Digitized by Google

4° Bor. Amtsblatt
103 k (1866

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für

das Jahr 1866.

Siebenundfünfzigster Band.

Breslau, 1866.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich).

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MUENCHEN

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 1. Breslau, den 5. Januar 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(3) Ungeachtet unserer Bekanntmachung vom 27. Oktober v. J. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau St. 47 S. 313), wonach die zum einjährigen freiwilligen Militairdienst Berechtigten etwaige Ausstands-Gesuche bis spätestens den 15. März resp. 15. September vor Ablauf des ihnen früher bewilligten Ausstandes an das Königliche Ober-Präsidium der Provinz einreichen sollen, sind in dem abgelaufenen Jahre selbst von solchen Heerespflichtigen, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst durch Versäumniß des ihnen gewährten äußersten Eintrittstermins verloren hatten, längere Zeit nach Ablauf des betreffenden Termins vielfach Gesuche um Wiederverleihung der verloren gegangenen Berechtigung eingegangen.

Indem wir nun obige Bestimmung wiederholt hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten bringen, bemerken wir zugleich, daß die Königlichen Kreis-Ersatz-Kommissionen Anweisung erhalten haben, künftig unmittelbar nach jedem Einstellungstermin einjähriger Freiwilliger der betreffenden Königlichen Departements-Ersatz-Kommission diejenigen Individuen namhaft zu machen, welche ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, damit, der Bestimmung des § 138 ad 1 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 entsprechend, deren sofortige Einstellung zum dreijährigen Militairdienst veranlaßt werde.

Breslau, den 16. Dezember 1865.

Der kommandirende General des 6. Armee-Corps. gez. v. Mutius. — Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(4) Gemäß der Bestimmungen im § 126 und 127 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 muß der Berechtigungs-Schein zum einjährigen Militairdienst bei derjenigen Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige, in deren Bezirk der Antragsteller gestellungspflichtig ist, und zwar spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachgesucht werden, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird.

Da es in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen ist, daß junge Leute, welche ihrer Militairdienstpflicht als einjährige Freiwillige zu genügen wünschten, den dazu erforderlichen Berechtigungs-Schein nicht rechtzeitig nachgesucht haben, so bringen wir die vorgedachte Bestimmung hiermit zur Kenntniß der Betheiligten und machen dieselben namentlich auf die genaue Beachtung des erwähnten Termines mit dem Bemerken aufmerksam, daß alle diejenigen, welche diesen Termin versäumen, des Anspruchs auf die Vergünstigung zum einjährigen Militairdienst verlustig gehen, und daß Gesuche um Wiedergewährung der verloren gegangenen Berechtigung zum einjährigen Militairdienst fernerhin nur ausnahmsweise in ganz besonders dringenden, durch unvermeidliche Umstände begründeten Fällen, nicht aber auch dann Berücksichtigung finden werden, wenn dieselben lediglich durch Unkenntniß der bestehenden Vorschriften motivirt sind.

Vorstehende Bekanntmachung ist von den Herren Landräthen durch die Kreis- resp. Lokalblätter zur weiteren öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 27. Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(474) Am Freitag den 5. Januar 1866 zum ersten Male und demnächst bis auf Widerruf regelmäßig allwöchentlich am Freitag Abend gegen 7 Uhr wird ein Viehtransport-Zug von unserm Bahnhofe in Breslau abgelassen werden, welcher den Vieh-Versand in der Richtung nach Berlin vermitteln soll und am

Digitized by Google

Sonnabend Vormittag 10½ Uhr in Berlin eintreffen wird. Wir bringen solches zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Berlin, den 18. Dezember 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) In Gemäßheit des § 22 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1842 bis 1865, nach Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

№	Namen der Marktorte.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer		
		der preußische Scheffel.														
		Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
1	Bernstadt	—	—	—	2	9	6	1	21	5	1	12	1	—	27	1
2	Breslau	2	13	6	2	10	7	1	21	3	1	12	3	—	28	5
3	Brieg	—	—	—	2	6	10	1	21	11	1	9	—	—	24	3
4	Frankenstein	2	15	1	—	—	—	1	25	4	1	10	3	—	27	10
5	Freiburg	2	15	2	2	9	9	1	24	8	1	13	1	—	27	7
6	Glatz	—	—	—	2	17	3	1	24	4	1	10	9	—	26	9
7	Guhrau	—	—	—	2	12	7	1	22	3	1	12	11	—	27	8
8	Habelschwerdt	—	—	—	2	17	6	1	25	4	1	11	—	—	26	9
9	Münsterberg	—	—	—	2	6	11	1	23	8	1	9	8	—	27	2
10	Namslau	—	—	—	2	10	7	1	21	2	1	11	10	—	27	5
11	Neumarkt	—	—	—	2	10	5	1	23	10	1	12	—	—	26	11
12	Oels	—	—	—	2	12	1	1	22	8	1	12	8	—	28	11
13	Ohlau	—	—	—	2	7	3	1	23	7	1	9	6	—	26	4
14	Prausnitz	—	—	—	2	13	7	1	22	10	1	12	7	—	27	8
15	Reichenbach	2	13	3	2	7	8	1	24	5	1	11	7	—	27	7
16	Schweidnitz	2	13	11	2	7	1	1	23	9	1	11	3	—	27	1
17	Strehlen	—	—	—	2	5	10	1	23	1	1	9	9	—	26	5
18	Striegau	2	16	4	2	8	7	1	22	1	1	11	4	—	28	1
19	Wartenberg	—	—	—	2	11	8	1	24	4	1	10	9	—	27	8
20	Wohlau	—	—	—	2	14	1	1	23	8	1	13	3	—	28	—
21	Groß-Glogau	—	—	—	2	12	10	1	23	1	1	14	4	—	28	5
22	Liegnitz	—	—	—	2	13	2	1	25	2	1	14	6	—	28	4

zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 1. Januar 1866.

Königliche General-Kommission für Schlesien

(2) Zum Zweck der Berechnung des Geldbetrages der auf Grund früherer Gesetze festgestellten, so wie der in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, nicht in natura, sondern in Geld abzuführenden Roggenrenten, werden hiermit die maßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides des Jahres 1865, wie folgt:

№	Namen der Marktorte.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer		
		der preußische Scheffel.														
		Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
1	Bernstadt	—	—	—	2	9	4	1	22	10	1	9	8	—	25	—
2	Breslau	2	12	6	2	10	6	1	25	—	1	9	6	—	28	—
3	Brieg	—	—	—	2	11	—	1	22	4	1	10	2	—	23	10

	Namen der Marktorte.	Weizen weißer	Weizen gelber	Roggen	Gerste	Hafer
		der preußische Scheffel.				
		Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.
1	Frankenstein	2 15 —	2 8 —	1 22 3	1 7 3	— 26 3
2	Freiburg	2 6 6	2 3 6	1 25 9	1 6 9	— 25 —
3	Glatz	— — —	2 12 6	1 22 6	1 5 6	— 23 9
4	Guhrau	2 14 9	2 11 3	1 22 11	1 6 5	— 23 9
5	Habelschwerdt	— — —	2 10 10	1 24 —	1 5 10	— 23 —
6	Münsterberg	2 16 8	2 9 4	1 19 8	1 6 —	— 26 2
7	Namslau	— — —	2 9 4	1 23 2	1 9 3	— 25 10
8	Neumarkt	— — —	2 10 6	1 24 6	1 9 —	— 25 6
9	Oels	— — —	2 9 9	1 24 2	1 12 —	— 26 4
10	Ohlau	— — —	2 6 3	1 24 4	1 10 —	— 26 9
11	Prausnitz	— — —	2 14 —	1 23 —	1 11 —	— 25 —
12	Reichenbach	2 13 6	2 8 6	1 24 6	1 11 —	— 24 —
13	Schweidnitz	2 14 9	2 6 3	1 25 6	1 7 3	— 25 6
14	Strehlen	2 14 3	2 7 9	1 24 9	1 9 3	— 26 9
15	Striegau	2 14 —	2 9 —	1 26 —	1 8 —	— 28 6
16	Wartenberg	— — —	2 13 —	1 23 3	1 7 —	— 25 —
17	Wohlau	— — —	2 10 3	1 20 9	1 9 —	— 26 —
18	Groß-Glogau	— — —	2 8 8	1 23 9	1 10 3	— 26 1
19	Liegnitz	2 18 5	2 17 1	1 26 3	1 12 —	— 28 —

zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 1. Januar 1866.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

(351) Die Inhaber folgender in der 17. Verloosung gezogener und in Folge dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 13. Dezember v. J. zur Baarzahlung am 1. Juli d. J. gekündigter 4prozentiger Pfandbriefe Lit. B.

à 1000 Rthlr.

Nr. 40015 auf Bonoschau. | Nr. 40227 auf Rogau. | Nr. 40406 auf Groß-Stein ꝛc.

à 500 Rthlr.

Nr. 2000 auf Wettschütz.	Nr. 44076 auf Tost ꝛc.	Nr. 45022 auf Rostersdorf.
" 2549 " Siemianowitz.	" 44080 " dto.	" 45142 " Ratibor.
" 2604 " dto.	" 44086 " dto.	" 45308 " Frohnau.
" 2690 " dto.	" 44388 " Gr.-Stein ꝛc.	" 45441 " Grunwitz.
" 43023 " Bonoschau.	" 44876 " Labandt.	

à 200 Rthlr.

Nr. 3176 auf Bevadel.	Nr. 49224 auf Ullersdorf.	Nr. 50922 auf Zobten.
" 3298 " Ratibor.	" 49242 " dto.	" 50954 " Ob.-Schreibendorf.
" 4284 " Kunern.	" 49744 " Jakobsdorf.	" 51698 " Labandt.
" 4757 " Matzdorf.	" 50158 " Ndr.-Stradam.	" 51772 " dto.
" 4953 " Loffen ꝛc.	" 50202 " Puschine.	" 51817 " dto.
" 15135 " Siemianowitz.	" 50228 " dto.	" 52011 " Poln.-Krawarn.
" 15270 " dto.	" 50329 " Gr.-Stein ꝛc.	" 52184 " Ratibor.
" 15311 " dto.	" 50429 " dto.	" 52315 " Mühlrädlitz.
" 15326 " dto.	" 50612 " Tost ꝛc.	" 52575 " Simmelwitz.
" 15450 " dto.	" 50758 " Dittersbach.	

à 100 Rthlr.

Nr. 5770 auf Brune.	Nr. 7001 auf Glinitz ꝛc.	Nr. 8106 auf Koschentin ꝛc.
" 5969 " Ratibor.	" 7500 " Kunern.	" 8107 " dto.
" 6023 " dto.	" 7506 " dto.	" 8390 " Matzdorf.
" 6027 " dto.	" 7664 " Rostersdorf.	" 8437 " Wettschütz.

Digitized by Google

Nr. 8512 auf Baumgarten.	Nr. 62163 auf Raudnitz.	Nr. 63565 auf Niklasdorf.
" 8619 " Lossen ꝛc.	" 62584 " Puschine.	" 64266 " Miechowitz.
" 10456 " Siemianowitz.	" 62793 " Gr.-Stein.	" 64362 " dto.
" 17495 " dto.	" 62827 " dto.	" 64367 " dto.
" 17545 " dto.	" 62871 " dto.	" 64378 " dto.
" 17619 " Siemianowitz.	" 62904 " dto.	" 64428 " Zaumgarten.
" 61070 " Bonoschau.	" 63149 " Tost ꝛc.	" 64463 " Labandt.
" 61411 " Ndr.-Schönau.	" 63223 " dto.	" 64480 " dto.
" 61727 " Lederhose.	" 63231 " dto.	" 64488 " dto.
" 61856 " Lohnau ꝛc.	" 63266 " dto.	" 65056 " Ratibor.
" 61962 " Poln.-Leipe.	" 63341 " Fürstenstein ꝛc.	" 65592 " Wackenau.
" 62021 " Rogau.	" 63424 " dto.	
" 62111 " Raudnitz.	" 63437 " dto.	

à 50 Rthlr.

Nr. 10739 auf Haltauf.	Nr. 11343 auf Ratibor.	Nr. 12577 auf Siemianowitz.
" 10798 " Rettkau.	" 11347 " dto.	" 79080 " Massel.
" 10836 " Raucke.	" 11727 " Lossen ꝛc.	" 79096 " Brune.
" 11168 " Skalung.	" 12466 " Siemianowitz.	" 79168 " Mtl.-Goldmannsdorf.
" 11176 " dto.	" 12483 " dto.	" 79328 " Miechowitz.

à 25 Rthlr.

Nr. 21012 auf Haltauf.	Nr. 21928 auf Boyadel.	Nr. 82022 auf Bonoschau.
" 21039 " Rettkau.	" 21954 " dto.	" 82192 " Puschine.
" 21069 " dto.	" 22103 " Ratibor.	" 82211 " Gr.-Stein ꝛc.
" 21137 " Raucke.	" 22154 " dto.	" 82212 " dto.
" 21551 " Brune.	" 22158 " dto.	" 82283 " Zobten.
" 21904 " Boyadel.	" 22695 " Koschentin ꝛc.	" 82482 " Mühlrädlitz.
" 21921 " dto.		

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben nach Abzug des Betrages der etwa fehlenden Coupons in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum 15. Februar 1866 erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach § 30 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Kapitals-Valuta verwiesen werden.

Breslau, den 26. August 1865. Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. Dezember 1865 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Erzeugung photographischer Papiere, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Ingenieur Wilhelm Bauer zu München unter dem 29. August 1864 ertheilte Patent auf einen selbstthätigen Regulator für Schiffsdampfmaschinen in durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesener Zusammensetzung, ist aufgehoben worden.

2) Das dem Ingenieur Heinrich Schreck in Berlin unter dem 4. Oktober 1864 ertheilte Patent auf eine Kuppelung für Wellen mit gleicher Winkelgeschwindigkeit, deren Drehungsaxen einander schneiden, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Schenkung: Die Hinterbliebenen des zu Breslau verstorbenen Hof-Lieferanten M. Sachs haben dem Knaben-Hospital in der Neustadt daselbst 25 Thlr. geschenkt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 2. Breslau, den 12. Januar 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(7) Das 57. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6231. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 28. Dezember 1865.

Nr. 6232. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Heydekrug, im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 60,000 Thlrn. Vom 30. Oktbr. 1865.

Nr. 6233. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Solingen zum Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 13. November 1865.

Nr. 6234. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. November 1865, betreffend die nach dem Tarife vom 11. Februar 1861 für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen in der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau u. s. w. zu erhebende Abgabe von Kähnen.

Nr. 6235. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1865, betreffend die Tarife zur Erhebung der Abgabe für Benutzung der von der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft erbauten Rheinbrücke bei Koblenz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(12) Mit Bezug auf die in Nr. 57 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 28. Dezember c., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 15. Januar k. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammen berufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 14. Januar k. J. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 15. Januar k. J. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 31. Dezember 1865.

Der Minister des Innern (gez.) Graf zu Eulenburg.

(11) Auf Grund des § 62 der Bank Ordnung vom 5. Oktober 1846 wird hierdurch die Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank auf **Freitag, den 2. Februar d. J., Nachmittags 5½ Uhr** einberufen, um sich über die beabsichtigte Erhöhung des Einschußkapitals der Bankantheilseigner um fünf Millionen Thaler in Gemäßheit des § 11 der Bank-Ordnung zu äußern, und über die vorgeschlagene Abänderung der §§ 18 und 38 der Bank-Ordnung wegen des Reservefonds, so wie darüber Beschluß zu fassen, ob dem Central-Ausschusse der Bank die Vollmacht ertheilt werden soll, die dem Landtage der Monarchie über diese Gegenstände zu machende Gesetzes-Vorlage mit der Bank-Verwaltung selbstständig zu vereinbaren.

Die Versammlung findet in dem hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 2. Januar 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank. (gez.) Graf v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(10) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß die neue Auflage der Arznei-Taxe pro 1866, welche vom 1. Januar 1866 in Kraft tritt, erschienen und bei allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. pro Exemplar zu haben ist.

Breslau, den 26. Dezember 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Sack.

(6) In Folge höherer Bestimmung machen wir die freiwilligen Abonnenten unseres Amtsblattes darauf aufmerksam, daß sie das Abonnement auf das Amtsblatt pro 1866 bei den Postanstalten baldigst

Google

bewirken müssen, indem bei verspäteten Bestellungen die vollständige Nachlieferung der erschienenen Nummern nur insoweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Breslau, den 1. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(9) Im August d. J. wird zu Boulogne sur mer unter dem Protektorate der Kaiserlich französischen Regierung eine internationale Fischerei-Ausstellung stattfinden. Dieselbe wird alles umfassen, was überhaupt auf die Fischerei in stehenden und in fließenden Gewässern, sowie auf die Fischzucht im Meere und im süßen Wasser Bezug hat. Sie wird sich insbesondere auch auf Kleidungsstücke und andere Equipirungsgegenstände der Fischer, auf Ausrüstungsgegenstände der Fischereiboote, sowie Vorrichtungen und Werkzeuge zur Anfertigung derselben, auf Fischereigeräthschaften, die Rohstoffe und Werkzeuge zu deren Herstellung, auf Geräthe und Vorrichtungen zum Eintonnen, Einsalzen, Räuchern und Trocknen der Fische, auf Proben der zum Einsalzen gebräuchlichen Salzsorten, auf Proben zubereiteter Fische, auf Vorrichtungen für ihre Verpackung und Versendung, auf Modelle zu Bassins, Behältern, Kasten und anderen, bei der künstlichen Fischzucht gebräuchlichen Geräthen und Vorrichtungen, endlich auf Fachschriften über Fischerei und Fischzucht erstrecken. Die Ausstellungspreise bestehen aus goldenen, silbernen und bronzenen Medaillen, ehrenvollen Erwähnungen und unter gewissen Umständen auch aus Geldbeträgen. Ueberhaupt soll der Ausstellung der möglichste Glanz und alle ihr gebührende Wichtigkeit zu Theil werden.

Die preußische Industrie kann auch auf diesem Gebiete in vielen Artikeln, insbesondere in Eisen-, Stahl-, Leinen-, Garn- und Sellerwaaren, jede Concurrenz bestehen, und es ist daher nicht nur eine Ehrensache, sondern auch eine Sache größter praktischer Bedeutsamkeit, daß ihre Produkte auf der Ausstellung zur möglichst ausgebreiteten Kenntniß und Würdigung gelangen. Das betheiligte Publikum wird deshalb auf das Unternehmen mit dem Wunsche aufmerksam gemacht, daß es sich in regster Weise daran betheiligen möge.

Wir bemerken noch, daß die Absicht der Betheiligung der Ausstellungs-Kommission spätestens bis zum 1. März d. J. in frankirten Briefen anzuzeigen ist. Die Briefe sind an den Herrn Sekretär der Kommission für die Fischerei-Ausstellung zu Boulogne sur mer (Frankreich) zu addressiren und können direkt oder durch Vermittelung des Kaiserlich französischen Konsulats übersandt werden. Sie müssen eine genaue Angabe des auszustellenden Gegenstandes, seiner Beschaffenheit, Größe, seines Gewichtes und Werthes enthalten.

Nähere Auskunft ist stets durch die Vermittelung der Königl. Landrathsämter und des hiesigen Königl. Polizei-Präsidiums von uns zu erlangen. Von einer jeden Betheiligung ist uns Mittheilung zu machen.

Breslau, den 4. Januar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(5) Die Betriebs- und Kassen-Ergebnisse der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Sozietät für das Jahr 1861 werden hiermit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Gesammt-Versicherung betrug:

	in den Klassen				Summa aller Klassen.
	I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.	Rthlr.
am Schlusse des Jahres 1863	23,869,860	7,244,740	4,041,790	23,129,950	58,285,340
am 1. Juli 1861	23,909,590	7,895,560	4,361,780	24,352,170	62,519,100
am 1. Januar 1863	27,404,610	8,230,860	4,387,840	24,420,310	64,443,620
Im Jahre 1864 mehrte sich sonach die Versicherung um	3,534,750	937,120	346,050	1,290,360	6,158,280
und zwar:					
im Regierungs-Bezirk Breslau um					2,354,900
" " " Liegnitz um					2,252,440
" " " Oppeln um					1,550,940
				beisammen	6,158,280
Seit dem 1. Januar 1853, wo die Versicherung betrug	5,338,790	1,859,460	3,083,110	17,475,370	27,778,730
ist solche gestiegen um	22,045,820	6,371,400	1,302,730	6,944,940	36,664,890

Digitized by Google

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1864 verbliebenen Reste von Rthlr.	Sgr.	Pf.
I. Soll-Einnahme pro 1864.									
A. Aus Vorjahren.									
1) Uebertragener baarer Geldbestand aus dem Jahre 1863	—	—	—	963	19	—	—	—	—
2) Uebertragene Rückstände ex 1863 et retro:									
a. ratenweise getilgt werdende Brandgeld-Erstattung	—	—	—	40	—	—	35	—	—
b. an Feuer-Sozietäts-Beiträgen	127,331	2	—						
nachträglicher Zugang an dergleichen	96	19	8						
				127,427	21	8	—	—	—
c. Zutritt einer nach dem Tode eines Brandstifters zur Hebung gelangten Brandgeld-Erstattung	—	—	—	23	22	4	—	—	—
d. in Folge Amtsentsetzung eines Kreis-Rendanten ersparte Tantieme	—	—	—	3	27	—	—	—	—
B. Currente Einnahme.									
3) Feuer-Sozietäts-Beiträge des Jahres 1864 (Dieser Summe treten in der Rechnung pro 1865 nach später erfolgter Feststellung der Heberolle pro zweites Semester 1864 noch zu 158 Rthlr. 11 Sgr 4 Pf.)	—	—	—	182,711	19	1	91,900	—	—
4) An Zinsen des Reserve-Fonds	10,147	21	9						
an Zwischen-Zinsen für bei der Bank deponirte Gelder	659	18	4						
			//	10,807	10	1	—	—	—
5) Fernere Einnahmen:									
a. durchlaufende Posten im allgemeinen Geldverkehr, welche bei der Ausgabe sub Nr. 7 wieder erscheinen	112,500	—	—						
b. zurückgezahlte Hypotheken-Valuta	100	—	—						
c. Valuta für ausgelooste Eisenbahn-Prioritäts-Aktien	960	—	—						
			//	113,500	—	—	—	—	—
Gesammt-Einnahme	—	—	—	435,477	29	2	91,935	—	—
Soll-Ausgabe pro 1864.									
A. Aus Vorjahren.									
1) Uebertragene Reste an Brandgeldern aus dem Jahre 1864	61,177	22	7						
Zugang an dergleichen pro 1862 43 Rthl. 15 Sgr. pro 1863 7770 „ 10 „									
	7,813	23	—						
			//	68,991	17	7	190	—	—
welche erst im Jahre 1864 liquidirt und festgesetzt worden.									
2) Ein übertragener Tantieme-Rest	—	—	—	64	26	8	—	—	—
B. Currente Ausgaben.									
3) An Brandbonifikationen pro 1864	—	—	—	131,075	12	10	30,151	14	3
4) Für Spritzen- und andere Prämien und Entschädigungen für beim Feuerlöschen verlorene Löscheimer	—	—	—	590	2	—	—	—	—
Latus	—	—	—	200,721	29	1	30,341	14	3

Digitized by Google

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1861 verbliebenen Reste von Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport	—	—	—	200,721	29	1	30,341	14	3
5) An Verwaltungskosten:									
a. bei der Provinzial-Direktion incl. Büreaumiethe, Beheizungs-, Beleuchtungs-, Druck-Kosten ꝛc. . .	4,645	27	11						
b. bei der Haupt-Kasse	731	2	3						
c. in den 58 Kreisen der Provinz Büreaukosten für die Kreis-Direktoren, Meilengelder für die örtliche Prüfung von Versicherungs-Deklarationen, Brandschaden-Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten und an Tantieme für die Kreis-Steuer-Einnehmer	9,134	10	6	—	—	—	8 (Tantieme)	1	4
6) Insgemein:									
a. Diäten und Reisekosten an die Mitglieder des Provinzial-Landständischen Ausschusses bei deren zweimaliger Einberufung zur Berathung über Abänderung des Sozietäts-Reglements und wiederum zur Prüfung und Abnahme der Rechnung pro 1863	135	20	—						
b. an Prämien für genommene Rückversicherungen	561	26	—						
			//	15,208	26	8	—	—	—
7) Fernere Ausgaben:									
a. durchlaufende Posten im allgemeinen Geldverkehr, wie bei der Einnahme sub Nr. 5 a.	112,500	—	—						
b auf Hypothek zinsbar ausgeliehene Kapitalien .	15,000	—	—						
c. für einen mit der Valuta der Einnahmen sub Nr. 5 lit. b. c. zum Course von 98½ pCt. wieder angekauften Rentenbrief incl. Zinsen-Vergütigung	1,001	7	6						
			//	128,501	7	6	—	—	—
Gesammt-Ausgabe	—	—	—	344,432	3	3	30,349	15	7
Die Gesammt-Einnahme beträgt				435,477	29	2	91,935	—	—
Verbleibt Einnahme				91,045	25	11	61,585	14	5
Wird die Rest-Einnahme abgezogen mit				61,585	14	5			
so ergiebt sich der am Jahresschlusse 1864 vorhanden gewesene baare Kassen-Bestand von				29,460	11	6			
Werden aber der verbliebenen Einnahme von				. . . . .	..	..	91,045	25	11
die Ende des Jahres 1864 vorhandenen Depositat-Werths-Effekten, und zwar: in verzinslichen Hypotheken mit				157,313	10	—			
in schlesischen Pfandbriefen zum Nominalwerthe von . .				45,000	—	—			
in schlesischen Rentenbriefen zum Nominalwerthe von . .				13,000	—	—			
in oberschl. Prioritäts-Aktien zum Nominalwerthe von . .				36,200	—	—			
beisammen mit				—	—	—	251,513	10	—

Digitized by Google

	Rtl.	Sgr.	Pf.
zugerechnet, so ergiebt sich ein in der Rechnung pro 1864 nachgewiesenes Vermögen der Sozietät von	312,539	5	11
Dieser Summe treten aber noch zu der Zugang an Beiträgen, siehe die Bemerkung bei der kurrenten Einnahme ad 3	158	11	4
beisammen	344,717	17	3
Dagegen müssen hiervon noch in Abzug gebracht werden die erst im Jahre 1865 zur Liquidation und Anweisung gelangten Brand-Entschädigungen aus dem Jahre 1864 einschließlich einer solchen von 400 Rthlr. aus dem Jahre 1860, welche von den Provinzial-Landständen kürzlich ausnahmsweise nachträglich bewilligt worden ist, mit	8,416	3	1
Es berechnet sich daher das wirkliche Vermögen der Sozietät am Jahresschlusse 1864 auf Höhe von	334,301	14	2

Der nachgewiesene Rückstand an Beiträgen per 91,900 Rthlr. umfaßt das ganze vorläufig veranschlagte Soll der kurz vor dem Rechnungs-Abschlusse erfolgten Ausschreibung der Beiträge pro zweites Semester 1864, welches sich nach definitiver Feststellung auf 92,058 Rthlr. 11 Sgr. 4 Pf. erhöhet. Alle diese Beiträge sind jetzt vollständig eingezahlt.

Zur Deckung der Ausgaben wurde 1864 im ersten wie im zweiten Semester je ein zweifaches Simplum ausgeschrieben, und von den Associaten für das ganze Jahr in der ersten Klasse 2 Sgr. 8 Pf., in der zweiten Klasse 5 Sgr. 4 Pf., in der dritten Klasse 10 Sgr. 8 Pf., in der vierten Klasse 16 Sgr, durchschnittlich aller Klassen 8 Sgr. 8 Pf. pro Hundert Versicherungs-Summe, für Kirchen aber nur die Hälfte dieser Sätze eingezogen.

Nach dem Eingangs bezeichneten Versicherungsstande gewährten diese zwei Ausschreibungen

Einnahme

	in den Klassen												Summa aller Klassen.		
	I.			II.			III.			IV.					
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
pro erstes Semester 1864 ...	11,201	23	2	6,973	29	—	7,664	17	8	64,971	9	3	90,811	19	1
pro zweites Semester 1864 ..	11,863	10	6	7,271	9	6	7,710	27	—	63,212	24	2	92,058	11	4
Beisammen	23,065	3	8	14,245	8	6	15,376	14	8	130,184	3	7	182,870	—	5

Die Ausgaben an Brandbonifikationen betrugen im Jahre 1864, excl. Verwaltungskosten:

laut der Rechnung pro 1864	5,401	16	10	6,161	17	2	13,702	25	—	105,809	13	10	131,075	12	10
hierzu die im Jahre 1865 angewiesenen Brandbonifikationen, excl. 420 Rthlr., welche zur richterlichen Entscheidung gestellt sind	—	—	—	176	26	8	4,125	—	—	4,114	6	5	8,416	3	1
Beisammen	5,401	16	10	6,338	13	10	17,827	25	—	109,923	20	3	139,491	15	11
Mithin im Verhältniß zur Beitrags-Einnahme	23_{41} pCt.			44_{40} pCt.			115_{94} pCt.			84_{43} pCt.			76_{21} pCt.		

Im Jahre 1864 wurde die Sozietät von 284 Bränden betroffen, durch welche 423 Besitzern 301 Wohn- und 479 Nebengebäude zerstört worden sind.

Darunter befinden sich

4 Wassermühlen mit einer Entschädigung von ..... 3,380 Rthlr.,
3 Windmühlen " " " " ..... 1,320 "
18 Schankwirthschaften (30 Gebäude) mit einer Entschädigung von 12,525 "
10 Dominien (16 Gebäude) " " " " 10,890 "
ferner 2 Kirchen, 2 Pfarrheien, 4 Schulen, 2 Ziegelscheuern.

Digitized by Google

Von diesen Bränden sind

12 durch Blitzstrahl, einschließlich 4 Zerschmetterungsschäden,
10 durch Flugfeuer aus anderweit oder gar nicht versicherten Besitzungen,
10 durch unzurechnungsfähige Kinder, in 6 Fällen mit ihnen zugänglich gewordenen Streichzündhölzern, in einem Falle böswillig,
5 erwiesenermaßen durch Fahrläßigkeit, und
7 Brände erwiesenermaßen vorsätzlich von erwachsenen Brandstiftern veranlaßt worden, welche die gesetzliche Strafe getroffen hat. In einem Brandfalle wurde der Brandstifter für blödsinnig erklärt.

Außerdem wurden fünf Individuen, darunter drei Damnifikaten, von der Anklage vorsätzlicher oder fahrläßiger Brandstiftung durch den Richter freigesprochen. Drei Brände wurden im Entstehen glücklich gelöscht. In allen übrigen Fällen hat die Entstehungs-Ursache nicht ermittelt werden können.

Die meisten Brände kamen vor in den Kreisen

Leobschütz (24) mit 8,488 Rthlr. Entschädigung, Breslau (17) mit 10,055 Rthlr. Entschädigung,
Poln.-Wartenberg (18) mit 6,428 Rthlr. dito Oels (15) mit 5,022 Rthlr. dito

Breslau, den 18. Dezember 1865.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor. gez. v. Schleinitz.

(**474**) Am Freitag den 5. Januar 1866 zum ersten Male und demnächst bis auf Widerruf regelmäßig allwöchentlich am Freitag Abend gegen 7 Uhr wird ein Viehtransport-Zug von unserm Bahnhofe in Breslau abgelassen werden, welcher den Vieh-Versand in der Richtung nach Berlin vermitteln soll und am Sonnabend Vormittag 10½ Uhr in Berlin eintreffen wird. Wir bringen solches zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Berlin, den 18. Dezember 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst ernannt: Der bisherige Regierungs-Assessor Friedrich August Pohl zum Regierungs-Rath.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Gr.-Strenz, Joseph Gebel, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Beichau, Kreis Militsch.

2) Die Vokation für den bisherigen Privatlehrer zu Rauden O.-S., Karl Julius Otto Gnerich, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Rosenhain, Kreis Ohlau.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: Die Bureaugehilfen Tanneberg zu Lüben, Donnerstag zu Görlitz und Wolf zu Liegnitz zu Bureau-Diätarien.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter v. Kölichen zu Rothenburg als Dirigent der zweiten Abtheilung an das Kreisgericht zu Oels. 2) Der Kreisrichter Dauß zu Herrnstadt an das Kreisgericht zu Liegnitz. 3) Der Gerichts-Assessor Kießling aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Bunzlau. 4) Der Auskultator v. Gersdorf aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin an das Kreisgericht zu Görlitz. 5) Der Bureau-Diätar Flotow aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Posen an das Kreisgericht zu Görlitz.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Schmidt zu Lauban.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Techniker Rudolph Bredt in Berlin unter dem 17. September 1864 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Universal-Kuppelung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung ist aufgehoben.

2) Das den Mechanikern Jean M. Ruffieux und Peter Wellekens in Aachen unter dem 10. September 1864 ertheilte Patent auf Hülfsmittel an den Scheuerbanken für Nähnadeln zur Beförderung des Scheuerns derselben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 3. Breslau, den 19. Januar 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(14) Mit der Ausführung des Preußisch-Russischen Postvertrages vom 22./10. August 1865, welche mit dem 13. Januar d. J. anhebt, treten in dem Briefporto-Tarife für den Austausch mit dem gesammten Kaiserlich Russischen Staatsgebiete folgende Veränderungen ein:

Das Gesammtporto für den einfachen, bis 1 Loth excl. schweren Brief beträgt:

zwischen den Provinzen Preußen (Ost- und Westpreußen), Posen und Schlesien und dem Russischen Staatsgebiete:

a. sofern die Korrespondenz aus einer Russischen Grenz-Postanstalt herrührt oder nach einer Russischen Grenz-Postanstalt bestimmt ist, frankirt 2 Sgr., unfrankirt 3 Sgr.,

b. sofern die Korrespondenz aus einer anderen Russischen Post-Anstalt herrührt, oder nach einer anderen Russischen Post-Anstalt bestimmt ist, frankirt 3 Sgr., unfrankirt 4 Sgr.,

zwischen dem weitern Umfange des Preußischen Postgebiets und dem gesammten Russischen Staatsgebiete, frankirt 4 Sgr., unfrankirt 6 Sgr.

Für die Lokal-Korrespondenz zwischen den sich gegenüberliegenden Preußischen und Russischen Grenz-Postanstalten beträgt das Gesammtporto für den einfachen bis 1 Loth excl. schweren frankirten oder unfrankirten Brief 1 Sgr.

Bei Briefen, welche das Gewicht von 1 Loth erreichen oder übersteigen, tritt für jedes Loth Mehr-Gewicht ein einfacher Portosatz hinzu. Das Gewicht eines Briefes soll in der Regel 15 Loth nicht überschreiten.

Rekommandirte Briefe unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Briefe nach Rußland, unter Hinzutritt einer Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. Dieselben müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Der Absender eines rekommandirten Briefes nach Rußland kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Rezepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Rezepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern können gegen ein ermäßigtes Gesammtporto von ½ Sgr. für je 2½ Loth incl. versandt werden, sofern dieselben an sich keinen Kaufwerth haben, unter Band gelegt, oder anderweit dergestalt verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann; dieselben müssen im Uebrigen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr maßgebend sind. Es darf danach den Waarenproben und Mustern selbst kein Brief beigefügt sein; hingegen dürfen dieselben die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der Firma des Absenders, so wie Nummern und Preise tragen. Waarenproben- oder Muster-Sendungen müssen, wenn das ermäßigte Porto darauf Anwendung finden soll, frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Dergleichen Sendungen können bis zum Einzel-Gewicht von 15 Loth mit der Briefpost expedirt werden; der Beifügung von Inhalts-Deklarationen bedarf es nicht.

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Kreuz- oder Streifband unterliegen einem Gesammtporto von ½ Sgr. für je 2½ Loth incl. Bedingung ist, daß die derartigen Sendungen unter Band vom Absender frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Handschriftlich darf — außer der Adresse des Empfängers — nur die Unterschrift des Absenders und die Angabe des Orts und Datums hinzugefügt werden. Den Korrekturbogen dürfen jedoch auch die auf die Herstellung im Druck bezüglichen Bemerkungrn handschriftlich hinzugesetzt werden. Die Sendungen unter Band sollen in der Regel das Gewicht von 15 Loth nicht überschreiten.

Digitized by Google

In Betreff der Beschränkungen, welchen die Einführung von Zeitungen und Zeitschriften unter Kreuz- oder Streifband nach dem Russischen Staatsgebiete unterliegt, ist auf die in Rußland dieserhalb bestehenden allgemeinen Verordnungen von den Absendern zu rücksichtigen.

Gedruckte oder sonst auf mechanischem Wege vervielfältigte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w, können auch mittelst offener Karten nach St. Petersburg, Moskau, Odessa, Riga und anderen großen Städten des Russischen Staatsgebiets expedirt werden. Das Gesammtporto beträgt ½ Sgr. pro Stück und muß vom Absender entrichtet werden, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. Die offenen Karten dürfen die Größe eines gewöhnlichen Briefes, resp. der üblichen Franco-Couverts nicht wesentlich überschreiten; ebensowenig dürfen dieselben etwa unverhältnißmäßig klein sein. Das Papier muß aus einem, dem Carton-Papier ähnlichen und daher festen Stoffe bestehen. An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — nur die Unterschrift des Absenders und die Angabe des Orts und Datums bezeichnet sein.

Vom Tage der Ausführung des neuen Postvertrages werden Expreßbriefe (am Bestimmungsorte per expressen Boten zu bestellende Briefe) im Verkehr zwischen Preußen und Rußland zugelassen. In der Richtung nach Rußland ist das Verlangen der Expreßbestellung vorläufig anwendbar: bei gewöhnlichen Briefen nach St. Petersburg, Moskau, Odessa, Riga und anderen großen Städten des Russischen Staatsgebiets. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk:

„durch Expressen zu bestellen, oder à remettre par exprès"

versehen sein. Der Absender hat das gewöhnliche Porto für den Brief und eine Expreß-Gebühr, welche für die Bestellung an dem Russischen Bestimmungsorte mit 4 Sgr. vereinbart ist, bei Aufgabe des Briefes im Voraus zu entrichten.

Die sämmtlichen Preußischen Post-Anstalten sind in den Stand gesetzt, über die weiteren speziellen Bestimmungen des Preußisch-Russischen Postvertrages auf Verlangen nähere Auskunft zu ertheilen.

Berlin, den 3. Januar 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(17) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1865 in unserem Verwaltungsbezirke die Martini-Marktpreise

für einen Scheffel	Weizen	. . . . .	2	Rthlr.	11	Sgr.	1	Pf.,
" " "	Roggen	. . . . .	1	"	23	"	4	"
" " "	Gerste	. . . . .	1	"	8	"	5	"
" " "	Hafer	. . . . .	—	"	25	"	6	"
" " Centner	Heu	. . . . .	1	"	8	"	4	"
" ein Schock	Stroh	. . . . .	9	"	14	"	6	"

ermittelt worden sind.

Die betreffenden Behörden haben bei Vergütigung der im hiesigen Regierungsbezirk für das Jahr 1866 vorkommenden Verpflegung marschirender Truppen nach diesen Preis-Sätzen jedesmal die Liquidation anzufertigen, soweit für letztere die Marktpreise überhaupt zur Anwendung kommen.

Breslau, den 20. Dezember 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(13) Zur Errichtung einer Apotheke in Ullersdorf, Kreis Glatz, ist höheren Orts die Genehmigung ertheilt worden.

Wir fordern nun diejenigen Apotheker, welche zur Verwaltung einer Offizin approbirt sind und um die Apotheker-Konzession in Ullersdorf sich bewerben wollen, hiermit auf, unter Einreichung der Qualifikations- und Führungs-Zeugnisse, eines curriculum vitae und eines Nachweises ihrer Vermögensverhältnisse, sich binnen 8 Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 5. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(16) Dem Königlichen Kreis-Physikus Geheimen Sanitätsrath Dr. Rau zu Neumarkt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst Allerhöchst bewilligt worden. Zu der nun erledigten Stelle des Neumarkter Kreis-Physikats können sich qualifizirte Bewerber unter Einreichung ihrer Approbations- und Führungs-Atteste binnen vier Wochen bei uns melden.

Breslau, den 7. Januar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(8) Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Creutzburg findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Kommissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer den 1. und 2. März statt. Die Gesuche um Theilnahme

Digitized by Google

an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 14. Februar d. J. einzureichen, auch den vorstehend bezeichneten Schriftstücken eine Darstellung der in ihrem amtlichen Leben gemachten Erfahrungen beizufügen. Die Gemeldeten haben sich, Falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, am 23. Februar d. J. um 6 Uhr Abends bei dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Semerák persönlich zu melden.

Breslau, den 2. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(15) Höherer Bestimmung zufolge ist die bisher aus den Revieren Nesselgrund und Reinerz stattgehabte Verflößung von Brennholz nach dem in der Nähe der Stadt Wartha, Kreises Frankenstein, belegenen Frankenberger Holzhofe aufgegeben und wird künftig daher kein Holz auf fiskalische Rechnung nach Frankenberg geflößt, dieser Holzhof vielmehr, nach erfolgtem Verkauf des dort noch vorhandenen geringen Holzvorrathes, binnen Kurzem aufgelöst werden.

Eben so wird voraussichtlich in den nächsten Jahren eine Verflößung von Brennholz nach Glatz nicht stattfinden, so daß auch der dort befindliche Königliche Holzhof in kurzer Zeit vorläufig geschlossen werden wird.

Das betheiligte Publikum setzen wir von diesen Maßregeln mit dem Bemerken in Kenntniß, daß es in der Absicht liegt, in diesem Jahre aus dem Revier Nesselgrund eine Quantität Brennholz nach Habelschwerdt zu flößen, so daß den Bewohnern von Glatz und Umgegend künftig die Gelegenheit gegeben ist, ihren Brennholzbedarf entweder von dem bei Habelschwerdt zu errichtenden Königlichen Holzhofe, oder direkt aus den Revieren Karlsberg, Nesselgrund oder Reinerz in den für diese Reviere durch die betreffenden Oberförster anzusetzenden öffentlichen Lizitations-Terminen zu beziehen.

Es wird hierbei bemerkt, daß derjenige Theil des von Glatz nach dem Königlichen Nesselgrunder Forstrevier führenden Weges von der sogenannten Polke-Schmiede bei Alt-Wilmsdorf bis zur Forstgrenze, welcher eines Umbaues dringend benöthigt ist, im Laufe dieses Jahres auf Königliche Rechnung chausseeähnlich ausgebaut werden wird, so daß dadurch die Abfuhr des Holzes aus dem Revier Nesselgrund eine wesentliche Erleichterung findet.

Breslau, den 5. Januar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ueberwiesen: Der Königlichen Regierung zur Beschäftigung der Kammergerichts-Referendarius und Rittergutsbesitzer v. Pfuel.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: 1) Der ehemalige Sergeant Wilhelm Offermann vom ersten Schlesischen Dragoner-Regiment Nr. 4 als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Striegau.

2) Der invalide Sergeant Franz Feinbier vom elften Infanterie-Regiment als Aufseher der Königl. Strafanstalt zu Brieg.

Gestorben: Der Kreisbote Bunke in Wartenberg.

Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion zu Breslau.

Ernannt: 1) Der erste Sekretär und Kalkulator Erdmann zum Vorsteher des Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Büreaus. 2) Der Registrator Biedermann zum ersten Sekretär und Kalkulator desselben Büreaus.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Ernannt: Der Regierungs-Assessor und Spezial-Kommissarius Beutner zu Oppeln zum Regierungs-Rath.

Versetzt: Die Feldmesser Hertting zu Genthin und Hempel zu Gr.-Glogau nach Hoyerswerda.

Ausgeschieden, in Folge Uebertritts zur Grundsteuer-Partie: Die Feldmesser Hälschner zu Oels und Pohl zu Hoyerswerda.

Verstorben: Der Regierungs-Rath v. Bockum-Dolffs und der Regierungs-Assessor und Spezial-Kommissarius Rasuch zu Breslau.

Digitized by Google

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

Ernannt: 1) Die Berg-Referendarien Richard Broja und Oskar Cöster zu Berg-Assessoren. 2) Die Berg-Exspektanten Becker, Janik, Berndt, Grundig, Mätschke und H. Scheller zu Berg-Referendarien.

Verliehen: Den Revierbeamten Kapuscinsky zu Tarnowitz und Sponer zu Ratibor der Charakter als Bergmeister.

Ausgeschieden: Der Sekretär Menzel bei der Berg-Inspektion zu Königshütte Behufs Uebertritts in Privatdienste.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Haupt-Amts-Kontroleur Schaff in Wohlau zum Haupt-Amts-Rendanten daselbst. 2) Der Haupt-Amts-Assistent Gröger in Liegnitz zum Haupt-Amts-Kontroleur in Wohlau. 3) Der Zoll-Einnehmer Wintzek in Oswiencim zum Steuer-Einnehmer in Reichenbach i. Schl. 4) Der Ober-Steuer-Kontroleur Nowack in Freiburg zum Steuer-Einnehmer daselbst. 5) Der Ober-Steuer-Kontroleur Hoppe in Scheidnitz zum Ober-Steuer-Kontroleur in Freiburg. 6) Der Ober-Grenz-Kontroleur Rentwig in Pawlowitz zum Ober-Steuer-Kontroleur in Schweidnitz. 7) Der Ober-Grenz-Kontroleur Trautmann in Hultschin zum Ober-Steuer-Kontroleur in Neumarkt. 8) Die Steuer-Aufseher Räbiger in Glogau und Kloske in Breslau zu Haupt-Amts-Assistenten in Breslau. 9) Der Steuer-Aufseher Reimann in Breslau und der berittene Grenz-Aufseher Isemann in Seidenberg zu Haupt-Amts-Assistenten in Mittelwalde. 10) Der Supernumerarius Franke in Berlin zum berittenen Grenz-Aufseher in Mittelwalde. 11) Der Sergeant Bartsch zum Grenz-Aufseher in Steinbach. 12) Der Feldwebel Mellin zum Steuer-Aufseher in Breslau.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Bodenmeister Klaus in Breslau zum Telegraphisten. 2) Der Portier Ließ zum Bodenmeister in Breslau.

Versetzt: 1) Der Stations-Vorsteher erster Kl. Schneider von Breslau nach Kosel. 2) Der Stations-Vorsteher zweiter Kl. Meyer von Zabrze nach Breslau. 3) Der Stations-Assistent erster Kl. Nerlich in Kattowitz als Güter-Expedient nach Löwen. 4) Der Stations-Assistent erster Kl. Walter von Breslau nach Myslowitz. 5) Der Stations-Assistent zweiter Kl. Vogt in Fraustadt als kommissarischer Stations-Assistent erster Kl. nach Breslau. 6) Der Stations-Assistent zweiter Kl. Bober von Löwen nach Schwientochlowitz. 7) Der Stations-Assistent zweiter Kl. Aust von Schwientochlowitz nach Löwen. 8) Der Telegraphist Tschepke in Breslau als Stations-Assistent zweiter Kl. nach Dzieschowitz.

Ausgeschieden: Der Telegraphen-Aufseher Neumann in Breslau.

Gestorben: Der Lokomotivführer Werner in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: 1) Dem Ingenieur-Hauptmann a. D. Albert Henning zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 28. Dezember 1865 ein Patent auf einen Perkussionszünder für Hohlgeschosse, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 5. Januar d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung zur selbstthätigen Regulirung des angesaugten Wasserquantums bei der Giffard'schen Dampfstrahlpumpe auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Lokomotivführer Heinrich Keßler zu Carb sind unter dem 6. Januar 1866 zwei Patente auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Schmiervorrichtung für Dampfschieber und Dampfkolben, insoweit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtniß: Der zu Breslau verstorbene Banquier Joseph Prinz hat der städtischen Armen-Direktion daselbst 200 Thlr. zur Verwendung letztwillig vermacht.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 4. Breslau, den 26. Januar 1866.

(20) **Rede des Präsidenten des Staats-Ministeriums,**
Grafen v. Bismarck-Schönhausen, bei Eröffnung des Landtages der Monarchie, am 15. Januar d. J.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Se. Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, den Landtag der Monarchie in Allerhöchstihrem Namen zu eröffnen.

In der letzten Sitzungsperiode ist wie in den Vorjahren in Ermangelung der nothwendigen Uebereinstimmung der Häuser des Landtages unter einander und mit der Krone das in Art. 99 der Verfassungs-Urkunde vorgesehene Etatsgesetz nicht zu Stande gekommen. Es hat daher auch im abgelaufenen Jahre die Staatsverwaltung ohne ein solches Gesetz geführt werden müssen.

Die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben, welche der Finanzverwaltung des verflossenen Jahres als Richtschnur gedient hat, ist amtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Der Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr wird dem Landtage unverweilt vorgelegt werden. Aus demselben werden Sie die Ueberzeugung gewinnen, daß unsere Finanzen sich fortdauernd in günstiger Lage befinden.

Bei den meisten Verwaltungszweigen ist nach den bisherigen Erfahrungen eine Erhöhung der Einnahme-Ansätze zulässig gewesen, welche die Mittel geboten hat, im Etat die Befriedigung zahlreicher Mehrbedürfnisse vorzusehen und zur weiteren Verbesserung des Diensteinkommens der geringer besoldeten Beamtenklassen eine angemessene Summe zu bestimmen, ohne das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe zu stören.

Den Häusern des Landtages wird, dem Vorbehalt im § 8 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 gemäß, der Entwurf eines das Werk der Veranlagung abschließenden Gesetzes wegen definitiver Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden. Die Arbeiten zur Ausführung des Grnndsteuer-Entschädigungs-Gesetzes sind im eifrigsten Betriebe und steht zu erwarten, daß die Auszahlung der Entschädigungs-Kapitalien noch im Laufe dieses Jahres wird erfolgen können.

Die Lage der Finanzen gestattet es, den Gerichtskosten-Zuschlag allmählich zu ermäßigen, um ihn nach Verlauf weniger Jahre ganz wegfallen zu lassen. Ein die Durchführung dieser Maßregel betreffender Gesetz-Entwurf wird Ihnen zugehen.

Die wirthschaftlichen Zustände des Landes sind im Allgemeinen als befriedigend zu bezeichnen. Allerdings ist die letzte Ernte theilweis ungenügend ausgefallen; wenn aber einzelne Lebensbedürfnisse im Preise gestiegen sind, so genügt doch die freie Thätigkeit des Handels, mit Hülfe der erweiterten Kommunikations-Mittel den in einigen Gegenden fehlenden Getreidebedarf zu ergänzen. Auch zeugt die Frequenz der Eisenbahnen, die Thätigkeit des Bergbaues, die Regsamkeit in den Gewerben und die durchweg den arbeitenden Klassen sich bietende Gelegenheit zur Beschäftigung für eine rüstig fortschreitende Entwickelung. Im Interesse derselben wird Ihre Mitwirkung in Anspruch genommen werden. Es werden Ihnen Vorlagen zugehen, welche den Zweck haben, die Leistungsfähigkeit einiger Staatsbahnen durch außerordentliche Verwendungen sicher zu stellen, den Wirkungskreis der preußischen Bank zu erweitern, und Beschränkungen aufzuheben, welche der freien Verwerthung der Arbeitskraft noch im Wege stehen.

Die Handels- und Zoll-Verträge, welche in der verflossenen Sitzung einen Gegenstand Ihrer Berathungen bildeten, sind seitdem durch Erneuerung der Verträge mit Luxemburg, Anhalt und Bremen ergänzt worden.

Mit Großbritannien ist ein Schifffahrts-Vertrag, mit Italien ein Handels-Vertrag abgeschlossen, auf dessen Ratifizirung von Seiten aller Zollvereins-Staaten die Regierung mit Zuversicht hofft. Die genannten Verträge werden Ihnen vorgelegt werden.

Digitized by Google

Durch die Verordnung vom 10. November v. J. ist die Königliche Anordnung, durch welche die Bildung der Ersten Kammer zu erfolgen hatte, zum Abschluß gebracht, und sind dem Herrenhause die seiner Stellung im Staatsorganismus entsprechenden festen und nicht anders als durch Gesetz abzuändernden Grundlagen gegeben worden.

Nach mehrjährigen fruchtlos gebliebenen Verhandlungen über Gesetzes-Vorschläge, welche eine Erleichterung und Abkürzung der Dienstzeit in der Landwehr, sowie eine gerechtere Vertheilung der Kriegsdienstpflicht überhaupt bezweckten, kann die Regierung Sr. Majestät des Königs von der Wiederholung solcher Vorschläge für jetzt ein ersprießliches Resultat nicht erwarten. Sie wird es daher bei den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Kriegsdienst einstweilen belassen müssen. Indem die Regierung diese ihr abgedrungene Entschließung bedauert, bleibt sie von der Nothwendigkeit durchdrungen, die jetzige, unter Mitwirkung der früheren Landesvertretung ins Leben gerufene, seitdem praktisch bewährte und nach den bestehenden Gesetzen zulässige Einrichtung des Heerwesens aufrecht zu erhalten und die dazu nöthigen Geldmittel auch ferner zu fordern.

Wie im Vorjahre, so hält auch jetzt die Regierung Sr. Majestät des Königs an dem Bestreben fest, die schnelle und kräftige Entwickelung der Preußischen Seemacht zu fördern. Für die Gründung angemessener Hafen-Etablissements, für die Beschaffung von Schiffen und deren Bewaffnung bleibt die Verwendung außerordentlicher Mittel unerläßlich. Ein desfallsiger Gesetz-Entwurf wird daher dem Landtage von Neuem vorgelegt werden, zumal durch die inzwischen erfolgte Regelung der Besitzverhältnisse von Kiel die wesentlichsten der im vorigen Jahre der Vorlage entgegengestellten Bedenken ihre Erledigung gefunden haben.

Die Beziehungen Preußens zu allen auswärtigen Staaten sind befriedigender und freundschaftlicher Natur.

Nachdem durch den in Gastein und Salzburg abgeschlossenen Vertrag Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich Seinen Theil an den Souveränetäts-Rechten über das Herzogthum Lauenburg an Seine Majestät den König abgetreten hat, ist dasselbe mit der Krone Preußens vereinigt worden, und es ist der Wille Seiner Majestät, dieses Herzogthum alle Vortheile des Schutzes und der Pflege, welche diese Vereinigung ihm bietet, unter Schonung seiner Eigenthümlichkeit, genießen zu lassen.

Die schließliche Entscheidung über die Zukunft der anderen beiden Elbherzogthümer ist in demselben Vertrage einer weiteren Verständigung vorbehalten; Preußen aber hat in dem Besitz Schleswigs und der in Holstein gewonnenen Stellung ein ausreichendes Pfand dafür erhalten, daß diese Entscheidung nur in einer den deutschen National-Interessen und den berechtigten Ansprüchen Preußens entsprechenden Weise erfolgen werde.

Gestützt auf die eigene, durch das Gutachten der Kronsyndici bestärkte rechtliche Ueberzeugung, ist Se Majestät der König entschlossen, dieses Pfand bis zur Erreichung des angedeuteten Zieles unter allen Umständen festzuhalten, und weiß Sich in diesem Entschlusse von der Zustimmung Seines Volkes getragen.

Um die Ausführung des Kanals vorzubereiten, welcher die Ostsee mit der Nordsee verbinden soll, beabsichtigt die Staats-Regierung durch eine besondere Vorlage die Mitwirkung der Landesvertretung in Anspruch zu nehmen. Die Bedeutung, welche dieses Werk und mit ihm die Entwickelung der vaterländischen Seemacht für die Stellung Preußens und für deren Verwerthung im Gesammt-Interesse Deutschlands hat, verleiht der Regierung Sr. Majestät des Königs von Neuem die Zuversicht, daß bei Erwägung der betreffenden Vorlagen die Meinungsverschiedenheiten über innere Fragen und die Parteistellungen sich der Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland unterordnen, und daß beide Häuser des Landtages der Krone einmüthig und rechtzeitig die Hand bieten werden, um die Lösung der nationalen Aufgaben fördern zu helfen, welche dem preußischen Staate vermöge seiner Beziehungen zu den Elbherzogthümern in verstärktem Maße obliegen.

Durch die den Hafen von Kiel betreffenden Bestimmungen des Gasteiner Vertrages ist der künftigen deutschen Flotte der bisher mangelnde Hafen gesichert, und wird es die Aufgabe der Preußischen Landesvertretung sein, die Staats-Regierung in die Lage zu versetzen, Verhandlungen mit ihren Bundesgenossen auf einer Preußens würdigen Unterlage eröffnen zu können.

Im Laufe des verflossenen Jahres haben Seine Majestät der König in vier Provinzen die erneute Huldigung der Bewohner solcher Landestheile entgegengenommen, welche vor einem halben Jahrhundert mit der Preußischen Monarchie neu vereinigt oder ihr wieder gewonnen wurden.

Der Geist, in welchem überall diese Jubelfeier begangen worden ist, hat Zeugniß gegeben von dem erhebenden Bewußtsein unseres Volkes, wie Großes Gott an dem Preußischen Staate gethan, wie viel fortschreitende Entwickelung, wie viel Segen und Gedeihen auf allen Gebieten der öffentlichen Wohlfahrt unserem Vaterlande in jenem Zeitraume beschieden war. Mit Begeisterung hat die Bevölkerung jener Pro-

Digitized by Google

vinzen ihre Dankbarkeit für das treue, landesväterliche Walten unserer Fürsten bekundet und von Neuem gelobt, auch ihrerseits die Treue zu halten. In Dank gegen Gott und mit dem Gelöbniß, die glücklichen Zustände aller Landestheile auch fernerhin fördern zu wollen, haben Seine Majestät die erneute volle Zuversicht ausgesprochen, daß ein Band des Vertrauens Fürst und Volk für jetzt und für alle Zukunft umschließen, und daß über Preußen Gottes segnende Hand auch ferner walten werde.

Die Regierung Seiner Majestät trägt das Bewußtsein in sich, daß ihr der Wille nicht fehlt, ihrem Königlichen Herrn nach diesem Seinem Sinne zu dienen. Sie lebt der Ueberzeugung, daß bei einer unbefangenen, leidenschaftslosen und rein sachlichen Prüfung dessen, was ihr zu erreichen vergönnt gewesen, wie dessen, was sie mit Hilfe der Landesvertretung noch erstrebt, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Werden Sie, meine Herren, von dem Wunsche getragen, diese Einigungspunkte zu suchen und festzuhalten, so wird Ihren Berathungen Segen und Erfolg nicht fehlen.

Und so erkläre ich im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs den Landtag der Monarchie für eröffnet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**21**) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. Dezember v. J. dem Verwaltungs-Ausschusse des Kölner Central-Dombau-Vereins die Genehmigung zur Veranstaltung einer ferneren, mit Geldtreffern verbundenen Lotterie Behufs Beschaffung reichlicherer Mittel für den Ausbau der Thürme des Doms in Köln nach einem Plane, zufolge dessen, abweichend von dem Plane des früheren gleichen Unternehmens, gegenwärtig nur 350,000 Loose à 1 Thaler ausgegeben werden sollen, zu ertheilen geruht.

Diese Allerhöchste Genehmigung wird hierdurch, höherer Anweisung zufolge, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. Januar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**18**) Mit Bezug auf die im Stück 44 unseres Amtsblattes für 1861 veröffentlichte Konzession nebst Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart bringen wir den Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 3. d. M. nebst den dadurch genehmigten Abänderungen des Bank-Statuts hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

„Den nachstehenden, von der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart resp. unterm 28. Mai und 29. Oktober 1865 beschlossenen, und am 4. Juli und 11. November dess. J. von der Königlich Württembergischen Staatsregierung genehmigten Abänderungen des Bank-Statuts (abgedruckt im Stück 44 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Breslau de 1861) ertheile ich hierdurch meine Zustimmung. Berlin, den 3. Januar 1866.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer."

Zusammenstellung

der von den General-Versammlungen der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart resp. vom 28. Mai und 29. Oktober 1865 beschlossenen Abänderungen der Bankstatuten.

Zu § 1. Den ersten Satz also zu fassen:

„die auf den Grund gegenwärtiger Statuten gebildete Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in der Stadt Stuttgart und führt die Firma: Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart."

Zu § 5. Demselben ist folgender Zusatz zu geben:

„und mit Zins und Zinseszins zu 4 pCt. seiner Zeit mit der Versicherungs-Summe ausbezahlt.

„Die Vertheilung des Gewinns auf die einzelnen Versicherungen geschieht je nach Verhältniß des Zuwachses ihrer Deckungskapitale und zwar in Perioden von drei zu drei Jahren.

„Wer innerhalb der ersten zwei Jahre einer Periode beigetreten und am Schlusse der Periode noch versichert ist, hat Antheil an dem sich in der dreijährigen Periode ergebenen Gewinn.

„Die Rentenversicherten haben keinen Antheil am Gewinn, und es werden nur die während der Verfallzeit verfallenden Renten ausbezahlt."

Zu § 8. Der als Anmerkung aufgenommene Beschluß der General-Versammlung vom 17. Mai 1857 ist in den Text der Statuten einzureihen.

Dem § 9 ist noch folgender Zusatz zu geben:

„Um eine größere Gleichmäßigkeit der in jedem einzelnen Jahre zur Vertheilung kommenden Dividenden herbeizuführen, findet vom 1. Januar 1870 ab eine Ausgleichung der Dividenden in der Weise statt, daß die Ueberschüsse je der ersten vier Jahre des fünfjährigen Zeitraumes, während

Digitized by Google

dessen die Ueberschüsse im Sicherheits-Fonds aufzubewahren sind, zusammengerechnet und der hiernach sich ergebende Gesammt-Betrag auf diese vier Jahre nach Verhältniß des Betrags der in jedem Jahre bezahlten Prämien vertheilt werden, so daß also ein vierjähriger Durchschnitt gezogen und die im sechsten Jahre zur Vertheilung kommende Dividende aus dem ersten Jahre der fünfjährigen Aufwahrungsperiode jedesmal vorher mit den drei nächstfolgenden Jahren ausgeglichen wird."

Zu § 10. Im zweiten Satze hinter „zugleich mit der Versicherungs-Summe" einzufügen die Worte „oder auf Verlangen auch früher."

Zu § 12. Der zweite Satz ist so zu fassen und zwar nicht als Statuten-Text, sondern als Anmerkung: „Nach Maßgabe vorstehender Bestimmung ist ein Verein von Kapitalisten gegründet und mit der Bank verbunden worden, welcher den Hauptzweck hat, die Kapitalien einzelner Privaten durch Vermittlung der Bank gegen Annuitäten auszuleihen. Der Kapitalisten-Verein ist im Monat Oktober 1855 in Wirksamkeit getreten, nachdem die Bank durch Dekret des Königlichen Ministeriums des Innern vom 3. bis 6. jenes Monats in Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät die Staatsgenehmigung erhalten hatte."

Zu § 15. Statt „Fl. 7,500 bis Fl. 10,000 4 Stimmen" ist gemäß dem in Kraft befindlichen Beschlusse der General-Versammlung vom 13. Mai 1860 zu setzen: „7500 Fl. und darüber 4 Stimmen" und die Anmerkung wegzulassen.

Zu § 17. Der dritte Satz soll der vorletzte in folgender Fassung werden:

„Auf die Stimmzettel ist je die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrathes zu setzen. Diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind als Mitglieder des Verwaltungsrathes gewählt, und die gleiche Zahl der Personen, welche nach jenen die meisten Stimmen haben, wird in der Reihenfolge der Stimmen als Ersatzmänner vorgemerkt, um in dem Fall in den Verwaltungsrath einzutreten, wenn ein gewähltes Mitglied desselben aus irgend einem Grunde ausscheidet, oder längere Zeit verhindert ist, an den Geschäften Theil zu nehmen.

Die Ersatzmänner treten im Fall einer längeren Verhinderung auf die Dauer derselben, im Falle des definitiven Austrittes, bis zu der nächsten Wahlperiode an dessen Stelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Alter."

Ferner ist der letzte Satz dahin abzuändern:

„Die nicht in Stuttgart wohnenden Mitglieder des Verwaltungsraths sind für ihren Zeit- und Reiseaufwand zu entschädigen. Anderweitige Remunerationen an den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrathes unterliegen der Genehmigung der General-Versammlung."

Zu § 19. Der letzte Satz ist dahin abzuändern:

„Anträge auf Abänderung der Statuten können nur mit der Mehrheit von ⅔ der Stimmen beschlossen werden."

Zu § 23. Dieser Paragraph hat dahin zu lauten:

„Sämmtliche Angelegenheiten der Bank in rechtlicher und administrativer Beziehung, welche in den Statuten nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrathe oder einem anderen Organe überwiesen sind, werden von dem Bankbureau besorgt; insbesondere hat dasselbe die Bank in allen gerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Alle Rechtsgeschäfte mit Dritten werden Namens der Bank von dem Bankbüreau abgeschlossen und von demselben die betreffenden Urkunden ausgefertigt, und sie sind für die Bank gültig und verbindlich, auch wenn das Büreau zu solchen Rechtsgeschäften die Zustimmung des Verwaltungsrathes oder eines anderen Organes einzuholen verpflichtet ist und diese Zustimmung nicht einholt.

Die im Namen des Büreaus erfolgenden Ausfertigungen werden von dem Bank-Direktor, dem Bankbevollmächtigten und dem Bank-Kassirer unterzeichnet.

Das öffentliche Blatt, in welchem jedenfalls die Bekanntmachungen Namens der Bank geschehen, ist das von dem Königlich Württembergischen Justizministerium für die Veröffentlichungen der Handelsgerichte bestimmte Centralblatt."

Zu § 34. Der vorletzte Satz „die Entscheidung — anheimgestellt" ist wegzulassen; ferner die Anmerkung in die Statuten aufzunehmen.

Zu § 37. Derselbe soll folgende Fassung erhalten:

„Bei Lebens-Versicherungen ist die höchste zulässige Versicherungs-Summe 28,000 Gulden süddeut-

Digitized by Google

scher Währung (52½ Fl.-Fuß); eine Abänderung dieses höchsten Satzes bleibt der General-Versammlung vorbehalten."

Zu § 39 ist folgender Zusatz zu machen:

„Auch kann bei Versicherungen auf Lebenszeit eine Prämienzahlung gewählt werden, welche zu einer bestimmten Zeit (im 50sten, 60sten Lebensjahre) aufhört (s. Tafel I. c.).

Zu § 40. Der Artikel hat zu lauten:

„Das Alter der zu versichernden Person wird immer nur nach ganzen Jahren berechnet, und es entscheidet der Tag des Einlaufs der vollständigen Versicherungspapiere bei dem Bank-Büreau.

Bei Lebens-Versicherungen wird die Zeit unter einem halben Jahre nicht in Berechnung genommen, während ein halbes Jahr und darüber für ein volles Jahr zählt.

„Bei Alters- und aufgeschobenen Renten-Versicherungen gilt das angetretene Lebensjahr für ein volles Jahr, der Geburtstag wird aber noch zum zurückgelegten Lebensjahre gezählt.

„Bei Renten-Versicherungen mit sofortigem Beginne der Rente wird ein noch nicht voll erreichtes Jahr nicht berücksichtigt."

Zu § 41. Alinea 2 hat folgende Fassung zu erhalten:

„Die Dividenden werden in solchen Fällen an der Jahresprämie (bei Ratenzahlungen derselben in der Weise, daß die Raten gleichmäßig vermindert werden) abgezogen."

Zu § 42. Der erste Satz ist zu fassen:

„Die Policen werden von dem Bank-Büreau von dem Tage, an welchem es sich für den Abschluß einer Versicherung entscheidet, ausgestellt, und ihre Gültigkeit beginnt Mittags 12 Uhr desselben Tages unter der Voraussetzung, daß der Versicherte um diese Zeit noch lebte, und innerhalb vier Wochen von dem Datum der Ausstellung der Police an, die Prämie bezahlt."

Zu § 43. Der erste Satz ist also zu fassen:

„Zahlt der Versicherte innerhalb der ersten vier Wochen von dem Tage der Ausstellung der Police an, auf Anfordern die Prämie (resp. die Prämienrate) nicht, so erlischt die Versicherung, der Versichertgewesene ist aber gleichwohl schuldig, den vierten Theil seiner Jahresprämie zu bezahlen."

Dem zweiten Absatze ist noch der Zusatz zu geben hinter „Verfalltage" (bei Gefahr der Erlöschung der Versicherung, ohne daß noch eine besondere Anforderung nöthig ist).

Zu § 45. Der fünfte Satz hat dahin zu lauten:

„Bei lebenslänglichen, alternativen und gegenseitigen Ueberlebungsversicherungen wird in solchen Fällen" ꝛc. ꝛc.

In dem letzten Satze ist einzuschieben „einseitigen" vor „Ueberlebungsversicherungen;"

Dieser Paragraph hat ferner folgenden Zusatz zu erhalten:

„Lebensversicherungen mit jährlichen Prämienzahlungen können auch mit der Bestimmung gekündigt werden, daß das volle Deckungs-Kapital als Einmalige Zahlung für eine neue Versicherung gleicher Art zu verwenden sei

„Altersversicherungen mit Jahresprämien können in der Art umgewandelt werden, daß das, für voll einbezahlte Jahresprämien angesammelte Deckungs-Kapital sammt den gut geschriebenen Dividenden einzig mit einem Abzuge von 2 pCt. als Einmalige Zahlung behandelt und dem Versicherten auf das ursprünglich bestimmte Alter und mit Beibehaltung der früheren Versicherungs-Art eine neue Police über eine diesen als Einmalige Zahlung zu behandelnden Betrag und dem jetzigen Alter des Versicherten entsprechende Summe ausgefertigt wird.

„Das Gesuch um Verwandlung der Police ist spätestens vier Wochen vor Verfall der nächsten Jahresprämie, unter Rückgabe der Police, bei dem Büreau anzubringen."

Zu diesem Paragraph ist noch weiter nachstehender Zusatz zu machen:

„Bei der Umwandlung einer lebenslänglichen Versicherung in eine alternative (§ 4 II. B.) findet die Tafel IV. (jährlicher Zusatz für alternative Versicherungen) Anwendung.

Der Versicherte hat nämlich neben seiner bisher für eine lebenslängliche Versicherung bezahlten Prämie den seinem Alter zur Zeit der Umwandlung entsprechenden jährlichen Zusatz nach Tafel IV. zu bezahlen. Dieser Zusatz findet übrigens gegenüber dem Beitrittsalter nach Maßgabe der beigesetzten Verhältnißzahlen eine weitere Ermäßigung." (Tafel IV. Anmerkung.)

Zu § 47. Der erste Satz ist so zu fassen:

„wenn sich nach abgeschlossener Versicherung früher oder später finden sollte, daß derjenige, auf dessen Leben versichert worden ist, in der zum Behuf der Versicherung ausgestellten Deklaration irgend

Digitized by Google

eine Unwahrheit angegeben oder auf die an ihn gerichteten Fragen wahrheitswidrig Etwas verschwiegen hat, oder, wenn sich in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben, die mit Vorwissen oder auf Veranlassung des Antragstellers geschehen sind, finden sollten, außer es würde glaubhaft gemacht, daß die falschen Angaben oder Verschweigungen von dem Antragsteller irrthümlich angegeben oder veranlaßt worden sind."

Zu § 51. Derselbe soll lauten:

„7) Wenn der Versicherte im Zweikampfe oder durch Selbstentleibung oder an den Folgen einer versuchten Selbstentleibung (gleichviel ob die That im zurechnungsfähigen Zustande geschehen oder nicht) oder einer im Zweikampfe erhaltenen Verletzung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit fällt."

„In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Police sowohl die Dividende als die Vergütung aus dem Deckungs-Kapital gesichert."

Als weiterer Paragraph ist sodann aufzunehmen:

„8) Wenn der Versicherte durch die Wahl seines Berufes oder durch eigene Verschuldung sein Leben oder seine Gesundheit gefährdet."

„In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Police sowohl die Dividenden als die Vergütung aus dem Deckungs-Kapitale gesichert."

„Todesfälle, in Folge von Unglücksfällen und dadurch entstandene Krankheiten jeder Art, sind nicht als selbst verschuldet anzusehen, wenn der Unglücksfall nicht durch unverantwortliches Wagniß herbeigeführt worden ist."

Endlich erlöscht die Lebens-Versicherung:

„9) Wenn das Leben des Versicherten von Seiten desjenigen gefährdet wurde, welchem die versicherte Summe ganz oder theilweise zufallen würde, jedoch ohne Beeinträchtigung von Ansprüchen Dritter."

Zu § 52. Der zweite Theil des letzten Satzes ist so zu fassen:

„so wird demselben das volle zur Zeit des Beginns der Suspension aufgewachsene Deckungs-Kapital nebst den Dividenden und 4 pCt. Zinsvergütung für jedes Jahr der Dauer der Suspension zurückbezahlt."

Zu § 54. Hinter „der ersten Jahresprämie" ist einzufügen:

„soweit derselbe nicht 5 pCt. der eingezahlten Summe übersteigt."

Die Richtigkeit vorstehender Zusammenstellung beurkundet.

Stuttgart, den 19. August 1865.

Das Büreau der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank.

(gez.) Pfeifer. A. Seeger. C. Krumenacker,
St.-V.

Die Aechtheit der vorstehenden Unterschriften und daß die unterzeichneten Personen derzeit das Büreau der Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart, nämlich Herr Krumenacker als Stellvertreter des in Urlaub befindlichen Bank-Kassirers Herrn R. Leibbrand, bilden, so wie daß das Büreau nach § 23 der Bankstatuten die Bank nach Außen vertritt, beurkundet.

Stuttgart, den 24. August 1865.

(L. S.) Königlich Württembergisches Amts-Notariat.
A. V. (gez.) Kohlhammer.

Breslau, den 13. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(24) Für die Dauer der Beschälzeit pro 1866 werden die Beschäler des Königlichen Schlesischen Landgestüts zu Leubus auf folgenden Stationen stehen:

1)	im Kreise Guhrau	. . .	zu Kainzen	. .	3	Beschäler,
2)	= = Militsch	. . .	zu Schmiegrode	.	4	dito
3)	= = Trebnitz	. . .	zu Skarsine	. .	3	dito incl. 1 Vollblut,
4)	= = dito	. . .	zu Brietzen	. .	3	dito incl. 1 Vollblut,
5)	= = Oels	. . .	zu Weidenbach	. .	4	dito
6)	= = dito	. . .	zu Süßwinkel	. .	2	dito
7)	= = Namslau	. . .	zu Böhmwitz	. .	3	dito
8)	= = dito	. . .	zu Dammer	. .	3	dito
9)	= = Brieg	. . .	zu Briegischdorf	.	4	dito
10)	= = dito	. . .	zu Alzenau	. .	3	dito
11)	= = Ohlau	. . .	zu Kauern	. .	2	dito

Digitized by Google

12)	im Kreise Ohlau	zu Laskowitz	3	Beschäler	
13)	= = dito	zu Wüstebriese	3	dito	incl. 1 Vollblut,
14)	= = Reichenbach	zu Reichenbach	4	dito	
15)	= = Frankenstein	zu Frankenstein	3	dito	
16)	= = Nimptsch	zu Neudorf	2	dito	incl. 1 Vollblut,
17)	= = dito	zu Jordansmühl	3	dito	
18)	= = Schweidnitz	zu Waizenrodau	3	dito	
19)	= = Strehlen	zu Friedersdorf	3	dito	
20)	= = dito	zu Prieborn	2	dito	incl. 1 Vollblut,
21)	= = Breslau	zu Thauer	3	dito	
22)	= = Neumarkt	zu Kostenblut	3	dito	
23)	= = Striegau	zu Dromsdorf	2	dito	incl. 1 Vollblut,
24)	= = Wohlau	zu Leubus	3	dito	incl. 1 Vollblut,
25)	= = Glatz	zu Nieder-Schwedelndorf	2	dito	incl. 1 Vollblut,
26)	= = Neurode	zu Eckersdorf	1	dito	Vollbluthengst,
27)	= = Neumarkt	zu Ober-Stephansdorf	2	dito	

Der Abgang der Beschäler auf die ad 1 bis 24 genannten Stationsorten erfolgt den 1. Februar c., während die Beschäler, welche für die ad 25 bis 27 genannten Stationsorten bestimmt sind, erst am 15. Februar c. werden abgelassen werden.

Hierbei machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß

1) das bestimmungsmäßige Deck- und Trinkgeld bei der ersten Deckung zu entrichten ist;
2) wenn irgendwo die Beschälseuche ausbricht, nur solche Stuten, welche durch ein nicht über 4 Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erachtet sind, zur Bedeckung zugelassen werden dürfen;
3) das Fohlenbrennen nach wie vor nicht an den Stationsorten, sondern in den Kreisstädten stattfinden soll, wenn zu demselben mindestens 20 Fohlen vorher angemeldet worden sind. Die Pferdezüchter haben ihre desfallsigen Anmeldungen während der Abfohlungszeit bis spätestens zum 20. Juli d. J. bei dem betreffenden Landraths-Amte anzubringen, und von letzterem sind die Originalgesuche bis zum 1. August c. der Landgestüts-Verwaltung zu Leubus zu übersenden, von welcher alsdann das Brennen der Fohlen an vorher bekannt zu machenden Terminen veranlaßt werden wird.

Breslau, den 19. Januar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**25**) Nach § 56 pass. 2 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 werden Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung, bevor sie ihrer Militairpflicht genügt haben, von der Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht entbunden. Indem wir diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir die Herren Geistlichen, Rabbiner und die resp. Polizei-Behörden darauf aufmerksam, daß sie die Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht genügt haben, gemäß der Anmerkung zum § 174 der Militair-Ersatz-Instruktion auf die vorgedachte Bestimmung hinzuweisen haben.

Daß dies geschehen, ist in jedem einzelnen Falle in bisheriger Weise zu den Akten zu registriren.

Breslau, den 20. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**26**) Bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät sind im abgelaufenen zweiten Semester 1865 200 Brände angemeldet worden, welche an bei derselben versicherten Gebäuden stattgefunden haben.

Behufs Deckung der dieserhalb liquidirten Brandschadenvergütigungen und Nebenkosten wird jetzt nach Vorschrift des § 25 des vom 1. d. M. außer Wirksamkeit gesetzten Reglements vom 1. September 1852 die letzte Ausschreibung der für das vorige Semester aufzubringenden Feuer-Sozietäts-Beiträge erforderlich, welche hiermit auf Höhe

eines zwei und einhalbfachen ($2^1/_2$) Simplums

von mir festgesetzt wird, so daß die Assoziaten für jedes Hundert Versicherungs-Summe

in der ersten Klasse	1 Sgr. 8 Pf.	in der dritten =	6 Sgr. 8 Pf.
in der zweiten =	3 = 4 =	in der vierten =	10 = — =

zu entrichten, für Kirchen aber bloß die Hälfte dieser Sätze zu zahlen haben. Für Fabriken und andere

Digitized by Google

feuergefährliche Objekte, deren Versicherung nach einem besonderen Abkommen geschlossen worden, ist selbstverständlich der Beitrag nach der vertragsmäßig ausbedungenen Höhe zu leisten.

Gemäß der Eingangs bemerkten Vorschrift des § 25 des Reglements vom 1. September 1852 bestimme ich, daß diese Beiträge bis spätestens den 20. Februar d. J. von den Associaten eingezahlt, und von den Orts-Vorständen an das betreffende Königliche Kreis-Steuer-Amt eingeliefert sein müssen, weil nach Ablauf dieser äußersten Frist jeder alsdann noch rückständige Beitrag ohne weitere Verwarnung von den Restanten durch Exekution eingezogen werden wird. Dieser äußerste Termin, welcher nur für einzelne berücksichtigungswerthe Fälle gestattet ist, darf die Orts-Vorstände nicht abhalten, mit der Einziehung der Beiträge ungesäumt vorzugehen und mit Umsicht auf deren zeitgemäße Einlieferung hinzuwirken. Binnen drei Tagen nach dem 20. Februar c. haben die Orts-Vorstände, wenn von ihnen einzelne Beiträge nicht zu erlangen gewesen sein sollten, dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte einen Nachweis der Restanten in duplo zu überweisen, widrigenfalls selbige persönlich wegen des nicht nachgewiesenen Rückstandes in Anspruch genommen werden müssen. Breslau, den 12. Januar 1866.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor. (gez.) v. Schleinitz.

(19) Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den deklarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . .	1 "	2 "
für größere Entfernungen	2 "	4 "

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . 1 Sgr.;
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . . . . 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Breslau, den 10. Februar 1865. Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

(23) Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Johannis 1866 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. März 1866 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Litt. C. bis zum 1. August 1866, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. August 1866 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. 11. Mai 1849 (Gesetzsammlung 1849 S. 77 resp. 1858 Seite 584 und resp. 1849 Seite 182)

Digitized by Google

mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 15. Januar 1866. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Privatlehrer Willibald Scholz zum fünften Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Glatz.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Neuweistritz, Eduard Erber, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Alt-Batzdorf, Kreis Glatz.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Hohndorf, Karl Schubert, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Nieder-Langenau, Kreis Habelschwerdt.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Schurgast, Johann Karl Türpitz, zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Brieg.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Im Bezirke des Appellationsgerichts.

Ernannt: 1) Der bei dem Stadtgerichte zu Breslau bisher als Archivarius angestellte Gerichts-Assessor Stenzel zum Stadtrichter bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 2) Der Gerichts-Assessor Friedrich Bietsch I. zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Militsch mit der Funktion bei der Gerichtsdeputation zu Trachenberg. 3) Der Gerichts-Assessor Ludwig Berger zu Hermsdorf u/K. zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Hermsdorf u./K. 4) Der Referendarius Konrad Studt zu Breslau zum Gerichts-Assessor. 5) Der aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Ratibor in das Breslauer Departement versetzte Auskultator Dr. jur. Franz Gordan, sowie die Auskultatoren Josef Seidel, Friedrich Kunze und Adalbert Suckow zu Breslau zu Referendarien. 6) Die Rechtskandidaten Robert Grützner und Karl Lehmann zu Auskultatoren. 7) Der Deposital-Rendant August Bleul zu Schweidnitz zum Salarienkassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Glatz. 8) Der Bureau-Assistent Friedrich Wilhelm Beyer zu Zobten zum Kreisgerichts-Sekretär, Salarienkassen-Kontroleur und Sportelrevisor bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz. 9) Der Bureau-Assistent Leopold Remitz zu Breslau zum Stadtgerichts-Sekretär bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 10) Der Stadtgerichts-Depositalkassen-Assistent Julius Deinert zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 11) Der Stadtgerichts-Bureau-Assistent Karl Schuster zu Breslau zum Depositalkassen-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 12) Der Bureau-Diätarius Hermann Geisler zu Neumarkt zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Militsch. 13) Der Kassen-Diätarius Robert Semmler zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Zobten. 14) Der Bureau-Diätarius Hermann Stein zu Oels zum Bureau-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 15) Der Stadtgerichts-Kanzlei-Diätarius Moritz Peucker zu Breslau zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte zu Münsterberg. 16) Der Stadtgerichts-Kanzlei-Diätarius Julius Ertelt zu Breslau zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte zu Wohlau. 17) Der Civil-Supernumerarius Robert Klapper zu Frankenstein zum Kassen-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein. 18) Der Civil-Supernumerarius Emil Gauck zu Glatz zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Glatz 19) Der Civil-Supernumerarius Emil Reche zu Neumarkt zum Kassen-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 20) Der Eisenbahn-Diätarius Gustav Obst zu Beuthen O.-S. zum Kassen-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 21) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Julius Heinzel zu Reinerz zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 22) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Karl Reitzig zu Striegau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Striegau. 23) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Friedrich Bergmann zu Trebnitz zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz. 24) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Johann Neumann zu Jauer zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Jauer. 25) Der Sergeant Robert Teuber zu Münsterberg zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Glatz mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Reinerz. 26) Der invalide Lazareth-Gehilfe Julius Göbel zu Schweidnitz zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 27) Der Kassendiener Gustav Damke zu Trebnitz zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter v. Kölichen zu Rothenburg O.-L. als Kreisrichter und zugleich als Abtheilungs-Dirigent an das Kreisgericht zu Oels. 2) Der Kreisrichter Frommhold zu Landeck als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Schweidnitz. 3) Die Gerichts Assessoren Max Kießling zu Hirschberg

Digitized by Google

und Hermann Marx zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau. 4) Der Referendarius Justus Feuerstack zu Frankenstein in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt. 5) Der Kreisgerichts-Sekretär, Kontroleur und Sportelrevisor Rosenthal zu Trebnitz als Deposital-Rendant an das Kreisgericht zu Schweidnitz. 6) Der Bureau-Assistent Johann Grützner zu Militsch als Bureau-Assistent an das Kreisgericht zu Schweidnitz. 7) Der Kanzlist Hoffmann zu Namslau als Kanzlist an das Kreisgericht zu Oels. 8) Der Kanzlist Böhm zu Münsterberg als Kanzlist an das Kreisgericht zu Namslau. 9) Der Kanzlist August Lanzky zu Wohlau als Kanzlei-Diätarius an das Stadtgericht zu Breslau. 10) Der Bureau-Diätarius Johann Pech zu Striegau als Kassen-Diätarius an das Kreisgericht zu Reichenbach. 11) Der Bureau-Diätarius Heinrich Löffler zu Glatz als Bureau-Diätarius an die Gerichtsdeputation zu Neurode im Bezirke des Kreisgerichts zu Glatz. 12) Der Bureau-Diätarius Robert Trogisch zu Breslau als Bureau-Diätarius an das Kreisgericht zu Oels.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Stadtrichter Altmann zu Breslau Behufs seines Uebertritts zum Kommunaldienste. 2) Der Referendarius Dr. Reinhold George zu Breslau. 3) Der Auskultator Bernhard v. Prittwitz-Gaffron zu Neumarkt Behufs seines Uebertritts zum Verwaltungsdienste. 4) Der Bureau-Diätarius Wilhelm Wolff zu Frankenstein. 5) Der Kassen-Diätarius Gustav Gabriel zu Reichenbach. 6) Der Kassen-Diätarius Oskar Ullmann zu Striegau Behufs seines Rücktritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor. 7) Der Hilfsgefangenwärter Paul Lubrich zu Strehlen.

Pensionirt: 1) Der Bote und Exekutor Karl Haberzettel zu Trebnitz. 2) Der Gefangenwärter Gottlieb Nitschke zu Trebnitz.

Gestorben: 1) Der Stadtgerichts-Präsident Dr. Uecke zu Breslau. 2) Der Kreisgerichts-Direktor Wolff zu Oels. 3) Der Kreisgerichts-Direktor v. Hartmann zu Habelschwerdt. 4) Der Kreisgerichts-Rath und Abtheilungsdirigent Delius zu Münsterberg. 5) Der Kreisgerichts-Sekretär Senftleben zu Winzig. 6) Der Kanzlist Schwan zu Oels. 7) Der Bureau-Diätarius Hugo Scholtze zu Breslau. 8) Der Bote und Exekutor Hübner zu Ohlau.

Entlassen: Der Stadtgerichts-Kanzlei-Diätarius August Seidel zu Breslau.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Ernannt: 1) Der Staatsanwalts-Gehilfe Paul Wachler zu Oppeln zum Staatsanwalte in Oels für die Bezirke der Kreisgerichte zu Oels und Poln.-Wartenberg. 2) Der mit der Verwaltung der Stelle des Staatsanwalts in Frankenstein bisher beauftragte Kreisrichter Feuerstack aus Gr.-Strehlitz definitiv zum Staatsanwalte in Frankenstein für die Bezirke der Kreisgerichte zu Frankenstein und Münsterberg.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Ernannt: Der Post-Inspektor Lehmann zum Post-Rath.

Angestellt: 1) Der Orts-Post-Kassen-Kontroleur Herbst als Post-Inspektor. 2) Der Ober-Post-Sekretair Jaffke als Bezirks-Post-Kassen-Kontroleur bei der Ober-Post-Direktion in Breslau. 3) Der vormalige Post Sekretair Blanke als Post-Sekretair bei dem Post-Amte in Breslau. 4) Der invalide Gefreite Ludwig als Wagenmeister in Winzig.

Versetzt: 1) Der Post-Rath Gruber von Breslau nach Stralsund. 2) Der Post-Inspektor Lehmann von Marienwerder nach Breslau. 3) Der Post-Sekretair Matz von Breslau nach Kempen.

Entlassen: 1) Der Post-Expediteur Paulisch in Reichthal. 2) Der Post-Kondukteur Pelz in Brieg.

Verstorben: Der Wagenmeister Sandmann in Frankenstein.

Vermischte Nachrichten.

Geschenk: Die Schützengilde zu Schweidnitz hat dem dasigen Bürger-Hospitale 50 Thaler unter der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen an zwei Hospitaliten, vorzugsweise ehemalige Schützenkameraden oder deren Wittwen, am 11. Juli jeden Jahres gezahlt werden sollen.

Das Amtsblatt-Sachregister pro 1865

ist erschienen und von der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude für 5 Sgr. zu beziehen; auch nehmen die Königlichen Landraths-Aemter und Königlichen Post-Anstalten Bestellungen darauf entgegen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 5. Breslau, den 2. Februar 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(26) Das 1. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6736. Die Verordnung, die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz im Jadegebiete betreffend. Vom 6. Januar 1866.

Nr. 6237. Die Verordnung, betreffend die Erhebung einer Nachsteuer vom Salz im Jadegebiete. Vom 6. Januar 1866.

Nr. 6238. Die Verordnung, die Besteuerung des inländischen Branntweins, so wie die Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und die Uebergangs-Abgabe vom zollvereinsländischen Branntwein im Jadegebiete betreffend. Vom 6. Januar 1866.

(33) **Die Landtags-Session.**

Die am 15. Januar eröffnete Sitzung des Landtags ist die letzte, in welcher das gegenwärtige Abgeordnetenhaus mitzuwirken hat, da der dreijährige Zeitraum, für welchen dasselbe gewählt ist, im nächsten Herbste abgelaufen ist.

Wird diese neue Session fruchtbarer für das Land sein, als die beiden jüngst vorhergegangenen? Oder wird sich der alte Zwiespalt erneuern und die Erfolge der Thätigkeit wieder vereiteln?

Die Regierung des Königs hat durch die Rede, mit welcher der Landtag eröffnet worden ist, von Neuem gezeigt, daß sie an ihrem Theile nicht Kampf und Streit um den Sinn und die Auslegung von Verfassungs-Artikeln sucht, sondern Förderung des Landeswohls in Gemeinschaft mit dem Landtage.

Die Eröffnungsrede erinnert nicht an die früheren Kämpfe: ohne ein Wort des Vorwurfs erwähnt sie einfach die Thatsache, daß das Gesetz über den Staatshaushalt im letzten Jahre nicht zu Stande gekommen ist, und daß daher die Verwaltung ohne ein solches Gesetz geführt werden mußte.

Die Regierung erneuert nicht den Streit über ihr Recht in solchem Falle, sie spricht nur von einer Pflicht, die sie erfüllt habe, von der Pflicht, die Verwaltung des Landes nicht in's Stocken gerathen zu lassen.

Der Minister-Präsident konnte dem Landtage die erfreuliche Kunde geben, daß unsere Finanzen sich fortdauernd in günstiger Lage befinden; er knüpfte daran die Aufforderung, diesen günstigen Stand zu benutzen, um mannigfache Verbesserungen und Erleichterungen, eine Erhöhung des Diensteinkommens der am niedrigsten besoldeten Beamten, eine Verringerung der Gerichtskosten und dergleichen ausführen zu helfen.

Auch durch anderweitige Vorlagen wird dem Landtage Gelegenheit gegeben, sich um wichtige Unternehmungen für den Preußischen Handel und Verkehr verdient zu machen.

Vor Allem ruft die Regierung die Landesvertretung von Neuem auf, die Entwickelung der Preußischen Seemacht und die Ausführung des Nord-Ostsee-Kanals, und damit die wichtigsten nationalen Aufgaben Preußens fördern zu helfen. Sie beschwört das Abgeordnetenhaus, bei Erwägung der betreffenden Vorlagen die Meinungsverschiedenheiten über innere Fragen und die Parteistellungen der Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland unterzuordnen, — und spricht schließlich nochmals die Ueberzeugung aus, daß bei einer unbefangenen, leidenschaftslosen und rein sachlichen Prüfung dessen, was ihr zu erreichen vergönnt gewesen, wie dessen, was sie mit der Hilfe der Landesvertretung noch erstrebe, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Dies ist der Geist, in welchem die Regierung dem Landtage entgegentritt: der Geist der Hingebung an das gemeinsame Interesse des Landes.

Wird der Landtag, wird zumal das Abgeordnetenhaus in demselben Sinne und Geiste der Regierung entgegenkommen?

Digitized by Google

Die ersten Anzeichen aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sind leider nicht dazu angethan, solche Hoffnungen zu erwecken. Vor Allem hat der Präsident des Hauses gleich in den ersten Sitzungen den Kampf und die bitteren Anklagen gegen die Regierung sofort wieder begonnen.

Es ist hergebracht, daß die Verhandlungen in beiden Häusern, wie überall, wo gute Preußen zu einem gemeinsamen öffentlichen Werk versammelt sind, mit einem Worte der Ehrerbietung gegen Se. Majestät den König begonnen werden. Als der Präsident des Abgeordnetenhauses dieser patriotischen Sitte äußerlich nachkam, wich er doch von dem Sinn und Geist des ehrwürdigen Brauches so sehr ab, daß er das Hoch auf den König mit den verletzendsten Vorwürfen gegen die Regierung Sr. Majestät einleitete.

Von demselben Geiste war eine weitere Rede erfüllt, welche der Präsident in der nächstfolgenden Sitzung hielt. Ohne dazu durch irgend eine vorliegende Berathung oder durch einen Auftrag des Hauses veranlaßt zu sein, griff er das gesammte Verhalten der Staatsregierung seit dem Schlusse der vorigen Session in der schärfsten Weise an.

Die Regierung hat diesen Angriff des Präsidenten, weil derselbe nach der Verfassung und nach der bestehenden Geschäftsordnung gar nicht berechtigt war, Namens des Hauses zu sprechen, ihrerseits eine Erwiderung nicht zu Theil werden lassen.

Was die Arbeiten des Landtags selbst betrifft, so ist die nächste und wichtigste Aufgabe desselben die Mitwirkung zur Feststellung des Staatshaushalts für 1866, und zwar nach Artikel 99 der Verfassung in Gemeinschaft mit der Regierung durch ein Gesetz.

Die nächste Zeit wird lehren, ob die Erfüllung dieser Aufgabe in Aussicht zu nehmen ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(31) Die dem Kaufmann Julius Sachs hierselbst ertheilten Konzessionen:

1) als Auswanderungs-Unteragent des General-Agenten L. Laporte in Münster für den im Preußischen Staate zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Schiffsrheder Eduard Ichon in Bremen und
2) als Auswanderungs-Unteragent des General-Agenten H. C. Platzmann in Berlin für den im Preußischen Staate zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Schiffsmakler August Bolten in Hamburg

sind für das Jahr 1866, jedoch mit der Beschränkung, daß Auswanderungen nach Brasilien nicht vermittelt werden dürfen, verlängert worden.

Breslau, den 22. Januar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(34) Der Schluß der niederen Jagd auf Hasen und Hühner wird in unserem Verwaltungsbezirk für dieses Jahr auf den 3. Februar Abends festgesetzt.

Breslau, den 29. Januar 1866. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(28) Nach § 61 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komptoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66, 105, 109 Bank-Ordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1866. Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

(29) Die diesjährige Kommissions-Prüfung am Schullehrer-Seminare zu Creutzburg wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten vom 27. Februar bis zum 1. März c. abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 11. Februar c., unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1) des Taufzeugnisses;
2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheits-Zustand;

Digitized by Google

3) der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere;

4) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des betreffenden Ortspfarrers über ihren bisherigen Lebenswande und ihre Qualifikation zum Schulstande;

5) eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind: a. der vollständige Tauf- und Familien-Name, b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt, c. Wohnort und Kreis, d. Stand und Wohnort des Vaters, e. der Name und Wohnort des Bildners.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 22. Februar c. um sechs Uhr Abends persönlich bei dem Herrn Direktor Semerák. Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden dann rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 5. Januar 1866. Königliches Provinzial-Schul Kollegium.

(30) Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige utraquistische Königliche Schullehrer-Seminar wird den 26. und 27. Februar c. abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis spätestens zum 11. Februar c. in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Direktor zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1) das Taufzeugniß;

2) ein Führungs-Attest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihres dermaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes;

3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung;

4) ein Gesundheits-Attest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt;

5) einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte: a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden, b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt, c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa schon erfolgten Todes, d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat, e. der Termine der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden; die altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 25. Februar c. um sechs Uhr Abends persönlich bei dem unterzeichneten Direktor, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben.

Creutzburg, den 1. Januar 1866. Der Königliche Seminar-Direktor. Semerák.

(32) Auf Anordnung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau werden die in diesem Jahre im Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau abzuhaltenden Prüfungen an folgenden Terminen stattfinden:

1) Die Präparanden-Prüfung am 16. und 17. März.

2) Die Kommissionsprüfung in Vereinigung mit der Abiturienten-Prüfung der betreffenden Seminar-Zöglinge den 19., 20., 21. und 23. März.

3) Die Wiederholungs- und Rektorenprüfung den 5., 6. und 7. April.

4) Die Lehrerinnen-Prüfung den 7., 8. und 9. Mai.

1) Die Präparanden, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben müssen, haben bis zum 1. März folgende stempelfreie Schriftstücke an die Seminar-Direktion einzusenden: 1) das Taufzeugniß; 2) den Kommunionschein; 3) das vom Kreis-Physikus ausgestellte Gesundheits- und das Wieder-Impfungs-Attest; 4) das vom Schulrevisor mitvollzogene Zeugniß des Präparandenbildners über Fleiß, Führung und Leistungen; 5) das vom Schuleninspektor auf Grund der abgehaltenen Vorprüfung ausgestellte Zeugniß; 6) die von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß sie die Unterhaltungskosten während des dreijährigen Seminar-Kursus tragen können und wollen; 7) einen vom Präparanden selbst gefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte die nöthigen Personalien anzugeben sind. Die der mündlichen Prüfung vorangehende Anfertigung der schriftlichen Arbeiten wird Donnerstag den 15. März Morgens 8 Uhr ihren Anfang nehmen.

2) Die Kommissions-Prüflinge, welche nicht vor Vollendung des 20. Lebensjahres zur Prüfung zugelassen werden, haben ihren auf diese Zulassung bezüglichen Gesuchen an das Königliche Provinzial-Schul-

Digitized by Google

Kollegium beizufügen: 1) das Taufzeugniß; 2) das vom Kreis-Physikus ausgestellte Gesundheitsattest; 3) Zeugnisse über die genossene Vorbildung zum Schulfache und über die sittliche Führung; 4) eine Probeschrift und Probezeichnung; 5) den Erlaubnißschein des Vaters resp. Vormundes zum Eintritte in das Lehramt; 6) den Lebenslauf. — Die schriftlichen Arbeiten zu dieser Prüfung werden den 16. und 17. März angefertigt werden.

3) Adjuvanten und interimistische Lehrer haben ihre schriftliche Meldung zur Wiederholungsprüfung, unter Beilegung ihres Abiturienten- oder Kommissions-Prüfungs-Zeugnisses im Original und der Atteste über die bisherige Amtsführung, bis zum 20. März an die Seminar-Direktion zu richten. Am 4. April von 6 Uhr Morgens ab werden die vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten gefertigt.

Die Rektorats-Kandidaten richten ihre stempelpflichtigen Gesuche um Zulassung zur Prüfung an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium und schließen denselben das Universitäts-Abgangs-Zeugniß und den Lebenslauf bei. Auch sie fertigen am 4. April die schriftliche Arbeit.

4) Die Kandidatinnen des Lehramtes, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, reichen ihre Gesuche dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau ein, unter Beilegung: 1) des Taufzeugnisses; 2) des Zeugnisses über genossene Vorbildung und sittliche Führung; 3) einer Probeschrift und Probezeichnung; 4) des Lebenslaufes; 5) der Bewilligung des Vaters oder Vormundes, sich der Prüfung zu unterziehen. — Am 4. und 5. Mai werden die schriftlichen Arbeiten von den Kandidatinnen angefertigt.

Es wird noch bemerkt, daß schriftliche Bescheide auf die Gesuche um Zulassung bei allen Prüfungen nur dann erfolgen werden, wenn der Zulassung Etwas im Wege stehen sollte.

Breslau, den 16. Januar 1866. Der Seminar-Direktor Marks.

(**35**) Die diesjährige **Präparanden-Prüfung** Behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird **vom Dienstag den 20. bis zum Donnerstag den 22. Februar** abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich **bis spätestens zum 15.** Febr. d. J. in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Direktor zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1) das Taufzeugniß;

2) ein Führungs-Attest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihrer dermaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem anderen Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes;

3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung;

4) ein Gesundheits-Attest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites, von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt;

5) einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte **auf dem Titelblatte**: a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden, b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt, c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa schon erfolgten Todes, d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat, e. der Termine der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden; die altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am Montag den 19. Februar um 6 Uhr Nachmittags persönlich bei dem unterzeichneten Direktor, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben.

Münsterberg, den 15. Januar 1866. Der Königliche Seminar-Direktor Menges.

(**37**) Die im **Weihnachtstermin 1865** fällig gewordenen Zinsen sowohl der 4- als auch $3\frac{1}{2}$-prozentigen großherzoglich **Posenschen Pfandbriefe** werden gegen Einlieferung der betreffenden Coupons und deren Spezifikation **vom 1. bis 16. Februar** d. J., die Sonntage ausgenommen, in den Vormittagsstunden **von 9 bis 12 Uhr**, in Berlin durch den unterzeichneten Agenten in seiner Wohnung (wo auch Schemata zu den Coupons-Spezifikationen unentgeltlich zu haben sind) und „**in Breslau durch den Schlesischen Bankverein**“ ausgezahlt. Nach dem 16. Februar wird die Zinsenzahlung geschlossen, und können die nicht erhobenen Zinsen erst im Johannis-Termin 1866 gezahlt werden.

Berlin, den 14. Januar 1866. F. Mart. Magnus.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 6. Breslau, den 9. Februar 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(36) Das 2. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6239. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gumbinner Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 27. November 1865.

Nr. 6240. Das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Lennep im Betrage von 150,000 Thlrn. Vom 4. Dezember 1865.

Nr. 6241. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Dezember 1865, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes an die Landgemeinde Cappeln, im Regierungsbezirk Münster, für eine Meile der Chaussee von der Stadt Cappeln über den Bahnhof Velpe zur Cappeln-Ledder Grenze in der Richtung auf Tecklenburg.

Nr. 6242. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Dezember 1865, betreffend die Aufhebung der Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Pleß, und die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Pleß und Rybnik.

Nr. 6243. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von dem „Kreditverein für Handwerker in Magdeburg" beschlossenen Statut-Nachtrages wegen Verlängerung der Dauer der Gesellschaft, und Abänderung des Gesellschafts-Statuts vom 6. August 1855. Vom 29. Dezember 1865.

Nr. 6244. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des „Zweiten Nachtrages" zu dem Statut der Kaufmannschaft zu Berlin vom 2. März 1820. Vom 30. Dezember 1865.

Nr. 6245. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den fünften Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Januar 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend die 11te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

(39). In der gestern und heute öffentlich bewirkten 11. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2200 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 22 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1865 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung erheben.

In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verlooften und gekündigten, auf der letzten Seite der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Indem wir vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir von Neuem auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher ausgelooften Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung festgesetzten Termine forterhobenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgelooften Schuldverschreibungen, wie solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben, liegt außerdem in unserer Hauptkasse, in unserer Instituten-Haupt-Kasse, in den Bureaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii, der Landrathsämter, der Kreis-Steuer- und anderen von uns ressortirenden Kassen, in den Amtslokalen der Magistrate und deren Kämmerei-Kassen zur Einsicht vor, wie auch ferner noch ein solches hier in Breslau in dem Kontrol-Bureau für Staatspapiere der Bankiers Schreyer und Eisner, Ohlauer Straße Nr. 84, zu gleichem Zwecke ausgelegt ist.

Breslau, den 30. Januar 1866. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(42) Auf Grund eingegangener Nachrichten, nach welchen die Rinderpest in Galizien bis in die westlich von Lemberg dicht an der Eisenbahn belegene Kreisstadt Przemysl vorgedrungen ist und auch die Umgegenden um Lemberg, durch welche das zur Ausfuhr mit der Eisenbahn bestimmte Vieh meistentheils getrieben oder gefahren wird, stark heimgesucht hat, setzen wir für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Neurode und Waldenburg den § 2 der Verordnung vom 27. März 1836 hiermit in Kraft, welcher lautet wie folgt:

„Ist in dem benachbarten Auslande die Rinderpest (Löserdürre) ausgebrochen, so darf aus demselben:

a. kein Rindvieh irgend einer Art, ohne daß dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaßpunkten unterworfen und während derselben völlig gesund befunden ist, eingebracht werden;

b. Schwarz- und Wollen-Vieh ist am Einlaß-Orte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen, zu unterwerfen, und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der ausführenden Behörde, die Treiber unterwerfen;

c. Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute, — die im Winter hart gefrorenen Häute können, wie sich von selbst versteht, für trockene Häute nicht geachtet werden, — und Hörner, die von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht befreit sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden.

Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreite gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.

d. Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talg getrennt und vernichtet worden sind.

e. Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen.

f. Sämmtliche unter a. bis d. aufgeführte Gegenstände dürfen nur über gewisse, von dem Ober-Präsidenten, nach vorgängiger Vernehmung mit der Provinzial-Steuer-Direktion, zu bestimmende, durch die Amtsblätter bekannt zu machende Einlaßpunkte über die diesseitige Landesgrenze eingehen.

Breslau, den 23. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Sack.

(37) Nachdem zwischen den Städten Militsch und Trachenberg durch den, in Länge von 7772 laufenden Ruthen von dem Kreise Militsch bewirkten chausseemäßigen Ausbau des Landstraßentraktus von der Trebnitz-Zdunyer Chaussee in der deutschen Vorstadt von Militsch über Sulau bis zur Posen-Breslauer Chaussee in Schmiegerode zusammenhängende Chausseeverbindung hergestellt worden ist, wird für jetzt mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen das Chausseegeld nach dem Tarife vom 29. Februar 1840

Digitized by Google

1) an der Hebestelle Chausseestation 0,39/40 im Eingange des Dorfes Schwentroschine für eine Meile,
2) an der Hebestelle Chausseestation 1,81 am Eingange des Nesigoder Fürstlich Hatzfeldtschen Forstreviers für ein und eine halbe Meile,
3) an der Hebestelle Chausseestation 3,63/3,64 vor Schmiegerode für ein und eine halbe Meile,

und zwar mit der Maßgabe erhoben: daß

bei der Hebestelle ad 2 von den Vekturanten, welche auf dem dasigen von Trachenberg über Hammer auf die Chaussee führenden Wege die letztere betreten oder verlassen, das Chausseegeld nach dem tarifmäßigen Satze für eine Meile,

bei der Hebestelle ad 3 von den Vekturanten, welche auf dem dasigen von Sarne über Neudorf auf die Chaussee führenden Wege die Chaussee in der Richtung nach oder resp. von Trachenberg betreten oder verlassen, das Chausseegeld nach dem tarifmäßigen Satze für eine halbe Meile erhoben wird.

Breslau, den 27. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(38) In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 4. d. M., Amtsblatt pro 1866 Stück Nr. 2, bringen wir hierdurch nachstehend ein Formular zur öffentlichen Kenntniß, nach welchem die Zulassungsgesuche zu der im August d. J. in Boulogne sur mer zu veranstaltenden Fischerei-Ausstellung anzufertigen sind.

Wir bemerken dabei noch Folgendes:

1) Die Zulassungs-Gesuche müssen bis zum 1. März d. J. spätestens an den Sekretair der allgemeinen Ausstellung zu Boulogne am Meere (Frankreich) adressirt werden.
2) Die Kosten des Transports nach Boulogne und zurück, sowie die Versicherung zur See und gegen Feuer bestreitet die Gesellschaft unter der Bedingung, daß die Versendung der Gegenstände auf dem Wege geschehe, welchen die Kommission den Ausstellern in Antwort auf ihre Gesuche mittheilen wird. Für die Verpackung wird große Sorgfalt empfohlen, da die Kommission sich für keinen, aus schlechter Verpackung entstehenden Schaden verantwortlich macht.
3) Die Gegenstände müssen ebenfalls an den Sekretair der Ausstellung adressirt werden und vor dem 15. Juni d. J. zu Boulogne angekommen sein.
4) Die Kommission wird dahin wirken, den Verkauf der Gegenstände zu erleichtern; diese können jedoch nicht vor dem Schluß der Ausstellung zurückgenommen werden.
5) Auf Verlangen der Aussteller wird die Kommission sich bei der in Paris im Jahre 1868 stattfindenden großen Ausstellung die Erlaubniß auswirken, dort diejenigen ausländischen Gegenstände auszustellen, welche auf der Boulogner Ausstellung dieses Vorzugs werth geachtet wurden.
6) Zum Zweck eines Zulassungs-Gesuches hat man nur das untenstehende Formular auszufüllen und unter der angegebenen Adresse franco zur Post zu geben.

Zulassungs-Gesuch.

Name und Wohnort oder Firma des Ausstellers.	Unterschrift.
Wohnort des Ausstellers oder Sitz seines Etablissements:	
Angabe erhaltener Preismedaillen in den großen Ausstellungen von 1851, 1855 und 1862 und in anderen:	
Genaue Angabe der auszustellenden Gegenstände: Benennung: Umfang nach allen Seiten: Gewicht: Werth: Verkaufspreis:	
Angabe, ob der Aussteller wünscht, seine Artikel in die große Pariser Ausstellung zu bringen.	

Adresse: Monsieur
le Secrétaire de l'Exposition Internationale de Pêche
à Boulogne sur mer.
(Pas de Calais.) (France.)

Breslau, den 29. Januar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Betreffend die Prüfung evangelischer Lehrerinnen in der Provinz Schlesien.

(40) Unter Wegfall derjenigen Lehrerinnen-Prüfungen, welche früher an mehreren evangelischen Lehrer-Seminarien der Provinz Schlesien stattgefunden haben, werden künftig die Prüfungen für evangelische Lehramts-Aspirantinnen in Breslau alljährlich an zwei Terminen, zu Ostern und zu Michaelis, abgehalten werden.

Die Gesuche um Zulassung zu der vom 4. April d. J. an stattfindenden derartigen Prüfung sind bis spätestens zum 1. März d. J. an uns einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1) das Taufzeugniß, welches den Nachweis führen muß, daß in den Tagen der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet ist;

2) das ärztliche Attest über den Gesundheits-Zustand;

3) die Zeugnisse und Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, so wie über die Vorbereitung zum Lehrerinnen-Berufe insbesondere;

4) die Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulstande;

5) den selbstangefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist: a. der vollständige Tauf- und Familien-Name, b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt, c. Wohnort und dessen Kreisstadt, d. Stand und Wohnort der Eltern resp. Angabe ihres schon erfolgten Todes, e. bei wem die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Die Separat-Bescheide auf die betreffenden Meldungen werden über Ort und Zeit der persönlichen Vorstellung der Prüflinge das Nähere mittheilen.

Lehrerinnen, welche bei dieser Gelegenheit die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen wollen, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen unter Beifügung ihrer Prüfungs- und Führungs-Zeugnisse an die betreffende Bezirks-Regierung zu wenden und von derselben weitere Weisung zu erbitten.

Breslau, den 30. Januar 1866. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(41) In Folge der Verfügung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau vom 11. Januar d. J. werden in dem hiesigen Schullehrer-Seminar im Laufe d. J. nachbenannte Prüfungen abgehalten werden:

1) Abiturienten- und Kommissions-Prüfung den 18., 19., 20. und 21. Juni;
2) Präparanden-Prüfung den 22. und 23. Juni;
3) Wiederholungs-Prüfung den 8., 9. und 10. Oktober.

Ad 1. Die Kandidaten des Elementarlehramtes, welche am Prüfungstage selbst, oder doch unmittelbar darauf das 20. Lebensjahr vollendet haben müssen, haben ihren Gesuchen an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau um Zulassung zur Prüfung folgende Atteste beizufügen: a. den Tauf- resp. Geburtsschein, b. ein Attest des betreffenden Kreisphysikus über den Gesundheitszustand, c. Zeugnisse des Seelsorgers und der Ortsbehörde über die bisherige Führung, d. Nachweise über die Vorbildung für's Lehrfach und e. einen Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang zu ersehen ist. Die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten beginnt unter Klausur am 15. Juni Morgens 7 Uhr.

Ad 2. Die Schulamtspräparanden, welche nach vollendetem 17. Lebensjahre zur Theilnahme an der Aufnahme-Prüfung berechtigt sind, haben ihren, an den Unterzeichneten zu adressirenden Anmeldungsschreiben folgende Schriftstücke beizufügen: a. den Taufschein, b. ein Attest des betreffenden Kreisphysikus über die Brauchbarkeit zum Schuldienst, und ein Wieder-Impfungs-Attest, c. ein vom Revisor und Schulen-Inspektor mitvollzogenes Zeugniß über Fleiß, Kenntnisse und sittliche Führung, d. einen beglaubigten Sustentationsschein, e. eine Bescheinigung über den Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altars, f. einen selbstverfaßten Lebenslauf, in dessen Ueberschrift Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, der Name, Stand und gegenwärtige Wohnort des Vaters resp. Vormundes und der Vorbildner angegeben ist. Für die persönliche Meldung und die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten ist der 21. Juni Morgens 7 Uhr bestimmt.

Ad 3. Die Wiederholungsprüflinge haben ihren an den unterzeichneten Direktor zu richtenden Anschreiben a. das Seminarzeugniß im Original, b. Fleiß und Führungsatteste und c. einen Bericht über ihre bisherige Wirksamkeit beizufügen.

Behufs persönlicher Meldung und Anfertigung der schriftlichen Probearbeiten haben sich die Wiederholungsprüflinge am 6. Oktober Morgens 7 Uhr in der Aula des Seminars einzufinden.

Die Einreichung der Anmeldungsschreiben muß mindestens 4 Wochen vor den bezeichneten Terminen erfolgen.

Digitized by Google

Diejenigen Prüflinge, welche auf ihre Meldung keinen abweisenden Bescheid erhalten, haben sich an dem bekannt gegebenen Tage in dem Seminar einzufinden.

Peiskretscham, den 3. Februar 1866. Der Königliche Seminar-Direktor Schylla.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Philipp Rosenthal in Guhrau zum Kreis-Physikus des Guhrauer Kreises.

Versetzt: Der Kreis-Wundarzt Weiß in Tieshartmannsdorf, Kreis Schönau, in gleicher Eigenschaft nach Tschirnau, Kreis Guhrau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Uebertragen: Dem Superintendenten Süßenbach in Trebnitz die interimistische Verwaltung der Superintendentur Trebnitz.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pastor in Bojanowo, Friedrich Rudolph Schaffran, zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Nieder-Luine, Kreis Trebnitz

Erhalten: Die Erlaubniß zum Predigen nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Kandidaten der Theologie: 1) Georg Ernst David Adam aus Seifersdorf, Kreis Liegnitz; 2) Fedor Karl Edmund Turzo Gebauer aus Oels; 3) Karl Ernst Herrmann Kölling aus Pitschen; 4) Karl Theodor Pietsch aus Liegnitz.

Das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte nach bestandener Prüfung pro ministerio die Kandidaten des Predigtamts: 1) Karl Julius Paul Gerhard aus Schwoitsch, Kreis Breslau; 2) Emil Wilhelm Mücke aus Kattowski bei Medzibor; 3) Ernst Gottlieb Gustav Adolph Pohl aus Mechwitz, Kreis Ohlau; 4) Karl Günther Scheibert aus Stettin; 5) Ernst Richard Ewald Stange aus Schwarz-Collm, Kreis Hoyerswerda; 6) Hugo Tiesler aus Krotoschin.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Glatz.		
Rückers, Neu-Rückers und Gläsendorf	40	Pietsch, Anton	Wollausgeber	Rückers.
		Kreis Schweidnitz.		
Klein-Wierau	69 b.	Reimann, Theodor	Schullehrer	Klein-Wierau.
Bögendorf (Pfarrwiedmuth)	6	Pohl, Robert	dito	Nieder-Bögendorf.
Nieder-Giersdorf	17	Opitz, August	Partikulier	Nieder-Giersdorf.
Weitzenrodau	67	Schönwald, Theodor	Bauergutsbesitzer	Weitzenrodau.
Floriansdorf bei Kiesendorf	14	Röhr, Paul	Buchhalter	Floriansdorf.
Groß-Silsterwitz	56	Jagisch, Reinhold	Lehrer	Groß-Silsterwitz.
Bankwitz	3	Stelzer, Anton	Müllermeister	Bankwitz.
Nieder-Kunzendorf	32	Friedrich, Gottlob	Bauergutsbesitzer	Nieder-Kunzendorf.
		Kreis Waldenburg.		
Rosenau	38	Reimann, Friedr. Wilh.	Schmiedemeister	Rosenau.
Michelsdorf und die Kolonien Heidelberg und Mühlbach	32	Briese, Gottfried	Mühlen-Auszügler	Michelsdorf.
Ober-Waldenburg und Bärengrund	49	Bennholz, Heinrich Aug.	Tischlermeister	Ober-Waldenburg.
Heinrichau	25	Hielscher, August	Feldgärtner	Heinrichau.
		Kreis Wartenberg.		
Neu- und Nieder-Stradam	25	Räse, Karl	Gerichtsscholz	Neu-Stradam.

Digitized by Google

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Ernannt: Die Kreisrichter Schwarzer zu Priebus, Hoffmann zu Neusalz, Graf v. d. Goltz zu Carolath und Schmidt zu Rothenburg zu Kreisgerichts-Räthen.

Verliehen: Dem Rechts-Anwalt und Notar v. Rabenau zu Görlitz der Charakter als Justizrath.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Rössel zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Rothenburg. 2) Der Gerichts-Assessor Sellge zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Rothenburg mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Muskau. 3) Die Civil-Supernumerarien Stöhr zu Lauban, Ritter zu Messersdorf und Tiesler zu Löwenberg zu Bureau-Diätarien. 4) Der Hilfsgefangenenwärter Scheuffler zu Glogau definitiv zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Lauban.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Löwe zu Grünberg als Staatsanwalt an das Kreisgericht zu Stargard. 2) Der Gerichts-Assessor Marx aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Guhrau.

Ausgeschieden: Der Hilfsunterbeamte Buhlmann zu Rothenburg in Folge seiner Anstellung als Steuer-Aufseher.

Entlassen zum 1. April 1866: Der Bureau-Diätar Schmidt zu Rothenburg.

Gestorben: Der Kassen-Diätar Conrad zu Grünberg.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Der bisherige Stations-Assistent für den Güterverkehr Amann in Breslau definitiv als solcher.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Versetzt: Der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor Spielhagen in Breslau nach Saarbrücken.

Ernannt: Der Betriebs-Sekretair Hindemitt in Breslau zum Königl. Eisenbahn-Betriebs-Sekretair.

Entlassen: Der Lokomotivführer Hübner in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Fabrikbesitzer C. Hahn zu Schöneck in W.-Pr. ist unter dem 18. Januar 1866 ein Patent auf eine Rübenzerkleinerungs-Maschine, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Lehrer Eduard Schmeil zu Magdeburg ist unter dem 24. Januar 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Notographen, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Fabrikbesitzer C. Hoppe in Berlin unter dem 10. Oktober 1862 ertheilte Patent auf ein durch kalorische Maschinen zu bewegendes Fuhrwerk, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Lehrerstelle zu Kynau, Kreis Waldenburg, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 368 Rthlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

2) Die reglementsmäßig dotirte katholische Schulstelle in Pilz, Kreis Frankenstein, ist vakant. Das Besetzungsrecht steht dem Fiskus zu.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine zweite Sitzung im Jahre 1866 in der Zeit vom 19. Februar bis etwa zum 3. März im Schwurgerichts-Saale des Stadt-Gerichtsgebäudes zu Breslau abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Am 5. März d. J. Vormittags 8½ Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der ersten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 7. Breslau, den 16. Februar 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(43) Das 3. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6246. Die Verordnung wegen Anwendung des Gesetzes vom 22. August 1853 auf die Vergehen gegen die Kaiserlich österreichischen Zollgesetze. Vom 6. Januar 1866.

Nr. 6247. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Danziger Landkreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 20. Dezember 1865.

Nr. 6248. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Oletzkoer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 27. Dezember 1865.

Nr. 6249. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1865, betreffend das Aufhören der Besichtigung der vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen an den zwischen Königsberg und Pillau fahrenden Leichterfahrzeugen vom 1. Januar 1866 ab, resp. die Aufhebung der dieserhalb bis dahin in Geltung gewesenen Vorschriften.

Nr. 6250. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Januar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Bahnhofe Szillen der Tilsit-Insterburger Eisenbahn über Jurgeitschen bis zur Niederunger Kreisgrenze in der Richtung auf Dummen, an der Königsberg-Tilsiter Staatsstraße.

(47) **Lauenburg und Preußen.**

Das Abgeordnetenhaus hat seine Thätigkeit damit begonnen, gegen eines der erfreulichsten Ereignisse, welche seit dem Schlusse der vorigen Sitzung eingetreten waren, Bedenken und Widerspruch zu erheben.

In der Rede des Minister-Präsidenten zur Eröffnung des Landtags war gesagt:

„Nachdem durch den in Gastein und Salzburg abgeschlossenen Vertrag Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich Seinen Theil an den Souveränetätsrechten über das Herzogthum Lauenburg an Se. Majestät den König von Preußen abgetreten hat, ist dasselbe mit der Krone Preußen vereinigt worden, und es ist der Wille Sr. Majestät des Königs, dieses Herzogthum alle Vortheile des Schutzes und der Pflege, welche diese Vereinigung ihm bietet, unter Schonung seiner Eigenthümlichkeit genießen zu lassen."

Dagegen ist im Abgeordnetenhause der Antrag gestellt und angenommen worden, zu erklären: die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen sei rechtsungültig, so lange nicht die verfassungsmäßige Zustimmung beider Häuser des Landtages erfolgt sei.

Die Bestimmungen der Verfassung, auf welche sich die Mehrheit des Abgeordnetenhauses beruft, treffen jedoch im vorliegenden Falle nicht zu.

Im Artikel 55 der Verfassungs-Urkunde heißt es allerdings: der König könne ohne Zustimmung der Landesvertretung nicht „Herrscher fremder Reiche" sein, — dies findet aber auf die Herrschaft über das Herzogthum Lauenburg keine Anwendung, weil dieses deutsche Ländchen weder fremd (das heißt: außerdeutsch), noch ein Reich ist.

Man behauptet ferner, die Zustimmung der Landes-Vertretung sei nach Artikel 48 der Verfassung erforderlich, welcher so lautet:

„Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden."

Im Vertrage von Gastein ist nun bestimmt, daß die preußische Regierung für die völlige Abtretung Lauenburgs 2 Millionen dänische Thaler an Oesterreich zu zahlen habe. Deshalb und weil aus der Pflicht

Digitized by Google

des Schutzes für Lauenburg später möglicher Weise einmal Lasten für Preußen entstehen könnten, meint das Abgeordnetenhaus, daß seine Zustimmung erforderlich sei.

Die Regierung hat dagegen von vorn herein erklärt, daß jene Summe nicht aus Mitteln des Staates gezahlt worden sei, daß überhaupt dem Staate weder in dieser noch in irgend einer anderen Beziehung Lasten aus dem Gasteiner Vertrage erwachsen, mithin die Zustimmung der Landesvertretung zu diesem Vertrage nach dem klaren Sinn und Wortlaut der Verfassung nicht erforderlich sei.

Bei der Berathung der Sache im Abgeordnetenhause hat sich der Präsident des Staats-Ministeriums Graf Bismarck ausführlich über die Stellung der Regierung ausgesprochen.

Derselbe ging zuerst auf die Bedeutung der erwähnten Verfassungs-Artikel näher ein, um zu zeigen, daß die Regierung sich durchaus an die Bestimmungen der Verfassung gehalten habe. Er sagte hierüber:

„Ich bin der Ansicht, daß die „Lasten," um derer willen nach Art. 48 Verträge zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landtages bedürfen, nicht solche seien, die vielleicht einmal mittelbar aus den durch einen Vertrag geschaffenen Verhältnissen entstehen könnten, sondern einzig solche, welche durch einen Vertrag unmittelbar und mit ausdrücklichen Worten dem preußischen Staate auferlegt würden. Ich erkläre aber hiermit, daß durch den auf den Erwerb Lauenburgs bezüglichen Vertrag dem preußischen Staate Lasten nicht auferlegt worden sind. Sollte die Regierung dem Staate zumuthen, auf Grund dieses Vertrages Lasten zu übernehmen, etwa die 2 Millionen zu zahlen, dann seien Sie versichert, daß die Regierung es für ihre Pflicht halten wird, Ihnen in genauer Uebereinstimmung mit dem Art. 48 der Verfassung einen solchen Vertrag vorzulegen und Ihre Zustimmung nachzusuchen. Bis dahin wird es sich nur darum handeln, ob der Vertrag für diejenigen, welche ihn abgeschlossen haben, nämlich für Se. Majestät den König und den Kaiser von Oesterreich und für das Herzogthum Lauenburg, in voller Rechtsgiltigkeit besteht. Darüber ist bisher keinem dieser drei Betheiligten ein Zweifel beigekommen. Oesterreich hat die verabredete Zahlung erhalten, wir sind im Besitz der österreichischen Quittung, das Herzogthum Lauenburg hat Sr. Majestät dem Könige gehuldigt und wird im Namen des Königs regiert; Lasten sind dabei für Preußen nicht erwachsen.

Einen zweiten Einwand entnehmen Sie aus der Bestimmung des Verfassungsartikel 55, nach welcher der König von Preußen ohne Einwilligung des Landtages nicht zugleich „Herrscher fremder Reiche" sein kann. Sie behaupten, Lauenburg sei ein solches „fremdes Reich." Sie werden selbst fühlen, daß, um diese Behauptung aufzustellen, Sie sich gegen den allgemeinen Sprachgebrauch auflehnen müssen. Niemand von Ihnen wird jemals von einem Lippe'schen oder Waldeck'schen Reich gesprochen haben, geläufig wird aber jedem von uns der Ausdruck sein: das Britische Reich, das Russische Reich, das Französische Reich, sogar das Ungarische, das Türkische Reich; kurz, wir wissen ganz genau, wie weit wir in der Anwendung dieses Ausdrucks gehen. Ich will in Betreff des hier in Frage kommenden Sprachgebrauches noch an die „deutsche Reichsverfassung" erinnern. Dieses Aktenstück ist verfaßt von Leuten, die sich gewiß des Werthes eines jeden deutschen Wortes vollkommen bewußt gewesen sein werden. Es ist in der deutschen Reichsverfassung der Unterschied zwischen Reich und Staat, und zwischen Reich und Land sehr genau durchgeführt, ohne daß man geglaubt hat, daß Jemand über die sprachliche Bedeutung eines jeden dieser Begriffe in Zweifel sein könnte. Noch jetzt in dem amtlichen Kirchengebete wird für „unser deutsches Vaterland" gebetet. Solchen Thatsachen gegenüber können Sie mir ein deutsches Land nicht als ein fremdes hinstellen. Mit dieser Auslegung versündigen Sie sich an der deutschen Sprache, an unserer eigenen deutschen Nationalität, und die Regierung will sich der Mitschuld an dieser Sünde nicht theilhaftig machen. Im Uebrigen herrscht Se. Majestät in diesem „fremden Reiche" Lauenburg bereits seit dem Wiener Frieden. König Christian, dessen Verfügungsrecht über Lauenburg Sie jetzt selbst nicht mehr anfechten, hat seine Rechte an Lauenburg damals Sr. Majestät abgetreten; es ist jetzt nur die Erwerbung der österreichischen Hälfte dieser Rechte hinzugetreten, — die andere besaßen wir schon. Freilich bestreiten Sie Sr. Majestät dem Könige auch den Besitz dieser sogenannten preußischen Hälfte, indem Sie die Behauptung aufstellen, sie gehöre nicht dem Könige, sondern dem Staate. Der Fehler dieser Behauptung liegt eben in der Trennung von König und Staat, die in Preußen rechtlich, thatsächlich und politisch in keiner Weise durchführbar ist. Se. Majestät der König hat bei uns alle diejenigen früheren Rechte der Krone, welche nicht

Digitized by Google

durch den ausdrücklichen Inhalt der Verfassung oder durch ein auf Grund der Verfassung zu Stande gekommenes Gesetz auf Andere übertragen worden sind. Zu diesen Rechten gehört zweifellos dasjenige, über Eroberungen der Königlichen Kriegsmacht zu verfügen. Von diesem Rechte hat Se. Majestät der König in Betreffs Lauenburgs Gebrauch gemacht."

Von den Gegnern der Regierung war weiter behauptet worden: der König habe Lauenburg, da es nicht schlechthin mit dem eigentlichen preußischen Staatsgebiet vereinigt worden, sondern nach dem Wunsche der Lauenburgischen Bevölkerung als ein besonderes Herzogthum unter dem Scepter des Königs von Preußen erhalten sei, nicht eigentlich als Landesherr, sondern wie einen „Privatbesitz" gleichsam als eine „Krondomaine" erworben.

Gegen diese Auffassung bemerkte der Minister-Präsident Folgendes:

„Was über den Privatbesitz und die Privatdomaine gesagt ist, die Se. Majestät in Lauenburg erworben hätte, ist mir ebenso unverständlich geblieben, als wenn mir ein Lauenburger davon sprechen wollte, daß sein Herzog noch nebenher einen Privatbesitz in Preußen als König habe. Eins trifft so wenig wie das Andere. Se. Majestät der König ist nicht Privatbesitzer, sondern voller Souverän und Landesherr dieses deutschen Herzogthums."

Das Verhältniß, in welchem Lauenburg zum preußischen Staate hiernach steht, ist das der sogenannten „Personal-Union," das heißt einer Verbindung durch die Person des gemeinsamen Herrschers: Die Vereinigung der beiden Staaten kann und soll auch so eine innige sein, blos daß dem Herzogthum Lauenburg, welches gleich nach dem Wiener Friedensschluß ausdrücklich gebeten hatte, unter die Herrschaft des Königs von Preußen zu kommen, dabei aber seine alten Landesgesetze und Einrichtungen behalten zu können, diese Bitte gewährt ist, und daß demselben nicht ohne Weiteres die preußischen Gesetze aufgedrängt werden sollen. Nur dies ist der Grund und die Bedeutung des von dem Könige geordneten Verhältnisses, nach welchem Lauenburg in Personal-Union mit Preußen verbunden sein soll, wie früher in ganz ähnlicher Weise mit Dänemark.

Ueber dieses Verhältniß und über die Möglichkeit einer künftigen gleichartigen Einrichtung auch in Bezug auf Schleswig-Holstein ließ sich Graf Bismarck in folgenden Worten aus:

„Daß die Personal-Union dem preußischen Staate Nachtheil bringe, habe ich nicht behaupten hören. Wäre es nicht, wenn es gelänge, Schleswig-Holstein zu einer Personal-Union mit Preußen zu bringen, ein sehr viel erheblicherer Vortheil, als wenn wir blos die Februar-Bedingungen dort durchführten? Wäre es nicht ein Vortheil, der bedeutende Opfer, der einiger Staatslasten sogar werth wäre?

Wenn Ihnen aber die Personal-Union nicht gefällt, warum haben Sie es nicht früher gesagt? Ich habe ja im vorigen Jahre von dieser Stelle die dringendste Frage, ich kann wohl sagen die Bitte an Sie gerichtet: Aeußern Sie doch Ihre Ansicht über die Zukunft der Herzogthümer! Ich habe Sie gefragt: Sind Sie mit dem Programm der Februar-Bedingungen einverstanden? Wünschen Sie, daß es abgemindert, daß etwas hinzugesetzt werde, streben Sie z. B. nach der Personal-Union? Ihre Antwort war Schweigen. Sie konnten sich nicht einmal entschließen, darauf zu sagen: Wir beharren bei unserem Ausspruch von vor zwei Jahren; wir wünschen noch heut, daß der Prinz von Augustenburg in die Souverainetät von Schleswig-Holstein eingesetzt wird. Meine Herren! Ich wiederhole dieselbe Frage heut und in diesem Jahre an Sie: Noch ist es Zeit; zwar nicht über Lauenburg, da ist es zu spät, wohl aber in Betreff Schleswig-Holsteins, da sind Sie noch heut in der Lage, Ihrer Meinung und der des Volkes, welches Sie vertreten, Geltung zu verschaffen: so sprechen Sie doch im Namen des Volkes, was Ihre Ansicht über Schleswig-Holsteins Zukunft ist! Interessirt Sie diese Frage gar nicht? Sie stellen uns darüber zur Rede, Sie legen uns bei jeder Gelegenheit, bei jedem Schritt, den wir thun, Schwierigkeiten in den Weg; aber Sie verheimlichen Ihre eigene Meinung über die Frage sorgfältig. Nun, wenn Sie auch in diesem Jahre darüber schweigen, dann beklagen Sie sich auch nachher nicht, wenn wir auf die von Ihnen verschwiegene Meinung keine Rücksicht nehmen können. Im Drange der Verhandlungen, im Drange der Ereignisse ist nicht immer Zeit, den Landtag zu berufen und Gutachten von Ihnen einzuholen, und wenn der preußische Monarch, auf den Sie sich berufen, der große Kurfürst, bei den Verträgen von Wehlau, Labiau und anderen jedesmal vorher, ehe er eine Klausel unterschrieb, seine Stände hätte berufen

Digitized by Google

wollen, dann weiß ich nicht, unter welcher Herrschaft vielleicht heute die Provinz stände, von der unser Vaterland den Namen trägt."

Das Abgeordnetenhaus hat nun ungeachtet der ihm gegebenen Aufklärungen die Meinung ausgesprochen, daß die Vereinigung Lauenburgs mit der Krone Preußens rechtsungültig sei.

Freilich wird dieser Beschluß an den auf Grund des Vertrags von Gastein geordneten Verhältnissen Lauenburgs nicht das Mindeste ändern können.

Es bleibt bei der „rechten Erbhuldigung," welche die Lauenburgische Ritter- und Landschaft dem Könige von Preußen und Herzoge von Lauenburg als ihrem rechtmäßigen Landesherrn und Erbherzoge gethan, es bleibt bei der freudigen Huldigung, welche die Lauenburger ihrem König-Herzoge entgegengebracht, und welche in schneidendem Widerspruche mit dem kalten Beschlusse des Abgeordnetenhauses dahin lautete:

„Wir danken Gott und freuen uns, daß ein Deutscher Fürst unser Herrscher ist. Wir danken Gott und freuen uns, daß der König von Preußen unser Herzog ist: denn Preußen ist der Hort Deutschlands, seine geregelte Macht schützt unser Deutsches Recht und Deutsches Wesen bis weit über die eigenen Grenzen hinaus. Wir danken Gott und freuen uns, daß König Wilhelm unser allergnädigster Herzog und Herr sein will.

Wir haben Ew. Majestät Königswort, uns gerecht nach Landessitte und Landesrecht regieren zu wollen, das genügt uns; wir halten es heilig und vertrauen fest darauf.

Wir bitten aber auch den lebendigen Gott: er wolle gnädigst Ew. Königliche Majestät schirmen und segnen das ganze Königliche Haus, er wolle Preußen, von einem edlen Volke bewohnt, segnen und das nunmehr fest mit Preußen durch den Landesvater verbundene Lauenburg. Preußens Glück ist Lauenburgs Glück. Preußens Wehe ist Lauenburgs Wehe. So segne Gott Ew. Majestät beim Eintritt in Lauenburg!" —

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(45) Die Kreis-Wundarztstelle des Breslauer Kreises ist vakant geworden. Qualifizirte Bewerber können sich daher unter Einreichung ihrer Approbation und sonstiger Führungs-Atteste binnen vier Wochen bei uns melden.

Breslau, den 3. Februar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(46) Von den im Jahre 1865 im Betrage von 53 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. aufgekommenen Zinsen des Legats, welches von der hierselbst verstorbenen Frau Maria Eleonore, verwittweten Bäckermeister Günther geb. Roßbach, zur Unterstützung von hilfsbedürftigen, in den Feldzügen von 1813/15 invalide gewordenen Kriegern ausgesetzt ist, haben zum Gedächtniß des Todestages der Erblasserin am 23. Dezember v. J. nachstehende Kriegs-Veteranen:

1) Joseph Taube von hier, 2) Johann Wille in Brieg, 3) Anton Grützner in Tscherbeney, Kreis Glatz, 4) Ferdinand Zimmer in Tschirnau, Kreis Guhrau, 5) George Häusler in Groß-Tworkimirke, Kreis Militsch, 6) Christian Krera zu Eckersdorf, Kreis Namslau, 7) Karl Büchner in Fürstenau, Kreis Neumarkt, 8) Joseph Gräbsch zu Strachau, Kreis Nimptsch, 9) Karl Schwarz zu Nimptsch, 10) Gottlieb Schwach zu Trataschine, Kreis Ohlau, 11) Gottlob Falkenhain zu Berghof, Kreis Schweidnitz, 12) Christian Riedel in Militsch, Kreis Steinau a. d. O., 13) Gottlieb Hayn alias Kowall zu Wäldchen, Kr. Strehlen, 14) Karl Seidel zu Trebnitz, 15) Gottfr. Müller zu Groß-Gahle, Kr. Poln.-Wartenberg, und zwar die ad 2 bis 5 und 7 bis 15 Genannten eine außerordentliche Unterstützung von je 3 Thaler 15 Sgr., der ꝛc. Taube eine solche von 3 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. und der ꝛc. Krera eine solche von 4 Thlr. erhalten.

Breslau, den 8. Februar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(48) Die diesjährige Kommissions-Prüfung am Schullehrer-Seminare zu Münsterberg wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten vom 16. bis zum 21. März abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 1. März, unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1) des Taufzeugnisses;
2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheits-Zustand;

Digitized by Google

3) der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere;

4) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des betreffenden Ortspfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulstande;

5) eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind: a. der vollständige Tauf- und Familien-Name, b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt, c. Wohnort und Kreis, d. Stand und Wohnort des Vaters, e. der Name und Wohnort des Bildners.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 15. März um 6 Uhr Nachmittags bei dem Herrn Direktor Menges. Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden dann rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 30. Januar 1866. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(43) Das Sommersemester beginnt am 9. April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lektionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Vergleichende Darstellung der landwirthschaftlichen Zustände der wichtigsten europäischen Staaten. Anbau der Getreide- und Futterpflanzen: Direktor Dr. Hartstein. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde. Rindviehzucht: Administrator Freytag. Allgemeine Thierproduktionslehre. Anbau der Handelsgewächse. Wiesenbau: Dr. Thiel. Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. Weinbau und Gemüsebau mit praktischen Demonstrationen: Garten-Inspektor Sinning. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Direktor Dr. Hartstein, Administrator Freytag, Inspektor Adams. Waldbau mit praktischen Demonstrationen: Dr. Bonhausen. Experimental-Physik. Physikalisches Praktikum: Dr. Wüllner. Organische Experimental-Chemie. Agrikulturchemische Literatur. Chemisches Praktikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Pflanzenphysiologisches Praktikum. Botanische Excursionen: Prof. Dr. Sachs. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel. Geognostische Exkursionen: Dr. Andrae. Naturwissenschaftliche Repetitionen: Dr. Bonhausen und Versuchschemiker Kleinen. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichen rc.): Baumeister Schubert. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann. Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1866. Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie
Geh. Regierungsrath Dr. Hartstein.

(44) Der Spezial-Tarif für Mauer- und Dachziegeln, Chamottsteine, Drainröhren, Schiefer, Mühlsteine und Marmor (roher, in Blöcken und Platten) — Anlage G. des Tarifes für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn vom $\frac{\text{1. März 1862}}{\text{10. Oktober 1864}}$ und Anlage 3 des Tarifes für die schlesische Gebirgsbahn vom 1. Mai 1865 — wird vom 10. d. M. ab als solcher aufgehoben und zu einem Tarif für die ermäßigte Klasse C. erweitert.

Dieser Tarif stellt sich für Transporte auf Entfernungen von 33 Meilen und darüber hinaus auf $1\frac{1}{9}$ Pf. pro Centner und Meile und ist für Sendungen, welche über kürzere Strecken sich bewegen, bis zu dem Maximalsatz von $2\frac{1}{2}$ Pf. pro Ctr. bei einer Transportstrecke von 1 Meile scalaartig höher normirt.

Zu der ermäßigten Klasse C. gehören:

Braunstein, Bruchglas, Chamottmehl, Chamottsteine, Drainröhren, Dünger, ausschließlich der künstlichen Düngungsmittel und Guano, Erze, Gerber-Abfälle, Gyps (roher), Hammerschlag, Heringslake, Holz (Brenn-, Nutz- und Bauholz), roh und roh beschlagen, auch rohe Bohlen, Bretter und

Digitized by Google

Latten, mit Ausnahme von Hölzern über 22 Fuß Länge, Hornabfälle, Kies, Klauen, Knochen, Kreide (roh und geschlemmt), Lehm, Leimleder, Lohkuchen, benutzte Lohe, Magnesit (in Stücken), Marmor (roher, in Blöcken oder Platten), Mergel, Mühlsteine (excl. französischer), Raumasche, Rüben-Abfälle, Rübenpreß-Rückstände, Sägespähne, Sand, Scherben, Schiefer, Schlacken, Schmirgel (roher), Siegelerde, Spath (in Stücken), Tauwerk (altes), Thierflechsen, Thon, Torf, Walkerde, Ziegelsteine (Mauer- und Dachziegeln), Zuckererde.

Die genannten Gegenstände werden aber zu der ermäßigten Klasse C. nur bei Aufgabe in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Centnern tarifirt, während geringere Sendungen nach wie vor der ermäßigten Klasse B., Abtheilung für Einzelgüter, verbleiben.

Vom 10. d. M. ab wird ferner das in § 15 des Tarifes vom $\frac{\text{1. März 1862}}{\text{10. Oktober 1864}}$ festgesetzte Normal-Gewicht von $^2/_5$ resp. $^1/_2$ Ctr. pro Kubikfuß für Nutz- und Bauholz, und zwar für roh bearbeitetes und beschlagenes, wie für vollständig bearbeitetes und zugerichtetes, aufgehoben und der Frachtberechnung das durch Verwiegung zu ermittelnde Gewicht zu Grunde gelegt werden.

Berlin, den 5. Februar 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahlen der bisherigen Rathmänner Joseph Kleiner und Joseph Langer, so wie die Neuwahlen des Färbers August Wunsch und des Tuchmachers Anton Schütz zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Neurode, und zwar des rc. Kleiner, Langer und Schütz auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren, des rc. Wunsch auf die noch übrige Dienstzeit des bisherigen Rathmanns Anton Gersch, d. i. bis zum März 1869.

2) Die Wahl des Kaufmanns Schilling zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Guhrau auf die noch übrige Dienstzeit des aus Gesundheits-Rücksichten ausscheidenden Rathmanns Lehmann, d. i. bis zum 15. Mai 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Kotzine, August Meisner, zum evangelischen Schullehrer in Suschen, Kreis Wartenberg.

2) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Herrmann Beyer zum zweiten Lehrer und Küster an der evangelischen Stadtschule zu Köben.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Bärsdorf bei Bojanowo, Johann Karl Robert Lubrich, zum evangelischen Schullehrer, Organisten und Küster in Triebusch, Kreis Guhrau.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Suschen, Karl Jagla, zum evangelischen Schullehrer in Honig, Kreis Wartenberg.

5) Die Vokation für den bisherigen achten Lehrer Ernst Wilhelm Ploschke zum siebenten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Ramslau.

Königliche Intendantur VI. Armee-Corps.

Ernannt: Der Kasernen-Inspektor, Lieutenant a. D. Schneider zu Kosel, zum Garnison-Verwaltungs-Inspektor.

Versetzt: 1) Der Ober-Lazareth-Inspektor Schneider in Breslau zur Wahrnehmung der Vorstandsstelle bei der Garnison-Verwaltung in Erfurt. 2) Der Lazareth-Inspektor Lehmann in Küstrin zur Wahrnehmung der Ober-Inspektor-Stelle beim Garnison-Lazareth in Breslau. 3) Der Kasernen-Inspektor Ertel von Potsdam nach Neisse. 4) Der Proviant-Amts-Assistent Gregor in Breslau als Depot-Magazin-Verwalter nach Elbing. 5) Der Proviant-Amts-Assistent Hahnel von Köln nach Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtniß: Der zu Neugericht verstorbene Kaufmann Johann Friedrich Kramer hat der evangelischen Kirche zu Wüstewaltersdorf 100 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Breslau.

1866.

der am 3. Dezember 1864 Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
ösung am 1. Juli 1867

der fünfproc ahre 1859.

Achte Ver t Talons.)

Lit. A. à **1000** Rthlr. 1712 bis 1716. 2930 bis 2934. 4277 b 5138 bis 5142. 9314 bis 9318. Stück über 45,000 Rthlr.

Lit. B. à **500** Rthlr. bis 7771. 8282 bis 8291. 8555 bis 8560. 8 14812. 16138 bis 16140. 16151 bis 16157. Stück über 45,000 Rthlr.

Lit. C. à **200** Rthlr. bis 3476. 8779 bis 8800. 8826 bis 8828. 07 bis 22831. 24132 bis 24156. Stück über 40,000 Rthlr.

Lit. D. à **100** Rthlr. 01 bis 17700. 20801 bis 20850. 22101 bis Stück über 35,000 Rthlr.

Lit. E. à **50** Rthlr. 18200. 20101 bis 20160. Stück über 18,000 Rthlr.

Stück über **183,000** Rthlr.

bereits früher gekündigter und nich heiben von 1856 u. 1859 (5 %).

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verlosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	ammern Schuldver ibungen.	Verlosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verlosung.
94. 97.	13	2902 bis 5. 11	18. . .	11	15.	12
1800.	13	bis 16. 18. 19.	bis 70.		15522. 25. 29. .	12
2803. 4. 8 bis 13.	12	23 bis 25. 36.	80. 88.	12		

2. St %).

63. 64.	4	1405. 69. . . .	62. 64. .	6	8081 bis 85. .	4
657.	2	1642 bis 45. .	. . . . .	7	8473 bis 75. .	3
836. 38 bis 40.	7	2029.	85. . . .	6	9014. 15. . . .	2
1089.	4	2329. 30. . . .	54. . . .	7	9908. 9. . . .	2
1365.	3	3017. 19. . .				

n dem Hause niemals, e Geschäftsordnung zur

lben eine möglichst un- tsregierung zu sichern: die öffentlichen Inter-

hin auszudehnen ver- d Verleumdungen folgung wegen solcher

ihre Pflicht erachtete, nicht die Entwickelung

nicht entspreche, wenn ei jedem Anderen mit nicht auch die Freiheit

enhaus an der Rede- rforderlich; nur schien der Gesetzgebung t fest, sagte man, ob t, um Injurien und nden. Vor Allem tellen.

Privilegium zu llerdings die Frage: es der Gerechtigkeit, lebelstandes sei aber ob die Gerichte die dnerbühne begangen ei herausstellen, daß lerung bestrebt sein,

renhauses erhob die egen zwei Abgeord-

der Verfassung ab- daß durch jene Ver- afrechtlicher Verant-

au bekannt; nichts-

Latten, mit Ausnahme von Hölzern über 22 Fuß Länge, Hornabfälle, Kies, Klauen, Knochen, **Kreide** (roh und [illegible] Lehm, Leinkuchen, Lohkuchen, benutzte Lohe, Magnesit (in Stücken), **Marmor** (roher, Rüben-Abfälle, gel (roher), Sie Ziegelsteine (Ma

Die genannten Gegenstände von mindestens Klasse B., Abtheilung

Vom 10. d. M. ab

Gewicht von ⅔ resp. ½ beschlagenes, wie für vo durch Verwiegung zu er

Berlin, den 5. [illegible]

Pe

Bestätigt: 1) J so wie die Neuwahlen Rathmännern der Stad Dienstzeit von sechs Ja Anton Gersch, d. i. b

2) Die Wahl des noch übrige Dienstzeit b zum 15. Mai 1867.

Köni

Bestätigt: 1) lischen Schullehrer in

2) Die Vokation an der evangelischen S

3) Die Vokation zum evangelischen Sch

4) Die Vokation lehrer in Honig, Kreis

5) Die Vokation der evangelischen Stad

Ernannt: Der tungs-Inspektor.

Versetzt: 1) [illegible] stelle bei der Garnison nehmung der Ober-In von Potsdam nach [illegible] Verwalter nach Elbin

Vermächtniß: gelischen Kirche zu [illegible]

der [illegible] sch	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
	500 Rthlr.					
711.	15081.84 bis 86.		16783.88 bis 90.	7	17666. 69. 70.	6
2974	88. 89.	7	16811. 19. . . .	5	18533. 38. 40.	4
3450	15451.53 bis 55.		16952. 55. 58.	7	19341. 42. 44.	
5681	59. 60.	7	17241 bis 44.		45. 50.	5
7361	15753 bis 55.	6	49. 50.	6	19561.	3
8223	16142. 48. 49.	5	17544. 47. 50.	5	19606.	3
9635.	16224. 28. . .	5	17661. 62. 64.	6	19837 bis 40.	4
1035						
	200 Rthlr.					
730.	14026. 27. 32.		17976.79 bis 81.		24216. 17. 19	
853	33. 37 44. . .	4	91.	3	bis 21.	6
61.	14156 bis 59.61.		18953. 57. 64.		24289. 90. 92	
927.	69. 70. 73. 75.		71.	4	bis 95. . . .	3
bis	76. 78. 85. 87.		20788. 89. 91		24300.	3
41. 4	88. 91. 96 bis		bis 97. 99. 800.	6	25022.	2
1104.	98. 200. . . .	7	21254. 55. 58.		25827. 31. 32.	
bis 1	16555. 60. 62		65 bis 67. 69		34. 38. 41. 42.	
24.	63. 67 bis 69.	5	bis 71. 73. 74.	5	50.	4
2830.	17218.	6	21296.	2	28163. 66. 68.	
3760	17701. 2. 5. 10.		21651. 54. 71.		70.	5
4584.	11. 24.	4	72.	6	28527. 31. 50. .	3
99. 6	17836. 37. 40.		23341.	2	29249.	2
6378	42 bis 45. 48.	7	24205. 7 bis 10.	6		
	100 Rthlr.					
652. 5	12707 bis 10.21.	2	17701 bis 3. 6.		19898.	5
64. 7	14002. 6. 9. 10.		9. 10. 12. 15.		20403. 4. 12.	
92. 9	13 bis 15. 17.		17 bis 21. 24.		13. 28. 34. 35.	4
802. 1	18. 22 bis 25.		25. 27. 28. 30.		21231. 44. 47. .	2
19. 2	29. 30. 36. 39.		32 bis 34. 39.		23003. 10. 30. .	2
25. 2	47. 49.	4	40. 45 bis 47.		24751. 52. 54	
39. 4	14263. 66. 69.		49.	6	bis 58. 60. 62.	
49. .	77. 79. 82. 83.		18302. 5. 9. 12.		64. 68. 72. 73.	
2751 b	85. 87. 92. 97.		15 bis 17. 23.		75. 76. 79 bis	
bis 5	99.	3	24. 28. 29. 31.		83. 93. 94. . .	7
65. 6	14801. 8. 10. 12		34. 40. 42. 44.		26501. 3. 8. 9.	
76. 7	bis 15. 17. 21.		47 bis 50. . .	7	17. 34. 36. 49.	
82. 84	26. 28. 30 bis		19851. 53. 59.		50.	3
92. .	32. 38 bis 40.	4	62 bis 64. 67.		27557. 63. 76.	
5454 b	16692.	2	70. 75. 76. 90.	5	79. 80. 94. 95.	3
60. 6						
	à **50** Rthlr.					
1001.	9644. 45. 49.		16055 bis 57.		19570. 71. 73	

Redaktion des Amtsbla

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 8. Breslau, den 23. Februar 1866.

(58) **Die Redefreiheit der Landtags-Mitglieder.**

„Die Mitglieder beider Häuser des Landtages können für ihre Abstimmungen in dem Hause niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb des Hauses auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden.“ So lautet der Artikel 84 der Verfassung.

Diese Freiheit der Meinungsäußerung ist der Landesvertretung gegeben, um derselben eine möglichst unbefangene Erörterung der Angelegenheiten des Landes und der Handlungen der Staatsregierung zu sichern: Die Mitglieder der beiden Häuser sollen wegen des Ausdrucks ihrer Meinungen über die öffentlichen Interessen nicht der Verfolgung durch die Strafgerichte unterworfen sein.

Im Laufe der Jahre aber hat man diese Freiheit der Meinungsäußerung auch dahin auszudehnen versucht, daß man sich im Abgeordnetenhause Beleidigungen, Schmähungen und Verleumdungen gegen die Staatsbehörden, sowie gegen einzelne Personen erlaubte, jede gerichtliche Verfolgung wegen solcher Aeußerungen aber für unzuläßig erachtete.

Dieser Uebelstand steigerte sich allmählich so weit, daß die Regierung es als ihre Pflicht erachtete, den bedauerlichen Wirkungen jener Auslegung der Verfassung entgegenzutreten, damit nicht die Entwickelung unseres Verfassungslebens selbst durch solchen Mißbrauch gefährdet werde.

Die Regierung war überzeugt, daß es dem Sinn und dem Geiste der Verfassung nicht entspreche, wenn Mitglieder der Landesvertretung das Beispiel von Handlungen geben dürften, welche bei jedem Anderen mit schweren Strafen geahndet werden, — daß daher zur Freiheit der Meinungsäußerung nicht auch die Freiheit der Schmähung und Lästerung gehöre.

Auch das Herrenhaus, obwohl dasselbe ein gleiches Interesse wie das Abgeordnetenhaus an der Redefreiheit besitzt, hielt dennoch eine Beseitigung des erwähnten Mißbrauchs für dringend erforderlich; nur schien es zweifelhaft, ob hierzu erst eine Erklärung der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung nöthig sei. Die Mehrheit des Hauses war nicht dieser Ansicht: es stehe noch gar nicht fest, sagte man, ob die Gerichtshöfe nicht den Art. 84 auch so wie er lautet, für ausreichend erachten, um Injurien und Verleumdungen der Landtagsmitglieder auf Grund der allgemeinen Strafgesetze zu ahnden. Vor Allem sei dies endgiltig durch Entscheidung des obersten Gerichtshofes festzustellen.

Der Minister-Präsident erklärte damals: die Regierung sei der Ansicht, daß ein Privilegium zu beleidigen und zu verleumden in Preußen nicht bestehen sollte. Zunächst sei allerdings die Frage: „Besteht ein solches Privilegium oder nicht?“ Wenn es bestände, so würde es der Gerechtigkeit, der Vernunft, der Würde des Landes widersprechen. Das gesetzliche Bestehen des Uebelstandes sei aber zu bezweifeln, und vor Allem sei daher die Frage genauer und sicherer zu ergründen, ob die Gerichte die Verfassung so auslegen, daß volle Strafloſigkeit bestehe für Verbrechen, die auf der Rednerbühne begangen werden. Die Regierung sei bereit, diesen Weg zu betreten. Sollte sich dabei herausstellen, daß nach der Ansicht der Gerichte jenes arge Vorrecht wirklich bestehe, so würde die Regierung bestrebt sein, dem auf gesetzmäßigem Wege entgegenzutreten, seine Abschaffung anzubahnen.

In Gemäßheit dieser Andeutungen und in Folge ausdrücklichen Antrages des Herrenhauses erhob die Regierung, um eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes herbeizuführen, Anklage gegen zwei Abgeordnete wegen ihrer Reden im Abgeordnetenhause.

Nachdem diese Anklage in den beiden ersten Instanzen mit Rücksicht auf Art. 84 der Verfassung abgewiesen war, hat dagegen der höchste Gerichtshof, das Ober-Tribunal, entschieden, daß durch jene Verfassungsbestimmung nicht unbedingt alle Aeußerungen der Landtags-Mitglieder von strafrechtlicher Verantwortung befreit seien.

Der Wortlaut und die nähere Begründung dieser Entscheidung sind noch nicht genau bekannt; nichts-

Digitized by Google

deſtoweniger wurde im Abgeordnetenhauſe alsbald beantragt, dieſelbe als einen Eingriff in die Rechte des Abgeordnetenhauſes zu erklären und Verwahrung dagegen einzulegen.

Dieſe Erklärung des Abgeordnetenhauſes verſtößt jedoch gegen Artikel 86 der Verfaſſung, nach welchem die richterliche Gewalt im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Geſetzes unterworfene Gerichte ausgeübt wird.

Es iſt klar, daß die Gerichte, wenn ſie keiner anderen Autorität unterworfen ſind, auch dem Abgeordnetenhauſe gegenüber völlig unabhängig ſind, daß daher der Einſpruch und die Verwahrung des Hauſes nicht die mindeſte rechtliche und verfaſſungsmäßige Bedeutung haben.

Bei der Erörterung jenes Antrages im Abgeordnetenhauſe haben ſowohl der Juſtiz-Miniſter wie der Miniſter-Präſident und der Miniſter des Innern die Stellung der Regierung zur Sache klar und beſtimmt dargelegt.

Der Juſtiz-Miniſter ſagte im Weſentlichen Folgendes:

„Wenn es in der Abſicht der Antragſteller gelegen hätte, den Beſchluß des höchſten preußiſchen Gerichtshofes mit derjenigen Achtung zum Gegenſtande der Verhandlung und zum Ausgangspunkte von Anträgen und Beſchlüſſen zu nehmen, welche die Ausſprüche des höchſten Gerichtshofes unter allen Umſtänden und an allen Orten erheiſchen, dann würden meiner Meinung nach die Anträge nicht eher haben in das Haus eingebracht werden können, als bis der Beſchluß des höchſten Gerichtshofes vorlag. In dieſem Augenblicke ſind weder die Worte des Beſchluſſes, noch die Begründung deſſelben den Antragſtellern oder mir bekannt; mich wird es nicht Wunder nehmen, wenn man die Verhandlung, wie ſie ſich jetzt ohne Grenze entwickeln wird, demnächſt einem Kampf im Finſtern vergleicht. — — —

„Ich nehme keinen Anſtand, zu erklären, daß ich das mir geſetzlich zuſtehende Recht, in Fragen der Strafrechtspflege die Entſcheidung des höchſten Gerichtshofes auch dann herbeizuführen, wenn es ſich um Auslegung einer Beſtimmung der Verfaſſungs-Urkunde handelt, durch einen Beſchluß des Hauſes der Abgeordneten nicht verkümmern laſſen darf, und daß ich von dieſem mir geſetzlich zuſtehendem Rechte nach pflichtmäßigem und gewiſſenhaftem Ermeſſen Gebrauch machen werde.

„Gerade frühere Beſchlüſſe des Ober-Tribunals machten es nothwendig, eine endgültige Entſcheidung herbeizuführen. Aus den widerſprechenden Erwägungsgründen der früheren Beſchlüſſe ging hervor, daß verſchiedene Anſichten ſich über die Frage Geltung verſchafft hatten und daß eine endgültige Löſung der Frage noch nicht eingetreten war. Als es ſich nun darum handelte, ob auf den Antrag, der im Herrenhauſe geſtellt war, im Wege der Geſetzgebung einzuſchreiten ſei, war zuerſt die Frage feſtzuſtellen: was iſt bei uns Rechtens? Der frühere Beſchluß des höchſten Gerichtshofes ſchien die Frage, was bei uns Rechtens iſt, eben noch nicht vollſtändig gelöſt zu haben, und ich glaube, es war das gewiſſenhafteſte Verfahren, was eingeſchlagen werden konnte, wenn die Staatsregierung ihre Meinung der des höchſten Gerichtshofes unterſtellte und ihre Entſchließung davon abhängig machte, wie der höchſte Gerichtshof über den Artikel 84 entſcheiden werde.

„Sollte das Haus der vorgeſchlagenen Erklärung beitreten, ſo würde daſſelbe eine Autorität über den höchſten Gerichtshof des Landes beanſpruchen. Meine Herren, der Ausſpruch, daß eine Behörde oder ein Beamter ſeine amtlichen Befugniſſe überſchritten hat, kann nur von einer Behörde oder von einem Beamten gefällt werden, welchem nach dem Geſetze eine höhere Autorität beigelegt iſt. Nach dem Artikel 86 ſtehen die Gerichte allein unter der Autorität des Geſetzes, und es würde ein unerhörter Eingriff in die Rechte der Gerichte und in die Verfaſſung ſein, wenn das Haus, dem Artikel 86 der Verfaſſungs-Urkunde zuwider, an die Stelle des Geſetzes ſeine eigenen Beſchlüſſe ſetzen wollte.

„Der Antrag, wie er geſtellt iſt, iſt geeignet, zu Widerſetzlichkeit und zu Gewaltthätigkeiten gegen die Erkenntniſſe der Gerichte anzureizen. Ich muß die Verantwortlichkeit dafür den Antragſtellern überlaſſen. Ich nehme aber meinerſeits keinen Anſtand, davon auszugehen, daß es den Antragſtellern bekannt iſt, wie die Staatsregierung dermalen des Willens und auch in der Lage iſt, einer ſolchen Widerſetzlichkeit entgegenzutreten.“

Der Miniſter-Präſident Graf Bismarck äußerte ſich in folgenden Worten über den Antrag, der im Abgeordnetenhauſe geſtellt war:

„Was iſt dieſer Antrag anders, als der Verſuch, das höchſte Gericht des Landes der Autorität dieſes Hauſes zu unterwerfen in vollem direkten Widerſpruch mit Art. 86 der Verfaſſung? Hat dieſer Antrag ein Ziel, ſo kann es nur dasjenige ſein, daß das Gericht ſich Ihrer Meinung, Ihrem Ausſpruch demnächſt fügen ſolle. Wenn es Ihnen gelänge, dieſen Weg mit Erfolg zu betreten, ſo iſt gar kein Grund abzuſehen,

Digitized by Google

warum Sie an irgend einem Punkte desselben Halt machen sollten. Eben so gut, wie dieses Erkenntniß des Ober-Tribunals, wo Sie in eigener Sache urtheilen, sind Sie berechtigt, jedes andere preußische gerichtliche Erkenntniß vor Ihr Forum zu ziehen, durch Ihre Proteste anzufechten. Sie würden auf diese Weise das Haus der Abgeordneten als ein Gericht vierter Instanz einsetzen und wir hätten zwar keine Kabinets-, aber doch eine Kammerjustiz. Wenn Ihr Antrag eine rechtliche Begründung hätte, so wären die Mitglieder beider Häuser des Landtages im Besitz eines Vorrechtes vor ihren Mitbürgern, wie die junkerhafteste Phantasie eines anmaßenden Patriciers in keinem civilisirten Lande jemals es sich hat träumen lassen. Es müßte dann der Art. 2 der Verfassung einfach lauten: „Alle Preußen sind vor dem Gericht gleich; doch haben Mitglieder beider Häuser des Landtages das Recht, ihre Mitbürger zu beleidigen und zu verleumden, auch diejenigen Verbrechen zu begehen, die mit Worten begangen werden können, ohne daß sie dafür anders als im Wege der Kammerdisziplin zur Verantwortung gezogen werden können. Im Wege dieser Disziplin wird die roheste Beleidigung, hier öffentlich ausgesprochen, höchstens für einen unparlementarischen Ausdruck erklärt. Vergleichen Sie damit die Strafen, die auf ähnliche Rohheiten, öffentlich begangen, das Strafgesetzbuch setzt, und Sie werden das Mißverhältniß finden, in dem sich Ihre Mitbürger Ihnen gegenüber befinden. Ich habe vergeblich in allen Gesetzgebungen nach einer solchen Bestimmung gesucht, wie Sie sie hier praktisch in Anspruch nehmen — in den Deutschen Verfassungen jedenfalls — ich habe sie nicht finden können. Bestände ein solches Recht in der Gesetzgebung, dann wäre es eine Schmach für die Gesetzgebung eines civilisirten Landes. Diese Schmach kann nur dadurch vergrößert werden, wenn ein solches Recht ausgebeutet wird, wenn man daraus sich einen Wall schafft, um ungestraft Verleumdungen und Beleidigungen in die Welt zu schleudern gegen Leute, die sich hier zum Theil nicht vertheidigen können. Solche Schäden der Gesetzgebung können vergessen bleiben, so lange gute Sitte sie deckt. Hier aber, meine Herren, liegt die für dieses Haus so wenig ehrenvolle Thatsache vor, daß, wenn die Beleidigungen von Parteigenossen ausgingen, sie Beifall fanden, der Beleidigte aber schutzlos blieb. Ein Ton, wie er im vorigen Jahre hier geherrscht hat, wie er gestern nnd heute geherrscht hat — mir ist es nicht bekannt, daß in irgend einer europäischen parlamentarischen Versammlung irgend etwas Aehnliches dagewesen sei.

„Der Art. 27 der Verfassung giebt dasselbe Recht, was Sie hier in Anspruch nehmen, Ihre Meinung frei zu äußern, jedem Preußen. Ist das Recht eines jeden Preußen weniger heilig, als das Recht der Herren Abgeordneten hier? Sie werden das vielleicht bejahen, ich verneine es. Wenn nun von einem Manne ohne Bildung in jeder Lage des Lebens, in jedem Affekt verlangt wird, daß er sich die Schranken gegenwärtig halte, die die Ehre seines Nächsten schützen, daß er seine Zunge im Zaume halte und wohl überlege auch das, was er im Zorn sage; dann wollen Sie behaupten, daß der hochgebildete Gesetzgeber, der Beherrscher des Wortes und seiner Gedanken, der kühne Schiffer auf den Gewässern der Rede, wie wir sie hier haben, außer Stande sei, die Klippen zu vermeiden, die das Strafgesetzbuch bietet? Wenn man dem Gebildeten zumuthet, diese Klippen zu vermeiden, so wollen Sie glauben machen, daß er dann unfähig sei, seine Meinung zu sagen, daß die Freiheit des Landes untergraben sei, wenn er nicht schimpfen und beleidigen kann? Glauben Sie das selbst, wollen Sie das dem Publikum weiß machen? Herrscht der Zustand, den Sie wollen, in Deutschland, in einem seiner Länder, auf deren Verfassungen Sie sich berufen, in denen aber gesagt ist, daß die Abgeordneten jenes Recht nicht haben, sondern daß sie belangt werden können, wenn sie beleidigen, verleumden, Verbrechen begehen, die mit Worten begangen werden können? Eine Injurie, die unter vier Augen gesagt wird, wenn sie bewiesen werden kann, ist strafbar, und hier sollen Verleumdungen, wie wir sie gestern noch gehört haben, von der Tribüne in die Oeffentlichkeit geschleudert, durch den Druck in Hunderttausenden von Exemplaren vervielfältigt werden können, ohne daß sie straffällig sind! Ich möchte Sie auffordern, danken Sie mit mir dem Ober-Tribunal, daß es uns von der Einbildung befreit hat, als ob unsere preußische Gesetzgebung mit einem so erniedrigenden Makel behaftet wäre. Ihre Meinung können Sie auch heut zu Tage noch mit vollständiger Freiheit aussprechen, auch wenn es volle Rechtspraxis in Preußen werden sollte, was das Ober-Tribunal erkannt haben mag. Ihre Meinungen können sie aussprechen; aber Verleumdungen Beleidigungen und Verbrechen sind keine Meinungen, sind Handlungen und zwar solche Handlungen, die im Strafgesetz mit Strafen vorgesehen sind, und gegen die Folgen dieser Handlungen schützt Sie das Preußische Gesetz meines Erachtens nicht, oder sollte Sie nicht schützen.

„Noch eine Frage: nach dem Erfolg, den Sie sich von diesem Antrage überhaupt versprechen; eine rechtliche können Sie unmöglich davon erwarten. Sollte aber bei dem Einen oder dem Andern die Absicht zu Grunde liegen, mit Hilfe der gewaltigen Agitationen in der Presse die Preußischen Gerichte einzu-

Digitized by Google

schüchtern, dann bin ich sicher, daß dieser Versuch an dem Muthe und dem ehrlichen Rechtssinn unserer Richter scheitern wird."

Der Minister des Innern endlich sagte unter Anderem:

„Respekt vor den Gesetzen ist für jedes Volk ein Zeichen großer Bildung, ein größeres Zeichen ist der Respekt vor richterlichen Urtheilen. Das geschriebene Gesetz, glaube ich, hat einen größeren Einfluß auf die Vorstellungskraft des Volkes; man denkt, es ist ein geschriebenes Gesetz, ich muß mich ihm unterwerfen. Wenn aber ein Volk dazu gelangt ist, vor den Sprüchen seiner Richter Respekt zu empfinden, dann, glaube ich, ist das ein Zeichen noch größerer Bildung. Auf diesem Stande der Bildung haben wir, so viel ich weiß, bisher in Preußen gestanden, und ich würde es für außerordentlich bedenklich halten, an diesem Bildungsstande rütteln zu wollen. Denn es ist mir wohl vorgekommen als Referendar irgend eines Gerichts, daß, wenn man einer Partei das Urtheil einhändigte, dieselbe sagte: „Das nehme ich mir gar nicht an." Das ist lächerlich. Aber wenn eine Körperschaft, wie das Abgeordnetenhaus, gegen ein gerichtliches Urtheil protestirt, so ist das nicht lächerlich; es ist das ein Eingriff, ein versuchter Eingriff in die richterliche Gewalt, und wenn Sie glauben, daß Sie mit einem solchen Proteste auch nur den geringsten Einfluß auf die Ueberzeugungen preußischer Richter ausüben würden, so irren Sie sich ganz gewaltig."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(64) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Freitag den 23. März dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr hierdurch einberufen, um für das Jahr 1865 den Verwaltungsbericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. Oktbr. 1846 §§ 62. 65. 67. 68. 97 und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 15. Februar 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preuß. Bank. (gez.) Graf v. Itzenplitz.

(50) Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1865 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Dokumente ausgefertigt sind.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 7,359. 8,290. 8,292. 8,293. 8,294. 39,014. 40,420. 43,480. 49,718. 49,719. 50,661.

Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 11,205. 15,384. 20,002.

Lit. C. à 400 Thlr. Nr. 5,717.

Lit. E. à 200 Thlr. Nr. 2,313. 14,504.

Lit. F. à 100 Thlr. Nr. 94,618. 96,978. 103,841. 108,035. 109,521. 110,017. 128,440. 153,955. 165,455. 167,789. 190,131. 203,023.

Lit. G. à 50 Thlr. Nr. 849. 11,429. 48,001.

Lit. H. à 25 Thlr. Nr. 20,872. 48,608.

II. Schuldverschreibung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. C. à 100 Thlr. Nr. 54,702.

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. C. à 200 Thlr. Nr. 6,685.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Ser. 70. Nr. 6,915. Ser. 1,376. Nr. 137,554. 137,555. 137,556.

V. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 45.

VI. Schuldverschreibung der 5pCt. Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 22,035.

Berlin, den 29. Januar 1866. Königliche Kontrole der Staatspapiere.

(52) Vom 16. Februar d. J. ab findet die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmö bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt:

aus **Stralsund** jeden Montag und Freitag 3 Uhr Nachmittags;

aus **Malmö** jeden Mittwoch und Sonnabend 4 Uhr Nachmittags.

Digitized by Google

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8⁴⁵ Uhr Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Post-Dampfschiff nach Malmö; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direkt nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Berlin, den 10. Februar 1866. General-Post-Amt.

(54) Fortgesetzt gehen uns aus allen Landestheilen Beschwerden und Anträge mit der Annahme zu, daß unten benannte Personen, welche Loose der Preußischen Klassen-Lotterie und Antheile auf solche Loose zu höheren als den planmäßigen Preisen verkaufen, Königliche Lotterie-Einnehmer und von uns zur Verantwortung zu ziehen seien.

Wir machen daher bekannt, daß folgende, öffentlich Loose ausbietende Personen, nämlich:

1) in Berlin: die Kleidertrödler Labandter und Basch, die Händler Sutor, Heimann Borchard Leipzigerstraße 42, H. Lazarus und Goldberg, Sattler Geiter, Leihbibliothekar Hille, die Tabakshändler Meidner, Brann und Ozanski;
2) in Stettin: die Kaufleute S. Salomon, Max Meyer, D. Rehmer, G. A. Kaselow, A. Cartellieri und Hermann Block;
3) in Danzig: der Kaufmann Max Dannemann,

nicht Königliche Lotterie-Einnehmer sind, daß Beschwerden über angeblich durch diese Personen und andere Loosehändler erfahrene Benachtheiligungen immer nur auf den Rechtsweg von uns zu verweisen sind, daß die Antheilsscheine keine Giltigkeit gegenüber der Königlichen Lotterie-Verwaltung haben, und daß wir endlich auch nicht abhelfen können, wo Händler den Käufern der häufig mit 30 bis 55 pCt. über den planmäßigen Loosepreis bezahlten Antheilscheine die Gewinne unvollständig oder gar nicht auszahlen.

Möge diese Bekanntmachung das Publikum warnen und dazu durch die Zeitungs-Presse möglichste Verbreitung hier und in den Provinzen finden.

Berlin, den 14. Februar 1866. Königliche General-Lotterie-Direktion.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(55) Die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt findet sich veranlaßt, bei dem Herannahen des 181sten Rezeptions- und Zahlungs-Termins den Betheiligten die genaue Beachtung der wegen Aufnahme neuer Interessenten und Berichtigung der halbjährlichen Beiträge bestehenden allgemeinen Vorschriften in Erinnerung zu bringen und in dieser Beziehung auf die unterm 3. Juli 1857 und 29. Januar 1859 diesseits erlassenen und durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlichten Bekanntmachungen, welche eine vollständige Information enthalten, zu verweisen. Im Uebrigen wird erwartet, daß die halbjährlichen Beiträge, zur Vermeidung der nach § 36 des Reglements vom 28. Dezember 1775 aus einer Versäumniß entspringenden nachtheiligen Folgen, in den festgesetzten Fälligkeitsterminen prompt entrichtet und dabei die in der Bekanntmachung vom 3. Juli 1857 enthaltenen Bestimmungen gehörig beachtet werden, wonach die Beiträge auswärtiger Interessenten nicht durch direkte Postsendungen, sondern entweder durch die betreffenden Provinzialkassen, resp. durch die bestellten Kommissarien und Agenten der Anstalt oder durch einen selbstgewählten Vermittler an unsere Hauptkasse abgeführt werden sollen.

Eine Abweichung von dieser Regel ist nur in einzelnen Ausnahmefällen, wo die direkte Posteinsendung unserer Seits durch besondere spezielle Verfügung angeordnet worden, zulässig.

Berlin, den 2. Februar 1866. General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

(56) Vorlesungen

an der Königlich Preußischen landwirthschaftlichen Akademie zu Waldau bei Königsberg in Preußen.

Schafzucht, spezieller Pflanzenbau, Wiesenbau: Direktor, Oekonomie-Rath Wagener. Bodenkunde und Gütertaration, Geräthekunde: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Düngerlehre I. Theil: Dr. Heiden privatim. Schweinezucht, Handelsgewächsbau: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Gemüsebau: Institutsgärtner Strauß. Krankheiten der Hausthiere, Pferdekenntniß, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse, land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde; systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse: Professor Dr. Körnicke. Organische Chemie, Physik I. Theil und Meteorologie, landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. Ritthausen. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer. Praktische Uebungen und Erläuterungen;

Digitized by Google

landwirthschaftliche Demonstrationen und Exkursionen: Administrator Dr. v. d. Goltz. Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Botanische Exkursionen, Prof. Dr. Körnicke. Forstwirthschaftliche Exkursionen: Oberförster Gebauer. Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Körnicke. Anleitung zum Planzeichnen, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. Demonstrationen im Obstbau: Institutsgärtner Strauß.

Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel v. Lengerkesche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Das Sommer-Semester beginnt am 16. April c.

Waldau, im Februar 1866. Der Direktor, Königl. Oekonomie-Rath L. Wagener.

(57) Vorlesungs-Plan

für die Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena für das Sommer-Semester 1866.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium: Direktor, Professor Dr. Baumstark. 2) Staatswirthschaftslehre: Derselbe. 3) Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Häberlin. 4) Bodenkunde: Dr. Scholz. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau: Professor Dr. Segnitz. 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II. Theil: Derselbe. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse: Oekonomie-Rath Dr. Rohde. 8) Wiesenbau: Derselbe. 9) Landschaftsgartenkunst: Akademischer Gärtner Zarnack. 10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens: Prof. Dr. Segnitz. 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Oekonomie-Rath Dr. Rohde. 12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag: Derselbe. 14) Lehre von den äußeren Krankheiten der Haus-Säugethiere: Derselbe. 15) Forstwirthschaftliche Produktionslehre: Forstmeister Wiese. 16) Forstwirthschaftliche Exkursionen: Derselbe. 17) Organische Experimentalchemie: Professor Dr. Trommer. 18) Uebungen im chemischen Laboratorium: Dr. Scholz. 19) Repetitorium der anorganischen Chemie: Derselbe. 20) Physik: Professor Dr. Trommer. 21) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen: Dr. Jessen. 22) Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Derselbe. 23) Botanische Exkursionen: Derselbe. 24) Mineralogie und Gesteinslehre: Dr. Scholz. 25) Uebungen im Bestimmen der Fossilien: Derselbe. 26) Feldmessen und Nivelliren: Professor Dr. Grunert. 27) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden: Baumeister Müller. 28) Wege- und Wasserbau für Landwirthe: Derselbe.

Besondere Institute der Akademie. Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Winter-Semester von 1—2 Uhr, im Sommer-Semester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. Das akademische Lese-Institut leitet Derselbe. Die akademische Modellsammlung verwaltet Professor Dr. Segnitz. Die Ackergeräthe-Sammlung beaufsichtigt Oekonomie-Rath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Kabinet beaufsichtigt Professor Dr. Trommer. Die Mineralien-, Boden- und Düngersammlung beaufsichtigt Dr. Scholz. Das akademische Herbarium, die Frucht- und Samensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut und die Obstmodell-Sammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. Die anatomische Präparaten-Sammlung und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher und der akademische Gärtner Zarnack. Die akademische Baumschule, den Gemüsegarten, die Obstpflanzungen und das Versuchsfeld verwaltet der akademische Gärtner Zarnack. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomie-Rath Dr. Rohde.

Das Sommer-Semester beginnt am 9. April.

Eldena, im Februar 1866. Der Direktor Dr. E. Baumstark.

(44) Der Spezial-Tarif für Mauer- und Dachziegeln, Chamottsteine, Drainröhren, Schiefer, Mühlsteine und Marmor (roher, in Blöcken und Platten) — Anlage G. des Tarifes für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn vom $\frac{\text{1. März 1862}}{\text{10. Oktober 1864}}$ und Anlage 3 des Tarifes für die schlesische Gebirgsbahn vom 1. Mai 1865 — wird vom 10. d. M. ab als solcher aufgehoben und zu einem Tarif für die ermäßigte Klasse C. erweitert.

Dieser Tarif stellt sich für Transporte auf Entfernungen von 33 Meilen und darüber hinaus auf 1½ Pf. pro Centner und Meile und ist für Sendungen, welche über kürzere Strecken sich bewegen, bis zu dem Maximalsatz von 2½ Pf. pro Ctr. bei einer Transportstrecke von 1 Meile scalaartig höher normirt.

Digitized by Google

Zu der ermäßigten Klasse C. gehören:
Braunstein, Bruchglas, Chamottmehl, Chamottsteine, Drainröhren, Dünger, ausschließlich der künstlichen Düngungsmittel und Guano, Erze, Gerber-Abfälle, Gyps (roher), Hammerschlag, Heringslake, Holz (Brenn-, Nutz- und Bauholz), roh und roh beschlagen, auch rohe Bohlen, Bretter und Latten, mit Ausnahme von Hölzern über 22 Fuß Länge, Hornabfälle, Kies, Klauen, Knochen, Kreide (roh und geschlemmt), Lehm, Leimleder, Lohkuchen, benutzte Lohe, Magnesit (in Stücken), Marmor (roher, in Blöcken oder Platten), Mergel, Mühlsteine (excl. französischer), Raumasche, Rüben-Abfälle, Rübenpreß-Rückstände, Sägespähne, Sand, Scherben, Schiefer, Schlacken, Schmirgel (roher), Siegelerde, Spath (in Stücken), Tauwerk (altes), Thierflechsen, Thon, Torf, Walkerde, Ziegelsteine (Mauer- und Dachziegeln), Zuckererde.

Die genannten Gegenstände werden aber zu der ermäßigten Klasse C. nur bei Aufgabe in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Centnern tarifirt, während geringere Sendungen nach wie vor der ermäßigten Klasse B., Abtheilung für Einzelgüter, verbleiben.

Vom 10. d. M. ab wird ferner das in § 15 des Tarifes vom $\frac{\text{1. März 1862}}{\text{10. Oktober 1864}}$ festgesetzte Normal-Gewicht von $^2/_5$ resp. $^1/_2$ Ctr. pro Kubikfuß für Nutz- und Bauholz, und zwar für roh bearbeitetes und beschlagenes, wie für vollständig bearbeitetes und zugerichtetes, aufgehoben und der Frachtberechnung das durch Verwiegung zu ermittelnde Gewicht zu Grunde gelegt werden.

Berlin, den 5. Februar 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(53) Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die in der Zeit vom 17. bis 31. Mai d. J. in Wien stattfindende internationale land- und forstwirthschaftliche Ausstellung bestimmt sind, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1) Die Beförderung der land- und forstwirthschaftlichen Produkte, Maschinen und Geräthe erfolgt für den Hin-Transport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze;

2) Der Rück-Transport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn:
a. dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hin-Transport beigefügt und
b. auf dem Frachtbriefe von dem Ausstellungs-Comité bescheinigt ist, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

3) Diese Transport-Erleichterungen finden nur bis 3 Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung Anwendung.

Berlin, den 10. Februar 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(51) Vom 1. April d. J. ab treten auf der Ostbahn folgende Tarifermäßigungen in Kraft:

1) Für Steine (roh und behauen wie in Stufen, Platten ꝛc.) in Wagenladungen von mindestens 100 Ctrn. kommt an Stelle des seit dem 1. April v. J. eingeführten, im Uebrigen in Kraft bleibenden Spezialtarifs ein Frachtsatz von 1 Pf. pro Ctr. und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 2 Thalern für 100 Ctr. (der sogenannte Einpfennig-Tarif) zur Anwendung;

2) Außer den bereits bestehenden zwei ermäßigten Güterklassen A. und B. wird noch eine ermäßigte Klasse C. mit dem Einheitssatze von $1^1/_2$ Pfennig pro Ctr. und Meile neben einem festen Zuschlage von 3 Pfennigen pro Ctr. eingeführt.

Zu der ermäßigten Klasse C. gehören:
folgende Abfälle: Bruchglas, Gerberabfälle, Hammerschlag, Heringslake, Hornabfälle, Klauen, Knochen (die bei Wagenladungen überschießenden Quantitäten Knochen, welche anderweit untergebracht werden müssen, werden nur verpackt angenommen), Leimleder, Lohkuchen, benutzte Lohe, Raumasche, Rübenabfälle, Rübenpreßrückstände, Sägespähne (auch comprimirt), Schlacken, Scherben, altes Thauwerk, Thierflechsen, Braunstein, Chamottsteine, Chamottmehl, Drainröhren, Dünger (mit Ausschluß der künstlichen Düngungsmittel und des Guano), Erden, als: Kies, Sand, Lehm, Mergel, Siegelerde, roher Schmiergel, Thon, Walkerde Zuckererde, Erze, Gyps (auch gemahlen, in diesem Falle nur verpackt), Holz (Brenn-, Nutz- und Bauholz), roh und roh beschlagen, rohe Bohlen, Bretter, Latten, Telegraphenstangen ꝛc., mit Ausnahme von Hölzern über 22 Fuß Länge, Kreide (geschlemmte und rohe), Magnesit (in Stücken), Marmor (roher in Blöcken und Platten), Mühlsteine, mit Ausschluß der französischen, Schiefer, Spath (in Stücken), Torf, Ziegel (Mauer- und Dachziegel).

Digitized by Google

Die Frachtsätze der ermäßigten Güter-Klasse C. finden nur Anwendung auf die zu einem Frachtbriefe gehörigen Sendungen in Wagenladungen von mindestens 100 Ctrn. Ueberschießende Quantitäten, deren Verladung einen besonderen Wagen erfordert, sowie kleinere Sendungen überhaupt, unterliegen der betreffenden höheren Tarifklasse B. für Einzelngut, sofern sich die Fracht der ermäßigten Klasse C. für volle 100 Ctr. nicht billiger herausstellt.

3) Die zur Zeit bestehenden Rücktransport-Tarife

a. für Gyps (ungemahlen) von der Station Nakel,

b. für Eisenstein von der Station Schönlanke,

beides bei Transporten in Wagenladungen und in östlicher Richtung, kommen vom Eingangs gedachten Zeitpunkte ab mit Rücksicht auf die vorstehende Bestimmung sub 2 in Wegfall.

4) Die vorstehend unter 1 und 2 erwähnten Frachtermäßigungen erstrecken sich nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 4. Juli 1864 auch auf den Verband-Güter-Verkehr der Stationen Berlin und Fürstenwalde ꝛc. der Niederschlesisch-Märkischen Bahn mit den Ostbahn-Stationen.

5) Exemplare der Tarife zu 1, 2 und 4 können vom 10. März d. J. ab bei sämmtlichen Güter-Expeditionen der Ostbahn resp. bei den Güter-Expeditionen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn zu Berlin und Fürstenwalde zum Preise von $^1/_2$ Sgr. pro Exemplar käuflich bezogen werden.

Bromberg und Berlin, den 9. Februar 1866.

Königliche Direktion der Ostbahn. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Mittelwalde, August Zeisberg, zum katholischen Schullehrer in Bobischau, Kreis Habelschwerdt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Rathsherrn und Raths-Zimmermeister Gottlob zu Küstrin ist unter dem 26. Januar 1866 ein Patent auf eine Bagger-Vorrichtung an Dampfschiffen zum Auflockern und Seitwärtsführen der Sandbänke in Flüssen, in so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Der Theodor Wiede'schen Maschinenfabrik in Chemnitz ist unter dem 5. Februar 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Regulirung der Spindeldrehung an Selbstspinnern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Den Gebrüdern Harmel in Paris ist unter dem 12. Februar 1866 ein Patent auf eine Kämm-Maschine für Wolle, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Königlichen Major a. D. von Helden-Sarnowski zu Weißenfels ist unter dem 13. Februar 1866 ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu erachtete Hand-Näh-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Kaufmann Albert Heinrich Caron (in Firma: J. M. Caron u. Comp.) zu Rauenthal bei Rittershausen ist unter dem 16. Februar 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte, selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Knöpfen aus Metall, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die Rektorstelle bei der evangelischen Stadtschule in Striegau ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen beträgt 550 Thlr. Vocirungsberechtigt ist der Magistrat.

Vermächtniß: Der zu Breslau verstorbene taubstumme Buchbinder-Gesell Sauer hat dem Taubstummen-Institut daselbst circa 245 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. als den Erlös des vom ꝛc. Sauer der Anstalt vermachten Antheils an einem Grundstück letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 9. Breslau, den 2. März 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(66) Das 4. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6251. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Dezember 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt, im Regierungsbezirk Danzig, für den Ausbau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Bohlschau, an der Danzig-Stettiner Staatsstraße, bis zur Kreisgrenze bei Ryben zum Anschluß an die dorthin von Lauenburg und Leba führende Chaussee; 2) von Krockow über Gr.-Starzyn und Werblin nach Celbau, an der Danzig-Rheda-Putziger Staats-Chaussee; 3) von Ochsenkrug, an der Danzig-Stettiner Staatsstraße, über Poblotz und Lebno nach Pomiecyn, an der Grenze des Kreises Karthaus.

Nr. 6252. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neustädter Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 20. Dezember 1865.

Nr. 6253. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Januar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Ausbau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Tapiau bis zur Labiauer Kreisgrenze bei Wilhelminenhof; 2) von Wehlau bis zur Gerdauer Kreisgrenze bei Ilmsdorf in der Richtung auf Mulden; 3) von Oppen, an der Königsberg-Tilsiter Staatsstraße, bis zur Labiauer Kreisgrenze in der Richtung auf Gertlauken; 4) von Gubehnen nach Stampelken.

Nr. 6254. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wehlauer Kreises im Betrage von 67,100 Thalern. Vom 8. Januar 1866.

Nr. 6255. Das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen fünfter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 300,000 Thalern. Vom 10. Januar 1866.

(71) Rede des Präsidenten des Staats-Ministeriums, Grafen v. Bismarck, beim Schlusse des Landtags der Monarchie am 22. Februar 1866.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Die Regierung Sr. Majestät des Königs hatte den diesjährigen Landtag nicht in der Erwartung einer unmittelbaren Lösung des schwebenden Verfassungsstreites, aber doch in der Hoffnung eröffnet, daß das im preußischen Volke lebende Verlangen nach einer Ausgleichung auch in der Landesvertretung hinreichenden Wiederhall finden werde, um das Zusammenwirken der Staatsgewalten zur Herstellung nützlicher Gesetze zu ermöglichen, und durch gemeinsame Thätigkeit im Dienste des Vaterlandes die Schroffheit des Gegensatzes zu mildern, in welchen das Haus der Abgeordneten zur Krone und zum Herrenhause gerathen war.

In dieser Hoffnung hat die Staatsregierung den Landtag nach dem Willen Sr. Majestät des Königs eröffnet, ohne ihrerseits dem Zerwürfniß neue Nahrung zu geben, oder die Grundlagen künftiger Verständigung zu beeinträchtigen.

Die erste Kundgebung, welche darauf aus dem Hause der Abgeordneten erfolgte, war eine Rede seines Präsidenten, in welcher derselbe der feindseligen Stimmung der Mehrheit des Hauses durch grundlose und herausfordernde Vorwürfe gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs Ausdruck gab.

Diesem Vorgange entsprach die fernere Thätigkeit des Hauses; sie war nicht dem Frieden, sondern dem Streite zugewandt, nicht den Gesetzes-Vorlagen, sondern dem Bestreben gewidmet, zu Angriffen auf die Regierung den Anlaß auf solchen Gebieten zu suchen, welche die Landesverfassung dem Wirkungskreise der Volksvertretung nicht überwiesen hat, und auf welchen die Thätigkeit der Abgeordneten deshalb eine unfruchtbare bleiben mußte. In diesem Sinne wurde die vom ganzen Lande mit Freuden begrüßte Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der preußischen Krone, und dadurch das verfassungsmäßige Recht des Königs angefochten: Staatsverträge zu schließen, welche dem Staate keine Lasten auferlegen. In diesem Sinne erfolgte, durch den Beschluß vom 10. Februar, ein verfassungswidriger Angriff auf die durch Art. 86 der Ver-

Digitized by Google

fassungs-Urkunde verbürgte Unabhängigkeit der Gerichte, in Verbindung mit dem Versuche, das wohlbegründete Ansehen preußischer Rechtspflege im Volke zu erschüttern, und die Ehre eines Richterstandes öffentlich anzutasten, dessen Unparteilichkeit noch heut wie seit Jahrhunderten unserem Vaterlande zum Ruhme gereicht. Durch einen weiteren Beschluß hat das Haus der Abgeordneten den Art. 45 der Verfassungs-Urkunde verletzt, und sich die, Seiner Majestät dem Könige allein zustehenden Befugnisse der vollziehenden Gewalt beigelegt, indem es den Beamten derselben Vorschriften in Betreff ihrer dienstlichen Pflichten zu ertheilen unternahm.

Angesichts dieser Uebergriffe mußte die Staatsregierung sich die Frage vorlegen, ob von der Fortsetzung der Verhandlungen des Landtages gedeihliche Ergebnisse für die Wohlfahrt und den inneren Frieden des Landes überhaupt zu erwarten ständen. Se. Majestät der König hat die Beantwortung dieser Frage ausgesetzt wissen wollen, bis die Berathungen des Hauses der Abgeordneten über einen Antrag erfolgt sein würden, in welchem die vermittelnden Bestrebungen einer Minderheit ihren Ausdruck gefunden hatten.

Der Verlauf dieser Berathungen hat bei der Staatsregierung die Besorgniß nicht zu heben vermocht, daß auf dem vom Hause der Abgeordneten eingeschlagenen Wege das Land ernsteren Zerwürfnissen entgegengeführt und die Ausgleichung der bestehenden auch für die Zukunft erschwert werden würde.

Um dies zu verhüten, haben Se. Majestät der König befohlen, die Sitzungen des am 15. Januar eröffneten Landtages zu schließen. Im Allerhöchsten Auftrage erkläre ich den Landtag der Monarchie für geschlossen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend Ausreichung der Zins-Koupons Serie II. zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1862.

(69) Die neuen Koupons Serie II. Nr. 1—8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1866 bis dahin 1870 nebst Talons werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Koupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 7. März 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1862 zum Empfange neuer Koupons. Werth . . . . . Rthlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. Februar 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vorerwähnten Formulare bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 20. Februar 1866. Königliche Regierung.

(60) Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmö findet gegenwärtig und bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt:

aus **Stralsund** jeden Montag und Freitag 3 Uhr Nachmittags;
aus **Malmö** jeden Mittwoch und Sonnabend 4 Uhr Nachmittags.

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8⁴⁵ Uhr Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Post-Dampfschiff nach Malmö; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direkt nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Berlin, den 15. Februar 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(61) **Verordnung**
über das Durchschleusen bei den Oberschleusen Brieg, Ohlau und Breslau.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hiermit für die Oberschleusen Brieg, Ohlau und Breslau, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, verordnet:

§ 1. Schiffe und Flöße schleusen, wenn sie nicht zu gleicher Zeit an den Schleusen liegen, in der Reihenfolge, in welcher sie vor der Schleuse angekommen sind.

§ 2. Liegen Schiffe und Flöße zugleich vor den Schleusen, so schleusen die Flöße hinter dem letzten vor ihnen angekommenen Schiffe abwechselnd mit allen später ankommenden Schiffen.

§ 3. Bei angeschwollenem Strome und lebhafter Schifffahrt wechseln im letzteren Falle immer zwei Schleusungen Flößholz mit vier Schleusungen Schiffe.

§ 4. Bei niedrigem Wasserstande schleusen dagegen alle, zu einem und demselben Transporte gehörigen, Flöße hintereinander durch und dann erst die vorhandenen Schiffe, jedoch höchstens mit eben so vielen Schleusungen, als der Flößtransport gemacht hat.

§ 5. Kleine Kähne und, wenn sie nicht vorhanden sind, einzelne Tafeln Flößholz können außer der Reihe mitschleusen, wenn sie in der Schleuse noch Raum finden.

§ 6. Schiffe, die so schwer beladen sind, daß sie nach dem Urtheile des Schleusenmeisters nicht durch die Schleuse schwimmen können, ohne die Drempel zu berühren, oder im Schleusenkanale nicht fortkommen können, müssen vor dem Einfahren ableichtern, die hinter ihnen liegenden Fahrzeuge oder Flöße vorschleusen lassen und sich soweit zurücklegen, daß die Fahrt nicht gehemmt wird.

§ 7. Königliche Baukähne und Strombereisungsschiffe, sowie Fahrzeuge, welche für fiskalische Wasserbauten Materialien oder Geräthschaften bringen und holen, schleusen außer der Reihe vor.

§ 8. Beim Durchschleusen muß der an der Kasse des Schiffes hängende Anker eingezogen und auf das Schiff gelegt werden.

§ 9. Der Gebrauch der Ruder und Schrecken beim Durchschleusen ist untersagt. Auch dürfen nur Stangen ohne Eisenbeschlag dabei zum Fortschieben und Anhalten benutzt, sowie an die zu den Schleusen und den Schleusenkanälen gehörigen Bauwerke angesetzt werden.

An die Schleusenthore dürfen Stangen überhaupt nicht angesetzt werden.

§ 10. Uebertretungen dieser Verordnung unterliegen einer Strafe bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe.

Breslau, den 12. Februar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Sack.

(62) **Verordnung**
über das Verhalten der Schiffer und Flößer vor der Ohlauer Oberschleuse.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit verordnet:

§ 1. Während der Schifffahrtszeit dürfen in dem linksseitigen Oderarme bei Polnisch-Steine und in dem vereinigten Mühlen- und Schleusengraben Schiffe und Flöße, die durchschleusen wollen, nur in einfacher Reihe dergestalt anlegen, daß zwei beladene Schiffe noch unbehindert an einander vorbeifahren können.

§ 2. Schiffe und Flöße, die ihre Fahrt nicht alsbald fortsetzen können, dürfen in den vereinigten

Digitized by Google

Mühlen- und Schleusengraben überhaupt nicht einfahren, oder müssen denselben, wenn sie bereits eingefahren sind, unverzüglich wieder verlassen.

§ 3. Kein Schiff oder Floß, das durchschleusen will, darf auf den genannten Stromstrecken an den früher angekommenen Schiffen oder Flößen vorbeifahren, sofern es nicht vor diesen durchzuschleusen berechtigt ist.

§ 4. Schiffe und Flöße, die in dem vereinigten Mühlen- und Schleusengraben überwintern wollen, dürfen nur an den ihnen von dem Strom- und Schleusenmeister bezeichneten Stellen des Ufers, in einfacher Reihe und vollständig gestreckt anlegen.

§ 5. Den Anordnungen des Strom- oder Schleusenmeisters, sowie des Wehrwächters ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 6. Uebertretungen dieser Bestimmungen unterliegen einer Strafe bis zu zehn Thalern.

Breslau, den 12. Februar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Sack.

Polizei-Verordnung.

(**68**) Unter dem Namen „Sprengöl" oder „Nitroglycerin" ist in neuerer Zeit ein Sprengmittel in den Handel gebracht worden, dessen Eigenschaft, unter gewissen, zur Zeit noch nicht vollständig bekannten Bedingungen mit großer Gewalt zu detoniren, bereits mehrere beklagenswerthe Unglücksfälle veranlaßt hat. Da dieses Sprengöl indessen in vielen Fällen das Schießpulver an Wirksamkeit erheblich übertrifft, so ist es bereits mehrfach beim Bergfach und zu anderen Zwecken mit vorzüglichem Erfolge als Sprengmittel in Anwendung gebracht worden und wird voraussichtlich eine größere Verbreitung finden.

Nach den bisherigen Erfahrungen erfolgt die plötzliche Zersetzung des Nitroglycerins sowohl durch starkes Erhitzen, als auch durch die Einwirkung von Stoß und Kompression.

Der Transport und die Aufbewahrung dieses Präparats ist daher nur unter solchen Bedingungen für zuläßig zu erachten, welche geeignet sind, die Einwirkung großer Wärme, sowie von Stoß und Druck auf dasselbe möglichst auszuschließen.

Es wird demnach auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des Regierungs-Bezirks Folgendes angeordnet:

Der Transport des Nitroglycerins zu Wasser und zu Lande, insbesondere auch auf Eisenbahnen, darf nur unter den Bedingungen, unter welchen der Transport feuergefährlicher Körper gestattet ist, und insbesondere nur unter Beachtung der nachfolgenden Vorsichts-Maßregeln erfolgen.

Das Präparat muß in Flaschen, entweder aus Blech oder aus starkem Glase, verpackt werden.

Zum Verschlusse der Flaschen sind Korkstöpsel — nicht Glasstöpsel — anzuwenden. Die zum Transport des Sprengöls benutzten Glasflaschen müssen mit einer korbartigen Umhüllung, welche eine Einlage von Stroh enthält, versehen sein. Diese Transportgefäße, sowohl die Blechflaschen, als auch die umhüllten Glasflaschen, müssen mit Stroh, Heu und dergleichen in feste Holzkisten verpackt werden, welche mit der Aufschrift „Sprengöl" zu versehen sind. Die Versendung von Sprengöl durch die Post ist verboten.

Da das Nitroglycerin bereits bei einer Temperatur von mehreren Graden über dem Gefrierpunkt in festen Aggregatzustand übergeht, und in diesem Zustande nach den bisherigen Beobachtungen die Detonationsgefahr erheblich größer ist, so ist während der kälteren Jahreszeit erhöhte Vorsicht zu empfehlen.

Für die Lagerung und Aufbewahrung des Sprengöls finden die für die Lagerung von Schießpulver und anderen explodirenden Gegenständen bestehenden Vorschriften Anwendung.

Wer diesen Vorschriften entgegenhandelt, wird mit Geldbuße bis zehn Thaler oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Breslau, den 20. Februar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Sack.

(**65**) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat eine neue Ausgabe des Lehrbuches der Geburtskunde für Hebammen in den Königlich Preußischen Staaten, redigirt durch Dr. Kanzow, genehmigt, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß dieses Lehrbuch mit dem 1. April d. J. in unserem Verwaltungsbezirke eingeführt werden wird.

Breslau, den 13. Februar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**69**) Nach einer Mittheilung des Senats der freien Stadt Hamburg werden die Ehekonsense (Trauscheine), in Folge einer anderweiten Organisation der Behörden, gegenwärtig von folgenden Behörden ausgestellt:

für die Stadt und die Vorstadt St. Georg: von dem Civilstands-Amt,
für die Vorstadt St. Pauli: von dem Patronat dieser Vorstadt,
für das Marschgebiet: von der Landherrenschaft der Marschlande,

Digitized by Google

für das Geestgebiet: von der Landherrenschaft der Geestlande,
für das Amt Rützebüttel: von dem dortigen Amtsverwalter.

Dieses wird mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. Februar 1861, Amtsblatt von 1861 Seite 35 bis 38, und das Gesetz vom 13. März 1854 zur öffentlichen Kenntniß resp. Beachtung hiermit gebracht.

Breslau, den 15. Februar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(72) Die Kreis-Wundarzt-Stelle des Steinauer Kreises, mit dem Gehalt von jährlich 100 Thlr. und Anweisung des Wohnsitzes in Köben, ist vakant geworden.

Qualifizirte Bewerber können sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstiger Führungs-Atteste binnen vier Wochen bei uns melden.

Breslau, den 19. Februar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(67) Im Plauer-Kanal wird die Schleuse bei Plaue wegen deren Reparatur vom 20. d. M. an bis zum 1. April c. verschlossen sein, wonach das schifffahrttreibende Publikum sich einzurichten hat.

Magdeburg, den 14. Februar 1866. Königlich Preußische Regierung.

(70) Auf dem Personenpost-Course zwischen Bojanowo und Guhrau ist zur Aufnahme von Reisenden unterwegs eine Haltestelle bei der Ziegelei von Porlewitz eingerichtet worden. Dieselbe liegt zwischen den Haltestellen von Saborwitz und Heinzebortschen und ist ¾ Meilen von Bojanowo und 1¼ Meilen von Guhrau entfernt.

Von Ziegelei Porlewitz bis Saborwitz und bis Heinzebortschen wird die Entfernung zu je ¼ Meile gerechnet. Breslau, den 22. Februar 1866. Der Ober-Post-Direktor.

(59) Verzeichniß der Vorlesungen ꝛc.
bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau in Schlesien im Sommer-Semester 1866.

I. Volkswirthschaftslehre. II. Landwirthschaftsrecht. III. Landwirthschaftliche Disziplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Dr. Blomeyer. 2) Taxationslehre: Direktor Settegast. 3) Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern: Derselbe. 4) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen im Betriebe der Gutswirthschaft: Administrator Leisewitz. 5) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Dr. Blomeyer. B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre. 6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, eingeleitet durch Geschichte und Literatur der Landwirthschaft: Derselbe. 7) Spezieller Pflanzenbau: Direktor Settegast. 8) Handelsgewächsbau: Administrator Leisewitz. 9) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baumeister Engel. 10) Obstbaumzucht, Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Inspektor Hannemann. 11) Thierzüchtungskunde: Direktor Settegast. 12) Schafzucht: Derselbe. 13) Bienenzucht mit Demonstrationen: Rendant Schneider. 14) Fütterungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere: Dr. Dammann. 15) Pferdekenntniß: Derselbe.

IV. Forstwirthschaftliche Disziplinen: 1) Waldbau und Forstschutz: Oberförster Wagner. 2) Forstliche Exkursionen: Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disziplinen: 1) Organische und Agrikultur-Chemie: Professor Dr. Krocker. 2) Agrikulturchemische Analyse: Derselbe. 3) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe. 4) Experimental-Physik. 5) Physikalische Geographie. 6) Morphologie der Pflanzen und Systemkunde: Professor Dr. Heinzel. 7) Krankheiten der Kulturpflanzen: Derselbe. 8) Analytische Botanik: Derselbe. 9) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen: Derselbe. 10) Demonstrationen an lebenden Pflanzen und botanische Exkursionen: Derselbe. 11) Geologie, Geognosie und Bodenkunde: Dr. Hartmann. 12) Zoologische und geognostische Exkursionen: Derselbe. 13) Zoologie: a. Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Derselbe. b. Naturgeschichte der Hausthiere: Derselbe. 14) Physiologie der Zeugung und Entwickelung: Derselbe. 15) Experimental-Physiologie: Derselbe.

VI. Oekonomisch-technische Disziplinen: Landwirthschaftliche Technologie: Professor Dr. Krocker.

VII. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Dr. Dammann. 2) Die äußeren und inneren Krankheiten der landwirthschaftlichen Hausthiere: Derselbe. 3) Veterinair-klinische Demonstrationen: Derselbe.

VIII. Aus der Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel.

IX. Mathematische Disziplinen: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe.

Digitized by Google

Lehrhilfsmittel. Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit ca. 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebs-Anlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen die Versuchswirthschaft, von dem Lehrer der Landwirthschaft geleitet; der botanische Garten, das Arboretum, das pomologische Institut; das chemisch-zootomische und pflanzenphysiologische Laboratorium, sämmtlich für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; eine umfassende Sammlung von Modellen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe; die reiche Woll- und Vließ-Sammlung; das zoologische Kabinet; der landwirthschaftliche Thierpark, die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Konkurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thlr., die nächstbeste ein Accessit von 25 Thlr., die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thlr., im zweiten Jahre circa 250 Thlr. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thlr. jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil. Beginn der Vorlesungen am 16. April.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1863. Der Direktor, Königliche Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

Digitized by Google

(44) Der Spezial-Tarif für Mauer- und Dachziegeln, Chamottsteine, Drainröhren, Schiefer, Mühlsteine und Marmor (roher, in Blöcken und Platten) — Anlage G. des Tarifes für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn vom $\frac{\text{1. März 1862}}{\text{10. Oktober 1864}}$ und Anlage 3 des Tarifes für die schlesische Gebirgsbahn vom 1. Mai 1865 — wird vom 10. d. M. ab als solcher aufgehoben und zu einem Tarif für die ermäßigte Klasse C. erweitert.

Dieser Tarif stellt sich für Transporte auf Entfernungen von 33 Meilen und darüber hinaus auf 1½ Pf. pro Centner und Meile und ist für Sendungen, welche über kürzere Strecken sich bewegen, bis zu dem Maximalsatz von 2½ Pf. pro Ctr. bei einer Transportstrecke von 1 Meile scalaartig höher normirt.

Zu der ermäßigten Klasse C. gehören:

Braunstein, Bruchglas, Chamottmehl, Chamottsteine, Drainröhren, Dünger, ausschließlich der künstlichen Düngungsmittel und Guano, Erze, Gerber-Abfälle, Gyps (roher), Hammerschlag, Heringslake, Holz (Brenn-, Nutz- und Bauholz), roh und roh beschlagen, auch rohe Bohlen, Bretter und Latten, mit Ausnahme von Hölzern über 22 Fuß Länge, Hornabfälle, Kies, Klauen, Knochen, Kreide (roh und geschlemmt), Lehm, Leimleder, Lohkuchen, benutzte Lohe, Magnesit (in Stücken), Marmor (roher, in Blöcken oder Platten), Mergel, Mühlsteine (excl. französischer), Raumasche, Rüben-Abfälle, Rübenpreß-Rückstände, Sägespähne, Sand, Scherben, Schiefer, Schlacken, Schmirgel (roher), Siegelerde, Spath (in Stücken), Tauwerk (altes), Thierflechsen, Thon, Torf, Walkerde, Ziegelsteine (Mauer- und Dachziegeln), Zuckererde.

Die genannten Gegenstände werden aber zu der ermäßigten Klasse C. nur bei Aufgabe in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Centnern tarifirt, während geringere Sendungen nach wie vor der ermäßigten Klasse B., Abtheilung für Einzelgüter, verbleiben.

Vom 10. d. M. ab wird ferner das in § 15 des Tarifes vom $\frac{\text{1. März 1862}}{\text{10. Oktober 1864}}$ festgesetzte Normal-Gewicht von ⅖ resp. ½ Ctr. pro Kubikfuß für Nutz- und Bauholz, und zwar für roh bearbeitetes und beschlagenes, wie für vollständig bearbeitetes und zugerichtetes, aufgehoben und der Frachtberechnung das durch Verwiegung zu ermittelnde Gewicht zu Grunde gelegt werden.

Berlin, den 5. Februar 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(53) Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die in der Zeit vom 17. bis 31. Mai d. J. in Wien stattfindende internationale land- und forstwirthschaftliche Ausstellung bestimmt sind, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1) Die Beförderung der land- und forstwirthschaftlichen Produkte, Maschinen und Geräthe erfolgt für den Hin-Transport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze;

2) Der Rück-Transport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn:

a. dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hin-Transport beigefügt und

b. auf dem Frachtbriefe von dem Ausstellungs-Comité bescheinigt ist, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

3) Diese Transport-Erleichterungen finden nur bis 3 Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung Anwendung.

Berlin, den 10. Februar 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vereidigt: Der Feldmesser Hans Pruschinsky aus Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Borzenzine, August Scheinert, zum zweiten Lehrer, Kantor und Organisten an der katholischen Stadtschule zu Trachenberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Otto Füssel zum katholischen Schullehrer in Borzenzine, Kreis Militsch.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Alt-Lomnitz, August Peschke, zum katholischen Schullehrer in Hohndorf, Kreis Habelschwerdt.

Digitized by Google

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Heinrich Gottschling zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Brieg.

5) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Adolph Neumann zum evangelischen Schullehrer, Organisten und Küster in Landeck, Kreis Habelschwerdt.

6) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Robert Gustav Emil Wuttke zum evangelischen Schullehrer in Bankwitz, Kreis Namslau.

7) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Gottlob Gerstenberg zum evangelischen Schullehrer in Fröbeln, Kreis Brieg.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Honig, Louis Ringeltaube, zum evangelischen Schullehrer in Kotzine, Kreis Wartenberg.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verliehen: Dem Pächter der Domaine Krummwohlau, Heinrich Wilhelm Philipp Reißert, und dem Pächter der Domaine Nimkau, Wilhelm Krische, der Charakter „Königlicher Oberamtmann."

Königliche Intendantur VI. Armee-Corps.

Ernannt: Der Intendantur-Sekretair Nagel zum Geheimen revidirenden Kalkulator bei der Königlichen Ober-Rechnungskammer.

Versetzt: 1) Der Proviantmeister Richter von Neisse nach Graudenz. 2) Der Proviantmeister Ehlert, früher in Schweidnitz, definitiv nach Neisse. 3) Der Proviant-Amts-Kontroleur Ulbrich von Neisse nach Kosel. 4) Der Proviant-Amts-Kontroleur Schröder, früher in Kosel, definitiv nach Neisse. 5) Der Proviant-Amts-Assistent Volkmann, bisher in Kosel, nach Neisse.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Der bisherige Betriebs-Sekretair Lehmann in Breslau und der bisherige Betriebs-Sekretair Herrmann Heinrich Bogislaus Schäfer definitiv als solche.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Seilermeister Ernst Julius Fischer zu Radevormwald im Kreise Lennep ist unter dem 19. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Modell dargestellte Vorrichtung zum selbstthätigen Ausrücken des Folgerhakens am Seilerrade, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Maschinenmeister der Gräflich Stolberg-Wernigerodeschen Faktorei O. Seyffert zu Ilsenburg unter dem 24. November 1864 ertheilte Patent auf einen Elevator, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

2) Das dem A. Trauth in Chemnitz unter dem 10. Dezember 1864 ertheilte Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an tempirbaren Zeitzündern, um dieselben nach Belieben als Konkussions- oder Perkussionszünder benutzen zu können, ist aufgehoben worden.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Lehrerstelle in Neudorf, Kreis Reichenbach, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen ist auf 193 Thlr. abgeschätzt worden. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

2) Die evangelische Lehrerstelle zu Zweibrodt, Kreis Breslau, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen ist auf 181 Thlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtniß: Die zu Schweidnitz verstorbene verwittwete Hausbesitzer Gärtner, Theresia geb. Scheibner, hat dem Bürger-Hospitale daselbst 50 Thlr. letztwillig ausgesetzt.

Schwurgerichts-Sitzung: Die zweite Sitzungs-Periode pro 1866 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 9. April d. J. Der Eintritt in den Sitzungs-Saal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zu № 9 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1866.

Instruktion,
betreffend die Veranlagung und Erhebung der Bergwerks-Abgaben in den rechtsrheinischen Landestheilen.

Auf Grund des § 15 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851 und des § 7 des Gesetzes, betreffend die Bergwerks-Abgaben vom 20. Oktober 1862, wird hierdurch, unter Aufhebung der seitherigen entgegenstehenden Vorschriften über die Veranlagung und Erhebung der Bergwerks-Abgaben für die in den rechtsrheinischen Landestheilen belegenen Bergwerke, verordnet was folgt:

§ 1. Die nach § 8 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 zu erhebende einprozentige Aufsichtssteuer und die nach § 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 1862 zu erhebende einprozentige Bergwerks-Abgabe werden mit zusammen zwei Prozent vom Werthe der abgesetzten Bergwerksprodukte zur Zeit des Absatzes der letzteren berechnet und vierteljährlich erhoben.

§ 2. Als abgesetzt werden behandelt die verkauften, sowie die zum eigenen Gebrauche der Werke oder der Werkbesitzer abgegebenen und eben so die in Verkaufsmagazine abgefahrenen Bergwerksprodukte. Werden bei Erzbergwerken die Produkte für eigene Rechnung des Bergwerks aufbereitet, so ist der Absatz der aufbereiteten Bergwerksprodukte maßgebend.

Die auf Stein- und Braunkohlen-Bergwerken zum eigenen Verbrauche für die Betriebseinrichtungen des Bergwerks abgegebenen Kohlen unterliegen der Versteuerung nicht. Hierzu werden jedoch diejenigen Kohlen, welche als Theil des Lohns an Bergarbeiter oder Grubenbeamte, oder im Bezirk des Oberbergamts zu Dortmund an die zur Tradde berechtigten Grundeigenthümer als Traddekohlen abgegeben werden, nicht gerechnet.

§ 3. Die Feststellung der steuerbaren Produkten-Quantitäten erfolgt nach Maß, Gewicht oder Stückzahl auf Grund von Absatzregistern, welche durch hierzu bestellte und vereidigte Produkten-Aufseher zu führen und dem Revierbeamten zu jeder Zeit auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen sind.

Die Bergwerksbesitzer und deren Repräsentanten sind verpflichtet, diejenigen Personen, welche sie mit dem Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Produkte und mit der Führung der Absatzregister beauftragen, dem Revierbeamten namhaft zu machen. Diese Personen werden, wenn gegen deren Zuverlässigkeit begründete Ausstellungen nicht zu machen sind, in der Regel durch den Revierbeamten dahin vereidigt:

> daß sie alle ihnen vermöge ihres Amtes als Produkten-Aufseher auferlegten Pflichten nach ihrem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen wollen.

Die Vereidigungs-Protokolle sind von dem Revierbeamten dem Oberbergamte einzureichen. Von den auf Grund der seitherigen Vorschriften bereits bestellten und vereidigten Personen können die Geschäfte der Produkten-Aufseher fortgeführt werden, ohne daß es einer wiederholten Vereidigung bedarf.

§ 4. Den Produkten-Aufsehern ist ein Abdruck der für dieselben vom Oberbergamte zu erlassenden Anweisung über die Führung der Absatzregister zur pünktlichen Befolgung unentgeltlich auszuhändigen. Für das Absatzregister hat das Oberbergamt ein Formular vorzuschreiben, kann aber statt desselben auch die Benutzung eines anderen Formulars gestatten.

§ 5. Das Vermessen, Verwiegen und Abzählen der Produkte der Bergwerke, beziehungsweise der Aufbereitungs-Anstalten, mögen dieselben zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche der Werke oder der Werks-Besitzer bestimmt sein, darf nur durch die zu diesen Geschäften bestellten und vereidigten Produkten-Aufseher geschehen. Es ist untersagt, Produkte von den Bergwerken, beziehungsweise von den Aufbereitungs-Anstalten abzufahren, bevor dieselben von den vorbezeichneten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt sind.

§ 6. Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten, welche die Absatzregister entweder gar nicht oder durch andere, als die dazu bestellten und vereidigten Personen führen lassen,

desgleichen Bergwerksbesitzer, Repräsentanten und Produkten-Aufseher, welche die Vorlegung der Absatzregister auf Erfordern des Revierbeamten (§ 3) verweigern, oder Produkte von den Bergwerken

Digitized by Google

oder Aufbereitungs-Anstalten abfahren lassen, ohne daß dieselben von den hierzu bestellten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt und in die Absatzregister eingetragen sind,

ferner Produkten-Aufseher, welche das ihnen obliegende Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Produkte oder die Eintragung in die Absatzregister unterlassen oder unrichtig vornehmen,

können durch exekutivische Strafbefehle von dem Oberbergamte zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen angehalten werden. Die unrichtige Führung oder die Fälschung der Absatzregister in betrügerischer Absicht unterliegt den in den allgemeinen Strafgesetzen angedrohten Strafen (§ 247 u. f. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, Gesetz-Sammlung S. 151).

§ 7. Die Feststellung des der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werths der Produkte erfolgt — insofern kein Abonnements-Vertrag abgeschlossen ist, § 11 ff. — auf Grund amtlicher Ermittelung.

Finden öffentliche Verkäufe der Produkte statt, so sind die bei diesen Verkäufen erzielten Preise, abzüglich der von den Bergwerksbesitzern aufgewendeten Verkaufskosten, der Besteuerung zu Grunde zu legen.

In den übrigen Fällen wird der Werth der Produkte der Regel nach durch ein Taxregulirungs-Verfahren (§§ 9 und 10) festgestellt. Hierbei sind die durchschnittlich am Haldenplatze zu erzielenden Preise zum Anhalten zu nehmen und bei Erzen der Gehalt derselben und die marktgängigen Metallpreise zu berücksichtigen.

Hält das Oberbergamt das Probiren der Erze zur Ermittelung des Werths derselben für erforderlich, so sind die Proben von dem Revierbeamten auf dem Bergwerke im Beisein der Produkten-Aufseher oder der Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten zu nehmen und an das Oberbergamt einzusenden, welches den Gehalt der Erze feststellen läßt.

§ 8. Bei Feststellung des Werths der Bergwerks-Produkte sind in Anrechnung zu bringen:

1) bei Bergwerken, deren Produkte zur Erlangung höherer Preise oder größeren Absatzes nach einem zum Verkauf geeigneten Punkte gebracht werden, die Transportkosten;
2) bei Bergwerken, deren Produkte für Rechnung des Bergwerks erst durch Aufbereitung oder durch Verhüttung verkäuflich gemacht werden müssen, die hierfür nach wirthschaftlichen Grundsätzen in Ansatz zu bringenden Kosten (Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten).

§ 9. Das Taxregulirungs-Verfahren findet jährlich im Laufe des ersten Quartals nach Anordnung des Oberbergamts revierweise oder gemeinschaftlich für mehrere Reviere statt und wird durch den Revierbeamten als ständigen Kommissar oder durch einen besonders abgeordneten Kommissar des Oberbergamtes geleitet.

Unter Zugrundelegung eines ihm von dem Oberbergamte mitzutheilenden Taxentwurfs hat der Kommissar in dem zu diesem Zwecke abzuhaltenden Termine die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten über die der Besteuerung für das betreffende Jahr anzusetzenden Produktenwerthe zu vernehmen.

Wird ein Einverständniß hierüber zwischen den Betheiligten und dem Kommissar erreicht, so sind die vereinbarten Taxpreise in dem Taxentwurf zu notiren und durch beigesetzte Unterschrift der Betheiligten und des Kommissars anzuerkennen, oder durch besondere protokollarische Verhandlung festzustellen. Kommt ein solches Einverständniß nicht zu Stande, so sind die Gegenvorschläge der Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten unter kurzer Angabe der Gründe zu Protokoll zu nehmen.

Nach Einreichung der Termins-Verhandlungen durch den Kommissar hat das Oberbergamt die Taxen festzusetzen und auszufertigen. Die Ausfertigung geht an den Revierbeamten, welcher dieselbe den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, sie mögen in dem Termine anwesend gewesen sein oder nicht, bekannt zu machen hat.

Nimmt das Oberbergamt eine Abänderung der in Uebereinstimmung mit den Betheiligten von dem Kommissar vorgeschlagenen Taxen vor, oder ist ein Einverständniß über die Taxen zwischen den Betheiligten und dem Kommissar nicht erreicht, so sind die betreffenden Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten bei Zustellung der festgesetzten Taxen mit motivirtem Bescheide zu versehen.

In beiden Fällen bleibt alsdann den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten überlassen, bei Einreichung der Gefälle-Nachweisung (§ 15) an den Revierbeamten in glaubwürdiger Weise, nämlich durch Vorlegung der Absatzregister und Verkaufsbücher, der abgeschlossenen Lieferungs-Verträge oder ähnlicher Beweismittel, den wirklichen Erlös aus dem Verkaufe der Bergwerks-Produkte nachzuweisen, damit dieser, statt der festgesetzten Taxen, der Besteuerung zu Grunde gelegt werde. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so findet die Besteuerung lediglich nach den festgesetzten Taxen statt.

Digitized by Google

Wenn erst im Laufe des Jahres eine Feststellung des Produktenwerths zum Zweck der Besteuerung erforderlich wird, z. B. bei neu in Betrieb gesetzten Bergwerken, so erfolgt dieselbe ebenfalls nach den vorstehenden Grundsätzen.

§ 10. Die nach § 8 bei Feststellung des Werths der Bergwerksprodukte in Anrechnung zu bringenden Kosten sind bei dem Taxregulirungs-Verfahren zu normiren und entweder bei Festsetzung der Taxen gleich mit zu berücksichtigen, oder für die Maß-, Gewicht- oder Stückeinheit der steuerbaren Produkte besonders festzusetzen.

Den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, welche mit der durch das Oberbergamt erfolgten Festsetzung der vorbezeichneten Kosten nicht zufrieden sind, bleibt überlassen, diese Kosten in glaubwürdiger Weise (§ 9) am Schlusse eines jeden Quartals bei Einreichung der Gefälle-Nachweisung (§ 15) nachzuweisen.

Wird der vorangegebene Nachweis nicht erbracht, so sind die im § 8 bezeichneten Kosten lediglich nach der Festsetzung des Oberbergamts in Anrechnung zu bringen.

Ueber die Transport- und die Zubereitungskosten (§ 8) können auch unabhängig von den Abonnements für die gesammte Steuer (§ 11) Abonnements-Verträge nach der Maß- oder Gewichtseinheit der Produkte auf mindestens ein Jahr und auf höchstens drei Jahre abgeschlossen werden. Für die Abschließung solcher Abonnements-Verträge gelten die Bestimmungen im § 14.

§ 11. Sowohl für die Bergwerksabgabe, als für die Aufsichtssteuer, oder für beide zugleich kann nach § 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 (Gesetzsammlung S. 261) von dem Handels-Minister ein Abonnement bewilligt werden, und zwar entweder in festen Vierteljahrsbeträgen, oder nach Sätzen, welche für die Maß-, Gewicht- und Stückeinheit der Produkte festzustellen und nach dem wirklichen Absatze vierteljährlich zu entrichten sind.

Solche Abonnements sind jedoch nur auf mindestens 1 Jahr und höchstens 3 Jahre einzugehen.

§ 12. Die Abonnements der ersteren Art sind nur bei solchen Bergwerken anzunehmen, bei denen die Produktion überhaupt gering und eine erhebliche Vermehrung derselben, sowie eine erhebliche Steigerung des Werthes der Produkte während der Abonnementszeit nicht wahrscheinlich ist.

Die Abonnements der zweiten Art können bei allen denjenigen Bergwerken eintreten, wo zwar eine stärkere Förderung, aber keine rasche Steigerung des Werths der Produkte zu erwarten ist, namentlich bei Stein- und Braunkohlenbergwerken.

Sind bei einem nach der Maß-, Gewicht- oder Stückeinheit zu normirenden Abonnementssatze Pfennigbruchtheile nicht zu vermeiden, so dürfen keine anderen als Zehntheile angenommen werden. Bei Berechnung des Satzes nach dem durchschnittlichen Werthe wird ein halbes Zehntel und mehr als ein volles hinzugerechnet, dagegen ein kleinerer Theil fallen gelassen, wonach der Satz nur aus einer ganzen Zahl mit nicht mehr als einer Decimalbruchstelle bestehen kann.

Abonnements jeder Art können, wenn die Bedingungen, unter denen sie geschlossen sind, noch fortbestehen, erneuert werden.

Bei Abschließung, beziehungsweise Erneuerung von Abonnements ist darauf zu sehen, daß die dem Abonnement zu Grunde liegenden Preissätze dem wirklichen Werthe entsprechen.

Die nach § 8 in Anrechnung kommenden Transport- und Zubereitungskosten sind bei den Abonnements mit zu berücksichtigen.

§ 13. Ein Abonnement nach der Maß- oder Gewichtseinheit kann auch in der Weise stattfinden, daß der Satz nicht nach der Produktion des Bergwerks selbst oder einer dazu gehörigen Aufbereitungs-Anstalt, sondern nach einem für Rechnung des Bergwerks daraus hergestellten Hüttenprodukte festgestellt wird. In diesem Falle sind auch die Verhüttungskosten (§ 8) zu berücksichtigen.

§ 14. Anträge auf Abschließung oder Erneuerung von Abonnements sind von den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten vor dem Beginn des Steuerquartals, mit welchem das Abonnement eintreten soll, durchlaufend bei dem Revierbeamten an das Oberbergamt zu richten. Der Revierbeamte hat dem Antrage sein Gutachten beizufügen.

Findet das Oberbergamt einen Antrag auf Abonnement nicht annehmbar, so weist es denselben mit motivirtem Bescheide zurück. Gegen diesen Bescheid steht den Steuerpflichtigen der Weg der Beschwerde an den Handelsminister offen. Auf Besteuerung nach dem Abonnement hat indeß der Steuerpflichtige im Beschwerdefalle, wenn der Anfangstermin des beantragten Abonnements inzwischen eingetreten ist, keinen Anspruch.

Digitized by Google

Glaubt das Oberbergamt, auf ein beantragtes Abonnement eingehen zu können, so tritt daſſelbe mit dem Antragſteller in Unterhandlung und ſtellt die Punkte des Abonnements in einem ſchriftlichen Vertrage feſt, welcher dem Handelsminiſter zur Genehmigung einzureichen iſt.

Die betreffenden Verhandlungen zwiſchen dem Oberbergamte und dem Antragſteller werden in der Regel durch den Revierbeamten geführt.

Die Abonnementsverträge unterliegen der Stempelſteuer nach Maßgabe des Geſetzes vom 7. März 1822 (Geſetzſammlung S. 57).

§ 15. Das Oberbergamt hat für die Nachweiſungen der Bergwerks-Abgaben Formulare vorzuſchreiben, welche, außer Kolonnen für die abgeſetzten, für die von der Beſteuerung befreiten und die hiernach ſich ergebenden ſteuerbaren Produkten-Quantitäten, entſprechende Kolonnen für den der Beſteuerung zu Grunde zu legenden Werth der Maß- oder Gewichtseinheit (oder einer gewiſſen Stückzahl), für den ſich hieraus ergebenden Geſammtwerth der ſteuerbaren Produkte, für die hiervon abzuziehenden Transport- und Zubereitungskoſten und für den reſultirenden Betrag der Steuer enthalten.

Nach den vom Oberbergamte vorgeſchriebenen Formularen ſind auf Grund der Abſatzregiſter (§ 3) für jedes verfloſſene Quartal binnen vierzehn Tagen nach Quartalſchluß die Nachweiſungen der Bergwerks-Abgaben in zwei Exemplaren, vollſtändig ausgefüllt und berechnet, von den Bergwerks-Beſitzern oder deren Repräſentanten, ſowie von den vereideten Produkten-Aufſehern unterſchrieben und in Bezug auf die abgeſetzten Quantitäten als richtig beſcheinigt, durch die Bergwerksbeſitzer oder deren Repräſentanten mit den Abſatzregiſtern bei dem Revierbeamten einzureichen. Geſchieht die Einreichung nicht rechtzeitig, ſo kann der Revierbeamte dieſelben auf Koſten der Säumigen abholen laſſen und das Oberbergamt nöthigenfalls mit weiteren Zwangsmitteln im Wege exekutiviſcher Strafbefehle vorgehen.

§ 16. Die Kontrole über die Richtigkeit der eingereichten Nachweiſungen liegt zunächſt dem Revierbeamten ob, welcher ſich bei ſeiner Anweſenheit auf den Bergwerken und den dazu gehörigen Aufbereitungs-Anſtalten Ueberzeugung von der genauen und richtigen Führung der Abſatzregiſter (§ 3) zu verſchaffen hat.

Liegt gegründeter Verdacht vor, daß die Abſatzregiſter in betrügeriſcher Abſicht unrichtig geführt werden, ſo iſt hiervon der Staatsanwaltſchaft Anzeige zu machen und die gerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung der Schuldigen zu veranlaſſen.

§ 17. Der Revierbeamte hat die Prüfung der Nachweiſungen auf die Richtigkeit der in Anſatz gebrachten Quantitäten und der Sätze für die Werthe der Produkte und für die Transport- beziehungsweiſe Zubereitungskoſten zu richten; nach vollendeter Prüfung und nöthigenfalls nach erfolgter Berichtigung hat der Revierbeamte beide Exemplare der Nachweiſungen ſeines Reviers an das Ober-Bergamt einzureichen, während er die Abſatzregiſter den Bergwerksbeſitzern oder deren Repräſentanten zurückgiebt.

Das Oberbergamt prüft die Nachweiſungen kalkulatoriſch und hinſichtlich der Richtigkeit der der Beſteuerung zu Grunde gelegten Sätze für den Werth der Produkte, ſowie für die Transport- und Zubereitungskoſten.

Zu dieſem Zwecke müſſen in denjenigen Fällen, wo die Bergwerksbeſitzer oder deren Repräſentanten die Belege über den wirklichen Erlös aus dem Verkaufe der Bergwerksprodukte (§ 9) oder über die wirklich aufgewandten Transport- und Zubereitungskoſten (§ 10) dem Revierbeamten mit den Abgaben-Nachweiſungen eingereicht haben, dieſe Belege dem Oberbergamte mit vorgelegt werden. Dieſem bleibt es überlaſſen, unter Umſtänden die betreffenden Bücher und Papiere durch einen Kommiſſar auf den Werken ſelbſt zu prüfen.

Nach vorgenommener Prüfung und erforderlichenfalls nach Berichtigung überſendet das Oberbergamt die Duplikate der Nachweiſungen unter Zurückgabe der etwa beigebrachten Belege dem Revierbeamten. Der Letztere hat die Duplikate — event. unter Beifügung der Belege — den betreffenden Bergwerksbeſitzern oder deren Repräſentanten mit der Aufforderung zu inſinuiren, den in der Nachweiſung feſtgeſtellten Steuerbetrag binnen vierzehn Tagen an die bezeichnete Empfangskaſſe abzuführen.

Gleichzeitig hat das Oberbergamt für jedes Vierteljahr eine Geſammt-Abgaben-Nachweiſung über alle ſteuerpflichtigen Bergwerke aufzuſtellen, darauf das Atteſt zu ſetzen, daß die Beträge dieſer Nachweiſung genau mit den kalkulatoriſch und hinſichtlich der der Beſteuerung zu Grunde zu legenden Werthe, der abzuziehenden Transport- und Zubereitungskoſten und den ſteuerbaren Produkten-Quantitäten geprüften Spezialnachweiſungen der einzelnen Bergwerke, und für diejenigen Bergwerke, für welche Abonne-

Digitized by Google

ments nach festen Vierteljahrsbeträgen abgeschlossen sind, mit den in den betreffenden Abonnements-Verträgen vereinbarten festen Beträgen übereinstimmen, dieselbe für exekutorisch zu erklären und der Kasse zur Vereinnahmung der Abgaben zuzustellen.

Das ganze Verfahren ist so zu regeln, daß der Abführungstermin vor das Ende des auf das betreffende Steuerquartal folgenden Quartals fällt.

§ 18. Reklamationen gegen die von dem Oberbergamte festgesetzte Bergwerkssteuer müssen gemäß § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Gesetzsammlung S. 140) binnen drei Monaten, vom Tage der Zurückstellung des einen Exemplars der Abgaben-Nachweisung an die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten (§ 17) an gerechnet, bei dem Handels-Minister angebracht werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

§ 19. Die Zahlung des von dem Oberbergamte festgestellten Steuerbetrages darf durch die Reklamation (§ 18) nicht aufgehalten werden.

§ 20. Gehen die Steuern nicht zu der bestimmten Zeit (§ 17) ein, so erfolgt die Mahnung und exekutivische Beitreibung nach den maßgebenden Exekutions-Vorschriften, und zwar für die Bezirke der Oberbergämter Breslau und Halle nach der Verordnung vom 30. Juli 1853 (Gesetzsammlung S. 909,) für die Provinz Westfalen nach der Verordnung vom 30. Juni 1845 (Gesetzsammlung Seite 444) und für die Rheinprovinz nach der Verordnung vom 24. November 1843 (Gesetzsammlung Seite 351).

§ 21. Für die Ermittelung und Erhebung der an die Stelle der Natural-Zehnt-Abgabe getretenen Natural-Bergwerks-Abgabe von 1 Prozent des Brutto-Ertrags der Galmei-Bergwerke im Bezirk des Oberbergamts zu Breslau bleiben bis auf Weiteres die bisherigen Bestimmungen bestehen.

§ 22. In den Fällen, wo die Bergwerks-Abgabe (der Zehnte) von einem Privatregalbesitzer entweder allein oder in Gemeinschaft mit dem Staate erhoben wird, verbleibt es bei den bestehenden Einrichtungen.

§ 23. Die Feststellung und Erhebung der Steuern von den Bergwerken der mansfeldischen, Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft erfolgt nach der besonderen hierüber erlassenen Instruktion.

Berlin, den 29. Januar 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Im Bezirke des Appellationsgerichts.

Allerhöchst ernannt: Der Kreisgerichts-Direktor Dechend zu Glatz zum Präsidenten des Stadtgerichts zu Breslau.

Allerhöchst verliehen: 1) Dem Appellationsgerichts- und Geheimen Justizrathe Freiherrn von Amstetter zu Breslau der rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife. 2) Den Appellationsgerichtsräthen Schade, v. Küster und Balan zu Breslau, den Kreisgerichts-Direktoren Geisberg zu Poln.-Wartenberg und Müller zu Namslau, sowie dem Kreisgerichts-Rathe Gobbin zu Wohlau der rothe Adlerorden vierter Klasse. 3) Dem Kreisgerichts-Kanzleidirektor, Kanzleirathe Gruner zu Striegau der rothe Adlerorden vierter Klasse mit dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienste. 4) Dem Kreisgerichts-Sekretair Kurka zu Habelschwerdt, dem Kreisgerichts-Kanzlisten, Kanzlei-Sekretair Janas zu Reichenbach, sowie den Kreisgerichts-Botenmeistern Heymann zu Landeshut und Loche zu Poln.-Wartenberg das Allgemeine Ehrenzeichen.

Ernannt: 1) die Referendarien Ewald Zirkel, Hugo v. Bentheim, August Büttel, Robert Kühn und Wilhelm Munzig zu Gerichts-Assessoren. 2) Die Auskultatoren Dr. jur. Maximilian Fliegel zu Hirschberg, Alfred Dierschke und Eugen Bogatsch zu Breslau zu Referendarien. 3) Der Rechtskandidat Dr. jur. Alfred Kreutzer zum Auskultator. 4) Der Bureau-Assistent Ketzler zu Schweidnitz zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Striegau mit der Funktion bei der Gerichtsdeputation zu Bolkenhain. 5) Der Referendarius Josef Seidel zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz. 6) Die Civil-Supernumerarien Theodor Günther aus Trebnitz und Paul Ledig zu Ohlau zu Bureau-Diätarien bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 7) Der vormalige Feldwebel Johann Daniel Rahn zu Silberberg zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt. 8) Der Kanzleigehülfe Heinrich Pohl zu Wohlau zum Kanzlei-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 9) Der Hilfsgefangenwärter August Saar zu Reichenbach zum Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 10) Der vormalige Trompeter Karl Lux zu Militsch zum Hilfsboten und Wächter bei dem Appel-

Google

lationsgericht zu Breslau. 11) Der invalide Unteroffizier August Paul zu Ramslau zum Hilfsgefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Strehlen. 12) Die vormaligen Hautboisten Gustav Kranz und Heinrich Winter zu Breslau zu Hilfsboten und Hilfsexekutoren bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 13) Der städtische Gefangenwärter, vormalige Trompeter Moritz Beier zu Militsch zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Vereidet: Der Königliche Professor Dr. August Franz Schmölders zu Breslau als gerichtlicher Dolmetscher der französischen und italienischen Sprache.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Direktor Geisberg zu Poln.-Wartenberg an das Kreisgericht zu Oels. 2) Der Gerichts-Assessor Max Freyherr zu Breslau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Osterode im Bezirke des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg. 3) Der Gerichts-Assessor Julius Stahr zu Trebnitz als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Gr.-Strehlitz im Bezirke des Appellationsgerichts zu Ratibor. 4) Der Gerichts-Assessor Oskar Freiherr v. Bonseri aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin an das Stadtgericht zu Breslau. 5) Der Referendarius Otto Peyer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt an das Appellationsgericht zu Breslau. 6) Der Referendarius Ludwig Kottmann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn an das Stadtgericht zu Breslau. 7) Die Bureau-Diätarien Karl Hesral zu Trebnitz und Heinrich Jetschin zu Schweidnitz an das Stadtgericht zu Breslau. 8) Der Bureau-Diätarius August Appaly zu Neumarkt an das Kreisgericht zu Breslau. 9) Der Bote und Exekutor Gottlieb Lubrich zu Steinau als Gefangenwärter an das Kreisgericht zu Trebnitz.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schrottky zu Oels. 2) Der Referendarius Albert Horn zu Brieg Behufs Uebernahme der Fürstbischöflichen Stiftsassessorstelle zu Neisse.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Samuel Ockert zu Glatz.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichtsrath Wolff zu Strehlen. 2) Der Kreisgerichts-Sekretair Melzer zu Bolkenhain. 3) Der Kreisgerichts-Kanzlist Michalok zu Breslau. 4) Der Bureau-Diätarius Eduard Anders zu Habelschwerdt. 5) Der Botenmeister Nölle zu Jauer. 6) Der Bote und Exekutor Hannig zu Nimptsch.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Allerhöchst verliehen: Dem Staatsanwalte Hoffmann zu Schweidnitz der rothe Adlerorden vierter Klasse.

Allerhöchst ertheilt: Dem Staatsanwalte v. Nickisch-Rosenegk zu Neumarkt die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste, unter Verleihung des rothen Adlerordens vierter Klasse.

C. Bestätigt im Schiedsmanns-Amte.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Breslau.		
Groß-Bresa, Bogschütz und Märzdorf	50	Hinke, Ernst Friedrich Wilhelm	Bauergutsbesitzer	Groß-Bresa.
Waldvorwerk u. Ransern	75	Ernst, Joh. Friedr. Aug.	Schmiedemeister	Ransern.
Pöpelwitz, Kosel u. Klein-Gandau	21	Jakob, Karl Gottfried	Müllermeister	Pöpelwitz.
Koberwitz, Guckelwitz und Peltschütz	35	Jung, Karl	dito	Koberwitz.
Strachwitz	97	Gottschalk, Rud. Gottlieb	dito	Strachwitz.
Prisselwitz	73	Müller, Friedr. Wilhelm Julius	Rentmeister	Leopoldowitz.
Oltaschin	110	Bräuer, Joh. Gottlieb	Brauer	Wolschwitz.
Kleinburg	41	Freund, Joseph	Partikulier	Lehmgruben.
Schlanz, Kreiselwitz, Haberstroh, Malsen, Wilhelmsthal und Klein-Syrding	83	Buthy, Oswald	Schullehrer	Schlanz.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Cornelius. Nationalökonomie 2. oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhardt. Ueber die Usancen im Getreidehandel: Prof. Dr. Anschütz.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höhererer Semester.

Ueber das preußische Steuersystem: Prof. Dr. Schmoller. Theorie der Besteuerung: Prof. Dr. Eisenhardt. Statistik des preußischen Staates: Dr. Ewald. Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft: Prof. Dr. Meyer. Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Logik: Prof. Dr. Schaller und Prof. Dr. Ulrici. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Aesthetik: Prof. Dr. Schaller. Ethik: Prof. Dr. Tholuck. Geschichte der 3 Jahrhunderte vom Ausgang des Mittelalters bis zum Tode Ludwig's XV.: Prof. Dr. Leo. Geschichte der deutschen Freiheitskriege 1813—1815.: Dr. Ewald. Geschichte des Reformationszeitalters: Dr. Droysen. Ueber die Kultur und Kunst im Zeitalter des Humanismus: Derselbe. Geschichte der neueren deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Shakespeare's Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici. Unterricht in der französischen Sprache: Lektor Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen:

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Exkursionen: Derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen: Lektor Kreisthierarzt Dr. Roloff. Pathologisch-anatomische Demonstrationen und Sektionsübungen: Derselbe. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, v. Schlechtendal, Knoblauch, Girard, Heine, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste:

Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Das Sommersemester beginnt am 16. April.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Februar 1866. Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftl. Instituts an der Universität.

(76) Zur Vermeidung von Mißverständnissen machen wir darauf aufmerksam, daß die Station der schlesischen Gebirgsbahn Gersdorf auf der Feldmark des Dorfes Heide-Gersdorf und die Station Reibnitz in der Nähe von Warmbrunn gelegen ist.

Wir werden die genannten Stationen in den Tarifen und Fahrplänen deshalb stets mit „Heide-Gersdorf" resp. „Reibnitz (Warmbrunn)" bezeichnen und ersuchen das betheiligte Publikum, hiervon Notiz zu nehmen und dieser Bezeichnnng sich gleichfalls zu bedienen.

Berlin, den 25. Februar 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Militair-Anwärter Streubel zu Breslau zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Polizei-Assistenten Tepper in Glatz zum Bürgermeister der Stadt Wartha auf die gesetzliche Dienstzeit von 12 Jahren.

2) Die Wiederwahl der bisherigen Rathmänner Kaufmann August Stütze und Vorwerksbesitzer Kaube zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Rimptsch auf die gesetzliche Dienstzeit von anderweit sechs Jahren, d. i. vom 10. April d. J. bis dahin 1872.

3) Die Wahl des Kaufmanns Louis Majunke zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Freiburg an Stelle des von dort wegziehenden Rathsherrn Becker auf dessen noch übrige Dienstzeit, d. i. bis zum 25. Oktober 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokationen

Digitized by Google

1) für den bisherigen Lehrer in Freiburg, Berthold Schimpfke,
2) für den bisherigen Privatlehrer Philipp Gramatke,
3) für den bisherigen Lehrer in Praukau bei Leubus, Paul Weiß,
4) für den bisherigen Lehrer in Wildbahn, Kreis Militsch, Karl Alexander Eduard Merkel,

zu Lehrern an einer der letzten Klassen der städtischen evangelischen Elementarschulen in Breslau.

5) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Mittlau, August Geister, zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Freiburg.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten Julius Dürr zum Lehrer an einer der letzten Klassen der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Schädler zu Glogau zum Gerichts-Assessor. 2) Der invalide Husar Friebel zu Freistadt zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Rothenburg.

Ernannt: Der Sekretair Pfänder zu Freistadt zum Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor.

Versetzt: Der Referendarius v. Wallenrodt zu Görlitz in das Departement des Kammergerichts zu Berlin.

Ausgeschieden: 1) Der Kassen-Diätar Kahl zu Glogau in Folge seiner Wahl zum Rentmeister und Sekretair des Wilkau-Carolather Deichverbandes. 2) Der Bureau-Diätar Tschackert zu Görlitz wegen Krankheit. 3) Der Bote und Exekutor Otte zu Glogau in Folge seiner Anstellung als Chaussee-Aufseher.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte: Der Rittergutsbesitzer Jaffe auf Groß-Räudchen für den Amtsbezirk Groß- und Klein-Räudchen, Kreis Guhrau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Der bisherige Stations-Assistent für den Güter-Verkehr Schulz in Breslau definitiv als solcher.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Beauftragt: Der Eisenbahn-Baumeister Riemann in Stargard unter Versetzung nach Breslau mit der kommissarischen Verwaltung der Betriebs-Inspektion IV.

Versetzt: 1) Der Stations-Assistent erster Kl. Dörffler von Kosel nach Breslau. 2) Der Güter-Expedient Matthey von Kosel nach Breslau. 3) Die Lokomotivführer Jakob von Gleiwitz und Sobeck von Schwientochlowitz nach Breslau. 4) Der Stations-Assistent erster Kl. Schmidt von Lissa als Güter-Expedient nach Breslau. 5) Der Stations-Assistent zweiter Kl. Böhme in Obernigk als kommissarischer Stations-Assistent erster Kl. nach Lissa. 6) Der Bodenmeister Eichhorn in Kattowitz als Stations-Assistent zweiter Klasse nach Obernigk. 7) Der Magazin-Aufseher Seeliger in Breslau als Bodenmeister nach Rawitsch. 8) Der Telegraphist Wasielewski in Brieg als Bodenmeister nach Kattowitz. 9) Der Telegraphist Höß in Breslau als Stations-Assistent zweiter Kl. nach Alt-Boyen.

Ernannt: 1) Die Kontrol-Assistenten Petzold und Jobke zu Güter-Expedienten in Breslau. 2) Die Weichensteller Lindner und Weniger zu Telegraphisten in Breslau. 3) Der Expeditions-Assistent Kätzler zum Telegraphisten in Brieg.

Gestorben: Der Gepäck-Expedient Biener.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Charles Raphael Marechal und dem Cyprien Marie Tessie du Molay in Metz ist unter dem 23. Februar 1866 ein Patent auf ein Verfahren, Sauerstoff zu bereiten, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Königlichen Bergmeister und Berg-Assessor Julius v. Sparre zu Oberhausen ist unter dem 23. Februar 1866 ein Patent auf einen Rüttelheerd zum Verwaschen von feinen Schlämmen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtniß: Der Diakonissen-Anstalt Bethanien zu Breslau ist die landesherrliche Genehmigung zur Annahme der ihr von dem daselbst verstorbenen Posamentier August Friedrich Richter letztwillig zugewendeten Erbschaft im Gesammtbetrage von 7916 Thlr. 21 Sgr. 7½ Pf. ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 10. Breslau, den 9. März 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(**78**) Das 5. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6256. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Januar 1866, betreffend die Genehmigung des Reglements für den Pensions-Hilfsfonds zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Schlesien, mit Ausschluß des Markgrafthums Ober-Lausitz.

Nr. 6257. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft beschlossenen Abänderung des § 24 ad 2. des Gesellschaftsstatuts. Vom 1. Februar 1866.

Nr. 6258. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Genehmigung des von dem 25. General-Landtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu dem revidirten Reglement der Ostpreußischen Landschaft vom 24. Dezember 1808.

(**79**) **Die letzte Landtags-Session.**

Die Landtags-Session, welche am 15. Januar eröffnet worden war, ist am 23. Februar wieder geschlossen worden: der König hat den Sitzungen ein Ende gemacht, weil eine Fortdauer derselben dem Lande voraussichtlich keinen Nutzen gebracht hätte, vielmehr in mancher Beziehung verderblich zu wirken drohte.

In der Hauptsache zumal, um derentwillen der Landtag alljährlich berufen wird, war jede Hoffnung auf einen ersprießlichen Erfolg der Session geschwunden.

Nach der Verfassung giebt es eine bestimmte Aufgabe für den Landtag: das ist die Mitwirkung zur Gesetzgebung in Gemeinschaft mit der Krone.

„Die gesetzgebende Gewalt, sagt Artikel 62, wird gemeinschaftlich durch den König und durch die beiden Häuser des Landtags geübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich."

In diesem Satze ist der ganze Zweck und die ganze Pflicht der Landesvertretung zusammengefaßt: es giebt keinen Artikel der Verfassung, der dem Landtage noch eine andere ausdrückliche Aufgabe und Pflicht zuwiese.

Die gemeinsame Thätigkeit der beiden Häuser des Landtags mit der Regierung des Königs zur Herstellung guter und heilsamer Gesetze, — das ist es, was das Land von den Kammern zu erwarten und zu fordern hat.

Vornehmlich aber ist es ein bestimmtes Gesetz, zu dessen Zustandekommen in jedem Jahre der Landtag mitwirken soll und muß, wenn die Erwartungen der Verfassung in Erfüllung gehen sollen: nämlich das Gesetz über den Staatshaushalt oder das Budget, d. h. über die Staats-Einnahmen und Ausgaben.

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden."

„Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt."

Es soll also in jedem Jahre ein Gesetz über den Staatshaushalt zu Stande kommen. Die Regierung ihrerseits hat dabei die Pflicht, denselben im voraus zu veranschlagen und den beiden Häusern des Landtags vorzulegen. Das ist aber das Einzige, was die Regierung für sich allein dabei thun kann: das Weitere, das wirkliche Zustandekommen hängt nicht von ihr und ihrem guten Willen ab, sondern zugleich von dem guten Willen und der Uebereinstimmung der beiden anderen Mitwirkenden.

Die Regierung hatte nun gleich beim Beginn des diesjährigen Landtages ihre Pflicht für die gemeinsame Arbeit der Gesetzgebung erfüllt und an ihrem Theile Alles vorbereitet, damit die Session eine ersprießliche und fruchtbringende werden könnte. Sie hatte nicht blos den Staatshaushalts-Etat vorgelegt, sondern

Digitized by Google

die Landesvertretung zu einer mannigfachen reichen Thätigkeit für die gemeinsame Förderung des Landeswohls und der Landesinteressen aufgefordert.

Die günstige Lage des Staatshaushalts sollte benutzt werden, um den geringer besoldeten Beamtenklassen die dringend wünschenswerthe weitere Verbesserung ihres Diensteinkommens zu verschaffen, um ferner den Gerichtskostenzuschlag vorläufig zu ermäßigen und in Kurzem ganz in Wegfall zu bringen.

Den arbeitenden Klassen sollte durch Aufhebung beschränkender Bestimmungen und durch Beseitigung des Einzugsgeldes eine freiere Verwerthung ihrer Kräfte gesichert werden.

Der Einfluß der preußischen Handelsbeziehungen sollte durch Ausdehnung der Wirksamkeit der preußischen Bank gehoben und befördert werden.

Für die schnelle und kräftige Entwickelung der preußischen Seemacht wurde das patriotische Interesse und die Mitwirkung der Landesvertretung dringend in Anspruch genommen.

Die Regierung sprach zugleich die Hoffnuug aus, daß in allen diesen Aufgaben, welche sie in Gemeinschaft mit der Landesvertretung zu erfüllen wünschte, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Diese Hoffnung der Regierung ist jedoch nicht erfüllt worden: das Abgeordnetenhaus hat mit seiner Mitwirkung zu allen jenen patriotischen Aufgaben zurückgehalten, — statt mit der Regierung thatsächlich und erfolgreich das Landeswohl zu fördern, hat dasselbe in jeder Beziehung den langjährigen Streit und Hader um zweifelhafte Rechtsfragen erneuert, — statt die gemeinsamen Pflichten gegen das Land mit Ernst und Hingebung zu erfüllen, hat es nur immer neue Rechte für sich in Anspruch genommen.

Was die oberste und dringendste Pflicht, die Mitwirkung zur Feststellung des Staatshaushalts betrifft, so trat gleich in den ersten Sitzungen hervor, daß die Mehrheit des Abgeordnetenhauses eine wirkliche Verständigung mit der Regierung über den Staatshaushalt für 1866 gar nicht im Sinne hatte: während von einer Seite vorgeschlagen wurde, in die Berathung des Staatshaushalts überhaupt nicht einzugehen, wurde dies von anderen demokratischen Abgeordneten zwar für nothwendig erklärt, doch mit der alsbald ausgesprochenen Absicht, nicht etwa den vorgelegten Entwurf zur Grundlage einer Verständigung zu machen, sondern dem von der Regierung auf Grund der Verfassung aufgestellten Voranschlag ganz andere Forderungen und Grundsätze gegenüberzustellen, — ein Verfahren, dessen Unzulässigkeit und Unausführbarkeit die Regierung schon im vorigen Jahre mit den schlagendsten Gründen nachgewiesen hatte.

Bei dem eingeschlagenen Verfahren war das Abgeordnetenhaus in der sechsten Woche der Session noch nicht so weit gelangt, irgend einen Theil des Staatshaushalts wirklich feststellen zu helfen, vielmehr war bei den Vorberathungen so eben noch neuer Streit unter den Abgeordneten selbst entstanden, ob sie den ganzen Staatshaushalt ohne Weiteres ablehnen oder ihre eigenen völlig abweichenden Vorschläge machen sollten. Es wurde jedoch beschlossen, zuerst einen allgemeinen Vorbericht zu erstatten, in welchem der ganze Streit mit der Regierung nochmals in allen Punkten aufgefrischt und die vermeintlichen Rechte und Forderungen des Abgeordnetenhauses in schärfster Weise aufgezählt werden sollten.

In der Sache war es völlig gleichgiltig, ob dieser Weg oder die sofortige Ablehnung des Staatshaushalts vorgezogen wurde: von einem Zustandekommen des Staatshaushalts-Gesetzes für 1866, mithin von der Erfüllung der verfassungsmäßigen Pflicht des Abgeordnetenhauses war in dem einen und in dem anderen Falle überhaupt nicht die Rede.

Und wie verhielt sich das Abgeordnetenhaus den anderen Gesetzesvorlagen gegenüber? Die wichtigen Unternehmungen und Pläne, zu welchen die Regierung die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertretung nachsuchte, stießen durchweg auf den Widerstand des Abgeordnetenhauses. Die Forderungen für die Erweiterung der preußischen Seemacht, für welche alle patriotischen Herzen in Preußen und Deutschland schlagen, wurden in den Vorberathungen mit einem einstimmigen „Nein" abgelehnt.

Bei dieser Gelegenheit zeigte sich zugleich, daß die Regierung bei ihren weiteren Schritten zur endlichen Lösung der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit und zur möglichst innigen Verbindung der Herzogthümer mit Preußen, ungeachtet der lebhaften Zustimmung des preußischen Volkes, doch auf eine Unterstützung des jetzigen Abgeordnetenhauses bedauerlicher Weise nicht rechnen kann.

Dasselbe versagte überall seine Mitwirkung, faßte dagegen wiederholt Beschlüsse, welche mit den Rechten des Königs und den Bestimmungen der Verfassung in Widerspruch standen.

In einer Reihe sogenannter Resolutionen hatte das Haus eine Befugniß zu Aussprüchen und Entscheidungen an sich zu ziehen versucht, welche demselben nach der Verfassung unzweifelhaft nicht zusteht.

Digitized by Google

In der Lauenburgschen Sache hatte das Haus in Verletzung des Rechts Sr. Majestät des Königs und zugleich im Widerspruch mit dem offenbarsten Interesse des Landes die Verbindung Lauenburgs mit der preußischen Krone als rechtsungiltig zu erklären versucht.

Gegenüber einer Entscheidung des höchsten Gerichtshofes der Monarchie, welche dahin geht, daß der Landesvertretung durch die Verfassung zwar die freie Meinungsäußerung, aber nicht zugleich das Recht zu ungestrafter Beleidigung und Schmähung gewährt sei, — wagte das Haus sich selbst zum Richter über das Ober-Tribunal zu machen, obwohl die Verfassung mit klaren und ausdrücklichen Worten festsetzt, daß die Gerichte „keiner andern Autorität als der der Gesetze unterworfen sind."

In Bezug auf das sogenannte Kölner Abgeordnetenfest endlich maßte sich das Haus ein Recht an, den höchsten Verwaltungs- und Gerichtsbeamten Vorschriften und Anweisungen über die Erfüllung ihrer Pflichten zu ertheilen, im offnen Widerspruch mit dem Artikel 45 der Verfassung.

In allen diesen Punkten und bei der Verhandlung über dieselben trat das Bestreben des Abgeordnetenhauses hervor, eine Macht und einen Einfluß an sich zu reißen, wovon die preußische Verfassung nichts weiß, und welche dem Hause nicht eingeräumt werden könnten, ohne die Kraft des Königlichen Regiments zu schwächen und zu lähmen, auf welchem die bisherige glorreiche und glückliche Entwickelung des Vaterlandes wesentlich beruht.

In den Beschlüssen und in den Reden des Abgeordnetenhauses zeigte sich von Tage zu Tage entschiedener und trotziger ein Geist des Widerspruchs und der Auflehnung gegen die geordnete Obrigkeit, und es war nicht zu verkennen, daß dieses Verhalten der Landesvertretung zugleich verwirrend und aufregend im Lande selbst wirkte.

Als die Regierung deshalb bereits mit dem Gedanken umging, den nutzlosen und gefährlichen Verhandlungen ein Ende zu machen, versuchten einige gemäßigte Männer im Hause noch einmal, eine Verständigung und Versöhnung herbeizuführen: sie schlugen vor, eine Adresse an den König zu richten, um die Beilegung des langjährigen Streits durch friedliche Einigung zu bewirken.

Die Mehrheit aber wollte von Versöhnung und Frieden nichts wissen und verwarf ohne Weiteres den wohlgemeinten Antrag.

Nachdem hierdurch vollends klar geworden war, daß irgend eine gedeihliche Thätigkeit zum Wohle des Landes von diesem Abgeordnetenhause nicht mehr zu erwarten sei, beschloß der König, den fruchtlosen Berathungen für jetzt ein Ende zu machen.

Das Land selbst wird nun in den noch im Laufe dieses Jahres bevorstehenden Wahlen dafür zu sorgen haben, daß die künftige Landesvertretung im wirklichen Sinn und Geist der Verfassung die Hand dazu biete, in Gemeinschaft mit der Regierung das wahre Wohl des Landes zu fördern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(**75**) Seit Kurzem ist eine neue Sorte falscher Kassen-Anweisungen zu 5 Thlr. zum Vorschein gekommen, die uns veranlaßt, dem Publikum besondere Aufmerksamkeit beim Verkehr mit Kassen-Anweisungen zu empfehlen.

Zugleich machen wir wiederholt bekannt, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassen-Anweisungen oder Banknoten der Polizei-Behörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thlr. zahlen werden.

Berlin, den 26. Februar 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(**80**) Nachdem gegen die in Wien erscheinende Zeitung „Die Neue freie Presse" auf Grund des § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 zahlreiche rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird auf Grund des § 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung derselben im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im § 53 ebendaselbst angedroheten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 24. Februar 1866. Der Minister des Innern. (gez.) Graf Eulenburg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. Februar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**60**) Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmö findet gegenwärtig und bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt:

aus **Stralsund** jeden Montag und Freitag 3 Uhr Nachmittags;
aus **Malmö** jeden Mittwoch und Sonnabend 4 Uhr Nachmittags.

Digitized by Google

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8⁴⁵ Uhr Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Post-Dampfschiff nach Malmö; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direkt nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Berlin, den 22. Februar 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(78) Mit Allerhöchstnr Genehmigung ist höhern Orts angeordnet worden, daß in sämmtlichen evangelischen Kirchen des Landes eine allgemeine Kirchen-Kollekte und in sämmtlichen evangelischen Gemeinden eine durch kirchliche Organe zu veranstaltende Haus-Kollekte zur Abhilfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche abermals gesammelt werde.

Für die Einsammlung der Kirchen-Kollekte ist der Palmsonntag, der erste oder der zweite Osterfeiertag, je nachdem der eine oder der andere Tag nach den Verhältnissen der einzelnen Gemeinden der angemessenere sein wird, für die Haus-Kollekte die Zeit zwischen Ostern und Pfingsten bestimmt, und sind die Herren Geistlichen durch das kirchliche Amtsblatt mit der erforderlichen Anweisung bereits versehen worden.

Hiernach werden die Herren Landräthe und Superintendenten, sowie die Magistrate aufgefordert, wegen Veranstaltung dieser Kirchen- und Haus-Kollekte in den evangelischen Kirchen und bei den evangelischen Familien unseres Regierungsbezirks das Erforderliche dergestalt anzuordnen, daß die einkommenden milden Gaben rechtzeitig an die Königlichen Kreis-Steuer-Kassen abgeführt und von diesen mittelst Lieferzettel an unsere Instituten-Haupt-Kasse abgeführt werden. Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Einsendung einer Nachweisung des Kollekten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 1. März 1866. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen und des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(77) Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisteratteste gefordert. Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Sekretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 28. Februar 1866.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königlichen Bau-Akademie Busse.

(74) **Vorlesungen**

am Königl. Landwirthschaftlichen Institut der Universität Halle.

Von den für das Sommersemester 1866 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Spezielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftl. Betriebslehre: Derselbe. Anleitung zur Prüfung und Beurtheilung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe verbunden mit praktischen Uebungen: Derselbe. Ueber die Krankheiten der Kulturpflanzen: Derselbe. Ueber die Theorie des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann. Pferdezucht und Gestütskunde: Lektor Kreisthierarzt Dr. Roloff. Exterieur des Pferdes und Rindes, mit Einschluß der Hufbeschlagslehre: Derselbe. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre, verbunden mit Exkursionen: Dr. Ewald. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Oryktognostische Uebungen: Derselbe. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz. Organische Chemie: Derselbe. Experimentalchemie: Dr. Siewert. Physiologische Chemie: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der analytischen Chemie: Derselbe. Grundzüge der Botanik, verbunden mit Pflanzen-Demonstrationen: Prof. Dr. v. Schlechtendal. Ueber Gräser und Halbgräser: Derselbe. Praktische Uebungen zum Erkennen der einheimischen wilden und der Kulturpflanzen: Derselbe. Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Naturgeschichte der Säugethiere: Derselbe. Entwickelungsgeschichte: Prof. Dr. Welcker. Elemente der Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Ueber Feldmessen und Nivelliren mit Instruktion im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lektor Bauinspektor Steinbeck.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 11. Breslau, den 16. März 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(89) Das 6. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6259. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Januar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a. von Witkowo über Mielczyn bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wulka, b. von Gnesen über Zydowo, Gulczewo und Gulczewko bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wreschen, und c. von Babiak über Szczytniki nach Czerniejewo, im Kreise Gnesen des Regierungsbezirks Bromberg.

Nr. 6260. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gnesener Kreises im Betrage von 126,000 Thalern. Vom 15. Januar 1866.

Nr. 6261. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybniker Kreises im Regierungsbezirk Oppeln, im Betrage von 28,000 Thalern. Vom 29. Januar 1866.

Nr. 6262. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte on die Stadt Putlitz, im Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Putlitz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Parchim, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Nr. 6263. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Herchen an der Siegstraße über Leuscheid, im Regierungsbezirk Köln, nach Weyerbusch an der Köln-Frankfurter Staatsstraße, im Regierungsbezirk Koblenz.

Nr. 6264. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von Ilsenburg über Veckenstedt nach Schmatzfeld, in der Grafschaft Wernigerode.

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6265. Den Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Großbritannien. Vom 16. August 1865.

Nr. 6266. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Niederung, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Straßen: 1) von der Tilsiter Kreisgrenze im Anschlusse an die Tilsit-Niederunger Kreis-Chaussee über Linkuhnen, Dammkrug, Neukirch und Skoepen nach Kaukehmen, 2) von Neukirch, an der Straße zu 1., nach Lappienen, 3) von der Straße zu 1. zwischen Brunischken und Nassenthal, über Heinrichswalde nach Dummen, an der Tilsit-Königsberger Staats-Chaussee.

Nr. 6267. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 132,000 Thalern. Vom 5. Februar 1866.

Nr. 6268. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Wolmirstedt, Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Wolmirstedt über Farsleben, Zielitz, Loitsche nach Rogätz, und von Rogätz über Angern, Sandbeiendorf, Burgstall nach Dolle.

Nr. 6269. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Luxemburger Bezirksstraße bei Zülpich, im Regierungsbezirk Köln, nach Wollersheim, an der Düren-Gemünder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(91) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 14. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857

Digitized by Google

und 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 91 unten links, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen, behufs Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungskasse, vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Wegen Auszahlung der zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 wird auf unsere Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. Bezug genommen.

Berlin, den 1. März 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(92) Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können vom 15. d. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 91 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. März 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Hinzufügen zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß bei unserer Hauptkasse die Einlösung der Zinscoupons außer an den obenbezeichneten Tagen auch an dem ersten Wochentage eines jeden Monats nicht stattfinden kann.

Breslau, den 9. März 1866. Königliche Regierung.

(85) Innerhalb Frankreichs sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten:

versiegelte und unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Charakter einer Correspondenz haben, Schriftenpackete bis zum Gewichte von 2 Pfd., Journale und periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospekte, Circulare, Kataloge, Preiscourante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen.

In Belgien dürfen ausschließlich vermittelst der Staats-Briefposten befördert werden:

Briefe, Journale, periodische Werke und Schriftenpackete bis zum Gewichte von 2 Pfd.

Es ist indeß gestattet, bei den in Verviers auf die Staats-Eisenbahn übergehenden Fahrpost-Päckereien nach Belgien als Begleit-Adressen auch verschlossene Briefe mit schriftlichen Mittheilungen zu verwenden, jedoch dürfen dergleichen Briefe nur unter 1 Loth schwer sein.

In den Niederlanden erstreckt sich das Monopol der Königlichen Staats- (Brief-) Posten auf Briefe und Schriftenpackete bis zum Gewichte von 1 Pfd.

Die vorstehend als den Briefposten vorbehalten bezeichneten Gegenstände dürfen in den weitern Inhalt solcher Sendungen nach Frankreich resp. Belgien und den Niederlanden, namentlich also in Päckereien, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost gelangen und an den deutschen Ausgangsgrenzen den Privat-Transport-Unternehmungen oder den Eisenbahn-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht hineingelegt werden.

Die Versender von Päckereien nach Frankreich, Belgien oder den Niederlanden werden hierauf aufmerksam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen. Berlin, den 24. Februar 1866. General-Post-Amt.

(86) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Cirkulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden, das Manuskript darf dagegen den Korrekturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen kolorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein- und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von 5 Thalern, bestraft.

Berlin, den 28. Februar 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend Bezirks-Veränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetz-Samml. S. 359).

(87) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat nach Zustimmung der Betheiligten genehmigt mittelst Erlasses vom

1) 12. Dezember 1865, daß die aus dem Rittergute Schönau, Kreises Habelschwerdt, abgezweigten 94 Quadr.-Ruthen Acker- und Wiesenland, welche der Schmiedemeister Stelzer daselbst erworben hat, dem gleichnamigen Gemeindeverbande einverleibt werden.

2) 4. Januar 1866, die Inkommunalisirung der aus dem Rittergute Groß-Bresa, Kreises Neumarkt, an den Lieutenant a. D. von Meyerinck verkauften 339 Morgen 84 Quadr.-Ruthen Ackerland in den selbstständigen Gutsbezirk Klein-Bresa.

3) 4. Januar 1866, daß die aus den Stellen Hypoth.-Nr. 13, 1 und 14 zu Schreckendorf, Kreises Habelschwerdt, an die dasige Gutsherrschaft verkauften Parzellen von zusammen 1 Morgen 132 Quadr.-R. aus dem Gemeindeverbande von Schreckendorf ausscheiden und dem gleichnamigen Gutsbezirke einverleibt werden, und die aus dem letzteren an die Stellen Nr. 1 und 14 abgetretenen Parzellen von zusammen 2 Morgen 49½ Quadr.-Ruthen aus dem Gutsbezirke Schreckendorf ausscheiden und dem gleichnamigen Gemeindeverbande inkommunalisirt werden.

Breslau, den 6. März 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(93) Polizei-Verordnung für die Fischerei im Regierungs-Bezirke Breslau.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird für den Betrieb der Fischerei auf sämmtlichen fließenden Gewässern innerhalb des Regierungs-Bezirks Breslau verordnet:

§ 1. Alle den Zug der Fische störenden Verstellungen und Sperrungen des Wassers, namentlich Fischwehre und Aalfänge, sind untersagt, soweit sie nicht auf besonderen Berechtigungen beruhen.

§ 2. Bei Ausübung der Fischerei dürfen nur die Garne, die Korbreuse und die Angel gebraucht werden. Alle sonstigen Geräthschaften für die Fischerei, sowie überhaupt alle anderweitigen Veranstaltungen und Vorkehrungen zum Fangen der Fische, welcher Art sie auch seien, sind verboten.

§ 3. Von den zur Fischerei dienenden Geräthen müssen die Garne im Allgemeinen mindestens 10 Li-

Digitized by Google

nien, das Stromgarn insbesondere aber 15 Linien und die Fließe 18 Linien Maschenweite in Länge und Breite besitzen.

Die Korbreuse darf nur aus Flechtwerk mit mindestens 6 Linien breiten Zwischenräumen bestehen. Garne mit einer geringeren Maschenweite und Korbreusen mit dichterem Flechtwerke sind nur noch in Jahresfrist gestattet.

§ 4. Für die Zeit vom 15. April bis zum 1. Juni eines jeden Jahres wird der Fang der Fische, mit Ausnahme der Forellen, untersagt. Forellen dürfen in den Monaten Oktober und November nicht gefangen werden.

In der Oder bleibt der Fang der Fische mittelst stehender Vorrichtungen, ohne den Zug mit Netzen, auch in der Schonzeit gestattet. Doch sind die Laichstellen stets dabei zu vermeiden.

§ 5. Der Fang laichender und unausgewachsener Fische ist verboten. Wo sie gefangen werden, sind sie mit den zu ihrer Erhaltung nöthigen Vorsicht in das Wasser zurückzuwerfen. Dies gilt auch von dem aus dem Wasser gezogenen Fischsamen.

§ 6. Der Verkauf von laichenden und unausgewachsenen Fischen ist gleicher Weise verboten.

§ 7. Nur im Interesse der künstlichen Fischzucht Behufs des Laichgewinnes und der ferneren Aufzucht wird der Fang und Verkauf von laichenden und unausgewachsenen Fischen, ingleichen von Fischsamen, gestattet.

§ 8. Die zum Behufe der Winterfischerei ausgehauenen Eisstücke dürfen nicht unter das Eis geschoben werden, sondern sind neben den Wasserlöchern aufzustellen.

§ 9. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 10 Thalern bestraft.

Breslau, den 8. März 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Sack.

(94) Von dem Königlichen Landraths-Amte zu Strehlen sind in Stelle der unterm 22. v. M. mittelst gewaltsamen Einbruchs gestohlenen beiden landräthlichen Dienstsiegel zwei neue beschafft worden, welche sich von den früheren dadurch wesentlich unterscheiden, daß 1) dieselben kleiner sind, 2) in der Umschrift das abgekürzte Wort „Koen." in „Kön." verändert worden ist, und 3) unter dem Preußischen Adler sich eine wagerechte Linie befindet.

Breslau, den 8. März 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(81) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6. Oktober v. J. bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die Ausreichung der Zins-Coupons Serie VII. zu den von uns ausgegebenen Pfandbriefen Lit. B. vom 19. März dieses Jahres ab durch unsere Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) in der in unserer vorerwähnten Bekanntmachung bezeichneten Art, jedoch nur an den ersten drei Tagen der Woche, fortgesetzt werden wird.

Breslau, den 25. Februar 1866. Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

(83) Auf Grund der Verfügung Eines Königlichen Provinzial-Schul-Kollegii zu Breslau vom 11. Januar c. Nr. 123 wird dies Jahr im hiesigen katholischen Schullehrer-Seminar

1) die Kommissions-Prüfung am 6., 7., 8. und 9. August,
2) die Präparanden-Prüfung am 10. und 11. August,
3) die Rektoren und Lehrerinnen-Prüfung am 24., 25. und 26. Mai,
4) die Wiederholungs-Prüfung am 11., 12. und 13. Oktober abgehalten werden.

Die Meldungen zur Wiederholungs- und Präparanden-Prüfung sind spätestens 14 Tage vor den betreffenden Terminen bei dem Unterzeichneten, die Gesuche um Zulassung zu den übrigen Prüfungen an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau einzureichen.

A. Den Meldungen zu der Wiederholungs-Prüfung sind beizulegen: 1) das vom Seminar ausgestellte Entlassungs-Zeugniß; 2) Atteste der betreffenden Herren Revisoren und Schulen-Inspektoren über sittliche Führung, Fleiß und Leistungen in der Schule; 3) ein Bericht über berufsmäßige Fortbildung, amtliche Wirksamkeit und dabei gemachte Erfahrungen.

B. Den Gesuchen um Zulassung zu der Kommissions-Prüfung sind beizulegen: 1) der Taufschein; 2) ein von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestelltes Attest über den Gesundheits-Zustand; 3) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulfache; 4) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung und über die Vorbereitung zum Schulfache; 5) ein selbstverfaßter Lebenslauf, aus dem der bisherige Bildungsgang zu erkennen ist.

C. Den Gesuchen der Präparanden, die übrigens das siebenzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen,

Digitized by Google

sind beizulegen: 1) der Taufschein; 2) das Zeugniß über den ersten Empfang des heiligen Abendmahles; 3) ein von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestelltes Attest über den Gesundheits-Zustand; 4) ein Zeugniß des Präparanden-Bildners, des Revisors und des Schulen-Inspektors über Fleiß, Kenntnisse und Führung; 5) eine von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß für den nöthigen Unterhalt während der Seminarzeit entsprechend gesorgt werden wird, und 6) ein selbstverfaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt anzugeben ist: a. der Tauf- und Familien-Name, b. Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt, c. Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes, d. der Name und Wohnort des letzten Lehrers resp. Präparandenbildners.

Es wird noch ausdrücklich bemerkt, daß sämmtliche Petenten, welche ohne Bescheid bleiben, sich als zugelassen betrachten dürfen. Es würde aber unfehlbar einen abweisenden Bescheid nach sich ziehen, wenn Jemand zur Kommissions-Prüfung sich meldete, der das 20ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, oder nicht ganz nahe daran ist, es zu erreichen.

Alle oben bezeichneten Termine beziehen sich nur auf die mündlichen Prüfungen. Behufs Anfertigung der schriftlichen Arbeiten haben die Rektorats-Kandidaten bereits Mittwoch den 23. Mai Mittag 1 Uhr, die Kandidatinnen Dienstag den 22. Mai Morgens 8 Uhr, die Präparanden den 8. August Morgens 8 Uhr, die Kommissions-Prüflinge Freitag den 3. August Morgens 8 Uhr und die Wiederholungs-Prüflinge Montag den 8. Oktober Mittags 1 Uhr sich im hiesigen Seminar einzufinden, resp. bei Unterzeichnetem zu melden. Ober-Glogau, den 3. März 1866. Der Seminar-Direktor Schäfer.

(95) Uebersicht des Standes der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien ultimo Dezember 1865.

I. Aktiva.

1) Kassen-Bestand:						
a. geprägtes Geld, Kassen-Anweisungen, Banknoten und Darlehns-Kassen-Scheine	62,214	Rthlr.	1	Sgr.	9	Pf.
b. Provinzial-Obligationen und andere Effekten	514,300	"	—	"	—	"
2) Forderungen:						
a. Darlehne:						
1) an Private	164,157	"	—	"	—	"
2) an Kreis-Korporationen und Gemeinden	107,200	"	—	"	—	"
3) an Deichverbände	790,150	"	—	"	—	"
b. Vorschüsse	43,346	"	10	"	—	"
c. Rückständige Zinsen	1,833	"	15	"	—	"
Summa Aktiva	1,683,200	Rthlr.	26	Sgr.	9	Pf.

II. Passiva.

1) Provinzial-Obligationen	442,100	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2) Darlehns-Kassen-Scheine	500,000	"	—	"	—	"
3) Vorschüsse	529	"	25	"	6	"
4) Unabgehobene Zinsen von Provinzial-Obligationen und Darlehns-Kassen-Scheinen	5,756	"	13	"	6	"
5) Deposita (Unterpfänder)	27,101	"	20	"	6	"
Summa Passiva	975,487	Rthlr.	29	Sgr.	6	Pf.

Balance

Die Aktiva betragen	1,683,200	Rthlr.	26	Sgr.	9	Pf.
Die Passiva dagegen	975,487	"	29	"	6	"
Bleiben Aktiva	707,712	Rthlr.	27	Sgr.	3	Pf.

Breslau, den 8. März 1866.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

(gez.) Freiherr v. Gaffron. Kracker v. Schwarzenfeld. Freiherr v. Schuckmann. Franck. Koch.

(76) Zur Vermeidung von Mißverständnissen machen wir darauf aufmerksam, daß die Station der schlesischen Gebirgsbahn Gersdorf auf der Feldmark des Dorfes Heide-Gersdorf und die Station Reibnitz in der Nähe von Warmbrunn gelegen ist.

Wir werden die genannten Stationen in den Tarifen und Fahrplänen deshalb stets mit „Heide-Gers-

Google

dorf" resp. „Reibnitz (Warmbrunn)" bezeichnen und ersuchen das betheiligte Publikum, hiervon Notiz zu nehmen und dieser Bezeichnung sich gleichfalls zu bedienen.

Berlin, den 25. Februar 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(84) Auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnstrecken tritt mit dem heutigen Tage für Zinkbleche in Wagenladungen von mindestens 100 Centner ein auf dem Satze von 2 Pf. pro Centner und Meile beruhender Special-Tarif in Kraft.

Exemplare desselben sind binnen Kurzem von unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen zum Preise von 6 Pf. käuflich zu beziehen.

Berlin, den 3. März 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(88) Für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände, welche für die von dem Schlesischen Zuchtviehmarkt-Verein und dem Breslauer landwirthschaftlichen Vereine für die Zeit vom 1. bis incl. 4. Mai c. in Aussicht genommene internationale Maschinen-Ausstellung und den Zuchtviehmarkt nach Breslau gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1) Die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatz.

2) Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn: a. dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt und b. auf dem Frachtbrief von dem Vorstand des Schlesischen Zuchtviehmarkt-Vereins resp. der Maschinen-Ausstellungs- und Markt-Kommission bescheinigt ist, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

3) Diese Transport-Erleichterungen finden nur bis drei Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung resp. des Marktes Anwendung.

Berlin, den 5. März 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(89) Der Artikel „Rohtabak in Bunden" wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnstrecken fortan zur ermäßigten Klasse B. tarifirt werden.

Berlin, den 6. März 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(90) Die Seitens der hiesigen Königlichen Regierung unterm 13. Februar c. für das Steuerjahr 1866 festgesetzte Grund- und Gebäudesteuer-Heberolle der Stadt Breslau liegt in der Zeit vom 12. bis einschließlich den 26. d. M. in unserem Geschäfts-Lokale

Elisabetstraße Nr. 13, eine Treppe hoch, während der Geschäfts-Stunden Vormittags von 9 Uhr ab

zur Einsicht der Steuerpflichtigen aus. Wir bringen dies zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Breslau, den 11. März 1866. Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der Regierungs-Civil-Supernumerar Raabe zum Kreis-Sekretair in Poln.-Wartenberg, mit Beibehaltung des Wohnsitzes in Wohlau.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verliehen: 1) Dem Pfarrer und Kreisschulen-Inspektor Emmrich in Strehlen die erledigte katholische Pfarrei Hennersdorf, Kreis Grottkau.

2) Dem Kaplan Augustin Flechtner in Stettin die katholische Pfarrei in Strehlen.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verliehen: Dem Pächter der Domaine Pronzendorf, Felix Knoll, der Charakter „Königlicher Ober-Amtmann."

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Brieg.		
Brieg	I.	Gebhardi, Friedrich	Buchhändler	Brieg.
Riebnig	33	Wendschuch, Joh. Gottlob	Kretschambesitzer	Riebnig.
Fröbeln u. Schloß Löwen	10	Gerstenberg, Joh. Gottlob	Schullehrer	Fröbeln.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Glatz.		
Gabersdorf	19	Walter, Bernhard	Bauergutsbesitzer	Gabersdorf.
Hollenau und Coritau	29	Gottschlich, August	Schankhausbesitzer	Hollenau.
Pischkowitz	22	Thener, Amand	Rentmeister	Pischkowitz.
Märzdorf	6	Buschke, Benedikt	Gerichtsschreiber	Märzdorf.
Glatz	II.	Nitsche, Joseph	Glasermeister	Glatz.
Wallisfurth	26	Stiller, Joseph	Revierförster	Wallisfurth.
		Kreis Militsch.		
Polasch, Joachimshammer u. Bratschelhof	9	Ratsch, Hugo	Lehrer	Polasch.
Militsch Schloßgemeinde, Karlstadt u. Waikawe	24	Reischker, Gustav	Rentamts-Sekretair	Militsch.
		Kreis Münsterberg.		
Töpliwoda, Raatz, Kolonie Sakrau und Ober-Johnsdorf	4	Schaar, Wilhelm	Häusler und Tischler	Töpliwoda.
		Kreis Namslau.		
Grambschütz u. Reichen	22	Robitzeck, August	Ziergärtner	Grambschütz.
Kl.- u. Gr.-Hennersdorf, Herzberg, Polkowitz	11	Walda, Traugott	Scholz	Kl.-Hennersdorf.
		Kreis Neumarkt.		
Pohlsdorf	63	v. Woikowsky-Biedau	Rittergutsbesitzer	Pohlsdorf.
Schöbekirch	96	Fichtner, Friedrich	Gastwirth	Schöbekirch
Wültschkau	94	Walter, Gottlieb	dito	Wültschkau.
		Kreis Neurode.		
Neurode	I.	Grüger, Julius	Kaufmann	Neurode
Passendorf, Kolonie Rauseney u. Brunnkreß	14	Kruschke, Franz	Schmiedemeister	Passendorf.
		Kreis Ohlau.		
Gunschwitz	80	Assig, Friedrich	Rittergutsbesitzer	Gunschwitz.
		Kreis Reichenbach.		
Obr. u. Mtl. Faulbrück	14	Korb, Heinrich	Partikulier	Ober-Faulbrück.
Peterswaldau und Peterswaldau, Königl.	37	Lampel, Karl Friedrich Ernst	Lehrer	Peterswaldau.
		Kreis Schweidnitz.		
Nieder-Giersdorf	17	Hanke, Adolph	Erbscholtiseibesitzer	Nieder-Giersdorf.
Ober-Leutmannsdorf	33	Fiedler, Karl	Gastwirth	Ober-Leutmannsdorf.
Schweidnitz	V.	Opitz, August	Seilermeister	Schweidnitz.
Berghof, Klein- u. Wenig-Mohnau	39	Weniger, Wilhelm	Fabrikant	Wenig-Mohnau.
Altenburg, Michelsdorf und Queitsch	46	Kuschel, Ernst	Erbscholtiseibesitzer	Altenburg.
		Kreis Steinau.		
Geißendorf	12	Nitschke, Joh. Gottl.	Bauergutsbesitzer	Geißendorf.
		Kreis Strehlen.		
Glambach	12a.	Schmidt, Heinrich	Amtmann	Glambach.
		Kreis Strlegau.		
Gäbersdorf, Diesdorf, Förstchen u. Taubnitz	4	Scheider, Reinhold	Brauermeister	Gäbersdorf.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Wartenberg.		
Ober-Stradam	36	Scholz, Karl	Gerichtsscholz	Ober-Stradam.
Mittel-Stradam	48			
Schreibersdorf	53	Blumberg, Gottfr.	Revierförster	Schreibersdorf.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Civil-Ingenieur C. Wigand zu Bielefeld ist unter dem 28. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Malzdarre, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann und Techniker Ludwig Löwe zu Berlin (in Firma L. Löwe und Comp.) ist unter dem 3. März d. J. ein Patent auf ein Gefäß-Barometer, so weit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verstorbene taubstumme Buchbinder-Gesell Franz Anton Georg Sauer hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst 25 Thlr. letztwillig ausgesetzt.

2) Der zu Breslau verstorbene Partikulier Johann Samuel Krause hat den nachstehend bezeichneten dasigen Instituten, und zwar:

a. dem Kinderhospital zum heiligen Grabe	2500	Thlr.,
b. dem Kinder-Erziehungs-Institut zur Ehrenpforte	2500	„
c. dem Gymnasium zu St. Maria Magdalena	1500	„
d. dem Gymnasium zu St. Elisabet	1500	„
e. der Realschule zum heiligen Geist	1500	„
f. der Realschule zum Zwinger	1500	„
g. der Sonntagsschule für Handwerkslehrlinge	2500	„
h. den hiesigen israelitischen Waisen-Anstalten für Knaben und Mädchen, zusammen	2500	„
i. der hiesigen Invaliden-Stiftung	2000	„
k. zu einer Stiftung für verarmte Familienväter und Wittwen	2500	„
l. den Kranken-Anstalten der barmherzigen Brüder, Elisabetinerinnen und der Diakonissen-Anstalt Bethanien, einer jeden	1000	„
m. dem Kranken-Hospital Allerheiligen	300	„
n. dem Kuhn'schen Frauenverein	500	„
o. der Wunster'schen Jubiläums-Stiftung	500	„
p. dem Hospital für hilflose Dienstboten	500	„
q. dem Augusten-Hospital	500	„
r. dem israelitischen Kranken-Hospital	300	„
s. dem Verein für Erziehung hilfloser Kinder	500	„
t. der Taubstummen-Erziehungs-Anstalt	300	„
u. der Blinden-Unterrichts-Anstalt	300	„
v. dem Bürger-Rettungs-Vereine	500	„

letztwillig vermacht, den Rest seines Vermögens aber der Stadt-Kommune Breslau als Universalerbin zur Verwendung für wohlthätige Zwecke hinterlassen.

Geschenk: Der Kaufmann Johann Florian Beiler zu Reichenbach hat der städtischen Armenkasse daselbst 100 Thlr. unter der Bedingung geschenkt, daß die Zinsen alljährlich am 6. Februar an zwei katholische Stadtarme vertheilt werden sollen.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 12. Breslau, den 23. März 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(**103**) In früheren Bekanntmachungen ist das korrespondirende Publikum bereits mehrfach ersucht worden, bei den nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, bestimmten Postsendungen, wenn dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer möglichst genau zu bezeichnen, damit die Bestellung richtig und pünktlich ausgeführt werden könne. Gleichwohl geht noch gegenwärtig eine verhältnißmäßig große Anzahl von Briefen, Packet- und Werth-Sendungen für Empfänger in Berlin und in anderen größeren Orten so mangelhaft adressirt ein, daß die Sendungen in Folge der unvollständigen Adresse nur verspätet bestellt werden können, oder sogar nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden müssen.

Das General-Post-Amt sieht sich daher veranlaßt, das korrespondirende Publikum von Neuem dringend auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, die nach größeren Orten bestimmten Postsendungen, namentlich aber rekommandirte Briefe, Packet- und Werth-Sendungen, Falls dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, so genau als möglich zu adressiren und insbesondere auf den Adressen der Briefe oder Begleitbriefe die Wohnung des Empfängers nach Straße und Hausnummer bestimmt anzugeben.

Berlin, den 7. März 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**98**) Bei dem Waisenhause zu Züllichau ist eine Knispel'sche Stiftung landesherrlich genehmigt worden, welche den Zweck hat, ein Schulstipendium von jährlich 50 Thlr, zwei ganze Freistellen und eine halbe Freistelle für bedürftige evangelische resp. katholische vaterlose Knaben zu gewähren, welche Zöglinge des Königlichen Pädagogii zu Züllichau und mindestens für Quinta vorbereitet sind. Zunächst berechtigt sind evangelische Knaben aus den Familien Knispel, Geßner oder derjenigen Familie Hänisch, welche den ehemaligen Pastor Hänisch in Steudnitz bei Haynau zum Stammvater hat; nächst diesen, Söhne evangelischer Geistlicher und Schullehrer. Nähere Mittheilungen ertheilt die Direktion des Waisenhauses zu Züllichau.

Breslau, den 11. März 1866. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(**105**) Die bisherige katholische Privatschule zu Otto-Langendorf, Kreis Poln.-Wartenberg, ist vom 1. April d. J. ab zu einer öffentlichen katholischen Elementarschule erhoben worden.

Breslau, den 16. März 1866. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(**106**) Die Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung für 1861 Nr. 5381), betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, ist in dem hiesigen Regierungsbezirke nunmehr soweit gediehen, daß mit dem Reklamations- und Anmeldungs-Verfahren der Ansprüche auf Grundsteuer-Entschädigung nach näherer Anordnung des § 13 des genannten Gesetzes in sämmtlichen Kreisen des Bezirkes begonnen werden soll.

1. Wir bringen daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß als entschädigungsberechtigt nur anzuerkennen sind:

1) Nach § 2 des genannten Gesetzes:

Die Besitzer solcher ländlichen oder städtischen Grundstücke, welchen die Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung mittelst eines lästigen Vertrages, oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten speziellen Privilegiums vom Staate verliehen ist, oder welche den Nachweis führen, daß ihrem Gute oder Grundstücke aus einem anderen Titel des Privatrechtes der Rechtsanspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung dem Staate gegenüber zur Seite steht.

Digitized by Google

Diese Ansprüche sind, soweit sie von Besitzern selbstständiger Gutsbezirke erhoben werden, in die Nachweisung A., soweit sie von Besitzern anderer ländlicher oder städtischer Grundstücke angebracht werden, in die Nachweisung B. aufzunehmen.

2) Nach § 3 des Gesetzes:

Güter oder Grundstücke, welche an den Domainen- oder Forstfiskus Abgaben zu entrichten haben und denen ein Rechtsanspruch auf Grundsteuerfreiheit oder Bevorzugung nach § 2 des genannten Gesetzes zusteht, oder welche zu den im Absatz 2 des § 3 des Gesetzes bezeichneten, das heißt zu denjenigen gehören, in deren Domainen-Abgaben nachweislich eine Grundsteuer mit enthalten ist, welche nicht auf den Betrag der landesüblichen Grundsteuer beschränkt ist. Diese landesübliche Grundsteuer ist für den hiesigen Regierungs-Bezirk nach Vorschrift des § 9 Nr. 11 des Gesetzes die auf den bäuerlichen Besitzungen haftende, nach dem Divisor von 34 vom Hundert des früheren Katastral-Ertrages veranlagte Grundsteuer.

Diese Grundstücke sind in die Nachweisung C. aufzunehmen.

3) Nach § 3 Absatz 3 und 4 des Gesetzes:

Güter oder Grundstücke, welche mit Abgaben an den Domainen- oder Forstfiskus belastet sind, bei denen sich der Nachweis führen läßt, daß in den Domainen-Abgaben eine Grundsteuer mit enthalten ist, welche auf die landesübliche Grundsteuer beschränkt ist, sei es nun, daß entweder auf das betreffende Grundstück — gleich allen übrigen Grundstücken derselben Art — die landesübliche Grundsteuer ursprünglich veranlagt und erst später mit den Domainen-Abgaben zusammengeworfen und in einer Summe erhoben oder bei Auferlegung der Domainen-Abgabe irgendwie bestimmt worden ist, daß in derselben nur die zur Zeit bestehende landesübliche Grundsteuer vertreten sein sollte.

Hat jedoch in den unter Nr. 3 erwähnten Fällen bereits vor Erlaß des Gesetzes vom 21. Mai 1861 eine Aussonderung der in den Domainen-Abgaben befindlichen Grundsteuer im Verwaltungswege stattgefunden, so fällt jede Entschädigung fort, wenn der betreffende Grundbesitzer die Grundsteuerpflicht bei der erfolgten Aussonderung ausdrücklich übernommen, oder demselben die Ablösung der Domainen-Abgaben zu einem geringeren, als dem gesetzlichen Betrage unter der Bedingung der Aussonderung einer unablöslichen Grundsteuer nach den darüber ergangenen besonderen Bestimmungen gestattet worden ist.

Grundstücke wie die vorstehend unter Nr. 3 erwähnten sind in die Nachweisung D. aufzunehmen.

4) Nach § 4 des Gesetzes:

Solche seither zufolge der örtlichen Grundsteuer-Verfassung oder aus besonderen Gründen von der Grundsteuer befreite oder hinsichtlich derselben bevorzugte Güter oder Grundstücke, welche weder einen Rechtstitel der unter Nr. 1 gedachten Art für sich geltend machen können, noch zu den in § 3 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes bezeichneten gehören.

Grundstücke der vorbezeichneten Art sind, sofern sie einen selbstständigen Gutsbezirk bilden, in Nachweisung A., sofern sie keinen selbstständigen Gutsbezirk bilden, in Nachweisung B. aufzunehmen.

Diesen Gütern sind jedoch nicht beizuzählen die Rittergüter, sowie die ehemals geistlichen und Stifts-Güter, nebst den davon abgetrennten Grundstücken in dem hiesigen Bezirke, soweit diese Güter und Grundstücke die gesetzliche, wenngleich nach anderen als den für die bäuerlichen Grundstücke angenommenen Grundsätzen veranlagte Grundsteuer wirklich entrichten, beziehungsweise die von diesen steuerfrei oder mit einer Steuerbevorzugung abgetrennten Grundstücke.

Ausgeschlossen sind ferner diejenigen Grundstücke, welche erweislich den bestehenden Vorschriften, insbesondere dem § 3 des Landeskulturedikts entgegen, ohne Uebernahme eines verhältnißmäßigen Grundsteuer-Antheils von anderen bereits landesüblich besteuerten Gütern und Grundstücken abgetrennt und dadurch thatsächlich steuerfrei gestellt sind; sowie solche Güter und Grundstücke, deren thatsächliche Steuerfreiheit schon nach der bisherigen Schlesischen Grundsteuer-Verfassung nicht zu Recht besteht, vielmehr nach den Grundsätzen derselben zu jeder Zeit ohne Entschädigung aufgehoben werden konnte. Diese nach Nr. 4 zur Entschädigung berechtigten Grundstücke reduziren sich nach den Grundsätzen der Schlesischen Grundsteuer-Verfassung auf die wenigen Grundstücke der ländlichen Pfarren in der Grafschaft Glatz.

Aus den im Vorstehenden aufgeführten allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ergiebt sich schon, daß die Zahl der begründeten Ansprüche auf Grundsteuerentschädigung verhältnißmäßig klein sein wird, sie wird aber im hiesigen Regierungs-Bezirke um so geringer sein, als nach der bisherigen Schlesischen Grundsteuer-Verfassung bekanntlich alle Grundstücke, selbst die des Staates, der Kirchen und der Schulen, der Regel nach, der Grundsteuer unterlegen haben und in den Städten der Servis die Grundsteuer vertrat, der Fall also, daß ein Grundstück einen Anspruch auf Grundsteuerfreiheit haben könnte, nur ausnahmsweise vorkommen kann. Wir machen übrigens hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß auch Grundstücke,

Digitized by Google

welche bei Servituten- u. a. Ablösungen als Entschädigung gegeben worden sind, nicht als grundsteuerfrei und deßhalb entschädigungsberechtigt anzuerkennen sind, selbst wenn eine Grundsteuer auf sie nicht gelegt worden, und daß in den Fällen, in welchen von Grundstücken an den Königl. Fiskus bisher Domainen-Abgaben, aber keine gesonderte Grundsteuer entrichtet worden sind, stets vorauszusetzen ist, daß in diesen Abgaben die bisher bestandene landesübliche Grundsteuer enthalten gewesen ist.

II. Soweit nach dem bisherigen vorläufigen Verfahren Grundsteuer-Entschädigungs-Ansprüche ermittelt und diesseits für begründet erachtet worden sind, haben wir dieselben in die betreffende Nachweisung A., B., C. oder D. aufgenommen und diese Nachweisungen nunmehr den betreffenden Königlichen Landräthen mit der Aufforderung zugestellt, die Nachweisungen A. und B. vom 1. Mai d. J. ab während eines Zeitraumes von sechs Wochen in ihrem Geschäftsbureau oder einem anderen geeigneten Lokale zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen.

Mit Rücksicht hierauf geben wir allen Grundbesitzern, welche auf Grund des Gesetzes einen Anspruch auf Theilnahme an dem nach § 4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungs-Kapitale geltend machen zu können glauben, anheim, von den ausgelegten Nachweisungen Kenntniß zu nehmen und die gedachten Ansprüche, falls die bezüglichen Güter und Grundstücke nicht bereits in den ausgelegten Nachweisungen verzeichnet worden sind, spätestens binnen drei Monaten, vom 1. Mai d. J. ab gerechnet, bei dem Landrathe schriftlich oder mündlich zu Protokoll, in jedem Falle aber unter gehöriger Begründung anzumelden. Ebenso fordern wir alle Grundbesitzer, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§ 2 oder 3 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu haben vermeinen, auf, diese Ansprüche ebenfalls in der vorbezeichneten Frist bei dem Landrathe schriftlich und unter gehöriger Begründung anzumelden.

Jede Anmeldung eines Entschädigungs-Anspruches nach § 4 und 5 oder auf Grund der Vorschriften in § 2 und 3 des Gesetzes muß nach Maßgabe des nachstehenden Formulares aufgestellt werden und muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Gutes oder Grundstückes, auf welches sich die Einwendung bezieht, oder für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;

2) den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers;

3) die Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke entrichteten Grundsteuer und grundsteuerartigen Abgaben, beziehungsweise Domainen-Abgaben; endlich

4) die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungs-Anspruch nach §§ 2 oder 3, oder 4. 5 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.

Außerdem ist:

5) falls ein Anspruch nach § 2 oder nach dem ersten Absatze des § 3 des Gesetzes erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizufügen, event. der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Wird eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrages oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben.

Gründet sich der Anspruch auf einen anderen privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken.

III. Zugleich weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß:

1) Alle Ansprüche der im § 2 und § 3 des Gesetzes bezeichneten Art, sowie Ansprüche der in den §§ 4. 5 des Gesetzes bezeichneten Art für Güter oder Grundstücke, welche in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommen sind, für erloschen erachtet und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden dürfen, falls sie nicht bis zu dem bezeichneten Präklusivtermine angemeldet worden sind;

2) die Zurückweisung eines rechtzeitig angemeldeten Anspruchs der im § 2 oder § 3 des Gesetzes bezeichneten Art für ein in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommenes Gut oder Grundstück den Besitzer von der Theilnahme an dem nach § 4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungskapitale ausschließt, falls nicht gleichzeitig auch ein dahin gehender Anspruch angemeldet und zur eventuellen Entscheidung gestellt wird;

3) unvollständige Anmeldungen auf im Verwaltungswege einzuziehende Kosten des betreffenden Grundbesitzers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen werden vervollständigt werden, soweit dies aber nicht

Digitized by Google

gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungsansprüche als unsubstantiirt, beziehungsweise beweislos zu erwarten ist;

4) Anmeldungen, bei welchen die oben unter II. Nr. 4 erwähnte ausdrückliche Erklärung (darüber, ob der Entschädigungs-Anspruch nach §§ 2 oder 3, oder 4. 5 des Gesetzes geltend gemacht wird) fehlt, nur auf die Geltendmachung eines Anspruches der oben unter Nr. I. 4 erwähnten im § 5 des Gesetzes näher bezeichneten Kategorie bezogen werden dürfen.

Anmeldungen, welche nach Ablauf der dreimonatlichen Präklusivfrist eingehen, sind von dem betreffenden Kreislandrathe ohne Weiteres zurückzuweisen.

Breslau, den 6. März 1866. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Formular

zur Anmeldung derjenigen Güter und Grundstücke, für welche in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird.

1. Genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, für welches die Entschädigung in Anspruch genommen wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität.

1*stes Beispiel: Käthnergrundstück in Helpen bei Anstadt, Hypotheken — No. 6., im Anger.*

2tes Beispiel: Bauerngut in dem Dorfe Neudorf bei Mittelstädt, Hypotheken — No. 15.

3tes Beispiel: Chatoullgut in dem Dorfe Weberau, Hypotheken — No. 27.

2. Name, Stand und Wohnort des Besitzers.

1*stes Beispiel: Ernst Fischer. Eigenkäthner zu Helpen.*

2tes Beispiel: Hans Kober, Bauer zu Neudorf.

3tes Beispiel: Michel Dietz, Chatouller zu Weberau.

3. Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke zu entrichtenden Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben:

	Geldbetrag.	Benennung.
1*stes Beispiel:*	*Ist grundsteuerfrei.*	
2tes Beispiel:	4 Thlr. 20 Sgr.	Kontribution.
3tes Beispiel:	**1 Thlr.**	**Kopfschoß.**

(Die verschiedenen auf dem Gute oder Grundstücke zur Zeit haftenden Arten von Grundsteuern sind hier getrennt unter einander aufzuführen.)

4. Ob ein Entschädigungs-Anspruch, nach § 2, nach § 3 oder nach §§ 4. 5 des oben angeführten Gesetzes für das zu 1 bezeichnete Gut oder Grundstück geltend gemacht wird?

1*stes Beispiel: Nach §§ 4. 5 des Gesetzes.*

2tes Beispiel: Nach § 2 des Gesetzes.

3tes Beispiel: Nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes.

(Unter Nr. 5 sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch nach § 2 oder § 3 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.)

5a. Bezeichnung des Privilegiums, Vertrags, der Verleihungs-Urkunde ꝛc., beziehungsweise des sonstigen privatrechtlichen Titels, auf welchen der Anspruch auf Steuerbefreiung oder Bevorzugung dem Staate gegenüber gegründet wird.

2tes Beispiel: Privilegium Friedrich's des Grossen vom 5. September 1771.

3tes Beispiel: Primordialverschreibung vom 5. August 1705.

b. Ob die zu 5a bezeichnete Urkunde im Original beigefügt ist, oder, falls dies nicht geschehen, wo das Letztere sich befindet?

2tes Beispiel: Urschriftlich überreicht.

3tes Beispiel: Abschrift überreicht. — Original bei der Kreiskasse.

c. Besondere Bestimmungen, welche wegen der Entschädigung für die neu aufzulegende Grundsteuer in dem Vertrage oder Privilegio (oben zu 5a) etwa enthalten sind.

2tes Beispiel: Keine.

3tes Beispiel: Keine.

(Unter Nr. 6 sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch nach § 3 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.)

Digitized by Google

6a. Angabe der auf dem Gute oder Grundstücke ursprünglich haftenden Domainenabgaben.

	Geldbetrag.	Benennung.
3tes Beispiel:	8 Thlr. — Sgr. — Pf.	Zins.

b. Von dem ursprünglichen Domainenabgabenbetrage (6a) sind abgelöst:

3tes Beispiel:

8 Thlr. — Sgr. — Pf. { durch Zahlung eines Kapitals von — Thlr. — Sgr. — Pf. / durch Zahlung einer Rente von 7 Thlr. 2 Sgr. — Pf. / seit dem 1. April (Oktober) 1854.

c. Die gegenwärtig zu zahlende Domainenabgabe beträgt noch:

3tes Beispiel: — Thlr. — Sgr. — Pf.

d. Betrag der von dem Gute oder Grundstücke zu entrichtenden, aus den Domainenabgaben (oben zu 6a) ausgesonderten Grundsteuer:

— Thlr. — Sgr. — Pf.

(Ort,) (Datum.)

den ten (Unterschrift.)

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(101) Zu Heidersdorf wird am 20. März d. J. eine Telegraphenstation mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet worden.

Berlin, den 14. März 1866. Königliche Telegraphen-Direktion.

(99) Der Geschäfts-Umfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts hat im Jahre 1865 nachstehendes Resultat gewährt:

Von 735 Schiedsmännern wurden überhaut 11,475 Streitigkeiten verhandelt, davon 7082 durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Parteien 1757 Sachen zurückgelegt, 58 aber als noch anhängig in das Jahr 1866 übernommen. Nicht zu schlichten waren 2578 Sachen.

Im letzten Jahre haben sich die Geschäfte gegen das Jahr 1864 um 346 und gegen das Jahr 1863 um 409 vermehrt.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1865 verglichen:

1)	der Schiedsmann Stadtrath Schädler zu Glogau von	473	— 300.
2)	„ „ Instituts-Vorsteher Matthäi zu Bunzlau von	172	— 120.
3)	„ „ Schullehrer Sauer zu Görlitz von	141	— 82.
4)	„ „ Beyer zu Waldau, Kreis Bunzlau, von	133	— 133.
5)	„ „ Land- und Stadtgerichts-Direktor a. D. Müller zu Sagan von .	130	— 76.
6)	„ „ Hielscher zu Lähn	128	— 102.
7)	„ „ Rektor Fengler zu Neusalz von	121	— 66.
8)	„ „ Krafft zu Friedeberg von	120	— 89.
9)	„ „ Rathmann Klante zu Beuthen von	119	— 91.

Glogau, den 10. März 1866. Königliches Appellationsgericht. (gez.) Gr. v. Rittberg.

(102) Der Sitz des Staats-Anwalts für die Bezirke der Königlichen Kreisgerichte zu Neumarkt und Wohlau incl. der Gerichts-Deputation Steinau wird auf höhere Anordnung von Neumarkt nach Wohlau verlegt. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Staats-Anwalt Schramke am 1. April 1866 seinen Wohnsitz in Wohlau nehmen wird und daß demnach von diesem Zeitpunkt ab alle zum Ressort des Staats-Anwalts gehörigen Anträge und Korrespondenzen aus den Bezirken der oben gedachten Gerichte an den Königlichen Staats-Anwalt zu Wohlau zu richten sind.

Breslau, den 13. März 1866. Der Ober-Staats-Anwalt. (gez.) Greiff.

(19) Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den deklarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

Digitized by Google

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . 1 Sgr.;
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . . . . 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Breslau, den 10. Februar 1865. Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

(95) Auf den Personenpost-Coursen zwischen Herrnstadt und Rawicz und zwischen Herrnstadt und Guhrau ist zur Aufnahme und Absetzung von Reisenden an dem Städtischen Zollhause in der Vorstadt zu Herrnstadt eine Haltestelle eingerichtet worden.

Die Entfernung derselben von den auf den genannten Coursen bereits bestehenden Haltestellen wird gleich denjenigen angenommen, welche für das Posthaus in Herrnstadt bestimmt sind.

Breslau, den 11. März 1866. Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

(96) Verzeichniß der Vorlesungen,
welche auf der Universität Breslau im Sommer-Semester 1866 vom 9. April an gehalten werden.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie. A. Evangelische Fakultät.

Theologische Encyklopädie, Herr Prof. Dr. Räbiger.
* Geschichte der Anfänge Israels bis zu Mosis Tode, Herr Professor Dr. Schultz.
Theologie des Alten Testaments, Derselbe.
Erklärung der Genesis, Herr Prof. Dr. Räbiger.
Erklärung des Buches Hiob, Herr Prof. Dr. Schultz.
* Erklärung des Propheten Hosea, Herr Lic. Rhode.
Einleitung in das Neue Testament, Herr Prof. Dr. Köstlin.
Neutestamentliche Theologie, Herr Prof. Lic. Held.
Erklärung des Briefes an die Römer, Herr Prof. Dr. Hahn.
Erklärung der Briefe an die Korinther, Herr Prof. Lic. Held.
Kirchengeschichte, I. Theil, Herr Prof. Dr. Hahn.
* Patristik, Herr Prof. Dr. Hahn.
Symbolik, Herr Prof. Dr. Meuß.
Ethik, Herr Prof. Dr. Köstlin.
Liturgik und Theorie des Kirchenregiments, Herr Prof. Dr. Meuß.
* Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im Alten Testament, Herr Prof. Dr. Räbiger; — exegetische Uebungen im Neuen Testament, Herr Prof. Dr. Schultz; — dogmatische Uebungen, Herr Prof. Dr. Köstlin.
* Praktisches Institut: Homiletische Uebungen, Herr Prof. Dr. Meuß; — Herr Prof. Lic. Held; — katechetische Uebungen, Herr Prof. Lic. Held.

B. Katholische Fakultät.

* Biblische Hermeneutik und Kritik, Herr Professor Dr. Friedlieb.
* Theologie des Alten Testaments nach seinem Handbuch: „Theologie des Alten Bundes," Herr Professor Dr. Scholz.

Digitized by Google

Erklärung der Messianischen Weissagungen des Alten Testaments, Herr Prof. Dr. Scholz.
Erklärung der Korintherbriefe, Herr Prof. Dr. Friedlieb.
Der Kirchengeschichte III. Theil, Herr Prof. Dr. Reinkens.
* Dogmatisches Examinatorium, Herr Prof. Dr. Lämmer.
* Erklärung ausgewählter kirchenrechtlich-dogmatischer Dekrete des h. Concils von Trient, Derselbe.
Spezielle Dogmatik, II. Theil, Derselbe.
Moraltheologie, spezieller Theil, Herr Prof. Dr. Scholz.
* Ueber verschiedene liturgische Gegenstände, Herr Prof. Dr. Probst.
Homiletik, Derselbe.
Pastoraltheologie, II. Theil, Derselbe.
* Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Scholz. — Neutestamentliche Uebungen, Herr Professor Dr. Friedlieb. — Kirchengeschichtliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Reinkens. — Dogmatische Uebungen, Herr Prof. Dr. Lämmer.
Die Herren Prof. Dr. Baltzer und Prof. Dr. Bittner werden z. Z. ihre Vorlesungen ankündigen.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Herr Prof. Dr. Rive.
Naturrecht der Rechtsphilosophie, Herr Professor Dr. Eberty.
* Examinatorium und Repetitorium des Naturrechts, Herr Prof. Dr. Abegg.
Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Herr Prof. Dr. Gitzler, Herr Prof. Dr. Göppert und Herr Dr. Marx.
Pandekten mit Ausschluß des Personen-, Pfand- und Erbrechts, Herr Prof. Dr. Huschke.
Das Erbrecht, an den vier ersten Wochentagen, Derselbe.
* Das Pfand- und Hypothekenrecht, Derselbe.
* Personen- und Familienrecht, Herr Professor Dr. Gitzler.
* Disputatorium über schwierige Stellen aus dem Corpus juris civilis, Herr Prof. Dr. Göppert.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Herr Prof. Dr. Stobbe.
* Geschichte der Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland, Derselbe.
Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Herr Prof. Dr. Schulze.
* Exegetische Uebungen aus den Quellen des Deutschen Rechts, Derselbe.
Wechsel-, Handels- und Seerecht, Herr Dr. Neumann.
Katholisches und Evangelisches Kirchenrecht, Herr Prof. Dr. Stobbe und Herr Dr. Marx.
* Katholisches und Evangelisches Eherecht, Herr Dr. Marx.
* Ueber die kirchliche Strafgerichtsbarkeit, Herr Prof. Dr. Gitzler.
* Ueber den Einfluß des kanonischen Rechts auf die Entwickelung des deutschen Obligationenrechts, Herr Dr. Neumann.
Gemeines und Preußisches Kriminalrecht, Herr Prof. Dr. Abegg.
* Ueber Staatsverbrechen, Derselbe.
* Geschichte des Strafrechts, Herr Prof. Dr. Eberty.
Gemeiner und Preußischer Civilprozeß, Herr Prof. Dr. Abegg.
* Ueber die summarischen Prozeßarten des gemeinen und Preußischen Rechts, Herr Dr. Neumann.
Deutsches Staatsrecht, Herr Prof. Dr. Rive.
* Exegetische Uebungen aus den Quellen des deutschen Staatsrechts, Derselbe.
Völkerrecht, Herr Prof. Dr. Schulze.
Preußisches Landrecht, Herr Prof. Dr. Göppert.

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie der Medizin, Herr Prof. Dr. Häser.
Hodegetik und Encyklopädie, Herr Dr. Finckenstein.
* Anthropologie (Naturgeschichte des Menschengeschlechts), Herr Prof. Dr. Barkow.
* Angiologie, Herr Prof. Dr. Grosser.
Osteologie und Syndesmologie, Derselbe.
Ueber Mechanik des menschlichen Skeletts, Herr Dr. Auerbach.
Vergleichende Anatomie, Herr Prof. Dr. Barkow.
* Zootomisch-praktische Uebungen, Derselbe.

Digitized by Google

Allgemeine Physiologie und erster Theil der speziellen Physiologie (animale Funktionen), Herr Professor Dr. Heidenhain.
* Spezielle Nervenphysiologie, Derselbe.
Allgemeine und spezielle Gewebelehre, Derselbe.
Mikroskopische und experimentelle Uebungen im physiologischen Institute, (privatissime), Derselbe.
* Ueber die Zusammensetzung und den Gebrauch des Mikroskops, Herr Prof. Dr. Grosser.
* Pathologisch-anatomische Morphologie, Herr Prof. Dr. Barkow.
Allgemeine pathologische Anatomie, Herr Prof. Dr. Waldeyer.
Cursus der pathologischen Histologie, Derselbe.
Obductions-Uebungen (privatissime), Derselbe.
* Ueber die Parasiten des Menschen, Derselbe.
Allgemeine Pathologie und Therapie, Herr Prof. Dr. Häser.
Auskultation und Perkussion, Herr Dr. Lewald.
* Receptschreibekunst, Derselbe.
Gesammte Arzneimittellehre mit pharmakologischen Demonstrationen, Derselbe.
Spezielle Pathologie und Therapie, Herr Prof. Dr. Lebert.
Allgemeine Therapie, Herr Dr. Reymann.
* Ueber syphilitische Krankheiten, Derselbe.
* Ueber syphilitische Krankheiten, Herr Dr. Paul.
* Kinder-Krankheiten mit Einschluß eines Impf-Cursus, Herr Dr. Burchard.
Chirurgie und Operationslehre, I. Theil, Herr Prof. Dr. Middeldorpf.
Operations-Uebungen an der Leiche, Derselbe.
* Ueber Galvanokaustik, Derselbe.
Bandagenlehre mit praktischen Uebungen, Herr Dr. Klopsch.
* Auserlesene Kapitel der Militärchirurgie, Derselbe.
Augenoperationsübungen, Herr Prof. Dr. Förster. (privatissime.)
* Diagnostische und therapeutische Uebungen im Gebiete der Augenkrankheiten, Derselbe.
* Die Anatomie des Gehörorgans mit Bezug auf die Krankheiten desselben, Herr Dr. Voltolini.
Cursus über Laryngoskopie und Rhinoskopie, Derselbe. (privatissime.)
* Krankheiten der Wöchnerinnen, Herr Dr. Freund.
Die gynäkologische Untersuchung mit praktischen diagnostischen Uebungen, Derselbe.
* Frauenkrankheiten, Herr Prof. Dr. Spiegelberg.
Cursus geburthilflicher und gynäkologischer Operationen, Derselbe. (privatissime.)
Geburtshilfe, Herr Dr. Burchard.
* Psychiatrie, Herr Prof. Dr. Neumann.
Gerichtliche Medizin, Derselbe.
Geschichte der Medizin, Herr Prof. Dr. Häser.
* Geschichte der alten Medizin, Herr Dr. Finckenstein.
Medizinische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Lebert.
* Klinische Vorträge, Derselbe.
Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Middeldorpf.
Geburtshilfliche und gynäkologische Klinik und Poliklinik, Herr Professor Dr. Spiegelberg.
Psychiatrisch-klinische Uebungen, Herr Prof. Dr. Neumann. (privatissime.)
* Mikroskopisch-pharmakologische Demonstrationen im botanischen Museum, Herr Prof. Dr. Göppert.
Die offizinellen Gewächse, ihre Produkte und Wirkungen in der Ordnung der natürlichen Familien, im botanischen Garten, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

* Einleitung in die Philosophie, Herr Dr. Oginski.
Psychologie, Herr Prof. Dr. Elvenich.
Logik, Derselbe.
* Ueber die psychische Natur und die Lebensbestimmung des Weibes, Herr Dr. Scherner.
Philosophie der Religion, Herr Dr. Oginski.
Grundzüge der Philosophie der Geschichte, Herr Prof. Dr. Braniß.
* Ueber die Philosophie Schelling's, Derselbe.

Digitized by Google

* Kunstlehre des wissenschaftlichen Gespräch's, Herr Dr. Oginski.
* Philosophisches Disputatorium, Herr Prof. Dr. Elvenich.

Mathematische Wissenschaften.

Analytische Geometrie, Herr Prof. Dr. Schröter.
Einleitung in die Analysis des Unendlichen, Herr Dr. Bachmann.
Die Theorie der bestimmten Integrale, Derselbe.
* Ueber Determinanten, Herr Prof. Dr. Schröter.
Mathematische Physik, I. Theil, Herr Prof. Dr. Emil Meyer.
Sphärische Astronomie, zweiter praktischer Theil, Herr Prof. Dr. Galle.
* Uebungen in den astronomischen Rechnungen, Derselbe.
* Uebungen im Königl. mathematisch-physikalischen Seminar, Herr Professor Dr. Schröter.
* Uebungen im Königl. mathematisch-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Emil Meyer.

Naturwissenschaften. 1) Physik und Chemie.

Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Frankenheim.
Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Marbach.
* Wärmelehre, Herr Prof. Dr. Frankenheim.
* Ueber die Wärme, Herr Prof. Dr. Marbach.
* Uebungen im Königl. mathematisch-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Frankenheim.
Organische Experimental-Chemie, Herr Prof. Dr. Löwig.
Organische und physiologische Chemie mit Experimenten, Herr Dr. Lothar Meyer.
* Ueber quantitative Analyse, Herr Prof. Dr. Löwig.
Qualitative Analyse, Herr Dr. Friedländer.
* Photochemie mit Experimenten, Herr Dr. Lothar Meyer.
* Chemische Theorieen, Herr Dr. Friedländer.
Repetitorium der gesammten Chemie, Derselbe.
Praktische analytische Uebungen im chemischen Laboratorium, Herr Prof. Dr. Löwig.
Arbeiten im physiologisch-chemischen Laboratorium, Herr Dr. Lothar Meyer.

2) Naturgeschichte.

Mineralogie, Herr Prof. Dr. Römer.
* Geognosie des nördlichen Deutschlands, Derselbe.
Paläontologie, Derselbe.
Bestimmende Mineralogie und Löthrohrprobirkunst, Herr Dr. Websky.
* Uebersicht der Metallurgie, Derselbe.
Allgemeine Botanik, Herr Prof. Dr. Göppert.
Grundzüge der allgemeinen Botanik, Herr Prof. Dr. Cohn.
Spezielle und systematische Botanik mit Auseinandersetzung der natürlichen Familien, Herr Prof. Dr. Göppert.
Die natürlichen Pflanzenfamilien, Herr Prof. Dr. Cohn.
* Elemente der Pflanzengeographie, Derselbe.
* System der Flechten, Herr Dr. Körber.
* Botanische Exkursionen in der Umgegend von Breslau, Herr Prof. Dr. Göppert.
Zoologie, I. Theil, Herr Prof. Dr. Grube.
Uebungen im Bestimmen und Zergliedern von Thieren, Derselbe.
* Zoologische Demonstrationen, Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Politik oder Verfassungs- und Verwaltungslehre, Herr Prof. Dr. Tellkampf.
Finanzwissenschaft, Herr Prof. Dr. Bergius.
* Disputatorium über politische Fragen, Herr Prof. Dr. Tellkampf.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

Alte Geschichte bis Cyrus, Herr Prof. Dr. Junkmann.
* Geschichte Carthago's und Siciliens, Herr Prof. Dr. Neumann.
Geschichte der Staatsentwickelung von Deutschland, Frankreich und England, Herr Prof. Dr. Röpell.
* Geschichte des vierzehnten Jahrhunderts, Herr Prof. Dr. Junkmann.
Klimatologie und Meteorologie, Herr Prof. Dr. Neumann.
* Uebungen im Königl. historischen Seminar, Abtheilung I., Herr Prof. Dr. Röpell.

Digitized by Google

* Uebungen im Königl. historischen Seminar, Abtheilung II., Herr Prof. Dr. Junkmann.
Uebungen auf dem Gebiet der römischen Geschichte, Herr Prof. Dr. Neumann.
* Historisch-diplomatische Uebungen, Herr Dr. Grünhagen.

Litteratur und Philologie.

1) Orientalische.

* Hebräische Poesie und Metrik, Herr Professor Dr. Schmölders.
Grammatik der samaritanischen Sprache mit einer kurzen Einleitung in die Literatur der Samaritaner, Herr Prof. Dr. Magnus.
* Syrische Grammatik, Herr Prof. Dr. Schmölders.
* Fortsetzung der arabischen Grammatik nebst Erklärung leichter und schwerer arabischer Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Magnus.
* Erklärung arabischer Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Schmölders.
* Persische Grammatik, nebst Erklärung ausgewählter persischer Gedichte, Derselbe.
* Grammatik der Sanscrit-Sprache, Herr Professor Dr. Stenzler.
* Kalidasa's Meghaduta, Derselbe.

2) Klassische.

Griechische Grammatik, II. Theil, Herr Prof. Dr. Roßbach.
Griechische Alterthümer. II. Theil, besonders die Athens und der Jonischen Staaten, Herr Prof. Dr. Haase.
Geschichte der griechischen Plastik, Herr Prof. Dr. Roßbach.
Geschichte der Philologie bei den Griechen und Römern, Herr Prof. Dr. Hertz.
Aristophanes' Acharner, nebst Einleitung über Leben und Charakter des Dichters, Herr Prof. Dr. Haase.
* Auslegung des Platonischen Parmenides, Herr Dr. Suckow.
Cicero's Rede für den Sestius, Herr Prof. Dr. Hertz.
* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Haase.
* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Roßbach.
* Uebungen des Königl. philologischen Pro-Seminars, Herr Prof. Dr. Hertz.
* Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Herr Prof. Dr. Roßbach.

3) Neuere.

Encyklopädie und Methodologie des germanistischen Studiums, Herr Prof. Dr. Rückert.
* Erklärung des armen Heinrich von Hartmann von Aue, Herr Dr. Pfeiffer.
* Uebungen der Gesellschaft für deutsche Alterthumskunde, Herr Prof. Dr. Rückert.
Einführung in das Studium der englischen Sprache, Herr Lector Dr. Behnsch.
* Erklärung von Shakespeare's Hamlet, Derselbe.
Französische Grammatik mit Uebungen im Sprechen und Schreiben, Herr Lector Freymond.
Uebersetzen in's Französische der französischen National-Literatur von Kreyssig, Derselbe.
* Besprechung der romantischen Schule, verbunden mit Erklärung der Gedichte des A. Chenier, Derselbe.
* Italienische Grammatik und Erklärung des Cortegiano vom Grafen Baldessar Castiglione, Herr Dr. Karow.
* Spanische Grammatik und Erklärung ausgewählter Romanzen und lyrischer Volkslieder, Derselbe.
* Provenzalische Grammatik und Erklärung ausgewählter Biographieen und Gedichte der Troubadours, Derselbe.
Neugriechische Grammatik, Herr Lector Dr. Peucker.
* Erklärung einer Auswahl neugriechischer Volklieder, Derselbe.
Altslavische Grammatik und Erklärung auserlesener schriftlicher Bruchstücke, Herr Prof. Dr. Cybulski.
* Ueber die ältesten slavischen Sprachdenkmale, Derselbe.
* Formenlehre der polnischen Grammatik, Herr Lector Fritz.
* Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes, Derselbe.
* Polnische Sprache, Herr Lector hon. Dr. Krainski.
* Russische Sprache, Derselbe.
* Polnische Beredtsamkeit, Derselbe.
* Polnische Literatur, Derselbe.
* Slavische Literatur, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre, zweite Hälfte, Herr Dr. Baumgart.
* Erster Abschnitt der Geschichte des evangelischen Kirchengesanges, Herr Dir. Schäffer.
* Uebungen im mehrstimmigen Gesange, Derselbe.

Digitized by Google

* Orgelunterricht, Herr Dr. Baumgart.
Ueber die Structur der Orgel, Derselbe.
Zeichnenkunst, Herr Siegert. Zeichner, Herr Aßmann.
Reitkunst, Herr Stallmeister Preuße. Fechtkunst, Herr Pfeifer.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch. Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken täglich von 10 — 2 Uhr offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

(**76**) Zur Vermeidung von Mißverständnissen machen wir darauf aufmerksam, daß die Station der schlesischen Gebirgsbahn Gersdorf auf der Feldmark des Dorfes Heide-Gersdorf und die Station Reibnitz in der Nähe von Warmbrunn gelegen ist.

Wir werden die genannten Stationen in den Tarifen und Fahrplänen deshalb stets mit „Heide-Gersdorf" resp. „Reibnitz (Warmbrunn)" bezeichnen und ersuchen das betheiligte Publikum, hiervon Notiz zu nehmen und dieser Bezeichnung sich gleichfalls zu bedienen.

Berlin, den 25. Februar 1866 Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**84**) Auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnstrecken tritt mit dem heutigen Tage für Zinkbleche in Wagenladungen von mindestens 100 Centner ein auf dem Satze von 2 Pf. pro Centner und Meile beruhender Special-Tarif in Kraft.

Exemplare desselben sind binnen Kurzem von unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen zum Preise von 6 Pf. käuflich zu beziehen.

Berlin, den 3. März 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**88**) Für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände, welche für die von dem Schlesischen Zuchtviehmarkt-Verein und dem Breslauer landwirthschaftlichen Vereine für die Zeit vom 1. bis incl. 4. Mai c. in Aussicht genommene internationale Maschinen-Ausstellung und den Zuchtviehmarkt nach Breslau gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1) Die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatz.

2) Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn: a. dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt und b. auf dem Frachtbrief von dem Vorstand des Schlesischen Zuchtviehmarkt-Vereins resp. der Maschinen-Ausstellungs- und Markt-Kommission bescheinigt ist, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

3) Diese Transport-Erleichterungen finden nur bis drei Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung resp. des Marktes Anwendung.

Berlin, den 5. März 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**89**) Der Artikel „Rohtabak in Bunden" wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnstrecken fortan zur ermäßigten Klasse B. tarifirt werden.

Berlin, den 6. März 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**107**) Der Artikel „Eis" ist auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen in die ermäßigte Klasse C. versetzt worden.

Berlin, den 17. März 1866 Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**100**) Vom 1. April d. J. ab werden auf der Ostbahn nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 4. Juli 1864

Digitized by Google

a. unverpackte oder nur mit Stroh umwickelte Maschinentheile und grobe Eisenguß- und Eisen-Waaren, welche der Hauptsache nach aus grobem Eisenguß oder grobem geschmiedeten Eisen bestehen und nicht der ermäßigten Klasse B. zufallen, zur ermäßigten Klasse A., und

b. der zu letztgenannter Klasse gehörige Artikel: „Stahl" zur ermäßigten Klasse B.

tarifirt werden.

Diese Tarifänderung erstreckt sich bezüglich der deutschen Bahnstrecken von dem Eingangs bezeichneten Zeitpunkte ab auch auf

den Russisch-Deutschen resp. den Polnisch-Deutschen Verband-Güterverkehr (via Eydtkuhnen und via Alexandrowo), so wie auf den Verband-Güterverkehr mit der Station Tilsit der Tilsit-Insterburger Bahn (via Insterburg).

Bromberg, den 7. März 1866. Königliche Direktion der Ostbahn.

(104) Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15. Januar 1866 für den Johannis-Termin 1866 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altländschaftlichen und der Pfandbriefe Litter. C. bis zum 1. August 1866, der Neuen Pfandbriefe **aber bis zum 6.** August 1866 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848, resp. 22. November 1858 und resp. vom 11. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung 1849 S. 77, resp. Gesetz-Samml. 1858 S. 584 und resp. Gesetz-Samml. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. März 1866. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der Unteroffizier Franz Büste vom 2. Schlesischen Grenadier-Regiment Nr. 11 als Aufseher der Königlichen Gefangenen-Anstalt hierselbst.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Stadtraths a. D. Lindaner und des Kaufmanns Herrmann Müller zu unbesoldeten Stadträthen der Stadt Breslau auf die noch übrige Dienstzeit der ausgeschiedenen Stadträthe Dr. Eberty und Pulvermacher, d. i. bis zum 20. September 1869.

2) Die Wiederwahl des Kämmerers und Rathmanns Dr. Ziegenmeyer zum Kämmerer der Stadt Münsterberg auf die gesetzliche Dienstzeit von 12 Jahren, vom 1. Juli d. J. ab.

3) Die Wahl des Bäckermeisters Friedrich Felix zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Medzibor an Stelle des verstorbenen Rathmann Karl Simon auf dessen noch übrige Dienstzeit, d. i. bis Ende des Jahres 1868.

4) Die Wahl des Posthalters Theodor Crampe zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Guhrau an Stelle des verstorbenen Rathmanns Liebeherr auf dessen noch übrige Dienstzeit, d. i. bis zum 13. Februar 1668.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar in Salzbrunn, Karl Bruno Julius Ergmann, zum Diakonus der evangelischen Kirchengemeinde zu Herrnstadt.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse: 1) Die letztwillige Verfügung, durch welche der Bauer-Auszügler Ratzmann dem Fundations-Aerar der katholischen Kirche zu Dörndorf, im Kreise Frankenstein, ein Kapital von 1400 Thlr. ausgesetzt hat, ist landesherrlich genehmigt worden.

2) Die verwittwete Inspektor Schubert, Valeria geb. Nährig zu Puschkowa, Kreis Breslau, hat der Ortsarmen-Kasse zu Puschkowa 50 Thlr. letztwillig vermacht.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 13. Breslau, den 30. März 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(108) Das 8. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6270. Den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Italien. Vom 31. Dezember 1865.

Nr. 6271. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an das Stiftsgut Prieborn, im Kreise Strehlen des Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Prieborn über Arnsdorf nach Giehrau, im Kreise Grottkau, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 6272. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee durch das Pleisbachthal im Siegkreise, Regierungsbezirk Köln, von der Bonn-Buisdorfer Straße bei Niederpleis bis Himberg an der Honnef-Asbacher Chaussee, an die Gemeinden Niederpleis, Oberpleis, Stieldorf, Aegidienberg und Honnef.

Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6273. Die Genehmigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft wegen einer Eisenbahn von Dietendorf nach Arnstadt. Vom 29. Januar 1866.

Nr. 6274. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Weseler Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Abänderung des § 16 des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlusses. Vom 7. März 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(113) Betreffend den Ankauf von Remonten pro 1866.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende, Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 26. April	in Creutzburg,	den 7. Mai	in Neumarkt,
" 28. "	in Namslau,	" 9. "	in Oels,
" 30. "	in Poln.-Wartenberg,	" 11. "	in Trebnitz,
" 3. Mai	in Brieg,	" 12. "	in Trachenberg,
" 5. "	in Nimptsch,	" 15. "	in Krotoschin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1866. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des Pferde züchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter drei Jahren alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zu Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 24. März 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(109) Zu den Bestimmungen A. vom 14. Februar 1863 über Verwendung von Stempelmarken

Digitized by Google

zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, werden nachstehende zusätzliche Vorschriften auf Grund des Gesetzes vom 2. September 1862 Nr. 5587 (Gesetz-Sammlung S. 295) ertheilt.

Zu den §§ 3 und 4 der Bestimmungen A.

a. Wenn ausländische Wechsel, Handelspapiere oder Anweisungen bereits vom ausländischen Aussteller oder einem sonst am Umlauf der Urkunde betheiligten Ausländer mit preußischen Stempelmarken zum gesetzlichen Betrage versehen und die Marken in der vorgeschriebenen Weise kassirt worden sind, so ist damit der Verpflichtung zur Versteuerung genügt, der inländische Inhaber des Wechsels u. s. w. daher nicht verpflichtet, die Urkunde seinerseits nochmals zu versteuern. Dagegen bleibt seine Verpflichtung dieserhalb soweit bestehen, als die von dem Ausländer gehörig verwendeten und kassirten Marken den gesetzlich erforderlichen Stempelbetrag nicht decken.

b. Zum § 4 Nr. 1 und 2 der Bestimmungen A.

Es ist zulässig, den Behufs Kassation der Stempelmarken zu ausländischen Wechseln u. s. w. vorgeschriebenen Vermerk, oder einzelne Theile desselben, z. B. die Bezeichnung der Firma, durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

c. Zur Giltigkeit der Kassation ist zwar auch ferner erforderlich, daß auf der Märke der vorgeschriebene Vermerk in Bezug auf Wohnort, Datum, Namen, beziehungsweise Firma, sich befindet, jedoch wird die Giltigkeit der Kassation dadurch nicht ausgeschlossen, daß jener Vermerk, statt in Ziffern oder in den Anfangsbuchstaben, in ausgeschriebenen Worten gemacht ist, oder daß andere den Vermerk erweiternde Zusätze mit oder ohne Benutzung des die Marke umgebenden Raumes hinzugefügt sind.

d. Zum § 4 Nr. 1 und zum § 5 der Bestimmungen A.

Die Vorschrift im § 4 Nr. 1 und § 5, daß die zur Versteuerung von Wechseln u. s. w. dienenden Marken am obersten Rande der Rückseite, beziehungsweise unmittelbar unter dem letzten auf der Rückseite befindlichen Vermerke in der Mitte aufgeklebt werden sollen, wird dahin geändert, daß es fortan genügen soll, wenn die Marken nicht gerade in der Mitte, sondern überhaupt nur am obersten Rande der Rückseite, beziehungsweise unmittelbar unter dem letzten Vermerke auf der Rückseite aufgeklebt würden. Es muß aber der zur Seite oder zu beiden Seiten der aufgeklebten Marke bleibende leere Raum in der Höhe der Marke dergestalt durchkreuzt werden, daß zu einem Indossament oder sonstigem Vermerk neben der Marke kein Raum bleibt.

e. Zu den §§ 5, 6 und 7 der Bestimmungen A.

Die von den Steuerbehörden, mit Einschluß der Stempelvertheiler, mit ihrem amtlichen Schwarzstempel versehenen, auf Wechseln u. s. w. aufgeklebten Marken sollen, auch wenn Formfehler bei der Art des Aufklebens oder der Kassation der Marken gemacht sein sollten, als giltig verwendet erachtet werden.

f. Zum § 7 der Bestimmungen A.

Steuerbehörden, mit Einschluß der Stempelvertheiler, welche beim Verkauf von Stempelbogen oder von gestempelten Wechselformularen u. s. w., oder auf den Antrag von Privatpersonen, die zu diesem Zweck Stempelmaterialien vorlegen, Marken auf den Stempelbogen oder das Formular u. s. w. kleben, um den Werth des Bogens oder des Formulars u. s. w. auf einen gewissen Betrag zu ergänzen, — z. B. den Werth eines Stempelbogens zu 5 Sgr. durch Aufkleben von Marken zu 25 Sgr. auf 1 Thlr., — sind verpflichtet, nicht blos diese Marken in der vorgeschriebenen Weise abzustempeln, beziehungsweise anzustempeln, sondern auch auf dem Bogen oder dem Formular, unter Datum, Firma, Unterschrift und Abdruck des Schwarzstempels, zu vermerken, daß und wieviel Marken zur Erhöhung des Werths des Bogens u. s. w. auf den letztern geklebt und kassirt worden sind.

Dieser Vermerk würde in dem gewählten Beispiel lauten:

„zur Ergänzung auf 1 Thlr. eine Marke zu 25 Sgr. aufgeklebt und kassirt."

Berlin, den

Firma und Namen.

Schwarzstempel.

Berlin, den 12. März 1866. Der Finanz-Minister. (gez.) v. Bodelschwingh.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers werden die zusätzlichen Vorschriften, welche zu den Bestimmungen A. vom 14. Februar 1865 über die Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, die nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt worden, unterm 12. d. M. erlassen sind, vorstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. März 1866. Der Provinzial-Steuer-Direktor. (gez.) v. Maassen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**112**) Aus den Verwaltungsberichten der Provinzial-Feuer-Sozietät tritt alljährlich die betrübende Thatsache hervor, daß fortdauernd eine große Anzahl von Bränden auf dem Lande durch den Umgang der Kinder mit Streichhölzern verursacht werden. Im Jahre 1862 sind erweislich 17 Brände auf diese Weise entstanden. Wenn leider auch anzunehmen ist, daß zum Theil den Eltern und Pflegern die Schuld beizumessen ist, wenn die Kinder wegen mangelhafter Aufbewahrung der Zündhölzer Habe und Gut in Gefahr bringen, so liegt doch auch die Vermuthung nahe, daß es wohl auch jetzt noch — trotz der erlassenen Verbotsbestimmungen — zum großen Theil Hausirer und namentlich Lumpensammler sein dürften, von denen die Zündhölzer in die Hände der Kinder gelangen.

Wir nehmen daher Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß nicht allein Hausirscheine auf chemische Zündhölzer von uns überhaupt nicht ertheilt werden, sondern daß auch den Lumpensammlern bei der im § 26 des Hausirregulativs vom 28. April 1824 festgesetzten Strafe verboten ist, solche in ihrem Nadelkram aufzunehmen, und daß also in keinem Falle irgend einem Gewerbetreibenden gestattet ist, Zündhölzer, sei es als verkäufliche Waare, sei es als Tauschmittel, mit sich zu führen.

Wir fordern das Publikum auf, im gemeinschaftlichen und Jedermanns eigenem Interesse auf die Beobachtung jener Sicherheits-Vorschriften selbstthätig mit Acht zu haben und die Wirksamkeit der Beamten dadurch zu unterstützen, daß ein jeder Uebertretungsfall gewissenhaft zur Anzeige gebracht werde.

Breslau, den 7. März 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern und für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(**111**) Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Dezember 1865 ist dem Rittergutsbesitzer Friedrich v. Krämel auf Groß-Bresa, Kreis Neumarkt, und dem Rittergutsbesitzer Kurt v. Meyerinck auf Klein-Bresa, desselben Kreises, für sich und ihre Nachfolger im Besitze der genannten Güter unter den von ihnen gemachten Anerbietungen das Patronat über die evangelische Kirche zu Klein-Bresa zu gleichen Antheilen verliehen worden.

Breslau, den 19. März 1866. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**84**) Auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnstrecken tritt mit dem heutigen Tage für Zinkbleche in Wagenladungen von mindestens 100 Centner ein auf dem Satze von 2 Pf. pro Centner und Meile beruhender Special-Tarif in Kraft.

Exemplare desselben sind binnen Kurzem von unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen zum Preise von 6 Pf. käuflich zu beziehen.

Berlin, den 3. März 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**89**) Der Artikel „Rohtabak in Bunden" wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnstrecken fortan zur ermäßigten Klasse B. tarifirt werden.

Berlin, den 6. März 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**107**) Der Artikel „Eis" ist auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen in die ermäßigte Klasse C. versetzt worden.

Berlin, den 17. März 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**110**) Die Bedingungen, von welchen, zufolge § 3 II. 4 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865, die Annahme der Hydrokarbüren zum Transport abhängig ist, treten für „Solaröl" fortan außer Kraft. Solaröl wird nunmehr ohne jede Beschränkung zur Beförderung angenommen werden.

Berlin, den 19. März 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst ernannt: Der Landraths-Amts-Verweser, Kreisdeputirte Freiherr v. Gaffron auf Haltauf zum Landrath des Münsterberger Kreises.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahlen a. des vormaligen Rittergutsbesitzers Krause zu Brieg zum Deichhauptmann, b. des Königlichen Baurath's Martins zu Breslau zum Deichinspektor, so wie die Neuwahl des Gerichtsscholzen Grimke zu Briesen als Stellvertreter des Deichhauptmanns des Briesen-Lindener Deichverbandes.

Digitized by Google

2) Die Wiederwahlen des Partikulier Karl Lindner und des Partikulier Heinrich Hartmann, so wie die Wahlen des Dr. Philipp Schumann an Stelle des verstorbenen Rathsherrn Bedau, und des Dr. Ernst jun. an Stelle des ausscheidenden Ratsherrn Hundrich, so wie des Königlichen Justizraths und Rechts-Anwalts Theodor Haack an Stelle des bisherigen Rathsherrn Weiß und des Kaufmanns Heinrich Dyhr an Stelle des ausscheidenden Rathsherrn Schmidt zu unbesoldeten Rathsherren der Stadt Reichenbach, und zwar rc. Lindner, rc. Hartmann, rc. Schumann und rc. Dyhr auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren, rc. Ernst und rc. Haack auf die noch übrige Dienstzeit ihrer Amtsvorgänger, d. i. bis zum 11. Januar 1869, bei dem letztgenannten Rechtsanwalt Haack jedoch nur vorbehaltlich der noch beizubringenden Genehmigung des Königlichen Appellationsgerichts.

3) Die Wahl des Kürschnermeisters Konstantin Fürst zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Landeck an Stelle des ausgeschiedenen Rathmanns Malschitzky resp. auf dessen noch übrige Dienstzeit, d. i. bis zum 3. Mai 1869.

Ernannt: 1) Der Kreis-Sekretair Raabe in Poln.-Wartenberg zum Kreis-Sekretair in Wohlau.

2) Der Regierungs-Civil-Supernumerar Liebr zum Kreis-Sekretair in Poln.-Wartenberg.

Gestorben: Der Kreis-Sekretär Bär in Wohlau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Erhalten: Die Erlaubniß zum Predigen nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Kandidaten der Theologie: 1) Timotheus Edwin Finger aus Spree, Kreis Rothenburg. 2) Herrmann Theodor Göbel aus Schüffelndorf, Kreis Brieg. 3) Karl Heinrich Rudolph John aus Lindau, Kreis Freistadt. 4) Hugo Gustav Arnold Schön aus Hönigern, Kreis Oels.

Königliche Intendantur VI. Armee-Corps.

Pensionirt: Der Garnison-Verwaltungs-Inspektor, Premier-Lieutenant a. D. von Oppen zu Schweidnitz, vom 1. April d. J. ab.

Versetzt: 1) Der Garnison-Verwaltungs-Inspektor, Premier-Lieutenant a. D. von Böhn von Pr.-Stargard nach Schweidnitz. 2) Der Kasernen-Inspektor, Premier-Lieutenant a. D. Hülsen von Silberberg nach Brieg. 3) Der Kasernen-Inspektor Scupin von Danzig nach Silberberg. 4) Der Kasernen-Inspektor Glaubitz von Breslau nach Nakel. 5) Der Proviant-Amts-Controleur Elsmann von Breslau nach Glatz. 6) Der Proviant-Amts-Controleur Kachel von Glatz nach Breslau. 7) Der Proviant-Amts-Assistent Volkmann von Neisse nach Glogau. 8) Der Proviant-Amts-Assistent Elsner von Glogau nach Neisse.

Gestorben: 1) Der Kasernen-Inspektor Crone in Brieg. 2) Der Proviant-Amts-Assistent Stenzel in Neisse.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Definitiv verliehen: Dem seitherigen Büreau-Assistenten Scholz in Breslau die Stelle des Werkstatt-Materialien-Verwalters daselbst.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung: Das dem Techniker Wilhelm Palm in Trier unter dem 3. September 1862 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Hufnägeln in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Vermächtnisse: 1) Die letztwillige Zuwendung des zu Hirschberg verstorbenen Kaufmanns Julius Gottwald von 5000 Thlr. an die katholische Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse zu Breslau ist landesherrlich genehmigt worden.

2) Die zu Breslau verstorbene verwittwete Frau Kaufmann und Goldarbeiter Thun, Friederike Helene geb. Bresler, hat der Bürger-Versorgungs-Anstalt daselbst 50 Thlr. letztwillig zugewendet.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine dritte Sitzung im Jahre 1866 in der Zeit vom 9. bis etwa zum 21. April im Schwurgerichts-Saale des Stadt-Gerichtsgebäudes zu Breslau abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 14. Breslau, den 6. April 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(**189**) Das 10. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6275. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der vom Kreise Tost-Gleiwitz, im Regierungsbezirk Oppeln, auszuführenden Chausseen: a. von Tost bis zum Bahnhofe Rudziniez der Oberschlesischen Eisenbahn; b. von Gleiwitz bis zur Kreisgrenze auf Orzesche; c. von Peiskretscham bis zur Kreisgrenze auf Ujest, und d. von Gleiwitz über Kieferstädtel bis zur Kreisgrenze auf Rauden.

Nr. 6276. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tost-Gleiwitzer Kreises im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 12. Februar 1866.

Nr. 6277. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Februar 1866, betreffend die Genehmigung des mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft am 8. Januar 1866 abgeschlossenen Vertrages wegen verkäuflicher Ueberlassung der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Krefeld-Krefeld Gladbacher Eisenbahn an die genannte Gesellschaft.

Nr. 6278. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Februar 1866, betreffend die Zulassung schleswigscher Schiffe zur Küsten-Frachtfahrt zwischen preußischen Häfen.

Nr. 6279. Das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Strykowoer See im Posener und Buker Kreise. Vom 5. März 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend die Verloosung der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848.

(**191**) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober d. J. fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 14. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches

Digitized by Google

bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 12. März 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verlooften resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgelooften Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Staats-Anleihen, wie ein solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt außer in den obengenannten Kassen auch noch in unserer Instituten-Haupt-Kasse, in den Bureaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii und in dem Kontrol-Bureau für Staatspapiere der Bankiers Schreyer und Eisner hierselbst, Ohlauer Straße Nr. 84, zur Einsicht vor.

Breslau, den 26. März 1866. Königliche Regierung.

(113) Betreffend den Ankauf von Remonten pro 1866.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende, Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 26. April	in Creutzburg,	den 7. Mai	in Neumarkt,
„ 28. „	in Namslau,	„ 9. „	in Oels,
„ 30. „	in Poln.-Wartenberg,	„ 11. „	in Trebnitz,
„ 3. Mai	in Brieg,	„ 12. „	in Trachenberg,
„ 5. „	in Nimptsch,	„ 15. „	in Krotoschin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1866. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des Pferde züchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter drei Jahren alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zu Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 24. März 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(120) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 2 Sgr. festgesetzt.

Breslau, den 26. März 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(115) Seitens des Königlichen Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath die Zuschlagung der evangelischen Bewohner von Groß-Schmograu, Kreises Wohlau, als einer Gastgemeinde zur evangelischen Kirche in Beschine, desselben Kreises, nach den näheren Bestimmungen des Zuschlagungs-Dekrets genehmigt worden.

Breslau, den 6. März 1866. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(117) Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Kommissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer vom 27. April bis zum 2. Mai d. J. statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herrn Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 20. April einzu-

Digitized by Google

reichen. Die Gemeldeten haben sich, Falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, am 26. April um 6 Uhr Nachmittags bei dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Menges persönlich zu melden.

Breslau, den 23. März 1866. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**118**) Die diesjährige Rektorats-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird am 2. Mai d. J. abgehalten werden. Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an dieser Prüfung sind unter Beifügung des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses und des Zeugnisses über den Ausfall der ersten theologischen Prüfung, sofern diese abgelegt worden, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 20. April einzureichen. Falls die Gemeldeten nicht einen abweisenden Bescheid von uns erhalten, haben sich dieselben, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, bei dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Menges am 2. Mai um 12 Uhr Mittags persönlich vorzustellen. Meldlinge, welche ein akademisches Triennium nicht absolvirt haben, können nur ausnahmsweise und auf besondere Befürwortung Seitens der betreffenden Bezirks-Regierung die Erlaubniß zur Theilnahme an dieser Prüfung erhalten.

Breslau, den 23. März 1866. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(**114**) Vom 1. April c. ab tritt bei den nachstehend benannten Posten eine Ermäßigung des Personengeldes ein, und zwar ist zu erheben

5 Sgr. pro Person und Meile

1) bei der Personen-Post zwischen Glogau und Guhrau,
2) bei der Personen-Post zwischen Rawicz und Steinau;

4 Sgr. pro Person und Meile

3) bei den drei täglichen Personen-Posten zwischen Bojanowo und Guhrau;

7 Sgr. 6 Pf. für die ganze Tour

4) bei den beiden täglichen Personen-Posten zwischen Herrnstadt und Rawicz.

Bei den Posten ad 3 und 4 werden Beichaisen vom 1. April c. ab nicht mehr gestellt.

Bei der Post ad 3 ist für den offenen Bockplatz neben dem Postillon, ebenso wie für einen Platz im innern Sitzraum der Wagen, das Personengeld mit 4 Sgr. pro Meile zu erheben.

Bei den Posten ad 4 ist der für die ganze Tour ermäßigte Personengeldsatz von $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Person auch bei Benutzung des offenen Bockplatzes zu erheben. Wenn dagegen bei diesen Posten — ad 4 — die Beförderung nicht in der ganzen Ausdehnung, sondern nur streckenweise erfolgt, so wird das Personengeld nicht nach dem Verhältnisse des Toursatzes, sondern nach dem Satze von 5 Sgr. pro Meile im Innern des Wagens und von 4 Sgr. pro Meile auf dem Bockplatze erhoben.

Breslau, den 24. März 1866. Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schroeder.

(**116**) Vom 1. April c. ab wird bei der täglich zweimaligen Personen-Post zwischen Bojanowo und Tschirnau das Personengeld auf 4 Sgr. pro Person und Meile herabgesetzt.

Dieser ermäßigte Satz wird ohne Rücksicht darauf, ob die Beförderung im Innern des Wagens oder auf dem Bockplatz erfolgt, erhoben werden.

Die Beichaisen-Gestellung in Bojanowo wird vom 1. April c. ab bei dieser Post aufgehoben.

Breslau, den 27. März 1866. Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schroeder.

(**119**) Nachdem das Zuckersiederei-Etablissement, Werderstraße Nr. 23/24, in unseren Besitz übergegangen ist, sollen die daselbst befindlichen Magazin- und Speicher-Räume, sowie die Schuppen und freien Lagerplätze auch noch fernerhin gegen Miethe und Lagergeld vergeben werden. Das handeltreibende Publikum wird mit dem Bemerken hiervon benachrichtigt, daß von den Mieths-Bedingungen in unserem Geschäftslokal (Schmiedebrücke 29) oder beim Herrn Buchhalter Czech (Werderstraße 23) Kenntniß genommen werden kann. Breslau, den 29. März 1866. Königliches Proviant-Amt.

(**107**) Der Artikel „Eis" ist auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen in die ermäßigte Klasse C. versetzt worden.

Berlin, den 17. März 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**110**) Die Bedingungen, von welchen, zufolge § 3 II. 4 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865, die Annahme der Hydrokarbüren zum Transport abhängig ist, treten für „Solaröl" fortan außer Kraft. Solaröl wird nunmehr ohne jede Beschränkung zur Beförderung angenommen werden.

Berlin, den 19. März 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahl der bisherigen Rathsherren Partikulier Eduard Klugt I. und Gürtlermeister August Schreiber, so wie die Wahl des Kaufmanns und Schlossermeisters Herrmann Kersek zu unbesoldeten Rathsherren der Stadt Strehlen, Letzterer an Stelle des ausscheidenden Rathsherrn Wandrey, auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Definitiv angestellt: Der zeitige Buchhalter bei dem Bau der Schlesischen Gebirgsbahn Theodor Reise als Königlicher Eisenbahn-Sekretair vom 1. April d. J. ab.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 9. März 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Schlüssel mit Doppelbart auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Berg-Ingenieur Otto Eichhoff und dem Mechanikus C. Osterland zu Freiberg im Königreich Sachsen ist unter dem 24. März 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtung zum Aufstellen und Einstellen eines Gruben-Theodolithen und zugehörigen Signals, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Maschinen-Fabrik-Besitzer H. Thomas in Berlin ist unter dem 27. März 1866 ein Patent auf ein Manometer zum Messen des, eine bestimmte Grenze überschreitenden Druckes tropfbarer und elastischer Flüssigkeiten, soweit das Instrument nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Bildhauer Julius Wendler in Berlin ist unter dem 27. März 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Formen für verjüngte kannelirte Säulen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstellen: 1) Die katholische Lehrer- und Organisten-Stelle in Neurode ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen beträgt 388 Thaler. Der Patron der Kirche ist der Herr Graf Magnis auf Eckersdorf.

2) Die evangelische Organistenstelle in Prausnitz, mit welcher ein Lehramt bei der dortigen evangelischen Stadtschule verbunden ist, ist vakant. Das Einkommen der Stelle beträgt 392 Thlr. Vocirungsbericht ist der Kirchpatron Herr Fürst von Hatzfeldt zu Trachenberg.

3) Die evangelische Mittagsprediger- und Rektorstelle zu Stroppen mit einem jährlichen Einkommen von 300 Thalern ist vakant. Vocirungsberechtigt ist das Kirchpatrocinium.

Vermächtnisse: 1) Den Kommerzienrath Jonas Fränckel'schen Stiftungen zu Breslau ist zur Annahme der ihnen von dem Banquier Joseph Prinz letztwillig gemachten Zuwendungen im Betrage von 2500 und 3500 Thlr. die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

2) Der Diakonissen-Anstalt Bethanien zu Breslau ist zur Annahme der ihr von dem verstorbenen Apotheker Knispel zu Hainau letztwillig gemachten Zuwendungen, eines Hypotheken-Kapitals von 6000 Thlr. und mehrerer Mobiliar-Gegenstände, die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

3) Die zu Breslau verstorbene Frau Kaufmann und Goldarbeiter Thun, Friederike Helene geborene Bresler, hat den sechs Kleinkinder-Bewahranstalten daselbst 50 Thlr. letztwillig ausgesetzt.

4) Der zu Frankenstein verstorbene ehemalige Müllermeister Johann Ehrenfried Schröer hat der evangelischen Kirche und dem Tabernstift daselbst je 500 Thaler letztwillig vermacht.

5) Der zu Breslau verstorbene Schuhmachermeister Samuel Benjamin Büsser hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst 15 Thlr. letztwillig zugewendet.

Schwurgerichts-Sitzung. Die zweite diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Neurode, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg beginnt Montag den 30. April 1866, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die **Telegraphen-Ordnung** für die Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 15. Breslau, den 13. April 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(130) Das 11. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6280. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schönecken, an der Aachen-Trierer-Staatsstraße, über Pronsfeld nach der St. Vith-Nieder-Uettfelder Bezirksstraße hinter Habscheid, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier, an den Kreis Prüm und die Gemeinden Schönecken, Oberlauch, Orlenbach, Habscheid und Winterspelt.

Nr. 6281. Das Statut für den Bitterfelder Deichverband. Vom 5. März 1866.

Nr. 6282. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Strehlen-Münsterberg-Patschkauer-Vereins-Chaussee bei Neuhaus vor Patschkau über Bruckstelne und Ober-Pomsdorf bis an die Frankensteiner Kreisgrenze vor Baitzen, im Kreise Münsterberg, Regierungsbezirk Breslau.

Nr. 6283. Das Privilegium wegen Ausgabe von 1,400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12. März 1866.

Nr. 6284. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Eupener gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Eupen, im Regierungsbezirke Aachen, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. März 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend Ausreichung der Zins-Koupons Serie II. zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1862.

(69) Die neuen Koupons Serie II. Nr. 1 — 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1866 bis dahin 1870 nebst Talons werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Koupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 7. März 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an

Digitized by Google

die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1862 zum Empfange neuer Koupons. Werth . . . . . Rthlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. Februar 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vorerwähnten Formulare bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 20. Februar 1866. Königliche Regierung.

(**129**) In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 3. d. M. wird auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Sammlung S. 34) bis zum 1. August d. J. die Ausfuhr von Pferden über die Grenze von der Weichsel bei Thorn (diese eingeschlossen), bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im § 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 6. April 1866.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.
(gez.) v. Bodelschwingh. (gez.) Graf Eulenburg.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung werden sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, Uebertretungen des Verbots zu verhindern, beziehungsweise zur Bestrafung anzuzeigen. Das Verbot tritt von dem Tage an in Kraft, an welchem dasselbe zur Kenntniß der betreffenden Behörden gelangt.

Breslau, den 9. April 1866 Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(**123**) Vom 2. April d. J. ab werden die wöchentlich zweimaligen Fahrten zwischen Stralsund und Malmö durch das Preußische Post-Dampfschiff „Pommerania" unterhalten.

Die Abfertigung des Postdampfschiffs findet bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt:

aus **Stralsund** jeden Montag und Freitag 3 Uhr Nachmittags;
aus **Malmö** jeden Mittwoch und Sonnabend 4 Uhr Nachmittags.

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8⁴⁵ Uhr Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Post-Dampfschiff nach Malmö; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direkt nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Vom 1. Mai c. ab werden die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Preußen und Schweden wieder einen täglichen Gang annehmen, und bleibt weitere Bekanntmachung hierüber vorbehalten.

Berlin, den 29. März 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**127**) Die Veredlung der Gewerbe durch die Kunst gehört zu den vornehmsten Aufgaben für die gewerbliche Entwickelung der Gegenwart, und es ist deshalb ein anerkanntes Bedürfniß, die allgemeine Zugänglichkeit und Benutzung derjenigen Erzeugnisse der Kunst-Gewerbe zu erleichtern, welche als Vorbilder für die Hebung des Geschmacks empfohlen werden können. Diesem Bedürfnisse zu genügen, hat der Herr Geheime Regierungs-Rath v. Minutoli, wie schon unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 1. Januar 1845, 6. Januar 1851 und vom 5. Mai 1857 bekunden, ein Museum gegründet, das Musterwerke aus denjenigen Zeiten vereinigt, in welchen die Industrie bei enger Verschwisterung mit der Kunst Werke von hoher Schönheit und nachahmenswerther Technik lieferte. Dieselben sind nach den großen Epochen der Geschichte der Arbeit geordnet und umfassen Leistungen der meisten Kultur-Völker von den frühesten Zeiten bis zum 18ten Jahrhundert. Haupt-Gegenstände sind: Arbeiten in Stein und Holz, Erzeugnisse der Töpferei und der Glasfabrikation, sowie der Weberei. Daneben begreift die Sammlung auch bedeutende Abtheilungen für Eisen-, Kupfer-, Zinn-, Blei-Fabrikate, sowie für Spitzen-Arbeit, Drechslerei und Kunsttischlerei. Die bildende Kunst selbst ist namentlich durch Oelgemälde vertreten. Diese Vorbilder, von denen bei der gewöhnlichen Ausstellung nur ein Theil der Benutzung zugänglich zu sein pflegt, will Herr v. Minutoli unter

Digitized by Google

Zuhülfenahme weiterer Lokalien des Königlichen Schlosses in den acht Tagen vom 18.—25. April d. J. abermals öffentlich ausstellen. Bei dem Interesse, welches diese Ausstellung gerade jetzt, vor der großen Pariser Ausstellung des nächsten Jahres, darbietet, können wir den Gewerbestand nur angelegentlich auf dieselbe aufmerksam machen und zu ihrer Benutzung anregen, — dies um so mehr, als das längere Verbleiben der Sammlung am hiesigen Orte nicht wahrscheinlich ist.

Ueber das Geschichtliche dieser Vorbilder und über die neuen Erwerbungen ist so eben eine Schrift des Dr. Sammter hierselbst in dessen Selbstverlage erschienen.

Liegnitz, den 21. März 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Liegnitz wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. April 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**124**) Durch Erlaß der Ministerien der Justiz, des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 22. März c. ist dem in Glausche, Kreis Namslau, bestehenden Zweigverbande der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner die nach Nr. 2 der General-Konzession vom 23. Juli 1845 erforderliche Staatsgenehmigung als eine eigne Kirchengemeinde mit den Nr. 3 daselbst verheißenen Rechten ertheilt worden.

Breslau, den 31. März 1866. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(**128**) Den Besitzern von Grundstücken, welche an den Domainen-Fiskus Amortisations-Renten zu entrichten haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Herr Finanz-Minister in Uebereinstimmung mit dem Herrn Justiz-Minister dahin Anordnung getroffen hat, daß in den Fällen, wo entweder die volle Rente auf Antrag des Verpflichteten, oder bei Parzellirungen die auf das Trennstück repartirte Rente durch Kapitalzahlung abgelöst worden ist, die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen künftig nicht mehr, wie bisher, an die Verpflichteten unmittelbar ausgereicht, sondern den zuständigen Gerichten mit dem Antrage übersendet werden sollen, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Interessenten auszuhändigen. Hinsichtlich der Quittungen, durch welche die Rente nur theilweise getilgt wird, behält es bei dem bestehenden Verfahren sein Bewenden; ebenso in dem Falle, wenn der Besitzer des rentepflichtigen Grundstücks ausdrücklich das Verlangen stellen sollte, daß ihm die Löschungsquittung unmittelbar ausgehändigt werde.

Breslau, den 29. März 1866. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**125**) Mehrfachen Wünschen entsprechend, soll vom 10. d. M. ab versuchsweise, unter Vorbehalt der Wiederaufhebung oder der Abänderung der desfallsigen Bedingungen, ein Abonnement auf regelmäßige Mittheilung der von einer größeren Zahl meteorologischer Beobachtungs-Stationen telegraphisch in Berlin zusammenfließenden täglichen Witterungs-Nachrichten, und zwar zunächst in Berlin, Aachen, Breslau, Cöln, Danzig, Frankfurt a. M., Hamburg, Königsberg i. Pr., Magdeburg und Stettin eröffnet werden.

Der Abonnementspreis ist einstweilen auf 5 Thlr. pro Monat festgesetzt.

Behörden und Personen, welche die tägliche Mittheilung der Zusammenstellung gedachter meteorologischer Witterungs-Nachrichten unter den angeführten Bedingungen wünschen, werden ersucht, ihr desfallsiges Abonnement bis zum 6. d. M. bei der betreffenden Telegraphen-Station anzumelden.

Berlin, den 2. April 1866. Königlich Preußische Telegraphen-Direktion.

(**126**) In die durch Versetzung des Divisions-Predigers Lic. Strauß aus Posen erledigte Stelle ist der Predigtamts-Candidat und Gymnasiallehrer Jakobus Immanuel Paulus Steinwender aus Marienburg zum Divisions-Prediger der Königlichen zehnten Division ernannt, von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath bestätigt und am 1. d. M. in sein neues Amt eingeführt worden.

Posen, den 3. April 1866. Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

(**119**) Nachdem das Zuckersiederei-Etablissement, Werderstraße Nr. 23/24, in unseren Besitz übergegangen ist, sollen die daselbst befindlichen Magazin- und Speicher-Räume, sowie die Schuppen und freien Lagerplätze auch noch fernerhin gegen Miethe und Lagergeld vergeben werden. Das handeltreibende Publikum wird mit dem Bemerken hiervon benachrichtigt, daß von den Mieths-Bedingungen in unserem Geschäftslokal (Schmiedebrücke 29) oder beim Herrn Buchhalter Czech (Werderstraße 23) Kenntniß genommen werden kann. Breslau, den 29. März 1866. Königliches Proviant-Amt.

Digitized by Google

(110) Die Bedingungen, von welchen, zufolge § 3 II. 4 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865, die Annahme der Hydrokarbüren zum Transport abhängig ist, treten für „Solaröl" fortan außer Kraft. Solaröl wird nunmehr ohne jede Beschränkung zur Beförderung angenommen werden.

Berlin, den 19. März 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Kaufmann Feder zum Polizei-Anwalt für den Stadt- und Landbezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Poln.-Wartenberg, und der Kaufmann Hübner zum Substituten desselben.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Armenkassen-Rendanten und Drechslermeisters Wilhelm Simpich zum Kämmerer der Stadt Mittelwalde auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

Ernannt: Der Wachtmeister Nettelbeck vom zweiten schlesischen Dragoner-Regiment Nr. 8 zum Hausvater der Königl. Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Ausgeschieden: Der Bureau-Gehilfe Schiel bei der Königlichen Straf-Anstalt in Striegau in Folge seiner Anstellung als Sekretair bei der provinzial-ständischen Landarmen-Direktion im Regierungs-Bezirk Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Paul Braun zum dritten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Frankenstein.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Mohrenberg zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Sprottau. 2) Der Bureau-Gehilfe Schirmer zu Bunzlau zum Bureau-Diätar. 3) Der Sergeant Klär zu Guhrau zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Glogau. 4) Der Gefreite Nowacki zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Glogau.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Schütze zu Sprottau an das Kreisgericht zu Militsch mit der Funktion als Dirigent bei der Gerichts-Deputation zu Trachenberg. 2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Hagemeister aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald an das Kreisgericht zu Görlitz 3) Der Bureau-Diätar Johannsen zu Polkwitz an das Kreisgericht zu Rothenburg. 4) Der Bureau-Diätar Straube zu Liegnitz an die Gerichts-Kommission zu Neusalz. 5) Der Bureau-Diätar Junge zu Löwenberg an das Kreisgericht zu Liegnitz. 6) Der Bureau-Diätar Fletscher zu Neusalz an das Kreisgericht zu Glogau. 7) Der Bureau-Gehilfe Thill zu Priebus an das Kreisgericht zu Löwenberg.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Sergeant Wagner zum Grenz-Aufseher in Lomnitz. 2) Der Sergeant Glatzel zum Grenz-Aufseher in Neu-Heyde. 3) Der Sergeant Hanke zum Grenz-Aufseher in Königswalde. 4) Der Sergeant Witte zum Grenz-Aufseher in Bobischau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Lehrer- und Organistenstelle in Groß-Peiskerau, Kreis Ohlau, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 346 Thlr. abgeschätzt. Bewerbungsgesuche sind bei dem Dominio Gunschwitz (per Haltauf) anzubringen.

2) Die reglementsmäßig dotirte katholische Lehrerstelle zu Marrdorf im Kreise Schweidnitz ist vakant. Die Besetzung steht dem Fiskus zu.

Vermächtnisse: Es haben letztwillig zugewendet: 1) die zu Breslau verstorbene verwittwete Apotheker Walter, Karoline geb. Steinsch, dem Taubstummen-Institut daselbst 100 Thlr.;

2) die zu Breslau verstorbene verwittwete Kaufmann und Goldarbeiter Thun, Friederike Helene geb. Bresler, dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen 100 Thlr. und dem Taubstummen-Institut 50 Thlr.;

3) der zu Habelschwerdt verstorbene Kaufmann Johann Hoffmann der dasigen Orts-Armenkasse 100 Thlr.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amts-Blatt.

Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das nachstehende neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Korrespondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt sowohl für den Vereins-Verkehr, als, mit den darin näher bezeichneten Modifikationen, auch für den Preußischen internen Verkehr vom 1. Januar 1866 ab in Stelle des bisherigen Reglements in Kraft. Berlin, den 10. Dezember 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Telegraphen-Ordnung

für die

Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein,

nebst den den inneren Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden zusätzlichen Bestimmungen*).

Bereich.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird. In wie weit die Korrespondenz, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, andern Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche sich nur auf den Preussischen Staats-Telegraphen-Linien oder zwischen diesen und ausländischen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereins-Staaten bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind. Ueber die Benutzung der Preussischen Eisenbahn-Telegraphen für solche Depeschen, welche nicht den Eisenbahn-Dienst betreffen, wird ein besonderes Reglement erlassen.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2 Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Wegen Aufgabe von Depeschen bei den Preussischen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen conf. das besondere Reglement.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

§. 3. Die Vereinsregierungen tragen Sorge, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich: a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst; b) Stationen mit vollem Tagesdienst; c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst. Die Stationen für den Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet. Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind: vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Ge-

*) Die den internen Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift gedruckt.

Digitized by Google

legenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. In den geeigneten Fällen, und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speziellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden. Die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant" oder „poste restante" ist zulässig.

Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit „Bahnhof restant" bezeichnet werden. Wegen Benutzung der Preussischen Bahn-Telegraphen zu Weiterbeförderungen conf. das besondere Reglement.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit die Bestimmungsstation im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens den Adressaten auffinden kann. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die besonderen Bestimmungen, welche in Preussen über die Vermittelung von Zahlungs-Anweisungen unter und bis 50 Thlr. durch den Telegraphen bestehen, bleiben mit den aus den nachfolgenden Zusätzen sich ergebenden Modificationen in Kraft. Dies bezieht sich auch auf die Erfordernisse der als Zahlungs-Anweisungen zu befördernden Depeschen.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: I. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte, den Regierungsorganen der dem Verein angehörigen Staaten, sowie von diplomatischen Agenten ausgehen. Die Depeschen der Konsular-Agenten werden als Staatsdepeschen nur dann behandelt, wenn sie dienstliche Angelegenheiten betreffen. 2. Dienstdepeschen. 3. Privatdepeschen.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

§. 8. Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

§. 9. Bei Privatdepeschen ist die Fassung in Deutscher oder Französischer Sprache Regel. Sie können überdies in jeder andern Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet sind. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen gestattet, wenn sie zwischen den Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Korrespondenz zulassen. Depeschen, welche nur Börsenkourse, Waaren-, Getreidepreise ꝛc. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Ueber die Zulassung chiffrirter Privatdepeschen zur Aufgabe bei den und zur Bestellung durch die Preussischen Telegraphen-Stationen bleibt die Bestimmung vorbehalten.

Zurückweisung von Depeschen.

§. 10. Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Ent-

Digitized by Google

scheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben. Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Kontrole der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 11. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post, Boten und solche Eisenbahn- oder Privat-Telegraphen, auf welche sich nicht der Vereins-Tarif erstreckt, werden von dem Adressaten eingehoben, wenn die Depeschen nicht rekommandirt sind. (§. 15.)

Beförderungs-Gebühren.

§. 12. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privatdepeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der Wortzahl und der direkten Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

Entfernung nach		Beförderungs-Gebühr für											
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten						Zuschlag für jede folgenden 10 Worte					
Zonen.	Meilen.	Preußisch	Oesterreich		Süddeutsch		Niederländ.	Französisch	Preußisch	Oesterreich	Süddeutsch.	Niederländ.	Französisch
		Sgr	Fl	Xr.	Fl	Xr.	Gl.	Frcs.	Sgr.	Xr.	Xr.	Gl.	Frcs.
I.	bis 10	8	—	40	—	28	0 50	1	4	20	14	0 25	0 50
II.	über 10 bis 45	16	—	80	—	56	1,00	2	8	40	28	0 50	1,00
III.	über 45	24	1	20	1	24	1,50	3	12	60	42	0,75	1,50

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung, für die einfache Depesche 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterreich. = 1 Fl. 24 Xr. Süddeutsch = 1.50 Gl. Niederländ. = 3 Franken; für je 10 Worte mehr die Hälfte dieses Betrages. Abweichend hiervon werden im Verkehr zwischen Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich andererseits, sowie zwischen Hohenzollern und der Schweiz nur 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 1 Frank für die einfache Depesche erhoben. Zu dieser Vereins-Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren

Für solche Depeschen, welche bei Preussischen Stationen entspringen und deren telegraphische Beförderung bei Preussischen Stationen endigt, beträgt (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Fürstenthümern, welche dem Vereins-Tarif unterliegen) der Tarif der Telegraphen-Gebühren: bis 10 Meilen 8 Sgr., über 10 bis 45 Meilen 10 Sgr., über 45 Meilen 16 Sgr. Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein. Die bestehenden Gebührenfreiheiten für Staatsdepeschen bleiben in Kraft Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt, wenn ausser den Preussischen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Preussische Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. im einfachen Satze und 10 Sgr. für je 10, die Zahl von 20 Worten überschreitende Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten, unbeschadet jedoch derjenigen Tarif-Ermässigungen, welche im Wege besonderer Verständigungen mit fremden Regierungen im Verkehr mit den betreffenden Staaten eingetreten sind oder noch eintreten. In wie weit im Verkehr zwischen den Preussischen Stationen und den Stationen solcher nicht zum Vereine gehöriger kleinerer Systeme, deren Linien mit den Preussischen Linien im Zusammenhange stehen, die Preussische Gebühr nach den für den internen Verkehr bestehenden Sätzen, — ferner im Verkehr zwischen den Preussischen Stationen und den Stationen solcher nicht zum Vereine ge-

Digitized by Google

höriger kleinerer Systeme, deren Linien mit den Linien anderer Vereins-Staaten im Zusammenhange stehen, die Vereins-Gebühr nach den für den inneren Vereins-Verkehr angenommenen Sätzen unter Zugrundelegung der Entfernung bis zu und von der betreffenden Uebergangs-Station zu erheben sind, wird für die verschiedenen Systeme besonders bestimmt.

Bestimmung der Wortzahl.

§. 13. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet: 1) Alles was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder rekommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift. 2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt. 3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt. 4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen. 5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt. 6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. 7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt. Das nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter. 8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktions-Zeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet; dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet. 9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen. 10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, sowie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet hinzu.

Währung der Gebühren.

§. 14. Die Gebührenerhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabestation angehört. Die für die Gebührenerhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphenstation dem Publikum zur Einsicht auf.

Rekommandirte Depeschen.

§. 15. Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungsstation dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungsanstalt, welcher die Depesche übergeben wurde. Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche kann sich die Retourdepesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Die Rekommandation ist obligatorisch für alle chiffrirte Depeschen. Die Taxe für Rekommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retourdepesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungsdepesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreßstation der Retourdepesche zur Anwendung. Wenn der Aufgeber im Texte der Retourdepesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

Die Recommandation ist auch bei telegraphischen Zahlungs-Anweisungen zulässig.

Nachsenden von Depeschen.

§. 16. Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet. Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Digitized by Google

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

§. 17. Die Depeschen können adressirt werden: a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten; b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte; c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichem Orte. Im Verkehre mit dem Vereinsauslande müssen die nach mehreren Staaten bestimmten Depeschen in ebenso vielen Originalien aufgegeben werden. Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird sie als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreßstationen angegeben sind. Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. erhoben.

Frankirte Antworten.

§. 18. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist nach dem Texte und vor der Unterschrift die Angabe beizufügen: „Anwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen. Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort . . . . . bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt). Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: „unbeschränkte Antwort bezahlt", und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird. Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungsdepesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreßstation der Antwort zur Anwendung. Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Ausgabe der Ursprungsdepesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungsstation dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt. Jede nach dieser Rückmeldung aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt. Wenn eine Anwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungsdepesche) nachzuzahlen.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

§. 19. Die Weiterbeförderung von nicht rekommandirten Depeschen kann durch Post, Boten oder Eisenbahnbetriebstelegraphen geschehen. Die Gebühren hiefür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt. Die Weiterbeförderung per Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat. Die Gebühren für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können im Vereinsgebiet auch durch Estafetten weiter befördert werden. Die Aufgabestation erhebt hiefür noch folgende Gebühren; 4 Sgr. ꝛc. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche; 8 Sgr. ꝛc. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche; 20 Sgr. ꝛc. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche. Von der Adreßstation werden diese Depeschen als rekommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Postvereins als Expreßbriefe behandelt. Für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten und solche Telegraphen, auf welche der Vereinstarif sich nicht erstreckt, hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Die Bestimmung, wonach die Gebühren für die Weiterbeförderung nicht recommandirter Depeschen vom Adressaten einzuheben sind, finden auch bei den von der Adress-Station mit der Post weiterzubefördernden telegraphischen Zahlungs-Anweisungen mit der Maassgabe Anwendung, dass das Porto von den Geld-Empfängern erhoben wird. Recommandirte Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof-restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso, wie „post-restante" adressirte Depeschen behandelt.

Gebühren-Entrichtung durch den Adressaten.

§. 20. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten: 1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden; 2) die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Depeschen (§. 16.); 3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 18.). In allen Fällen,

Digitized by Google

wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Rangordnung bei der Beförderung.

§. 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats Depeschen den Vorrang. Hierauf folgen Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 22. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangs-Bescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. ꝛc. erstattet. Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hiezu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 23. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Kouverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder durch die Post, durch Estaffette oder durch expresse Boten weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hiefür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 24. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäftslokal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für“ und den Namen des Adressaten beizufügen.

Digitized by Google

Unbestellbare Depeschen.

§. 25. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird im internen Vereinsverkehr der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt; in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Garantie und Reklamationen.

§. 26. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Wenn Depeschen verloren gehen oder rekommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reklamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab, erfolgt. Die Reklamationen sind bei der Verwaltung der Aufgabe-Station einzureichen, und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reklamation durch Vorlegung einer bezüglichen schriftlichen Korrespondenz oder durch einen sonstigen Nachweis zu begründen. Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Nachzahlung und Rückerstattuug von Gebühren.

§. 27. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich zurückerstattet.

Depeschen-Abschriften.

§. 28. Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind. Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. in Berechnung.

Druck von Louis Paserow in Stettin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 16. Breslau, den 20. April 1866.

(137) Antrag Preußens zur Abänderung der deutschen Bundesverfassung.

Die preußische Regierung hat soeben einen Schritt von höchster Wichtigkeit am deutschen Bundestage gethan; sie hat beantragt, die Bundesversammlung wolle beschließen:

eine aus direkten Wahlen und allgemeinem Stimmrecht der ganzen Nation hervorgehende Versammlung für einen noch näher zu bestimmenden Tag einzuberufen, um die Vorlagen der deutschen Regierungen über eine Reform der Bundesverfassung entgegenzunehmen und zu berathen;

in der Zwischenzeit aber bis zum Zusammentritt derselben durch Verständigung der Regierungen unter einander diese Vorlagen festzustellen.

Zur Begründung dieses Antrages ist etwa Folgendes angeführt.

Eine Aenderung der deutschen Bundesverfassung ist schon seit langer Zeit und schon vor den Ereignissen des Jahres 1848 von der preußischen Regierung als ein unabweisliches Bedürfniß erkannt worden. In dieser Ueberzeugung stimmt sie mit der ganzen deutschen Nation und nicht minder mit der von den übrigen deutschen Regierungen mehrfach bethätigten Ansicht überein. Auch Oesterreich hat bei der Berufung des Fürstentages im Jahre 1863 erklärt, daß weder es selbst, noch Preußen „sich mit irgend einem Grade von Vertrauen auf den Bund in seinem jetzigen Zustande stützen könne", und es hat die Möglichkeit, „daß die morschen Wände den nächsten Sturm noch aushalten möchten", als einen bloßen Wunsch bezeichnet, der jedoch dem Gebäude die nöthige Festigkeit nicht wiedergeben könne.

Wenngleich Preußen an den damaligen zur Abhilfe dieses Zustandes eingeleiteten Schritten nicht hat Theil nehmen können, so hat es doch ausdrücklich auch bei dieser Gelegenheit Veranlassung genommen, das Bedürfniß der Reform anzuerkennen und sich in einer Eröffnung an die deutschen Regierungen (vom 22. September 1863) darüber klar auszusprechen.

Seit jener Zeit sind wichtige Ereignisse eingetreten, welche die Schäden der bestehenden Bundesverhältnisse in ein noch helleres Licht gestellt haben.

Der dänische Krieg hat aufs Neue gezeigt, daß der Bund in seiner gegenwärtigen Gestalt für die Sicherstellung der nationalen Unabhängigkeit und für die Erfordernisse einer thatkräftigen Politik auch unter den günstigsten Verhältnissen nicht ausreichend ist; denn selbst hier, wo die beiden deutschen Großmächte in voller Einigkeit der Nation vorangingen, hat es auf Grund der Bundeseinrichtungen nicht gelingen wollen, Deutschland an einer thatkräftigen, nationalen und erfolgreichen Politik Theil nehmen zu lassen.

Vor Allem war nicht zu verkennen, daß die Militär-Einrichtungen des Bundes nicht in der für die Sicherheit Deutschlands unbedingt nothwendigen Weise geordnet sind, ein Uebelstand, welchem die preußische Regierung lange zuvor durch die ernstesten, leider aber vergeblichen Bemühungen für eine wirksame Reform vorzubeugen gesucht hatte.

Die gegenwärtige politische Verwickelung ist geeignet, vollends die schweren Gefahren vor aller Augen darzulegen, welche aus einer längeren Fortdauer des unhaltbaren Zustandes für die Wohlfart und den Frieden des Vaterlandes erwachsen müssen.

Die Bundesverfassung beruht wesentlich auf der Voraussetzung, daß Oesterreich und Preußen in ihrer Politik einig seien. Einen ernsthaften Gegensatz zwischen Preußen und Oesterreich können die Bundesverhältnisse nicht vertragen.

Im Angesicht drohender österreichischer Rüstungen ist die preußische Regierung auf ihre Anfrage über die von den einzelnen Bundesregierungen zu erwartende Unterstützung im Falle eines Angriffs, auf den Artikel XI. der Bundesverfassung verwiesen worden, das heißt auf einen in der Bundesversammlung zu

stellenden Antrag, während dessen Prüfung und Berathung die Rüstungen und Kriegsvorbereitungen ihren Fortgang gehabt hätten und voraussichtlich lange vor der Fassung eines Bundesbeschlusses auf einen Punkt gediehen sein würden, wo sich der Krieg unmittelbar aus denselben entwickelt hätte.

Viel bedenklicher noch würde eine solche Verspätung bei jeder europäischen Verwickelung oder jeder Bedrohung durch eine auswärtige Macht wirken: Preußen und Deutschland würden, so weit es von Bundesbeschlüssen abhinge, leicht einem auswärtigen Angriffe unvorbereitet gegenüberstehen.

Bei der jetzigen Einrichtung der Militairmacht in allen großen Staaten entwickeln sich Kriege rascher als die Bundesbeschlüsse nach ihrer bisherigen Art. Soll aber Preußen in den großen europäischen Verwickelungen auf seine eigenen Kräfte angewiesen bleiben, so verlieren die Bundeseinrichtungen nicht blos ihren Werth für Preußen, sondern sie werden zu Hindernissen und Hemmungen in der Entfaltung seiner Kräfte und der Fassung seiner Entschlüsse. Die Leistungen Preußens für Deutschland bleiben alsdann durchaus ohne Gegenleistung.

Ebenso bedenklich wirkt die Mangelhaftigkeit der Bundesverfassung in Bezug auf die Befriedigung anderer berechtigter Bedürfnisse des Volkes.

Von allen Seiten drängt sich demnach die Nothwendigkeit auf, die große Frage der Umgestaltung der deutschen Bundesverhältnisse nicht länger hinauszuschieben. Eine hervorragende deutsche Regierung hat auf dieses Bedürfniß ihrerseits bei den neuesten Verhandlungen in Wien und Berlin hingewiesen und ihre Bereitwilligkeit zur Mitwirkung zu erkennen gegeben.

Wenn jedoch neuen Verhandlungen über die Bundesreform ein besserer Erfolg als früher gesichert werden soll, so muß dafür gesorgt werden, daß bei denselben den Regierungen ebenso, wie dem deutschen Volk eine beruhigende Zuversicht in Betreff der Entwickelung der Angelegenheit gewährt werde.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß weder die einseitigen Verhandlungen unter den Regierungen, noch die Berathungen und Beschlüsse einer gewählten Versammlung allein im Stande waren, eine Neugestaltung des nationalen Verfassungswerks zu schaffen.

Die Regierungen blieben stets bei dem Austausch verschiedenartigster Meinungen und bei der Ansammlung eines endlosen Materials stehen, weil es bei ihren Verhandlungen an der ausgleichenden und treibenden Kraft des nationalen Geistes fehlte und die kleinlichen Gegensätze der Einzelstaaten zu schroff festgehalten wurden.

Wollten dagegen die Regierungen einer gewählten Versammlung allein die Vorschläge zur Umgestaltung des Bundes überlassen, wie dies im Jahre 1848 geschah, so würden dieselben Gefahren der Ueberhebung und der Nichtachtung des in deutscher Eigenthümlichkeit wirklich Begründeten wieder erwachen und damit auch die Hoffnung des deutschen Volkes einer neuen Täuschung entgegengeführt werden.

Nur ein Zusammenwirken der Regierungen und einer deutschen Volksvertretung kann daher nach der Ueberzeugung der preußischen Regierung dazu führen, daß auf dem Grunde des alten Bundes eine neue lebensfähige Schöpfung erstehe. Deshalb ist der Antrag gestellt, daß zur Mitwirkung für die Neugestaltung der Verfassung durch Bundesbeschluß eine allgemeine deutsche Versammlung von gewählten Vertretern berufen werde.

In Bezug auf die Art und Weise, wie diese Versammlung zu bilden sein wird, hält die preußische Regierung an ihrer schon im Jahre 1863 kundgegebenen Ansicht fest, daß es sich hier, wo das Interesse der Gesammtheit der deutschen Nation und deren einheitliches Wesen zur Geltung kommen soll, empfiehlt, die Vertreter nicht durch Entsendung aus den Kammern der Einzelstaaten, d. h. nicht durch sogenannte Delegirte (wie der Fürstentag wollte), sondern unmittelbar durch eigene Wahlen für jene allgemeine Versammlung wählen zu lassen.

In Betreff der Vorlagen selbst beabsichtigt die preußische Regierung, sofort mit den übrigen Bundesregierungen in Verhandlung einzutreten, doch soll sich diese, um einen erfolgreichen Abschluß zu ermöglichen, auf die wesentlichsten Punkte beschränken. Wenn die Verhandlungen dem wahrhaft dringenden Interesse der Nation und dem erfahrungsmäßig Nothwendigen zugewendet bleiben, so wird die Zeit zwischen der Berufung und dem Zusammentritt des Parlaments hinreichen, um die Grundzüge einer Vorlage festzustellen, welche im Namen der Gesammtheit der Regierungen der Versammlung vorzulegen sein werden.

Die Bestimmung eines festen Termins für die Berufung soll aber dem deutschen Volke zugleich die Gewähr bieten, daß die Vorverhandlungen sich nicht in's Ungewisse hinausziehen können.

Dies sind die Erwägungen, von welchen die preußische Regierung ausgegangen ist.

Digitized by Google

Unsere Regierung hat mit ihrem Antrage für die Bundes-Reform ein Werk von der höchsten Bedeutung in die Hand genommen.

Der Charakter der jetzigen Regierung bürgt dafür, daß sie es in dem vollen Bewußtsein der damit übernommenen schweren Verantwortung und mit dem Willen entschiedener kräftiger Durchführung begonnen hat.

Sie rechnet dabei auf die volle Hingebung des preußischen Volkes an seinen großen nationalen Beruf, sowie auf den Ernst nationaler Begeisterung in ganz Deutschland.

Die deutschen Regierungen werden sich nicht verhehlen können, welche Verantwortung in Bezug auf das Gelingen der wichtigen Aufgaben zunächst auf ihnen ruht, und wie sie sich den Pflichten für dieselbe nicht ohne schwere Folgen entziehen könnten.

Es ist begründete Aussicht vorhanden, daß mehrere der bedeutendsten deutschen Regierungen bereit sind, Preußen auf dem betretenen Wege mit Entschiedenheit zu folgen.

Die ernst patriotischen Männer im deutschen Volke aber mögen alle Bedenken und allen Hader des Parteiwesens in hochherzigem Entschlusse bei Seite setzen und mit lebendiger Zuversicht die Gelegenheit ergreifen, um im Verein mit der preußischen und mit gleichgesinnten Regierungen das alte Sehnen des deutschen Volkes nach kräftiger Einigung erfüllen zu helfen.

Das walte Gott.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(118) Betreffend den Ankauf von Remonten pro 1866.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende, Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 26. April	in Creutzburg,	den 7. Mai	in Neumarkt,
„ 28. „	in Namslau,	„ 9. „	in Oels,
„ 30. „	in Poln.-Wartenberg,	„ 11. „	in Trebnitz,
„ 3. Mai	in Brieg,	„ 12. „	in Trachenberg,
„ 5. „	in Nimptsch,	„ 15. „	in Krotoschin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1866. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des Pferde züchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter drei Jahren alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zu Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 24. März 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(119) Auf den Antrag der Königlich Sächsischen Staatsregierung habe ich nach Einsicht des Königlich Sächsischen Mandats vom 30. Januar 1819 die Erlernung und Ausübung der ꝛc. Apothekerkunst ꝛc. betreffend, genehmigt, daß den Königlich Sächsischen Unterthanen, welche in ihrer Heimath die vorgeschriebene Prüfung als Apotheker-Gehilfen bestanden haben und sich darüber durch entsprechende Zeugnisse ausweisen, ohne zuvor die für inländische Apotheker-Gehilfen angeordnete Prüfung abgelegt zu haben, gestattet werde, in inländischen Apotheken als Gehilfen zu serviren.

Berlin, den 7. April 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

theilen wir vorstehendes Reskript zur Kenntnißnahme für die Königlichen Physiker und Apotheker unseres Verwaltungs-Bezirks mit.

Breslau, den 12. April 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(188) **Betrifft die Lungenseuche.**

In mehreren Ortschaften unseres Verwaltungsbezirks ist unter dem Rindvieh die Lungenseuche aufgetreten, und finden wir uns, zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung dieser Krankheit, veranlaßt, Folgendes bekannt zu machen:

Obgleich nach § 130, Kapitel IV. des Patents zur Abwehr von Viehseuchen jede Verheimlichung der Krankheit streng verboten ist, so wird die rechtzeitige Meldung von Erkrankungen an Lungenseuche doch nicht selten unterlassen, indem die Besitzer von Rindviehbeständen die Krankheit entweder gar nicht kennen, oder die zur Tilgung der Kontagion erforderlichen Schutzmaßnahmen scheuen, dabei aber ganz übersehen, daß die Krankheit, sich selbst überlassen, im Stande ist, im Laufe der Zeit ganze Viehbestände zu vernichten.

Wir machen daher die Viehbesitzer auf's eindringlichste auf die Nothwendigkeit aufmerksam, den Gesundheitszustand des Rindviehs recht sorgfältig zu überwachen, namentlich aber darauf zu achten, ob das Rindvieh vom Husten, welcher dem Ausbruch der wirklichen Krankheit immer vorangeht und sich durch einen eigenthümlichen hohlen Ton zu kennzeichnen pflegt, befallen wird. Bei der Lungenseuche wird der Husten immer häufiger, indem er sich sehr allmählich und selten nur in rascher Zunahme verschlimmert, das Athemholen wird dabei erschwert, es stellt sich Fieber ein, die Freßlust und das Wiederkäuen nehmen mehr oder weniger ab, die Thiere werden matt, stehen traurig da, ihre Haare sind gesträubt und ohne Glanz, es zeigt sich Flankenschlagen, die Thiere legen sich selten, bisweilen, wenn nur eine Lunge, wie gewöhnlich ergriffen ist, nur auf die kranke Seite, die Milchkühe hören auf, Milch zu geben.

Zeigt sich also unter dem Rindvieh Husten in Begleitung der hier angeführten Nebenerscheinungen, so ist es dringend geboten, einen approbirten Thierarzt herbeizurufen, damit dieser die Natur der Krankheit feststellt und sowohl die erforderliche kurative Behandlung einleitet, als auch der betreffenden Polizeibehörde die vorschriftsmäßige und in allen Fällen unerläßliche Anzeige sofort erstattet.

Die Lungenseuche ist eine in hohem Grade ansteckende Krankheit; der theils fixe, theils flüchtige Ansteckungsstoff kann an verschiedenen Gegenständen haften und bisweilen lange Zeit wirksam bleiben, so daß die Krankheit auch mittelbar, durch Zwischenträger, weiter verbreitet werden kann. Außerdem ist zu beachten, daß die Lungenseuche bei der langsamen Entwickelung der Krankheit bis zu einer leicht erkennbaren Intensität zur Verbreitung nach nahen und fernen Gegenden sehr geeignet ist. Ist sie in Gehöften oder Bezirken in erheblichem Grade zum Ausbruch gekommen, so ist nur die größte Energie der Viehbesitzer im Verein mit der sorgfältigen sanitätspolizeilichen Ueberwachung im Stande, die Seuche gründlich zu tilgen.

Ursachen der Selbstentwickelung sind bis jetzt nicht bekannt. Alles, was in dieser Beziehung beschuldigt worden ist, hat sich in der Erfahrung nicht als Ursache der spontanen Entwickelung bewährt, so daß bis jetzt nur das Kontagium als Krankheitsursache erkannt ist. Die vielfach verbreitete Meinung, daß die Lungenseuche durch Fütterung mit Abgängen der Spiritus-, Stärke-, Zucker- und ähnlichen Fabriken hervorgerufen wird, ist ebenfalls eine unrichtige, und wenn die Krankheit in den Viehständen dieser Etablissements, wie es zuweilen beobachtet wird, mit großer Hartnäckigkeit fortbesteht, so liegt der Grund nicht in dem zur Mastung verwendeten Futter, welches höchstens die Disposition zur Infektion steigern kann, sondern nur in der Kontagiosität, die sich bei dem gedrängten Zusammenstehen der Rinder und der oft sehr beschränkten Stallräumlichkeit um so leichter geltend machen kann.

Es leuchtet hiernach ein, daß, wenn die Lungenseuche in einer Heerde ausgebrochen ist, zur Beseitigung derselben vor Allem eine vollständige Absonderung der kranken Stücke von den gesunden erforderlich ist. Wo es die Umstände gestatten, müssen die kranken und verdächtigen Stücke in von den gesunden ganz entfernt liegenden Räumen untergebracht werden, und da die Erfahrung gelehrt hat, daß die von der Krankheit befallenen Thiere fast niemals wieder vollständig genesen, so liegt es im Interesse der Besitzer, die inficirten Thiere möglichst bald und noch bevor die Krankheit weitere Fortschritte gemacht hat, als Schlachtvieh auszunutzen und auf diese Weise die von der Krankheit befallenen Thiere abzuschaffen.

Gesetzlich ist die Ausnutzung der lungenkranken Rinder nicht verboten, wenn

1) das Schlachten lungenseuchekranker Rinder an dem Orte der Seuche selbst erfolgt;
2) das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt wird;
3) die Lungen an dem Seuchenorte zurückbehalten und vergraben werden, und endlich

Digitized by Google

4) die Häute nicht in frischem Zustande, sondern erst, nachdem sie getrocknet sind, aus den von der Seuche heimgesuchten Ortschaften ausgeführt werden. (Ministerial-Reskript vom 28. Aug. 1847.)

Durchgeseuchtes Vieh darf erst 3 Monate, nachdem die Krankheit ganz aufgehört hat, und nur, wenn die Buchstaben L. K. an den Hörnern eingebrannt sind, weiter verkauft werden. (§ 145, Kap. IV. des Patentes vom 2. April 1803.)

Die Ausnutzung des an der Lungenseuche gefallenen Viehes ist unter Abänderung des § 135 des Viehseuche-Patents laut Ministerial-Reskripts vom 5. Juli 1865 (Amtsblatt 1865, Stück 39) gestattet.

Alle übrigen Bestimmungen des Viehseuche-Patents vom 2. April 1803, § 130 seq., so wie die über diese Krankheit erlassenen Ministerial-Reskripte vom 3. Dezember 1815, 28. August 1847 und 8. September 1853, bestehen noch in Kraft.

Den Herrn Landräthen, Polizei-Verwaltern und Kreis-Medizinalbeamten empfehlen wir, dem hier besprochenen Gegenstande ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, und, wo die Lungenseuche sich zeigen sollte, die gesetzlichen Vorschriften ungesäumt zur Anwendung zu bringen; von den Viehbesitzern aber erwarten wir, daß sie im eigenen Interesse die Thätigkeit der Beamten nach Kräften unterstützen werden.

Breslau, den 11. April 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(134) Die Königliche Inspektion der Jäger und Schützen in Berlin hat sich bereit erklärt, den Anträgen von Kommunen, Instituten und Privaten, welche auf Zuweisung beurlaubter Jäger behufs Herstellung eines guten Forstschutzes gerichtet sind, für die Wintermonate Oktober bis März jeden Jahres, so weit es thunlich ist, zu entsprechen.

Im Interesse der Waldbesitzer, namentlich auch der Kommunen, welche größere Forsten besitzen, bringen wir dieses Anerbieten hiermit zur öffentlichen Kenntniß und bemerken zugleich, daß die desfallsigen Gesuche nach Anleitung des nachstehenden Schema's bis spätestens den 1. August an die Königliche Inspektion der Jäger und Schützen in Berlin zu richten sind.

Den auf rechtzeitigen Antrag beurlaubten Jägern werden die Reisekosten vom Garnisonsorte nach dem Verwendungs-Orte und zurück aus Militair-Fonds vergütet; es ist jedoch für die Zeit der Verwendung solcher Jäger zum Forstschutze denselben vom Waldbesitzer eine dem Betrage von mindestens 10 Sgr. pro Tag entsprechende Vergütung in baarem Gelde, oder theils in solchem, theils in Natural-Verpflegung zu gewähren.

Laufende №	Es wird beantragt die Ueberweisung für das Forstrevier.	im Kreise.	Anzahl der gewünschten Jäger.	gegen eine Remuneration von täglich Sgr.	für die Zeit vom	bis	Der Jäger hat sich persönlich zu melden wo?	bei wem?
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9

Bemerkungen. (Bezeichnung eines etwa speziell gewünschten Jägers nach Vornamen, Zuname und Bataillon, bei dem er steht).	Disposition des Inspekteurs.
10.	11.

Breslau, den 8. April 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(135) Nach Festsetzung des Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe sind aus der evangelischen Parochie Militsch mehrere Ortschaften ausgepfarrt, und zwar:

Jawor, Bogislawitz, Coschine der evangelischen Parochie Freyhan,
Dziewentline, Schwibedawe der evangelischen Parochie Wirschkowitz

zugeschlagen worden. Die Umpfarrungs-Dekrete, welche die näheren Bestimmungen über die Parochialer-

Digitized by Google

Änderungen enthalten, sind in Gemeinschaft mit dem Königlichen Konsistorio heute urkundlich ausgefertigt worden und werden den betheiligten Kirchen-Kollegien zugesandt werden.

Breslau, den 3. April 1866. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(132) Die diesjährige Rektorats-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminare zu Bunzlau wird am 14. und 15. Mai abgehalten werden.

Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an dieser Prüfung sind unter Beifügung des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses und des Zeugnisses über den Ausfall der ersten theologischen Prüfung, sofern diese abgelegt worden, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 6. Mai einzureichen. Falls die Gemeldeten nicht einen abweisenden Bescheid von uns erhalten, haben sich dieselben, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, bei dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Wätzoldt am 13. Mai um 6 Uhr Abends persönlich vorzustellen. Meldlinge, welche ein akademisches Triennium nicht absolvirt haben, können nur ausnahmsweise und auf besondere Befürwortung Seitens der betreffenden Bezirks-Regierung die Erlaubniß zur Theilnahme an dieser Prüfung erhalten.

Breslau, den 7. April 1866. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(136) Vom 20. April c. ab wird der Artikel Käse auf der Ostbahn zur ermäßigten Klasse A. des Tarifs befördert werden.

Bromberg, den 10. April 1866. Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: Der Regierungs-Assessor v. Wallenberg von der Königlichen Regierung zu Koblenz an die hiesige Königliche Regierung.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der Privat-Docent Dr. Friedberg in Berlin zum Kreis-Physikus des Breslauer Landkreises.

Bestätigt: Die Wahlen des bisherigen Rathmanns, Bäckermeisters Ernst Lange zum unbesoldeten Beigeordneten, und des Bäckermeisters und Stadtverordneten Sprandel zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Herrnstadt, Ersterer auf die noch übrige Dienstzeit des verstorbenen Beigeordneten Carl, d. i. bis Ende des Jahres 1869, Letzterer an Stelle des verstorbenen Rathmanns Fichtner auf dessen noch übrige Dienstzeit, d. i. bis Ende des Jahres 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Wiederruflich bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Löwen, Paul Hähnel, zum neunten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Striegau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Paul Gerhard zum Lektor an der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabet zu Breslau.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

Ernannt: 1) Der Berghypotheken Kommissarius, Bergrath Gedike, zum Ober-Bergrath. 2) Der Berg-Referendarius Maaß zum Berg-Assessor. 3) Der Berg-Referendarius Becker zum Koks-Inspektor in Saarbrücken.

Uebertragen: 1) Dem früheren Justitiarius des Bergamts zu Tarnowitz, Bergrath Schnackenberg, kommissarisch die Geschäfte des Berghypotheken-Kommissarius hierselbst. 2) Dem Berg-Assessor Broja kommissarisch die Geschäfte des Dirigenten der Königlichen Berg-Inspektion zu Zabrze.

Versetzt: Der Berg-Inspektor v. Gellhorn, bisheriger Dirigent der Königlichen Berg-Inspektion zu Zabrze, in gleicher Eigenschaft an die Berg-Inspektion zu Erfurt.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die zweite Mädchenlehrerstelle bei der evangelischen Stadtschule zu Strehlen ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen beträgt 269 Thlr. Vocirungsberechtigt ist der Magistrat in Strehlen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 17. Breslau, den 27. April 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(134) Das 12. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6285. Die Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die preußischen Truppen in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 15. März 1866.

Nr. 6286. Den Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern wegen der sogenannten Alfenzbahn. Vom 28. Oktober 1865.

Nr. 6287. Den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Börssum nach Jerxheim. Vom 5. März 1866.

Nr. 6288. Das Statut für den Meliorationsverband des Perlin-Merfiner Bruches im Kreise Lauenburg. Vom 19. März 1866.

Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6289. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. März 1866, betreffend die Genehmigung der in Görlitz zu begründenden Kommunalständischen Bank für die preußische Oberlausitz.

Nr. 6290. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Waldenburg, im Regierungsbezirk Breslau, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen: I. a. von Station 0,11 der Waldenburg-Freiburger Staats Chaussee in Waldenburg über Ober-Waldenburg, Dittersbach und Althayn bis Station 0,93 der Waldenburg-Friedländer Aktienvereins-Chaussee bei Langwaltersdorf; b. von Dittersbach über Bärengrund bis zur Station 7,40 der Waldenburg-Neuroder Staats-Chaussee, resp. bis zur Einmündung der Schweidnitz-Waldenburger Vereins Chaussee in dieselbe; c. von dem Anfangspunkte der sub I. a. gedachten Chaussee bei Waldenburg bis zum Bahnhofe Waldenburg der Breslau-Freiburg-Waldenburger Eisenbahn; ferner II. a. von dem Endpunkte der Waldenburg-Friedländer Aktienvereins-Chaussee bei Friedland über Göhlenau bis zur Landesgrenze bei Neusorge; b. von demselben Punkte bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Merkelsdorf und Adersbach in Böhmen, und c. von eben jenem Punkte über Rosenau bis an die Landeshuter Kreisgrenze bei Trautliebersdorf.

Nr. 6291. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Waldenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 5. März 1866.

Nr. 6292. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1866, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von dem neuen Schachte der Zeche Karolus Magnus und Konstantin der Große nach dem Bahnhofe der Köln-Mindener Eisenbahn zu Berge-Borbeck.

Nr. 6293. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Düsseldorf errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. März 1866.

(146) Die Rüstungen in Oesterreich und Preußen.

Die militairischen Vorkehrungen, welche unsere Regierung vor Kurzem in einigen Landestheilen getroffen hat, sind hier und da benutzt worden, um die Schuld der gegenwärtigen Kriegsgefahr und Kriegsbesorgnisse der preußischen Regierung aufzubürden.

Der Verlauf der Thatsachen giebt jedoch den klaren Beweis, daß die Regierung Nichts gethan hat, als was die Pflicht der Vorsicht und des Schutzes für eine anscheinend bedrohte Provinz erforderte.

Die Ursache der gegenwärtigen Unruhen und Zerwürfnisse ist in dem Verhalten Oesterreichs in der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit zu finden.

Obwohl nämlich durch den Friedensschluß mit Dänemark der Kaiser von Oesterreich und der König

Digitized by Google

von Preußen die alleinigen rechtmäßigen Besitzer und Herrscher in den Herzogthümern geworden sind, und obwohl der Kaiser von Oesterreich dieses Rechtsverhältniß auch in dem Gasteiner Vertrage nochmals auf das Bestimmteste anerkannt hat, so ließ die österreichische Verwaltung in Holstein es doch fort und fort ungehindert geschehen, daß die Rechte Preußens und Oesterreichs durch die Anhänger des Prinzen von Augustenburg in Frage gestellt und den wohlbegründeten Forderungen Preußens für die endliche Lösung der Herzogthümerfrage auf jede Weise entgegengearbeitet wurde.

Die preußische Regierung hatte wiederholt, jedoch vergeblich ihre Bedenken über diesen Zustand geltend gemacht. In einem Schreiben vom 26. Januar d. J. versuchte sie es noch einmal, Oesterreich durch dringende Vorstellungen und Mahnungen zu einer gemeinsamen Politik zurückzuführen.

Die Regierung Sr. Majestät des Königs, so hieß es in dem Schreiben, bittet das Kaiserliche Kabinet im Namen der beiderseitigen Interessen, den Schädigungen, welche die monarchischen Grundsätze, der Sinn für öffentliche Ordnung und die Einigkeit beider Mächte durch das jetzt in Holstein gehandhabte Verfahren leiden, ein Ziel zu setzen.

Wir verlangen kein nachgiebiges Zugeständniß, kein Aufgeben irgend eines österreichischen Rechts in den Herzogthümern, sondern nur die Erhaltung des gemeinsamen Rechts; nichts Anderes, als was Oesterreich eben so sehr seiner eigenen, wie unserer Stellung schuldig ist; auch nichts Anderes, als was die Kaiserliche Regierung ohne irgend ein Opfer oder eine Schädigung ihrer Interessen auszuführen in der Lage ist. Mag dies gemeinsame Recht für Oesterreich von geringerem Werth sein, für Preußen ist die Feststellung und Durchführung desselben eine von ihrer Gesammtpolitik untrennbare Lebensfrage der jetzigen Regierung Sr. Majestät des Königs.

Eine verneinende oder ausweichende Antwort auf unsere Bitte würde uns die Ueberzeugung geben, daß die Kaiserliche Regierung nicht den Willen habe, auf die Dauer gemeinsame Wege mit uns zu gehen. Es würde dies für die Königliche Regierung, es würde vor Allem für Se. Majestät den König selbst eine schmerzliche Enttäuschung sein, welche wir wünschen und hoffen uns erspart zu sehen. Aber es ist ein unabweisbares Bedürfniß für uns, Klarheit in unsere Verhältnisse zu bringen. Wir müssen, wenn die von uns aufrichtig angestrebte innige Gemeinsamkeit der Gesammtpolitik beider Mächte sich nicht verwirklichen läßt, für unsere ganze Politik volle Freiheit gewinnen und von derselben den Gebrauch machen, welchen wir den Interessen Preußens entsprechend halten.

Diese Mahnung fand bei der österreichischen Regierung kein Gehör. In einem Antwortschreiben vom 7. Februar d. J. lehnte dieselbe jede Veränderung ihres Verhaltens in Holstein ab.

Die preußische Regierung hielt demzufolge eine weitere Erörterung vorläufig für vergeblich und verzichtete stillschweigend auf die Fortsetzung der Verhandlungen.

Während sie sich für ihre weitere Politik volle Freiheit ausdrücklich gewahrt hatte, lag ihr jedoch ein herausforderndes Verhalten gegen Oesterreich fern. Als kurz nach der Unterbrechung der Verhandlungen irrthümliche Gerüchte von einem preußischen Ultimatum (d. h. einer letzten dringenden Forderung) an Oesterreich und von der Anordnung militairischer Maßregeln in Preußen verbreitet wurden, ließ die Regierung denselben auf das Bestimmteste widersprechen. Noch am 7. März versicherte ein der Regierung nahe stehendes Blatt, daß die entstandenen Kriegsbesorgnisse in dem Verhalten der preußischen Regierung keinen Anhalt hätten, — gleichzeitig wurde noch einmal die Hoffnung ausgesprochen, daß „die Kaiserliche Regierung in Wiederbelebung der früheren Gemeinschaft sich entschließen werde, dem verhängnißvollen Gegensatze ein Ende zu machen."

Kurz darauf traten jedoch Anzeichen hervor, daß in Oesterreich kriegerische Vorkehrungen und zwar gegen Preußen begonnen hatten.

Seit dem 13. März kamen aus Wien und aus allen Theilen des Kaiserstaats in rascher Folge übereinstimmende Nachrichten von Truppenbewegungen nach Böhmen, deren Bestimmung keine andere sein konnte, als die rasche Ansammlung von bedeutenden Streitkräften an der preußischen Grenze zu erleichtern. Oesterreichische und süddeutsche Blätter brachten darüber täglich bestimmte und genaue Mittheilungen, ohne daß die österreichische Regierung sich irgend veranlaßt fand, den besorglichen Ankündigungen zu widersprechen.

Mit so großem Befremden und Mißtrauen unsere Regierung diese Rüstungen betrachtete, so fand sie sich doch nicht ohne Weiteres zu Gegenrüstungen veranlaßt, — sie ließ vielmehr volle vierzehn Tage vergehen, ehe sie ihrerseits einige Gegenmaßregeln ergriff. Sie zögerte damit bis zum äußersten Augenblicke, weil sie dem Lande nicht ohne die dringendste Nothwendigkeit die Lasten und Opfer kriegerischer Rü-

Digitized by Google

stungen auferlegen wollte: Dank der jetzigen Heeresverfassung durfte sie das Vertrauen hegen, daß im Falle wirklichen Bedürfnisses unser Heer sehr bald in voller Kriegsbereitschaft versammelt sein könnte.

Die österreichischen Maßregeln aber nahmen mehr und mehr einen drohenden Charakter an. Während die Truppensendungen nach Böhmen fortdauerten, mußte es ferner auffallen, daß die österreichische Regierung nach den früheren herausfordernden Ankündigungen der Rüstungen plötzlich den Zeitungen in Betreff der weiteren militairischen Anordnungen Schweigen anempfahl. Gleichzeitig ging die sichere Kunde ein, daß Oesterreich schon seit dem 16. März durch vertrauliche Verhandlungen mit anderen deutschen Staaten ein Einschreiten des deutschen Bundes gegen Preußen zu Stande zu bringen suchte.

Allen diesen besorglichen Anzeichen gegenüber wurde vielfach in Preußen, namentlich in der Provinz Schlesien die Befürchtung laut, daß bei einem etwa plötzlich eintretenden Kriegsfalle unsere Grenze nicht sofort hinreichend gesichert und geschützt sein möchte.

Nun erst hielt es die Regierung für eine unabweisliche Pflicht, zur Abwehr solcher Gefahr und Besorgniß den kriegerischen Maßregeln Oesterreichs wenigstens die ersten und dringendsten Vorkehrungen entgegenzustellen.

Aber auch jetzt schritt die Regierung nicht zu einer eigentlichen Mobilmachung mit Einberufung der Landwehr, noch selbst zur Anordnung der Kriegsbereitschaft mit Einberufung aller Reserven, — nicht einmal bei einzelnen Armee-Corps wurden soweit gehende Maßregeln getroffen: die Regierung blieb vielmehr bei dem ersten und gemäßigtsten Schritte stehen, indem nur die Infanterie-Bataillone in den zunächst bedrohten Grenzbezirken eine erste Verstärkung erhielten, nicht auf Kriegsstärke, sondern nur auf die eigentliche volle Friedensstärke. Gleichzeitig mußten die entsprechenden Abtheilungen der Artillerie durch Einberufung der Reserven und durch die erforderlichen Pferdeankäufe vervollständigt und die den betreffenden Grenzen zunächst belegenen Festungen in Vertheidigungszustand versetzt werden.

Die getroffenen Maßregeln hatten nach ihrem Wesen und nach ihrer Ausdehnung augenscheinlich keinen anderen Zweck, als den Schutz der anscheinend bedrohten Landestheile gegen einen überraschenden Angriff; eine Absicht zu einem Angriffskriege konnte dabei durchaus nicht zu Grunde liegen.

Die österreichische Regierung aber, welche durch ihre eigenen militairischen Schritte den Anlaß zu den entstandenen Kriegsbesorgnissen und zu den preußischen Maßregeln etwaiger Gegenwehr gegeben hatte, nahm diese nothgedrungenen Anordnungen Preußens zum Vorwande von Anklagen und Beschwerden gegen unsere Regierung wegen angeblicher Friedensstörung und verlangte wiederholt in dringender Weise, daß Preußen die diesseitigen kriegerischen Vorkehrungen rückgängig mache.

Dieser Anspruch ist jedoch Seitens der preußischen Regierung entschieden zurückgewiesen und im Gegentheil verlangt worden, daß Oesterreich, welches mit den Rüstungen begonnen, auch den ersten Schritt zur Wiederherstellung des friedlichen Standes der Dinge thun müsse.

Jeder Patriot in Preußen wird gern erkennen, daß die Regierung unsers Königs um der Ehre und Sicherheit des Landes willen nicht anders handeln konnte, als sie gethan hat. Nur eine irrthümliche oder übelwollende Auffassung kann die Regierung einer ungerechtfertigten Kriegslust zeihen.

Das preußische Volk darf das Vertrauen hegen, daß unsere Regierung die Segnungen des Friedens in vollstem Maße zu schätzen weiß und dem Lande, wenn irgend möglich, den Frieden zu erhalten wünscht. Der König würde die Wege des Friedens gewiß nur dann verlassen, wenn die Ehre und das Interesse Preußens es zur gebieterischen Pflicht machen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(141) Die durch Parlaments-Akte vom 23. Juni 1864 bestätigte Verschmelzung der „Globe Versicherungs-Gesellschaft" zu London mit der Liverpool und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft und die stattgehabte Umänderung der Firma dieser letzteren Gesellschaft in „Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft", sowie die nach dem Vertrage vom 27. Juni 1864 erfolgte Verschmelzung der Geschäfte der „Leeds- und Yorkshire-Gesellschaft" mit den Geschäften der „Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft" wird hierdurch auf Grund der Bestimmung sub 1 der der Liverpool und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft zum hierländischen Geschäftsbetriebe unterm 19. September 1863 ertheilten Konzession (Beilage zum Stück 49 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1863) genehmigt.

Berlin, den 14. April 1866. Der Minister des Innern.

Betreffend die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig.

(139) In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden

Digitized by Google

Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Kursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Kursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.

2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.

3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.

4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.

5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.

6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.

7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungsanstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter hö-

höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyssig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine *Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.*

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10. bis 16. Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyssig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartieen, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hilfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyssig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstraktes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehilfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Wort Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinne von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten theilnehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hilfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Digitized by Google

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selekta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern ebensoviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt; der Konfirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst nnd Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Konversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionäre werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind portofrei an die Seminardirektion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Korrespondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 12. April 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: (gez.) Lehnert.

Betreffend die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig.

(**144**) Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Kursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule er-

Digitized by Google

strecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums in Berlin, durch mich, unter Vorbehalt einer vierteljährlichen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.

2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.

3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 12. April 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Betreffend Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

(**143**) Die Postdampfschifffahrten zwischen Preußen und Schweden werden vom 1. Mai d. J. ab wiederum täglich stattfinden. Die Weiterführung der Schwedischen Eisenbahn nach Ystadt hat die Verlegung der Dampfschiff-Linie auf die kürzeste Seepostroute Stralsund-Ystadt vom 1. Mai c. ab im Gefolge. Auf dieser Route wird die Ueberfahrt unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in sechs Stunden bewirkt.

Die Postdampfschiffe „Pommerania" und „Oscar" der Königlich Preußischen und Königl. Schwedischen Regierung entsprechen hinsichtlich der Konstruktion, Einrichtung und Ausstattung den heutigen Anforderungen.

Das Personengeld für die Ueberfahrt zwischen Stralsund und Ystadt beträgt:

I. Platz	. . . . .	5 Thaler Preußisch,
II. Platz	. . . . .	3½ „ „
Vordeckplatz	. . . . .	2 „ „

Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, werden zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben:

I. Platz	. . . . .	7½ Thaler Preußisch,
II. Platz	. . . . .	5 „ „

100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Digitized by Google

Der Frachttarif ist festgesetzt:

1) für sperrige Güter auf 15 Sgr. pro 100 Pfund,
2) für gewöhnliche (Normal-) Güter auf 10 Sgr. pro 100 Pfund, und
3) für weniger-werthvolle Güter (Produkte ꝛc.) auf 5 Sgr. pro 100 Pfund.

Die Schiffe sind auch zur Beförderung von Wagen, Pferden, Schlachtvieh u. s. w. eingerichtet.

Die Fahrten werden in beiden Richtungen im Anschluß mit den schnellsten Zügen der Eisenbahnen nach Stockholm, Gothenburg ꝛc. einerseits und nach Berlin, Stettin, Hamburg, Cöln, London, Paris, Leipzig, Frankfurt a. M., Breslau, Wien, Königsberg, St. Petersburg ꝛc. andererseits ausgeführt werden.

Der spezielle Fahrplan gelangt mit dem Herannahen des Monats Mai zur Veröffentlichung.

Während des Monats April d. J. bleiben die zur Zeit stattfindenden wöchentlich zweimaligen Postdampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmö aufrecht erhalten.

Berlin, den 12. April 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**142**) Nachdem die von dem Pächter des Stiftsgutes Prieborn, Königl. Oberamtmann v. Schönermark, erbaute Chaussee von Prieborn über Arnsdorf nach Gührau vollendet worden ist, wird mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel ꝛc. und der Finanzen (Reskript vom 7. April 1866 III. 3944 H.-M./III. 6411 F.-M.) interimistisch auf der zu Arnsdorf in Baustation Nr. 123 errichteten Hebestelle das Chausseegeld für eine Meile nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 mit der Maßgabe erhoben werden, daß der bei dieser Hebestelle von dem Ober-Arnsdorfer Dorfwege die Chaussee betretende resp. dieselbe auf diesem Wege verlassende Verkehr von der Chausseegeld-Entrichtung befreit ist.

Breslau, den 18. April 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**140**) Auf den Antrag der Königlichen Regierung hierselbst veranlassen wir die Gerichte unsers Departements, nach § 52 Anhangs zur Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 7 bei Vorladungen von Fortschreibungsbeamten zu Terminen außerhalb ihres Wohnorts der Königlichen Regierung Mittheilung zu machen und die Termine so geräumig anzusetzen, daß der vorgeladene Beamte die Genehmigung der Königlichen Regierung zur Uebernahme des Geschäfts vorher einholen kann.

Breslau, den 10. April 1866. Königliches Appellations-Gericht.

(**145**) Nach hoher Verfügung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau vom 11. Januar c. werden die Prüfungen im hiesigen Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar an folgenden Terminen d. J. stattfinden:

1) die Präparanden-Prüfung am 17. und 18. August,
2) die Kommissions-Prüfung in Vereinigung mit der Abiturienten-Prüfung der Seminaristen am 20., 21. und 22. August,
3) die Lehrerinnen-Prüfung am 1., 2. und 3. Oktober.

Zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten haben sich die angemeldeten Präparanden am 16. August, die Kommissions-Prüflinge am 17. August und die Kandidatinnen am 28. September um 7 Uhr Morgens im Seminar einzufinden.

Die Präparanden, welche bis zum Oktober c. das 17te Lebensjahr vollenden, haben an den Unterzeichneten bis zum 1. August folgende stempelfreie Schriftstücke einzureichen: 1) das Taufzeugniß, 2) den Kommunionschein, 3) das vom Kreisphysikus vorschriftsmäßig ausgestellte Gesundheits- und das Wieder-Impfungs-Attest, 4) das vom Schulrevisor mitvollzogene Zeugniß des Präparandenbildners, 5) das vom Schulen-Inspektor auf Grund der abgehaltenen Vorprüfung ausgestellte Zeugniß, 6) die beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes bezüglich der Unterhaltungskosten während des dreijährigen Seminarkursus, 7) einen selbstgefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte a. Vor- und Zuname, b. Geburtstag, Jahr, Ort und Kreis, c. Stand und Wohnort des Vaters, resp. Vormundes, d. Name des Präparandenbildners angegeben ist.

Die Kommissions-Prüflinge und die Kandidatinnen haben ihre Meldungsgesuche vier Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermine an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau zu richten und beizufügen: 1) das Taufzeugniß, 2) das Gesundheits-Attest, 3) Zeugnisse über die genossene Vorbildung zum Schulfache und über die sittliche Führung, 4) eine Probeschrift und Probezeichnung, 5) einen selbstgefertigten

Digitized by Google

Lebenslauf. Ein schriftlicher Bescheid auf die Zulassungsgesuche findet nur im Falle der Ablehnung des Gesuches statt. Liebenthal, den 13. April 1866.

Der Königliche Seminar- und Waisenhaus-Direktor. Lic. Hirschfelder.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Pensionirt: Der Regierungs-Sekretair Nowack.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahlen:

a. des Königlichen Domainenpächters Kupsch in Steine zum Deichhauptmann,

b. des Wirthschafts-Inspektors Gottschling in Jäschkowitz zum stellvertretenden Deichhauptmann,

c. des Stadt-Bau-Inspektors Krah zu Breslau zum Deich-Inspektor

des Janowitz-Schwoitscher Deichverbandes;

2) a. des Rittergutsbesitzers, Hauptmanns a. D. Littmann zu Breslau zum Deichhauptmann,

b. des Maurermeisters Sauermann daselbst zum stellvertretenden Deichhauptmann,

c. des Stadtbaurathes a. D. von Roux ebendaselbst zum Deich-Inspektor

des Bartheln-Scheitniger Deichverbandes;

3) des Wirthschafts-Inspektors Fellbaum zu Schwanowitz zum stellvertretenden Deichhauptmann des Koppen-Schönauer Deichverbandes.

4) Die Wahl des Apothekers Rauhut zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Neurode auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Ernannt: Der bisherige Waldwärter Kiock in Zedlitz, Oberförsterei Zobten, zum Förster in Wiesewald (Kottwitz), Oberförsterei Kottwitz.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für die Provinz Schlesien.

Ernannt: Der bisherige Hilfslehrer August Göbel zum ordentlichen Lehrer am Königlichen evangelischen Gymnasium zu Brieg.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Im Bezirke des Appellations-Gerichts.

Allerhöchst ernannt: 1) Der Kreisgerichts-Rath Borcherdt zu Waldenburg zum Direktor des Kreisgerichts zu Glatz. 2) Der Kreisgerichts-Rath Scholz zu Trachenberg zum Direktor des Kreisgerichts zu Polnisch-Wartenberg. 3) Der Kreisgerichts-Rath Hesse zu Erfurt zum Direktor des Kreisgerichts zu Habelschwerdt. 4) Die Kreisrichter Höppner zu Frankenstein, Schröter zu Münsterberg und Klette zu Schmiedeberg zu Kreisgerichts-Räthen.

Allerhöchst verliehen: 1) Dem Rechtsanwalte und Notar Häusler zu Trebnitz der Charakter als Justizrath. 2) Dem Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten Piper zu Neumarkt der Charakter als Rechnungs-Rath. 3) Den Kreisgerichts-Sekretairen Schmalz zu Wansen und Kanzlei-Direktor Jaithe zu Jauer der Charakter als Kanzlei-Rath.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Tietze zu Breslau zum Stadtrichter bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 2) Der Gerichts-Assessor Kneiß zu Frankfurt a. d. O. zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 3) Der Kreisrichter Wilde zu Zempelburg vom 1. April 1866 ab zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Oels und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Oels. 4) Die Referendarien Anton Kahlert, Alfred Seiberlich, Max Lilie, Hugo Tschentscher und Moritz Hübner zu Gerichts-Assessoren. 5) Die Auskultatoren Albert Sachs zu Oels, Max Eberhard zu Glatz, Moritz Fliegel zu Breslau, Max Herzog zu Brieg, Emil Sperlich, Herrmann Moll und Otto Müller zu Breslau zu Referendarien. 6) Die Rechts-Kandidaten Karl Trott, Adolph Jäckel und Jakob Wollstein zu Auskultatoren. 7) Der Bureau-Assistent Joseph Joschko zu Frankenstein zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Wohlau mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Winzig. 8) Der Bureau-Diätarius Karl Weidlich zu Münsterberg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Polnisch-Wartenberg. 9) Der Bureau-Diätarius Adolph Hanzlik zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein. 10) Der Bureau-Diätarius Reinhold Koslowsky zu Ohlau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Jauer. 11) Der Bote und Exekutor Eduard Hensel zu Oels zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte zu Strehlen. 12) Der Civil-Su-

Digitized by Google

pernumerarius Eugen Tagmann zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 13) Der Civil-Supernumerarius Robert Wuttke zu Striegau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt. 14) Der Sergeant Reinhold Nierade zu Ohlau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Wohlau. 15) Der Kanzleigehilfe und vormalige Bureau-Diätarius Wilhelm Schneider zu Reinerz zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Glatz. 16) Der Appellationsgerichts-Bote Hanisch zu Breslau zum Botenmeister bei dem Appellationsgerichte zu Breslau. 17) Der Stadtgerichts-Bote nnd Exekutor Vogel zu Breslau zum Botenmeister bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 18) Der Bote und Exekutor Parlow zu Schönau zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte zu Jauer. 19) Der Hilfsbote August Höfner zu Breslau zum Boten bei dem Appellationsgerichte zu Breslau. 20) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Gottlieb Baum zu Trebnitz zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz. 21) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Gottlieb Herrendorff zu Hermsdorf u. K. zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Hermsdorf u. K. 22) Der Hilfsgefangenenwärter Reinhold Fengler zu Glatz zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Glatz. 23) Der vormalige Sergeant Gottlieb Ecke zu Wohlau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei der Gerichts-Deputation zu Steinau im Bezirke des Kreisgerichts zu Wohlau. 24) Der Kreis-Kassendiener Klemens Klar zu Ohlau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Ohlau. 25) Der Sergeant Ernst John zu Brieg zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Oels. 26) Der Sergeant Johann Bürger zu Schleswig zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 27) Der Unteroffizier und Lazarethgehilfe Johann Menzel zu Glatz zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei der Gerichts-Deputation zu Nimptsch im Bezirke des Kreisgerichts zu Strehlen.

Verliehen: Dem Kreisgerichts-Deposital-Rendanten Neunherz zu Hirschberg und dem Kreisgerichts-Sekretair Panke zu Landeshut der Titel Kanzlei-Direktor, so lange sie als Kanzlei-Direktoren fungiren.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Definitiv übertragen: Die Stelle des Vorstehers des Materialien-Haupt-Depots dem bisherigen kommissarischen Verwalter, Königlichen Eisenbahn-Sekretair Scholz.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Eisenbahn-Bau-Inspektor Schultze in Breslau zum Ober-Betriebs-Inspektor. 2) Der Stations-Assistent zweiter Klasse Vogt in Breslau zum Stations-Assistenten erster Klasse. 3) Der Portier Schwarz zum Wiegemeister in Breslau.

Versetzt: 1) Der Güter-Expedient Lodahl in Brieg als kommissarischer Betriebs-Sekretair in das Maschinenmeister-Bureau zu Breslau. 2) Der Güter-Expedient Jobke von Breslau nach Brieg. 3) Der Werkmeister Fischer von Lissa nach Breslau.

Gestorben: Der Betriebs-Sekretair Häusler in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Julius Böddinghaus (in Firma H. Böddinghaus u. Söhne) in Elberfeld ist unter dem 12. April 1866 ein Patent auf einen nach den vorgelegten Zeichnungen und zugehöriger Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webestuhl mit Brochirlade, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtnisse: 1) Der Bürger-Versorgungs-Anstalt und dem Hospitale für alte hilflose Dienstboten zu Breslau ist zur Annahme der von dem Partikulier Wilhelm Tschech daselbst diesen Instituten letztwillig gemachten Zuwendungen im Betrage von 4000 Thlr. und resp. 3000 Thlr. die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

2) Der Krämer Gottfried Köhler zu Dittmannsdorf, Kreis Waldenburg, hat der evangelischen Schule daselbst ein Kapital von 500 Thlr. letztwillig legirt, dessen Zinsen zum Besten armer Schulkinder verwendet werden sollen.

3) Die zu Breslau verstorbene verwittwete Kaufmann und Goldarbeiter Thun, Friederike Helene geb. Bresler hat der Armenverpflegung daselbst 100 Thlr. und dem Hospitale zu 11,000 Jungfrauen 50 Thlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zu № 17 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1866.

Geschäfts-Instruktion
für die Landarmendirektion des Regierungs-Bezirks Breslau.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigenden-Wesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 15. September 1864 wird für die Landarmendirektion des Regierungs-Bezirks Breslau folgende Instruktion festgestellt:

I. Organisation, Gerichtsstand und Geschäftsbereich der Landarmendirektion.

§ 1. Die Landarmendirektion besteht aus einem vom Minister des Innern ernannten Staats-Kommissar als Vorsitzenden und aus drei vom Provinzial-Landtage gewählten Mitgliedern und eben so vielen Stellvertretern.

§ 2. Die Landarmendirektion hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Breslau.

§ 3. Die Geschäfte der Landarmendirektion umfassen die Verwaltung des gesammten Landarmen- und Korrigenden-Wesens des Regierungsbezirks Breslau, (mit Ausschluß der Stadt Breslau,) und der dazu bestimmten Fonds, Einnahmen und Anstalten, nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1864.

Zur Unterbringung der Landarmen und Korrigenden des Landarmenbezirks dient die Provinzialständische Landarmen- und Korrektions-Anstalt zu Schweidnitz, welche der Verwaltung der Landarmendirektion untergeben ist.

II. Ressortverhältnisse.

§ 4. Hinsichtlich der Ressortverhältnisse sind überall die hierüber durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. September 1864 gegebenen Vorschriften maßgebend.

§ 5. Ein Exemplar des nach § 12 al. 5 der Verordnung vom 15. September 1864 alljährlich dem Ober-Präsidenten einzureichenden Verwaltungs-Berichts der Landarmendirektion ist dem provinzialständischen Ausschusse für das Landarmen- und Korrigenden-Wesen mitzutheilen, und solches mit der nach § 12 al. 4 jener Verordnung ihm zu legenden Jahres-Rechnung über die Verwaltung der Landarmenkasse und der Landarmenverbands-Anstalten dem nächst zusammentretenden Provinzial-Landtage vorzulegen.

Diesem Verwaltungsbericht ist jedesmal ein summarischer Nachweis über die Resultate der im Laufe des Jahres abgehaltenen Revisionen der Verbandsanstalten, sowie, sobald eine selbstständige Landarmen-Verbands-Kasse eingerichtet ist, über das Ergebniß der stattgehabten Kassen-Revisionen beizulegen.

§ 6. Alle dem provinzialständischen Ausschusse oder dem Provinziallandtage von der Landarmendirektion zu machenden Vorlagen sind dem Ober-Präsidenten zur Weiterbeförderung zuzustellen.

§ 7. Die Landarmendirektion kann sich zur Ausführung ihrer Anordnungen der Kreis- und Ortsbehörden des Regierungs-Bezirks bedienen.

III. Kompetenz des Plenums der Landarmendirektion.

§ 8. Zur Kompetenz des Plenums der Landarmendirektion gehören vornehmlich folgende Gegenstände:

a. die Anstellung der Beamten des Landarmenverbandes, jedoch mit der Maßgabe, daß die Ernennung des Direktors und der Oberbeamten der Verbandsanstalten, sowie des Rendanten der Landarmenkasse der Bestätigung durch den Ober-Präsidenten unterliegt, und daß bei Besetzung der Stellen des Hausvaters, des Oberaufsehers und der Aufseher in den Verbandsanstalten die Vorschriften des Staatsministerial-Beschlusses vom 12. Oktober 1837 wegen Berücksichtigung der civilversorgungsberechtigten Personen zu beobachten sind;

b. die Genehmigung aller in den Verbandsanstalten für nöthig erachteten neuen Einrichtungen, mögen sie die bauliche Einrichtung derselben, die Beschäftigung oder die Bekleidung und Beköstigung der Landarmen und Korrigenden betreffen;

c. die Vorschläge und Anträge über Errichtung, Umfang und Einrichtung einer neuen Verbandsanstalt. Ein Beschluß hierüber bedarf, nachdem der Provinziallandtag demselben beigetreten ist, zufolge

Digitized by Google

§ 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1864, der Zustimmung des Ministers des Innern, unbeschadet der nach demselben § 3 dem Minister zustehenden Initiative behufs Geltendmachung des Bedürfnisses zur Herstellung einer solchen Anstalt;

d. die Aufstellung der Reglements für die Verbands-Anstalten, sowie der Erlaß von Instruktionen für die bei denselben angestellten Beamten.

Die Anstalts-Reglements unterliegen der Genehmigung des Ministers des Innern;

e. der Beschluß über den An- oder Verkauf von Grundstücken, über die Ausleihung und Kündigung von Kapitalien und über die Ausstellung von Vollmachten, Schulddokumenten, Pfandentsagungen und Cessionen. Alle Beschlüsse der Landarmendirektion über An- oder Verkauf von Grundstücken sind, sobald es sich um ein Objekt von mehr als 500 Thlr. Werth handelt, der Genehmigung des Provinzial-Landtags zu unterstellen; in dringlichen Fällen genügt jedoch die Genehmigung des Ober-Präsidenten nach Anhörung des Provinzialständischen Ausschusses, mit der Maßgabe, daß demnächst dem Provinzial-Landtage von dem abgeschlossenen Geschäfte Anzeige zu machen ist. Dasselbe Verfahren ist bei der Beschließung von neuen Anleihen und von Neu- und Umbauten, wenn der Kosten-Anschlag die Summe von 500 Thalern übersteigt, zu beobachten;

f. die Anstellung von Prozessen und die Einlassung auf solche;

g. die Uebernahme der Fürsorge für Landarme, insofern damit dauernde Verpflichtungen verbunden sind;

h. die Berathung des Jahresberichts, des alljährlich aufzustellenden Etats für den Landarmenverband und des jedesmal für drei Jahre aufzustellenden Etats für die Landarmen- und Korrektions-Anstalt, Ueberschreitungen der Etats oder Anweisung von nicht etatsmäßigen Ausgaben, sowie Aufstellung der nach § 12 Absatz 4 der Verordnung vom 15. September 1864 über die Verwaltung der Landarmenkasse und der Verbandsanstalten zu legenden Jahres-Rechnung, deren Vorrevision bei dem Ober-Präsidium erfolgt;

i. Remunerationen, Unterstützungen und Pensionirungen der Beamten des Landarmenverbandes und die auf Entfernung oder Suspension gegen diese zu richtenden Disciplinarmaßregeln (§ 38—41);

k. Beschwerden, welche seitens der Landarmendirektion bei dem Ober-Präsidenten oder dem Minister des Innern geführt werden sollen;

l. die Ausschreibung der etats- und außeretatsmäßigen Landarmenverbands-Beiträge auf die Verbandsgenossen;

m. die Entlassung der auf Kündigung angestellten Beamten des Landarmen-Verbandes;

n. die Anerkennung der Verpflichtung des Landarmenverbandes zur Unterstützung ganzer Gemeinden wegen Hülfsbedürftigkeit aus § 14 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842.

o. Endlich ist in allen denjenigen Sachen von dem Plenum der Landarmendirektion Beschluß zu fassen, welche als zu den laufenden Geschäften gehörig der Staats-Kommissar zwar selbstständig abmachen kann, welche er aber der Beschlußnahme des Plenums zu unterbreiten für angemessen erachtet.

IV. Kompetenz des Staats-Kommissarius.

§ 9. Der Staats-Kommissar vertritt den Landarmenverband nach außenhin in gerichtlichen wie außergerichtlichen Angelegenheiten, führt in Abwesenheit der ständischen Mitglieder der Landarmendirektion die laufenden Geschäfte, nimmt an den Berathungen des Plenums mit vollem Stimmenrecht Theil und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 10. Alle Geschäfte laufender Natur, welche in § 8 nicht erwähnt sind, unterliegen der selbstständigen Bearbeitung durch den Staats-Kommissar. Derselbe kann jedoch auch solche Geschäfte den ständischen Mitgliedern zur Bearbeitung überweisen, insoweit dieselben nicht ihrer Natur nach einer schleunigen Erledigung bedürfen.

§ 11. Alle von dem Staats-Kommissar selbstständig erlassenen Verfügungen, wodurch irgend eine Verpflichtung des Landarmenverbandes anerkannt oder eine Zahlung bewilligt wird, und alle seit der letzten Plenarsitzung erfolgten wichtigeren Eingänge, namentlich Erkenntnisse, Resolute, Reskripte, Quartalextrakte der Landarmenkasse, sind den ständischen Mitgliedern bei ihrer nächsten Versammlung nachträglich zur Kenntnißnahme mitzutheilen. Die ständischen Mitglieder haben jederzeit das Recht, von der Geschäftsführung bei der Landarmendirektion Einsicht zu nehmen und darauf bezügliche Anträge zu stellen. Ebenso können die ständischen Mitglieder den vom Staats-Kommissar nach Maßgabe des Anstaltsreglements periodisch abzuhaltenden summarischen Revisionen der Verbandsanstalt beiwohnen,

Digitized by Google

und sind bei der alljährlich wenigstens einmal stattfindenden extraordinairen Revision der Kasse, der Bestände u. s. w., sowie der gesammten Verwaltung der Anstalt zuzuziehen.

§ 12. Der Staats-Kommissar ist für den ordnungsmäßigen Betrieb der Geschäfte bei der Landarmendirektion verantwortlich und hat die dazu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 13. Der Staats-Kommissar erbricht und präsentirt die eingehenden Sachen und nimmt die vorgeschriebenen Meldungen entgegen. Er trifft alle einleitenden oder ergänzenden Verfügungen. Er befindet darüber, in welcher Weise (ob durch Aufnahme in die Landarmen-Anstalt, durch Ueberweisung an die Gemeinde des Aufenthaltsorts zur Verpflegung gegen Entschädigung oder durch Zahlung von Geldunterstützungen) den einzelnen Landarmen die Fürsorge des Landarmenverbandes zu Theil werden soll; er bringt die bezüglichen Maßregeln zur Ausführung und weist die hierzu, sowie zu sonstigen Landarmen- und Korrektionszwecken erforderlichen etatsmäßigen Ausgaben auf die Landarmenkasse an. Ebenso ordnet der Staats-Kommissar alles dasjenige an, was zur Ausführung der von der Regierung verfügten Detentionen, namentlich zum Transport, zur Bekleidung, Verpflegung, Beschäftigung, Disciplin u. s. w. der Detinenden erforderlich ist. Auch überweist er der Verwaltung der Verbandsanstalten die für sie ausgesetzten etatsmäßigen Geldmittel.

§ 14. Der Staats-Kommissar hat sich nach Maßgabe der vom Plenum gefaßten Beschlüsse (§ 8 f.) auf die gegen den Landarmenverband anhängig gemachten Prozesse einzulassen und dieselben, sowie die von der Landarmendirektion angestrengten Prozesse zu führen und gegen die darin ergehenden Entscheidungen, wenn es im Interesse des Landarmenverbandes erforderlich ist, die gesetzlichen Rechtsmittel einzulegen. Er ist berechtigt, sich dazu eines Rechtsanwalts, sowie bei erheblichen oder zweifelhaften Rechtsfragen und bei Vertragsabschlüssen eines rechtsverständigen Beiraths zu bedienen. Auch in anderen Fällen ist er befugt, sich die benöthigte technische Hilfe zu beschaffen. Erachtet er es für erforderlich, den Gesundheitszustand oder die Erwerbsfähigkeit derjenigen Personen, deren Unterhalt aus Landarmenfonds beansprucht wird, ärztlich untersuchen, beobachten und feststellen zu lassen, so hat er dazu den Kreis-Physikus zu requiriren. (§ 7.)

§ 15. Die Legitimation des Staats-Kommissarius zur Vertretung des Landarmenverbandes und der Landarmendirektion nach außen hin ist unter allen Umständen unabhängig von der Frage, ob er nach der Geschäftsordnung selbstständig zu verfahren hat, oder ob es in der betreffenden Sache zuvor einer Beschlußnahme oder Genehmigung des Plenums, eines andern ständischen Organs oder einer staatlichen Behörde bedurfte.

V. Geschäftsgang, namentlich in Betreff der kollegialischen Berathungen.

§ 16. Das Plenum wird vom Staats-Kommissar nach Bedarf, vierteljährlich aber wenigstens einmal unter Mittheilung der zu berathenden Gegenstände (Tagesordnung) an den Sitz der Landarmendirektion oder an den Ort der Verbands-Anstalt einberufen. Von etwaigen Behinderungen haben die ständischen Mitglieder dem Staats-Kommissar so zeitig Mittheilung zu machen, daß die Einberufung der betreffenden Stellvertreter noch zur rechten Zeit erfolgen kann.

§ 17. Neben den nach § 8 zur Kompetenz des Plenums gehörigen Angelegenheiten kommen diejenigen, welche nach § 10 vom Staats-Kommissar allein zu erledigen sind, im Plenum nur dann zum Vortrage, wenn dieser oder ein ständisches Mitglied es aus irgend einem besonderen Grunde für erforderlich erachtet.

Den ständischen Mitgliedern ist es gestattet, von den ihnen durch den Staats-Kommissar zur Bearbeitung zugewiesenen Sachen, auch wenn sie nicht zu den in § 8 bezeichneten Gegenständen gehören (§ 10), diejenigen, welche ihnen dazu geeignet erscheinen, in der nächsten Sitzung vorzutragen.

Den ständischen Mitgliedern steht das Recht zu, in den Sitzungen selbstständig Anträge zu stellen und zu begründen.

§ 18. Alle von den ständischen Mitgliedern in den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten entworfenen Verfügungen sind dem Staats-Kommissar zur Mitzeichnung vorzulegen, welcher sie sodann ausfertigen läßt und für ihre richtige Absendung sorgt. Ist der Staats-Kommissar mit einer von einem ständischen Mitgliede angegebenen Verfügung, abgesehen von den dem ersteren als Vorsitzenden zustehenden lediglich formalen Aenderungen, nicht einverstanden, so verweist er dieselbe unter Angabe seiner entgegenstehenden Bedenken an den Decernenten zurück, welcher sodann entweder die Verfügung entsprechend abändert, oder die Sache in der nächsten Sitzung zum Vortrage bringt.

§ 19. Die Beschlüsse des Plenums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit

Digitized by Google

entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gültige Beschlüsse können jedoch nur gefaßt werden, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei ständische Mitglieder resp. Stellvertreter zugegen sind.

§ 20. Ueber jede Sitzung wird ein Konferenz-Protokoll geführt und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterschrieben. Der Staats-Kommissar ernennt aus denselben den Schriftführer.

§ 21. Der Staats-Kommissarius hat die Ausführung der Plenarbeschlüsse zu bewirken. Insbesondere steht ihm die alleinige Vollziehung sämmtlicher Namens der Landarmendirektion ergehenden Verfügungen und Berichte, sowie der in Gemäßheit von Plenarbeschlüssen abzuschließenden Verträge, ingleichen der Pfandentsagungen, der auszustellenden Vollmachten, Cessionen, Schuldurkunden, Quittungen über zurückgezahlte Kapitalien und aller sonstigen in Ausführung von Plenarbeschlüssen auszufertigenden Urkunden und Schriftstücke zu.

§ 22. Hat der Staats-Kommissar hinsichtlich eines zu fassenden Beschlusses die Stimmen sämmtlicher ständischer Mitglieder gegen sich, so ist er berechtigt, die Ausführung des gegen seine Ansicht gefaßten Beschlusses auf eigene Verantwortung bis zur Entscheidung des Ober-Präsidenten zu suspendiren. Er muß jedoch seine diesfällige Absicht den ständischen Mitgliedern gleich nach Fassung des betreffenden Beschlusses bekannt machen.

§ 23. In allen Fällen, in welchen die Einberufung des Plenums wegen Dringlichkeit der Sache, beziehungsweise wegen eines nachtheiligen Zeitverlustes nicht angänglich erscheint, ist der Staats-Kommissar befugt und in den zur Kompetenz des Plenums ausdrücklich gewiesenen Fällen (§ 8) verpflichtet, die schriftlichen vota der ständischen Mitglieder, soweit diese innerhalb des Landarmenbezirks erreichbar sind, eventuell ihrer Stellvertreter einzuholen.

Ist die Sache so schleunig, daß selbst eine schriftliche Abstimmung ohne Nachtheil nicht abgewartet werden kann, so darf der Staats-Kommissar, namentlich in den Fällen, wo es um prozessualische Schritte, Vollmachtsertheilungen, Proteste, Uebernahme der Fürsorge für Landarme, Disciplinarmaßregeln wegen Dienstentlassung, Suspension, Kündigung von Beamten und Einlegung von Beschwerden sich handelt, selbstständig verfahren, muß aber von dem Veranlaßten die übrigen Direktionsmitglieder alsbald benachrichtigen und deren nachträgliche Zustimmung, event. die Entscheidung des Ober-Präsidenten einholen.

VI. Bureau-Beamte der Landarmendirektion.

§ 24. Die Besorgung der Bureau- und Kalkulatur-Geschäfte und die Verwaltung der Registratur der Landarmendirektion liegt dem Landarmen-Sekretair ob.

§ 25. Die Wahl des Landarmen-Sekretairs erfolgt durch die Landarmendirektion und unterliegt der Genehmigung des Ober-Präsidenten. Die Anstellung erfolgt auf Lebenszeit unter Einräumung eines Pensionsanspruchs nach gleichen Grundsätzen, wie solche hinsichtlich der übrigen provinzialständischen Beamten festgestellt sind.

§ 26. Die übrigen bei der Landarmendirektion etwa nach erforderlichen Beamten werden gegen Renumeration und nur auf dreimonatliche Kündigung angenommen. Der Genehmigung des Ober-Präsidenten bedarf es zu deren Anstellung nicht.

VII. Kassen- und Rechnungs-Wesen.

§ 27. Für das Kassen- und Rechnungswesen des Landarmenverbandes sind zunächst die Bestimmungen des § 12 der Verordnung vom 15. September 1864 maßgebend.

§ 28. Die Verwaltung der Landarmenkasse ist mit Zustimmung der Minister der Finanzen und des Innern, sowie des Ober-Präsidenten vorläufig und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs der Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse in Breslau übertragen. So lange dies Verhältniß besteht, gilt die Seitens des Ober-Präsidenten am 27. März 1865 genehmigte Kassen-Instruktion. Eine Aufhebung dieses Verhältnisses kann sowohl auf Beschluß der Landarmendirektion nach Bestätigung desselben durch den Ober-Präsidenten, als auch auf Anordnung des letzteren oder der genannten Minister eintreten. In solchem Falle besteht jedoch die bisherige Einrichtung so lange fort, bis die durch die Veränderung erforderlich gewordenen neuen Einrichtungen und Beschlüsse von dem Ober-Präsidenten bestätigt, insbesondere eine neue Kasseninstruktion festgestellt, der Kassen-Rendant ernannt und bestätigt und die Kautionsbestellung geregelt worden, so daß die Uebergabe der Kassenverwaltung ohne Anstand vor sich gehen kann.

§ 29. Innerhalb des von dem Ober-Präsidenten bestätigten Etats steht der Landarmendirektion die freie Disposition über das Kassen-Vermögen zu, jedoch mit den Einschränkungen, welche aus dem Etat selbst oder aus der Allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1864 sich ergeben.

Digitized by Google

§ 30. Etatsüberschreitungen sind bei der Rechnungslegung bei den einzelnen Etatsansätzen gehörig zu begründen. Machen dieselben eine Ausschreibung von Beiträgen des Landarmen-Bezirks (§ 11 der Verordnung vom 15. September 1864) nothwendig, welche im Etat nicht vorgesehen ist, so darf diese Ausschreibung nur nach vorgängiger Genehmigung des Ober-Präsidenten, bei welchem letztere unter Darlegung der Gründe nachzusuchen ist, und vorbehaltlich der nach § 12 alin. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1864 erforderlichen provinzialständischen Genehmigung zu der Etatsüberschreitung erfolgen.

VIII. Urlaubs-Ertheilungen.

§ 31. Der Staats-Kommissar hat, wenn er außerdienstlich verreisen will, Urlaub beim Ober-Präsidenten nachzusuchen, welcher in diesen, sowie in Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen des Staats-Kommissarius dessen Stellvertretung anordnet.

§ 32. Wenn die ständischen Mitglieder der Landarmendirektion für längere Zeit als eine Woche verreisen, so müssen sie dem Staats-Kommissar die vermuthliche Dauer ihrer Abwesenheit anzeigen, damit derselbe im Bedarfsfalle ihre Stellvertreter einberufen kann. Eine gleiche und rechtzeitige Anzeige ist erforderlich, wenn sie behindert sind, der erhaltenen Einladung zu einer Plenar-Sitzung Folge zu geben. (§ 16.)

§ 33. Den Beamten der Landarmendirektion und der Verbandsanstalten Urlaub zu ertheilen, ist der Staats-Kommissar befugt. Jedoch dürfen durch die dadurch nöthig werdende Vertretung dem Landarmenverbande keine Kosten entstehen. Sind solche Vertretungskosten unvermeidlich, oder soll einem Oberbeamten der Verbandsanstalten auf länger als vier Wochen Urlaub ertheilt werden, so ist die Sache dem Beschlusse des Plenums der Landarmendirektion event. auf schriftlichem Wege (§ 23) zu unterbreiten.

IX. Diäten und Reisekosten.

§ 34. Der Staats-Kommissar hat für die in Sachen des Landarmenverbandes zu unternehmenden Dienstreisen die ihm in seiner Charge als unmittelbarer Staatsbeamter reglementsmäßig zustehenden Diäten und Reisekosten zu liquidiren.

§ 35. Die ständischen Mitglieder der Landarmendirektion, sowie deren Stellvertreter, erhalten bei Dienstreisen und während der dadurch bedingten Abwesenheit von ihrem Wohnorte an täglichen Diäten drei Thaler und an Reisekosten eine Vergütung von einem Thaler für jede auf dem Landwege zurückgelegte Meile oder von zehn Silbergroschen auf die Meile bei Benutzung der Eisenbahn, sowie letztern Falls an Nebenkosten zwanzig Silbergroschen für den Ab- und Zugang an der Eisenbahn.

§ 36. Der Landarmen-Sekretair (§ 24) erhält bei Dienstreisen und während der dienstlichen Abwesenheit von Breslau die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten der Königlichen Regierungs-Subaltern-Beamten zweiter Klasse.

§ 37. Alle in § 34—36 bezeichneten Diäten und Reisekosten sind aus der Landarmenkasse zu zahlen.

X. Disciplin über die der Landarmendirektion untergebenen Beamten.

§ 38. Für die Disciplinarverhältnisse der Beamten, welche der Landarmendirektion untergeordnet sind, ist das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852, maßgebend.

§ 39. Die nach § 18, 19 alin. 2 und § 20 dieses Gesetzes dem Dienstvorgesetzten zustehende Befugniß zur Ertheilung von Warnungen und Verweisen, sowie zur Verfügung von Geldbußen bis zu drei Thalern oder entsprechender Arreststrafe wird durch den Staats-Kommissar ausgeübt, jedoch bei Geldbußen gegen einen festangestellten Sekretair, gegen den künftigen Landarmenkassen-Rendanten und gegen die Ober-Beamten der Verbands-Anstalten nur mit Zuziehung des Plenums der Landarmendirektion.

§ 40. Die den Provinzialbehörden in § 19 al. 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 beigelegte Strafbefugniß bis zu dreißig Thalern oder dem Betrage des einmonatlichen Diensteinkommens wird durch den Ober-Präsidenten ausgeübt.

§ 41. Die in Bezug auf unwiderruflich angestellte Beamte zur Einleitung des Disciplinarverfahrens auf Dienstentlassung in den nach dem Gesetze vom 21. Juli 1852 dazu geeigneten Fällen zuständige Behörde ist nach § 23 des letztern das Regierungs-Präsidium zu Breslau. Die Entscheidung in diesem Verfahren steht nach § 24, 25 desselben Gesetzes der Regierung in Breslau zu.

XI. Special-Vorschriften für die Landarmen- und Korrektions-Anstalt zu Schweidnitz.

§ 42. Die Verwaltung und die innere Einrichtung der Landarmen- und Korrektions-Anstalt zu Schweidnitz (§ 3) wird durch ein besonderes Reglement geregelt, welches auch die bei derselben anzu-

Digitized by Google

stellenden Beamten-Kategorieen näher bezeichnet. Den Anstaltsbeamten wird eine besondere Dienst-Instruktion ertheilt. Ueber die sonstigen innern Verhältnisse der Anstalt wird eine Hausordnung erlassen.

Breslau, den 22. Februar 1866.

Provinzialständische Landarmen-Direktion.

gez. Sack. Salisch-Kratzkau. Wagner. Werner.

Vorstehende Geschäfts-Instruktion wird in Gemäßheit des § 7 des Landarmen-Reglements für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 15. September 1864 hierdurch bestätigt. Jedoch bleibt mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 42 vorstehender Instruktion

1) zu den für die Landarmen- und Korrektions-Anstalten zu erlassenden Reglements die Genehmigung des Ministers des Innern (§ 3 des Landarmen-Reglements vom 15. September 1864), und

2) zu der zu erlassenden Dienstinstruktion für die Anstaltsbeamten, sowie zu der für die innern Verhältnisse der Anstalt zu erlassende Hausordnung die Genehmigung des Ober-Präsidenten (§ 10 l. c.) vorbehalten.

Berlin, den 11. April 1866. Der Minister des Innern, gez. Eulenburg.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Stadtsekretair Opitz zu Wohlau zum Bürgermeister der Stadt Oyhernfurth auf die gesetzliche Dienstzeit von 12 Jahren.

2) Die Wahl des Stadtkassen-Renanten Leschhorn zum Kämmerer der Stadt Raudten auf die gesetzliche Dienstzeit von 12 Jahren.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Versetzt: 1) Der Stadtgerichts-Rath Primker zu Breslau vom 1. April 1866 ab als Rechtsanwalt und Notar an das Stadtgericht zu Berlin. 2) Der Kreisrichter Reich zu Reinerz als Kreisrichter und zugleich als Abtheilungs-Dirigent an das Kreisgericht zu Münsterberg. 3) Der Kreisrichter Schütze zu Sprottau an das Kreisgericht zu Militsch, mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation zu Trachenberg. 4) Der Kreisrichter Zucker zu Canth an das Kreisgericht zu Strehlen. 5) Der Gerichts-Assessor Anton Kahlert zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor. 6) Der Referendarius Richard Berger zu Breslau an das Appellationsgericht zu Magdeburg. 7) Der Referendarius Friedrich Kunze zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor. 8) Der Bureau-Assistent, Kanzlei-Sekretair Lips zu Jauer als Kanzlist an das Kreisgericht zu Breslau. 9) Der Bureau-Assistent Willum zu Poln.-Wartenberg an das Kreisgericht zu Schweidnitz. 10) Der Bureau-Diätarius Joseph Titz zu Neumarkt an das Stadtgericht zu Breslau. 11) Der Bureau-Diätarius Jakobi zu Reichenstein an das Kreisgericht zu Frankenstein. 12) Der Bureau-Diätarius Röhrich zu Frankenstein an die Gerichts-Kommission zu Reichenstein im Bezirke des Kreisgerichts zu Frankenstein. 13) Der Bureau-Diätarius Karl Stache zu Breslau an das Kreisgericht zu Trebnitz. 14) Der Bureau-Diätarius Paul Mildner zu Bernstadt an das Kreisgericht zu Münsterberg. 15) Der Bureau-Diätarius Rudolph Böse zu Glatz an das Kreisgericht zu Habelschwerdt. 16) Der Kanzlist Breyer zu Strehlen als Gefangenenwärter an das Kreisgericht zu Landeshut. 17) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Göbel zu Breslau als Hilfsgefangenenwärter an das Kreisgericht zu Schweidnitz. 18) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Moritz Beier zu Breslau an die Gerichts-Kommission zu Prausnitz im Bezirke des Kreisgerichts zu Militsch.

Ausgeschieden auf Antrag: Der Auskultator v. Scheliha-Labschütz zu Breslau.

Gestorben: 1) Der Referendarius Ernst v. Tschirschky zu Breslau. 2) Der Stadtgerichts-Botenmeister Burghardt zu Breslau. 3) Der Gefangenenwärter Nitsche zu Schweidnitz.

Pensionirt: 1) Der Stadtgerichts-Sekretair Bauch zu Breslau. 2) Der Gefangenenwärter Koblitz zu Landeshut. 3) Der Bote und Exekutor Kiesewetter zu Prausnitz

Des Amtes entsetzt: Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Florian Schneider zu Breslau.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Allerhöchst ernannt: Der Staatsanwaltsgehilfe Schramke zu Inowraclaw zum Staatsanwalte für die Bezirke der Kreisgerichte zu Wohlau und Neumarkt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wohlau.

Versetzt: Der Gerichts-Assessor Consa zu Breslau als Staatsanwalts-Gehilfe an das Kreisgericht zu Angermünde im Bezirke des Kammergerichts zu Berlin.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 18. Breslau, den 4. Mai 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(147) Das 14. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6294. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 57,000 Thalern. Vom 26. Februar 1866.

Nr. 6295. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Oberbarnimschen Kreises im Betrage von 12,000 Thalern. Vom 5. März 1866.

Nr. 6296. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des unter dem 3. Februar 1866 notariell verlautbarten Nachtrages zu dem Statute der Aktien-Gesellschaft „Charlottenhütte" zu Niederschelden, im Kreise Siegen, Regierungs-Bezirk Arnsberg. Vom 15. März 1866.

Nr. 6297. Das Statut für den Verband zur Regulirung des Damm-Mühlen-Fließes bei Friedland, Kreis Lübben. Vom 26. März 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(152) **Anweisung**
zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Oktober 1865, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen Behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte.

§ 1. Die Auswahl der zur Legung des trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte erfolgt durch die Trigonometer, welche den Eigenthümern, beziehungsweise Pächtern oder sonstigen Nutznießern der betreffenden Grundstücke von der getroffenen Auswahl vorläufige Nachricht zu geben haben.

Gleichzeitig mit dem Beginne der Messungen auf den ausgewählten Punkten haben die Trigonometer die zur Errichtung und Sicherstellung der Marksteine auf den trigonometrischen Punkten erforderlichen Bodenflächen zu bezeichnen.

Hierbei sind die Eigenthümer beziehungsweise Pächter oder sonstigen Nutznießer der betreffenden Grundstücke zuzuziehen, und sind deren etwaige Wünsche hinsichtlich der für die trigonometrischen Punkte zu wählenden Bodenflächen thunlichst zu berücksichtigen.

Sofern nicht besondere Umstände die Absteckung eines größeren Terrains erforderlich erscheinen lassen, genügt zur Sicherung des Marksteines die Erwerbung einer kreisförmigen Bodenfläche von 2½ Fuß Abstand vom Centrum des Steins, deren Grenzlinie vom Pfluge nicht berührt werden darf.

§ 2. Zu den vorübergehenden Beschädigungen der Grundstücke, für welche nach § 2 des Gesetzes Ersatz zu leisten, gehören solche Flurbeschädigungen oder Wirthschaftsbehinderungen, welche durch die Erbauung und beziehungsweise das dauernde Stehenbleiben der Signale, durch die Einsenkung der Marksteine oder durch andere zur Ausführung der Triangulation erforderliche Arbeiten entstehen.

Etwaige Ansprüche auf dergleichen Vergütigungen sind innerhalb eines einjährigen Zeitraums seit der angeblichen Schadenszufügung entweder direkt oder durch Vermittelung der betreffenden Trigonometer oder des Kreislandraths bei dem Bureau der Landestriangulation anzubringen, welches darüber, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung zu gewähren, entscheidet, eventuell auch wegen Auszahlung der Entschädigungsbeträge das Erforderliche veranlaßt.

Ansprüche, welche erst nach Ablauf des vorbezeichneten Zeitraums geltend gemacht werden, sind von den Trigonometern, beziehungsweise dem Kreislandrath ohne Weiteres zurückzuweisen.

§ 3. Die Erwerbung der zur Errichtung und Sicherstellung der Marksteine erforderlichen Bodenflächen für den Staat erfolgt nach den in den §§ 4 ff. dieser Anweisung enthaltenen Vorschriften.

Digitized by Google

Die Trigonometer haben sich aller hierauf bezüglichen Verhandlungen mit den Grundeigenthümern zu enthalten.

§ 4. Nach Beendigung der jährlichen Triangulations-Arbeiten übersendet das Bureau der Landestriangulation den betreffenden Kreislandräthen das vollständige Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen festgelegten trigonometrischen Punkte nach dem folgenden Formulare, unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 desselben.

Die Angaben in den letzteren sind möglichst vollständig zu bewirken, dergestalt, daß darnach sowohl die Ermittelungen zur Ausfüllung der Spalten 5 und folgende mit Sicherheit vorgenommen werden, als auch späterhin Zweifel über die Identität der in die Grundsteuerkarten eingemessenen Punkte mit den bezüglichen Punkten in den trigonometrischen Berechnungen u. s. w. nicht entstehen können.

§ 5. Der Kreislandrath fertigt das Verzeichniß (§ 4) dem für den Kreis angestellten Fortschreibungsbeamten mit dem Auftrage zu, die Aufmessung der Punkte nach den Absteckungen der Trigonometer (§ 1) zu bewirken, die Ergebnisse der Messung — unter spezieller Verzeichnung der Messungs-Elemente — in besondere auf Transparentpapier zu entnehmende Auszüge aus den Gemarkungs-Reinkarten einzutragen und demgemäß sowohl die Spalte 12 des Verzeichnisses auszufüllen, als die auf die Bezeichnung des betreffenden Flächenabschnitts in den Grundsteuerbüchern und Karten bezüglichen Daten in die Spalten 5 bis 11 des Formulars einzutragen.

§ 6. Die nach § 5 hergestellten Zeichnungen sind demnächst mit dem vervollständigten Verzeichnisse der Bezirksregierung vorzulegen, um die technische Prüfung der Vermessungsarbeiten durch den Obergeometer herbeizuführen, die etwa nothwendigen Vervollständigungen zu veranlassen und die Eintragung der trigonometrischen Punkte in die Original-Gemarkungskarten, unter Beifügung der Bezeichnung der Punkte in den Registern der Landestriangulation, zu bewirken.

§ 7. Die Bezirksregierung fertigt hierauf das Verzeichniß, unter Zurückbehaltung einer Abschrift desselben, sowie die im § 6 erwähnten Transparent-Zeichnungen dem Fortschreibungsbeamten wieder zu, welcher die trigonometrischen Punkte in die Gemarkungs-Reinkarten einzutragen und die Zeichnungen der Bezirksregierung zur Aufbewahrung in dem Archive ihres Grundsteuer-Bureaus zurückzureichen, das Verzeichniß selbst aber dem Kreislandrath behufs des weiter unten vorgeschriebenen Verfahrens zur Feststellung der Entschädigungsbeträge für die abzutretenden Bodenflächen zu übersenden hat.

§ 8. Die Kosten, welche durch die Aufmessung der trigonometrischen Punkte, insbesondere durch die zu diesem Behufe Seitens der Fortschreibungsbeamten auszuführenden Reisen entstehen, fallen dem Fonds der Landestriangulation zur Last.

Die Bezirksregierung setzt diese Kosten, auf Grund des darüber von dem Fortschreibungsbeamten beizubringenden Nachweises, nach billigem Ermessen in Form eines Pauschquantums fest und theilt die festgestellten Beträge dem Kreislandrathe mit.

§ 9. Der Kreislandrath berechnet in Gemäßheit der Vorschriften im § 3 des Gesetzes, sowie unter Berücksichtigung der in die Spalten 8, 9 und 12 des Verzeichnisses eingetragenen Angaben, die für sämmtliche dort verzeichneten Bodenflächen zu gewährenden Entschädigungsbeträge, stellt dieselben fest, trägt die Ergebnisse in Spalte 13 des Verzeichnisses ein und behändigt die bewirkten Festsetzungen den einzelnen betreffenden Grundeigenthümern ꝛc. unter Mittheilung eines, die Spalten 2 bis 13 enthaltenden Auszugs des Verzeichnisses sowie des Entwurfs einer Ueberlassungsurkunde, in zwei Exemplaren, von welchen eines Seitens des Landraths zu vollziehen ist, gegen Empfangsbescheinigung mit dem Eröffnen:

daß nach erfolgter Vollziehung und Rücksendung eines Exemplars der Ueberlassungs-Urkunde die Auszahlung der festgestellten Entschädigungsbeträge an die sich nach § 4 des Gesetzes legitimirenden Interessenten erfolgen werde,

den letzteren übrigens auch, sofern sie eine höhere Entschädigung beanspruchen, freistehe, dieserhalb binnen einer sechswöchentlichen Präklusivfrist seit dem Empfange der Festsetzung den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 10. Die Ausfertigung einer Ueberlassungsurkunde (§ 9) erfolgt auch alsdann, wenn Seitens der Grundeigenthümer auf die Gewährung einer Entschädigung für die abzutretenden Bodenflächen der Geringfügigkeit des Betrages wegen oder aus andern Gründen verzichtet wird.

In solchen Fällen bleibt die Spalte 13 des Verzeichnisses unausgefüllt, und es wird von dem Kreislandrath in der Spalte 14 der Grund der Verzichtleistung und die Höhe der Geldentschädigung, welche eventuell zu gewähren gewesen wäre, angegeben.

§ 11. Von der nach § 9 bewirkten Feststellung der Entschädigungsbeträge ist Seitens des Kreis-

Digitized by Google

landraths, unter Zufertigung einer beglaubigten Abschrift des Verzeichnisses, dem Bureau der Landestriangulation Mittheilung zu machen, welches wegen Auszahlung der festgestellten Beträge an die Interessenten das Erforderliche veranlaßt.

Die Auszahlung erfolgt in Gemäßheit der im § 4 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften.

Diejenigen Entschädigungsberechtigten, welche von der ihnen zustehenden Beschreitung des Rechtsweges (§ 9) Gebrauch gemacht haben, leisten die Quittung über den Empfang des festgestellten Entschädigungsbetrages unter dem Vorbehalte der ihnen demnächst etwa durch richterliche Entscheidung zuzuerkennenden Mehrforderung.

§ 12. Die nach § 9 von den Interessenten vollzogenen und zurückgesandten Ueberlassungs-Urkunden sind von dem Kreislandrathe, nachdem er dieselben seinerseits gleichfalls vollzogen, dem zuständigen Gerichte mit dem Antrage zu übersenden

die Abschreibung der betreffenden Grundstücke im Hypothekenbuche zu veranlassen.

Sobald letzteres geschehen, beziehungsweise Seitens des Hypothekenrichters bescheinigt worden ist, daß die betreffenden Grundstücke nicht im Hypothekenbuche aufgeführt sind, hat der Kreislandrath die Ueberlassungs-Urkunden dem Bureau der Landestriangulation zur Aufbewahrung zuzufertigen.

Berlin, den 9. März 1866.

Der Finanz-Minister. gez. v. Bodelschwingh. — Der Kriegs- und Marine-Minister. v. Roon. — Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Regierungs-Bezirk . . . . .
Kreis . . . . . (Schema.)

Verzeichniß der durch die Landestriangulation festgelegten Punkte.

Laufende Nr.	Bezeichnung des trigonometrischen Punktes in den Registern der Landestriangulation.	Nähere Beschreibung der Oertlichkeit, auf welcher der trigonometrische Punkt errichtet worden ist, mit Angabe des betreffenden Gemeinde- beziehungsweise selbstständigen Guts-Bezirks.	Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers, auf dessen Grundstück der trigonometrische Punkt errichtet worden ist.
1.	2.	3.	4.

Bezeichnung des betreffenden Flächenabschnitts in den Grundsteuerbüchern und Karten.

Gemarkung.	Nummer des Kartenblatts	Nummer des Flächen-Abschnitts.	Kultur-Art.	Klasse.	Flächen-Inhalt. Morgen.	Flächen-Inhalt. Dezimaltheile.	Reinertrag. Thaler.	Reinertrag. Dezimaltheile.	Flächen-Inhalt des Umgebungs-terrains. 1/144 □ Ruth.	Zu gewährende Geld-Entschädigung. Thlr. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
5.	6.	7.	8.	9.	10.		11.		12.	13.	14.

Anmerkung. Die Spalten 1 bis 4 sind durch das Bureau der Landestriangulation oder dessen Organe, die Spalten 5 bis 12 durch den Fortschreibungsbeamten und die Spalte 13 ist durch den Landrath auszufüllen.

Leistet ein Grundeigenthümer auf die Geldentschädigung Verzicht (§ 10 der Instruktion), so bleibt die

Digitized by Google

Spalte 13 unausgefüllt, und es wird vom Landrathe in der Spalte 14 der Grund der Verzichtleistung und die Höhe der Geldentschädigung, welche eventuell zu gewähren gewesen wäre, angegeben.

Die Angaben in den Spalten 2 bis 4 sind dergestalt erschöpfend zu bewirken, daß danach sowohl die Ermittelungen zur Ausfüllung der Spalten 5 und folgende ohne Weiterungen und mit Sicherheit vorgenommen werden, als auch später Zweifel über die Identität der in die Grundsteuerkarten eingemessenen Punkte mit den bezüglichen Punkten in den trigonometrischen Berechnungen u. s. w. der Landestriangulation nicht aufkommen können.

Vorstehende Anweisung wird hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, den 21. April 1866. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Betreffend Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

(**151**) Die täglichen Fahrten der Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe auf der Linie Stralsund-Ystadt, dem kürzesten Seewege zwischen Deutschland und Schweden, beginnen am 1. Mai d. J. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 6 Stunden bewirkt.

Das Passagiergeld beträgt:

1. Platz 5 Thaler, 2. Platz 3½ Thaler, Vordeckplatz 2 Thaler preußisch; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage giltig, 1. Platz 7½ Thaler und 2. Platz 5 Thaler preußisch. 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Der Frachttarif beträgt:

für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr., und für weniger werthvolle Güter (Produkte ꝛc.) 5 Sgr. pro je 100 Pfund.

Die Verbindung mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich in der Richtung nach Schweden:

Abgang aus Berlin um 5 Uhr 30 Min. Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Min. Nachts, Abgang aus Stralsund mit Tages-Anbruch, Ankunft in Ystadt zum Anschluß an den um 11 Uhr 53 Min. Vormittags abgehenden Eisenbahnzug. Ankunft in Stockholm am anderen Nachmittage, in Gothenburg am anderen Mittage.

In der Richtung nach Deutschland:

Abgang aus Stockholm früh, Ankunft in Ystadt um 3 Uhr 17 Min. Nachts, Abgang aus Ystadt mit Tagesanbruch, Ankunft in Stralsund gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug. Ankunft in Berlin um 6 Uhr 30 Min. Nachmittags. (Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, so wie an den Schnellzug nach Breslau und Wien).

Nähere Auskunft ertheilen alle Preußischen Post-Anstalten und die nachstehenden Postdampfschiffs-Agenten:

In Stralsund Herr Konsul Heinrich Israel; in Berlin Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauerstraße Nr. 23/24, Herr Hofspediteur A. Warmuth; in Stettin Herr Schreyer und Comp.; in Frankfurt a. d. O. Herr Herrmann und Comp.; in Danzig Herr Ferdinand Prowe; in Königsberg in Pr. Herr K. Fr. Sturmhöwel; in Breslau Herr Bülow und Comp.; in Magdeburg Herr W. Matthée; in Cöln Herr W. Tilmes und Comp.; in Düsseldorf Herr Wilhelm Bauer; in Elberfeld Herr J. Weidtmann; in Crefeld Herr C. Schnabelius; in Leipzig Herr A. Liederoth; in Dresden Herr Lüder et Tischer; in Wien Herr Svatojanski et Sockl; in Frankfurt a M. Herr G. A. Zipf; in Paris Herr C. F. Dolz, 14 rue de l'Echiquier, und in Brüssel Herr Groov, 77 Montagne de la Cour.

Berlin, den 21. April 1866. General-Post-Amt.

(**149**) Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlokale, Niederwallstraße Nr. 39, hierselbst während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 19. April 1866. Königliche Ministerial-Bau-Kommission.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(150) Gemäß der Vorschrift von § 74 ad 4 der Militair-Ersatz-Instruktion bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft, und zwar:

a. für den Bezirk der 21. Infanterie-Brigade:

in Wartenberg	am	16.	und	17.	Mai c.
= Oels	=	18.	=	19.	= =
= Trebnitz	=	22.	=	23.	= =
= Militsch	=	25.	=	26.	= =
= Guhrau	=	28.			= =
= Steinau	=	30.			= =
= Wohlau	=	1.	und	2. Juni	c.
= Breslau	=	4., 5., 6. und 7. Juni c. für den Stadtkreis,			
= Breslau	=	8. und 9. Juni c. für den Landkreis,			
= Neumarkt	=	11.	und	12. Juni	c.
= Striegau	=	14.			= =
= Schweidnitz	=	16.	und	18.	= =
= Waldenburg	=	20.	=	21.	= =

b. für den Bezirk der 22. Infanterie-Brigade:

in Habelschwerdt	am	28.	und	29.	Mai c.
= Glatz	=	1.	=	2.	Juni =
= Neurode	=	4.	=	5.	= =
= Reichenbach	=	7.	=	8.	= =
= Frankenstein	=	9.	=	11.	= =
= Nimptsch	=	12.	=	13.	= =
= Münsterberg	=	14.	=	15.	= =
= Strehlen	=	16.	=	18.	= =
= Ohlau	=	19.	=	20.	= =
= Brieg	=	21.	=	22.	= =
= Ramslau	=	23.	=	25.	= =

stattfinden wird.

Breslau, den 24. April 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(155) Die Kreis-Physikats-Stelle des Kreises Neurode mit dem Gehalt von jährlich 200 Thaler ist vakant geworden. Qualifizirte Bewerber können sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstigen Führungs-Atteste binnen vier Wochen bei uns melden.

Breslau, den 24. April 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(148) Die Telegraphen-Stationen zu Landeck und Salzbrunn werden am 1. Juni c. mit beschränktem Tagesdienste (conf. § 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine) für den öffentlichen Verkehr wieder in Betrieb genommen werden.

Berlin, den 20. April 1866. Königliche Telegraphen-Direktion.

(153) Die Nummernliste der polnischen Pfandbriefe, welche in Folge der am 14./26. März 1866 zu Warschau stattgefundenen Ziehung im 1. Semester 1866 ausgelöst werden, sowie aller derjenigen Pfandbriefe und Coupons III. Emission, an deren Statt Duplikate ausgestellt, und endlich aller derjenigen Pfandbriefe und Coupons III. Emission, welche bis zum 14./26. März c. quästionirt worden und an deren Statt Duplikate gefordert worden sind, ist von Warschau hier eingegangen und kann in den Depositorien des hiesigen Königlichen Stadt- und des Kreisgerichts eingesehen werden.

Breslau, den 22. April 1866. Königliches Appellations-Gericht.

(154) Bei Berechnung der Fracht für

unverpackte Baumrinde, unverpackte Holzkohle, lose Lohe, ungepreßtes Heu, Stroh (conf. unten), lose Flechtweiden, unverpacktes Glas und unverpackte Glaswaaren

wird, sofern die Beförderung dieser Artikel in vollen Wagenladungen zur ermäßigten Tarifklasse erfolgt, statt des in § 30 des Tarifes vom 1. März 1862/10. Oktober 1864 bestimmten Gewichtes von 50 Centnern fortan ein solches von 37½ Centnern für jede nothwendig zu verwendende Achse — ohne Rücksicht auf die etwaige geringere Schwere der Ladung — angenommen werden.

Bei größerer Schwere tritt die Frachtberechnung nach dem wirklichen Gewichte ein.

Auch bewendet es bezüglich des Strohes bei der durch Bekanntmachung vom 30. August v. J. zur Kenntniß des Publikums gebrachten Ausnahme-Maßregel, wonach die Fracht bis zum Ablauf des Monats Juni c. nach dem Effektiv-Gewicht zu berechnen ist.

Berlin, den 26. April 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Entlassen: Auf seinen Antrag auf ein Jahr aus dem Staatsdienste mit Vorbehalt des Wiedereintritts der Landbaumeister Sieger.

Ernannt: Der seitherige Baumeister Stephany zum Landbaumeister.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Ernannt: Der Pfarrer Theodor Riede in Gr.-Tinz zum Schulen-Inspektor der Kreise Strehlen und Nimptsch.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Brieg, Ernst Fronzeck, zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Ohlau.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Gustav Gottlieb Heinrich Breitschwerdt zum Lehrer an der evangelischen Schule in Wildschütz, Kreis Oels.

3) Die Vokation für den bisherigen vierten Lehrer, August Uber, zum dritten Lehrer an der katholischen Schule in Reichenstein.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Pischkowitz, August Schmitt, zum vierten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Reichenstein.

5) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Bobischau, Johann Scholz, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Wölfelsdorf, Kreis Habelschwerdt.

6) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Alexander Kramolowsky zum katholischen Schullehrer in Otto-Langendorf, Kreis Wartenberg.

7) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Kottowsky, Paul Sorge, zum evangelischen Schullehrer in Gr.-Gahle, Kreis Wartenberg.

8) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Rogelwitz, Johann Karl Gottlieb Kunze, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Fürsten-Ellguth, Kreis Oels.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Altwasser, Berthold Neumann, zum dritten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Auras.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Interimistisch angestellt: Der forstversorgungsberechtigte Garde-Jäger und Hilfsaufseher Krause in Striegelmühle als Waldwärter für den Schutzbezirk Zedlitz, Forstrevier Zobten.

Versetzt: Vom 1. Mai c. ab der Förster Gringmuth aus Wiesewald, Forstrevier Zedlitz, nach Tampadel, Forstrevier Zobten.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für die Provinz Schlesien.

Befördert: Durch die Emeritirung des Oberlehrers Dr. Heinisch der bisherige ordentliche Lehrer Rösner zum Oberlehrer am katholischen Gymnasium zu Glatz.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Breslau.		
Weffig	40	Markwald, Wilh. Neum.	Erbscholtiseibesitzer	Kundschütz.
		Kreis Habelschwerdt.		
Ober-Langenau	29	Steinhauer, Karl	Gutsbesitzer	Ober-Langenau.
Mittelwalde	—	Heege, Paul	Apotheker	Mittelwalde.
Neu-Wilmsdorf	70	Weigel, Joseph	Gärtner	Neu-Wilmsdorf.
		Kreis Neumarkt.		
Kammendorf	36	Brade, Gustav	Generalpächter	Kammendorf.
Stöschwitz	99	Stieff, Otto	Lehrer	Schimmelwitz.
Viehau	75a	Gamper, Julius	Wirthschaftsinspektor	Viehau.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Nimptsch.		
Grögersdorf	19	Schwabbauer, Oswald	Wirthschaftsbeamter	Grögersdorf.
Karschau und Scalitz	9	Hausleutner, Friedrich	Freigutsbesitzer	Karschau.
Stein, Bischkowitz, Poppelwitz, Dankwitz und Kanigen	25	Klinner, Ehrenfried	Kretschambesitzer	Stein.
Zülzendorf	1	Scholz, Karl	Freigärtner	Zülzendorf.
Siegroth, Dürr-Brockhut, Jakobsdorf, Reichau, Wonnwitz	5	Heisig, Karl	Schullehrer	Siegroth.
Prauß, Ranchwitz, Mallschau, Roth-Neudorf, Kl.-Johnsdorf, Plottnitz, Silbitz, Schmitzdorf, Strachau b. N.	6	Jeschke, Anton	Rentmeister	Prauß.
Petrikau	7	Köhler, Gottfried	Polizei-Anwalt	Nimptsch.
Groß-Kniegnitz	13	Ludwig, Johann	Maurermeister	Groß-Kniegnitz.
Kurtwitz	14	Klose, Gottfried	Freistellenbesitzer	Kurtwitz.
Rudelsdorf und Trebnig	18	Ritter, Karl Wilhelm	Lehrer	Rudelsdorf.
Groß-Jeseritz	24	Rudolph, Friedrich	Freigutsbesitzer	Groß-Jeseritz.
Jordansmühl	26	Schubert, Julius	Müllermeister	Jordansmühl.
Gleinitz und Thomnitz	33	Kober, Franz	Lehrer	Gleinitz.
Klein-Kniegnitz und Schieferstein	32	Jentsch, Gottlieb	Gerichtsscholz	Klein-Kniegnitz.
Ober-Johnsdorf	35	Stephan, Paul	Rittergutsbesitzer	Ober-Johnsdorf.
Karlsdorf	34	Mens, Rudolph	dito	Karlsdorf.
Pristram u. Ober-Panthenau	39	Steinmann, Friedrich	Justizrath u. Rittergutsbesitzer	Pristram.
Naselwitz u. Wilschkowitz	30	Böse, August	Gerichtsschreiber	Naselwitz.
Kittelau, Pangel, Altstadt und Vogelgesang	10	Schneider, Julius	Wirthschaftsinspektor	Kittelau.
Heidersdorf	17	Schmidt, Gustav	Kantor	Heidersdorf.
Mlietsch	22	Jenke, Adolph	Bauergutsbesitzer	Mlietsch.
Wättrisch	37	Schröter, Friedrich	Rittergutsbesitzer	Wättrisch.
		Kreis Striegau.		
Striegau, III. und IV.	Stadt-Bezirk	Koschwitz, Friedrich	Seifensiedermeister	Striegau.
		Kreis Trebnitz,		
Groß- u. Klein-Wilkawe und Schimmelwitz	62	Schmidt, Wilhelm	Lehrer	Klein-Wilkawe.
Groß- und Klein-Biadauschke, Janischguth nnd Parnitze	1	Schliebitz, Ernst Heinr.	evangel. Lehrer	Groß-Biadauschke.
		Kreis Wartenberg.		
Sandraschütz Klein- und Gr.-Schönwald und Dombrowe	9 47	Hippe, Karl	Lehrer	Schönwald.
Honig	7	Wichura, Ernst	Bäckermeister	Medzibor.
Dom. Medzibor, Sielonke, Klenowe und Kotzine	15	Glatz, Herrmann	Kantor	Medzibor.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Suschen, Surmin und Suschenhammer	44	Michalik, Georg	Lehrer	Glashütte Medzibor.
Polnisch-Steine	32	Freytag, Louis	Gutspächter	Polnisch-Steine.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Fabrikanten L. Schwartzkopff zu Berlin ist unter dem 12. April 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erachteten Dampf- und Luft-Motor, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Ingenieur und Maurermeister Karl Köppen zu Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde ist unter dem 13. April 1866 ein Patent auf eine Abschlußvorrichtung an Stubenöfen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Civil-Ingenieur und Maschinen-Fabrikanten Louis Jäger zu Burtscheid ist unter dem 12. April 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steinbrechmaschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Königlichen Wasserbaumeister Wernekinck zu Düsseldorf ist unter dem 12. April 1866 ein Patent auf eine Einrichtung öffentlicher Pissoirs behufs deren Reinhaltung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Eugen Langen und dem Nikolaus August Otto in Cöln ist unter dem 21. April 1866 ein Patent auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete atmosphärische Gas-Kraftmaschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

6) Dem Maschinenbauer Robert Ziegler zu Berlin ist unter dem 27. April 1866 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Nähmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtnisse: 1) Der zu Hertwigswalde verstorbene Pfarrer und Kreis-Schulen-Inspektor Keil hat der Kreis-Kranken-Anstalt zu Münsterberg 1000 Thlr. letztwillig vermacht.

2) Die zu Dankwitz, Kreis Rimptsch, verstorbene verwittwete Auszügler Winkler, Christiane geborne Ueberschär, hat der evangelischen Kirche und Schule zu Jordansmühl je 25 Thlr. letztwillig legirt.

3) Die zu Breslau verstorbene verwittwete Frau Kaufmann und Goldarbeiter Thun, Friederike geb. Bresler, hat der St. Elisabetkirche daselbst 600 Thlr. letztwillig ausgesetzt.

4) Die zu Fürstenau verstorbene Auszüglerin Johanna Christiane Göppert, geb. Marschnek, hat der evangelischen Schule daselbst 100 Thlr. letztwillig zugewendet.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine vierte Sitzung im Jahre 1866 in der Zeit vom 28. Mai bis etwa zum 9. Juni im Schwurgerichts-Saale des Stadt-Gerichtsgebäudes zu Breslau abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind; oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 19. Breslau, den 11. Mai 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(157) Das 15. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6298. Den Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, die Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend. Vom 14. Dezember 1865.

Nr. 6299. Den Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen, Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen, wegen fernerweiter Suspension der Weserzölle. Vom 14. Dezember 1865.

Nr. 6300. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Züllichau-Schwiebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 5. März 1866.

Nr. 6301. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der außerordentlichen General-Versammlung des „Abraham Schaafhausenschen Bank-Vereins" zu Cöln beschlossenen Verlängerung der Dauer der Gesellschaft um weitere fünfzig Jahre. Vom 4. April 1866.

Nr. 6302. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. April 1866, betreffend die Abänderung des § 72 des revidirten Reglements der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852.

Nr. 6303. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Friedrich Wilhelm, Preußische Lebens- und Garante-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 9. April 1866.

Nr. 6304. Die Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der mit der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12. August/8. Oktober 1840. Vom 17. April 1866.

Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6305. Den Vertrag zwischen Preußen einerseits und Anhalt andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Herzogthums Anhalt an das Zoll- und Steuersystem Preußens betreffend. Vom 23. Juni 1865.

Nr. 6306. Den Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vom 20. Oktober/25. Oktober 1865.

Nr. 6307. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sagan, resp. den Rittergutsbesitzer Doherr auf Niederherwigsdorf und den Kreis Freistadt, im Regierungsbezirk Liegnitz, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Sagan, im Kreise gleichen Namens, Regierungsbezirk Liegnitz, über Hirschfeldau bis zur Kreisgrenze bei Herwigsdorf in der Richtung auf Freistadt, im Kreise gleichen Namens; 2) von Sagan nach Naumburg a. B. zum Anschlusse an die Sorau-Gründerg-Züllichauer Aktien-Chaussee, durch den Kreis Sagan; sowie 3) die Fortführung der ad 1 gedachten Chaussee von der Saganer Kreisgrenze ab über Herwigsdorf bis zum Anschluß an die Freistadt-Sprottauer Chaussee bei Neudörffel im Freistädter Kreise, durch den Rittergutsbesitzer Doherr.

Nr. 6308. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Saganer Kreises im Betrage von 95,000 Thalern. Vom 26. März 1866.

Nr. 6309. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Stendal, im Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuendorf, im Kreise Stendal, über Kremkau bis an die Kreisgrenze zum Anschlusse an die Chaussee nach Gardelegen.

Digitized by Google

Nr. 6310. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stendaler Kreises im Betrage von 10,000 Thalern. Vom 26. März 1866.

Nr. 6311. Die Bekanntmachung über den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen. Vom 28. April 1866.

(156) Grundsteuerregelung.

Das hohe Interesse, was jeder Gebildete und vor Allem jeder Grundeigenthümer an der nunmehr bis zum Reklamationsverfahren durchgeführten Regelung der Grundsteuer nimmt, wird durch das kürzlich erschienene Werk: „Die anderweite Regelung der Grundsteuer im preußischen Staate, Berlin 1866, im Verlage der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) vollständig befriedigt." Dasselbe kommt aus amtlicher Quelle und enthält somit eine authentische Darlegung der in Rede stehenden Angelegenheit. Es gewährt eine klare Uebersicht über die ausgeführten Arbeiten, über die bis jetzt gewonnenen Ergebnisse im ganzen preußischen Staate und giebt schließlich eine Zusammenstellung der entstandenen Kosten, sowie eine vergleichende Zusammenstellung derselben mit den in anderen europäischen Staaten für derartige Arbeiten entstandenen Kosten. Aus diesem Werke, dessen Durchsicht jedem Gebildeten empfohlen wird, sollen in Kürze die einzelnen die Statistik der Provinz Schlesien und vorzugsweise des Regierungsbezirks Breslau betreffende Angaben hervorgehoben werden:

Geometrische Arbeiten.

Der Flächeninhalt, welcher der Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften zum Grunde gelegt worden ist, konnte in den beiden westlichen Provinzen aus den Katastern entnommen werden, welche auf Grund der in den Jahren 1818 — 1834 aufgenommenen und hinsichtlich des Besitzstandes durch Nachtragung der Veränderungen mit der Gegenwart in Uebereinstimmung gebrachten Karten hergestellt worden sind. In den östlichen Provinzen dagegen mußten zu diesem Behufe Karten theils durch Neumessung, theils durch Kopie vorhandener brauchbarer Dokumente gefertigt und die Flächeninhalte auf Grund derselben ermittelt werden. Von diesen in den 6 östlichen Provinzen mit 88,854,387 Morgen herzustellenden Spezialkarten, welche auf 61,591 Blättern von 38 Zoll Länge und 26 Zoll Breite und auf 20,073 Blättern von 26 Zoll Länge und 19 Zoll Breite gezeichnet worden sind, welche zusammen einen Flächenraum von 18,960 Morgen bedecken, und deren Bandeinfassung 31,8343 Meilen lang ist, entfallen für Schlesien 15,769,008 Morgen, von denen 68,5 pCt. oder 10,807,171 Morgen durch Kopie und 31,5 pCt., also 4,961,838 Morgen durch Neumessung herzustellen waren.

Die durchschnittliche Größe eines Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirks ist am kleinsten in der Provinz Schlesien mit 1620 Morgen und am umfangreichsten in der Provinz Brandenburg mit 2890 Morgen. Im Regierungsbezirk Breslau befinden sich die kleinsten derartigen durchschnittlichen Steuerbezirke von 1324 Morgen, wogegen dieselben im Regierungsbezirk Magdeburg von durchschnittlich 3063 Morgen am größten sind.

Einschätzungsarbeiten.

Die Einschätzung dieser Flächen hat in den westlichen Provinzen 53,512 Tage, in den östlichen Provinzen 135,075 Tage, zusammen 188,587 Tage in Anspruch genommen, und sind in der Provinz Schlesien durchschnittlich am einem Tage 588 Morgen eingeschätzt worden. Hierbei ist noch zu erwähnen, daß die Forst-Flächen durch Forstsachverständige einer Voreinschätzung unterlegen haben, bei welchem Geschäfte in Schlesien an einem Tage durchschnittlich 1,790 Morgen erledigt worden sind.

In der Provinz Schlesien sind, der Reinertragsermittelung nicht unterzogen worden, weil sie dem öffentlichen Gebrauche unterlegen haben oder weil sie von der Gebäudesteuer betroffen sind, 394,940 Morgen, wovon 317,830 auf Wege ꝛc. und 77,109 Morgen auf Wasserflächen entfallen. Es giebt dies einen Prozentsatz von 2 für Wege ꝛc. und von 0,5 für Wasserflächen, zusammen 2,5 pCt. des Gesammtumfangs der betreffenden Provinz. Dieser Prozentsatz stellt sich in den theils gebirgigen, theils dünn bevölkerten Kreisen Habelschwerdt und Neurode mit 1,3 pCt. am niedrigsten. An den der Gebäudesteuer unterliegenden Gebäudeflächen nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, an letzteren, soweit sie den Flächeninhalt von einem Morgen nicht übersteigen, sind für den ganzen Staat 1,074,644 Morgen mit einem Prozentsatz von 1,0 ermittelt worden, wovon auf die Provinz Schlesien 210,134 Morgen mit einem Prozentsatz von 1,3 entfallen.

Von den mit 103,157,539 Morgen eingeschätzten Flächen des ganzen Staates kommen 15,163,934 Morgen eingeschätzter Flächen auf die Provinz Schlesien, welche mit 8,515,898 Morgen Acker oder mit 96,2 pCt. der eingeschätzten Flächen und mit 54 pCt. der Gesammtfläche betheiligt ist. Von den Acker-

flächen kommen in Schlesien auf den Kopf 2,43 Morgen. In dem Regierungsbezirk Breslau sind die Ackerflächen in den Kreisen Striegau mit 80,5 pCt., Nimptsch mit 79,9 pCt., Strehlen mit 76,8 pCt., Münsterberg mit 76,0 pCt., Breslau (Landkreis) mit 74,2 pCt., Schweidnitz mit 71,0 pCt. und Ohlau mit 70,6 pCt. am ausgedehntesten, dagegen am geringsten von Umfang im Stadtkreise Breslau mit 15,7 pCt.

Reinertrag. a. Acker.

Die Provinz Schlesien kommt mit dem durchschnittlichen Reinertrage für den Morgen Ackerland auf 49 Sgr. und für den Morgen sämmtlicher Kulturarten auf 37 Sgr. zu stehen. Der vorzüglich gute und der mittelmäßig gute Boden nimmt etwa ⅔ der Provinz ein, während die weniger ergiebigen Gebirgs- und Sandkreise, die im Durchschnitt noch nicht den Ertrag von 30 Sgr. für den Morgen Acker gewähren, auf etwa ⅓ der Fläche beschränkt sind.

Die einzelnen Kreise des Regierungsbezirks Breslau nehmen unter den 59 Kreisen der Provinz nachfolgende Reihenfolge ein:

die	1ste	Stelle	Striegau,	a. mit	104	Sgr.	durchschnittlichem Reinertrag pro Mrg. Ackerland, und	
				b. mit	97	Sgr.	durchschnittlichem Reinertrag pro Mrg. aller Kulturarten,	
die	3te	=	Nimptsch	a. mit	96	Sgr.,	und b. mit	89 Sgr.,
die	4te	=	Breslau Stadt,	a. mit	93	Sgr.,	und b. mit	142 Sgr.
die	6te	=	Münsterberg,	a. mit	87	Sgr.,	und b. mit	78 Sgr.,
die	7te	=	Schweidnitz,	a. mit	85	Sgr.,	und b. mit	75 Sgr.,
die	9te	=	Strehlen,	a. mit	79	Sgr.,	und b. mit	73 Sgr.,
die	10te	=	Neumarkt,	a. mit	79	Sgr.,	und b. mit	71 Sgr.,
die	11te	=	Reichenbach,	a. mit	74	Sgr.,	und b. mit	63 Sgr.,
die	12te	=	Breslau Land,	a. mit	71	Sgr.,	und b. mit	70 Sgr.,
die	13te	=	Frankenstein,	a. mit	70	Sgr.,	und b. mit	57 Sgr.,
die	14te	=	Ohlau,	a. mit	65	Sgr.,	und b. mit	58 Sgr.,
die	17te	=	Brieg,	a. mit	61	Sgr.,	und b. mit	50 Sgr.,
die	22te	=	Neurode,	a. mit	55	Sgr.,	und b. mit	41 Sgr.,
die	27te	=	Glatz,	a. mit	53	Sgr.,	und b. mit	38 Sgr.,
die	28te	=	Trebnitz,	a. mit	51	Sgr.,	und b. mit	43 Sgr.,
die	30te	=	Oels,	a. mit	45	Sgr.,	und b. mit	39 Sgr.,
die	33te	=	Steinau,	a. mit	40	Sgr.,	und b. mit	36 Sgr.,
die	34te	=	Wohlau,	a. mit	40	Sgr.,	und b. mit	35 Sgr.,
die	35te	=	Guhrau,	a. mit	38	Sgr.,	und b. mit	33 Sgr.,
die	37te	=	Namslau,	a. mit	37	Sgr.,	und b. mit	33 Sgr.,
die	43te	=	Waldenburg,	a. mit	32	Sgr.,	und b. mit	29 Sgr.,
die	45te	=	Militsch,	a. mit	29	Sgr.,	und b. mit	25 Sgr.,
die	46te	=	Habelschwerdt,	a. mit	29	Sgr.,	und b. mit	23 Sgr.,
die	54te	=	B.-Wartenb.,	a. mit	24	Sgr.,	und b. mit	20 Sgr.,

Im Kreise Striegau, welcher in vorstehender Reihenfolge die erste Stelle einnimmt, hat nur eine Gemarkung einen Reinertrag zwischen 40 und 50 Sgr. für den Morgen und eine zweite einen solchen von 70 Sgr., alle übrigen Gemarkungen aber haben Reinerträge von 80 — 130 Sgr. ergeben.

Die durchschnittlichen Reinerträge für die Gesammtheit der 3 schlesischen Regierungsbezirke betragen, und zwar:

für Breslau	a. mit 57 Sgr.,	und b. mit	47 Sgr.,
für Liegnitz	a. mit 47 Sgr.,	und b. mit	33 Sgr.,
für Oppeln	a. mit 41 Sgr.,	und b. mit	31 Sgr.

b. Gärten.

Die Gärten betragen für die Provinz Schlesien 129,461 Morgen oder 0,8 pCt. der Gesammtfläche, also einen geringen Bruchtheil der Gesammtfläche.

Unter den einzelnen Kreisen stehen, wie dies durch die Natur der Verhältnisse bedingt wird, die Stadtkreise obenan, Breslau mit 26,6 pCt. Was die Landkreise anbetrifft, so sind zu bemerken Landkreis Breslau mit 2,8 pCt., Münsterberg und Trebnitz mit 2,1 pCt.

Die Sätze des definitiven Klassifikationstarifs vom 26. November 1864 gehen für die erste Klasse der Gärten in der Provinz Schlesien bis auf 300 Sgr. (Stadt- und Landkreis Breslau).

Der Reinertrag der Gärten ist durch die Einschätzung derselben in die Klassen des Tarifs in der Pro-

Digitized by Google

vinz Schlesien auf 393,981 Thlr. Gesammtreinertrag und der Durchschnittsreinertrag auf 91 Sgr. für den Morgen ermittelt worden. In den 25 Regierungsbezirken des Staats nimmt der Regierungsbezirk Breslau in dieser Kulturart die 12. Stelle mit einem Durchschnittsreinertrag von 100 Sgr. für den Morgen ein.

Unter den Kreisen sind es zunächst die Stadtkreise, welche in ihrer Mehrzahl den Vorrang einnehmen. und zwar Breslau mit 245 Sgr. durchschnittlichem Reinertrage pro Morgen.

c. Wiesen.

Der Flächeninhalt der Wiesen beträgt für die Provinz Schlesien 1,411,418 Morgen oder 8,9 pCt. der Gesammtfläche von 10,209,419 Morgen. Es sind hierbei die Kreise Guhrau mit 12,0 pCt., Militsch mit 10,8 pCt., Poln.-Wartenberg mit 10,6 pCt. und Oels mit 11,6 pCt. im Regierungsbezirk Breslau bevorzugt. Durch die Einschätzung der Wiesen in die Klassen des Tarifs sind für die Provinz Schlesien 2,461,923 Thlr. Reinertrag, also durchschnittlich 52 Sgr. pro Morgen ermittelt worden. Der Regierungsbezirk Breslau nimmt die 10te Stelle mit 58 Sgr. Durchschnittsreinertrag für den Morgen Wiesen unter den 25 Regierungsbezirken des Staats ein.

d. Weiden.

Der Flächeninhalt der Weiden beträgt in der Provinz Schlesien 293,735 Morgen oder 1,9 pCt. der Gesammtfläche, wobei der Regierungsbezirk Breslau mit 1,5 pCt. den vergleichsweise geringsten Umfang hat. Die Kreise Striegau, Strehlen und Nimptsch besitzen Weiden gar nicht.

Von den 25 Regierungsbezirken nimmt der Regierungsbezirk Breslau die 10te Stelle ein mit 15 Sgr. durchschnittlichem Reinertrage pro Morgen.

e. Holzungen.

Die Provinz Schlesien ist bei dieser Kulturart mit 4,670,450 Morgen also mit 29,7 pCt. der Gesammtfläche betheiligt. In dem Regierungsbezirk Breslau machen sich die Kreise Waldenburg mit 35,9 pCt., Neurode und Glatz beide mit 31,1 pCt. und Habelschwerdt mit 37,5 pCt. bemerklich, während im Stadtkreise Breslau Holzungen nicht vorhanden sind.

Die Staatsforsten umfassen in Schlesien 615,532 Morgen, also 13,2 pCt. aller Holzungen oder 3,9 pCt. der Gesammtfläche der Provinz.

Der Gesammtreinertrag dieser Kulturart beträgt für die Provinz Schlesien 1,717,923 Thlr. oder durchschnittlich 11 Sgr. Reinertrag pro Morgen.

Der Regierungsbezirk Breslau nimmt nach Maßgabe des durchschnittlichen Reinertrages für den Morgen Holzungen die 12te Stelle mit 14 Sgr. Reinertrag pro Morgen unter den 25 Regierungsbezirken ein.

In dem Kreise Münsterberg steigt dieser durchschnittliche Reinertag auf 25 Sgr., in Neumarkt und Striegau in beiden auf 28 Sgr. und im Landkreise Breslau auf 31 Sgr., wogegen derselbe in 15 Kreisen weniger als 10 Sgr. beträgt.

f. Wasserstücke.

Der Flächeninhalt dieser Kulturart beträgt in Schlesien 116,078 Morgen oder 0,7 pCt. der Gesammtfläche, also im Ganzen genommen nur einen geringen Umfang. Mehr als der fünfte Theil derselben mit 23,308 Morgen kommt allein auf den Kreis Militsch wegen der bedeutenden Fischereiwirthschaften, und ergiebt sich dadurch für diesen Kreis der hohe Satz von 7,0 pCt.

Die Einschätzung in die Klassen des definitiven Tarifs vom 26. November 1864 hat für die eigentlichen Wasserstücke einen Gesammtreinertrag von 66,125 Thlr. oder von 17 Sgr. Reinertrag pro Morgen durchschnittlich ergeben.

In den einzelnen 25 Regierungsbezirken haben sich die durchschnittlichen Reinerträge für den Morgen der Wasserstücke so gestaltet, daß der Regierungsbezirk Breslau die 4te Stelle mit 19 Sgr. durchschnittlichem Reinertrag pro Morgen einnimmt.

g. Oedland.

Der Flächeninhalt des Oedlands ist für die Provinz Schlesien auf 23,768 Morgen oder auf 0,2 pCt. der Gesammtfläche ermittelt, nur in der Stadt Breslau beträgt derselbe 1,5 pCt. Es sind daher die Oedlandsflächen sowohl in ihrem Umfange, als auch in ihrem Reinertrage, welcher für die Provinz Schlesien 1,914 Thlr. oder 2 Sgr. pro Morgen beträgt, ganz untergeordneter Natur.

h. Unland.

Bei der Veranlagung sind als Unland in der Provinz Schlesien 3,121 Morgen festgestellt. Die Flächen sind so gering vertreten, daß sie noch nicht 0,1 pCt. der Gesammtfläche bilden. In vielen Kreisen ist Unland überhaupt nicht vorhanden. Ein Reinertrag für dasselbe ist nicht ermittelt, weil ein Ertrag überhaupt nicht vorhanden.

Digitized by Google

Steuerfreie Liegenschaften.

Von den in der Provinz Schlesien eingeschätzten 15,163,934 Morgen sind 14,394,583 Morgen steuerpflichtig und 769,351 Morgen steuerfrei. Es betragen daher in dieser Provinz die steuerpflichtigen Liegenschaften 91,3 pCt. und die steuerfreien 4,9 pCt. der Gesammtfläche. Die steuerpflichtigen Liegenschaften haben in der Provinz Schlesien den verhältnißmäßig größten Umfang. Für die einzelnen Regierungsbezirke ergiebt sich nach Maßgabe des Prozentverhältnisses, in welchem der Flächeninhalt der steuerpflichtigen Liegenschaften zur Gesammtfläche steht, eine Reihenfolge, in welcher Breslau die 20te Stelle mit 90,0 pCt. der steuerpflichtigen und 6,1 pCt. der steuerfreien Ländereien einnimmt.

Der Reinertrag aller eingeschätzten Liegenschaften vertheilt sich in der Provinz Schlesien mit 18,160,940 Thlr. auf die steuerpflichtigen und mit 527,072 Thlr. auf die steuerfreien Liegenschaften, so daß der Reinertrag pro Morgen für die ersteren 38 Sgr. und für den Morgen der letzteren 21 Sgr. beträgt. Der Regierungsbezirk Breslau nimmt unter den 25 Regierungsbezirken die 8te Stelle mit 49 Sgr. Durchschnittsreinertrag für den Morgen der steuerpflichtigen und mit 25 Sgr. Durchschnittsreinertrag für den Morgen der steuerfreien Grundstücke ein.

Durchweg hat sich bei den steuerfreien Ländereien der durchschnittliche Reinertrag für den Morgen niedriger herausgestellt, als bei den steuerpflichtigen, was vorzugsweise in dem Umstande seine Erklärung findet, daß die ersteren meistentheils verhältnißmäßig mehr Holzungen (Staatsforsten) enthalten als die letzteren.

Vertheilung der Grundsteuer.

Von dem Steuerquantum mit 10 Millionen des ganzen Staates entfallen nach Verhältniß der für die steuerpflichtigen Liegenschaften ermittelten Reinerträge auf die Provinz Schlesien 1,738,771 Thlr. Grundsteuer, wovon 14 Sgr. 10 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung kommen. Auf den Morgen entfällt in der Provinz Schlesien:

beim Acker	4 Sgr. 8 Pf.	bei Holzungen	1 Sgr. 1 Pf.
bei Gärten	8 „ 9 „	„ Wasserstücken	1 „ 8 „
„ Wiesen	5 „ — „	„ Oedland	— „ 2 „
„ Weiden	1 „ 3 „	„ allen steuerpfl. Liegenschaften	3 „ 8 „

durchschnittlicher Grundsteuerbetrag.

In der Reihenfolge der 25 Regierungsbezirke nimmt der Regierungsbezirk Breslau die 8te Stelle mit 4 Sgr. 8 Pf. durchschnittlichem Steuerbetrages für den Morgen der steuerpflichtigen Liegenschaften ein.

Unter den 20 höchst besteuerten Kreisen des Staats befindet sich der Stadtkreis Breslau in der 9ten Stelle mit 14 Sgr. Grundsteuer für den Morgen der steuerpflichtigen Liegenschaften durchschnittlich.

Bis zum Jahre 1865 hatte die Provinz Schlesien ausschließlich der Oberlausitz 1,792,124 Thlr. Steuer zu entrichten. An Grundsteuer hat dieselbe seit 1865 = 1,634,900 Thlr., mithin 157,224 Thlr. oder 8,8 pCt. weniger als vor 1865 zu zahlen. Es hat sich unter der Voraussetzung einer gleichmäßigen Vertheilung der bisherigen Grundsteuer hierbei ergeben, daß die Provinz Schlesien ausschließlich der Oberlausitz 27,7 pCt. weniger an Grundsteuer hätte aufbringen sollen, als thatsächlich der Fall gewesen ist, und daß dieselbe bis zum Jahre 1865 bei Weitem am allerhöchsten besteuert gewesen ist. Erheblich größer als die Ungleichheiten zwischen den einzelnen Provinzen sind übrigens die bis zum Jahre 1865 bestandenen Ungleichheiten in der Besteuerung der einzelnen Kreise, und noch mehr der einzelnen Steuerbezirke (Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke).

In dem in Rede stehenden Werke sind Seite 99 — 104 sämmtliche Kreise und Regierungsbezirke des Staats nach Maßgabe des Prozentsatzes zusammengestellt, um welchen die Summe der vom 1. Januar 1865 ab in Hebung getretenen Grund- und Gebäudesteuer den Betrag der bis dahin gezahlten grund- und gebäudesteuerartigen Abgaben übersteigt (+) oder hinter deren Betrage zurückbleibt (—). Hiernach folgt der Regierungsbezirk Breslau in der 282sten Stelle mit — 3,9 pCt. und die einzelnen Kreise sind aufgeführt wie folgt:

Unter Nummer

192. Kreis Striegau mit . . .	+ 25,5 pCt.	259. „ Trebnitz mit . . .	+ 2,0 „
200. Stadt- u. Landkreis Breslau mit	+ 21,6 „	265. „ Reichenbach mit . .	+ 1,1 „
253. Kreis Neumarkt mit . . .	+ 3,6 „	267. „ Waldenburg mit . .	+ 0,3 „
255. „ Neurode mit . . .	+ 3,1 „		

Dagegen unter Nummer

288. Kreis Wartenberg mit . .	— 4,6 pCt.	301. Kreis Wohlau mit . . .	— 6,9 pCt.
297. „ Münsterberg mit . .	— 5,4 „	302. „ Glatz mit	— 6,8 „

Digitized by Google

303.	Kreis Schweidnitz mit . .	— 6,9 pCt.	329.	Kreis Steinau mit . . .	—16,4 pCt.
315.	= Militsch mit . . .	—10,1 =	343.	= Frankenstein mit . .	—17,6 =
317.	= Oels mit	—10,9 =	345.	= Namslau mit . . .	—17,8 =
320.	= Guhrau mit . . .	—11,7 =	350.	= Strehlen mit . . .	—19,3 =
323.	= Nimptsch mit . . .	—12,1 =	352.	= Habelschwerdt mit .	—21,8 =
325.	= Brieg mit	—12,9 =	356.	= Ohlau mit . . .	—27,1 =

Es haben somit im Regierungsbezirk Breslau 8 Kreise eine Erhöhung und 16 Kreise eine Ermäßigung durch die mit dem 1. Januar 1865 auferlegte Grund- und Gebäudesteuer erfahren.

Flächeninhalt des Staats.

Der bei Vertheilung der Grundsteuersummen bis auf die einzelnen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke herab ermittelte Flächeninhalt des preußischen Staats — mit Ausschluß der hohenzollernschen Lande und des Jahdegebiets — beträgt 5046,35 geographische Quadratmeilen, wovon 244,56 geographische Quadratmeilen auf den Regierungsbezirk Breslau kommen.

Kosten.

Von den 7,318,317 Thlr. Kosten, welche für die Regelungsgeschäfte der Grundsteuer verausgabt worden sind, hat die Provinz Schlesien

159,737 Thlr. für die geschäftliche Leitung,
418,944 = für die Einschätzung
728,013 = für geometrische Arbeiten,

zusammen 1,306,694 Thlr. absorbirt, so daß nach dem Durchschnitt für einen Morgen berechnet, sich das Kostenverhältniß wie folgt gestaltet

3,7 Pf. für die Leitung,
9,5 = für die Einschätzung,
1 Sgr. 4,6 = für geometrische Arbeiten,

zusammen 2 Sgr. 5,8 Pf.

Die Kosten der Untervertheilung lassen sich noch nicht vollständig feststellen. Für die Provinz Schlesien dürften sie 653,817 Thlr betragen. Es würden daher die Gesammtkosten sich in der Provinz Schlesien auf 3 Sgr. 8,7 Pf. für den Morgen durchschnittlich gestalten.

Diese Gesammtkosten sind erheblich geringer, als diejenigen ähnlicher Arbeiten in anderen Staaten.

In Oesterreich betragen sie	4 Sgr.	11,6 Pf.,
= Baiern	9 =	6,1 =
= Sachsen	5 =	2,5 =
im Kurfürstenthum Hessen	15 =	— =
= Großherzogthum Hessen	16 =	7,6 =
in Oldenburg	5 =	4,8 =
= Waldeck-Pyrmont	10 =	2,4 =

Breslau, den 28. April 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(**161**) Nachdem gegen die in Wien erscheinende Zeitung „die Presse" auf Grund des § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 zahlreiche rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird gemäß § 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung derselben im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im § 53 ebendaselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 23. April 1866. Der Minister des Innern. gez. Gr. Eulenburg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29. April 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(**162**) Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die Zöglinge gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizier-

Digitized by Google

standes, als: Feldwebel ꝛc., zu erlangen, und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung als Militair-, resp. Civil-Beamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den Zöglingen keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5) Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6) Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.

7) Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

10) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: zur Komplettirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11) Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12) Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath oder dem Kommandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a. der Taufschein,
b. Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brotherrn,
c. die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Kommando, resp. bei dem Kommandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13) Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober statt.

Digitized by Google

Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

15) Bei der ad 12 gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam oder in Jülich eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die beiden Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

Die aus Westphalen und der Rheinprovinz angemeldeten, resp. gebürtigen Freiwilligen gelangen im Allgemeinen zur Einstellung in die Unteroffizier-Schule in Jülich.

Berlin, den 17. April 1866. Kriegs-Ministerium. gez. v. Roon.

Vorstehende Nachrichten werden auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 3. Mai 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**160**) Indem die täglichen Fahrten der Königlich Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe nicht mehr auf der Route Stralsund-Malmö, sondern vom 1. Mai c. ab auf dem kürzesten Seewege Stralsund-Ystadt stattfinden, bietet sich gleichwohl, im Anschluß an die Schwedischen Eisenbahnen in der Provinz Schonen, auch für Reisende nach Dänemark nachbezeichnete Verbindung auf dem Wege über Stralsund und Ystadt zur Fahrt nach Kopenhagen dar:

aus Berlin per Eisenbahn um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Minuten Nachts,
Abfahrt des Postdampfschiffs von Stralsund mit Tagesanbruch,
Ankunft in Ystadt gegen Mittag,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Ystadt nach Eslöf um 11 Uhr 53 Minuten Mittags,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Eslöf nach Malmö um 2 Uhr 54 Minuten Nachmittags,
Ankunft des Zuges in Malmö um 4 Uhr 4 Minuten Nachmittags,
Abgang des Dampfschiffes aus Malmö um 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Kopenhagen um 6 Uhr Nachmittags.

Es treffen mithin z. B. Passagiere, welche des Montags um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags aus Berlin, resp. um 7 Uhr 55 Minuten Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Ystadt und Malmö am Dienstage um 6 Uhr Nachmittags in Kopenhagen ein. Die Verbindung ist eine tägliche.

Berlin, den 30. April 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**158**) In Gemäßheit des alin. 7 § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetz-Samml. S. 359) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher zum Gutsbezirke Stolzenau gehörig gewesene Kolonie Agnesfeld im Kreise Glatz mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 7. d. M. zu einem selbstständigen Gemeindebezirke erhoben worden ist.

Breslau, den 26. April 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**159**) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 22. März 1859, die Ertheilung der Markscheider-Konzession für den Feldmesser Paul Güntzel für den Bezirk des früheren Bergamtes zu Waldenburg betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe seinen Wohnsitz seit dem 1. Januar d. J. von Waldenburg nach Hermsdorf bei Waldenburg verlegt hat.

Breslau, den 23. April 1866. Königliches Ober-Bergamt.

(**163**) Am 20., und 21. d. M., dem ersten und zweiten Pfingstfeiertage, demnächst an jedem Sonntage, wird bis auf Widerruf ein Extrazug von Lissa Abends 9 Uhr nach Breslau abgelassen werden, welcher Personen in allen vier Wagenklassen zu gewöhnlichen Fahrpreisen befördert.

Berlin, den 2. Mai 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Konzession und die Statuten des Feuer-Assekuranz-Vereins zu Altona.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.— Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zu №. 19 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1866.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.
die Concession und das Statut des Feuer-Assekuranz-Vereins in Altona betreffend.

Der unter der Firma „Feuer-Assekuranz-Verein in Altona" in Altona domicilirten Versicherungs-Gesellschaft ist unter dem 1. März d. J. die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten, die Rheinprovinz und Westphalen ausgenommen, ertheilt worden. In der Anlage wird die der Gesellschaft ertheilte Concession und das Statut mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Gesellschaft ihre Haupt-Niederlassung für Preußen mit dem Geschäfts-Lokale in Berlin begründet hat, und der bisherige Versicherungs-Inspektor der Gesellschaft, Georg Helbig, zum General-Bevollmächtigten ernannt worden ist.

Berlin, den 14. April 1866. Königliches Polizei-Präsidium. v. Bernuth.

* * *

Der unter der Firma: „Feuer-Assekuranz-Verein in Altona" in Altona domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 29. Juni 1830 landesherrlich bestätigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, denen der Geschäfts-Verkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten im Allgemeinen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 und der Gegenseitigkeits-Anstalten insbesondere nach den Reglements einzelner Provinzial-Feuer-Societäten unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt, und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäfts-Jahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. s. w. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Ge-

Digitized by Google

neral-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

5) Von der jährlichen Einnahme (§ 1 der Statuten) sind in Abzug zu bringen nicht bloß die liquiden und resp. gezahlten Schäden, sondern auch die illiquiden und resp. noch nicht gezahlten, und zwar in Höhe des versicherten Betrages oder desjenigen, mit welchem sie von den Beschädigten in Anspruch genommen werden.

6) Der im vorletzten Alinea des § 12 der Statuten angedrohte Verlust des Schaden-Ersatzes kann nur dann eintreten, wenn der Beschädigte seine Vernehmung bei der Obrigkeit auf deren Aufforderung beharrlich ablehnt, oder wenn er sich weigert, die Uebersendung der beglaubigten Abschrift der Verhandlung an die Direktion resp. an den Agenten zu beantragen.

Diese Bestimmung muß ausdrücklich in der Police mit Inländern Aufnahme finden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt, hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 1. März 1866.

(L. S.) Der Minister des Innern. Im Auftrage: (gez.) Sulzer.

Concession

zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für den Feuer-Assekuranz-Verein zu Altona.

Statuten

des mittelst Allerhöchster Resolution vom 29. Juni 1830 genehmigten

Feuer-Assekuranz-Vereins in Altona.

Grundgesetze des Vereins.

§ 1. Der Zweck dieser Anstalt ist: die großen Summen, welche alljährlich für Feuer-Versicherungen in's Ausland gehen, dem Vaterlande zu erhalten; unter den billigst möglichen Bedingungen genügende Sicherheit zu gewähren, und jeden Versicherten an dem zu hoffenden Gewinn Theil nehmen zu lassen. Deshalb beruht der Verein auf der Basis gegenseitiger Versicherung der Mitglieder unter einander. Sein Fonds bildet sich zuvörderst aus den bei den Versicherungen zu entrichtenden Prämien, besteht aber außerdem noch aus dem sechsfachen Belaufe der gesammten Prämienmasse, zu dessen Nachschuß jeder Versicherte, erforderlichen Falls, für seinen Antheil verpflichtet ist. Nicht allein die Bewohner der Stadt Altona und der Herzogthümer, sondern auch Auswärtige sind zur Theilnahme bei diesem Verein zulässig. Wer in der ersten Hälfte des Jahres eintritt, nimmt Theil am Gewinn und eventualiter auch am Verlust des laufenden Jahres; die in den letzten 6 Monaten Versicherten sollen dagegen auf den Gewinn und Verlust des nächsten Jahres angewiesen sein. Von der jährlichen Einnahme sind zuvörderst die Verwaltungskosten und die vorfallenden, diesem Jahre angehörigen, Schäden abzuhalten; außerdem aber werden die für die in's nächste Jahr hineinlaufenden Risikos zu übertragenden Prämien-Antheile davon gekürzt. Am Schlusse eines jeden Jahres wird die Bilanz aufgemacht, die spätestens 3 Monate nachher abgeschlossen sein und bekannt gemacht werden muß. Von dem jährlichen reinen Ueberschuß wird jedesmal der vierte Theil zur Bildung und Vergrößerung eines Reservefonds einbehalten, und der Rest, nach Verhältniß der eingezahlten Prämien, procentweise unter die Interessenten vertheilt. Sollte die Dividende keine 6¼ pCt. ausmachen, so wird der Ueberschuß zum Reservefonds geschlagen. Der Reservefonds dient jederzeit als erstes Hülfsmittel zur Bezahlung liquider Schäden, sobald die dem Jahre angehörigen Prämien dazu nicht genügen. Bei außerordentlichen Unglücksfällen, wo der gesammte, der

Digitized by Google

Bilanz zu gut kommende, reine Prämien-Betrag zur Deckung der in demselben Jahre vorgefallenen Schäden, und für die laufenden Administrationskosten, nicht hinreichend wäre, ist, falls der Reservefonds ebenfalls nicht hinreichen sollte, das Deficit von den Beikommenden, nach Maßgabe ihrer eingezahlten Prämien, zu berichtigen. Da aber der Ersatz für einen liquiden Schaden jedesmal prompt geleistet werden muß, und deshalb mit der Anschaffung des dazu etwa noch erforderlichen, nicht in Kassa vorhandenen Kapitals, bis zum Bilanzabschlusse möglicherweise nicht gewartet werden kann, sind die Beikommenden verpflichtet, zu jeder Zeit im Laufe des Jahres, und in der vorzuschreibenden Frist, prompt und unweigerlich denjenigen Nachschuß zu leisten, welchen die Ober-Direktion einzufordern für nöthig erachten möchte. Die Verbindlichkeit der Interessenten erstreckt sich jedoch höchstens bis zum sechsfachen Belauf ihrer innerhalb der zwölf Monate, wofür sie bei dieser Bilanz interessirt sind, eingezahlten Prämie. Für diesen Zweck deponirt jeder Versicherte, gleich bei Entgegennahme der Police, eine Akte (welche bei der Allerhöchst bewilligten Stempelpapier-Freiheit auf unsignirtem Papier ausgefertigt werden kann), wodurch er sich dem Vereine für den solchergestalt beschränkten etwaigen Nachschuß sub hypotheka bonorum verpflichtet, wenn nämlich die Nachschuß-Verpflichtung nicht schon in der Versicherungs-Deklaration übernommen ist. Jeder im Laufe des Jahres geleistete Nachschuß wird durch Quittung bescheinigt, und außerdem auf der Verpflichtungs-Akte abgeschrieben; dieser Nachschuß muß, falls und insoweit nach aufgemachter Bilanz sich ein Gewinn ergiebt, aus diesem wieder ersetzt werden. Alle Abänderungen der Grundgesetze des Vereins, die in Zukunft zweckdienlich befunden werden möchten, müssen von der Ober-Direktion ausgehen, jedoch zur Bewirkung Allerhöchster Sanktion eingesandt werden, ehe sie in Kraft treten können.

Organische Gesetze des Vereins.

§ 2. Vorstand und Verwaltung. Diesem Vereine stehen 9 in Altona ansässige, unbescholtene, die Achtung ihrer Mitbürger genießende Männer, als Ober-Direktoren, vor. Die laufenden Geschäfte werden von 3 administrirenden Direktoren und einem Bevollmächtigten verwaltet. Beide Kollegien haben ihren Sitz in Altona.

§ 3. Ober-Direktion. Die Ober-Direktoren haben für die Aufrechthaltung und pünktliche Befolgung der Statuten zu wachen. Den Vorsitz in der Ober-Direktion führt dasjenige Mitglied, welches alljährlich dazu durch Stimmenmehrheit erwählt wird. Gleichzeitig wird ein Protokollführer erwählt und für Beide Stellvertreter. Der Präses convocirt zu den Versammlungen, sowohl zu den regelmäßigen, als außerordentlichen. Keine Versammlung der Ober-Direktion ist befugt, Beschlüsse zu fassen, wenn nicht mindestens 6 Mitglieder persönlich anwesend sind. Vorschläge zur Abänderung organischer Gesetze müssen 2 Monate vorher bei der Ober-Direktion eingereicht werden, ehe darüber in einer Versammlung entschieden wird. In Verwaltungs-Angelegenheiten entscheidet die Ober-Direktion sofort. Die Entscheidungen der Ober-Direktion erfolgen durch Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Entscheidung ausgesetzt, und frühestens nach 8 Tagen ein neues Skrutinium versucht. Giebt dieses dann wieder das nämliche Resultat, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Ober-Direktoren verwalten ihr Amt unentgeltlich. Baare Auslagen und Reise-Diäten werden ihnen vergütet, letztere mit Bco. Mk. 12 täglich Nach dem Amtsalter geht jährlich ein Mitglied ab, ist aber wieder wählbar. Falls überwiegende Gründe den Austritt eines Mitgliedes erheischen, so dürfen zur Entscheidung eines solchen Falles jedoch keine 3 Stimmen dissentiren. Bei Vakanzen ergänzt das Kollegium sich selbst durch Wahl aus der Mitte der in Altona ansässigen Interessenten. Die Ober-Direktion versammelt sich regelmäßig alle 3 Monate, um den Fortgang der Geschäfte zu beobachten. Sie wählt die administrirenden Direktoren, entweder aus ihrer Mitte, oder aus den übrigen in Altona wohnhaften Mitgliedern des Vereins, sie wählt und entläßt den Bevollmächtigten und die übrigen Gehülfen, sie wählt die Revisoren der Bilanz, sie bestellt und entläßt die Agenten der Gesellschaft; sie bestimmt das Maximum des für einzelne Lokale zu übernehmenden Risikos und die Prämien-Norm; sie sanktionirt die Auszahlung der Schäden nach den ihr von der administrirenden Direktion darüber mitgetheilten und von ihr selbst geprüften Berechnungen und Belegen; und wenn Nachschüsse erforderlich werden, ermächtigt sie die administrirende Direktion zu deren Einziehung, unter specieller Approbation des Belaufs derselben, sowie der Frist, in welcher sie geleistet werden müssen; sie bestimmt alle Gratifikationen und alle nicht zur laufenden Verwaltung gehörenden Kosten, sobald sie im Einzelnen die Summe von Bco. Mk. 50 übersteigen, desgleichen alle Zahlungen aus dem Reservefonds; sie quittirt für die Bilanz

Digitized by Google

und bringt selbige durch den Druck zur allgemeinen Kunde; endlich bestimmt sie auch die Vertheilung des Gewinnes für das abgelaufene Jahr.

§ 4. Administrirende Direktion. Die administrirende Direktion besteht aus drei Direktoren und einem Bevollmächtigten. Werden die administrirenden Direktoren aus der Ober-Direktion gewählt, so scheiden sie dadurch aus der Ober-Direktion aus. Die administrirenden Direktoren haben Sitz und berathende Stimme in den Versammlungen der Ober-Direktion, mit Ausnahme derer, welche die Ober-Direktion allein abzuhalten beabsichtigt. Die administrirende Direktion ist an bestimmten Tagen, zweimal in der Woche, mindestens eine Stunde im Geschäftsbureau versammelt. Sie bestimmt die Prämien nach der von der Ober-Direktion vorgeschriebenen allgemeinen Norm, unter Prüfung der Angaben über die zu versichernden Gegenstände, wobei sie, mit Berücksichtigung der speciellen Verhältnisse, etwaige Abweichungen, die sie für nothwendig erachten möchte, eintreten zu lassen befugt und verpflichtet ist. Die Policen werden mindestens von zwei Direktoren und dem Bevollmächtigten unterzeichnet. Bei vorfallenden Schäden untersucht die administrirende Direktion die darüber beigebrachten Beweisstücke und Berechnungen, und legt schließlich alle Akten, begleitet von ihrem eigenen Gutachten über den Schadenersatz, der Ober-Direktion zur Genehmigung vor. Die administrirende Direktion hat die Aufsicht über das Eigenthum der Gesellschaft, ihre Bücher und Dokumente, sowie ihre Kasse. Für die Kasse und die Werthpapiere ist ein eiserner Schrank bestimmt, mit drei Schlössern versehen, wozu die administrirenden Direktoren die Schlüssel besitzen, so daß selbige nur in Gegenwart derselben geöffnet werden können. Bei Dispositionen per Banco sind die Unterschriften zweier Direktoren und des Bevollmächtigten erforderlich. Um die vorhandenenen Fonds nutzenbringend zu machen, darf die administrirende Direktion damit discontiren, ist jedoch zur höchstmöglichen Vorsicht dabei angewiesen. Das Portefeuille des Vereins darf keine andere, als von fremden Orten gezogene und von soliden hiesigen oder Hamburger Häusern acceptirte, außer dem Trassenten und Acceptanten, mit zwei Indossementen versehene Wechsel enthalten, die jedesmal von zwei Direktoren und dem Bevollmächtigten genehmigt sein müssen. Zu anderweitiger Nutzbarmachung des Fonds bedarf die administrirende Direktion der Genehmigung der Ober-Direktion. Die administrirende Direktion leitet im Allgemeinen die Geschäfte des Vereins und vertritt denselben bei allen Vorfällen den Statuten gemäß. In einzelnen minder wichtigen Fällen, worüber die Statuten keine Anweisung geben, die aber eine rasche Entscheidung erheischen, muß sie, nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft verfahren, der Ober-Direktion jedoch gleich in der nächsten Quartal-Versammlung Rechenschaft davon ablegen. Bei allen wichtigeren Veranlassungen hat sie auf eine außerordentliche Versammlung der Ober-Direktion anzutragen. Bei zufälliger Abwesenheit eines administrirenden Direktors kann ein Mitglied der Ober-Direktion interimistisch seine Stelle vertreten. In Abwesenheit des Bevollmächtigten unterzeichnet ein Direktor an seiner Statt. Ohne drei Unterschriften ist keine Administrationsakte gültig. Jeder der drei administrirenden Direktoren bezieht als Honorar für seine Mühwaltung unter allen Verhältnissen die Summe von Bco. Mk. 1000, falls aber 5 pCt. vom jährlichen reinen Ueberschusse die Summe von Bco. Mk. 3000 übersteigen, so treten diese 5 pCt. an die Stelle der Bco. Mk. 3000 als Honorar. Bei Reisen, die für das Interesse des Vereins erforderlich werden möchten, sind den Direktoren, außer den Beförderungskosten, täglich Bco. Mk. 12 Diäten zu bewilligen. Mit jedem Rechnungsjahr tritt nach dem Amts-Alter ein administrirender Direktor aus, ist aber wieder wählbar.

§ 5. Der Bevollmächtigte. Die Funktionen des Bevollmächtigten, welcher Sitz und berathende Stimme in den Versammlungen der Ober-Direktion und der administrirenden Direktion hat, sind folgende:

Die Besorgung und Leitung aller vorfallenden Komptoirgeschäfte überhaupt, namentlich: die Entgegennahme und Prüfung aller an den Verein gerichteten Eingaben, Briefe und Versicherungs-Anträge, welche den administrirenden Direktoren ungesäumt vorzulegen sind; die Vertretung des Vereins an der Börse und die selbstständige Abschließung von Versicherungen daselbst, worüber er jedoch der administrirenden Direktion baldthunlichst Bericht zu erstatten hat; die Führung der Korrespondenz mit den auswärtigen Agenten, wie auch bei sonstigen Vorfällen; die Ausfertigung der Policen, die Buchführung und die Kassen-Verwaltung; die Einkassirung der Prämien und der Nachschüsse, wenn solche erforderlich werden sollten, sowie die wöchentliche Ablieferung aller eingegangenen Gelder an die Hauptkasse; die Ausmittelung und Berechnung der Brandschäden und die Auszahlung des zuerkannten Ersatzes; die vierteljährige Berichterstattung für die Ober-Direktion, und die Ausfertigung aller den Interessenten zu machenden Mittheilungen; die Aufmachung der jährlichen Bilanz und die Berechnung und Auszahlung der Dividende. Der Bevollmächtigte ist auf gegenseitige Kündigung angestellt; über

Digitized by Google

die Gagirung desselben enthält der mit der Ober-Direktion festzustellende Kontrakt die näheren Bestimmungen.

§ 6. Revisoren. Aus der Mitte der Interessenten werden von der Ober-Direktion alljährlich zwei Revisoren zur Untersuchung der Bilanz gewählt.

Verwaltungs-Principien des Vereins.

§ 7. Gegenstände der Versicherung. Soweit es die Landes-Gesetze gestatten, zeichnet der Verein gegen Feuersgefahr — die Zündung durch Blitz und Gas-Explosion mit eingeschlossen — auf Gebäude, Waaren, Mobilien, Produkte ꝛc.; ausgenommen sind jedoch: baares Geld, Wechsel und Dokumente, sowie auch Pretiosen und Gegenstände der Liebhaberei, wenn deren Taxwerth nicht zuvor speciell genehmigt worden ist.

Gefahr, für welche der Verein haftet. Die Uebernahme der Gefahr erstreckt sich nicht blos auf das, was von den versicherten Gegenständen gänzlich oder theilweise durch das Feuer selbst vernichtet wird; sondern ebenfalls auf Dasjenige, was davon bei der Feuerbrunst zerstört und verdorben wird, oder abhanden kommt. Zweckmäßig verwandte Rettungskosten werden durch den Verein erstattet. Ausgeschlossen vom Ersatze bleiben dagegen alle Brandschäden und Verluste, die durch Erdbeben, Krieg, Aufruhr, höhere Gewalt, oder durch erweisliche Bosheit des Versicherten selbst, unmittelbar veranlaßt worden sind.

§ 8. Bei Bestimmung der Prämien auf Waaren und Mobilien haben feuergefährliche Gewerbe, eine große Anhäufung brennbarer Materialien, in den Lokalen selbst oder in deren Nähe, die Beschaffenheit der zu versichernden Gegenstände, ihre Zerbrechlichkeit, Auflösbarkeit, die Schwierigkeit, sie zu transportiren und zu retten, und ähnliche Umstände, eine durch die administrirende Direktion zu bestimmende Abweichung von der Norm zur Folge. Die auf einer Police zu derselben Prämie zu versichernde Summe muß mit 100 theilbar sein. Wer auf fünf Jahre versichern läßt, zahlt nur für vier die Prämie, und participirt dann am Gewinn und Verlust der fünf Jahre, wobei er interessirt ist, nämlich für ⅙ seiner eingezahlten Prämien bei jeder Jahres-Bilanz. Vorräthe von Schießpulver bis 50 Pfd. erhöhen die Prämie nicht; es dürfen jedoch unten im Hause nur 10 Pfd. zur Zeit gehalten werden; die übrigen 40 Pfd. müssen zu oberst im Hause auf dem Hanebalken unter dem Dache sorgfältig verwahrt sein. Rohes Petroleum darf in Lokalen, worauf versichert wird, nicht lagern. Schießbaumwolle, Hanf, Flachs, Heede, getheertes Tauwerck, Pech, Theer, Thran, Terpentinöl, Harz, Vitriolöl, Schwefel, Kamphine, Spiritus, portatives Gas, gereinigtes Petroleum und Zündhölzer, in größeren Quantitäten, als sie zur Haushaltung erforderlich sind, müssen sowohl bei Aufgabe der Versicherungen, als wenn sie während der Dauer der Versicherung eingebracht werden, namhaft gemacht werden; auch sind Getreide, Glas, Steingut und dergl. bei Versicherungen auf Waaren, und Bücher, Instrumente ꝛc. bei Versicherungen auf Mobilien und Effekten nicht unter diesen generellen Namen mitverstanden; sondern müssen, wenn sie mit versichert sein sollen, besonders angegeben werden.

§ 9. Verfahren bei Versicherungen. Die Versicherungs-Anträge werden in Altona, im Bureau, auswärts bei den Agenten des Vereins eingereicht, und müssen, soweit irgend möglich, mit einer genauen und gewissenhaften Deklaration über die zu versichernden Gegenstände, die Lokale, den Betrieb, die Benachbarung u. s. w. begleitet sein. Für diesen Zweck sind bei allen Agenturen gedruckte Formulare vorhanden, welche von den Beikommenden auszufüllen und zu unterschreiben sind.

a. im Allgemeinen. Der Verein hat das Recht, die Richtigkeit dieser Angaben jeder Zeit zu kontroliren, und der Versicherte darf sich dessen Nachforschungen nicht widersetzen oder sie erschweren. Jede unrichtige Angabe oder Verschweigung eines auf den Prämiensatz einwirkenden Umstandes, er finde schon beim Abschluß der Versicherung statt, oder trete während der Dauer der Versicherung ein, zieht den Verlust der bezahlten Prämie nach sich, und tilgt die Verbindlichkeit sämmtlicher Policen, welche der Versicherte von dem Verein für eigene Rechnung in Händen hat, falls der Versicherte sich in dieser Hinsicht nicht genügend entschuldigen kann. Der Versicherte hat ferner anzuzeigen: ob auf dieselben Gegenstände schon anderweitige Versicherung gemacht ist, desgleichen sobald solche später gemacht wird. Der Versicherte ist nicht minder verpflichtet, zu jeder Veränderung mit den Gegenständen und Lokalen, desgleichen mit dem darin stattfindenden Betriebe, falls das Eine oder das Andere auf den Prämiensatz einwirkt, vorher die Genehmigung der Direktion einzuziehen, und sich, bei etwa vermehrter Gefahr, der dadurch veranlaßten Prämienerhöhung zu unterwerfen. Wer dies unterläßt, verliert jeden Anspruch auf Schadenersatz, ohne die gezahlte Prämie zurückfordern zu dürfen. Auch cessirt in gleicher Weise die Versicherung bei Translokationen

Digitized by Google

von Gegenständen, worüber sich der Versicherte nicht zuvor mit der Direktion verständigt hat Ueber die dem Vereine von auswärts her zukommenden Versicherungs-Anträge erklärt sich die Direktion, wenn sie solche entweder ganz abzulehnen willens ist, oder darüber erst nähere Auskunft verlangt, spätestens am zweiten Werktage nach Eingang derselben. Wird die Uebernahme eines Risiko's abgelehnt, braucht sie jedoch niemals Gründe dafür anzugeben. Bei Anträgen, welche mit einer gehörigen Deklaration begleitet sind, und nicht zurückgewiesen werden, wobei die Versicherten sich auch den von der Direktion zu bestimmenden Prämien unterworfen haben, übernimmt der Verein den Risiko von dem in der Deklaration bezeichneten Tage an. Bei Anträgen ohne Deklaration bleibt der Direktion, falls sie den Antrag übernimmt, in Bezug auf den Anfang des Risiko's die Bestimmung überlassen. Falls der Versicherte die für ihn ausgestellte Police in 4 Wochen nicht einlöst, oder sonst seine Verbindlichkeiten zu erfüllen versäumte, ist derselbe als nicht versichert zu betrachten. Weit entfernt wohnenden Versicherten kann eine längere, entsprechende Frist zur Einlösung der Police verstattet werden.

§ 10. b. auf Gebäude. Bei Versicherungen auf Gebäude müssen, wenn die Direktion es verlangt, Taxations-Atteste zweier vom Vereine genehmigter Bauverständiger beigebracht werden. Jedes einzelne Gebäude ist für sich zu taxiren, und es kommt nur der wirkliche Bauwerth dabei in Betracht, ohne Berücksichtigung des Grundes und der Lage. Die Kosten der Taxations-Atteste trägt der Versicherte.

c. auf Waaren. Waarenläger und Kaufmannsgüter können in Bausch und Bogen versichert werden, ohne besondere Taxation und ohne Unterschied: ob die Gegenstände des Versicherten Eigenthum oder nur unter seine Obhut gestellt sind.

d. auf Mobilien. Die Versicherung auf Mobilien umfaßt das Eigenthum des Versicherten und seiner Familie, sowie auch das seiner Untergebenen, insofern sie seine Hausgenossen sind. Die Angabe wird speziell, oder in Bausch und Bogen gemacht.

e. auf Fabrikgebäude. Fabrikgeräthe, Maschinen und Instrumente, die einen ungewöhnlichen Werth haben, sind zuvor von Sachkundigen zu taxiren, falls die Direktion nicht davon dispensirt.

f. auf landwirthschaftliche Gegenstände. Alle Gegenstände der Ernte auf dem Lande, Vieh, Feld-Inventar ꝛc. werden angenommen nach gewissenhaften Angaben, deren Richtigkeit die Versicherten, wenn es verlangt wird, jederzeit beweisen müssen.

§ 11. Zahlungs-Verbindlichkeit der Versicherten. Gegen Empfangnahme der Police ist der Versicherte verpflichtet, die darin bedungene Prämie sofort zu bezahlen und die Verpflichtungsakte für den etwaigen Nachschuß zu unterzeichnen, insofern letztere Verpflichtung nicht schon in der Deklaration übernommen ist. Die Baarzahlungen werden in Altona an den Bevollmächtigten, auswärts an die Agenten des Vereins geleistet. An Letztere ist jedoch das Porto für alle Versicherungs-Anträge und für die darauf Bezug habenden Policen, sowie für alle Prolongations-Aufgaben besonders zu vergüten; da der Verein dagegen das Porte für die Prämien-Zahlungen selbst trägt. Banco-Zahlungen geschehen an die Banco-Conto des Vereins, oder in Courant zum festen Cours von 125 pCt. an den Bevollmächtigten. Sollten Nachschüsse erforderlich werden, so werden die Agenten zur Einkassirung des von der Ober-Direktion legalisirten Betrages ermächtigt, und jeder Interessent, wie schon im ersten Paragraph bemerkt worden, hat seinen Beitrag solchenfalls prompt und unweigerlich in der vorgeschriebenen Frist zu leisten. Etwaige Restanten werden nach Verlauf von 14 Tagen eingeklagt, zu welchem Ende sich sämmtliche Versicherte dem Verfahren des unbedingten Mandats-Prozesses, oder dem an jedem Orte sonst geltenden summarischen Prozeßgange, unterwerfen. Bei Sterbefällen treten die Erben, bei Konkursen die gerichtlich bestellten Kuratores bonorum in die Gerechtsame und Verpflichtungen des Versicherten, und wird es auch für solche Fälle ausdrücklich wiederholt, daß die Nichterfüllung der Obliegenheiten des Versicherten, aus welchem Grunde es auch sei, alle Verbindlichkeiten der Police aufheben würde. Sollte bei Beendigung einer Fallitmasse eine Versicherung noch nicht abgelaufen sein, so verfügen Kuratores, vor ihrer Entschlagung, über den Transport. Wenn eine auf 5 Jahre geschlossene Versicherung beim Tode des Versicherten noch nicht abgelaufen sein sollte, so werden die Verpflichtungs-Akten der späteren Jahre, wenn die Erben sich nicht besonders mit dem Verein über die Fortdauer der Versicherung vereinbart haben, zurückgegeben, wodurch denn auch die Ansprüche auf den Gewinn jener Jahre aufhören.

§ 12. Obliegenheit des Versicherten bei eingetretenen Feuerschäden. Bei jedem vorfallenden Brande ist der Betheiligte verpflichtet, nach Möglichkeit dem Umsichgreifen des Feuers vorzubeugen und von den versicherten Gegenständen zu retten, so viel er vermag. Innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem Brande muß er im Bureau des Vereins oder dem Agenten des Vereins, von

Digitized by Google

dem er seine Police empfangen hat, auf sicherem Wege Anzeige davon machen, und in den nächsten drei Tagen muß er sich bei seinen Ortsbehörden über die muthmaßliche Veranlassung des Feuers, die angewandten Rettungsmittel, und den oberflächlichen Betrag des Schadens, sowie auch über den Belauf der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen Vorräthe und Effekten, vernehmen lassen und ein Verzeichniß der etwa abhanden gekommenen Gegenstände einreichen. Der Direktion oder den Agenten steht es frei, auch vor der Untersuchung der Obrigkeit ihre Bemerkungen mitzutheilen, und wenn sie es nöthig finden, fernere Vernehmungen zu veranlassen. Von dem amtlichen Protokoll ist eine beglaubigte Kopie unverzüglich, spätestens innerhalb 14 Tagen, bei der Direktion oder dem Agenten einzuliefern. Nur in Fällen von Krankheit oder sonst begründeter Abhaltung, die bewiesen werden müssen, ist eine Ausdehnung dieser Frist statthaft. Wer den vorbenannten Verpflichtungen nicht nachkommt, darf keinen Schadenersatz fordern Der Verein hat das Recht, sogleich bei erhaltener Anzeige von einem Brande, oder nach Einsicht des vorerwähnten Protokolls, den Versicherten selbst, seine Hausgenossen und andere zugegen gewesene Personen abhören zu lassen, sowie überhaupt jede nöthig scheinende Untersuchung anzustellen, um sich Aufklärung über den Unglücksfall zu verschaffen.

§ 13. Ausmittelung des Schaden-Ersatzes. Totalschäden an Gebäuden vergütet der Verein nach Taxe, sowie sie in der Police genehmigt worden ist. Die etwa nachgebliebenen Baumaterialien werden taxirt, und muß der Versicherte selbige zu der Taxsumme behalten, falls der Verein es nicht vorzieht, sie selbst dazu zu übernehmen. Bei partiellen Schäden an Gebäuden wird ein Attest gefordert, das von mindestens zwei beeidigten, von der Direktion oder Agentur approbirten, Taxatoren ausgestellt, und worin der stehengebliebene Theil gewissenhaft abgeschätzt sein muß. Bei Schäden an Waarenlägern und Kaufmannsgütern, sowie bei allen Bränd schäden an beweglichen Gegenständen überhaupt, ist eine genaue und getreue Deklaration der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen Vorräthe, und was davon verloren gegangen oder beschädigt worden ist, beizubringen. Auch steht es dem Vereine frei, die Vorlegung der Handlungsbücher, die Korrespondenz, die Original-Rechnungen und die letzte Inventur des Versicherten, sowie endlich seinen Eid, und unter Umständen auch anderer Zeugen eidliche Aussagen, bei der Beweisführung zu verlangen. Die Schäden an Waaren werden sodann berechnet nach den zur Zeit des Brandes am Platze stattfindenden Marktpreisen. Bei Schäden an Mobilien und Effekten aller Art verlangt der Verein eine möglichst genaue, und, soviel thunlich, durch unparteiische rechtliche Zeugen attestirte Angabe und Berechnung, sowohl der verloren gegangenen und beschädigten, als der geretteten Gegenstände, und es ist dabei nicht der ursprüngliche Werth oder Einkaufspreis, sondern derjenige Werth zu konsideriren, den die Sachen zur Zeit des Brandes wirklich hatten. Falls man sich über die Werth-Bestimmungen nicht einigen könnte, werden dieselben durch Sachkundige bestimmt. Von diesen ernennt der Versicherte den Einen, die Direktion oder der Agent den Zweiten, und diese, wenn sie sich nicht einigen können, einen Obmann, welchen event. die Ortsobrigkeit zu ernennen hat. Ueber Schäden an Fabrik-Geräthschaften, Maschinen, Vieh, Feld-Inventar und Gegenständen der Ernte müssen beglaubigte Taxations-Instrumente beigebracht werden. Wenn der Versicherte von den geretteten Gegenständen etwas verheimlicht, macht er sich dadurch jeden Schaden-Ersatzes verlustig. Alle unbeschädigt gebliebenen Gegenständen muß der Versicherte unweigerlich behalten, und selbige werden ihm in demselben Verhältniß berechnet, wie die, wofür er Ersatz fordern kann. Dabei wird es ausdrücklich bemerkt, daß bei Waaren, Mobilien, und wo sonst in Bausch und Bogen, ohne spezielle Taxe, versichert worden ist, alle zur Zeit der Feuersbrunst in demselben Lokale befindlichen Waaren und Effekten, die entweder des Versicherten Eigenthum, oder unter seine Obhut gestellt sind, als zum Ganzen gehörig betrachtet werden sollen, und daß hinterher keine Gegenstände, als nicht in der Versicherungssumme mitbegriffen gewesen, angegeben werden dürfen, wenn sie nicht als solche schon in den Policen verzeichnet stehen. Alle Taxationen sind unverzüglich nach dem Brande zu beschaffen, und die Unkosten davon fallen den Versicherten zur Last. Bis zur Taxation, und vor beendigter Regulirung des Schadens, dürfen ohne spezielle Genehmigung des Vereins, keine Veränderungen an den Brandstellen, oder Veräußerungen von versicherten Gegenständen, die beschädigt worden, vorgenommen werden, bei Verlust des Schaden-Ersatzes. Was jedoch, wegen Gefahr von Verderb, Entwendung und dergleichen nothwendig sofort zum Verkauf gebracht werden muß, darf nur öffentlich verkauft werden.

§ 14. Schaden-Ersatz. Der Verein gewährt Vergütung ohne einigen Decort, jedoch nach der allgemeinen Regel, daß der Versicherte nur seinen Verlust, soweit die Versicherung reicht, erstattet haben, nicht aber bei dem Schaden gewinnen soll. Betrügerische Schaden-Ersatz-Ansprüche, selbst auch nur theilweise, machen den Anspruch auf Schaden-Ersatz gänzlich hinfällig. Bei Totalschäden wird die ganze

Digitized by Google

gezeichnete Summe ersetzt, nach vollführtem Beweise, daß der versicherte Gegenstand zur Zeit des Brandes mindestens denselben Werth gehabt habe, wie zur Zeit des Abschlusses der Versicherung. Ist der Werth seitdem geringer geworden, so ersetzt der Verein verhältnißmäßig so viel weniger, wie die Verminderung beträgt, niemals aber mehr, als die durch ihn versicherte Summe. Obige Beweisführung fällt nur dann weg, wenn die Taxe, als für die ganze Dauer der Versicherung feststehend, in der Policie genehmigt worden ist. Bei partiellen Schäden wird der Werth zur Basis genommen, den die versicherten Gegenstände unmittelbar vor dem Brande hatten, und nach diesem Verhältnisse wird für den verbrannten oder beschädigten Theil der Ersatz bewilligt. Uebersteigt der Gesammtwerth der Gegenstände die Versicherungs-Summe, oder ist theilweise anderswo darauf versichert worden, so zahlt der Verein nur nach Verhältniß seiner eigenen Zeichnung zum Ganzen. Alle Schäden ohne Ausnahme werden, nachdem sie von der Ober-Direktion zur Zahlung genehmigt worden sind, spätestens zwei Monate nach vollführtem Beweise erstattet. Die Auszahlung selbst erfolgt durch den Bevollmächtigten im Bureau des Vereins in Altona, gegen Anweisungen, welche von der administrirenden Direktion an die Ordre der Versicherten ausgestellt und den Agenten zur Ueberlieferung zugeschickt werden. Bei Banco-Summen geschieht die Zahlung, wenn Courant verlangt wird, zum festen Cours von 125 pCt. Bei einem Totalschaden hat der Versicherte gegen Empfangnahme obiger Anweisung seine Police auszuhändigen, sowie bei einem partiellen Schaden den empfangenen Betrag desselben durch den Agenten des Vereins auf der Police abschreiben zu lassen. Vermeintliche, entweder überall oder theilweise nicht anerkannte Ansprüche gegen den Verein, hat der Beschädigte, bei Verlust derselben, in allen Fällen innerhalb 6 Monaten nach stattgehabtem Brande auf dem Wege Rechtens geltend zu machen, falls nicht eine längere Frist verabredet wird. Summen, welche für unabgemachte Schäden vorläufig ausgesetzt worden, fallen, wenn sie erspart werden, dem Reserve-Fonds zu.

§ 15. Giltigkeit der Police nach geleistetem Schaden-Ersatz. Nach einem geleisteten nicht totalen Schaden-Ersatz vermindert sich die Verbindlichkeit des Vereins um den Betrag der ausbezahlten Vergütung, welcher auf der Police abzuschreiben ist; doch steht es dem Vereine wie dem Versicherten in solchem Falle frei, die Police gänzlich aufzuheben, wo dann die Prämie von dem nicht erloschenen Theile der Versicherung a rata temporis zurückgezahlt wird. Die Verpflichtungs-Akte aber bleibt jedenfalls unverändert in den Händen des Vereins, bis zum Abschluß der Jahres-Rechnung, da der Versicherte, bei etwa erforderlichen Nachschüssen, nach Verhältniß seiner bei der Versicherung eingezahlten vollen Prämie dazu beitragen muß, wogegen er auch am Jahres-Gewinn im selben Verhältniß zu participiren berechtigt ist, es sei denn, daß die Versicherung bei Auszahlung eines Schaden-Ersatzes aufgehoben und die Police getilgt worden. Jede Police ist getilgt, sobald der Ersatz der versicherten Summe gleichkommt.

§ 16. Die Administration wird in allen Fällen von Schäden die Billigkeit vorwalten lassen, und die Versicherten, soweit es Vorsicht und Pflicht gegen den Verein gestatten, aller unnöthigen Schwierigkeiten bei den Beweisführungen überheben. In zweifelhaften Fällen, oder in solchen, deren Entscheidung durch Beweise, ohne Schuld des Versicherten, unmöglich ist, wird die Administration stets auf Treu und Glauben und zu dessen Gunsten verfahren, und nur da die statutenmäßige Gerechtsame des Vereins mit Strenge vertheidigen, wo begründeter Verdacht dieses gebietet.

§ 17. Vergütung für die Agenten und Mäkler. Den auswärtigen Agenten des Vereins, sowie den Mäklern, welche Versicherungen mit der Direktion abschließen, werden 10 pCt. vom Prämien-Betrage vergütet.

Gesetzliche Bestimmung des Forums des Vereins. Das Forum des Feuer-Assekuranz-Vereins ist der Magistrat der Stadt Altona, welcher in erster Instanz in allen Klagefällen entscheidet, und von dessen Urtheil an das Holsteinische Obergericht appellirt werden kann.

Altona, im März 1864.

Die Ober-Direktion.

Pet. Meyer, p. t. Vorsitzender,

C. N. Sommer. Bernh. Geske. Ferd. Marquardt. Ad. Möller. Ed. Schwedeler.

Joh. Dubbers. Jens Eschels. H. Siemsen.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 20. Breslau, den 18. Mai 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(164) Das 17. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6312. Die Verordnung wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker. Vom 10. April 1866.

Nr. 6313. Die Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 9. Mai 1866.

Nr. 6314. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr.-Stargardt, im Regierungsbezirk Danzig, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Pr.-Stargardt bis zur Berenter Kreisgrenze bei Lienfitz in der Richtung auf Schöneck.

Nr. 6315. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Saatziger Kreise des Regierungsbezirkes Stettin: 1) von Stargard über Augustenhoff und Lenz bis zur Naugarder Kreisgrenze in der Richtung auf Massow; 2) von Freienwalde bis zur Naugarder Kreisgrenze in der Richtung auf Daber; 3) von Rörenberg nach Freienwalde; 4) von Jakobshagen über Bahnhof Trampke bis zur Chaussee von Freienwalde nach Stargard.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central ꝛc. Behörden.

(168) In den auswärtigen Beziehungen des Landes ist in Folge der bedrohlichen Haltung, welche mehrere Nachbar-Regierungen gegen Preußen angenommen haben, eine Spannung eingetreten, welche Ew. Königliche Majestät, nach den sorgfältigsten und ausdauerndsten Bemühungen zu ihrer Beseitigung, in die Nothwendigkeit versetzt hat, umfassende Vorkehrungen zur Sicherheit des Landes anzuordnen. Das ehrfurchtsvoll unterzeichnete Staats-Ministerium glaubt unter diesen Umständen, daß Ew. Königliche Majestät den Augenblick gekommen halten werden, die Volksvertretung in Gestalt des Allgemeinen Landtages der Monarchie um den Thron zu versammeln, um die der Lage des Landes entsprechenden Beschlüsse zu fassen und der Einmüthigkeit, welche das preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt, den legalen Ausdruck zu geben.

Das jetzige Haus der Abgeordneten, wenn auch seine Mehrheit Angesichts der Gefahren, welche das Vaterland bedrohen, ihre Hingebung für dasselbe gewiß bereitwillig bethätigen würde, ist doch unter dem Einflusse anderer Verhältnisse gewählt worden, als diejenigen sind, welche heute bestimmend auf die Wähler wirken müssen.

Ew. Königliche Majestät werden das Bedürfniß fühlen, die Stimmung zu kennen und zum Ausdruck gebracht zu sehen, welche das preußische Volk im jetzigen Augenblick und mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Dinge beseelt.

Wir glauben deshalb Ew. Königlichen Majestät ehrfurchtsvoll rathen zu sollen, auf Grund des Art. 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 das Abgeordneten-Haus aufzulösen, damit unverzüglich Neuwahlen angeordnet werden können.

Ew. Königliche Majestät bitten wir daher, die im Entwurfe beigefügte Verordnung wegen Auflösung des Hauses der Abgeordneten Allergnädigst vollziehen zu wollen.

Berlin, den 9. Mai 1866.

Das Staats-Ministerium.

Graf v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An des Königs Majestät.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Trichinenfrage.

(165) Auf Veranlassung der Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern ist von der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen die nachstehende „Belehrung" ausgearbeitet worden, welche wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß unsererseits darauf hingewirkt werden wird, dem Publikum in möglichst umfassender Weise Gelegenheit zu bieten, das zu konsumirende Schweinefleisch mikroskopisch untersuchen lassen zu können.

Breslau, den 10. Mai 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Belehrung
über die Vermeidung der von der Trichinenkrankheit der Schweine ausgehenden Gefahren.

Es sind in neuerer Zeit so zahlreiche schwere, oft zum Tode führende Erkrankungen durch den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches veranlaßt worden, daß besondere Vorsichtsmaßregeln getroffen werden müssen, um fernere Unglücksfälle zu verhüten. Dieselben sind um so nothwendiger, als das Fleisch der so erkrankten Thiere ganz den Anschein des gesunden hat und letztere auch während des Lebens durch kein sicheres Zeichen die Krankheit und die gefährliche Beschaffenheit des Fleisches verrathen.

Um die Gefahren zu verhüten, mit welchen auf diese Weise Gesundheit und Leben durch allgemein gebräuchliche und unentbehrliche Nahrungsmittel bedroht werden, giebt es zwei Wege:

es sind entweder die geschlachteten Schweine vor der Verwendung mittelst Mikroskops auf Vorkommen oder Fehlen von Trichinen zu untersuchen,

oder

es muß durch eine angemessene Bereitung der diesem Thiere entnommenen Speisen für sichere Tödtung etwa vorhandener Trichinen gesorgt werden.

Die mikroskopische Untersuchung muß, wenn sie zuverlässige Ergebnisse liefern soll, von einer gewissenhaften, über die Natur der Trichinen wohl unterrichteten und überdies praktisch geübten Person ausgeführt werden. Dieselbe muß sich über verschiedene Gegenden des Schweinekörpers erstrecken, namentlich sind die Muskeltheile des Zwerchfells, der Zwischenrippenräume, des Auges, der Kiefer, des Kehlkopfes und der Oberschenkel genau zu prüfen und von jeder der bezeichneten Stellen mehrere, zum mindestens 5 Proben zu entnehmen. Das zu gebrauchende Mikroskop muß bei hinlänglicher Deutlichkeit und Schärfe eine 80- bis 120fache Vergrößerung gestatten.

Eine solche mikroskopische Fleischschau ist dringend zu empfehlen; durch dieselbe ist bereits vielfach die Krankheit erkannt worden, ehe das Fleisch zum Verbrauch kam und Unglücksfälle veranlassen konnte.

Leider ist diese Maßregel nicht mit völliger Sicherheit allgemein durchführbar, namentlich nicht für die dünn bevölkerten ländlichen Distrikte, weil die erforderliche Zahl von Untersuchern, welche mit den für dieses Geschäft unerläßlichen Eigenschaften ausgerüstet sind, nicht beschafft werden kann. Ueberdies ist die Sicherheit, welche hierdurch erreicht wird, keineswegs eine unbedingte, sondern abhängig von der Geschicklichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit des Fleischbeschauers; bei geringer Anzahl von Trichinen kann deren Gegenwart übersehen werden und für verarbeitete Fleischwaaren, besonders für die vielfach im Handel vorkommenden Würste, bleibt das Ergebniß der Prüfung meistens ein unsicheres.

Aus diesen Gründen ist es zu rathen, keinenfalls die zweite Vorsichtsmaßregel zu vernachlässigen, sondern stets Sorge zu tragen, daß durch eine geeignete Zubereitung etwa im Schweinefleisch vorhandene Trichinen unschädlich gemacht werden.

Trichinen werden durch Siedhitze (80° R.), ja schon durch die Temperatur des gerinnenden Eiweißes (50 bis 60° R.) getödtet. Erreicht daher das Fleisch beim Kochen, Braten oder Rösten durch und durch eine solche Temperatur, so werden die darin etwa enthaltenen, noch lebenden Trichinen sicher sterben. Allein bei größeren Fleischstücken erreicht das Innere derselben diese Temperatur nur selten, und selbst bei kleineren Stücken bedarf es einer langen Einwirkung der Hitze, um die Stücke ganz zu durchdringen. Alle diejenigen Theile, welche nach dem Kochen, Braten oder Rösten noch roth aussehen, oder noch rothen Saft ausfließen lassen, sind ungenügend zubereitet und können noch große Gefahr bringen. Längeres Kochen bei hoher Temperatur, namentlich im Papinianischen Topfe, gewährt größere Sicherheit, als Braten und namentlich als Rösten. Am meisten Sicherheit ist zu erreichen, wenn das Fleisch stets in kleineren Stücken gekocht oder gebraten wird. Jedenfalls bedarf es großer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit der Köche und Köchinnen, um jedesmal die richtige Zubereitung zu erreichen, und gewisse Speisen, wie Fleischklößchen, Klops

Digitized by Google

und dergleichen, werden immer bedenklich bleiben, wenn das dazu verwendete Schweinefleisch nicht vorher untersucht ist.

Nächst der Wärme ist namentlich die längere Einwirkung von Kochsalz in konzentrirter Form ein vortreffliches Mittel, die Trichinen im Fleische zu tödten. Pökelfleisch, Schinken, Wurst, welche in der Art zugerichtet werden, daß das Fleisch zuerst trocken mit Salz in ausreichender Menge (1 Loth auf 1 Pfund) in innige Berührung gebracht und darin eine längere Zeit gelassen wird, sind ziemlich sicher, zumal wenn sie nicht ganz frisch genossen werden. Wird außer dem Salz frühzeitig eine mäßige Wärme anhaltend angewendet, so kann die Wirkung des Salzes schneller eine durchgreifende sein; wirkt dagegen, wie es bei der Kalträucherung geschieht, nur eine sehr geringe Wärme ein, so muß die Pökelung länger, mindestens 2 bis 4 Wochen fortgesetzt werden. In jedem Falle ist es zu empfehlen, auch solche Rauchwaaren nicht zu frisch in Gebrauch zu nehmen, sondern sie noch einige Zeit aufzubewahren; das Trocknen der Oberfläche trägt sehr wesentlich dazu bei, das Leben der vorhandenen Trichinen zu beenden.

Am eindringlichsten muß aber davor gewarnt werden, Schweinefleisch roh zu genießen. In den sächsischen Ländern sind gerade durch das Essen des sogenannten Hackfleisches die allerschlimmsten Erkrankungen vorgekommen, ja, die erschreckende Heftigkeit der letzten Epidemie ist wesentlich dem Umstande zuzuschreiben, daß ein großer Theil der dortigen Bevölkerung sich daran gewöhnt hatte, regelmäßig rohes Schweinefleisch zu genießen.

Ein großer Theil der Gefahren, welche durch den Genuß trichinischen Schweinefleisches herbeigeführt worden sind, hätte gewiß vermieden werden können, wenn die Einzelnen mehr die Warnungen, welche von den Naturforschern nachdrücklich genug hervorgehoben worden sind, beachtet und sich nicht durch gewissenlose und unwissende Personen immer wieder zur Fortsetzung ihrer gewohnten Lebensweise hätten bestimmen lassen.

Schließlich bemerken wir, daß das natürliche Vorkommen von Trichinen im Muskelfleische bis jetzt auch bei folgenden Thieren: bei der Katze, der Ratte und der Maus, beim Fuchs und beim Baummarder beobachtet worden ist. Es sind dies sämmtlich Fleisch fressende Thiere.

Bei Säugethieren, welche wesentlich oder ausschließlich Pflanzennahrung genießen, sowie bei Vögeln und Fischen sind Trichinen bis jetzt in natürlichem Vorkommen nicht mit Sicherheit beobachtet. Insbesondere dürfen das Rind und das Schaf, der Hase und das Reh, das Huhn, die Gans, Ente und Pute als rein betrachtet werden. Selbst künstliche Fütterungen mit trichinischem Fleische schlagen bei diesen Thieren entweder gar nicht, oder doch nur selten und unvollständig an.

Berlin, den 14. Februar 1866. Die wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen.

(**167**) In Verfolg der Bekanntmachung vom 27. Januar d. J. (Amtsblatt pro 1866 Stück Nr. 6) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß: daß mit höherer Genehmigung an der Hebestelle Chaussee-Station 363/364 vor Schmiegerode der Militsch-Trachenberger Kreis-Chaussee „von den Gespannhaltenden der Ortschaft Radziunz für, ihren Verkehr in der Richtung von und nach Trachenberg, das Chausseegeld nicht nach dem Satze für ein und eine halbe Meile, sondern nur nach dem Satze für eine Meile," nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 erhoben wird.

Breslau, den 8. Mai 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**171**) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königlichen Rentenbank zu Breslau, den 12. Mai 1866.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Königlichen Kammerherrn, Herrn Kraker v. Schwarzenfeld auf Groß-Sürding,
2) des Königlichen Kommerzien-Raths, Herrn Franck von hier, sowie
3) des Notars, Herrn Justiz-Raths Horst, ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, und zwar:

80	Stück	Lit.	A.	à	1000	Rthlr.	im Werthe von	80,000	Rthlrn.
21	„	„	B.	à	500	„	„	10,500	„
73	„	„	C.	à	100	„	„	7,300	„
47	„	„	D.	à	25	„	„	1,175	„
1170	„	„	E.	à	10	„	„	11,700	„
zusammen 1391	Stück						im Werthe von	110,675	Rthlrn.

Digitized by Google

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

(L. S.) (gez.) Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst, Justizrath, Notar zu Breslau.

(gez.) Kraker v. Schwarzenfeld. Franck.

a. u. s.

(gez.) Schellwitz. v. Zschock. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. Mai 1866. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(19) Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den deklarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . 1 Sgr.;

über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . . . . 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Breslau, den 10. Februar 1865. Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

(166) Seit dem 1. d M. sind in dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direktion folgende Courveränderungen eingetreten:

I. Aufgehoben sind:

1) die Personenpost zwischen Gubrau und Herrnstadt;
2) die Personenpost zwischen Gusten und Wansen;
3) die Kariolpost zwischen Köben und Steinau;
4) die Kariolpost zwischen Brieg Bahnhof und Poppelau auf der Strecke zwischen Stoberau und Poppelau.

II. Eingerichtet sind:

1) eine tägliche Botenpost zwischen Dyhernfurth und Rimkau:
aus Dyhernfurth um 11 Uhr Vormittags, in Rimkau um 1 Uhr Nachmittags,
aus Rimkau um 3 Uhr 15 Min. Nachmittags, in Dyhernfurth um 5 Uhr 15 Min. Nachmittags;

2) eine tägliche Botenpost zwischen Gusten und Wansen:
aus Gusten um 5 Uhr 30 Min. Nachmittags, in Wansen um 6 Uhr 40 Min. Nachmittags,
aus Wansen um 7 Uhr 45 Min. früh, in Gusten um 8 Uhr 55 Min. früh;

3) eine tägliche Botenpost zwischen Poppelau und Stoberau:
aus Poppelau um 2 Uhr 45 Min. Nachmittags, in Stoberau um 4 Uhr 40 Min. Nachmittags,
aus Stoberau um 11 Uhr Vormittags, in Poppelau um 12 Uhr 55 Min. Nachmittags;

Digitized by Google

4) eine tägliche Botenpost zwischen Köben und Steinau:
aus Köben um 11 Uhr Vormittags, in Steinau um 2 Uhr Nachmittags,
aus Steinau um 4 Uhr 30 Min. früh, in Köben um 7 Uhr 30 Min früh.

Die zwischen Brieg Bahnhof und Stoberau verbliebene Kariolpost hat folgenden Gang:
aus Brieg Bahnhof um 8 Uhr 45 Min. früh, in Stoberau um 10 Uhr 50 Min. Vormittags,
aus Stoberau um 4 Uhr 55 Min. Nachmittags, in Brieg Bahnhof um 7 Uhr Abends.

Breslau, den 9. Mai 1866. Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schroeder.

(170) Auf dem Personen-Post-Course zwischen Breslau und Münsterberg ist zur Aufnahme von Reisenden unterweges eine Haltestelle bei dem Gasthause in Michelwitz, ¼ Meile von der Postanstalt in Haltauf und ½ Meile von der Postanstalt in Großburg entfernt, eingerichtet worden.

Breslau, den 12. Mai 1866. Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

(154) Bei Berechnung der Fracht für

unverpackte Baumrinde, unverpackte Holzkohle, lose Lohe, ungepreßtes Heu, Stroh (conf. unten), lose Flechtweiden, unverpacktes Glas und unverpackte Glaswaaren

wird, sofern die Beförderung dieser Artikel in vollen Wagenladungen zur ermäßigten Tarifklasse erfolgt, statt des in § 30 des Tarifes vom 1. März 1862/10. Oktober 1864 bestimmten Gewichtes von 50 Centnern fortan ein solches von 37½ Centnern für jede nothwendig zu verwendende Achse — ohne Rücksicht auf die etwaige geringere Schwere der Ladung — angenommen werden.

Bei größerer Schwere tritt die Frachtberechnung nach dem wirklichen Gewichte ein.

Auch bewendet es bezüglich des Strohes bei der durch Bekanntmachung vom 30. August v. J. zur Kenntniß des Publikums gebrachten Ausnahme-Maßregel, wonach die Fracht bis zum Ablauf des Monats Juni c. nach dem Effektiv-Gewicht zu berechnen ist.

Berlin, den 26. April 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Ernannt: Der Professor Dr. Friedlieb zu Breslau zum Direktor der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission daselbst.

Präsentirt: Der zeitherige Pfarr-Administrator Eduard Schlombs in Landeck zu der erledigten Pfarrei Landeck, Kreis Habelschwerdt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der Wundarzt erster Kl. und Geburtshelfer Heintze in Hundsfeld zum Kreis-Wundarzt des Breslauer Kreises.

Bestätigt: Die Wahl des Buchdruckereibesitzers Leuckart und des Kaufmanns Petzold zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Wohlau auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verliehen: 1) Dem bisherigen Curatus Hoppe in Nimptsch die Pfarrei in Weitzenrodau bei Schweidnitz.

2) Dem Missionspfarrer Amand Stritzke in Neustadt-Eberswalde die Pfarrei in Meleschwitz bei Ohlau.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Gabersdorf, Joseph Tschöke, zum sechsten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Glatz.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Karlsmarkt, Ernst Gustav Hugo Linke, zum evangelischen Schullehrer in Rogelwitz, Kreis Brieg.

3) Die Vokation für die Schulamts-Kandidatin Wilhelmine Karoline Auguste Richter zur Lehrerin an der evangelischen Stadtschule in Guhrau.

4) Die Vokation des bisherigen Lehrers in Nassadel, Gottlob Fuchs, zum evangelischen Schullehrer in Schmograu, Kreis Namslau.

5) Die Vokation des bisherigen Hilfslehrers Robert Leupold zum evangelischen Schullehrer in Kynau, Kreis Waldenburg.

6) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Langenbielau, Paul Fedor Konstantin Baumgart, zum Lehrer an einer der letzten Klassen der katholischen Elementarschulen zu Breslau.

7) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Joseph Hunscha zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Rudelsdorf, Kreis Wartenberg.

Digitized by Google

Ertheilt: Dem Kandidaten der katholischen Theologie und des Schulamts, Joseph Aberle, die Konzession zur Errichtung einer Privat-Unterrichts-Anstalt in Canth, Kreis Neumarkt.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für die Provinz Schlesien.

Eingetreten: Der Geheime Regierungs-Rath Dr. Dillenburger vom Provinzial-Schul-Kollegium in Königsberg.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Auskultator Frhr. v. d. Goltz zu Görlitz zum Appellationsgerichts-Referendarius. 2) Der Civil-Supernumerar Schröder zu Glogau zum Büreau-Diätar. 3) Der Hilfsunterbeamte Härtel zu Goldberg definitiv zum Boten und Exekutor. 4) Der Hilfsunterbeamte Stutz zu Löwenberg definitiv zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Görlitz.

Versetzt: 1) Der Büreau-Diätar Teichmann zu Freistadt an das Kreisgericht zu Sprottau. 2) Der Büreau-Diätar Weinhold zu Sprottau an das Kreisgericht zu Görlitz.

Ausgeschieden: Der Büreau-Diätar Kühn zu Görlitz in Folge seiner Wahl zum Buchhalter der Stadthauptkasse daselbst.

Entlassen: Der Büreau-Diätar Pabstlebe zu Sagan.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichtsrath Weißig zu Bunzlau. 2) Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent, Kanzlei-Sekretär Pflanz zu Glogau. 3) Der Büreau-Diätar Wondrack zu Grünberg.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte: 1) Der Halbbauer Bieselt zu Klein-Wiersewitz für den Amtsbezirk Klein-Wiersewitz mit Heidedorf und Neu-Wiersewitz, Sophienthal und Tscheschenheide, Kreis Guhrau. 2) Der Gutsbesitzer v. Rouppert zu Herrnstadt für den Amtsbezirk Herrnstadt, Kreis Guhrau.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: Die examinirten Heizer Anders und Hartmann in Breslau zu Lokomotivführern.

Versetzt: Die Lokomotivführer Müller II. und Flack von Schwientochlowitz, Gressinger und Jakob II. von Kattowitz nach Breslau.

Pensionirt: Der Lokomotivführer Wildelau in Breslau.

Gestorben: Der Lokomotivführer Riedel in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Kaufmann Rudolph Schwebler zu Hagen ist unter dem 28. April d. J. ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung angegebenen Schraubstock mit selbstthätig sich einstellender Backe, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Dr. Heinrich Mahler zu Berlin ist unter dem 30. April 1866 ein Patent auf ein submarines Telegraphen-Kabel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anordnung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Otto Bartelbt in Berlin ist unterm 2. Mai 1866 ein Patent auf eine Einlese- und Schlagmaschine für Jaquard-Karten in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtnisse: 1) Die zu Groß-Tschirnau verstorbene Stiftsdame, Franziska Gräfin Haslinger, hat der Justiz-Kommissions-Rath Fischbach'schen Klein-Kinder-Bewahr-Anstalt daselbst eine Hypothek von 250 Thlr. und ein Werthpapier letztwillig zugewendet.

2) Der zu Görlitz verstorbene Geheime Regierungs-Rath a. D. Wilhelm Karl Herrmann hat zur Verstärkung des Fonds für Schulbildung armer Kinder jeden Glaubens zu Breslau 1000 Thlr. letztwillig ausgesetzt.

Stiftung. Der Stiftung, welche die zu Breslau verstorbene Wittwe Kela-Bruck, geborene Alexander, zu Gunsten jüdischer Armen und armer Verwandten der Stifterin mit dem Betrage von 1000 Thlr. begründet hat, ist die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.— Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

17,344. 17,450. 17,584. 17,696. 18,399. 18,648. 18,821. 19,175. 19,417. 19,641. 19,715. 19,899. 20,041. 20,052 à 10 Rthlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Rthlr. sind nunmehr von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sämmtlich ausgelooft und, so weit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 12. Mai 1866. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(**175**) In Folge der Inanspruchnahme der Betriebsmittel der Ostbahn für anderweite Zwecke werden die reglementsmäßigen Lieferfristen für Güter, Vieh, auch Pferde und Equipagen vom 18. d. M. ab bis auf Weiteres suspendirt.

Ebenso kann der Uebergang der zum Güter- rc. Transport benutzten Ostbahn-Fahrzeuge jeglicher Art in dem erwähnten Zeitraum über Berlin resp. die Stationen Kreuz, Alexandrowo und Insterburg hinaus nicht zugesichert werden.

Bromberg, den 14. Mai 1866. Königliche Direktion der Ostbahn.

(**176**) In Folge anderweiter Inanspruchnahme der Transportmittel der Ostbahn werden vom 21. dieses Monats ab sämmtliche für den Dienst des Publikums bestimmte fahrplanmäßige Züge auf der Ostbahn, mit alleiniger Ausnahme der Courier- und Eilzüge, resp. der an diese anschließenden Personen- rc. Züge I., II., XIII., XIV. auf dem Seiten-Course Dirschau-Danzig, und der Courier-Züge I., II. und der Personenzüge III., IV. auf der Strecke Bromberg-Thorn-Otloczyn, bis auf Weiteres eingestellt. Es kommen demgemäß die Personen-Züge V. und VI., die Lokalzüge zwischen Elbing und Königsberg, zwischen Frankfurt a. d. O. und Landsberg (IX., X. resp. XV., XVI.), desgleichen die gemischten resp. Güterzüge VII., VIII., XI., XII. für die Benutzung des Publikums durchweg in Wegfall. Gewöhnliche Frachtgüter, Pferde, Vieh und Equipagen werden schon vom 18. d. M. ab bis auf Weiteres zum Transport nicht mehr angenommen; es soll jedoch gewöhnliches Frachtgut ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung, lediglich auf Gefahr der Versender, und soweit die disponibeln Räumlichkeiten reichen, auch andere dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, auf Wunsch der Versender zur Lagerung verstattet werden. Solches wird demnächst bei Wiederaufnahme des regelmäßigen Verkehrs zur Beförderung gelangen. Eilgüter finden auch nach dem 21. d. M. vorläufig und ausnahmsweise mit den fahrplanmäßigen Eilzügen unter Ausschluß der reglementsmäßigen Lieferfristen und nur in sehr beschränktem Umfange Beförderung, soweit nämlich der Transport derselben in den bei den genannten Zügen befindlichen dazu bestimmten Eisenbahnfahrzeugen überhaupt ausführbar ist.

Bromberg, den 15. Mai 1866. Königliche Direktion der Ostbahn.

(**181**) Nach § 7 der Instruktion vom 10. November 1820 sind die abgelaufenen Gewerbescheine zurückzuliefern. Da dies bei einem großen Theil der pro 1865 ertheilten und nunmehr ungültigen Gewerbescheine noch nicht geschehen ist, so werden diejenigen, welche die Rücklieferung noch nicht bewirkt haben, aufgefordert, die Gewerbescheine binnen spätestens 14 Tagen im Gewerbesteuer-Amt — Elisabethstraße 12, eine Treppe — abzugeben.

Vor dem Mißbrauch mit den noch nicht zurückgelieferten Gewerbescheinen wird unter Hinweis auf die Strafbestimmungen im § 26 sequ. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 gewarnt.

Breslau, den 14. Mai 1866. Der Magistrat. Gewerbe-Steuer-Amt.

(**182**) Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johannis-Fürstenthumstag am 20. Juni c. eröffnet werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage vom 18. bis 23. Juni c., mit Ausschluß des 21. Juni als des Depositaltages, zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinskoupons die Tage vom 25. bis 29. Juni bestimmt.

Die Zinskoupons sind für die verschiedenen Arten der Pfandbriefe je auf besondere Blätter zu verzeichnen.

Breslau, den 10. Mai 1866.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium. J. E. v. Saurma.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Schmiedemeisters Joseph Heinsch zum unbesoldeten Bau-Rathmann der Stadt Mittelwalde auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wahl des Partikulier Groß zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Frankenstein auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Oberlehrer am Gymnasium zu Stolp, Dr. Adolph Gustav Lundehn, zum Dirigenten der projektirten höheren Bürgerschule in Guhrau.

2) Die Vokation für den bisherigen Rektor in Zielenzig, Karl Albert Reinhold Rase, zum Rektor an der evangelischen Stadtschule zu Striegau.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Roben, Paul Semler, zum evangelischen Schullehrer in Usast, Kreis Militsch.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Kaltebortschen, Theodor Julius Hübner, zum evangelischen Schullehrer in Schätz, Kreis Guhrau.

5) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer am Seminar zu Bunzlau, Adolph Wilhelm Hugo Storch, zum Kantor und Lehrer an der evangelischen Kirche und resp. Schule zu Groß-Tschirnau.

6) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Paul Scholz zum evangelischen Schullehrer in Jagatschütz, Kreis Trebnitz.

7) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Jagatschütz, Gottlieb Benjamin Wilhelm Bog, zum evangelischen Schullehrer in Schön-Ellguth, Kreis Trebnitz.

8) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Schönbrunn, Oskar Straßburg, zum katholischen Schullehrer in Dyhernfurth, Kreis Wohlau.

9) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Heinrich Rücker zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Eckersdorf, Kreis Neurode.

10) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Neu-Ruppin, Albert Gorke, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Nippern, Kreis Neumarkt.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Usast, Joseph Julius Wenzely, zum evangelischen Schullehrer in Casawe, Kreis Militsch.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verliehen: Dem zur Zeit als Hilfsarbeiter in der Forstabtheilung bei der Regierung zu Bromberg beschäftigten Oberförster-Kandidaten Frech die durch das Ableben des Oberförsters Zelter erledigte Oberförsterstelle zu Schöneiche, unter Ernennung zum Oberförster, vom 1. Juli d. J. ab.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Postsekretair Kleineidam in Breslau als Ober-Post-Sekretair. 2) Die Militair-Invaliden Wottke, Eulig, Rücke in Breslau, Lubrich in Neumarkt, und der versorgungsberechtigte Postillon Rebhuhn in Ohlau als Postunterbeamte bei den betreffenden Postanstalten.

Versetzt: 1) Der Postsekretair Krause von Breslau nach Oppeln. 2) Die Post-Expedienten Arendt von Berlin nach Breslau, Herrmann von Ohlau nach Berlin, Meyer von Guhrau und Kieler von Habelschwerdt nach Elberfeld, Partisch von Glatz nach Striegau.

Freiwillig ausgeschieden: Der Wagenmeister Neumann in Oels.

Pensionirt: Der Wagenmeister Fritsch in Ohlau.

Entlassen: Die Büreaudiener Präckelt und Hoffmann in Breslau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der bisherige Eisenbahn-Baumeister Prieß in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Inspektor und ist ihm die kommissarische Verwaltung der vierten Betriebs-Inspektion zu Görlitz übertragen worden. 2) Der bisherige Eisenbahn-Baumeister Ruchholtz in Görlitz zum Königlichen Eisenbahn-Bau-Inspektor, und ist ihm die kommissarische Verwaltung der dritten Betriebs-Inspektion zu Breslau übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse: 1) Die zu Schweidnitz verstorbene Ehefrau des pensionirten Kämmereikassen-Kontroleur Klick, Juliane geb. Adam, hat der dasigen Armen-Verwaltung 200 Thlr. in vierprozentigen Pfandbriefen Lit. B. mit der Bestimmung letztwillig vermacht, daß die Zinsen an zwei rechtschaffene arme Bürgerwittwen ohne Unterschied der Konfession vertheilt werden sollen.

2) Der zu Breslau verstorbene Kretschmer Johann Gottlieb Tillner hat dem Armenhause daselbst 20 Thlr. letztwillig legirt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 21. Breslau, den 25. Mai 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(179) Das 18. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6316. Die Verordnung über die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 12. Mai 1866.

Nr. 6317. Die Verordnung, das Verbot der Veräußerung von Geschützen und dergl. betreffend. Vom 13. Mai 1866.

(184) An die preußischen Wähler.

Während das preußische Volk in Waffen zu den Fahnen eilt, ruft unser König das Volk zugleich zu neuen Wahlen für die Landesvertretung auf, in der Hoffnung und Zuversicht, daß diese der Einmüthigkeit vollen Ausdruck geben werde, welche das preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt.

An alle Patrioten ergeht die Mahnung, zur Erfüllung dieser Königlichen Zuversicht beizutragen.

In diesem großen und bedeutsamen Augenblick darf nicht der alte Kampf und Streit erneuert werden, welcher den freudigen Aufschwung der Gemüther seit Jahren lähmt: die gesammte Volkskraft muß sich in der rückhaltlosen Hingebung an die großen Ziele bewähren, welche die Regierung des Königs in inniger Gemeinschaft mit dem Volke zu erreichen gedenkt.

Angesichts eines drohenden Krieges, der die ganze Kraft und Tüchtigkeit unserer Armee vollauf in Anspruch nehmen dürfte, wer möchte da im Ernst den Streit um die Militairfrage wieder aufnehmen, welcher allein der thatsächliche Grund unseres Verfassungsstreites ist.

Wie sollte nicht vielmehr in solchem Augenblicke das Gelöbniß in volle Kraft treten, welches der Präsident des Abgeordnetenhauses (Simson) der ersten Ankündigung der Militair-Reorganisation entgegenbrachte: „Die Landesvertretung werde sich der unbedingten rückhaltlosen Hingebung unseres Volkes an seinen weltgeschichtlichen Beruf erinnern, vermöge deren unser Volk nie gescheut hat, selbst das Leben muthig einzusetzen, damit ihm das Leben gewonnen werde."

Dieser Geist, in welchem das Königliche Werk der Heeresreform vor sechs Jahren vor Ausbruch des leidigen Zwiespalts selbst von der liberalen Partei begrüßt wurde, wird sich jetzt in weit ernsterer und schwererer Zeit gewiß nicht verleugnen: aller wahrhafte Patriotismus wird sich jetzt in der „unbedingten rückhaltlosen Hingebung an Preußens weltgeschichtlichen Beruf" zu bewähren haben.

Niemand wird jene wichtigste und entscheidende Grundlage unserer Macht gerade in dem Augenblicke, wo es gilt, die Macht zu brauchen und zu bewähren, von Neuem in Frage stellen wollen.

Wenn aber dieser Streit jetzt ruhen muß, so ist dem Verfassungs-Konflikt überhaupt der vermeintliche Inhalt und Grund entzogen. Die Regierung hat niemals das Recht des Landtags in Bezug auf die Bewilligung oder Versagung neuer Ausgaben, neuer Steuern, neuer Anleihen bestritten: nur die eigenthümliche, thatsächliche Lage, in welche die Militairfrage durch widersprechende und unausführbare Beschlüsse gerathen ist, hat solchen Schein hervorgerufen. Se. Majestät der König hat wiederholt und feierlich versichert, daß er die Rechte der Landesvertretung zu achten und zu wahren entschlossen sei. Der Minister des Innern hat ausdrücklich hervorgehoben, daß der Streit über die Auslegung der Verfassungsparagraphen nur auf jenem thatsächlichen Stand der Militairfrage beruhe, daß er schwinden würde, sobald die Militairfrage beseitigt wäre. Er forderte das Abgeordnetenhaus auf, die Bethätigung dieses Patriotismus nicht erst seinen Nachfolgern zu überlassen, sondern „schnell Hand ans Werk zu legen, um Preußen einig und dadurch groß und stark zu machen."

Die großen Ereignisse, die sich rings um uns her vorbereiten, werden dieser Mahnung jetzt neuen Nachdruck verleihen: die Einigkeit für Preußens Ruhm und Größe wird dann am sichersten auch die Einigkeit im innern Staatsleben fördern.

Digitized by Google

Die Regierung ist mit dem Beispiele des Vertrauens auch jetzt vorangegangen: ihr gesammtes Verhalten bekundet, daß sie sich mit voller Zuversicht auf den wahren preußischen Volksgeist stützen und verlassen will. Sie hat, obwohl sie an den seitherigen Regierungsgrundsätzen aus gewissenhafter Ueberzeugung festhält, der Bewegung der öffentlichen Meinung auf allen Gebieten den freiesten Spielraum gewährt und von den einschränkenden Befugnissen, welche ihr das Gesetz verleiht, selbst gegen heftige und bittere Angriffe nur in den äußersten Fällen Gebrauch gemacht. Den öffentlichen Blättern ist gerade in dieser Zeit die unumwundenste Besprechung der Regierungs-Politik weit über die sonstigen gesetzlichen Schranken hinaus gestattet: die Regierung hegt offenbar das Vertrauen, daß selbst die Schärfe und Gehässigkeit der Parteibestrebungen die patriotischen Gefühle des Volkes nicht irre machen, daß vielmehr auch die Gegensätze des Parteiwesens in dem allgemeinen patriotischen und nationalen Aufschwunge ihre Ausgleichung finden werden. Die Berufung des Volkes zu neuen Wahlen und die deshalb getroffenen Anordnungen gehen nicht minder von dem Vertrauen zu dem Sinn und Geiste des Volkes aus, welches erkennen und beherzigen wird, um wie Großes es sich gegenwärtig für Preußen handelt.

„Die unbedingte rückhaltlose Hingebung unseres Volkes an seinen weltgeschichtlichen Beruf" — wird sich jetzt oder nie bekunden und bewähren müssen; denn nicht etwa um Schleswig-Holstein allein handelt es sich, wenn es jetzt zum Kriege kommt, sondern in Wahrheit um Preußens deutschen Beruf und weltgeschichtliche Stellung.

Wer jetzt noch schwanken möchte, wer trotz der Gefahr des Augenblicks die Hingebung an das Vaterland abhängig machen wollte von dem Streit um zweifelhafte Verfassungsparagraphen, — der würde sich als unwürdig erweisen, an der Erfüllung jenes weltgeschichtlichen Berufes ferner mitzuarbeiten.

Eine Vertretung des preußischen Volkes dagegen, welche jene unbedingte Hingebung in Gemeinschaft mit der Regierung übt und ruhmvolle Erfolge für das Vaterland mit erringen hilft, — eine solche Vertretung wird auch die Zweifel über verfassungsmäßige Volksrechte im Einverständniß mit der Regierung unschwer lösen.

Wem es Ernst ist mit Preußens Größe und mit dem inneren Frieden, der lege Hand an's Werk, damit bei den Wahlen die Einmüthigkeit zum Ausdruck gelange, welche das preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend Ausreichung der Zins-Koupons Serie II. zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1862.

(69) Die neuen Koupons Serie II. Nr. 1—8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1866 bis dahin 1870 nebst Talons werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Koupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 7. März 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an

Digitized by Google

die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1862 zum Empfange neuer Koupons. Werth . . . . . Rthlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. Februar 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vorerwähnten Formulare bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 20. Februar 1866. Königliche Regierung.

(**179**) Das mittelst Bekanntmachung vom 23. v. M. ausgesprochene Verbot des Debits der in Wien erscheinenden Zeitung „die Presse" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 12. Mai 1866. Der Minister des Innern. (gez.) Graf zu Eulenburg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 14. Mai 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(**149**) Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlokale, Niederwallstraße Nr. 39, hierselbst während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 19. April 1866. Königliche Ministerial-Bau-Kommission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**177**) Polizei-Verordnung zum Schutze der Eisenbahn-Bauten.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erlassen wir zum Schutze der innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirks stattfindenden Eisenbahnbauten nachstehende Polizei-Verordnung:

§ 1. Wenn eine Eisenbahn im Bau begriffen ist, so dürfen außer von dem Arbeits-Personal und denjenigen Personen, welche beim Bau dienstlich beschäftigt sind, oder zur Besichtigung der Bauwerke besondere Erlaubnißkarten erhalten haben, weder das Planum der Bahn, noch die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken, Bauplätze u. s. w. betreten werden, ausgenommen an solchen Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind.

§ 2. Es ist ferner das Ausreißen, Versetzen und Beschädigen der Markirpfähle, so wie jede sonstige Beschädigung an den im Bau befindlichen Eisenbahnen und deren Zubehörungen, verboten.

§ 3. Soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Bestrafung bedingt ist, werden Uebertretungen der Vorschrift des § 1 mit Geldbuße bis zu fünf Thalern, Uebertretungen der Vorschrift des § 2 mit Geldbuße bis zu zehn Thalern resp. im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§ 4. Die Befolgung dieser Verordnung haben neben den übrigen Polizei-Beamten insbesondere die Bahn-Aufsichtsbeamten zu überwachen.

Breslau, den 20. Februar 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Königliches Eisenbahn-Kommissariat.
gez. Sack. gez. v. Maassen.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn. Königliche Direktion der Niederschlesischen Eisenbahn.
gez. Offermann. gez. Costenoble.

(**180**) Polizei-Verordnung.

Die von uns mit höherer Genehmigung in Verfolg des Art. XVI. des Gesetzes vom 21. Mai v. J.

über die Armenpflege veröffentlichte Polizei-Verordnung vom 24. Juni 1856 (Amtsblatt pro 1856 Stück 27 pag. 192 und 193) wird auf Grund von § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und in Folge der Ministerial-Anordnung vom 19. d. M. für unsern Regierungs-Bezirk folgendermaßen abgeändert:

„Die Bestimmungen des § 5 der Verordnung vom 24. Juni 1856 werden aufgehoben, und an deren Stelle tritt:

§ 5. Die Meldung muß erfolgen:

a. in den Städten bei der Polizei-Obrigkeit;

b. auf dem platten Lande bei der Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter; an denjenigen Orten, an welchen die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht haben, kann die Meldung durch die Instanz des Ortsvorstands erfolgen.

Breslau, den 11. Mai 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Sack.

(178) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Kriegs-Ministerium die sämmtlichen Ersatz-Truppentheile ermächtigt hat, ein- und dreijährige Freiwillige schon jetzt in unbeschränkter Zahl einzustellen.

Breslau, den 17. Mai 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(183) Es wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Frühjahrs-Wollmarkt in diesem Jahre

zu Brieg . . . am 1. Juni, zu Schweidnitz . . am 5. Juni, und
zu Strehlen . . am 2. Juni, zu Breslau in den Tagen vom 6. bis 9. Juni,

stattfindet.

Breslau, den 19. Mai 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(154) Bei Berechnung der Fracht für

unverpackte Baumrinde, unverpackte Holzkohle, lose Lohe, ungepreßtes Heu, Stroh (conf. unten), lose Flechtweiden, unverpacktes Glas und unverpackte Glaswaaren

wird, sofern die Beförderung dieser Artikel in vollen Wagenladungen zur ermäßigten Tarifklasse erfolgt, statt des in § 30 des Tarifes vom 1. März 1862/10. Oktober 1864 bestimmten Gewichtes von 50 Centnern fortan ein solches von 37½ Centnern für jede nothwendig zu verwendende Achse — ohne Rücksicht auf die etwaige geringere Schwere der Ladung — angenommen werden.

Bei größerer Schwere tritt die Frachtberechnung nach dem wirklichen Gewichte ein.

Auch bewendet es bezüglich des Strohes bei der durch Bekanntmachung vom 30. August v. J. zur Kenntniß des Publikums gebrachten Ausnahme-Maßregel, wonach die Fracht bis zum Ablauf des Monats Juni c. nach dem Effektiv-Gewicht zu berechnen ist.

Berlin, den 26. April 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(174) Die im § 3 II. 4 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 für den Transport von Aether vorgeschriebenen Beschränkungen, wonach Aether nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen darf, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich der Aether befindet, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingelegt sind, werden fortan auch beim Transport von „Schwefelkohlenstoff" Anwendung finden.

Berlin, den 9. Mai 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(173) Die in der nächsten Zeit auf den diesseitigen Eisenbahnen stattfindende anderweitige Benutzung unserer Transportmittel nöthigt uns zu einer Beschränkung des Fracht-Güter-Verkehrs. Es werden deshalb vom 16. d. M. bis auf Weiteres nicht nur auf Grund des § 10 Abschnitt B. des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- oder unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen Güter nur insoweit zur Beförderung angenommen werden, als die Transportmittel zu deren Beförderung ausreichen, sondern auch die reglementsmäßigen Lieferfristen einstweilen außer Kraft gesetzt.

Auf der Station Guben muß der Güter-Verkehr vom 15. d. M. ab ganz eingestellt werden, da der Güterspeicher für andere Zwecke in Anspruch genommen ist; von dem gedachten Tage ab werden deshalb Güter zur Beförderung weder nach noch von Guben angenommen werden.

Der Transport von Eilgütern wird dagegen nach wie vor nach und von allen unseren Stationen incl. Guben stattfinden.

Berlin, den 12. Mai 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

(160) Aufkündigung von ausgelooſten Rentenbriefen der Provinz Schleſien.

Bei der heute in Gemäßheit der Beſtimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 im Beiſein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars ſtattgehabten Verlooſung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1866 einzulöſenden Rentenbriefe der Provinz Schleſien ſind nachſtehende Nummern im Werthe von 134,040 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

83 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 63. 233. 951. 1,529. 1,561. 1,584. 1,856. 2,181. 2,229. 2,506. 2,553. 2,792. 3,686. 4,002. 4,098. 4,545. 4,619. 4,650. 5,113. 5,167. 5,226. 5,436. 5,662. 7,452. 7,672. 7,972. 8,086. 8,423. 8,874. 8,884. 8,893. 8,984. 9,167. 9,227. 9,747. 9,942. 10,035. 10,479. 10,555. 10,594. 10,936. 11,191. 11,343. 11,403. 11,436. 11,458. 11,490. 11,534. 11,612. 12,368. 12,692. 13,161. 13,608. 14,100. 14,848. 15,023. 15,090. 15,630. 15,976. 16,027. 16,485. 16,708. 16,788. 16,806. 17,024. 17,048. 17,527. 18,244. 18,331. 18,401. 18,451. 18,916. 19,201. 19,268. 19,713. 20,147. 20,246. 20,538. 20,777. 21,026. 21,631. 21,778. 21,783.

23 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

Nr. 76. 156. 290. 370. 497. 551. 653. 1,423. 1,436. 1,796. 2,083. 2,383. 2,396. 2,939. 3,082. 3,108. 3,135. 3,231. 4,447. 4,709. 4,711. 4,881. 4,918.

74 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

Nr. 427. 754. 984. 1,398. 1,809. 1,991. 2,246. 2,916. 3,035. 3,189. 3,192. 3,467. 3,473. 3,740. 3,814. 3,929. 4,185. 5,466. 6,132. 6,175. 6,430. 6,461. 6,487. 6,493. 6,524. 6,611. 6,621. 6,946. 7,061. 7,069. 7,078. 8,014. 8,261. 9,377. 9,603. 9,831. 9,859. 9,963. 10,880. 11,256. 11,350. 11,356. 11,497. 11,520. 11,621. 12,173. 12,739. 12,803. 13,151. 13,350. 13,446. 13,556. 13,835. 13,867. 14,211. 14,534. 15,099. 15,378. 15,390. 15,777. 15,826. 16,227. 16,469. 16,661. 16,677. 16,683. 16,986. 17,139. 17,478. 17,991. 18,084. 18,136. 18,270. 19,035.

60 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

Nr. 929. 933. 1,796. 2,042. 2,145. 2,386. 2,906. 3,400. 3,451. 3,749. 3,860. 3,908. 3,959. 4,344. 4,801. 4,953. 5,308. 5,585. 6,037. 6,138. 6,228. 6,409. 7,059. 7,085. 7,144. 7,457. 7,994. 8,129. 8,428. 8,628. 8,794. 8,929. 8,984. 9,329. 9,915. 9,942. 10,083. 10,395. 10,581. 10,583. 10,638. 10,916. 11,013. 11,105. 11,353. 11,383. 11,415. 11,514. 11,860. 11,868. 11,886. 12,155. 12,509. 13,189. 13,546. 13,916. 14,059. 14,144. 14,199. 14,435.

3064 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

Nr. 16. 24. 26. 31. 36. 52. 75. 81. 91. 95. 100. 105. 115. 118. 122. 124. 133. 144. 158. 162. 171. 173. 177. 182. 184. 192. 198. 245. 255. 259. 267. 270. 275. 276. 277. 284. 287. 298. 299. 303. 305. 306. 316. 318. 339. 341. 362. 367. 381. 404. 405. 432. 438. 447. 458. 459. 467. 468. 471. 474. 476. 481. 496. 497. 503. 504. 510. 511. 523. 528. 533. 535. 542. 546. 548. 567. 572. 576. 593. 596. 603. 604. 607. 610. 616. 617. 622. 625. 630. 631. 640. 650. 656. 668. 676. 678. 680. 682. 688. 692. 701. 709. 730. 733. 747. 755. 756. 758. 762. 780. 794. 812. 829. 830. 834. 845. 846. 855. 859. 863. 886. 891. 897. 902. 909. 911. 914. 929. 930. 960. 965. 966. 986. 995. 1,008. 1,011. 1,014. 1,018. 1,030. 1,052. 1,058. 1,060. 1,061. 1,069. 1,073. 1,076. 1,078. 1,090. 1,095. 1,097. 1,098. 1,100. 1,101. 1,104. 1,109. 1,121. 1,151. 1,161. 1,162. 1,164. 1,183. 1,190. 1,200. 1,207. 1,209. 1,212. 1,218. 1,220. 1,235. 1,241. 1,244. 1,251. 1,257. 1,266. 1,284. 1,309. 13,11. 1,312. 1,315. 1,317. 1,330. 1,335. 1,336. 1,352. 1,354. 1,360. 1,372. 1,373. 1,400. 1,401. 1,404. 1,424. 1,432. 1,433. 1,434. 1,439. 1,447. 1,453. 1,457. 1,465. 1,472. 1,478. 1,483. 1,489. 1,490. 1,491. 1,493. 1,516. 1,519. 1,520. 1,524. 1,526. 1,527. 1,535. 1,539. 1,540. 1,542. 1,543. 1,547. 1,549. 1,585. 1,606. 1,611. 1,615. 1,617. 1,650. 1,675. 1,692. 1,694. 1,700. 1,708. 1,710. 1,712. 1,714. 1,726. 1,741. 1,759. 1,767. 1,772. 1,789. 1,802. 1,807. 1,808. 1,814. 1,848. 1,853. 1,856. 1,860. 1,866. 1,870. 1,873. 1,874. 1,884. 1,885. 1,886. 1,894. 1,896. 1,906. 1,925. 1,932. 1,937. 1,945. 1,950. 1,969. 1,978. 1,982. 1,990. 1,993. 2,003. 2,017. 2,029. 2,037. 2,042. 2,044. 2,047. 2,049. 2,053. 2,067. 2,071. 2,074. 2,077. 2,079. 2,080. 2,093. 2,094. 2,099. 2,100. 2,107. 2,110. 2,122. 2,134. 2,135. 2,152. 2,153. 2,163. 2,172. 2,186. 2,201.

Digitized by Google

2,206.	2,214.	2,233.	2,237.	2,248.	2,260.	2,263.	2,267.	2,269.	2,272.	2,281.	2,289.	2,293.
2,295.	2,296.	2,300.	2,302.	2,303.	2,305.	2,306.	2,312.	2,313.	2,316.	2,329.	2,335.	2,342.
2,345.	2,346.	2,357.	2,365.	2,376.	2,377.	2,394.	2,400.	2,401.	2,403.	2,406.	2,413.	2,416.
2,417.	2,435.	2,439.	2,440.	2,444.	2,459.	2,460.	2,462.	2,465.	2,466.	2,483.	2,498.	2,507.
2,509.	2,518.	2,519.	2,527.	2,532.	2,537.	2,538.	2,545.	2,549.	2,552.	2,558.	2,571.	2,579.
2,591.	2,592.	2,599.	2,600.	2,621.	2,629.	2,638.	2,683.	2,688.	2,696.	2,701.	2,717.	2,731.
2,734.	2,743.	2,756.	2,757.	2,760.	2,766.	2,767.	2,773.	2,778.	2,781.	2,785.	2,788.	2,793.
2,795.	2,803.	2,808.	2,810.	2,817.	2,823.	2,824.	2,829.	2,854.	2,858.	2,865.	2,869.	2,878.
2,882.	2,905.	2,906.	2,911.	2,914.	2,915.	2,921.	2,942.	2,960.	2,961.	2,969.	2,981.	2,987.
3,001.	3,031.	3,049.	3,055.	3,057.	3,078.	3,102.	3,116.	3,128.	3,131.	3,135.	3,139.	3,155.
3,157.	3,164.	3,176.	3,178.	3,188.	3,210.	3,222.	3,230.	3,234.	3,245.	3,253.	3,281.	3,283.
3,289.	3,297.	3,299.	3,302.	3,310.	3,320.	3,332.	3,337.	3,341.	3,349.	3,353.	3,357.	3,358.
3,382.	3,389.	3,414.	3,417.	3,428.	3,435.	3,437.	3,440.	3,450.	3,460.	3,470.	3,494.	3,495.
3,508.	3,526.	3,528.	3,537.	3,547.	3,556.	3,561.	3,564.	3,586.	3,594.	3,614.	3,624.	3,625.
3,644.	3,649.	3,661.	3,671.	3,673.	3,674.	3,675.	3,678.	3,686.	3,707.	3,751.	3,758.	3,759.
3,769.	3,775.	3,780.	3,783.	3,790.	3,811.	3,813.	3,821.	3,823.	3,825.	3,829.	3,830.	3,836.
3,843.	3,847.	3,850.	3,852.	3,860.	3,867.	3,871.	3,873.	3,878.	3,879.	3,887.	3,891.	3,892.
3,902.	3,913.	3,918.	3,919.	3,920.	3,924.	3,934.	3,943.	3,956.	3,958.	3,961.	3,979.	3,984.
4,006.	4,008.	4,011.	4,015.	4,016.	4,017.	4,026.	4,032.	4,036.	4,037.	4,038.	4,044.	4,046.
4,053.	4,054.	4,058.	4,059.	4,067.	4,069.	4,078.	4,086.	4,091.	4,099.	4,100.	4,106.	4,107.
4,114.	4,128.	4,132.	4,138.	4,142.	4,145.	4,148.	4,153.	4,156.	4,183.	4,185.	4,188.	4,193.
4,196.	4,200.	4,239.	4,264.	4,285.	4,293.	4,296.	4,299.	4,302.	4,307.	4,312.	4,314.	4,329.
4,333.	4,337.	4,341.	4,348.	4,351.	4,354.	4,372.	4,380.	4,381.	4,392.	4,397.	4,401.	4,406.
4,418.	4,423.	4,435.	4,442.	4,462.	4,465.	4,475.	4,477.	4,479.	4,483.	4,494.	4,498.	4,503.
4,516.	4,521.	4,524.	4,538.	4,561.	4,564.	4,571.	4,577.	4,582.	4,605.	4,610.	4,624.	4,627.
4,630.	4,639.	4,641.	4,650.	4,662.	4,670.	4,673.	4,686.	4,703.	4,708.	4,714.	4,721.	4,726.
4,731.	4,738.	4,746.	4,775.	4,779.	4,782.	4,785.	4,799.	4,815.	4,820.	4,821.	4,828.	4,834.
4,846.	4,856.	4,860.	4,862.	4,863.	4,889.	4,894.	4,896.	4,899.	4,903.	4,904.	4,905.	4,910.
4,916.	4,917.	4,919.	4,942.	4,943.	4,953.	4,962.	4,964.	4,988.	4,996.	5,006.	5,018.	5,025.
5,028.	5,035.	5,039.	5,054.	5,059.	5,097.	5,100.	5,107.	5,114.	5,131.	5,155.	5,156.	5,162.
5,167.	5,171.	5,185.	5,192.	5,202.	5,203.	5,207.	5,208.	5,210.	5,219.	5,226.	5,228.	5,230.
5,232.	5,264.	5,279.	5,282.	5,284.	5,285.	5,287.	5,295.	5,297.	5,299.	5,302.	5,306.	5,313.
5,317.	5,326.	5,343.	5,345.	5,360.	5,370.	5,380.	5,386.	5,393.	5,400.	5,402.	5,407.	5,408.
5,416.	5,420.	5,436.	5,446.	5,448.	5,456.	5,464.	5,469.	5,471.	5,483.	5,491.	5,492.	5,497.
5,502.	5,505.	5,507.	5,511.	5,513.	5,519.	5,530.	5,532.	5,534.	5,537.	5,539.	5,541.	5,553.
5,554.	5,558.	5,569.	5,570.	5,572.	5,574.	5,581.	5,599.	5,603.	5,618.	5,632.	5,637.	5,642.
5,658.	5,666.	5,668.	5,674.	5,684.	5,691.	5,698.	5,701.	5,708.	5,711.	5,722.	5,726.	5,731.
5,734.	5,736.	5,762.	5,767.	5,775.	5,795.	5,808.	5,818.	5,821.	5,830.	5,834.	5,835.	5,851.
5,852.	5,853.	5,864.	5,871.	5,885.	5,886.	5,892.	5,894.	5,903.	5,933.	5,944.	5,969.	5,973.
5,974.	5,977.	5,987.	5,991.	5,993.	6,006.	6,022.	6,030.	6,040.	6,042.	6,045.	6,048.	6,049.
6,061.	6,073.	6,083.	6,098.	6,102.	6,109.	6,127.	6,130.	6,133.	6,134.	6,137.	6,144.	6,145.
6,154.	6,162.	6,175.	6,176.	6,186.	6,195.	6,198.	6,203.	6,209.	6,211.	6,223.	6,227.	6,233.
6,237.	6,246.	6,248.	6,259.	6,264.	6,274.	6,284.	6,318.	6,327.	6,329.	6,337.	6,338.	6,339.
6,342.	6,345.	6,347.	6,360.	6,373.	6,377.	6,379.	6,391.	6,395.	6,397.	6,416.	6,418.	6,425.
6,433.	6,436.	6,437.	6,443.	6,444.	6,446.	6,451.	6,461.	6,476.	6,486.	6,490.	6,492.	6,522.
6,524.	6,530.	6,537.	6,541.	6,544.	6,554.	6,574.	6,576.	6,578.	6,579.	6,592.	6,598.	6,610.
6,613.	6,617.	6,618.	6,619.	6,623.	6,628.	6,629.	6,632.	6,633.	6,639.	6,647.	6,657.	6,666.
6,696.	6,719.	6,724.	6,736.	6,741.	6,742.	6,743.	6,745.	6,760.	6,789.	6,791.	6,799.	6,808.
6,824.	6,825.	6,826.	6,836.	6,837.	6,838.	6,847.	6,855.	6,863.	6,865.	6,868.	6,874.	6,880.
6,885.	6,895.	6,898.	6,900.	6,909.	6,910.	6,913.	6,914.	6,919.	6,925.	6,935.	6,952.	6,958.
6,960.	6,965.	6,967.	6,971.	6,980.	7,012.	7,023.	7,043.	7,058.	7,061.	7,062.	7,076.	7,089.
7,094.	7,095.	7,097.	7,101.	7,105.	7,107.	7,108.	7,121.	7,122.	7,123.	7,131.	7,133.	7,137.
7,139.	7,140.	7,158.	7,170.	7,173.	7,174.	7,177.	7,184.	7,192.	7,194.	7,197.	7,208.	7,209.
7,221.	7,224.	7,228.	7,250.	7,266.	7,268.	7,288.	7,297.	7,299.	7,303.	7,326.	7,350.	7,360.

Digitized by Google

7,364. 7,374. 7,384. 7,408. 7,414. 7,416. 7,427. 7,429. 7,446. 7,452. 7,463. 7,465. 7,473.
7,483. 7,485. 7,486. 7,515. 7,521. 7,523. 7,527. 7,528. 7,542. 7,552. 7,553. 7,566. 7,567.
7,582. 7,594. 7,598. 7,605. 7,613. 7,636. 7,644. 7,667. 7,669. 7,682. 7,685. 7,688. 7,691.
7,707. 7,720. 7,723. 7,734. 7,749. 7,759. 7,769. 7,772. 7,781. 7,788. 7,795. 7,797. 7,800.
7,804. 7,808. 7,809. 7,812. 7,814. 7,822. 7,830. 7,835. 7,837. 7,852. 7,861. 7,879. 7,902.
7,912. 7,934. 7,951. 7,975. 7,979. 7,980. 7,986. 7,994. 7,998. 7,999. 8,001. 8,004. 8,012.
8,016. 8,017. 8,021. 8,034. 8,035. 8,041. 8,051. 8,058. 8,065. 8,067. 8,068. 8,069. 8,070.
8,078. 8,082. 8,093. 8,100. 8,107. 8,113. 8,120. 8,145. 8,149. 8,152. 8,154. 8,156. 8,158.
8,163. 8,170. 8,174. 8,178. 8,192. 8,195. 8,205. 8,207. 8,221. 8,241. 8,254. 8,266. 8,268.
8,274. 8,290. 8,293. 8,296. 8,298. 8,304. 8,309. 8,310. 8,312. 8,319. 8,333. 8,348. 8,364.
8,369. 8,378. 8,398. 8,399. 8,400. 8,422. 8,430. 8,443. 8,445. 8,461. 8,462. 8,466. 8,472.
8,489. 8,503. 8,509. 8,513. 8,518. 8,519. 8,524. 8,528. 8,530. 8,538. 8,547. 8,548. 8,549.
8,552. 8,558. 8,559. 8,566. 8,568. 8,577. 8,578. 8,589. 8,595. 8,610. 8,611. 8,614. 8,617.
8,622. 8,624. 8,626. 8,636. 8,639. 8,644. 8,647. 8,651. 8,655. 8,656. 8,665. 8,668. 8,669.
8,677. 8,678. 8,683. 8,685. 8,698. 8,700. 8,709. 8,757. 8,766. 8,767. 8,771. 8,775. 8,785.
8,887. 8,795. 8,799. 8,802. 8,808. 8,820. 8,834. 8,859. 8,864. 8,867. 8,877. 8,879. 8,893.
8,898. 8,900. 8,903. 8,910. 8,911. 8,916. 8,920. 8,923. 8,926. 8,929. 8,932. 8,934. 8,945.
8,951. 8,956. 8,957. 8,959. 8,964. 8,967. 8,973. 8,976. 8,979. 8,985. 8,986. 8,988. 8,991.
8,995. 8,997. 8,998. 9,000. 9,007. 9,012. 9,018. 9,033. 9,038. 9,044. 9,046. 9,050. 9,056.
9,060. 9,063. 9,068. 9,075. 9,081. 9,083. 9,084. 9,094. 9,096. 9,100. 9,106. 9,120. 9,121.
9,126. 9,128. 9,130. 9,138. 9,141. 9,144. 9,158. 9,160. 9,168. 9,170. 9,176. 9,178. 9,184.
9,202. 9,203. 9,204. 9,215. 9,220. 9,225. 9,226. 9,227. 9,231. 9,235. 9,246. 9,252. 9,253.
9,261. 9,267. 9,283. 9,285. 9,292. 9,295. 9,301. 9,303. 9,314. 9,326. 9,332. 9,333. 9,335.
9,347. 9,349. 9,361. 9,367. 9,369. 9,370. 9,378. 9,379. 9,381. 9,382. 9,383. 9,384. 9,385.
9,389. 9,401. 9,406. 9,407. 9,418. 9,421. 9,432. 9,450. 9,451. 9,453. 9,454. 9,462. 9,469.
9,470. 9,475. 9,479. 9,480. 9,487. 9,489. 9,491. 9,500. 9,504. 9,514. 9,519. 9,544. 9,554.
9,558. 9,562. 9,564. 9,566. 9,567. 9,577. 9,585. 9,599. 9,600. 9,602. 9,604. 9,605. 9,606.
9,624. 9,638. 9,640. 9,642. 9,646. 9,655. 9,658. 9,660. 9,672. 9,676. 9,681. 9,687. 9,690.
9,695. 9,698. 9,699. 9,709. 9,714. 9,716. 9,725. 9,757. 9,764. 9,773. 9,819. 9,821. 9,830.
9,842. 9,844. 9,847. 9,852. 9,856. 9,860. 9,862. 9,865. 9,876. 9,880. 9,888. 9,890. 9,891.
9,892. 9,906. 9,907. 9,912. 9,915. 9,918. 9,927. 9,934. 9,939. 9,942. 9,947. 9,949. 9,957.
9,969. 9,977. 9,984. 9,999. 10,001. 10,006. 10,012. 10,026. 10,037. 10,038. 10,041. 10,046.
10,059. 10,063. 10,071. 10,078. 10,082. 10,103. 10,105. 10,106. 10,111. 10,112. 10,114.
10,121. 10,126. 10,130. 10,131. 10,136. 10,139. 10,140. 10,141. 10,143. 10,144. 10,149.
10,151. 10,152. 10,155. 10,163. 10,170. 10,172. 10,177. 10,188. 10,194. 10,195. 10,198.
10,202. 10,208. 10,214, 10,216. 10,218. 10,224. 10,229. 10,235. 10,236. 10,255. 10,259.
10,262. 10,264. 10,269. 10,278. 10,280. 10,292. 10,311. 10,312. 10,315. 10,325. 10,331.
10,336. 10,338. 10,339. 10,343. 10,345. 10,353. 10,356. 10,358. 10,370. 10,390. 10,401.
10,403. 10,404. 10,413. 10,447. 10,453. 10,469. 10,476. 10,481. 10,482. 10,486. 10,487.
10,495. 10,506. 10,521. 10,523. 10,526. 10,529. 10,543. 10,544. 10,558. 10,560. 10,562.
10,575. 10,598. 10,609. 10,611. 10,612. 10,616. 10,618. 10,625. 10,641. 10,644. 10,649.
10,652. 10,661. 10,663. 10,669. 10,672. 10,683. 10,689. 10,692. 10,699. 10,701. 10,707.
10,713. 10,714. 10,716. 10,722. 10,730. 10,731. 10,733. 10,758. 10,791. 10,800. 10,805.
10,813. 10,816. 10,821. 10,831. 10,832. 10,836. 10,841. 10,842. 10,848. 10,871. 10,876.
10,880. 10,929. 10,930. 10,934. 10,942. 10,967. 10,969. 10,972. 10,981. 10,986. 10,989.
10,996. 10,998. 10,999. 11,006. 11,035. 11,065. 11,090. 11,091. 11,106. 11,119. 11,127.
11,128. 11,137. 11,144. 11,169. 11,170. 11,188. 11,189. 11,192. 11,208. 11,216. 11,219.
11,220. 11,235. 11,237. 11,242. 11,249. 11,252. 11,256. 11,260. 11,262. 11,263. 11,265.
11,280. 11,281. 11,282. 11,292. 11,296. 11,305. 11,315. 11,328. 11,348. 11,360. 11,371.
11,374. 11,381. 11,416. 11,422. 11,429. 11,432. 11,449. 11,451. 11,463. 11,471. 11,474.
11,476. 11,487. 11,488. 11,502. 11,513. 11,524. 11,538. 11,542. 11,544. 11,557. 11,574.
11,577. 11,584. 11,592. 11,601. 11,602. 11,630. 11,632. 11,633. 11,636. 11,639. 11,642.
11,645. 11,653. 11,666. 11,671. 11,679. 11,683. 11,690. 11,692. 11,697. 11,710. 11,713.
11,724. 11,725. 11,742. 11,752. 11,772. 11,783. 11,789. 11,794. 11,807. 11,821. 11,833.

Digitized by Google

11,834.	11,850.	11,856.	11,901.	11,912.	11,915.	11,916.	11,921.	11,925.	11,929.	11,931.
11,942.	11,983.	11,996.	12,004.	12,007.	12,011.	12,017.	12,023.	12,052.	12,072.	12,075.
12,076.	12,083.	12,091.	12,101.	12,103.	12,108.	12,112.	12,119.	12,135.	12,137.	12,139.
12,141.	12,143.	12,147.	12,157.	12,163.	12,165.	12,177.	12,179.	12,183.	12,191.	12,199.
12,201.	12,207.	12,211.	12,224.	12,236.	12,248.	12,249.	12,250.	12,264.	12,275.	12,288.
12,293.	12,295.	12,297.	12,304.	12,308.	12,314.	12,319.	12,322.	12,342.	12,344.	12,347.
12,349.	12,350.	12,363.	12,367.	12,376.	12,379.	12,381.	12,386.	12,400.	12,406.	12,407.
12,409.	12,412.	12,422.	12,425.	12,430.	12,431.	12,434.	12,439.	12,460.	12,462.	12,464.
12,466.	12,467.	12,474.	12,478.	12,479.	12,484.	12,518.	12,522.	12,524.	12,529.	12,535.
12,537.	12,540.	12,557.	12,560.	12,561.	12,564.	12,567.	12,573.	12,574.	12,592.	12,597.
12,601.	12,612.	12,615.	12,642.	12,643.	12,648.	12,674.	12,675.	12,683.	12,686.	12,697.
12,699.	12,728.	12,729.	12,732.	12,743.	12,744.	12,747.	12,751.	12,752.	12,759.	12,776.
12,788.	12,791.	12,801.	12,811.	12,814.	12,816.	12,818.	12,844.	12,859.	12,861.	12,876.
12,880.	12,881.	12,894.	12,895.	12,897.	12,914.	12,923.	12,924.	12,930.	12,931.	12,947.
12,970.	12,980.	13,001.	13,015.	13,019.	13,027.	13,039.	13,042.	13,056.	13,070.	13,073.
13,078.	13,086.	13,088.	13,092.	13,097.	13,103.	13,115.	13,123.	13,152.	13,157.	13,159.
13,172.	13,179.	13,180.	13,182.	13,185.	13,190.	13,194.	13,195.	13,205.	13,216.	13,222.
13,226.	13,238.	13,240.	13,241.	13,247.	13,248.	13,276.	13,277.	13,279.	13,281.	13,285.
13,286.	13,291.	13,301.	13,308.	13,325.	13,327.	13,341.	13,351.	13,356.	13,368.	13,372.
13,375.	13,399.	13,401.	13,407.	13,415.	13,422.	13,423.	13,430.	13,440.	13,452.	13,453.
13,474.	13,479.	13,484.	13,485.	13,490.	13,491.	13,492.	13,506.	13,511.	13,528.	13,530.
13,549.	13,556.	13,558.	13,560.	13,561.	13,574.	13,596.	13,601.	13,603.	13,604.	13,605.
13,612.	13,646.	13,649.	13,660.	13,663.	13,678.	13,680.	13,685.	13,686.	13,687.	13,700.
13,714.	13,715.	13,716.	13,719.	13,724.	13,730.	13,733.	13,736.	13,748.	13,752.	13,776.
13,780.	13,790.	13,800.	13,802.	13,808.	13,820.	13,830.	13,851.	13,861.	13,862.	13,863.
13,870.	13,873.	13,880.	13,881.	13,889.	13,892.	13,893.	13,897.	13,904.	13,913.	13,923.
13,935.	13,960.	13,961.	13,963.	13,965.	13,970.	13,971.	13,973.	14,001.	14,003.	14,013.
14,017.	14,033.	14,037.	14,039.	14,045.	14,050.	14,051.	14,060.	14,061.	14,086.	14,100.
14,101.	14,110.	14,115.	14,122.	14,126.	14,128.	14,130.	14,133.	14,136.	14,139.	14,147.
14,151.	14,165.	14,166.	14,175.	14,194.	14,197.	14,203.	14,212.	14,214.	14,225.	14,228.
14,235.	14,237.	14,248.	14,251.	14,255.	14,259.	14,263.	14,267.	14,274.	14,291.	14,292.
14,297.	14,302.	14,309.	14,326.	14,330.	14,345.	14,346.	14,353.	14,358.	14,378.	14,395.
14,405.	14,414.	14,420.	14,428.	14,435.	14,444.	14,458.	14,459.	14,460.	14,465.	14,480.
14,482.	14,483.	14,484.	14,509.	14,517.	14,518.	14,524.	14,525.	14,532.	14,540.	14,544.
14,546.	14,549.	14,567.	14,568.	14,570.	14,573.	14,581.	14,584.	14,585.	14,587.	14,588.
14,602.	14,610.	14,632.	14,636.	14,638.	14,639.	14,677.	14,694.	14,703.	14,707.	14,709.
14,737.	14,744.	14,745.	14,758.	14,770.	14,776.	14,788.	14,793.	14,798.	14,807.	14,811.
14,816.	14,820.	14,822.	14,832.	14,833.	14,858.	14,861.	14,863.	14,869.	14,880.	14,881.
14,884.	14,886.	14,888.	14,895.	14,904.	14,906.	14,920.	14,922.	14,940.	14,942.	14,946.
14,954.	14,958.	14,959.	14,962.	14,994.	14,998.	14,999.	15,012.	15,021.	15,028.	15,029.
15,030.	15,046.	15,078.	15,093.	15,094.	15,101.	15,104.	15,117.	15,121.	15,126.	15,128.
15,135.	15,140.	15,149.	15,153.	15,164.	15,169.	15,171.	15,178.	15,180.	15,184.	15,196.
15,200.	15,202.	15,206.	15,208.	15,210.	15,220.	15,225.	15,233.	15,244.	15,248.	15,250.
15,259.	15,267.	15,269.	15,284.	15,297.	15,299.	15,311.	15,313.	15,315.	15,318.	15,342.
15,355.	15,358.	15,369.	15,407.	15,410.	15,418.	15,429.	15,436.	15,439.	15,446.	15,455.
15,466.	15,475.	15,488.	15,492.	15,518.	15,537.	15,546.	15,547.	15,551.	15,556.	15,558.
15,563.	15,565.	15,567.	15,572.	15,582.	15,588.	15,589.	15,592.	15,594.	15,597.	15,605.
15,616.	15,623.	15,626.	15,636.	15,639.	15,643.	15,648.	15,651.	15,655.	15,662.	15,669.
15,676.	15,677.	15,678.	15,685.	15,690.	15,697.	15,700.	15,712.	15,713.	15,719.	15,726.
15,727.	15,730.	15,733.	15,739.	15,745.	15,751.	15,753.	15,757.	15,762.	15,765.	15,768.
15,775.	15,778.	15,786.	15,796.	15,799.	15,810.	15,827.	15,839.	15,842.	15,847.	15,848.
15,852.	15,858.	15,860.	15,861.	15,880.	15,881.	15,888.	15,890.	15,897.	15,901.	15,929.
15,932.	15,935.	15,975.	15,977.	15,989.	15,990.	15,993.	15,994.	15,998.	16,001.	16,002.
16,006.	16,009.	16,013.	16,033.	16,045.	16,056.	16,058.	16,061.	16,066.	16,067.	16,069.

Digitized by Google

16,072.	16,078.	16,080.	16,081.	16,084.	16,088.	16,089.	16,100.	16,112.	16,119.	16,126.
16,130.	16,132.	16,140.	16,142.	16,153.	16,158.	16,165.	16,173.	16,178.	16,187.	16,194.
16,197.	16,219.	16,228.	16,232.	16,234.	16,242.	16,244.	16,245.	16,268.	16,278.	16,281.
16,285.	16,286.	16,288.	16,295.	16,304.	16,307.	16,310.	16,322.	16,323.	16,326.	16,333.
16,336.	16,355.	16,360.	16,361.	16,363.	16,378.	16,386.	16,391.	16,400.	16,401.	16,403.
16,414.	16,421.	16,430.	16,431.	16,435.	16,438.	16,440.	16,442.	16,445.	16,468.	16,470.
16,474.	16,475.	16,482.	16,492.	16,513.	16,527.	16,556.	16,570.	16,580.	16,585.	16,589.
16,591.	16,593.	16,615.	16,616.	16,620.	16,628.	16,634.	16,636.	16,646.	16,650.	16,673.
16,687.	16,689.	16,704.	16,718.	16,719.	16,724.	16,729.	16,737.	16,750.	16,758.	16,760.
16,761.	16,764.	16,771.	16,781.	16,811.	16,814.	16,816.	16,823.	16,827.	16,830.	16,833.
16,834.	16,839.	16,840.	16,848.	16,854.	16,861.	16,881.	16,884.	16,889.	16,895.	16,897.
16,900.	16,915.	16,919.	16,920.	16,927.	16,928.	16,939.	16,958.	16,964.	16,967.	16,976.
16,979.	16,985.	16,989.	16,995.	17,004.	17,013.	17,026.	17,034.	17,044.	17,048.	17,052.
17,061.	17,067.	17,076.	17,081.	17,082.	17,087.	17,089.	17,092.	17,095.	17,096.	17,110.
17,111.	17,114.	17,122.	17,130.	17,132.	17,154.	17,164.	17,174.	17,186.	17,198.	17,207.
17,225.	17,234.	17,253.	17,262.	17,265.	17,266.	17,269.	17,275.	17,280.	17,282.	17,291.
17,292.	17,295.	17,304.	17,306.	17,313.	17,317.	17,324.	17,327.	17,342.	17,353.	17,362.
17,363.	17,368.	17,373.	17,376.	17,383.	17,386.	17,387.	17,392.	17,408.	17,409.	17,421.
17,426.	17,427.	17,431.	17,435.	17,443.	17,464.	17,471.	17,480.	17,483.	17,490.	17,504.
17,506.	17,508.	17,514.	17,515.	17,526.	17,530.	17,542.	17,545.	17,558.	17,562.	17,570.
17,585.	17,596.	17,597.	17,615.	17,646.	17,655.	17,659.	17,661.	17,668.	17,670.	17,676.
17,681.	17,683.	17,687.	17,688.	17,700.	17,704.	17,705.	17,706.	17,708.	17,718.	17,729.
17,731.	17,732.	17,737.	17,738.	17,742.	17,745.	17,746.	17,751.	17,769.	17,780.	17,796.
17,799.	17,800.	17,803.	17,812.	17,814.	17,818.	17,821.	17,822.	17,832.	17,840.	17,858.
17,859.	17,865.	17,870.	17,872.	17,873.	17,875.	17,880.	17,884.	17,885.	17,889.	17,906.
17,910.	17,919.	17,924.	17,931.	17,932.	17,936.	17,937.	17,940.	17,942.	17,945.	17,948.
17,949.	17,956.	17,970.	17,972.	17,979.	17,981.	17,982.	17,983.	17,985.	17,987.	17,990.
18,004.	18,007.	18,014.	18,019.	18,020.	18,022.	18,025.	18,026.	18,036.	18,038.	18,043.
18,044.	18,048.	18,051.	18,055.	18,057.	18,060.	18,061.	18,066.	18,074.	18,075.	18,080.
18,084.	18,088.	18,090.	18,109.	18,110.	18,125.	18,126.	18,130.	18,143.	18,147.	18,156.
18,161.	18,166.	18,169.	18,186.	18,193.	18,195.	18,200.	18,203.	18,209.	18,210.	18,225.
18,230.	18,233.	18,236.	18,242.	18,249.	18,252.	18,255.	18,273.	18,278.	18,283.	18,288.
18,297.	18,301.	18,305.	18,318.	18,322.	18,323.	18,334.	18,337.	18,349.	18,351.	18,354.
18,362.	18,381.	18,385.	18,389.	18,394.	18,401.	18,404.	18,408.	18,414.	18,422.	18,424.
18,431.	18,434.	18,439.	18,448.	18,451.	18,459.	18,465.	18,479.	18,483.	18,487.	18,494.
18,496.	18,507.	18,518.	18,530.	18,539.	18,540.	18,541.	18,542.	18,550.	18,555.	18,563.
18,567.	18,568.	18,569.	18,570.	18,572.	18,576.	18,577.	18,586.	18,603.	18,605.	18,613.
18,615.	18,616.	18,618.	18,626.	18,635.	18,651.	18,653.	18,658.	18,664.	18,667.	18,668.
18,672.	18,676.	18,682.	18,684.	18,693.	18,696.	18,705.	18,709.	18,713.	17,717.	18,722.
18,723.	18,728.	18,733.	18,734.	18,739.	18,746.	18,755.	18,759.	18,762.	18,763.	18,773.
18,779.	18,787.	18,794.	18,795.	18,796.	18,803.	18,805.	18,806.	18,808.	18,809.	18,810.
18,814.	18,816.	18,817.	18,829.	18,834.	18,836.	18,838.	18,839.	18,845.	18,853.	18,856.
18,857.	18,861.	18,870.	18,873.	18,877.	18,878.	18,881.	18,886.	18,888.	18,889.	18,898.
18,900.	18,902.	18,903.	18,904.	18,905.	18,909.	18,910.	18,916.	18,925.	18,932.	18,933.
18,934.	18,937.	18,938.	18,940.	18,950.	18,951.	18,952.	18,953.	18,956.	18,961.	18,966.
18,967.	18,968.	18,969.	18,978.	18,979.	18,981.	18,983.	18,992.	18,995.	18,998.	19,009.
19,012.	19,015.	19,019.	19,025.	19,026.	19,030.	19,031.	19,035.	19,040.	19,054.	19,056.
19,062.	19,064.	19,067.	19,068.	19,074.	19,082.	19,091.	19,096.	19,108.	19,109.	19,119.
19,130.	19,135.	19,137.	19,140.	19,143.	19,145.	19,146.	19,147.	19,149.	19,152.	19,160.
19,163.	19,164.	19,172.	19,177.	19,184.	19,185.	19,186.	19,201.	19,208.	19,211.	19,219.
19,222.	19,223.	19,241.	19,242.	19,245.	19,247.	19,249.	19,254.	19,255.	19,257.	19,258.
19,265.	19,266.	19,268.	19,279.	19,285.	19,286.	19,303.	19,309.	19,310.	19,313.	19,320.
19,325.	19,328.	19,330.	19,337.	19,338.	19,341.	19,344.	19,345.	19,350.	19,359.	19,363.
19,365.	19,366.	19,372.	19,373.	19,376.	19,379.	19,380.	19,382.	19,385.	19,386.	19,396.

Digitized by Google

11,834.	11,850.	11,856.	11,901.	11,912.	11,915.	11,916.	11,921.	11,925.	11,929.	11,931.
11,942.	11,983.	11,996.	12,004.	12,007.	12,011.	12,017.	12,023.	12,052.	12,072.	12,075.
12,076.	12,083.	12,091.	12,101.	12,103.	12,108.	12,112.	12,119.	12,135.	12,137.	12,139.
12,141.	12,143.	12,147.	12,157.	12,163.	12,165.	12,177.	12,179.	12,183.	12,191.	12,199.
12,201.	12,207.	12,211.	12,224.	12,236.	12,248.	12,249.	12,250.	12,264.	12,275.	12,288.
12,293.	12,295.	12,297.	12,304.	12,308.	12,314.	12,319.	12,322.	12,342.	12,344.	12,347.
12,349.	12,350.	12,363.	12,367.	12,376.	12,379.	12,381.	12,386.	12,400.	12,406.	12,407.
12,409.	12,412.	12,422.	12,425.	12,430.	12,431.	12,434.	12,439.	12,460.	12,462.	12,464.
12,466.	12,467.	12,474.	12,478.	12,479.	12,484.	12,518.	12,522.	12,524.	12,529.	12,535.
12,537.	12,540.	12,557.	12,560.	12,561.	12,564.	12,567.	12,573.	12,574.	12,592.	12,597.
12,601.	12,612.	12,615.	12,642.	12,643.	12,648.	12,674.	12,675.	12,683.	12,686.	12,697.
12,699.	12,728.	12,729.	12,732.	12,743.	12,744.	12,747.	12,751.	12,752.	12,759.	12,776.
12,788.	12,791.	12,801.	12,811.	12,814.	12,816.	12,818.	12,844.	12,859.	12,861.	12,876.
12,880.	12,881.	12,894.	12,895.	12,897.	12,914.	12,923.	12,924.	12,930.	12,931.	12,947.
12,970.	12,980.	13,001.	13,015.	13,019.	13,027.	13,039.	13,042.	13,056.	13,070.	13,073.
13,078.	13,086.	13,088.	13,092.	13,097.	13,103.	13,115.	13,123.	13,152.	13,157.	13,159.
13,172.	13,179.	13,180.	13,182.	13,185.	13,190.	13,194.	13,195.	13,205.	13,216.	13,222.
13,226.	13,238.	13,240.	13,241.	13,247.	13,248.	13,276.	13,277.	13,279.	13,281.	13,285.
13,286.	13,291.	13,301.	13,308.	13,325.	13,327.	13,341.	13,351.	13,356.	13,368.	13,372.
13,375.	13,399.	13,401.	13,407.	13,415.	13,422.	13,423.	13,430.	13,440.	13,452.	13,453.
13,474.	13,479.	13,484.	13,485.	13,490.	13,491.	13,492.	13,506.	13,511.	13,528.	13,530.
13,549.	13,556.	13,558.	13,560.	13,561.	13,574.	13,596.	13,601.	13,603.	13,604.	13,605.
13,612.	13,646.	13,649.	13,660.	13,663.	13,678.	13,680.	13,685.	13,686.	13,687.	13,700.
13,714.	13,715.	13,716.	13,719.	13,724.	13,730.	13,733.	13,736.	13,748.	13,752.	13,776.
13,780.	13,790.	13,800.	13,802.	13,808.	13,820.	13,830.	13,851.	13,861.	13,862.	13,863.
13,870.	13,873.	13,880.	13,881.	13,889.	13,892.	13,893.	13,897.	13,904.	13,913.	13,923.
13,935.	13,960.	13,961.	13,963.	13,965.	13,970.	13,971.	13,973.	14,001.	14,003.	14,013.
14,017.	14,033.	14,037.	14,039.	14,045.	14,050.	14,051.	14,060.	14,061.	14,086.	14,100.
14,101.	14,110.	14,115.	14,122.	14,126.	14,128.	14,130.	14,133.	14,136.	14,139.	14,147.
14,151.	14,165.	14,166.	14,175.	14,194.	14,197.	14,203.	14,212.	14,214.	14,225.	14,228.
14,235.	14,237.	14,248.	14,251.	14,255.	14,259.	14,263.	14,267.	14,274.	14,291.	14,292.
14,297.	14,302.	14,309.	14,326.	14,330.	14,345.	14,346.	14,353.	14,358.	14,378.	14,395.
14,405.	14,414.	14,420.	14,428.	14,435.	14,444.	14,458.	14,459.	14,460.	14,465.	14,480.
14,482.	14,483.	14,484.	14,509.	14,517.	14,518.	14,524.	14,525.	14,532.	14,540.	14,544.
14,546.	14,549.	14,567.	14,568.	14,570.	14,573.	14,581.	14,584.	14,585.	14,587.	14,588.
14,602.	14,610.	14,632.	14,636.	14,638.	14,639.	14,677.	14,694.	14,703.	14,707.	14,709.
14,737.	14,744.	14,745.	14,758.	14,770.	14,776.	14,788.	14,793.	14,798.	14,807.	14,811.
14,816.	14,820.	14,822.	14,832.	14,833.	14,858.	14,861.	14,863.	14,869.	14,880.	14,881.
14,884.	14,886.	14,888.	14,895.	14,904.	14,906.	14,920.	14,922.	14,940.	14,942.	14,946.
14,954.	14,958.	14,959.	14,962.	14,994.	14,998.	14,999.	15,012.	15,021.	15,028.	15,029.
15,030.	15,046.	15,078.	15,093.	15,094.	15,101.	15,104.	15,117.	15,121.	15,126.	15,128.
15,135.	15,140.	15,149.	15,153.	15,164.	15,169.	15,171.	15,178.	15,180.	15,184.	15,196.
15,200.	15,202.	15,206.	15,208.	15,210.	15,220.	15,225.	15,233.	15,244.	15,248.	15,250.
15,259.	15,267.	15,269.	15,284.	15,297.	15,299.	15,311.	15,313.	15,315.	15,318.	15,342.
15,355.	15,358.	15,369.	15,407.	15,410.	15,418.	15,429.	15,436.	15,439.	15,446.	15,455.
15,466.	15,475.	15,488.	15,492.	15,518.	15,537.	15,546.	15,547.	15,551.	15,556.	15,558.
15,563.	15,565.	15,567.	15,572.	15,582.	15,588.	15,589.	15,592.	15,594.	15,597.	15,605.
15,616.	15,623.	15,626.	15,636.	15,639.	15,643.	15,648.	15,651.	15,655.	15,662.	15,669.
15,676.	15,677.	15,678.	15,685.	15,690.	15,697.	15,700.	15,712.	15,713.	15,719.	15,726.
15,727.	15,730.	15,733.	15,739.	15,745.	15,751.	15,753.	15,757.	15,762.	15,765.	15,768.
15,775.	15,778.	15,786.	15,796.	15,799.	15,810.	15,827.	15,839.	15,842.	15,847.	15,848.
15,852.	15,858.	15,860.	15,861.	15,880.	15,881.	15,888.	15,890.	15,897.	15,901.	15,929.
15,932.	15,935.	15,975.	15,977.	15,989.	15,990.	15,993.	15,994.	15,998.	16,001.	16,002.
16,006.	16,009.	16,013.	16,033.	16,045.	16,056.	16,058.	16,061.	16,066.	16,067.	16,069.

Digitized by Google

16,072.	16,078.	16,080.	16,081.	16,084.	16,088.	16,089.	16,100.	16,112.	16,119.	16,126.
16,130.	16,132.	16,140.	16,142.	16,153.	16,158.	16,165.	16,173.	16,178.	16,187.	16,194.
16,197.	16,219.	16,228.	16,232.	16,234.	16,242.	16,244.	16,245.	16,268.	16,278.	16,281.
16,285.	16,286.	16,288.	16,295.	16,304.	16,307.	16,310.	16,322.	16,323.	16,326.	16,333.
16,336.	16,355.	16,360.	16,361.	16,363.	16,378.	16,386.	16,391.	16,400.	16,401.	16,403.
16,414.	16,421.	16,430.	16,431.	16,435.	16,438.	16,440.	16,442.	16,445.	16,468.	16,470.
16,474.	16,475.	16,482.	16,492.	16,513.	16,527.	16,556.	16,570.	16,580.	16,585.	16,589.
16,591.	16,593.	16,615.	16,616.	16,620.	16,628.	16,634.	16,636.	16,646.	16,650.	16,673.
16,687.	16,689.	16,704.	16,718.	16,719.	16,724.	16,729.	16,737.	16,750.	16,758.	16,760.
16,761.	16,764.	16,771.	16,781.	16,811.	16,814.	16,816.	16,823.	16,827.	16,830.	16,833.
16,834.	16,839.	16,840.	16,848.	16,854.	16,861.	16,881.	16,884.	16,889.	16,895.	16,897.
16,900.	16,915.	16,919.	16,920.	16,927.	16,928.	16,939.	16,958.	16,964.	16,967.	16,976.
16,979.	16,985.	16,989.	16,995.	17,004.	17,013.	17,026.	17,034.	17,044.	17,048.	17,052.
17,061.	17,067.	17,076.	17,081.	17,082.	17,087.	17,089.	17,092.	17,095.	17,096.	17,110.
17,111.	17,114.	17,122.	17,130.	17,132.	17,154.	17,164.	17,174.	17,186.	17,198.	17,207.
17,225.	17,234.	17,253.	17,262.	17,265.	17,266.	17,269.	17,275.	17,280.	17,282.	17,291.
17,292.	17,295.	17,304.	17,306.	17,313.	17,317.	17,324.	17,327.	17,342.	17,353.	17,362.
17,363.	17,368.	17,373.	17,376.	17,383.	17,386.	17,387.	17,392.	17,408.	17,409.	17,421.
17,426.	17,427.	17,431.	17,435.	17,443.	17,464.	17,471.	17,480.	17,483.	17,490.	17,504.
17,506.	17,508.	17,514.	17,515.	17,526.	17,530.	17,542.	17,545.	17,558.	17,562.	17,570.
17,585.	17,596.	17,597.	17,615.	17,646.	17,655.	17,659.	17,661.	17,668.	17,670.	17,676.
17,681.	17,683.	17,687.	17,688.	17,700.	17,704.	17,705.	17,706.	17,708.	17,718.	17,729.
17,731.	17,732.	17,737.	17,738.	17,742.	17,745.	17,746.	17,751.	17,769.	17,780.	17,796.
17,799.	17,800.	17,803.	17,812.	17,814.	17,818.	17,821.	17,822.	17,832.	17,840.	17,858.
17,859.	17,865.	17,870.	17,872.	17,873.	17,875.	17,880.	17,884.	17,885.	17,889.	17,906.
17,910.	17,919.	17,924.	17,931.	17,932.	17,936.	17,937.	17,940.	17,942.	17,945.	17,948.
17,949.	17,956.	17,970.	17,972.	17,979.	17,981.	17,982.	17,983.	17,985.	17,987.	17,990.
18,004.	18,007.	18,014.	18,019.	18,020.	18,022.	18,025.	18,026.	18,036.	18,038.	18,043.
18,044.	18,048.	18,051	18,055.	18,057.	18,060.	18,061.	18,066.	18,074.	18,075.	18,080.
18,084.	18,088.	18,090.	18,109.	18,110.	18,125.	18,126.	18,130.	18,143.	18,147.	18,156.
18,161.	18,166.	18,169.	18,186.	18,193.	18,195.	18,200.	18,203.	18,209.	18,210.	18,225.
18,230.	18,233.	18,236.	18,242.	18,249.	18,252.	18,255.	18,273.	18,278.	18,283.	18,288.
18,297.	18,301.	18,305.	18,318.	18,322.	18,323.	18,334.	18,337.	18,349.	18,351.	18,354.
18,362.	18,381.	18,385.	18,389.	18,394.	18,401.	18,404.	18,408.	18,414.	18,422.	18,424.
18,431.	18,434.	18,439.	18,448.	18,451.	18,459.	18,465.	18,479.	18,483.	18,487.	18,494.
18,496.	18,507.	18,518.	18,530.	18,539.	18,540.	18,541.	18,542.	18,550.	18,555.	18,563.
18,567.	18,568.	18,569.	18,570.	18,572.	18,576.	18,577.	18,586.	18,603.	18,605.	18,613.
18,615.	18,616.	18,618.	18,626.	18,635.	18,651.	18,653.	18,658.	18,664.	18,667.	18,668.
18,672.	18,676.	18,682.	18,684.	18,693.	18,696.	18,705.	18,709.	18,713.	17,717.	18,722.
18,723.	18,728.	18,733.	18,734.	18,739.	18,746.	18,755.	18,759.	18,762.	18,763.	18,773.
18,779.	18,787.	18,794.	18,795.	18,796.	18,803.	18,805.	18,806.	18,808.	18,809.	18,810.
18,814.	18,816.	18,817.	18,829.	18,834.	18,836.	18,838.	18,839.	18,845.	18,853.	18,856.
18,857.	18,861.	18,870.	18,873.	18,877.	18,878.	18,881.	18,886.	18,888.	18,889.	18,898.
18,900.	18,902.	18,903.	18,904.	18,905.	18,909.	18,910.	18,916.	18,925.	18,932.	18,933.
18,934.	18,937.	18,938.	18,940.	18,950.	18,951.	18,952.	18,953.	18,956.	18,961.	18,966.
18,967.	18,968.	18,969.	18,978.	18,979.	18,981.	18,983.	18,992.	18,995.	18,998.	19,009.
19,012.	19,015.	19,019.	19,025.	19,026.	19,030.	19,034.	19,035.	19,040.	19,054.	19,056.
19,062.	19,064.	19,067.	19,068.	19,074.	19,082.	19,091.	19,096.	19,108.	19,109.	19,119.
19,130.	19,135.	19,137.	19,140.	19,143.	19,145.	19,146.	19,147.	19,149.	19,152.	19,160.
19,163.	19,164.	19,172.	19,177.	19,184.	19,185.	19,186.	19,201.	19,208.	19,211.	19,219.
19,222.	19,223.	19,241.	19,242.	19,245.	19,247.	19,249.	19,254.	19,255.	19,257.	19,258.
19,265.	19,266.	19,268.	19,279.	19,285.	19,286.	19,303.	19,309.	19,310.	19,313.	19,320.
19,325.	19,328.	19,330.	19,337.	19,338.	19,341.	19,344.	19,345.	19,350.	19,359.	19,363.
19,365.	19,366.	19,372.	19,373.	19,376.	19,379.	19,380.	19,382.	19,385.	19,386.	19,396.

Digitized by Google

19,402. 19,406. 19,413. 19,416. 19,424. 19,426. 19,429. 19,432. 19,434. 19,440. 19,446.
19,461. 19,462. 19,465. 19,466. 19,471. 19,482. 19,488. 19,491. 19,492. 19,494. 19,500.
19,501. 19,502. 19,503. 19,505. 19,526. 19,527. 19,532. 19,535. 19,536. 19,537. 19,541.
19,544. 19,548. 19,552. 19,554. 19,567. 19,570. 19,571. 19,576. 19,584. 19,587. 19,594.
19,596. 19,598. 19,600. 19,602. 19,603. 19,610. 19,618. 19,623. 19,630. 19,642. 19,645.
19,646. 19,648. 19,651. 19,652. 19,656. 19,658. 19,659. 19,661. 19,672. 19,675. 19,679.
19,680. 19,682. 19,684. 19,685. 19,687. 19,688. 19,690. 19,694. 19,696. 19,706. 19,708.
19,709. 19,710. 19,713. 19,723. 19,732. 19,733. 19,740. 19,755. 19,761. 19,767. 19,775.
19,778. 19,785. 19,787. 19,789. 19,799. 19,804. 19,809. 19,817. 19,822. 19,823. 19,828.
19,843. 19,846. 19,847. 19,851. 19,852. 19,853. 19,857. 19,861. 19,865. 19,868. 19,869.
19,870. 19,871. 19,879. 19,880. 19,881. 19,887. 19,888. 19,891. 19,898. 19,900. 19,902.
19,910. 19,911. 19,917. 19,923. 19,924. 19,927. 19,928. 19,933. 19,936. 19,939. 19,943.
19,944. 19,947. 19,951. 19,957. 19,958. 19,968. 19,969. 19,970. 19,973. 19,978. 19,984.
19,986. 19,987. 19,989. 19,990. 19,993. 19,995. 19,998. 20,006. 20,008. 20,012. 20,013.
20,014. 20,015. 20,017. 20,018. 20,022. 20,024. 20,025. 20,026. 20,036. 20,037. 20,045.
20,049. 20,055. 20,058. 20,066. 20,070. 20,071. 20,081. 20,083. 20,084. 20,093. 20,098.
20,099. 20,100. 20,104. 20,105. 20,108. 20,112. 20,113. 20,114. 20,116. 20,117. 20,120.
20,124. 20,125. 20,126. 20,130. 20,135. 20,140. 20,143. 20,144. 20,147. 20,148. 20,150.
20,151. 20,154. 20,155. 20,160. 20,161. 20,162. 20,163. 20,164. 20,165. 20,166. 20,168.
20,170. 20,171. 20,172. 20,173. 20,174. 20,175. 20,176. 20,177. 20,178. 20,179.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1866 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe, so wie gegen Quittung, in term. den 1. Oktober 1866 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungs-Tage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1866 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. Vom 1. Oktober 1857.

Litt. E. Nr. 1,854 à 10 Rthlr.

b. Vom 1. April 1858.

Litt. E. Nr. 1,979. 11,947 à 10 Rthlr.

c. Vom 1. April 1859.

Litt. C. Nr. 1,206. 14,945. 15,501 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 9,919 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 4,739. 16,038. 18,154 à 10 Rthlr.

d. Vom 1. Oktober 1859.

Litt. C. Nr. 7,329 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 7,667. 7,693. 10,561. 10,769 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 308. 327. 563. 751. 1,163. 1,830. 2,205. 2,242. 2,327. 2,562. 2,656.
3,008. 3,215. 3,304. 3,990. 4,122. 4,623. 4,636. 4,952. 5,411. 5,463. 5,629. 5,633. 5,635.
5,823. 6,245. 6,326. 6,353. 6,447. 6,550. 6,793. 7,159. 7,284. 7,285. 7,954. 8,308. 8,386.
8,414. 8,912. 9,484. 9,515. 9,980. 10,005. 10,578. 11,212. 11,765. 12,024. 12,104. 12,660.

Digitized by Google

12,711. 12,899. 13,147. 13,289. 13,581. 13,825. 14,038. 14,360. 14,530. 14,761. 15,265. 15,348. 15,586. 15,661. 15,716. 16,107. 16,114. 16,670. 16,755. 16,972. 16,973. 17,180. 17,185. 17,684. 17,925. 18,201. 18,380. 18,617 à 10 Rthlr.

e. Vom 1. April 1860.

Litt. A. Nr. 12,435. 14,661 à 1000 Rthlr.
Litt. B. Nr. 5,525. 5,528 à 500 Rthlr.
Litt. C. Nr. 4,137. 9,678. 15,173 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 3,443. 4,403. 6,620. 9,964 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 63. 150. 817. 850. 1,223. 1,900. 2,975. 3,603. 4,398. 4,419. 4,544. 5,465. 6,059. 6,646. 6,707. 7,641. 8,352. 8,741. 9,198. 9,211. 9,754. 10,261. 10,272. 10,300. 10,807. 11,231. 11,995. 12,078. 14,169. 14,362. 15,710. 15,917. 16,757. 17,178. 17,465. 18,458. 18,758 à 10 Rthlr.

f. Vom 1. Oktober 1860.

Litt. A. Nr. 14,787 à 1000 Rthlr.
Litt. B. Nr. 4,978 à 500 Rthlr.
Litt. C. Nr. 7,963. 9,150. 11,461 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 3,661. 4,885. 5,213. 7,474. 9,028. 13,011 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 56. 78. 266. 301. 391. 400. 836. 905. 1,382. 2,064. 2,979. 3,552. 4,121. 4,124. 4,769. 4,871. 5,076. 5,319. 5,429. 5,678. 5,806. 7,047. 7,069. 7,674. 8,167. 8,667. 8,890. 9,242. 9,394. 9,596. 9,675. 10,712. 11,004. 11,136. 11,482. 12,591. 12,695. 14,984. 14,987. 15,049. 15,324. 15,451. 15,485. 16,808. 16,896. 17,241. 17,890. 18,105. 18,199. 18,478. 18,741 à 10 Rthlr.

g. Vom 1. April 1861.

Litt. A. Nr. 4,224 à 1000 Rthlr.
Litt. C. Nr. 1,478. 7,084. 9,581. 12,688. 14,401. 14,547. 15,885 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 2,446. 6,331. 6,609. 12,493 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 41. 136. 137. 349. 684. 3,085. 3,593. 4,637. 4,891. 5,542. 6,117. 6,637. 6,794. 7,335. 7,365. 7,498. 7,997. 8,249. 8,380. 9,578. 9,701. 9,894. 10,633. 10,814. 10,856. 12,515. 13,311. 14,475. 15,946. 17,232. 17,463. 17,537. 17,968. 18,223. 18,579. 18,852. 19,097 à 10 Rthlr.

h. Vom 1. Oktober 1861.

Litt. A. Nr. 15,835. 16,397 à 1000 Rthlr.
Litt. B. Nr. 669 à 500 Rthlr.
Litt. C. Nr. 149. 1,283. 1,372. 6,353. 11,288. 11,773 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 1,870. 3,991. 6,648. 12,741. 13,364 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 426. 592. 739. 1,130. 1,607. 1,696. 1,697. 1,800. 1,910. 1,936. 2,491. 2,614. 2,948. 2,970. 3,242. 3,840. 4,408. 4,434. 4,621. 5,265. 5,494. 7,369. 7,615. 7,744. 7,923. 8,141. 8,147. 8,666. 9,404. 9,636. 10,058. 10,780. 11,036. 11,766. 11,895. 11,945. 12,817. 13,044. 13,359. 13,362. 13,833. 13,977. 14,535. 14,879. 14,957. 14,982. 15,922. 16,005. 16,499. 16,523. 16,632. 16,940. 16,941. 17,149. 17,755. 17,908. 18,078. 18,135. 18,775. 19,403 à 10 Rthlr.

i. Vom 1. April 1862.

Litt. A. Nr. 5,645. 14,136. 15,293 à 1000 Rthlr.
Litt. B. Nr. 395. 1,186 à 500 Rthlr.
Litt. C. Nr. 2,248. 2,897. 5,991. 10,997 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 1,500. 1,613. 2,492. 4,964. 10,268. 10,780. 12,618 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 28. 189. 368. 816. 2,105. 2,285. 2,291. 3,054. 3,462. 3,598. 4,123. 4,420. 5,746. 5,846. 6,033. 6,060. 6,188. 6,430. 6,589. 6,770. 6,873. 6,878. 6,948. 7,080. 7,619. 7,878. 7,892. 8,395. 8,571. 8,817. 9,465. 10,467. 10,498. 10,747. 10,766. 11,175. 12,512. 12,957. 13,221. 13,775. 14,590. 14,678. 14,878. 15,114. 15,406. 15,450. 15,508. 15,527. 15,923. 16,370. 16,731. 16,917. 16,971. 17,032. 17,131. 18,379. 18,437. 19,355. 19,398. 19,608. 19,691. 19,707 à 10 Rthlr.

k. Vom 1. Oktober 1862.

Litt. A. Nr. 18,143 à 1000 Rthlr.

Digitized by Google

Litt. B. Nr. 2,911. 4,540 à 500 Rthlr.
Litt. C. Nr. 1,390. 2,093. 4,231. 6,715. 7,385. 10,360. 11,039. 11,782. 14,865. 14,970. 17,029. 17,647 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 45. 1,032. 1,493. 6,736. 7,895. 9,387. 9,619. 12,282 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 64. 472. 587. 634. 866. 894. 1,084. 1,461. 1,612. 1,908. 2,908. 2,910. 3,036. 3,874. 4,144. 4,162. 4,428. 4,751. 4,793. 5,552. 5,657. 5,680. 5,872. 7,046. 7,168. 7,210. 7,274. 7,558. 8,236. 8,653. 8,800. 8,870. 8,917. 9,346. 9,416. 9,937. 10,213. 10,317. 10,328. 10,563. 10,790. 10,794. 10,963. 11,085. 11,865. 12,661. 12,777. 13,149. 13,908. 13,986. 14,022. 15,016. 15,237. 15,477. 15,576. 15,650. 16,079. 16,200. 16,366. 16,536. 16,858. 16,992. 17,119. 17,135. 17,176. 17,240. 17,343. 17,399. 17,781. 18,589. 19,134. 19,283. 19,405. 19,644. 19,777. 19,827 à 10 Rthlr.

l. Vom 1. April 1863.

Litt. A. Nr. 13,879. 17,589. 18,600. 21,142 à 1000 Rthlr.
Litt. C. Nr. 1,648. 5,482. 6,334. 9,964. 12,974. 13,044. 13,654 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 2,012. 4,518. 5,015. 8,118. 8,229. 11,681. 11,884. 13,058. 13,323. 14,194. à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 186. 757. 828. 1,146. 1,371. 1,484. 1,705. 1,960. 2,088. 2,997. 3,045. 3,185. 3,277. 3,483. 4,143. 4,340. 4,534. 4,556. 5,113. 5,270. 5,459. 5,531. 5,622. 5,695. 5,803. 5,911. 5,990. 6,481. 6,782. 6,923. 7,745. 8,593. 9,127. 9,299. 9,979. 10,067. 10,150. 10,496. 10,540. 10,588. 10,897. 11,066. 11,434. 11,448. 11,535. 11,548. 11,722. 11,882. 11,998. 12,003. 12,080. 12,155. 12,634. 12,865. 13,344. 13,617. 13,933. 15,054. 15,500. 15,803. 15,905. 16,559. 16,562. 16,754. 17,015. 18,158. 18,333. 18,429. 18,453. 19,131. 19,144. 19,192. 19,412. 19,415. 19,792. 19,839. 19,866. 19,889 à 10 Rthlr.

m. Vom 1. Oktober 1863.

Litt. A. Nr. 361. 477. 2,759. 3,485. 10,435. 17,473 à 1000 Rthlr.
Litt. B. Nr. 325. 1,378. 2,195. 2,322. 2,675. 2,920. 4,001. 4,091 à 500 Rthlr.
Litt. C. Nr. 3,957. 5,149. 5,530. 8,619. 9,594. 11,477. 11,933. 14,188. 14,920. 15,577. 16,890. 17,646. 17,687 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 218. 593. 1,744. 2,559. 2,648. 2,798. 3,247. 4,114. 4,621. 7,129. 9,222. 9,260. 10,903. 12,166. 12,999 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 34. 264. 553. 636. 1,017. 1,128. 1,268. 1,343. 1,449. 1,466. 1,739. 1,745. 2,501. 2,765. 2,842. 3,305. 3,477. 3,493. 4,083. 4,215. 4,906. 5,367. 5,613. 5,630. 6,128. 6,139. 6,179. 6,244. 6,272. 6,351. 6,439. 6,738. 6,783. 6,954. 6,991. 7,088. 7,146. 7,175. 7,239. 7,342. 7,768. 8,521. 8,637. 8,643. 9,122. 9,509. 9,572. 9,731. 9,751. 10,347. 10,436. 10,779. 11,009. 11,073. 11,145. 11,285. 11,624. 11,864. 11,874. 11,897. 12,941. 13,608. 14,064. 14,095. 14,387. 14,464. 14,561. 14,631. 14,684. 14,702. 14,774. 14,790. 14,871. 15,287. 15,393. 16,240. 16,379. 16,618. 16,850. 17,020. 17,267. 17,390. 17,778. 17,838. 17,898. 17,911. 17,939. 18,377. 18,690. 18,864. 19,032. 19,198. 19,200. 19,215. 19,295. 19,401. 19,479. 19,717. 19,841. 19,946 à 10 Rthlr.

n. Vom 1. April 1864.

Litt. A. Nr. 428. 5,527. 5,628. 5,909. 11,527. 15,919. 16,648. 17,991. 19,672. 20,997. 21,638 à 1000 Rthlr.
Litt. B. Nr. 594. 955. 1,038. 2,402. 2,404. 3,081. 3,276 à 500 Rthlr.
Litt. C. Nr. 662. 4,636. 4,762. 4,964. 6,378. 6,459. 8,126. 9,059. 10,412. 10,961. 13,325. 14,994. 15,052. 15,949. 18,697. 18,921 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 91. 2,336. 6,630. 7,978. 8,901. 10,345. 11,321. 11,803. 11,989. 12,522. 13,063. 13,261. 13,838. 13,932 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 185. 214. 247. 1,185. 1,320. 1,431. 1,476. 1,531. 1,560. 1,829. 2,144. 2,194. 2,443. 2,585. 2,725. 2,877. 2,954. 3,030. 3,209. 3,238. 3,285. 3,430. 3,730. 3,737. 3,773. 4,512. 4,548. 4,761. 4,841. 4,929. 4,959. 5,399. 5,755. 5,847. 5,897. 6,058. 6,501. 6,727. 7,978. 8,285. 8,401. 8,717. 8,798. 9,107. 9,291. 9,455. 9,559. 9,933. 10,508. 10,596. 10,715. 11,064. 11,245. 11,606. 11,617. 11,643. 12,018. 12,272. 12,334. 12,558. 12,572. 12,778. 13,032. 13,287. 13,552. 13,843. 13,929. 14,026. 14,132. 14,523. 14,697. 14,785. 15,217. 15,224. 15,381. 15,535. 15,580. 15,978. 16,012. 16,128. 16,508. 16,645. 17,140.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 22. Breslau, den 1. Juni 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(187) Das 19. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6318. Die Verordnung über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. Vom 18. Mai 1866.

Nr. 6319. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen in den Kreisen Waldbröl, Gummersbach und Sieg des Regierungsbezirks Köln: 1) von der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße bei Vorberg durch das sogenannte Homburger Brölthal bis zur Bröler Bezirksstraße unterhalb Ruppichteroth, und 2) durch das in das Homburger Brölthal einmündende Werschbachthal bis Much an der Zeitstraße.

Nr. 6320. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseestrecke von Münster über Wolbeck an der Hamm-Warendorfer Chaussee bei Freckenhorst, in den Kreisen Münster und Warendorf des Regierungsbezirks Münster, an die Gemeinden Wiegbold Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck, die Landgemeinden Alverskirchen und Everswinkel, sowie an die Landgemeinde und die Stadt Freckenhorst.

Nr. 6321. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Deutschen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft" zu Berlin, sowie der Erhöhung des Grundkapitals dieser Gesellschaft von Einer Million Thaler auf zwei Millionen Thaler. Vom 30. April 1866.

Nr. 6322. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des in der General-Versammlung der Aktionäre der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft vom 13. Dezember 1865 beschlossenen zweiten Nachtrages zu dem Statute vom 6. Oktober 1858. Vom 14. Mai 1866.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6323. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Rideggen, Brück-Hetzingen, Schmidt, Bergstein, Brandenberg und Hau für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee: 1) von Rideggen an der Düren-Gemünder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen, über Brück nach Schmidt, an der Witzerath-Blattener Gemeinde-Chaussee, und 2) von Brück an der Straße ad 1. über Bergstein und Brandenberg nach Hau, an der Montjoie-Düren-Golzheimer-Bezirksstraße.

Nr. 6324. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der in der Generalversammlung der Preußischen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft vom 7. Mai 1866 beschlossenen Aenderungen des Statuts der Gesellschaft vom 15. März 1864. Vom 18. Mai 1866.

Nr. 6325. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Mai 1866, betreffend die Aufbringung und Wegnahme feindlicher Handelsschiffe.

(195) Allerhöchster Erlaß auf eine Adresse der städtischen Behörden zu Breslau.

Unter den erfreulichen, patriotischen Kundgebungen, welche im Gegensatze gegen so manche thörichte und gesinnungslose Friedensadressen in den letzten Wochen an den Tag getreten sind, nimmt eine Adresse, welche der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung von Breslau an Se. Majestät den König gerichtet haben, eine bedeutende und ehrenvolle Stelle ein, nicht blos durch ihren ernsten Geist und Inhalt, sondern auch darum, weil sie von einer Stadt ausgeht, welche von den Gefahren des Krieges möglicherweise früher betroffen werden könnte, als irgend eine der großen Städte der Monarchie.

Die Adresse lautet wie folgt:

„Allergnädigster König und Herr! In dieser ernsten Zeit, in welcher Preußen und Deutschland von schweren Kriegsgefahren bedroht sind, sei es den städtischen Behörden Breslau's, als der Hauptstadt der-

Google

jenigen Provinz, die zuerst und zunächst dem Kriege mit seinen Wechselfällen ausgesetzt ist, gestattet, dem Throne Ew. Majestät mit einer erfurchtsvollen Vorstellung zu nahen. Ew. Majestät haben die Mobilmachung der gesammten Armee befohlen. Wir wissen, daß Ew. Majestät Sich mit schwerem Herzen dazu entschlossen haben. Ew. Majestät kennen die Leiden, welche die in den langen Friedensjahren so reich entwickelte Erwerbsthätigkeit des preußischen Volkes bereits getroffen und im Falle des Ausbruchs des Krieges in noch weit höherem Grade treffen werden; es müssen also schwer wiegende Gründe sein, die Ew. Majestät zu dem ernsten Entschlusse bestimmt haben. Wir glauben an Allerhöchster Stelle die Versicherung abgeben zu dürfen, daß Breslau an Opferwilligkeit, wie im Jahre 1813, so auch jetzt keiner andern Stadt Preußens nachstehen wird. Wir fühlen gemeinsam mit Ew. Majestät die Drangsale des Krieges; wir unterschätzen nicht die Lasten, welche das preußische Volk zu tragen haben wird; wir kennen die Opfer, welche der Krieg fordert. Demungeachtet sprechen wir es aus und glauben hierin der Zustimmung unserer Mitbürger sicher zu sein, daß wir, wenn es die Macht und die Ehre Preußens, seine Stellung in Deutschland und die mit dieser Stellung in nothwendigem Zusammenhange stehende Einheit unseres gemeinsamen Vaterlandes gilt, den Gefahren und Nöthen des Krieges mit derselben Opferwilligkeit und Hingebung entgegengehen, wie die schlesischen Männer es unter der Führung von Ew. Majestät hochseligem Vater gethan. Können jene höchsten Güter Preußens und Deutschlands erhalten werden im Frieden, so begrüßen wir denselben freudigen Herzens; sollten aber die Gegner Preußens und Deutschlands, wie es im Jahre 1850 geschehen, wieder eine Minderung der Machtstellung Preußens, wiederum eine Demüthigung Preußens erstreben, so wird Schlesien lieber alle Lasten und Leiden des Krieges auf sich nehmen, als die Lösung der historischen Aufgabe Preußens, die Einigung Deutschlands, wieder auf Jahrzehnte hinausrücken lassen. Aber wir können Ew. Majestät in dem Gefühle, daß es in der für das ganze Vaterland so schweren Zeit unsere erste Pflicht ist, unserer aufrichtigen und innersten Ueberzeugung offenen Ausdruck zu geben, nicht verhehlen, wie in diesem Augenblick die Grundlage einer allgemeinen Begeisterung noch fehlt. Der Einklang zwischen Regierung und Volk, der in jener für Preußen und Deutschland so ruhmreichen Zeit den unvergessenen Thaten Sieg verlieh, ist nicht vorhanden; der Verfassungskampf ist nicht beendet. Die Weisheit Ew. Majestät wird die Mittel und Wege finden, den inneren Konflikt, der so schwer auf dem Lande lastet, zu beseitigen und das Vertrauen zwischen der Staatsregierung und dem Volke herzustellen, welches erforderlich ist, um die für einen solchen Kampf nothwendige nationale Begeisterung wach zu rufen. In tiefster Ehrfurcht verharren wir Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigste, treugehorsamste der Magistrat, die Stadtverordneten-Versammlung der Haupt- und Residenzstadt Breslau."

Auf diese Adresse hat Se. Maj. der König unterm 19. Mai folgende Allerhöchste Antwort erlassen:

„Die Worte, welche Magistrat und Stadtverordnete der Stadt Breslau in der Vorstellung vom 15. d. M. an Mich richten, habe Ich gern vernommen. Ich erkenne in ihnen den Ausfluß desselben Geistes, welcher im Jahre 1813 die Väter der heutigen Bewohner Breslau's beseelte; es hat Mir wohlgethan, daß die Vertreter der Stadt diesem Geiste mit Ernst und Wärme Ausdruck gegeben haben. Niemand kann die Schwere der Opfer, welche der Krieg dem Vaterlande auferlegen würde, schmerzlicher empfinden, als Ich, Niemand das Bedürfniß lebhafter fühlen, daß dieselben von Herrscher und Volk in ungetrübter Eintracht getragen werden. Möge Mein Wort der Stadt Breslau als Bürgschaft dienen, daß kein ehrgeiziges Streben, selbst nicht dasjenige, welches im Interesse des großen gemeinsamen Vaterlandes berechtigt genannt werden könnte, sondern nur die Pflicht, Preußen und seine heiligsten Güter zu vertheidigen, Mich Mein Volk hat zu den Waffen rufen lassen. Mögen die Einwohner der Stadt überzeugt sein, daß die Verständigung über die zwischen Meiner Regierung und dem Landtage streitigen Fragen das Ziel Meiner Wünsche und Meines eifrigen Strebens ist. In der Hoffnung, diesem Ziele näher zu treten, in der Hoffnung, daß Angesichts der Gefahren, welche Preußen bedrohen, die einander widerstreitenden Rechtsansichten und Stimmungen ihre Vermittelung in der gemeinsamen Hingebung für das Vaterland finden werden, werde Ich den Landtag der Monarchie einberufen. — Durch Anordnung von Neuwahlen ist den Wählern und den Gewählten die Möglichkeit gewähet, frei von den Beziehungen, welche in der Vergangenheit wurzeln, die Gesinnung zum Ausdruck zu bringen, welche Mein Volk in der gegenwärtigen bedrohten Lage des Landes erfüllt. In diesem Sinne hoffe Ich auf dem bevorstehenden Landtage Meine getreue Stadt Breslau vertreten und durch ihre Abgeordneten zur Herbeiführung der von Mir erstrebten Verständigung mitwirken zu sehen.

(gez.) Wilhelm.

(gez.) Graf zu Eulenburg."

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend Ausreichung der Zins-Koupons Serie V. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie IV. zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1854.

(**193**) Die neuen Koupons Serie V. Nr. 1 — 8. über die Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1866 bis dahin 1870 nebst Talons, sowie die neuen Koupons Serie IV. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 4. Juni d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Koupons können bei der Kontrole der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist Letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1850 (resp. 1852 oder 1854) zum Empfange neuer Koupons. Werth . . . . . Rthlr."

Mit dem 1. Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendungen, als auch für die Rückbeförderung der neuen Coupons und Talons auf.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erwähnten Formulare bei unserer Hauptkasse hierselbst und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 21. Mai 1866. Königliche Regierung.

(**194**) In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 22. d. M. wird auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) bis zum 1. Oktober d. J. die Ausfuhr von Getreide, Heu und Stroh über die Grenze von der Weichsel bei Thorn (diese eingeschlossen) bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im § 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung S. 78) angedroheten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 22. Mai 1866.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Bodelschwingh. Der Minister des Innern. (gez.) Graf zu Eulenburg.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung werden sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, Uebertretungen des Verbots zu verhindern, beziehungsweise zur Bestrafung anzuzeigen.

Das Verbot tritt von dem Tage an in Kraft, an welchem dasselbe zur Kenntniß der betreffenden Behörden gelangt.

Breslau, den 25. Mai 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

(188) Durch die Feldpost-Anstalten werden in Privat-Angelegenheiten der Militairs und Militair-Beamten

gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werthinhalte unter und bis 50 Thlr. einschließlich und zwar frei vom Preußischen Porto befördert.

Die Adressen der Sendungen an Militairs und Militairbeamte müssen mit dem Vermerk „Feldpostbrief" versehen sein und genau ergeben

zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Kompagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat.

Privat-Päckereien an Militairs und Militair-Beamte werden bis auf Weiteres durch die Lokal-Post-Anstalten gegen die sonst üblichen Portosätze vermittelt. Zur Förderung des Abgabe-Geschäfts ist es nothwendig, daß dergleichen Privat-Päckereien nur frankirt zur Post gelangen; Post-Vorschüsse sind auf Sendungen an Militairs und Militair-Beamte aus jenem Grunde nicht anwendbar. Da die Feldpost-Anstalten nicht die Auszahlung von Post-Anweisungs-Beträgen übernehmen können, so ist bei der Uebermittelung von Geldbeträgen an Militairs und Militair-Beamte — statt von der Post-Anweisung — von der portofreien Versendung des Geldes in förmlichen Geld-Briefen Gebrauch zu machen.

Berlin, den 18. Mai 1866. General-Post-Amt.

(191) Da binnen Kurzem die Einstellung des Ersatzes stattfinden wird, durch kriegsministeriellen Erlaß vom 13. d. M. sämmtlichen Ersatz-Truppentheilen aber bereits die Ermächtigung ertheilt ist, einjährige Freiwillige einzustellen, so werden sämmtliche gestellungspflichtige einjährige Freiwillige hierdurch aufgefordert, sich sofort, spätestens aber bis zum 15. Juni d. J. bei einem Ersatz-Truppentheil zur Ableistung ihrer Dienstpflicht zu melden. Wer bis dahin von seiner Berechtigung keinen Gebrauch macht, verfällt der Aushebung. Breslau, den 22. Mai 1866.

Der stellvertretende kommandirende General. (gez.) Graf v. Monts.

Der Wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. (gez.) v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(185) Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruht, daß das Königliche Gewerbe-Institut in Berlin von nun an den Namen „Königliche Gewerbe-Akademie" führe.

Dies wird höherer Anordnung zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 17. Mai 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(192) Der hiesige erfolgreich fortschreitende Verein für das Museum schlesischer Alterthümer hat beschlossen, von jetzt ab jährlich mindestens zwei Berichte über seine Thätigkeit als eine lehrreiche Zeitschrift mit Abbildungen herauszugeben.

Im Interesse der Kulturgeschichte unserer Provinz empfehlen wir die Betheiligung an diesem gemeinnützigen Vereine durch Mitgliedschaft, Einsendung alterthümlicher schlesischer Gegenstände oder wissenschaftlicher Aufsätze und durch regen Besuch des Instituts.

Breslau, den 23. Mai 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(189) Die den Gerichten und Notarien unseres Departements durch die Verfügungen des vormaligen hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gerichts vom 25. Mai 1825 (Breslauer Amtsblatt Seite 336, Liegnitzer Amtsblatt Seite 232), vom 9. Dezember 1828 (Breslauer Amtsblatt 1829 Seite 6) und 6. November 1843 (Breslauer Amtsblatt Seite 213) ertheilte Anweisung, betreffend das Verfahren bei Ausleihung von Kirchenkapitalien, wird mit Ermächtigung des Herrn Justizministers aufgehoben.

Breslau, den 14. Mai 1866. Königliches Appellations-Gericht.

(190) Der Geschäftsumfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Königlichen Appellationsgerichts ist für das Jahr 1865 wie folgt ermittelt:

I. Von 1625 Schiedsmännern sind überhaupt 22,351 Streitsachen, mithin 1181 mehr als im Jahre 1864 verhandelt worden.

Von diesen 22,351 Streitsachen sind:

a. durch Vergleich beendet . . . . . 12,607.

b. wegen Ausbleibens der Parteien bei Seite gelegt . . . . . 2,558.

Digitized by Google

	Uebertrag:	15,165.
c. der richterlichen Entscheidung überwiesen		7,079.
d. am Schlusse des Jahres anhängig geblieben		107.
	Summa	22,351.

II. Die meisten Streitsachen haben verglichen die Schiedsmänner:

1) Partikulier Freund zu Lehmgruben von	103	Sachen	63.
2) Erbsaß Weiß zu Neudorf-Commende von	101	"	65.
3) Förster Förster zu Steine von	64	"	51.
4) Partikulier Franz Berner zu Frankenstein von	108	"	80.
5) Kolonist Wieteck zu Tscherbeney von	20	"	20.
6) Kaufmann Schreiber zu Mittelwalde von	32	"	29.
7) Gutsbesitzer Kaufmann zu Arnsdorf (Kreis Hirschberg) . .	78	"	63.
8) Destillateur Schneider zu Jauer von	126	"	120.
9) Buchbinder Goesgen zu Steinau a. O. von	77	"	71.
10) Heildiener Scholz zu Weißstein II. von	121	"	109.
11) Apotheker Seibt zu Auras von	51	"	48.
12) Pfefferküchler Paul zu Namslau von	73	"	62.

Breslau, den 16. Mai 1866. Königliches Appellations-Gericht.

(**174**) Die im § 3 II. 4 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 für den Transport von Aether vorgeschriebenen Beschränkungen, wonach Aether nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen darf, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich der Aether befindet, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingelegt sind, werden fortan auch beim Transport von „Schwefelkohlenstoff" Anwendung finden.

Berlin, den 9. Mai 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**186**) Das unter dem Namen „Nitro-Glycerin" oder „Sprengöl" in den Handel gebrachte chemische Präparat wird als zu denjenigen Gegenständen gehörig, welche nach § 3 Nr. 3 Abtheilung B. des Betriebs-Reglements vom 3. September 1865 von der Beförderung auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen ausgeschlossen sind, auf der diesseitigen Eisenbahn zum Transport nicht angenommen.

Berlin, den 18. Mai 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**182**) Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johannis-Fürstenthumstag am 20. Juni c. eröffnet werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage vom 18. bis 23. Juni c., mit Ausschluß des 21. Juni als des Depositaltages, zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinskoupons die Tage vom 25. bis 29. Juni bestimmt.

Die Zinskoupons sind für die verschiedenen Arten der Pfandbriefe je auf besondere Blätter zu verzeichnen. Breslau, den 10. Mai 1866.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium. J. E. v. Saurma.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Pensionirt: Der Regierungs-Kanzleidiener Gläser.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv angestellt: Der vormalige Strafanstalts-Aufseher Martitz als Kreisbote des Kreises Wartenberg.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Schönbankwitz, Karl Wilh. Ulbrich, zum evangelischen Schullehrer in Zweibrodt, Kreis Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Privatlehrer Johann Christian Leberecht Ziemendorff zum evangelischen Schullehrer in Neudorf, Kreis Reichenbach.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Leuthen, Herrmann Ernst Julius Geisler, zum evangelischen Schullehrer in Gohlau, Kreis Neumarkt.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Groß-Tinz, Julius Röhnelt, zum katholischen Schullehrer in Pilz, Kreis Frankenstein.

5) Die Vokation für den Kandidaten des Predigtamts Karl Friedrich Gottlieb Dobschall zum Mittagsprediger und Konrektor der evangelischen Kirche und Schule in Namslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Erhalten: Das Zeugniß zur Wählbarkeit zum geistlichen Amte nach bestandener Prüfung pro ministerio die Kandidaten des evangelischen Predigtamts 1) Ernst Gustav Adolph Ludwig aus Teichenau, Kreis Schweidnitz; 2) Johann Herrmann Mrosack aus Nardt, Kreis Hoyerswerda; 3) Ernst Gustav Emil Peuckert aus Görlitz; 4) Paul Wilhelm Scholz aus Breslau.

Zuerkannt: Die Erlaubniß zum Predigen nach bestandener Prüfung pro venia concionandi den Kandidaten der evangelischen Theologie 1) Herrmann Heinrich Fürchtegott Hartmann aus Fraustadt; 2) Albert Konstantin Ludwig Herrmann aus Schweidnitz; 3) Karl Friedrich Richard Matzke aus Oels; 4) Gottlieb Fedor Herrmann Ludwig Meischeider aus Bunzlau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 11. Mai 1866 ein Patent auf ein Bleichverfahren, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Der Société de mines et fondéries de zinc de la Vieille-Montagne zu Preußisch Moresnet bei Aachen ist unter dem 11. Mai 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung zur Entschwefelung der Röstofengase, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Ernst Schneider zu Berlin ist unter dem 17. Mai 1866 ein Patent auf einen durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen verbesserten Differential-Flaschenzug, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Kgl. Sächs. Reg.-Rath und Professor Johann Andreas Schubert in Dresden ist unter dem 20. Mai 1866 ein anderweitiges Patent auf eine Vorrichtung an Sicherheitsventilen zu deren selbstthätigem Wiederverschluß beim Eintritt der normalen Dampfspannung im Kessel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 22. Mai 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Einrichtung an Windmühlenflügeln zur selbstthätigen Vergrößerung oder Verkleinerung der wirksamen Flügelfläche nach Maßgabe der Windstärke, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Königlich Sächsischen Regierungs-Rath und Professor Johann Andreas Schubert in Dresden unter dem 12. Dezember 1864 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Sicherheits-Ventilen zum selbstthätigen Wiederverschluß derselben beim Eintritt der normalen Dampfspannung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Erledigte Schulstelle: Die katholische Lehrerstelle zu Wahren, Kreis Wohlau, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen beträgt circa 180 Thlr. Vocirungsberechtigt ist die Frau Gräfin v. Lazareff, geb. Prinzeß Biron von Kurland, zu Dyhernfurth.

Schwurgerichts-Sitzung: Die dritte Sitzungs-Periode pro 1866 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 2. Juli d. J. Der Eintritt in den Sitzungssaal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

2) Am 18. Juni d. J. Vormittags 8½ Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der zweiten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

3) Die dritte diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Neurode, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg beginnt Montag den 18. Juni 1866.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zu № 22 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1866.

In Gemäßheit des § 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer und unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Sammlung pro 1860 S. 357) bringen wir hierdurch nachstehend ein Tableau zur öffentlichen Kenntniß, welches die Namen der von uns ernannten Wahl-Kommissarien und ihrer Stellvertreter zu den bevorstehenden Abgeordnetenwahlen enthält. Die Ausführung der Wahlen erfolgt nach Maßgabe der hierunter abgedruckten Verordnung vom 30. Mai 1849 und des dazu erlassenen Reglements vom 18. Mai dieses Jahres.

Die Tage zur Wahl der Wahlmänner und Abgeordneten werden später in separato bekannt gemacht werden.

Breslau, den 30. Mai 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Tableau
der Wahl-Bezirke im Regierungs-Departement Breslau für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten, sowie der Wahlorte, der Wahl-Kommissarien und deren Stellvertreter.

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahlkommissarien.	Stellvertreter der Wahlkommissarien.
1	Kreis Guhrau „ Steinau „ Wohlau	Winzig	2	Landrath v. Goßler in Guhrau.	Landrath v. Niebelschütz in Wohlau.
2	Kreis Militsch „ Trebnitz	Trebnitz	2	Landrath v. Salisch in Trebnitz.	Landrath v. Heydebrandt in Militsch.
3	Kreis Wartenberg „ Namslau „ Oels	Oels	3	Landrath v. d. Berswordt in Oels.	Landrath Frh. v. Zedlitz in Wartenberg.
4	Stadt Breslau	Breslau	3	Oberbürgermeister Hobrecht in Breslau.	Bürgermeister Bartsch in Breslau.
5	Kreis Breslau „ Neumarkt	Canth	2	Landrath v. Knebel-Döberitz in Neumarkt.	Landrath v. Röder in Breslau.
6	Kreis Striegau „ Schweidnitz	Schweidnitz	2	Landrath Graf v. Pückler in Schweidnitz.	Landrath v. Rohrscheidt in Striegau.
7	Kreis Waldenburg „ Reichenbach	Waldenburg	3	Landrath Olearius in Reichenbach.	Landrathsamtsverw. Bar. v. Sauerma in Waldenb.
8	Kreis Neurode „ Glatz „ Habelschwerdt	Glatz	3	Landrath v. Seherr in Glatz.	Landrath v. Hochberg in Habelschwerdt.
9	Kreis Frankenstein „ Münsterberg	Frankenstein	2	Landrath Groschke in Frankenstein.	Landrath v. Gaffron in Münsterberg.
10	Kreis Nimptsch „ Strehlen	Strehlen	1	Landrath v. Lieres in Strehlen.	Landrath v. Saldern in Nimptsch.
11	Kreis Ohlau „ Brieg	Brieg	2	Landrath v. Rohrscheidt in Brieg.	Landrath v. Prittwitz in Ohlau.

Digitized by Google

Verordnung
über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§ 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§ 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§ 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§ 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§ 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§ 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§ 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§ 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§ 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahl-Bezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§ 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt ist; (§ 6.)

b. bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§ 5.)

§ 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§ 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§ 10) fallen.

Digitized by Google

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§ 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§ 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§ 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§ 16. Die Abtheilungen (§ 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§ 5. 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des § 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§ 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Diese §§ sind im Urwahltermine zu verlesen.

§ 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§ 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§ 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, sowie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§ 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§ 32).

§ 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§ 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§ 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§ 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§ 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

Digitized by Google

§ 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§ 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgiltigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungiltig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte. Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§ 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.

§ 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungiltig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§ 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 4. Oktober 1861 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§ 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§ 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§ 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§ 16 der Verordnung).

§ 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars (A.) werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet,

Digitized by Google

daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nebst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§ 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§ 3 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§ 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§ 15, 16 der Verordnung), noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§ 15 der Verordnung) keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§ 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage (B.) ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a. den Namen und Wohnort des Urwählers,
b. den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c. den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d. die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

Digitized by Google

§ 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 18 bis 25 der Verordnung und der §§ 9 bis 15 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§ 3 und 6 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§ 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§ 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§ 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§ 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§ 9 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben dem Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungiltig sind, außer dem Fall des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18 der Verordnung oder § 14 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Giltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 14. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird. Ist aber Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so ist zunächst zu einer engeren Wahl zu schreiten.

§ 15. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

Diese §§ sind im Urwahltermine zu verlesen.

§ 16. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular (C.) aufzunehmen.

§ 17. Die Regierungen haben sofort die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 18. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein.

Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahlprotokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirkes kreisweise auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe der betreffenden Kreise und der Magistrate der einem Kreise nicht angehörigen oder einen eigenen Wahlbezirk bildenden Städte, sowie durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

Digitized by Google

§ 19. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§ 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§ 21 bis 24 dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§ 18 des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des § 9 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§ 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt.

Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmannn genannten Namen trägt der Protokollführer neben dem Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungiltig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der giltigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§ 23. Ueber die Giltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach § 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§ 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 18. Mai 1866.

Königliches Staats-Ministerium.

Graf von Bismarck-Schönhausen. von Bodelschwingh. v. Roon. Graf von Itzenplitz.
von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Digitized by Google

Anlage A.

Abtheilungs-Liste.

Fortlaufende Nr.	Namen der Urwähler.	Betrag der Klassensteuer oder klassifizirten Einkommensteuer, oder der direkten Kommunalsteuer, oder der Einschätzung. ₰	Betrag der Grundsteuer.*) ₰	Betrag der Gewerbesteuer. ₰	Summa d. jed. Urwählers zu zahlenden Steuer ₰	Steuer-Betrag der Abtheilung. ₰	Bemerkungen.
1	Fabrikbesitzer Reiche	48	10	30	88		
2	Gutsbesitzer Sommer	24	50	—	74		
3	Müller Richter	18	20	30	68		
4. 5	2 Grundbesitzer à { 12 Thlr. Klassen- und 20 Thlr. Grundsteuer	24	40	—	64	371	I. Abtheilung.
6	Gastwirth Frölich	12	15	10	37		
7	Grundbesitzer Arnold	8	12	—	20		Von den drei, einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7, 8, 9 gehört Clarus in die II. Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben A., B. dem Buchstaben C. vorgehen.
8	Grundbesitzer Bär	8	12	—	20		
9	Grundbesitzer Clarus	8	12	—	20		
10—14	5 Grundbesitzer à { 6 Thlr. Klassen- und 8 Thlr. Grundsteuer	30	40	—	70		
15. 16	2 Gewerbetreibende à { 6 Thlr. Klassen- und 6 Thlr. Gewerbesteuer	12	—	12	24		
17	Metzger Koch	4	—	8	12		
18—27	10 Grundbesitzer à { 4 Thlr. Klassen- und 6 Thlr. Grundsteuer	40	60	—	100	367	II. Abtheilung.
28	Bäcker Lorch	4	—	6	10		
29. 30	2 Hausirer à { 2 Thlr. Klassen- und 6 Thlr. Gewerbesteuer	4	—	12	16		
31. 32	3 Grundbesitzer à { 2 Thlr. Klassen- und 6 Thlr. Grundsteuer	6	18	—	24		
33—45	13 Grundbesitzer à { 3 Thlr. Klassen- und 4 Thlr. Grundsteuer	39	52	—	91		
46—52	7 Grundbesitzer à { 3 Thlr. Klassen- und 4 Thlr. Grundsteuer	21	28	—	49		
53	Krämer Hartlieb	3	—	4	7		
54	Wundarzt Cramer	6	—	—	6		
55	Beamter Lippert	6	—	—	6		
56—75	20 Grundbesitzer à { 2 Thlr. Klassen- und 3 Thlr. Grundsteuer	40	60	—	100		
76—78	3 Pächter à 4 Thlr. Klassensteuer	12	—	—	12		
79—81	3 Pächter à { 3 Thlr. Klassen- und 1 Thlr. Grundsteuer	9	3	—	12	361	III. Abtheilung.
82—89	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à { 2 Thlr. Klassen- und 2 Thlr. Grundsteuer	16	16	—	32		
90	Meyer	3	—	—	3		
91—120	30 Hausbesitzer à { 1 Thlr. Klassen- und 1½ Thlr. Grundsteuer	30	45	—	75		
121. 122	2 Pächter à 2 Thlr. Klassensteuer	4	—	—	4		
123—152	30 Tagelöhner à 1 Thlr. Klassensteuer	30	—	—	30		
153—202	50 Fabrikarbeiter, Gesellen und Dienstboten à ⅓ Thlr.	25	—	—	25		
203—220	18 steuerfreie Personen	—	—	—	—		
	Summa	494	493	112	1099		
	Davon ein Drittheil	—	—	—	366⅓		

*) Anmerkung. Die Gebäudesteuer ist in einer besonderen Rubrik anzugeben, oder, wenn hierauf bei dem bereits erfolgten Drucke der Formulare zu den Abtheilungslisten keine Rücksicht genommen sein sollte, unter der Rubrik Grundsteuer mit aufzunehmen, auch daß dieses geschehen, in der Ueberschrift dieser Rubrik ersichtlich zu machen.

Digitized by Google

Anlage B.

Der Landwehrmann
aus , Kreis
welcher in dem aus
den Ortschaften
den Straßen
bestehenden Urwahlbezirke № Urwähler und mit einem Steuerbetrage von
Thlr. Sgr. Pf.
zum Ansatz gekommen ist, wählt in der ten Abtheilung dieses Urwahlbezirks und hat aus der Zahl der Urwähler dieses Bezirks Wahlmann (Wahlmänner) zu wählen.

Ich wähle zum Wahlmann (zu Wahlmännern)
1. den
2. den

den ten 1866
(Unterschrift)
Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt
. . . . . .
Compagnieführer.

Von dem Herrn Bezirks-Commandeur
des Landwehr-Bataillons zurückzusenden
an

Anlage C.

Verhandelt den ten 186

In dem auf heute zur Wahl von Wahlmännern für den Urwahlbezirk anberaumten Termine wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§ 18—25 der Verordnung vom 30. Mai 1849 und der §§ 9—15 des Reglements vom 18. Mai 1866 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den und zu Beisitzern die
1. . . . . .
2. . . . . .
u. s. w. bis Nr. 6.
hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln
den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
den Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.

Ebenso trug er nach Verlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . . . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Digitized by Google

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
Und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten

1) . . . . . Stimmen,
2) . . . . . „

u. s. w. bis Nr. 12.

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . . aus . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da

1. . . . . aus . . . . .
2. . . . . aus . . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen, und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 14. des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
(3.) . . . . . „
(4.) . . . . . „

Da der . . . . . aus . . . . .
und der . . . . . aus . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { haben / hat }, so { sind sie / ist er } hiernach { zu Wahlmännern / zum Wahlmann } gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { dieselben / derselbe }, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß { sie / er } die Wahl annehme (n), und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Digitized by Google

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliſten fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „

Da der . . . . . aus . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 11 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliſte nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliſte neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht eingegangen sind.

Ebenso trug er nach Verlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . . . . Auszüge aus der Abtheilungsliſte die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliſte ein.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht ausgefüllt eingegangen sind.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliſte nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Digitized by Google

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
3. . . . . „
4. . . . . „
5. . . . . „
6. . . . . „
7. . . . . „
8. . . . . „
9. . . . . „

u. s. w. bis Nr. 12.

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . . aus . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da

1. . . . . aus . . . . .
2. . . . . aus . . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen, und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 14 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
(3.) . . . . . „
(4.) . . . . . „

Da der . . . . . aus . . . . .
und der . . . . . aus . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { hat / haben }, so { ist er / sind sie } hiernach { zum Wahlmann / zu Wahlmännern } durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { derselbe / dieselben }, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n), und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Digitized by Google

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "

Da der . . . . . aus . . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 11 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

erſten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Ebenso trug er nach Verlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . . . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht mangelhaft ausgefüllt oder unausgefüllt eingegangen sind.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
für ungiltig erklärte Stimmen waren vorhanden. . . . . .

Die Zahl der giltigen Stimmen beträgt also. . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Digitized by Google

Es haben erhalten

1) . . . . . Stimmen,
2) . . . . . „
3) . . . . . „
4) . . . . . „
5) . . . . . „
6) . . . . . „
7) . . . . . „
8) . . . . . „

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . . aus . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da

1) . . . . . aus . . . . .
2) . . . . . aus . . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen, und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 14 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungiltige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

die Zahl der giltigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
(3.) . . . . . „
(4.) . . . . . „

Da der . . . . . aus . . . . .
und der . . . . . aus . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { haben / hat }, so { sind sie / ist er } hiernach { zu Wahlmännern / zum Wahlmann } durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { dieselben / derselbe } da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n), und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Digitized by Google

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahl-Vorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungiltige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

die Zahl der giltigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „

Da der . . . . . aus . . . . . .
. . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und, wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher.	Die Beisitzer.	Der Protokollführer.
. . . . .	. . . . .	. . . . .
	. . . . .	
	. . . . .	

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: 1) Der invalide Sergeant Michael Skrzypczak vom Westpreußischen Kürassier-Regiment Nr. 5,

2) der invalide Sergeant Heinrich Rock vom ersten Schlesischen Husaren-Regiment Nr. 4, und

3) der invalide Sergeant Gottlieb Joachim vom vierten Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 51 als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Brieg.

Gestorben: Der landräthliche Kreisbote Herdan zu Glatz.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Stadt-Haupt-Kassen-Buchhalters Eduard Gustav Heinrich Mann zu Liegnitz zum Kämmerer der Stadt Landeck auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

2) Die Wahl des Stadtverordneten und Hausbesitzers Görlitz zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Rimptsch auf die noch übrige Dienstzeit des ausscheidenden Rathmanns Apotheker Wolff, d. i. bis zum 10. April 1869.

3) Die Wahl des Kaufmanns Johann Weiser zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Mittelwalde auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

4) Die Wahl des Fleischermeisters Rachfahl zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Köben auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den Kandidaten der evangelischen Theologie Eduard Lentz zum Rektor an der evangelischen Stadtschule und Hilfsprediger in Herrnstadt.

Königliches Konsistorium für die Provinz Posen.

Berufen: In die durch Versetzung des Divisions-Predigers Rühle aus Glogau erledigte Stelle der Pfarrer Abel aus Lipke bei Landsberg a. d. W. zum zweiten Divisions-Prediger der Königl. neunten Division, und ist derselbe am 21. Mai d. J. in sein neues Amt eingeführt worden.

Digitized by Google

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für die Provinz Schlesien.

Zuerkannt: Auf Grund der am 2. und 3. Mai d. J. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg bestandenen Prüfung

dem Schulamts-Kandidaten Karl Otto Alexander Philipp zu Brieg, und

dem Kandidaten der evangelischen Theologie Ernst Theodor Gustav Adolph Zöllner zu Neugarten, Kreis Oels,

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme einer Rektorstelle. und den beiden Kandidaten der evangelischen Theologie

Emil August Kröhn in Hochkirch bei Bautzen, und

Ernst Julius Herrmann Tecklenburg zu Bojanowo

die Qualifikation zur Uebernahme der Stelle eines Lehrers an einer Stadtschule.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Telegraphisten Adolph Hänecke zu Schmiedeberg i. Schl. ist unter dem 26. Mai 1866 ein Patent auf eine Vorrichtung an Kopirtelegraphen zur Regulirung der Bewegung der Walzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Tischlermeister Beil in Berlin ist unter dem 28. Mai 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zum Spalten von Stuhlrohr, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Ingenieur Leopold Lewald zu Breslau ist unter dem 28. Mai d. J. ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 30. Mai 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Fortbewegungs-Mechanismus für Kraftpflüge, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Lehrerstellen: 1) Die evangelische Lehrerstelle in Bärzdorf, Kreis Strehlen, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 165 Thlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

2) Die evangelische Organisten- und Lehrerstelle in Goschütz, Kreis Poln.-Wartenberg, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen beträgt 247 Thlr. Vocirungsberechtigt ist das freistandesherrliche Dominium zu Goschütz.

Stiftung: Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. April c. ist die vom Kaufmann August Teichgräber zu Breslau selbst gegründete Stiftung von 1000 Gulden zur Ausstattung armer katholischer Jungfrauen zu Moschwitz, Kreis Münsterberg, landesherrlich genehmigt worden.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verstorbene Kürschnermeister Wilh. Uhle hat dem Armen-Hospitale der Hofkirchen-Gemeinde 50 Thlr. in vierprozentigen Breslauer Stadt-Obligationen mit der Bestimmung letztwillig ausgesetzt, daß die Zinsen den Hospitaliten auf die Hand gegeben werden sollen.

2) Die zu Breslau verstorbene Frau Friederike Mendel, geb. Bergholz, hat dem Kranken-Hospitale Allerheiligen und der Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst je 25 Thlr. letztwillig zugewendet.

3) Der zu Laasan, Kreis Striegau, verstorbene Freiguts-Auszügler Gottlieb Vogel hat der evangelischen Kirche zu Peterwitz bei Saarau, Kreis Schweidnitz. 100 Thlr. letztwillig vermacht.

Geschenk: Der Freigutsbesitzer und Gerichtsscholz Wolf zu Peterwitz bei Saarau, Kreis Schweidnitz, hat der dasigen evangelischen Kirche 40 Thlr. geschenkt.

Druckfehler-Berichtigung: In der Bekanntmachung der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien vom 12. Mai d. J. in Stück 21 muß es bei den Rentenbriefen

Litt. E. à 10 Rthlr. Seite 159 heißen Nr. 8787 statt 8887.
dito dito Seite 161 dito Nr. 17770 statt 17780.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 23. Breslau, den 8. Juni 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(201) Das 21. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6326. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ostrowo, Regierungsbezirks Posen, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 26. März 1866.

Nr. 6327. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Entwässerung des Thales der faulen Obra oberhalb der Hammermühle bei Bomst bis zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 9. April 1866.

Nr. 6328. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Goldap, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Straßen: 1) von Goldap über Warkallen, Kiauten, Dakehnen bis zur Gumbinner Kreisgrenze in der Richtung auf Gumbinnen; 2) von Kiauten an der Straße zu 1. über Tereln, Didszullen, Tollmingkehmen, Oszeningken bis zur Stallupöner Kreisgrenze bei Werrnen; 3) von Szittkehmen über Wyszupönen, Kallweitschen bis zur Stallupöner Kreisgrenze; 4) von Goldap über Buttkuhnen, Rakowken, Koziolken, Rogainen nach Dubeningken; 5) von Goldap über Wronken, Marczynowen nach Grabowen.

Nr. 6329. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 16. April 1866.

Nr. 6330. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee im Kreise Westprignitz des Regierungsbezirks Potsdam von Lenzen bis zum Anschluß an die Berlin-Hamburger Staatsstraße bei Karstädt.

(206) Die Vaterlandsliebe und die Wahlen.

Unser König hat es jüngst als den Zweck und die Aufgabe der bevorstehenden Neuwahlen bezeichnet, daß die Gesinnung, welche das preußische Volk in der bedrohten Lage des Landes erfüllt, frei von den Beziehungen, welche in der Vergangenheit wurzeln, zum Ausdruck gelange.

Demokratische Wortführer verkündigen dagegen: der oberste Grundsatz bei den Neuwahlen müsse sein, daß der Regierung ungeachtet des drohenden Krieges nicht ein Pfennig bewilligt werde, so lange die Forderungen der Fortschrittspartei nicht unbedingt bewilligt seien.

Wer sollte nicht erkennen, daß dies die Gesinnung des preußischen Volkes nicht sein kann; denn jene Forderung sagt mit anderen Worten: wir lassen den preußischen Staat zerstören und vernichten, wenn uns die Regierung nicht zuvor unsern Willen thut.

Der Regierung die Mittel zur Vertheidigung und Kriegführung versagen, das hieße den preußischen Staat, soweit es vom Landtage abhängt, „wehrlos und damit ehrlos" machen.

In dem Augenblick, wo der Feind herausfordernd und drohend an unsern Grenzen steht, wo alle Stimmen aus Oesterreich geradezu die Zertrümmerung des preußischen Staates verlangen, in solchem Augenblicke die Hand der Regierung lähmen, das wäre Verrath am Vaterlande, ein Selbstmord des preußischen Volkes. Könnte eine solche Gesinnung auch nur kurze Zeit zur wirklichen Geltung und Herrschaft gelangen, so wäre unser Land dem Feinde ohne Gegenwehr preisgegeben: unsere Fluren würden ohne Schutz verwüstet und das Schicksal Preußens hinge von der Gnade derer ab, welche nur darnach trachten, dasselbe aus der Reihe der Großstaaten auszustoßen.

Der König hat die Verständigung mit dem Landtage von Neuem als das Ziel seiner Wünsche und seines eifrigen Strebens bezeichnet und die Hoffnung ausgesprochen, daß Angesichts der Gefahren, welche Preußen bedrohen, die einander widerstreitenden Rechtsansichten und Stimmungen ihre Vermittelung in der gemeinsamen Hingebung für das Vaterland finden werden.

Ein Landtag, welcher vor Allem diese Hingebung für das Vaterland rückhaltlos bewährt,

Digitized by Google

wird die Regierung des Königs unzweifelhaft willig finden, die Ausgleichung der inneren Gegensätze durch das offenste Entgegenkommen zu fördern: eine volle Hingebung für das Vaterland würde mit den äußeren Gefahren, auch den inneren Zwiespalt thatsächlich und sicher überwinden. Es ist gar nicht denkbar, daß ein Landtag, welcher der Regierung in ihren großen Aufgaben nach außen thatkräftig zur Seite stände, nicht über die inneren Streitfragen leicht zur vollen und dauernden Verständigung mit ihr gelangen sollte.

So liegt es in der Hand der Wähler, nicht blos der gegenwärtigen Gefahr Abhilfe zu gewähren, sondern die Zukunft des Landes nach außen und nach innen neu zu sichern und zu befestigen.

Wenn sie den Parteimännern folgen, welche die Bewährung der Vaterlandsliebe an Klauseln und Bedingungen knüpfen, so werden sie, wie die Ehre und Sicherheit des Vaterlandes, so auch die innere Entwickelung Preußens schädigen und aufs Spiel setzen.

Wenn sie dagegen nach des Königs Hoffnung die Hingebung an das gemeinsame Vaterland freudig und rückhaltlos bewähren, so werden sie Preußens Größe und gleichzeitig unser inneres Verfassungsleben zum wahren Segen des Landes fördern helfen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(207) Es sind Zweifel über die Obliegenheiten der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute vorgekommen, und nehmen wir deshalb Veranlassung, hinsichtlich derselben, wie folgt, zu bestimmen:

1) Die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute haben sich, nachdem die Mobilmachung angeordnet worden ist, bei der Ersatzbehörde ihres Aufenthaltsortes zu melden und werden, wenn sie dieser Verpflichtung nicht binnen kürzester Frist nachkommen, als unsichere Heerespflichtige behandelt.
2) Das Recht der einjährigen Freiwilligen, den Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem sie das 23ste Lebensjahr vollenden oder bis zu dem ihnen anderweit gestatteten Termin auszusetzen — hat mit dem Eintritt der Mobilmachung aufgehört.
3) Der Verlust dieses Rechts hat aber nicht die Verpflichtung zum sofortigen Eintritt in die Armee zur Folge, vielmehr darf der Dienstantritt ausgesetzt werden, bis die Ersatzbehörden die betheiligten jungen Leute zur Gestellung auffordern.
4) Die einjährigen Freiwilligen, welche sofort einzutreten wünschen, können sich zu diesem Behuf bei dem von ihnen gewählten Ersatz-Truppentheil melden. Verschieben sie den Dienstantritt bis zu dem Zeitpunkt, wo bereits die Aushebung stattfindet, so sollen ihre Wünsche hinsichtlich des von ihnen gewählten Truppentheiles zwar auch dann noch nach Möglichkeit berücksichtigt werden; es kann ihnen aber eine bestimmte Zusicherung in dieser Hinsicht nicht ertheilt werden, und erfolgt ihre Einstellung, wenn einzelne Ersatztruppentheile bei eintretender Aushebung bereits überfüllt sind, lediglich wie das militairische Interesse es erfordert.
5) Die einjährigen Freiwilligen haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres für ihre Equipirung, wie unter gewöhnlichen Verhältnissen, selbst zu sorgen; sie treten aber während des mobilen Zustandes der Armee in die Verpflegung der Truppentheile, gleichviel, ob sie sich freiwillig zum Dienstantritt gemeldet haben, oder im Wege der Aushebung eingestellt worden sind. Auch im Falle der Aushebung behalten sie die Rechte, welche mit dem einjährigen freiwilligen Dienst verbunden sind, sofern sie nicht ausdrücklich auf dieselben verzichten.

Indem wir das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium ergebenst ersuchen, nach vorstehenden Bestimmungen zu verfahren, bemerken wir, daß die einjährigen Freiwilligen erst dann zur Aushebung kommen, wenn die beim diesjährigen zweiten Ersatz konkurrirenden Mannschaften eingestellt werden. Berlin, den 25. Mai 1866.

Der Kriegs-Minister. v. Roon. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

An die sämmtlichen Königl. General-Kommandos und Ober-Präsidien.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 31. Mai 1866.

Der stellvertretende kommandirende General des 6. Armee-Corps. (gez.) Graf v. Monts.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. (gez.) v. Schleinitz.

Digitized by Google

(191) Da binnen Kurzem die Einstellung des Ersatzes stattfinden wird, durch kriegsministeriellen Erlaß vom 13. d. M. sämmtlichen Ersatz-Truppentheilen aber bereits die Ermächtigung ertheilt ist, einjährige Freiwillige einzustellen, so werden sämmtliche gestellungspflichtige einjährige Freiwillige hierdurch aufgefordert, sich sofort, spätestens aber bis zum 15. Juni d. J. bei einem Ersatz-Truppentheil zur Ableistung ihrer Dienstpflicht zu melden. Wer bis dahin von seiner Berechtigung keinen Gebrauch macht, verfällt der Aushebung. Breslau, den 22. Mai 1866.

Der stellvertretende kommandirende General. (gez.) Graf v. Monts.

Der Wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. (gez.) v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung.

(209) Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird im Anschluß an unsere, den Transport und die Aufbewahrung des Sprengöls — Nitroglycerins — betreffende Polizei-Verordnung vom 20. Februar d. J. (Amtsblatt für 1866 Seite 52) angeordnet:

das Gewicht des in einem Kollo versendeten Sprengöls darf 15 Pfund und das Gewicht des ganzen Kollo, einschließlich des darin befindlichen Nitroglycerins, 40 Pfund nicht übersteigen.

Wer diesen Vorschriften entgegenhandelt, wird mit Geldbuße bis zehn Thaler, im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß, bestraft.

Uebrigens machen wir darauf aufmerksam, daß die das Nitroglycerin enthaltenden Gefäße unter allen Umständen so aufbewahrt werden müssen, daß sie weder selbst fallen, noch durch herabfallende Gegenstände beschädigt werden können.

Breslau, den 31. Mai 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Sack.

(208) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Reskripts vom 26. Mai d. J. genehmigt, daß den mit einem genügenden Prüfungszeugniß des Herzoglich Braunschweig'schen Ober-Sanitäts-Kollegiums versehenen Apothekergehilfen gestattet werde, ohne vorherige Ablegung der für inländische Apothekergehilfen angeordneten Prüfung, in inländischen Apotheken als Gehilfen zu serviren, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 1. Juni 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(210) In Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 9. Mai d. J., betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten, und in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, ist auf Grund der §§ 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-S. von 1849 Nr. 19) von dem Herrn Minister des Innern der Tag zur Wahl der Wahlmänner auf den 25. Juni d. J. und der Tag zur Wahl der Abgeordneten auf den 3. Juli d. J. festgesetzt worden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir rücksichtlich der Ausführung der Wahlen auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30. Mai c. (außerordentliche Beilage zu Stück 22 des Amtsblattes pro 1866).

Breslau, den 4. Juni 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(197) Es ist höheren Orts angeordnet worden, daß in Folge der stattgefundenen Mobilmachung der Armee die Gewerbesteuer der zum Kriegsdienst eingezogenen Gewerbetreibenden für die Dauer des Kriegsdienstes und der gänzlichen Unterbrechung des Gewerbebetriebes nicht erhoben, sondern in Ausfall gestellt werden soll. Unter denselben Voraussetzungen soll den mit einem Gewerbeschein zum umherziehenden Gewerbebetrieb versehenen Personen die Gewerbesteuer für diejenigen Monate des laufenden Jahres, in denen das Hausirgewerbe vom ersten bis letzten Monatstage gänzlich unterbrochen gewesen ist, am Jahresschluß zurückerstattet werden.

Wir fordern daher die zum Kriegsdienst eingezogenen Gewerbetreibenden, welche bisher ein stehendes Gewerbe betrieben haben und dasselbe weder durch ihre Angehörigen, noch durch Stellvertreter oder Gewerbsgenossen für ihre Rechnung fortsetzen lassen können oder wollen, hierdurch auf, die Abmeldung ihres Gewerbes bei der Kommunalbehörde ihres Wohnortes, also bei den betreffenden Magistraten oder Ortsgerichten, unter Rückgabe ihres Gewerbesteuerscheins und unter Angabe des Tages der Gewerbeeinstellung zu bewirken, wonächst die Abgangsstellung stattfinden wird. Ebenso werden die zum Kriegsdienst eingezogenen Inhaber von Gewerbescheinen zum umherziehenden Gewerbebetriebe — bei welchem bekanntlich eine Stellvertretung nicht stattfindet — aufgefordert, die in ihrem Besitz befindlichen, auf das laufende Jahr lautenden Gewerbescheine an ihre Ortsbehörde unter Angabe des Tages, an welchem die Einziehung zum Kriegsdienst erfolgt ist, zurückzureichen. Diese Gewerbescheine werden alsdann von der Ortsbehörde bis

Digitized by Google

auf Weiteres asservirt, und wird die Erstattung der Hausirgewerbesteuer für die betreffenden Monate des laufenden Jahres seiner Zeit erfolgen.

Spätere Wiederanmeldungen des stehenden Gewerbes oder des umherziehenden Gewerbebetriebes sind ebenfalls bei der Orts-Kommunal-Behörde anzubringen.

Breslau, den 17. Mai 1866. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(198) Auf Grund des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29. November 1854 (Amtsblatt 1854, S. 329) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch die für die Königlich Preußischen Staaten konzessionirte „Feuer-Versicherungs-Anstalt der baierischen Hypotheken- und Wechsel-Bank" von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherung von Gebäuden auf solchen Besitzungen, welche dem Domainen-Fiskus rentepflichtig sind (§ 64 des oben erwähnten Gesetzes), gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 24. Mai 1866. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Betreffend die Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker.

(204) Zur Vermeidung der in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Juli 1842 und der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 § 60 seq. bestimmten Strafen, in welche die mit dem Anbau von Tabak sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Tabak bepflanzten Aecker der Steuer-Behörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen der §§ 5 und 7 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, die mit Tabak bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli c. einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadr.-Ruthen preußisch, der Steuer- oder Zollbehörde des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzumelden. Breslau, den 1. Juni 1866. Der Provinzial-Steuer-Direktor. (gez.) v. Maassen.

(186) Das unter dem Namen „Nitro-Glycerin" oder „Sprengöl" in den Handel gebrachte chemische Präparat wird als zu denjenigen Gegenständen gehörig, welche nach § 3 Nr. 3 Abtheilung B. des Betriebs-Reglements vom 3. September 1865 von der Beförderung auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen ausgeschlossen sind, auf der diesseitigen Eisenbahn zum Transport nicht angenommen.

Berlin, den 18. Mai 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(205) Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß die Artikel „Hoffmannsgeist und Kollodium" wie Aether und „Aetznatron" wie Mineralsäure nur bedingungsweise unter den im § 3 II. Nr. 2 und 4 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 vorgeschriebenen Beschränkungen zum Eisenbahn-Transport angenommen werden.

Berlin, den 30. Mai 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(196) Der nach unserer Bekanntmachung vom 9. Februar d. J. mit dem 1. April d. J. auf der Ostbahn eingeführte Tarif für Güter der ermäßigten Klasse C. in Wagenladungen wird nach Maßgabe der Tarif- ꝛc. Vorschriften vom 6. k. M. ab auch auf Güter dieser Klasse in Wagenladungen, welche von resp. nach den Haltestellen der Ostbahn (excl. Czirpitz) zur Beförderung aufgegeben werden, ausgedehnt.

Die bezüglichen Tarifsätze können bei sämmtlichen Güter-Expeditionen der Ostbahn eingesehen werden.

Bromberg, den 23. Mai 1866. Königliche Direktion der Ostbahn.

(211) Mit dem 6. Juni c. werden auf der Ostbahn wieder sämmtliche Züge nach deren regelmäßigem Fahrplan, wie derselbe vor dem 21. Mai c. bestand, kursiren. Der Personenzug V. (Berlin-Eydtkuhnen) wird bereits am 5. d. M. fahrplanmäßig Abends von Berlin abgelassen werden.

Vieh, incl. Pferde und Equipagen, können am 6. d. M., gewöhnliche Frachtgüter auf allen Stationen der Ostbahn — excl. Station Schneidemühl — bereits am 5. d. M. zum Transport aufgeliefert werden. — Auf Station Schneidemühl tritt die Annahme von gewöhnlichem Frachtgut erst mit dem 6. dieses Mon. wieder ein.

Bromberg, den 1. Juni 1866. Königliche Direktion der Ostbahn.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 24. Breslau, den 15. Juni 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(214) Das 22. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6331. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Buckau, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 23. April 1866.

Nr. 6332. Das Privilegium über Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen dritter Emission der Stadt Tilsit, Regierungsbezirks Gumbinnen, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 23. April 1866.

Nr. 6333. Das Statut des Kallieser Entwässerungsverbandes. Vom 7. Mai 1866.

Nr. 6334. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 19. Mai 1866.

Nr. 6335. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der ordentlichen General-Versammlung der „Berliner Kammgarn-Spinnerei-Aktien-Gesellschaft" in Berlin am 2. März 1866 beschlossenen Aenderung der Firma der Gesellschaft in: „Berlin-Neuendorfer Aktien-Spinnerei." Vom 24. Mai 1866.

Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6336. Die Verordnung, die Einführung der Verordnung wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker vom 10. April 1866 in dem Jahdegebiet betreffend. Vom 1. Juni 1866.

Nr. 6337. Die Verordnung, betreffend die Zuweisung der in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg stehenden Truppen zum ersten Wahlbezirke des Regierungsbezirks Potsdam für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 7. Juni 1866.

Nr. 6338. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stamm-Aktien bis zum Betrage von drei Millionen Thalern Seitens der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Nr. 6339. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Porta Westphalica" zu Porta bei Minden beschlossenen, in der notariellen Verhandlung vom 28. Mai 1866 verlautbarten Statut-Nachtrages zu dem mittelst Urkunde vom 28. Juli 1857 genehmigten Gesellschafts-Statute. Vom 3. Juni 1866.

Nr. 6340. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 3,000,000 Thalern. Vom 1. Juni 1866.

(224) Warum der König das Volk zu den Waffen gerufen hat.

Das preußische Heer steht in voller Waffenrüstung bereit und harrt der Befehle seines Königlichen Kriegsherrn.

Noch niemals hat Preußen ein so starkes, so trefflich ausgerüstetes Heer vereinigt.

Nicht aus Willkür, nicht aus Lust an Krieg und Eroberung hat unser König sein Volk zu den Waffen gerufen, nur die drohendsten Gefahren für Preußens Heil und Sicherheit haben den König bewegen können, dem Lande die Opfer aufzuerlegen, welche mit der Mobilmachung des Heeres verbunden sind.

Die Vertheidigung des Vaterlandes gegen feindliche Bedrohung ist allein der Grund und der Zweck dieser Rüstungen. Nicht Preußen hat den Anlaß zum Kriege gegeben, nur zögernd hat unser König die Rüstungen befohlen, als Oesterreichs Kriegsschaaren bereits drohend an unsern Grenzen standen.

Seit Mitte März kamen aus Oesterreich erste dunkele Andeutungen, dann immer bestimmtere Nachrichten von erheblichen Rüstungen und zwar, wie man überall in Oesterreich offen verkündigte, von Rüstungen gegen Preußen.

Digitized by Google

Diese Kunde mußte großes Befremden erregen, da Preußen zu einem feindlichen Auftreten Oesterreichs keinen Anlaß gegeben hatte.

Zwar waren die Verhandlungen über Schleswig-Holstein zum Stillstand gekommen, und Preußens Wunsch zu einer gemeinsamen bundesfreundlichen Politik war von Oesterreich kalt abgelehnt worden. Aber Preußen hatte trotzdem Alles vermieden, was als ein feindliches Verhalten gegen Oesterreich gedeutet werden konnte, und im Rathe des Königs waren ausdrücklich Beschlüsse gefaßt worden, welche auf der Zuversicht einer weiteren friedlichen Entwickelung beruheten.

Diese Zuversicht wurde zuerst durch die österreichischen Rüstungen erschüttert. Niemand vermochte zu sagen, warum Oesterreich rüste. Aber aus allen Theilen des Kaiserstaates, aus Böhmen, Ungarn, Galizien kam gleichzeitig die Kunde von starken Vermehrungen der Regimenter und von erheblichen Truppensendungen nach Norden, nach der preußischen Grenze hin.

Die rasch ausgeführten Anhäufungen von Truppen wurden geradezu bedrohlich für unsere Grenzprovinzen, aus welchen die Bitte um baldigen Schutz an die Regierung gelangte.

Die Provinz Schlesien zumal, welche Friedrich der Große für Preußen errungen hat, welche unter unseren Königen herrlich erblüht ist, deren Verlust aber Oesterreich noch immer nicht vergessen kann, schien einem feindlichen Einfall, der Plünderung und Verwüstung ausgesetzt.

So mußte denn unsere Regierung auch ihrerseits Vorkehrungen treffen, um den preußischen Provinzen Schutz und Zuversicht gegen plötzliche kriegerische Ereignisse zu gewähren.

Unser König war jedoch an seinem Theil bereit, jene Gegenrüstungen wieder einzustellen, wenn Oesterreich ein Gleiches thun wollte: Oesterreich versprach es zum Schein, — in demselben Augenblicke aber und wie zum Hohn gegen alle Friedenswünsche rüstete es noch stärker, angeblich zum Schutze gegen Italien, in Wahrheit aber nicht minder gegen Preußen. Ja die österreichische Regierung hielt heimlich Umfrage bei den übrigen deutschen Staaten, ob sie mit ihr gemeinsame Sache gegen Preußen machen wollten. Bei einigen fand diese Anfrage bereitwillige Aufnahme: Sachsen besonders, dessen Regierung sich von vorn herein feindlich gegen Preußen erwiesen hatte, schien bereit, mit Oesterreich zusammenzustehen und rüstete mit aller Macht.

Noch einmal machte unsere Regierung einen Versuch, den Frieden zu erhalten: sie forderte die deutschen Regierungen auf, mit ihr gemeinsam das deutsche Volk zu einer Verbesserung der Bundesverfassung zu berufen, wodurch zugleich die Eintracht und der Friede in Deutschland gesichert werden konnten.

Oesterreich aber und die ihm befreundeten Regierungen wollten auch von diesem Friedenswege nichts wissen: immer deutlicher war zu erkennen, daß bei ihnen der Krieg eine beschlossene Sache war, und zwar ein Krieg zur Erniedrigung, Zertrümmerung und Vernichtung Preußens.

Die öffentlichen Stimmen in Oesterreich verkündeten laut und dreist, daß die Stunde geschlagen habe, um das Werk Friedrich des Großen wieder zu Nichte zu machen, Schlesien von Preußen loszureißen und mit Schlesien zugleich die preußische Provinz Sachsen.

Aus Wien ließ man sich drohend und herausfordernd also vernehmen:

„Schon im Jahre 1850, am Tage von Olmütz, hat Preußen vor Oestereich zurückweichen müssen, — dasselbe steht ihm jetzt bevor. Kein preußischer Soldat soll je in Schleswig-Holstein, in Kiel, in Rendsburg erscheinen. Aber nicht blos um Schleswig-Holstein handelt es sich: Preußen muß überhaupt gebeugt werden. Nicht mit einem neuen Olmütz darf es davon kommen, sondern so tief wie Napoleon Preußen nach der unheilvollen Schlacht von Jena demüthigte, so muß es jetzt gedemüthigt werden. Entweder durch den Krieg muß Preußen zerschmettert und zerrissen werden, schwächer wie es einst nach dem schmachvollen Frieden von Tilsit war, — oder, wenn es noch den Frieden will, so muß es freiwillig auf seine Ansprüche in Deutschland und auf alle Großmachtsgelüste verzichten. Es kann in Deutschland nur ein Großstaat bestehen: das kann nur Oesterreich sein, darum muß Preußen herniedergedrückt und vernichtet werden."

So verkündigten überall die österreichischen Stimmen. An unseren Grenzen aber in Oesterreichisch-Schlesien, in Mähren und in Böhmen wurden Hunderttausende von Kriegern aus allen Völkerschaften des Kaiserreichs, Kroaten, Panduren, Slavonier u. s. w. versammelt, eines Winkes gewärtig, um mit wilder Kriegslust und Raubgier in unsere gesegneten Fluren einzufallen und, wie sie prahlerisch wähnen, im Siegeslauf nach Preußens Hauptstadt vorzudringen, um dem preußischen Volke von da aus zu gebieten.

Vergeblich haben die Großmächte Europa's sich bemüht, den Gefahren des Krieges durch gemeinsame Berathungen Einhalt zu thun. In Paris sollte eine Zusammenkunft von Ministern oder Gesandten der betheiligten Staaten abgehalten werden, um alle wichtigen Streitfragen friedlich zu besprechen und beizulegen. Die preußische Regierung hatte den Friedensabsichten alsbald bereitwillig zugestimmt. Der preußische erste

Digitized by Google

Minister Graf Bismarck stand im Begriff, sich zu der Zusammenkunft zu begeben, um an dem Friedenswerke mitzuarbeiten. Oesterreich aber hat dasselbe übermüthig vereitelt, indem es im Voraus Bedingungen aufstellte, welche sämmtliche Mächte Europa's einmüthig für unannehmbar erklärten. In demselben Augenblicke beging Oesterreich eine neue Herausforderung gegen Preußen, indem es die Verträge, welche es mit Preußen über die gemeinsame Herrschaft in Schleswig-Holstein früher geschlossen hatte, willkürlich verletzte. In ganz Europa fand sein Verfahren allgemeine Mißbilligung.

Es ist kein Zweifel mehr möglich, daß Oesterreich den Krieg will, um das Königreich Preußen, dessen allmäliges kräftiges Wachsthum und Aufblühen in Wien seit zwei Jahrhunderten mit Neid und Mißgunst betrachtet wird, zu demüthigen und von seiner Machtstellung herabzustürzen.

Aber Dank unserem Könige, der die Gefahr zur rechten Zeit erkannte, steht unser eigenes Kriegsheer in voller Rüstung bereit, der Eroberungs- und Beutelust zu wehren.

Um den preußischen Staat in seinem Dasein, seiner Macht und Ehre zu retten, mußte der König die gesammte Volkskraft aufbieten. Preußens Söhne sind unter den Fahnen versammelt, um des Volkes höchste Güter, um das Wohl und Wehe der Gesammtheit und aller Einzelnen vor Unbill und Unterdrückung zu bewahren.

Mit stolzer Zuversicht darf der König, darf das Land auf diese schlagfertigen Schaaren blicken, deren Herzen voll frischen Muthes, voll begeisterter Hingebung für Preußens Ruhm und Ehre sind.

Das preußische Volk ist gleichzeitig zu neuen Wahlen berufen.

Wer ein Herz hat für das preußische Vaterland, der wird jetzt auch bei den Wahlen nur ein Gefühl bewähren, das der vollen Hingebung an die Sache des Königs und des Vaterlandes.

Der Regierung die Mittel zu gewähren, um Preußens Dasein, Ehre und Machtstellung mit aller Kraft zu vertheidigen, das wird die erste und dringendste Aufgabe des neuen Landtags sein.

Jeder Abgeordnete, der sich dieser Aufgabe entziehen wollte, jeder Wähler, der einem solchen Abgeordneten die Stimme gäbe, würde die Treue gegen seinen König und die Hingebung für das Vaterland verleugnen und sich an Preußens Zukunft versündigen.

Wer jetzt nicht mit der Regierung ginge, wer ihr die Mittel zur Erhaltung des Heeres versagte, der riefe an seinem Theil den Feind in's Land und würde zum Verräther an unsern Brüdern und Söhnen, die zur Vertheidigung des Vaterlandes unter den Fahnen stehen.

Aber — solche Schmach möge über Preußen nicht ergehen! Möge das Volk bei den Wahlen von demselben Geiste erfüllt sein, der das Preußische Volk in Waffen erfüllt, möge nach des Königs Wunsch die Einmüthigkeit zum Ausdruck gelangen, welche unser Volk beseelt, wenn es die Erhaltung der Ehre und der Unabhängigkeit des Landes gilt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(**221**) Die durch die Verordnung vom 18. Mai 1866 (Gesetz-Samml. Nr. 6318) vorgeschriebene Ausfertigung neuer Darlehns-Kassenscheine ist soweit vorgeschritten, daß nunmehr die Uebergabe dieser mit unserm Kontrolstempel versehenen Scheine und zwar zunächst der Appoints zu 10 Thlr. an die Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen allmälig erfolgen wird.

Wir bringen daher die nachstehende nähere Beschreibung der Darlehns-Kassen-Scheine zu 10 Thlr., 5 Thlr. und 1 Thlr. hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Beschreibung der Darlehns-Kassen-Scheine à 10, 5 und 1 Thaler.

Die Darlehns-Kassen-Scheine à 10, 5 und 1 Thaler, 4″ 11½‴ breit 3″ ¼‴ hoch, sind auf Hanfpapier gedruckt und enthält jeder Schein auf der Schauseite die gemusterte Werthzahl in grauer Farbe.

Außer in den erwähnten Werthzahlen unterscheiden sich die Werthsorten dadurch, daß die Schau- und Kehrseite

eines 10 Thaler-Darlehnskassenscheins mit fein guillochirten Platten und grauer Farbe,
eines 5 Thaler-Darlehnskassenscheins mit fein guillochirten Platten und grüner Farbe,
eines 1 Thaler-Darlehnskassenscheins mit fein guillochirten Platten und blauer Farbe

bedruckt ist. Zum guillochirten Muster für die Schauseite sind andere Linienlagen gewählt als für die Kehrseite, und hier auch 2 Merkurköpfe in Medaillon-Manier eingefügt.

Auf die Schauseite eines Darlehnskassenscheins à 10 Thaler (5 oder 1 Thaler) ist in schwarzer Farbe:

Digitized by Google

links in der Ecke das große preußische Wappen
und daneben in Zeilen unter einander:

Darlehns-Kassenschein
Zehn Thaler (Fünf Thaler oder Ein Thaler)
vollgültig in allen Zahlungen
Verordnung vom 18. Mai 1866
Berlin, den 19. Mai 1866
Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen

die Strafandrohung gegen die Nachbildung in 3facher Wiederholung,
in brauner (grüner, blauer) Farbe und scharf ausgeprägt, unter dem Wappen:
der Stempel der Kontrol-Kommission
und die Namen der Mitglieder derselben
Costenoble. Ed. Conrad. — Dehnicke.
zwischen Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen und der Strafandrohung gegen die Nachbildung
die Namen der Mitglieder der Haupt-Verwaltung
v. Dechend. Scheller. P. Mendelssohn-Bartholdy. Böse.
und auf die Kehrseite in schwarzer Farbe,
an den Seiten links und rechts:
10 Thaler 10 (5 Thaler 5, 1 Thaler 1)
oben die Nummern,
zwischen den beiden Köpfen uns zwar tief Lit. A—Q,
darunter ausgefertigt und der Name des Beamten
gedruckt.

Berlin, den 8. Juni 1866. Königliche Immediat-Kommission zur Kontroltrung der Banknoten.
Costenoble. Ed. Conrad. — Dehnicke.

(**223**) Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 16. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(**222**) Im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmen wir hiermit wie folgt:

1) Alle im siebenten oder einem späteren Semester studirende militairpflichtige Mediziner, sowie alle promovirten Doktoren der Medizin, werden hierdurch, wenn die Betreffenden solches wünschen sollten, bis zur Beendigung ihrer Staatsprüfungen von der Ableistung ihrer einjährigen Militairpflicht mit der Waffe für die Dauer der gegenwärtigen Mobilmachung, jedoch nur unter der Verpflichtung entbunden, ihrer Dienstpflicht im Bedarfsfalle jederzeit auf Anordnung des General-Stabs-Arztes der Armee im militairärztlichen Dienste zu genügen.
2) Die vorbezeichneten Mediziner sind Seitens der Ersatz-Behörden dem Medizinal-Stabe der Armee, unter Beifügung ihrer Militair-Papiere und ihrer Studien-Zeugnisse, behufs der Rottirung und event. Einziehung zum militairärztlichen Dienste namhaft zu machen.
3) Die bereits zum Waffendienste herangezogenen Mediziner der zu 1 bezeichneten Kategorie sind, sofern sie es wünschen sollten, von den Truppentheilen zu entlassen und dem Medizinalstabe der Armee gleichfalls zur Disposition zu stellen. Berlin, den 1. Juni 1866.

Der Kriegs- und Marine-Minister. gez. v. Roon. Der Minister des Innern. gez. v. Eulenburg.

An das Königlich stellvertretende General-Kommando des 6. Armee-Corps und
das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Schlesien zu Breslau. K.-M. 1803/5. A. I.

Digitized by Google

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 7. Juni 1866.

Der stellvertretende kommandirende General des 6. Armee-Corps. (gez.) Graf v. Monts.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. (gez.) v. Schleinitz.

(216) Im Feldpost-Verkehr werden befördert:

gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werth-Inhalte bis einschließlich 50 Thaler } für Militairs und Militair-Beamte in Privat-Angelegenheiten,

Brief-, Packet- und Geldsendungen in eigentlichen Militair-Dienst-Angelegenheiten.

Es muß in Anspruch genommen werden, daß bei allen Sendungen an Militairs und Militair-Beamte der Absender seinen Namen und Wohnort auf der äußeren Siegelseite des Briefes angebe.

Privat-Päckereien an Militairs und Militair-Beamte der mobilen Truppen können, in Betracht der wechselnden Standorte der Truppen, bis auf Weiteres zur Besorgung durch die Königlichen Posten nicht mehr angenommen werden, den alleinigen Fall ausgenommen, daß der Absender bestimmt versichern kann, daß der Adressat zu einem Truppentheile mit festem Standquartier gehört, wonächst der Standort von dem Absender auf der Sendung angegeben sein muß.

Berlin, den 7. Juni 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(199) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. v. M. auf den mit Zustimmung des Kreistages erfolgten Antrag der städtischen Behörden in Brieg die Abtrennung nachgenannter Grundstücke von den Landgemeinde-Bezirken Brigischdorf und Rathen und deren Einverleibung in den Stadtbezirk Brieg zu genehmigen geruht:

a. aus Briegischdorf:

1) das Grundstück der Bauergutsbesitzer Hemsalech'schen Eheleute Adolph und Theresia Nr. 3.
2) des Maurermeister Karl Reinsch in Brieg Nr. 2.
3) der Bauergutsbesitzer Seidel'schen Eheleute Wilhelm und Johanna Elisabet Nr. 40.
4) des Stadtältesten Ernst Gäbel in Brieg Nr. 28.
5) der verwittweten Erbscholtiseibesitzer Rosina Brieger geb. Peucker zu Brieg Nr. 42.
6) des Bauergutsbesitzer Gottlieb Tietzmann Nr. 31.
7) des Stellenbesitzer Karl Henschel in Brieg Nr. 30.
8) des Geh. Kommerzien-Rath Eduard v. Löbbecke in Breslau Nr. 43.
9) des Lieutenant Richard Brieger in Schüsselndorf Nr. 38.
10) des Maurermeister Karl Schubert in Brieg Nr. 37.
11) des Ziegeleibesitzer Florian Klinke Nr. 70.

und zum Theil

12) der Oberschlesischen Eisenbahn Nr. 65.
13) des Bauergutsbesitzer Tietzmann Nr. 35.
14) der Bauergutsbesitzer Seidel'schen Eheleute Wilhelm und Johanna Elisabet Nr. 14.

b. aus Rathau:

1) des Gärtner Gottlob Reichert Nr. 17.
2) des Gärtner Karl Gottlob Arndt Nr. 5.
3) des Gärtner Johann Gottlob Schimmel Nr. 20.
4) des Gärtner Robert Franzheld Nr. 28.
5) des Böttcher Ferdinand Bock und Ehefrau Maria Rosina zu Brieg Nr. 29.
6) des Paul Pischgode Nr. 32.
7) des Böttcher Ferdinand Bock in Brieg und zum Theil Nr. 27a.
8) des Gärtner Robert Franzheld Nr. 7.

Gemäß der Bestimmung im alinea 9 § 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird diese Bezirksveränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. Mai 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(217) Es ist hier wahrgenommen worden, daß eine von uns unterm 15. November pr. in einem Spezialfalle erlassene Verfügung in Betreff der Befugnisse des Dachdecker-Gewerbes, beziehungsweise der Be-

Digitized by Google

dachung mit Häusler'schem Holz-Cement, irrthümlich dahin aufgefaßt worden ist, daß die Feuersicherheit einer Holz-Cementbedachung, ohne daß es einer vorherigen Prüfung des Deckmaterials bedürfe, als vorhanden angenommen werde, sofern der Nachweis geführt wird, daß der Holzcement aus der Fabrik der Kaufmanns-Wittwe Mathilde Häusler (Firma Karl Samuel Häusler) in Hirschberg entnommen ist.

Um einer weiteren Verbreitung dieses Irrthums vorzubeugen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, wie es darauf nicht ankommt, aus welcher Fabrik das Deckungsmaterial (Holzcement, Pappe oder Filz) entnommen wird, daß indeß eine Bedachung mit derartigem Material von uns nur dann als feuersicher anerkannt wird, wenn letzteres bei der, nach der Verordnung vom 28. Mai 1861 (Amtsblatt Seite 126) vorgeschriebenen Prüfung über die Feuersicherheit, den desfallsigen Anforderungen entspricht.

Handelt es sich um eine Versicherung der mit derartigem Material gedeckten Gebäude bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät, so muß dieser gegenüber der spezielle Nachweis der Feuersicherheit nach Maßgabe der allegirten Verordnung noch besonders beigebracht werden.

Breslau, den 3. Juni 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**209**) Nach vorangegangener Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs ist von dem Herrn Minister des Innern zu der von dem Mitteldeutschen Pferdezucht-Vereine beabsichtigten Ausspielung Ardenner Zuchtstuten für den Bereich der preußischen Monarchie die staatliche Genehmigung ertheilt worden. Dem Vertriebe der auf 1 Thlr. pro Stück festgesetzten Loose ist hiernach von Seiten der Kreis- und Lokal-Polizeibehörden kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Breslau, den 7. Juni 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(**208**) Der Patron der evangelischen Kirche zu Lampersdorf, Rittergutsbesitzer v. Thielau, hat zum Pfarrhausbau daselbst die Summe von 2425 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. zinsenfrei vorgeschossen und im Jahre 1865 die Summe von 112 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. zu Kirchenzwecken geschenkt. Diese edelmüthige Handlungsweise wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Juni 1866. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(**225**) Höherer Bestimmung zufolge wird die bisher in Glatz bestandene Forst- und Flößkasse der drei Reviere Neffelgrund, Carlsberg und Reinerz vom 1. Juli c. ab nach Reinerz verlegt.

Das betheiligte Publikum wird von dieser Einrichtung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß von dem gedachten Zeitpunkte ab gleichzeitig die bis jetzt für das Revier Reinerz in dieser Stadt bestandene Unterrezeptur eingeht, so daß vom 1. Juli c. ab Zahlungen für das Revier Reinerz nur allein an die dortige Forstkasse zu leisten sind.

Breslau, den 3. Juni 1866. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**216**) Bei dem Königlichen Appellationsgerichte und bei den sämmtlichen Gerichten des Departements werden die Ernteferien mit dem 21. Juli c. beginnen und bis zum 1. September c. dauern.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf den Erlaß von Verfügungen und auf die Abhaltung von Terminen.

Die Parteien und die Rechtsanwalte werden aufgefordert, sich während der Ferien in den nicht schleunigen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als Feriensache zu bezeichnen.

In Betreff der Exekutions-Vollstreckung behält es bei der Vorschrift des § 4 der Verordnung vom 4. März 1834 (Gesetz-Samml. pro 1834 Seite 32) und unserer Bekanntmachung vom 1. Februar 1859 (Regierungs-Amtsblatt Seite 34) sein Bewenden.

Breslau, den 2. Juni 1866. Königliches Appellations-Gericht.

(**203**) Die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 bestimmt:

Die Gerichtsferien sollen in der Erntezeit vom 21. Juli bis 1. September stattfinden.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als Feriensachen bezeichnet werden.

Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Diese Bestimmungen sind bei allen Gerichten des Departements maßgebend, die Parteien und Rechts-

Digitized by Google

anwalte wollen sie beachten und während der Ferien Anträge nur in solchen Sachen anbringen, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Glogau, den 1. Juni 1866. Königliches Appellations-Gericht.

(200) Mit Beziehung auf die Amtsblatt-Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii für die Provinz Schlesien vom 23. September 1864 (Kirchliches Amtsblatt pro 1864 S. 125 — 128) machen wir hiermit bekannt, daß einer der sechswöchentlichen Seminarkurse für Kandidaten des evangelischen Predigt-Amtes bei dem Schullehrer-Seminar in Bunzlau statt vom 1. August bis 15. September fortan in der Zeit vom Sonntag nach Ostern bis Pfingsten abgehalten werden und der betreffende Kursus im Laufe dieses Jahres ganz in Wegfall kommen wird.

Breslau, den 24. Mai 1866. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(174) Die im § 3 II. 4 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 für den Transport von Aether vorgeschriebenen Beschränkungen, wonach Aether nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen darf, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich der Aether befindet, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingelegt sind, werden fortan auch beim Transport von „Schwefelkohlenstoff" Anwendung finden.

Berlin, den 9. Mai 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(186) Das unter dem Namen „Nitro-Glycerin" oder „Sprengöl" in den Handel gebrachte chemische Präparat wird als zu denjenigen Gegenständen gehörig, welche nach § 3 Nr. 3 Abtheilung B. des Betriebs-Reglements vom 3. September 1865 von der Beförderung auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen ausgeschlossen sind, auf der diesseitigen Eisenbahn zum Transport nicht angenommen.

Berlin, den 18. Mai 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(205) Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß die Artikel „Hoffmannsgeist und Kollodium" wie Aether und „Aetznatron" wie Mineralsäure nur bedingungsweise unter den im § 3 II. Nr. 2 und 4 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 vorgeschriebenen Beschränkungen zum Eisenbahn-Transport angenommen werden.

Berlin, den 30. Mai 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(212) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 1. d. M., betreffend die Wiederaufnahme des Güter- und Vieh- ꝛc. Transports auf der Ostbahn vom 5. resp. 6. d. M. ab, machen wir darauf aufmerksam, daß die in unserer Bekanntmachung vom 14. v. M. angekündigte Suspension der regelmäßigen Lieferfristen für Güter, Vieh, auch Pferde und Equipagen bis auf Weiteres noch fortdauern muß; die Verwaltung wird indeß gleichwohl nach Kräften bemüht sein, diese Fristen einzuhalten.

Bromberg, den 2. Juni 1866. Königliche Direktion der Ostbahn.

(213) Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der in Johannis 1866 fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 2. bis 23. Juli 1866 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Generallandschafts-Kasse stattfinden. Wer mehr als fünf Coupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Coupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich, die zu Pfandbriefen Lit. C. ebenfalls für sich, und die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der $3\frac{1}{2}$prozentigen von den 4prozentigen, konsignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbrief-Rekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Weihnachtstermine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 25. Juni 1866 ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zinscoupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:

in Berlin bei dem Bankier J. Saling,
in Dresden bei dem Bankier M. Kaskel.

Breslau, den 2. Juni 1866. Schlesische General-Landschafts-Direktion.

(220) Mit Hinsicht auf die am 25. d. M. stattfindenden Wahlen zum Abgeordnetenhause wird bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft die Einlösung der Pfandbriefs-Zinskoupons nicht an den Tagen vom 25. bis 29. Juni, sondern an den Tagen vom 26. bis 30. Juni c. erfolgen.

Breslau, am 7. Juni 1866. Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.

J. C. v. Saurma.

Digitized by Google

(915) Kündigung Schweidnitzer Stadt-Obligationen.

Bei der am 29. v. M. vollzogenen Auslooſung der am 15. September 1866 zu amortiſirenden Obligationen der Stadt Schweidnitz ſind folgende Obligationen über 100 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

Nr. 17, 39, 54, 120, 149, 202, 209, 276, 426, 429, 535 und 558,

zuſammen über einen Kapitalsbetrag von 1200 Rthlr., nach Vorſchrift des feſtgeſtellten Tilgungsplanes. — Die Inhaber dieſer Obligationen werden aufgefordert, die ihnen zuſtehenden, hiermit gekündigten Kapitalien nebſt Zinſen ſeit dem 15. April c., alſo für fünf Monate, **am 15. September 1866**, gegen Rückgabe der Obligationen nebſt den vom 15. April c. ab laufenden Zins-Coupons auf unſerer Haupt-Kaſſe in Empfang zu nehmen. — Die Verzinſung der ausgelooſten Obligationen, von denen je ein Nummer-Verzeichniß in unſeren Bureaux ausgehängt iſt, hört in jedem Falle mit dem 15. September 1866 auf, und wird der Betrag für nicht zurückgelieferte, von dieſem Termine reſp. vom 15. April c. ab laufende Zinscoupons von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Schweidnitz, den 2. Juni 1866.

Der Magiſtrat.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Beſtätigt: Die Wahl des Stadt-Baurathe Ferdinand Alexander Kaumann zu Thorn zum zweiten Stadt-Baurath der Stadt Breslau auf die geſetzliche Dienſtzeit von zwölf Jahren, an Stelle des penſionirten Stadt-Baurathe v. Rour.

Verlängert: Die Konzeſſion des Auswanderungs-Agenten Julius Sachs zu Breslau als Hauptagent der Auswanderungs-Unternehmer Donati et Comp. in Hamburg für das Jahr 1866, zur Beförderung von Auswanderern nach Amerika, mit Ausnahme von Braſilien und nach Auſtralien.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Verliehen: Dem evangel. Lehrer u. Organiſten Reichert zu Michelau, Kreis Brieg der Kantor-Titel.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Gerichts-Aſſeſſor Männel zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Guhrau mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Herrnſtadt. 2) Der Auskultator v. Rour zu Liegnitz zum Appellationsgerichts-Referendarius. 3) Der Hilfsunterbeamte Wittig zu Lauban definitiv zum Boten und Exekutor.

Verſetzt: 1) Der Bureau-Diätar Höppner zu Lähn an die Gerichts-Kommiſſion zu Polkwitz. 2) Der Bureau-Diätar Pohl zu Glogau an das Kreisgericht zu Görlitz. 3) Der Bureau-Diätar Weinhold zu Görlitz an das Kreisgericht zu Löwenberg.

Penſionirt: 1) Der Kreisgerichts-Rath Königk zu Lauban unter Verleihung des rothen Adlerordens vierter Kl. 2) Der Kreisgerichts-Rath Schulz zu Guhrau.

Geſtorben: Der Kreisgerichts-Rath Schüler zu Bunzlau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für die Provinz Schleſien.

Zuerkannt: Auf Grund der am 14. und 15. Mai d. J. am evangeliſchen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau beſtandenen Prüfung dem Lehrer an der Waiſen- und Schulanſtalt in Bunzlau Rudolph Edmund Willibald Baumann und dem Konrektor Friedrich Herrmann Marſchall in Beuthen a. d. O. in Folge der dargethanen wiſſenſchaftlichen und praktiſchen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme einer Rektorſtelle.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Im Bezirke des Appellations-Gerichts.

Allerhöchſt verliehen: Den Appellationsgerichtsräthen v. Reiche und Sommerbrodt zu Breslau der Charakter als Geheimer Juſtizrath.

Allerhöchſt ernannt: Der Stadtrichter Meiſcheider zu Breslau zum Stadtgerichts-Rathe bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Allerhöchſt ertheilt: Dem Kreisgerichtsrath Reſſel zu Trebnitz die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte unter Verleihung des rothen Adlerordens vierter Klaſſe.

Ernannt: 1) Die Referendarien Friedrich Peuker, Herrmann Kammler, Ludwig Landsberg, Julius Rampoldt, Adolph Scheurich und Guſtav Guttmann zu Gerichts-Aſſeſſoren. 2) Die Auskultatoren Karl Sroke, Friedrich Melde, Otto Pape, Eugen Schäffer, Max Röpell, Heinrich Blanzger, Iſidor Friedmann und Rudolph Katzer, ſämmtlich zu Breslau, zu Referendarien. 3) Der Rechts-

Digitized by Google

kandidat Oskar Deumling zu Poln.-Wartenberg zum Auskultator. 4) Der Bezirksfeldwebel Karl Reimann zu Breslau zum Büreaudiätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 5) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Moritz Bartsch zu Bernstadt zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Oels mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Bernstadt. 6) Der Hilfsgefangenwärter Johann Heinrich Ernst Pusch zu Schweidnitz zum Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz. 7) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Adolph Knoppig zu Kanth zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Breslau mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Kanth. 8) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Ernst Wolf zu Wansen zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Ohlau mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Wansen. 9) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor August Pommeranz zu Poln.-Wartenberg zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Poln.-Wartenberg. 10) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Hugo Reichelt zu Volkenhain zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Striegau mit der Funktion bei der Gerichtsdeputation zu Volkenhain. 11) Der Hilfsgefangenwärter Robert Wittner zu Frankenstein zum Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein. 12) Der Hilfsgefangenwärter Gottlieb Ertel zu Oels zum Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Oels. 13) Der Postwagenmeister Wilhelm Neumann zu Oels zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Oels. 14) Der invalide Trompeter Karl Finger zu Breslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 15) Der Sergeant Wenzel Hauck zu Glatz zum Hilfsboten und Hilfsexekutor zugleich mit der Funktion als Gefangenwärter bei der Gerichtskommission zu Landeck im Bezirke des Kreisgerichts zu Habelschwerdt. 16) Der invalide Unteroffizier August Burghardt zu Jauer zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei der Gerichtsdeputation zu Schönau im Bezirke des Kreisgerichts zu Jauer. 17) Der Arbeitsaufseher Anton Pelz zu Strehlen zum Hilfsgefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Glatz.

Versetzt: 1) Der Stadtgerichts-Direktor Pratsch zu Breslau als Vice-Präsident an das Appellationsgericht zu Marienwerder. 2) Der Kreisgerichts-Rath Rösler zu Oels als Kreisgerichts-Rath und Abtheilungsdirigent an das Kreisgericht zu Wohlau. 3) Der Kreisrichter Kalbeck zu Volkenhain an das Kreisgericht zu Glatz mit der Funktion als Gerichtskommissarius zu Reinerz und zugleich als Dirigent der periodischen Gerichtsdeputation zu Reinerz. 4) Der Kreisrichter Mattersdorf zu Wohlau an die Gerichtskommission zu Winzig im Bezirke des Kreisgerichts zu Wohlau. 5) Der Kreisrichter Heinrich zu Winzig an das Kreisgericht zu Breslau mit der Funktion als Gerichtskommissarius zu Kanth. 6) Der Referendarius Max Kruhl aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor an das Stadtgericht zu Breslau. 7) Der Kassendiätarius Julius Fliegel zu Waldenburg an das Kreisgericht zu Ohlau. 8) Der Büreaudiätarius Friedrich Schildbach zu Nimptsch an das Kreisgericht zu Strehlen. 9) Der Büreaudiätarius Emil Sturm zu Strehlen an die Gerichtsdeputation zu Nimptsch im Bezirke des Kreisgerichts zu Strehlen.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Referendarius Albert Sachs zu Oels Behufs seines Uebertritts zum Militairverwaltungsdienste. 2) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Ernst John zu Oels.

Pensionirt: 1) Der Bote und Exekutor Aloys Walker zu Striegau. 2) Der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Ernst August Pohl zu Landeck.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Direktor Nessel zu Frankenstein. 2) Der Kreisgerichts-Rath und Abtheilungsdirigent Gobbin zu Wohlau. 3) Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath v. Schrötter zu Landeshut. 4) Der Gerichts-Assessor Emanuel Koschate zu Breslau. 5) Der Stadtgerichts-Büreau-Assistent Walleck zu Breslau. 6) Der Bote und Exekutor Stein zu Hermsdorf u./K. 7) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Heinrich Villa zu Frankenstein.

Entlassen: Der Auskultator Herrmann Neumann zu Hirschberg.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Versetzt: Der Gerichts-Assessor Mertens zu Breslau als Staatsanwaltsgehilfe an die Staatsanwaltschaft des Stadt- und Kreisgerichts zu Königsberg.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Breslau.		
Kottwitz	36	Unger, Wilhelm	Domainenpächter	Kottwitz.
Albrechtsdorf	52	Seiffert, Reinhold	Wirthschaftsinspektor	Albrechtsdorf.
Damsdorf	12	Grosser, Ernst	Bauergutsbesitzer	Damsdorf.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Brocke, Groß- u. Klein-Tschansch	5 b.	Hoffmann, David	Bauergutsbesitzer	Groß-Tschansch.
Althof-Raß, Schwentnig und Ottwitz	5	Beinert, Karl	Kretschambesitzer	Althof-Raß.
Grunau	26	Bernock, Gottfried	Freigärtner	Grunau.
		Kreis Brieg.		
Schreibendorf	40	Arndt, Daniel Benjamin	Bauergutsbesitzer	Schreibendorf.
		Kreis Frankenstein.		
Silberberg	IV.	Geisler, Wilhelm	Kämmerer	Silberberg.
		Kreis Glatz.		
Glatz	III.	Scholz, Karl	Bandagist und Auktions-Kommissar	Glatz.
Roschwitz	28	Dittrich, Joseph	Bauergutsbesitzer	Roschwitz.
Reinerz	VI.	Hahn, Erdmann	Mehlhändler	Reinerz.
		Kreis Militsch.		
Guhre und Jauer	34	Jüttner, Gottlob	Wirthschaftsinspektor	Guhre.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Versetzt: 1) Der Betriebs-Sekretair Eisenbeil aus dem Bureau der Betriebs-Inspektion II. in Kattowitz in das Maschinenmeister-Bureau zu Breslau. 2) Die Eisenbahn-Stations-Assistenten erster Kl.: Löbe in Breslau als kommissarischer Stations-Vorsteher nach Czempin, Herrfurth von Breslau nach Gogolin, Tscheuschner von Gogolin nach Breslau. 3) Der Stations-Assistent zweiter Kl. Thielsch von Ohlau nach Kosten. 4) Der Eisenbahn-Telegraphist Klaus von Breslau nach Ohlau. 5) Der Bodenmeister Krobatschek von Kosel nach Breslau. 6) Der Eisenbahn-Packmeister v. Nordhausen von Breslau nach Lissa. 7) Der Packmeister Mündel von Glogau nach Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem C. F. Böttcher in Charlottenburg ist unter dem 31. Mai 1866 ein Patent auf eine Garntrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle. Die evangelische Lehrerstelle zu Groß-Ellguth, Kreis Oels, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen ist auf 167 Thaler geschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Herzoglich Braunschweig-Oels'sche Dominium.

Vermächtnisse: 1) Die zu Brieg verstorbene verwittwete Schuhmachermeister Johanne Schär geb. Franke hat dem Hospital zum heiligen Geist und der Seelhaus-Fundation daselbst zusammen 500 Thlr. letztwillig ausgesetzt.

2) Der zu Canth verstorbene Ackerbürger Joseph Hoffmann hat dem städtischen Krankenhause daselbst 600 Thlr., den katholischen Armen der Gemeinden Puschwitz, Kreis Neumarkt, 500 Thlr., Malkwitz, Kreis Breslau, 500 Thlr., Schalkau, Kreis Breslau, 200 Thlr., Leuthen, Kreis Neumarkt, 600 Thlr., Groß-Gohlau, Kreis Neumarkt, 500 Thlr., Krintsch, Kreis Neumarkt, 400 Thlr., Borne, Kreis Neumarkt, 400 Thlr., Rimkau, Kreis Neumarkt, 300 Thlr., Schosnitz, Kreis Breslau, 500 Thlr., Sachwitz, Kreis Neumarkt, 700 Thlr., Kammendorf, Kreis Neumarkt, 200 Thlr., Rogau, Kreis Schweidnitz, 700 Thlr., Groß-Mohnau, Kreis Schweidnitz, 400 Thlr., Wirrwitz, Kreis Breslau, 400 Thlr., Jäschgüttel, Kreis Breslau, für alle seine zur Pfarrei gehörigen 14 Ortschaften zusammen 1090 Thlr., Klein-Tinz, Kreis Breslau, 400 Thlr., und Nippern, Kreis Neumarkt, 400 Thlr., letztwillig unter der Bedingung zugewendet, daß die Zinsen der den Armen der genannten Gemeinden vermachten Kapitalien alljährlich am Todestage des Erblassers unter die katholischen Armen vertheilt werden sollen.

Geschenk: Der Kaufmann Heinrich Edel zu Breslau hat der Kommune Münsterberg ein Kapital von 1000 Thlr. zur Fundirung einer neunten Stelle in dem dasigen Bürger-Hospitale zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zu № 24 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(**231**) In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 7. und 12. d. M. wird auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Samml. Seite 34) bis zum 1. Oktober d. J. die Ausfuhr von allen Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, als geschrotenen und geschälten Körnern, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, so wie von gewöhnlichem Backwerk (Brot, überhaupt Bäckerwaren), ferner die Ausfuhr von allem Rind- und Schaf-Vieh über die Grenze von der Weichsel bei Thorn (diese eingeschlossen) bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im § 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Samml. Seite 78) angedroheten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 13. Juni 1866.

Der Finanz-Minister. (gez.) von der Heydt. Der Minister des Innern. (gez.) Gr. Eulenburg.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung werden sämmtliche Polizei-Behörden angewiesen, Uebertretungen des Verbots zu verhindern, beziehungsweise zur Bestrafung anzuzeigen. Das Verbot tritt von dem Tage an in Kraft, an welchem dasselbe zur Kenntniß der betreffenden Behörden gelangt.

Breslau, den 15. Juni 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**229**) Nach Vorschrift des § 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai c. machen wir bekannt, daß die Darlehnskasse in Breslau am 16. dieses Monats eröffnet werden wird.

Regierungsbevollmächtigter derselben ist der Justizrath und Bank-Kommissarius Schröter, dessen Stellvertreter in Behinderungsfällen der Bank-Rendant Pflug; außerdem gehören zum Vorstande die Herren Paul Bülow, Robert Caro, Kommerzienrath Franck, Isidor Friedenthal, Salomon Kauffmann, Herrmann Köbner, Kommerzien-Rath Theodor Molinari, Geh. Kommerzienrath Heinrich v. Ruffer, Michael Rösler, P. D. Schnitzler, Julius Thal und Adolf Werther,

von denen je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehnskasse begleiten werden.

Schließlich bemerken wir, daß alle Ausfertigungen der Darlehnskasse von dem Regierungsbevollmächtigten vollzogen sein müssen.

Berlin, den 12. Juni 1866. Haupt-Verwaltung der Darlehnskassen.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung zeigen wir an, daß der Vorstand der hiesigen Darlehnskasse vom 16. dieses Monats ab täglich von 10 bis 12 Uhr Vormittags in seinem Geschäfts-Lokal — Albrechtsstraße Nr. 35 — versammelt, und letzteres außerdem in den Stunden von $8^1/_2$ bis 1 Uhr Vormittags und von $3^1/_2$ bis 5 Uhr Nachmittags geöffnet sein wird.

Die Anträge auf Bewilligung von Darlehnen müssen schriftlich eingereicht werden, und denselben ein besonderes Verzeichniß der zu verpfändenden Gegenstände, bei Effekten mit Angabe der Buchstaben und Nummern, bei Waaren mit Angabe der Zahl, des Maßes oder Gewichts und des Preises, beigefügt sein. Ebenso sind die etwa vorhandenen amtlichen Waage- und Meß-Atteste resp. Niederlage-Scheine beizulegen.

Breslau, den 12. Juni 1866. Königliche Darlehnskasse.

(**230**) In Gemäßheit des § 10 der in den Regierungs-Amtsblättern veröffentlichten Instruktion über den Geschäftsbetrieb bei der Schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Sozietät vom 8. Juli v. J. bestimme ich, daß die nach der Vorschrift des § 25 des revidirten Reglements vom 28. Dezember 1864 von den Theilnehmern der Sozietät zur Deckung der im ersten Halbjahre 1866 entstandenen und noch entstehenden Brandschäden, in Höhe von $2^1/_2$fachen Simpla zu leistenden ordentlichen Beiträge vom 1. k. Mts. ab bis spätestens den 15. d. Mts. eingezahlt und von den Gemeinde-Vorständen an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abgeliefert sein müssen. Nach Ablauf dieser Frist wird jeder noch rückständige Beitrag ohne weitere Verwarnung von den Restanten durch Exekution eingezogen, auch, falls letztere erfolglos sein sollte, die Löschung der betreffenden Versicherung verfügt werden. Die Gemeinde-Vorstände werden angewiesen, mit Einziehung der Beiträge am 1. Juli d. J. bald vorzugehen und mit Umsicht auf die vorschriftsmäßige Ablieferung hinzuwirken, binnen drei Tagen nach dem 15. Juli aber über die etwa verbliebenen Rückstände den vorgeschriebenen Nachweis der Restanten dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte in duplo zu überreichen, widrigenfalls sie für die Reste persönlich in Anspruch genommen werden.

Breslau, den 8. Juni 1866. Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor. gez. v. Schleinitz.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Münsterberg.		
Ober-Pomsdorf und Bruckſteine	32	Pache, Albert	Gärtner	Ober-Pomsdorf.
Deutſch-Neudorf, Algersdorf u. Heinzendorf	13	Kambach, Rudolph	Polizeiverwalter	Deutſch-Neudorf.
Münchhof u. Schönharte	16	Reinſch, Paul	Rittergutsbeſitzer	Münchhof.
Bärdorf	27	Lake, Anton	Stellenbeſitzer und Tiſchlermeiſter	Bärdorf.
Zinkwitz	6	Siebner, Alexander	Bauergutsbeſitzer	Zinkwitz.
		Kreis Namslau.		
Strehlitz und Noldau.	3	Müller, Traugott	Lehrer	Strehlitz.
Ellguth und Dammnig	8	Baumgart, Ernſt	Gerichtsſcholz	Ellguth.
Eckersdorf u. Hönigern	25	Fiering, Auguſt	Schullehrer	Eckersdorf.
		Kreis Neumarkt.		
Tſchirnau	91	Hanuſchke, Ernſt	Lehrer	Belkau.
Keulendorf	31 a.	Meiſter, Julius	Freigutsbeſitzer	Keulendorf.
Sablath	75	Hauptfleiſch, Karl	Lehrer	Sablath.
Polkendorf	66	Gärtner, Joſeph	Freiſtellenbeſitzer	Polkendorf.
Belkau und Wolfsdorf	5	Hauſen, Karl Ernſt	Wirthſchaftsinſpektor	Belkau.
Koſtenblut	41	Heidler, Karl	Gaſthofbeſitzer	Koſtenblut.
Jerſchkendorf	32	Scholz, Julius	Lehrer	Jerſchkendorf.
Brandſchütz, Leonhardwitz und Gnieſgau	11	Kaßner, Ernſt	Wirthſchaftsinſpektor	Leonhardwitz.
Ocklitz und Beylau	6	Mitſcherlich, Oskar	Rittergutspächter und Oberförſter	Ocklitz.
Schriegwitz	85	Räder, Auguſt	Schmiedemeiſter	Schriegwitz.
Liſſa, Muckerau u. Rathen	47	Matzner, Karl	Lehrer	Liſſa.
		Kreis Neurode.		
Eckersdorf	24	Gebauer, Karl	Bauergutsbeſitzer	Eckersdorf.
		Kreis Nimptſch.		
Senitz	15	Grundmann, Adolph	Erbſcholtiſeibeſitzer	Senitz.
		Kreis Ohlau.		
Deutſch-Breile	27	Lilge, Gottlob	Bauergutsbeſitzer	Deutſch-Breile.
		Kreis Reichenbach.		
Reichenbach	11.	Hecht, Guſtav	Reſtaurateur	Reichenbach.
Ernsdorf ſtädt.	12	Kleiner, Auguſt	Hausbeſitzer	Ernsdorf ſtädt.
Reichenbach	1	Kopf, Wilhelm	Handſchuhmacher	Reichenbach.
		Kreis Schweidnitz.		
Ober- u. Mittel-Arnsdorf	1	Hahn, Auguſt	Bauergutsbeſitzer und Gerichtsſcholz	Mittel-Arnsdorf.
		Kreis Steinau a. d. O.		
Guhren	14	Lehmann, Karl Robert	Lehrer	Guhren.
Steinau a. d. O.	1.	Göegen, Ottomar	Buchbindermeiſter	Steinau a. d. O.
		Kreis Strehlen.		
Poln.-Tſchammendorf	39	v. Minkwitz, Richard	Rittergutsbeſitzer	Poln.-Tſchammendorf.
Plohe und Maßwitz	29	Freyer, Julius	Lehrer	Plohe.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 25. Breslau, den 22. Juni 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(226) Das 24. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6341. Das Privilegium wegen Ausgabe neuer, auf jeden Inhaber lautender Breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 3,250,000 Thalern. Vom 7. Juni 1866.

Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6342. Die Verordnung, betreffend die Verlegung des gesetzlichen Umschlagstermins in Neu-Vorpommern für dieses Jahr. Vom 12. Juni 1866.

Nr. 6343. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Dortmund zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 7. Mai 1866.

Nr. 6344. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Bergbau-Aktiengesellschaft Borussia" zu Dortmund. Vom 9. Juni 1866.

Die Auflösung des deutschen Bundes.

(234) Nachdem der Deutsche Bund ein halbes Jahrhundert lang nicht die Einheit, sondern die Zerrissenheit Deutschlands dargestellt und gefördert, dadurch längst das Vertrauen der Nation verloren hatte und dem Auslande als die Bürgschaft der Fortdauer Deutscher Schwäche und Ohnmacht galt, hat er in den letzten Tagen dazu gemißbraucht werden sollen, Deutschland gegen ein Bundesglied in die Waffen zu rufen, welches durch den Vorschlag der Berufung eines Deutschen Parlaments den ersten und entscheidenden Schritt zur Befriedigung der nationalen Forderungen gethan hatte. Für den von Oesterreich erstrebten Krieg gegen Preußen fehlte jeder Anhalt in der Bundesverfassung, wie jeder Grund, oder auch nur scheinbare Vorwand.

Mit dem Beschluß vom 14. Juni, durch welchen die Mehrheit der Bundesglieder beschloß, sich zum Kriege gegen Preußen zu rüsten, ist der Bundesbruch vollzogen und das alte Bundesverhältniß zerrissen.

Nur die Grundlage des Bundes, die lebendige Einheit der Deutschen Nation, ist geblieben; und es ist die Pflicht der Regierungen und des Volkes, für diese Einheit einen neuen, lebenskräftigen Ausdruck zu finden.

Für Preußen verbindet sich damit die Pflicht zur Vertheidigung seiner durch jenen Beschluß und durch die Rüstungen seiner Gegner bedrohten Unabhängigkeit. Indem das preußische Volk zur Erfüllung dieser Pflicht seine Gesammtkraft aufbietet, bekundet es zugleich den Entschluß, für die im Interesse Einzelner bisher gewaltsam gehemmte nationale Entwickelung Deutschlands den Kampf aufzunehmen.

In diesem Sinne hat Preußen sofort nach Auflösung des Bundes den Regierungen ein neues Bündniß auf die einfachen Bedingungen des gegenseitigen Schutzes und der Theilnahme an den nationalen Bestrebungen angeboten. Es verlangte nichts als Sicherung des Friedens, und zu diesem Behufe sofortige Berufung des Parlaments.

Seine Hoffnung auf Erfüllung dieses gerechten und mäßigen Verlangens ist getäuscht worden. Das Anerbieten Preußens ist abgelehnt, und letzteres damit genöthigt worden, nach der Pflicht der Selbsterhaltung zu verfahren. Feinde oder zweifelhafte Freunde kann Preußen an seiner Grenze und zwischen seinen Grenzen in einem solchen Augenblick nicht dulden.

Indem die Preußischen Truppen die Grenze überschreiten, kommen sie nicht als Feinde der Bevölkerung, deren Unabhängigkeit Preußen achtet, und mit deren Vertretern es in der Deutschen National-Versammlung gemeinsam die künftigen Geschicke des Deutschen Vaterlandes zu berathen hofft.

Möge das Deutsche Volk, im Hinblick auf dieses hohe Ziel, Preußen mit Vertrauen entgegenkommen, und die friedliche Entwickelung des gemeinsamen Vaterlandes fördern und sichern helfen!

Digitized by Google

(235) **Auf — zu den Wahlen!**

Eine Gemeinde in einem der zunächst bedrohten Theile Schlesiens hat jüngst in einer Eingabe ihre Treue und ihr Vertrauen zur Regierung Sr. Majestät des Königs und ihre opferwillige Hingebung für das Vaterland ausgedrückt, gleichzeitig aber den Zweifel ausgesprochen, ob es nach dem ostmaligen fruchtlosen Wählen noch verlangt werden könne, daß die treuen Unterthanen des Königs an den Wahlen zum Abgeordnetenhause Theil nehmen.

Der Minister des Innern hat der Gemeinde darauf unter Anerkennung ihrer treuen Gesinnungen zu erkennen gegeben, daß sie bei solchen Versicherungen auch von den bevorstehenden Wahlen nicht fern bleiben dürfe. Dieselben seien vom Könige angeordnet worden, um seinem Volke Gelegenheit zu geben, die Stimmung zum Ausdruck zu bringen, welche dasselbe in dieser ernsten Zeit beseelt. Diesem Rufe zu folgen, sei Pflicht jedes Preußen. Verabsäume er dieselbe, so treffe ihn die Schuld mit, wenn seinen Wünschen entgegen, Abgeordnete gewählt würden, welche der Regierung des Königs Schwierigkeiten bereiten. Auch die scheinbar große Zahl der Gegner dürfe Niemanden zurückschrecken, denn bei den letzten Wahlen habe noch nicht der dritte Theil aller Wähler mitgewirkt. Einer regeren Betheiligung würde es also wohl gelingen, die Gegner in die Minderheit zu versetzen und ein Abgeordnetenhaus zu Stande zu bringen, welches Hand in Hand mit der Regierung des Königs nur das eine Ziel vor Augen habe, für Preußens Wohlfahrt, Sicherheit und Ehre einzustehen.

Diese Erwiederung des Ministers des Innern weist auf einen der größten Irrthümer hin, welchen die Gegner der Regierung seit Jahren zu verbreiten gewußt haben.

Eine der beliebtesten Versicherungen der sogenannten Fortschrittspartei ist die, daß „die ungeheuere Mehrheit des Volkes hinter dem Abgeordnetenhause stehe."

Diese zuversichtliche Behauptung ist jedoch eine der gröbsten Täuschungen.

Unser Wahlgesetz bestimmt allerdings:

„Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte nicht verloren hat, ist stimmberechtigter Urwähler." — — — —

Nach dem Sinn und Geist der Verfassung ist also in der That das Volk in der weitesten Ausdehnung zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt und berufen.

Wie aber steht es in der Wirklichkeit?

Während die Zahl aller nach dem Wahlgesetz berufenen Wähler bei den letzten Wahlen 3,544,438, also über viertehalb Millionen betrug, übten nur 1,096,519 Wähler ihr Recht wirklich aus.

Schon diese Zahl beweist, daß von einer ungeheuren Mehrheit, die hinter dem Abgeordnetenhause stehe, gar nicht die Rede sein kann; es steht im Gegentheil fest, daß mehr als zwei Drittheil des wahlberechtigten Volkes, mithin die wirkliche große Mehrheit des Volkes an den Wahlen zum Abgeordnetenhause, also auch an den Bestrebungen und Thaten der Mehrheit dieses Hauses gar keinen Antheil hat. Will man das Fernbleiben von den Wahlen aus politischen Beweggründen erklären, so ist nur die eine Annahme gerechtfertigt: daß jener weit überwiegende Theil des Volkes im Wesentlichen mit dem Gange der Regierung einverstanden ist, dem Könige und seiner Regierung Vertrauen schenkt und es deshalb nicht für nöthig hält, andere Sachwalter für sich zu suchen und zu wählen.

Wer freilich dem König seine Treue ernst und wirksam beweisen will, der muß zu den Wahlen gehn und mit dazu helfen, daß einsichtige, besonnene, königstreue Männer gewählt werden.

Er darf sich auch, wie in obigem Bescheide angedeutet ist, nicht durch die Meinung irre machen lassen, daß das Wählen zu Nichts helfe, weil ja doch die „ungeheure" Mehrheit der Fortschrittspartei zufalle; denn auch bei den Wahlen selber hat sich durchaus nicht eine so große Mehrheit, wie man behauptet, für die Fortschrittspartei erklärt, vielmehr würde vielfach eine kleine Zahl von Stimmen hinreichen, um ganz andere Ergebnisse hervorzubringen.

Unter 352 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses befanden sich allerdings 260 von der liberalen und Fortschrittspartei (also 74 unter Hundert), — dagegen nur 44 Konservative (d. h. nur 12½ unter Hundert), außerdem 48 von der katholischen und von der polnischen Fraktion.

Die Liberalen und Demokraten bilden daher drei Viertheile des Abgeordnetenhauses.

Daraus folgt jedoch durchaus nicht, daß auch drei Viertheile der Wahlmänner und der Urwähler für die liberale und Fortschrittspartei gestimmt haben.

Die Regierung hat bei den letzten Wahlen so genau als möglich feststellen lassen, wie viel Urwähler und Wahlmänner sich zu jeder der verschiedenen Parteien gehalten haben.

Digitized by Google

Aus den sorgfältigen Untersuchungen ergiebt sich, daß sich die Urwähler, welche an den Wahlen Theil genommen haben, wie folgt vertheilen:

Es stimmten konservativ . . . . . 335,677, also 30½ pCt.,
liberal und fortschrittlich . . . . . 535,595, = 49 =

(Die übrigen 20½ pCt. fallen auf die katholische, die polnische Fraktion und auf Wähler unbestimmter Farbe.)

Hiernach stellt sich heraus, daß die liberale und Fortschrittspartei, welche im Abgeordnetenhause drei Viertheile der Mitglieder zählt, unter den erschienenen Urwählern noch nicht die volle Hälfte der Stimmen für sich hatte, daß dagegen die konservative Partei, welche unter den Abgeordneten nur 12½ pCt. beträgt, unter den Urwählern 30½ pCt. zählte.

Wenn man die Verhältnisse in Stadt und Land gesondert in Betracht zieht, so ergiebt sich, daß in den Städten die liberalen Urwähler etwa 67½, die konservativen etwa 20 pCt. ausmachen, auf dem platten Lande dagegen die liberalen 37¼ pCt. und die konservativen 37½.

Werden weiter die sechs östlichen Provinzen für sich allein betrachtet, so ergiebt sich da auf dem platten Lande ein Uebergewicht der Konservativen mit etwa 40 pCt. gegen die Liberalen mit 34 pCt. (während in den Städten und in den westlichen Provinzen das Verhältniß umgekehrt zu Gunsten der Liberalen steht).

In mehreren Provinzen steigert sich das Uebergewicht der Konservativen auf dem platten Lande bis zur unbedingten Mehrheit: in Pommern beträgt die Summe der konservativen Urwähler auf dem Lande beinahe 61 pCt., in Brandenburg 54, in Schlesien 52½ pCt.

Aus dem Allen geht unzweifelhaft hervor, daß die Behauptung von der ungeheuren Mehrheit des Volkes, welche hinter der Fortschrittspartei stehe, in jeder Beziehung eine grobe Unwahrheit ist.

Durch sichere Zahlen steht fest

erstens: daß die liberale und die Fortschrittspartei zusammen noch nicht die Hälfte der bei den Wahlen erschienenen Urwähler, und (da diese noch nicht ein Dritttheil aller berechtigten Wähler ausmachen) **im Ganzen noch nicht ein Sechstheil des wahlberechtigten Volkes** für sich haben, —

zweitens: daß es nur einer lebhafteren Theilnahme der besonnenen, der Regierung des Königs treu ergebenen Männer an den Wahlen bedürfen würde, um die scheinbare Mehrheit der Oppositionspartei zu einer offenbaren Minderheit herabzudrücken.

Auf denn zu den Wahlen! Nicht um leidigen Parteikampf handelt es sich jetzt, sondern um die höchsten Güter des Vaterlandes! Diese Güter zu vertheidigen, stehen unsere Söhne, unsere Brüder in Waffen. Wer jetzt nicht zum König und zum preußischen Heere steht, der übt Verrath an seinem eigenen Fleisch und Blut und am preußischen Vaterlande!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(**227**) Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihe von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können, da dieser Tag ein Sonntag ist und am 30. d. M. die monatliche Kassenrevision stattfindet, erst vom 2. Juli ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Koupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Koupons von demselben Tage ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Koupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 8. Dezember v. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1856 und 1859 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen schon einige Tage vor dem 2. Juli d. J. eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung zu übersenden sind.

Berlin, den 1. Juni 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Hinzufügen zur Kenntniß des Publikums gebracht,

daß bei unserer Hauptkasse die Einlösung der Zinskoupons außer an den oben bezeichneten Tagen auch an dem ersten Wochentage eines jeden Monats nicht stattfinden kann.

Breslau, den 10. Juni 1866. Königliche Regierung.

(**230**) In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 15. d. M. wird auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Samml. S. 34) bis zum 1. Oktober d. J. die Ausfuhr von Pferden über die sämmtlichen Grenzen der Monarchie, unter Hinweisung auf die im § 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Samml. S. 78) angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 16. Juni 1866.

Der Finanz-Minister. (gez.) von der Heydt. Der Minister des Innern. (gez.) Graf zu Eulenburg.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung werden sämmtliche Polizei-Behörden angewiesen, Uebertretungen des Verbots zu verhindern, beziehungsweise zur Bestrafung anzuzeigen.

Breslau, den 19. Juni 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**232**) Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hat die Ausstellung von Ehe-Konsensen (Trauscheinen) für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte künftig nicht mehr, wie bisher, durch die dortige Staatskanzlei, sondern durch das Stadtamt zu erfolgen. Für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirke gehörigen Ortschaften Brodten, Gneversdorf, Teutendorf, Jöndorf und Rönnau ist nach wie vor das Amt Travemünde, für die übrigen Landbezirke das Landamt und für das den freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftliche Amt und Städtchen Bergedorf das dortige Amt die zur Ausstellung derartiger Bescheinigungen competente Behörde.

Dieses wird unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 22. Februar 1861 (Amtsblatt Seite 35 — 38) und das Gesetz vom 13. März 1854 zur öffentlichen Kenntniß resp. Beachtung hiermit gebracht.

Breslau, den 15. Juni 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**236**) Das mit unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30. Mai c. (Außerordentliche Beilage zu Nr. 22 des Amtsblattes pro 1866) publizirte Tableau der Wahlorte und Wahlkommissarien des diesseitigen Regierungsbezirks rücksichtlich der bevorstehenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten wird hierdurch dahin berichtigt, daß für den 7. Wahlbezirk die Stadt Reichenbach und für den 9. Wahlbezirk die Stadt Münsterberg als Wahlorte zu bezeichnen sind.

Breslau, den 16. Juni 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**241**) Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen kriegerischen Ereignisse hat der Herr Minister des Innern auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 bestimmt, daß die auf den 3. Juli d. J. anberaumte Wahl zum Hause der Abgeordneten für den aus den Kreisen Neurode, Glatz und Habelschwerdt bestehenden achten diesseitigen Wahlbezirk nicht in Glatz, sondern in Neurode stattfinden soll.

Indem wir dies unter Bezugnahme auf das mit unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30. Mai c. (Extrabeilage zu Stück Nr. 22 des Amtsblattes pro 1866) publizirte Tableau der Wahlbezirke und Wahlkommissarien hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß wir den für den achten Wahlbezirk zum Wahl-Kommissarius ernannten Landrath v. Seherr zu Glatz mit Rücksicht auf die vorstehende Bestimmung von diesem Kommissorium entbunden, und an seine Stelle den Königl. Landrath, Grafen v. Pfeil in Neurode bestellt haben. Bei der Ernennung des Landraths v. Hochberg zu Habelschwerdt zum Wahlkommissarien-Stellvertreter behält es dagegen sein Bewenden.

Breslau, den 19. Juni 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(**237**) Unter den patriotischen Kundgebungen, welche die neuesten Zeitverhältnisse hervorgerufen haben, nehmen die Anerbietungen, die direkten Staatssteuern im Voraus bezahlen zu wollen, eine hervorragende Stellung ein, und des Königs Majestät haben von solchen Anerbietungen als einem Beweise alter Preußischer Vaterlandsliebe und Opferwilligkeit mit besonderer Anerkennung Kenntniß zu nehmen geruht.

Auch uns sind bereits derartige Anerbietungen von mehreren Seiten zugegangen, und bemerken wir für alle diejenigen, welche sich fernerhin zu solchen Vorausbezahlungen bereit erklären, daß, soweit sich dieselben auf das laufende Jahr erstrecken, sie ohne Weiteres bei der Kasse, bei welcher die Steuern zu zahlen sind, erfolgen können. Dagegen sind Anerbietungen von Vorauszahlungen auf direkte Staatssteuern, welche erst nach dem Beginne des künftigen Jahres fällig werden, den Landräthen zuzustellen, und werden

Digitized by Google

diese den Kreis-Steuerkassen die erforderliche Verfügung wegen Annahme solcher Steuern ertheilen und gleichzeitig diejenigen, welche Anerbietungen der in Rede stehenden Art gemacht haben, davon benachrichtigen.

Breslau, den 16. Juni 1866. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(**238**) Aus Anlaß der gegenwärtigen Zeitverhältnisse ist von verschiedenen Personen der Staats-Regierung das patriotische Anerbieten gemacht worden, ihr für die Dauer des drohenden Kriegs Gelder unverzinslich zur Disposition stellen zu wollen, und des Königs Majestät haben hierüber Allerhöchst Ihre besondere Anerkennung auszusprechen geruht.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat uns ermächtigt, derartige Anerbietungen, sofern sie uns gemacht werden, auch unsrerseits anzunehmen, und ersuchen wir diejenigen, welche ihre patriotische Gesinnung und Opferwilligkeit in dieser Weise zu bethätigen wünschen, uns dies unmittelbar anzuzeigen und dabei anzugeben, ob sie die Gelder bei unserer Hauptkasse oder der Kreis-Steuer-Kasse einzahlen wollen, damit wir dieselbe wegen deren Annahme mit der erforderlichen Anweisung versehen können.

Breslau, den 18. Juni 1866. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**240**) Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§ 57 seq. Tit. I. der Deposital-Ordnung und in den Ministerial-Reskripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836 — Jahrbücher Band 23, Seite 84 und Band 48, Seite 491 — werden hierdurch folgende, die Deposital-Verwaltung betreffenden Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine dem Deponenten zu ertheilende, nach § 122 Tit. II. der Deposital-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuches zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 — Justiz-Minist.-Blatt 1841, Seite 272.

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an einzelne Personen geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett besonders zu konservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Deposital-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen und wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maßgabe derselben umzuändern.

Glogau, den 15. Juni 1866. Königliches Appellations-Gericht. (gez.) v. Rittberg.

(**205**) Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß die Artikel „Hoffmannsgeist und Kollodium" wie Aether und „Aetznatron" wie Mineralsäure nur bedingungsweise unter den im § 3 II. Nr. 2 und 4 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 vorgeschriebenen Beschränkungen zum Eisenbahn-Transport angenommen werden.

Berlin, den 30. Mai 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**228**) Für Zinkbleche in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Ctr., welche auf direkte Frachtbriefe von Breslau nach Frankfurt a. M. befördert werden, wird vom 15. d. M. ab ein Spezialtarif eingeführt, der für die ganze Tour 19,1 Sgr. pro Ctr. beträgt.

Berlin, den 8. Juni 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**232**) Vom 15. d. M. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen für Transporte von Kartoffeln in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Ctrn. ein ermäßigter Spezial-Tarif eingeführt, welcher auf dem Einheitssatze von $1\frac{1}{2}$ Pf. pro Ctr. und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 1 Thlr. für je 100 Ctr. beruht.

Das Auf- und Abladen ist Sache der Versender resp. Empfänger. Tarifstabellen sind zum Preise von 1 Sgr. nach einigen Tagen bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen käuflich zu beziehen.

Berlin, den 14. Juni 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

(169) Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlooſung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1866 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 134,040 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

83 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 63. 233. 951. 1,529. 1,561. 1,584. 1,856. 2,181. 2,229. 2,506. 2,553. 2,792. 3,686. 4,002. 4,098. 4,545. 4,619. 4,650. 5,113. 5,167. 5,226. 5,436. 5,662. 7,452. 7,672. 7,972. 8,086. 8,423. 8,874. 8,884. 8,893. 8,984. 9,167. 9,227. 9,747. 9,942. 10,035. 10,479. 10,555. 10,594. 10,936. 11,191. 11,343. 11,403. 11,436. 11,458. 11,490. 11,534. 11,612. 12,368. 12,692. 13,161. 13,608. 14,100. 14,848. 15,023. 15,090. 15,630. 15,976. 16,027. 16,485. 16,708. 16,788. 16,806. 17,024. 17,048. 17,527. 18,244. 18,331. 18,401. 18,451. 18,916. 19,201. 19,268. 19,713. 20,147. 20,246. 20,538. 20,777. 21,026. 21,631. 21,778. 21,783.

23 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

Nr. 76. 156. 290. 370. 497. 551. 653. 1,423. 1,436. 1,796. 2,083. 2,383. 2,396. 2,939. 3,082. 3,108. 3,135. 3,231. 4,447. 4,709. 4,711. 4,881. 4,918.

74 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

Nr. 427. 754. 984. 1,398. 1,809. 1,991. 2,246. 2,916. 3,035. 3,189. 3,192. 3,467. 3,473. 3,740. 3,814. 3,929. 4,185. 5,466. 6,132. 6,175. 6,430. 6,461. 6,487. 6,493. 6,524. 6,611. 6,621. 6,946. 7,061. 7,069. 7,078. 8,014. 8,261. 9,377. 9,603. 9,831. 9,859. 9,963. 10,880. 11,256. 11,350. 11,356. 11,497. 11,520. 11,621. 12,173. 12,739. 12,803. 13,151. 13,350. 13,446. 13,556. 13,835. 13,867. 14,211. 14,534. 15,099. 15,378. 15,390. 15,777. 15,826. 16,227. 16,469. 16,661. 16,677. 16,683. 16,986. 17,139. 17,478. 17,991. 18,084. 18,136. 18,270. 19,035.

60 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

Nr. 929. 933. 1,796. 2,042. 2,145. 2,386. 2,906. 3,400. 3,451. 3,749. 3,860. 3,908. 3,959. 4,344. 4,801. 4,953. 5,308. 5,585. 6,037. 6,138. 6,228. 6,409. 7,059. 7,085. 7,144. 7,457. 7,994. 8,129. 8,428. 8,628. 8,794. 8,929. 8,984. 9,329. 9,915. 9,942. 10,083. 10,395. 10,581. 10,583. 10,638. 10,916. 11,013. 11,105. 11,353. 11,383. 11,415. 11,514. 11,860. 11,868. 11,886. 12,155. 12,509. 13,189. 13,546. 13,916. 14,059. 14,144. 14,199. 14,435.

3064 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

Nr. 16. 24. 26. 31. 36. 52. 75. 81. 91. 95. 100. 105. 115. 118. 122. 124. 133. 144. 158. 162. 171. 173. 177. 182. 184. 192. 198. 245. 255. 259. 267. 270. 275. 276. 277. 284. 287. 298. 299. 303. 305. 306. 316. 318. 339. 341. 362. 367. 381. 404. 405. 432. 438. 447. 458. 459. 467. 468. 471. 474. 476. 481. 496. 497. 503. 504. 510. 511. 523. 528. 533. 535. 542. 546. 548. 567. 572. 576. 593. 596. 603. 604. 607. 610. 616. 617. 622. 625. 630. 631. 640. 650. 656. 668. 676. 678. 680. 682. 688. 692. 701. 709. 730. 733. 747. 755. 756. 758. 762. 780. 794. 812. 829. 830. 834. 845. 846. 855. 859. 863. 886. 891. 897. 902. 909. 911. 914. 929. 930. 960. 965. 966. 986. 995. 1,008. 1,011. 1,014. 1,018. 1,030. 1,052. 1,058. 1,060. 1,061. 1,069. 1,073. 1,076. 1,078. 1,090. 1,095. 1,097. 1,098. 1,100. 1,101. 1,104. 1,109. 1,121. 1,151. 1,161. 1,162. 1,164. 1,183. 1,190. 1,200. 1,207. 1,209. 1,212. 1,218. 1,220. 1,235. 1,241. 1,244. 1,251. 1,257. 1,266. 1,284. 1,309. 13,11. 1,312. 1,315. 1,317. 1,330. 1,335. 1,336. 1,352. 1,354. 1,360. 1,372. 1,373. 1,400. 1,401. 1,404. 1,424. 1,432. 1,433. 1,434. 1,439. 1,447. 1,453. 1,457. 1,465. 1,472. 1,478. 1,483. 1,489. 1,490. 1,491. 1,493. 1,516. 1,519. 1,520. 1,524. 1,526. 1,527. 1,535. 1,539. 1,540. 1,542. 1,543. 1,547. 1,549. 1,585. 1,606. 1,611. 1,615. 1,617. 1,650. 1,675. 1,692. 1,694. 1,700. 1,708. 1,710. 1,712. 1,714. 1,726. 1,741. 1,759. 1,767. 1,772. 1,789. 1,802. 1,807. 1,808. 1,814. 1,848. 1,853. 1,856. 1,860. 1,866. 1,870. 1,873. 1,874. 1,884. 1,885. 1,886. 1,894. 1,896. 1,906. 1,925. 1,932. 1,937. 1,945. 1,950. 1,969. 1,978. 1,982. 1,990. 1,993. 2,003. 2,017. 2,029. 2,037. 2,042. 2,044. 2,047. 2,049. 2,053. 2,067. 2,071. 2,074. 2,077. 2,079. 2,080. 2,093. 2,094. 2,099. 2,100. 2,107. 2,110. 2,122. 2,134. 2,135. 2,152. 2,153. 2,163. 2,172. 2,186. 2,201.

Digitized by Google

2,206.	2,214.	2,233.	2,237.	2,248.	2,260.	2,263.	2,267.	2,269.	2,272.	2,281.	2,289.	2,293.
2,295.	2,296.	2,300.	2,302.	2,303.	2,305.	2,306.	2,312.	2,313.	2,316.	2,329.	2,335.	2,342.
2,345.	2,346.	2,357.	2,365.	2,376.	2,377.	2,394.	2,400.	2,401.	2,403.	2,406.	2,413.	2,416.
2,417.	2,435.	2,439.	2,440.	2,444.	2,459.	2,460.	2,462.	2,465.	2,466.	2,483.	2,498.	2,507.
2,509.	2,518.	2,519.	2,527.	2,532.	2,537.	2,538.	2,545.	2,549.	2,552.	2,558.	2,571.	2,579.
2,591.	2,592.	2,599.	2,600.	2,621.	2,629.	2,638.	2,683.	2,688.	2,696.	2,701.	2,717.	2,731.
2,734.	2,743.	2,756.	2,757.	2,760.	2,766.	2,767.	2,773.	2,778.	2,781.	2,785.	2,788.	2,793.
2,795.	2,803.	2,808.	2,810.	2,817.	2,823.	2,824.	2,829.	2,854.	2,858.	2,865.	2,869.	2,878.
2,882.	2,905.	2,906.	2,911.	2,914.	2,915.	2,921.	2,942.	2,960.	2,961.	2,969.	2,981.	2,987.
3,001.	3,031.	3,049.	3,055.	3,057.	3,078.	3,102.	3,116.	3,128.	3,131.	3,135.	3,139.	3,155.
3,157.	3,164.	3,176.	3,178.	3,188.	3,210.	3,222.	3,230.	3,234.	3,245.	3,253.	3,281.	3,283.
3,289.	3,297.	3,299.	3,302.	3,310.	3,320.	3,332.	3,337.	3,341.	3,349.	3,353.	3,357.	3,358.
3,382.	3,389.	3,414.	3,417.	3,428.	3,435.	3,437.	3,440.	3,450.	3,460.	3,470.	3,494.	3,495.
3,508.	3,526.	3,528.	3,537.	3,547.	3,556.	3,561.	3,564.	3,586.	3,594.	3,614.	3,624.	3,625.
3,644.	3,649.	3,661.	3,671.	3,673.	3,674.	3,675.	3,678.	3,686.	3,707.	3,751.	3,758.	3,759.
3,769.	3,775.	3,780.	3,783.	3,790.	3,811.	3,813.	3,821.	3,823.	3,825.	3,829.	3,830.	3,836.
3,843.	3,847.	3,850.	3,852.	3,860.	3,867.	3,871.	3,873.	3,878.	3,879.	3,887.	3,891.	3,892.
3,902.	3,913.	3,918.	3,919.	3,920.	3,924.	3,934.	3,943.	3,956.	3,958.	3,961.	3,979.	3,984.
4,006.	4,008.	4,011.	4,015.	4,016.	4,017.	4,026.	4,032.	4,036.	4,037.	4,038.	4,044.	4,046.
4,053.	4,054.	4,058.	4,059.	4,067.	4,069.	4,078.	4,086.	4,091.	4,099.	4,100.	4,106.	4,107.
4,114.	4,128.	4,132.	4,138.	4,142.	4,145.	4,148.	4,153.	4,156.	4,183.	4,185.	4,188.	4,193.
4,196.	4,200.	4,239.	4,264.	4,285.	4,293.	4,296.	4,299.	4,302.	4,307.	4,312.	4,314.	4,329.
4,333.	4,337.	4,341.	4,348.	4,351.	4,354.	4,372.	4,380.	4,381.	4,392.	4,397.	4,401.	4,406.
4,418.	4,423.	4,435.	4,442.	4,462.	4,465.	4,475.	4,477.	4,479.	4,483.	4,494.	4,498.	4,503.
4,516.	4,521.	4,524.	4,538.	4,561.	4,564.	4,571.	4,577.	4,582.	4,605.	4,610.	4,624.	4,627.
4,630.	4,639.	4,641.	4,650.	4,662.	4,670.	4,673.	4,686.	4,703.	4,708.	4,714.	4,721.	4,726.
4,731.	4,738.	4,746.	4,775.	4,779.	4,782.	4,785.	4,799.	4,815.	4,820.	4,821.	4,828.	4,834.
4,846.	4,856.	4,860.	4,862.	4,863.	4,889.	4,894.	4,896.	4,899.	4,903.	4,904.	4,905.	4,910.
4,916.	4,917.	4,919.	4,942.	4,943.	4,953.	4,962.	4,964.	4,988.	4,996.	5,006.	5,018.	5,025.
5,028.	5,035.	5,039.	5,054.	5,059.	5,097.	5,100.	5,107.	5,114.	5,131.	5,155.	5,156.	5,162.
5,167.	5,171.	5,185.	5,192.	5,202.	5,203.	5,207.	5,208.	5,210.	5,219.	5,226.	5,228.	5,230.
5,232.	5,264.	5,279.	5,282.	5,284.	5,285.	5,287.	5,295.	5,297.	5,299.	5,302.	5,306.	5,313.
5,317.	5,326.	5,343.	5,345.	5,360.	5,370.	5,380.	5,386.	5,393.	5,400.	5,402.	5,407.	5,408.
5,416.	5,420.	5,436.	5,446.	5,448.	5,456.	5,464.	5,469.	5,471.	5,483.	5,491.	5,492.	5,497.
5,502.	5,505.	5,507.	5,511.	5,513.	5,519.	5,530.	5,532.	5,534.	5,537.	5,539.	5,541.	5,553.
5,554.	5,558.	5,569.	5,570.	5,572.	5,574.	5,581.	5,599.	5,603.	5,618.	5,632.	5,637.	5,642.
5,658.	5,666.	5,668.	5,674.	5,684.	5,691.	5,698.	5,701.	5,708.	5,711.	5,722.	5,726.	5,731.
5,734.	5,736.	5,762.	5,767.	5,775.	5,795.	5,806.	5,818.	5,821.	5,830.	5,834.	5,835.	5,851.
5,852.	5,853.	5,864.	5,871.	5,885.	5,886.	5,892.	5,894.	5,903.	5,933.	5,944.	5,969.	5,973.
5,974.	5,977.	5,987.	5,991.	5,993.	6,006.	6,022.	6,030.	6,040.	6,042.	6,045.	6,048.	6,049.
6,061.	6,073.	6,083.	6,098.	6,102.	6,109.	6,127.	6,130.	6,133.	6,134.	6,137.	6,144.	6,145.
6,154.	6,162.	6,175.	6,176.	6,186.	6,195.	6,198.	6,203.	6,209.	6,211.	6,223.	6,227.	6,233.
6,237.	6,246.	6,248.	6,259.	6,264.	6,274.	6,284.	6,318.	6,327.	6,329.	6,337.	6,338.	6,339.
6,342.	6,345.	6,347.	6,360.	6,373.	6,377.	6,379.	6,391.	6,395.	6,397.	6,416.	6,418.	6,425.
6,433.	6,436.	6,437.	6,443.	6,444.	6,446.	6,451.	6,461.	6,476.	6,486.	6,490.	6,492.	6,522.
6,524.	6,530.	6,537.	6,541.	6,544.	6,554.	6,574.	6,576.	6,578.	6,579.	6,592.	6,598.	6,610.
6,613.	6,617.	6,618.	6,619.	6,623.	6,628.	6,629.	6,632.	6,633.	6,639.	6,647.	6,657.	6,666.
6,696.	6,719.	6,724.	6,736.	6,741.	6,742.	6,743.	6,745.	6,760.	6,789.	6,791.	6,799.	6,808.
6,824.	6,825.	6,826.	6,836.	6,837.	6,838.	6,847.	6,855.	6,863.	6,865.	6,868.	6,874.	6,880.
6,885.	6,895.	6,898.	6,900.	6,909.	6,910.	6,913.	6,914.	6,919.	6,925.	6,935.	6,952.	6,958.
6,960.	6,965.	6,967.	6,971.	6,980.	7,012.	7,023.	7,043.	7,058.	7,061.	7,062.	7,076.	7,089.
7,094.	7,095.	7,097.	7,101.	7,105.	7,107.	7,108.	7,121.	7,122.	7,123.	7,131.	7,133.	7,137.
7,139.	7,140.	7,158.	7,170.	7,173.	7,174.	7,177.	7,184.	7,192.	7,194.	7,197.	7,208.	7,209.
7,221.	7,224.	7,228.	7,250.	7,266.	7,268.	7,288.	7,297.	7,299.	7,303.	7,326.	7,350.	7,360.

Digitized by Google

7,364. 7,374. 7,384. 7,408. 7,414. 7,416. 7,427. 7,429. 7,446. 7,452. 7,463. 7,465. 7,473.
7,483. 7,485. 7,486. 7,515. 7,521. 7,523. 7,527. 7,528. 7,542. 7,552. 7,553. 7,566. 7,567.
7,582. 7,594. 7,598. 7,605. 7,613. 7,636. 7,644. 7,667. 7,669. 7,682. 7,685. 7,688. 7,691.
7,707. 7,720. 7,723. 7,734. 7,749. 7,759. 7,769. 7,772. 7,781. 7,788. 7,795. 7,797. 7,800.
7,804. 7,808. 7,809. 7,812. 7,814. 7,822. 7,830. 7,835. 7,837. 7,852. 7,861. 7,879. 7,902.
7,912. 7,934. 7,951. 7,975. 7,979. 7,980. 7,986. 7,994. 7,998. 7,999. 8,001. 8,004. 8,012.
8,016. 8,017. 8,021. 8,034. 8,035. 8,041. 8,051. 8,058. 8,065. 8,067. 8,068. 8,069. 8,070.
8,078. 8,082. 8,093. 8,100. 8,107. 8,113. 8,120. 8,145. 8,149. 8,152. 8,154. 8,156. 8,158
8,163. 8,170. 8,174. 8,178. 8,192. 8,195. 8,205. 8,207. 8,221. 8,241. 8,254. 8,266. 8,268
8,274. 8,290. 8,293. 8,296. 8,298. 8,304. 8,309. 8,310. 8,312. 8,319. 8,333. 8,348. 8,364.
8,369. 8,378. 8,398. 8,399. 8,400. 8,422. 8,430. 8,443. 8,445. 8,461. 8,462. 8,466. 8,472.
8,489. 8,503. 8,509. 8,513. 8,518. 8,519. 8,524. 8,528. 8,530. 8,538. 8,547. 8,548. 8,549.
8,552. 8,558. 8,559. 8,566. 8,568. 8,577. 8,578. 8,589. 8,595. 8,610. 8,611. 8,614. 8,617.
8,622. 8,624. 8,626. 8,636. 8,639. 8,644. 8,647. 8,651. 8,655. 8,656. 8,665. 8,668. 8,669.
8,677. 8,678. 8,683. 8,685. 8,698. 8,700. 8,709. 8,757. 8,766. 8,767. 8,771. 8,775. 8,785.
8,787. 8,795. 8,799. 8,802. 8,808. 8,820. 8,834. 8,859. 8,864. 8,867. 8,877. 8,879. 8,893.
8,898. 8,900. 8,903. 8,910. 8,911. 8,916. 8,920. 8,923. 8,926. 8,929. 8,932. 8,934. 8,945.
8,951. 8,956. 8,957. 8,959. 8,964. 8,967. 8,973. 8,976. 8,979. 8,985. 8,986. 8,988. 8,991.
8,995. 8,997. 8,998. 9,000. 9,007. 9,012. 9,018. 9,033. 9,038. 9,044. 9,046. 9,050. 9,056.
9,060. 9,063. 9,068. 9,075. 9,081. 9,083. 9,084. 9,094. 9,096. 9,100. 9,106. 9,120. 9,121.
9,126. 9,128. 9,130. 9,138. 9,141. 9,144. 9,158. 9,160. 9,168. 9,170. 9,176. 9,178. 9,184.
9,202. 9,203. 9,204. 9,215. 9,220. 9,225. 9,226. 9,227. 9,231. 9,235. 9,246. 9,252. 9,253.
9,261. 9,267. 9,283. 9,285. 9,292. 9,295. 9,301. 9,303. 9,314. 9,326. 9,332. 9,333. 9,335.
9,347. 9,349. 9,361. 9,367. 9,369. 9,370. 9,378. 9,379. 9,381. 9,382. 9,383. 9,384. 9,385.
9,389. 9,401. 9,406. 9,407. 9,418. 9,421. 9,432. 9,450. 9,451. 9,453. 9,454. 9,462. 9,469.
9,470. 9,475. 9,479. 9,480. 9,487. 9,489. 9,491. 9,500. 9,504. 9,514. 9,519. 9,544. 9,554.
9,558. 9,562. 9,564. 9,566. 9,567. 9,577. 9,585. 9,599. 9,600. 9,602. 9,604. 9,605. 9,606.
9,624. 9,638. 9,640. 9,642. 9,646. 9,655. 9,658. 9,660. 9,672. 9,676. 9,681. 9,687. 9,690.
9,695. 9,698. 9,699. 9,709. 9,714. 9,716. 9,725. 9,757. 9,764. 9,773. 9,819. 9,821. 9,830.
9,842. 9,844. 9,847. 9,852. 9,856. 9,860. 9,862. 9,865. 9,876. 9,880. 9,888. 9,890. 9,891.
9,892. 9,906. 9,907. 9,912. 9,915. 9,918. 9,927. 9,934. 9,939. 9,942. 9,947. 9,949 9,957.
9,969. 9,977. 9,984. 9,999. 10,001. 10,006. 10,012. 10,026. 10,037. 10,038. 10,041. 10,046.
10,059. 10,063. 10,071. 10,078. 10,082. 10,103. 10,105. 10,106. 10,111. 10,112. 10,114.
10,121. 10,126. 10,130. 10,131. 10,136. 10,139. 10,140. 10,141. 10,143. 10,144. 10,149.
10,151. 10,152. 10,155. 10,163. 10,170. 10,172. 10,177. 10,188. 10,194. 10,195. 10,198.
10,202. 10,208. 10,214, 10,216. 10,218. 10,224. 10,229. 10,235. 10,236. 10,255. 10,259.
10,262. 10,264. 10,269. 10,278. 10,280. 10,292. 10,311. 10,312. 10,315. 10,325. 10,331.
10,336. 10,338. 10,339. 10,343. 10,345. 10,353. 10,356. 10,358. 10,370. 10,390. 10,401.
10,403. 10,404. 10,413. 10,447. 10,453. 10,469. 10,476. 10,481. 10,482. 10,486. 10,487.
10,495. 10,506. 10,521. 10,523. 10,526. 10,529. 10,543. 10,544. 10,558. 10,560. 10,562.
10,575. 10,598. 10,609. 10,611. 10,612. 10,616. 10,618. 10,625. 10,641. 10,644. 10,649.
10,652. 10,661. 10,663. 10,669. 10,672. 10,683. 10,689. 10,692. 10,699. 10,701. 10,707.
10,713. 10,714. 10,716. 10,722. 10,730. 10,731. 10,733. 10,758. 10,791. 10,800. 10,805.
10,813. 10,816. 10,821. 10,831. 10,832. 10,836. 10,841. 10,842. 10,848. 10,871. 10,876.
10,880. 10,929. 10,930. 10,934. 10,942. 10,967. 10,969. 10,972. 10,981. 10,986. 10,989.
10,996. 10,998. 10,999. 11,006. 11,035. 11,065. 11,090. 11,091. 11,106. 11,119. 11,127.
11,128. 11,137. 11,144. 11,169. 11,170. 11,188. 11,189. 11,192. 11,208. 11,216. 11,219.
11,220. 11,235. 11,237. 11,242. 11,249. 11,252. 11,256. 11,260. 11,262. 11,263. 11,265.
11,280. 11,281. 11,282. 11,292. 11,296. 11,305. 11,315. 11,328. 11,348. 11,360. 11,371.
11,374. 11,381. 11,416. 11,422. 11,429. 11,432. 11,449. 11,451. 11,463. 11,471. 11,474.
11,476. 11,487. 11,488. 11,502. 11,513. 11,524. 11,538. 11,542. 11,544. 11,557. 11,574.
11,577. 11,584. 11,592. 11,601. 11,602. 11,630. 11,632. 11,633. 11,636. 11,639. 11,642.
11,645. 11,653. 11,666. 11,671. 11,679. 11,683. 11,690. 11,692. 11,697. 11,710. 11,713.
11,724. 11,725. 11,742. 11,752. 11,772. 11,783. 11,789. 11,794. 11,807. 11,821. 11,833.

Digitized by Google

11,834.	11,850.	11,856.	11,901.	11,912.	11,915.	11,916.	11,921.	11,925.	11,929.	11,931.
11,942.	11,983.	11,996.	12,004.	12,007.	12,011.	12,017.	12,023.	12,052.	12,072.	12,075.
12,076.	12,083.	12,091.	12,101.	12,103.	12,108.	12,112.	12,119.	12,135.	12,137.	12,139.
12,141.	12,143.	12,147.	12,157.	12,163.	12,165.	12,177.	12,179.	12,183.	12,191.	12,199.
12,201.	12,207.	12,211.	12,224.	12,236.	12,248.	12,249.	12,250.	12,264.	12,275.	12,288.
12,293.	12,295.	12,297.	12,304.	12,308.	12,314.	12,319.	12,322.	12,342.	12,344.	12,347.
12,349.	12,350.	12,363.	12,367.	12,376.	12,379.	12,381.	12,386.	12,400.	12,406.	12,407.
12,409.	12,412.	12,422.	12,425.	12,430.	12,431.	12,434.	12,439.	12,460.	12,462.	12,464.
12,466.	12,467.	12,474.	12,478.	12,479.	12,484.	12,518.	12,522.	12,524.	12,529.	12,535.
12,537.	12,540.	12,557.	12,560.	12,561.	12,564.	12,567.	12,573.	12,574.	12,592.	12,597.
12,601.	12,612.	12,615.	12,642.	12,643.	12,648.	12,674.	12,675.	12,683.	12,686.	12,697.
12,699.	12,728.	12,729.	12,732.	12,743.	12,744.	12,747.	12,751.	12,752.	12,759.	12,776.
12,788.	12,791.	12,801.	12,811.	12,814.	12,816.	12,818.	12,844.	12,859.	12,861.	12,876.
12,880.	12,881.	12,894.	12,895.	12,897.	12,914.	12,923.	12,924.	12,930.	12,931.	12,947.
12,970.	12,980.	13,001.	13,015.	13,019.	13,027.	13,039.	13,042.	13,056.	13,070.	13,073.
13,078.	13,086.	13,088.	13,092.	13,097.	13,103.	13,115.	13,123.	13,152.	13,157.	13,159.
13,172.	13,179.	13,180.	13,182.	13,185.	13,190.	13,194.	13,195.	13,205.	13,216.	13,222.
13,226.	13,238.	13,240.	13,241.	13,247.	13,248.	13,276.	13,277.	13,279.	13,281.	13,285.
13,286.	13,291.	13,301.	13,308.	13,325.	13,327.	13,341.	13,351.	13,356.	13,368.	13,372.
13,375.	13,399.	13,401.	13,407.	13,415.	13,422.	13,423.	13,430.	13,440.	13,452.	13,453.
13,474.	13,479.	13,484.	13,485.	13,490.	13,491.	13,492.	13,506.	13,511.	13,528.	13,530.
13,549.	13,556.	13,558.	13,560.	13,561.	13,574.	13,596.	13,601.	13,603.	13,604.	13,605.
13,612.	13,646.	13,649.	13,660.	13,663.	13,678.	13,680.	13,685.	13,686.	13,687.	13,700.
13,714.	13,715.	13,716.	13,719.	13,724.	13,730.	13,733.	13,736.	13,748.	13,752.	13,776.
13,780.	13,790.	13,800.	13,802.	13,808.	13,820.	13,830.	13,851.	13,861.	13,862.	13,863.
13,870.	13,873.	13,880.	13,881.	13,889.	13,892.	13,893.	13,897.	13,904.	13,913.	13,923.
13,935.	13,960.	13,961.	13,963.	13,965.	13,970.	13,971.	13,973.	14,001.	14,003.	14,013.
14,017.	14,033.	14,037.	14,039.	14,045.	14,050.	14,051.	14,060.	14,061.	14,086.	14,100.
14,101.	14,110.	14,115.	14,122.	14,126.	14,128.	14,130.	14,133.	14,136.	14,139.	14,147.
14,151.	14,165.	14,166.	14,175.	14,194.	14,197.	14,203.	14,212.	14,214.	14,225.	14,228.
14,235.	14,237.	14,248.	14,251.	14,255.	14,259.	14,263.	14,267.	14,274.	14,291.	14,292.
14,297.	14,302.	14,309.	14,326.	14,330.	14,345.	14,346.	14,353.	14,358.	14,378.	14,395.
14,405.	14,414.	14,420.	14,428.	14,435.	14,444.	14,458.	14,459.	14,460.	14,465.	14,480.
14,482.	14,483.	14,484.	14,509.	14,517.	14,518.	14,524.	14,525.	14,532.	14,540.	14,544.
14,546.	14,549.	14,567.	14,568.	14,570.	14,573.	14,581.	14,584.	14,585.	14,587.	14,588.
14,602.	14,610.	14,632.	14,636.	14,638.	14,639.	14,677.	14,694.	14,703.	14,707.	14,709.
14,737.	14,744.	14,745.	14,758.	14,770.	14,776.	14,788.	14,793.	14,798.	14,807.	14,811.
14,816.	14,820.	14,822.	14,832.	14,833.	14,858.	14,861.	14,863.	14,869.	14,880.	14,881.
14,884.	14,886.	14,888.	14,895.	14,904.	14,906.	14,920.	14,922.	14,940.	14,942.	14,946.
14,954.	14,958.	14,959.	14,962.	14,994.	14,998.	14,999.	15,012.	15,021.	15,028.	15,029.
15,030.	15,046.	15,078.	15,093.	15,094.	15,101.	15,104.	15,117.	15,121.	15,126.	15,128.
15,135.	15,140.	15,149.	15,153.	15,164.	15,169.	15,171.	15,178.	15,180.	15,184.	15,196.
15,200.	15,202.	15,206.	15,208.	15,210.	15,220.	15,225.	15,233.	15,244.	15,248.	15,250.
15,259.	15,267.	15,269.	15,284.	15,297.	15,299.	15,311.	15,313.	15,315.	15,318.	15,342.
15,355.	15,358.	15,369.	15,407.	15,410.	15,418.	15,429.	15,436.	15,439.	15,446.	15,455.
15,466.	15,475.	15,488.	15,492.	15,518.	15,537.	15,546.	15,547.	15,551.	15,556.	15,558.
15,563.	15,565.	15,567.	15,572.	15,582.	15,588.	15,589.	15,592.	15,594.	15,597.	15,605.
15,616.	15,623.	15,626.	15,636.	15,639.	15,643.	15,648.	15,651.	15,655.	15,662.	15,669.
15,676.	15,677.	15,678.	15,685.	15,690.	15,697.	15,700.	15,712.	15,713.	15,719.	15,726.
15,727.	15,730.	15,733.	15,739.	15,745.	15,751.	15,753.	15,757.	15,762.	15,765.	15,768.
15,775.	15,778.	15,786.	15,796.	15,799.	15,810.	15,827.	15,839.	15,842.	15,847.	15,848.
15,852.	15,858.	15,860.	15,861.	15,880.	15,881.	15,888.	15,890.	15,897.	15,901.	15,929.
15,932.	15,935.	15,975.	15,977.	15,989.	15,990.	15,993.	15,994.	15,998.	16,001.	16,002.
16,006.	16,009.	16,013.	16,033.	16,045.	16,056.	16,058.	16,061.	16,066.	16,067.	16,069.

Digitized by Google

16,072.	16,078.	16,080.	16,081.	16,084.	16,088.	16,089.	16,100.	16,112.	16,119.	16,126.
16,130.	16,132.	16,140.	16,142.	16,153.	16,158.	16,165.	16,173.	16,178.	16,187.	16,194.
16,197.	16,219.	16,228.	16,232.	16,234.	16,242.	16,244.	16,245.	16,268.	16,278.	16,281.
16,285.	16,286.	16,288.	16,295.	16,304.	16,307.	16,310.	16,322.	16,323.	16,326.	16,333.
16,336.	16,355.	16,360.	16,361.	16,363.	16,378.	16,386.	16,391.	16,400.	16,401.	16,403.
16,414.	16,421.	16,430.	16,431.	16,435.	16,438.	16,440.	16,442.	16,445.	16,468.	16,470.
16,474.	16,475.	16,482.	16,492.	16,513.	16,527.	16,556.	16,570.	16,580.	16,585.	16,589.
16,591.	16,593.	16,615.	16,616.	16,620.	16,628.	16,634.	16,636.	16,646.	16,650.	16,673.
16,687.	16,689.	16,704.	16,718.	16,719.	16,724.	16,729.	16,737.	16,750.	16,758.	16,760.
16,761.	16,764.	16,771.	16,781.	16,811.	16,814.	16,816.	16,823.	16,827.	16,830.	16,833.
16,834.	16,839.	16,840.	16,848.	16,854.	16,861.	16,881.	16,884.	16,889.	16,895.	16,897.
16,900.	16,915.	16,919.	16,920.	16,927.	16,928.	16,939.	16,958.	16,964.	16,967.	16,976.
16,979.	16,985.	16,989.	16,995.	17,004.	17,013.	17,026.	17,034.	17,044.	17,048.	17,052.
17,061.	17,067.	17,076.	17,081.	17,082.	17,087.	17,089.	17,092.	17,095.	17,096.	17,110.
17,111.	17,114.	17,122.	17,130.	17,132.	17,154.	17,164.	17,174.	17,186.	17,198.	17,207.
17,225.	17,234.	17,253.	17,262.	17,265.	17,266.	17,269.	17,275.	17,280.	17,282.	17,291.
17,292.	17,295.	17,304.	17,306.	17,313.	17,317.	17,324.	17,327.	17,342.	17,353.	17,362.
17,363.	17,368.	17,373.	17,376.	17,383.	17,386.	17,387.	17,392.	17,408.	17,409.	17,421.
17,426.	17,427.	17,431.	17,435.	17,443.	17,464.	17,471.	17,480.	17,483.	17,490.	17,504.
17,506.	17,508.	17,514.	17,515.	17,526.	17,530.	17,542.	17,545.	17,558.	17,562.	17,570.
17,585.	17,596.	17,597.	17,615.	17,646.	17,655.	17,659.	17,661.	17,668.	17,670.	17,676.
17,681.	17,683.	17,687.	17,688.	17,700.	17,704.	17,705.	17,706.	17,708.	17,718.	17,729.
17,731.	17,732.	17,737.	17,738.	17,742.	17,745.	17,746.	17,751.	17,769.	17,770.	17,796.
17,799.	17,800.	17,803.	17,812.	17,814.	17,818.	17,821.	17,822.	17,832.	17,840.	17,858.
17,859.	17,865.	17,870.	17,872.	17,873.	17,875.	17,880.	17,884.	17,885.	17,889.	17,906.
17,910.	17,919.	17,924.	17,931.	17,932.	17,936.	17,937.	17,940.	17,942.	17,945.	17,948.
17,949.	17,956.	17,970.	17,972.	17,979.	17,981.	17,982.	17,983.	17,985.	17,987.	17,990.
18,004.	18,007.	18,014.	18,019.	18,020.	18,022.	18,025.	18,026.	18,036.	18,038.	18,043.
18,044.	18,048.	18,051.	18,055.	18,057.	18,060.	18,061.	18,066.	18,074.	18,075.	18,080.
18,084.	18,088.	18,090.	18,109.	18,110.	18,125.	18,126.	18,130.	18,143.	18,147.	18,156.
18,161.	18,166.	18,169.	18,186.	18,193.	18,195.	18,200.	18,203.	18,209.	18,210.	18,225.
18,230.	18,233.	18,236.	18,242.	18,249.	18,252.	18,255.	18,273.	18,278.	18,283.	18,288.
18,297.	18,301.	18,305.	18,318.	18,322.	18,323.	18,334.	18,337.	18,349.	18,351.	18,354.
18,362.	18,381.	18,385.	18,389.	18,394.	18,401.	18,404.	18,408.	18,414.	18,422.	18,424.
18,431.	18,434.	18,439.	18,448.	18,451.	18,459.	18,465.	18,479.	18,483.	18,487.	18,494.
18,496.	18,507.	18,518.	18,530.	18,539.	18,540.	18,541.	18,542.	18,550.	18,555.	18,563.
18,567.	18,568.	18,569.	18,570.	18,572.	18,576.	18,577.	18,586.	18,603.	18,605.	18,613.
18,615.	18,616.	18,618.	18,626.	18,635.	18,651.	18,653.	18,658.	18,664.	18,667.	18,668.
18,672.	18,676.	18,682.	18,684.	18,693.	18,696.	18,705.	18,709.	18,713.	17,717.	18,722.
18,723.	18,728.	18,733.	18,734.	18,739.	18,746.	18,755.	18,759.	18,762.	18,763.	18,773.
18,779.	18,787.	18,794.	18,795.	18,796.	18,803.	18,805.	18,806.	18,808.	18,809.	18,810.
18,814.	18,816.	18,817.	18,829.	18,834.	18,836.	18,838.	18,839.	18,845.	18,853.	18,856.
18,857.	18,861.	18,870.	18,873.	18,877.	18,878.	18,881.	18,886.	18,888.	18,889.	18,898.
18,900.	18,902.	18,903.	18,904.	18,905.	18,909.	18,910.	18,916.	18,925.	18,932.	18,933.
18,934.	18,937.	18,938.	18,940.	18,950.	18,951.	18,952.	18,953.	18,956.	18,961.	18,966.
18,967.	18,968.	18,969.	18,978.	18,979.	18,981.	18,983.	18,992.	18,995.	18,998.	19,009.
19,012.	19,015.	19,019.	19,025.	19,026.	19,030.	19,034.	19,035.	19,040.	19,054.	19,056.
19,062.	19,064.	19,067.	19,068.	19,074.	19,082.	19,091.	19,096.	19,108.	19,109.	19,119.
19,130.	19,135.	19,137.	19,140.	19,143.	19,145.	19,146.	19,147.	19,149.	19,152.	19,160.
19,163.	19,164.	19,172.	19,177.	19,184.	19,185.	19,186.	19,201.	19,208.	19,211.	19,219.
19,222.	19,223.	19,241.	19,242.	19,245.	19,247.	19,249.	19,254.	19,255.	19,257.	19,258.
19,265.	19,266.	19,268.	19,270.	19,285.	19,286.	19,303.	19,309.	19,310.	19,313.	19,320.
19,325.	19,328.	19,330.	19,337.	19,338.	19,341.	19,344.	19,345.	19,350.	19,359.	19,363.
19,365.	19,366.	19,372.	19,373.	19,376.	19,379.	19,380.	19,382.	19,385.	19,386.	19,396.

Digitized by Google

19,402. 19,406. 19,413. 19,416. 19,424. 19,426. 19,429. 19,432. 19,434. 19,440. 19,446.
19,461. 19,462. 19,465. 19,466. 19,471. 19,482. 19,488. 19,491. 19,492. 19,494. 19,500.
19,501. 19,502. 19,503. 19,505. 19,526. 19,527. 19,532. 19,535. 19,536. 19,537. 19,541.
19,544. 19,548. 19,552. 19,554. 19,567. 19,570. 19,571. 19,576. 19,584. 19,587. 19,594.
19,596. 19,598. 19,600. 19,602. 19,603. 19,610. 19,618. 19,623. 19,630. 19,642. 19,645.
19,646. 19,648. 19,651. 19,652. 19,656. 19,658. 19,659. 19,661. 19,672. 19,675. 19,679.
19,680. 19,682. 19,684. 19,685. 19,687. 19,688. 19,690. 19,694. 19,696. 19,706. 19,708.
19,709. 19,710. 19,713. 19,723. 19,732. 19,733. 19,740. 19,755. 19,761. 19,767. 19,775.
19,778. 19,785. 19,787. 19,789. 19,799. 19,804. 19,809. 19,817. 19,822. 19,823. 19,828.
19,843. 19,846. 19,847. 19,851. 19,852. 19,853. 19,857. 19,861. 19,865. 19,868. 19,869
19,870. 19,871. 19,879. 19,880. 19,881. 19,887. 19,888. 19,891. 19,898. 19,900. 19,90[illegible].
19,910. 19,911. 19,917. 19,923. 19,924. 19,927. 19,928. 19,933. 19,936. 19,939. 19,94[illegible].
19,944. 19,947. 19,951. 19,957. 19,958. 19,968. 19,969. 19,970. 19,973. 19,978. 19,984.
19,986. 19,987. 19,989. 19,990. 19,993. 19,995. 19,998. 20,006. 20,008. 20,012. 20,013.
20,014. 20,015. 20,017. 20,018. 20,022. 20,024. 20,025. 20,026. 20,036. 20,037. 20,045.
20,049. 20,055. 20,058. 20,066. 20,070. 20,071. 20,081. 20,083. 20,084. 20,093. 20,098.
20,099. 20,100. 20,104. 20,105. 20,108. 20,112. 20,113. 20,114. 20,116. 20,117. 20,120.
20,124. 20,125. 20,126. 20,130. 20,135. 20,140. 20,143. 20,144. 20,147. 20,148. 20,150.
20,151. 20,154. 20,155. 20,160. 20,161. 20,162. 20,163. 20,164. 20,165. 20,166. 20,168,
20,170. 20,171. 20,172. 20,173. 20,174. 20,175. 20,176. 20,177. 20,178. 20,179.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1866 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe, so wie gegen Quittung, in term. den 1. Oktober 1866 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungs-Tage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1866 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. Vom 1. Oktober 1857.

Litt. E. Nr. 1,854 à 10 Rthlr.

b. Vom 1. April 1858.

Litt. E. Nr. 1,979. 11,947 à 10 Rthlr.

c. Vom 1. April 1859.

Litt. C. Nr. 1,206. 14,945. 15,501 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 9,919 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 4,739. 16,038. 18,154 à 10 Rthlr.

d. Vom 1. Oktober 1859.

Litt. C. Nr. 7,329 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 7,667. 7,693. 10,561. 10,769 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 308. 327. 663. 751. 1,163. 1,830. 2,205. 2,242. 2,327. 2,562. 2,656.
3,008. 3,215. 3,304. 3,990. 4,122. 4,623. 4,636. 4,952. 5,411. 5,463. 5,629. 5,633. 5,635.
5,823. 6,245. 6,326. 6,353. 6,447. 6,550. 6,793. 7,159. 7,284. 7,285. 7,954. 8,308. 8,386.
8,414. 8,912. 9,484. 9,515. 9,980. 10,005. 10,578. 11,212. 11,765. 12,024. 12,104. 12,660.

Digitized by Google

12,711. 12,899. 13,147. 13,289. 13,681. 13,825. 14,038. 14,360. 14,530. 14,761. 15,265. 15,348. 15,586. 15,661. 15,716. 16,107. 16,114. 16,670. 16,755. 16,972. 16,973. 17,180. 17,185. 17,684. 17,925. 18,201. 18,380. 18,617 à 10 Rthlr.

e. Vom 1. April 1860.

Litt. A. Nr. 12,435. 14,661 à 1000 Rthlr.
Litt. B. Nr. 5,525. 5,528 à 500 Rthlr.
Litt. C. Nr. 4,137. 9,678. 15,173 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 3,443. 4,403. 6,620. 9,964 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 63. 159. 817. 850. 1,223. 1,900. 2,975. 3,603. 4,398. 4,419. 4,544. 5,465. 6,059. 6,646. 6,707. 7,641. 8,352. 8,741. 9,198. 9,211. 9,754. 10,261. 10,272. 10,300. 10,807. 11,231. 11,995. 12,078. 14,169. 14,362. 15,710. 15,917. 16,757. 17,178. 17,465. 18,458. 18,758 à 10 Rthlr.

f. Vom 1. Oktober 1860.

Litt. A. Nr. 14,787 à 1000 Rthlr.
Litt. B. Nr. 4,978 à 500 Rthlr.
Litt. C. Nr. 7,963. 9,150. 11,461 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 3,661. 4,885. 5,213. 7,474. 9,028. 13,011 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 56. 78. 266. 301. 391. 400. 836. 905. 1,382. 2,064. 2,979. 3,552. 4,121. 4,124. 4,769. 4,871. 5,076. 5,319. 5,429. 5,678. 5,806. 7,047. 7,069. 7,674. 8,167. 8,667. 8,890. 9,242. 9,394. 9,596. 9,675. 10,712. 11,004. 11,136. 11,482. 12,591. 12,695. 14,984. 14,987. 15,049. 15,324. 15,451. 15,485. 16,808. 16,896. 17,241. 17,890. 18,105. 18,199. 18,478. 18,741 à 10 Rthlr.

g. Vom 1. April 1861.

Litt. A. Nr. 4,224 à 1000 Rthlr.
Litt. C. Nr. 1,478. 7,084. 9,581. 12,688. 14,401. 14,547. 15,885 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 2,446. 6,331. 6,609. 12,493 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 41. 136. 137. 349. 684. 3,085. 3,593. 4,637. 4,891. 5,542. 6,117. 6,637. 6,794. 7,335. 7,365. 7,498. 7,997. 8,249. 8,380. 9,578. 9,701. 9,894. 10,633. 10,814. 10,856. 12,515. 13,311. 14,475. 15,946. 17,232. 17,463. 17,537. 17,968. 18,223. 18,579. 18,852. 19,097 à 10 Rthlr.

h. Vom 1. Oktober 1861.

Litt. A. Nr. 15,835. 16,397 à 1000 Rthlr.
Litt. B. Nr. 669 à 500 Rthlr.
Litt. C. Nr. 149. 1,283. 1,372. 6,353. 11,288. 11,773 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 1,870. 3,991. 6,648. 12,741. 13,364 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 426. 592. 739. 1,130. 1,607. 1,696. 1,697. 1,800. 1,910. 1,936. 2,491. 2,614. 2,948. 2,970. 3,242. 3,840. 4,408. 4,434. 4,621. 5,265. 5,494. 7,369. 7,615. 7,744. 7,923. 8,141. 8,147. 8,666. 9,404. 9,636. 10,058. 10,780. 11,036. 11,766. 11,895. 11,945. 12,817. 13,044. 13,359. 13,362. 13,833. 13,977. 14,535. 14,879. 14,957. 14,982. 15,922. 16,005. 16,499. 16,523. 16,632. 16,940. 16,941. 17,149. 17,755. 17,908. 18,078. 18,135. 18,775. 19,403 à 10 Rthlr.

i. Vom 1. April 1862.

Litt. A. Nr. 5,645. 14,136. 15,293 à 1000 Rthlr.
Litt. B. Nr. 395. 1,186 à 500 Rthlr.
Litt. C. Nr. 2,248. 2,897. 5,991. 10,997 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 1,500. 1,613. 2,492. 4,964. 10,268. 10,780. 12,618 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 28. 189. 368. 816. 2,105. 2,285. 2,291. 3,054. 3,462. 3,598. 4,123. 4,420. 5,746. 5,846. 6,033. 6,060. 6,188. 6,430. 6,589. 6,770. 6,873. 6,878. 6,948. 7,080. 7,619. 7,878. 7,892. 8,395. 8,571. 8,817. 9,465. 10,467. 10,498. 10,747. 10,766. 11,175. 12,512. 12,957. 13,221. 13,775. 14,590. 14,678. 14,878. 15,114. 15,406. 15,450. 15,508. 15,527. 15,923. 16,370. 16,731. 16,917. 16,971. 17,032. 17,131. 18,379. 18,437. 19,355. 19,398. 19,608. 19,691. 19,707 à 10 Rthlr.

k. Vom 1. Oktober 1862.

Litt. A. Nr. 18,143 à 1000 Rthlr.

Digitized by Google

Litt. B. Nr. 2,911. 4,540 à 500 Rthlr.
Litt. C. Nr. 1,390. 2,093. 4,231. 6,715. 7,385. 10,360. 11,030. 11,782. 14,865. 14,970. 17,029. 17,647 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 45. 1,032. 1,493. 6,736. 7,895. 9,387. 9,619. 12,282 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 64. 472. 587. 634. 866. 894. 1,084. 1,461. 1,612. 1,908. 2,908. 2,910. 3,036. 3,874. 4,144. 4,162. 4,428. 4,751. 4,793. 5,552. 5,657. 5,680. 5,872. 7,046. 7,168. 7,210. 7,274. 7,558. 8,236. 8,653. 8,800. 8,870. 8,917. 9,346. 9,416. 9,937. 10,213. 10,317. 10,328. 10,563. 10,790. 10,794. 10,963. 11,085. 11,865. 12,661. 12,777. 13,149. 13,908. 13,986. 14,022. 15,016. 15,237. 15,477. 15,576. 15,650. 16,079. 16,200. 16,366. 16,536. 16,858. 16,992. 17,119. 17,135. 17,176. 17,240. 17,343. 17,399. 17,781. 18,589. 19,134. 19,283. 19,405. 19,644. 19,777. 19,827 à 10 Rthlr.

l. Vom 1. April 1863.

Litt. A. Nr. 13,879. 17,589. 18,600. 21,142 à 1000 Rthlr.
Litt. C. Nr. 1,648. 5,482. 6,334. 9,964. 12,974. 13,044. 13,654 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 2,012. 4,518. 5,015. 8,118. 8,229. 11,681. 11,884. 13,038. 13,323. 14,194. à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 186. 757. 828. 1,146. 1,371. 1,484. 1,705. 1,960. 2,088. 2,997. 3,045. 3,185. 3,277. 3,483. 4,143. 4,340. 4,534. 4,556. 5,113. 5,270. 5,459. 5,531. 5,622. 5,695. 5,803. 5,911. 5,990. 6,481. 6,782. 6,923. 7,745. 8,593. 9,127. 9,299. 9,979. 10,067. 10,150. 10,496. 10,540. 10,588. 10,897. 11,066. 11,434. 11,448. 11,535. 11,548. 11,722. 11,882. 11,998. 12,003. 12,080. 12,155. 12,634. 12,865. 13,344. 13,617. 13,933. 15,054. 15,500. 15,803. 15,905. 16,559. 16,562. 16,754. 17,015. 18,158. 18,333. 18,429. 18,453. 19,131. 19,144. 19,192. 19,412. 19,415. 19,792. 19,839. 19,866. 19,889 à 10 Rthlr.

m. Vom 1. Oktober 1863.

Litt. A. Nr. 361. 477. 2,759. 3,485. 10,435. 17,473 à 1000 Rthlr.
Litt. B. Nr. 325. 1,378. 2,195. 2,322. 2,675. 2,920. 4,001. 4,091 à 500 Rthlr.
Litt. C. Nr. 3,957. 5,149. 5,530. 8,619. 9,594. 11,477. 11,933. 14,188. 14,920. 15,577. 16,890. 17,646. 17,687 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 218. 593. 1,744. 2,559. 2,648. 2,798. 3,247. 4,114. 4,621. 7,129. 9,222. 9,260. 10,903. 12,166. 12,999 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 34. 264. 553. 636. 1,017. 1,128. 1,268. 1,343. 1,449. 1,466. 1,739. 1,745. 2,501. 2,765. 2,842. 3,305. 3,477. 3,493. 4,083. 4,215. 4,906. 5,367. 5,613. 5,630. 6,128. 6,139. 6,179. 6,244. 6,272. 6,351. 6,439. 6,738. 6,783. 6,954. 6,991. 7,088. 7,146. 7,175. 7,239. 7,342. 7,768. 8,521. 8,637. 8,643. 9,122. 9,509. 9,572. 9,731. 9,751. 10,347. 10,436. 10,779. 11,009. 11,073. 11,145. 11,285. 11,624. 11,864. 11,874. 11,897. 12,941. 13,608. 14,064. 14,095. 14,387. 14,464. 14,561. 14,631. 14,684. 14,702. 14,774. 14,790. 14,871. 15,287. 15,393. 16,240. 16,379. 16,618. 16,850. 17,020. 17,267. 17,390. 17,778. 17,838. 17,898. 17,911. 17,939. 18,377. 18,690. 18,864. 19,032. 19,198. 19,200. 19,215. 19,295. 19,401. 19,479. 19,717. 19,841. 19,946 à 10 Rthlr.

n. Vom 1. April 1864.

Litt. A. Nr. 428. 5,527. 5,628. 5,909. 11,527. 15,919. 16,648. 17,991. 19,672. 20,997. 21,638 à 1000 Rthlr.
Litt. B. Nr. 594. 955. 1,038. 2,402. 2,404. 3,081. 3,276 à 500 Rthlr.
Litt. C. Nr. 662. 4,636. 4,762. 4,964. 6,378. 6,459. 8,126. 9,059. 10,412. 10,961. 13,325. 14,994. 15,052. 15,949. 18,697. 18,921 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 91. 2,336. 6,630. 7,978. 8,901. 10,345. 11,321. 11,803. 11,989. 12,522. 13,063. 13,261. 13,838. 13,932 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 185. 214. 247. 1,185. 1,320. 1,431. 1,476. 1,531. 1,560. 1,829. 2,144. 2,194. 2,443. 2,585. 2,725. 2,877. 2,954. 3,030. 3,209. 3,238. 3,285. 3,430. 3,730. 3,737. 3,773. 4,512. 4,548. 4,761. 4,841. 4,929. 4,959. 5,399. 5,755. 5,847. 5,897. 6,058. 6,501. 6,727. 7,978. 8,285. 8,401. 8,717. 8,798. 9,107. 9,291. 9,455. 9,559. 9,933. 10,508. 10,596. 10,715. 11,064. 11,245. 11,606. 11,617. 11,643. 12,018. 12,272. 12,334. 12,558. 12,572. 12,778. 13,032. 13,287. 13,552. 13,843. 13,929. 14,026. 14,132. 14,523. 14,697. 14,785. 15,217. 15,224. 15,381. 15,535. 15,580. 15,978. 16,012. 16,128. 16,508. 16,645. 17,140.

Digitized by Google

17,344. 17,450. 17,584. 17,696. 18,399. 18,648. 18,821. 19,175. 19,417. 19,641. 19,715. 19,899. 20,041. 20,052 à 10 Rthlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Rthlr. sind nunmehr von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sämmtlich ausgelooft und, so weit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 12. Mai 1866. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv verliehen: Dem früheren Feldwebel Wilhelm Kallina die erledigte Stelle eines Büreau-Gehilfen bei der Königlichen Strafanstalt zu Striegau.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Königlichen Landraths v. Uebermann zu Steinau zum Deichhauptmann des Dombsen-Klein-Bauschwitzer Deichverbandes auf die Dauer der gegenwärtigen Wahlperiode bis April 1868.

2) Die Wahl des praktischen Arztes Dr. Philipp Schumann jun. zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Reichenbach auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin sind unter dem 14. Juni 1866 drei Patente auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Flachsbreche, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, und auf eine Flachsschwing-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerungen: 1) Das dem Hüttenbeamten J. H. Dudeck zu Wilhelminenhütte bei Myslowitz unter dem 10. Dezember 1861 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Konstruktion eines Zinkofens mit Muffeln, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken, ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 10. Dezember 1869, verlängert worden.

2) Das dem Papierfabrikanten Heinrich Völter zu Heidenheim a. B. im Königreich Württemberg unter dem 3. Juli 1861 für die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent auf ein System von Maschinen zur Verfeinerung des Papierstoffes in ihrem durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammenhange ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist auf fernere drei Jahre, vom 3. Juli 1866 an gerechnet, verlängert worden.

Vermächtnisse: 1) Die zu Breslau verstorbene verwittwete Apotheker Walther hat der Kirchkasse zu 11,000 Jungfrauen daselbst einen schlesischen 3½prozentigen Pfandbrief über 100 Thlr. zugewendet.

2) Der in Frankenberg, Kreis Frankenstein, verstorbene Bauerauszügler Thaddäus Kuschel hat der Ortsarmen-Kasse und der katholischen Schulkasse daselbst je 50 Thlr. letztwillig vermacht.

3) Die Seitens des Domprobstes Eisler zu Breslau dem dasigen Elisabethinerinnen Kloster zur Unterhaltung eines Krankenbetts in der Zweiganstalt zu Münsterberg gemachte Zuwendung von 2500 Thlr. in Pfandbriefen ist landesherrlich genehmigt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine fünfte Sitzung im Jahre 1866 in der Zeit vom 2. bis etwa zum 14. Juli im Schwurgerichts-Saale des Stadt-Gerichtsgebäudes daselbst abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Am 9. Juli 1866 beginnt bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Brieg die dritte Schwurgerichts-Sitzung pro 1866 unter dem Vorsitze des Kreis-Gerichts-Rath v. Koch aus Ohlau.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 25 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1866.

(946) **An mein Volk!**

In dem Augenblicke, wo Preußens Heer zu einem entscheidenden Kampfe auszieht, drängt es Mich, zu Meinem Volke, zu den Söhnen und Enkeln der tapfern Väter zu reden, zu denen vor einem halben Jahrhundert Mein in Gott ruhender Vater unvergessene Worte sprach.

„Das Vaterland ist in Gefahr!"

Oesterreich und ein großer Theil Deutschlands steht gegen dasselbe in Waffen!

Nur wenige Jahre sind es her, seit Ich aus freiem Entschlusse und ohne früherer Unbill zu gedenken, dem Kaiser von Oesterreich die Bundeshand reichte, als es galt, ein deutsches Land von fremder Herrschaft zu befreien. Aus dem gemeinschaftlich vergossenen Blute, hoffte Ich, würde eine Waffenbrüderschaft erblühen, die zu fester, auf gegenseitiger Achtung und Anerkennung beruhender Bundesgenossenschaft und mit ihr zu all dem gemeinsamen Wirken führen würde, aus welchem Deutschlands innere Wohlfahrt und äußere Bedeutung als Frucht hervorgehen sollte. Aber Meine Hoffnung ist getäuscht worden. Oesterreich will nicht vergessen, daß seine Fürsten einst Deutschland beherrschten; in dem jüngeren, aber kräftig sich entwickelnden Preußen will es keinen natürlichen Bundesgenossen, sondern nur einen feindlichen Nebenbuhler erkennen. Preußen — so meint es — muß in allen seinen Bestrebungen bekämpft werden, weil, was Preußen frommt, Oesterreich schade. Die alte unselige Eifersucht ist in hellen Flammen wieder aufgelodert; Preußen soll geschwächt, vernichtet, entehrt werden. Ihm gegenüber gelten keine Verträge mehr, gegen Preußen werden deutsche Bundesfürsten nicht bloß aufgerufen, sondern zum Bundesbruch verleitet. Wohin wir in Deutschland schauen, sind wir von Feinden umgeben, deren Kampfgeschrei ist: „Erniedrigung Preußens!"

Aber in Meinem Volke lebt der Geist von 1813. Wer wird uns einen Fuß breit Preußischen Bodens rauben, wenn wir ernstlich entschlossen sind, die Errungenschaften unserer Väter zu wahren, wenn König und Volk, durch die Gefahren des Vaterlandes fester als je geeint, an die Ehre desselben Gut und Blut zu setzen, für ihre höchste und heiligste Aufgabe halten. In sorglicher Voraussicht dessen, was nun eingetreten ist, habe Ich seit Jahren es für die erste Pflicht Meines Königlichen Amtes erkennen müssen, Preußens streitbares Volk für eine starke Machtentwickelung vorzubereiten. Befriedigt und zuversichtlich wird mit Mir jeder Preuße auf die Waffenmacht blicken, die unsere Grenzen deckt. Mit seinem Könige an der Spitze wird sich Preußens Volk ein wahres Volk in Waffen fühlen! Unsere Gegner täuschen sich, wenn sie wähnen, Preußen sei durch innere Streitigkeiten gelähmt. Dem Feinde gegenüber ist es einig und stark; dem Feinde gegenüber gleicht sich aus, was sich entgegenstand, um demnächst im Glück und Unglück vereint zu bleiben.

Ich habe Alles gethan, um Preußen die Lasten und Opfer eines Krieges zu ersparen, das weiß Mein Volk, das weiß Gott, der die Herzen prüft. Bis zum letzten Augenblicke habe Ich, in Gemeinschaft mit Frankreich, England und Rußland, die Wege für eine gütliche Ausgleichung gesucht und offen gehalten. Oesterreich hat nicht gewollt, und andere deutsche Staaten haben sich offen auf seine Seite gestellt. So sei es denn. Nicht Mein ist die Schuld, wenn Mein Volk schweren Kampf kämpfen und vielleicht harte Bedrängniß wird erdulden müssen: aber es ist uns keine Wahl mehr geblieben! Wir müssen fechten um unsere Existenz, wir müssen in einen Kampf auf Leben und Tod gehen gegen diejenigen, die das Preußen des großen Kurfürsten, des großen Friedrich, das Preußen, wie es aus den Freiheitskriegen hervorgegangen ist, von der Stufe herabstoßen wollen, auf die seiner Fürsten Geist und Kraft, seines Volkes Tapferkeit, Hingebung und Gesittung es emporgehoben haben.

Flehen wir den Allmächtigen, den Lenker der Geschicke der Völker, den Lenker der Schlachten an, daß Er unsere Waffen segne!

Verleiht uns Gott den Sieg, dann werden wir auch stark genug sein, das lose Band, welches die deutschen Lande mehr dem Namen als der That nach zusammenhielt, und welches jetzt durch diejenigen zerrissen ist, die das Recht und die Macht des nationalen Geistes fürchten, in anderer Gestalt fester und heilvoller zu erneuen.

Gott mit uns!

Berlin, den 18. Juni 1866. (gez.) **Wilhelm.**

Digitized by Google

Betreffend die Abhaltung eines allgemeinen Bettages am 27. Juni d. J.

(250) Es hat Gott nicht gefallen, Meine Bemühungen, die Segnungen des Friedens Meinem Volke zu erhalten, mit Erfolg zu krönen. Eingedenk der schweren Verantwortung, welche die Entscheidung über Frieden und Krieg auf Mein Gewissen legt, und der großen Opfer, mit welchen der Krieg die Wohlfahrt und das Familienglück vieler Tausende, hier und drüben, bedroht, habe Ich keinen Weg unversucht gelassen, einen ehrenvollen und für die Zukunft des gesammten deutschen Vaterlandes segensreichen Frieden zu erhalten und auf sicheren Grundlagen neu zu befestigen. Gott hat es anders gefügt. Zu Ihm kann Ich aufblicken, wenn Ich jetzt unter Anrufung Seines Allmächtigen Beistandes das Schwert ziehe zur Vertheidigung der theuersten Güter Meines Volkes. Mein Volk ohne Unterschied des Bekenntnisses wird auch jetzt zu Mir stehen, wie es in den Zeiten der Gefahr zu Meinem in Gott ruhenden Vater und zu Meinen Vorfahren, glorreichen Andenkens, treu gestanden hat. Aber ohne des Herrn Hülfe vermögen wir nichts. Vor Ihm und Seinen heiligen Gerichten wollen wir uns in Demuth beugen, uns der Vergebung unserer Sünden durch Christi Verdienst neu getrösten und von Ihm Sieg und Heil erflehen. So gereinigt und gestärkt können wir getrost dem Kampfe entgegengehen. In diesem Gefühle Mich Eins zu finden mit Meinem ganzen Volke, ist Mein festes Vertrauen. Ich beauftrage Sie daher, das Erforderliche zu veranlassen, daß am Mittwoch, den 27. Juni d. J., ein allgemeiner Bettag gehalten und mit Gottesdienst in den Kirchen, sowie mit Enthaltung von öffentlichen Geschäften und Arbeit, soweit die Noth der Gegenwart es erlaubt, begangen werde. Gott aber gebe dazu Seinen Segen. Zugleich soll während der Dauer des Krieges im öffentlichen Gottesdienste dafür besonders gebetet werden, „daß Gott unsere Waffen zur Ueberwindung unserer Feinde segne, uns Gnade gebe, auch im Kriege uns als Christen gegen sie zu verhalten, durch Seines Geistes Kraft sie zur Versöhnung mit uns neige und durch Seinen Allmächtigen Beistand uns bald wiederum zu einem redlichen, gesegneten und dauernden Frieden für uns und das ganze deutsche Vaterland verhelfe."

Berlin, den 18. Juni 1866.

Wilhelm.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. v. Mühler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(243) In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 21. d. M. wird auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Samml. S. 34) bis zum 1. Oktober d. J. die Ausfuhr und die Durchfuhr von Waffen und Kriegs-Munition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter, über sämmtliche Grenzen der Monarchie, unter Hinweisung auf die im § 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Samml. S. 78) angedrohten Strafen, hiermit verboten. Von dem Verbote der Ausfuhr wird der Finanz-Minister etwa nachgesuchte Ausnahmen insoweit eintreten lassen, als die Ueberzeugung gewonnen werden kann, daß in Folge der anzuwendenden Kontrol-Maßregeln durch die Bewilligung der Zweck des Verbotes nicht werde beeinträchtigt werden. Berlin, den 21. Juni 1866.

Der Finanz-Minister. (gez.) von der Heydt. Der Minister des Innern. (gez.) Graf zu Eulenburg.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung werden sämmtliche Polizei-Behörden angewiesen, Uebertretungen des Verbots zu verhindern, beziehungsweise zur Bestrafung anzuzeigen.

Breslau, den 2. Juni 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(244) Die während der Sommermonate an Sonn- und Festtagen angeordneten Extra-Züge von Lissa bis Breslau werden bis auf Weiteres nicht abgelassen.

Berlin, den 18. Juni 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(247) Auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnstrecken wird der für den Transport von Zinkblech bestehende, auf dem Satze von 2 Pf. pro Ctr. und Meile beruhende Spezial-Tarif vom heutigen Tage ab auch auf die Artikel „Rohzink" (in Blöcken und Platten) und „Blei" (in Blöcken und Mulden) insoweit zur Anwendung gebracht werden, als die Fracht nach den Sätzen der ermäßigten Klasse II. nicht weniger beträgt.

Berlin, den 19. Juni 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 26. Breslau, den 29. Juni 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(949) Das 26. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6345. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Belgard, im Regierungsbezirk Köslin, für den Bau und die Unterhaltung zweier Kreis-Chausseen: 1) von der Polzin-Schivelbeiner Chaussee unweit Polzin nach der Hinterpommerschen Eisenbahnstation bei dem Dorfe Gr.-Rambin, und 2) von Belgard nach Stolzenberg an der Schivelbein-Kolberger Chaussee;

Nr. 6346. Die Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde für die Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Uebergang der Verwaltung und des Betriebes dieser Bahn auf die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. Mai 1866.

Nr. 6347. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den vierzehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. Mai 1866.

Nr. 6348. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von sechs Millionen Thalern. Vom 28. Mai 1866.

Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6349. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Brandenburg a. d. H., Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 350,000 Thlr. Vom 14. Mai 1866.

Nr. 6350. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Demminer Stadt-Obligationen zum Betrage von 220,000 Thalern. Vom 14. Mai 1866.

Nr. 6351. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Expropriation ꝛc. der zum Bau der Jerxheim-Börssumer Eisenbahn im preußischen Staatsgebiete erforderlichen Grundstücke.

Nr. 6352. Die Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn durch Fortsetzung der Osterath-Essener Zweigeisenbahn von der Essener Chaussee ab, bei den Zechen Königin Elisabeth und Bonifacius vorbei bis zur Karolinenglücker Bahn unweit der Zeche Holland bei Bochum und an diese sich anschließend, sowie durch Anlage der zur Erreichung des Zweckes dieser Zweigbahn erforderlichen Anschlußbahnen zu den Zechen und gewerblichen Etablissements. Vom 28. Mai 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(952) Nach einer Mittheilung der Königlich Schwedischen General-Post-Verwaltung wird zur Bequemlichkeit der Fremden, welche in diesem Sommer die Industrie-Ausstellung zu Stockholm besuchen wollen, im Ausstellungslokale daselbst eine Postanstalt eingerichtet. Insofern die Reisenden nicht im Voraus im Stande sind, vor der Abreise aus der Heimath ihre demnächstige Wohnung in Stockholm oder die Adresse zu bestimmen, unter welcher sie die eingehenden Briefe und sonstigen Postgegenstände zu empfangen wünschen, können ihnen dieselben durch Vermittelung der Königlich Schwedischen Postanstalt im Ausstellungsgebäude zugestellt werden. Die Briefe ꝛc. müssen in diesem Falle auf der Adresse mit dem Vermerk: „an die Exposition“ versehen sein.

Für die Reise nach Schweden und zurück gewährt die Route über Stralsund und Ystadt, dem kürzesten Seewege, die schnellste und vortheilhafteste Verbindung. Personengeld für die Ueberfahrt: I. Platz: 5 Thlr., II. Platz: 3½ Thlr., Vordeck-Platz: 2 Thlr. Es werden Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: I. Platz: 7½ Thlr., II. Platz: 5 Thlr.

Berlin, den 14. Juni 1866. General-Post-Amt. (gez.) v. Philipsborn.

Digitized by Google

Betreffend Couverts zu Feldpostbriefen.

(248) Die lithographische Anstalt von Karl Kühn und Söhne in Berlin, Breitestraße 25, läßt zu Feldpostbriefen an die mobilen Militairs und Militairbeamten Couverts anfertigen, welche sowohl zu einfachen, als mit Geld beschwerten Briefen benutzt werden können. Auf denselben sind durch Vordruck alle diejenigen Angaben angedeutet, deren es Behufs prompter Beförderung der Briefe bedarf. Die lithographische Anstalt von Karl Kühn u. Söhne läßt Bestände von solchen Couverts allmälig an sämmtliche Preußische Post-Anstalten gelangen, welche mit Genehmigung der obersten Postbehörde sich bei dem Absatz betheiligen. Der Preis der Couverte beträgt 9 Pfennige pro Dutzend; kleinere Quantitäten als 4 Stück zum Preise von 3 Pfennigen können nicht abgegeben werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(249) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Reskripts vom 6. d. M. genehmigt, daß den mit einem genügenden Prüfungs-Zeugnisse der Herzoglich Anhaltischen Examinations-Kommission versehenen Apotheker-Gehilfen gestattet werde, ohne vorherige Ablegung der für inländische Gehilfen angeordneten Prüfung, in inländischen Apotheken als Apotheker-Gehilfen zu serviren, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 12. Juni 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(251) Die von der Königlichen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse vollzogenen, von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Bescheinigungen über die im Jahre 1865/66 eingezahlten Domainen- und Forst-Kaufgelder und Zinsen sind heute an die betreffenden Königlichen Domainen-Rentämter und Domainen-Pachtungen, beziehungsweise an die Königlichen Forst- und Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Käufer gegen Rückgabe der von der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen versendet worden.

Die Käufer von Domainen- und Forst-Grundstücken, welche im Jahre 1865/66 Kaufgelder und Zinsen an die Königlichen Kassen eingezahlt, und darüber von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst Interims-Quittungen erhalten haben, werden daher hierdurch aufgefordert, diese Interims-Quittungen an die betreffenden Aemter, Pachtungen und Kassen abzugeben und dafür die zur Berichtigung des Hypotheken-Buches erforderlichen, im Eingange gedachten Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 12. Juni 1866. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(253) Mit Bezug auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 17. Mai d. J. (Amtsblatt 1866, Seite 191/192) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir höheren Orts ermächtigt worden sind, den Ehefrauen der für das laufende Jahr mit einem Hausir-Gewerbeschein versehenen, aber in Folge der Mobilmachung an der Fortsetzung des Gewerbes verhinderten umherziehenden Gewerbetreibenden (Hausirer), so wie auch solchen Angehörigen der letzteren, welche mit ihnen bisher einen Haushalt gebildet haben, für den Rest des laufenden Jahres steuerfreie Gewerbescheine, Behufs Fortsetzung des Gewerbes mit denselben Gegenständen oder Verrichtungen, für den Fall zu ertheilen, daß solches gewünscht wird und diejenige Person, welche den Gewerbeschein zu erhalten wünscht, die erforderliche persönliche Qualifikation besitzt. In diesem Falle sind die betreffenden Anträge Seitens der Gewerbetreibenden oder ihrer Angehörigen bei der Ortsbehörde resp. bei den Magistraten oder Landraths-Aemtern zu stellen, und die bisher innegehabten Hausirscheine gleichzeitig mit einzureichen, wonächst das Weitere veranlaßt werden wird.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß im Falle der Fortsetzung des Gewerbes durch Angehörige die ursprünglich gezahlte Gewerbesteuer nicht zurückerstattet werden kann, sondern auf den neuen Gratisgewerbeschein angerechnet werden muß,

Breslau, den 21. Juni 1866. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(254) Die Auszahlung der fälligen Zinskoupons von Posener Provinzial-Obligationen à 5 pCt. erfolgt für Breslau bei dem dortigen Schlesischen Bank-Verein, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Posen, den 14. Juni 1866. Der Ober-Präsident der Provinz Posen. (gez.) v. Horn.

(228) Für Zinkbleche in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Ctr., welche auf direkte

Digitized by Google

Frachtbriefe von Breslau nach Frankfurt a. M. befördert werden, wird vom 15. d. M. ab ein Spezialtarif eingeführt, der für die ganze Tour 19,1 Sgr. pro Ctr. beträgt.

Berlin, den 8. Juni 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**232**) Vom 15. d. M. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen für Transporte von Kartoffeln in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Ctrn. ein ermäßigter Spezial-Tarif eingeführt, welcher auf dem Einheitssatze von 1½ Pf. pro Ctr. und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 1 Thlr. für je 100 Ctr. beruht.

Das Auf- und Abladen ist Sache der Versender resp. Empfänger. Tarifstabellen sind zum Preise von 1 Sgr. nach einigen Tagen bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen käuflich zu beziehen.

Berlin, den 14. Juni 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**245**) Kündigung von Breslauer Stadt-Obligationen à 4 und 4½ pCt.

Bei der heut stattgefundenen Auslooſung der term. Weihnachten 1866 zu amortisirenden hiesigen Stadt-Obligationen sind gezogen worden, und zwar:

a. Von den Stadt-Obligationen à 4 pCt.

Ueber 500 Thlr. Nr. 3139. 3140. 6141. 6161. 6746. 6791. 6844. 6916. 6962. 7061. 7074. 7175. 7293. 7298 und 8508.

Ueber 300 Thlr. Nr. 719. 1269. 3190 und 5614.

Ueber 200 Thlr. Nr. 3277. 3301. 4147. 4920. 5622. 5624. 5630. 5674. 6274. 6322. 6357. 7362. 7402. 7427. 7436. 7447. 7461. 7599. 7587. 7619. 7729. 7758. 8624 und 8645.

Ueber 100 Thlr. Nr. 2420. 2435. 2478. 2493. 2513. 2517. 2574. 2630. 2749. 3753. 3814. 3890. 4084. 4120. 4160. 4284. 4630. 4742. 5779. 5909. 6109. 6563. 6565. 6581. 6662. 7969. 7979. 7991. 8118. 8158. 8205. 8278. 8303. 8426. 8463. 8469. 8725 und 8804.

Ueber 50 Thlr. Nr. 995. 1477. 1809. 3519. 3749. 3939. 4311. 4341. 4414. 4441. 4691. 4930. 5324. 5380. 5837 und 5957.

Ueber 25 Thlr. Nr. 3808. 4544. 4547. 4892. 5008. 5087. 5209. 5371 und 6023.

zusammen über einen Kapitals-Betrag von 18,325 Thlr.

b. Von den Stadt-Obligationen à 4½ pCt.

Ueber 500 Thlr. Nr. 25. 32. 109. 120. 216. 342. 485. 708 und 763.

Ueber 200 Thlr. Nr. 879. 1036. 1097. 1099. 1110. 1146. 1286. 1328. 1409. 1459. 1474. 1541. 1609. 1682. 1809. 1821. 1888. 2050. 2088. 2149. 2275. 2287. 2305. 2400. 2440. 2474. 2571. 2616 und 2717.

Ueber 100 Thlr. Nr. 2845. 2884. 2891. 3043. 3142. 3168. 3227. 3285. 3415. 3467. 3617. 3831. 3979. 4077. 4263. 4332. 4334. 4345. 4453. 4498. 4544. 4565. 4609. 4684. 4701. 4956. 4995. 5055. 5064. 5168. 5226. 5307. 5332. 5374. 5382. 5433. 5483. 5722. 5817. 5902. 6033. 6082. 6084. 6101. 6153. 6183. 6198. 6217. 6303. 6386. 6472. 6514. 6533. 6656. 6723 und 6742.

zusammen über einen Kapitals-Betrag von 15,900 Thalern.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, die ihnen zustehenden, hiermit gekündigten Kapitalien term. Weihnachten 1866 gegen Rückgabe der Obligationen und der von da ab laufenden Zins-Koupons in unserer Stadt-Haupt-Kasse im Rathhause in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der ausgelooſten Obligationen, von denen ein Nummer-Verzeichniß vom 24. d. M. ab in der rathhäuslichen Dienerstube sowohl, als auch an den Rathhausthüren und in sämmtlichen hiesigen städtischen Kassen ausgehängt sein wird, hört in jedem Falle an dem zur Rückzahlung des Kapitals anberaumten Termine auf, und wird der Betrag für nicht zurückgelieferte, von term. Weihnachten c. ab laufende Zins-Koupons von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachgenannten, bereits früher verlooſten und gekündigten Stadt-Obligationen, und zwar:

à 4 Prozent, aus der Verlooſung von 1862.

Ueber 100 Thlr. Nr. 8720.

Aus der Verlooſung von 1863.

Ueber 200 Thlr. Nr. 4387.

Digitized by Google

Ueber 50 Thlr. Nr. 5859 und 5860.
Ueber 25 Thlr. Nr. 4962.

Aus der Verlooſung von 1864.

Ueber 200 Thlr. Nr. 6282.
Ueber 100 Thlr. Nr. 4309. 6078 und 6692.
Ueber 50 Thlr. Nr. 1144.

Aus der Verlooſung von 1865.

Ueber 500 Thlr. Nr. 6225 und 8496.
Ueber 300 Thlr. Nr. 3211.
Ueber 200 Thlr. Nr. 7802 und 8622.
Ueber 100 Thlr. Nr. 2964. 4954. 5013. 5259. 5745. 5776. 6027. 6631 und 8114.
Ueber 50 Thlr. Nr. 5169.
Ueber 25 Thlr. Nr. 4714. 4946 und 5041.

à 4 ½ Prozent, aus der Verlooſung von 1862.

Ueber 200 Thlr. Nr. 2578.
Ueber 100 Thlr. Nr. 4196. 6484 und 6746.

Aus der Verlooſung von 1863.

Ueber 200 Thlr. Nr. 1298. 1671 und 2238.
Ueber 100 Thlr. Nr. 4272. 5347 und 6712.

Aus der Verlooſung von 1864.

Ueber 500 Thlr. Nr. 428.
Ueber 200 Thlr. Nr. 2412.

Aus der Verlooſung von 1865.

Ueber 500 Thlr. Nr. 252 und 288.
Ueber 200 Thlr. Nr. 1690 und 2680.
Ueber 100 Thlr. Nr. 3103 und 3307.

zur Vermeidung weiteren Zinsverluſtes an die baldige Rückgabe dieſer Obligationen und der zugehörigen Zins-Koupons gegen Empfangnahme der Valuta, hiermit erinnert.

Breslau, den 13. Juni 1866. Der Magiſtrat hieſiger Haupt- und Reſidenzſtadt.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präſidium.

Verſetzt: Der Regierungs-Aſſeſſor Schaube von der Regierung zu Liegnitz an das hieſige Regierungs-Kollegium.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vereidet: Der Feldmeſſer Wilhelm Hartmann zu Breslau.

Beſtätigt: 1) Die Wahl des Färbermeiſters und Stadtverordneten Robert Seidel zum unbeſoldeten Rathmann der Stadt Herrnſtadt auf die noch übrige Dienſtzeit des als Beigeordneten ausgeſchiedenen Rathmanns Ernſt Lange, d. i. bis Ende 1871.

2) Die Wahl des Kaufmanns Alexander Dortſchi zum unbeſoldeten Beigeordneten und des Bäckermeiſters Wilhelm Tſchapke, ſo wie die Wiederwahl des Kaufmanns Joachim Löbel Laqueur zu unbeſoldeten Rathmännern der Stadt Feſtenberg auf die geſetzliche Dienſtzeit von ſechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Beſtätigt: Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten Karl Guſtav Ferdinand Schwarzer zum zweiten Lehrer an der evangeliſchen Schule zu Töpliwoda, Kreis Münſterberg.

Vermiſchte Nachrichten.

Geſchenk: Der Auszügler Karl Müller zu Pläswitz, Kreis Striegau, hat der evangeliſchen Schule daſelbſt 100 Thlr. mit der Bedingung geſchenkt, daß die Zinſen alljährig am Tage der Prüfung an fleißige arme Schüler vertheilt werden ſollen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 26 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(255) Das 28. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6353. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Mai 1866, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an den Rittergutsbesitzer v. Löbell zu Lehnin und Genossen in Bezug auf die zur Anlage einer öffentlichen Schifffahrtsstraße in der innerhalb des Kreises Zauch-Belzig belegenen Emster-Niederung von oberhalb Kaltenhausen bei Lehnin abwärts durch den Kloster-, den Netzener- und den Rietzer-See bis an die Havel bei Kl.-Kreutz erforderlichen, noch im Privatbesitz befindlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung einer Schifffahrtsabgabe auf dieser Wasserstraße.

Nr. 6354. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid im Betrage von 200,000 Thlr. Vom 14. Mai 1866.

Nr. 6355. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Venlo über Wesel und Münster nach Osnabrück und einer Zweigbahn von Haltern nach Essen beziehungsweise Gelsenkirchen, von Seiten der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 28. Mai 1866.

Nr. 6356. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des König Wilhelms-Kanals in der Provinz Preußen zu erheben ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(256) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 19. d. M., Amtsblatt pro 1866, Seite 208, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach der Bestimmung des Herrn Ministers des Innern vom 27. d. M. die auf den 3. Juli d. J. anberaumte Wahl zum Hause der Abgeordneten für den aus den Kreisen Neurode, Glatz und Habelschwerdt bestehenden 8. dieseitigen Wahlbezirk statt in Glatz nicht in Neurode, sondern in Kunzendorf bei Neurode abgehalten werden wird.

Breslau, den 28. Juni 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

(244) Die während der Sommermonate an Sonn- und Festtagen angeordneten Extra-Züge von Liffa bis Breslau werden bis auf Weiteres nicht abgelassen.

Berlin, den 18. Juni 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(247) Auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnstrecken wird der für den Transport von Zinkblech bestehende, auf dem Satze von 2 Pf. pro Ctr. und Meile beruhende Spezial-Tarif vom heutigen Tage ab auch auf die Artikel „Rohzink" (in Blöcken und Platten) und „Blei" (in Blöcken und Mulden) insoweit zur Anwendung gebracht werden, als die Fracht nach den Sätzen der ermäßigten Klasse B. nicht weniger beträgt.

Berlin, den 19. Juni 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Rauprich zum Regierungs-Sekretair.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Striegau.		
Heidau	8	Pusch, Wilhelm	Bauergutsbesitzer	Heidau.
Striegau	II.	Schmidt, August	Buchbindermeister	Striegau.
dito	III.	Bartsch, Rudolph	Lederfabrikant	dito.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Waldenburg.		
Ober- und Neu-Wüste-Giersdorf	19	Schwarzer, Herrmann	Kaufmann	Ober-Wüste-Giersdorf.
Fröhlichsdorf	17	Krause, Ernst	Lehrer	Fröhlichsdorf.
		Kreis Poln.-Wartenberg.		
Kalkowski	51	Eckert, Wilhelm	Revierförster	Kalkowski.
Münchwitz	52	Nitzke, Johann	Bauergutsbesitzer	Münchwitz.
Schloß Wartenberg, Paulschütz, Weinberg, Peterhof, Kl.-Woitsdorf, Neuhof und Cammerau	6	Pietzonka, Michael	Gerichtsscholz	Klein-Woitzdorf.
		Kreis Wohlau.		
Dyhernfurth	I.	Geist, Franz	Kaufmann	Dyhernfurth.
desgl.	II.	Tilgner, Gustav	dito	dito.
Klein-Kreidel	41	Michael, Franz	Lehrer	Klein-Kreidel.
Groß-Pogul	64	Herrmann, Moritz	dito	Groß-Pogul.
Stuben und Bischofsau	3	Hauptfleisch, Franz	dito	Stuben.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Die Post-Expedienten-Anwärter Dreßler in Oels, v. Loesen in Ohlau, Golsch in Breslau als Post-Expedienten. 2) Die kommissarischen Post-Expeditions-Vorsteher Jork in Seiferdau, v. Oesfeld in Schmolz, Trogisch in Bargen, Bach in Möhlten, Schmidt in Olbendorf als Post-Expediteure.

Versetzt: 1) Der Ober-Post-Sekretair Mehliß von Düsseldorf nach Glatz. 2) Der Post-Expediteur Funke von Wüstegiersdorf nach Gnadenfrei.

Pensionirt: Der Ober-Post-Kommissarius v. Lagerström.

Entlassen: Der Briefträger Schwarz in Breslau.

Freiwillig ausgeschieden: Der Bureaudiener Friebe in Breslau.

Gestorben: Der Bureaudiener Schworezick in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Den Gebrüdern Eyssautier in Paris ist unter dem 19. Juni 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Riethblättern, zum Einbringen von Perlen in Gewebe, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 19. Juni 1866 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Abprägen von Schriftzeichen für die Herstellung von Stereotypplatten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtnisse: Der zu Breslau verstorbene Kürschnermeister Wilhelm Uhle hat der Kürschner mittels-Lehnamts-Kasse 300 Thlr. in 4prozentigen Breslauer Stadt-Obligationen und der Bürger-Versorgungs-Anstalt daselbst 50 Thlr. in dergleichen Obligationen letztwillig zugewendet.

Geschenk: Die verw. Bauerguts-Ausgedingern Marie Elisabeth Scholz, geb. Priebus, zu Jeschen hat der evangelischen Kirche zu Michelau, Kreis Brieg, 100 Thlr. zur etwaigen Erweiterung des Kirchhofes zugewendet.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 27. Breslau, den 6. Juli 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(260) Das 29. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6357. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend den Tarif, nach welchem das Bohlwerks-, Winterlage- und Lagergeld in der Stadt Damgarten zu entrichten ist.

Nr. 6358. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Oppeln für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Carlsruhe über Gründorf und Krogullno bis zur Ramslauer Kreisgrenze in der Richtung auf Schwirz.

Nr. 6359. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1866, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die anderweite Beleihung der Ostpreußischen Landschaft.

(261) Preußens jüngste Siege.

Preußen ist in den letzten Wochen von Erfolg zu Erfolg, von Sieg zu Sieg geschritten.

Von dem Augenblicke an, wo preußische Truppen in Holstein einrückten, um Preußens Recht dort aufs Neue zur Geltung zu bringen, ist kein Tag verflossen, der nicht neue Beweise von Preußens Kraft und mächtigem Vorgehen gebracht hätte.

Kaum waren die Preußen in Holstein erschienen, so zogen sich die österreichischen Truppen in Altona zusammen, um gleich darauf in eiligem Abzuge ganz Schleswig-Holstein in den Händen Preußens zu lassen.

Aber Oesterreich war nur in der Hoffnung zurückgewichen, den ganzen deutschen Bund gegen Preußen ins Feld zu führen, um uns mit seiner Hilfe das Gewonnene ein für alle Mal wieder zu entreißen und Preußens Macht in Deutschland überhaupt zu zertrümmern.

Am 14. Juni wurde am Bundestage in Frankfurt beschlossen, ganz Deutschland solle rüsten, um nach Oesterreichs Sinne gegen Preußen einzuschreiten.

Kaum aber war dieser Beschluß wider alles Bundesrecht gefaßt, so erklärte unsere Regierung den Bund durch Oesterreichs Schuld als zerrissen und schritt schleunig zur That, um den Anschlägen unserer Widersacher zuvorzukommen.

Unser König hatte für einen solchen Augenblick Alles sogleich vorbereitet; er hatte längst erkannt, daß mehrere der benachbarten Staaten, deren Regierungen stets mit Neid und Eifersucht auf Preußen blickten, nur darauf warteten, sich mit unsern Feinden gegen uns zu verbinden. Sachsen hatte ja von vorn herein gemeinsam mit Oesterreich den Kriegsplan entworfen; je näher es zum Kriege kam, desto zweifelhafter benahm sich auch Kurhessen und Hannover, und in der Stunde der Entscheidung erklärten sie sich am Bunde offen für Oesterreich.

Hierdurch war Preußen auch im Rücken bedroht, während Oesterreich seine Heere gegen das Herz unseres Landes heranrücken ließ.

Aber die Kraft und die Umsicht unserer Regierung und die Tüchtigkeit unseres Heeres haben die tückischen Pläne der Gegner zu Schanden gemacht. Ehe der König von Hannover und der Kurfürst von Hessen ihre Truppen völlig ausrüsten und sammeln konnten, waren ihre Länder schon von den Preußen besetzt.

Sie mochten geglaubt haben, Preußen werde sich erst auf langes Verhandeln legen, wie man es im deutschen Bunde von jeher gewohnt war, — sie vertrauten ferner darauf, daß Preußen fast alle seine Truppen gegen Oesterreich zusammengezogen hatte und erst längere Zeit brauchen würde, ein Heer gegen Westen hin marschiren zu lassen. Aber die Raschheit, womit unsere Regierung vorging, machte alle ihre Berechnungen zu Schanden.

Gleich am ersten Tage nach jenem Frankfurter Beschluß ließ unser König bei den Königen von Sachsen und Hannover und beim Kurfürst von Hessen anfragen, ob sie sich entschließen wollten, mit Preußen

Digitized by Google

zu gehn; und da sie es verweigerten, erhielten noch selbigen Tages preußische Truppen Befehl, in die drei Länder einzurücken.

Preußens Hauptmacht stand gegen Oesterreich bereit: für ganz Norddeutschland blieben nur zwei kleine Korps, das eine bei Wetzlar, unter General v. Beyer, das andere in Minden, unter General v. Falkenstein. Diese beiden und die Truppen des Generals v. Manteuffel, die bis dahin in Schleswig-Holstein gestanden hatten, rückten von drei Seiten so rasch und so entschlossen herbei, daß die gesammte hannoversche und kurhessische Armee sich nach dem Süden zurückzog und daß Preußen ohne Schwertstreich von beiden Ländern Besitz nehmen konnte.

Zu derselben Zeit waren preußische Truppen unter dem General v. Herwarth in das Königreich Sachsen eingerückt und hatten auch dieses in wenigen Tagen vollständig besetzt. Jedermann hatte erwartet, daß nicht bloß die sächsische Armee sich zur Wehr setzen, sondern daß auch die Oesterreicher von Böhmen her auf der Eisenbahn ihnen rasch zur Hilfe herbeieilen würden. Aber auch hier fanden die Preußen keinen Widerstand; die sächsische Armee verließ mit dem Könige das Land und begab sich nach Böhmen. Unsere Truppen zogen in die Hauptstadt Dresden ein und rückten dann ohne Weiteres bis an die böhmische Grenze vor.

So hatte denn Preußen, noch ehe der eigentliche Krieg begonnen, außer ganz Schleswig-Holstein, zwei Königreiche und ein Kurfürstenthum völlig in seine Gewalt genommen.

Leider sollte es jedoch noch zu einem blutigen Zusammenstoß mit den hannoverschen Truppen kommen. Dieselben hatten sich aus Hannover auf preußisches Gebiet zurückgezogen und wollten versuchen, sich nach dem Süden zur baierischen Armee durchzuschlagen. Von allen Seiten von preußischen Truppen umstellt, schwand ihnen mehr und mehr die Hoffnung auf Erfolg. Die Verhandlungen wegen Uebergabe scheiterten jedoch an der Hartnäckigkeit des Königs von Hannover. Da rückten die preußischen Abtheilungen näher an sie heran, um sie gänzlich einzuschließen. Der General v. Flies griff bei Langensalza mit 6000 Mann die aus etwa 16000 Mann bestehende hannoversche Armee an. Unsere tapferen Truppen bestanden den Kampf gegen die feindliche Uebermacht, besonders gegen die überlegene Kavallerie und Artillerie, mit dem rühmlichsten Heldenmuth. Der Zweck des kühnen Angriffs wurde erreicht; die Hannoveraner ergaben sich am folgenden Tage den Preußen auf Gnade und Ungnade, ihre Truppen werden aufgelöst und in die Heimath entlassen.

Die Pläne unserer Gegner in Norddeutschland sind vernichtet; unsere Truppen haben sich nun gegen die süddeutschen Bundestruppen, die Baiern, Darmstädter u. s. w. gewendet, welche uns von Mainz her zu bedrohen suchen.

Inzwischen ist der Hauptkampf gegen Oesterreich mit eben so glücklichem und rühmlichem Erfolge begonnen worden.

Bis vor Kurzem mußte man besorgen, daß der Schauplatz des blutigen Kampfes in Preußen selber sein würde; ursprünglich war es gewiß auch die Absicht der Oesterreicher, den Krieg alsbald in unsere Lausitz und nach Schlesien zu tragen.

Unser rasches Eindringen in Sachsen aber scheint ihnen den Plan verdorben zu haben. Ehe sie sich recht besinnen konnten, benutzten unsere Feldherren den gewonnenen Vortheil und verlegten den Krieg in entschlossenem Vordringen in Feindes Land. Unsere drei Hauptarmeen rückten gleichzeitig in Böhmen ein:

in der Mitte Prinz Friedrich Karl mit der ersten Armee (2tes, 3tes und 4tes Armee-Corps, die Pommern, Brandenburger und Sachsen) von der Lausitz her;

rechts der General von Herwarth mit der Elb-Armee (das halbe 7te, das 8te und 10te Armee-Corps, Westphalen, Rheinländer und Reserve-Corps) von Sachsen her;

links der Kronprinz mit der zweiten Armee (1stes, 5tes, 6tes und Garde-Corps, Preußen, Posener und Schlesier) von der Grafschaft Glatz her.

Am 23. Juni begann überall das Vordringen der Preußen nach Böhmen hinein. Ihre erste Aufgabe mußte es nun sein, sich dort zu vereinigen, um mit gesammelter Macht auf den Feind loszurücken.

Dies zu verhindern mußten die Oesterreicher Alles aufbieten; in der That warfen sie sich mit starken Truppenmassen auf unsere einzelnen Abtheilungen, so wie diese durch die Gebirgspässe nach Böhmen vordrangen.

Auf allen Seiten fanden vom 26. Juni an lebhafte Gefechte oder ernste Schlachten statt; überall gingen die Preußen siegreich aus denselben hervor.

Bei der Armee des Prinzen Friedrich Karl hatte am 26. Juni zuerst unsere 8. (sächsische) Division

bei Turnau einen harten Kampf gegen eine der berühmtesten österreichischen Heeres-Abtheilungen, die sogenannte „eiserne Brigade," zu bestehen und warf dieselbe siegreich zurück.

Am 28. Juni hatte sodann die 7. (sächsische) Division vereint mit den Truppen des Generals Herwarth bei Münchengrätz auf schwierigem Terrain einen Kampf gegen Oesterreicher und Sachsen zu bestehen. Auch hier waren die Preußen Sieger und machten sehr viel Gefangene.

Unterdeß hatte die Armee des Kronprinzen gleichfalls an mehreren Stellen den Widerstand der Feinde ruhmvoll niedergeworfen.

Das 5. Armee-Corps unter General v. Steinmetz stieß am 27. Juni bei Nachod in Böhmen auf überlegene Streitkräfte. Die tapfere „schwarz-gelbe Brigade" und ein bedeutendes Kavallerie-Corps standen ihnen gegenüber. Nach heftigem Kampfe, der von 11 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags währte, wurden die Oesterreicher zum Rückzuge gezwungen.

Der Kronprinz, welcher während des ganzen Verlaufs des Kampfes bei der Armee war, berichtet darüber an den König:

„Der Kampf des heutigen Tages gereicht dem General von Steinmetz und dem 5. Armee-Corps zur Ehre. Ich kann nicht genug des Lobes über die außergewöhnliche Ruhe der jungen Truppen sagen. Alle Waffen haben in Erfüllung ihrer Schuldigkeit rühmlichst gewetteifert. Das Zündnadelgewehr hat bedeutende Verheerungen angerichtet, und alle feindlichen Angriffe, die mit großer Bravour unternommen wurden, scheitern lassen. Die Artillerie hat in dem Anfangs bedeutend überlegenen feindlichen Geschützfeuer eine seltene Ausdauer bewiesen, und die Kavallerie hat sich der so gerühmten österreichischen Reiterei überlegen gezeigt.

Der glänzende Erfolg des heutigen Tages ist mit verhältnißmäßig geringen Verlusten erkauft worden. Ich schätze, nach Allem, was ich gesehen habe, denselben zwischen 5—600 Mann, wobei eine sehr bedeutende Anzahl unserer braven Offiziere.

Der Verlust des Feindes ist dagegen sehr bedeutend. Ueber 2000 Gefangene sind in unsern Händen; die Todten lagen an manchen Stellen massenhaft, so daß ich den Gesammtverlust über 4000 Mann schätze."

Noch größere Erfolge wurden an den folgenden Tagen errungen.

Das 5. Armee-Corps ging am 28. Juni von Neuem vor. Der General Steinmetz berichtet darüber:

„Ew. Majestät melde ich: Am 28. Juni einen zweiten Sieg, heißer, blutiger wie am 27. Viel Verlust an Offizieren und Mannschaften, doch der Verlust des Feindes entschieden größer. Wieder einige Trophäen erobert, die Zahl noch ungewiß. Zahlreiche Gefangene gemacht. Skalitz ist in meinen Händen. Gegen mich standen nach aufgefundenem Befehl Benedeks heute (28.) Erzherzog Leopold mit dem 6. und 8. Corps. Meine Truppen sind nach zwei Schlachten noch voller Muth und Freudigkeit. Sie brechen in lauten Jubel aus."

An demselben Tage erfocht das Garde-Corps einen bedeutenden Sieg bei Trautenau.

Der erste kurze Bericht darüber lautet wie folgt:

„Das Garde-Corps hat das österreichische Corps Gablenz, welches am 27. einem preußischen Lager bei Liebau gegenübergestanden, am 28. mit Entschiedenheit angegriffen und nach hartnäckigem Gefecht zwischen Eipel und Trautenau total geschlagen.

Mehrere Tausend Gefangene, Geschütze, Gewehre, Bagage, Munitionswagen und anderes Kriegsmaterial sind in unsere Hände gefallen.

Die Ermattung der Truppen, die mit unübertrefflicher Bravour gekämpft, rettete den Feind vor gänzlicher Vernichtung."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(258) Das mittelst Bekanntmachung vom 30. März 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Hamburg erscheinenden Zeitschrift „Reform" wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 22. Juni 1866. Der Minister des Innern. (gez.) Gr. Eulenburg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 26. Juni 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(259) Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 werden hiermit in Beziehung auf das Post-Anweisungs-Verfahren folgende Bestimmungen erlassen:

1) Die Formulare zu den Post-Anweisungen werden nach dem Verbrauch der jetzigen Bestände mit einem Couvons versehen, in welchem der Absender seinen Namen und Wohnort, sowie den Geldbetrag [illegible]ahlung angeben, auch das Datum eines Briefes oder einer Rechnung, die Litera, das

Digitized by Google

Folium und die Nummer eines Conto's oder Belages, sowie ein Aktenzeichen einrücken kann. Den Coupons kann der Adressat von der Post-Anweisung abtrennen und als Belag an sich behalten.

2) Werden in dem Coupon, außer den nach Vorstehendem zulässigen Angaben, sonstige Mittheilungen auf der Vorder- oder Rückseite gemacht, so ist von dem Absender, außer der Post-Anweisungsgebühr, noch das tarifmäßige Brief-Porto durch Aufklebung von Freimarken zu entrichten.

3) Die Post-Anweisungs-Gebühr beträgt vom 1. Juli 1866 ab im internen Preußischen Postverkehr

a. bei Zahlungen unter und bis 25 Thaler: zwei Silbergroschen,
b. bei Zahlungen über 25 bis 50 Thaler: vier Silbergroschen.

In den Städten mit Stadtpost-Einrichtungen ist für Post-Anweisungen innerhalb des Orts zu entrichten:

a. bei Zahlungen unter und bis 25 Thaler: ein Silbergroschen,
b. bei Zahlungen über 25 bis 50 Thaler: zwei Silbergroschen.

Darlehns-Kassen-Scheine werden bei den Post-Kassen wie bei anderen Königlichen Kassen angenommen.

Berlin, den 27. Juni 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf v. Itzenplitz.

(252) Nach einer Mittheilung der Königlich Schwedischen General-Post-Verwaltung wird zur Bequemlichkeit der Fremden, welche in diesem Sommer die Industrie-Ausstellung zu Stockholm besuchen wollen, im Ausstellungslokale daselbst eine Postanstalt eingerichtet. Insofern die Reisenden nicht im Voraus im Stande sind, vor der Abreise aus der Heimath ihre demnächstige Wohnung in Stockholm oder die Adresse zu bestimmen, unter welcher sie die eingehenden Briefe und sonstigen Postgegenstände zu empfangen wünschen, können ihnen dieselben durch Vermittelung der Königlich Schwedischen Postanstalt im Ausstellungsgebäude zugestellt werden. Die Briefe ꝛc. müssen in diesem Falle auf der Adresse mit dem Vermerk: „an die Exposition“ versehen sein.

Für die Reise nach Schweden und zurück gewährt die Route über Stralsund und Ystadt, dem kürzesten Seewege, die schnellste und vortheilhafteste Verbindung. Personengeld für die Ueberfahrt: I. Platz: 5 Thlr., II. Platz: 3½ Thlr., Vordeck-Platz: 2 Thlr. Es werden Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: I. Platz: 7½ Thlr., II. Platz: 5 Thlr.

Berlin, den 14. Juni 1866. General-Post-Amt. (gez.) v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(257) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 12. d. M. dem Comité, welches zu Berlin zusammengetreten ist, um die zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten zu unterstützen, die dorthin gebrachten Verwundeten und Kranken bei etwaiger Ueberfüllung der Lazarethe in Privathäusern unterzubringen, Erfrischungen, Lebensmittel und Lazarethbedürfnisse nach dem Kriegsschauplatze zu schaffen, so wie die Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger zu unterstützen, die Genehmigung zur Veranstaltung einer Geldlotterie nach einem Plane Allergnädigst zu ertheilen geruht, zufolge dessen 200,000 Loose zum Preise von 2 Thaler in vier Serien, mit besonderen Gewinnziehungen für jede, ausgegeben, die für alle vier Serien auf den Gesammtbetrag von 189,000 Thlr. festgestellten Geldgewinne auf die vier Serien (auf jede mit 3344 Gewinnen von zusammen 47,400 Thaler) vertheilt werden und die Reinerträge der Lotterie dem Comité für die von ihm verfolgten Zwecke zufließen sollen.

Indem wir höherer Anweisung zufolge diese Allerhöchste Genehmigung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß Allerhöchsten Orts der Verkauf der auszugebenden Loose durch die Königlichen Lotterie-Einnehmer gestattet worden ist.

Breslau, den 27. Juni 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(232) Vom 15. d. M. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen für Transporte von Kartoffeln in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Ctrn. ein ermäßigter Spezial-Tarif eingeführt, welcher auf dem Einheitssatze von 1½ Pf. pro Ctr. und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 1 Thlr. für je 100 Ctr. beruht.

Das Auf- und Abladen ist Sache der Versender resp. Empfänger. Tariftabellen sind zum Preise von 1 Sgr. nach einigen Tagen bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen käuflich zu beziehen.

Berlin, den 14. Juni 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.— Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 28. Breslau, den 13. Juli 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(**962**) Das 30. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6360. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Abänderung der §§ 18 und 19 des revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät des preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz vom 5. August 1863.

Nr. 6361. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Aenderung der §§ 16 und 32 des Statuts der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 21. Juni 1866.

Nr. 6362. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1866, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Magdeburger Privatbank.

Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6363. Die Verordnung, betreffend die Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens gegen Militairpersonen. Vom 2. Juli 1866.

Nr. 6364. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lyck für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuendorf, an der in der Ausführung begriffenen Staatsstraße von Lyck nach der Landesgrenze bei Prostken, bis zur Johannisburger Kreisgrenze in der Richtung auf Drygallen.

Nr. 6365. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 2. Juni 1866.

(**963**) Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

In einer verhängnißvollen Zeit, in der die Feinde des Vaterlandes von Innen und Außen die ernstesten Anstrengungen machen, die alte Liebe und Treue zu dem glorreichen preußischen Königshause im Volke zu schwächen, die geschichtliche Bedeutung Preußens herabzuziehen und also das Rückgrat Deutschlands zu zerbrechen, können die gehorsamst unterzeichneten evangelischen Lehrer aus Rheinland und Westphalen es nicht unterlassen, solchen Bestrebungen gegenüber mit freimüthigem Bekenntniß dem Throne Ew. Majestät sich zu nahen.

Sie erkennen es als eine Hauptaufgabe ihres Lehrerberufs, die ihnen anvertraute Jugend zu gottesfürchtigen, dem Könige und der Obrigkeit in Gehorsam und Treue ergebenen Unterthanen zu erziehen, und dürfen es freudig und laut vor Ew. Majestät aussprechen, daß Liebe und Ehrfurcht, Vertrauen und willige Hingebung zu ihrem Könige und Herrn in ihrer Mitte nicht erstorben sind. Sie wollen treu und muthig zu ihrem so schwer bedrängten theuren Landesvater halten und in guter Zuversicht Herzen und Hände zu dem Herrn der Heerschaaren aufheben; während das preußische Kriegsheer unter den Waffen des Königlichen Winks gewärtig ist, um dafür einzutreten, daß unser preußisches Vaterland, Deutschlands Schutz, nicht geschädigt werde, sondern mit seinem siegreichen Haupte und Führer zum Heil und Segen des Reiches unseres hoch erhöheten Herrn und Christus, um deßwillen auch Schlachten geschlagen werden, stark und einig aus dieser schweren Zeit hervorgehe.

In tiefster Ehrfurcht verharren

Ew. Majestät

unterthänigste und treugehorsamste
(Unterschriften.)

Hierauf ist im Allerhöchsten Auftrage folgende Antwort ergangen:

Sie haben in einer von vielen Lehrern der Provinzen Rheinland und Westphalen mitunterzeichneten Adresse vom 8. d. M. des Königs Majestät die Versicherung Ihrer Treue und das Gelöbniß stets wach-

Digitized by Google

sender Hingabe an Ihren Beruf und an dessen Dienst für König und Vaterland ausgesprochen. Sie gründen diese Ihre Versicherung und Ihr Gelöbniß auf die ewigen Unterlagen christlicher Erkenntniß und der Erfüllung der Pflicht in heiliger Gottesfurcht. Sie haben Ihrer Gesinnung zu einer Zeit Ausdruck gegeben, wo des Königs Majestät Allerhöchst Selbst das Wort zu Seinem Volk hat sprechen müssen: „Das Vaterland ist in Gefahr." Des Königs Majestät haben von Ihrer Kundgebung mit Wohlgefallen und Dank Kenntniß genommen und mich Allergnädigst beauftragt, Ihnen dieses zu eröffnen. In dieser großen Zeit wird das Preußische Volk den guten Grund bewähren, den gottesfürchtige und patriotische Lehrer in seine Jugend gelegt haben. Die Lehrer selbst aber werden erkennen, daß die Aufgabe des Volkes und der Schule noch im Wachsen ist. Gott wird ihre treue Arbeit segnen zu des Königs Freude und des Vaterlandes Heil.

Berlin, den 23. Juni 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. (gez.) v. Mühler.

An den Hauptlehrer, Herrn Dörpfeld und Genossen,
Wohlgeboren in Barmen.

(269) Preußens weiterer Siegeslauf.

Gott hat Großes an uns gethan: Er hat die Gebete des preußischen Volkes erhört und uns mit Ehren und Ruhm gekrönt.

Die Siege unserer braven Truppen von der zweiten (Kronprinzlichen) Armee bei Nachod, Skalitz und Trautenau in Böhmen hatten dazu geführt, daß diese Armee sich ungehindert mit der von der Lausitz her siegreich in Böhmen vorgedrungenen ersten Armee (unter Prinz Friedrich Karl) vereinigen konnte.

Prinz Friedrich Karl, zu welchem inzwischen auch der General v. Herwarth mit der Elbarmee aus Sachsen her gestoßen war, rückte, um die Vereinigung mit dem Kronprinzen zu bewerkstelligen, nach Gitschin vor. Hier machten die Oesterreicher und mit ihnen die sächsische Armee in einer sehr günstigen und festen Stellung noch einen letzten Versuch, das Vorgehen der ersten Armee und deren vollständige Verbindung mit der zweiten zu verhindern. Aber auch hier mußten die Feinde dem Ungestüm und der heldenmüthigen Tapferkeit der Preußen weichen. Unsere Truppen, besonders von der 3. (pommerschen) und 5. (brandenburgischen) Division nahmen die starke Stellung nach hartem, bis tief in die Nacht hinein dauerndem Kampfe (am 30. Juni) mit Sturm und vertrieben das österreichische und sächsische Corps, welche nach schweren Verlusten und unter Zurücklassung von Tausenden Gefangener eilig den Rückzug antraten.

Die nächste Folge dieses blutigen, aber ruhmreichen Sieges war die vollständige Vereinigung unserer Gesammt-Armee. Hierdurch war für den österreichischen Feldherrn nicht blos alle Hoffnung vereitelt, eine unserer Armeen allein anzugreifen und mit seiner Macht zu erdrücken, sondern er sah sich jetzt in seiner eigenen Stellung bedroht, die man bis dahin als eine durchaus sichere und für uns höchst gefährliche und bedrohliche angesehen hatte. Alles Prahlen der Oesterreicher, welche bis dahin ihre Niederlagen zu verdecken und zu leugnen versucht hatten, verstummte jetzt: sie mußen eingestehen, daß ihr Feldherr, der noch jüngst den Krieg ohne Weiteres nach Schlesien und Brandenburg zu tragen gewähnt hatte, sich durch die Vernichtung oder Zerrüttung mehrerer seiner besten Armeecorps genöthigt gesehen habe, sich aus seiner Stellung zurückzuziehen, um hinter den Festungen Königsgrätz und Josephstadt Schutz zu suchen.

Aber auch dahin folgte ihm unverzüglich die preußische Armee in ihrem gewaltigen Siegeslauf.

Unser König hatte sich selbst zu seinen tapfern Truppen begeben, um die bevorstehenden wichtigen Ereignisse zu leiten. Bei seiner Abreise in's Hauptquartier erließ der Fürst folgenden Armeebefehl:

„Soldaten meiner Armee!

Ich begebe mich heute zu Euch, meinen im Felde stehenden braven Truppen, und biete Euch meinen königlichen Gruß. In wenigen Tagen sind durch Eure Tapferkeit und Hingebung Resultate erfochten worden, welche sich würdig anreihen an die Großthaten unserer Väter. Mit Stolz blicke ich auf sämmtliche Abtheilungen meines treuen Heeres und sehe den nächsten Kriegsereignissen mit freudiger Zuversicht entgegen. Soldaten! Zahlreiche Feinde stehen gegen uns im Kampf. Laßt uns indeß auf Gott den Herrn, den Lenker aller Schlachten, und auf unsere gerechte Sache bauen, er wird durch Eure Tapferkeit und Ausdauer die sieggewohnten preußischen Fahnen zu neuen Siegen führen."

Des Königs Zuversicht sollte sehr bald auf's Herrlichste erfüllt werden.

Am 2. Juli war derselbe in Gitschin eingetroffen, Tags darauf, am 3. Juli, war es ihm vergönnt, einen vernichtenden Schlag gegen den Feind zu führen.

Erst war es bestimmt gewesen, den Truppen, die in ununterbrochener Folge an Märschen und Kämpfen

Digitized by Google

so viel geleistet hatten, endlich eine kurze Rast zu gönnen. Erst am 2. Abends, als die von verschiedenen Seiten bestätigte Nachricht eintraf, daß im Laufe des Tages bedeutende feindliche Massen sich zwischen Josephstadt und Königsgrätz, aber diesseits der Elbe bewegt hätten, wurde der Entschluß gefaßt, dem Feinde sofort die Schlacht anzubieten.

Die letzten Anordnungen wurden erst um Mitternacht getroffen, und doch begannen die beiden preußischen Armeen schon um 2 Uhr Nachts ihre Bewegungen.

Die Armeen des Prinzen Friedrich Karl und des Generals v. Herwarth trafen schon am Morgen vor dem Feinde ein.

Der österreichische Oberbefehlshaber Benedek führte seine gesammte Armee nebst dem sächsischen Heere in den Kampf. Er hatte eine mächtige, furchtbare Stellung auf einem hügeligen Terrain hinter dem Flusse Bistritz inne: nur enge, schwierige Wege, besonders ein schmaler Paß bei Sawoda führten an jene Stellung heran, alle Höhen rings herum waren von den Oesterreichern stark besetzt, besonders von zahlreicher Artillerie, welche von vorn herein das heftigste Kanonenfeuer gegen die heranrückenden Preußen richtete.

Früh um 6 Uhr begann der Kampf. Mit der Armee des Prinzen Friedrich Karl war der König selber gleich auf dem Schlachtfelde eingetroffen, mit begeistertem Hurrah von den Truppen begrüßt. Alsbald rückten die Bataillone unserer Infanterie, in der Mitte die 3. und 4. (pommersche) und die 8. (sächsische) Division, dahinter die 5. und 6. (brandenburgische) Division, auf dem linken Flügel die 7. (sächsische) Division, auf dem rechten Flügel General Herwarth mit den Westphalen und Rheinländern zum kräftigen Angriff vor. Die Hauptmacht in der Mitte hatte die ungemein schwierige Aufgabe, durch die sumpfige Bistritz gegen den mächtig vertheidigten Sadowapaß vorzugehen, während von den bewaldeten Höhen ringsum ein heftiges Feuer der Infanterie und Artillerie unterhalten wurde. Inzwischen konnte der Feind unter der Gunst dieser Stellung seine Hauptmacht gegen unsern rechten und linken Flügel richten; die 7. Division erlitt dabei große Verluste, nahm aber mit bewunderungswürdiger Tapferkeit die vor ihr liegenden Höhen.

Sechs Stunden lang kämpfte die Armee des Prinzen Friedrich Karl bei Sadowa gegen den seine günstige Stellung mit äußerster Hartnäckigkeit vertheidigenden, weit überlegenen Feind.

Da erschien gegen 2 Uhr auf dem rechten Flügel die Armee des Kronprinzen, welche aus ihren entfernten Standorten nicht früher hatte herbeieilen können. Sofort wurde von derselben ein heftiger Stoß gegen die Flanke des Feindes geführt. Gleichzeitig erneuerte General Herwarth einen kräftigen Angriff vom entgegengesetzten Flügel. Prinz Friedrich Karl aber machte mit seinen Truppen, besonders mit der Brigade des Leib- (8.) und 48sten Regiments unter den Klängen des „Heil Dir im Siegerkranz" gleichfalls einen neuen nachdrücklichen Angriff auf Sadowa. Unsere Soldaten, obwohl seit Mitternacht auf dem Marsche und seit dem frühen Morgen im Gefechte, nahmen neu belebt, mit unvergleichlicher Bravour alle Hindernisse und drangen siegreich die gegenüberstehenden Höhen hinan. Schon hatte die feindliche Armee begonnen, sich auf Königsgrätz zurückzuziehen, bald vereinigten sich bei Sadowa das Garde-Corps von der Armee des Kronprinzen mit den Truppen des Prinzen Friedrich Karl. Jetzt wurde der Feind von Stellung zu Stellung vertrieben und gerieth immer mehr in Auflösung. Da setzte sich unser König selber an die Spitze der gesammten Kavallerie und der reitenden Artillerie, um den fliehenden Feind bis über die Elbe hinaus zu verfolgen.

Der Sieg war vollständig.

Gegen Abend trafen der König, der Kronprinz und Prinz Friedrich Karl auf dem Schlachtfelde zusammen: es war ein feierlicher, erhabener Augenblick.

Abends bezogen unsere Truppen Bivouaks auf dem eroberten Schlachtfelde, vor Untergang der Sonne stieg aus allen Bivouaks zugleich der Gesang des Chorals: „Nun danket Alle Gott" empor.

Die Schlacht bei Königsgrätz (so hat unser König sie genannt) ist die größte Schlacht, welche Preußen, so lange es besteht, allein geschlagen hat, es ist der größte Sieg, den Preußen allein je errungen hat.

Die Folgen der Schlacht sind alsbald hervorgetreten.

Die gewaltige österreichische Armee, welche im verheerenden Siegeslaufe durch Schlesien und die Mark Brandenburg nach Berlin zu gehen bestimmt war, ist völlig zerrüttet und aufgelöst und vermag Böhmen nicht mehr zu behaupten.

Der österreichische Oberbefehlshaber Benedek entsandte alsbald den General v. Gablenz ins preußische Hauptquartier, um wegen eines Waffenstillstandes zu unterhandeln. Unser König hat dies jedoch abgelehnt: die preußische Armee soll ihre Siege weiter verfolgen, es sei denn, daß Oesterreich sich alsbald zu Friedensbedingungen versteht, wie Preußen sie nach seinen Siegen fordern darf.

Digitized by Google

Wie tief Oesterreich erschüttert ist, das geht daraus hervor, daß sich der Kaiser Franz Joseph bittend an den Kaiser der Franzosen gewandt hat, um ihm die Provinz Venetien, zu deren Vertheidigung Oesterreich jüngst noch mächtig gerüstet hat und deren Abtretung als unverträglich mit Oesterreichs Ehre bezeichnet wurde, jetzt dennoch zu Gunsten Italiens zu überlassen, in der Hoffnung, daß er bei Preußen dafür günstige Friedensbedingungen für Oesterreich erwirke.

Die preußische Regierung, welche mit dem Kaiser Napoleon seit Jahren in vertrauensvollen Beziehungen steht, darf mit Zuversicht erwarten, daß derselbe, wenn er sich jetzt von Neuem für den Frieden zwischen Preußen und Oesterreich bemüht, keinen Versuch machen wird, die Bedeutung unserer Siege und Erfolge herabzudrücken. Nur wenn Oesterreich diese Siege und die darauf begründeten Ansprüche Preußens vollauf anerkennen will, wird es den Frieden haben können: im entgegengesetzten Falle nur weiteren Krieg bis zur vollen Entscheidung.

(**270**) Ueber das siegreiche Vorgehen Preußens schreibt der „Preußische Staats-Anzeiger" Folgendes:

„Die Lorbeerzweige, welche wir im Geiste auf die Helme unserer lebenden und gefallenen Sieger legen, haben eine tiefe Bedeutung. Europa staunte, als es unsere Armee plötzlich eintreten sah für den Staat und seine nationalen Zwecke, auf allen Punkten eines weit ausgedehnten Kriegsschauplatzes zugleich, umringt von offenen und versteckten Feinden. Es staunte, als es dieses Heer voll junger Krieger vertrauensvoll und muthig den Koloß der altbewährten Armee Oesterreichs angreifen sah, welcher es auf dem selbstgewählten Kampfplatz erwartete. Europa wird jetzt gewiß diesem Heere die verdiente Anerkennung nicht versagen.

Aber bedeutsamer als diese Anerkennung, welche vorzugsweise dem Heldenmuthe des Kriegers gilt und der Intelligenz, die ihn leitete, bedeutsamer als diese Anerkennung ist die Thatsache, daß der preußische Staat, der Schöpfer dieser Heereseinrichtung, durch seine energische Aktion auf allen Punkten Deutschlands die Festigkeit seines Baues und die lebensvolle Energie seiner Organe unwiderleglich dargethan hat. Der Staat, der ein halbes Jahrhundert hindurch an der Spitze der intellektuellen und materiellen Entwickelung Deutschlands gestanden und ihm die Segnungen des Friedens so lange gesichert hat, er bewies jetzt, daß in seinem Organismus die festen Säulen der deutschen Zukunft ruhen.

Tausende von stummen Zeugen haben es auf dem Schlachtfelde besiegelt, daß wir Preußen im Herzen Europa's Nerv und Muskel des staatlichen Lebens sind. Sie haben es zugleich besiegelt, daß die Idee des Königthums wahr und treu in der alten ehernen Organisation unseres Staates lebt und sicher geborgen war.

Für den wahrhaftigen König, den ersten Soldaten und den ersten Bürger, siegten und starben unsere Brüder und Söhne. Es ist das alte Preußen, dessen Fahnen den Königlichen Kriegsherrn in Feindes Lande umwehen. Mit diesem alten Preußen steht und fällt oder siegt wie 1813 das wahre Deutschland, der wahre deutsche Staat der Zukunft. Der Himmel geleite segnend unsere Fahnen und unseren Ruf: Mit Gott für König und Vaterland!"

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend Ausreichung der Zins-Koupons Serie V. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie IV. zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1854.

(**193**) Die neuen Koupons Serie V. Nr. 1 — 8 über die Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1866 bis dahin 1870 nebst Talons, sowie die neuen Koupons Serie IV. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 4. Juni d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Koupons können bei der Kontrole der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist Letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Digitized by Google

Wer die Koupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1850 (resp. 1852 oder 1854) zum Empfange neuer Koupons. Werth . . . . . Rthlr."

Mit dem 1. Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendungen, als auch für die Rückbeförderung der neuen Koupons und Talons auf.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erwähnten Formulare bei unserer Hauptkasse hierselbst und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 21. Mai 1866. Königliche Regierung.

(**252**) Nach einer Mittheilung der Königlich Schwedischen General-Post-Verwaltung wird zur Bequemlichkeit der Fremden, welche in diesem Sommer die Industrie-Ausstellung zu Stockholm besuchen wollen, im Ausstellungslokale daselbst eine Postanstalt eingerichtet. Insofern die Reisenden nicht im Voraus im Stande sind, vor der Abreise aus der Heimath ihre demnächstige Wohnung in Stockholm oder die Adresse zu bestimmen, unter welcher sie die eingehenden Briefe und sonstigen Postgegenstände zu empfangen wünschen, können ihnen dieselben durch Vermittelung der Königlich Schwedischen Postanstalt im Ausstellungsgebäude zugestellt werden. Die Briefe ꝛc. müssen in diesem Falle auf der Adresse mit dem Vermerk: „an die Exposition" versehen sein.

Für die Reise nach Schweden und zurück gewährt die Route über Stralsund und Ystadt, dem kürzesten Seewege, die schnellste und vortheilhafteste Verbindung. Personengeld für die Ueberfahrt: I. Platz: 5 Thlr., II. Platz: 3½ Thlr., Vordeck-Platz: 2 Thlr. Es werden Tour- und Retourbillets, 14 Tage giltig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: I. Platz: 7½ Thlr., II. Platz: 5 Thlr.

Berlin, den 14. Juni 1866. General-Post-Amt. (gez.) v. Philipsborn.

(**253**) Es werden fortan Privat-Päckereien zur Beförderung an die im Felde stehenden mobilen Truppen unter folgenden Bedingungen angenommen:

1) Die Packete dürfen nur Bekleidungsstücke, Ausrüstungsgegenstände, Wäsche, Stiefeln und dergleichen, nicht aber Eßwaren enthalten.
2) Zu dem einzelnen Begleitbriefe darf stets nur ein Packet gehören; dasselbe kann bis zu 15 Pfd. schwer sein.
3) Der Begleitbrief muß genau ergeben, zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Kompagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.
4) Die Verpackung der Sendung muß eine sehr haltbare, feste sein. Die Signatur kann aus einigen Buchstaben bestehen. Am Besten ist eine gute Verpackung in Wachsleinen, gehörig vernäht und versiegelt, mit aufgenähtem Leinen, worauf der Name des Empfängers und die Benennung des Truppentheils, bei welchem derselbe steht, als Signatur deutlich ausgeschrieben sind. Bei der Transportweise, wie sie im Felde nur stattfinden kann, empfiehlt sich nicht die Anwendung von Kisten; unförmliche Kisten sind als Privat-Päckereien gänzlich ausgeschlossen.
5) Eine Angabe des Werths ist nicht zulässig, ebenso wenig die Entnahme von Postvorschuß.

Digitized by Google

6) Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Name und Wohnort nennen.

7) Das Porto beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung für jedes Pfund 1 Sgr., als geringster Satz wird der Betrag von 5 Sgr. erhoben.

8) Diese Gebühr muß vom Absender bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die Privat-Päckereien der obenerwähnten Art werden durch die Königlichen Post-Anstalten nach Abgabe-Depot-Orten geleitet, von wo demnächst die Abholung durch Königliche Militair-Kommandos, gemäß einer zwischen der Königlichen Militair-Verwaltung und der Post-Verwaltung getroffenen Uebereinkunft, stattfinden wird. Hiernach kann für dergleichen Sendungen eine gewisse Lieferfrist nicht eingehalten werden. Es ist jedoch nach allen Richtungen die Vorkehrung getroffen, daß die Königlichen Armee-Corps, sobald eine hinreichende Zahl von Packeten für die betreffenden Truppentheile zur Abholung bereit liegt, davon in Kenntniß gesetzt werden, damit wegen der Abholung durch ein Militair-Kommando die weiteren Anordnungen getroffen werden können.

Vorstehendes bezieht sich nur auf die Privat-Päckereien an die im Felde stehenden mobilen Truppen.

In Bezug auf die Privat-Päckereien an solche Militairs und Militairbeamte,

welche in Festungen als Besatzung stehen, oder

bei Ersatz-Bataillonen und Ersatz-Eskadrons an einem festen Standquartier befindlich sind, oder zu stehenden Lazarethen in bestimmten Orten des Inlandes gehören, oder

als Etappen-Offiziere einen bestimmten Standort haben, oder überhaupt an einem bestimmten Wohnort dauernd ihren Aufenthalt behalten haben,

verbleibt es in so fern bei den bisherigen Vorschriften, als Sendungen dieser Art stets nach dem Orte, welchen der Absender vorzeichnet, befördert und darauf die sonst in Friedenszeiten für dergleichen Päckereien geltenden Tarife in Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 28. Juni 1866. General-Post-Amt.

(**268**) Nachdem die Fahrpost-Verbindungen mit Süddeutschland in Folge des gegenwärtigen Kriegszustandes unterbrochen sind, können Fahrpost-Sendungen (Gelder und Päckereien) nach süddeutschen Staatsgebieten, insbesondere nach Oesterreich, Baiern, Württemberg, Baden, Hessen (Großherzogthum), Nassau und Frankfurt a. M., sowie nach solchen außerdeutschen Ländern, welchen dergleichen Sendungen bisher auf dem Wege durch Süddeutschland zugeführt wurden, bis auf Weiteres zur Beförderung durch die Preußischen Post-Anstalten nicht angenommen werden.

Die Uebermittelung der Brief-Korrespondenz nach Süddeutschland ꝛc. wird — mit sehr bedeutenden Umleitungen — vorerst noch ermöglicht.

Berlin, den 4. Juli 1866. General-Post-Amt.

(**265**) Nach § 3 des Gesetzes vom 15. Mai c. haben in Kriegszeiten nach § 18 Nr. 4 Theil 2 des Militair-Strafgesetz-Buches alle Unterthanen des Preußischen Staates oder Fremde, welche auf dem Kriegsschauplatze den Preußischen Truppen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten, den Militair-Gerichtsstand und werden dergleichen Angeklagte nach den Preußischen Strafgesetzen behandelt. Dieses wird im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen hierdurch bekannt gemacht.

Hauptquartier Gradlitz in Böhmen, den 1. Juli 1866.

Der General der Kavallerie und kommandirende General des mobilen sechsten Armee-Corps. v. Mutius.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**266**) Die Anzeigen, welche dem hiesigen Central-Comité des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger von der Bildung ähnlicher Vereine in den Provinzen der Monarchie beinahe täglich zugehen, liefern einen erfreulichen Beweis von dem sich in dieser Richtung mehrenden Interesse. Je mehr die Opferwilligkeit zunimmt, um so dringender wird es aber, auf das Erforderniß einer Centralisation in der Verwaltung und Verwendung der eingehenden Spenden nochmals hinzuweisen, nachdem die Erfahrungen aus dem Jahre 1864 überzeugend dargethan haben, wie unvollkommen der gemeinsame Zweck durch ein isolirtes Wirken getrennter Vereine gefördert wird.

Durch das in der Nummer 2 des Journals „Kriegertheil" mitgetheilte, Allerhöchsten Orts bestätigte Statut des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger ist in dessen Central-Comité hierselbst ein Mittelpunkt für die Privatwohlthätigkeit in dieser Richtung geschaffen und ist sodann dessen Verbindung mit den Königl. Feldbehörden durch die neuerdings erfolgte Ernennung des Hrn. Grafen zu Stolberg zum Königl. Kommissarius so hergestellt worden, daß es an Organen für die Ermitte-

Digitized by Google

lung der Bedürfnisse bei den einzelnen Theilen der Armee und für die richtige Beförderung und Vertheilung gesammelter Bestände nicht leicht fehlen wird.

Die Wirksamkeit solcher Lokalvereine, welche sich von diesem Organismus fern halten, wird dagegen voraussichtlich nur zu oft zu dem früher wahrgenommenen Ergebniß führen, daß sich in Folge unmittelbarer Zusendungen von einzelnen Vereinen an mehreren Stellen nutzlos Gegenstände aufhäufen und dann dort theilweise zu Grunde gehen, welche anderweitig fehlen. Es wird dies um so mehr geschehen, je weiter sich die in der Schleswig-Holsteinschen Campagne nur auf ein enges Kriegstheater beschränkten militärischen Operationen ausdehnen.

Das Statut für den Preußischen Verein hält allen Provinzial-, Kreis- und Lokal-Vereinen den Beitritt zu jenem offen und ist der Anschluß vielfach anderweitig auch dadurch als wünschenswerth anerkannt worden, daß sich Lokalvereine an das hiesige Central-Comité wegen Mittheilung von Statuten gewandt haben. Indem das zu diesem Ende aufgestellte Normalstatut nachstehend zur Kenntniß gebracht wird, muß noch besonders darauf hingewiesen werden, daß durch dessen Vollziehung die Lokalvereine mit dem Anschluß an den Preußischen Verein auch der diesem zustehenden Rechte einer Korporation und der ihm sonst beigelegten Privilegien theilhaftig werden (cf. § 2 des Statuts vom 7. Mai 1866).

Das hiesige Central-Comité, welchem nach der Allerhöchsten Ordre vom 7. Mai d. J. die Bestätigung der Statuten der Lokal- und Kreisvereine zusteht, wird übrigens vorkommenden Falls keinen Anstand nehmen, auf etwanige Abweichungen von dem Normalstatute einzugehen und den durch lokale Verhältnisse gebotenen Modifikationen die vollste Rücksicht zuzuwenden.

Berlin, den 5. Juli 1866.

Das Central-Comité des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

Statut des Lokal- (Kreis-, Provinzial-) Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger zu . . . . .

§ 1. Der Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger zu . . . . . bildet als Zweigverein eine Unterabtheilung des für gleiche Zwecke bestehenden Preußischen Vereins, welcher auf Grund seiner hier angeschlossenen Statuten durch Allerhöchste Ordre vom 7. Mai 1866 mit Korporations-Rechten beliehen ist und an dessen Spitze das Central-Comité zu Berlin steht.

Derselbe wird dahin streben, das Privatinteresse für die in jenen Statuten ausgesprochenen Zwecke in dem zu ihm gehörenden Bezirke möglichst zu beleben; er wird die danach aufgebrachten Mittel, nach den ihm von dem Central-Comité zu Berlin oder dessen Delegirten bei den Depots in der Provinz oder endlich dem Königlichen Militair-Kommissarius für die freiwillige Krankenpflege, zur Zeit Sr. Erlaucht Herrn Grafen zu Stolberg, über das vorhandene Bedürfniß zugehenden Mittheilungen, entweder selbst verwenden, oder dem Central-Comité zur Verfügung stellen und den ihm danach verbleibenden Spezialfonds (§ 18) auch in Friedenszeiten zur Verwendung bei künftigen kriegerischen Ereignissen verwalten.

Dem Verein steht endlich das Recht zu, einen Theil seiner Fonds zur Unterstützung der aus seinem Bezirke stammenden, im Kriege verstümmelten oder invalide gewordenen Krieger, sowie der Hinterbliebenen im Kriege Gefallener zu verwenden. —

Mittel des Vereins.

§ 2. Der Verein gründet seine Mittel in Friedenszeiten auf Geldbeiträge.

Bei ausbrechendem Kriege werden alle zur Förderung der Unterbringung, Heilung und Pflege der im Felde Verwundeten und Erkrankten geeigneten Gaben an Material und Naturalien angenommen.

Mitglieder und Wohlthäter des Vereins.

§ 3. Mitglied des Vereins wird Jeder, der sich zu einem jährlichen baaren Beitrage von . . . . . oder mehr verpflichtet. Als Wohlthäter des Vereins werden diejenigen bezeichnet, welche demselben einmalige zuwenden.

Comité des Vereins.

§ 4. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht nachstehend dessen General-Versammlungen vorbehalten sind, durch ein mindestens aus . . . . . höchstens aus . . . . . Mitgliedern bestehendes Comité verwaltet, welches den Verein auch überall nach außen vertritt.

§ 5. Das Comité wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen oder je nach Bedarf, zwei Schriftführer, einen Schatzmeister und für jeden derselben einen Stellvertreter.

§ 6. Das Comité, welches von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter jederzeit zusammenberufen werden kann, faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

Digitized by Google

§ 7. Dasselbe hat alle Verhandlungen mit dem Central-Comité zu Berlin, sofern der Verein nicht einem Provinzial-Verein untergeordnet ist (§ 19), und mit Behörden zu führen; es ist befugt, im Namen des Vereins Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche mit dritten Personen abzuschließen, Rechte des Vereins zu cediren, darauf zu verzichten, Quittungen und Löschungskonsense zu ertheilen, Prozesse zu führen, die Entscheidungen von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlassen, für geschworen anzunehmen oder Namens des Vereins zu leisten und die Ausübung aller dieser Befugnisse einzelnen Mitgliedern oder dritten Personen zu übertragen. Alles was das Comité auf eine an sich rechtsgültige Weise mit dritten Personen Namens des Vereins verhandelt, ist für denselben verbindlich.

Die Beschlußfassung über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken bedarf für jeden einzelnen Fall der Genehmigung des Central-Comité's zu Berlin.

§ 8. Die Schreiben des Comité's werden von dem Vorsitzenden allein, Quittungen über den Betrag von 10 Thlrn. und weniger von dem Schatzmeister, über höhere Beträge von dem Schatzmeister und Vorsitzenden, beziehungsweise deren Stellvertretern gezeichnet.

Urkunden, durch welche seitens des Vereins Verpflichtungen übernommen, Rechte übertragen oder aufgegeben werden sollen, sind von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Comité's zu vollziehen. —

Zur Legitimation vor Gericht genügt ein Attest der Orts- (Kreis-) Polizeibehörde, dahin lautend, daß diejenigen, welche die Urkunde vollzogen haben, zur Zeit als Vorsitzender, resp. Mitglieder des Comité's fungiren.

§ 9. Der Verein hat seinen Gerichtsstand vor dem Kreisgericht zu . . . . . Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und aller Vorladungen erfolgt verbindlich an den Vorsitzenden des Comité's oder dessen Stellvertreter.

§ 10. Soweit das Statut keine besonderen Bestimmungen enthält, bleibt die Feststellung der Geschäftsordnung den Beschlüssen des Comité's überlassen.

Dieselben können namentlich auch diejenigen Gegenstände näher bezeichnen, deren ausdrückliche Erwähnung für die künftige Beschlußnahme in den Einladungen der Comitémitglieder zu den Sitzungen erfolgen soll.

General-Versammlungen.

§ 11. Die General-Versammlungen des Vereins werden gebildet:

1) durch die Mitglieder des Comité's,
2) durch die sämmtlichen übrigen Mitglieder des Vereins.

§ 12. Sie werden alljährlich mindestens einmal und zwar in der Zeit vom 15. Januar bis 15. Februar durch das Comité berufen, welches die Versammlung leitet.

§ 13. Ihre Berufung erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung in der . . . . . ., welche so zeitig erfolgen muß, daß die zweite Einladung spätestens am sechsten Tage vor demjenigen, an welchem die Versammlung stattfinden soll, in die Oeffentlichkeit gelangt.

§ 14. Gegenstände für die Verhandlungen in den General-Versammlungen sind:

1) Wahl der Comité-Mitglieder und ihrer Stellvertreter;
2) Vortrag des Verwaltungs-Berichts;
3) Abnahme der Jahresrechnung;
4) Anträge, die allgemeinen Angelegenheiten des Vereins betreffend, sofern solche entweder Tags zuvor dem Vorsitzenden des Comité's schriftlich eingereicht oder durch mindestens $\frac{1}{8}$ der in der Versammlung anwesenden Mitglieder unterstützt sind.

§ 15. Die Beschlüsse der General-Versammlungen sind für das Comité bindend.

§ 16. Die Beschlüsse der General-Versammlungen erfolgen nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Comité's. Bei der Abnahme der Rechnungen haben sich die Comité-Mitglieder ihrer Stimme zu enthalten.

Sofern sich bei der Wahl der Comité-Mitglieder eine absolute Stimmen-Mehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen beiden Kandidaten zur engeren Wahl, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit in der zweiten Wahl entscheidet das Loos.

Ueber den Wahlakt ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen. Das neugewählte Comité tritt mit dessen Abschluß in Funktion. Bis zur erfolgten Wahl eines Comité's nach diesem Statute bleibt der jetzt thatsächlich funktionirende Vereins-Vorstand in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Kassen-Abschlüsse.

§ 17. Ende Februar jedes Jahres reicht das Comité dem Central-Comité zu Berlin einen summarischen Kassen-Abschluß ein, welcher die gesammte Einnahme, Ausgabe und den danach verbleibenden Bestand, ebenso die Art und Weise ergeben muß, in der die nicht disponibel zu haltenden Fonds belegt sind.

Quote des Centralfonds.

§ 18. Der Verein führt bei Einreichung seines Kassen-Abschlusses ein Drittheil der von seinen Mitgliedern entrichteten Jahresbeiträge nach Berlin zum Centralfonds an das dortige Central-Comité ab, sofern derselbe nicht die Zahlung einer höheren Quote oder seiner sämmtlichen Einnahmen dorthin beschließen sollte. Der ihm danach verbleibende Rest seiner Einnahme bildet den Spezialfonds.

Etwanige im Laufe des Rechnungsjahres zum Centralfonds abgeführte oder auf Anweisung des Centralfonds gezahlte Beträge kommen auf jene Quote in Anrechnung.

Unterordnung der Vereine.

§ 19. Sobald in einer Provinz ein Provinzial-Verein gebildet und mit Statuten versehen ist, treten die Eingesessenen dieser Provinz und die in derselben befindlichen Kreis- und Lokal-Vereine in den Verband der betreffenden Provinzial-Vereine und ist alsdann die § 18 gedachte Quote zunächst an den Provinzial-Verein abzuführen.

Auflösung des Vereins.

§ 20. Der Verein gilt als aufgelöst,

1) wenn er, abgesehen von den regelmäßig funktionirenden Comité-Mitgliedern, nicht mehr drei Mitglieder zählt, oder
2) wenn die General-Versammlung durch zwei Drittheil oder mehr ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt.

Das den Spezialfonds bildende Grundbaare und Aktiv-Vermögen geht mit der Auflösung des Vereins auf den Centralfonds zu Berlin über.

Abänderungen des Statuts.

§ 21. Abänderungen dieses Statuts werden durch die Genehmigung des Central-Comité's in Berlin bedingt.

(19) Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den deklarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . 1 Sgr.;
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . . . . 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Breslau, den 10. Februar 1865. Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

Digitized by Google

(267) Zur Beseitigung der Weiterungen, welche bezüglich der Unterscheidung der mit dem Eingangszolle von 20 Rthlr. für den Centner belegten unbedruckten ungewalkten Wollenwaaren von den mit dem Zollsatze von 10 Rthlr. belegten unbedruckten gewalkten Tuch-, Zeug- und Filzwaaren hervorgetreten sind, ist unter Aufhebung der desfalls ergangenen früheren Anordnungen durch Finanz-Ministerial-Reskript vom 25. v. M. III. 13,127 Folgendes bestimmt:

1) Die Grenze für die als „gewalkt" zu behandelnden tuchartigen Gewebe und Bukskins wird durch Mustertypen, welche sämmtlichen Zollabfertigungsstellen mitgetheilt werden, bezeichnet, und zwar in dem Sinne, daß Gewebe von größerer Feinheit, als diese Typen, als ungewalkt anzusehen sind.
2) Gerauhete Waaren, mit Ausschluß der Plüsche (Stoffe, bei welchen der Flor durch besondere Fäden des Gewebes hergestellt ist), ferner mit Ausschluß der Flanelle und Lamas, sind als gewalkte Waaren zu behandeln.
3) Abgepaßte Waaren sind so zu behandeln, wie die Stoffe, aus welchen sie bestehen, also die gerauheten Decken, die Bukskin-Plaids, die sogenannten Himalaya-Tücher u. s. w. als „gewalkte," die lamaartigen Umschlagetücher u. s. w. als ungewalkte Waaren,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 4. Juli 1866. Der Provinzial-Steuer-Direktor. (gez.) v. Maassen.

(247) Auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnstrecken wird der für den Transport von Zinkblech bestehende, auf dem Satze von 2 Pf. pro Ctr. und Meile beruhende Spezial-Tarif vom heutigen Tage ab auch auf die Artikel „Rohzink" (in Blöcken und Platten) und „Blei" (in Blöcken und Mulden) insoweit zur Anwendung gebracht werden, als die Fracht nach den Sätzen der ermäßigten Klasse B. nicht weniger beträgt.

Berlin, den 19. Juni 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: Der Regierungs- und Schulrath Stolzenburg von Liegnitz an die hiesige Regierung.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den seitherigen Adjuvanten Ernst Jul. Herrmann Rupp in Ober-Stradam zum evangelischen Schullehrer in Rudelsdorf, Kreis Poln.-Wartenberg.

2) Die Vokation für die geprüfte Lehrerin Ernestine Bittner zur Lehrerin der dritten Mädchenklasse der katholischen Elementarschule zu Habelschwerdt.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt unter Vorbehalt des Widerrufs vom 1. Juli ab: 1) Der bisherige Flößverwalter Muschner zum Forstkassen-Rendanten für das Forstrevier Stoberau.

2) Der bisherige Holzhofs-Verwalter Teuber zu Frankenberg als Rendant für die Forstkasse des Reviers Scheidelwitz und der Baruther Flöße.

3) Der Bürgermeister Dierschke zu Reichthal als Forstkassen-Rendant für das Forstrevier Windisch-Marchwitz.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Johann David Traugott Arzt zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Heidewilren, Kreis Trebnitz.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: 1) Der kathol. Schul- und Organistenposten zu Goschütz, Kreis Polnisch-Wartenberg, ist vakant. Das Einkommen beträgt circa 300 Thlr. Die Besetzung steht dem freien Standesherrn Grafen Reichenbach daselbst zu.

2) Die evangelische Lehrerstelle zu Culmikau-Lehsewitz, Kreis Steinau, ist vakant. Vocirungsberechtigt ist das Dominium. Das Einkommen der Stelle ist auf 178 Thlr. abgeschätzt.

3) Die evangelische Lehrerstelle zu Piastenthal bei Brieg ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen ist auf 177 Thlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist der Magistrat zu Brieg.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.— Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 29. Breslau, den 20. Juli 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(272) Das 32. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6366. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, II. Emission. Vom 14. Mai 1866.

Nr. 6367. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Tilsit für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Tilsit-Taurogger Staats Chaussee bei Mickieten über Groß-Lumpönen bis zum Kirchdorfe Willkischken; 2) von der Tilsit-Memeler Staats-Chaussee unweit Rucken über Packamohnen nach dem Kirchdorfe Coadjuthen.

Nr. 6368. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 80,000 Thalern, III. Emission. Vom 28. Mai 1866.

Nr. 6369. Das Privilegium wegen Ausgabe von Einer Million Thaler auf den Inhaber lautender vierundeinhalbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 23. Juni 1866.

Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6370. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Dorfgemeinden Flechtingen, Behnsdorf und Hödingen und den Besitzer des Ritterguts Flechtingen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Flechtingen über Behnsdorf und Hödingen bis zu der Chaussee von Weferlingen nach Walbeck und resp. Eschenrode, im Kreise Gardelegen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Nr. 6371. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz.

(282) **Unser Heer.**

Früher als man es noch vor Kurzem hoffen konnte, scheint der Wunsch des Königs und aller wahren Patrioten, „daß die Gegensätze und Kämpfe der letzten Jahre endlich ihre volle Versöhnung und Ausgleichung finden," in Erfüllung zu gehen: die Siege Preußens werden uns, so Gott will, den inneren Frieden bringen.

Das Abgeordnetenhaus, welches unter dem mächtigen Eindrucke der jüngsten Ereignisse aus den neuen Wahlen hervorgegangen ist, wird die Regierung nicht blos durch bereitwillige Gewährung der Mittel zur Fortführung ihrer großen Pläne unterstützen, — sondern wie mit Zuversicht anzunehmen ist, auch die Hand dazu bieten, das preußische Heer, dem wir so Großes zu danken haben, auf seinen neu bewährten Grundlagen dauernd zu befestigen.

Die Mehrheit des neuen Abgeordnetenhauses besteht aus Männern der konservativen und der gemäßigt liberalen Partei, welche die Vorzüge der jetzigen Heereseinrichtungen von jeher anerkannt haben. Aber wäre dies auch nicht der Fall, wäre die Fortschrittspartei im Besitze der Mehrheit und der entscheidenden Macht in der Landesvertretung geblieben, — es wäre jetzt unmöglich, daß sie ihren Widerspruch gegen die Organisation unseres Heeres fortzusetzen versuchte.

Die neuesten glorreichen Thaten und Erfolge der preußischen Armee haben die Militairfrage dem Bereiche des Zweifels und des Streites entrückt und alle Herzen in Preußen in der begeisterten Anerkennung der Vortrefflichkeit unsers Heerwesens vereinigt.

„Die Armee, so wie sie ist, hat die Kriegsprobe, auf welche sie gestellt worden ist, so glänzend, so ruhmvoll bestanden, daß es ein freventlicher Leichtsinn wäre, an ihren bewährten Einrichtungen auf Grund bloßer Parteimeinungen von Neuem rütteln zu wollen. — — Von den Einrichtungen, die wir haben, wissen wir durch eine ruhmvolle Erprobung, daß sie vortrefflich sind, — andere, die man an ihre Stelle setzen möchte, können möglicherweise sehr gut sein, aber es ist eben nur möglich, es ist nicht er-

Digitized by Google

wiesen. Wenn nun die Regierung das erprobte Gute festhalten und nicht gegen Ungewisses und Zweifelhaftes daran geben will, so wird ihr darin das preußische Volk, welches mit Freude und Stolz auf seine treffliche, von ganz Europa bewunderte Armee blickt, zur Seite stehen."

„Ist nicht zu erwarten, daß die Vertreter des preußischen Volkes den allgemeinen Gefühlen des Dankes und der Freude über Preußens Heer dadurch Ausdruck geben, daß sie zur Erhaltung dieses Heeres in seiner ruhmreich erprobten Gestaltung endlich ihre Zustimmung ertheilen und dadurch den inneren Frieden, nach welchem des Königs Herz sich sehnt, wiederherstellen helfen!"

Diese Zuversicht, die schon nach dem dänischen Kriege vollauf berechtigt war, ist durch die neuesten Thaten des Heeres vollends zu einer unwiderstehlichen Kraft und Geltung erhoben worden.

Das preußische Heer hat sich in dem neuen gewaltigen Kampfe, zu welchem der König dasselbe aufrufen mußte, in dem Kampfe gegen eine der ersten und kriegstüchtigsten Armeen Europa's, in allen seinen Theilen und Waffen, sowie in allen seinen Einrichtungen so herrlich bewährt, wie es die kühnsten Erwartungen kaum zu ahnen wagten.

Von dem ersten Rufe des Königs zur vorläufigen und nur theilweisen Kriegsbereitschaft bis zur mächtigen Aufstellung der gesammten mobilen Armee an der Grenze Schlesiens und Sachsens ist Alles in dem umfangreichen, gewaltigen Räderwerk so einfach, so glatt, so pünktlich und genau vor sich gegangen, daß alle militairischen Anordnungen und demgemäß auch alle davon abhängigen politischen Schritte stets auf Tag und Stunde vorher berechnet werden konnten. Bei dem wunderbaren Schauspiel, welches Preußens so überraschendes und glückliches Vorgehen nach allen Seiten hin in den letzten Wochen dargeboten hat, war es unbedingt erforderlich, daß die Regierung sich in jeder Beziehung auf die Leistungsfähigkeit und das sichere Ineinandergreifen aller unserer militairischen Einrichtungen absolut verlassen konnte. Wie trefflich sich hierbei Alles bewährt hat, davon giebt unter Anderem der rasche Erfolg, mit welchem die geringen für Norddeutschland verwendbaren Kräfte allen Anforderungen von Schleswig bis nach Bayern und Frankfurt hin genügten, schlagendes Zeugniß.

Und ebenso wie die äußeren Einrichtungen hat sich der Geist und die innere Tüchtigkeit, die militärische Ausbildung und die heldenmüthige Tapferkeit, sowie die ernste Disziplin und Gesittung unseres Heeres überall auf's Ehrenvollste bewährt. Nur mit Truppen von so musterhafter Haltung und Tüchtigkeit konnte von dem Einrücken in Holstein bis zur glorreichen Schlacht von Königgrätz Alles so sicher, so erfolgreich, so überwältigend durchgeführt werden, nur mit einer solchen Armee konnte der Kronprinz den Uebergang aus Schlesien nach Böhmen durch die schwierigen Engpässe hindurch gegenüber dem in starker Stellung lauernden Feinde unternehmen, nur mit solchen Truppen konnte die Vereinigung unserer drei vorher getrennten Armeen von Sachsen, von der Lausitz, von Schlesien her im Angesicht des mächtigen österreichischen Heeres mit so wunderbarer Sicherheit vor sich gehen, nur eine solche Armee konnte in sieben Tagen die acht siegreichen Schlachten schlagen, von welchen die Kriegsgeschichte einst mit Bewunderung erzählen wird.

Die preußische Armee, **so wie sie ist**, hat sich den ersten militairischen Mächten ebenbürtig erwiesen.

Welcher Preuße wollte so vermessen sein, um vorgefaßter politischer Meinungen willen an dieser Armee zu rütteln?

Durch das gesammte Volk geht jetzt der Ruf: Preußen dürfe sich die Früchte seines Ruhms und Siegs nicht verkümmern lassen. Wer in Preußen möchte da die Verantwortung übernehmen, das Werkzeug und den Träger des Siegs, die preußische Armee, zu erschüttern und zu verstümmeln!

Das preußische Volk hat sich klar ausgesprochen und entschieden: die Wahlen, so wie sie ausgefallen sind, haben die Bedeutung einer freudigen und begeisterten Unterstützung der Regierung und des Heeres auf ihren ehren- und ruhmreichen Wegen und zugleich die Bedeutung der endlichen vollen Verständigung mit der Regierung über die Erhaltung und Befestigung des Heeres auf seinen trefflich bewährten jetzigen Grundlagen.

Wenn somit der langjährige Streit über die Militairfrage endlich beseitigt und begraben wird, dann wird es sich bald zeigen, daß der Streit über Budgetrecht und Verfassung in Wahrheit keinen thatsächlichen Grund hat. Das Wort des Königs wird in Erfüllung gehen:

„Sobald jenes Ziel erreicht ist, wird der Friede im Lande neu und dauernd begründet und die Ausführung Meiner Absichten für die weitere gedeihliche Entwickelung der Gesetzgebung auf dem Boden der Verfassung gesichert sein."

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(278) Auf Ihren Bericht vom 12. Juni c. will Ich; dem zweiten Antrage in der Petition des 18ten Schlesischen Provinzial-Landtages vom 20. Oktober 1864 entsprechend, unter Abänderung des § 6 des durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1853 bestätigten „Statuts der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz" das anliegende

Regulativ, betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die genannte Hilfskasse

in der von Ihnen vorgeschlagenen Fassung hierdurch landesherrlich genehmigen. Gleichzeitig und in Folge dieser Meiner Genehmigung, sowie gemäß § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (Gesetz-Samml. von 1833 Seite 75) bewillige Ich der erwähnten Provinzial-Hilfskasse hiermit das Privilegium, die in jenem Regulative näher bezeichneten, in Gemäßheit desselben zu verzinsenden und nach dessen Bestimmungen einzulösenden Obligationen und Coupons mit der rechtlichen Wirkung auszustellen, daß ein jeder Inhaber derselben die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Uebrigens ist dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen und der Coupons eine Gewährleistung seitens des Staates zu übernehmen, ertheilt worden.

Dieser Mein Erlaß und das anliegende Regulativ nebst den Beilagen desselben sind durch die Gesetz-Sammlung und durch die Amtsblätter der Provinz Schlesien zu veröffentlichen.

Berlin, den 18. Juni 1866.

(gez.) Wilhelm.

(ggez.) von der Heydt. Itzenplitz. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An die Minister der Finanzen, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Justiz, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern.

Regulativ,

betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz.

§ 1. Die Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz, hat die Befugniß, Geld anzuleihen und darüber auf den Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung:

„Obligationen der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz"

auszustellen und auszugeben.

Der Gesammtbetrag der auszugebenden Schuldverschreibungen darf den Betrag derjenigen Darlehne nicht übersteigen, welche die Provinzial-Hilfskasse nach Maßgabe des § 13 ihres Statuts vom 24. Mai 1853 gewährt hat, abzüglich des Betrages ihrer Schuldverbindlichkeiten aus der Annahme von Geldern der Spar-, Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-Kassen. Er darf niemals den Betrag einer Million Thaler überschreiten.

§ 2. Die Obligationen werden in Apoints von 100, 500 und 1000 Thalern nach dem beigefügten Schema ausgefertigt und zwar in dem Verhältniß von 10 zu 2 und zu 1.

Die Ausfertigung geschieht unter der Controle des Kurators der Provinzial-Hilfskasse (§ 34 des Statuts vom 24. Mai 1853), welcher insbesondere darüber zu wachen hat, daß die im § 1 vorgezeichnete Grenze nicht überschritten werde. Die Ausfertigung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 3. Die Obligationen werden jährlich mit vier Prozent verzinst, und es werden die Zinsen halbjährlich am 2. Januar und 2. Juli gezahlt. Den Obligationen werden zu diesem Zweck Zinskoupons auf je zehn halbe Jahre nebst Talons nach den beigefügten Schematen beigegeben.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt gegen Rückgabe der betreffenden Coupons vom Verfalltage ab aus der Provinzial-Hilfskasse. Das Forderungsrecht aus einem solchen Coupon erlischt, wenn derselbe innerhalb vier Jahren vom Ablauf des Kalenderjahres ab, in welchem er fällig geworden ist, nicht zur Zahlung präsentirt worden ist.

Mit dem Ablauf der fünfjährigen Perioden werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung die neuen Coupons dem Einlieferer des Talons ausgereicht. Beim Verlust des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskoupons-Serie nach Ablauf der für die Umwechselung bestimmten Frist an den Inhaber der Schuldverschreibung.

§ 4. Die Tilgung der Obligationen geschieht durch allmälige Einlösung aus einem zu diesem Zweck

Digitized by Google

gebildeten Tilgungsfonds mit jährlich wenigstens einem Prozent der ausgegebenen Obligationen. Sie beginnt nach Ablauf des auf die erste Emission folgenden Kalenderjahres.

Die Einlösung wird, wenn sie durch Ankauf nicht vortheilhafter bewerkstelligt werden kann, im Wege der Aufkündigung nach vorgängiger Bestimmung durch das Loos vorgenommen. Die Ausloosung erfolgt in diesem Falle während des Monats Januar, die Bekanntmachung der ausgelooften und zu kündigenden Obligationen, welche die letzteren nach Serie, Nummer und Betrag bezeichnen muß, innerhalb der Monate Februar und Mai, die Einlösung am 2. Juli desselben Jahres. Die Provinzial-Hilfskasse hat das Recht, den Tilgungsfonds zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Obligationen zu kündigen. Auch die durch Ankauf behufs der Tilgung erworbenen Obligationen sind bekannt zu machen.

§ 5. Die Auszahlung des Kapitals für die ausgelooften Obligationen erfolgt nach dem Nennwerthe derselben durch die Provinzial-Hilfskasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Rückgabe derselben. Mit den Obligationen sind zugleich die ausgereichten nach dem Zahlungstermine fällig werdenden Zinskoupons einzuliefern. Der Betrag der fehlenden Zinskoupons wird am Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Koupons verwendet. Die Nummern der ausgelooften, nicht zur Einlösung eingereichten Obligationen sind in den nach § 4 zu erlassenden Bekanntmachungen in Erinnerung zu bringen. — Werden die Obligationen dessenungeachtet binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine weder zur Einlösung präsentirt, noch der Bestimmung unter § 7 gemäß als verloren oder vernichtet Behufs Ertheilung neuer Obligationen angemeldet, so werden sie nach Ablauf der Frist zum Besten der Provinzial-Hilfskasse als getilgt angesehen.

§ 6. Alle die Obligationen betreffenden, öffentlichen Bekanntmachungen der Provinzial-Hilfskasse erfolgen durch die Schlesische, Breslauer, die schlesische Provinzial-Zeitung und den Preußischen Staats-Anzeiger. Sollte eines dieses Blätter eingehen, oder die Hilfs-Kassen-Direktion andere Blätter für die Veröffentlichung wählen, so muß die Wahl anderer Blätter in den bisher benutzten Blättern bekannt gemacht werden.

§ 7. Auf verlorene oder vernichtete Obligationen finden die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juni 1819, betreffend das Verfahren behufs der Amortisation verlorener Staatsschuldscheine ꝛc. § 1 bis 12, sowie die ergänzenden Bestimmungen derselben mit nachstehenden Maßgaben Anwendung:

a. die im § 1 der Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der Direktion der Provinzial-Hilfskasse gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen, gegen die Verfügungen der Direktion findet jedoch der Rekurs an den Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien statt;

b. das im § 5 der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Stadt-Gericht zu Breslau;

c. die in dem § 6, 9 und 12 der Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im § 6 dieses Regulativs genannten Blätter geschehen.

Zinskoupons und Talons können nicht aufgeboten und amortisirt werden. Doch kann, nach dem Ermessen der Direktion der Provinzial-Hilfskasse, demjenigen, welcher vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist (§ 3) den Verlust eines Zinskoupons bei der Direktion anmeldet und bescheinigt, der Betrag des Koupons, wenn letzterer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist nicht präsentirt worden ist, nach Ablauf derselben ausgezahlt werden.

§ 8. Für die Sicherheit der ausgegebenen Obligationen und deren Zinsen haften die der Provinzial-Hilfskasse gehörigen, auf Grund des § 13 des Statuts vom 24. Mai 1853 erworbenen Darlehns-Forderungen in mindestens gleichem Betrage und das Stammvermögen der Provinzial-Hilfskasse.

§ 9. Der Kurator der Provinzial-Hilfskasse überwacht die Befolgung der in diesem Regulativ gegebenen Vorschriften.

Schema zu den Obligationen der Provinzial-Hilfskasse.

Obligation der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien mit Ausschluß der Ober-Lausitz.

— Wappen der Provinz —

Serie Nr.

über Thaler Preußisch Courant.

Die Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Ober-Lausitz, verschuldet dem Inhaber dieser Obligation . . . . . im 30 Thalerfuße, verzinslich zu 4 pCt. jährlich.

Diese Darlehnsschuld ist auf Grund des unterm . . . . . Allerhöchst genehmigten Ver-

Digitized by Google

schlusses des XVIII. Schlesischen Provinzial-Landtages kontrahirt worden. Die Bestimmungen des umseitig abgedruckten Regulativs finden auf sie Anwendung.

Breslau, am . . . . . .

Die Direktion der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Ober-Lausitz.

(Unterschriften.)

Eingetragen in das Register sub fol.

Der Controlbeamte.

(Unterschrift.)

(Folgt der Abdruck des Regulativs.)

Schema zu den Zins-Coupons.

Provinz Schlesien.

Erster (bis zehnter) Zinskoupon . . . . ter Serie zur Obligation der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien mit Ausschluß der Ober-Lausitz. Serie . . . . Nr. . . . . über . . . Thaler zu 4 Prozent Zinsen über . . . . Thaler . . . . Silbergroschen . . . . Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinskoupons empfängt gegen dessen Rückgabe am . . ten . . . . 18 . . und späterhin die Zinsen der vorbenannten Obligationen für das Halbjahr vom . . . . . bis . . . . . mit (in Buchstaben) Thalern . . . . Silbergroschen . . . . Pfennigen bei der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien mit Ausschluß der Ober-Lausitz in Breslau.

(Stempel.)

Breslau, den . . ten . . . . . 18 . .

Die Direktion der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Ober-Lausitz.

(Facsimile der Unterschriften.)

Dieser Zinskoupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum . . . . . erhoben wird.

Schema zu den Talons.

Provinz Schlesien.

Talon

zur

Obligation der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien mit Ausschluß der Ober-Lausitz.

Serie . . . . Nr. . . . . über . . . . Thaler zu 4 Prozent Zinsen.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbezeichneten Obligation die . . te Serie Zinskoupons für die fünf Jahre 18 . . bis 18 . . bei der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien mit Ausschluß der Ober-Lausitz in Breslau, sofern von dem Inhaber der Obligation nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist.

Breslau, den . . ten . . . . . 18 . .

Die Direktion der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Ober-Lausitz.

(Facsimile der Unterschriften.)

(277) Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphen-Leitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§ des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam.

Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphen-Leitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§ 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder be-

Digitized by Google

schädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§ 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§ 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 7. Juli 1866. Königliche Telegraphen-Direktion.

(265) Nach § 3 des Gesetzes vom 15. Mai c. haben in Kriegszeiten nach § 18 Nr. 4 Theil 2 des Militair-Strafgesetz-Buches alle Unterthanen des Preußischen Staates oder Fremde, welche auf dem Kriegsschauplatze den Preußischen Truppen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten, den Militair-Gerichtsstand und werden dergleichen Angeklagte nach den Preußischen Strafgesetzen behandelt. Dieses wird im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen hierdurch bekannt gemacht.

Hauptquartier Gradlitz in Böhmen, den 1. Juli 1866.

Der General der Kavallerie und kommandirende General des mobilen sechsten Armee-Corps. v. Mutius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(271) Mittelst Allerhöchster Verordnung vom 15. Februar d. J. (Gesetz-Sammlung S. 42) ist in Ausführung der Bestimmung des Artikels 15 unter C. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 (Gesetz-Sammlung S. 312) für die Hauptmünz-Kasse der General-Münz-Direktion in Berlin, für die Regierungs-Haupt-Kassen, für die Kreis-Steuer-Kassen in den östlichen Provinzen und für die Steuer-Empfänger in den westlichen Provinzen die Verpflichtung ausgesprochen, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln. Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch bei der Silber-Scheidemünze nicht unter Zwanzig Thaler, bei der Kupferscheidemünze nicht unter Fünf Thaler betragen.

Hiernach sind die Kreis-Steuer-Kassen unseres Bezirks mit Anweisung versehen, um, soweit ihre Bestände hinreichen, eingehenden Anträgen zu entsprechen und Courant gegen Scheidemünze zu verabfolgen. Desgleichen kann bei unserer Hauptkasse eine solche Umwechselung erfolgen.

Breslau, den 16. Oktober 1858. Königliche Regierung.

(272) Se. Excellenz der Herr Finanz-Minister hat, wie wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, auf Grund der Verordnung vom 15. Februar v. J. (Gesetz-Samml. pro 1858 S. 42) bestimmt, daß die in unserem Amtsblatt-Erlasse vom 16. Oktober v. J. bezeichneten Umwechselungs-Kassen bis auf Weiteres zum Umtausch der inländischen Scheidemünze in grobe Silbermünze schon dann verpflichtet sein sollen, wenn die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von Fünf Thalern und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von Zwei Thalern erreicht.

Breslau, den 21. Dezember 1859. Königliche Regierung.

(276) Mit Genehmigung der Herren Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird von jetzt ab auf der, von dem Kreise Münsterberg erbauten, Chaussee von Neuhaus über Bruckstein und Ober-Pomsdorf bis zur Münsterberg-Frankensteiner Kreisesgrenze: in der Station 0,15 + 15 in dem Schneidermeister Caßner'schen Hause das Chausseegeld in Höhe des einmeiligen Satzes nach dem Chausseegeldtarif-Gesetze vom 29. Februar 1840 erhoben werden; und zwar für jetzt unter Freilassung des von uns nach dem Bruckstein-Coseler Kommunikationswege der Chaussee hinzutretenden, beziehentlich von derselben abgehenden Verkehres.

Breslau, den 6. Juli 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(279) Nach unseren durch die diesseitigen Amtsblätter in den Jahren 1846, 1860, 1861, 1862, 1864 und 1865 (Seite 242, 178, 191, 253, 192 und Seite 254) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachungen dürfen alle der Domainen- und Forst-Verwaltung zustehenden Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien nur an unsere Haupt-Kasse hierselbst, und ausnahmsweise nur dann an die Königlichen Spezial-Kassen eingezahlt werden, wenn dies von uns auf besonderen Antrag der Zahlungspflichtigen ausdrücklich genehmigt worden ist.

Diese Anordnung wird den Domainen-Einsassen mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung gebracht, daß bezüglich der zur Verfallzeit zu berichtigenden Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisations-Ren-

Digitized by Google

ten, auf Grund des § 8 der Geschäfts-Anweisung vom 26. April 1851, bei Festsetzung der Höhe der Ablösungs-Kapitalien in jedem einzelnen Falle, nach wie vor, von uns bestimmt werden wird, an welche Königliche Kasse diese Ablösungs-Kapitalien einzuzahlen sind.

Breslau, den 5. Juni 1866. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(281) Unter Verweisung auf die §§ 162, 161, 158 und 159 des Berggesetzes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Alleinbesitzer des Steinkohlenbergwerks Mariahilf bei Nieder-Wüstegiersdorf, Kreis Waldenburg in Schl., Kreisgerichts-Kalkulator Robert Hoben zu Waldenburg in Schl., am 16. April d. J. 69,190 Quadratlachter des verliehenen und vermessenen Feldes des genannten Bergwerks hat ins Freie fallen lassen.

Breslau, den 11. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

(280) Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird in Steinau a. O. vom 29. bis zum 31. August abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis spätestens zum 19. August in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Direktor zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1) das Taufzeugniß;

2) ein Führungs-Attest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihrer dermaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes;

3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung;

4) ein Gesundheits-Attest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites, von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt;

5) einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte: a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden; b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt; c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa schon erfolgten Todes; d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat; e. der Termine der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termin des Eintritts in das Seminar das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden; die altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 28. August um 5 Uhr Nachmittags persönlich bei dem unterzeichneten Direktor, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben.

Steinau a. d. O., den 24. Juni 1866. Der Königliche Seminar-Direktor Wendel.

(169) Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1866 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 134,040 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

83 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 63. 233. 951. 1,529. 1,561. 1,584. 1,856. 2,181. 2,229. 2,506. 2,553. 2,792. 3,686. 4,002. 4,098. 4,545. 4,619. 4,650. 5,113. 5,167. 5,226. 5,436. 5,662. 7,452. 7,672. 7,972. 8,086. 8,423. 8,874. 8,884. 8,893. 8,984. 9,167. 9,227. 9,747. 9,942. 10,035. 10,479. 10,555. 10,594. 10,936. 11,191. 11,343. 11,403. 11,436. 11,458. 11,490. 11,534. 11,612. 12,368. 12,692. 13,161. 13,608. 14,100. 14,848. 15,023. 15,090. 15,630. 15,976. 16,027. 16,485. 16,708. 16,788. 16,806. 17,024. 17,048. 17,527. 18,244. 18,331. 18,401. 18,451. 18,916. 19,201. 19,268. 19,713. 20,147. 20,246. 20,538. 20,777. 21,026. 21,631. 21,778. 21,783.

23 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

Nr. 76. 156. 290. 370. 497. 551. 653. 1,423. 1,436. 1,796. 2,083. 2,383. 2,396. 2,939. 3,082. 3,108. 3,135. 3,231. 4,447. 4,709. 4,711. 4,881. 4,918.

Digitized by Google

74 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

Nr. 427. 754. 984. 1,398. 1,809. 1,991. 2,246. 2,916. 3,035. 3,189. 3,192. 3,467. 3,473. 3,740. 3,814. 3,929. 4,185. 5,466. 6,132. 6,175. 6,430. 6,461. 6,487. 6,493. 6,524. 6,611. 6,621. 6,946. 7,061. 7,069. 7,078. 8,014. 8,261. 9,377. 9,603. 9,831. 9,859. 9,963. 10,880. 11,256. 11,350. 11,356. 11,497. 11,520. 11,621. 12,173. 12,739. 12,803. 13,151. 13,350. 13,446. 13,556. 13,835. 13,867. 14,211. 14,534. 15,099. 15,378. 15,390. 15,777. 15,826. 16,227. 16,469. 16,661. 16,677. 16,683. 16,986. 17,139. 17,478. 17,991. 18,084. 18,136. 18,270. 19,035.

60 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

Nr. 929. 933. 1,796. 2,042. 2,145. 2,386. 2,906. 3,400. 3,451. 3,749. 3,860. 3,908. 3,959. 4,344. 4,801. 4,953. 5,308. 5,585. 6,037. 6,138. 6,228. 6,409. 7,059. 7,085. 7,144. 7,457. 7,994. 8,129. 8,428. 8,628. 8,794. 8,929. 8,984. 9,329. 9,915. 9,942. 10,083. 10,395. 10,581. 10,583. 10,638. 10,916. 11,013. 11,105. 11,353. 11,383. 11,415. 11,514. 11,860. 11,868. 11,886. 12,155. 12,509. 13,189. 13,546. 13,916. 14,059. 14,144. 14,199. 14,435.

3064 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

Nr. 16. 24. 26. 31. 36. 52. 75. 81. 91. 95. 100. 105. 115. 118. 122. 124. 133. 144. 158. 162. 171. 173. 177. 182. 184. 192. 198. 245. 255. 259. 267. 270. 275. 276. 277. 284. 287. 298. 299. 303. 305. 306. 316. 318. 339. 341. 362. 367. 381. 404. 405. 432. 438. 447. 458. 459. 467. 468. 471. 474. 476. 481. 496. 497. 503. 504. 510. 511. 523. 528. 533. 535. 542. 546. 548. 567. 572. 576. 593. 596. 603. 604. 607. 610. 616. 617. 622. 625. 630. 631. 640. 650. 656. 668. 676. 678. 680. 682. 688. 692. 701. 709. 730. 733. 747. 755. 756. 758. 762. 780. 794. 812. 829. 830. 834. 845. 846. 855. 859. 863. 886. 891. 897. 902. 909. 911. 914. 929. 930. 960. 965. 966. 986. 995. 1,008. 1,011. 1,014. 1,018. 1,030. 1,052. 1,058. 1,060. 1,061. 1,069. 1,073. 1,076. 1,078. 1,090. 1,095. 1,097. 1,098. 1,100. 1,101. 1,104. 1,109. 1,121. 1,151. 1,161. 1,162. 1,164. 1,183. 1,190. 1,206. 1,207. 1,209. 1,212. 1,218. 1,220. 1,235. 1,241. 1,244. 1,251. 1,257. 1,266. 1,284. 1,309. 13,11. 1,312. 1,315. 1,317. 1,330. 1,335. 1,336. 1,352. 1,354. 1,360. 1,372. 1,373. 1,400. 1,401. 1,404. 1,424. 1,432. 1,433. 1,434. 1,439. 1,447. 1,453. 1,457. 1,465. 1,472. 1,478. 1,483. 1,489. 1,490. 1,491. 1,493. 1,516. 1,519. 1,520. 1,524. 1,526. 1,527. 1,535. 1,539. 1,540. 1,542. 1,543. 1,547. 1,549. 1,585. 1,606. 1,611. 1,615. 1,617. 1,650. 1,675. 1,692. 1,694. 1,700. 1,708. 1,710. 1,712. 1,714. 1,726. 1,741. 1,759. 1,767. 1,772. 1,789. 1,802. 1,807. 1,808. 1,814. 1,848. 1,853. 1,856. 1,860. 1,866. 1,870. 1,873. 1,874. 1,884. 1,885. 1,886. 1,894. 1,896. 1,906. 1,925. 1,932. 1,937. 1,945. 1,950. 1,969. 1,978. 1,982. 1,990. 1,993. 2,003. 2,017. 2,029. 2,037. 2,042. 2,044. 2,047. 2,049. 2,053. 2,067. 2,071. 2,074. 2,077. 2,079. 2,080. 2,093. 2,094. 2,099. 2,100. 2,107. 2,110. 2,122. 2,134. 2,135. 2,152. 2,153. 2,163. 2,172. 2,186. 2,201. 2,206. 2,214. 2,233. 2,237. 2,248. 2,260. 2,263. 2,267. 2,269. 2,272. 2,281. 2,289. 2,293. 2,295. 2,296. 2,300. 2,302. 2,303. 2,305. 2,306. 2,312. 2,313. 2,316. 2,329. 2,335. 2,342. 2,345. 2,346. 2,357. 2,365. 2,376. 2,377. 2,394. 2,400. 2,401. 2,403. 2,406. 2,413. 2,416. 2,417. 2,435. 2,439. 2,440. 2,444. 2,459. 2,460. 2,462. 2,465. 2,466. 2,483. 2,498. 2,507. 2,509. 2,518. 2,519. 2,527. 2,532. 2,537. 2,538. 2,545. 2,549. 2,552. 2,558. 2,571. 2,579. 2,591. 2,592. 2,599. 2,600. 2,621. 2,629. 2,638. 2,683. 2,688. 2,696. 2,701. 2,717. 2,731. 2,734. 2,743. 2,756. 2,757. 2,760. 2,766. 2,767. 2,773. 2,778. 2,781. 2,785. 2,788. 2,793. 2,795. 2,803. 2,808. 2,810. 2,817. 2,823. 2,824. 2,829. 2,854. 2,858. 2,865. 2,869. 2,878. 2,882. 2,905. 2,906. 2,911. 2,914. 2,915. 2,921. 2,942. 2,960. 2,961. 2,969. 2,981. 2,987. 3,001. 3,031. 3,049. 3,055. 3,057. 3,078. 3,102. 3,116. 3,128. 3,131. 3,135. 3,139. 3,155. 3,157. 3,164. 3,176. 3,178. 3,188. 3,210. 3,222. 3,230. 3,234. 3,245. 3,253. 3,281. 3,283. 3,289. 3,297. 3,299. 3,302. 3,310. 3,320. 3,332. 3,337. 3,341. 3,349. 3,353. 3,357. 3,358. 3,382. 3,389. 3,414. 3,417. 3,428. 3,435. 3,437. 3,440. 3,450. 3,460. 3,470. 3,494. 3,495. 3,508. 3,526. 3,528. 3,537. 3,547. 3,556. 3,561. 3,564. 3,586. 3,594. 3,614. 3,624. 3,625. 3,644. 3,649. 3,661. 3,671. 3,673. 3,674. 3,675. 3,678. 3,686. 3,707. 3,751. 3,758. 3,759. 3,769. 3,775. 3,780. 3,783. 3,790. 3,811. 3,813. 3,821. 3,823. 3,825. 3,829. 3,830. 3,836. 3,843. 3,847. 3,850. 3,852. 3,860. 3,867. 3,871. 3,873. 3,878. 3,879. 3,887. 3,891. 3,892.

Digitized by Google

Beilage

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der

Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen,

beschlossen in der am 26. Februar 1866 in St. Gallen abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung der Actionairs und genehmigt zufolge Rescriptes des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16. April 1866.

Die Kanzlei des Schweizerischen Kantons St. Gallen bescheinigt hiermit, daß die am 26. Februar 1866 abgehaltene außerordentliche General-Versammlung der Actionärs der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" dahier statutengemäß beschlossen hat:

I. das Grundcapital der Gesellschaft durch Emission von 600 neuen Actien von 2 auf 5 Millionen Franken zu erhöhen;

II. den Reservefond durch Emission der neuen Actien zum Course von Frcs. 2283. 33 c. pr. Actie auf 1 Million zu bringen; und

III. die Gesellschafts-Statuten wie folgt abzuändern:

a. der Art. 6. soll, vom vierten Satze an, lauten:

„Diese Uebernahme erfolgt zu dem von der General-Versammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes festgesetzten Emissionspreise.

„Ueber den auf solche Weise durch die alten Actienbesitzer allfällig nicht übernommenen Theil verfügt der Verwaltungsrath im Interesse der Gesellschaft.

„Diese Placirung durch den Verwaltungsrath an neue Uebernehmer darf nicht unter dem von der General-Versammlung festgestellten Emissionspreise stattfinden."

b. der erste Absatz des § 15. soll lauten:

„Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes übertragen werden. Die Uebertragung geschieht gegen Entrichtung einer Handänderungsgebühr von Frcs. 5. — durch den Käufer oder sonstigen Uebernehmer, und wird in den Registern der Gesellschaft sowohl, wie auf dem Actientitel vorgemerkt."

c. der zweite Absatz des § 19. soll lauten:

„Außerordentliche General-Versammlungen finden statt auf besondern Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches, der Direction einzureichendes Verlangen von wenigstens 25 Actionärs, welche zusammen mindestens 200 Actien besitzen," u. s. w. wie bisher.

d. der letzte Satz des § 22. soll lauten:

„Es soll jedoch kein Anwesender mehr als 30 Stimmen auf sich vereinigen können."

e. der erste Satz des § 23. soll lauten:

„Eine General-Versammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 25 Mitgliedern, welche zusammen mindestens 200 Actien repräsentiren."

f. der zweite Satz des § 45. soll lauten:

„Von diesem Reingewinn wird zunächst den Actionärs der Betrag der auf das Gesellschafts-Capital geleisteten Einzahlungen, sowie der Betrag des jeweiligen Reservefonds, mit 4 % pro anno verzinst."

Druck von Ernst Kühn in Berlin, Kronenstraße 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

3,902.	3,913.	3,918.	3,919.	3,920.	3,924.	3,934.	3,943.	3,956.	3,958.	3,961.	3,979.	3,984.
4,006.	4,008.	4,011.	4,015.	4,016.	4,017.	4,026.	4,032.	4,036.	4,037.	4,038.	4,044.	4,046.
4,053.	4,054.	4,058.	4,059.	4,067.	4,069.	4,078.	4,086.	4,091.	4,099.	4,100.	4,106.	4,107.
4,114.	4,128.	4,132.	4,138.	4,142.	4,145.	4,148.	4,153.	4,156.	4,183.	4,185.	4,188.	4,193.
4,196.	4,200.	4,239.	4,264.	4,285.	4,293.	4,296.	4,299.	4,302.	4,307.	4,312.	4,314.	4,329.
4,333.	4,337.	4,341.	4,348.	4,351.	4,354.	4,372.	4,380.	4,381.	4,392.	4,397.	4,401.	4,406.
4,418.	4,423.	4,435.	4,442.	4,462.	4,465.	4,475.	4,477.	4,479.	4,483.	4,494.	4,498.	4,503.
4,516.	4,521.	4,524.	4,538.	4,561.	4,564.	4,571.	4,577.	4,582.	4,605.	4,610.	4,624.	4,627.
4,630.	4,639.	4,641.	4,650.	4,662.	4,670.	4,673.	4,686.	4,703.	4,708.	4,714.	4,721.	4,726.
4,731.	4,738.	4,746.	4,775.	4,779.	4,782.	4,785.	4,799.	4,815.	4,820.	4,821.	4,828.	4,834.
4,846.	4,856.	4,860.	4,862.	4,863.	4,889.	4,894.	4,896.	4,899.	4,903.	4,904.	4,905.	4,910.
4,916.	4,917.	4,919.	4,942.	4,943.	4,953.	4,962.	4,964.	4,988.	4,996.	5,006.	5,018.	5,025.
5,028.	5,035.	5,039.	5,054.	5,059.	5,097.	5,100.	5,107.	5,114.	5,131.	5,155.	5,156.	5,162.
5,167.	5,171.	5,185.	5,192.	5,202.	5,203.	5,207.	5,208.	5,210.	5,219.	5,226.	5,228.	5,230.
5,232.	5,264.	5,279.	5,282.	5,284.	5,285.	5,287.	5,295.	5,297.	5,299.	5,302.	5,306.	5,313.
5,317.	5,326.	5,343.	5,345.	5,360.	5,370.	5,380.	5,386.	5,393.	5,400.	5,402.	5,407.	5,408.
5,416.	5,420.	5,436.	5,446.	5,448.	5,456.	5,464.	5,469.	5,471.	5,483.	5,491.	5,492.	5,497.
5,502.	5,505.	5,507.	5,511.	5,513.	5,519.	5,530.	5,532.	5,534.	5,537.	5,539.	5,541.	5,553.
5,554.	5,558.	5,569.	5,570.	5,572.	5,574.	5,581.	5,599.	5,603.	5,618.	5,632.	5,637.	5,642.
5,658.	5,666.	5,668.	5,674.	5,684.	5,691.	5,698.	5,701.	5,708.	5,711.	5,722.	5,726.	5,731.
5,734.	5,736.	5,762.	5,767.	5,775.	5,795.	5,808.	5,818.	5,821.	5,830.	5,834.	5,835.	5,851.
5,852.	5,853.	5,864.	5,871.	5,885.	5,886.	5,892.	5,894.	5,903.	5,933.	5,944.	5,969.	5,973.
5,974.	5,977.	5,987.	5,991.	5,993.	6,006.	6,022.	6,030.	6,040.	6,042.	6,045.	6,048.	6,049.
6,061.	6,073.	6,083.	6,098.	6,102.	6,109.	6,127.	6,130.	6,133.	6,134.	6,137.	6,144.	6,145.
6,154.	6,162.	6,175.	6,176.	6,186.	6,195.	6,198.	6,203.	6,209.	6,211.	6,223.	6,227.	6,233.
6,237.	6,246.	6,248.	6,259.	6,264.	6,274.	6,284.	6,318.	6,327.	6,329.	6,337.	6,338.	6,339.
6,342.	6,345.	6,347.	6,360.	6,373.	6,377.	6,379.	6,391.	6,395.	6,397.	6,416.	6,418.	6,425.
6,433.	6,436.	6,437.	6,443.	6,444.	6,446.	6,451.	6,461.	6,476.	6,486.	6,490.	6,492.	6,522.
6,524.	6,530.	6,537.	6,541.	6,544.	6,554.	6,574.	6,576.	6,578.	6,579.	6,592.	6,598.	6,610.
6,613.	6,617.	6,618.	6,619.	6,623.	6,628.	6,629.	6,632.	6,633.	6,639.	6,647.	6,657.	6,666.
6,696.	6,719.	6,724.	6,736.	6,741.	6,742.	6,743.	6,745.	6,760.	6,789.	6,791.	6,799.	6,808.
6,824.	6,825.	6,826.	6,836.	6,837.	6,838.	6,847.	6,855.	6,863.	6,865.	6,868.	6,874.	6,880.
6,885.	6,895.	6,898.	6,900.	6,909.	6,910.	6,913.	6,914.	6,919.	6,925.	6,935.	6,952.	6,958.
6,960.	6,965.	6,967.	6,971.	6,980.	7,012.	7,023.	7,043.	7,058.	7,061.	7,062.	7,076.	7,089.
7,094.	7,095.	7,097.	7,101.	7,105.	7,107.	7,108.	7,121.	7,122.	7,123.	7,131.	7,133.	7,137.
7,139.	7,140.	7,158.	7,170.	7,173.	7,174.	7,177.	7,184.	7,192.	7,194.	7,197.	7,208.	7,209.
7,221.	7,224.	7,228.	7,250.	7,266.	7,268.	7,288.	7,297.	7,299.	7,303.	7,326.	7,350.	7,360.
7,364.	7,374.	7,384.	7,408.	7,414.	7,416.	7,427.	7,429.	7,446.	7,452.	7,463.	7,465.	7,473.
7,483.	7,485.	7,486.	7,515.	7,521.	7,523.	7,527.	7,528.	7,542.	7,552.	7,553.	7,566.	7,567.
7,582.	7,594.	7,598.	7,605.	7,613.	7,636.	7,644.	7,667.	7,669.	7,682.	7,685.	7,688.	7,691.
7,707.	7,720.	7,723.	7,734.	7,749.	7,759.	7,769.	7,772.	7,781.	7,788.	7,795.	7,797.	7,800.
7,804.	7,808.	7,809.	7,812.	7,814.	7,822.	7,830.	7,835.	7,837.	7,852.	7,861.	7,879.	7,902.
7,912.	7,934.	7,951.	7,975.	7,979.	7,980.	7,986.	7,994.	7,998.	7,999.	8,001.	8,004.	8,012.
8,016.	8,017.	8,021.	8,034.	8,035.	8,041.	8,051.	8,058.	8,065.	8,067.	8,068.	8,069.	8,070.
8,078.	8,082.	8,093.	8,100.	8,107.	8,113.	8,120.	8,145.	8,149.	8,152.	8,154.	8,156.	8,158.
8,163.	8,170.	8,174.	8,178.	8,192.	8,195.	8,205.	8,207.	8,221.	8,241.	8,254.	8,266.	8,268.
8,274.	8,290.	8,293.	8,296.	8,298.	8,304.	8,309.	8,310.	8,312.	8,319.	8,333.	8,348.	8,364.
8,369.	8,378.	8,398.	8,399.	8,400.	8,422.	8,430.	8,443.	8,445.	8,461.	8,462.	8,466.	8,472.
8,489.	8,503.	8,509.	8,513.	8,518.	8,519.	8,524.	8,528.	8,530.	8,538.	8,547.	8,548.	8,549.
8,552.	8,558.	8,559.	8,566.	8,568.	8,577.	8,578.	8,589.	8,595.	8,610.	8,611.	8,614.	8,617.
8,622.	8,624.	8,626.	8,636.	8,639.	8,644.	8,647.	8,651.	8,655.	8,656.	8,665.	8,668.	8,669.
8,677.	8,678.	8,683.	8,685.	8,698.	8,700.	8,709.	8,757.	8,766.	8,767.	8,771.	8,775.	8,785.
8,787.	8,795.	8,799.	8,802.	8,808.	8,820.	8,834.	8,859.	8,864.	8,867.	8,877.	8,879.	8,893.
8,898.	8,900.	8,903.	8,910.	8,911.	8,916.	8,920.	8,923.	8,926.	8,929.	8,932.	8,934.	8,945.

Digitized by Google

8,951. 8,956. 8,957. 8,959. 8,964. 8,967. 8,973. 8,976. 8,979. 8,985. 8,986. 8,988. 8,991.
8,995. 8,997. 8,998. 9,000. 9,007. 9,012. 9,018. 9,033. 9,038. 9,044. 9,046. 9,050. 9,056.
9,060. 9,063. 9,068. 9,075. 9,081. 9,083. 9,084. 9,094. 9,096. 9,100. 9,106. 9,120. 9,121.
9,126. 9,128. 9,130. 9,138. 9,141. 9,144. 9,158. 9,160. 9,168. 9,170. 9,176. 9,178. 9,184.
9,202. 9,203. 9,204. 9,215. 9,220. 9,225. 9,226. 9,227. 9,231. 9,235. 9,246. 9,252. 9,253.
9,261. 9,267. 9,283. 9,285. 9,292. 9,295. 9,301. 9,303. 9,314. 9,326. 9,332. 9,333. 9,335.
9,347. 9,349. 9,361. 9,367. 9,369. 9,370. 9,378. 9,379. 9,381. 9,382. 9,383. 9,384. 9,385.
9,389. 9,401. 9,406. 9,407. 9,418. 9,421. 9,432. 9,450. 9,451. 9,453. 9,454. 9,462. 9,469.
9,470. 9,475. 9,479. 9,480. 9,487. 9,489. 9,491. 9,500. 9,504. 9,514. 9,519. 9,544. 9,554.
9,558. 9,562. 9,564. 9,566. 9,567. 9,577. 9,585. 9,599. 9,600. 9,602. 9,604. 9,605. 9,606.
9,624. 9,638. 9,640. 9,642. 9,646. 9,655. 9,658. 9,660. 9,672. 9,676. 9,681. 9,687. 9,690.
9,695. 9,698. 9,699. 9,709. 9,714. 9,716. 9,725. 9,757. 9,764. 9,773. 9,819. 9,821. 9,830.
9,842. 9,844. 9,847. 9,852. 9,856. 9,860. 9,862. 9,865. 9,876. 9,880. 9,888. 9,890. 9,891.
9,892. 9,906. 9,907. 9,912. 9,915. 9,918. 9,927. 9,934. 9,939. 9,942. 9,947. 9,949 9,957.
9,969. 9,977. 9,984. 9,999. 10,001. 10,006. 10,012. 10,026. 10,037. 10,038. 10,041. 10,046.
10,059. 10,063. 10,071. 10,078. 10,082. 10,103. 10,105. 10,106. 10,111. 10,112. 10,114.
10,121. 10,126. 10,130. 10,131. 10,136. 10,139. 10,140. 10,141. 10,143. 10,144. 10,149.
10,151. 10,152. 10,155. 10,163. 10,170. 10,172. 10,177. 10,188. 10,194. 10,195. 10,198.
10,202. 10,208. 10,214, 10,216. 10,218. 10,224. 10,229. 10,235. 10,236. 10,255. 10,259.
10,262. 10,264. 10,269. 10,278. 10,280. 10,292. 10,311. 10,312. 10,315. 10,325. 10,331.
10,336. 10,338. 10,339. 10,343. 10,345. 10,353. 10,356. 10,358. 10,370. 10,390. 10,401.
10,403. 10,404. 10,413. 10,447. 10,453. 10,469. 10,476. 10,481. 10,482. 10,486. 10,487.
10,495. 10,506. 10,521. 10,523. 10,526. 10,529. 10,543. 10,544. 10,558. 10,560. 10,562.
10,575. 10,598. 10,609. 10,611. 10,612. 10,616. 10,618. 10,625. 10,641. 10,644. 10,649.
10,652. 10,661. 10,663. 10,669. 10,672. 10,683. 10,689. 10,692. 10,699. 10,701. 10,707.
10,713. 10,714. 10,716. 10,722. 10,730. 10,731. 10,733. 10,758. 10,791. 10,800. 10,805.
10,813. 10,816. 10,821. 10,831. 10,832. 10,836. 10,841. 10,842. 10,848. 10,871. 10,876.
10,880. 10,929. 10,930. 10,934. 10,942. 10,967. 10,969. 10,972. 10,981. 10,986. 10,989.
10,996. 10,998. 10,999. 11,006. 11,035. 11,065. 11,090. 11,091. 11,106. 11,119. 11,127.
11,128. 11,137. 11,144. 11,169. 11,170. 11,188. 11,189. 11,192. 11,208. 11,216. 11,219.
11,220. 11,235. 11,237. 11,242. 11,249. 11,252. 11,256. 11,260. 11,262. 11,263. 11,265.
11,280. 11,281. 11,282. 11,292. 11,296. 11,303. 11,315. 11,328. 11,348. 11,360. 11,371.
11,374. 11,381. 11,416. 11,422. 11,429. 11,432. 11,449. 11,451. 11,463. 11,471. 11,474.
11,476. 11,487. 11,488. 11,502. 11,513. 11,524. 11,538. 11,542. 11,544. 11,557. 11,574.
11,577. 11,584. 11,592. 11,601. 11,602. 11,630. 11,632. 11,633. 11,636. 11,639. 11,642.
11,645. 11,653. 11,666. 11,671. 11,679. 11,683. 11,690. 11,692. 11,697. 11,710. 11,713.
11,724. 11,725. 11,742. 11,752. 11,772. 11,783. 11,789. 11,794. 11,807. 11,821. 11,833.
11,834. 11,850. 11,856. 11,901. 11,912. 11,915. 11,916. 11,921. 11,925. 11,929. 11,931.
11,942. 11,983. 11,996. 12,004. 12,007. 12,011. 12,017. 12,023. 12,052. 12,072. 12,075.
12,076. 12,083. 12,091. 12,101. 12,103. 12,108. 12,112. 12,119. 12,135. 12,137. 12,139.
12,141. 12,143. 12,147. 12,157. 12,163. 12,165. 12,177. 12,179. 12,183. 12,191. 12,199.
12,201. 12,207. 12,211. 12,224. 12,236. 12,248. 12,249. 12,250. 12,264. 12,275. 12,288.
12,293. 12,295. 12,297. 12,304. 12,308. 12,314. 12,319. 12,322. 12,342. 12,344. 12,347.
12,349. 12,350. 12,363. 12,367. 12,376. 12,379. 12,381. 12,386. 12,400. 12,406. 12,407.
12,409. 12,412. 12,422. 12,425. 12,430. 12,431. 12,434. 12,439. 12,460. 12,462. 12,464.
12,466. 12,467. 12,474. 12,478. 12,479. 12,484. 12,518. 12,522. 12,524. 12,529. 12,535.
12,537. 12,540. 12,557. 12,560. 12,561. 12,564. 12,567. 12,573. 12,574. 12,592. 12,597.
12,601. 12,612. 12,615. 12,642. 12,643. 12,648. 12,674. 12,675. 12,683. 12,686. 12,697.
12,699. 12,728. 12,729. 12,732. 12,743. 12,744. 12,747. 12,751. 12,752. 12,759. 12,776.
12,788. 12,791. 12,801. 12,811. 12,814. 12,816. 12,818. 12,844. 12,859. 12,861. 12,876.
12,880. 12,881. 12,894. 12,895. 12,897. 12,914. 12,923. 12,924. 12,930. 12,931. 12,947.
12,970. 12,980. 13,001. 13,015. 13,019. 13,027. 13,039. 13,042. 13,056. 13,070. 13,073.
13,078. 13,086. 13,088. 13,092. 13,097. 13,103. 13,115. 13,123. 13,152. 13,157. 13,159.
13,172. 13,179. 13,180. 13,182. 13,185. 13,190. 13,194. 13,195. 13,205. 13,216. 13,222.

Digitized by Google

13,226.	13,238.	13,240.	13,241.	13,247.	13,248.	13,276.	13,277.	13,279.	13,281.	13,285.
13,286.	13,291.	13,301.	13,308.	13,325.	13,327.	13,341.	13,351.	13,356.	13,368.	13,372.
13,375.	13,399.	13,401.	13,407.	13,415.	13,422.	13,423.	13,430.	13,440.	13,452.	13,453.
13,474.	13,479.	13,484.	13,485.	13,490.	13,491.	13,492.	13,506.	13,511.	13,528.	13,530.
13,549.	13,556.	13,558.	13,560.	13,561.	13,574.	13,596.	13,601.	13,603.	13,604.	13,605.
13,612.	13,646.	13,649.	13,660.	13,663.	13,678.	13,680.	13,685.	13,686.	13,687.	13,700.
13,714.	13,715.	13,716.	13,719.	13,724.	13,730.	13,733.	13,736.	13,748.	13,752.	13,776.
13,780.	13,790.	13,800.	13,802.	13,808.	13,820.	13,830.	13,851.	13,861.	13,862.	13,863.
13,870.	13,873.	13,880.	13,881.	13,889.	13,892.	13,893.	13,897.	13,904.	13,913.	13,923.
13,935.	13,960.	13,961.	13,963.	13,965.	13,970.	13,971.	13,973.	14,001.	14,003.	14,013.
14,017.	14,033.	14,037.	14,039.	14,045.	14,050.	14,051.	14,060.	14,061.	14,086.	14,100.
14,101.	14,110.	14,115.	14,122.	14,126.	14,128.	14,130.	14,133.	14,136.	14,139.	14,147.
14,151.	14,165.	14,166.	14,175.	14,194.	14,197.	14,203.	14,212.	14,214.	14,225.	14,228.
14,235.	14,237.	14,248.	14,251.	14,255.	14,259.	14,263.	14,267.	14,274.	14,291.	14,292.
14,297.	14,302.	14,309.	14,326.	14,330.	14,345.	14,346.	14,353.	14,358.	14,378.	14,395.
14,405.	14,414.	14,420.	14,428.	14,435.	14,444.	14,458.	14,459.	14,460.	14,465.	14,480.
14,482.	14,483.	14,484.	14,509.	14,517.	14,518.	14,524.	14,525.	14,532.	14,540.	14,544.
14,546.	14,549.	14,567.	14,568.	14,570.	14,573.	14,581.	14,584.	14,585.	14,587.	14,588.
14,602.	14,610.	14,632.	14,636.	14,638.	14,639.	14,677.	14,694.	14,703.	14,707.	14,709.
14,737.	14,744.	14,745.	14,758.	14,770.	14,776.	14,788.	14,793.	14,798.	14,807.	14,811.
14,816.	14,820.	14,822.	14,832.	14,833.	14,858.	14,861.	14,863.	14,869.	14,880.	14,881.
14,884.	14,886.	14,888.	14,895.	14,904.	14,906.	14,920.	14,922.	14,940.	14,942.	14,946.
14,954.	14,958.	14,959.	14,962.	14,994.	14,998.	14,999.	15,012.	15,021.	15,028.	15,029.
15,030.	15,046.	15,078.	15,093.	15,094.	15,101.	15,104.	15,117.	15,121.	15,126.	15,128.
15,135.	15,140.	15,149.	15,153.	15,164.	15,169.	15,171.	15,178.	15,180.	15,184.	15,196.
15,200.	15,202.	15,206.	15,208.	15,210.	15,220.	15,225.	15,233.	15,244.	15,248.	15,250.
15,259.	15,267.	15,269.	15,284.	15,297.	15,299.	15,311.	15,313.	15,315.	15,318.	15,342.
15,355.	15,358.	15,369.	15,407.	15,410.	15,418.	15,429.	15,436.	15,439.	15,446.	15,455.
15,466.	15,475.	15,488.	15,492.	15,518.	15,537.	15,546.	15,547.	15,551.	15,556.	15,558.
15,563.	15,565.	15,567.	15,572.	15,582.	15,588.	15,589.	15,592.	15,594.	15,597.	15,605.
15,616.	15,623.	15,626.	15,636.	15,639.	15,643.	15,648.	15,651.	15,655.	15,662.	15,669.
15,676.	15,677.	15,678.	15,685.	15,690.	15,697.	15,700.	15,712.	15,713.	15,719.	15,726.
15,727.	15,730.	15,733.	15,739.	15,745.	15,751.	15,753.	15,757.	15,762.	15,765.	15,768.
15,775.	15,778.	15,786.	15,796.	15,799.	15,810.	15,827.	15,839.	15,842.	15,847.	15,848.
15,852.	15,858.	15,860.	15,861.	15,880.	15,881.	15,888.	15,890.	15,897.	15,901.	15,929.
15,932.	15,935.	15,975.	15,977.	15,989.	15,990.	15,993.	15,994.	15,998.	16,001.	16,002.
16,006.	16,009.	16,013.	16,033.	16,045.	16,056.	16,058.	16,061.	16,066.	16,067.	16,069.
16,072.	16,078.	16,080.	16,081.	16,084.	16,088.	16,089.	16,100.	16,112.	16,119.	16,126.
16,130.	16,132.	16,140.	16,142.	16,153.	16,158.	16,165.	16,173.	16,178.	16,187.	16,194.
16,197.	16,219.	16,228.	16,232.	16,234.	16,242.	16,244.	16,245.	16,268.	16,278.	16,281.
16,285.	16,286.	16,288.	16,295.	16,304.	16,307.	16,310.	16,322.	16,323.	16,326.	16,333.
16,336.	16,355.	16,360.	16,361.	16,363.	16,378.	16,386.	16,391.	16,400.	16,401.	16,403.
16,414.	16,421.	16,430.	16,431.	16,435.	16,438.	16,440.	16,442.	16,445.	16,468.	16,470.
16,474.	16,475.	16,482.	16,492.	16,513.	16,527.	16,556.	16,570.	16,580.	16,585.	16,589.
16,591.	16,593.	16,615.	16,616.	16,620.	16,628.	16,634.	16,636.	16,646.	16,650.	16,673.
16,687.	16,689.	16,704.	16,718.	16,719.	16,724.	16,729.	16,737.	16,750.	16,758.	16,760.
16,761.	16,764.	16,771.	16,781.	16,811.	16,814.	16,816.	16,823.	16,827.	16,830.	16,833.
16,834.	16,839.	16,840.	16,848.	16,854.	16,861.	16,881.	16,884.	16,889.	16,895.	16,897.
16,900.	16,915.	16,919.	16,920.	16,927.	16,928.	16,939.	16,958.	16,964.	16,967.	16,976.
16,979.	16,985.	16,989.	16,995.	17,004.	17,013.	17,026.	17,034.	17,044.	17,048.	17,052.
17,061.	17,067.	17,076.	17,081.	17,082.	17,087.	17,089.	17,092.	17,095.	17,096.	17,110.
17,111.	17,114.	17,122.	17,130.	17,132.	17,154.	17,164.	17,174.	17,186.	17,198.	17,207.
17,225.	17,234.	17,253.	17,262.	17,265.	17,266.	17,269.	17,275.	17,280.	17,282.	17,291.
17,292.	17,295.	17,304.	17,306.	17,313.	17,317.	17,324.	17,327.	17,342.	17,353.	17,362.

Digitized by Google

17,363.	17,368.	17,373.	17,376.	17,383.	17,386.	17,387.	17,392.	17,408.	17,409.	17,421.
17,426.	17,427.	17,431.	17,435.	17,443.	17,464.	17,471.	17,480.	17,483.	17,490.	17,504.
17,506.	17,508.	17,514.	17,515.	17,526.	17,530.	17,542.	17,545.	17,558.	17,562.	17,570.
17,585.	17,596.	17,597.	17,615.	17,646.	17,655.	17,659.	17,661.	17,668.	17,670.	17,676.
17,681.	17,683.	17,687.	17,688.	17,700.	17,704.	17,705.	17,706.	17,708.	17,718.	17,729.
17,731.	17,732.	17,737.	17,738.	17,742.	17,745.	17,746.	17,751.	17,769.	17,770.	17,796.
17,799.	17,800.	17,803.	17,812.	17,814.	17,818.	17,821.	17,822.	17,832.	17,840.	17,858.
17,859.	17,865.	17,870.	17,872.	17,873.	17,875.	17,880.	17,884.	17,885.	17,889.	17,906.
17,910.	17,919.	17,924.	17,931.	17,932.	17,936.	17,937.	17,940.	17,942.	17,945.	17,948.
17,949.	17,956.	17,970.	17,972.	17,979.	17,981.	17,982.	17,983.	17,985.	17,987.	17,990.
18,004.	18,007.	18,014.	18,019.	18,020.	18,022.	18,025.	18,026.	18,036.	18,038.	18,043.
18,044.	18,048.	18,051.	18,055.	18,057.	18,060.	18,061.	18,066.	18,074.	18,075.	18,080.
18,084.	18,088.	18,090.	18,109.	18,110.	18,125.	18,126.	18,130.	18,143.	18,147.	18,156.
18,161.	18,166.	18,169.	18,186.	18,193.	18,195.	18,200.	18,203.	18,209.	18,210.	18,225.
18,230.	18,233.	18,236.	18,242.	18,249.	18,252.	18,255.	18,273.	18,278.	18,283.	18,288.
18,297.	18,301.	18,305.	18,318.	18,322.	18,323.	18,334.	18,337.	18,349.	18,351.	18,354.
18,362.	18,381.	18,385.	18,389.	18,394.	18,401.	18,404.	18,408.	18,414.	18,422.	18,424.
18,431.	18,434.	18,439.	18,448.	18,451.	18,459.	18,465.	18,479.	18,483.	18,487.	18,494.
18,496.	18,507.	18,518.	18,530.	18,539.	18,540.	18,541.	18,542.	18,550.	18,555.	18,563.
18,567.	18,568.	18,569.	18,570.	18,572.	18,576.	18,577.	18,586.	18,603.	18,605.	18,613.
18,615.	18,616.	18,618.	18,626.	18,635.	18,651.	18,653.	18,658.	18,664.	18,667.	18,668.
18,672.	18,676.	18,682.	18,684.	18,693.	18,696.	18,705.	18,709.	18,713.	17,717.	18,722.
18,723.	18,728.	18,733.	18,734.	18,739.	18,746.	18,755.	18,759.	18,762.	18,763.	18,773.
18,779.	18,787.	18,794.	18,795.	18,796.	18,803.	18,805.	18,806.	18,808.	18,809.	18,810.
18,814.	18,816.	18,817.	18,829.	18,834.	18,836.	18,838.	18,839.	18,845.	18,853.	18,856.
18,857.	18,861.	18,870.	18,873.	18,877.	18,878.	18,881.	18,886.	18,888.	18,889.	18,898.
18,900.	18,902.	18,903.	18,904.	18,905.	18,909.	18,910.	18,916.	18,925.	18,932.	18,933.
18,934.	18,937.	18,938.	18,940.	18,950.	18,951.	18,952.	18,953.	18,956.	18,961.	18,966.
18,967.	18,968.	18,969.	18,978.	18,979.	18,981.	18,983.	18,992.	18,995.	18,998.	19,009.
19,012.	19,015.	19,019.	19,025.	19,026.	19,030.	19,034.	19,035.	19,040.	19,054.	19,056.
19,062.	19,064.	19,067.	19,068.	19,074.	19,082.	19,091.	19,096.	19,108.	19,109.	19,119.
19,130.	19,135.	19,137.	19,140.	19,143.	19,145.	19,146.	19,147.	19,149.	19,152.	19,160.
19,163.	19,164.	19,172.	19,177.	19,184.	19,185.	19,186.	19,201.	19,208.	19,211.	19,219.
19,222.	19,223.	19,241.	19,242.	19,245.	19,247.	19,249.	19,254.	19,255.	19,257.	19,258.
19,265.	19,266.	19,268.	19,279.	19,285.	19,286.	19,303.	19,309.	19,310.	19,313.	19,320.
19,325.	19,328.	19,330.	19,337.	19,338.	19,341.	19,344.	19,345.	19,350.	19,359.	19,363.
19,365.	19,366.	19,372.	19,373.	19,376.	19,379.	19,380.	19,382.	19,385.	19,386.	19,396.
19,402.	19,406.	19,413.	19,416.	19,424.	19,426.	19,429.	19,432.	19,434.	19,440.	19,446.
19,461.	19,462.	19,465.	19,466.	19,471.	19,482.	19,488.	19,491.	19,492.	19,494.	19,500.
19,501.	19,502.	19,503.	19,505.	19,526.	19,527.	19,532.	19,535.	19,536.	19,537.	19,541.
19,544.	19,548.	19,552.	19,554.	19,567.	19,570.	19,571.	19,576.	19,584.	19,587.	19,594.
19,596.	19,598.	19,600.	19,602.	19,603.	19,610.	19,618.	19,623.	19,630.	19,642.	19,645.
19,646.	19,648.	19,651.	19,652.	19,656.	19,658.	19,659.	19,661.	19,672.	19,675.	19,679.
19,680.	19,682.	19,684.	19,685.	19,687.	19,688.	19,690.	19,694.	19,696.	19,706.	19,708.
19,709.	19,710.	19,713.	19,723.	19,732.	19,733.	19,740.	19,755.	19,761.	19,767.	19,775.
19,778.	19,785.	19,787.	19,789.	19,799.	19,804.	19,809.	19,817.	19,822.	19,823.	19,828.
19,843.	19,846.	19,847.	19,851.	19,852.	19,853.	19,857.	19,861.	19,865.	19,868.	19,869
19,870.	19,871.	19,879.	19,880.	19,881.	19,887.	19,888.	19,891.	19,898.	19,900.	19,902.
19,910.	19,911.	19,917.	19,923.	19,924.	19,927.	19,928.	19,933.	19,936.	19,939.	19,943.
19,944.	19,947.	19,951.	19,957.	19,958.	19,968.	19,969.	19,970.	19,973.	19,978.	19,984.
19,986.	19,987.	19,989.	19,990.	19,993.	19,995.	19,998.	20,006.	20,008.	20,012.	20,013.
20,014.	20,015.	20,017.	20,018.	20,022.	20,024.	20,025.	20,026.	20,036.	20,037.	20,045.
20,049.	20,055.	20,058.	20,066.	20,070.	20,071.	20,081.	20,083.	20,084.	20,093.	20,098.
20,099.	20,100.	20,104.	20,105.	20,108.	20,112.	20,113.	20,114.	20,116.	20,117.	20,120.

Digitized by Google

20,124. 20,125. 20,126. 20,130. 20,135. 20,140. 20,143. 20,144. 20,147. 20,148. 20,150. 20,151. 20,154. 20,155. 20,160. 20,161. 20,162. 20,163. 20,164. 20,165. 20,166. 20,168. 20,170. 20,171. 20,172. 20,173. 20,174. 20,175. 20,176. 20,177. 20,178. 20,179.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1866 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe, so wie gegen Quittung, in term. den 1. Oktober 1866 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungs-Tage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1866 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. Vom 1. Oktober 1857.

Litt. E. Nr. 1,854 à 10 Rthlr.

b. Vom 1. April 1858.

Litt. E. Nr. 1,979. 11,947 à 10 Rthlr.

c. Vom 1. April 1859.

Litt. C. Nr. 1,206. 14,945. 15,501 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 9,919 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 4,739. 16,038. 18,154 à 10 Rthlr.

d. Vom 1. Oktober 1859.

Litt. C. Nr. 7,329 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 7,607. 7,693. 10,561. 10,769 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 308. 327. 563. 751. 1,163. 1,830. 2,205. 2,242. 2,327. 2,562. 2,656. 3,008. 3,215. 3,304. 3,990. 4,122. 4,623. 4,636. 4,952. 5,411. 5,463. 5,629. 5,633. 5,635. 5,823. 6,245. 6,326. 6,353. 6,447. 6,550. 6,793. 7,159. 7,284. 7,285. 7,954. 8,308. 8,386. 8,414. 8,912. 9,484. 9,515. 9,980. 10,005. 10,578. 11,212. 11,765. 12,024. 12,104. 12,660. 12,711. 12,899. 13,147. 13,289. 13,581. 13,825. 14,038. 14,360. 14,530. 14,761. 15,265. 15,348. 15,586. 15,661. 15,716. 16,107. 16,114. 16,670. 16,755. 16,972. 16,973. 17,180. 17,185. 17,684. 17,925. 18,201. 18,380. 18,617 à 10 Rthlr.

e. Vom 1. April 1860.

Litt. A. Nr. 12,435. 14,661 à 1000 Rthlr.
Litt. B. Nr. 5,525. 5,528 à 500 Rthlr.
Litt. C. Nr. 4,137. 9,678. 15,173 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 3,443. 4,403. 6,620. 9,964 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 63. 150. 817. 850. 1,223. 1,900. 2,975. 3,603. 4,398. 4,419. 4,544. 5,465. 6,059. 6,646. 6,707. 7,641. 8,352. 8,741. 9,198. 9,211. 9,754. 10,261. 10,272. 10,300. 10,807. 11,231. 11,995. 12,078. 14,169. 14,362. 15,710. 15,917. 16,757. 17,178. 17,465. 18,458. 18,758 à 10 Rthlr.

f. Vom 1. Oktober 1860.

Litt. A. Nr. 14,787 à 1000 Rthlr.
Litt. B. Nr. 4,978 à 500 Rthlr.
Litt. C. Nr. 7,963. 9,150. 11,461 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 3,661. 4,885. 5,213. 7,474. 9,028. 13,011 à 25 Rthlr.

Digitized by Google

Litt. E. Nr. 56. 78. 266. 301. 391. 400. 836. 905. 1,382. 2,064. 2,979. 3,552. 4,121. 4,124. 4,769. 4,871. 5,076. 5,319. 5,429. 5,678. 5,806. 7,047. 7,069. 7,674. 8,167. 8,667. 8,890. 9,242. 9,394. 9,596. 9,675. 10,712. 11,004. 11,136. 11,482. 12,591. 12,695. 14,984. 14,987. 15,049. 15,324. 15,451. 15,485. 16,808. 16,896. 17,241. 17,890. 18,105. 18,199. 18,478. 18,741 à 10 Rthlr.

g. Vom 1. April 1861.

Litt. A. Nr. 4,224 à 1000 Rthlr.
Litt. C. Nr. 1,478. 7,084. 9,581. 12,688. 14,401. 14,547. 15,885 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 2,446. 6,331. 6,609. 12,493 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 41. 136. 137. 349. 684. 3,085. 3,593. 4,637. 4,891. 5,542. 6,117. 6,637. 6,794. 7,335. 7,365. 7,498. 7,997. 8,249. 8,380. 9,578. 9,701. 9,894. 10,633. 10,814. 10,856. 12,515. 13,311. 14,475. 15,946. 17,232. 17,463. 17,537. 17,968. 18,223. 18,579. 18,852. 19,097 à 10 Rthlr.

h. Vom 1. Oktober 1861.

Litt. A. Nr. 15,835. 16,397 à 1000 Rthlr.
Litt. B. Nr. 669 à 500 Rthlr.
Litt. C. Nr. 149. 1,283. 1,372. 6,353. 11,288. 11,773 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 1,870. 3,991. 6,648. 12,741. 13,364 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 426. 592. 739. 1,130. 1,607. 1,696. 1,697. 1,800. 1,910. 1,936. 2,491. 2,614. 2,948. 2,970. 3,242. 3,840. 4,408. 4,434. 4,621. 5,265. 5,494. 7,369. 7,615. 7,744. 7,923. 8,141. 8,147. 8,666. 9,404. 9,636. 10,058. 10,780. 11,036. 11,766. 11,895. 11,945. 12,817. 13,044. 13,359. 13,362. 13,833. 13,977. 14,535. 14,879. 14,957. 14,982. 15,922. 16,005. 16,499. 16,523. 16,632. 16,940. 16,941. 17,149. 17,755. 17,908. 18,078. 18,135. 18,775. 19,403 à 10 Rthlr.

i. Vom 1. April 1862.

Litt. A. Nr. 5,645. 14,136. 15,293 à 1000 Rthlr.
Litt. B. Nr. 395. 1,186 à 500 Rthlr.
Litt. C. Nr. 2,248. 2,897. 5,991. 10,997 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 1,500. 1,613. 2,492. 4,964. 10,268. 10,780. 12,618 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 28. 189. 368. 816. 2,105. 2,285. 2,291. 3,054. 3,462. 3,598. 4,123. 4,420. 5,746. 5,846. 6,033. 6,060. 6,188. 6,430. 6,589. 6,770. 6,873. 6,878. 6,948. 7,080. 7,619. 7,878. 7,892. 8,395. 8,571. 8,817. 9,465. 10,467. 10,498. 10,747. 10,766. 11,175. 12,512. 12,957. 13,221. 13,775. 14,590. 14,678. 14,878. 15,114. 15,406. 15,450. 15,508. 15,527. 15,923. 16,370. 16,731. 16,917. 16,971. 17,032. 17,131. 18,379. 18,437. 19,355. 19,398. 19,608. 19,691. 19,707 à 10 Rthlr.

k. Vom 1. Oktober 1862.

Litt. A. Nr. 18,143 à 1000 Rthlr.
Litt. B. Nr. 2,911. 4,540 à 500 Rthlr.
Litt. C. Nr. 1,390. 2,093. 4,231. 6,715. 7,385. 10,360. 11,030. 11,782. 14,865. 14,970. 17,029. 17,647 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 45. 1,032. 1,493. 6,736. 7,895. 9,387. 9,619. 12,282 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 64. 472. 587. 634. 866. 894. 1,084. 1,461. 1,612. 1,908. 2,908. 2,910. 3,036. 3,874. 4,144. 4,162. 4,428. 4,751. 4,793. 5,552. 5,657. 5,680. 5,872. 7,046. 7,168. 7,210. 7,274. 7,558. 8,236. 8,653. 8,800. 8,870. 8,917. 9,346. 9,416. 9,937. 10,213. 10,317. 10,328. 10,563. 10,790. 10,794. 10,963. 11,085. 11,865. 12,661. 12,777. 13,149. 13,908. 13,986. 14,022. 15,016. 15,237. 15,477. 15,576. 15,650. 16,079. 16,200. 16,366. 16,536. 16,858. 16,992. 17,119. 17,135. 17,176. 17,240. 17,343. 17,399. 17,781. 18,589. 19,134. 19,283. 19,405. 19,644. 19,777. 19,827 à 10 Rthlr.

l. Vom 1. April 1863.

Litt. A. Nr. 13,879. 17,589. 18,600. 21,142 à 1000 Rthlr.
Litt. C. Nr. 1,648. 5,482. 6,334. 9,964. 12,974. 13,044. 13,654 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 2,012. 4,518. 5,015. 8,118. 8,229. 11,681. 11,884. 13,058. 13,323. 14,194. à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 186. 757. 828. 1,146. 1,371. 1,484. 1,705. 1,960. 2,088. 2,997. 3,045.

Digitized by Google

3,185. 3,277. 3,483. 4,143. 4,340. 4,534. 4,556. 5,113. 5,270. 5,459. 5,531. 5,622. 5,695. 5,803. 5,911. 5,990. 6,481. 6,782. 6,923. 7,745. 8,593. 9,127. 9,299. 9,979. 10,067. 10,150. 10,496. 10,540. 10,588. 10,897. 11,066. 11,434. 11,448. 11,535. 11,548. 11,722. 11,882. 11,998. 12,003. 12,080. 12,155. 12,634. 12,865. 13,344. 13,617. 13,933. 15,054. 15,500. 15,803. 15,905. 16,559. 16,562. 16,754. 17,015. 18,158. 18,333. 18,429. 18,453. 19,131. 19,144. 19,192. 19,412. 19,415. 19,792. 19,839. 19,866. 19,889 à 10 Rthlr.

m. Vom 1. Oktober 1863.

Litt. A. Nr. 361. 477. 2,759. 3,485. 10,435. 17,473 à 1000 Rthlr.

Litt. B. Nr. 325. 1,378. 2,195. 2,322. 2,675. 2,920. 4,001. 4,091 à 500 Rthlr.

Litt. C. Nr. 3,957. 5,149. 5,530. 8,619. 9,594. 11,477. 11,933. 14,188. 14,920. 15,577. 16,890. 17,646. 17,687 à 100 Rthlr.

Litt. D. Nr. 218. 593. 1,744. 2,559. 2,648. 2,798. 3,247. 4,114. 4,621. 7,129. 9,222. 9,260. 10,903. 12,166. 12,999 à 25 Rthlr.

Litt. E. Nr. 34. 264. 553. 636. 1,017. 1,128. 1,268. 1,343. 1,449. 1,466. 1,739. 1,745. 2,501. 2,765. 2,842. 3,305. 3,477. 3,493. 4,083. 4,215. 4,906. 5,367. 5,613. 5,630. 6,128. 6,139. 6,179. 6,244. 6,272. 6,351. 6,439. 6,738. 6,783. 6,954. 6,991. 7,088. 7,146. 7,175. 7,239. 7,342. 7,768. 8,521. 8,637. 8,643. 9,122. 9,509. 9,572. 9,731. 9,751. 10,347. 10,436. 10,779. 11,009. 11,073. 11,145. 11,285. 11,624. 11,864. 11,874. 11,897. 12,941. 13,608. 14,064. 14,095. 14,387. 14,464. 14,561. 14,631. 14,684. 14,702. 14,774. 14,790. 14,871. 15,287. 15,393. 16,240. 16,379. 16,618. 16,850. 17,020. 17,267. 17,390. 17,778. 17,838. 17,898. 17,911. 17,939. 18,377. 18,690. 18,864. 19,032. 19,198. 19,200. 19,215. 19,295. 19,401. 19,479. 19,717. 19,841. 19,946 à 10 Rthlr.

n. Vom 1. April 1864.

Litt. A. Nr. 428. 5,527. 5,628. 5,909. 11,527. 15,919. 16,648. 17,991. 19,672. 20,997. 21,638 à 1000 Rthlr.

Litt. B. Nr. 594. 955. 1,038. 2,402. 2,404. 3,081. 3,276 à 500 Rthlr.

Litt. C. Nr. 662. 4,636. 4,762. 4,964. 6,378. 6,459. 8,126. 9,059. 10,412. 10,961. 13,325. 14,994. 15,052. 15,949. 18,697. 18,921 à 100 Rthlr.

Litt. D. Nr. 91. 2,336. 6,630. 7,978. 8,901. 10,345. 11,321. 11,803. 11,989. 12,522. 13,063. 13,261. 13,838. 13,932 à 25 Rthlr.

Litt. E. Nr. 185. 214. 247. 1,185. 1,320. 1,431. 1,476. 1,531. 1,560. 1,829. 2,144. 2,194. 2,443. 2,585. 2,725. 2,877. 2,954. 3,030. 3,209. 3,238. 3,285. 3,430. 3,730. 3,737. 3,773. 4,512. 4,548. 4,761. 4,841. 4,929. 4,959. 5,399. 5,755. 5,847. 5,897. 6,058. 6,501. 6,727. 7,978. 8,285. 8,401. 8,717. 8,798. 9,107. 9,291. 9,455. 9,559. 9,933. 10,508. 10,596. 10,715. 11,064. 11,245. 11,606. 11,617. 11,643. 12,018. 12,272. 12,334. 12,558. 12,572. 12,778. 13,032. 13,287. 13,552. 13,843. 13,929. 14,026. 14,132. 14,523. 14,697. 14,785. 15,217. 15,224. 15,381. 15,535. 15,580. 15,978. 16,012. 16,128. 16,508. 16,645. 17,140. 17,344. 17,450. 17,584. 17,696. 18,399. 18,648. 18,821. 19,175. 19,417. 19,641. 19,715. 19,899. 20,041. 20,052 à 10 Rthlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Rthlr. sind nunmehr von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sämmtlich ausgelooſt und, so weit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgelooſten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 12. Mai 1866. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(274) Verlust-Listen der Königlich Preußischen Armee.

(In Betreff der der Provinz Schlesien angehörigen Militair-Personen.)

1. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 26. 1. Compagnie.

Münchengrätz, den 28. Juni 1866.

Musketier Johann Georg Kitschke aus Sedschin, Kreis Grüneberg. Todt. Schuß in den Kopf.

2. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 27. 6. Compagnie.

Gefecht bei Bossin, den 28. Juni 1866.

Hornist Johann Jakob Paul Baumert aus Schönwiese, Kreis Landshut. Leicht verwundet. Kontusion am rechten Arm. Lazareth unbekannt.

Digitized by Google

1. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 31. 5. Compagnie.
Gefecht bei Podol am 26. Juni 1866.

Hauptmann und Compagnie-Chef Friedrich v. Prittwitz aus Oels, Kreis Oels. Schwer verwundet. Zersplitterung des rechten Unterschenkels (2 Schuß), amputirt, und ein Schuß am linken Unterschenkel. Lazareth Liebenau.

Füsilier-Bataillon 1. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 31. 9. Compagnie.

Gefreiter Ernst Wilhelm Baum aus Breslau. Im Feldlazareth Nr. 2 zu Kühlewai.

Füsilier-Bataillon 3. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 66.
Gefecht bei Münchengrätz, den 28. Juni 1866.

Gefreiter Heinrich Reichell aus Leubel, Kreis Wohlau. Schwer verwundet. Schuß in den linken Oberschenkel. Lazareth Münchengrätz.

Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2. 5. Escadron.
Gefecht bei Einsiedel am 23. Juni 1866.

Seconde-Lieutenant Oskar Gustav v. Haugwitz aus Breslau. Leicht verwundet. Leichte Schußwunde am linken Vorderarm.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Bürgermeister Witte zu Prausnitz zum Polizei-Anwalt für den Stadt- und Land-Bezirk der Königlichen Kreis-Gerichts-Kommission daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verliehen: Dem Schmiedemeister und Gerichtsmann Wilhelm Baumgart zu Deutsch-Jägel im Kreise Strehlen für die von ihm mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung der dreijährigen Tochter des Schuhmachermeisters Quecke vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille.

Angestellt: Der interimistische Kreisbote, vormalige Kreis-Steuer-Exekutor Hoffmann vom 1. Juli d. J. ab definitiv als Kreisbote des Kreises Glatz.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt: Vom 1. Juli d. J. ab der zur Forst-Versorgung berechtigte Jäger Götz als Förster zu Windischmarchwitz bei Namslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ernannt: Der Predigtamts-Kandidat Paul Tittel zum Diakonats-Verweser in Trachenberg.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Lehrerstelle in Schwentroschine, Kreis Militsch, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen ist auf 165 Thlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

2) Die evangelische Lehrer- und Organistenstelle in Bielwiese, Kreis Steinau, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen beträgt ca. 300 Thlr. Vocirungsberechtigt ist der Kirchpatron, Herr von Frankenberg-Lüttwitz auf Bielwiese.

3) Die evangelische Lehrer- und Organistenstelle in Bankau, Kreis Brieg, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen beträgt ca. 305 Thlr. Vocirungsberechtigt ist die Königliche Regierung.

Vermächtniß: 1) Die zu Brieg verstorb. Wittwe Johanna Schär geb. Franke hat der Diakonissen-Anstalt daselbst 1000 Thlr. letztwillig ausgesetzt.

2) Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Horwitz hat der Haupt-Armen-Kasse 50 Thlr. zur Vertheilung an christliche Arme letztwillig vermacht.

3) Der zu Breslau verstorbene Rittergutsbesitzer E. Pringsheim hat der Haupt-Armen-Kasse daselbst 100 Thlr. zur Vertheilung an dasige Arme letztwillig zugewendet.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 30. Breslau, den 27. Juli 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(284) Das 34. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6372. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ressortverhältnisse der Staatsdruckerei.

Nr. 6373. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zweiter Emission der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra im Betrage von 70,000 Thalern. Vom 2. Juni 1866.

Nr. 6374. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1866, betreffend die Genehmigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Posen zu bildenden Fonds.

Nr. 6375. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Nordhausen, Regierungsbezirk Erfurt, zum Betrage von 120,000 Thalern. Vom 11. Juni 1866.

Schreiben Sr. Majestät des Königs an Ihre Majestät die Königin über die Schlacht bei Königgrätz.

(290) Horzitz, am 4. Juli 1866.

Am 2. verließ mich Fritz Karl um 3 Uhr Nachmittags nach einem Kriegsrath, in welchem beschlossen wurde, den durch Märsche und Kämpfe erschöpften Mannschaften einen bis zwei Ruhetage zu gönnen. Um 10½ Uhr Abends traf jedoch General Voigts-Rhetz wieder bei mir ein, um die Ausbeute der Recognoscirungen des Tages zu melden, die dahin ging, daß bedeutende feindliche Massen von Josephstadt nach Königgrätz diesseits der Elbe sich von 8 bis 3 Uhr bewegt hätten, Gefangene aussagten, die Armee concentrire sich zwischen Elbe und Bistritz um Königgrätz; es wurde mir daher vorgeschlagen, den günstigen Umstand, daß die feindliche Armee sich diesseits der Elbe schlagen zu wollen scheine, zu benutzen und ihr die Schlacht anzubieten. Zu dem Ende sollte sich die erste Armee mit dem zweiten, dritten und vierten Corps im Centrum, Sadowa vor sich habend, aufstellen, General Herwarth mit seinen 1½ Corps über Nechanitz in die linke Flanke, Fritz mit der zweiten Armee, Garde-, erstes, fünftes und sechstes Corps, von Königinhof — seinen linken Flügel links der Elbe — in die rechte Flanke des Feindes vorgehen.

Erst um Mitternacht hatte ich mit General Moltke Alles festgestellt, bestimmte meinen Aufbruch auf 5 Uhr Früh, da die Armee sofort Nachts 2 Uhr den Marsch anzutreten hatte. Ich hatte fast 4 Meilen zu fahren und glaubte immer noch nicht recht an die Richtigkeit der Annahme, daß der Feind diesseits der Elbe stehen könne. Aber nur zu bald sollte sich die Richtigkeit herausstellen. Als ich in einem kleinem Dorfe, Dub, zu Pferde stieg, regnete es, und dauerte der Regen mit kurzen Unterbrechungen den Tag über an. Schon, vor den Truppen vorüberfahrend, wurde ich fortwährend von denselben mit Hurrah begrüßt.

Das Gefecht fing eben 8 Uhr mit Artilleriefeuer des 2. Corps an, als ich in Sadowa ankam und auf einer Höhe Posto faßte; dies Corps stand rechts von mir. Die Division Horn (8. Division) ging bei Sadowa über die Bistritz und griff vorliegende waldige Höhen an, gewann aber bei der Heftigkeit der Vertheidigung wenig Terrain. Die 7. Division (Franseckỳ) entwickelte sich nach links mit gleich schwankendem Erfolge; Herwarth griff schon nach 1½ Stunden, von Nechanitz kommend, in's Gefecht ein, welches von uns fortwährend 5 Stunden hauptsächlich in Artilleriegefecht bestand, untermischt mit Infanteriegefecht in waldigen Bergen. Mit Sehnsucht sahen wir dem Eintreffen der 2. Armee entgegen, denn bei diesem langen Artilleriekampf mußte dieselbe mehreremale bereits ihre Reserve-Munition ausgeben. Das Infanteriegefecht schwankte hin und her. Endlich entdeckten wir die ersten Spuren der Annäherung des Gardecorps, aber das Gefecht konnte man nicht sehen, indem es jenseits einer Höhe vor sich ging und man nur dasselbe aus der feindlichen Flankenstellung annehmen konnte. Trotz dieser Umgehung und trotz des allmählichen, sehr langsamen Vordringens Herwarth's hielt der Feind in dem Centrum einen noch festen Stand. Jetzt wurde

die 9. Brigade (Schimmelmann), das Leib- und 48. Regiment zur Unterstützung des Angriffs auf das Centrum vorgeschoben. Ich ritt durch die Regimenter durch, die mich mit lautem Jubel begrüßten (während Pieske einen Marsch, Heil dir ꝛc., im Marschiren blies, ein ergreifender Moment!). Plötzlich wurde das Artilleriefeuer im Centrum schwächer und wurde Cavallerie verlangt, ein Zeichen, daß der Feind anfange, zu weichen. Jetzt verließ ich meine Höhe, weil der Sieg anfing, sich durch den Flankenangriff der 2. Armee zu entscheiden, und ritt mit der Cavallerie vor. Hier stieß ich zuerst auf die in vollem Avanciren begriffene, **tambour battant**, 2. Garde-Division und das Garde-Füsilier-Regiment, inmitten eben genommene 12 Kanonen. Der Jubel, der ausbrach, als diese Truppen mich sahen, ist nicht zu beschreiben, die Offiziere stürzten sich auf meine Hände, um sie zu küssen, was ich diesmal gestatten mußte, und so ging es, allerdings im Kanonenfeuer, immer vorwärts und von einer Truppe zur anderen, und überall das nicht enden wollende Hurrahrufen! Das sind Augenblicke, die man erlebt haben muß, um sie zu begreifen, zu verstehen! So traf ich auch noch die Truppen des 1., 6. und 5. Armeecorps, auch mein Infanterie-Regiment; vom 8. Corps nur das 8. Jäger-Bataillon und vom 7. nur das 17. Regiment; die übrigen waren zu weit schon entfernt in Verfolgung des Feindes. Jetzt brachen unsere Cavallerie-Regimenter vor, es kam zu einem mörderischen Cavallerie-Gefechte vor meinen Augen, Wilhelm an der Spitze seiner Brigade: 1. Garde-Dragoner-Regt., Ziethen-Husaren, 11 Ulanen-Regt., die total culbutirt wurden, und das Gefechtsfeld, das ich gleich darauf berührt, sah fürchterlich aus von zerhauenen Oesterreichern, todt, lebend! So avancirte dann wieder die Infanterie bis zum Thalrande der Elbe, wo jenseits dieses Flusses noch sehr heftiges Granatfeuer erfolgte, in das auch ich gerieth, aus dem mich Bismarck ernstlich entfernte. Ich ritt aber nun noch immer umher, um noch ungesehene Truppen zu begrüßen, wo ich Mutius, Würtemberg und Bonin auch antraf. Alle diese Wiedersehen waren unbeschreiblich. Steinmetz, Herwarth fand ich nicht. Wie sah das Schlachtfeld aus! Wir zählten 33 Kanonen; es scheinen aber 50 genommen zu sein, mehrere Fahnen. Alles lag voller Gewehre, Tornister, Patrontaschen; wir rechnen bis heute 10,000 Gefangene, hier befinden sich 50 gefangene Offiziere.

Aber nun der Revers der Medaille! Unser Verlust ist noch nicht ermittelt, er wird hoch sein; daß General Hiller von der Garde geblieben ist, wirst Du schon wissen; ein großer Verlust! Anton Hohenzollern hat vier Gewehrkugeln im Bein; ich weiß nicht, wie es ihm heute geht; er soll enorm brav gewesen sein! Erckert ist schwer blessirt, eben so Oberst Obernitz am Kopfe. Das erste Garde-Regiment hat solche Verluste, daß aus zwei Bataillonen eines formirt ist! In welcher Aufregung ich war, kannst Du denken, — und zwar der gemischtesten Art! Freude und Wehmuth.

Endlich begegnete ich noch spät 8 Uhr Fritz mit seinem Stabe. Welch' ein Moment nach allem Erlebten und am Abend dieses Tages! Ich übergab ihm selbst den Orden pour le mérite; die Thränen stürzten ihm herab, denn er hatte mein Telegramm mit der Verleihung nicht erhalten! Also völlige Ueberraschung! Einstens Alles mündlich! Erst um 10 Uhr war ich hier ohne Alles, so daß ich auf einem Sopha kampirte.

(289) Preußens Erfolge am Main.

In demselben Augenblicke, wo unsere Armeen in Oesterreich den Vormarsch gegen Wien beginnen, trifft die Kunde ein, daß die Main-Armee unter dem General von Falckenstein siegreich in Frankfurt a. M. eingerückt ist.

Es ist dies ein großer Erfolg der überlegenen Klugheit und Thatkraft, womit unsere Unternehmungen in jenem Theile Deutschlands geleitet und durchgeführt worden sind.

Der Main-Armee oder vielmehr den einzelnen Corps, welche dort gemeinsam zu operiren haben, war eine im Verhältniß ihrer Zahl und Stärke überaus schwierige Aufgabe gestellt. Es standen ihnen zwei Armeen gegenüber, an Zahl bei Weitem überlegen, die Bundesarmee bei Frankfurt unter dem als Heerführer gerühmten österreichischen General Prinzen Alexander von Hessen und die baierische Armee am Main unter dem Prinzen Karl von Baiern. Bei tüchtiger Führung und kräftigem Zusammenwirken dieser beiden Armeen hätte auch die glänzendste Tapferkeit unserer Truppen einen sehr schweren Stand gehabt, und noch vor Kurzem meinte man, daß ein entscheidendes Vorgehen der Preußen erst nach Heranziehung von Verstärkungen möglich sein würde. Aber die Uneinigkeit und Zerfahrenheit der Feinde wurde von den preußischen Generalen trefflich benutzt, um durch ebenso kühne, wie rasche Operationen Einen nach dem Andern anzugreifen und unschädlich zu machen.

Vor Allem kam es darauf an, die Vereinigung der beiden feindlichen Heere zu hindern und sie über den Main zurückzudrängen.

Die Baiern hatten sich ursprünglich von Franken aus über das Werrathal und den Südabhang des

Digitized by Google

Thüringer Waldes ausgebreitet, um den Hannoveranern die Hand zu reichen. Nach deren Kapitulation, am 28. Juni, zogen sie die Werra abwärts, aber zugleich mehr nach Westen, um sich dem Corps des Prinzen Alexander von Hessen zu nähern, das in der darmstädtischen Provinz Oberhessen vorgegangen war und unter Anderem die preußische Stadt Wetzlar besetzt hatte. Zwischen beiden war schwere baierische Kavallerie-Reserve über Fulda hinausgegangen. Aber diese wurde bei Hünfeld von den Preußen nachdrücklich zurückgescheucht und stob in wilder Flucht auseinander. Das baierische Haupt-Corps aber wurde in den Gefechten bei Dermbach u. s. w. (4. Juli) zwischen Werra und Fulda zur Seite gedrängt und genöthigt, die Vereinigung mit den anderen Bundestruppen nicht mehr vorwärts, sondern rückwärts am Main zu suchen. Die Preußen rückten nun einstweilen zwischen den beiden gegnerischen Corps im Fuldaischen anscheinend auf Frankfurt a. M. vor, und Prinz Alexander von Hessen zog sich nunmehr wieder nach Frankfurt zurück und ließ Anstalten zu dessen Vertheidigung treffen.

Plötzlich aber schwenkte unsere Main-Armee aus ihrer geraden Richtung auf Frankfurt links ab und wandte sich sehr unerwartet nach Unterfranken, warf an der fränkischen Saale bei Kissingen und Hammelburg (11. und 12. Juli) die Baiern nach heftiger Gegenwehr zurück und zwang sie, sich nach Schweinfurt an den Main und noch weiter auf das linke Ufer desselben zurückzuziehen. Die Main-Armee folgte ihnen aber zunächst nicht, sondern wandte sich nach Gmünden (Mündung der fränkischen Saale in den Main), um den Bundestruppen unter dem Prinzen Alexander von Hessen, die von Frankfurt aus zur Unterstützung der Baiern heranzogen, entgegenzutreten. Bei Aschaffenburg kam es am vergangenen Sonnabend den 14. zum Kampfe, in welchem unsere Armee einen vollständigen Sieg erfocht, und in Folge dessen die Bundestruppen zum Rückzuge über den Main und zur Räumung Frankfurts gezwungen wurden.

Noch an demselben Tage, wo das Gefecht von Aschaffenburg stattfand, haben auch die Ueberbleibsel des früheren Bundestages Frankfurt verlassen und sich nach Augsburg begeben.

Am 16. Abends sind die Preußen unter Führung des Generals v. Falckenstein mit klingendem Spiel und mit Gesang in die alte Reichs- und Kaiserstadt eingerückt.

So steht denn das preußische Heer zugleich vor Wien und in Frankfurt a. M., als Sieger über Oesterreich zugleich und über den alten Bundestag.

Die Zeit des alten ohnmächtigen Deutschlands ist vorbei, eine neue Zeit beginnt unter Preußens kräftiger Führung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(**291**) Mit Bezugnahme auf die in Nr. 36 der Gesetz-Sammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 18. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 30. Juli d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 29. d. M. in den Stunden von 8 Uhr Früh bis Abends und am 30. d. M. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaur werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 23. Juli 1866. Der Minister des Innern. (gez.) Graf zu Eulenburg.

(**275**) Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 werden die nachstehenden Bestimmungen über die postamtliche Insinuation gerichtlicher und außergerichtlicher Verfügungen ꝛc. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Instruktion über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen.

Gegenstände der postamtlichen Insinuation.

§ 1. Verfügungen und Ausfertigungen diesseitiger Gerichte, bei denen es auf die Beschaffung eines Behändigungsscheines ankommt und die nach Orten des Inlandes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, gerichtet sind, sollen, soweit es die Post-Einrichtung gestattet, auf Erfordern der Gerichte, durch die Post-Anstalten insinuirt werden.

Dasselbe gilt von Verfügungen und Ausfertigungen nach den in der Anlage verzeichneten Orten des Auslandes, wo Preußische Post-Anstalten bestehen, und resp. nach den in den Bezirken derselben belegenen Ortschaften, insofern von Seiten der betreffenden fremden Staaten kein Hinderniß obwaltet.

§ 2. Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und Ausfertigungen, welche an Personen am Absendungsorte selbst gerichtet sind, werden die Gerichte besorgen.

Digitized by Google

Für die Post-Anstalten in Berlin und Breslau bleiben die bestehenden besonderen Bedingungen maßgebend.

§ 3. Ausgeschlossen von der postamtlichen Insinuation sind:

1) Verfügungen ꝛc. der Gerichte im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Cöln und in den Hohenzollernschen Landen.
2) Gerichtliche Verfügungen, welche nach solchen Orten bestimmt sind, wohin eine regelmäßige Briefbestellung nicht eingerichtet ist.
3) Gerichtliche Verfügungen ꝛc., welche nicht an eine Person adressirt sind, sondern mehreren auf der Adresse benannten Personen nach einander als Umlauf insinuirt werden sollen (Kurrenden).

Aeußere Beschaffenheit der zu insinuirenden Verfügungen.

§ 4. Die zu insinuirenden Verfügungen ꝛc. müssen in Briefform zur Post geliefert werden.

Jeder Verfügung ꝛc. muß ein gehörig ausgefülltes Formular eines Behändigungsscheins (Insinuations-Dokument) offen beigefügt, und, daß dies geschehen, auf der Adresse der Verfügung durch die Worte: „Hierbei ein Post-Insinuations-Dokument" nachrichtlich vermerkt werden. Auf die Außenseite der zusammenzufaltenden Behändigungsscheine muß gleich bei Auslieferung der Erlasse zur Post die für die Rücksendung erforderliche Adresse gesetzt sein.

Eine Versendung von Insinuations-Dokumenten unter Adresse der Post-Anstalten findet nicht statt. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen den zur postamtlichen Insinuation bestimmten Verfügungen ꝛc. nicht beigefügt, auch darf darauf weder Vorschuß entnommen, noch eine baare Einzahlung geleistet werden.

Verfahren, welches zu beobachten ist, wenn die postamtliche Insinuation nicht im Wege der regelmäßigen Briefbestellung ausgeführt werden kann.

§ 5. Ist nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte der zu insinuirenden Verfügung eine regelmäßige Briefbestellung nicht eingerichtet und ist dies der Aufgabe-Post-Anstalt zuverlässig bekannt, so hat die Aufgabe-Post-Anstalt auf dem Insinuations-Dokumente unter Beidruckung des Dienstsiegels amtlich zu vermerken:

„Nach . . . . . (dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte) findet eine regelmäßige Briefbestellung nicht statt."

und das Insinuations-Dokument nebst der Verfügung sofort dem absendenden Gerichte wieder zuzustellen. Gelangt eine solche Verfügung an die Abgabe-Post-Anstalt, welche die Bestellung nach dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte nur durch einen expressen Boten würde bewirken lassen können, so hat diese Post-Anstalt den vorstehend angegebenen amtlichen Vermerk auf das Insinuations-Dokument zu setzen und letzteres nebst der Verfügung unverzüglich dem am Orte befindlichen oder, in Ermangelung eines solchen, dem zunächst belegenen Gerichte unter einem, mit der Adresse dieses Gerichts versehenen, mit dem Dienstsiegel verschlossenen Umschlage und unter der Rubrik: „unausführbare postamtliche Insinuation" zur weiteren Veranlassung portofrei zuzustellen.

Verfahren, welches bei der Insinuation selbst zu beobachten ist.

§ 6. Die Insinuation darf nur durch vereidigte, des Schreibens kundige Postbediente stattfinden. Von letzteren ist bei Ausführung der Insinuation Folgendes zu beobachten:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausuug derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.

2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Empfänger nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung

a. einem seiner erwachsenen Angehörigen,
b. in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
c. wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grund-Eigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
d. in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth

zu insinuiren.

Niemals darf die Zustellung an unerwachsene Kinder, an bloße Miether oder an Fremde geschehen.

Personen, an welche statt des Empfängers insinuirt wird, sind zu bedeuten, daß sie die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen haben.

Digitized by Google

3) Der Briefträger oder Postbote muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namens-Unterschrift den Empfang der Verfügung ꝛc. anerkennen lassen.

4) Verweigert der Adressat oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfangs, so ist dies von dem Briefträger oder Postboten auf den Behändigungsschein unter spezieller Angabe des Grundes zu vermerken.

5) Wird die Annahme der Verfügung aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuationsgebühr oder Bestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht.

Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. Der Briefträger oder Postbote muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

6) In allen Fällen hat der insinuirende Briefträger oder Postbote unter dem Behändigungsscheine die stattgefundene Insinuation durch seine Unterschrift in folgender Art:

N. N.,
vereidigter Briefträger (oder Postbote)

zu bescheinigen und auf seinen Amtseid in dem Behändigungsscheine zu vermerken, wie die Insinuation erfolgt, und eintretenden Falls, daß die Ertheilung einer Empfangsbescheinigung verweigert worden sei. Die Personen, an welche die Insinuation bewirkt worden ist und ihr Verhältniß zu den Adressaten, imgleichen der Ort, das Datum und die Stunde, wo die Insinuation oder die Befestigung der Verfügung an die Stuben- oder Hausthür stattgefunden hat, sind anzugeben. Erfolgt die Insinuation durch Befestigen an die Thür, weil der Adressat die Annahme aus einem anderen Grunde als dem der Weigerung einer Zahlung von Porto ꝛc. abgelehnt hat, so ist dieser Grund in dem Insinuations-Dokumente ausdrücklich zu vermerken; erfolgt dagegen das Befestigen an die Thür, weil weder der Adressat angetroffen worden ist, noch die Insinuation an eine der oben unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen stattfinden konnte, so hat der Briefträger oder Postbote in dem Insinuations-Dokumente anzugeben, daß er den Adressaten nicht angetroffen hat, auch die Insinuation weder an einen von seinen Angehörigen oder seinem Gesinde, noch an seinen Hauswirth möglich gewesen ist.

7) Die Richtigkeit der Unterschrift der Briefträger ꝛc. unter dem Behändigungsscheine ist von den Post-Anstalten durch Beidrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen.

Nachsendung.

§ 7. Ergiebt sich, daß derjenige, für den die Verfügung ꝛc. bestimmt ist, den auf der Adresse bezeichneten Ort verlassen hat, und ist der anderweitige Aufenthaltsort desselben zuverlässig bekannt, so ist die Verfügung, nachdem dieselbe von dem, mit der Insinuation beauftragten Briefträger oder Postboten unattestirt zurückgegeben worden, an den neuen Aufenthaltsort des Adressaten zur Insinuation an denselben nur in dem Falle nachzusenden, wenn dieser in dem nämlichen Kreisgerichts-Bezirke belegen ist; in allen übrigen Fällen ist die Verfügung mit dem Vermerke, daß und wohin der Adressat seinen Wohnsitz verlegt hat, an das absendende Gericht zu remittiren.

Zurücksendung der Behändigungsscheine.

§ 8. Die vorschriftsmäßig ausgefertigten und attestirten Behändigungsscheine (Insinuations-Dokumente) sind unverzüglich an die absendenden Gerichte zurückzusenden.

Dabei hat die Postanstalt am Bestimmungsorte, sobald der Briefträger oder Postbote den Behändigungsschein zur Beglaubigung seiner Unterschrift zurückliefert, dann aber auch die Post-Anstalt am Orte der Aufgabe der Sendung genau zu prüfen, ob der Behändigungsschein vorschriftsmäßig behandelt worden ist. Ergiebt sich irgend ein Mangel, so ist sogleich die Beseitigung desselben zu veranlassen. Post-Anstalten, welche in dieser Beziehung fahrlässig zu Werke gehen, sind unter Bezeichnung der speziellen Fälle der betreffenden Ober-Post-Direktion namhaft zu machen.

Gebührenfreie Insinuation.

§ 9. Für die zur postamtlichen Insinuation bestimmten, vorschriftsmäßig als „portofreie Justiz-Sache" bezeichneten gerichtlichen Verfügungen u. s. w. ist weder Porto, noch Insinuations-Gebühr, noch Bestellgeld zu entrichten; für die mit einem andern portofreien Rubrum versehenen gerichtlichen Verfügungen u. s. w. werden Insinuations-Gebühr und Landbriefbestellgeld erhoben.

Digitized by Google

Portofreiheits-Vermerk.

§ 10. Um von den Post-Anstalten als portofrei anerkannt zu werden, müssen die zu insinuirenden gerichtlichen Verfügungen auf der Adresse mit dem Vermerke:

„Portofreie Justiz-Sache"

versehen, und muß dieser Vermerk in derselben Art, wie bei allen nicht portopflichtigen, von den Königlichen Gerichten oder Staats-Anwaltschaften abgehenden Sachen, vorschriftsmäßig beglaubigt sein.

Auch die zu solchen Verfügungen ꝛc. gehörigen Behändigungsscheine müssen, mit diesem Vermerke versehen, zur Post geliefert werden, widrigenfalls sie als zu portopflichtigen Sendungen gehörig anzusehen sind. Der Vermerk der Portofreiheit muß auf der äußeren Seite des zusammengefalteten Behändigungsscheins angebracht werden; derselbe kann geschrieben oder gedruckt sein. Auf der Adresse der Behändigungsscheine bedarf es einer Beglaubigung des Vermerks: „Portofreie Justiz-Sache" nicht.

Die Beglaubigung erfolgt dadurch, daß dem Vermerke die Namens-Unterschrift des hierzu ein für allemal bestellten, der Aufgabe-Post-Anstalt im Voraus namhaft gemachten Beamten hinzugefügt wird, wobei ein Stempel benutzt werden kann, der den Namen dieses Beamten enthält

Außerdem sind zu der Beglaubigung auch die der Aufgabe-Post-Anstalt namhaft zu machenden Stellvertreter der dazu ein für allemal bestimmten Beamten, die Gerichts-Vorstände, Präsidenten, Direktoren, Abtheilungs-Dirigenten, Gerichts-Kommissarien, — sowie die Untersuchungs-Richter, und in Angelegenheiten der Staats-Anwaltschaft der dieselbe verwaltende Beamte persönlich befugt, und können bei größeren Gerichten, nach dem Ermessen derselben, für die verschiedenen Abtheilungen verschiedene, der Aufgabe-Post-Anstalt zu bezeichnende Beamte mit der Beglaubigung ein für allemal beauftragt werden.

Folgen der unterlassenen Hinzufügung und der nicht vorschriftsmäßig erfolgten Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks.

§ 11. Alle diejenigen zur postamtlichen Insinuation bestimmten gerichtlichen Verfügungen ꝛc., auf deren Adresse sich der vorgeschriebene Vermerk über die Portofreiheit der Sendung nicht vorschriftsmäßig beglaubigt findet, sind eben so wie diejenigen, auf deren Adresse jener Vermerk fehlt, von den Postanstalten als portopflichtig zu behandeln.

An Gebühren sind dafür zum Ansatz zu bringen:

a. das tarifmäßige Porto für die Beförderung der Verfügung ꝛc. nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte, welchem im Falle des § 7 noch das Porto für die Nachsendung bei einem Gewichte unter einem Loth bis zum Gesammtbetrage von 3 Sgr. und von einem Loth und darüber bis 6 Sgr. hinzutritt,
b. die Insinuations-Gebühr von 3 Sgr.,
c. das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins, und
d. das tarifmäßige Bestellgeld.

Diese Gebühren werden zunächst von dem Empfänger erfordert. Verweigert derselbe die Berichtigung, so erfolgt dessenungeachtet die Insinuation der Verfügung ꝛc. an ihn, jedoch nur gegen Zurückgabe der Adresse, auf welcher der Portofreiheits-Vermerk fehlt, oder sich nicht gehörig beglaubigt vorfindet.

Diese Adresse ist dann zugleich mit dem attestirten Behändigungsscheine der Aufgabe-Post-Anstalt zurückzusenden und von letzterer — ohne daß dabei Porto oder sonstige Gebühren weiter zum Ansatz kommen — mit dem Behändigungsscheine dem Vorstande des absendenden Gerichts zuzustellen, welcher die Einziehung der von dem Empfänger nicht berichtigten Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr und Bestellgeld von demjenigen Beamten des Gerichts veranlassen wird, durch dessen Versehen die Hinzufügung des Portofreiheits-Vermerks oder die vorschriftsmäßige Beglaubigung dieses Vermerks auf der Adresse der abgesandten Verfügung verabsäumt worden ist.

Post-Anstalten.	Eigenschaft.	In welchem Lande belegen.
Adorf	Post-Expedition	Fürstenthum Waldeck.
Allstedt	dito	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
Alexisbad	dito	Anhaltische Herzogthümer.
Arolsen	Post-Amt	Fürstenthum Waldeck.
Ballenstädt	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Bernburg	Post-Amt	dito
Birkenfeld	dito	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.

Digitized by Google

Post-Anstalten.	Eigenschaft.	In welchem Lande belegen.
Büchen	Post-Expedition	Herzogthum Lauenburg.
Corbach	dito	Fürstenthum Waldeck.
Coswig	Post-Amt	Anhaltische Herzogthümer.
Cöthen	dito	dito
Dessau	dito	dito
Ebeleben	Post-Expedition	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Frankenhausen	Post-Amt	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Friedrichsruh	Post-Expedition	Herzogthum Lauenburg.
Frose	dito	Anhaltische Herzogthümer.
Gernrode	dito	dito
Grande	dito	Herzogthum Lauenburg.
Greussen	dito	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Gröbzig	dito	Anhaltische Herzogthümer.
Groß-Grönau	dito	Herzogthum Lauenburg.
Groß-Keula	dito	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Groß-Mühlingen	dito	Anhaltische Herzogthümer.
Groß-Schönberg	dito	Herzogthum Lauenburg.
Güsten	dito	Anhaltische Herzogthümer.
Hamburg	Ober-Post-Amt	Freie Stadt.
Harzgerode	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Herrstein	dito	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Hoym	dito	Anhaltische Herzogthümer.
Idar	dito	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Jeßnitz	dito	Anhaltische Herzogthümer.
Kronweiler	dito	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Landau	dito	Fürstenthum Waldeck.
Lauenburg	Post-Amt	Herzogthum Lauenburg.
Lindau	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Mägdesprung	dito	dito
Mengeringhausen	dito	Fürstenthum Waldeck.
Mölln	Post-Amt	Herzogthum Lauenburg.
Nienburg	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Nohfelden	dito	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Oberstein	dito	dito
Oranienbaum	dito	Anhaltische Herzogthümer.
Plötzkau	dito	dito
Pyrmont	Post-Amt	Fürstenthum Waldeck.
Radegast	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Raguhn	dito	dito
Ratzeburg	Post-Amt	Herzogthum Lauenburg.
Rhadern	Post-Expedition	Fürstenthum Waldeck.
Rhoden	dito	dito
Roßlau	dito	Anhaltische Herzogthümer.
Sachsenberg	dito	Fürstenthum Waldeck.
Sachsenhausen	dito	dito
Sandersleben	dito	Anhaltische Herzogthümer.
Schlotheim	dito	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Schwarzenbeck	dito	Herzogthum Lauenburg.
Seedorf	dito	dito
Siebenbäumen	dito	dito
Sondershausen	Post-Amt	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Digitized by Google

Post-Anstalten.	Eigenschaft.	In welchem Lande belegen.
Stackelitz	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Türkismühle	dito	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Wildungen	dito	Fürstenthum Waldeck.
Wörlitz	dito	Anhaltische Herzogthümer.
Wulffen	dito	dito
Zerbst	dito	dito

II. Instruktion über die postamtliche Insinuation außergerichtlicher Verfügungen.

Gegenstände der postamtlichen Insinuation.

§ 1. Verfügungen und Ausfertigungen der Königlichen General-Kommissionen und der bei verschiedenen Königlichen Bezirks-Regierungen bestehenden Abtheilungen für Landeskultur, sowie der Organe derselben, der Königlichen Spezial-Kommissarien, sollen, auch wenn es auf die Beschaffung eines Behändigungsscheins ankommt, und die Erlasse nach Orten des Inlandes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, gerichtet sind, auf Erfordern der genannten Behörden durch die Post-Anstalten insinuirt werden.

Dasselbe gilt von dergleichen Verfügungen ꝛc. nach den in der Anlage zu § 1 der Instruktion über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen verzeichneten Orten des Auslandes, wo Preußische Post-Anstalten bestehen, resp. nach den in den Bezirken derselben belegenen Ortschaften, insofern von Seiten der betreffenden fremden Staaten kein Hinderniß obwaltet.

§ 2. Ausgeschlossen von der postamtlichen Insinuation sind Verfügungen ꝛc. der vorbezeichneten Behörden, welche nicht an eine Person adressirt sind, sondern mehreren, auf der Adresse benannten Personen nach einander als Umlauf insinuirt werden sollen. (Kurrenden.)

Behändigungsschein.

§ 3. Jeder zur postamtlichen Insinuation bestimmten außergerichtlichen Verfügung muß ein gehörig ausgefülltes Formular eines Behändigungsscheins (Insinuations-Dokuments) offen beigefügt und, daß dies geschehen, auf der Adresse der Verfügung durch die Worte: „Hierbei ein Post-Insinuations-Dokument" nachrichtlich vermerkt werden.

In portofreien Angelegenheiten muß das Formular zu dem Behändigungsschein auf der Außenseite mit demselben portofreien Rubrum versehen sein, welches die Verfügung selbst trägt.

Im Uebrigen bleiben, sowohl was die äußere Beschaffenheit der zu insinuirenden Verfügungen, als auch, was das bei der Insinuation selbst zu beobachtende Verfahren und die Zurücksendung der Behändigungsscheine betrifft, lediglich die Vorschriften maßgebend, welche die §§ 4, 6 und 8 der Instruktion über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen ꝛc. enthalten.

Gebühren.

§ 4. Für die postamtliche Insinuation einer außergerichtlichen portofreien oder portopflichtigen Verfügung ꝛc. wird eine Insinuations-Gebühr von 3 Sgr. erhoben.

Für portopflichtige Sendungen ist außerdem das tarifmäßige Porto zu entrichten:

a. für die Beförderung der zu insinuirenden Verfügungen ꝛc. nach dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte und beziehungsweise für die Nachsendung nach dem anderweitig bekannten, im Bestellbezirke einer Preußischen Post-Anstalt belegenen Aufenthaltsorte des Adressaten, sowie

b. für die Rücksendung des bescheinigten Insinuations-Dokuments an die absendende Behörde.

Die Erhebung des Bestellgeldes findet nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften statt.

Vorausbezahlung.

§ 5. Eine Vorausbezahlung Seitens der absendenden Behörde kann nur in Betreff des Porto's für die Beförderung der zu insinuirenden Verfügung nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte durch baare Frankirung oder durch Verwendung von Freimarken oder Franko-Couverts stattfinden.

Nachträgliche Zahlung Seitens der absendenden Behörde.

§ 6. Wünscht die absendende Behörde, daß die Beträge an Porto für die Rücksendung des Dokuments, ferner an Bestellgeld oder Botenlohn und Insinuations-Gebühr von dem Adressaten nicht ein-

Digitized by Google

gefordert, sondern ihrerseits bei der Rückk… …digungsscheins berichtigt werden, so muß der auf dem Behändigungsscheine vorgedruckten … …er absendenden Behörde eine ausdrücklich hierüber lautende Erklärung der letzteren … …verden.

In diesem Falle muß das Porto für den … …erfügung selbst bei der Aufgabe entrichtet werden.

Einziehu…

§ 7. Findet sich eine solche Erklärung § … …händigungsscheine nicht vor, so müssen diejenigen Beträge, welche am Bestimmungsorte n… … sind, durch den insinuirenden Briefträger oder Postboten von dem Adressaten eingefo… …ven.

Einziehung von der …sendenden Behörde.

§ 8. Verweigert der Adressat die Zahlung der von ihm geforderten Beträge ganz oder theilweise, so ist die unterbliebene Berichtigung der Beträge kein Hinderniß der Insinuation.

Die unberichtigt gebliebenen Beträge sind dann auf Grund dessen, was von dem insinuirenden Briefträger u. s. w. in die hierzu vorgedruckten Rubriken des Behändigungsscheins eingetragen ist, bei der Rückgabe des vollzogenen Behändigungsscheins, von der absendenden Behörde einzuziehen.

§ 9. Hat eine Insinuation nicht zur Ausführung gebracht werden können, so wird nur das Porto für den Hinweg der Verfügung, insoweit solches nicht etwa schon im Voraus bezahlt worden ist (§ 5), und die etwa entstandene baare Auslage an Botenlohn für einen Expressen (§ 4), bei Rückgabe der unbestellbaren Verfügung, von der absendenden Behörde eingezogen.

Postamtliche Insinuation von Verfügungen anderer, als der im § 1 benannten Königlichen Behörden u. s. w.

§ 10. Die Post-Anstalten dürfen auch die Verfügungen anderer, als der im § 1 benannten Königlichen Behörden, sowie überhaupt der Behörden, imgleichen die Schreiben von einzeln stehenden öffentlichen Beamten, wenn diese Schreiben mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, und die von öffentlichen Notaren ausgehenden Schreiben, sofern der Verschluß derselben mit dem Notariats-Siegel bewirkt worden ist, ferner die nach dem allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865 in gewissen Fällen von den legitimirten gewerkschaftlichen Bergwerks-Repräsentanten oder Gruben-Vorständen an einzelne Gewerke zu erlassenden Mittheilungen, Vorladungen ꝛc., zur postamtlichen Insinuation annehmen. Die Insinuation ist alsdann nach den vorangegangenen Vorschriften auszuführen.

Bevor die Post-Anstalten jedoch darauf eingehen, haben dieselben sich der betreffenden Behörde u. s. w. gegenüber — Falls letztere nicht die Absendung der Verfügungen ꝛc. in Form rekommandirter Briefe vorziehen sollte — wegen derjenigen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr, Bestellgeld und Botenlohn sicher zu stellen, deren Berichtigung etwa von den Adressaten verweigert werden möchte (§ 8), oder sonst der absendenden Behörde u. s. w. zur Last fallen sollte (§ 9).

Berlin, den 9. Juli 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) von Itzenplitz.

(265) Nach § 3 des Gesetzes vom 15. Mai c. haben in Kriegszeiten nach § 18 Nr. 4 Theil 2 des Militair-Strafgesetz-Buches alle Unterthanen des Preußischen Staates oder Fremde, welche auf dem Kriegsschauplatze den Preußischen Truppen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten, den Militair-Gerichtsstand und werden dergleichen Angeklagte nach den Preußischen Strafgesetzen behandelt. Dieses wird im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen hierdurch bekannt gemacht.

Hauptquartier Gradlitz in Böhmen, den 1. Juli 1866.

Der General der Kavallerie und kommandirende General des mobilen sechsten Armee-Corps. v. Mutius.

(288) Nachdem die Formation der vierten Bataillone der Feld-Regimenter beendet ist, werden die Ersatz-Bataillone durch Einziehung der nach dem ersten diesjährigen Ersatz-Geschäft noch disponibel gebliebenen Rekruten ergänzt.

Dabei sollen auch ein- und dreijährige Freiwillige, welche wegen mangelnder Vacanzen bisher von den Ersatz-Bataillonen zurückgewiesen werden mußten, wiederum bei den letzteren angenommen werden.

Die betreffenden Freiwilligen werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, ihre Anmeldung vor der noch im Laufe dieses Monats stattfindenden Beorderung der Rekruten zu bewirken.

Breslau, den 19. Juli 1866.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. v. Schleinitz.

(283) Bei der Handelskammer für die Kreise Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg sind auf Grund der Verordnung vom 11. Februar 1848 (Gesetz-Samml. Seite 63) wegen Ablaufs der gesetzlichen Amtsdauer

Digitized by Google

a. Mitglieder.
Kaufmann R. Clauß zu Reichenbach,
Kommerzienrath G. v. Kramsta zu Freiburg,
Kaufmann A. Petzold zu Waldenburg.

b. Stellvertreter.
Kaufmann F. Dierig zu Ober-Langenbielau, Kreis Reichenbach,
Kaufmann F. Frommann zu Schweidnitz,
Kaufmann Hayn zu Waldenburg.

ausgeschieden.

Nach dem Resultat der dieserhalb vollzogenen Ersatzwahlen sind

a. zu Mitgliedern.
Kaufmann R. Clauß zu Reichenbach,
Kommerzienrath G. v. Kramsta zu Freiburg,
Kaufmann A. Petzold zu Waldenburg.

b. Stellvertreter.
Kaufmann F. Dierig zu Ober-Langenbielau, Kreis Reichenbach,
Kaufmann F. Frommann zu Schweidnitz,
Kaufmann Heinrich Schneider zu Hausdorf, Kreis Waldenburg,

wieder- resp. neu gewählt worden.

Da die Wahlakte zu Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben haben, die Wieder- resp. Neugewählten die gesetzlich erforderliche Qualifikation besitzen und die auf sie gefallene Wahl angenommen haben, so bringe ich dies in Genügung der Vorschrift des § 8 der oben allegirten Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 27. April 1866.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**284**) Durch das Ableben des Königl. Hofraths Dr. Burchardt zu Breslau ist die Stelle des Direktors und ersten Lehrers an dem hiesigen Königlichen Hebammen-Institut, mit welcher ein jährliches Gehalt von 300 Thaler und freie Wohnung verbunden sind, vakant geworden. Qualifizirte, in der Gynäkologie und Geburtskunde vorzugsweise unterrichtete Bewerber können sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines curriculum vitae bei der unterzeichneten Königlichen Regierung bis zum 1. September c. melden.

Breslau, den 17. Juli 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**285**) Unter Verweisung auf die §§ 161, 158 und 159 des Berggesetzes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eigenthümer des Kupfererz- und Flußspath-Bergwerks Frischauf bei Klessengrund, Kreis Habelschwerdt, auf dasselbe freiwillig Verzicht geleistet haben.

Breslau, den 12. Juli 1866. Königliches Ober-Bergamt.

(**286**) Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Weihnachten 1866 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. September 1866 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Litt. C. bis zum 1. Februar 1867, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. Februar 1867 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. 11. Mai 1849 (Gesetzsammlung 1849 S. 77 resp. 1858 Seite 584 und resp. 1849 Seite 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 12. Juli 1866. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Sattlermeister Ostheimer zu Guhrau das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

Digitized by Google

Bestätigt: 1) Die Wahl des Gerichts-Assessor Feichtmayer aus Kulm zum besoldeten Stadtrath der Stadt Brieg auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

2) Die Wiederwahl des zeitherigen Rathmanns Ernst Pusch zu Ohlau auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren, vom 10. August d. J. ab gerechnet.

Vereidet: Der Feldmesser Oskar Grimm aus Groß-Saul, Kreis Guhrau.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Karl Heinrich Adolph Grosche und

2) die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Adolph Karl Julius Spenner zu zweiten Lehrern an einer der evangelischen Elementarschulen in Breslau.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Buchwäldchen Karl August Adolph Langer und

4) die Vokation für den früheren Hilfslehrer in Seitendorf, Kreis Waldenburg, Heinrich Tiesler, zu Lehrern an einer der letzten Klassen der evangelischen Elementarschulen in Breslau.

5) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Peterswaldau, Albert Kleiner, zum Lehrer an einer der letzten Klassen der katholischen Elementarschulen in Breslau.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Die Gerichts-Assessoren Scharfenort zu Görlitz und Granier zu Frankfurt a. O. zu Kreisrichtern bei dem Kreisgerichte zu Bunzlau. 2) Der Gerichts-Assessor Schiller zu Lauban zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Guhrau. 3) Der Bureau-Diätar Müller zu Glogau zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten. 4) Der Civil-Supernumerar Grüner zu Löwenberg zum Bureau-Diätar.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Beer zu Kempen an das Kreisgericht zu Lauban. 2) Der Referendar Kube aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin an das Kreisgericht zu Grünberg.

Ausgeschieden: 1) Der Gerichts-Assessor Schultz in Liegnitz Behufs seines Uebertritts in den Kommunaldienst. 2) Der Auskultator v. Holwede zu Görlitz Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung.

Gestorben: Der Depositual-Rendant Pelz zu Löwenberg.

Königliche Staats- und Polizei-Anwaltschaft in Glogau.

Ernannt: 1) Der kommissarische Verwalter der Lübener Staatsanwaltsstelle und Ober-Staatsanwaltsgehilfe, Gerichts-Assessor Neumann in Glogau, zum Staatsanwaltsgehilfen in Inowraclaw. 2) Der Bürgermeister Kern in Seidenberg zum Polizei-Anwalt daselbst und zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts in Schönberg. 3) Der Kreis-Sekretair Nagel in Löwenberg zum Polizei-Anwalt für den Landbezirk Löwenberg. 4) Der landräthliche Privat-Sekretair Häusler in Löwenberg zum Stellvertreter der Polizei-Anwälte für den Stadt- und Landbezirk Löwenberg. 5) Der Polizei-Inspektor Handke in Glogau zum Polizei-Anwalt für den Stadtbezirk Glogau. 6) Der Stadt-Sekretair Lange in Glogau zu dessen Stellvertreter. 7) Der Bürgermeister Püschel in Schönberg zum Polizei-Anwalt daselbst und zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts in Seidenberg. 8) Der Bürgermeister Freyer in Lähn zum Polizei-Anwalt daselbst. 9) Der Kreis-Sekretair Freche in Freistadt zum Stellvertreter des dortigen Polizei-Anwalts. 10) Der Kämmerer Gröper in Herrnstadt zum Stellvertreter des dortigen Polizei-Anwalts. 11) Der Partikulier Blume in Görlitz zum Stellvertreter des dortigen Polizei-Anwalts.

Ausgeschieden: 1) Der Polizei-Anwalt Fliegel in Löwenberg. 2) Der Polizei-Anwalts-Stellvertreter Matthäus in Freistadt. 3) Der Polizei-Anwalt Kropatscheck in Schönberg.

Gestorben: Der Polizei-Anwalts-Stellvertreter Fichtner in Herrnstadt.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Ernannt: 1) Der Regierungs-Assessor und Spezial-Kommissarius Fischer zu Bunzlau zum Regierungs-Rath. 2) Der Gerichts-Assessor und Spezial-Kommissarius Glatzel in Creutzburg zum Regierungs-Assessor. 3) Der Sekretair Schumann zum geheimen expedirenden Sekretair und Kalkulator im landwirthschaftlichen Ministerium. 4) Die Sekretaire zweiter Kl. Ptach und Laffleth zu Sekretairen erster Klasse. 5) Die Diätarien Pohl und Martin zu Sekretairen zweiter Kl.

Versetzt: 1) Der Regierungs-Rath Kelch von der Königlichen General-Kommission zu Posen in das Kollegium der Königlichen General-Kommission hierselbst. 2) Der Feldmesser Rauschke von Züllichau nach Gleiwitz. 3) Der Feldmesser Antel von Görlitz nach Hoyerswerda und der Feldmesser Hempel von Hoyerswerda nach Görlitz.

Stationirt: 1) Der Feldmesser Geisler in Görlitz. 2) Der Feldmesser Sobeczko in Guttentag.

Ausgeschieden aus dem Staatsdienste: Der Regierungs-Assessor Ritze.

Digitized by Google

Pensionirt: Der Rechnungs-Rath Plischkowski zu Breslau und der Feldmesser Schubert zu Sagan.

Entlassen: Der Bureau-Diätarius Thielicke.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Eisenbahn-Baumeister Riemann in Breslau zum Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor. 2) Der Kastellan Schirner in Breslau zum Gepäck-Expedienten.

Zurückgetreten: Der Expeditions-Vorsteher Höppchen der Neisse-Brieger Eisenbahn in seine frühere Stelle als Stations-Assistent erster Kl. in Breslau zur oberschlesischen Eisenbahn.

Versetzt: 1) Der Stations-Assistent erster Kl. Reimann von Kattowitz nach Brieg. 2) Der Stations-Einnehmer Wiedermann von Myslowitz nach Brieg. 3) Der Wagenmeister Gabriel von Oswiecim nach Breslau.

Gestorben: Der Lokomotivführer Pohl und der Zugführer Koßmala in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verlängerung: Das dem Ingenieur Em. Langen auf Friedrich-Wilhelms-Hütte bei Siegburg unter dem 12. August 1861 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Auffammeln der Gase auf der Gicht der Hohöfen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 12. August 1869, verlängert worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Techniker Albert Benneckendorf zu Neuhaldensleben unter dem 30. Dezember 1864 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine ist aufgehoben worden.

2) Das dem Civil-Ingenieur Herrmann Pütsch in Berlin unter dem 15. November 1864 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Anfertigen der Nägel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

3) Das dem Ingenieur Wm. Balk zu Hannover unter dem 2. September 1864 ertheilte Patent auf Oefen zum Schmelzen von Erzen und Metall in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Vermächtnisse: 1) Die zu Breslau verstorbene verwittwete Kaufmann Thun, Friederike Helene geb. Bresler, hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt und dem bei derselben verwalteten Fonds zur Unterstützung entlassener Zöglinge je 50 Thlr. letztwillig legirt.

2) Die Bauergutsbesitzer Baumgart'schen Eheleute zu Jägerndorf, Kreis Brieg, haben der Armenkasse daselbst 100 Thlr. letztwillig ausgesetzt.

3) Die zu Freiburg verstorbene verwittwete Tuchmacher Opitz, Johanne Eleonore geb. Gutschke, hat der evangelischen Schule und der Armenkasse daselbst je 33⅓ Thaler letztwillig ausgesetzt.

4) Der zu Ober-Rudolphswaldau, Kreis Waldenburg, verstorbene Bauergutsbesitzer Johann Gottfried Busch hat der Ortsarmenkasse daselbst 100 Thlr. letztwillig vermacht.

5) Die zu Breslau verstorbene verwittwete Töpfermeister Rozynski, Karoline geb. Winkler, hat der Armenkasse daselbst 20 Thaler, und

6) der zu Breslau verstorbene Kaufmann Schloßmann der Haupt-Armenkasse daselbst zur Vertheilung an anständige Arme christlicher Konfession 50 Thlr. letztwillig zugewendet.

Schenkung: 1) Die von der Majorin Olga von Wiedner geb. Friesner zu Magdeburg dem Kloster der Elisabethinerinnen zu Breslau zugewendete Schenkung eines Kapitals von 2000 Thlr. in 3½prozentigen schlesischen Pfandbriefen ist landesherrlich genehmigt worden.

2) Der Seitens der Gräfin Elisabeth von Hatzfeld, jetzt vermählten Frau Fürstin von Carolath-Beuthen, dem Hospitale in Trachenberg, Kreis Militsch, Behufs Förderung der Krankenpflege innerhalb der Standesherrschaft Trachenberg zugewendeten Schenkung eines Kapitals von 2000 Thlr. in altlandschaftlichen Schlesischen Pfandbriefen zu 3½ pCt. ist die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Hierzu eine Beilage von 4 Bogen, enthaltend die Verlust-Listen der Königl. Preußischen Armee in Betreff der der Provinz Schlesien angehörigen Militair-Personen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 31. Breslau, den 3. August 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(**292**) Das 35. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6376. Das Privilegium, betreffend die Ausgabe auf den Inhaber lautender viereinhalbprozentiger Obligationen zweiter Emission der Stadt Frankfurt a. d. O. zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 1. Juli 1866.

Nr. 6377. Den Nachtrag zum Privilegium vom 9. Mai 1848 wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender vierprozentiger Stadt-Obligationen Seitens der Stadt Breslau zum Betrage von 1,074,500 Thalern. Vom 6. Juli 1866.

Nr. 6378. Den Nachtrag zum Privilegium vom 28. März 1855 wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 1,200,000 Thalern. Vom 6. Juli 1866.

Das 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6379. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. Juli 1866.

Nr. 6380. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Stralsunder Chaussee über Arendsee und Lanke nach der Biesenthaler Grenze im Nieder-Barnimschen Kreise des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Nr. 6381. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Gerdauen für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Groß-Pentlack, an der Insterburg-Nordenburger Staatsstraße, über Muldzen bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Wehlau, und 2) von Gerdauen nach Schippenbeil, im Kreise Friedland.

Nr. 6382. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gerdauer Kreises im Betrage von 140,000 Thalern. Vom 18. Juni 1866.

Das 37. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6383. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 13. Juni 1866.

Nr. 6384. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1866, betreffend die Anwendung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz gebildeten Fonds vom 1. März 1865 (Gesetz-Samml. S. 133 ff.) auch auf die evangelischen Geistlichen in den Hohenzollern'schen Landen.

Nr. 6385. Das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call. Vom 7. Juli 1866.

(**293**) **Preußens glorreiche Erfolge.**

Am 18. Juni war es, daß der König das preußische Volk zu dem entscheidenden Kampfe aufrief, zu welchem Oesterreich und ein großer Theil Deutschlands uns herausgefordert hatten.

„Oesterreich will nicht vergessen", so sagte unser König, „daß seine Fürsten einst Deutschland beherrschten; in dem jüngeren, aber kräftig sich entwickelnden Preußen will es keinen natürlichen Bundesgenossen, sondern nur einen feindlichen Nebenbuhler erkennen. — Preußen soll geschwächt, vernichtet, entehrt werden. Wohin wir in Deutschland schauen, sind wir von Feinden umgeben, deren Kampfgeschrei ist: „Erniedrigung Preußens!" Der Königliche Aufruf schloß mit den Worten:

„Wir müssen fechten um unsere Existenz, wir müssen in einen Kampf auf Leben und Tod gehen gegen diejenigen, die das Preußen des großen Kurfürsten, des großen Friedrich, das Preußen, wie es aus den Freiheitskriegen hervorgegangen ist, von der Stufe herabstoßen wollen, auf die seiner Fürsten Geist und

Digitized by Google

Kraft, seines Volkes Tapferkeit, Hingebung und Gesittung es emporgehoben haben.

Flehen wir den Allmächtigen, den Lenker der Geschicke der Völker, den Lenker der Schlachten an, daß Er unsere Waffen segne.

Verleiht uns Gott den Sieg, dann werden wir auch stark genug sein, das lose Band, welches die deutschen Lande mehr dem Namen als der That nach zusammenhielt, und welches jetzt durch diejenigen zerrissen ist, die das Recht und die Macht des nationalen Geistes fürchten, in anderer Gestalt fester und heilvoller zu erneuern.

Gott mit uns!"

So sprach der König am 18. Juni.

Und — Gott ist mit uns gewesen und hat uns Seine Hilfe und Gnade so sichtlich, so wunderbar zu Theil werden lassen, wie es Niemand zu ahnen vermocht hätte.

Seit dem Tage, wo der König jenen Aufruf erließ, sind noch nicht sechs Wochen vergangen und nach einem glorreich durchgeführten Kriege stehen wir vor einem ehrenvollen, vortheilhaften Frieden, durch welchen Preußens Ansehen und Macht erhöht werden sollen, wie niemals zuvor.

Der Krieg, den wir geführt, ist eine ununterbrochene Reihe der herrlichsten Siege und Erfolge.

Gleich beim Beginn erlagen Hannover, Kurhessen und Sachsen ohne Widerstand dem Ansehen unserer Waffen; fast ohne Schwertstreich machte sich Preußen zum Herrn von Norddeutschland.

Aber die ernste, schwere Arbeit begann erst mit dem Feldzug in Böhmen, wo die vereinigte Armee Oesterreichs und Sachsens in fester, gesicherter Stellung unserer Truppen harrte.

In einer siebentägigen Reihe unvergleichlicher Siege, zuletzt durch die gewaltige Schlacht bei Königgrätz, schlug und zerstreute unser Kriegsheer die gewaltigen Schaaren der Gegner und vereitelte die kühnen und dreisten Hoffnungen, mit welchen dieselben ausgezogen waren.

Während der Feind gedroht hatte, unsere Länder zum Schauplatz des verheerenden Krieges zu machen, wurde derselbe auf Oesterreichs Boden ausgekämpft und unsere Fluren blieben von den schwersten Drangsalen des Krieges verschont.

In unaufhaltsamem Siegeslaufe verfolgte unser Heer den fliehenden Feind theils nach Olmütz, vornehmlich nach der Hauptstadt des Kaiserstaates. Ueberall, wo die Oesterreicher versuchten, unser Vorrücken aufzuhalten, wurden sie von Neuem geschlagen. Ein nochmaliger Sieg unserer Truppen bei Tobitschau in Mähren schnitt den bei Olmütz stehenden Oesterreichern den Rückzug nach Wien ab, und es blieb denselben nur noch übrig, auf Umwegen nach Ungarn zu marschiren. Aber auch dorthin kam ihnen unser rastlos vorwärts eilendes Heer zuvor, und noch am 22. Juli fand vor den Thoren Preßburgs, der alten ungarischen Hauptstadt, ein bedeutendes Gefecht statt, in welchem unsere Truppen einen wichtigen und erfolgreichen Sieg errungen hätten, wenn nicht während des Kampfes zur Mittagsstunde unerwartet eine zwischen Preußen und Oesterreich verabredete Waffenruhe eingetreten wäre.

Schon nach der Schlacht bei Königgrätz hatte Oesterreich um einen Waffenstillstand gebeten, Preußen aber hatte denselben abgelehnt, um seine Siege zu verfolgen, bis eine Gewißheit über die endlichen Erfolge erreicht sei.

Als aber der Kaiser von Oesterreich in seiner tiefen Demüthigung die Hilfe des Kaisers der Franzosen anrief und dieser sich erbot, einen Waffenstillstand bei Preußen auszuwirken, da erklärte unsere Regierung, daß sie hierzu nicht früher die Hand bieten könne, als bis zugleich die Grundlagen für einen Frieden gewonnen seien, der Preußens Siegen entspreche.

Kaiser Napoleon erkannte willig das Recht Preußens zu solcher Forderung an und bemühte sich, derselben Befriedigung zu verschaffen. Durch Verhandlungen zwischen Preußen und Frankreich wurden die Grundlagen des künftigen Friedens festgestellt und sodann Oesterreich vorgelegt.

Eine der Hauptbedingungen, welche Preußen stellte, verlangte das völlige Ausscheiden Oesterreichs aus dem deutschen Bunde, in welchem es bisher durch den Vorsitz bei den Bundesberathungen gewissermaßen die erste Stellung eingenommen hatte.

Der Stolz Oesterreichs und der dringende Wunsch, seinen Einfluß in Deutschland zu bewahren, sträubten sich gegen die Erfüllung jener von Preußen geforderten Bedingung und gegen einen Frieden, durch welchen Preußen an die Spitze Deutschlands treten soll.

Aber immer drohender wurden die Gefahren für Oesterreich: in unermüdlichen eilenden Märschen war unser Heer immer weiter in den Kaiserstaaten vorgedrungen. Ganz Böhmen mit der Hauptstadt Prag, Oesterreichisch-Schlesien und Mähren mit der Hauptstadt Brünn waren bereits in unseren Händen. So eben waren unsere Truppen auch in das Herzogthum Nieder-Oesterreich, sowie nach Ungarn vorgedrungen

Digitized by Google

und bedroheten nicht bloß Preßburg, sondern auch die Hauptstadt der Kaiserstaaten, Wien. Vom berühmten Stephansthurme herab konnte man die Preußischen Wachtfeuer sehen, und jeden Tag war der Uebergang unserer Truppen über die Donau, sei es oberhalb, sei es unterhalb Wiens, zu erwarten.

Da beugte sich der Stolz Oesterreichs unter das Unvermeidliche. So schwer es der Kaiserlichen Regierung wurde, so erklärte sie sich zur Annahme der vorläufigen Friedensbedingungen, welche Frankreich im Einverständniß mit Preußen vorgeschlagen hatte, bereit und es wurde nunmehr auf Grund dieser Bereitwilligkeit ein Waffenstillstand geschlossen.

Am 26. Juli sind im Hauptquartier unsers Königs zu Nikolsburg die vorläufigen Friedensgrundlagen (Präliminarien) unterzeichnet worden.

Durch dieselben wird das gänzliche Ausscheiden Oesterreichs aus dem deutschen Bunde und an Stelle des aufgelösten bisherigen Bundes zunächst die Gründung eines eng-geschlossenen norddeutschen Bundes unter Preußens Führung festgesetzt, dessen Beziehungen zu Süddeutschland demnächst noch besonders vereinbart werden sollen.

Preußen erhält ferner bedeutende Kriegskosten.

Außer der unmittelbaren Vereinigung Schleswig-Holsteins mit Preußen wird ferner ein großer Theil der seither von Preußen besetzten Länder im westlichen Deutschland mit Preußen vereinigt.

Das sind die hochbedeutsamen Erfolge des Kampfes, zu welchem der König vor kaum sechs Wochen Sein Volk gerufen hat.

Preußen, welches geschwächt, vernichtet, entehrt werden sollte, geht aus dem Kampfe reicher an Macht, an Geltung und Ehre hervor. Das Preußen, welches seine Feinde von der errungenen Stufe herabstoßen wollten, hat sich zu einer unvergleichlich höheren Stufe aufgeschwungen. Statt des losen Bandes, welches die deutschen Lande nur zum Schein umfaßte, wird durch das siegreiche Preußen ein festeres Band geknüpft, welches dem gesammten deutschen Vaterlande eine neue Zeit der Macht und Ehre verheißt.

Wer sollte nicht erkennen, daß Gott mit uns war und unser Heer und unsern König geleitet hat.

Heil dem Könige, welcher sieggekrönt heimkehrt, — Heil dem Heere, — Heil dem preußischen Vaterlande jetzt und immerdar!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(**299**) Mit Bezugnahme auf die in Nr. 39 der Gesetz-Sammlung erscheinende Allerhöchste Verordnung vom 28. Juli d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 5. August d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 4. August in den Stunden von 8 Uhr Früh bis Abends und am 5. August in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 30. Juli 1866. Der Minister des Innern. (gez.) Graf zu Eulenburg.

(**300**) Die jetzige Firma der früheren Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft lautet nicht — wie in der Bekanntmachung vom 14. April d. J. (Amtsblatt Stück 17 de 1866 pag. 109) angegeben —

„Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft,"

sondern

„Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft,"

was hierdurch berichtigend bekannt gemacht wird.

Berlin, den 24. Juli 1866. Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

(**304**) Damit den Truppentheilen des neu formirten (eilften) Armee-Corps die Postsendungen prompt und richtig zugeführt werden können, ist es Erforderniß, daß auf den Adressen der Sendungen das Armee-Corps als „zweites Reserve-Armee-Corps"

bezeichnet werde.

Sendungen für die Truppen desjenigen Armee-Corps, welches bisher die amtliche Bezeichnung: „Reserve-Armee-Corps" führte und auch wohl „zehntes Armee-Corps" genannt wurde, müssen fortan auf der Adresse mit dem Vermerke: „erstes Reserve-Armee-Corps"

versehen sein. Berlin, den 24. Juli 1866. General-Post-Amt.

Digitized by Google

(**295**) Briefe und Geldbriefe an Militairs und Militair-Beamte in dem Lazarethorte Königinhof erhalten fortan die schnellste Beförderung, wenn sie mit dem Vermerk: „via Görlitz und Horritz" versehen sind; dieselben können an das Preußische Feld-Post-Relais Königinhof zur desto sicherern Besorgung couvertirt werden. Briefe und Geldbriefe nach dem Lazarethorte Trautenau sind mit dem Vermerk „via Landeshut und Liebau" zu versehen; dieselben können an die Preußischen Lokal-Post-Anstalten (nicht Feldpost-Relais) in Landeshut oder Liebau zur desto sicherern Besorgung couvertirt werden.

Berlin, den 24. Juli 1866. General-Post-Amt.

(**296**) Zur Verbindung der bei der Königlichen Armee befindlichen mobilen Feldpost-Anstalten mit der Heimath sind an geeigneten Zwischenpunkten Preußische Feldpost-Relais an folgenden Orten eingerichtet worden:

Hannover, Kassel, Frankfurt a. M., Wiesbaden, Leipzig, Dresden, Zittau, Reichenberg, Friedland in Böhmen, Turnau, Gitschin, Horritz, Pardubitz, Hohenmauth, Zwittau, Brünn, Pohrlitz, Nikolsburg, Prag, Iglau, Königinhof, Trautenau und Nachod.

Dieselben vermitteln zugleich für die im Orte oder in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Comandos Preußischer Truppen, sowie insbesondere auch für Lazarethe im Orte und in der Umgegend den Postverkehr nach und aus der Heimath.

Sofern Angehörige in der Heimath an Verwundete in den Lazarethen an solchen Orten oder deren Umgegend Briefe oder Geldbriefe zu versenden haben, empfiehlt es sich, dieselben noch einmal in ein Couvert an das betreffende Relais adressirt einzuschließen, damit auf diese Weise bestimmt ausgedrückt werde, daß der Relais-Ort als Abgabe-Post-Anstalt zu dienen habe.

Eine gleiche Vorsicht empfiehlt sich bei Briefen an Militairs und Militair-Beamte, die an solchen Relais-Orten oder deren Umgegend zu einem abgezweigten, oft lange Zeit verweilenden Commando gehören sollten, da sonst die Post-Anstalten in Zweifel gerathen, ob der Brief, statt nach dem Relais-Orte, nicht nach der mobilen Feldpost-Anstalt des Truppenkörpers zu führen sei.

Briefe und Geldbriefe nach dem Lazareth-Orte

Nachod sind mit dem Vermerke via Glatz,
Skalitz in Böhmen sind mit dem Vermerke via Glatz und Nachod,
Trautenau sind mit dem Vermerke via Landeshut und Liebau,
Königinhof sind mit dem Vermerke via Görlitz und Horritz oder via Landeshut und Liebau

zu versehen, welche Bezeichnungen den neuesten Verbindungen für die Beförderung jener Korrespondenz entsprechen.

Berlin, den 25. Juli 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**297**) Nachdem die asiatische Cholera in der Stadt Breslau und auch schon in einigen Kreisen unseres Verwaltungsbezirkes zum Ausbruch gekommen ist, wollen wir in Nachstehendem dasjenige Verfahren angeben, welches wir bereits unterm 11. Juni d. J. der Orts-Polizei-Verwaltung hierselbst vorgezeichnet haben und welches nach den letzten Erfahrungen gegen das Kontagium und dessen weitere Verbreitung den wirksamsten Schutz gewährt und deshalb an allen Orten des Departements, wo die Cholera aufgetreten ist, oder noch auftreten sollte, zur Ausführung zu bringen ist.

Die Cholera ist nach bisheriger Erfahrung eine ansteckende Krankheit. Von ihrer Ursprungsstätte, dem Gangesdelta, ist sie nur auf dem Wege der Ansteckung zu uns gelangt, und findet auch hier nur durch die Uebertragung des Kontagiums ihre Weiterverbreitung. Bewirkt wird die Ansteckung vorzugsweise durch die Darmabgänge der Kranken, sowie durch die beim Erbrechen entleerten Stoffe, seltener, und wohl nur bei hohen entwickelten Krankheitsformen, durch die allgemeine Ausdünstung (Lungen und Haut) der Kranken. Sobald der Organismus vom Ansteckungsstoffe inficirt ist, bestrebt er sich, das in's Blut eingedrungene Kontagium wieder auszustoßen, und dieser reaktive Vorgang, bei welchem der Organismus leicht unterliegt, wird vornehmlich durch die bekannten excessiven erschöpfenden Darmentleerungen unterhalten.

Die Natur des Kontagiums hat bis jetzt noch nicht nachgewiesen werden können; vielfache analoge Wahrnehmungen bei andern Kontagionen scheinen dafür zu sprechen, daß das Cholera-Kontagium seine deletäre Wirkung der Bildung mikroskopischer Organismen (Entophyten oder Entozoen) verdankt.

So viel steht aber fest, daß vorzugsweise die aus den abgegangenen Exkrementen hervorgehenden gasartigen Ausströmungen die Krankheit weiter verbreiten. Und nicht nur die Darmdejektionen hochgradiger

Digitized by Google

Cholerakranken bergen das Kontagium entschieden in sich, — es sind auch bisweilen schon die Stuhlabgänge solcher Kranken infektionell, welche nur an leichten Diarrhöen leiden und vielleicht genesen, ohne in das wirkliche Stadium der ausgebildeten Cholera übergetreten zu sein.

Die Darmdejektionen können aber weiterhin auch noch dadurch infektionell werden, daß sie in die Erde einsickern, den Boden durchtränken und in stehende Gewässer, Pfützen, schlecht angelegte Brunnen und in's Grundwasser gelangen. Es ist erwiesen, daß die Beschaffenheit des Bodens und der Stand des Grundwassers für das Zustandekommen und das Wachsen der Cholera-Epidemieen von sehr großem Einfluß sind.

Jede Cholera-Epidemie beginnt mit vereinzelt auftretenden Cholera-Erkrankungen. In den meisten Fällen hat man die Einschleppung der Krankheit aus infizirten Orten konstatiren können.

Die Leichtigkeit, mit welcher das Kontagium sich fortpflanzt, begünstigt in hohem Grade die Bildung von Infektionsheerden, und nimmt die Kontagion überhaupt größere Dimensionen an, so muß endlich die ganze Atmosphäre, ebenso wie auch das Grundwasser, mit infektionellen Stoffen geschwängert werden, das anfänglich beschränkte Kontagium wird verallgemeinert.

Es ist klar, daß wir um so bessere Resultate erzielen werden, je früher wir zur Bekämpfung des Kontagiums einschreiten. Gelingt es uns, die Dejektionsstoffe des ersten Falles vollständig unwirksam zu machen, so verhüten wir die Epidemie, und sind wir bei der Vielseitigkeit der Verbreitungswege, bei der Schwierigkeit, alle Krankheitsträger sicher zu ermitteln, auch nicht immer im Stande, die Krankheit in ihren ersten Fällen jedesmal zu tilgen, so werden wir doch wesentlich dazu beitragen können, die Zahl der Infektionsheerde zu vermindern, die Epidemie also klein halten können.

Die Sanitätspolizei hat vor allen Dingen demnach die Aufgabe, die Erkrankungsfälle, besonders aber die ersten, sofort zu ermitteln, um mit allen zu Gebote stehenden Mitteln die Träger des Kontagiums unwirksam zu machen.

Das Regulativ vom 28. Oktober 1835 schreibt die Desinfektion mit Chlor vor. Der Chlor hat die Eigenschaft, den Wasserstoffverbindungen, wie dem Schwefelwasserstoffgase, dem Phosphorwasserstoffgase ꝛc., den Wasserstoff zu entziehen und sich in Salzsäure zu verwandeln. Dasselbe wird mit Recht als ein gutes Reinigungsmittel empfohlen, seine Anwendung dürfte sich aber vorzugsweise zur Besserung der Luft in Krankenzimmern oder zur Auslaugung inszirter Effekten eignen.

Zur Desinfektion der Exkremente dagegen ist der in neuerer Zeit sehr gepriesene, auf unsere Anweisung in der Stadt Breslau gegenwärtig überall benutzte Eisenvitriol bei weitem vorzuziehen. Das schwefelsaure Eisen (Ferr. sulph. cryst.) scheidet aus dem Schwefelwasserstoff, dem Phosphorwasserstoff und dem kohlensauren Ammonium, welche in den Exkrementen den fäkulanten Geruch hervorbringen die Verbindungen, und verbindet sich dafür zu Schwefeleisen, Phosphoreisen ꝛc. Die vorher vorhandene Kontagiosität wird durch diese chemische Umwandlung unzweifelhaft aufgehoben.

Der Eisenvitriol wird in einer Lösung von etwa 1 Pfund auf 5 bis 6 Quart Wasser angewendet. Zur vollständigen Desinfektion einer gewöhnlichen Senkgrube sind circa 6 bis 7 Pfund Eisenvitriol erforderlich, für einen Nachtstuhl genügen schon 5 bis 10 Loth. Man geht am sichersten, jedesmal so viel Lösung hinzuzuthun, bis aller fäkulante Geruch verschwunden ist. Das Zugießen muß nach Umständen öfters wiederholt werden, und eigentlich jedesmal erfolgen, wenn frische Exkremente vorhanden sind. Mit derselben Eisenvitriollösung sind auch die Pissoirs, Kloaken, Kanäle, Ausgußröhren, alle Schmutzlöcher und Rinnsteine zu desinfiziren. Ganz ähnlich wie das Eisenvitriol wirken das schwefelsaure Zink und das hypermangansaure Kali. Vom Eisenvitriol kostet aber der Centner nur 1 Thlr. 10 Sgr., vom Zinkvitriol dagegen 5 Thlr. und vom hypermangansauren Kali 8 bis 9 Thlr. Es wird mithin dem Eisenvitriol, der ohnedies auch überall und jederzeit leicht zu beschaffen ist, wohl der Vorzug gebühren. Der Zinkvitriol wird in gleicher Lösung, wie der Eisenvitriol, das hypermangansaure Kali in der Stärke von $^1/_2$ bis 1 Loth auf 1 Pfund Wasser als Desinfektionsmittel angewendet.

Dies vorausgeschickt, ist nun Folgendes zu beachten: Sobald sich eine Cholera-Erkrankung an einem Orte ereignet, sind die im Regulativ vom 28. Oktober 1835 näher angegebenen Vorschriften, und speziell die §§ 24 bis 27, sofort zur Ausführung zu bringen, insbesondere ist

1) jeder Erkrankungsfall der Polizeibehörde ohne Aufschub anzuzeigen.
2) Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet entweder die Isolirung desselben, oder die Bezeichnung der Wohnung mittelst einer Tafel statt (vergl. § 18 a. b.).
3) Wo es angemessen erscheint und Heilanstalten für Cholera-Kranke errichtet sind, sind die Kranken dorthin zu transportiren (§ 16 ibid.).
4) Nach der Entfernung des Kranken aus seiner Wohnung oder, beim Verbleiben in derselben, nach

Digitized by Google

seiner durch den Arzt erklärten völligen Genesung ist eine gründliche Desinfektion der Wohnung und der Effekten auszuführen (§ 19 ibid.).

5) Dasselbe geschieht, wenn der Kranke gestorben ist, und ist alsdann der Leichnam noch besonders zu desinfiziren, vor allem aber zu isoliren (§ 22 ibid.).

Die Desinfektion ist nach der Anweisung zum Desinfektions-Verfahren, [Regulativ, Beilage A.] zu vollziehen. Hierbei bemerken wir aber

a. daß sich die Desinfektion der Leichen, außer durch Umschlagen von Chlorkalklösung, auch in gleicher Weise mit Eisen- und Zinkvitriol-Lösung in Form von Umschlägen erzielen läßt;

b. daß zur Verbesserung der Luft in Krankenstuben das Aufhängen leinener, in Eisen- oder Zinkvitriollösung getauchter Tücher sehr nützlich ist;

c. daß die Abgänge des Kranken (durch Erbrechen und Durchfall) durch Uebergießen mit Eisen- oder Zinkvitriol-Lösung oder übermangansaurem Kali am wirksamsten desinfizirt werden. Zu diesem Behufe müssen die zur Aufnahme der Exkremente bestimmten Gefäße mit einer von gedachten Lösungen zum Theil angefüllt erhalten werden, so daß die Abgänge sich sofort damit vermischen können

6) Beim Ausbruch der Cholera-Epidemie sollen Sanitäts-Kommissionen zusammentreten, um zu berathen, in welcher Weise nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse der Epidemie am wirksamsten vorzubeugen sei. Die Kommission wird daher zu sorgen haben, daß Unreinlichkeiten, ungesunde Wohnungen, unreine Luft, schädliche Nahrungsmittel ꝛc. beseitigt werden, daß das Publikum über die Natur der Krankheit und das beim Ausbruch derselben zu beobachtende Verfahren belehrt, daß Heil- und Verpflegungs-Anstalten eingerichtet werden, die hierzu erforderlichen Mittel beschaffen, ungewöhnliche Anhäufungen von Menschen verbieten, ein Verzeichniß der Erkrankten und Gestorbenen führen und die Berichte an die vorgesetzte Behörde besorgen. (Regulativ § 1 bis § 23.)

Ein sehr wichtiger Zweig der Geschäfte der Sanitäts-Kommission wird sein, dafür zu sorgen, daß alle Aborte, Senkgruben, Kloaken, Schmutzkanäle, Vissoirs ꝛc. gehörig gereinigt, und — ebenso wie auch alle zur Aufnahme von Spülicht bestimmten Gruben, Rinnsteine und Ausgüsse — mit Eisenvitriol-Lösung gründlich desinfizirt werden. Besonders gilt dies für Wohnungen, in welchen Erkrankte oder der Krankheit Verdächtige sich befinden.

Eine nicht weniger wichtige Aufgabe ist die Kontrole des Trinkwassers, der Brunnen und Röhrleitungen. Unreines Trinkwasser ist immer nachtheilig, Brunnen aber, welche durch naheliegende Düngerstätten verunreinigt worden, sind gradezu gefährlich. Gegen Verderbniß der Luft hilft fleißiges Ventiliren; Höfe, Hausräume und Wohnungen müssen beständig und kräftig gelüftet werden. In Häusern, wo sich Kranke befinden, können Tücher aufgehängt werden, welche vorher in Eisen- oder Zinkvitriol-Lösung eingetaucht worden sind.

Bei Beachtung der korrekten Ausführung obiger Vorschriften wird es sicher gelingen, einem ungewöhnlichen Umsichgreifen der Kontagion wirksam zu begegnen. Ein rasches und kräftiges Handeln ist aber das Haupterforderniß, und da die Polizei-Behörden beim besten Willen nicht im Stande sind, überall und jederzeit so kräftig einzuschreiten, als es die Umstände stets verlangen, so wird es Pflicht aller Bewohner sein, willig und kräftig bei diesem Schutzverfahren mitzuwirken und die Behörden nach Möglichkeit zu unterstützen. Insbesondere werden die Herren Aerzte, Geistlichen, Lehrer, die Heildiener, Krankenpfleger ꝛc. vielfach Gelegenheit finden, ihre Menschenliebe und ihr Interesse für die gute Sache durch Rath und That zu bekräftigen, und, deß sind wir überzeugt, überall thätig eingreifen, wo es die Umstände erfordern.

Spezifische Präservativmittel gegen die Krankheit giebt es nicht. Es lebe jeder naturgemäß, ohne Wesentliches in seiner Gewohnheit zu ändern, und vermeide Exceße jeder Art. Mäßigkeit in allen Dingen ist, wie immer, so auch hier der zuverlässigste Schutz. Vor dem Mißbrauch mit den viel gepriesenen Präservativmitteln, namentlich den scharfen erhitzenden Liqueuren, müssen wir ernstlich warnen; ein Uebermaß kann leicht schädlich sein, besonders für denjenigen, welcher überhaupt an den Genuß dieser Getränke nicht gewöhnt ist.

Aengstliche Gemüther, welche durchaus einen materiellen Schutz verlangen, mögen während der Dauer der Epidemie früh und Abends ein Gran Chinin, oder einen kleinen Theelöffel gepulverte Holzkohle nehmen. Das erste bewirkt eine Kräftigung der Unterleibsorgane, das zweite mag durch seine antiseptischen Eigenschaften nicht nutzlos sein. Wichtiger ist es, jedes, auch das kleinste Unwohlsein, insbesondere Erkrankung des Darmkanals, sofort zu beachten und ohne Zögern sich an einen Arzt zu wenden.

Durch das rechtzeitige ärztliche Einschreiten bei beginnendem Unwohlsein wird fast immer der Ausbruch der wirklichen Krankheit verhütet werden können.

Breslau, den 25. Juli 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**293**) Vom 1. August d. J. ab wird von den Kohlen-Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn ein direkter Kohlen-Verkehr unter Anwendung eines gemeinschaftlichen ermäßigten Tarifs via Görlitz nach Dresden, Röderau und Leipzig stattfinden. Druck-Exemplare des bezüglichen Tarifs werden vom genannten Tage ab bei den bezeichneten Stationen zum Preise von $^1/_2$ Sgr. pro Stück zu haben sein.

Breslau, Berlin, Dresden und Leipzig, den 23. Juli 1866.

Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Königliche Preußische Eisenbahn-Betriebs-Kommission zu Dresden. Direktorium der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Kompagnie.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Ernannt: Der Geheime Regierungs-Rath Dr. Dillenburger zum Mitdirektor des pädagogischen Seminars für gelehrte Schulen zu Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der Steinschleifer, frühere Kanonier und Hilfsbote Karl Kepper zum Aufseher bei der Königlichen Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Ernannt: Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Segnitz zum Physikus des Neuroder Kreises.

Kommissarisch betraut: Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wiedner in Köben mit der Verwaltung der Kreis-Wundarzt-Stelle des Steinauer Kreises.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des Bürgermeisters Samuel Schulz zu Hundsfeld auf eine weitere Dienstperiode von zwölf Jahren, und zwar vom 6. Februar 1867 ab gerechnet.

2) Die Wahl des Rathmanns Pause zum Beigeordneten der Stadt Köben auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Verliehen: Dem ersten Kaplan an der Dompfarrkirche zu Groß-Glogau, Franz Kliem, die erledigte Pfarrstelle zu Steinau a. d. O.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer und Kantor Ferdinand Slawyk in Spandau zum ersten Lehrer und Kantor an der katholischen Schule und Kirche zu Ohlau.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Mittelwalde, Julius Spiller, zum Organisten und Lehrer an der katholischen Kirche und Schule in Schönfeld, Kreis Habelschwerdt.

3) Die Vokation für den Predigtamts-Kandidaten Wilhelm Ferdinand Rudolph zum Mittagsprediger und Rektor an der evangelischen Stadtschule in Friedland, Kreis Waldenburg.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer Rudolph Wätzoldt zum ersten Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 23 zu Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den Kantor und Organisten Friedrich Herrmann Tschirch in Waldenburg.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ernannt: 1) Der Kreisgerichts-Rath und Deputations-Dirigent Knöpffler zu Steinau zum Direktor des Kreisgerichts zu Frankenstein. 2) Der Stadtrichter Büstorff zu Breslau zum Stadtgerichts-Rathe bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Wilhelm Belitz zu Trebnitz zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz. 2) Der Gerichts-Assessor Julius Kletschke zu Waldenburg zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 3) Der Gerichts-Assessor Paul Heymann zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Wohlau. 4) Die Referendarien Viktor Kranold, Rudolph Bauer, Adalbert Hönicke und Otto Saß zu Breslau zu Gerichts-Assessoren. 5) Die Auskultatoren Eduard Levy und Julius Kracauer zu Breslau, Dr. jur. Karl Mantell zu Striegau, Georg Martius und Albert Müller zu Breslau zu Referendarien. 6) Die Rechtskandidaten Paul Kutzner, Franz Piltz, Julius Haber, Emil Sandberg und Felix Weigert zu Auskultatoren. 7) Der Bureau-Diätarius August Hahn zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 8) Der Civil-Supernumerarius Rudolph Kettner zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 9) Der Civil-Supernumerarius Ewald Thoste aus Jauerzum Kassen-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Striegau. 10)

Digitized by Google

Der interimistische Gefangenenwärter Franz Schenk zu Breslau definitiv zum Gefangenenwärter bei dem Civilgefängnisse des Stadtgerichts zu Breslau. 11) Der Hilfs-Exekutor Joseph Zembrodt zu Mittelwalde zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Mittelwalde. 12) Der Kreis-Exekutor August Rastalsky zu Militsch zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Striegau. 13) Der Briefträger Wilhelm Lucas zu Liegnitz zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei der Gerichts-Kommission zu Hermsdorf u. K. im Bezirke des Kreisgerichts zu Hirschberg.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Menzel zu Wohlau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Striegau mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Bolkenhain. 2) Der Kreisrichter Scholz zu Friedland als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Breslau. 3) Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Westram zu Nimptsch in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Ohlau. 4) Der Gerichts-Assessor Guido Nitzsche zu Jauer als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Grottkau. 5) Der Gerichts-Assessor Adalbert Wagner zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor. 6) Der Gerichts-Assessor Adalbert Hönicke zu Breslau an die Staatsanwaltschaft des Stadtgerichts zu Berlin. 7) Der Gerichts-Assessor Otto v. Böhmer aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt an das Kreisgericht zu Hirschberg. 8) Der Referendarius Karl v. Blacha aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Ratibor an das Appellationsgericht zu Breslau. 9) Der in den Justizdienst wieder aufgenommene Referendarius Max Koßmann zu Danzig in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Rechtsanwalt und Notar Alwin Werner zu Schönau vom 1. August 1866 ab.

Pensionirt: 1) Der Bote und Exekutor Aloys Walker zu Striegau. 2) Der Bote, Exekutor und Gefangenenwärter Ernst August Pohl zu Landeck.

Gestorben: 1) Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Müller zu Hirschberg. 2) Die Referendarien Volkmar Schade und Otto Plaskuda zu Breslau. 3) Die Referendarien Emil Sperlich und Karl Croke aus Breslau gefallen in der Schlacht bei Königgrätz. 4) Der Bureau-Assistent Joseph Hoffmann zu Münsterberg.

Ausgeschieden: Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Zettwach zu Ohlau.

Bei der Staatsanwaltschaft.

Gestorben: Der Staatsanwalt Pfeil zu Hirschberg.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Die Post-Expedienten-Anwärter Freitag, Wilscheck in Breslau, Neugebauer in Ohlau, Reinert in Glatz, Jochmann in Freiburg als Post-Expedienten. 2) Der Post-Expedienten-Anwärter Birnbach in Hundsfeld als Post-Expediteur daselbst.

Versetzt: 1) Der Post-Sekretair Leysath von Rastenburg nach Schweidnitz. 2) Der Post-Expediteur v. Paczowski von Wansen nach Prieborn.

Freiwillig ausgeschieden: Der Post-Expediteur Günther in Prieborn.

Pensionirt: Der Briefträger Völkel in Trebnitz.

Verstorben: 1) Die Briefträger Müller I. und Bradtke in Breslau. 2) Der Eisenbahn-Post-Konducteur Schwantuschke in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: In Berustadt ist eine evangelische Lehrerstelle vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen beträgt außer freier Wohnung 235 Thlr. und 5 Klaftern Holz. Vocirungsberechtigt ist der Magistrat.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine sechste Sitzung im Jahre 1866 in der Zeit vom 3. bis etwa zum 15. September im Schwurgerichts-Saale des Stadt-Gerichtsgebäudes daselbst abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Hierzu eine Beilage von 5 Bogen, enthaltend die Verlust-Listen der Königl. Preußischen Armee in Betreff der der Provinz Schlesien angehörigen Militair-Personen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 32. Breslau, den 10. August 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(301) Das 38. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6386. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1866, betreffend den Termin für die Berufung des Landtages der Monarchie.

Nr. 6387. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Roszki über Puszkowie Witek und Vorwerk Josefowo im Kreise Krotoschin nach Raszkow im Kreise Adelnau, Regierungs-Bezirk Posen, an den Kreis Krotoschin.

Das 39. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6388. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 28. Juli 1866.

Thronrede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung des Landtages

(315) am 5. August 1866.

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Indem Ich die Vertretung des Landes um Mich versammelt sehe, drängt Mich Mein Gefühl, vor Allem auch von dieser Stelle Meinen und Meines Volkes Dank für Gottes Gnade auszusprechen, welche Preußen geholfen hat, unter schweren, aber erfolgreichen Opfern nicht nur die Gefahren feindlicher Angriffe von unseren Grenzen abzuwenden, sondern auch in raschem Siegeslaufe des vaterländischen Heeres dem ererbten Ruhme neue Lorbeern hinzuzufügen und der nationalen Entwickelung Deutschlands die Bahn zu ebenen.

Unter dem sichtbaren Segen Gottes folgte die waffenfähige Nation mit Begeisterung dem Rufe in den heiligen Kampf für die Unabhängigkeit des Vaterlandes und schritt unser heldenmüthiges Heer, unterstützt von wenigen aber treuen Bundesgenossen, von Erfolg zu Erfolg, von Sieg zu Sieg, im Osten, wie im Westen. Viel theures Blut ist geflossen, viele Tapfere betrauert das Vaterland, die siegesfroh den Heldentod starben, bis unsere Fahnen sich in einer Linie von den Karpathen zum Rheine entfalteten. In einträchtigem Zusammenwirken werden Regierung und Volksvertretung die Früchte zur Reife zu bringen haben, die aus der blutigen Saat, soll sie nicht umsonst gestreut sein, erwachsen müssen.

Liebe Herren von beiden Häusern des Landtags! Auf die Finanzlage des Staates kann Meine Regierung den Blick mit Befriedigung wenden. Sorgliche Vorsicht und gewissenhafte Sparsamkeit haben sie in den Stand gesetzt, die großen finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden, welche die gegenwärtigen Zeitverhältnisse in naturgemäßem Gefolge haben.

Obwohl schon in den letzten Jahren durch den Krieg mit Dänemark der Staatskasse beträchtliche Opfer auferlegt worden sind, ist es doch gelungen, die bisher erwachsenen Kosten des gegenwärtigen Krieges aus den Staatseinnahmen und vorhandenen Beständen ohne andere Belastung des Landes, als die durch die gesetzlichen Natural-Leistungen für Kriegszwecke erwachsenden, bereit zu stellen. Um so zuversichtlicher hoffe Ich, daß die Mittel, welche zur erfolgreichen Beendigung des Krieges und zur Bezahlung der Natural-Leistungen, bei Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Finanzen, erforderlich sind, von Ihnen bereitwillig werden gewährt werden.

Ueber die Feststellung des Staatshaushalts-Etats hat eine Vereinbarung mit der Landesvertretung in den letzten Jahren nicht herbeigeführt werden können. Die Staats-Ausgaben, welche in dieser Zeit geleistet sind, entbehren daher der gesetzlichen Grundlage, welche der Staatshaushalt, wie Ich wiederholt anerkenne, nur durch das nach Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde alljährlich zwischen Meiner Regierung und den beiden Häusern des Landtages zu vereinbarende Gesetz erhält.

Digitized by Google

Wenn Meine Regierung gleichwohl den Staatshaushalt ohne diese gesetzliche Grundlage mehrere Jahre geführt hat, so ist dies nach gewissenhafter Prüfung in der pflichtmäßigen Ueberzeugung geschehen, daß die Fortführung einer geregelten Verwaltung, die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gegen die Gläubiger und die Beamten des Staates, die Erhaltung des Heeres und der Staats-Institute, Existenzfragen des Staates waren, und daß daher jenes Verfahren eine der unabweisbaren Nothwendigkeiten wurde, denen sich eine Regierung im Interesse des Landes nicht entziehen kann und darf. Ich hege das Vertrauen, daß die jüngsten Ereignisse dazu beitragen werden, die unerläßliche Verständigung in so weit zu erzielen, daß Meiner Regierung in Bezug auf die ohne Staatshaushalts-Gesetz geführte Verwaltung die Indemnität, um welche die Landesvertretung angegangen werden soll, bereitwillig ertheilt, und damit der bisherige Konflikt für alle Zeit um so sicherer zum Abschluß gebracht werden wird, als erwartet werden darf, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung gestatten werde, dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig werden getragen werden.

Die Vorlagen, welche in dieser Beziehung Behufs Einberufung einer Volksvertretung der Bundesstaaten erforderlich sind, werden dem Landtage unverzüglich zugehen.

Meine Herren! Mit Mir fühlen Sie, fühlt das ganze Vaterland die große Wichtigkeit des Augenblickes, der Mich in die Heimath zurückführt. Möge die Vorsehung ebenso gnadenreich Preußens Zukunft segnen, wie sie sichtlich die jüngste Vergangenheit segnete. Das walte Gott!

(314) Die Friedens-Verhandlungen.

Die Verhandlungen, welche im preußischen Hauptquartiere während der am 22. Juli begonnenen fünftägigen Waffenruhe gepflogen worden sind, haben am 26. Juli Abends zum Abschluß von Friedens-Präliminarien, d. h. zur Unterzeichnung vorläufiger Friedensgrundlagen geführt.

Am 28. Juli ist die Ratifikation (Bestätigung) dieser Präliminarien von Wien im Hauptquartier eingetroffen.

Demzufolge soll vom 2. August ab, bis wohin die einstweilige Waffenruhe verlängert worden ist, ein förmlicher Waffenstillstand auf vier Wochen eintreten, während welcher Frist die bestimmten Festsetzungen über den Frieden selbst auf jenen vorläufigen Grundlagen erfolgen sollen.

Während des Waffenstillstands bleiben die Truppen Preußens und Oesterreichs in den von ihnen zur Zeit des Abschlusses besetzten Gebieten unter Innehaltung einer vereinbarten Grenzlinie.

Die Friedens-Präliminarien, welche unter Vermittelung Frankreichs zwischen Preußen und Oesterreich zu Stande gekommen sind, scheinen nach den darüber bisher bekannt gewordenen Mittheilungen im Wesentlichen folgende Punkte zu enthalten:

Oesterreich erleidet, abgesehen von der Abtretung Venetiens an Italien, keine Einbuße an dem Bestande seiner Staaten, — tritt aber seinen Mitbesitz in Schleswig-Holstein an Preußen ab;

Sachsen (welches allein unter den deutschen Staaten in den Friedensschluß zwischen Oesterreich und Preußen einbegriffen ist) soll seinen Länderbesitz gleichfalls behalten (vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen über seine Stellung im norddeutschen Bunde und zu Preußen);

Oesterreich hat an Preußen 40 Millionen Thaler Kriegskosten zu zahlen, worauf jedoch 15 Millionen als der Antheil Oesterreichs an den früheren Schleswig-Holsteinschen Kriegskosten und 5 Millionen für anderweitige aus der Okkupation der Herzogthümer entstandene Kosten in Abrechnung kommen. Bis die Zahlung der übrigen 20 Millionen als gesichert zu betrachten ist, bleiben Böhmen und Mähren von Preußen besetzt;

Oesterreich scheidet aus dem Verbande mit den deutschen Staaten gänzlich aus;

Oesterreich erkennt die Bildung eines engen Bundes der norddeutschen Staaten unter Preußens Leitung an;

Die Verbindung der süddeutschen Staaten unter sich und die Regelung ihrer Beziehungen zum norddeutschen Bunde bleiben dem freien Einverständniß derselben vorbehalten;

Oesterreich erkennt die in Norddeutschland vorzunehmenden Besitzveränderungen an.

Was diese **Besitzveränderungen** betrifft, so handelt es sich dabei um die Verfügungen, welche Preußen über die militairisch in Besitz genommenen Länder treffen wird. Es sind dies in Norddeutschland bekanntlich (außer Sachsen) das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, der diesseits des Mains gelegene Theil des Großherzogthums Hessen (Oberhessen), das Herzogthum Nassau und die freie Reichsstadt Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Kraft des Kriegsrechtes ist der König von Preußen berechtigt, alle diese Länder bleibend zu behalten, ohne darüber in irgend welche Verhandlungen mit den früheren Besitzern eintreten zu müssen. Die Wiedereinsetzung irgend eines derselben würde ein Akt der Gnade von Seiten der preußischen Krone sein; die Wiedereinsetzung in einzelne Theile ihrer früheren Staaten und die damit verbundene Zersplitterung derselben würde aber vermuthlich von der Bevölkerung selbst schmerzlich empfunden und politisch von bedenklichen Folgen sein. Es wird daher als wünschenswerth und wahrscheinlich angesehen, daß die erwähnten Länder dauernd mit Preußen vereinigt werden.

Ausdrückliche Bestimmungen hierüber sind jedoch in den Friedens-Präliminarien mit Oesterreich nicht enthalten, vielmehr nur die freie Verfügung darüber für Preußen gewahrt und Seitens Oesterreichs anerkannt.

Oesterreichs bisherige Verbündete in Süddeutschland sind in den vorläufigen Friedensschluß zwischen Preußen und Oesterreich nicht ohne Weiteres eingeschlossen worden. Der baierische Minister von der Pfordten war schon vor dem Abschluß der Präliminarien im preußischen Hauptquartier erschienen, um die Betheiligung jener Bundesgenossen an dem Waffenstillstande zu erwirken; Preußen aber hatte dies zunächst abgelehnt und die Bewilligung eines Waffenstillstands an die süddeutschen Staaten von besonderen Verhandlungen abhängig gemacht. Erst nach dem Abschluß der preußisch-österreichischen Präliminarien kam ein Waffenstillstand zwischen Preußen und Baiern, gleichfalls vom 2. August ab, zu Stande. Vergeblich hatte der Minister von der Pforten beansprucht, gleichsam Namens des früheren deutschen Bundes auch für die übrigen süddeutschen Staaten zu verhandeln. Preußen erkennt seit dem 14. Juni den alten deutschen Bund nicht mehr an und verlangt daher, daß jeder der feindlichen Staaten in besonderen Verhandlungen den Frieden erbitte. Da durch den Friedensschluß Oesterreichs und Baierns die bisherige Verbindung vollends jeden Halt verloren hatte und da Preußen inzwischen erfolgreich nach dem Süden vorgedrungen war, so blieb jenen Staaten nichts übrig, als jeder für sich um Frieden zu bitten.

Der Herzog von Meiningen hatte sich schon zuvor von dem preußenfeindlichen Bunde losgesagt und seinen in Mainz stehenden Truppen befohlen, diese Festung zu verlassen. Da die baierischen Befehlshaber sie mit Waffen nicht entlassen wollten, so waren sie mit Zurücklassung der Obergewehre aus der Festung ausgezogen.

Auch der König von Württemberg, der Großherzog von Darmstadt mußten sich bequemen, ihre Minister ins preußische Hauptquartier zu entsenden, um unsern König um Frieden zu bitten. Der Großherzog von Baden, welcher nur mit Widerstreben dem Bunde gegen Preußen beigetreten war, entließ nunmehr sein bisheriges preußenfeindliches Ministerium und berief Männer von besonnenerer Haltung in seinen Rath.

So ist denn der bisherige süddeutsche Bund gegen Preußen vollständig zersprengt. Die nunmehr schwebenden Verhandlungen werden unzweifelhaft dazu benutzt werden, Beziehungen zwischen dem künftigen norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten zur Geltung zu bringen, wie sie dem Interesse und der Größe des deutschen Gesammtvaterlandes entsprechen.

Preußens Errungenschaften aus den bisherigen Verhandlungen sind so bedeutend, wie es noch vor Kurzem kaum Jemand zu ahnen vermocht hätte.

Preußen erhält durch die Einverleibung Schleswig-Holsteins und eines großen Theils der norddeutschen Länder, welche bisher die östlichen und westlichen preußischen Provinzen trennen, durch die Länder von Schleswig bis nach Frankfurt hin einen so erheblichen Zuwachs, wie er noch niemals von preußischen Fürsten mit einem Male gewonnen worden ist.

Aber wichtiger noch als diese unmittelbare Machtvergrößerung ist die gesicherte Stellung, welche Preußen an der Spitze des fest geeinigten Norddeutschlands errungen hat. Endlich nach langem, vergeblichem Ringen ist hier ein fester Kern eines einigen und mächtigen Deutschlands geschaffen.

Mit Unrecht wird hier und da besorgt, daß damit zugleich eine Scheidung zwischen Nord- und Süddeutschland vollzogen und hierdurch eine Schwächung Gesammtdeutschlands für die Zukunft vorbereitet sei. Die naturgemäßen Beziehungen und gemeinsamen Interessen der süddeutschen Staaten mit dem neu erstehenden norddeutschen Bunde sind so mannigfach, so überwiegend, daß auch eine enge politische Verbindung unter denselben unvermeidlich ist; der nationale Geist in ganz Deutschland wird sich darin zu bewähren haben, daß diese Verbindung sich immer kräftiger und segensreicher gestalte. Preußen wird es sicherlich nicht daran fehlen lassen, seinen nationalen Sinn und Beruf auch in dieser Richtung zu beweisen.

Frankreichs Vermittelung hat sich um die befriedigenden Ergebnisse des bisherigen Friedenswerkes ein großes Verdienst erworben. Kaiser Napoleon hat sich der ihm durch Oesterreichs Anrufung zu-

Digitized by Google

gefallenen Aufgabe in hochherziger und uneigennütziger Weise, in dem Geiste eines wahrhaft unparteiischen und gerechten Friedensstifters unterzogen. In der wichtigen Stellung, welche ihm bei den Verhandlungen eingeräumt war, hat der Kaiser für Frankreich und für sich Nichts gesucht und erstrebt, als die Ehre und den Ruhm, sein Ansehen unter den Fürsten zu Gunsten eines gerechten Friedens geltend zu machen. Es war ihm dabei vergönnt, an der Vollendung des großen Werkes mitzuarbeiten, welches er vor einigen Jahren kräftig begonnen hatte, an der Herstellung eines einigen und freien Italiens. In demselben Geiste der ihn jenes Werk schaffen ließ, hat er Preußen willig die Hand dazu geboten, den festen und sichern Grund eines einigen Deutschlands zu legen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(**311**) Die Umstände, unter welchen der Staatskasse aus patriotischer Hingebung von vielen Seiten Geldmittel unverzinslich zur Verfügung gestellt worden sind, haben inzwischen eine so überaus befriedigende Wendung genommen, daß ich es für Pflicht erachte, die eingezahlten Gelder bei denselben Kassen, bei welchen die Einzahlung stattgefunden hat, unter wiederholter Dankbezeugung zur Abhebung bereit zu stellen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, die betreffenden Kassen anzuweisen, die erwähnten Beträge, sobald die Empfangsberechtigten sich melden, gegen Auslieferung des quittirten Empfangscheins zurückzuzahlen und neue Einzahlungen nicht weiter anzunehmen. Die General-Staats-Kasse wird die zurückgezahlten Beträge in Aufrechnung annehmen und die bei ihr unmittelbar eingegangenen Zahlungen ebenfalls erstatten.

Berlin, den 27. Juli 1866. Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

Vorstehendes Reskript bringen wir hierdurch mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18. Juni c. (Stück 25) zur allgemeinen Kenntniß.

Breslau, den 1. August 1866. Königliche Regierung.

(**296**) Zur Verbindung der bei der Königlichen Armee befindlichen mobilen Feldpost-Anstalten mit der Heimath sind an geeigneten Zwischenpunkten Preußische Feldpost-Relais an folgenden Orten eingerichtet worden:

Hannover, Kassel, Frankfurt a. M., Wiesbaden, Leipzig, Dresden, Zittau, Reichenberg, Friedland in Böhmen, Turnau, Gitschin, Horritz, Pardubitz, Hohenmauth, Zwittau, Brünn, Pohritz, Nikolsburg, Prag, Iglau, Königinhof, Trautenau und Nachod.

Dieselben vermitteln zugleich für die im Orte oder in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Commandos Preußischer Truppen, sowie insbesondere auch für Lazarethe im Orte und in der Umgegend den Postverkehr nach und aus der Heimath.

Sofern Angehörige in der Heimath an Verwundete in den Lazarethen an solchen Orten oder deren Umgegend Briefe oder Geldbriefe zu versenden haben, empfiehlt es sich, dieselben noch einmal in ein Couvert an das betreffende Relais adressirt einzuschließen, damit auf diese Weise bestimmt ausgedrückt werde, daß der Relais-Ort als Abgabe-Post-Anstalt zu dienen habe.

Eine gleiche Vorsicht empfiehlt sich bei Briefen an Militairs und Militair-Beamte, die an solchen Relais-Orten oder deren Umgegend zu einem abgezweigten, oft lange Zeit verweilenden Commando gehören sollten, da sonst die Post-Anstalten in Zweifel gerathen, ob der Brief, statt nach dem Relais-Orte, nicht nach der mobilen Feldpost-Anstalt des Truppenkörpers zu führen sei.

Briefe und Geldbriefe nach dem Lazareth-Orte

Nachod sind mit dem Vermerke via Glatz,
Skalitz in Böhmen sind mit dem Vermerke via Glatz und Nachod,
Trautenau sind mit dem Vermerke via Landeshut und Liebau,
Königinhof sind mit dem Vermerke via Görlitz und Horritz oder via Landeshut und Liebau

zu versehen, welche Bezeichnungen den neuesten Verbindungen für die Beförderung jener Korrespondenz entsprechen.

Berlin, den 25. Juli 1866. General-Post-Amt.

(**303**) Damit den Truppentheilen des neu formirten (eilften) Armee-Corps die Postsendungen prompt und richtig zugeführt werden können, ist es Erforderniß, daß auf den Adressen der Sendungen das Armee-Corps als „zweites Reserve-Armee-Corps" bezeichnet werde.

Digitized by Google

Sendungen für die Truppen desjenigen Armee-Corps, welches bisher die amtliche Bezeichnung: „Reserve-Armee-Corps" führte und auch wohl „zehntes Armee-Corps" genannt wurde, müssen fortan auf der Adresse mit dem Vermerke: „erstes Reserve-Armee-Corps"
versehen sein. Berlin, den 27. Juli 1866. General-Post-Amt.

(**302**) Nachdem die Postverbindungen mit Frankfurt a. M. wieder hergestellt sind, werden Fahrpostsendungen (Gelder und Päckereien) nach Frankfurt a. M., ingleichen nach dem Herzogthum Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg und dem Großherzogthum Hessen, — nach letzterem jedoch mit Ausnahme der Festung Mainz — nunmehr wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung durch die Preußischen Post-Anstalten angenommen.

Dagegen können Fahrpostsendungen nach Baden, Baiern, Württemberg und Oesterreich, sowie nach denjenigen außer-deutschen Ländern, wohin die Postbeförderung sonst im Transit durch diese Staaten erfolgt, bis auf Weiteres noch nicht zur Versendung gebracht werden. Nach Mainz dürfen zur Zeit weder Briefpost- noch Fahrpostsendungen befördert werden.

Berlin, den 27. Juli 1866. General-Post-Amt.

(**306**) Privat-Päckereien zur Beförderung an die im Felde stehenden mobilen Truppen werden von den inländischen Post-Anstalten nach folgenden näheren Festsetzungen vermittelt:

1) Die Packete dürfen nur Bekleidungsstücke, Ausrüstungsgegenstände, Wäsche, Stiefeln und dergleichen enthalten. Sobald es nach der Gestaltung der Transport-Einrichtungen möglich sein wird, auch Privat-Päckereien mit Eßwaaren in gleicher Weise zu expediren, wird solches öffentlich bekannt gemacht werden.
2) Zu dem einzelnen Begleitbriefe darf stets nur ein Packet gehören; dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein.
3) Der Begleitbrief muß genau ergeben, zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.
4) Die Verpackung der Sendung muß eine sehr haltbare, feste sein. Die Signatur kann aus einigen Buchstaben bestehen. Am Besten ist eine gute Verpackung in Wachsleinen, gehörig vernäht und versiegelt, mit aufgenähtem Leinen, worauf der Name des Empfängers und die Benennung des Truppentheils, bei welchem derselbe steht, als Signatur deutlich ausgeschrieben sind. Bei der Transportweise, wie sie im Felde nur stattfinden kann, empfiehlt sich nicht die Anwendung von Kisten; unförmliche Kisten sind als Privat-Päckereien gänzlich ausgeschlossen.
5) Eine Angabe des Werths ist nicht zulässig, ebensowenig die Entnahme von Postvorschuß.
6) Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Name und Wohnort nennen.
7) Das Porto beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung für jedes Pfund 1 Sgr.; als geringster Satz wird der Betrag von 5 Sgr. erhoben.
8) Diese Gebühr muß vom Absender bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die Privat-Päckereien der oben erwähnten Art werden durch die Königlichen Post-Anstalten nach Abgabe-Depot-Orten geleitet, von wo demnächst die Abholung durch Königliche Militair-Commandos, gemäß einer zwischen der Königlichen Militair-Verwaltung und der Post-Verwaltung getroffenen Uebereinkunft, stattfinden wird. Hiernach kann für dergleichen Sendungen eine gewisse Lieferfrist nicht eingehalten werden. Nach Böhmen und Mähren werden die Transporte der Privat-Päckereien fortan wöchentlich zweimal bis dreimal stattfinden.

Vorstehendes bezieht sich nur auf die Privat-Päckereien an die im Felde stehenden mobilen Truppen.

In Bezug auf die Privat-Päckereien an solche Militairs und Militairbeamte,
welche in inländischen Festungen als Besatzung stehen, oder
bei Ersatz-Bataillonen und Ersatz-Eskadrons an einem festen Standquartier im Inlande befindlich sind, oder
zu stehenden Lazarethen in bestimmten Orten des Inlandes gehören, oder
als Etappen-Offiziere einen bestimmten Standort im Inlande haben, oder
überhaupt an einem bestimmten Wohnort des Inlandes dauernd ihren Aufenthalt behalten haben, verbleibt es in sofern bei den bisherigen Vorschriften, als Sendungen dieser Art nach dem Orte, welchen der Absender ausdrücklich als Bestimmungsort (möglichst mit dem Zusatze: auf ausdrückliches Verlangen des

Digitized by Google

Absenders nach R.), vorzeichnet, befördert und darauf die sonst in Friedenszeiten für dergleichen Päckereien geltenden Tarife in Anwendung gebracht werden.

Es liegt vielfach der Wunsch vor, daß aus der Heimath Privat-Päckereien an Verwundete in Preußischen Lazarethen auf ausländischem Gebiete in sicherer Weise befördert werden. Die Lazarethe befinden sich meist an Orten, an welchen oder in deren Nähe auch Preußische Feld-Post-Relais errichtet sind. Solche Feld-Post-Relais bestehen in:

Hannover, Cassel, Frankfurt a. M., Wiesbaden, Leipzig, Dresden, Zittau, Reichenberg, Friedland in Böhmen, Turnau, Gitschin, Horritz, Pardubitz, Hohenmauth, Zwittau, Brünn, Pohrlitz, Nikolsburg, Prag, Iglau, Königinhof, Trautenau und Nachod.

Den Absendern wird empfohlen, Privat-Päckereien an Verwundete, welche an jenen Orten oder in deren Nähe im Lazareth sich befinden, an das betreffende Feldpost-Relais förmlich zu richten und zu adressiren, als wenn die Sendung für das Feld-Post-Relais selbst bestimmt wäre und in einem Anschreiben genau zu bezeichnen, wem und wohin das Packet zugestellt werden solle. Die Feld-Post-Relais werden auf die weitere gesicherte Besorgung dieser Sachen mit allen, sich ihnen darbietenden Mitteln bedacht sein; das Feld-Post-Relais für die Lazarethe in Skalitz in Böhmen befindet sich in Nachod.

Auch für Privat-Päckereien an Etappen-Offiziere im Auslande oder an andere, von dem Truppentheile abkommandirte Militairs im Auslande empfiehlt sich die Couvertirung und Adressirung der Sendung an das Feldpost-Relais im Orte oder an das nächstbelegene Feldpost-Relais, mit einem an dasselbe gerichteten Anschreiben, an wen und wohin die Sendung abgegeben werden solle.

Berlin, den 28. Juli 1866. General-Post-Amt.

(310) Nach Wiederherstellung weiterer Fahrpost-Verbindungen mit Süddeutschland sind die Preußischen Post-Anstalten in den Stand gesetzt, nunmehr auch Fahrpostsendungen nach dem Großherzogthum Baden und — im Transit durch Baden — nach der Schweiz ꝛc. wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung anzunehmen. Berlin, den 31. Juli 1866. General-Post-Amt.

(312) Im Einverständniß mit der Militair-Behörde sind zwischen Frankfurt a. M. und Mainz regelmäßige Posttransporte für den Briefverkehr wieder hergestellt worden. In Folge dessen werden von den Preußischen Postanstalten Briefpostgegenstände nach Mainz wieder, wie früher, zur Beförderung angenommen. Dagegen muß die Versendung von Geldbriefen und Päckereien — überhaupt von Fahrpostgegenständen — nach Mainz bis auf Weiteres noch ausgeschlossen bleiben.

Berlin, den 1. August 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend Bezirks-Veränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetz-Samml. S. 359).

(307) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat nach Zustimmung der Betheiligten genehmigt mittelst Erlasses vom

1) 4. Mai c., daß die aus dem Grundstücke Nr. 3 zu Weisstein, Kreises Waldenburg, an das Dominium Weisstein abgetretenen 116 Quadr.-Ruthen Teichländereien dem Gutsbezirk von Weisstein, und die aus dem letzteren abgezweigten 66 Quadr.-Ruthen Wiese dem gleichnamigen Gemeindeverbande einverleibt werden;

2) 18. Mai 1866, die Inkommunalisirung der von dem Rittergute Sackrau, Kreises Oels, mittelst gerichtlicher Verträge vom 21. Januar und 6. Juli 1860 abgezweigten 18 Morgen 12 Quadr.-Ruthen Ackerland in den Gemeindeverband von Sackrau.

3) 10. Juni 1866, daß die mittelst gerichtlicher Verträge vom 19. Februar 1859 von dem Rittergute Ober-Prietzen, Kreises Oels, abgezweigten Parzellen im Flächeninhalte von zusammen 204 Morgen 57 Quadr.-Ruthen dem Gemeindeverbande von Ober-Prietzen einverleibt werden;

4) 22. Juni c., daß die aus dem ehemaligen Domainen-Vorwerk Tannwald, Kreises Wohlau, originirenden Parzellen von zusammen 440 Morgen 64 Quadr.-Ruthen, an denen zur Zeit die nachbezeichneten Besitzer participiren:

1)	das Dominium Sürchen mit	20	Morgen	135	Quadrat-Ruthen,
2)	der Brauereibesitzer Heider zu Reichwald mit .	80	„	126	„
3)	Frau Maria verehelichte Heider zu Reichwald mit	8	„	60	„
4)	Kretschmer Christian Otto zu Tannwald mit .	45	„	145 5/6	„
5)	Windmüller Julius Vogt dito .	13	„	121 11/12	„
6)	Gärtner Gulke's Erben dito .	18	„	123 11/12	„

Digitized by Google

7)	Gärtner August Woide zu Tannwald mit		6	Morgen	115	Quadrat-Ruthen,
8)	„ Friedrich Neumann	dito	6	„	91	„
9)	„ Friedrich Gulke	dito	2	„	176	„
10)	Johann Karl Hannig	dito	1	„	112	„
11)	Mühlenbesitzer Herrm. Hoffmann	dito	22	„	17	„
12)	Gärtner Daniel Prietzel	dito	7	„	19	„
13)	Häusler Gottlieb Günzel	dito	7	„	70	„
14)	Gärtner Karl Weinert	dito	5	„	32	„
15)	„ Wilhelm Schlesog	dito	13	„	9 11/12	„
16)	„ Ferdinand Jäschke	dito	10	„	145 11/12	„
17)	„ Gottlieb Scholz	dito	9	„	113	„
18)	Häusler David Schmechtig	dito	1	„	25	„
19)	Gärtner Friedrich Dittmann	dito	9	„	19	„
20)	„ Joseph Lindner	dito	2	„	147	„
21)	Häusler Gottlieb Grätz	dito	3	„	10	„
22)	„ Wilhelm Knecht	dito	4	„	150	„
23)	Gärtner Friedrich Stolke	dito	1	„	94	„
24)	„ Gottlieb Neumann	dito	12	„	104 9/12	„
25)	„ Franz Fiebig	dito	6	„	82	„
26)	„ Stock's Erben	dito	10	„	129 11/12	„
27)	Häusler-Wittwe Grunert	dito	6	„	71	„
28)	Häusler Moritz Schlesinger	dito	4	„	79	„
29)	„ Karl Schnicha	dito	3	„	53	„
30)	Gärtner Karl Hiller	dito	2	„	45	„
31)	„ Christian Kronberger	dito	9	„	145 9/12	„
32)	Häusler Reinschbergs Erben	dito	6	„	1 9/12	„
33)	Gärtner August Mendisch	dito	10	„	36	„
34)	Häusler Franz Richter	dito	2	„	171	„
35)	Müller Karl Nagel	dito	9	„	98	„
36)	„ Ferdinand Ulbrich	dito	16	„	39	„
37)	Häusler Julius Monert	dito	9	„	123	„
38)	Gärtner Franz Seiffert	dito	4	„	19	„
39)	Häusler-Wittwe Rose	dito	4	„	141	„
40)	Gärtner Franz Stier	dito	6	„	127 11/12	„
41)	Häusler Geschwister Grottke	dito	2	„	43	„
42)	Gärtner Gottlieb Krause	dito	3	„	9	„
43)	Gemeinde Tannwald mit		1	„	157	„
44)	Karl Weinert zu Tannwald mit . . .		3	„	109 11/12	„

und zwar das ad 1 gedachte Grundstück mit 20 Morgen 135 Quadr.-Ruthen dem Gutsbezirke Groß-Sürchen, die ad 2 und 3 aufgeführten Grundstücke mit zusammen 89 Morgen 6 Quadr.-Ruthen dem Gemeinde-Verbande Reichwald, und die ad 4 bis incl. 44 bezeichneten Parzellen mit zusammen 330 Morgen 103 Quadr.-Ruthen dem Gemeinde-Verbande Tannwald einverleibt werden.

Breslau, den 1. August 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**308**) Die Ohlauer Schiffsschleuse wird wegen des Einhängens neuer Oberthore in der Zeit vom 15. August bis 11. September d. J. für die Schifffahrt gesperrt sein, was dem schifffahrttreibenden Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau, den 1. August 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(**309**) In Verfolg der Bekanntmachung vom 18. April d. J. (Amtsblatt pro 1866 Stück Nr. 17) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit höherer Genehmigung mit dem Vorbehalt des Widerrufs an der Chausseegeld-Hebestelle zu Arnsdorf, auf der Chaussee von Priebern über Arnsdorf nach Giehrau:

a. für den Verkehr, welcher von Ober-Arnsdorf aus die Chaussee nach Priebern oder nach Giehrau resp. Grottkau zu und umgekehrt benutzt, und

b. für den Verkehr, welcher von Nieder-Arnsdorf aus die Chaussee nach Priebern und umgekehrt benutzt, ein halbmeiliges Chausseegeld zu entrichten, und

Digitized by Google

c. der Verkehr von Ober-Arnsdorf nach Nieder-Arnsdorf

von der Entrichtung des Chausseegeldes freizulassen ist.

Breslau, den 26. Juli 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(316) Die Eröffnung der niederen Jagd auf Hasen und Hühner wird für das laufende Jahr ausnahmsweise auf den 20. d. M. festgesetzt. Dabei wird wegen Schonung des weiblichen Rehwildes auf die Verfügung vom 9. November v. J. (Amtsblatt pro 1865 Stück 47) verwiesen.

Breslau, den 6. August 1866. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

(305) Die Königliche Staatsdruckerei hat sich bereit erklärt, von den Anlagen 2, 3 und 4 des Reglements über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes Formulare vorräthig zu halten, welche unter folgenden Bezeichnungen aus dem Formular-Magazin derselben zu beziehen sind:

1) Unter Litt. D. Nr. 57. Namentliches Verzeichniß der zu Unterstützungen berechtigten Militair-Familien nach Anlage 2. Titelbogen zum Preise von 5 Thlr. 15 Sgr. pro 500 Bogen.
2) Unter Litt. D. Nr. 58. Desgl. Einlagebogen zum Preise von 5 Thlr. 15 Sgr. pro 500 Bogen.
3) Unter Litt. D. Nr. 59. Quittungen über Familien-Unterstützungen nach Anlage 3, 2 Stück pro Bogen, zum Preise von 4 Thlr. 15 Sgr. pro 500 Bogen.
4) Unter Litt. D. Nr. 60. Liquidation über die gezahlten Familien-Unterstützungen, nach Anlage 4. Titelbogen zum Preise von 5 Thlr. 15 Sgr. pro 500 Bogen.
5) Unter Litt. D. Nr. 61. Desgl. Einlagebogen zum Preise von 5 Thlr. 15 Sgr. pro 500 Bogen.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der betheiligten Behörden gebracht.

Breslau, den 30. Juli 1866. Königliche Provinzial-Intendantur 6. Armee-Corps.

(312) Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Jetty bei Schlegel wird zu dem am 7. November 1861 und 23. November 1864 verliehenen Felde von Fundgrube, 1,190 Maaßen und 23 Quadratlachtern (= 234,047 Quadratlachter) noch ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Schlegel, Kreis Neurode, Regierungsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungs-Feld von Zweihundertfünfundsechszigtausend neunhundertdreiundfünfzig Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. A. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen, unter Vorbehalt der Rechte des zum Theil überdeckten Kupfererzbergwerks Theresia, hierdurch verliehen.

Breslau, den 22. Juli 1866. (L. S.) Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni vorigen Jahres zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. Juli 1866. Königliches Oberbergamt.

(304) Die im Johannis-Termin 1866 fällig gewordenen Zinsen sowohl der 4-, als auch der 3½prozentigen Posenschen Pfandbriefe werden gegen Einlieferung der betreffenden Koupons und deren Spezifikation vom 1. bis 16. August d. J., die Sonntage ausgenommen, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Berlin durch den unterzeichneten Agenten in seiner Wohnung (wo auch Schemata zu den Koupons-Spezifikationen unentgeltlich zu haben sind) und in Breslau durch den Schlesischen Bank-Verein ausgezahlt. Nach dem 16. August wird die Zinsenzahlung geschlossen, und können die nicht erhobenen Zinsen erst im Weihnachts-Termine 1866 ausgezahlt werden.

Berlin, den 24. Juli 1866. F. Mart. Magnus.

Verlust-Listen der Königlich Preußischen Armee.

(In Betreff der der Provinz Schlesien angehörigen Militair-Personen.)

2. Schlesisches Husaren-Regiment Nr. 6.

Patrouillengang von Sittie in der Richtung auf Josephstadt am 10. Juli 1866.

4. Eskadron. Gef. Joseph Goltschlich aus Oellschen, Kr. Steinau. Verm. — Huf. Paul Jarosch aus Staude, Kr. Pleß. Verm. — Huf. Johann Löbner aus Strehlitz, Kr. Namslau. Verm. — Huf. Joseph Plichta aus Schönwald, Kr. Gleiwitz. Verm.

Digitized by Google

1. Brandenburgisches Ulanen-Regiment (Kaiser von Rußland) Nr. 3.
Recognoscirung gegen Gitschin am 28 Juni 1866.

1. Eskadron. Ul. Franz Weigmann aus Matzwitz, Kr. Grottkau. T. Auf dem Felde am 28. Juni 1866. Granatschuß.

Posensches Ulanen-Regiment Nr. 10. Gefecht bei Abtsdorf am 8. Juli 1866.

Unteroff. Franz Xaver Körner aus Krummenöls, Kr. Löwenberg. L v. Stichwunde in der Gegend des rechten Schulterblattes. — Ul. Ernst Friedrich Jäckel aus Lauterieiffen, Kr. Löwenberg. L v. Hiebwunden. Laz Hohenmauth. — Ul. Johann Gottlieb Pietsch aus Schöneiche, Kr. Wohlau. L. v. Hiebwunde. Laz. Hohenmauth.

Gefecht bei Olschan am 15. Juli 1866.

Ul. Ernst Herrmann Jenner aus Liebendorf, Kr. Lüben. S. v. Hiebwunden am Kopf. Lazareth Proßnitz. — Ul. Karl August Adolph Kober aus Ober-Gerlachshain, Kr. Lauban. L. v. Hiebwunden. Laz. Proßnitz.

Gefecht bei Prerau am 15. Juli 1866

Ul. Karl Heinrich Matzel aus Bremberg, Kr. Jauer. T. — Ul. Karl Johann Herrmann aus Pombsen, Kr. Jauer. L. v.

Reserve-Artillerie des 3. Armee Corps. Schlacht bei Gitschin am 28. Juni 1866.

1ste reitende Batterie. Kan Johann Scardzinsky aus Hennersdorf, Kr. Oppeln. L. v. Streifschuß an der linken Seite. Leichtes Feldlaz. der 6. Division.

Schlacht bei Sadowa am 3. Juli 1866.

4te 6pfdge Batterie. Kan. Johann Karl Robert Kirschner aus Roes, Kr. Rothenburg. L. v. Leichte Quetschung beider Oberschenkel in Folge eines Falles von der Protze. Bei der Batterie.

Reserve-Artillerie des 4. Armee-Corps. Schlacht bei Sadowa am 3 Juli 1866.

2te 4pfdge Batterie. Port-Fähnr. Max v. Dreßler u. Scharfenstein aus Liegnitz. S. v. Verletzung des Oberarms. Leichtes Felolaz. Pool.

6te 4pfdge Batterie. Kan. August Elsner aus Mittelwalde, Kr. Habelschwerdt. S. v. Verletzung des rechten Schienbeines. Laz. Horsitz.

4. Ostpreußisches Grenadier Regiment Nr. 5. Treffen bei Trautenau am 27. Juni 1866.

Oberst-Lt. und Bataillons-Kommandeur Christian v. Busse aus Jauer. L. v. Schuß durch die Wade. Laz. Landshut.

7. Ostpreußisches Infanterie Regiment Nr. 44. Treffen bei Trautenau am 27. Juni 1866.

6. Compagnie. Musk. August Schultz IV. aus Heydau, Kr. Freystadt. L. v.

8. Ostpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 45. Treffen bei Trautenau am 27. Juni 1866.

3. Compagnie. Musk. Eberhard Hülscher aus Sprottau. S. v. Schuß durch den Kopf. Verm.

11. Compagnie. Füs Herrmann Dreschke aus Mangelwitz, Kr. Glogau. S. v. Knochenschuß. — Unteroff. Karl Katscher aus Lüben, Kr. Liegnitz. L. v. Schuß in die rechte Hand. Laz. Schweidnitz.

Ostpreußisches Jäger-Bataillon Nr. 1 Treffen bei Trautenau und Schlacht bei Königgrätz.

Prem.-Lt. Hannibal Fabian Abraham Ludwig Graf zu Dohna aus Breslau. L. v. Granatsplitter das Bein gestreift.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Civil-Supernumerar Schulz zum Regierungs-Sekretariats Assistenten.

Kommissarisch ernannt: Der Oberförster Frech zum Forstpolizei-Anwalt für das Forstrevier Schöneiche.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Kaufmanns Bernhard Reymann zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Striegau auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Erhalten: Das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte nach bestandener Prüfung pro ministerio die Kandidaten des evangelischen Predigtamts 1) Otto Karl Gotthard Anders aus Groß-Glogau; 2) Otto Emil Albert Beyer aus Konradsdorf, Kreis Hainau; 3) Julius Karl Eduard Hell-

Digitized by Google

muth aus Diehsa, Kreis Rothenburg; 4) Albert Britius Julius Przygode aus Lobsens, Regierungs-Bezirk Bromberg; 5) Karl Friedrich Wilhelm Maximilian Schönwälder aus Brieg; 6) Karl Gustav Adolph Wessel aus Gontkowitz, Kreis Militsch.

Ebenso die Erlaubniß zum Predigen nach bestandener Prüfung pro venia concionand die Kandidaten der Theologie: 1) Bernhard Maximilian Eduard Oswald Fabian aus Brieg; 2) Theophil August Adolph Emil Flotow aus Schnellewalde, Kreis Neustadt; 3) Herrmann Rudolph Otto Gnieser aus Militsch; 4) Konrad Johannes Paul Laffert aus Breslau; 5) Eugen Theodor Herrmann Lanzke aus Oels.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Ernannt: 1) Der Salarien-Kassen-Kontroleur Leo zu Glogau zum Deposital-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Lauban. 2) Der Salarien-Kassen-Kontroleur Mentzel zu Löwenberg zum Deposital-Rendanten.

Befördert: Der Bote und Exekutor Werth zu Görlitz zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte zu Löwenberg.

Versetzt: 1) Der Deposital-Rendant Ritter zu Lauban an das Kreisgericht zu Görlitz. 2) Der Salarien-Kassen-Kontroleur Schaller zu Goldberg an das Kreisgericht zu Glogau. 3) Der Bote und Exekutor Dehmel zu Löwenberg an das Kreisgericht zu Görlitz.

Ausgeschieden: Der Bureau-Diätar Flotow zu Görlitz.

Pensionirt: 1) Der Appellationsgerichts-Kanzlei-Inspektor, Kanzleirath Gregor zu Glogau. 2) Der Kreisgerichts-Deposital-Rendant, Rechnungsrath Schönborn zu Görlitz.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

Ernannt: 1) Der Bergeleve Gaab zum Sekretair bei der Berginspektion zu Königshütte. 2) Die Bergreferendarien Schöpke, Krüger, Sachse und Rudolph zu Bergreferendarien. 3) Der Assistent Grunert zum Oberbergamts-Kanzlisten in Breslau.

Versetzt: Der Geheime Kanzlei-Inspektor Funcke von der fünften Abtheilung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als Oberbergamts-Sekretair nach Breslau.

Gestorben: Der Oberbergamts-Kanzlei-Sekretair Wernicke in Breslau.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: Der Telegraphist Klaus in Ohlau zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten zweiter Klasse.

Versetzt: 1) Die Lokomotivführer Geßner und Waaner von Myslowitz, Schubert von Kattowitz nach Breslau. 2) Die Stations-Assistenten zweiter Kl. Adamczewski von Löwen nach Schwientochlowitz. Friese von Glogau nach Löwen.

Gestorben: Der Packmeister Mündel in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: 1) Dem Fabrikanten F. Hartkopf (in Firma F. Hartkopf u. Co.) zu Solingen ist unter dem 13. Juli 1866 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadelgewehr mit Contraschloß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Désiré-Bieveg zu Haine St. Pierre in Belgien ist unter dem 26. Juli 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Transportmechanismus an Tafelglasköpfofen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Der katholische Schul- und Organistenposten zu Tempelfeld im Kreise Ohlau ist erledigt. Die Besetzung steht dem Grafen York von Wartenburg auf Klein-Oels zu.

Hierzu eine Beilage von 2 Bogen, enthaltend die Verlust-Listen der Königl. Preußischen Armee in Betreff der der Provinz Schlesien angehörigen Militair-Personen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 33. Breslau, den 17. August 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(**318**) Das 40. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6389. Das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Leinefeld über Mühlhausen und Langensalza bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Gotha. Vom 14. Juli 1866.

Nr. 6390. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Weseler Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Abänderung des § 30 des Gesellschafts-Statuts gefaßten Beschlusses. Vom 28. Juli 1866.

Das 41. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6391. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Leinefeld, im Anschlusse an die Halle-Nordhausen-Kasseler Eisenbahn, über Mühlhausen und Langensalza bis zur Landesgrenze und von da nach Gotha, durch die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. Juli 1866.

(**322**) Aufruf Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen zur Gründung einer National-Invaliden-Stiftung.

Zahlreiche Vereine haben sich gebildet zur Unterstützung der Armee im Felde, zur Pflege der Verwundeten, zur Linderung der Noth der ohne Ernährer zurückgebliebenen Familien. Wie unser ganzes Volk durchdrungen war von Hingebung und Opferfreudigkeit in dem großen Kampfe für Preußens Ehre und Deutschlands Neugestaltung, so durchdringt jetzt das ganze Vaterland ein und derselbe patriotische Wetteifer, die vielen Wunden, welche der Krieg geschlagen, nach Kräften zu lindern und zu heilen.

Aber diese Leiden reichen weit über die Gegenwart hinaus, und es thut darum noth, schon heute der Zukunft zu gedenken. Die Fürsorge des Staates kann diese Aufgabe allein nicht lösen; Pflicht des Volkes ist es daher, in freier Liebesthätigkeit dafür einzutreten, daß die Zukunft der tapferen Söhne unseres Vaterlandes, welche für uns geblutet und durch ihre Wunden erwerbsunfähig geworden, nach Kräften gesichert, daß für die Familien der Gebliebenen in ausreichender Weise gesorgt werde.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs beabsichtige Ich Mich an die Spitze einer allgemeinen National-Invaliden-Stiftung zu stellen, welche die Erreichung dieses Zieles verfolgen soll. Ich werde ungesäumt Männer des allgemeinen Vertrauens berufen, um zur Gründung eines Central-Comité's in Berlin zusammenzutreten, welchem der Entwurf der Statuten, die Berathung der weiter zu ergreifenden Maßregeln, der erforderliche Verkehr mit den Behörden und die fernere Leitung der ganzen Stiftung obliegen wird. Gleichzeitig mit diesem Central-Comité werden aber schon jetzt Comités in allen Provinzen des Reiches sich bilden können, um für die Entwickelung und Förderung dieser nationalen Sache thätig zu sein. Nur den vereinten Kräften des ganzen Volkes kann sie gelingen. Möge Keiner es an sich fehlen lassen, möge jeder Einzelne dazu beitragen, daß auch jene Tapferen, die ihre beste Kraft dahingaben für die Ehre und den Ruhm des Vaterlandes, daß auch die ihrer Stützen und Ernährer beraubten Familien mit uns Allen über die Leiden und Opfer des Krieges hinweg auf die Thaten unseres Heeres mit Stolz und Genugthuung blicken können!

Brünn, den 3. August 1866. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(**321**) Bei den gegenwärtig sich darbietenden Fahrpost-Verbindungen sind die Preußischen Post-Anstalten in den Stand gesetzt, nunmehr auch Fahrpost-Sendungen nach Baiern, Würtemberg und Oesterreich wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung anzunehmen.

Berlin, den 7. August 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**324**) Der Herr Minister des Innern hat mittelst Reskriptes vom 20. Juli c. I. B. 4092 genehmigt, daß die Seitens der Stadtgemeinde Strehlen mittelst Vertrages vom 12. Juni 1863 an den Königl. Forstfiskus abgetretene, im Stadtwalde von Altstadt-Strehlen sub Hypoth.-Nr. 23 belegene, Forstparzelle, der sogenannte Pfaffenwald, von 84 Morgen 110 Quadr.-Ruth. incl. 170 Quadr.-Ruthen Unland, sowie die zugleich zur Verbreiterung des Weges am Förster-Etablissement Mehltheuer abgetretenen 25 Quadr.-R., von dem Kommunal-Bezirk der Altstadt Strehlen städtischen Antheils abgetrennt und mit dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Zedlitz vereinigt, dagegen der Seitens des Königl. Forstfiskus laut desselben Vertrages an die Stadtgemeinde Strehlen von dem Königl. Forstschutzbezirke Mehltheuer des Forstreviers Zedlitz abgetretene sogenannte Mühlacker nebst einem schmalen Waldstreifen am Wege nach Pogarth mit zusammen 85 Morgen 161 Quadr.-Ruthen incl. 2 Morgen 16 Quadr.-Ruthen Wege und Gräben von dem Gutsbezirke des Forstreviers Zedlitz abgetrennt und in den Gemeinde-Verband Altstadt-Strehlen, städtischen Antheils, aufgenommen werden.

Breslau, den 3. August 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**325**) Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1835 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. Oktober c. schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in § 12 resp. 14 gedachten Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden.

Die Vorschriften vom 18. März 1835 sind bei dem Kanzlei-Rath Röhl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben. Berlin, den 11. August 1866.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königlichen Bau-Akademie. (gez.) Busse.

(**317**) Die zweite diesjährige evangelische Lehrerinnen-Prüfung findet vom 3. bis zum 7. Oktober dieses Jahres statt. Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bis spätestens zum 15. September c. an uns einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1) das Taufzeugniß;
2) das ärztliche Attest über den Gesundheits-Zustand;
3) die Zeugnisse und Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Lehrerinnen-Berufe insbesondere;
4) die Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulstande;
5) der selbst angefertigte Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist: a. der vollständige Tauf- und Familien-Name; b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt; c. Wohnort und Kreisstadt; d. Stand und Wohnort der Eltern resp. Angabe ihres schon erfolgten Todes; e. bei wem die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Die betreffenden Meldlinge, welche bei ihrer Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen, stellen sich, Falls sie nicht von uns einen abweisenden Bescheid erhalten, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 2. Oktober c. um 4 Uhr Nachmittags persönlich in dem Lokale der hiesigen städtischen höheren Töchterschule in der Taschenstraße vor. Lehrerinnen, welche bei dieser Gelegenheit die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen wollen, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen unter Beifügung ihrer Prüfungs- und Führungs-Zeugnisse an die betreffende Bezirks-Regierung zu wenden und von derselben weitere Weisung zu erbitten.

Die Vorsteherin der hiesigen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt, verwittwete Frau Oberlehrer Scholz (Neue Gasse Nr. 13 a.), so wie die Instituts-Vorsteherinnen Fräulein Lindner (Ohlauer Straße Nr. 12) und Fräulein Pluge (Taschenstraße Nr. 3) haben ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen, solchen auswärtigen Prüflingen, welche hier nicht durch sonstige Beziehungen für ihren Aufenthalt während der Prüfung einen Familien-Anschluß finden, auf diesfälliges Ersuchen ein entsprechendes Unterkommen in bekannten guten Familien zu vermitteln.

Breslau, den 23. Juli 1866. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(**319**) Vorlesungen im Königl. Landwirthschaftlichen Institut der Universität Halle.

Von den für das Wintersemester 1866/67 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

Digitized by Google

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine und spezielle Viehzuchtlehre: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Einleitung in das Studium der Landwirthschaftswissenschaft (Encyklopädie, Methodologie und Geschichte derselben): Derselbe. Theorie des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann. Ueber Geburtshilfe bei landwirthschaftlichen Hausthieren mit Demonstrationen am Phantom: Lektor Kreisthierarzt Dr. Roloff. Spezielle Pathologie und Therapie der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre, erster Theil (Waldbau, Waldpflege, Waldbenutzung): Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde: Lektor Bauinspektor Steinbeck. Nationalökonomie (erster oder allgem. Theil): Prof. Dr. Schmoller. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe. Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Experimental-Chemie: Prof. Dr. Heintz. Physiologische Chemie: Derselbe. Besprechungen über chemische Gegenstände: Derselbe. Organische und Agrikulturchemie: Dr. Siewert. Chemische Technologie und landwirthschaftliche Gewerbe: Derselbe. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Ueber die einheimischen Holzgewächse: Prof. Dr. v. Schlechtendal. Die Familien der kryptogamischen Pflanzen: Derselbe. Zoologie: Prof. Dr. Giebel. Naturgeschichte des Menschen: Derselbe. Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere: Lektor Kreisthierarzt Dr. Roloff. Physiologie der Ernährung (mit Experimenten): Dr. Rasse. Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Staatstheorieen des 18. und 19. Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller. Politik oder allgemeine Staatslehre: Derselbe. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Wechselrecht: Derselbe. Preußisches Landrecht: Geh. Justiz-Rath Prof. Dr. Witte. Logik: Prof. Dr. Erdmann. Psychologie: Prof. Dr. Schaller. Geschichte der Philosophie: Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Schaller, Haym. Ueber die Hauptpunkte der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Ulrici. Geschichte der französischen Revolution: Prof. Dr. Leo. Neueste Geschichte von 1775 bis 1815: Dr. Droysen. Geschichte des 19. Jahrhunderts seit 1850: Derselbe. Geschichte des brandenburgisch-preußischen Staats: Dr. Ewald. Habsburg und Hohenzollern, eine vergleichende Geschichte beider Häuser: Derselbe. Ueber die Dichter und Redner der Befreiungskriege: Prof. Dr. Haym. Englisch: Lektor Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Zoologische und zootomische Demonstrationen: Prof. Dr. Giebel. Praktische Demonstrationen und Exkursionen: Prof. Dr. Kühn. Forstwissenschaftliche Exkursionen: Dr. Ewald. Demonstrationen im landwirthschaftlichen Versuchswesen: Prof. Dr. Stohmann. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Lektor Kreisthierarzt Dr. Roloff. Pathologisch-anatomische Demonstrationen und Sektionsübungen: Derselbe. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, v. Schlechtendal, Knoblauch, Girard, Heine, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten. Das Wintersemester 1866/67 beginnt am 15. Oktober.

Halle a. S., im Juli 1866. Dr. Julius Kühn, ordentl. Professor und Direktor des landwirthschaftl. Instituts an der Universität.

(**390**) Vorlesungen bei der Königl. staats- und landwirthschaftl. Akademie zu Eldena für das Wintersemester 1866/67.

Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Professor Dr. Baumstark. Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen: Derselbe. Darstellung der Verfassung und Behördenorganisation von Preußen: Derselbe. Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Häberlin. Geschichte der Landwirthschaft: Prof. Dr. Segnitz. Landwirthschaftliche Betriebslehre u. Buch-

Digitized by Google

führung: Derselbe. Landwirthschaftliches Praktikum und Konversatorium: Derselbe. Rindviehzucht: Oekonomie-Rath Dr. Rohde. Schafzucht: Derselbe. Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb, nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe: Derselbe. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Derselbe. Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. Landschaftsgartenkunst: akademischer Gärtner Fintelmann. Forstwirthschaftliche Betriebslehre: akademischer Forstmeister Wiese. Landwirthschaftliche Technologie: Prof. Dr. Trommer. Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken: Derselbe. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. Anorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Trommer. Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium: Dr. Scholz. Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere, und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen: Dr. Jessen. Pflanzengeographie und Klimatologie: Derselbe. Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie: Derselbe. Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien: Derselbe. Geognosie: Dr. Scholz. Analytische Chemie: Derselbe. Düngerlehre: Derselbe. Repetitorium der organischen Chemie: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil: akademischer Baumeister Müller. Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik: Prof. Dr. Grunert. Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1 — 2 Uhr, im Sommersemester von 11 — 12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oekonomierath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Kabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Das Mineralien-Kabinet und die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Samensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst- Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomierath Dr. Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet zur Zeit Dr. Jessen.

Anfang des Semesters am 15. Oktober 1866. — Der Unterzeichnete ertheilt gern nähere Auskunft.

Eldena, im Juli 1866. Der Direktor Dr. E. Baumstark, Geh. Reg.-Rath.

Verlust-Listen der Königlich Preußischen Armee.

(In Betreff der der Provinz Schlesien angehörigen Militair-Personen.)

Bemerkung. Wo die Angaben in Bezug auf Geburtsort, Schwere und Art der Verwundung, zeitigen Aufenthalt des Verwundeten ꝛc. fehlen, sind dieselben bis jetzt noch nicht zu ermitteln gewesen

(L. v. bedeutet: Leicht verwundet. — S. v. bedeutet: Schwer verwundet. — T. bedeutet: Todt. — Kr. bedeutet: Kreis. — Laz. bedeutet: Lazareth. — Laz. unb. bedeutet: Lazareth unbekannt. — Verm. bedeutet: Vermißt.)

2. Schlesisches Grenadier-Regiment Nr. 11. Bei Uettingen am 26. Juli 1866.

1. Compagnie. Gefr. Herrmann Seidel aus Briegischdorf, Kr. Brieg. S. v. Schuß am Hüftgefäß. Laz. Remmels. — Gren. August Schmidt aus Halbendorf, Kr. Glatz. T. Schuß durch den Kopf. — Gren. August Schemmel aus Eckersdorf, Kr. Namslau. L. v. Streifschuß am Kopf. Laz. Remmels. — Gren. Wilhelm Adolph aus Breile, Kr. Ohlau. L. v. Streifschuß am Bein. Bei der Compagnie.

2. Compagnie. Sec.-Lt. Max von Frankenberg aus Breslau. S. v. Schuß ins Becken. Laz. Remmels. — Gefr. Paul Peuker aus Briegischdorf, Kr. Brieg. L. v. Schuß in die Schulter. Laz. Remmels. — Gren. August Wuttke aus Gutwohne, Kr. Oels. L. v. Schuß in die Schulter. Laz. Remmels. — Gren. Eduard Kleiner aus Schodelwitz, Kr. Frankenstein. L. v. Schuß in den Leib. Laz. Remmels.

3. Compagnie. Gren. Carl Lehmann I. aus Olbendorf, Kr. Strehlen. S. v. Schuß in den Oberschenkel. Laz. Remmels. — Gren. Franz Meixner aus Grenzdorf, Kr. Neurode. S. v. Beinbruch. Laz. Remmels. — Gren. August Schenk aus Landeck, Kr. Habelschwerdt. S. v. Schuß

Digitized by Google

in die Seitenbrust. Laz. Remmels. — Tambour Franz Demuth aus Schreibendorf, Kr. Habelschwerdt. Verm. — Gren. Christian Schubert aus Althammer, Kr. Brieg. Verm.

4. Compagnie. Gren. Gottlieb Herbst aus Ottag, Kr. Ohlau. L. v. Gewehrschuß am Kopf. Laz. Remmels. — Gren. Franz Winter aus Nieder-Rathen, Kr. Neurode. T. Schuß durch den Kopf. — Gren. Gottfried Herbst aus Ottag, Kr. Ohlau. Verm.

5. Compagnie. Gefr. Julius Bilow aus Ossig, K. Grottkau. Schuß durch das Bein. Laz. unb. — Gefr. Emil Dittert aus Habelschwerdt. Schuß durch das Bein. Laz. Uettingen. — Gren. Franz Langer aus Wiltsch, Kr. Frankenstein. Verw. unb. — Gren. Joseph Langer aus Rosenthal, Kr. Habelschwerdt. Schuß durch den Arm. Laz. unb. — Gren. Carl Scuppin aus Nieder-Mühlwitz, Kr. Oels. T. Schuß durch die Brust. — Gren. Herrmann Stäbler aus Lampersdorf, Kr. Neumarkt. Verw. unb. — Gren. Franz Wagner aus Fuchswinkel, Kr. Neisse. S. v. Schuß durch den Oberschenkel. Laz. unb. — Gren. Franz Weidner aus Lentsch, Kr. Neisse. T. Schuß in den Unterleib und durch den Kopf. — Gren. Franz Zahlten aus Friedersdorf, Kr. Glatz. Verw. unb. — Gren. Anton Pohl aus Albendorf, Kr. Neurode. Schuß durchs Bein. Laz. Uettingen. — Gren. Joseph Steiner aus Ebersdorf, Kr. Habelschwerdt. T. Schuß durch Kopf und Brust. — Gren. Joseph Böhm aus Baumgarten, Kr. Frankenstein. T. Schuß durch Kopf und Brust. — Gren. Ernst Gittler aus Jelline, Kr. Strehlen. Verw. unb. — Gren. August Hantschel aus Glatz. Verw. unb. — Gefr. Jacob Neugebauer aus Polnisch-Marchwitz, Kr. Namslau. Schuß durch den linken Arm. Laz. Uettingen. — Gren. Franz Schwarzer aus Neu-Herbsdorf, Kr. Münsterberg. T. Schuß durch den Kopf, Bein und Unterleib. — Tambour Gustav Knoblauch aus Nieder-Steine, Kr. Neurode. L. v. Streifschuß an der linken Schulter. Bei der Compagnie.

6. Compagnie. Gren. Albert Della aus Dörnberg, Kr. Namslau. T. Schuß durch den Kopf. — Gren. Johann Teichmann aus Groß-Neundorf, Kr. Neisse. T. Schuß durch den Kopf. — Gren. Anton Martinetz aus Dörnikau, Kr. Glatz. T. Schuß durch den Kopf. — Gren. Gottlieb Biesler aus Groß-Schliesa, Kr. Breslau. S. v. Schuß durch den Unterleib. Laz. unb. — Gren. Wilhelm Drescher aus Gollschau, Kr. Nimptsch. S. v. Schuß durch den linken Unterschenkel. Laz. unb. — Gren. Franz Scholz aus Heinrichswalde, Kr. Frankenstein. Verw. unb. — Gren. Wilhelm Müller aus Groß-Ellguth, Kr. Reichenbach. Verw. unb. — Gren. Carl Nöldner aus Tschertwitz, Kr. Oels. L. v. Streifschuß am Kopf. Laz. unb. — Gren. Wilhelm Bauer aus Löwenstein, Kr. Frankenstein. L. v. Schuß durch den Arm. Laz. unb. — Gren. August Iselt aus Klein-Bielau, Kr. Schweidnitz. L. v. Schuß am rechten Fuß. Laz. unb. — Gren. Carl Hahnel aus Groß-Peterwitz, Kr. Frankenstein. S. v. Schuß in den linken Unterschenkel. Laz. unb. — Gren. August Urban aus Heidersdorf, Kr. Nimptsch. S. v. Schuß in die rechte Hüfte. Laz. unb. — Gren. Anton John aus Zadel, Kr. Frankenstein. S. v. Schuß durch die Schulter. Laz. unb. — Gren. August Ullrich aus Neu-Waltersdorf, Kr. Glatz. S. v. Schuß durch den Unterleib. Laz. unb. — Gefr. Joseph Napira aus Charlottenthal, Kr. Namslau. S. v. Schuß durch die Schulter. Laz. unb.

7. Compagnie. Sec.-Lt. Victor von Colomb aus Groß-Glogau. S. v. Schuß durch die rechte Brust. Laz. Uettingen. — Unteroff. Gottlieb Hielscher aus Mellendorf, Kr. Reichenbach. L. v. Schuß ins Bein. Laz. Uettingen. — Gefr. Eduard Engel aus Leobschütz. L. v. Laz. Uettingen. — Gren. Joseph Fiebig II. aus Kuchendorf, Kr. Reichenbach. L. v. Schuß in den linken Fuß. Laz. Uettingen. — Gren. Johann Förster aus Seifersdorf, Kr. Falkenberg. S. v. Schuß durch die linke Hüfte. Laz. Uettingen. — Gren. Heinrich Haunschild aus Briesnitz, Kr. Frankenstein. L. v. Schuß durch beide Beine. Laz. Uettingen. — Gren. Franz Hannig aus Neuhaus, Kr. Münsterberg. L. v. Schuß ins linke Bein. Laz. Uettingen. — Gren. Johann Jendrze aus Minkowsky, Kr. Namslau. Verm. — Gren. August Janowski aus Protschkenhain, Kr. Schweidnitz. S. v. Schuß in die Seite. Laz. Uettingen. — Gren. Heinrich Kampa aus Poppelau, Kr. Oppeln. L. v. Schuß durchs rechte Bein. Laz. Uettingen. — Gefr. Gottlieb Pfänder aus Schwentnig, Kr. Nimptsch. L. v. Laz. Uettingen. — Gren. Wilhelm Scholz I. aus Neurode. Verm. — Gren. Joseph Scholz V. aus Groß-Märzdorf, Kr. Schweidnitz. S. v. Schuß ins linke Knie. Laz. Uettingen. — Gren. Wilhelm Scholz VI. aus Strachau, Kr. Nimptsch. S. v. Schuß in die Kniescheibe. Laz. Uettingen. — Gren. Gottlieb Sendler aus Alt-Waltersdorf, Kr. Habelschwerdt. Verm. — Gren. Joseph Werner aus Heinzendorf, Kr. Habelschwerdt. L. v. Schuß in den linken Fuß. Laz. Uettingen.

8. Compagnie. Sec.-Lt. Landw.-Offiz. Adolph Seiffert aus Rosenthal, Kr. Schweidnitz. L. v. Laz. Uettingen. — Gefr. Carl Tischer aus Deutsch-Hammer, Kr. Trebnitz. S. v. Laz. Uettingen. —

Digitized by Google

Gren. Eduard Schuster aus Nieder-Hannsdorf, Kr. Glatz. S. v. Laz. Uettingen. — Gren. Anton Walsch aus Kampen, Kr. Strehlen. S. v. Laz. Uettingen. — Gren. Anton Burghardt aus Eckersdorf, Kr. Neurode. L. v. Laz. Uettingen. — Gren. Carl Hoffmann IV. aus Stolz, Kr. Frankenstein. L. v. Laz. Uettingen. — Gren. Carl Kienast aus Polnisch-Steine, Kr. Ohlau. S. v. Laz. Uettingen. — Gren. Franz Pauleck aus Rosenbach, Kr. Frankenstein. S. v. Laz. Uettingen. — Gren. August Kattner aus Münsterberg. S. v. Laz. Uettingen. — Gren. August Rösner aus Leutmannsdorf, Kr. Schweidnitz. S. v. Laz. Uettingen. — Gren. Franz Schlombs aus Wallisfurth, Kr. Glatz. S. v. Laz. Uettingen. — Gren. Wilhelm Rauch aus Klein-Kniegnitz, Kr. Nimptsch. S. v. Laz. Uettingen. — Gren. August Wolke aus Wiltschau, Kr. Breslau. S. v. Laz. Uettingen.

9. Compagnie. Unteroffiz. Wilhelm Rother aus Peterswaldau, Kr. Reichenbach. L. v. Prellschuß an der linken Seite. Laz. Uettingen. — Gefr. Carl Bunke aus Ludwigsdorf, Kr. Oels. L. v. Schuß in die Hand. Laz. Uettingen. — Füs. Joseph Gröger aus Wallisfurth, Kr. Glatz. S. v. Schuß in den Kopf. Laz. Uettingen. — Füs. Wilhelm Rahnert aus Frohnau, Kr. Brieg. L. v. Schuß in den rechten Unterschenkel. Laz. Uettingen. — Füs. Wilhelm Raschke aus Schönfeld, Kr. Habelschwerdt. S. v. Schuß in den Rücken. Laz. Uettingen.

10. Compagnie. Gefr. Franz Hellmann aus Alt-Wansen, Kr. Ohlau. L. v. Schuß in die Schulter. Laz. Uettingen. — Füs. Ernst Hilbig aus Zucklau, Kr. Oels. S. v. Schuß in den Kopf. Laz. Uettingen. — Füs. Gottlieb Tront aus Steindorf, Kr. Ohlau. L. v. Granatsplitter am Munde. Bei der Compagnie. — Füs. Gottlieb Fabian aus Windischmarchwitz, Kr. Namslau. L. v. Granatsplitter am Bein. Laz. Uettingen. — Füs. Franz Reimann aus Teuber, Kr. Neurode. L. v. Granatsplitter am Bein. Laz. Uettingen.

11. Compagnie. Füs. Robert Raps aus Laubnitz, Kr. Frankenstein. L. v. Schuß in den Oberschenkel. Laz. Uettingen.

12. Compagnie. Gefr. Albert Bader aus Poserwitz, Kr. Nimptsch. S. v. Schuß in den Oberschenkel. Laz. Uettingen. — Füs. August Hürdeer aus Mlietsch, Kr. Nimptsch. S. v. Schuß in den Unterschenkel. Laz. Uettingen. — Füs. Ernst Heimann aus Kunzendorf, Kr. Habelschwerdt. S. v. Schuß in den Kopf. Laz. Uettingen. — Füs. Friedrich Kaplan aus Eckersdorf, Kr. Neurode. S. v. Schuß in den Kopf. Laz. Uettingen. — Füs. Gustav Kloß aus Guhrau. S. v. Schuß in den Unterschenkel. Laz. Uettingen. — Füs. Wilhelm Langer aus Stein-Kunzendorf, Kr. Reichenbach. S. v. Schuß in den Unterschenkel. Laz. Uettingen. — Gefr. Wilhelm Rathsmann aus Schönwalde, Kr. Frankenstein. S. v. Schuß in den Oberarm. Laz. Uettingen. — Füs. Gottfried Stiller aus Güttmannsdorf, Kr. Reichenbach. S. v. Schuß in den Unterschenkel. Laz. Uettingen. — Füs. Wilhelm Exner aus Pohlsdorf, Kr. Habelschwerdt. L. v. Granatsplitter in den Unterschenkel. Bei der Compagnie. — Füs. Julius Schubert alias Wolff aus Kunzendorf, Kr. Münsterberg. L. v. Granatsplitter in den Unterschenkel. Bei der Compagnie.

2. Westphälisches Infanterie-Regiment Nr. 15 (Prinz Friedrich der Niederlande).

Bei Kissingen am 10. Juli 1866.

9. Compagnie. Füs. Anton Kubla aus Spurwitz, Kr. Ohlau. S. v. Schuß durch die Hand. Laz. Kissingen.

Bei Laufach am 13. Juli 1866.

12. Compagnie. Unteroffiz. Carl Theodor Ernst Robert Wutge aus Barschdorf, Kr. Liegnitz. L. v. Streifschuß am rechten Bein. Laz. Frohenhofen.

3. Brandenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 20. Bei Helmstadt am 25. Juli 1866.

1. Compagnie. Musk. Franz Joseph Viehweger aus Kaindorf, Kr. Neisse. L. v. Durch Granatsplitter an der linken Backe und Brust. Laz. Uettingen.

3. Compagnie. Musk. August Stein aus Schweinitz, Kr. Grüneberg. L. v. Durch Granatsplitter an der kleinen Zehe des rechten Fußes. Laz. Helmstadt.

Bei Mädelhofen am 26. Juli 1866.

7. Compagnie. Musk. Johann Carl Heinrich Rudolph aus Aufhalt, Kr. Freistadt. Verm.

Bei Helmstadt am 25. Juli 1866.

8. Compagnie. Musk. Carl Ludwig aus Austen, Kr. Guhrau. S. v. Schuß durch den linken Oberarm.

10. Compagnie. Füs. Carl Reichelt aus Herrnstadt, Kr. Guhrau. S. v. Schuß in den Oberschenkel. Laz. Helmstadt.

Digitized by Google

11. Compagnie. Füs. Carl Stephan aus Georgendorf, Kr. Steinau. S. v. Gewehrschuß durch die rechte Schulter. Laz. Helmstadt. — Füs. Paul Tosta aus Brieg. S. v. Gewehrschuß durch den Kopf. Laz. Helmstadt. — Füs. August Wache aus Krehlau, Kr. Wohlau. S. v. Gewehrschuß durch den Kopf und rechte Schulter. Laz. Helmstadt. — Füs. Wilhelm Freudenberg aus Sagan. L. v. 2 Bajonnettstiche in die linke Hand. Laz. Helmstadt.

1. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 22. Bei Josephstadt am 7. Juli 1866.

2 Compagnie. Musk. Franz Huptka aus Zeiselwitz, Kr. Neustadt O.-S. Verm.

4. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 30. Bei Mädelhofen am 26. Juli 1866.

7. Compagnie. Sec.-Lt. Louis von Sierakowsky aus Pleß. S. v. Schuß am rechten Knie.

Bei Helmstadt am 26. Juli 1866.

8. Compagnie. Sec.-Lt. Geppert aus Liegnitz. L. v. Schuß in den linken Oberschenkel.

2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32. Bei Helmstadt am 25. Juli 1866.

12. Compagnie. Füs. Oswald Gustav Zirkenbach aus Görlitz. L. v. Schuß am linken Fuß. Bei der Compagnie.

Magdeburgisches Füsilier-Regiment Nr. 36. Bei Uettingen am 26. Juli 1866.

1. Compagnie. Unteroffiz. Paul Olbrich aus Neurode. L. v. Schuß durch die Hand. Laz. Uettingen.

9. Compagnie. Füs. Ernst Lamm aus Nittritz, Kr. Grünberg. S. v. Schuß durchs rechte Oberbein. Laz. Uettingen.

11. Compagnie. Serg. August Julius Robert Meffert aus Bernstadt, Kr. Oels. T. Schuß durch die Brust.

12. Compagnie. Serg. Julius Barthel aus Langenau, Kr. Leobschütz. L. v. Streifschuß am Unterleib. Laz. Uettingen.

7. Ostpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 44. Bei Tobitschau am 15. Juli 1866.

11. Compagnie. Füs. Johann Ernst Liersch aus Buchwald, Kr. Gr.-Glogau. L. v. Schuß durch den rechten Oberarm. Laz. Tobitschau.

4. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 51. Bei Rzykow am 28. Juni 1866.

6. Compagnie. Musk. Anton Scholz II. aus Pohlsdorf, Kr. Habelschwerdt. T. Zwei Gewehrschüsse in den Unterleib.

8. Compagnie. Musk. Johann Hoppe aus Eckersdorf, Kr. Namslau. L. v. Schuß in den rechten Oberschenkel. Laz. unb. — Wehrm. Florian Schneider IV. aus Heinrichswalde, Kr. Frankenstein. L. v. Schuß in den Arm. Laz. unb. — Gefr. Ernst Ziegler aus Kartzen, Kr. Nimptsch. L. v. Schuß in die Hand. Laz. unb.

5. Westphälisches Infanterie-Regiment Nr. 53. Bei Kissingen am 10. Juli 1866.

5. Compagnie. Serg. Hermann Drescher aus Kupferberg, Kr. Hirschberg. L. v. Streifschuß am kleinen Finger der rechten Hand. Beim Truppentheil.

Bei Aschaffenburg am 14. Juli 1866.

5. Compagnie. Serg. August Hermann Drescher aus Kupferberg, Kr. Hirschberg. L. v. Durch Granatsplitter am linken Oberschenkel gestreift. Bei der Compagnie.

Bei Kissingen am 10. Juli 1866.

8. Compagnie. Musk. Joseph Ernst Gottlieb Scholz aus Ulbersdorf, Kr. Goldberg. Verm.

Bei Gerchsheim am 25. Juli 1866.

11. Compagnie. Hauptmann Robert Chytraeus aus Riegersdorf, Provinz Schlesien. L. v. Granatsplitter am linken Arm. Laz. Groß-Rinderfeld.

6. Westphälisches Infanterie-Regiment Nr. 55. Bei Kissingen am 10. Juli 1866.

3. Compagnie. Prem.-Lieut. Plewig aus Leobschütz. S. v. Schuß durch den Oberschenkel. Laz. Kissingen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahlen der bisherigen Stadträthe Bergner, Gierth und Matzdorf unbesoldeten Stadträthen der Stadt Brieg auf eine weitere Dienstperiode von sechs Jahren, vom 1. Janu 1867 ab gerechnet.

Gestorben: Der landräthliche Kreisbote Greulich zu Neurode.

Digitized by Google

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Ertheilt: Den Erlaubnißschein dem Kandidaten der evangelischen Theologie August Hildebrandt aus Friedland, zur Zeit in Reichenbach in Schl., zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Habelschwerdt.		
Peucker	44	Wendler, Eduard	Stückmann	Peucker.
Gläsendorf	11	Simon, Wilhelm	Gärtner	Gläsendorf.
Ober-Thalheim, Olbersdorf und Karpenstein	61	Gottschalk, Joseph	Müllermeister	Ober-Thalheim.
Alt-Gersdorf und Gompersdorf	9	Gerlach, Dominicus	Gärtner	Alt-Gersdorf.
Pohldorf	46	Schaffer, Eduard	Freigärtner	Pohldorf.
Bobischau	4	Becker, Albert	Müller	Bobischau.
		Kreis Neumarkt.		
Neudorf	57	Kleinert, August	Bauergutsbesitzer	Neudorf.
		Kreis Namslau.		
Simmelwitz, Lankau, Böhmwitz, Nassadel	19	Klemm, Julius	Freigutsbesitzer	Simmelwitz.
		Kreis Ohlau.		
Hermsdorf	41	Paul	Lehrer	Hermsdorf.
Bischwitz	9	Koffon, Anton	Amtmann	Bischwitz.
Jauer u. Polnisch-Breile	10	Paul, Joseph	Lehrer	Jauer.
Klosdorf	11	Seidel	Erbscholz	Klosdorf.
Mechwitz	26	Kretschmer	Lehrer	Mechwitz.
Marienau	31	Langner	Brauermeister	Marienau.
Knischwitz	40	Dierschke	Erbscholz	Knischwitz.
Altwansen	46	Winkler	Lehrer	Altwansen.
Köchendorf	52	Adler	dito	Köchendorf.
Gaulan und Krausenau	30	Jurok	dito	Gaulau.
		Kreis Oels.		
Tschertwitz, Schickerwitz, Schwundnig, Rotherine und Kurzwitz	19	Horn, Ernst	Gutsbesitzer	Schwundnig.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrer- und Organistenstelle zu Karschau, Kreis Rimptsch, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen ist auf 181 Thlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist die Königliche Regierung.

Stiftung: Die vom Pastor Johannes Gottfried Letzner an der evangelischen Pfarrkirche zu 11,000 Jungfrauen in Breslau unter dem Namen „Pastor Letznersche Jubiläums-Stiftung" mit einem Kapitale von 1000 Thlr. gegründete Stiftung ist landesherrlich genehmigt worden.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 34. Breslau, den 24. August 1866.

Allerhöchste Botschaft an beide Häuser des Landtages,
betreffend die Uebernahme der Regierung in dem Königreich Hannover, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt.

(**335**) Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die Regierungen des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen und des Herzogthums Nassau, sowie die freie Stadt Frankfurt haben sich durch ihre Theilnahme an dem feindlichen Verhalten des ehemaligen Bundestages in offenen Kriegszustand mit Preußen versetzt. Sie haben sowohl die Neutralität, als das von Preußen unter dem Versprechen der Garantie ihres Territorialbestandes ihnen wiederholt und noch in letzter Stunde angebotene Bündniß abgelehnt, haben an dem Kriege Oesterreichs mit Preußen thätigen Antheil genommen und die Entscheidung des Krieges über sich und ihre Länder angerufen.

Diese Entscheidung ist nach Gottes Rathschluß gegen sie ausgefallen. Die politische Nothwendigkeit zwingt Uns, ihnen die Regierungsgewalt, deren sie durch das siegreiche Vordringen Unserer Heere entkleidet sind, nicht wieder zu übertragen.

Die genannten Länder würden, Falls sie ihre Selbstständigkeit bewahrten, vermöge ihrer geographischen Lage bei einer feindseligen oder auch nur zweifelhaften Stellung ihrer Regierungen der preußischen Politik und militairischen Aktion Schwierigkeiten und Hemmnisse bereiten können, welche weit über das Maß ihrer thatsächlichen Macht und Bedeutung hinausgingen. Nicht in dem Verlangen nach Ländererwerb, sondern in der Pflicht, Unsere ererbten Staaten vor wiederkehrender Gefahr zu schützen, der nationalen Neugestaltung Deutschlands eine breitere und festere Grundlage zu geben, liegt für Uns die Nöthigung, das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt auf immer mit Unserer Monarchie zu vereinigen.

Wohl wissen Wir, daß nur ein Theil der Bevölkerung jener Staaten mit Uns die Ueberzeugung von dieser Nothwendigkeit theilt. Wir achten und ehren die Gefühle der Treue und Anhänglichkeit, welche die Bewohner derselben an ihre bisherigen Fürstenhäuser und an ihre selbstständigen politischen Einrichtungen knüpfen. Allein Wir vertrauen, daß die lebendige Betheiligung an der fortschreitenden Entwickelung des nationalen Gemeinwesens in Verbindung mit einer schonenden Behandlung berechtigter Eigenthümlichkeiten den unvermeidlichen Uebergang in die neuere größere Gemeinschaft erleichtern werde.

Die beiden Häuser des Landtags fordern Wir auf, die zur beabsichtigten Vereinigung erforderliche verfassungsmäßige Einwilligung zu ertheilen, und lassen ihnen zu diesem Behufe den beikommenden Gesetz-Entwurf zugehen.

Gegeben Berlin, den 16. August 1866.

(gez.) Wilhelm.

(gez.) Graf v. Bismarck. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

(Die Herzogthümer Holstein und Schleswig hat Se. Majestät der König bisher in gemeinsamen Recht mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich auf Grund des Wiener Vertrages vom 30. Oktober 1864 besessen. Nachdem Se. Majestät der Kaiser sich bereit erklärt hat, alle ihm aus diesem Vertrage zustehenden Rechte auf Se. Majestät den König zu übertragen, wird Se. Majestät der König, sobald der Friede mit Oesterreich ratifizirt sein wird, die Regierung auch dieser beiden Herzogthümer definitiv übernehmen. Wenn die nördlichsten Distrikte des Herzogthums Schleswig in freier Abstimmung den Wunsch aussprechen sollten, mit dem Königreich Dänemark vereinigt zu werden, so wird Se. Majestät der König diesem Wunsche stattgeben.

Digitized by Google

Die individuellen Verhältnisse und Besonderheiten der neu erworbenen Länder und Landestheile werden eine vielfache Berücksichtigung erfordern, deren Tragweite sich noch nicht übersehen läßt. Es ist der Wille Sr. Majestät des Königs, den wirklichen Bedürfnissen gerecht zu werden, und die billigen Rücksichten auf berechtigte Eigenthümlichkeiten mit den Forderungen des allgemeinen Staatswohls und der Gerechtigkeit gegen alle Seine Unterthanen auszugleichen. Deshalb konnte die sofortige Aufnahme dieser Länder in das preußische Staatsgebiet nicht erfolgen, vielmehr muß es einer, hoffentlich nahen Zukunft vorbehalten bleiben, die sämmtlichen unter der Herrschaft des Königs befindlichen Lande in ein Ganzes zu vereinigen, sobald die neu erworbenen Länder durch das jetzt einzurichtende Uebergangsstadium dazu vorbereitet sein werden.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend Ausreichung der Zins-Koupons Serie V. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie IV. zu de. Preußischen Staats-Anleihe von 1854.

(**193**) Die neuen Koupons Serie V. Nr. 1 — 8 über die Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1866 bis dahin 1870 nebst Talons, sowie die neuen Koupons Serie IV. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 4. Juni d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Koupons können bei der Kontrole der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist Letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1850 (resp. 1852 oder 1854) zum Empfange neuer Koupons. Werth . . . . . Rthlr."

Mit dem 1. Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendungen, als auch für die Rückbeförderung der neuen Koupons und Talons auf.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erwähnten Formulare bei unserer Hauptkasse hierselbst und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 21. Mai 1866. Königliche Regierung.

(**333**) Fahrpostsendungen nach Mainz können durch die Preußischen Post-Anstalten nunmehr wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung angenommen werden.

Berlin, den 16. August 1866. v. Philipsborn.

Digitized by Google

(330) Es ist zu meiner Kenntniß gelangt, daß den Bestimmungen des § 10 der im Einverständnisse mit der Provinzial-Stände-Versammluug festgestellten Hausordnung für die Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus vom 22. April 1830, hinsichtlich der Aufnahme der Kranken und der Zahlung der Verpflegungskosten für dieselben, seitens derjenigen, welche die letztgedachten Kosten zu tragen haben, häufig zuwidergehandelt wird.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, sehe ich mich veranlaßt, den bezüglichen Passus des § 10 der vorgedachten Hausordnung, welcher bestimmt:

„Die Aufnahme der Kranken und die Zahlung der Verpflegungskosten für dieselben findet immer nur für ganze Quartale statt. Stirbt der Kranke im Verlaufe des ersten Quartals, so fällt der Rest der vorausbezahlten Verpflegungskosten der Kasse anheim. Stirbt er später, oder wird er vor Ablauf eines Quartals entlassen, so fällt der Kasse der Rest der Verpflegungskosten für den Monat anheim, in dessen Verlauf der Kranke ausscheidet. Dagegen übernimmt die Anstalt auf den Fall des Absterbens eines Kranken die Kosten der einfachen Beerdigung desselben."

hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen: Breslau, den 16. August 1866.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(334) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe mittelst Reskripts vom 23. Mai c. die definitive Einpfarrung der evangelischen Eingesessenen in Dalbersdorf, Boguslawitz, Nieder-Stradam, Neu-Stradam, Kunzendorf, Grumwitz und Eichgrund zur evangelischen Kirche in Reesewitz, Kreis Oels, genehmigt.

Breslau, den 9. August 1866. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(331) Durch unseren Erlaß vom 6. Januar 1864 (Amtsblatt Stück 4), in welchem diejenigen Etablissements und Grundstücke bezeichnet worden sind, welche bis zur anderweiten Regulirung der Grundsteuer bezüglich der Zahlung der Grundsteuer keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört haben, aber mit dem 1. Januar 1865, dem Beginn der neuen Grundsteuerzahlung, zu bereits bestehenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirken zugeschlagen worden sind, ist auch sub 7 die zum Dominio Kleutsch, Frankensteiner Kreises gehörige, im Kreise Reichenbach, beziehungsweise der Feldmark Ober-Peilau I. belegene Parzelle, Ober-Peilau-Reichardt, der Gemeinde Ober-Peilau I. bezüglich der Grundsteuererhebung, beziehungsweise Zahlung, jedoch unbeschadet ihrer zeitherigen kommunalen Selbstständigkeit oder anderweiten Zugehörigkeit, zugelegt worden.

Durch nachträgliche weitere Ermittelungen hat sich aber herausgestellt, daß die Parzelle Ober-Peilau-Reichardt als ein in der Ritterschafts-Matrikel eingetragenes Rittergut, sowie infolge anderer ihr beiwohnenden Eigenschaften, unzweifelhaft einen selbstständigen Gutsbezirk und zwar den von Ober-Peilau-Reichardt bildet. Wir heben daher die in dem Amtsblatt-Erlaß vom 6. Januar 1864 sub 7 getroffene Bestimmung hierdurch mit dem Bemerken auf, daß nur die Gemeinde Ober-Peilau-Reichardt, bestehend aus 7 Possessionen, welche auch schon früher mit der Gemeinde Ober-Peilau I. zu einem Kommunalverbande vereinigt war, bei der Letzteren verbleibt, daß dagegen das Rittergut Ober-Peilau-Reichardt einen selbstständigen Gutsbezirk bildet. Breslau, den 9. August 1866. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

(297) Am 19. d. M. wird der Betrieb auf der Bahnstrecke Reibnitz (Warmbrunn) — Hirschberg der Schlesischen Gebirgsbahn eröffnet, und wird letztere Station mit Montag den 20. August c. dem öffentlichen Verkehre übergeben werden. Es findet direkter Billet-Verkauf und direkte Gepäck-Expedition von allen Stationen der unter unserer Verwaltung stehenden Preußischen Bahnstrecken nach Hirschberg und umgekehrt statt, ebenso wird der Güter-Verkehr nach und von Hirschberg unbeschränkt vermittelt. In dem Fahrplan für die Personenzüge auf der Strecke von Kohlfurt nach Reibnitz treten Aenderungen, welche die Zeit von 10 Minuten übersteigen, nicht ein, es sind die Züge nach Hirschberg unmittelbar weiter geführt, während die Züge von Hirschberg an die bestehenden Züge ebenso unmittelbar anschließen. Auf der Bahnstrecke zwischen Görlitz und Lauban ist neben den bisher bestandenen und unverändert beibehaltenen, den Anschluß an die Züge der Route Kohlfurt-Hirschberg vermittelnden drei Personen-Zügen noch ein gemischter Zug in jeder Richtung eingelegt, welcher Personen in allen vier Wagen-Klassen von Lauban, Lichtenau, Nikolausdorf nach Görlitz und umgekehrt befördert.

Digitized by Google

Nachstehend ist der Gesammt-Fahrplan der Schlesischen Gebirgsbahn für die Personen- und gemischten Züge abgedruckt.

Von Kohlfurt nach Hirschberg.

Stationen.	Nummer des Zuges.		
	19.	21.	23.
	Anschluß von den Zügen des Haupt-Courses Berlin-Breslau		
	1 u. 5.	4 u. 9.	3.
	Früh	Vorm.	Nachm.
Von Kohlfurt . . .	4	11 15	3 15
" Heide-Gersdorf	4 20	11 35	3 35
" Lauban . . .	4 45	12 0	4
" Langenöls . .	5	12 15	4 15
" Greiffenberg .	5 16	12 31	4 31
" Rabishau . .	5 38	12 53	4 53
" Alt-Kemnitz . .	5 55	1 10	5 10
" Reibnitz (Warmbrunn) .	6 10	1 25	5 25
Ankunft in Hirschberg	6 25	1 40	5 40
	Früh	Nachm.	Nachm.

Von Görlitz nach Lauban.

Stationen.	Nummer des Zuges.			
	19 a.	21 a.	23 a.	55 a.
	Anschluß an Zug Nr.			
	19.	21.	23.	—
	Früh	Vorm.	Nachm.	Abends
Von Görlitz . . .	3 46	11 5	3	11 25
" Nikolausdorf .	4 7	11 26	3 21	12 7
" Lichtenau . .	4 24	11 43	3 38	12 37
Ankunft in Lauban .	4 34	11 53	3 48	12 54
	Früh	Vorm.	Nachm.	Nachm.

Von Hirschberg nach Kohlfurt.

Stationen.	Nummer des Zuges.		
	20.	22.	24.
	Anschluß an die Züge des Haupt-Courses Berlin-Breslau Nr.		
	4 u. 9.	10.	2 u. 6.
	Vorm.	Nachm.	Abends
Von Hirschberg . .	8 5	3 25	9 55
" Reibnitz (Warmbrunn) .	8 25	3 46	10 15
" Alt-Kemnitz . .	8 35	3 56	10 25
" Rabishau . .	8 53	4 14	10 43
" Greiffenberg .	9 12	4 34	11 2
" Langenöls . .	9 23	4 45	11 13
" Lauban . . .	9 39	5 2	11 29
" Gersdorf . . .	10	5 23	11 50
Ankunft in Kohlfurt .	10 13	5 36	12 3
	Vorm.	Nachm.	Nachts

Von Lauban nach Görlitz.

Stationen.	Nummer des Zuges.			
	20 a.	22 a.	24 a.	56 a.
	Anschluß von Zug Nr.			
	20.	22.	24.	—
	Vorm.	Nachm.	Abends	Morgs.
Von Lauban . . .	9 44	5 21	11 34	5 40
" Lichtenau . .	9 56	5 33	11 46	6 4
" Nikolausdorf .	10 13	5 50	12 3	6 34
Ankunft in Görlitz .	10 33	6 10	12 23	7 7
	Vorm.	Abends	Nachts	Morgs.

Von den vorbezeichneten Zügen wird Nr. 19 der erste sein, welcher am 20. d. M. früh Personen nach Hirschberg befördert, und auf der Strecke Lauban-Görlitz wird Nr. 56 a. am 20. d. M. zum ersten Male eingelegt.

Die Verausgabung der Post-Fahrbillets von Reibnitz nach Hirschberg, welche bisher auf unseren Stationen Berlin, Frankfurt, Guben, Sorau, Hansdorf, Kohlfurt, Lauban und Görlitz erfolgte, hört mit dem 19. d. M. auf.

Berlin, den 12. August 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

Betreffend die Annahme und Präsentation von Muthungen.

(**325**) Für die Annahme und Präsentation der Muthungen und für die protokollarische Aufnahme von Muthungen (§§ 12 und 13 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865) sind bei dem unterzeichneten Oberbergamte in dessen Dienstlokale (Neue Taschenstraße Nr. 31) die gewöhnlichen Amtsstunden der Wochentage — Vormittags von 8 bis 1 Uhr, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr — bestimmt; an Sonn- und Feiertagen werden Muthungen zu Protokoll gar nicht aufgenommen, schriftlich eingehende Muthungen aber nur in der Zeit von 11 bis 1 Uhr Vormittags präsentirt. Außer den bezeichneten Stunden und außerhalb des oberbergamtlichen Dienstlokals werden Muthungen weder präsentirt noch zu Protokoll aufgenommen.

Die Präsentation der Muthungen erfolgt durch den Direktor des Oberbergamts, bei Abwesenheit desselben durch dessen Stellvertreter. Im Falle der Abwesenheit Beider werden offen übergebene oder beim Oberbergamte zu Protokoll erklärte Muthungen, sowie solche verschlossen eingehende Muthungen, welche äußerlich als Muthungen bezeichnet sind, durch einen hierzu ermächtigten Büreaubeamten mit dem Präsentatum versehen werden. Es liegt hiernach im Interesse des Publikums, die an das Oberbergamt einzusendenden Muthungen auf der äußeren Adresse kenntlich als Muthungen zu bezeichnen.

Breslau, den 11. August 1866. Königliches Ober-Bergamt.

(**329**) Unter Hinweisung auf seine Bekanntmachung vom 18. Juni 1859, betreffend die Zuwendung der Wohlthaten des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses, bringt das unterzeichnete Direktorium hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für jedes Kind, dessen Vater im Kriege gefallen, oder in Folge erhaltener Wunden gestorben ist, ein Pflegegeld bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre bewilligt wird, und die im Alter zwischen 6 und 12 Jahren befindlichen Kinder, wenn es gewünscht wird, in Erziehungsanstalten aufgenommen werden.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist es wünschenswerth, daß die betreffenden Anträge:

a. für die auf dem Lande wohnenden Kinder durch die betreffenden Königl. Landrathsämter,
b. für die in den Städten wohnenden Kinder durch die Magistrate,
c. für die in Berlin wohnenden Kinder Seitens der Mütter direkt

an das unterzeichnete Direktorium, Wilhelmsstraße Nr. 81 hierselbst, gerichtet werden.

Diesen Anträgen ist:

1) der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters, aus welchem der Truppentheil und die militairische Charge ersichtlich sein muß,
2) die Taufscheine der Kinder und
3) ein amtlicher Nachweis über die Dürftigkeit

beizufügen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verzögerung der Anträge den Betheiligten nur Nachtheile bringen kann, da insbesondere eine Zahlung des Pflegegeldes für eine rückliegende Zeit nicht zulässig ist.

Berlin, den 9. August 1866.

Königliches Direktorium des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses.

(**328**) Das Geschäfts-Lokal des Proviant-Amts (bisher Schmiedebrücke Nr. 29) befindet sich nunmehr: Werderstraße Nr. 24 (ehemalige Zuckersiederei) geradeüber der Kaserne Nr. 4.

Breslau, den 14. August 1866. Königliches Proviant-Amt.

(**326**) Verzeichniß der Vorlesungen,
welche auf der Universität Breslau im Winter-Semester 1866/67 vom 15. Oktober an gehalten werden.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie. A. Katholische Fakultät.

* Biblische Archäologie, I. Theil, Herr Prof. Dr. Scholz.
Erklärung der kleinen Propheten, Derselbe.
* Leben Jesu, Herr Professor Dr. Friedlieb.
Allgemeine und spezielle Einleitung in die heiligen Schriften des Neuen Testaments, Derselbe.
Erklärung des Johannes-Evangeliums und der Johanneischen Briefe, Derselbe.
* Einleitung in die Kirchengeschichte, Herr Prof. Dr. Reinkens.
Patrologie, Derselbe.
* Einleitung in die Dogmatik I. Theil, Herr Prof. Dr. Lämmer.
Spezielle Dogmatik III. Theil, Derselbe.
* Katechetik, Herr Professor Dr. Probst.

Digitized by Google

* Liturgik I. Theil, Herr Professor Dr. Probst.
Pastoral, I. Theil, Derselbe.
* Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Professor Dr. Scholz. — Neutestamentliche Uebungen, Herr Professor Dr. Friedlieb. — Kirchengeschichtliche Uebungen, Herr Professor Dr Reinkens. — Dogmatische Uebungen, Herr Professor Dr. Lämmer.
Die Herren Professoren Dr. Baltzer und Dr. Bittner werden z. Z. ihre Vorlesungen ankündigen.

B. Evangelische Fakultät.

Einleitung in das Alte Testament, Herr Professor Dr. Schultz.
Erklärung der Psalmen, Derselbe.
Erklärung des Jesaias, Herr Professor Dr. Räbiger.
Neutestamentliche Theologie, Herr Professor Dr. Köstlin.
Erklärung des Lukasevangeliums, unter Vergleichung mit dem des Matthäus und Markus, Derselbe.
Erklärung des Johannesevangeliums, Herr Professor Dr. Hahn.
Erklärung der Briefe an die Korinther, Herr Professor Dr. Räbiger.
* Erklärung des Galaterbriefes, Herr Professor Dr. Schultz.
* Erklärung der Briefe Johannis, Herr Prof. Dr. Hahn.
Kirchengeschichte der sechs ersten Jahrhunderte, Herr Prof. Dr. Reuter.
Kirchengeschichte, II. Theil, Herr Professor Dr. Hahn.
* Geschichte der evangelischen Kirche Schlesiens, Fortsetzung, Herr Professor Dr. Erdmann.
* Neueste französische und schweizerische Kirchengeschichte, Herr Lic. Rhode.
Dogmengeschichte, Herr Professor Dr. Reuter.
Christliche Glaubenslehre, Herr Professor Dr. Meuß.
Homiletik, Katechetik und Seelsorge, Derselbe.
Pädagogik, Herr Lic. Rhode.
* Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im Alten Testament, Herr Professor Dr. Räbiger; — exegetische Uebungen im Neuen Testament, Herr Professor Dr. Schultz; — kirchenhistorische Uebungen, Herr Professor Dr. Reuter; — Uebungen in der systematischen Theologie, Herr Professor Dr. Köstlin.
* Praktisches Institut: Homiletische Uebungen, Herr Professor Dr. Meuß; — katechetische Uebungen, Herr Professor Dr. Meuß.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Herr Professor Dr. Schulze.
Naturrecht oder Rechtsphilosophie, Herr Professor Dr. Abegg.
Geschichte und Institutionen des römischen Rechtes, Herr Professor Dr. Huschke.
* Römischer Civilprozeß, Derselbe.
* Erklärung der Institutionen des Gajus, Herr Dr. Marx.
Pandekten mit Ausschluß des Erbrechts, Herr Professor Dr. Göppert und Herr Dr. Marx.
Das Erbrecht, Herr Professor Dr. Göppert und Herr Dr. Marx.
* Erklärung schwieriger Stellen aus dem Corpus juris, Derselbe.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Herr Professor Dr. Rive und Herr Dr. Neumann.
* Exegetische Uebungen aus den Quellen des deutschen Privatrechtes, Herr Professor Dr. Rive.
* Erklärung des Sachsen-Spiegels, Herr Professor Dr. Stobbe.
Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Derselbe.
Handels-, Wechsel- und Seerecht, Derselbe.
Katholisches und Evangelisches Kirchenrecht, Herr Professor Dr. Gitzler.
* Katholisches und Evangelisches Eherecht, Derselbe.
Gemeines und Preußisches Kriminalrecht, Herr Professor Dr. Eberty und Herr Professor Dr. Rive.
* Geschichte des Kriminalrechts, Herr Professor Dr. Eberty.
* Repetitorium des Kriminalrechts, Herr Professor Dr. Abegg.
Gemeiner und Preußischer Kriminal-Prozeß, Derselbe.
Gemeiner und Preußischer Civilprozeß, Herr Dr. Neumann.
* Gemeiner und Preußischer Concursprozeß, Herr Professor Dr. Abegg.
* Geschichte des deutschen Civilprozesses, Herr Dr. Neumann.
Preußisches Landrecht, Herr Professor Dr. Gitzler.

Digitized by Google

* Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts, Herr Professor Dr. Schulze.
Deutsches Staatsrecht, Derselbe.
Europäisches Völkerrecht, Herr Prof. Dr. Rive.

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie des medicinischen Studiums, Herr Professor Dr. Häser.
Osteologie und Syndesmologie, Herr Prof. Dr. Grosser.
Gesammte Anatomie des Menschen, Herr Professor Dr. Barkow.
* Anatomie des Fötus, Derselbe.
Secirübungen, Derselbe.
* Auserwählte Kapitel der chirurgischen Anatomie, Herr Prof. Dr. Grosser.
* Anatomie des Gehörorgans mit Bezug auf die Krankheiten desselben, Herr Dr. Voltolini.
Entwickelungsgeschichte des Menschen und der Wirbelthiere, Herr Dr. Auerbach.
Allgemeine und specielle Gewebelehre, Herr Professor Dr. Heidenhain.
Physiologie der vegetativen Funktionen, Derselbe.
* Physiologische Optik, Derselbe.
Mikroskopische und physiologische Uebungen im physiologischen Institute, (privatissime), Derselbe.
Pathologische Anatomie, Herr Prof. Dr. Grosser.
Specielle pathologische Anatomie, Herr Professor Dr. Waldeyer.
* Ueber Mißbildungen, Derselbe.
Praktische Uebungen in der pathologischen Anatomie, Derselbe.
Obduktions-Uebungen, Derselbe (privatissime).
Auskultation und Perkussion, Herr Dr. Lewald.
Cursus über Laryngoskopie und Rhinoskopie, Herr Dr. Voltolini.
Allgemeine Therapie, Herr Dr. Reymann.
Arzneimittellehre, Herr Professor Dr. Häser.
* Pharmakologische Uebungen, Derselbe.
* Repetitorium der Arzneimittellehre mit Demonstrationen, Herr Dr. Lewald.
Specielle Pathologie und Therapie mit Anschluß an die Klinik, Herr Professor Dr. Lebert.
* Ueber syphilitische Krankheiten, Herr Dr. Reymann.
* Ueber syphilitische Krankheiten, Herr Prof. Dr. Lebert.
Chirurgie und Operationslehre, zweiter Theil, Herr Professor Dr. Middeldorpf.
* Ueber Verrenkungen, Derselbe.
* Ueber Wunden, Herr Prof. Dr. Klopsch.
Die Lehre von den chirurgischen Instrumenten, Derselbe.
* Ueber den Augenspiegel, Herr Prof. Dr. Förster.
Augenheilkunde, Derselbe.
Theoretische Geburtshilfe, Herr Prof. Dr. Spiegelberg.
Ueber die Frauenkrankheiten mit diagnostischen Uebungen, Herr Dr. Freund.
* Ueber die gynäkologischen Operationen, Derselbe.
* Wochenbetts-Krankheiten, Herr Prof. Dr. Spiegelberg.
Medicinische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Lebert.
Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Middeldorpf.
Geburtshilflich-gynäkologische Klinik und Poliklinik, Herr Professor Dr. Spiegelberg.
Psychiatrie, Herr Professor Dr. Neumann.
* Ueber den Bau der Irrenanstalten, Derselbe.
* Die Krankheiten der Armeen, Herr Dr. Finckenstein.
Gerichtliche Medicin, Herr Dr. Paul.
Gerichtliche Medicin für Juristen, verbunden mit Demonstrationen, Herr Dr. Friedberg.
* Ueber Zurechnungsfähigkeit, Derselbe.
Geschichte der Medicin, Herr Prof. Dr. Häser.
Geschichte der Chirurgie, Herr Dr. Finckenstein.
Arzneiwaarenkunde, Herr Prof. Dr. Göppert.

Philosophische Wissenschaften.

* Encyklopädie der Philosophie, Herr Dr. Oginski.

Digitized by Google

Psychologie und Logik, Herr Prof. Dr. Braniß.
* Dialektische Uebungen, Herr Prof. Dr. Elvenich.
Das System der Pädagogik, Herr Dr. Oginski.
* Auslegung des Platonischen Protagoras, Herr Dr. Suckow.
Geschichte der neueren Philosophie seit Cartesius, Herr Prof. Dr. Elvenich.
* Ueber Hegel's System, Herr Prof. Dr. Braniß.
* Psychologische Erklärung der Shakespearischen Tragödie Hamlet, Herr Dr. Scherner.
Der Begriff des verfehlten Lebens, Herr Dr. Oginski.

Mathematische Wissenschaften.

Die Elemente der Differenzial- und Integral-Rechnung, Herr Dr. Bachmann.
* Ausgewählte Kapitel aus der höheren Analysis, Herr Prof. Dr. Meyer.
Die Theorie der Funktionen einer complexen Veränderlichen, Herr Dr. Bachmann.
* Ueber Fourier'sche Reihen, Herr Prof. Dr. Schröter.
Allgemeine Theorie der krummen Flächen und Raumkurven, Derselbe.
* Kegelschnitte, Herr Prof. Dr. Galle.
Mathematische Physik, Herr Prof. Dr. Meyer.
Theorische Astronomie, Herr Prof. Dr. Galle.
* Uebungen im Königl. mathematisch-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Schröter.
* Uebungen im Königl. mathematisch-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Meyer.

Naturwissenschaften. 1) Physik und Chemie.

Experimental-Physik, Herr Professor Dr. Frankenheim.
Experimental-Physik, Herr Professor Dr. Marbach.
* Galvanismus, Herr Prof. Dr. Frankenheim.
* Physikalische Uebungen im Königl. mathematisch-physikalischen Seminar, Derselbe.
* Stöchiometrie, Herr Dr. Friedländer.
Unorganische Experimentalchemie, Herr Prof. Dr. Löwig.
Pharmazeutische Chemie, organischer Theil, Derselbe.
Pharmakognosie oder Arzneiwaarenkunde, Herr Professor Dr. Göppert.
* Analytische quantitative Chemie, Herr Prof. Dr. Löwig.
Toxikologie, Herr Dr. Friedländer.
Chemische Technologie, I. Theil, Derselbe.
Praktische analytische Uebungen im chemischen Laboratorium, Herr Professor Dr. Löwig.

2) Naturgeschichte.

Allgemeine Naturgeschichte, Herr Dr. Körber.
Geognosie, Herr Professor Dr. Römer.
Krystallographie, Herr Dr. Websky.
* Naturgeschichte der metallischen Fossilien oder Erze, Herr Professor Dr. Römer.
* Ueber einige durch ihre Formen ausgezeichnete Mineral-Spezies, Herr Dr. Websky.
Anatomie und Physiologie der Pflanzen mit experimentellen und mikroskopischen Demonstrationen, Herr Professor Dr. Göppert.
Anatomie und Physiologie der Pflanzen, verbunden mit einem mikroskopischen Kursus, Herr Prof. Dr. Cohn.
* Geschichte der Kulturgewächse, Derselbe.
Die Entwicklungsgeschichte der Kryptogamen, Derselbe.
* Kryptogamische Gewächse mit mikroskopischen Demonstrationen, Herr Prof. Dr. Göppert.
* Ueber die Flora der Vorwelt, insbesondere über die Charakterpflanzen der einzelnen Formationen, Derselbe.
* Botanische Uebungen, deskriptive und mikroskopische, im botanischen Museum des botanischen Gartens und der Universität, Derselbe.
* Zoologie, II. Theil: die Säugethiere, Herr Prof. Dr. Grube.
* Ueber die Schlesischen Wirbelthiere, Derselbe.
Naturgeschichte der Echinodermen, Derselbe.
Uebungen im Bestimmen und Zergliedern von Thieren, Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Volkswirthschaftslehre, Herr Professor Dr. Bergius.
* Ueber Staatsschulden, Derselbe.

Digitized by Google

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

Geschichte Alexander's des Großen und der Diadochen, Herr Prof. Dr. C. Neumann.
Geschichte des Mittelalters, I. Theil, Herr Professor Dr. Junkmann.
Geschichte der Staatsentwicklung in Deutschland, Frankreich und England seit dem Beginn des sechszehnten Jahrhunderts, Herr Prof. Dr. Röpell.
* Allgemeine physikalische Geographie, I. Theil, Herr Prof. Dr. C. Neumann.
* Geschichte der Staatsumwälzungen in Frankreich seit dem Jahre 1789, Herr Professor Dr. Junkmann.
* Uebungen im Königl. historischen Seminar, Abtheilung II., Herr Professor Dr. Röpell.
* Uebungen im Königl. historischen Seminar, Abtheilung I., Herr Professor Dr. Junkmann.

Literatur und Philologie.

1) Orientalische.

Grammatik der Hebräischen Sprache, Herr Professor Dr. Magnus.
* Grammatik der Syrischen Sprache, Derselbe.
* Erklärung Syrischer Schriftsteller, Herr Professor Dr. Schmölders.
* Grammatik der Arabischen Sprache, Derselbe.
* Erklärung arabischer Schriftsteller, Herr Professor Dr. Magnus.
* Erklärung des Hariri, Herr Prof. Dr. Schmölders.
* Spiegel's Persische Chrestomathie, Derselbe.
Vergleichende Grammatik der Indogermanischen Sprachen, Herr Prof. Dr. Stenzler.
* Sanskrit-Sprache, zweiter Cursus, Derselbe.

2) Klassische.

Encyklopädie der Philologie, Herr Professor Dr. Haase.
Griechische Mythologie, Herr Professor Dr. Roßbach.
Metrik der Griechen und Römer, Derselbe.
Römische Literaturgeschichte bis auf die augusteische Zeit, Herr Professor Dr. Hertz.
König Oedipus des Sophocles, nebst Einleitung über den Dichter, Herr Professor Dr. Haase.
* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Derselbe.
* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Professor Dr. Roßbach.
* Uebungen des Königl. philologischen Proseminars, Herr Professor Dr. Hertz.
* Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Herr Professor Dr. Roßbach.

3) Neuere.

Grammatik der deutschen Sprache, Herr Prof. Dr. Rückert.
* Ueber einige schwierigere Theile der deutschen Grammatik (Lauttheorie, Deklination, Konjugation, Pronomina, Zahlwörter), Herr Dr. Rumpelt.
Ausgewählte gothische Texte, Herr Prof. Dr. Rückert.
* Geschichte der deutschen Literatur im Mittelalter, Herr Dr. Pfeiffer.
* Uebungen der germanistischen Gesellschaft, Herr Prof. Dr. Rückert.
* Ueber die großen Sagenkreise des Mittelalters und deren dichterische Verwerthung, Herr Dr. Karow.
Einführung in das Studium der englischen Sprache, nebst Erklärung von Mac Aulay's Historical Essays, Herr Lektor Dr. Behnsch.
* Shakespeare's Sonette, Derselbe.
* Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Englische, Derselbe.
Slavische Alterthümer, Herr Professor Dr. Cybulski.
* Erklärung der ältesten böhmischen Gesänge, genannt „die Königinhofer Handschrift", Derselbe.
* Formenlehre der polnischen Grammatik, Herr Lektor Fritz.
* Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes, Derselbe.
* Erklärung altromanischer Sprachdenkmale, Herr Dr. Karow.
Französische Grammatik mit Uebungen, Herr Lektor Freymond.
Uebersetzung ins Französische nebst Erklärung von Kreyssig's Geschichte der französischen National-Literatur, Derselbe.
* Mignet's Antonio Perez und Philipp II. gelesen und erklärt, Derselbe.
Italienische Grammatik, verbunden mit Uebungen im Sprechen des Italienischen, Herr Lektor Dr. Peucker.
* Italienische Grammatik und Erklärung von Machiavelli's Buch vom Fürsten, Herr Dr. Karow.
* Spanische Grammatik und Erklärung des Don Quijote des Cervantes, Derselbe.

Digitized by Google

* Walachische Grammatik und Erklärung ausgewählter Stücke von Dichtern und Prosaisten aus dem Gesammtgebiet dieser Sprache, mit besonderer Rücksichtnahme auf Volkslieder und unter Vorausschickung eines Ueberblickes über die Geschichte der Donau-Fürstenthümer, Herr Dr. Karow.
* Neugriechische Grammatik, Herr Lektor Dr. Peucker.
* Erklärung auserlesener Volkslieder der Neugriechen, Derselbe.
* Polnische Sprache, Herr Lektor hon. Dr. Kraiński.
* Russische Sprache, Derselbe.
* Polnische Beredtsamkeit, Derselbe.
* Polnische Literatur, Derselbe.
* Slavische Literatur, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre, erste Hälfte, Herr Dr. Baumgart.
* Die Behandlung des protestantischen Chorals in S. Bach's Werken, Herr Direktor Schäffer.
* Uebungen im mehrstimmigen Gesange, Derselbe.
* Orgel-Unterricht, Herr Dr. Baumgart.

Zeichnenkunst, Herr Siegert.
Zeichner, Herr Aßmann.
Reitkunst, Herr Stallmeister Preuße.
Fechtkunst, Herr Pfeifer.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken täglich von 10 — 2 Uhr offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

Verlust-Listen der Königlich Preußischen Armee.

(In Betreff der der Provinz Schlesien angehörigen Militair-Personen.)

Bemerkung. Wo die Angaben in Bezug auf Geburtsort, Schwere und Art der Verwundung, zeitigen Aufenthalt des Verwundeten ꝛc. fehlen, sind dieselben bis jetzt noch nicht zu ermitteln gewesen.

(L. v. bedeutet: Leicht verwundet. — S. v. bedeutet: Schwer verwundet. — T. bedeutet: Todt. — Kr. bedeutet: Kreis. — Laz. bedeutet: Lazareth. — Laz. unb. bedeutet: Lazareth unbekannt. — Verm. bedeutet: Vermißt.)

6. Westphälisches Infanterie-Regiment Nr. 55. Bei Kissingen am 10. Juli 1866.

4. Compagnie. Musk. Johann August Weinhold aus Hennersdorf, Kr. Lauban. Gefangen.

9. Compagnie. Füs. Bernhard Heinrich Gläser aus Schmiedeberg, Kr. Hirschberg. S. v. Schuß durchs Bein. Laz. Kissingen.

11. Compagnie. Füs. Carl Glemnitz aus Schleibitz, Kr. Oels. L. v. Streifschuß am linken Oberschenkel. Laz. Kissingen.

Bei Aschaffenburg am 14. Juli 1866.

12. Compagnie. Füs. Friedrich Wilhelm August Kirsch aus Schweidnitz. S. v. Schuß in die Brust. Laz. Aschaffenburg.

4. Posensches Infanterie-Regiment Nr. 59. Bei Uettingen am 26. Juli 1866.

6. Compagnie. Vice-Feldw. Gustav Radtke aus Ratibor. L. v. Schuß durch die linke Schulter. Laz. Uettingen. — Musk. Alexander Tamm aus Münsterberg. L. v. Schuß durch das linke Ohr. Laz. Uettingen. — Unteroffiz. Max Dapoix aus Ratibor. L. v. Streifschuß am kleinen Finger der rechten Hand. Bei der Compagnie.

7. Compagnie. Prem.-Lt. Victor Carl Franz Steinmann aus Baumgarten, Kr. Ohlau. S. v.

Digitized by Google

Schuß ins rechte Knie. Laz. Uettingen. — Gefr. Friedrich Wilhelm Grabsch aus Gabel, Kr. Guhrau. T. Schuß in die rechte Brust.

9. Compagnie. Füs. Heinrich Mocek aus Schadegur, Kr. Namslau. L. v. Streifschuß am linken Unterschenkel. — Füs. Eduard Pielaski aus Freihan, Kr. Militsch. S. v. Schuß durch den linken Oberarm.

10. Compagnie. Lieut. von Gerhardt aus Groß-Glogau. S. v. Schuß in den rechten Fuß.

11. Compagnie. Füs. Robert Bohr aus Korsenz, Kr. Militsch. L. v. Schuß durch die Backe. — Füs. Gottlieb Gewin aus Guhre, Kr. Militsch. T. Schuß durch die Brust.

12. Compagnie. Füs. Johann Kadur aus Heinzendorf, Kr. Wohlau. L. v. Schuß an der linken Hand. Bei der Compagnie.

4. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 67. Bei Blumenau am 22. Juli 1866.

12. Compagnie. Füs. Johann Franz Robert Welzel aus Breslau. L. v. Streifschuß am Fuß. Laz. unb.

8. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 70. Bei Mädelhofen am 26. Juli 1866.

2. Compagnie. Musk. Klandt aus Pombsen, Kr. Jauer. L. v. Streifschuß an Brust und Schulter. Laz. Mädelhofen.

Bei Hochausen am 24. Juli 1866.

11. Compagnie. Prem.-Lt. und Comp.-Führer Franz John aus Groß-Glogau. L. v. Prellschuß. Leichte Kontusion am rechten Unterschenkel. Bei der Compagnie.

Schlesisches Kürassier-Regiment Nr. 1. Bei Biskupitz am 14. Juli 1866.

Sec.-Lt. Maximilian von Elßner aus Zieserwitz, Kr. Neumarkt. T. Schuß durch die Brust. — Gefr. Friedrich Weber aus Jaschkowitz, Kr. Oppeln. T. Schuß ins Genick und in den Unterleib. — Kür. Thomas Miska aus Klein-Lassowitz, Kr. Rosenberg. T. Schuß in die Hüfte. — Kür. Joseph Wentzky aus Alt-Guhrau, Kr. Guhrau. T. Schuß in den Rücken und in die linke Seite. — Sec.-Lt. Leo Graf von Lüttichau aus Luxemburg. T. Schuß in den Unterleib. — Kür. Joseph Alder aus Groß-Neundorf, Kr. Neisse. T. Schuß in den Kopf. — Kür. Heinrich Sternitzke aus Striese, Kr. Trebnitz. T. Schuß durch den Unterleib. — Unteroffiz. Carl Opitz aus Guhlau, Kr. Schweidnitz. Schuß ins rechte Knie. — Gefr. Adolph Meyer aus Breslau. Armbruch. — Gefr. Carl Sander aus Groß-Peterwitz, Kr. Neumarkt. Schuß ins Knie. — Kür. August Bunke aus Groß-Weigelsdorf, Kr. Oels. Schuß in den Unterkiefer. — Kür. Philipp Szaia aus Alt-Ujest, Kr. Groß-Strehlitz. Schuß unter der Schulter. — Kür. Joseph Hoffmann aus Sonnenberg, Kr. Falkenberg. Schuß in die Schulter. — Kür. Johann Gräupner aus Habendorf, Kr. Neumarkt. Schuß in den Oberschenkel. — Kür. Ernst Lägel aus Groß-Ellguth, Kr. Reichenbach. Schuß in den rechten Oberarm. — Sec.-Lt. Conrad Freiherr von Tschammer-Osten aus Dromsdorf, Kr. Striegau. Verlust des Zeigefingers der rechten Hand durch einen Schuß. — Kür. Heinrich Werner aus Ober-Rathen, Kr. Neurode. Schuß ins Knie. — Kür. Carl Scholz aus Birkkretscham, Kr. Strehlen. Schuß in die Hand. — Gefr. Michael Gnatzy aus Kraskau, Kr. Rosenberg. Kontusion des Kreuzes durch einen Granatschuß. — Kür. Benjamin Bittner aus Schönfeld, Kr. Habelschwerdt. Zerschmetterung der rechten Hand. Laz. Proßnitz. — Kür. August Tantz aus Löschney, Kr. Glatz. Streifschuß am rechten Ellbogen. — Portepeefähnrich Wilhelm von Wostrowsky aus Breslau. L. v. Stich in die Schulter. Beim Regiment. — Sec.-Lt. Hugo von Ruffer aus Breslau. Verm.

Bei Bub den 15. Juli 1866.

Kür. Wilhelm Heyrich aus Bartnig, Kr. Militsch. Verm. — Kür. Franz Otte aus Peterwitz, Kr. Frankenstein. Verm. — Kür. Franz Müller alias Nickisch aus Bischkowitz, Kr. Trebnitz. Verm. — Kür. August Klahr aus Grochau, Kr. Frankenstein. Verm.

2. Schlesisches Dragoner-Regiment Nr. 8. Bei Nachod den 27. Juni 1866.

1. Escadron. Drag. Carl August Sandmann aus Mittel-Mühlatschütz, Kr. Oels. T. — Drag. Wilhelm Theodor Julius Schwarz aus Hundsfeld, Kr. Oels. S. v. Schuß in die Brust. Laz. Nachod. — Drag. Hugo Kösler aus Glatz. Verm. — Gefr. Knoblich (Ordonnanz bei General von Hoffmann) aus Eisdorf, Kr. Striegau. Verm.

Bei Skalitz am 29. Juni 1866.

1. Eskadron. Drag. Conrad Hildebrandt aus Neumarkt. S. v. Laz. Nachod.

Bei Nachod am 27. Juni 1866.

2. Escadron. Serg. August Gambke aus Ibsdorf, Kr. Wohlau. L. v. Laz. Nachod. — Un-

Digitized by Google

terossiz. Carl Heinrich Hätscher aus Kaltebortschen, Kr. Guhrau. T. — Drag. Karl Goy aus Tunkendorf, Kr. Schweidnitz. L. v. Laz. Nachod. — Drag. Reinhold Langer aus Schalkau, Kr. Breslau. L. v. Laz. Nachod. — Drag. Oswald Peterke aus Jakobsdorf, Kr. Wohlau. L. v. Laz. Nachod. — Drag. Johann Gottlieb Süßmann aus Kgl. Grädiz, Kr. Schweidnitz. L. v. Laz. Nachod. — Drag. Carl Thridel aus Kalteborschen, Kr. Guhrau. L. v. Laz. Nachod. — Drag. Hermann Scholz aus Trachenberg, Kr. Militsch. L. v. Laz. Nachod.

Bei Königgrätz am 3. Juli 1866.

2. Eskadron. Drag. Friedrich August Junge aus Conradswaldau, Kr. Trebnitz. T.

Bei Nachod am 27. Juni 1866.

3. Eskadron. Wachtmeister Hugo Otto aus Breslau. T. — Serg. Gustav Schreiber aus Strehlen. T. — Drag. Johann Ferdinand Gassau aus Heidchen, Kr. Militsch. T. — Drag. Carl Gustav Winkler I. aus Peicherwitz, Kr. Neumarkt. T. — Drag. Joseph Pohl aus Seifferdau, Kr. Wohlau. S. v. Laz. Nachod. — Drag. Carl Wilhelm Böde aus Kniegnitz, Kr. Trebnitz. S. v. Laz. Nachod. — Drag. Julius Bober aus Breslau. S. v. Laz. Nachod. — Gefr. Carl Hohberg aus Rauße, Kr. Neumarkt. L. v. Laz. Nachod. — Gefr. Johann Beyer I. aus Pilschen, Kr. Striegau. L. v. Laz. Nachod. — Drag. August Reimann aus Alt-Liebichau, Kr. Waldenburg. T. — Drag. Carl Joseph Wiedemann aus Leutmannsdorf, Kr. Schweidnitz. L. v. Laz. Nachod. — Drag. August Wilhelm Burghardt aus Meleschwitz, Kr. Militsch. L. v. Laz. Nachod. — Drag. Joseph Anton Gesell aus Pohlsdorf, Kr. Neumarkt. L. v. Laz. Nachod. — Drag. Johann Küchler aus Groß-Kreidel, Kr. Wohlau. T. — Drag. Carl Louis Oswald Grösler aus Gottesberg, Kr. Waldenburg. L. v. Laz. Nachod. — Drag. Carl Julius Radler aus Börnchen, Kr. Striegau. L. v. Laz. Nachod. — Drag. August Wilhelm Hielscher III. aus Ober-Leutmannsdorf, Kr. Schweidnitz. L. v. Laz. Nachod. — Gefr. Johann Carl Robert Walter aus Bruch, Kr. Neumarkt. L. v. Laz. Nachod. — Drag. Carl Ernst Zucher aus Langenbielau, Kr. Reichenbach. Verm.

Bei Skalitz am 29. Juni 1866.

3. Eskadron. Drag. Ernst Riedel aus Klein-Ujeschütz, Kr. Trebnitz. S. v. Laz. Nachod. — Drag. Ernst Ferdinand Schwarz aus Breslau. S. v. Laz. Nachod.

Vor Ziegenhals am 21. Juni 1866.

4. Eskadron. Gefr. Woischke aus Keulendorf, Kr. Neumarkt. Mit dem Pferde gestürzt und von österreichischen Husaren, nachdem er, mehrfach verwundet, sich nicht mehr vertheidigen konnte, gefangen genommen.

Bei Nachod am 27. Juni 1866.

4. Eskadron. Major und Eskadrons-Chef Oldwig von Natzmer aus Domnitz, Kr. Wohlau. T. Schuß in die Brust. — Prem.-Lt. Rudolph von Zawatzky aus Gieraltowitz. Kr. Gleiwitz. L. v. Hieb über den Arm. Laz. Schweidnitz. — Sec.-Lt. Arthur von Wentzky aus Reichen, Kr. Guhrau. L. v. Stich in den Oberarm. Laz. Breslau. — Sec.-Lt. und Adjutant Arwed von Prittwitz aus Brieg. L. v. Zwei Hiebe in den Kopf. Laz. Breslau. — Sec.-Lt. Erich von Böhm II. aus Halbendorf. S. v. Schuß in den Unterleib. Laz. Nachod. — Sec.-Lt. Arthur Müller aus Schönwaldau, Kr. Schönau. S. v. Schuß unter das Knie. Laz. Oels. — Gefr. Carl Winkler aus Mellendorf, Kr. Reichenbach. T. — Drag. August Titze aus Siegda, Kr. Wohlau. T. — Gefr. Julius Hoffmann aus Kunzendorf, Kr. Schweidnitz. L. v. Laz. Nachod. — Drag. Franz Anders aus Trachenberg, Kr. Militsch. L. v. Laz. Nachod. — Drag. Joseph Kakert aus Klein-Tinz, Kr. Breslau. L. v. Laz. Nachod. — Drag. August Kunsch aus Ernsdorf, Kr. Reichenbach. L. v. Laz. Nachod. — Drag. Carl Lorenz aus Breslau. L. v. Laz. Nachod. — Drag. August Wilhelm Neufort aus Köslitz, Kr. Görlitz. L. v. Laz. Nachod. — Drag. Wilhelm Wagner aus Protsch, Kr. Breslau. L. v. Laz. Nachod. — Gefr. Paul Krauke aus Breslau. L. v. Laz. Nachod. — Gefr. Ernst Laschinski aus Schmarse, Kr. Oels. L. v. Laz. Nachod. — Drag. Joseph Müller II. aus Groß-Zöllnig, Kr. Oels. L. v. Laz. Nachod. — Drag. Franz Melan aus Schönau, Kr. Habelschwerdt. L. v. Laz. Nachod. — Drag. August Seeliger aus Groß-Bresa, Kr. Neumarkt. L. v. Laz. Nachod. — Drag. Julius Goldmann aus Breslau. Verm. — Drag. Franz Anton Fichtner aus Preilsdorf, Kr. Striegau. Verm.

Bei Königgrätz am 3. Juli 1866.

4. Eskadron. Drag. Anton Aßmann aus Groß-Zöllnig, Kr. Oels. T.

Digitized by Google

2. Leib-Husaren-Regiment Nr. 2. Bei Rockitnitz am 15. Juli 1866.

2. Eskadron. Unteroffiz. Ferdinand Zirkel aus Hermsdorf, Kr. Glogau. L. v. Gesicht und Hals verw. Leichtes Feldlaz. der Kav.-Div. — Hus. Conrad Bänisch aus Seedorf, Kr. Liegnitz. S. v. Quetschung des Oberleibes durch Sturz mit dem Pferde. Leichtes Feldlaz. der Kav.-Div. — Serg. Johann Reiter aus Neu-Tschau, Kr. Freistadt. Verm. — Unteroffiz. Carl Bohr aus Sawade, Kr. Grünberg. Verm. — Gefr. Johann Wendrich aus Thiergarten, Kr. Bunzlau. Verm. — Hus. Wilhelm Richter aus Ober-Gebhardsdorf, Kr. Lauban. Verm.

3. Eskadron. Prem.-Lt. und Eskadronsführer Blumenthal aus Breslau. L. v. Streifschuß am rechten Ellenbogen. Laz. Reinerz. — Serg. Wilhelm Wittwer aus Nettschütz, Kr. Freistadt. T. Schuß in die Brust. — Hus. August Helbig aus Seidenberg, Kr. Lauban. T. Schuß in die Brust. — Hus. August Weidner aus Bautsch, Kr. Glogau. T. — Hus. Heinrich Möschter aus Nieder-Harpersdorf, Kr. Goldberg. S. v. Verm. — Hus. Heinrich Lange II. aus Rauden, Kr. Freistadt. S. v. Verm. — Hus. Heinrich Heptner aus Kauder, Kr. Bolkenhain. L. v. Streifschuß an der linken Schulter. Laz. Tobitschau. — Hus. Friedrich Scholz II. aus Gießmannsdorf, Kr. Bunzlau. L. v. Streifschuß am Halse links. Laz. Tobitschau. — Hus. Ambrosius Lengfeld aus Hermsdorf, Kr. Landeshut. L. v. Schuß am linken Oberschenkel. Laz. Tobitschau. — Hus. Hermann Nagel aus Schwarmitz, Kr. Grünberg. L. v. Fleischwunde am rechten Arm. Laz. Tobitschau. — Hus. Carl Röthig aus Groß-Hartmannsdorf, Kr. Bunzlau. Verm. — Hus. August Poinke aus Bremberg, Kr. Jauer. L. v. Bajonnettstich am linken Oberschenkel. Beim Truppentheil.

4. Eskadron. Hus. Heinrich Peschel aus Alt-Strunz, Kr. Glogau. L. v. Leichter Prellschuß am Halse.

2. Rheinisches Husaren-Regiment Nr. 9. Bei Helmstadt am 25. Juli. 1866.

5. Eskadron. Unteroffiz. Carl Ferber aus Arnsdorf, Kr. Hirschberg. L. v. Stich in den linken und rechten Arm. Beim Truppentheil.

2. Landwehr-Husaren-Regiment. Bei Prerau am 15. Juli 1866.

Sec.-Lt. Freiherr von Rothkirch-Trach aus Bärsdorf, Kr. Goldberg. S. v. Hiebe in Kopf, Hals und Schulter. Laz. Proßnitz. — Unteroffiz. Stark aus Köben, Kr. Steinau. L. v. Hieb in den Nacken. Laz. Zwittau. — Unteroffiz. Beyer aus Ober-Heidau, Kr. Liegnitz. L. v. Hieb in die rechte Hand. Laz. Zwittau. — Gefr. Conrad aus Seichau, Kr. Jauer. Verm. — Hus. Wille aus Conradwaldau, Kr. Schönau. S. v. 2 Säbelhiebe in den Kopf und in die rechte Hand. Laz. Zwittau. — Hus. Tirtschke aus Gebhardsdorf, Kr. Lauban. L. v. Säbelhieb in die rechte Schläfe. Laz. Zwittau. — Gefr. Scharf aus Eventhal, Kr. Landeshut. Verm. — Hus. Baumgart aus Södrich, Kr. Hirschberg. Verm. — Hus. Reimann aus Ruhbank, Kr. Bolkenhain. Verm. — Hus. Baumert aus Kunzendorf, Kr. Löwenberg. Verm. — Hus. Lorenz aus Peterwitz, Kr. Jauer. Verm. — Hus. Hayn II. aus Pristelwitz, Kr. Trebnitz. L. v. Streifschuß an der linken Schulter. Laz. Zwittau. — Hus. Lux aus Petershaide, Kr. Grottkau. Verw. unb. Laz. Proßnitz. — Trompeter Michaelis aus Zöbelwitz, Kr. Beuthen a. O. Verm. — Unteroffiz. Teltow aus Haynau. In Gefangenschaft. — Gefr. Siebelt aus Ulbersdorf, Kr. Löwenberg. L. v. Hieb am rechten Ohr. Laz. Zwittau. — Gefr. Altmann aus Nieder-Langenau, Kr. Görlitz. L. v. Quetschung der Brust. Laz. Zwittau. — Hus. Wagner aus Pirl, Kr. Liegnitz. L. v. Säbelhieb am linken Oberarm. Laz. Zwittau. — Hus. Scholte aus Petershayn, Kr. Rothenburg. S. v. Hiebwunden am Kopf, Schläfe und Gesicht. Laz. Zwittau. — Gefr. Hoffmann aus Brostau, Kr. Glogau. Verw. unb. Laz. Proßnitz. — Hus. Hoffmann aus Niesky, Kr. Rothenburg. Verw. unb. Laz. Proßnitz. (Einer der beiden Hoffmann starb an seinen Wunden, es ist aber unbekannt, welcher von beiden.) — Laz.-Geh. Jacob aus Markersdorf, Kr. Görlitz. Verm. — Gefr. Krug aus Nieder-Herwigsdorf, Kr. Freistadt. Verm. — Gefr. Diener aus Rothenburg. Verm. — Hus. Kurzmann aus Hohenelze, Kr. Grünberg. Verm. — Hus. Schmidt III. aus Arnsdorf, Kr. Görlitz. Verm. — Gefr. Schirmer aus Rüstern, Kr. Liegnitz. Verm.

Posensches Ulanen-Regiment Nr. 10. Bei Szenitz am 22. Juli 1866.

3. Eskadron. Unteroffiz. Franz Körner aus Krummensils, Kr. Löwenberg. L. v. Hiebwunde am Rücken und der linken Hand. — Ul. Carl Ernst Heinrich Kriegel aus Groß-Tinz, Kr. Liegnitz. S. v. 5 schwere Hiebwunden an Kopf, Arm und Hand, Stich in die Brust. — Ul. Carl Wilhelm Hoffmann aus Nieder-Thiemendorf, Kr. Lauban. Verm.

Digitized by Google

Magdeburgisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 4. Bei Blumenau am 22. Juli 1866.

1. 6pfdge Batterie. Kan. Friedrich Otto Hugo Müller III. aus Breslau. L. v. Leichte Verletzung des rechten Unterschenkels. Leichtes Feldlaz. Nr. 1 zu Bisteritz.

Schlesisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 6. Bei Uettingen am 26. Juli 1866.

3. 4pfdge Batterie. Gefr. Albert Kolbe aus Baiersdorf, Kr. Habelschwerdt. L. v. Quetschung des rechten Unterschenkels durch einen Granatsplitter. Bei der Batterie. — Kan. Hermann Dunkel aus Nieder-Tschammendorf, Kr. Neumarkt. T. Zerschmetterung des linken Armes durch einen Granatsplitter und Shrapnelschuß durch den Rücken. — Kan. August Riedel aus Gierichswalde, Kr. Frankenstein. S. v. Zerschmetterung des rechten Unterschenkels durch einen Granatsplitter. Provisorisches Laz. zu Roßbrunn.

3. 6pfdge Batterie. Obergefr. Gustav Walter aus Alt-Gebhardtsdorf, Kr. Lauban. T. — Gefr. Carl Wasner aus Kunern, Kr. Münsterberg. S. v. Schuß am Kopf. Laz. unb., wahrscheinlich Uettingen. — Kan. August Bannert aus Verloren-Wasser, Kr. Habelschwerdt. S. v. Schuß durch den rechten Oberschenkel. Laz. Uettingen. — Kan. Melchior Schlensag aus Klein-Strehlitz, Kr. Neustadt. L. v. Schuß am kleinen Finger der rechten Hand. Bei der Batterie. — Kan. Franz Hertel aus Pfaffendorf, Kr. Striegau. L. v. Kontusion an der rechten Schulter. Bei der Batterie.

3. 12pfdge Batterie. Obergefr. Friedr. Jakisch aus Glatz. T. Zerschmetterung des rechten Oberschenkels. — Kan. Gottlieb Huhn aus Groß-Kaschütz, Kr. Militsch. S. v. Rechter Fuß abgeschossen. Laz. Uettingen. — Kan. Daniel Nitschke aus Marschwitz, Kr. Ohlau. S. v. Linker Oberschenkel und Fuß zerschmettert. Laz. Uettingen. — Kan. Peter Lachmann aus Kunzendorf, Kr. Wartenberg. S. v. Linker Unterschenkel und Fuß zerschmettert. Laz. Uettingen. — Kan. Carl Rieger aus Güttmannsdorf, Kr. Reichenbach. L. v. Kontusion am Hintern. Laz. Uettingen. — Kan. Julius Sack aus Kadlau, Kr. Neumarkt. L. v. Kontusion am rechten und linken Oberschenkel. Laz. Uettingen. — Kan. Ernst Brandt aus Gaumitz, Kr. Nimptsch. L. v. Leichte Wunde am Fuß. Laz. Uettingen.

Bivouak auf dem Schlachtfelde bei Königgrätz am 4. Juli 1866.

2. reitende Batterie. Kan. Joseph Nidopil aus Altendorf, Kr. Ratibor. Verm.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Gestorben: 1) Der Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigent v. Merckel. 2) Der Regierungs- und Schulrath Stoltzenburg. 3) Der Regierungs-Sekretär Schor.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Ernannt: Der Pfarrer Seidel zu Türkwitz zum Erzpriester des Polnisch-Wartenberger Sprengels.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Ernannt: Der Oberförster-Kandidat Frech, seither in Bromberg, jetzt in Schöneiche, Kreis Wohlau, zum Königlichen Oberförster für das Forstrevier Schöneiche.

Angestellt: Vom 1. September d. J. ab der versorgungsberechtigte Jäger v. Zerboni als Förster zu Teichhof, Oberförsterei Schöneiche.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Post-Sekretair Häusler als Orts-Post-Kassen-Kontroleur in Breslau. 2) Der Post-Expedienten-Anwärter Schuchard als Post-Expedient in Wohlau.

Entlassen: Der Briefträger Fiebig in Breslau.

Verstorben: Der Bureaudiener Gleinich in Guhrau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Der reglementsmäßig dotirte katholische Lehrer- und Organistenposten zu Lorzendorf im Kreise Neumarkt ist vakant. Die Besetzung steht dem Grafen Saurma von der Jeltsch zu.

Vermächtniß: Der zu Breslau verstorbene Buchbindermeister und Leihbibliothekar Samuel Heinrich Gottfried Schlegel hat dem Taubstummen-Institut daselbst 10 Thlr. letztwillig vermacht.

Schwurgerichts-Sitzung: Die vierte Sitzungs Periode pro 1866 des Schwurgerichts für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 8. Oktober d. J. zu Schweidnitz. Eintritt in den Sitzungssaal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 35. Breslau, den 31. August 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(341) Das 42. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6392. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, zweiter Emission. Vom 11. Juli 1866.

Nr. 6393. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grottkauer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 11. Juli 1866.

(346) **Die Friedensverhandlungen**

haben allseitig günstigen Fortgang gehabt. Die Verhandlungen mit Oesterreich (in Prag) haben zu einer vollständigen Verständigung über alle sachlichen Punkte geführt; Behufs wirklichen Abschlusses waren nur noch einige Formfragen zu erledigen. Die Unterzeichnung des Friedens wird täglich erwartet.

Die Verhandlungen mit den süddeutschen Staaten, welche in Berlin geführt worden, sind gleichfalls der Sache nach als beendigt anzusehen.

Mit Württemberg und Baden ist der Frieden bereits vor einigen Tagen abgeschlossen; auch mit Baiern und Hessen-Darmstadt ist inzwischen eine Einigung erfolgt. Baiern tritt an Preußen einige Landstriche ab, welche zur Abrundung des südlichen Gebiets des bisherigen Kurfürstenthums Hessen erforderlich sind, — Darmstadt die frühere Landgrafschaft Hessen-Homburg und das ausschließliche Besatzungsrecht der bisherigen Bundesfestung Mainz, während die Provinz Oberhessen in den militairischen und politischen Verband des norddeutschen Bundes tritt. Sämmtliche Staaten zahlen Kriegskosten an Preußen, Baiern 30 Millionen Gulden, Württemberg 8 Millionen u. s. w.

Die preußische Regierung hat sich bei den gesammten Friedensverhandlungen lediglich von großen politischen Gesichtspunkten, nicht von Beweggründen kleinlicher Vergeltung oder bloßer Ländersucht leiten lassen. Ihre Hauptaufgabe war die Schöpfung eines kräftigen norddeutschen Bundes und in demselben eines starken und fest zusammenhängenden preußischen Kerns. Deshalb mußten in Norddeutschland alle anderweitigen Rücksichten zurücktreten. Was Süddeutschland betrifft, so ging die Regierung davon aus, daß dort die Erwerbung eines größeren oder geringeren Landstrichs nicht ins Gewicht fallen kann, gegenüber dem großen nationalen Interesse der sofortigen Anbahnung günstiger Beziehungen zwischen Preußen und dem deutschen Süden.

Dieser Gesichtspunkt und die darauf begründete mildere Behandlung der süddeutschen Staaten haben auf Seiten derselben die vollste Würdigung gefunden, und es ist zuversichtlich anzunehmen, daß die Friedensverhandlungen dazu gedient haben, hoffnungsvolle Anknüpfungen zwischen dem Norden und Süden Deutschlands zu begründen und dadurch ein neues Unterpfand für eine heilsame nationale Entwickelung Gesammtdeutschlands zu gewähren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(338) Der landräthliche Privatschreiber Labitzke in Trebnitz ist als Unteragent des General-Agenten, Kaufmann Konstantin Eisenstein in Berlin, zur Beförderung von Auswanderern für die Handlungshäuser „Robert Miles Sloman als Inhaber der Firma: Donati u. Comp. in Hamburg" und „Lüdering u. Comp. in Bremen" für das Jahr 1866 konzessionirt worden.

Breslau, den 15. August 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(342) Der Herr Minister des Innern hat im Einverständniß mit dem Herrn Handels-Minister nachstehende Bekanntmachung zur Veröffentlichung entwerfen lassen, um das auswanderungslustige Publikum vor Nachtheilen zu wahren:

Digitized by Google

In den Anzeigen und Ankündigungen für Auswanderer und Reisende, welche von den zum Betriebe der Auswanderung in Preußen konzessionirten Agenten von Zeit zu Zeit erlassen werden, ist häufig die Thatsache angeführt:

> daß nach einem neuen Heimstättegesetz für die Vereinigten Staaten Nordamerika's jedem Ansiedler daselbst 160 Acres, gleich 260 Morgen gutes Land unentgeltlich zum freien Eigenthum überwiesen werden.

Diese Anführung ist im Wesentlichen der Wahrheit gemäß, aber sie enthält nicht die volle Wahrheit: sie stellt den Auswandernden einen Vortheil in Aussicht, ohne der damit verbundenen Nachtheile und Beschränkungen zu erwähnen. Es ist daher wohl der Mühe werth, auch die letzteren zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Es ist richtig, daß nach dem letzten Heimstättegesetz, d. h. nach demjenigen, welches unter dem 20. Mai 1862 erlassen worden und daher kaum jetzt noch als ein neues zu bezeichnen ist, jeder amerikanische Bürger über 21 Jahre und jeder Ausländer, welcher seine Absicht, das nordamerikanische Bürgerrecht zu erwerben, erklärt hat, berechtigt sein soll, sich von den noch wildliegenden Staatsländereien ein Areal von 160 Acres im Werthe von höchstens $1\frac{1}{4}$ Dollar pro Acre oder ein Areal von 80 Acres im Werthe von $2\frac{1}{2}$ Dollar pro Acre zur Bebauung auszusuchen, und daß mit der Ueberweisung dieses Landes nur ein Kostenbetrag von etwa 12 Dollars, welchen der Erwerbende an die Regierungsbeamten zu entrichten hat, verbunden ist.

Allein als unmittelbare Erwerbung zu freiem Eigenthum wird eine solche Ueberweisung nicht bezeichnet werden dürfen. Den Besitztitel erhält der Ansiedler erst nach ununterbrochener fünfjähriger Bebauung des Landes. Er darf während dieses Zeitraums das Land nicht veräußern, und verliert jeden Anspruch auf das überwiesene Land mit allen an demselben vorgenommenen Verbesserungen, sobald er dasselbe auf länger als 6 Monate verläßt, selbst wenn er hierzu genöthigt sein sollte, Falls er nicht im Stande ist, den Minimalwerth oder Tarpreis des Landes zu bezahlen, was ihm freisteht. Der Vortheil, welcher gleichwohl darin gefunden werden möchte, daß ein baarer Kaufpreis bei der Ansiedlung nicht zu entrichten ist, wird aber dadurch aufgewogen, daß die in Rede stehenden Ländereien im fernen Westen Amerika's liegen, und zwar vorzugsweise in den noch wenig bevölkerten Staaten. Es ist bekannt, daß mit Ausnahme der entlegenen Theile der Staaten Michigan und Wiskonsin diesseits des Mississipi kaum noch ein Areal von Regierungsland in dem obenerwähnten Werthe zu finden ist. Wer daher von dem Anerbieten der nordamerikanischen Regierung Gebrauch machen will, hat, lediglich, um zu solchen noch nicht in Besitz genommenen Ländereien zu gelangen, größere Opfer zu bringen und mehr Kosten aufzuwenden, als ihm seine Ueberfahrt auferlegte. Glückt es ihm, sich auf diesem weiten Wege vor den mannichfachen Betrügereien, durch welche amerikanische und deutsche Schwindler die Auswanderer auszubeuten versuchen, zu schützen, so liegt ihm nunmehr ob, sich eine Wohnung herzurichten, Vieh und Ackergeräthschaften anzuschaffen, und bis dies Alles geschehen ist, und das Land etwas einträgt, sich und die Seinigen aus mitgebrachten Mitteln zu erhalten. Dabei — und darin liegt die Hauptschwierigkeit und die Hauptgefahr — ist der Ansiedler in der Regel auf sich selbst angewiesen. In der Einsamkeit, in welcher die Ansiedlung jenseit der Grenzen der Kultur liegt, ist er ohne den Rath und ohne die Hilfe von Nachbarn, deren er sich in bewohnteren Gegenden erfreut, und ohne welche die Schwierigkeiten seiner Lage ihn überwältigen.

Hiernach erweist sich das in Aussicht gestellte Geschenk von Land, welches nur mit Mühe, Gefahr und Kosten erreicht und ohne fremde Hilfe nur ausnahmsweise behauptet werden kann, für den deutschen Auswanderer als ein lockendes aber trügerisches Bild, und, wer demselben nachstrebt, wird wohl thun, zuzusehen, daß er nicht in sein sicheres Verderben läuft. Aber auch dies lockende Bild kann sehr bald in Nichts verschwinden. Schon machen sich Stimmen in Nordamerika geltend, welche es zweifelhaft erscheinen lassen, ob nicht sehr bald eine Veräußerung der Staatsländereien gegen Geld an die Stelle der unentgeltlichen Ueberlassung treten wird.

Wenn nach Vorstehendem alle diejenigen, welche sich mit Auswanderungs-Projekten tragen, nicht dringend genug davor gewarnt werden können, der obenerwähnten Verheißung einen größeren bestimmenden Werth beizulegen, als sie dies in der That verdient, so ist für eine solche Warnung gerade jetzt mehr als je der geeignete Zeitpunkt eingetreten. Alle Anzeichen deuten darauf, daß in Bezug auf die deutsche Einwanderung in Nordamerika eben jetzt eine Konkurrenz zwischen den westlichen Staaten, wohin sie bis jetzt beinahe ausschließlich geströmt ist, und zwischen den bisherigen Sklavenstaaten, wo die Aufhebung der Sklaverei die Einführung fremder Arbeitskräfte nothwendig macht, sich vorbereitet und zum Theil vollzieht. Die Gefahr der deutschen Einwanderer, in diese bisherigen Sklavenstaaten zu gerathen, würde der Gefahr fast

Digitized by Google

gleichstehen, in Verhältnisse zu kommen, welche an Abhängigkeit und Elend der Sklaverei gleichstehn oder hinter derselben nur wenig zurückbleiben.
was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 21. August 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**348**) Die diesjährige **Kommissions-Prüfung** am Schullehrer-Seminare zu Steinau a. O. wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten vom 26. bis zum 28. September abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 12. September**, unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1) des Taufzeugnisses;
2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheits-Zustand;
3) der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere;
4) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des betreffenden Ortspfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulstande;
5) eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind: a. der vollständige Tauf- und Familien-Name; b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt; c. Wohnort und Kreis; d. Stand und Wohnort des Vaters; e. der Name und Wohnort des Bildners.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 23. September um 7½ Uhr des Morgens bei dem Herrn Direktor **Wendel**. Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden dann rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 13. August 1866. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(**339**) Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Schichtmeister Ernst Schober zu Charlottenbrunn wird das in der Gemeinde Donnerau, Kreis Waldenburg, Regierungs-Bezirk Breslau belegene Bergwerk

„Erfüllter Wunsch,"

dessen Feld 498,126 Quadratlachter enthält, und dessen Grenzen auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. und J. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 16. August 1866. Königliches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. August 1866. Königliches Ober-Bergamt.

(**343**) Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Braunkohlenbergwerks

„Andreas Hoffnung bei Klein-Zöllnig"

wird zu dem am 3. Februar 1860 verliehenen Felde von Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratachter) noch ein, an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Klein-Zöllnig, Kreis Oels, Regierungsbezirk Breslau gelegenes Erweiterungsfeld von zweihundert vierundsechszigtausend sechszehn Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Braunkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 18. August 1866. (L. S.) Königlich Preußisches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 18. August 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

(344) Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Braunkohlenbergwerks

„Leuchtgas bei Klein-Zöllnig"

wird zu dem am 11. September 1858 verliehenen Felde von Fundgrube und 1200 Maaßen (235,984 Quadratlachter) noch ein, an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Klein-Zöllnig, Kreis Oels, Regierungsbezirk Breslau gelegenes Erweiterungsfeld von zweihundert vierundsechszigtausend sechszehn Quadratlachter, dessen Grenzen auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Braunkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 18. August 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 18. August 1866. Königliches Ober-Bergamt.

(345) Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Braunkohlenbergwerks

„Elisabeth Segen bei Klein-Zöllnig"

wird zu dem am 21. Januar 1860 verliehenen Felde von Fundgrube und 1200 Maaßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein, an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Klein-Zöllnig, Kreis Oels, Regierungsbezirk Breslau gelegenes Erweiterungsfeld von zweihundert vierundsechszigtausend sechszehn Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben K. L. M. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Braunkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 18. August 1866. (L. S.) Königlich Preußisches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 18. August 1866. Königliches Ober-Bergamt.

(336) Die zeitweise unterbrochen gewesene Ablassung eines Viehzuges von Breslau nach Berlin wird fortan regelmäßig wöchentlich einmal wieder stattfinden, es wird aber der Zug nicht wie früher am Freitag, sondern am Donnerstag jeder Woche Abends 6¾ Uhr von Breslau abgehen und anderen Tages 10½ Uhr Vormittags in Berlin eintreffen. Mit den Personenzügen werden Viehsendungen der Regel nach nicht mehr befördert.

Berlin, den 20. August 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(347) Die Inhaber folgender in der 18. Verloosung gezogener und in Folge dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 4. Dezember 1865 zur Baarzahlung am 1. Juli d. J. gekündigter Pfandbriefe Litera B.

à 1000 Thlr.

Nr. 52 auf Brune.	Nr. 40137 auf Deutsch-Würbitz.	Nr. 41004 auf Miechowitz.
„ 447 „ Gr.-Deutschen.	„ 40313 „ Puschine.	„ 41015 „ Buckowine.
„ 547 „ Lossen ꝛc.	„ 40398 „ Groß-Stein ꝛc.	„ 41180 „ Ratibor.
„ 804 „ Siemianowitz.	„ 40401 „ dito.	„ 41212 „ dito.

à 500 Thlr.

Nr. 1947 auf Koschentin ꝛc.	Nr. 44375 auf Klein-Krauschen.	Nr. 45450 auf Simmelwitz.
„ 44298 „ Fürstenstein ꝛc.	„ 45133 „ Ratibor.	

à 100 Thlr.

Nr. 5660 auf Raucke.	Nr. 8708 auf Lossen ꝛc.	Nr. 63144 auf Tost ꝛc.
„ 6288 „ Saabor.	„ 8739 „ dito.	„ 64323 „ Miechowitz.
„ 6314 „ dito.	„ 17655 „ Siemianowitz ꝛc.	„ 64485 „ Labandt.
„ 6354 „ dito.	„ 62422 „ Kantersdorf ꝛc.	„ 64921 „ Ratibor.
„ 8183 „ Koschentin ꝛc.	„ 62614 „ Gr.-Krutschen.	

à 50 Thlr.

Nr. 11340 auf Ratibor.	Nr. 12476 auf Siemianowitz.	Nr. 79078 auf Massel.
„ 11704 „ Lossen ꝛc.	„ 12487 „ dito.	„ 79149 „ Lohnau ꝛc.
„ 11708 „ dito.	„ 12527 „ dito.	„ 79454 „ Rostersdorf.
„ 11764 „ dito.	„ 12599 „ dito.	

Digitized by Google

à 25 Thlr.

Nr. 20927 auf Schmögerle.	Nr. 22392 auf Boyadel.	Nr. 23675 auf Siemianowitz.
= 21567 = Lissa.	= 22706 = Koschentin ꝛc.	= 82096 = Kl.-Schweinern.
= 21577 = dito.	= 22798 = Lossen ꝛc.	= 82221 = Groß-Stein ꝛc.
= 21579 = dito.	= 22803 = dito.	= 82238 = Tost ꝛc.
= 21887 = Boyadel.	= 23624 = Siemianowitz ꝛc.	= 82251 = dito.
= 21921 = dito.	= 23661 = dito.	= 82338 = Labandt.
= 22312 = Saabor.		

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, die Pfandbriefe bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben nach Abzug des Betrages der etwa fehlenden Coupons in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum 15. Februar 1867 erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Kapitals-Valuta verwiesen werden.

Breslau, den 21. August 1866. Königliches Kredit-Institut für Schlesien. gez. v. Schleinitz.

(337) Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen
an der Königlich Preußischen landwirthschaftlichen Akademie zu Waldau bei Königsberg i. Pr. im Winter-Semester 1866/67.

1) Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien im Anfange des Semesters; Direktor, Oekonomie-Rath Wagener. 2) Volkswirthschaftslehre; Administrator, Dr. Freiherr v. d. Goltz. 3) Landwirthschaftliche Disziplinen: Landwirthschaftliche Betriebslehre; allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Wollkunde; Demonstrationen in der Wollkunde; Direktor, Oekonomie-Rath Wagener. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen; Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; landwirthschaftliche Buchführung; Demonstrationen in der Gutswirthschaft; Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. Pferdezucht; Thierarzt Neumann. Düngerlehre II. Theil; Dr. Heiden privatim. Gartenbau; Institutsgärtner Strauß. 4) Forstwirthschaftliche Disziplinen: Forstwirthschaftslehre; Oberförster Gebauer. 5) Naturwissenschaftliche Disziplinen: Unorganische Chemie; Physik, Uebungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Ritthausen. Repetitorium in der unorganischen Chemie; Dr. Heiden privatim. Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Zoologie; Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Kapitel aus allen Gebieten der Botanik; Professor Dr. Körnicke. 6) Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere; innere Krankheiten der Hausthiere; Thierarzt Neumann. 7) Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde; Baumeister Kinzel. 8) Mathematische Disziplinen: Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; Baumeister Kinzel.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober; das Studien-Honorar beträgt für zwei Jahre 100 Thlr. und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält der Mentzel-v. Lengerkesche landwirthschaftliche Kalender; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im August 1866. Der Direktor, Königl. Oekonomie-Rath gez. L. Wagener.

(340) Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen
an der Königlich Preußischen landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn
im Winter-Semester 1866/67.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lektionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Allgemeiner Ackerbau: Direktor Dr. Hartstein. Schafzucht und Wollkunde. Landwirthschaftliche Berechnungen: Administrator Dr. Freytag. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft. Naturwissenschaftliche Grundlagen der Fütterungslehre: Dr. Thiel. Pferdezucht, Hufbeschlag und Geburtshilfe: Departements-Thierarzt Schell.

Digitized by Google

Obstbaumzucht mit praktischen Demonstrationen: Garten-Inspektor Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation mit praktischen Demonstrationen. Jagd- und Fischereiwesen: —. Experimental-Physik. Physikalisches Praktikum: Dr. Wüllner. Unorganische Experimental-Chemie. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Praktikum im Laboratorium: Professor Dr. Freytag. Agrikultur-Chemie: Medizinal-Rath Dr. Mohr. Mineralogie und Geognosie: Dr. Andrae. Pflanzen-Physiologie. Pflanzenphysiologisches Praktikum: Professor Dr. Sachs. Anatomisch-physiologische Uebersicht des Thierreichs und Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. Troschel. Wege- und Wasserbau. Landwirthschaftliche Baukunde. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann. Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Schröder. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhilfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „Die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1866. Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Hartstein.

Verlust-Listen der Königlich Preußischen Armee.

(In Betreff der der Provinz Schlesien angehörigen Militair-Personen.)

Bemerkung. Wo die Angaben in Bezug auf Geburtsort, Schwere und Art der Verwundung, zeitigen Aufenthalt des Verwundeten ꝛc. fehlen, sind dieselben bis jetzt noch nicht zu ermitteln gewesen.

L. v. bedeutet: Leicht verwundet. — S. v. bedeutet: Schwer verwundet. — T. bedeutet: Todt. — Kr. bedeutet: Kreis. — Laz. bedeutet: Lazareth. — Laz. unb. bedeutet: Lazareth unbekannt. — Verm. bedeutet: Vermißt.)

Schlesisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 6. Bei Tobitschau nnd Rokeitnitz am 15. Juli 1866.

2. reitende Batterie. Hauptmann und Batt.-Chef Le Bauld de Nans aus Grottkau. L. v. Kontusion an der linken Hüfte durch Granatsplitter. Laz. Proßnitz in Mähren. — Kan. Joseph Tschöpe aus Gläsendorf, Kr. Grottkau. S. v. Starke Verletzung der linken Schulter durch Granatsplitter. Laz. Proßnitz in Mähren. — Kan. Wilhelm Pause aus Prieborn, Kr. Strehlen. S. v. Zersplitterung des rechten Kniegelenks durch ein Granatstück. Laz. Proßnitz in Mähren. — Kan. Carl Gottlieb Stolper aus Grüttenberg, Kr. Oels. S. v. Starke Verletzung des rechten Oberschenkels durch ein Granatstück. Laz. Proßnitz in Mähren. — Kan. Ernst Friedrich Fiebig aus Jägerndorf, Kr. Jauer. L. v. Mehrere kleine Verletzungen des rechten Schienbeins durch kleine Granatsplitter. Laz. Proßnitz in Mähren. — Kan. August Thiel I. aus Alt-Heinrichau, Kr. Münsterberg. S. v. Zerschmetterung des linken Fußes am Knöchelgelenk durch Granatstücke. Laz. Ukgarisch-Hradisch. Ist amputirt.

Corps des Grafen Stolberg. Combinirte Schlesische Jäger-Compagnie.

Bei Dziedzitz am 16. Juli 1866.

Jäg. Carl Louis Zippel aus Görlitz. L. v. Prellschuß auf der rechten Brust und Unterleib. Laz. Pleß.

Auf Feldwache an der Tempiner Fuhrt am 16. Juli 1866.

Jäg. Carl John aus Ohlau. L. v. Leichte Verw. an der rechten Hand. Laz. Pleß.

6. Landwehr Husaren-Regiment. Patrouillenritt von Rudoltowitz nach Dankowice. am 15. Juli 1866.

2. Eskadron. Hus. Joachim Wolff aus Kostenthal, Kr. Cosel. Verm. — Gefr. August Stein aus Kunzendorf, Kr. Habelschwerdt. Verm. — Hus. Johann Palla aus Rudoltowitz, Kr. Pleß. L. v. 6 Säbelhiebe auf Kopf, Schulter und rechte Hand. Laz. Pleß.

Hinter Rudoltowitz am 16. Juli 1866.

Hus. Paul Soßna aus Laband, Kr. Gleiwitz. T.

Schlesisches Pionnier-Bataillon Nr. 6. Bei Rudoltowitz am 16. Juli 1866.

4. Compagnie. Gefr. Curt Berger aus Reichenbach, Kr. Görlitz. L. v. An der Kniescheibe durch Hufschlag eines Pferdes. Beim Truppentheil.

Digitized by Google

2. Posensches Infanterie-Regiment Nr. 19. Bei Kissingen am 10. Juli 1866.

2. Compagnie. Musk. Gottlieb Kubis aus Omechau, Kr. Kreuzburg. L. v. Schuß in die linke Hand. Laz. Kissingen. — Reservist August Pfiarski aus Kostau, Kr. Kreuzburg. L. v. Streifschuß an der Hand. Laz. Kissingen. — Musk. Robert Tomczak aus Proskau, Kr. Oppeln. S. v. Schuß durch den Oberarm. Laz. Kissingen.

3. Compagnie. Prem.-Lt. Emil von Lettgau aus Breslau. L. v. Streifschuß am linken Oberarm. Laz. Kissingen. — Serg. Julius Stiller aus Breslau. L. v. Schuß in die Schulter.

4. Compagnie. Unteroffiz. Carl Hosemann aus Gottesberg. L. v. Laz. Kissingen. — Musk. Carl Mrzyk aus Baranowitz, Kr. Rybnik. Verm. — Musk. Anton David aus Katscher, Kr. Leobschütz. Verm.

5. Compagnie. Unteroffiz. Friedrich Heinrich Oswald Hoffmann aus Tschilesen, Kr. Wohlau. S. v. Schuß in den linken Oberschenkel. Laz. Kissingen. (Am 27. Juli 1866 in Kissingen gestorben.)

6. Compagnie. Prem.-Lt. Collmar von Uttmann aus Langenau, Kr. Görlitz. T. Schuß durch die Seite. — Serg. Ernst Heinrich Rindfleisch aus Radziow, Kr. Rybnik. S. v. Schuß durch das Bein. Laz. Kissingen.

9. Compagnie. Vice-Feldwebel Hermann Heinke aus Breslau. Schuß in die Schulter. Laz. Kissingen.

10. Compagnie. Serg. August Becke aus Bautke, Kr. Wohlau. Schuß ins rechte Schienbein. Laz. Kissingen.

11. Compagnie. Füs. Gustav Preuß aus Pfaffendorf, Kr. Liegnitz. T. Schuß durch die Brust. — Füs. August Nöldner aus Schickerwitz, Kr. Oels. Schuß in den Rücken. Laz. Kissingen.

12. Compagnie. Serg. Adolph Wenzel aus Bertholdsdorf, Kr. Reichenbach. T. Schuß in den Unterleib. — Vice-Feldw. Gustav Püschel aus Neudorf, Kr. Militsch. Schuß durch den rechten Oberarm und am Kinn gestreift. Laz. Kissingen. — Serg. Hermann Barz aus Praukau, Kr. Wohlau. Streifschuß am Kopf. Laz. Kissingen. — Unteroffiz. August Löwe aus Namslau. Schuß durch das Fußgelenk. Laz. Kissingen. — Gefr. Johann Nagel aus Wolmsdorf, Kr. Habelschwerdt. Schuß durch beide Ober- und durch den rechten Unterschenkel. Laz. Kissingen. — Gefr. Ludwig Stiskal aus Gleiwitz. Verm.

2. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 27. Bei Königgrätz am 3. Juli 1866.

5. Compagnie. Musk. Friedrich Wilhelm Lippmann aus Grabig, Kr. Groß-Glogau. Verm.

6. Compagnie. Musk. Johann Beiler aus Reichenbach. L. v. Streifschuß am Kopf.

7. Compagnie. Musk. Johann Joseph Roggener aus Herrmannsdorf, Kr. Bunzlau. Schuß in den rechten Oberschenkel.

8. Compagnie. Musk. Hermann Heinrich Carl Reinhold aus Königswalde, Kr. Glatz. L. v. Streifschuß an der Brust.

2. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 28. Bei Königgrätz am 3. Juli 1866.

1. Bataillon. Prem.-Lt. und Comp.-Führer von Below aus Ohlau. T. — Musk. Franz Joh. Recter aus Strachau, Kr. Nimptsch. L. v.

Magdeburgisches Füsilier-Regiment Nr. 36. Bei Uettingen und Roßbrunn am 26. Juli 1866.

6. Compagnie. Füs. August Wimmer aus Fröbeln, Kr. Brieg. S. v. Schuß in den Kopf.

Hohenzollernsches Füsilier-Regiment Nr. 40. Bei Königgrätz am 3. Juli 1866.

2. Bataillon. Hauptm. Constantin von Mielecki aus Waldenburg. L. v.

3. Bataillon. Sec.-Lt. Albert Foitzick aus Cosel. T. Granate durch den Leib. — Gefr. Wilhelm Schindler aus Pitschen, Kr. Kreuzburg. S. v. Schuß am Unterleib. — Füs. Joseph Franke aus Mittelwalde, Kr. Habelschwerdt. Verm.

3. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 50. Bei Königgrätz am 3. Juli 1866.

6. Compagnie. Gefr. Heinrich Oder aus Sägewitz, Kr. Breslau. T. — Musk. Julius Radecker aus Tscheschkowitz, Kr. Guhrau. T. — Musk. Wilhelm Reisig aus Trebnitz. T. — Musk. Ernst Heinzelmann aus Buchwald, Kr. Oels. T. — Musk. August Achtzehn aus Illnisch, Kr. Neumarkt. T. — Sec.-Lt. Schroer aus Breslau. S. v. Am rechten Arm. Laz. Görlitz. — Feldwebel Wilhelm Scholz aus Oels. S. v. Am rechten Bein. (Beim Ober-Ceremonienmeister Sr. Majestät des Königs Grafen von Stillfried.) — Musk. Friedrich Krella aus Tschirne, Kr. Breslau. S. v. Rechter Fuß weg. Laz. Breslau. — Musk. Carl Zipsner aus Wirrwitz, Kr. Breslau. S.

Digitized by Google

v. Laz. unb. — Musk. Adolph Scholz IV. aus Streit, Kr. Striegau. S. v. Am rechten Bein. Laz. unb. — Serg. Klose aus Dobertowitz, Kr. Militsch. L. v. Am linken Bein. Laz. unb. — Unteroffiz. Joseph Anforge aus Kühschmalz, Kr. Grottkau. L. v. Am linken Bein. (Bei den Eltern in Giersdorf bei Namslau.) — Unteroffiz. Joseph Sitte aus Ladziza, Kr. Militsch. L. v. Kontusion der linken Brust. Laz. Waldenburg. — Gefr. Carl Langer aus Schiedlagwitz, Kr. Breslau. L. v. An der linken Hand. Laz. Waldenburg. — Musk. Ehrenfried Walter aus Liebichau, Kr. Waldenburg. L. v. Laz. unb. — Musk. August Blümel aus Fellhammer, Kr. Waldenburg. L. v. Am rechten Auge. Laz. Waldenburg. — Musk. August Himmel aus Leuchten, Kr. Oels. L. v. Laz. unb. — Musk. Ernst Land aus Zedlitz, Kr. Wohlau. L. v. Am linken Arm. Laz. unb. — Musk. Johann Stenzel aus Bettlern, Kr. Breslau. L. v. Laz. Dresden. — Gefr. Heinrich Heider aus Schweidnitz. L. v. Am Fuß. In seiner Heimath. — Musk. August Winderlich aus Schön-Ellguth, Kr. Trebnitz. L. v. Am Kopf. Laz. Görlitz. (Ist seit dem 17. Juli bei der Compagnie.) — Musk. Friedrich Schuldei II. aus Collande, Kr. Militsch. Verm. — Musk. Gottlieb Boyn aus Reesewitz, Kr. Oels. Verm. — Tamb. Franz Winkler aus Nicklasdorf, Kr. Grottkau. Verm.

7. Westphälisches Infanterie-Regiment Nr. 56. Bei Königgrätz am 3. Juli 1866.

1. Bataillon. Musk. Carl Stober aus Neumarkt. S. v. Schuß durch den linken Fuß und Kontusion der rechten Hand.

Füsilier-Bataillon. Sec.-Lt. Dagobert Raphael Stanislaus Alfred Eduard Melzer aus Haltauf. L. v. Streifschuß am Fuß. — Sec.-Lt. Emil Friedrich Heinrich Bormann aus Breslau. S. v. Schußwunde an der Schulter.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Die Regierungs-Kanzlei-Diätarien Preuß und Erfurth zu Regierungs-Kanzlisten.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Karl Ernst Förster zum evangelischen Schullehrer in Langenhof, Kreis Oels.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Adolph Matheizik zum Lehrer an der evangelischen Schule in Friedrikenau, Kreis Poln.-Wartenberg.

3) Die Vokation für den bisherigen Substituten Louis Bernhard Paul Bischoff zum Organisten und evangelischen Schullehrer in Leuthen, Kreis Neumarkt.

4) Die Vokation für den bisherigen Schulsubstituten Paul Paluthe zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Schabenau, Kreis Guhrau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Allerhöchst ernannt: Der Superintendentur-Verweser Pastor Krebs in Wohlau zum Superintendenten der Diözese Wohlau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Civil-Ingenieur Wilhelm Parze zu Offenbach a. M. unter dem 23. Mai 1865 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Waschen von Leimleider in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

2) Das dem Herrn Rudolph Wilhelmy in Berlin unter dem 30. April 1865 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte kontinuirlich wirkende Rotations-Pumpe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

3) Das dem Rittergutsbesitzer Harder zu Ransen unter dem 2. Mai 1865 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Mähmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Schenkung: Der Kanonikus und frühere Stadtpfarrer Graupe hat den Armen zu Schweidnitz 100 Thlr. geschenkt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Concession

zum ferneren Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft" in Lübeck.

Der unter der Firma: „Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in Lübeck domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund des unterm 10. März 1866 obrigkeitlich bestätigten Statuts hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. — In dieser Uebersicht, — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Berlin, den 11. Juni 1866. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: (gez.) Delbrück.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: (gez.) Sulzer.

Statut der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

§. 1. Die Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft ist eine im Jahre 1828 zu Lübeck mit einem Grundkapital von **1,275,000 Mark Courant** errichtete, vom Senate der freien und Hansestadt Lübeck in der Eigenschaft einer juristischen Person anerkannte Aktien-Gesellschaft.

§. 2. Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen auf den Todes- und Lebensfall und zwar: 1) Lebensversicherungen, 2) Aussteuer- und Capital-Versicherungen, 3) Renten- und Pensionsversicherungen, unter den in den einzelnen Abschnitten dieses Statuts näher bezeichneten Bedingungen, zu den in den angehängten Tabellen festgestellten Prämien.

§. 3. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus 425 Actien, jede auf 3000 Mark Courant lautend. Auf jede Aktie sind 10 Procent baar eingeschossen; für die übrigen neunzig Procent sind von den Actionairen hypothekarische nach zweimonatlicher Kündigung fällige Wechsel ausgestellt. Eine Vermehrung des Grundkapitals durch Ausgabe weiterer Aktien kann von der General-Versammlung beschlossen werden.

§. 4. Für die von der Gesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten haften neben dem Grundkapital die in den einzelnen Geschäftszweigen angesammelten Fonds, welche aus den Ueberschüssen der jährlichen Einnahmen (Prämien, Zinsen, zufälliger Gewinn) über die Ausgaben (Versicherungssummen, Renten, Pensionen, Provisionen, Verwaltungskosten und zufälliger Verlust) gebildet werden. Soweit diese Fonds nach den angenommenen Sterblichkeitsgesetzen zur vollständigen Deckung des jeweilig laufenden Risicos erforderlich sind, werden sie alljährlich als Prämienreserve festgestellt. Der General-Versammlung steht außerdem die Befugniß zu, bis zu 20 Procent des ermittelten Gewinnes als Reservefonds für event. Verluste zurückzustellen.

§. 5. Der nach solcher Feststellung der Reserven aus dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft sich ergebende Gewinn wird nach Vorabzug der Tantièmen (§. 15) jährlich zu ⅔ für die mit Dividendenberechtigung Versicherten zurückgestellt und den früheren Bestimmungen gemäß (Revision vom Jahre 1854 §. 5. 34. 35.) ausgezahlt; zu ⅓ unter die Aktionaire spätestens 4 Wochen nach Genehmigung der Abrechnung durch die General-Versammlung, vertheilt.

§. 6. Hinsichtlich der Nutzbarmachung der Fonds der Gesellschaft gelten folgende Bestimmungen: 1) der von den Aktionairen geleistete baare Einschuß, sowie die Hälfte aller sonstigen Capitalien der Gesellschaft darf nur in Grundstücken bis zur Hälfte des Taxwerthes derselben belegt werden; 2) die andere Hälfte der Capitalien kann ebenfalls auf Grund und Boden hypothecirt werden, kann aber auch benutzt werden: a) zur Anlegung in Staatspapieren, Eisenbahnprioritäten, Papieren öffentlicher Anstalten und sonstiger juristischer Personen, welche betreffs ihrer Sicherheit nach Ansicht des Verwaltungsrathes volles Vertrauen verdienen; b) zu Darlehen auf Hypothekwechsel neben einer sonstigen dem Verwaltungsrathe genügend erscheinenden Sicherstellung; c) zu Darlehen auf Policen der Gesellschaft über Versicherungen für die ganze Lebensdauer, welche auf Inhaber lauten und auf welche mindestens vier jährliche Prämien bezahlt sind. Ein solches Darlehen darf jedoch drei Viertel der für die Police zurückge-

Google

stellten Prämienreserve niemals überschreiten und nur dann gewährt werden, wenn es demgemäß mindestens 20 Thaler betragen kann; d) zum Diskontiren von Wechseln, welche mindestens mit drei Unterschriften versehen sind.

§. 7. Die Aktien lauten auf Namen und können auf Andere übertragen werden. Die Uebertragung einer Aktie ist der Gesellschaft gegenüber nicht eher gültig und verbindend, als bis der Verwaltungsrath seine Genehmigung unter dem Aktienschein verzeichnet und der neue Aktionair über den nicht eingezahlten Betrag der Aktie einen Hypothekenwechsel ausgestellt hat, worauf die Uebertragung im Aktienbuche vermerkt wird. Mehr als zwanzig Aktien dürfen nicht auf denselben Namen geschrieben werden.

§. 8. Stirbt ein Aktionair, so muß binnen Jahr und Tag nach dem Todestage, wird er insolvent, innerhalb drei Monate nach der Insolvenzerklärung, dem Verwaltungsrathe die Person aufgegeben und als berechtigt nachgewiesen werden, welcher die Aktie des Erblassers oder Gemeinschuldners übertragen werden soll. Geschieht dies nicht oder genügt die vorgeschlagene Person dem Verwaltungsrathe nicht, so ist letzterer berechtigt, die Aktie für Rechnung der Gesellschaft mittelst öffentlichen Aufgebots in Lübeck verkaufen zu lassen. Es bleibt ihm aber jedenfalls unbenommen, seine gegen den bisherigen Aktionair erworbenen Rechte respektive gegen dessen Erben oder Debitmasse geltend zu machen.

§. 9. Geht ein Aktienschein verloren oder wird derselbe, wenn in Fällen des vorhergehenden Paragraphen der Verwaltungsrath von seinem Rechte zum öffentlichen Verkauf einer Aktie Gebrauch gemacht hat, nicht zurückgeliefert, so kann ohne vorgängige gerichtliche Mortificirung auf den Grund des Aktienbuches in Stelle der älteren Aktie und unter derselben Nummer eine neue ausgestellt werden, womit jedes Recht aus der älteren Aktie erloschen ist.

§. 10. Alle Versammlungen der Aktionaire, woran dieselben sich in Person wie durch Bevollmächtigte betheiligen können, werden in Lübeck abgehalten. Regelmäßig findet in jedem Jahre nach Abschluß der vorjährigen Rechnung, und zwar spätestens im Laufe des Monats Juni, eine Generalversammlung Statt, außerdem aber auch in besonders dringenden Fällen. Sowohl zu den ordentlichen als zu den außerordentlichen Versammlungen werden die Aktionaire von dem Verwaltungsrathe durch Bekanntmachungen in dem Lübeckischen Amtsblatte, z. B. den Lübeckischen Anzeigen, und der Hamburger Börsenhalle eingeladen, wodurch diese als gehörig geschehen zu erachten.

§. 11. In den Versammlungen der Aktionaire wird nach Mehrheit der Stimmen entschieden, die von allen Erschienenen abgegeben sind. Die Eigner von 1, 2 oder 3 Aktien haben eine Stimme, die von 4, 5 oder 6 Aktien zwei Stimmen, die von 7, 8 oder 9 Aktien drei Stimmen, die von 10 Aktien und darüber vier Stimmen. Niemand darf jedoch für sich und in Vertretung Anderer mehr als acht Stimmen abgeben. Die solchergestalt durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse sind für alle Aktieninhaber verbindlich.

§. 12. Die Gesellschaft hat als solche ihr Domicil in Lübeck und ist der Jurisdiction des dortigen Stadt- und Landgerichts als ihrer ordentlichen Gerichtsbehörde unterworfen. Der Verwaltungsrath ist jedoch auch verpflichtet, in Bezug auf Streitigkeiten, welche zwischen ihm und auswärtigen Inhabern der von ihm gezeichneten Policen sich ereignen möchten, vor den kompetenten Gerichten der Hauptstadt desjenigen deutschen Bundesstaates, welchem der Versicherte angehört, Recht zu nehmen.

§. 13. Die Gesellschaft wird vertreten durch den Verwaltungsrath, bestehend aus sechs Aktionairen, welche ihren Wohnsitz in Lübeck haben. Der Verwaltungsrath ist der Rechtsnachfolger der bisherigen Direktion (Revision des Statuts v. 1857 §. 13 u. ff.), und tritt als solcher in alle Rechte und Pflichten derselben ein.

§. 14. Die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft ist den sechs Mitgliedern des Verwaltungsrathes und einem Direktor, als dem ersten Beamten der Gesellschaft, übertragen.

§. 15 Der Verwaltungsrath schließt alle die Gesellschaft verbindenden Verträge, erwählt die Beamten, ernennt das erforderliche Büreaupersonal und bestellt an allen Orten, wo es ihm angemessen erscheint, General-, Hauptagenten oder Agenten, sowie in den einzelnen Agenturen Gesellschaftsärzte. Er entscheidet insbesondere über die Belegung der Gelder, überwacht die Buch- und Kassenführung und hat überhaupt alle Rechte und Interessen der Gesellschaft selbstständig zu vertreten und wahrzunehmen. Der Verwaltungsrath, dessen Versammlungen regelmäßig einmal wöchentlich stattfinden, erhält für seine Amtsführung 2 Procent des jährlichen Reingewinnes. In jedem Jahre tritt das älteste Mitglied des Verwaltungsrathes aus und in Stelle desselben wählt die Generalversammlung aus zwei von dem Verwaltungsrathe vorgeschlagenen Aktionairen ein neues Mitglied auf sechs Jahre. Scheidet im Laufe des Jahres ein Mitglied durch Tod oder aus anderen Gründen aus, so werden der nächsten ordentlichen Generalversammlung ebenfalls an seiner Stelle zwei Aktionaire in Vorschlag gebracht. Wird dagegen die Zahl der Verwaltungsraths-Mitglieder im Laufe des Jahres um zwei vermindert, so ist innerhalb 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen, um die erforderlichen Wahlen vorzunehmen. Jedes in Folge eines solchen unregelmäßigen Austritts erwählte Mitglied des Verwaltungsrathes tritt zunächst nur für die noch übrige Zeit des Ausgeschiedenen in Funktion, ist jedoch nach Ablauf derselben auf fernere sechs Jahre sofort wieder wählbar.

§. 16. Der Direktor ist unter Controle des Verwaltungsrathes mit der Leitung aller vorkommenden Geschäfte, mit der Oberaufsicht über alle im Büreau angestellten Beamten, wie mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt. Er führt Namens des Verwaltungsrathes die Correspondenz der Gesellschaft, sorgt für Ausfertigung der Policen und sonstigen Urkunden und hat alle an ihn gelangenden Anträge und sonstigen Geschäftsangelegenheiten mit den bezüglichen Schriftstücken und in allen wichtigeren Sachen mit seinem motivirten Gutachten dem Verwaltungsrathe in den Versammlungen zur Entscheidung vorzulegen. Von demselben ist eine angemessene Caution zu bestellen.

§. 17. Der zweite Beamte der Gesellschaft, welcher den Titel stellvertretender Direktor führt und ebenfalls eine angemessene Caution bestellt, hat den Direktor in Behinderungsfällen zu vertreten und ist außerdem mit der Leitung der Buch- und Kassenführung betraut. In den Sitzungen des Verwaltungsrathes führt er das Protocoll.

§. 18. Der Arzt der Gesellschaft, welcher von dem Verwaltungsrathe gewählt wird, hat die auf Anlaß von Versicherungsanträgen wie von Todesfällen eingehenden Papiere zu prüfen und zu begutachten, sowie in allen sonstigen Fällen, wo solches erforderlich scheint, den Verwaltungsrath mit seinem ärztlichen Beirath zu unterstützen. Der Rechtsconsulent der Gesellschaft wird gleichfalls von dem Verwaltungsrathe gewählt, um demselben in allen Angelegenheiten von juristischem Belang beirathig zu sein, wie insbesondere auch bei allen hypothekarischen Belegungen von Geldern der Gesellschaft. Behufs der Ausarbeitung und Prüfung der, den Versicherungstabellen zu Grunde liegenden, sowie aller sonst im Geschäft erforderlichen wichtigeren Berechnungen steht dem Verwaltungsrathe ein von demselben gewählter Mathematiker (technischer Beirath) zur Seite.

§. 19. Die Policen, sowie überhaupt sämmtliche die Gesellschaft verbindenden Urkunden, namentlich auch Vollmachten, Compromiß-Akten, Cessionen und Tilgungsconsense werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und vom Direktor, — Quittungen über bezahlte Prämien, Dividendenscheine, Wechsel und Anweisungen, Accepte und Indossemente von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und dem Direktor, — Zinsenquittungen, Rechnungen u. dergl. aber von letzterem allein unterzeichnet.

§. 20. Von dem ältesten Mitgliede des Verwaltungsrathes wird am Ende jeder Woche die Kasse revidirt. Die Kasse und die Werthdokumente befinden sich in feuerfesten Behältern und die auf Inhaber lautenden Werthdokumente unter dreifachem Verschluß der beiden ältesten Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Direktors.

§. 21. Zwei auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes in den Generalversammlungen für einen Zeitraum von drei Jahren aus der Zahl der Actionaire gewählte Revisoren haben die [illegible] und von dem Verwaltungsrathe

nachgesehene und genehmigte Jahresrechnung mit den Büchern zu vergleichen und die befundene Richtigkeit auf der Rechnung zu attestiren. In Gemäßheit der ihnen ertheilten speziellen Instruktion haben die Revisoren außerdem die gesammte Geschäftsverwaltung zu kontroliren und zu begutachten, namentlich auch darauf zu sehen, ob die Capitalien nach §. 6. des Statuts belegt sind. Die von den Revisoren geprüfte Jahresrechnung wird gedruckt, von dem Verwaltungsrathe in der Generalversammlung vorgelegt, sämmtlichen Aktionairen zugestellt und ihrem wesentlichen Inhalte nach zur Kenntniß des Publikums gebracht. Die Genehmigung derselben durch die Generalversammlung dient als Quittung über die Verwaltung des betreffenden Jahres.

§. 22. Der Verwaltungsrath bestellt Generalagenten und auf deren Vorschlag und unter deren Verantwortlichkeit Haupt-Agenten und Agenten. Dieselben haben auf Verlangen eine angemessene Caution zu leisten, die Geschäfte der Gesellschaft mit dem Publikum in Gemäßheit des Statuts sowie der auf Grund desselben ihnen ertheilten Instruktion zu vermitteln und zu dem Ende insbesondere die ihnen gemachten Versicherungsanträge entgegenzunehmen, die Policen den Betheiligten zuzustellen und die von diesen zu zahlenden Prämien zu erheben, überall aber gegen unbetheiligte Dritte die strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Soweit die Agenten innerhalb des ihnen durch das Statut und durch die ihnen ertheilte Instruktion angewiesenen Wirkungskreises oder in besonderen Fällen Kraft eines ertheilten Spezialmandats gehandelt haben, haftet die Gesellschaft für die von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten.

§. 23. Bei dem Abschluß aller Verträge, welchen die angehefteten Tabellen zu Grunde liegen, werden in Ansehung der Altersverhältnisse: „weniger als sechs Monate gar nicht, sechs Monate und darüber für ein volles Jahr" gerechnet, mit alleiniger Ausnahme der Versicherung nach den Tabellen 6a. und 6b., welche für je drei, sechs und neun Monate des ersten Lebens-Jahres eines Kindes besondere Prämien angeben, nach deren Verhältniß auch für das dazwischen liegende Alter gezahlt wird; z. B. bei einem Kinde von 4 Monaten die für das Alter von 3 Monaten notirte Prämie, bei einem Kinde von 4½ Monat die für das Alter von 6 Monaten angegebene Prämie. Im Übrigen normirt für die Altersbestimmung der Tag der Annahme des Versicherungsantrags durch den Verwaltungsrath.

§. 24. Die Gesellschaft schließt die ihrem Geschäftskreise angehörigen Verträge in Courant-Thalern nach dem Dreißig-Thalerfuße, auf ausdrücklichen Wunsch der Betheiligten aber auch in anderen Valuten. Selbstverständlich gilt die Münzsorte, auf welche ein Vertrag lautet, auch als Norm für die der Gesellschaft kontraktlich gebührende Gegenleistung.

§. 25. Alle von der Gesellschaft auszukehrenden Versicherungssummen werden im Hauptbüreau der Gesellschaft zu Lübeck an die Berechtigten selbst oder an deren gehörig legitimirte Bevollmächtigte kostenfrei ausgezahlt. Es steht den Berechtigten aber auch frei, die ihnen gebührenden Gelder entweder durch Baarsendung, deren Gefahr und Kosten sie jedoch allein zu tragen haben, oder durch den betreffenden Agenten zu beziehen. (Vergl. §. 27. 43.)

§. 26. Der Verwaltungsrath wird sich über die Verpflichtung zur Auszahlung fällig gewordener Versicherungssummen baldmöglichst, innerhalb zweier Monate nach Einreichung des letzten der erforderlichen Dokumente erklären und nach erfolgter Anerkennung sofort Zahlung leisten.

§. 27. Die Gesellschaft trägt alle gewöhnlichen Kosten, welche sich bei Abschluß der Versicherungsverträge auf Seiten der Gesellschaft ergeben. Es dürfen demnach die Agenten von Seiten der Versicherten keinerlei Vergütung für ihre Mühwaltung begehren noch auch Kostenerstattung beanspruchen, sei es für Ausgaben von Statuten, Prospekten, Attestformularen oder sonstigen Drucksachen, für Beförderung von Versicherungsanträgen, für die Ausfertigung der Police selbst oder deren hiesige Stempel-Abgabe, oder an Aufnahmegebühren u. dergl., für Eincassirung der Prämien, für Auszahlung von Renten, Pensionen oder Dividenden, für Auskehrung von Versicherungssummen (siehe jedoch unten) oder endlich für Besorgung sonstiger auf die Versicherungen der Gesellschaft bezüglichen Geschäfte. Dagegen sind die Agenten angewiesen und verpflichtet, für alle außergewöhnlichen Kosten, welche sich bei der Beantragung oder während der Dauer einer Versicherung ergeben, von dem Betreffenden angemessene Sicherstellung und nach jedesmaliger Aufgabe des Verwaltungsrathes Ersatz zu verlangen. Die Agenten sind ferner verpflichtet, bei Entgegennahme von Versicherungsanträgen ein Depositum von ½ %, und zwar bei Versicherungen nach Tabelle 1—7 des zu versichernden Capitals, bei Versicherungen nach Tabelle 8—13 der, der betreffenden Rente oder Pension entsprechenden Capitalprämie, sich erlegen zu lassen. Dies Depositum wird bei Bezahlung der ersten resp. der Capitalprämie in Anrechnung gebracht, oder, wenn entweder der Antrag abgewiesen, oder derselbe nur zu erhöhter Prämie genehmigt und deshalb zurückgezogen wird, dem Antragenden ohne Abzug zurückgegeben. Das Depositum verfällt aber der Gesellschaft, wenn entweder die zur Normalprämie ausgefertigte Police nicht eingelöst wird, wozu übrigens der Antragsteller verpflichtet ist (§. 38.), oder wenn die nachträglich verlangten Atteste nicht spätestens innerhalb sechs Monaten von Zahlung des Depositums an eingereicht werden. Wenn ein Policeninhaber die Versicherungssumme durch den Agenten zu beziehen wünscht (§. 43.), so wird die Zahlung durch denselben bei Versicherungen bis einschließlich Thlr. 1000. abzüglich ½ % des versicherten Betrages, bei Versicherungen von mehr als Thlr. 1000. für die ersten Thlr. 1000. abzüglich ½ % und für den überschießenden Betrag von nur ¼ % des versicherten Betrages übrigens kostenfrei geleistet.

§. 28. Verträge dieser Art können mit der Gesellschaft abgeschlossen werden auf das Leben: A) einer Person, und zwar: 1) für bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit gegen jährliche Prämie — Tabelle 1 —; 2) für die ganze Lebensdauer gegen Prämie, welche entweder auf einmal, oder in 5, 10, 15, 20 auf einander folgenden, selbstverständlich jedoch schon vor Ablauf dieser Zeit mit dem Tode des Versicherten aufhörenden, jährlichen Terminen abgetragen wird — Tabelle 2I. —; 3) für eine bestimmte Reihe von Jahren, nach deren Ablauf das Capital fällig wird, falls nicht der Tod vorher erfolgt, nach dessen Eintritt das Kapital sofort bezahlt wird, Tabelle 2II., abgekürzte Lebensversicherung. 4) für die ganze Lebenszeit gegen Prämie in einmaliger oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe nur dann ausgezahlt werden soll, falls bei dem Tode des Versicherten (A) eine in der Police namhaft gemachte zweite Person (B) dann noch lebt — Tabelle 3 —; B) Von zwei Personen und zwar: 1) für die ganze Lebensdauer gegen Prämie in einmaliger oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe erhoben werden soll nach dem Tode des zuerst Sterbenden — Tabelle 4 —; 2) für die ganze Lebenszeit gegen Prämie in einmaliger oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe fällig werden soll nach dem Tode des zuletzt Sterbenden — Tabelle 5. — Versicherungen nach diesen fünf Tabellen werden in der Regel nicht unter Thlr. 100. und nicht über Thlr. 12,000 übernommen. Versicherungen von höherem Belauf abzuschließen steht dem Verwaltungsrathe nur zu unter gleichzeitiger Rückversicherung des überschießenden Betrages bei einer anderen Gesellschaft. Wird eine von den oben angegebenen Arten abweichende Versicherung gewünscht, oder zu besonderen Bedingungen, z. B. mit Rückgewähr der Prämien oder gegen steigende oder fallende Prämie u. s. w., so ist der Verwaltungsrath auch hierzu gegen eine näher zu vereinbarende Prämie befugt.

§. 29. Man kann nicht nur sein eigenes Leben versichern, sondern auch auf das Leben eines Dritten Versicherung nehmen, jedoch darf dieses nicht ohne dessen Zustimmung geschehen.

§. 30. Gegen die in den Tabellen festgestellten Prämien übernimmt die Gesellschaft Versicherungen von Personen jeder Nation und jedes Geschlechtes unter nachfolgenden Normalbedingungen: 1) daß das Alter der zu versichernden Person sich innerhalb der durch die Tabellen näher angegebenen Grenzen befindet; 2) daß der Gesundheitszustand der zu versichernden Person zu keinerlei besonderen Bedenken Anlaß giebt; 3) daß der Wohnort derselben sich in Europa, Nordamerika — nördlich vom 33. Breitengrade und östlich vom Mississippi —, Südamerika und Australien — südlich vom 30. Breitengrade —, befindet, jedoch mit Ausschluß von Gegenden, welche der Pest oder dem gelben Fieber ausgesetzt sind; 4) daß deren Beruf, Verhältnisse, gewohnte Beschäfti-

gungen [illegible] solcher Art sind, daß dadurch ihr Leben oder ihre Gesundheit keinen besonderen Gefahren unterworfen wird.

§. 31. Wenn eine oder mehrere der vorstehend aufgeführten Normalbedingungen nicht stattfinden, so kann der Verwaltungsrath, falls er die Versicherung überall für annehmbar hält, dieselbe zu einem nach den Verhältnissen des einzelnen Falles angemessen erhöhten Prämiensatze übernehmen.

§. 32. Sobald der Versicherte außerhalb der im §. 30. sub. 3. bezeichneten Bezirke oder von einem Welttheile nach einem anderen Welttheile oder nach Gegenden, wo die Pest oder gelbe Fieber herrschen, eine Reise unternimmt, oder sobald er eine Beschäftigung zu treiben anfängt, welche sein Leben besonderen Gefahren aussetzt, erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft aus dem Versicherungsvertrage von selbst; es wäre denn, daß vorgängig eine Verständigung mit dem Verwaltungsrathe über eine für die vermehrte Gefahr neben der ordentlichen Prämie zu entrichtende Extraprämie getroffen worden wäre. Ausnahmsweise genügt zwar in Fällen einer solchen vom Versicherten schleunig anzutretenden Reise, für deren Gefahr die Gesellschaft nicht haftet, eine einfache schriftliche Anzeige bei dem betreffenden Agenten, doch bleibt dann die Bestimmung der Extraprämie dem Ermessen des Verwaltungsrathes überlassen. Innerhalb des Bezirkes jedoch, in welchem der Wohnort des Versicherten sich befindet (vergl. §. 30. sub. 3.), sind Reisen desselben zu Lande wie zur See gestattet; überdies dürfen direkte Dampfschiffreisen von einem Hafen Europa's nach einem nördlich vom 38. Breitengrade gelegenen Hafen der Ostküste Nordamerika's und umgekehrt innerhalb der Zeit vom 1. Mai bis 1. November ohne Anzeige und Präjudiz gemacht werden.

§. 33. Nach Wahl des Antragenden wird die Police gestellt, entweder: 1) auf den Inhaber. In diesem Falle erkennt der Verwaltungsrath nur den zeitweiligen Inhaber der Police als den daraus Berechtigten an; er nimmt deshalb von einer etwaigen Uebertragung oder Verpfändung der Police keine Notiz und ist bei der demnächstigen Auszahlung frei von jeder Verpflichtung zur Legitimationsprüfung; oder 2) auf den rechtmäßigen Inhaber. In diesem Falle kann die Police zwar beliebig verpfändet oder auf Andere übertragen werden, ohne daß es zur Gültigkeit dieser Vornahmen einer Anzeige an den Verwaltungsrath bedarf; dieselben werden jedoch seitens der Gesellschaft nur dann anerkannt, wenn sie auf der Police selbst geschehen und gerichtlich oder notariell beglaubigt sind; oder 3) zu Gunsten dritter, in der Police namentlich bezeichneter Personen. — Während Lebzeiten des Versicherten tritt die Gesellschaft zu solchen dritten Personen in kein kontraktliches Verhältniß, so daß dieselben nicht berechtigt sind, die Police an Andere zu übertragen; vielmehr kann die Gesellschaft, ohne sich denselben verantwortlich zu machen, auf den Antrag Desjenigen, mit welchem sie den Versicherungsvertrag abschloß, die Police auf eine andere, als die ursprünglich bezeichnete Person ohne Weiteres umschreiben. Andererseits ist dagegen die Uebertragung der Police nicht eher noch anders gültig, als nachdem dieselbe von dem Verwaltungsrathe durch ausdrückliche Bescheinigung anerkannt ist. — Im Todesfalle des Versicherten zahlt die Gesellschaft demnach auch nur an diejenige Person, zu deren Gunsten die Police derzeit anerkanntermaßen lautet, und an deren Rechtsnachfolger nur dann, wenn dieselbe den Versicherten überlebt hat. — Hat sie ihn nicht überlebt, so zahlt die Gesellschaft im Todesfalle des Versicherten an den Antragsteller, beziehungsweise die Rechtsnachfolger desselben.

§. 34. Wer eine Lebensversicherung beantragt, muß getreulich alle ihm bekannten Umstände angeben, welche auf die Beurtheilung der Größe des zu übernehmenden Risikos von irgend einem Einflusse sein können.

§. 35. Insbesondere ist zur Begründung eines Versicherungsantrages einzuliefern: a) ein beglaubigter Geburts- oder Taufschein der zu versichernden Person, oder, in Ermangelung desselben, eine anderweitige dem Verwaltungsrathe genügende Altersbescheinigung. Kann in einem einzelnen Falle diesem Erforderniß nicht sofort genügt werden, so behält der Verwaltungsrath sich vor, hierein vorläufig abzusehen und die Versicherung auf den Grund der in der einzureichenden Declaration enthaltenen Altersangabe abzuschließen, in der Voraussetzung und Erwartung, daß die Richtigkeit dieser Angabe baldthunlichst (§ 43) gehörig nachgewiesen wird; b) eine auf Pflicht und Gewissen ausgestellte Deklaration, wozu das Formular bei den Agenten entgegen zu nehmen ist. Diese Declaration muß von der zu versichernden Person und, wenn dieselbe nicht zugleich der Antragsteller ist, auch von Letzterem, eigenhändig unterschrieben sein. Außerdem muß die der Deklaration beigefügte Bescheinigung von zwei glaubwürdigen bei der Versicherung nicht betheiligten Zeugen unterzeichnet sein; c) ein Attest des Arztes, dessen sich der zu Versichernde oder dessen Familie bedient hat und noch bedient (Hausarzt), nach einem Formular, welches der Arzt vom Agenten erhält und diesem nach geschehener Ausfüllung zurückzustellen hat. Die unter b. und c. aufgeführten Dokumente finden jedoch nur dann Berücksichtigung, wenn sie von so neuem Datum sind, als die Entfernung des Wohnorts der zu versichernden Person irgend gestattet, und wenn die Unterschriften entweder vom betreffenden Agenten oder, sofern dieser dazu wegen Mangels eigener Wissenschaft nicht im Stande ist, obrigkeitlich oder notariell beglaubigt sind. Um jedoch dem Publikum einen Ersatz für die sich etwa auflösenden Sterbekassen zu bieten und um Denjenigen, welche diese Kassen vorzugsweise benutzen, Lebensversicherungen thunlichst zu erleichtern, ist der Verwaltungsrath befugt, unter geeigneten Umständen und insbesondere bei gleichzeitiger Uebernahme einer Mehrzahl von Versicherungen, jede einzelne zum Betrage von höchstens Thlr. 200, von der Einlieferung der sub. b. und c. gedachten Urkunden zu dispensiren, nachdem er sich anderweitig, namentlich durch persönliche Vernehmung und sonstige Erkundigungen, die Ueberzeugung von der Annehmbarkeit der Versicherungen verschafft hat.

§. 36. Der Versicherungsantrag ist in der Regel bei der in dem Wohnort des zu Versichernden bestehenden Agentur oder in Ermangelung einer solchen bei dem zunächst wohnenden Agenten zu stellen. Zu diesem Ende hat die zu versichernde Person sich im Geschäftslokal des betreffenden Agenten zu stellen, welcher sodann die zunächst erforderliche Untersuchung auf Kosten der Gesellschaft durch den bei jeder Agentur bestellten Arzt derselben veranlassen wird. Ist der zu Versichernde ausnahmsweise verhindert, sich persönlich bei dem Agenten einzufinden, so daß dieser und der Gesellschaftsarzt sich zu ihm verfügen müssen, so hat der zu Versichernde die dadurch erwachsenden Mehrkosten zu vergüten.

§. 37. Ueber Annahme oder Ablehnung eines Versicherungsantrages erklärt sich der Verwaltungsrath in der Regel binnen 8 Tagen nach Empfang sämmtlicher in §. 35 bezeichneter Dokumente. Es bleibt jedoch dem Verwaltungsrath vorbehalten, ihm sonst noch erforderlich erscheinende Aufklärungen zu verlangen. Ist die zu versichernde Person früher von mehreren Aerzten behandelt, oder konsultirt sie zur Zeit neben ihrem Hausarzt einen anderen Arzt, so müssen auf Verlangen des Verwaltungsrathes auch Atteste dieser Aerzte eingeliefert werden. Lehnt der Verwaltungsrath einen ihm gemachten Antrag ab, oder genehmigt er ihn nur für eine geringere als die beantragte Summe oder nur gegen erhöhte Prämie, so erklärt er dies ohne Angabe der Gründe. Die zur Begründung des Antrages eingereichten Deklarationen und ärztlichen Atteste verbleiben in jedem Fall Eigenthum der Gesellschaft.

§. 38. Als abgeschlossen gilt der Versicherungsvertrag erst dann, wenn die erste Prämie oder Prämienrate gezahlt und die Police Demjenigen ausgeliefert ist, mit welchem der Verwaltungsrath kontrahirt hat, und wenn der Versicherte am Mittage des Tages der Auslieferung der Police noch gelebt hat. Der Antragsteller ist zur Einlösung der zur Normalprämie ausgestellten Police verpflichtet, und zwar innerhalb einer Frist von 30 Tagen vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

§. 39. Der Versicherte ist selbstverständlich berechtigt, den abgeschlossenen Lebensversicherungs-Vertrag durch Zahlung der Prämie aufrecht zu erhalten; verpflichtet hiezu aber nur für die Dauer des ersten Jahres. Es hängt daher lediglich vom Versicherten ab, ob er nach Ablauf dieser Zeit durch Fortzahlung der Prämie den Kontrakt fortsetzen, oder durch Einbehalten derselben ihn aufheben will.

§. 40. Die Prämie ist praenumerando zu erlegen, an dem in der Police bezeichneten Tage fällig und dem betreffenden Agenten zu entrichten. Gegen diese Zahlung ertheilt der Verwaltungsrath eine Quittung, in welcher zugleich bescheinigt wird, daß und wie lange die verbindende Kraft der Police aufrecht erhalten ist. Die Prämienvoraus-bezahlung geschieht, wenn die Ver-

sicherung nicht gegen Zahlung der einmaligen Kapitalprämie abgeschlossen ist, für ein volles Jahr; kann aber, wenn es beantragt wird, auch Statt finden: a) für je sechs Monate, unter Erhöhung um 1 % ihres Betrages: b) für je drei Monate, unter Erhöhung um 1½ % ihres Betrages. In diesen beiden Fällen wird selbstverständlich beim Tode resp. beim vollendeten 85 Jahre des Versicherten (§. 47) die Prämie, soweit sie für das laufende Versicherungsjahr noch unberechtigt ist, sammt Zinsen auf das versicherte Kapital in Abzug gebracht. Wird die viertel- oder halbjährliche Prämienzahlung erst nach Abschluß der Versicherung beantragt, so sind die Policen spätestens zwei Monate vor dem Verfall der nächsten Prämie durch den betreffenden Agenten an den Verwaltungsrath zu befördern, welcher auf dieselben die in Ansehung des Prämienabtrages getroffene neue Vereinbarung, gegen Ersatz der erwachsenden Portokosten, verzeichnen läßt.

§. 41. Zur Zahlung der Prämien gestattet die Gesellschaft eine Frist von dreißig Tagen (Respittage), welche mit dem ersten Tage nach dem Verfalltage beginnt. Wird die Prämie am dreißigsten Tage nach der Verfallzeit nicht berichtigt, so erlischt die Versicherung unbedingt, ohne daß es Seitens des Verwaltungsrathes oder des betreffenden Agenten einer desfallsigen Anzeige an den Versicherten oder Policeninhaber bedarf. Wird jedoch binnen zweier Monate nach dem letzten Respittage ein vom Agenturarzte der Gesellschaft ausgestelltes Gesundheitsattest dem Agenten vom Versicherten persönlich überreicht, und die Erneuerung der erloschenen Versicherung beantragt, so gewährt der Verwaltungsrath zwar, falls dieses Attest und der Bericht des Agenten ihm genügend erscheinen, die gewünschte Restitution, jedoch nur gegen sofortige Erlegung der verfallenen Prämie und einer Conventionalstrafe von ½ Procent der versicherten Summe.

§. 42. Vorausbezahlung der Prämie auf mehrere Jahre nimmt die Gesellschaft an und vergütet für den Vorschuß drei Procent jährlicher Zinsen. Im Todesfalle wird von der gezahlten Prämie, unter Abzug der dafür vergüteten Zinsen, so viel erstattet, als der Versicherte bei jährlicher Prämienzahlung nicht würde zu entrichten gehabt haben.

§. 43. Aus der ordnungsmäßigen Fortzahlung der jährlichen Prämie folgt für die Gesellschaft die Pflicht zur Auszahlung der gezeichneten Summe nach eingetretenem Tode des Versicherten. Wer diese Summe fordert, muß der Agentur, von welcher die letzte Prämie erhoben ist, baldmöglichst von dem erfolgten Ableben des Versicherten Anzeige machen und hat spätestens innerhalb 8 Wochen nach Eintritt des Todes auf seine Kosten einzuliefern: 1) eine obrigkeitliche Bescheinigung, daß der Versicherte mit Tode abgegangen ist; 2) einen obrigkeitlich beglaubigten Bericht des Arztes, welcher den Versicherten in dessen letzter Krankheit behandelt hat, über die Entstehung und den Verlauf derselben; 3) falls die Police an rechtmäßigen Inhaber oder zu Gunsten bestimmter Personen lautet, die Police und letztbezahlte Prämienquittung im Original oder in beglaubigter Abschrift, sowie eventualiter diejenigen Dokumente, wodurch der Inhaber sich als zur Erhebung berechtigt zu legitimiren gedenkt (§. 33); 4) einen amtlichen Geburts- oder Taufschein falls ein solcher nicht schon früher eingereicht ist (§. 35). Die unterlassene Anzeige und Einreichung der Dokumente innerhalb der angegebenen achtwöchentlichen Frist hat den Verlust aller Rechte aus der Police zur Folge, es sei denn, daß der Berechtigte innerhalb zweier Jahre (§. 70) eine dem Verwaltungsrathe genügende Ursache jener Verzögerung nachwiese. Die bezeichneten Dokumente können bei dem Agenten oder auch bei dem Verwaltungsrathe eingereicht werden. Findet ersteres statt, so liegt hierin die stillschweigende Erklärung, daß auch die Versicherungssumme durch den Agenten bezogen werden soll (§. 27). Bei Versicherungen nach Tabelle 3. ist außer den vorgedachten Dokumenten ein beglaubigtes Lebensattest derjenigen Person einzuliefern, von deren Leben die Zahlung der versicherten Summe nach dem Tode des Versicherten abhängt, und bei Versicherung nach Tabelle 5 bedarf es, sofort nach dem Tode der zuerst sterbenden der versicherten beiden Personen, der Einlieferung der vorstehend unter 1, 2 und 4 nach dem Tode der zuletzt sterbenden, aber der Einreichung aller unter 1 bis 4 gedachten Dokumente.

§. 44. Falls der Verwaltungsrath die über die Ursache des Todes beigebrachten Dokumente nicht genügend findet, steht ihm das Recht zu, besondere Aufklärungen und Nachweisungen über die von ihm speciell aufzuhebenden Punkte zu fordern. Sollte der Verwaltungsrath oder der betreffende Agent bei dem Todesfalle eines Versicherten ungewöhnliche Erscheinungen wahrzunehmen glauben, so ist sowohl der Verwaltungsrath als auch der Agent berechtigt, eine Obduktion des Verstorbenen unter Zuziehung des Agenturarztes zu begehren, und ist der Policeninhaber verpflichtet, dafür zu sorgen, daß solche Obduction vorgenommen werde (§. 69). Alle in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen entstehenden Kosten hat der Inhaber der Police zu tragen, mit alleiniger Ausnahme des in letztgedachtem Falle dem Agenturarzte zu zahlenden Honorars.

§. 45. Nach erfolgter Anerkennung der Zahlungsverbindlichkeit (§. 26) zahlt der Verwaltungsrath die versicherte Summe gegen Auslieferung der Police und der Quittung über die zuletzt entrichtete Prämie sofort aus, und zwar: 1) wenn die Police an Inhaber lautet, gegen eine einfache Quittung des Inhabers; dagegen 2) wenn die Police an rechtmäßigen Inhaber oder zu Gunsten bestimmter Personen lautet, nur gegen eine obrigkeitlich oder notariell beglaubigte Quittung.

§. 46. Wenn eine Police, möge sie an Inhaber, an rechtmäßigen Inhaber oder auf den Namen bestimmter Personen lauten, angeblich vernichtet oder abhanden gekommen oder beschädigt ist, so ist der Verwaltungsrath zur Ausstellung einer neuen Police oder zur Auszahlung des bereits fälligen Betrages derselben erst dann verpflichtet, nachdem ein rechtskräftiges Amortisationserkenntniß darüber vorgelegt oder die Verjährungsfrist (§. 70) abgelaufen ist. Das zu diesem Behuf erforderliche Amortisationsverfahren ist vor dem Stadt- und Landgericht in Lübeck auf Antrag und Kosten der Betheiligten einzuleiten und soll in der einfachsten, bei gedachtem Gerichte zulässigen Form vor sich gehen.

§. 47. In Ansehung aller Versicherungen nach Tabellen 1ᴬ, 2ᴬ, 3, 4 oder 5 erlischt mit dem vollendeten fünfundachtzigsten Lebensjahre der Versicherten, — und zwar des jüngsten der beiden Versicherten nach Tabelle 4 und 5, in Ansehung der Versicherungen nach Tabelle 2ᴮ, (abgekürzte Lebensversicherung), mit dem Eintritte des in der Police bestimmten Lebensalters, — die Verbindlichkeit zu fernerer Prämienzahlung, und zahlt überdies die Gesellschaft in diesem Zeitpunkte, dessen Eintritt, soweit noch erforderlich, ordnungsmäßig zu bescheinigen ist, die versicherte Summe sofort aus. (§. 40.)

§. 48. A. Aussteuerverträge werden abgeschlossen auf das Leben von Kindern, zahlbar, wenn dieselben das 18., 21. oder 25. Lebensjahr vollendet haben und zwar: 1) über Summen von nicht unter Thlr. 40, und nicht über Thlr. 8000. Im Fall das versicherte Kind vor Erreichung des für die Erhebung festgesetzten Termins sterben sollte, sind die gezahlten Prämien der Gesellschaft verfallen und werden nicht zurückgezahlt — Tabelle 6ᴬ —; 2) über Summen von nicht unter Thlr. 40 und nicht über Thlr. 8000. Im Fall das versicherte Kind vor Erreichung des für die Erhebung festgesetzten Termins sterben sollte, werden die gezahlten Prämien unmittelbar nach dem näher zu konstatirenden Tode desselben ohne Zinsen zurückgezahlt — Tabelle 6ᴮ — B. Kapital-Versicherungsverträge werden abgeschlossen über Summen von nicht unter Thlr. 120, und über Thlr. 8000 auf das Leben von Personen, zahlbar, wenn diese nach 5, 10, 15, 20, 25 Jahren, angerechnet vom Tage der Ausstellung der Police, noch leben — Tabelle 7. —

§. 49. Die Policen über Aussteuer- und Kapital-Versicherungsverträge werden nur auf den Inhaber ausgestellt. Der Verwaltungsrath erkennt nur den jeweiligen Inhaber der Police als den daraus Berechtigten an, er nimmt daher von einer etwaigen Uebertragung oder Verpfändung der Police keine Notiz und ist bei der demnächstigen Auszahlung frei von jeder Verpflichtung zur Legitimationsprüfung.

§. 50. Zur Einleitung solcher Verträge bedarf es nur einer kurzen die Art, die Tabelle und den Umfang des abzuschließenden Geschäfts bezeichnenden Deklaration (wozu Formulare bei den Agenten vorhanden sind), welcher ein amtlicher Geburts- oder Taufschein, eventuell sonstige dem Verwaltungsrathe [illegible]

tungsrath nach Ermessen den Vertrag auf die bloße Angabe hin ab; aber nur unter der Bedingung, daß der Altersnachweis baldthunlichst und jedenfalls vor Erhebung der versicherten Summe geliefert wird.

§. 51. Die für Lebens-Versicherungsverträge geltenden Bestimmungen über: die Einlösung §. 38, die Prämienzahlung resp. Aufrechterhaltung des Vertrages §. 39, die Termine der Prämienzahlung §. 40, die Respittage und Restitution §. 41, die Vorausbezahlung auf mehrere Jahre §. 42, die abweichenden Bedingungen §. 28, letzter Absatz, die Amortisation verloren gegangener Policen §. 46, finden auch auf Aussteuer- und Kapital-Versicherungsverträge Anwendung, mit dem einzigen Unterschiede, daß im Falle der Restitution bei Versicherungen nach Tabellen 6ᵃ und 7 selbstverständlich das Erforderniß des Gesundheitsnachweises wegfällt. Für jede Aussteuer- und Kapitalversicherung muß, ausgenommen wenn nicht gegen Kapitalprämie versichert ist, die ganze Prämie des laufenden Versicherungsjahres entrichtet werden, auch wenn der Verfalltag der Prämie erst kurz vor der Vollendung des zum Empfange derselben festgesetzten Alters eintritt.

§. 52. Wer die Aussteuer oder das versicherte Kapital fordert, muß durch obrigkeitliche oder notarielle Atteste beweisen, daß die in der Police genannte Person den für die Zahlung der Aussteuer oder des versicherten Kapitals festgesetzten Termin wirklich erlebt hat. Ebenso muß derjenige, welcher die gezahlten Prämien auf eine nach Tabelle 6ᵇ versicherte Aussteuer eines früher verstorbenen Kindes zurückfordert, den Tod des Kindes durch amtliche Dokumente darthun. Ueberdies muß auch der nach §. 50 erforderliche Altersnachweis vor der Hebung nachgeliefert werden, wenn nicht schon früher diesem Erfordernisse genügt ist.

§. 53. Ist die versicherte Summe durch Eintritt des in der Police bestimmten Fälligkeitstermins zahlbar geworden, so wird innerhalb zweier Monate nach Einlieferung der erforderlichen und dem Verwaltungsrathe genügenden Dokumente, gegen Quittung des Inhabers, sowie gegen Auslieferung der Police und der Quittung über die letzte Prämienzahlung das versicherte Kapital ausgezahlt. Wenn dagegen bei Aussteuerversicherungen nach Tabelle 6ᵇ das Kind den Erhebungstermin nicht erlebt, so werden die eingezahlten Prämien ohne Zinsen gleich nachdem der Tod des versicherten Kindes konstatirt worden ist, gegen Quittung des Inhabers sowie gegen Auslieferung der Police und der Quittung über die zuletzt entrichtete Prämie zurückgezahlt.

§. 54. Leistungen dieser Art übernimmt die Gesellschaft in jährlichen Summen von nicht unter Thlr. 10, und nicht über Thlr. 1000, deren Erhebung postnumerando der Regel nach in jährlichen Terminen geschieht, aber auch in halbjährlichen und vierteljährlichen Terminen vereinbart werden kann, und zwar entweder: 1) einfache (sofort beginnende) Leibrenten, a) für Eine Person gegen Empfang eines Kapitals für Renten, welche dem Berechtigten zuerst nach Verlauf eines Jahres, angerechnet vom Tage der Einzahlung des Kapitals und ferner in derselben Weise, so lange er lebt, ausgezahlt werden — Tabelle 8 —; b) für zwei Personen gegen Empfang eines Kapitals für Renten, welche zuerst ein Jahr nach Einzahlung des Kapitals und ferner alljährlich erhoben werden, bis beide berechtigte Personen gestorben sind — Tabelle 13 — oder 2) aufgeschobene Leibrenten und zwar: a) gegen Kapitalprämie für Renten, welche zuerst ein Jahr nach Ablauf eines kontraktlich bestimmten Zeitraums — Tabelle 9 —, b) gegen jährliche Prämie für Renten, welche zuerst ein Jahr nach Zahlung des letzten Beitrages — Tabelle 10 — und alljährlich während der ferneren Lebensdauer des Berechtigten bezogen werden; oder 3) Ueberlebungsrenten, und zwar: a) bestimmte (Wittwengehalte oder Pensionen), d. h. gegen Empfang eines Kapitals oder jährlicher Beiträge versicherte Renten, welche zuerst ein Jahr nach dem Absterben derjenigen Person (A), deren Tod die Zahlung kontraktlich bedingt, und ferner jährlich, so lange die zum Genuß berechtigte Person (B) lebt, bezahlt werden — Tabelle 11 —, b) alternative (Leibrenten für den Längstlebenden), d. h. gegen Empfang eines Kapitals oder jährlicher Beiträge versicherte Renten, welche der Längstlebende zuerst ein Jahr nach dem Tode des Mitversicherten und ferner jährlich bezieht, so lange er lebt — Tabelle 12 —. In allen Fällen, wo halbjährliche oder vierteljährliche Zahlung der Rente vereinbart wird, selbstverständlich gegen eine entsprechende Erhöhung der Prämie, tritt die erste Zahlung der Rente resp. ein halbes oder ein viertel Jahr nach dem Abschlusse des Versicherungsvertrages, bei aufgeschobenen Leibrenten nach dem Ablaufe des kontraktlich bestimmten Zeitraumes ein.

§. 55. Die für Lebensversicherungs-Verträge geltenden Bestimmungen über: Versicherung dritter Personen — §. 29 —, Normalbedingungen — §. 30. —, Ausnahmsfälle — §. 31 —, abweichende Bedingungen, §. 28, letzter Absatz, bedingte Aufrechterhaltung — §. 32 —, finden auch bei Ueberlebungsrenten und zwar in Versicherungsfällen nach Tabelle 11 auf die Person A., in Versicherungsfällen nach Tabelle 12 auf beide Personen Anwendung.

§. 56. Zur Einleitung solcher Verträge bedarf es: 1) in Versicherungsfällen nach allen Tabellen 8—13 des amtlichen Geburts- oder Taufscheins, — event. anderweitiger dem Verwaltungsrathe genügender Altersnachweise — derjenigen Person oder Personen, von deren Leben die Erhebung der Rente oder Pension abhängig gemacht ist, und in Versicherungsfällen nach Tabelle 11 außerdem noch eines solchen Altersnachweises der Person A.. Kann in einzelnen Fällen der Altersnachweis nicht sofort geliefert werden, so wird zwar nach Ermessen des Verwaltungsrathes der Vertrag auf die bloße Angabe hin abgeschlossen, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Altersnachweis baldthunlichst und jedenfalls vor Erhebung der ersten Rente nachgeliefert wird; 2) In Versicherungsfällen nach Tabellen 8, 9, 10 und 13 ist außer dem Altersnachweise noch eine kurze, die Art, die Tabelle und den Umfang des abzuschließenden Geschäfts bezeichnende Deklaration (wozu Formulare bei den Agenten vorhanden sind) erforderlich, unterschrieben von derjenigen Person resp. denjenigen Personen, von deren Leben die Hebung der betreffenden Rente abhängig ist; 3) In Versicherungsfällen nach Tabelle 11 ist in Betreff der Person A, und in Versicherungsfällen nach Tabelle 12 in Betreff beider Personen die Einlieferung der Deklaration und des hausärztlichen Attestes (§. 35) wie auch Beobachtung der im dritten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen, über: die Anzeigepflicht des Antragstellers §. 34. wo und wie der Antrag zu stellen §. 36, die Annahme oder Ablehnung des Antrages §. 37, den Zeitpunkt des Abschlusses §. 38, erforderlich.

§. 57. Die für Lebensversicherungen geltenden Bestimmungen über: die Aufrechterhaltung des Vertrages §. 39, die Prämienzahlung und Termine derselben §. 40, die Respittage und Restitution §. 41, die Vorauszahlung der Prämie auf mehrere Jahre §. 42 finden bei jährlicher (resp. halb- oder vierteljährlicher) Prämienzahlung auch auf Versicherungen nach Tabellen 10, 11, 12 Anwendung, jedoch mit der Abweichung, daß die nach §. 41 zu zahlende Conventionalstrafe 3½ % der Jahresrente oder Pension beträgt. Das zur Restitution der Versicherung nach §. 41 zu erbringende Gesundheitsattest ist aber in Versicherungsfällen nach Tabelle 10 nicht erforderlich, wogegen dasselbe in Versicherungsfällen nach Tabelle 11 in Betreff der Person A. und nach Tabelle 12 in Betreff beider Personen beigebracht werden muß.

§. 58. Zur Ersten Erhebung einer Rente oder Pension sind folgende Dokumente erforderlich: 1) Ein obrigkeitlich oder notariell oder pfarramtlich beglaubigtes Lebensattest derjenigen Person oder Personen, durch deren Leben die Rente oder Pension bedingt ist, und zwar in Versicherungsfällen nach sämmtlichen Tabellen 8–13; — wie denn auch der Verwaltungsrath berechtigt bleibt, die Herbeischaffung eines solchen Lebens-Attestes vor jeder späteren Auszahlung einer Rente oder Pension zu verlangen. 2) Die für Lebensversicherungsfälle im §. 43 ad 1 und 2 bemerkten Dokumente, sowie auch nach Ermessen des Verwaltungsrathes die im §. 44 angedeuteten eventuellen weiteren Nachweise, in Versicherungsfällen nach Tabellen 11 und 12. — Diese Dokumente resp. Nachweise sind innerhalb der im §. 43 angegebenen Fristen nach dem Tode der Person A. in Versicherungsfällen nach Tabelle 11, und der zuerst verstorbenen Person in Versicherungsfällen nach Tabelle 12 einzureichen. — 3) Eine obrigkeitliche Bescheinigung des Todes der zuerst verstorbenen Person in Versicherungsfällen nach Tabelle 13, sobald der Ueberlebende allein die Auszahlung der Rente verlangt. 4) Ein amtlicher Geburts- oder Taufschein, resp. andere

dem Verwaltungsrathe genügende Altersnachweise der zur Hebung der Rente oder Pension berechtigten Person oder Personen in Versicherungsfällen nach sämmtlichen Tabellen 8 — 13 und außerdem noch der Person A. bei Versicherungen nach Tabelle 11, wofern nämlich solchem Erforderniſſe nicht schon früher genügt ist. (§. 56.)

§. 59. Die Verfallzeit der verschiedenen Leibrenten, der Wittwengehalte und Pensionen regelt sich nach dem §. 54. des Statuts. Die Zahlung geschieht gegen Quittung nur an die Person resp. Personen, durch deren Leben die Rente oder Pension bedingt ist. Stirbt der Rentner in dem Jahre, nach dessen Ablauf die Rente oder Pension zuerst fällig geworden wäre, so wird dieselbe an den Inhaber der Police gegen deren Rücklieferung und Quittung nach Verhältniß der Zeit vergütet, welche der Verstorbene noch in diesem Jahre gelebt hat. Dasselbe gilt ebenfalls von dem Todesjahre des Berechtigten, nachdem derselbe schon in den Genuß der Rente oder Pension getreten war.

§. 60. Die für Lebensversicherungs-Verträge laut §. 46 geltenden Bestimmungen über die Amortisation verloren gegangener Policen finden auch auf die nach Tabellen 8—13. abgeschlossenen Renten- und Pensionsverträge Anwendung, insoweit bei Lebzeiten des zur Hebung Berechtigten die Ausstellung einer neuen Police begehrt wird, oder insofern es sich nach dem Tode desselben um Auszahlung einer noch in Anspruch zu nehmenden Renten- oder Pensionsrate handelt.

§. 61. Zu den Militairpersonen rechnet die Gesellschaft alle diejenigen, welche gehören: a) zum stehenden Heer, einschließlich der Armee-Genie'armerie und des Trains, b) zur Reserve (Landwehr u. s. w.), c) zur Kriegsmarine, d) zu den im Land- oder Seedienst angestellten Beamten, als: Intendanten, Aerzte, Chirurgen, Geistliche, Apotheker u. s. w., im gleichen Handwerker, als: Kurschmiede, Bäcker u. s. w.

§ 62. Militärpersonen können nach allen Tabellen dieses Statuts Versicherung nehmen. Bei Versicherungen derselben nach Tab. 1. 2. 3. 4. 5. 11. oder 12. kommen folgende nähere Bestimmungen in Anwendung: 1) Militairpersonen können versichert werden gegen die tarifmäßigen Prämien, in welchem Falle die Gesellschaft jedoch nur für alle in Friedenszeiten stattfindenden Gefahren haftet. — Friedensversicherung von Militairpersonen. — 2) Soll dagegen bei Versicherung von Militair-Personen in Friedenszeiten die Haftungspflicht der Gesellschaft sich von vorne herein mit auf Kriegsgefahren erstrecken, so wird gleich beim Abschluß des Vertrages neben der Normalprämie eine jährliche Extraprämie festgestellt, welche in jedem Fall eintretender Kriegsgefahr, und so lange bis dieselbe wieder aufhört, zu entrichten ist. — Kriegsversicherung von Militär-Personen. — 3) Auch bereits auf Kriegsfuß versetzte Militairpersonen können zu erhöhter Extraprämie versichert werden — — Versicherungen von Militärpersonen im Kriege; — in welchem Falle: a) entweder die erhöhte Prämie nur für die Dauer des derzeit stattfindenden Krieges gilt, so daß nach dem Aufhören der Kriegsgefahr die für Friedenszeiten geltende Prämie wieder eintritt, dagegen bei späterer Wiederversetzung auf den Kriegsfuß die Versicherung nur durch sofortige Anzeige und besondere Vereinbarung aufrecht zu erhalten ist — Versicherung im Kriege und für die Dauer desselben; — b) oder sogleich beim Abschluß der Versicherung diejenige Extraprämie festgestellt wird, welche im Fall etwa später wieder eintretender Kriegsgefahr zu entrichten ist — Versicherung im Kriege und für fernere Kriege. — 4) Endlich können Angehörige der Kriegsmarine gegen das Risiko aller Seeunternehmungen, zu welchen sie in Friedenszeiten kommandirt werden mögen, versichert werden mittelst einer angemessenen Erhöhung der Prämie — Friedensversicherung von Marinepersonen. —

§. 63. Die aus der Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung innerhalb des Bezirkes der betreffenden Stadt oder Ortschaft für Militärpersonen erwachsenden Gefahren trägt die Gesellschaft ohne Erhöhung der Prämie. Dagegen tritt Kriegsgefahr ein und es erlischt demnach die Versicherung von Militairpersonen in allen Fällen des §. 62. (vergl. jedoch §. 64.), sobald: 1) das Corps, in welchem der Versicherte dient, mobil gemacht (auf Kriegsfuß, Feldetat gesetzt) resp. die Festung, in welcher er steht, oder die Marine, welcher er angehört, armirt wird, oder auch ohne dies, sobald 2) der Versicherte innerhalb oder außerhalb der betreffenden Stadt oder Ortschaft resp. innerhalb oder außerhalb des betreffenden Hafens gegen einen von außenherkommenden Feind zum Einschreiten befehligt wird.

§. 64. Die Aufrechthaltung der Versicherung im Fall einer nach Abschluß derselben eintretenden Kriegsgefahr wird bedingt: 1) Im Fall der Friedensversicherung (§. 62 sub 1) oder der Versicherung im Kriege und für die Dauer desselben (§. 62, sub 3a.) dadurch, daß der Versicherte innerhalb 14 Tagen von dem Tage an gerechnet, wo die Kriegsgefahr eingetreten ist, dem Verwaltungsrathe direct oder dem betreffenden Agenten Anzeige davon macht unter Beifügung eines Attestes in beglaubigter Form abseiten seines Vorgesetzten von mindestens Hauptmannsrang: daß N. N. (Name, Charge, Regiment oder Schiff) a) am (Datum) mobilgemacht (auf Kriegsfuß, Feldetat gesetzt) ist und b) seit diesem Tage durchaus keinerlei Schaden an seiner Gesundheit in Folge des Dienstes erlitten hat; und die dafür von dem Verwaltungsrathe zu bestimmende Extraprämie für Kriegsgefahr sofort nach erfolgter Aufgabe derselben entrichtet (vergl. §. 65.) 2) Im Fall der Kriegsversicherung (§. 62 sub 2) und der Versicherung im Kriege und für fernere Kriege (§. 62 sub 3b.) dadurch, daß der Versicherte die so eben sub 1 aufgeführten Bedingungen erfüllt, resp. die hier verlangten Dokumente beibringt, und gleichzeitig diejenige Extraprämie für ein volles Jahr entrichtet, welche zufolge seiner Police für diesen Fall stipulirt ist. Der Versicherte ist berechtigt, anstatt die Police durch Zahlung einer Extraprämie in Kraft zu erhalten, solche während der Dauer des Krieges suspendiren zu lassen oder auch der Gesellschaft zurückzuverkaufen. Für den Fall der Suspension hat der Versicherte seine Police nebst letzter Prämienquittung durch den Agenten dem Verwaltungsrathe einzusenden, und wird ihm dagegen eine Bescheinigung über die eingetretene Suspension ertheilt. Stirbt der Versicherte während der Dauer derselben, so wird dem legitimirten Inhaber des Depositalscheins diejenige Summe ausbezahlt, welche im Falle eines Rückkaufes zur Zeit des Eintrittes der Kriegsgefahr von dem Verwaltungsrathe bezahlt worden wäre. Will der Versicherte nach beendigter Kriegsgefahr die Versicherung wieder in Kraft treten lassen, so kann dies gegen Rückgabe des Depositalscheins und Berichtigung der inzwischen etwa fällig gewordenen Prämien, sowie gegen Beibringung des Attestes eines Agentur-Arztes geschehen, sofern aus demselben sein unverändert guter Gesundheitszustand erhellt. Ist jedoch das Gesundheitsattest dem Verwaltungsrathe nicht genügend, so wird derselbe auch dann noch unter denselben Bedingungen, als wenn der Versicherte während der Dauer des Krieges gestorben wäre, die Police zurückkaufen. Zieht der Versicherte es vor, sofort bei Eintritt der Kriegsgefahr seine Police zurückzuverkaufen, so kommen die Bestimmungen des §. 68 zur Anwendung.

§. 65. Die für Kriegsgefahr zu zahlende Extraprämie muß so lange bis die Kriegsgefahr aufhört (vergl. §. 66) und zwar jedesmal praenumerando für ein volles Jahr bezahlt werden, ohne daß auf dieselbe die Vergünstigungen der §§. 40 u. 41 des Statuts Anwendung finden. Gegen die Zahlung der ersten Extraprämie stellt die Gesellschaft eine besondere Bescheinigung aus, und so oft der Jahrestag, an welchem die Extraprämie noch zu bezahlen ist, wieder eintritt, wird gegen Zahlung der Prämie eine bloße Quittung ertheilt, wodurch die besondere Gefahr des Krieges für ein fernéres Jahr übernommen wird.

§. 66. Die Kriegsgefahr hört auf: 1) wenn das Corps resp. die Festung oder die Marine, worin der Betreffende dient, demobilisirt resp. desarmirt oder auf Friedensfuß versetzt wird, oder 2) wenn die beorderte Verwendung (§§. 63 sub2) gegen einen äußeren Feind aufhört, oder endlich 3) wenn der Betreffende aus dem Militairdienst geschieden ist, und zwar muß in allen diesen Fällen die versicherte Militairperson dem Verwaltungsrathe oder dem betreffenden Agenten eine in authentischer Form ausgestellte Erklärung ihres nächsten Vorgesetzten von mindestens Hauptmannsrang einreichen, wodurch das Aufhören der Kriegsgefahr speciell attestirt wird.

§. 67. Von der zuletzt gezahlten einjährigen Extraprämie wird die Hälfte zurückerstattet, wenn: 1) die Ursache, weshalb sie bezahlt worden, innerhalb 6 Monaten nach dem Fälligkeitstermine der letzten Extraprämie aufgehört hat, was durch ein Attest nach Vorschrift des §. 66 darzuthun ist, und wenn ferner 2) innerhalb dreier Monate nach dem Zeitpunkte dieses Aufhörens die betreffende Bescheini-

gung (resp. Police oder Quittung) zur Umschrift eingereicht wird, nebst 3) einem Lebensatteſt der betreffenden Militairperſon, ſowie 4) einem ſeparaten Atteſte darüber, daß a) die betreffende Militairperſon nicht in Folge einer Verwundung Schaden an der Geſundheit erlitten hat, ſowie daß b) ein etwaiger Austritt aus dem Militairdienſt nicht in Folge von Dienſtuntauglichkeit ſtattgefunden hat. Es wird ſodann die eingereichte Beſcheinigung dem Inhaber zurückgeſtellt, verſehen mit der Notiz über die erfolgte Prämienrückgabe.

§. 68. Der Verwaltungsrath iſt verpflichtet, Verſicherungen nach Tab. 1a., 2 I. u. II., 4 und 5 auf Antrag des Berechtigten nach vierjähriger Dauer gegen ⅔ der auf die Verſicherung rechnungsmäßig zurückgeſtellten Prämienreſerve, nach achtjähriger Dauer gegen ¾ dieſer Reſerve zurückzukaufen. Wünſcht ein Verſicherter von dieſem Rechte Gebrauch zu machen, ſo hat er die zu verkaufende Police nebſt letztbezahlter Prämienquittung ſpäteſtens an dem Tage, an welchem die nächſte Prämie fällig wird, dem betreffenden Agenten oder dem Verwaltungsrathe zu behändigen und innerhalb 8 Tage, nachdem ihm der gebotene Rückkaufspreis mitgetheilt iſt, ſich über die Annahme deſſelben zu erklären. Nimmt er ihn nicht an, ſo hat er innerhalb der Reſpittage (§. 41) die fällige Prämie nachzuzahlen, widrigenfalls die Police als nicht prolongirt für erloſchen erklärt wird. Verſicherungen, welche nach anderen, als den oben angegebenen Tabellen abgeſchloſſen ſind, werden nur ausnahmsweiſe und zu einem vom Verwaltungsrathe nach Lage der Verhältniſſe zu beſtimmenden Preiſe zurückgekauft.

§. 69. Jeder von der Geſellſchaft abgeſchloſſene Verſicherungsvertrag iſt ungültig, und wird weder die verſicherte Summe, Rente oder Penſion entrichtet, noch was die Geſellſchaft an Prämien oder auch an Kaufſumme eingenommen hat, zurückgezahlt: 1) wenn die Einzahlung der Prämie nicht zur vertragsmäßigen Zeit geſchieht (§. 40. 41.); 2) wenn ſich ergiebt, daß in der dem Vertrage zu Grunde gelegten Deklaration oder ſonſtigen ſchriftlichen Eingabe von dem Antragſteller oder dem zu Verſichernden irgend eine Unwahrheit angegeben, oder daß auf irgend eine der hierbei vorgelegten Fragen die Wahrheit verſchwiegen iſt; oder wenn ſich in den beigebrachten Atteſten falſche Angaben finden, die mit Vorwiſſen des Antragſtellers oder des zu Verſichernden gemacht oder von einem derſelben veranlaßt ſind; 3) wenn eine der zum Zweck der Erhebung der Verſicherungsſumme, Rente oder Penſion gemachten Angaben oder eins der hierzu vorgelegten Papiere ſich als falſch ausweiſen; 4) wenn der Inhaber einer auf das Leben eines Andern lautenden Police etwas vornimmt, wodurch das Leben dieſes letzteren abſichtlich gefährdet oder abgekürzt wird; 4) wenn der Verſicherte, ohne daß vorgängige Anzeige bei dem Verwaltungsrathe gemacht und ohne daß mit demſelben über eine Zulage zu der urſprünglich vereinbarten Prämie Verſtändigung getroffen iſt (vergl. jedoch §. 32): a) eine Beſchäftigung zu treiben anfängt, welche ſein Leben beſonderen Gefahren ausſetzt, oder b) wenn er außerhalb der im §. 30 bezeichneten Bezirke eine Reiſe unternimmt, oder, wenn er den Welttheil, in welchem er wohnt, verläßt, um ſich nach einem anderen Welttheil zu begeben (vergl jedoch §. 32), oder c) wenn er ſich in Gegenden begiebt, von denen es bekannt iſt, daß daſelbſt die Peſt oder das gelbe Fieber herrſchen; 6) wenn bei einer Militairverſicherung irgend eine der im ſechsten Abſchnitte auferlegten Verbindlichkeiten **nicht** oder **nicht rechtzeitig** erfüllt wird, insbeſondere alſo, wenn daſelbſt vorgeſchriebene Angaben unterlaſſen ſind oder gemachte Angaben ſich als unrichtig erweiſen; 7) wenn das Leben des Verſicherten geendet oder verkürzt wird: a) durch Selbſtmord oder Selbſtmordverſuche, ſei es daß dieſelben in zurechnungs- oder unzurechnungsfähigem Zuſtande begangen ſind, b) durch Duell oder die Folgen deſſelben, c) durch eine ausſchweifende Lebensweiſe, z. B. Trunkſucht, oder eine Handlung, welche ſein Leben muthwilliger oder unnöthiger Weiſe gefährdet, oder durch deren Folgen, d) durch die Hand der Gerechtigkeit, 8) wenn dem Verlangen einer Obduction des Verſicherten oder der Einlieferung ſonſtiger Nachweiſe, wozu der Verwaltungsrath nach §. 44 des Statuts berechtigt iſt, Seitens des Policeninhabers nicht ſollte entſprochen werden; 9) wenn der Verſicherte zu einer mehr als vierjährigen Freiheitsſtrafe rechtskräftig verurtheilt, die Strafe nicht durch Begnadigung erlaſſen oder auf 4 Jahre herabgeſetzt wird. Jedoch wird in allen sub 5 bis 9 angeführten Fällen den Inhabern der Policen ⅞ oder ¾ der rechnungsmäßig zurückgeſtellten Prämienreſerve vergütet (§. 68), außer wenn eine dritte, nicht zu den geſetzlichen Erben gehörige Perſon dem Verwaltungsrathe nachzuweiſen vermag, daß ſie wenigſtens 12 Monate vor dem Tode des Verſicherten, resp. vor dem Umſtande, der deſſen Tod veranlaßt hat, in gutem Glauben in den Beſitz der Police gelangt iſt, in welchem letzteren Falle Erſatz des Intereſſes dieſer dritten Perſon, eventuell ſogar bis zum Belaufe der vollen Verſicherungsſumme erfolgt. Die in dieſem Paragraphen hinſichtlich **eines** Verſicherten enthaltenen Beſtimmungen gelten, ſoweit ſie auf Verſicherungen von zwei mit einander in Verbindung gebrachten Perſonen anwendbar ſind, für **beide** Verſicherte dergeſtalt, daß die Folgen der Handlungen wie der Unterlaſſungen des Einen auch den Andern treffen.

§. 70. Die von der Geſellſchaft zu zahlenden Gelder müſſen binnen **zwei** Jahren nach dem Eintritt desjenigen Zeitpunkts, von welchem die Auszahlung abhängig gemacht war, alſo angerechnet: bei Lebensverſicherungen, vom Todestage des Verſicherten, bei Ausſteuer- und Kapitalverſicherungen, vom Eintritt des feſtgeſetzten Hebungstermins, bei Renten-, Wittwengehalt- und Penſionsverſicherungen, vom Verfalltage, eingefordert, und wenn der Verwaltungsrath Zahlung weigert, binnen **Jahresfriſt** nach erklärter Weigerung durch eine gerichtliche oder beim Schiedsgericht anhängig gemachte Klage (§§ 71—73) verfolgt werden; wird die eine oder andere Friſt nicht eingehalten, ſo iſt jedes Recht aus der Police erloſchen und wird dieſelbe in einem wie im anderen Falle ohne Weiteres annullirt.

§. 71. In allen geeigneten Fällen iſt die Geſellſchaft bereit, obſchwebende Differenzen in Verſicherungsangelegenheiten ſtatt vor dem competenten Gerichte (§. 12) im ſchiedsrichterlichen Wege zum endgiltigen Austrage zu bringen. Um das in ſolchen Fällen erforderliche Compromiß abzuſchließen, hat der Betreffende einen Bevollmächtigten in Lübeck zu beſtellen und durch denſelben ſeine Legitimation zu den Anſprüchen, die er verfolgen will, dem Verwaltungsrathe vorzulegen. Nach Anerkennung des Legitimationspunktes wird zum Abſchluß eines Compromiſſes geſchritten, nach welchem ſich das weitere Verfahren regelt. Gegen die Entſcheidung des ſolchergeſtalt beſtellten Schiedsgerichtes findet keinerlei Rechtsmittel ſtatt mit alleiniger Ausnahme der auf die Behauptung eines Dolus gegründeten Wiedereinſetzung in den vorigen Stand.

§. 72. Sind über eine Verſicherung mehrere Policen ausgeſtellt, ſo wird der Verwaltungsrath im Fall entſtandener Differenzen, welche die Verſicherung allgemein und folgeweiſe die durch einzelne Policen verbrieften Summen betreffen, nur dann in eine compromiſſariſche Entſcheidung willigen, wenn die Inhaber der verſchiedenen Policen einen gemeinſchaftlichen Mandatar beſtellt und über die gemeinſchaftliche Betreibung ihrer Anſprüche in einem und demſelben Verfahren, nach Maaßgabe der Beſtimmungen des vorigen Paragraphen, ſich verſtändigt haben.

§. 73. Alle Anſprüche an die Geſellſchaft ſind nur gegen den Verwaltungsrath als ſolchen, nicht aber gegen die einzelnen Mitglieder der Geſellſchaft oder des Verwaltungsrathes, noch gegen die Beamten oder Agenten derſelben geltend zu machen.

§. 74. Das gegenwärtige Statut bildet einerſeits die ausſchließliche Norm für das Rechtsverhältniß der Geſellſchaft zu ihren Aktionairen, ſo wie für die Stellung des Verwaltungsrathes, der Reviſoren und der Geſellſchaftsbeamten unter Vorbehalt der den letzteren zu ertheilenden näheren Inſtruktionen. Daſſelbe iſt andererſeits maaßgebend für alle Verträge, welche die Geſellſchaft vom 1. Juni 1866 an abſchließt, während für die früher abgeſchloſſenen Verträge dasjenige Statut normirend bleibt, unter deſſen Geltung ſie in Kraft getreten ſind. Die fernere Reviſion und Ergänzung dieſes Statuts wird nach Maaßgabe der Erfahrung und der zur Kunde des Verwaltungsrathes gelangenden Wünſche des Publikums ſo oft erforderlich vorgenommen werden. Ein desfallſiger Antrag muß aber mindeſtens alle fünf Jahre in der Generalverſammlung der Aktionaire von dem Verwaltungsrathe zur Berathung geſtellt werden.

Druck von R. Genſch in Berlin, Kronenſtraße 36.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 36. Breslau, den 7. September 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(**349**) Das 43. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6394. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juli 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an die Gemeinden Waldbroel und Morsbach im Kreise Waldbroel des Regierungsbezirks Köln für die von denselben ausgebaute Kommunalstraße von Biebelshof über Holpe nach Ritterseifen.

Nr. 6395. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals der Aktien-Gesellschaft „Flora" in Köln. Vom 4. August 1866.

Nr. 6396. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. August 1866, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Königsberger Privatbank.

Das 44. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6397. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Köln im Betrage von 700,000 Thalern. Vom 25. Juli 1866.

Nr. 6398. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. August 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf dem Kommunalwege von Goch nach Gaesdonk an die Gemeinden Goch und Asperden im Kreise Kleve des Regierungsbezirks Düsseldorf.

(**348**) Adresse des Abgeordnetenhauses an Seine Majestät den König.

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Euer königliche Majestät haben in einem großen Augenblicke von weltgeschichtlicher Bedeutung uns um Ihren erhabenen Thron versammelt. Unser Volk preist in Demuth die Gnade Gottes, welche Euer Majestät theueres Leben beschirmte und so Großes zu vollbringen zuließ.

Die großen Thaten, welche unser tapferes Heer in wenigen Wochen von Land zu Land, von Sieg zu Sieg, dort bis über den Main, hier an die Thore der Hauptstadt Oesterreichs führten, haben unser Herz mit freudigem Selbstgefühl und mit lebhaftem Dank erfüllt. Wir sprechen den Dank des Volkes aus an die Tausende, welche das Grab bedeckt, an die sämmtlichen überlebenden Streiter des stehenden Heeres und der in großer Zeit geschaffenen Landwehr, an die einsichtigen Führer, vor Allen an Eure Majestät Selbst, die Sie, in der entscheidenden Schlacht die Leitung übernehmend, Noth und Gefahr mit den Kämpfern getheilt und dem Kriege durch rasche Führung ein Ziel gesetzt haben.

Von hoher Bedeutung sind schon jetzt die errungenen Erfolge: die Auflösung der Bundesverfassung, die Auseinandersetzung mit Oesterreich, die Erweiterung der Grenzen und des Machtgebietes unseres Staates, und die dadurch gegebene Aussicht, daß in nicht ferner Zeit ein politisch geeintes Deutschland, unter Führung des größten deutschen Staates sich entwickeln könne.

Diese Früchte, davon sind wir mit Euerer Majestät überzeugt, werden nur in einträchtigem Zusammenwirken zwischen Regierung und Volksvertretung zur Reife gedeihen.

Ohne die Sicherung und Ausbildung der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes werden wir nicht zählen dürfen auf die Huldigung der Geister und Herzen in Deutschland, welche allein der Macht Haltbarkeit und Dauer verleiht.

Gegenüber der Thatsache, daß seit einer Reihe von Jahren die Staatsausgaben ohne einen zur gesetzlichen Feststellung gelangten Staatshaushalts-Etat und theilweise im Widerspruch mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses geleistet worden sind, gereicht es dem Letzteren zur großen Genugthuung, daß Euere Majestät feierlich auszusprechen geruht haben, daß die in jener Zeit geleisteten Geldausgaben der gesetzlichen Grundlage entbehren, weil dieselbe nur durch das nach Art. 99 der Verfassungs-Urkunde alljährlich zu

Digitized by Google

Stande zu bringende Etatsgesetz erlangt werden kann. Im Hinblick auf dies königliche Wort, welches die Nothwendigkeit eines nur unter Zustimmung des Abgeordnetenhauses ins Leben tretenden jährlichen Staatshaushalts-Gesetzes, sowie demgemäß die Nothwendigkeit einer für die Vergangenheit zu erwirkenden Indemnitäts-Erklärung der beiden Häuser des Landtages anerkennt, ist das Vertrauen der Landesvertretung gerechtfertigt, daß künftighin durch die rechtzeitige Feststellung des Staatshaushalts-Gesetzes vor Beginn des Etatsjahres jeder Konflikt verhütet werde.

Die den Berathungen des Landtages unterbreiteten Vorlagen über die Indemnitäts-Ertheilung und die Finanzen werden wir mit pflichtmäßiger Sorgfalt in Erwägung nehmen.

Mit derselben Sorgfalt werden wir die freudig und dankbar begrüßten Vorlagen über die Einverleibung der mit Preußen zu vereinigenden deutschen Lande und über die Einberufung einer Volksverteetung der norddeutschen Bundesstaaten prüfen, vertrauen jedoch, daß, wenn Rechte des preußischen Volkes und Landtages zu Gunsten eines künftigen Parlaments aufgegeben werden sollen, diesem Parlamente auch die volle Ausübung dieser Rechte gesichert sein wird.

Durchdrungen von der großen Wichtigkeit der gegenwärtigen Epoche für das ganze deutsche Vaterland, bieten wir aus vollem Herzen unsere Mitwirkung zur einheitlichen und freiheitlichen Entwickelung desselben, welche die Vorsehung in Euerer Majestät Hände gelegt hat. Wir können uns der Erkenntniß nicht verschließen, daß derselben noch große Schwierigkeiten entgegenstehen, und daß mit der Konstituirung des norddeutschen Bundes nicht bis zur Beseitigung derselben gewartet werden kann. Aber fest überzeugt von der Nothwendigkeit des nationalen Bandes zwischen dem Norden und Süden des deutschen Vaterlandes, hoffen wir zuversichtlich, daß dasselbe in nicht allzuferner Zukunft geschaffen werden wird, namentlich dann, wenn die deutschen Stämme im Süden die schon jetzt in weiten Kreisen daselbst empfundene Gefahr einer Zerreißung Deutschlands erkennen und dem Bedürfnisse nach einer nationalen festen Vereinigung mit dem Norden einen aufrichtigen und unzweideutigen Ausdruck geben.

Königliche Majestät!

In allen großen Tagen unserer preußischen Geschichte fanden zu dem Geiste und der Kraft seiner Fürsten sich die des Volkes in Aufopferung und Hingebung gesellt. So soll es auch ferner unter uns bleiben, und wer möchte dann wider uns sein?

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Eurer Majestät

treu gehorsamste

das Haus der Abgeordneten."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(350) In Folge Allerhöchster Ermächtigungen vom 22. und 27. August d. J. werden hierdurch die für die Grenze von der Weichsel bei Thorn bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg und für den Zeitraum bis zum 1. Oktober d. J. durch unsere Bekanntmachungen vom 21. Mai und 13. Juni d. J. erlassenen Verbote der Ausfuhr von Getreide, Heu, Stroh, Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, von gewöhnlichem Backwerk, sowie von Rind- und Schafvieh, ferner die durch unsere Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 für die Grenze gegen Rußland und Polen bis auf Weiteres, und durch unsere Bekanntmachung vom 21. Juni d. J. für sämmtliche Grenzen der Monarchie und für den Zeitraum bis zum 1. Oktober d. J. ergangenen Verbote der Ausfuhr und der Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art wieder aufgehoben.

Berlin, den 28. August 1866.

Der Finanz-Minister. (gez.) von der Heydt. Der Minister des Innern. (gez.) Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(351) Bestimmungen

über die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staatskosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven.

Die seit Emanirung des Publikandums des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten vom 5. Juni 1838, der hiermit in Einklang stehenden Verfügung des Kriegs-Ministeriums, allgemeinen Kriegs-Departements vom 13. Juni 1838 und des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 2. August 1855 veränderte Stellung der Roßärzte der Armee, sowie die Fortschritte der Wissenschaft, welche eine gründlichere Vorbildung der sich der Thierheilkunde

Digitized by Google

Widmenden beanspruchen, machen eine Modifikation der bisherigen Bestimmungen über die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule erforderlich.

Künftig sollen die aus der genannten Anstalt als Unter-Roßärzte in die Armee übertretenden Eleven, außer der für dieselben bestehenden Prüfung im Hufbeschlage, in der Regel die Staatsprüfung zum Thierarzt erster Klasse genügend abgelegt haben, wodurch die Hauptbedingung für die Aussicht zum Aufrücken in die höheren militair-ärztlichen Stellen erfüllt wird.

1) Junge Leute, die sich dem militair-thierärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung hierfür die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule nachsuchen, müssen.

a. ein Gymnasium, eine Realschule oder eine zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte höhere Bürger-Schule bis Sekunda besucht, event. das Zeugniß der Reife für diese Klasse erworben haben;
b. den Hufbeschlag in einer Schmiede insoweit erlernt haben, daß sie ein brauchbares Hufeisen mit hinlänglichem Geschick anfertigen können, auch im Vorbereiten des Hufes für den Beschlag, sowie im Aufschlagen von Eisen nicht unerfahren sein;
c. von gesundem, kräftigem Körper und mit guten Sinneswerkzeugen — namentlich was Sehvermögen und Gehör anlangt — begabt sein;
d. am 1. November des Aufnahme-Jahres das 24ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
e. bei der Kavallerie, Artillerie oder dem Train in den Militairdienst getreten und zur Zeit der Anmeldung im April mindestens 6 Monate gedient haben.

2) Ueber die erlangte Schulbildung sollen sich die Bewerber durch ein ihre Kenntnisse nach den verschiedenen Disziplinen spezialisirendes Zeugniß von einer der bezeichneten öffentlichen Bildungs-Anstalten ausweisen.

Nur ausnahmsweise und im Bedarfsfalle wird auf solche Aspiranten gerücksichtigt werden, welche nur das Tertianer-Zeugniß beibringen. Letztere können nach beendigter Studienzeit nur die Staatsprüfung zum Thierarzt zweiter Klasse ablegen, wenn sie nicht bei besonderer Qualifikation vor oder nach dieser Prüfung, durch Beibringung des Zeugnisses der Reife für die Sekunda, die erforderliche Zunahme ihrer Schulkenntnisse nachweisen und ihnen dann nachträglich die Ablegung der höheren thierärztlichen Staatsprüfung gestattet wird.

3) Auch über die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage sollen sich die Aspiranten durch ein, auch die Dauer des genossenen Unterrichts angebendes Zeugniß des Vorstehers der betreffenden Schmiede ausweisen. Ohne die erforderlichen Kenntnisse im Hufbeschlage wird kein Bewerber in die Roßarztschule aufgenommen, dagegen ist der Besitz des Schmiede-Gesellen-Lehrbriefes hinfort nicht mehr Aufnahme-Bedingung.

4) In Bezug auf ihre körperliche Brauchbarkeit werden die die Aufnahme-Nachsuchenden auf Anordnung des Truppentheils durch einen Ober-Militair-Arzt untersucht, der das bezügliche Attest ausstellt.

5) Die in Betreff des Lebensalters gestellte Bedingung weist das National aus; die erforderliche Angabe über die bisherige Führung enthält das Führungs-Attest event. mit Strafverzeichniß.

6) Die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht bei den Truppen zu Fuß soll die Aufnahme in die Roßarztschule nicht verhindern.

Aspiranten dieser Kategorie, welche den sonstigen ad 1 präzisirten Erfordernissen genügen und sechs Monate gedient haben, werden durch die betreffenden Regimenter resp. Bataillone im Monat April direkt bei den zuständigen General-Kommandos angemeldet werden.

Auch nach bereits erfolgter Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht sind, sofern die sonstigen Bedingungen erfüllt werden, Bewerbungen um Aufnahme zulässig, dieselben mögen zum ersten Male stattfinden, oder wiederholt werden.

Bewerber, welche in das Beurlaubten-Verhältniß übergetreten sind, wenden sich an das heimathliche Landraths-Amt, welches diese Gesuche unter Beifügung

a. der Dienstentlassungs-Papiere,
b. eines Zeugnisses der Polizei-Behörde über die Führung des Betreffenden seit seinem Uebertritt in das Beurlaubten-Verhältniß,
c. des Schulzeugnisses,
d. des Schmiede-Attestes,
e. des Gesundheits-Attestes, von einem Kreis-Physikus oder Militair-Ober-Arzt ausgestellt,

im Monat April an das betreffende General-Kommando einreicht. In den nachbenannten größeren Städten Königsberg, Danzig, Elbing, Posen, Stettin, Breslau, Magdeburg, Köln, Aachen und Koblenz treten an die Stelle der Landraths-Aemter die Königlichen Polizei-Verwaltungen. In Berlin einschließlich Charlotten-

Digitized by Google

burg und Potsdam übermittelt die Polizei-Behörde dergleichen Anträge an das General-Kommando des Garde-Corps.

Die Aufnahme junger Leute, welche weder im Heere dienen, noch gedient haben, soll unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr Statt haben. Machen besondere Umstände ein Abgehen von dieser Festsetzung erforderlich, so wird eine besondere Bekanntmachung hierüber erfolgen.

7) Bei den Kavallerie-Regimentern, Artillerie-Abtheilungen und Train-Bataillonen werden die Bewerber demnächst einem durch besondere Vorschrift geregelten Examen unterworfen, welches sich indessen auf die Anfertigung des Lebenslaufes, eines deutschen Aufsatzes über ein gegebenes Thema und die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage beschränkt.

Zum Zwecke dieser Prüfung überweisen die General-Kommandos die bei ihnen angemeldeten Bewerber von den Truppen zu Fuß und aus dem Beurlaubten-Verhältniß dem, der Garnison resp. dem Wohnort der Betreffenden zunächst gelegenen Kavallerie-Regiment mit den sämmtlichen eingereichten nach Nummer 1, 2, 3, 4 und 5 erforderlichen Anmeldungs-Papieren.

Die Kavallerie-Regimenter berufen dagegen die Angemeldeten rechtzeitig durch deren Truppentheile resp. direkt zur Prüfung nach ihren Stabs-Quartieren ein, wohin die Betreffenden event. Urlaub erhalten werden, die Reise aber auf ihre Kosten zu machen haben.

8) Von sämmtlichen Geprüften gelangen durch die bezüglichen Regimenter resp. Train-Bataillone bis ultimo Mai jeden Jahres an das Kriegs-Ministerium, allgemeines Kriegs-Departement, Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten, die unter 1, 2, 3, 4 und 5 resp. unter 6 aufgeführten Papiere, denen noch der Lebenslauf, deutsche Aufsatz und der Hufbeschlags-Prüfungs-Bericht hinzutritt.

Im Laufe des Monats August geht dagegen den Truppentheilen resp. Civil-Behörden eine Mittheilung über die getroffene Auswahl unter den Bewerbern um Aufnahme in die Roßarzt-Schule zu. Nicht berücksichtigten Bewerbern wird gleichzeitig angegeben werden, ob sie ihre Anmeldung im nächsten Jahre wiederholen dürfen.

9) Die zur Aufnahme nach Berlin einberufenen Aspiranten, welche in der Armee dienen, erhalten die Reisekosten. Ein Gleiches geschieht bei der Rückreise, wenn die auf der Roßarzt-Schule wiederholte Prüfung im Hufbeschlage keine genügende Fertigkeit des Aufzunehmenden bekundet.

Bei einer wiederholten Einberufung sind dagegen die Reisekosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Bewerbern des Beurlaubtenstandes werden die Kosten der Reise nach Berlin nur dann vergütet, wenn dieselben in der Roßarzt-Schule wirklich Aufnahme gefunden haben.

10) Die Eleven der Roßarzt-Schule, deren Verhältniß auch hier ein vollständig militairisches bleibt, erhalten Unterricht auf der Königlichen Thierarzneischule unter Gleichberechtigung mit deren Civil-Eleven, ferner Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, event. Krankenpflege, die zum Studium erforderlichen Bücher und eine Löhnung von 7 Thlr. monatlich.

Die Bücher werden ihnen bei dem Uebertritt in die Armee nach bestandenem Examen auf ihren Wunsch für den dritten Theil des Anschaffungspreises als Eigenthum überlassen.

Auch erhalten die Eleven eine mit Instrumenten versehene Verbandtasche, welche sie bei ihrer der vorgeschriebenen Studienzeit folgenden Anstellung im militair-thierärztlichen Personal behalten, im Dienst zu gebrauchen und im Stande zu erhalten haben, die aber nach beendigter Dienst-Verpflichtung und jedenfalls bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in ihr freies Eigenthum übergeht.

Endlich gewährt auch die Staatskasse die Examinationsgebühren für die von den Eleven abzulegende thierärztliche Staatsprüfung, deren günstiger Erfolg sie zum Anspruch auf die Approbation zum Thierarzt 1ster event. 2ter Klasse berechtigt. Kann ihnen dagegen diese Approbation bei dem Austritt aus der Militair-Roßarzt-Schule nicht zu Theil werden, und müssen sie, um dieselbe zu erhalten, die Prüfung wiederholen, so haben sie die Kosten der letzteren aus eigenen Mitteln zu tragen.

11) Das Studium auf der Militair-Roßarzt-Schule dauert 3½ Jahre; nur für Diejenigen, welche nicht die Staatsprüfung zum Thierarzt erster Klasse in Aussicht nehmen können, verkürzt sich die Studienzeit auf drei Jahre.

Jedes Jahr unentgeltlich genossener Ausbildung bedingt, abgesehen von der allgemeinen Dienstpflicht, eine besondere Dienstverpflichtung von zwei Jahren in der Armee, und zwar im militair-thierärztlichen Personal, sofern der Betreffende bei guter Führung die thierärztliche Staatsprüfung genügend bestanden hat.

Eleven, welche wegen Trägheit, unzureichender Fortschritte, mangelhafter Führung oder besonderer Vergehen von der Schule entfernt und event. ihrem Truppentheil wieder überwiesen werden müssen, haben die ihnen obliegende Dienstverpflichtung mit der Waffe abzuleisten. Ein Gleiches ist der Fall, wenn Eleven

Digitized by Google

nach beendigter Studienzeit in der von ihnen jedenfalls alsdann abzulegenden thierärztlichen Staatsprüfung nicht soweit bestanden sind, um die Approbation zum Thierarzt zweiter Klasse erhalten zu können.

12) Diese Bestimmungen treten mit dem Jahre 1868 in Kraft.

Berlin, den 19. April 1866. Kriegs-Ministerium. (gez.) v. Roon.

Vorstehende Bestimmungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 28. August 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**336**) Die zeitweise unterbrochen gewesene Ablassung eines Viehzuges von **Breslau** nach **Berlin** wird fortan regelmäßig wöchentlich einmal wieder stattfinden, es wird aber der Zug nicht wie früher am Freitag, sondern am Donnerstag jeder Woche Abends 6¾ Uhr von Breslau abgehen und anderen Tages 10½ Uhr Vormittags in Berlin eintreffen. Mit den Personenzügen werden Viehsendungen der Regel nach nicht mehr befördert.

Berlin, den 20. August 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**352**) Der Artikel „**Bier**" wird fortan auf der Niederschlesisch-Märkischen und Gebirgs-Eisenbahn mit den Personen-Zügen, soweit im Eilgut- oder Packwagen Raum vorhanden ist, unter Anwendung des einfachen Tarifsatzes der Normal-Klasse befördert werden.

Berlin, den 27. August 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**353**) Die bevorstehenden Rücktransporte der Truppen in die Garnisonen nöthigen uns zu einer Beschränkung des Frachtgüter-Verkehrs in größerem Umfange. Es werden deshalb vom 3. kommenden Monats ab auf Grund des § 10 Abschnitt B. des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen Güter nur insoweit zur Beförderung angenommen werden, als die Transportmittel zu deren Beförderung ausreichen.

Auf der Station Guben und Görlitz muß der Güter-Verkehr vom 3. September ab ganz eingestellt werden, da der Güter-Speicher für andere Zwecke in Anspruch genommen ist; von dem gedachten Tage ab werden daher Güter zur Beförderung weder nach noch von Guben und Görlitz angenommen werden. Ebenso werden Güter nach und von Sachsen via Görlitz von der Annahme ausgeschlossen.

Der Transport von Eilgütern wird dagegen nach wie vor nach und von allen unseren Stationen incl. Guben und Görlitz stattfinden.

Berlin, den 30. August 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

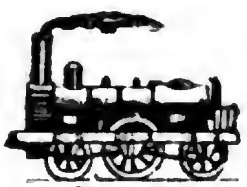

(**354**) In Folge starker Inanspruchnahme der Betriebsmittel zu Militair-Transporten werden auf der Ostbahn **mit dem 4. September** d. J. auf die Dauer von etwa 8—14 Tagen:

1) Die Personenzüge V. und VI. dergestalt, daß zum letzten Mal Zug V. am 4. Abends 9 Uhr von Berlin, Zug VI. am 4. 3 Uhr 34 Minuten früh von Eydtkuhnen abgelassen wird,

2) auf dem Seitenkourse Dirschau-Danzig die Mittagszüge V. und VI.,

3) auf der Strecke Frankfurt-Eydtkuhnen die Güter- resp. gemischten Züge VII., VIII. und XI., XII. eingestellt.

Soweit die für Militairzwecke nicht in Anspruch genommenen Betriebsmittel reichen, wird unter fortdauernder Suspension der Lieferfristen, mittelst eines besonders eingelegten durchgehenden Güterzuges in jeder Richtung, dessen Gang auf den Stationen in Erfahrung zu bringen ist, **vorzugsweise** die Beförderung von Eilgut, Pferden und Vieh, sodann aber auch nach Möglichkeit der Transport von gewöhnlichem Frachtgut und Equipagen, jedoch mit der Einschränkung bewirkt werden, daß während der Eingangs gedachten Zeit im **Lokal**-Verkehr der Ostbahn Güter der ermäßigten Klasse C. vom 3. d. M. einschließlich an, zum Transport nicht mehr angenommen werden, und die Beförderung von Stein- und Braunkohlen, Koaks, Salz, Steinen und Kalk vom letztgedachten Tage an gänzlich eingestellt wird.

Eilgüter können außer mittelst der durchgehenden Güterzüge **ausnahmsweise** durch die Eilzüge, jedoch nur insoweit Beförderung finden, als die Verladung derselben in dem diesen Zügen beigegebenen Packwagen und **einem** vierrädrigen bedeckten Güterbeiwagen ausführbar ist.

Auf der Station Schneidemühl muß der Verkehr **mit gewöhnlichem Frachtgut** vom 4. d. M. einschließlich ab ganz eingestellt werden, da der Güterspeicher für andere Zwecke in Anspruch genommen ist. Es werden deshalb schon mit dem gedachten Tage beginnend, gewöhnliche Frachtgüter zur Beförderung weder nach noch von Schneidemühl angenommen.

Digitized by Google

Auf den übrigen Ostbahn-Stationen wird vom 5. bis zum 15. d. M. gemäß § 14 Nr. 2 Abschnitt B. des Betriebs-Reglements vom 3. September 1865 die durch Aushang in den Ostbahn-Güter-Expeditionen bekannt gemachte Frist für die Abnahme der ankommenden, sowie für die von den Versendern und Empfängern selbst auf- und abzuladenden Güter ꝛc. auf die Hälfte ermäßigt. — Güter, deren Transport nach Vorstehendem ausgeschlossen ist, werden — ausgenommen auf der Station Schneidemühl — von auswärtigen Aufgebern ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung lediglich auf Gefahr der Versender, soweit die disponibeln Räumlichkeiten reichen, auch andere dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen, auf Wunsch zur Lagerung verstattet, um nach Wiederaufnahme des regelmäßigen Verkehrs thunlichst zur Beförderung zu gelangen. Bromberg, den 30. August 1866. Königliche Direktion der Ostbahn.

(350) Verzeichniß der Vorlesungen,
praktischen Uebungen und Erläuterungen der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau in Schlesien im Winter-Semester 1866—67. Beginn am 16. Oktober.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters, Direktor, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

II. Philosophische Propädeutik (Psychologie), Professor Dr. Heinzel.

III. Wirthschaftslehre: 1) Nationalökonomie, Regierungs-Assessor Beutner. 2) Staatswirthschaftslehre, Derselbe.

IV. Landwirthschaftliche Disziplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Direktor Settegast. 2) Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen, Dr. Blomeyer. 3) Landwirthschaftliche Buchführung, Rendant Schneider. 4) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter, Garten-Inspektor Hannemann. B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Dr. Blomeyer. 6) Wiesenbau, Baumeister Engel. 7) Spezieller Pflanzenbau, Direktor Settegast. 8) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau, Garten-Inspektor Hannemann. 9) Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde, Dr. Blomeyer. 10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Dr. Blomeyer und Administrator Schnorrenpfeil. 11) Allgemeine Thierproduktionslehre (Thierzüchtungskunde), Direktor Settegast. 12) Schafzucht und Wollkunde, Derselbe. 13) Unterweisung im Klassifiziren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, Derselbe. 14) Rindviehzucht, Dr. Blomeyer. 15) Pferdezucht und Gestütskunde, Dr. Dammann. 16) Schweinezucht, Derselbe.

V. Forstwirthschaftliche Disziplin: Forsttaxation und Forstbenutzung, Königl. Oberförster Wagner.

VI. Naturwissenschaftliche Disziplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Krocker. 2) Experimental-Physik, Dr. Pape. 3) Meteorologie, Derselbe. 4) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Professor Dr. Krocker. 5) Analytische Chemie, Derselbe. 6) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Professor Dr. Heinzel. 7) Physiologie der Hausthiere, Dr. Hartmann. 8) Anatomie der Hausthiere, Dr. Dammann. 9) Mikroskopische Anatomie des thierischen und menschlichen Körpers, Dr. Hartmann. 10) Mineralogie, Derselbe.

VII. Oekonomisch-technologische Disziplin: Technologie, Professor Dr. Krocker.

VIII. Thierheilkunde: 1) Geburtshülfe, Dr. Dammann. 2) Hufbeschlagkunde, Derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe.

IX. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde, Baumeister Engel.

X. Mathematische Disziplin: 1) Mathematik, Dr. Pape. 2) Maschinenlehre, Baumeister Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Kabinet; der landwirthschaftliche Thierpark; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Digitized by Google

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Konkurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau;" auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1866. Der Direktor, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

Verlust-Listen der Königlich Preußischen Armee.

(In Betreff der der Provinz Schlesien angehörigen Militair-Personen.)

Bemerkung. Wo die Angaben in Bezug auf Geburtsort, Schwere und Art der Verwundung, zeitigen Aufenthalt des Verwundeten ꝛc. fehlen, sind dieselben bis jetzt noch nicht zu ermitteln gewesen.

L. v. bedeutet: Leicht verwundet. — S. v. bedeutet: Schwer verwundet. — T. bedeutet: Todt. — Kr. bedeutet: Kreis. — Laz. bedeutet: Lazareth. — Laz. unb. bedeutet: Lazareth unbekannt. — Verm. bedeutet: Vermißt.)

4. Posensches Infanterie-Regiment Nr. 59. Gefecht bei Uettingen am 26. Juli 1866.

1. Compagnie. Serg. Carl Borzycke aus Militsch. T. Gewehrschuß in den Kopf. — Serg.

Digitized by Google

August Suchandke aus Powitzko, Kr. Trebnitz. L. v. Streifschuß am linken Oberschenkel. Laz. Uettingen.

4. Compagnie. Serg. Heinrich Wagner aus Neustadt OS. L. v. Granatsplitter in die rechte Hand. Laz. Uettingen.

4. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 63. Bei Niglitz am 23. Juli 1866.

3. Compagnie. Unteroffiz. Bernhard Steinberg aus Leisewitz, Kr. Ohlau. T. Schuß durch die Brust. — Gefr. Bruno Weidner aus Glumpinglau, Kr. Neisse. Verm. — Musk. Friedrich Schubert aus Neisse. Verm. — Musk. Johann Widerra aus Nackel, Kr. Oppeln. Verm. — Musk. August Nowak aus Steine, Kr. Breslau. L. v. Am rechten Arm.

Bei Gabel am 21. Juli 1866.

4. Compagnie. Musk. Anton Luboschk aus Lubetzko, Kr. Lublinitz. S. v. Schuß durch die linke Hand. Laz. Glatz. — Musk. Joseph Wissoli aus Krzizanowitz, Kr. Rosenberg OS. L. v. Bajonnettstich in den Unterleib. Laz. Glatz. — Musk. Thomas Jaworek aus Miedar, Kr. Beuthen OS. L. v. Bajonnettstich in den Rücken. Laz. Glatz.

Bei Senftenberg am 21. Juli 1866.

9. Compagnie. Füs. Emil Müller aus Breslau. S. v. Schuß durch beide Backenknochen. Laz. Senftenberg.

6. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 68. Bei Königgrätz am 3. Juli 1866.

Füsilier-Bataillon. Unteroffiz. Carl Rieger aus Neustadt OS. S. v. 5 Schüsse durch beide Schenkel. Laz. Prim. — Füs. Oskar Wanke aus Ujest, Kr. Gr.-Strehlitz. S. v. Schuß durch den rechten Fuß. Laz. Prim. — Unteroffiz. Victor Schlesinger aus Frankenstein. L. v. Streifschuß in den rechten Oberschenkel. Laz. Prim.

Rheinisches Jäger-Bataillon Nr. 8. Bei Königgrätz am 3. Juli 1866.

Prem.-Lt. Oskar von Nolte aus Schwanowitz, Kr. Brieg. L. v. Kontusion an der linken Seite. Befindet sich beim Truppentheil.

Rheinisches Kürassier-Regiment Nr. 8. Bei Königgrätz am 3. Juli 1866.

Serg. August Dodeck aus Gohlitsch, Kr. Schweidnitz. S. v. Schuß in den Oberschenkel.

Rheinisches Dragoner-Regiment Nr. 5. Bei Roßbrunn am 26. Juli 1866.

Unteroffiz. Gustav Eduard Rohlapp aus Parchwitz, Kreis Liegnitz. L. v. Hieb übers rechte Handgelenk. Beim Truppentheil.

Westphälisches Dragoner-Regiment Nr. 7. Bei Königgrätz am 3. Juli 1866.

Drag. Carl Schulz aus Hermsdorf, Kr. Löwenberg. L. v.

Landwehr-Besatzungs-Eskadron des Westphälischen Dragoner-Regiments Nr. 7.

Bei Hennigsleben am 23. Juni 1866.

Drag. Albert Biehl aus Wartha, Kr. Frankenstein. L. v. Stich durch den rechten Oberschenkel und 2 Stiche im rechten Oberschenkel. Bei der Escadron.

Königs-Husaren-Regiment (1. Rheinisches) Nr. 7. Bei Königgrätz am 3. Juli 1866.

Gefr. Friedrich Wuthe aus Bolkenhayn. Verm.

Rheinisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 8. Bei Königgrätz am 3. Juli 1866.

Sec.-Lt. Conrad Kühlein aus Oppeln. L. v. Schuß durch die linke Wade. Beim Truppentheil.

Besatzungs-Bataillon (Aschersleben) des 2. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 27.

Bei Langensalza am 27. Juni 1866.

9. Compagnie. Wehrm. August Gebauer aus Mittelsteine, Kr. Neurode. Schuß durch den rechten Oberarm. Laz. Langensalza.

10. Compagnie. Unteroffiz. Friedrich Wilhelm Eckert aus Politz, Kr. Militsch. T.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der Gefangenen-Anstalts-Aufseher Bieder zum interimistischen Kreisboten des Neuroder Kreises.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Konzession und die Statuten der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 37. Breslau, den 14. September 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(362) Das 45. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6399. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Kreises Rössel zum Betrage von 35,000 Thalern. Vom 30. Juli 1866.

Nr. 6400. Das Privilegium wegen Ausgabe von zwei Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. August 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(363) Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militair-Dienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärter-Listen bei den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Stettin, Köslin, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg und Erfurt bis auf Weiters neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher, im laufenden Kalender-Jahre den Forstversorgungs-Schein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungs-Scheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. bis auf Weiteres nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen angenommen werden.

Berlin, den 28. August 1866. Der Finanz-Minister. (gez.) von der Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. Septbr. 1866. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern Domainen und Forsten.

(364) Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuld-Verschreibungen können vom 15. k. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. k. M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 29. August 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer den Tagen vom 15. bis 19. auch noch der 1. jeden Monats zu den Tagen gerechnet werden muß, an welchen bei unserer Haupt-Kasse mit Rücksicht auf die zu dieser Zeit auszuführenden anderweiten großen Zahlungen die Einlösung der Zins-Coupons nicht stattfinden kann.

Breslau, den 7. September 1866. Königliche Regierung.

(365) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 12. März d. J. zur Auszahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. k. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs der Uebersendung

Digitized by Google

an die Staatsschulden-Tilgungskasse vom 20. k. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 29. August 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(361) Das Ergebniß der Rechnung der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Kasse für das Jahr 1865 wird in Gemäßheit des § 94 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	Versicherungen in der Klasse.						Gegen fixirte Beiträge.	Summa.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.		
Am Ende Dezember 1864 betrugen die Versicherungen	20,241,490 Rthlr.	890,890 Rthlr.	1,394,330 Rthlr.	2,042,510 Rthlr.	566,520 Rthlr.	3,576,330 Rthlr.	53,120 Rthlr.	28,765,190 Rthlr.
Zugang pro 1865 .	1,427,380	40,310	87,130	164,500	10,070	129,750	3,570	1,862,710
Summa	21,668,870	931,200	1,481,460	2,207,010	576,590	3,706,080	56,690	30,627,900
Abgang pro 1865 .	315,180	27,840	29,460	164,280	26,040	137,380	280	700,460
Mithin bleiben Versicherungen ultimo Dezbr. 1865.	21,353,690	903,360	1,452,000	2,042,730	550,550	3,568,700	56,410	29,927,440
und zwar:								
im Regierungs-Bezirk Breslau . . .	8,991,270	409,020	837,850	849,420	354,150	1,490,330	34,350	12,966,390
Liegnitz . . .	5,340,050	330,490	460,000	298,660	130,490	928,360	8,110	7,496,160
Oppeln . . .	7,022,370	163,850	154,150	894,650	65,910	1,150,010	13,950	9,464,890
Summa wie oben .	21,353,690	903,360	1,452,000	2,042,730	550,550	3,568,700	56,410	29,927,440

Die Gesammt-Versicherungs-Summe hat sich im Jahre 1865 erhöht um 1,162,250 Rthlr., und zwar sind mehr:

in dem Regierungs-Bezirk	Breslau	511,050 Rthlr.
" " "	Liegnitz	489,360 "
" " "	Oppeln	161,840 "
	zusammen also mehr	1,162,250 Rthlr.

Einnahme im Jahre 1865.

A.	Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1864, und zwar:			
	1) In Breslauer Bankscheinen	28,800	Rthl. —	Sgr. — Pf.
	2) In baarem Gelde	30 "	9 "	7 "
B.	Rest-Einnahme	30 "	19 "	— "
C.	Currente Einnahme			
	1) Ordentliche Beiträge	11,422 "	2 "	4 "
	2) Fixirte Beiträge	949 "	4 "	3 "
	3) Ordnungsstrafen	4 "	— "	— "
	4) Zinsen	3,910 "	11 "	10 "
	5) Erlös für den Verkauf alter Akten ꝛc.	100 "	5 "	— "
D.	Fernere Einnahmen, und zwar:			
	6) Bescheinigung der städtischen Bank hier über zinslich angelegte 12,600 Thlr.	12,600 "	— "	— "
	7) Baar aus der hiesigen städtischen Bank zurückgezogen	19,100 "	— "	— "
	Gesammt-Einnahme	76,946 Rthl.	22 Sgr.	— Pf.

Digitized by Google

Transport der Gesammt-Einnahme 76,946 Rthl. 22 Sgr. — Pf.

Ausgabe im Jahre 1865.

A. Rest-Ausgaben.

	Rthl.	Sgr.	Pf.
1) Für Brandschaden-Abschätzungen	16	17	6
2) Desgl. Vergütigungen	5,216	17	10
3) Vergütigung für Feuereimer	21	28	6
4) Spritzen- ꝛc. Prämien	10	15	—
5) Verschiedene Ausgaben unter Titel Insgemein	39	5	—

5,304 Rthl. 23 Sgr. 10 Pf.

B. Currente Ausgaben:

I. Verwaltungskosten.

	Rthl.	Sgr.	Pf.
1) Besoldungen u. Remunerationen ꝛc.	750	—	—
2) Abschätzungskosten	68	20	2
3) Diäten und Reisekosten des Provinzialständischen Ausschusses	99	20	—
4) Kassen-Verwaltungs-Kosten	76	22	1
5) Tantieme an die Magistrate	1,893	3	1

2,888 Rthl. 5 Sgr. 4 Pf.

II. Brandschaden-Vergütigungen, und zwar:

	Rthl.	Sgr.	Pf.
im Regierungs-Bezirk Breslau	3,944	8	6
" " " Liegnitz	4,208	6	—
" " " Oppeln	6,368	10	6

14,520 Rthl. 25 Sgr. — Pf.

III. Vergütigung für Feuereimer	92	"	13	"	— "
IV. Spritzen- ꝛc. Prämien	81	"	—	"	— "
V. Insgemein	30	"	18	"	7 "

C. Fernere Ausgaben.

	Rthl.	Sgr.	Pf.
1) Verausgabte Bankbescheinigung	19,100	—	—
2) Bei der hiesigen städtischen Bank baar zinsbar niedergelegt	12,600	—	—

31,700 " — " — "

Gesammt-Ausgabe 54,617 Rthl. 25 Sgr. 9 Pf.

Bleibt Bestand 22,328 Rthl. 26 Sgr. 3 Pf.

Zu diesem Bestande treten noch die im Instrumenten-Depositorium der Institute- und Stiftungsmassen der Königl. Regierung hierselbst befindlichen, der Sozietät gehörigen 84,000 Thlr. an schlesischen Rentenbriefen ..... 84,000 Rthl. — Sgr. — Pf.

mithin zusammen 106,328 Rthl. 26 Sgr. 3 Pf.

Die Rechnung schließt aber ab mit einem Ausgabe-Reste von ..... 926 " 15 " — "

und betrug daher das Vermögen der Sozietät am Ende des Jahres 1865 .... 105,402 Rthl. 11 Sgr. 3 Pf.

Die vorgenannten Rentenbriefe à 4 pCt. hatten nach dem Course vom 31. Dezember 1865 zu 96 pCt. einen Werth von 80,640 Rthl. — Sgr. — Pf.

Hierzu die Zinsen bis dahin mit	840	"	—	"	— "
" der Kassenbestand	22,328	"	26	"	3 "

zusammen 103,808 Rthl. 26 Sgr. 3 Pf.

Hiervon ab der Ausgabe-Rest mit ..... 926 " 15 " — "

Demnach hat am Ende des Jahres 1865 das Vermögen der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät betragen ..... 102,882 Rthl. 11 Sgr. 3 Pf

Digitized by Google

Im Jahre 1865 haben bei der Sozietät 59 Brände stattgefunden, nämlich im Regierungs-Bezirk Breslau 12, Liegnitz 20 und Oppeln 27. Davon wurden 185 Gebäude betroffen, und zwar:

96 Wohnhäuser, 45 Stallungen, 42 Scheunen, 1 Wassermühle und 1 Kirche.

Die bedeutendsten von diesen Bränden waren:

am 9. Mai	in Lublinitz,	wofür	2,445 Rthlr.
= 1. März	in Wittichenau,	=	1,755 =
= 27. Mai	in Ohlau,	=	1,012 =

in runder Summe gezahlt worden sind.

Ueberhaupt sind im Jahre 1865 an Brandschaden-Vergütigungen, Spritzen-Prämien und an Vergütigungen für Feuereimer zusammen 20,464 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf. gezahlt worden.

Die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages ist nicht erforderlich gewesen.

Die Beiträge im Jahre 1865 betrugen für 100 Rthlr. Versicherungs-Summe:

in der ersten Klasse	=	— Sgr.	6 Pf.	oder	1/6	pro Mille,
= = zweiten =	=	1 Sgr.	— Pf.	=	2/6	= =
= = dritten =	=	1 Sgr.	6 Pf.	=	3/6	= =
= = vierten =	=	2 Sgr.	— Pf.	=	4/6	= =
= = fünften =	=	2 Sgr.	6 Pf.	=	5/6	= =
= = sechsten =	=	3 Sgr.	— Pf.	=	1	= =

oder im Durchschnitt berechnet 1 Sgr. 9 Pf. oder nur 7/12 pro Mille.

Der Durchschnitt pro 1864 war 4 2/3 pro Mille, und pro 1863 3 1/2 pro Mille.

Breslau, den 31. August 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(19) Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den deklarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	1/2 Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . .	1 =	2 =
für größere Entfernungen	2 =	4 =

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . 1 Sgr.;
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . . . . 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Breslau, den 10. Februar 1865. Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

(365) Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Alleineigenthümer des vereinigten Steinkohlenbergwerkes „Jakob bei Mölke,"

Digitized by Google

Grafen Wilhelm von Magnis auf Eckersdorf, wird

a. zu dem am 7./22. Januar 1815, 11/27. November 1820, 17. Dezember 1834/21. Januar 1835, 3. August 1856 und 24. August 1858 zu 1 Fundgrube 133 Maßen 98 Quadr.-Ltr. (= 26950 Quadratlachter) verliehenen, nach preußischem Maße vermessenen Einzelwerke Jakob, dessen Feldesinhalt nach dem Stande der Lochsteine jedoch nur 26218 Quadratlachter beträgt, ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Mölke, Kreis Neurode, Regierungs-Bezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 1092,997 und 471,693 Quadr.-Lachtern, zusammen vierhundertdreiundsiebzig tausend siebenhundertzweiundachtzig Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben k. l. m. z. y. x. w. k., bezüglich v. u. B. A. v. und A. B. C. D. E. F. G. A. bezeichnet sind;

b. statt des dem Einzelwerke Gutehoffnung am 25. Juni/17. Juli 1841 verliehenen Längenfeldes von 1 Fundgrube und 20 Maßen nebst der Vierung von 350 Ltr. in das Hangende und 150 Ltr. in das Liegende ein ebenfalls in der Gemeinde Mölke belegenes Umwandlungsfeld von fünfhunderttausend Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem unter a. erwähnten Situationsrisse mit den Buchstaben H. J. K. L. M. v. A. G. F. E. H. bezeichnet sind, und

c. zu dem am 26. Juni 1857 zu 1 Fundgrube 1199 Maßen und 147 Quadratlachtern (= 235,935 Quadratlachtern) verliehenen Einzelwerke Anna ein an dasselbe angrenzendes, gleichfalls in der Gemeinde Mölke gelegenes Erweiterungsfeld von zweihundertvierundsechzig tausend neunundfünfzig, achthundertvierundachtzig tausendstel Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem mehrerwähnten Situationsrisse mit den Buchstaben J. H. N. O. und J. bezeichnet sind,

zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 31. August 1866. (L. S.) Königlich Preußisches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. August 1866. Königliches Ober-Bergamt.

(**352**) Der Artikel „Bier" wird fortan auf der Niederschlesisch-Märkischen und Gebirgs-Eisenbahn mit den Personen-Zügen, soweit im Eilgut- oder Packwagen Raum vorhanden ist, unter Anwendung des einfachen Tarifsatzes der Normal-Klasse befördert werden.

Berlin, den 27. August 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**359**) Mit Rücksicht auf die bei dem Transporte der Truppen nach dem Kriegsschauplatze gemachten Erfahrungen sehen wir uns zu der Anordnung veranlaßt, daß in der Zeit des Rücktransports der Truppen, d. i. bis incl. den 13. d. M., nach den Stationen Guben und Görlitz Eilgut-Sendungen nur in einem Umfange von 5 Centner auf jeden Frachtbrief zur Beförderung angenommen werden dürfen.

Berlin, den 3. September 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**360**) Mit dem 7. d. M. wird der bei der Okkupation des Königreichs Sachsen von der unterzeichneten Königlichen Direktion übernommene Betrieb auf der Königlich Sächsischen östlichen Staatsbahn, der Löbau-Zittauer und der Zittau-Reichenberger Eisenbahn wieder an die Königliche Sächsische Staats-Eisenbahn zu Dresden übergehen.

Berlin, den 5. September 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**362**) Mit dem 15. September d. J. wird eine direkte Personen- und Gepäck-Beförderung zwischen den Stationen Glogau, Sprottau und Sagan der Niederschlesischen Zweigbahn einerseits und den Stationen Lauban, Greiffenberg und Hirschberg der Schlesischen Gebirgsbahn andererseits für alle 4 Wagenklassen ins Leben treten, was hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Berlin, den 6. September 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**368**) Wir sind im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 30. August d. J., betreffend die Einschränkung des regelmäßigen Verkehrs auf der Ostbahn für die Dauer der Inanspruchnahme der Betriebsmittel zu Militair-Transporten, zu der ferneren Anordnung genöthigt: die Beförderung von Eilgut mit den fahrplanmäßigen Eilzügen III. und IV. ganz einzustellen, und mit den eingelegten durchgehenden Güterzügen nur Eilgüter, Pferde- und Vieh-Sendungen befördern zu lassen, andere Frachtgüter aber bis auf Weiteres von der Beförderung mit diesen Zügen ganz auszuschließen.

Bromberg, den 7. September 1866. Königliche Direktion der Ostbahn.

(**356**) In Folge der Verfügungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau vom 15. Februar und 30. Juli d. J. Nr. P. S. C. 2547 werden in dem hiesigen Schullehrer-Seminar im Monat Dezember d. J. nachbenannte außerordentliche Prüfungen abgehalten werden:

Digitized by Google

1) Abiturienten- und Kommissions-Prüfung den 17., 18. und 19. Dezember;
2) Präparanden-Prüfung den 19., 20. und 21. Dezember.

Ad 1) Die Kandidaten des Elementarlehramtes, welche am Prüfungstage selbst, oder doch unmittelbar darauf das 20. Lebensjahr vollendet haben müssen, haben ihren Gesuchen an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau um Zulassung zur Prüfung folgende Atteste beizufügen:

a. den Tauf- resp. Geburtsschein, b. ein Attest des betreffenden Kreis-Physikus über den Gesundheitszustand, c. Zeugnisse des Seelsorgers und der Ortsbehörde über die bisherige Führung, d. Nachweise über die Vorbildung für's Lehrfach und e. einen Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang zu ersehen ist. — Die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten beginnt unter Klausur am 14. Dezember, Morgens 7 Uhr.

Ad 2) Die Schulamtspräparanden, welche nach vollendetem 17. Lebensjahre zur Theilnahme an der Aufnahme-Prüfung berechtigt sind, haben ihren an den Unterzeichneten zu adressirenden Anmeldungsschreiben folgende Schriftstücke beizufügen:

a. den Taufschein, b. ein Attest des betreffenden Kreis-Physikus über die Brauchbarkeit zum Schuldienst und ein Wieder-Impfungs-Attest, c. ein vom Revisor und Schulen-Inspektor mit vollzogenes Zeugniß über Fleiß, Kenntnisse und sittliche Führung, d. einen beglaubigten Sustentationsschein, e. eine Bescheinigung über den Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altars, f. einen selbstverfaßten Lebenslauf, in dessen Ueberschrift Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, der Name, Stand und gegenwärtige Wohnort des Vaters resp. Vormundes und der Vorbildner angegeben ist. — Für die persönliche Meldung und die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten ist der 19. Dezember, Morgens 7 Uhr, bestimmt.

Die Einreichung der Anmeldungsschreiben muß mindestens 4 Wochen vor den bezeichneten Terminen erfolgen.

Diejenigen Prüflinge, welche auf ihre Meldung keinen abweisenden Bescheid erhalten, haben sich an dem bekannt gegebenen Tage in dem Seminar einzufinden.

Peiskretscham, den 2. September 1866. Der Königliche Seminar-Direktor Schylla.

(358) **Verzeichniß der Vorlesungen,**
welche im Wintersemester 1866/67 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer: a. Viehzucht: privatim. b. Landwirthschaftspolitik: publice. c. Colloquien: publice. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Quästur.

2) Professor Dr. Eichhorn: a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: privatim. b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: privatim. c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: privatim. — Lehrsaal: Behrenstraße 28. Anmeldungen daselbst bei Dr. Eichhorn.

3) Professor Dr. Karl Koch: a. Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit der Lehre von den Pflanzenkrankheiten: privatim. b. Derselbe leitet ein landwirthschaftliches Seminar: publice. — Lehrsaal: Zu a. im Universitätsgebäude, zu b. im Institut, Behrenstraße 28. — Anmeldungen in der Quästur.

4) Professor Dr. Karsten: a. Anatomisch-physiologische Uebungen im physiologischen Laboratorium, Cantianstraße 4: publice. b. Anatomie und Physiologie der Pflanzen an mikroskopischen Präparaten erläutert: privatim. — Anmeldungen in der Quästur.

5) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: publice. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Quästur.

6) Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: privatim. — Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Professor Manger, Holzmarktstraße 52.

7) Dr. Spinola: a. Abriß der Thierheilkunde für Landwirthe: privatim. b. Ueber Gewährskrankheiten und Gewährsgesetze: publice. — Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen daselbst bei Dr. Spinola.

8) Dr. Stahlschmidt: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: publice. — Lehrsaal: Behrenstraße 28. Anmeldungen bei Dr. Stahlschmidt, Melchiorstraße 19.

9) Ingenieur Perels: Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: publice. — Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Ingenieur Perels, Dessauerstraße 39.

10) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für

Digitized by Google

den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: publice. — Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Herrn Keyßner, Ritterstraße 92.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliſſenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben freisteht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden.

Berlin, den 29. August 1866. Das Kuratorium.

(357) Unterrichts-Plan

für die Königlich Preußische Forstakademie zu Neustadt-Eberswalde für das Winter-Semester 1866/67.

Nachdem die Königl. Forstakademie eine neue Einrichtung bezüglich des Eintritts und Studienganges der Studirenden erhalten hat, kommt es zunächst darauf an, aus dem alten Studien-Plane in den neuen, unbeschadet der Ausbildung der zu verschiedenen Zeiten eingetretenen Studirenden der Anstalt, überzugehn, was in den nächstfolgenden drei Semestern zu ermöglichen ist, da Michaelis d. J. eine Aufnahme neuer Besucher der Anstalt nicht stattfindet, dieselbe vielmehr erst Ostern k. J. eintritt.

Der Uebergangs-Unterrichts-Plan für das nächste Semester, welches regulativmäßig mit dem 15. Oktober beginnt, weist folgende Vorträge nach:

1) Des Direktors: a. Waldbau, II. Theil. Holzerziehung und Waldpflege, in wöchentlich 2 Stunden. b. Jagdkunde und Jagdverwaltung, in wöchentlich 2 Stunden. c. Geschichte und Systeme der Forsteinrichtung, in wöchentlich 2 Stunden. d. Ablösung der Waldservitute, mit Rücksicht auf Preußische Agrargesetzgebung, in wöchentlich 1 Stunde.

2) Des Forstmeisters Bando: a. Preußische Revierverwaltungskunde und Forstpolizeiverwaltung, in wöchentlich 1 Stunde. b. Ueber verschiedene waldbauliche Verhältnisse, in wöchentlich 1 Stunde.

3) Des Geheimen Regierungs-Rathes, Professors Dr. Ratzeburg: a. Pflanzenanatomie, wöchentlich 1 Stunde. b. Encyklopädie der Naturwissenschaften. II. Theil b., in wöchentlich 1 Stunde. c. Forst-Insektenkunde, wöchentlich in 3 Stunden. d. Naturwissenschaftliches Examinatorium und Repetitorium, wöchentlich 1 Stunde.

4) Des Professors Dr. Meyer: a. Bodenkundliche Mineralogie und Chemie, in wöchentlich 3 St. b. Naturwissenschaftliches Repetitorium und Examinatorium, wöchentlich 1 Stunde.

5) Des Professors Schneider: a. Trigonometrie, wöchentlich in 3 Stunden. b. Ueber das Formelle des Preußischen Vermessungswesens in Bezug auf Forsttaration, in wöchentlich 3 Stunden. c. Mathematisches Examinatorium, wöchentlich 1 Stunde.

6) Des Gerichtsdirigenten, Kreisgerichtsraths Kurlbaum: a. Civilrecht, II. Theil, in wöchentlich 2 Stunden, b. Civilprozeß und juristisches Examinatorium und Repetitorium, wöchentlich 1 Stunde.

Außerdem sind die Tage Mittwoch und Sonnabend zu Uebungen in der forstlichen Praxis bei Exkursionen in die benachbarten Forsten, so wie zu forstlichen Demonstrationen, Repetitorien und Examinatorien im Walde oder im Hörsaale bestimmt.

Neustadt-Eberswalde, den 30. August 1866.

Der Direktor der Königlich Preußischen Forstakademie. Grunert, Königl. Oberforstmeister.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der ehemalige Sergeant Eduard Jüttner vom ersten Posenschen Infanterie-Regiment Nr. 18 als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Striegau.

Bestätigt: 1) Die Wahlen des Kaufmanns Friedrich Karl Liebich und des Ackergutsbesitzers Friedrich Voller zu unbesoldeten Rathsherren der Stadt Reichenbach, ersterer an Stelle des verstorbenen Rathsherrn Hartmann, letzterer an Stelle des zum Beigeordneten gewählten Dr. Schumann, auf deren noch übrige Dienstzeit, d. i. bis zum 15. Februar 1872.

2) Die Wahl des Glasfabrik-Besitzer Brier zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Waldenburg an Stelle des ausgeschiedenen Rathsherrn Schimke auf dessen noch übrige Dienstzeit, d. i. bis Ende des Jahres 1871.

3) Die Wiederwahlen der Rathsherren Päsler und Orthey und die Neuwahl des Buchdruckerei-Besitzers Schröter zu unbesoldeten Rathsherren der Stadt Freiburg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Digitized by Google

4) Die Wahlen des Seifensiedermeisters und Hausbesitzers Karl Wende und des Schuhmachermeisters und Hausbesitzers Gottlieb Strauß zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Militsch, an Stelle der verstorbenen Rathmänner Fulde und Lachmann, auf deren noch übrige Dienstzeit, d. i. bis zum 1. Juli 1867 resp. bis zum 1. Juli 1870.

5) Die Wahl des Rathmanns und Maurermeisters Otto Gödsche zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Prausnitz, an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Baumann, auf dessen noch übrige Dienstzeit, d. i. bis zum 17. Dezember 1869.

6) Die Wiederwahl des bisherigen Bürgermeisters Rosenberg zu Silberberg auf die gesetzliche Dienstzeit von anderweit zwölf Jahren.

7) Die Wahl des Königlichen Oberförsters Frech zu Schöneiche zum stellvertretenden Deichhauptmann des Dombsen-Klein-Bauschwitzer Deichverbandes auf die Dauer der gegenwärtigen Wahlperiode bis Ende 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Traugott Kunert zum evangelischen Schullehrer in Nieder-Langenbielau, Kreis Reichenbach.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Entlassen: Der Königliche Förster Kundert in Briesche, Forstreviers Katholisch-Hammer.

Versetzt: Der Königliche Förster Werner aus Teichhof, Forstreviers Schöneiche, nach Briesche, Forstreviers Katholisch-Hammer.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Karl August Rudolph Schultze zum Lektor an der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche von St. Bernhardin zu Breslau.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Ernannt: Der Kreisgerichts-Sekretair Pietsch zu Glogau zum Kanzlei-Inspektor bei dem Appellationsgerichte.

Befördert: 1) Der Bureau-Assistent Liehr zu Greiffenberg zum Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte zu Löwenberg. 2) Der Bureau-Assistent Lauterbach zu Sprottau zum Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte zu Goldberg. 3) Der Bureau-Assistent Lachmann zu Glogau zum Kreisgerichts-Sekretair. 4) Der Bureau-Diätar Kette zu Goldberg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Sprottau. 5) Der invalide Hautboist Müller zu Sprottau zum Boten und Gefangenenwärter bei der Gerichts-Kommission in Greiffenberg.

Ausgeschieden: Der Hilfsunterbeamte Kröber zu Greiffenberg.

Gestorben: Der Bureau-Diätar Bessenroth zu Liegnitz.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Post-Expedienten-Anwärter Klopenheimer als Post-Expedient in Breslau. 2) Der kommissarische Post-Expediteur Herzog in Wüstegiersdorf als Post-Expediteur.

Versetzt: Der Eisenbahn-Post-Kondukteur Becke von Oppeln nach Breslau.

Gestorben: 1) Der Post-Expediteur Kirsch in Saarau. 2) Der Packetbesteller Weiß und 3) der Briefträger Knapp in Breslau.

Entlassen: Der Büreaudiener Krügel in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung: Das dem Chemiker Dr. H. Dullo in Berlin unter dem 15. Juni 1865 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Thonerde aus kieselsaurer Thonerde (Thon) mittelst Natron und Kalk darzustellen, ist aufgehoben worden.

Vermächtniß: Die zu Breslau verstorbene verwittwete Apotheker Walther, Karoline geb. Steinsch, hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst 100 Thlr. in schlesischen Rentenbriefen letztwillig vermacht.

Geschenke: 1) Der Bauergutsbesitzer Ehrenfried Gründel zu Konradsthal hat der evangelischen Oberschule zu Zirlau, Kreis Schweidnitz, 100 Thlr. mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen alljährlich am Prüfungstage an arme und fleißige Schüler vertheilt werden sollen.

2) Die verwittwete Frau Kaufmann Schäl geb. Süßmann zu Gottesberg hat der evangelischen Kirche daselbst 50 Thlr. geschenkt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 38. Breslau, den 21. September 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(370) Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

„konsolidirte Johann Baptista bei Schlegel"

wird

a. zu dem am 17. November 1858 verliehenen Felde des Einzelwerks Hans von Fundgrube und 1200 Maßen (235,984 Quadratlachtern) ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Schlegel, Kreis Neurode, Regierungsbezirk Breslau gelegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind;

b. zu dem am 22. April/5. Mai 1767, 23. September 1784, 25. August/10. September 1806, 12./27. Januar 1808, 7./23. Oktober 1811, 7./17. Oktober 1815, 5./23. April 1822, 19. Februar/2. März 1837, 4./15. Februar 1840, 25. Juni/17. Juli 1841 und 15./24. September 1842, also theils vor, theils nach der Maßordnung vom 16. Mai 1816 verliehenen Felde des Einzelwerks Johann Baptista von Fundgrube und 1200 Maßen, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse sich aufgetragen findet, und zur Größe von 236,792 Quadratlachter vermessen und verlochsteint ist, ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Schlegel und Rothwaltersdorf desselben Kreises Neurode gelegenes Erweiterungsfeld von 4,408 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf ebendemselben Situationsrisse in rother Farbe mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. bezeichnet sind, und

c. zu dem vorstehend unter b. aufgeführten älteren Felde des Einzelwerks Johann Baptista, soweit demselben die ewige Teufe nicht bereits zusteht, das Recht auf die ewige Teufe

zur Gewinnung von Steinkohlen, bezüglich des Erweiterungsfeldes unter a. unter Vorbehalt der Rechte des zum Theil überdeckten Kupfererzbergwerks Theresia, hierdurch verliehen.

Breslau, den 23. August 1866. (L. S.) Königliches Preußisches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 23. August 1866. Königliches Oberbergamt.

(371) Mit dem 19. d. M. kommen die nach unseren Bekanntmachungen vom 30. v. M. und 7. d. M. angeordneten Verkehrsbeschränkungen auf allen Strecken der Ostbahn wieder in Wegfall.

Der Personenzug V. wird schon am 18. d. M. Abends 9 Uhr von Berlin, Personenzug VI. am 19. d. M. Morgens 3 Uhr 34 Minuten von Eydtkuhnen wieder abgelassen, und werden auf dem Seitenkourse Dirschau-Danzig die Mittagszüge V. und VI. wieder hergestellt.

Gewöhnliches Frachtgut und Equipagen werden nach Maßgabe des Betriebs-Reglements vom 3. September v. J. bereits vom 17. d. M. auf allen Stationen der Ostbahn zum Transport wieder angenommen.

Auf der Station Schneidemühl tritt die Annahme solcher Frachtgüter jedoch erst mit dem 19. d. M. wieder ein.

Bromberg, den 13. September 1866. Königliche Direktion der Ostbahn.

(369) Der Anfang der Vorlesungen auf der Königl. Forstakademie zu Neustadt-Eberswalde ist in diesem Jahre vom 15. Oktober auf den 22. desselben Monats verlegt.

Neustadt-Eberswalde, den 11. September 1866. Der Direktor der Königl. Forstakademie Grunert, Königl. Oberforstmeister.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Pensionirt: Der Regierungs-Hauptkassen-Diener Liehr.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des bisherigen Bürgermeisters Jockisch zu Neustädtel zum Bürgermeister der Stadt Wohlau auf die gesetzliche Dienstzeit von 12 Jahren.

2) Die Wahl des Bürgermeisters Kerner zu Wohlau zum Bürgermeister der Stadt Neumarkt auf die gesetzliche Dienstzeit von 12 Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den Substituten Emanuel Anlauff zum Lehrer an der katholischen Schule in Marxdorf, Kreis Schweidnitz.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Die Betriebs-Sekretaire Saminski, Kriwitsch, Später und Mahn in Breslau zu Königlichen Eisenbahn-Sekretairen, Urban in Breslau zum Eisenbahn-Sekretair. 2) Die Bureau-Assistenten Klose, Schmidt I., Rother, Gröhler und Matschinski in Breslau zu Betriebs-Sekretairen. 3) Der Kanzlist Schmidt II. in Breslau zum Königlichen Betriebs-Sekretair. 4) Der Stations-Vorsteher zweiter Kl. Meyer in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorsteher erster Kl. 5) Der Stations-Assistent zweiter Kl. v. Fabiankowski in Breslau zum Stations-Assistenten erster Kl. 6) Der Güter-Expedient Jobke in Brieg zum Königl. Eisenbahn-Güter-Expedienten. 7) Der Stations-Assistent zweiter Kl. Holler in Gellendorf zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten zweiter Kl.

Versetzt: 1) Der Stations-Assistent erster Kl. Walther von Brieg nach Kattowitz. 2) Der Stations-Einnehmer Rimann in Kattowitz als Güter-Expedient nach Breslau. 3) Die Güter-Expedienten Thilsch von Gogolin nach Breslau und Großmann von Breslau nach Morgenroth. 4) Die Lokomotivführer Seydel von Myslowitz und Struzina von Tarnowitz nach Breslau.

Ausgeschieden: Der Bahnmeister Lilie in Kattern.

Pensionirt: Der Bahnmeister Büttner in Löwen.

Gestorben: Der Hauptkassen-Buchhalter Kreutzer und Zugführer Gabriel in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die katholische Schul- und Organisten-Stelle zu Friedland, Kreis Waldenburg, ist erledigt. Die Wiederbesetzung derselben steht dem Fürsten von Pleß zu.

Vermächtnisse: 1) Der Blinden-Unterrichts-Anstalt und dem Taubstummen-Institut, sowie dem Hospital für alte Dienstboten, dem Diakonissen-Krankenhause Bethanien, der Wunster'schen Jubiläumsstiftung, dem Kinderhospitale zum heiligen Grabe, und dem Kinderhospital zur Ehrenpforte, sämmtlich in Breslau, ist zur Annahme der diesen Anstalten von dem verstorbenen Geheimen Justiz-Rath a. D. Friedrich Ludwig Günther gemachten letztwilligen Zuwendungen von je 6000 Thlr. in Schlesischen Rentenbriefen die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

2) Der zu Frankenstein verstorbene Stadtälteste Lamm hat der städtischen Kranken-Anstalt und dem Fonds für Rettung verwahrloster Kinder daselbst je 100 Thlr. zugewendet.

Schenkungen: 1) Der Dominialbesitzer von Nieder-Stradam, Kreis Poln.-Wartenberg, Guttmann, hat der evangelischen Schule daselbst einen schlesischen Pfandbrief von 100 Thlr. geschenkt.

2) Dem Diakonissen-Krankenhause Bethanien zu Breslau ist zur Annahme der von der Frau Major von Wiedner zu Magdeburg zu einer Krankenbettstiftung geschenkten 2000 Thlr. die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Die vierte diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz, für die Kreise Glatz, Neurode, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg, beginnt Montag den 15. Oktober 1866.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 39. Breslau, den 28. September 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(373) Das 46. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6401. Das Gesetz, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Rentenbriefen und zu den Schuldverschreibungen der Paderbornschen und der Eichsfeldschen Tilgungskasse. Vom 14. September 1866.

Nr. 6402. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. August 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen zu Stolberg-Roßla für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Roßla über Agnesdorf und Schwiederschwende bis zur Stolberg-Harzgeroder Straße, im Regierungsbezirk Merseburg.

Nr. 6403. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. August 1866, betreffend die den Städten Gladbach und Viersen im Kreise Gladbach, im Regierungsbezirk Düsseldorf, ertheilte Erlaubniß, fortan je zwei Deputirte zum Kreistage abzusenden.

Nr. 6404. Die Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu dem Statut für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft. Vom 3. September 1866.

Nr. 6405. Die Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 7. Juni 1866, betreffend die Zuweisung der in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg stehenden Truppen zum ersten Wahlbezirke des Regierungsbezirks Potsdam für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 3. September 1866.

Das 47. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6406. Das Gesetz, betreffend die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der preußischen Monarchie. Vom 20. September 1866.

Nr. 6407. Das Statut, betreffend die Stiftung eines Erinnerungskreuzes für den Feldzug 1866. Vom 20. September 1866.

Nr. 6408. Das Statut des Wilhelmsthaler Deichverbandes. Vom 27. August 1866.

Nr. 6409. Die Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 12. Juni 1866, betreffend die Verlegung des gesetzlichen Umschlagstermins in Neuvorpommern für dieses Jahr. Vom 6. September 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(375) Die auf K. K. österreichischem Gebiete bestandenen Königl. Preußischen Feldpost-Relais sind nunmehr sämmtlich eingezogen.

Briefe an diejenigen Preußischen Militairs, welche als verwundet oder krank in Oesterreich noch zurückgeblieben sind, werden in Folge getroffener Vereinbarung mit der K. K. österreichischen obersten Postbehörde durch Vermittelung der österreichischen Post-Anstalten ohne Porto-Ansatz den Empfängern zugestellt; die Briefe sind in bisheriger üblicher Art als Feldpostbriefe zu bezeichnen und müssen mit dem Bestimmungsorte und genauer Angabe des Lazareths versehen sein.

Briefe mit Geldinhalt und Päckereien an die in Oesterreich als verwundet oder krank zurückgebliebenen Preußischen Militairs unterliegen fortan dem gewöhnlichen Porto-Tarife, wie sonstige Fahrpostsendungen zwischen Preußen und Oesterreich; auch müssen die Päckereien mit den für die Zoll-Behandlung erforderlichen Inhalts-Deklarationen in zweifacher Ausfertigung versehen sein.

Berlin, den 18. September 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(374) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für el und der Finanzen, Reskript vom 7. Februar 1866 (III. 1418 H. M./III. 1112. F. M.),

vom 1. Oktober d. J. ab die zweimellige Chausseegeld-Hebestelle zu Schreckendorf auf der Frankenstein-Wilhelmsthaler Privat-Chaussee, von Station Nr. 14, 62/63 nach Station Nr. 14, 56 + 3 der Chaussee — unter Ausdehnung der bisher stattgehabten lokalen Chausseegeld-Ermäßigung auf das einmellige tarifmäßige Chausseegeld auch auf den Verkehr der Einwohner von Wilhelmsthal und auf den Verkehr der Einwohner der zwischen Wilhelmsthal und der Hebestelle zu Schreckendorf belegenen Ortschaften — verlegt wird.

Breslau, den 17. September 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**382**) Zur Vorbeugung des Ausbruches und der Verbreitung der Cholera findet sich die K. K. Statthalterei-Kommission veranlaßt, die Abhaltung des bevorstehenden Michaeli-Jahrmarktes in Krakau, auf unbestimmte Zeit zu verlegen.

Dieses wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß man die Zeit, in welcher dieser Markt abgehalten werden soll, durch eine besondere Kundmachung verlautbaren werde.

Krakau, den 19. September 1866. Von der K. K. Statthalterei-Kommission.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 23. September 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(**383**) Sonntag den 26. August d. J. Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr ist im Schutzbezirke Klarenkranst, Breslauer Kreises, Oberförsterei Kottwitz, der Hund des Förster Schreiner erschossen, auf ihn selbst aber geschossen worden.

Wer den Thäter so anzugeben vermag, daß derselbe bestraft werden kann, dem sichern wir eine Prämie von **100 Thalern** zu.

Breslau, den 20. September 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**381**) Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Kommissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer vom 29. Oktober bis zum 1. November statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 6. Oktober einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, Falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, am 27. Oktober um 6 Uhr Abends bei dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Wendel persönlich zu melden.

Breslau, den 6. Septbr. 1866. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**380**) Die diesjährige Rektorats-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. wird am 1., 2. und 3. November abgehalten werden. Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an dieser Prüfung sind unter Beifügung des Universitäts-Abgangszeugnisses und des Zeugnisses über den Ausfall der ersten theologischen Prüfung, sofern diese abgelegt worden, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 13. Oktober einzureichen. Falls die Gemeldeten nicht einen abweisenden Bescheid von uns erhalten, haben sich dieselben, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, bei dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Wendel am 31. Oktober um 6 Uhr Abends persönlich vorzustellen. Meldlinge, welche ein akademisches Triennium nicht absolvirt haben, können nur ausnahmsweise und auf besondere Befürwortung Seitens der betreffenden Bezirks-Regierung die Erlaubniß zur Theilnahme an dieser Prüfung erhalten.

Breslau, den 6. September 1866. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(**379**) Vom 24. September d. J. ab werden die in Breslau seit Monat Mai vorübergehend geschlossenen 5 Stadtpost-Expeditionen:

Nr. I. Klosterstraße 18, Nr. II. Gräupnerstraße 1, Nr. III. Mehlgasse 1, Nr. IV. Reuschestraße 37, Nr. V. Tauenzienplatz 10 wiederum in Wirksamkeit treten.

Ebenso wird von jenem Termine ab die bei den Post-Anstalten auf dem Oberschlesischen und Freiburger Eisenbahnhofe hierselbst stattgehabte Beschränkung des Annahme- ꝛc. Dienstes aufgehoben.

Bei sämmtlichen 7 Post-Anstalten werden angenommen:

a. gewöhnliche und rekommandirte Briefe, b. baare Einzahlungen (Postanweisungen) und Postvorschüsse, c. Packete ohne deklarirten Werth, d. Briefe und Packete mit deklarirtem Werthe (bei den 5 Stadtpost-Expeditionen jedoch nur bis zum Betrage von 500 Thlr.), e. Abonnements auf Zeitungen, Gesetzsammlungen und Amtsblätter, f. telegraphische Depeschen.

Digitized by Google

Ferner findet der Verkauf von Freimarken und Franko-Couverts und die Auszahlung auf Post-Anweisungen statt.

Für den Verkehr mit dem Publikum sind die Post-Anstalten geöffnet:

im Sommerhalbjahr von 7 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends. (Bei der Post-Expedition auf dem Oberschlesischen Eisenbahnhofe wird das Büreau um 9 Uhr Abends geschlossen.)

An Sonntagen sind die Büreaux von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags und an Festtagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Seiner Majestät des Königs von 9 — 11 Uhr Vormittags und von 2 — 4 Uhr Nachmittags geschlossen.

Breslau, den 22. September 1866. Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schröder.

(377) Nachdem das Gesetz, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Rentenbriefen vom 14. d. M. erschienen, sollen die Talons, mit deren schleuniger Ausfertigung die Staats-Druckerei beauftragt ist, schon mit der neuen Coupons-Serie III. zur Ausreichung gelangen.

Da der Abdruck der Talons aber einige Zeit erfordert, so wird die Ausreichung der neuen Coupons-Serie zu den Schlesischen Rentenbriefen voraussichtlich erst im Monat November d. J. beginnen können.

Der Zeitpunkt, wann dies geschieht, so wie die Form, unter welcher die Einsendung der Rentenbriefe zu geschehen hat, wird von uns im Preußischen Staats-Anzeiger, in den Amtsblättern der Provinz und in einigen der hiesigen Zeitungen näher bekannt gemacht werden.

Bevor dies nicht geschehen, muß die Einsendung der Rentenbriefe behufs Beifügung der Coupons unterbleiben, weil sonst ohne Weiteres die Rücksendung der Rentenbriefe auf Kosten der Einsender erfolgen müßte. — Die resp. Rentenbrief-Inhaber wollen sich hiernach achten und dadurch vor Nachtheilen bewahren.

Breslau, den 21. September 1866. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(372) Vom 16. September d. J. an wird der durch die Truppenbeförderungen unterbrochene Fracht- und Eilgutverkehr von und nach allen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen und Gebirgseisenbahn wieder in vollem Umfange ausgeführt werden. Für Einhaltung der Lieferfristen kann erst vom 1. Oktober d. J. an gehaftet werden, jedoch wird in der Zwischenzeit für möglichst schleunige Beförderung der Güter Sorge getragen werden.

Berlin, den 14. September 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(375) Mit dem 1. Oktober d. J. treten auf der Ostbahn die nach unserer Bekanntmachung vom 14. Mai d. J. in Folge der außerordentlichen Verhältnisse suspendirten reglementsmäßigen Lieferfristen für Güter, Vieh, Pferde und Equipagen wieder in Kraft.

Bromberg, den 17. September 1866. Königliche Direktion der Ostbahn.

(378) Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 12. Juli 1866 für den Weihnachts-Termin 1866 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1. Februar 1867, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6. Februar 1867 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848, resp. 22. November 1858 und resp. vom 11. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung 1849 S. 77, resp. Gesetz-Samml. 1858 S. 584 und resp. Gesetz-Samml. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. September 1866. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Partikulier August Horstig zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Frankenstein an Stelle des ausgeschiedenen Rathsherrn Queiser auf dessen noch übrige Dienstzeit, d. i. bis Ende des Jahres 1868.

2) Die Wahl des Apotheker Karl Birkholz zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Waldenburg

Digitized by Google

in Stelle des ausgeschiedenen Rathsherren Meltzer auf dessen noch übrige Dienstzeit, d. i. bis ult. Dezember 1872.

3) Die Wahl des Ackergutsbesitzers Karl Henke zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Winzig auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

4) Die Wahl des Kaufmann Geist zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Dyhernfurth auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ertheilt: Dem Kreisgerichts-Rathe Scharff zu Jauer die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension und unter Verleihung des Kronenordens vierter Klasse.

Ernannt: 1) Die Referendarien Edmund v. Wittken und Eduard Reitzenstein zu Breslau zu Gerichts-Assessoren. 2) Die Auskultatoren Josef Janske und Dr. Karl Bunke zu Breslau, Karl Kiewitz zu Neumarkt, Oskar Haack zu Reichenbach und Eugen v. Pastau zu Breslau zu Referendarien. 3) Der Bureau-Assistent Hermann Habel zu Breslau zum Stadtgerichts-Sekretair bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 4) Der Bureau-Diätarius Heinrich Rabe zu Striegau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Münsterberg. 5) Der Bureaudiätarius Gottlob Seidel zu Brieg zum Bureau-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 6) Der invalide Hornist Theodor Großeck zu Breslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 7) Der Kämmerei-Exekutor Wilhelm Dittrich zu Ohlau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 8) Der invalide Unteroffizier Franz Griger zu Glatz zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Glatz mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Reinerz.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter v. Rosenberg zu Neumarkt als Rath an das Appellationsgericht zu Frankfurt a. O. 2) Der Kreisrichter Schwindt zu Reichenbach an das Kreisgericht zu Wohlau mit der Funktion als Dirigent der Gerichtsdeputation zu Steinau. 3) Die Versetzung des Rechtsanwalts und Notars, Justizraths Westram zu Nimptsch an das Kreisgericht zu Ohlau ist aufgehoben und derselbe in seiner bisherigen Stellung in Nimptsch belassen. 4) Der Gerichts-Assessor Otto Saß zu Breslau an das Kreisgericht zu Stettin. 5) Der Kalkulaturgehülfe August Hoheisel zu Schweidnitz als Bureau-Diätarius an das Kreisgericht zu Striegau.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Stadtgerichts-Hilfsexekutor Josef Hauke zu Breslau. 2) Der Kreisgerichts-Hilfsexekutor Johann Bürger zu Breslau.

Pensionirt: Der Stadtgerichts-Kanzlist Thielisch zu Breslau.

Gestorben: 1) Der Stadtrichter Kinkeldey zu Breslau. 2) Der Gerichts-Assessor Viktor Schor zu Breslau. 3) Der Referendarius Robert Frikel zu Breslau. 4) Der Kreisgerichts-Kanzlei-Direktor, Kanzleirath Mallikh zu Breslau. 5) Der gerichtliche Häuseradministrator Schmitt zu Breslau. 6) Die Stadtgerichts-Bureaudiätarien Reinhold Fickert und Franz Heider zu Breslau. 7) Der Bureau-Diätarius Gustav Winke zu Steinau. 8) Der Bureau-Diätarius Eduard Röder zu Schweidnitz. 9) Der Botenmeister Stehr zu Ohlau. 10) Der Bote und Exekutor Krohn zu Breslau. 11) Der Bote und Exekutor Kinast zu Bolkenhain 12) Der Bote und Exekutor Klahr zu Oels. 13) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Heinrich Hoffmann zu Reinerz.

Des Amtes entsetzt: Der Gefangenwärter August Schenkel zu Strehlen.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle zu Daupe, Kreis Ohlau, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 165 Thaler abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist die Königliche Regierung.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine siebente Sitzung im Jahre 1866 in der Zeit vom 8. bis etwa zum 20. Oktober im Schwurgerichts-Saale des Stadt-Gerichtsgebäudes daselbst abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Am 8. Oktober 1866 beginnt bei dem Kreisgerichte zu Brieg die letzte diesjährige Schwurgerichts-Sitzung unter dem Vorsitze des Kreis-Gerichts-Direktors v. Gladis.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 40. Breslau, den 5. Oktober 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(384) Das 48. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6410. Das Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf die Führung des Staatshaushalts vom Jahre 1862 ab und die Ermächtigung zu den Staatsausgaben für das Jahr 1866. Vom 14. September 1866.

Nr. 6411. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Rheinbach zum Betrage von 60,000 Thlr. Vom 1. August 1866.

Das 49. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6412. Das Gesetz, betreffend die Erhöhung des Stammkapitals der Preußischen Bank. Vom 24. September 1866.

Nr. 6413. Die Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 13. Mai 1866 (Gesetz-Sammlung S. 226), das Verbot der Veräußerung von Geschützen und dergleichen betreffend. Vom 24. September 1866.

Nr. 6414. Das Gesetz über die Aufhebung der Verordnung vom 13. Mai 1866, das Verbot der Veräußerung von Geschützen und dergleichen betreffend. Vom 24. September 1866.

Das 50. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6415. Die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 18. Mai 1866 über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. Vom 27. September 1866.

Nr. 6416. Das Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf den Erlaß der Verordnung vom 18. Mai 1866 über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen, die Schließung der Darlehnskassen, die Liquidation der Geschäfte derselben und die Einziehung der Darlehnskassenscheine. Vom 27. September 1866.

Nr. 6417. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schleidener Kreises im Reg.-Bezirk Aachen zum Gesammtbetrage von 60,000 Thlrn. Vom 21. März 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(385) Bei der heute öffentlich bewirkten 12ten Verlooſung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 ſind die 37 Serien

Nr. 16. 22. 59. 88. 114. 214. 324. 359. 364. 474. 496. 575. 602. 618. 650. 658. 766. 773. 824. 843. 875. 891. 940. 943. 956. 1044. 1082. 1087. 1216. 1280. 1335. 1348. 1376. 1377. 1446. 1461. 1481.

gezogen worden.

Die Beſitzer der zu dieſen Serien gehörigen 3,700 Stück Schuldverſchreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 113 Rthlr. für jede Schuldverſchreibung vom 1. April 1867 ab, entweder bei der Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 94, oder bei den Regierungs-Hauptkaſſen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverſchreibungen nebſt den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 4 bis 8 über die Zinſen vom 1. April 1866 ab und Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverſchreibungen unentgeltlich abzuliefern ſind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Bei den Regierungs-Hauptkaſſen können die Schuldverſchreibungen übrigens ſchon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung vorgelegt werden, auch werden dort Quittungsformulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den bereits früher verlooſten und gekündigten Serien, und zwar:

aus der erſten Verlooſung (1856)

von Ser. 1279 und 1328.

Digitized by Google

aus der dritten Verlooſung (1858)

von Ser. 789.

aus der achten Verlooſung (1863)

von Ser. 1402.

aus der neunten Verlooſung (1864)

von Ser. 74. 96. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. 1095. 1406.

aus der zehnten Verlooſung (1865)

von Ser. 44. 134. 165. 195. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 622. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 919. 952. 986. 1024. 1074. 1106. 1189. 1207. 1208. 1289. 1388.

aus der eilften Verlooſung (1866)

von Ser. 70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 693. 747. 790. 884. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337.

ſind viele Schuldverſchreibungen bis jetzt noch nicht realiſirt; es werden daher die Inhaber derſelben zur Vermeidung weiteren Zinsverluſtes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In einen Schriftwechſel über die Prämien-Auszahlung kann die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe ſich nicht einlaſſen.

Berlin, den 15. September 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Vorſtehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß ein Verzeichniß der jetzt oder ſchon früher ausgelooſten Schuldverſchreibungen in unſerer Hauptkaſſe, in unſerer Inſtituten-Hauptkaſſe, in den Bureaux des hieſigen Polizei-Präſidii, der Landraths-Aemter, der Kreis-Steuer- und anderen von uns reſſortirenden Kaſſen, in den Amtslokalen der Magiſtrate und deren Kämmerei-Kaſſen, ſo wie auch in dem Kontrol-Bureau für Staatspapiere der Bankiers Schreier und Eiſener hierſelbſt, Ohlauer Straße Nr. 84, zur Einſicht vorliegt. Zugleich wird auf die Nachtheile aufmerkſam gemacht, welche für die Betheiligten entſtehen, wenn ſie die rechtzeitige Einlöſung der ausgelooſten Schuldverſchreibungen unterlaſſen.

Breslau, den 23. September 1866. Königliche Regierung.

Betreffend die Verlooſung der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848.

(388) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verlooſung von Schuldverſchreibungen der 4½prozentigen Preußiſchen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 ſind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieſelben werden den Beſitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooſten Nummern verſchriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1867 ab täglich, mit Ausſchluß der Sonn- und Feſttage und der zu den monatlichen Kaſſen-Reviſionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverſchreibungen mit den dazu gehörigen, erſt nach dem 1. April 1867 fälligen Zins-Coupons nebſt Talons baar in Empfang zu nehmen ſind.

Die Einlöſung der Schuldverſchreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kaſſen bewirkt werden. Zu dieſem Zwecke ſind die Schuldverſchreibungen nebſt Zubehör denſelben einzureichen, welche ſie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange beſorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kaſſen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe kann ſich in einen Schriftwechſel mit den Inhabern der Schuldverſchreibungen über die Zahlungsleiſtung nicht einlaſſen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverſchreibungen der in Rede ſtehenden Anleihe, ſowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A., 1857 und zweiten 1859er, welche in den früheren Verlooſungen (mit Ausſchluß der am 12. März d. J. ſtattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realiſirt ſind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 12. März d. J. ausgelooſten und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverſchreibungen wird auf das an dem erſteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkaſſen, den Kreis-, den Steuer- und den Forſtkaſſen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kaſſen, ſowie auf den Büreaux der Landräthe und Magiſtrate zur Einſicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Digitized by Google

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verlooften resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgelooften Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Staats-Anleihen, wie ein solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt außer in den obengenannten Kassen auch in unserer Instituten-Haupt-Kasse, in den Bureaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii und in dem Kontrol-Bureau für Staatspapiere der Bankiers Schreyer und Eisener hierselbst, Ohlauer Straße Nr. 84, zur Einsicht vor.

Breslau, den 29. September 1866. Königliche Regierung.

(389) Anweisung,

betreffend das Verfahren zur Auszahlung der nach § 21 zu 3 und 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 festgestellten Gebäudesteuer-Entschädigungs-Beträge.

§ 1. Die in Gemäßheit der Bestimmungen im § 21 zu 3 und 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetzsammlung Seite 317), festgestellten Entschädigungsbeträge sind in baarem Gelde aus der Staatskasse zu leisten und von dem Zeitpunkte ab, wo die neue Gebäudesteuer in Hebung getreten ist, mit fünf vom Hundert zu verzinsen.

Die Verzinsung hört mit dem Ablaufe einer zehntägigen Frist nach der Insinuation der ersten anerkennenden Entscheidung, sofern die letztere aber im Wege des Rekurses zu Gunsten des Entschädigungs-Berechtigten abgeändert wird, mit dem Ablaufe einer zehntägigen Frist nach der Insinuation der Definitiv-Entscheidung auf.

§ 2. Die Anweisung zur Auszahlung der festgestellten Entschädigungsbeträge nebst Zinsen (§ 1) erfolgt in jedem einzelnen Falle durch den Finanzminister, sobald Seitens der Entschädigungsberechtigten die Erklärung abgegeben worden ist,

daß sie sich wegen ihres Entschädigungs-Anspruchs mit dem in der Entscheidung anerkannten Entschädigungsbetrage unter Verzichtleistung auf jede Mehrforderung für befriedigt erachten.

Falls gegen die Definitiv-Entscheidung des Finanz-Ministers der Rechtsweg beschritten wird, erfolgt die Zahlungs-Anweisung erst, wenn der Entschädigungs-Anspruch durch rechtskräftige richterliche Entscheidung als begründet anerkannt worden ist.

§ 3. Zum Zwecke der Zahlungs-Anweisung (§ 2) werden dem Finanzminister die im § 2 gedachten Erklärungen der Interessenten, beziehungsweise rechtskräftigen Erkenntnisse Seitens der Bezirks-Regierung vorgelegt.

§ 4. Die Auszahlung der Entschädigungs-Beträge nebst Zinsen (§ 1) geschieht durch die Bezirks-Regierung an die Entschädigungs-Berechtigten, sobald dieselben sich als unbeschränkte Eigenthümer der betreffenden Gebäude legitimirt haben.

§ 5. Die nach § 4 erforderliche Legitimation der Entschädigungsberechtigten ist als geführt zu erachten, wenn von denselben nachgewiesen wird, daß der Besitztitel im Hypothekenbuche für sie berichtigt ist und daß Beschränkungen der Dispositionsbefugniß für dieselben in dem Hypothekenbuche nicht eingetragen sind.

§ 6. Zur Führung des nach § 5 vorgeschriebenen Nachweises genügt:

entweder a. eine diesfällige amtliche Auskunft resp. Bescheinigung der Hypothekenbehörde,

oder b. eine Bescheinigung des Kreislandraths, Kreis-Sekretairs oder eines anderen hiermit beauftragten Staatsbeamten über die Richtigkeit der Angabe nach genommener Einsicht des Hypothekenbuchs,

oder c. ein die Eintragungen des Titelblatts und der ersten und zweiten Hauptrubrik des Hypothekenfoliums gemäß § 22 zu A. und B. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 521) enthaltender Hypothekenbuchs-Auszug.

Wird zu diesem Zwecke ein älteres Besitzdokument oder ein älterer Hypothekenbuchs-Auszug vorgelegt, so ist außerdem durch eine amtliche Auskunft beziehungsweise Bescheinigung der Hypothekenbehörde (oben zu a.) oder eines der oben zu b. bezeichneten Beamten nachzuweisen, daß seit der Ausstellung jener Urkunden Veränderungen in der fraglichen Beziehung nicht eingetreten sind.

§ 7. Ist der Besitztitel für den Entschädigungsberechtigten im Hypothekenbuche noch nicht umgeschrieben, so kann die Auszahlung des Entschädigungsbetrags an denselben nur erfolgen, wenn

entweder a. der eingetragene unbeschränkte Eigenthümer in die Auszahlung an den Entschädigungsberechtigten willigt,

Digitized by Google

oder b. der letztere sich durch eine öffentliche Urkunde als der Besitz-Nachfolger oder als der alleinige Erbe des eingetragenen Eigenthümers legitimirt, beziehungsweise die Einwilligung der Miterben in die Auszahlung an ihn beibringt.

§ 8. Sind Beschränkungen der Dispositions-Befugniß des Entschädigungs-Berechtigten im Hypothekenbuche vermerkt, so kann die Auszahlung an denselben nur erfolgen, wenn hierzu die Einwilligung derjenigen, zu deren Gunsten die Beschränkungen eingetragen sind, in authentischer Form beigebracht wird.

Soweit dieser Bedingung nicht genügt wird, beziehungsweise nach der Natur der eingetragenen Dispositionsbeschränkung nicht genügt werden kann, ist der Entschädigungsbetrag bei dem zuständigen Gerichte zu deponiren.

§ 9. In denjenigen Fällen, in welchen ein Hypothekenfolium von dem entschädigungsberechtigten Gebäude überhaupt noch nicht angelegt worden, ist die Legitimation des Interessenten (§ 4) als geführt zu erachten, wenn demselben von der zuständigen Gemeindebehörde bescheinigt wird, daß er das Gebäude besitze und daß ein anderer Eigenthümer desselben nicht bekannt sei.

§ 10. Von der erfolgten Zahlungs-Anweisung (§ 2) sind die Entschädigungsberechtigten oder deren Stellvertreter durch die Bezirks-Regierung unter Bezeichnung der die Zahlung leistenden Kasse, sowie unter Hinweisung auf die Bestimmungen der vorstehenden Anweisung, in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 3. September 1866. Der Finanz-Minister. (gez.) von der Heydt.

Vorstehende ministerielle Anweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 25. September 1866. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern Domainen und Forsten.

(**386**) Die täglichen Fahrten der Postdampfschiffe zwischen Stralsund und Ystadt werden mit Ablauf des Monats September c. für die folgenden Monate eingeschränkt.

Vom 1. Oktober c. ab finden die Fahrten bis auf Weiteres nur zweimal wöchentlich statt, nämlich

aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags,
aus Ystadt jeden Mittwoch und Sonnabend elf Uhr Abends.

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8 Uhr 45 Min. Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Postdampfschiff nach Ystadt; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direkt nach dem Schiffe mittels des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Berlin, den 25. September 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**387**) Auf Grund eingegangener Nachrichten, nach welchen die Rinderpest in der Gegend von Schömberg in Mähren mit großer Heftigkeit ausgebrochen ist, setzen wir für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Neurode und Waldenburg den § 3 der Verordnung vom 27. März 1836 hiermit in Kraft, welcher auszugsweise lautet, wie folgt:

a. Hornvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, frische Rinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzenes Talg, ferner Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchte Stallgeräthe jeder Art dürfen gar nicht zugelassen werden;

b. auch unbearbeitete Wolle, trockne Häute und thierische Haare (excl. Borsten) sind zurückzuweisen, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß solche aus infizirten Orten herstammen; auch sind

c. nur solche Personen ohne Weiteres einzulassen, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in gar keinem infizirten Orte gewesen, oder doch daselbst mit dem infizirten Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind. Alle Personen dagegen, bei denen, nach ihren Verhältnissen, die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusetzen ist, z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker, werden zurückgewiesen, oder müssen sich, wenn sehr erhebliche Gründe für die Zulassung sprechen, zuvörderst einer sorgfältigen, unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung unterwerfen.

Breslau, den 28. September 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**391**) Der neue Kursus an der Königlichen Gewerbe-Akademie für Mechaniker, Chemiker und Hüttenleute, und Schiffbauer, welche sich eine höhere theoretische Ausbildung aneignen wollen, beginnt am 4. Oktober d. J. Die Bewerber um Aufnahme in die Anstalt haben sich vor dem genannten Tage unter

Digitized by Google

Einreichung des Geburtsscheins und des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule, Realschule oder von einem Gymnasium nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Gewerbe-Akademie vom 23. August 1860 schriftlich bei dem Unterzeichneten zu melden. Die Schiffbauer müssen außerdem durch beglaubigte Atteste nachweisen, daß sie mindestens ein volles Jahr praktische Arbeiten auf einem Schiffswerfte als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben.

Diejenigen Studirenden, welche sich um Entbindung von der Entrichtung des Unterrichts-Honorars bewerben wollen, haben ihre Bedürftigkeit durch ein Attest der Ortsbehörde nachzuweisen. Der Antrag um Erlaß des Honorars ist gleichzeitig mit der Meldung zur Aufnahme in die Anstalt zu stellen. Das vorerwähnte Bedürftigkeits-Attest muß eine klare Uebersicht der Vermögensverhältnisse enthalten und sich bestimmt dahin aussprechen, daß der Besuch der Anstalt außerdem unmöglich sei. Spätere Bewerbungen um Erlaß des Honorars können nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 4. September 1866.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königlichen Gewerbe-Akademie. (gez.) Nottebohm.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. September 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(**390**) Nach § 28 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 — betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden ꝛc. — erhalten die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder in Folge der vor dem Feinde erlittenen Verwundungen gestorbenen Militair-Personen vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit und so lange sie unverheirathet bleiben, eine Unterstützung, welche den Betrag von 50 Thlr. jährlich jedoch nicht übersteigen darf.

Zur Ausführung dieser in Folge des eben beendigten Krieges gegenwärtig zum ersten Male in Anwendung kommenden Bestimmung machen wir hierdurch Folgendes bekannt:

1) Die Wittwen, welche auf die fragliche Unterstützung Anspruch zu haben glauben, haben sich, sofern sie in der Stadt Breslau ihren Wohnsitz haben, mit ihren Gesuchen an das hiesige Königl. Polizei-Präsidium, sonst aber ausschließlich an die Königl. Landraths-Aemter zu wenden, von denen ihnen demnächst auch die Entscheidung darüber mitgetheilt werden wird.

Letzteres kann, wie wir besonders bemerken, in der Regel erst nach mehreren Monaten geschehen, da zufolge höherer Anordnung die Anträge gesammelt und nur am Schlusse jeden Vierteljahrs dem Kriegsministerium zur Entscheidung eingereicht werden sollen.

2) Die Unterstützungsgesuche müssen folgende Angaben enthalten:

a. Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil des verstorbenen Mannes, Ort, Tag und Ursache des Todes, unter Beibringung eines Attestes des Truppentheils, b. Vor- und Zuname, Alter und Wohnort, etwaiges Gewerbe der Wittwe und ob und in wiefern sie in der Erwerbsfähigkeit beschränkt ist, c. Name, Alter und etwaige Beschäftigungsweise der hinterbliebenen Kinder, d. genaue Angabe der Vermögens- und Schuldenverhältnisse, e. Angabe der Pension, Kinderpflegegelder und sonstiger Unterstützung, welche die Wittwe für sich und ihre Kinder etwa genießt oder zu erwarten hat.

3) Die Wittwen, welchen eine Unterstützung bewilligt wird, haben das Benachrichtungsschreiben des Landraths-Amts hierüber zu ihrer Legitimation der zahlenden Kasse vorzuzeigen.

4) Die Wittwen müssen der letzteren von jeder Wohnorts-Veränderung sofort Anzeige machen.

5) Die Zahlung erfolgt monatlich, auf Lebenszeit, so lange die Wittwe sich nicht wieder verheirathet, oder eine erhebliche Verbesserung ihrer Verhältnisse erfährt. Demgemäß muß jede Monats- so wie die Jahresquittung von der Ortsbehörde mit folgendem Atteste versehen sein:

„Daß die Ausstellerin der Quittung sich bei deren Vollziehung noch am Leben und im Wittwenstande befand, und daß sich ihre Verhältnisse seit dem Tode ihres Mannes nicht erheblich verbessert haben, wird hierdurch amtlich bescheinigt."

Dieses Attest ist in der Stadt Breslau von dem Polizei-Kommissarius des Bezirks, in welchem die Wittwe wohnt, in den übrigen Städten von den Polizei-Verwaltungen und auf dem Lande von den Ortsvorstehern auszustellen.

6) Mit dem Sterbe-Monat hört die Zahlung der Unterstützung auf und findet eine Gnadenbewilligung nicht statt.

Breslau, den 30. September 1866. Königliche Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(358) Verzeichniß der Vorlesungen,
welche im Wintersemester 1866/67 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer: a. Viehzucht: privatim. b. Landwirthschaftspolitik: publice. c. Colloquien: publice. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Quästur.

2) Professor Dr. Eichhorn: a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: privatim. b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: privatim. c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: privatim. — Lehrsaal: Behrenstraße 28. Anmeldungen daselbst bei Dr. Eichhorn.

3) Professor Dr. Karl Koch: a. Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit der Lehre von den Pflanzenkrankheiten: privatim. b. Derselbe leitet ein landwirthschaftliches Seminar: publice. — Lehrsaal: Zu a. im Universitätsgebäude, zu b. im Institut, Behrenstraße 28. — Anmeldungen in der Quästur.

4) Professor Dr. Karsten: a. Anatomisch-physiologische Uebungen im physiologischen Laboratorium, Cantianstraße 4: publice. b. Anatomie und Physiologie der Pflanzen, an mikroskopischen Präparaten erläutert: privatim. — Anmeldungen in der Quästur.

5) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: publice. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Quästur.

6) Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: privatim. — Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Professor Manger, Holzmarktstraße 52.

7) Dr. Spinola: a. Abriß der Thierheilkunde für Landwirthe: privatim. b. Ueber Gewährskrankheiten und Gewährsgesetze: publice. — Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen daselbst bei Dr. Spinola.

8) Dr. Stahlschmidt: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: publice. — Lehrsaal: Behrenstraße 28. Anmeldungen bei Dr. Stahlschmidt, Melchiorstraße 19.

9) Ingenieur Perels: Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: publice. — Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Ingenieur Perels, Dessauerstraße 39.

10) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: publice. — Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Herrn Keyßner, Ritterstraße 92.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben freisteht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden.

Berlin, den 29. August 1866. Das Kuratorium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: Dem Pastor Wandel in Wirschlowitz die interimistische Verwaltung der Diözese Militsch-Trachenberg.

Ernannt: Der bisherige Pastor zu Naumburg a. O., Karl Friedrich Eduard Schulz, zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Schlottau, Kreis Trebnitz.

Verliehen: 1) Dem zeitherigen Kaplan Karl Brunn in Warmbrunn die katholische Pfarrstelle zu Rimptsch.

2) Die durch Versetzung des bisherigen Pfarrers und Erzpriesters Sauer erledigte katholische Pfarrstelle zu Frankenberg im Kreise Frankenstein dem Schulpräfekten Lichtenberg in Münsterberg.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die katholische Schul- und Organisten-Stelle zu Conradswalde, Kreis Habelschwerdt, ist erledigt. Die Besetzung steht dem Dominium zu.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 41. Breslau, den 12. Oktober 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(**399**) Das mittelst Bekanntmachung vom 14. Dezember 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Leipzig erscheinenden Zeitschrift „Die Gartenlaube" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 24. September 1866. Der Minister des Innern. (gez.) Gr. Eulenburg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Oktober 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**395**) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober dieses Jahres bis ult. März künftigen Jahres auf 1 Sgr. 10 Pf. festgesetzt worden.

Breslau, den 2. Oktober 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**400**) Der Königliche Feldmesser Heinrich Lux hat nach bestandener Markscheiderprüfung die Konzession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeitrn in dem Bezirk des unterzeichneten Ober-Bergamtes erhalten, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß derselbe vom 1. Oktober 1866 ab seinen Wohnsitz in Tarnowitz nehmen wird.

Breslau, den 25. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

(**393**) Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

„Jenny bei Gottesberg"

wird unter Umwandlung des am 2./19. Juni 1818 und 15. Februar/28. März 1839 verliehenen Längenfeldes von Fundgrube und 20 Maßen nebst Vierung von 200 Lachtern ins Hangende und 200 Lachtern ins Liegende hierdurch ein in den Gemeinden Gottesberg und Altlässig, Kreis Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau, gelegenes Geviertfeld von 240,800 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen, verliehen.

Breslau, den 19. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 19. September 1666. Königliches Ober-Bergamt.

(**394**) Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Grafen Wilhelm v. Magnis auf Eckersdorf als dem Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks

„Bernhard bei Eckersdorf"

wird zu dem am 2. Januar 1861 verliehenen Felde von Fundgrube und $341\frac{109}{128}$ Maßen (= 67,720 Quadratlachter), welches jedoch nach dem berichtigten Verleihungsrisse nur 67,348 Quadratlachter enthält, noch ein an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Eckersdorf und Schwenz, Kreis Neurode, Regierungs-Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 432,280 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 26. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 26. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

(**396**) Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks „Ferdinand bei Hausdorf"

wird zu dem am 29. Januar 1794, 29. Juli/10. August 1844 und 26. Mai 1863 verliehenen Felde, welches nach dem Fallenlassen von 72 Maßen noch die Fundgrube und 20 Maßen altschlesischen Maßes und 1180 Maßen nach der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 (zusammen gleich 235,239,856 Quadratlachter) groß ist, ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Hausdorf, Kreis Neurode, Regierungsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 154,000 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den, in rother Farbe aufgetragenen Buchstaben A. B. C. D. E. F. und G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 26. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 26. September 1866. Königliches Ober-Bergamt.

(**398**) Betreffend die Ausreichung neuer Coupons zu den Rentenbriefen der Provinz Schlesien Ser. III. nebst Talons.

Am 1. Oktober 1866 ist der letzte der zu den Rentenbriefen der Provinz Schlesien ausgegebenen Zins-Coupons Serie II. fällig geworden, und es ist damit der Zeitpunkt eingetreten, nach welchem in Gemäßheit des § 34 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 die Zins-Coupons Serie III. Nr. 1 bis 16 zu den gedachten Rentenbriefen auszuhändigen sind.

Auch werden jetzt, auf Grund des Gesetzes vom 14. September c., mit den Coupons besondere Talons zu den Rentenbriefen ausgegeben.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Schlesien werden daher aufgefordert, solche vom 5. November 1866 ab zur Beifügung der neuen Zins-Coupons nebst Talons einzureichen und dabei Folgendes zu beachten:

1) Die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Coupons nebst Talons muß in dem Zeitraum vom 5. November 1866 bis 30. März 1867 erfolgen. Für Rentenbriefe, welche innerhalb dieses Zeitraums nicht eingeliefert werden, kann die Beifügung der Coupons nebst Talons nur erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. Oktober 1867, und dann in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober jeden Jahres, erfolgen.

2) Die Rentenbriefe sind ohne Coupons einzusenden, da auch der letzte Coupon der Serie II. in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt.

3) Die Wiederincourssetzung der außer Cours gesetzten Rentenbriefe Behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Coupons ist nicht erforderlich.

4) Bereits ausgelooste Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Coupons nicht eingereicht werden, sondern es ist deren Realisirung besonders zu bewirken.

5) Die Einlieferung der Rentenbriefe ist zu bewirken,

a. wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt, unter der Adresse der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien zu Breslau mit der Deklaration:
„Hierin . . . . Rthlr. Rentenbriefe zur Beifügung neuer Zins-Coupons,"
und der portofreien Rubrik: „Rentenbank-Angelegenheit;"

b. wenn sie in Breslau selbst stattfindet, in dem Lokale der Rentenbank — Alte Sandstraße Nr. 10 — an den beiden Wochentagen Mittwoch und Sonnabend, Vormittags von 9 Uhr ab.

6) Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speziellen Nachweisung genau, je nach dem unten stehenden Schema A. und B. begleitet sein, und muß die Nachweisung selbst auf einem ganzen Bogen und besonders in den Zahlen deutlich geschrieben werden.

Die sorgfältige Aufstellung dieser Nachweisung müssen wir zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfehlen.

Formulare zu diesen Nachweisungen werden von der hiesigen Rentenbank-Kasse auf mündliches Nachsuchen unentgeltlich verabreicht.

Digitized by Google

Auch können die Formulare Litt. A. bei den Kreissteuer-Kassen der Provinz Schlesien in Empfang genommen werden.

7) Werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt (5a.), so hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung vor dem Datum und seiner Namens-Unterschrift zugleich eine Quittung in folgender Form:

„Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von . . . . . Rthlr. (mit Buchstaben) mit den Coupons Ser. III. Nr. 1 bis 16 nebst Talons, wird hierdurch bescheinigt."

beizufügen, worauf innerhalb vier Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons nebst Talons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber, mit bestimmter Angabe, bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direktion zugehen wird.

Wenn mit dem Ablauf der bezeichneten Frist dem Einsender die Rentenbriefe mit Coupons nebst Talons nicht zugegangen sein sollten, und auch eine Benachrichtigung Seitens der unterzeichneten Direktion wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt ist, so hat der Einsender der unterzeichneten Direktion mittelst eines rekommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

8) Werden die Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben (5b.), so ist die begleitende Nachweisung in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen der Einliefernde das eine mit einer Empfangsbescheinigung der mit der Annahme der Rentenbriefe beauftragten beiden Beamten, und zwar:

des Buchhalters Jaretzki und des Sekretairs Lindner

zurückerhält. Die Wiederabholung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons nebst Talons aus dem Lokale der Rentenbank ist sodann nach Ablauf der in der Empfangsbescheinigung bezeichneten Frist, und zwar gegen Rückgabe der bescheinigten Nachweisung zu bewirken.

9) Wenn die Einsendung nach den obigen Feststellungen wesentliche Mängel an sich trägt, zu deren Beseitigung die Rückgabe der Rentenbriefe erforderlich ist, oder in einer andern als in der zu 1 festgesetzten Zeit geschieht, erfolgt die Rückgabe ebenso wie die Wiedereinsendung portopflichtig.

Auch wird ausdrücklich bemerkt, daß mit Ablauf der zur Ausreichung der neuen Coupons bestimmten Frist, 30. März 1867, der Inhaber der betreffenden Rentenbriefe das Porto für die Versendung derselben und der dazu gehörigen Coupons und Talons zu tragen hat.

Breslau, den 3. Oktober 1866. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Schema Lit. A.

zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe mit der Post eingesandt werden. (ad 7.)

Nachweisung

über 12 Stück Rentenbriefe der Provinz Schlesien zur Beifügung der Coupons Ser. III. Nr. 1 bis 16 nebst Talons.

Eingereicht von dem Oekonom Karl August Klose zu N. N. (in Städten mit Angabe der Hausnummer, auf dem Lande mit Angabe der nächsten Poststation).

Laufende Nr.	Der Rentenbriefe				Laufende Nr.	Der Rentenbriefe			
	Lit.	Nummer.	Betrag. Rthlr.	Summa für jede Klasse. Rthlr.		Lit.	Nummer.	Betrag. Rthlr.	Summa für jede Klasse. Rthlr.
								Transpt.	4,500
1.	A.	533	1,000		7.	C.	617	100	
2.	A.	748	1,000		8.	C.	1,415	100	200
3.	A.	1,639	1,000	3,000	9.	D.	187	25	
4.	B.	147	500		10.	D.	1,296	25	50
5.	B.	698	500		11.	E.	35	10	
6.	B.	804	500	1,500	12.	E.	2,642	10	20
			Latus	4,500				Summa	4,770

Digitized by Google

Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von viertausend siebenhundert und siebzig Thalern mit den Coupons Ser. III. Nr. 1 bis 16 nebst Talons wird hierdurch bescheinigt.

N. N. . . . . 1866. Karl August Klose.

Schema Lit. B.

zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe im Lokal der Rentenbank abgegeben werden. (ad 8.)

Nachweisung

über 6 Stück Rentenbriefe der Provinz Schlesien zur Beifügung der Zins-Coupons Ser. III. Nr. 1 bis 16 nebst Talons.

Eingereicht von dem Kaufmann Joseph Vogt, Straße . . . . Nr. . . hierselbst (oder zu N. N.)

Laufende Nr.	Der Rentenbriefe Lit.	Nummer.	Betrag. Rthlr.	Summa für jede Klasse. Rthlr.	Laufende Nr.	Der Rentenbriefe Lit.	Nummer.	Betrag. Rthlr.	Summa für jede Klasse. Rthlr.
								Transpt.	3,000
1.	A.	540	1,000		5.	C.	749	—	100
2.	A.	10,271	1,000	2,000	6.	D.	117	—	25
3.	B.	1,075	500						
4.	B.	7,647	500	1,000				Summa	3,125
			Latus	3,000					

Breslau, den . . . . . 1866.

Joseph Vogt, Kaufmann.

Die Einlieferung der vorstehend verzeichneten sechs Stück Rentenbriefe im Gesammtbetrage von dreitausend einhundert und fünfundzwanzig Thalern von dem Kaufmann Joseph Vogt (Straße . . . Nr. . .) hierselbst, Behufs Beifügung der neuen Zins-Coupons Serie III. nebst Talons, wird hierdurch mit dem Bemerken bescheinigt, daß die Rückgabe dieser Rentenbriefe gegen Wiedereinlieferung dieser Nachweisung und der untenstehenden, vom Empfänger auszufüllenden Quittung vom . . . . . ab erfolgen wird.

Breslau, den . . . . . 1866.

N. N. N. N.

Den Rückempfang der oben quittirten 3125 Rthlr., mit Buchstaben dreitausend einhundert und fünfundzwanzig Thaler, in Rentenbriefen, nebst den Zins-Coupons Serie III. Nr. 1 bis 16 und Talons, bescheinigt.

Breslau, den ten . . . . . 1866.

Joseph Vogt.

(408) Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Stadtkommune Reichenstein als der Alleineigenthümerin des Arsenikbergwerks Reicher Trost bei Reichenstein

wird statt des am 11. Mai 1832 vermessenen Längenfeldes von Fundgrube und 12 Maßen ein, in den Gemeinden Reichenstein, Maifritzdorf und Camenz, Kreis Frankenstein, Regierungsbezirk Breslau, gelegenes Umwandlungsfeld von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. A. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Arsenikerzen hierdurch verliehen.

Breslau, den 29. September 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29. September 1666. Königliches Ober-Bergamt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 43. Breslau, den 26. Oktober 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(413) Das 53. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6433. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Aufhalt-Glauchower Deichverbandes im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 10. September 1866.

Nr. 6434. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Ruhrthal-Eisenbahn durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 1. Oktober 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(410) In Folge Allerhöchsten Erlasses vom 20. Dezember 1865 (Ges.-Samml. von 1866 S. 20) haben die betheiligten Handels- und Gewerbetreibenden, welche in einer der beiden Gewerbesteuer-Klassen A. I. und A. II. den maßgebenden Gewerbesteuersatz entrichten, sowie die durch obigen Erlaß zur Theilnahme berechtigten Bergwerksgesellschaften, die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der für die Kreise Gleiwitz, Pleß und Rybnik bestimmten neuen Handelskammer zu Gleiwitz vollzogen.

Es sind hierbei gewählt worden:

I. Zu Mitgliedern

a. im Kreise Tost-Gleiwitz.

1) Kommerzienrath Emanuel Friedländer in Gleiwitz,
2) Kaufmann Samuel Schlesinger dito
3) Fabrikbesitzer Wilhelm Hegenscheidt in Petersdorf bei Gleiwitz,
4) Gas-Anstalts-Mitbesitzer, ehemaliger Königlicher Hütten-Inspektor Brandt in Gleiwitz,
5) Hüttenmitbesitzer Moritz Silbergleit in Gleiwitz,
6) Mühlenbesitzer Goretzki in Gleiwitz.

b. im Kreise Pleß.

1) Kaufmann Fedor Muhr in Pleß,
2) Hüttenpächter Schmula in Nikolai,
3) Fabrikbesitzer Schmidt in Kobier.

c. im Kreise Rybnik.

1) Banquier Lustig in Rybnik,
2) Apotheker und Gewerke Fritze in Rybnik,
3) Hüttenbesitzer Louis Adler in Sohrau.

II. Zu Stellvertretern

a. im Kreise Tost-Gleiwitz.

1) Kaufmann Siegmund Troplowitz in Gleiwitz,
2) Kaufmann Leo Blumenreich dito
3) Kaufmann Jakob Huldschiner dito

b. im Kreise Pleß.

1) Direktor und Theilnehmer der Ornontowitzer Aktien-Gesellschaft Schnackenberg in Ornontowitz,
2) Kaufmann Wolf Cohn in Pleß.

c. im Kreise Rybnik.

1) Kaufmann Panofski in Sohrau,
2) Kaufmann S. H. Kirschner in Loslau.

Da die Gewählten die im § 6 der Verordnung über die Errichtung von Handelskammern vom 11. Februar 1848 (Gesetz-Samml. S. 63) resp. im Allerhöchsten Erlaß vom 20. Dezember v. J. (Ges.-Samml. von 1866 S. 20) vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen und zur Annahme der Wahl sich bereit erklärt haben, so bringe ich dies in Genügung der Vorschrift des § 8 der vorallegirten Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß ich die Königliche Regierung in Oppeln beauftragt habe, die Mitglieder und Stellvertreter in ihr Amt einzuführen und die gedachte Handelskammer dadurch zu konstituiren. Breslau, den 16. Oktober 1866.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. v. Schleinitz.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**412**) Die Verwaltungs-Resultate der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Sozietät für das Jahr 1865 werden in Gemäßheit der Vorschrift des § 92 des Reglements vom 1. September 1852, so wie des § 63 des Reglements vom 28. Dezember 1864 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Versicherungs-Summe betrug:

	in den Klassen				Summa aller Klassen.
	I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.	Rthlr.
Ende 1864	27,404,610	8,230,860	4,387,840	24,420,310	64,443,620
am 1. Juli 1865	28,472,620	8,517,790	4,463,780	24,529,210	65,983,400
am 1. Januar 1866	29,560,910	8,800,140	4,508,140	24,535,330	67,404,520
Sonach hat sich die Versicherung 1865 vermehrt um	2,156,300	569,280	120,300	115,020	2,960,900
und zwar:					
im Regierungs-Bezirk Breslau um					1,548,440
" " " Liegnitz um					605,340
" " " Oppeln um					807,120

I. Einnahme nach der Rechnung pro 1865.				Ist.			Rest.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
A. Aus Vorjahren.									
1) Uebertragener Geldbestand aus dem Jahre 1864	—	—	—	29,460	11	6	—	—	—
2) Uebertragene Rückstände von 1864 und den Vorjahren:									
a. ratenweise zu tilgende Brandgeld-Erstattung	—	—	—	5	—	—	30	—	—
b. Feuer-Sozietäts-Beiträge	91,900	—	—						
nachträglicher Zugang an dergleichen	158	11	4						
			//	92,058	11	4	—	—	—
c. Erstattung einer zu Unrecht erhobenen Brandbonifikation	—	—	—	20	—	—	—	—	—
B. Currente Einnahme.									
3) Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1865 (Dieser Summe treten in der Rechnung pro 1866 nach später erfolgter Feststellung der Heberolle pro II. Semester 1865 noch zu 89 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf.)	—	—	—	93,025	6	7	117,100	—	—
4) Zinsen des Reservefonds	11,521	25	6						
Zwischenzinsen für die bei der Bank deponirten Gelder	905	5	8						
			//	12,427	1	2	—	—	—
5) Fernere Einnahmen:									
a. durchlaufende Posten im allgemeinen Geldverkehr, welche bei der Ausgabe sub Nr. 7 wieder erscheinen	181,000	—	—						
b. zurückgezahlte Hypotheken-Valuta	100	—	—						
c. Valuta für ausgelooste Eisenbahn-Prioritäts-Aktien	400	—	—						
			//	181,500	—	—	—	—	—
Gesammt-Einnahme	—	—	—	408,496	—	7	117,130	—	—

Digitized by Google

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Ist. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rest. Rthlr.	Sgr.	Pf.
II. Ausgabe.									
A. Aus Vorjahren.									
1) Uebertragene Reste an Brandgeldern aus 1864 und den Vorjahren	30,001	14	3	—	—	—	—	—	—
Zugang an dergleichen pro 1860 400 Rth. — Sgr. — Pfg. pro 1864 7606 = 3 = 1 =	8,006	3	1						
welche erst im Jahre 1865 liquidirt und festgesetzt wurden.				38,007	17	4	340	—	—
2) ein übertragener Tantiemerest	—	—	—	—	—	—	8	1	4
B. Currente Ausgaben.									
3) Brandbonifikationen pro 1865	—	—	—	111,467	7	2	53,435	4	9
4) Spritzen- und andere Prämien	—	—	—	623	22	6	—	—	—
5) Verwaltungs-Kosten:									
a. bei der Provinzial-Direktion incl. Büreaumiethe, Beheizungs-, Beleuchtungs-, Druck- rc. Kosten	4,940	1	6	—	—	—	—	—	—
b. bei der Haupt-Kasse	923	7	11	—	—	—	—	—	—
c. in den 58 Kreisen Büreau-Kosten für die Kreis-Direktoren, Meilengelder für örtliche Prüfung von Gebäude-Taxen. Brandschadenbesichtigungs- und Abschätzungs-Kosten, Tantieme der Steuer-Einnehmer	9,234	29	2	15,098	8	7	17	14	10
6) Insgemein:									
a. Diäten und Reisekosten der Mitglieder des ständischen Ausschusses für Prüfung und Abnahme der Rechnung pro 1864	67	10	—						
b. Prämien für genommene Rückversicherungen	513	19	—						
c. Kosten für Feuereimer, welche beim Löschen verloren gegangen	17	2	6						
d. Pension der verw. Kanzlei-Direktor Scholz pro Dezember 1865, zufolge Beschluß des 19. Provinzial-Landtages	10	—	—	608	1	6	—	—	—
7) Fernere Ausgaben:									
a. durchlaufende Posten im allgemeinen Geldverkehr, wie laufende Nr. 5 a. der Einnahme	181,000	—	—						
b. Valuta für erworbene Hypotheken	40,800	—	—	221,800	—	—	—	—	—
Gesammt-Ausgabe	—	—	—	387,604	27	1	53,800	20	11
Die Gesammt-Einnahme beträgt				408,496	—	7	117,130	—	—
es verbleibt mithin ein am Jahresschlusse vorhanden gewesener baarer Bestand von				20,891	3	6			
Werden diesem Bestande zugerechnet die Resteinnahmen mit				117,130	—	—			
Latus				138,021	3	6			

Digitized by Google

				Ist. Rthlr.	Sgr.	Pf.
		Transport		138,021	3	6
ferner: die Ende des Jahres 1865 vorhandenen Deposital-Werths-Effekten,						
und zwar:	Hypotheken mit	198,013	Rthlr. 10 Sgr.			
	schlesische Pfandbriefe mit	45,000	" — "			
	schlesische Rentenbriefe mit	13,000	" — "			
	oberschlesische Eisenbahn-Prioritäts-Aktien mit	35,800	" — "			
			//	291,813	10	—
			sind //	429,834	13	6
und hiervon abgezogen die Restausgaben von				53,800	20	11
so ergiebt sich ein in der Rechnung pro 1865 nachgewiesenes Vermögen der Sozietät von				376,033	22	7
Dieser Summe tritt aber noch zu, der Zugang an Beiträgen (cfr. Bemerkung bei der currenten Einnahme ad 3)				89	19	5
			//	376,123	12	—
Dagegen müssen hiervon noch in Abzug gebracht werden, die erst im Jahre 1866 zur Liquidation und Anweisung gelangten resp. noch anzuweisenden Brandentschädigungen aus dem Jahre 1865 mit				15,231	22	—
Es berechnet sich deshalb das wirkliche Vermögen der Sozietät am Jahresschlusse 1865 auf				360,891	20	—

Der nachgewiesene Rest an Beiträgen von 117,100 Thlr. umfaßt das ganze vorläufig veranschlagte Soll der kurz vor dem Rechnungs-Abschlusse erfolgten Beitrags-Ausschreibung pro II. Semester 1865, welches sich nach definitiver Feststellung auf 117,189 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. erhöht.

Im ersten Semester 1865 wurde ein zweifaches und im zweiten Semester ein zwei und einhalbfaches Beitragssimplum ausgeschrieben, wonach für das ganze Jahr in der ersten Klasse 3 Sgr., in der zweiten 6 Sgr., in der dritten 12 Sgr. und in der vierten 18 Sgr., mithin im Durchschnitt aller Klassen 9 Sgr. 9 Pf. von jedem Hundert der Versicherungs-Summe, für Kirchen aber nur die Hälfte dieser Sätze, an Beiträgen zu zahlen waren.

Diese Ausschreibungen gewähren nach dem Eingangs gedachten Versicherungsstande Einnahmen:

	in den Klassen												Summa aller Klassen.		
	I.			II.			III.			IV.					
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
pro erstes Semester 1865	12,329	21	6	7,526	9	8	7,835	7	8	65,333	27	9	93,025	6	7
pro zweites Semester 1865	16,046	27	4	9,724	4	10	9,898	20	3	81,519	26	—	117,189	18	5
Zusammen //	28,376	18	10	17,250	14	6	17,733	27	11	146,853	23	9	210,214	25	—

Die Ausgaben an Brandbonifikationen betrugen im Jahre 1865 ausschließlich aller Verwaltungs- und Nebenkosten:

laut Rechnung pro 1865	14,898	17	10	5,957	21	8	20,169	5	—	123,876	27	5	164,902	11	11
hierzu die obengedachten, am Kassenschlusse noch nicht angewiesenen Brandbonifikationen	1,547	2	—	555	—	—	2,025	—	—	11,104	20	—	15,231	22	—
Zusammen //	16,445	19	10	6,512	21	8	22,194	5	—	134,981	17	5	180,134	3	11
Mithin im Verhältniß zur Beitrags-Einnahme	57,95 pCt.			37,75 pCt.			125,15 pCt.			91,91 pCt.			85,69 pCt.		

Digitized by Google

Im Jahre 1865 wurde die Sozietät von 349 Bränden betroffen durch welche 556 Besitzern, 388 Wohn- und 614 Nebengebäude zerstört worden sind. Hierunter befinden sich:

1	Baumwollen-Spinnerei mit einer Entschädigung von	8,657 Rthlr.
5	Wassermühlen	7,503 "
3	Windmühlen	1,049 "
15	Dominien (35 Gebäude)	15,688 "
19	Schankwirthschaften (35 Gebäude)	10,034 "

ferner 2 Ziegeleien (4 Gebäude), 2 Schmieden, 1 Kalkbrennerei u. s. w.

Von diesen Bränden sind verursacht:

23 durch Blitz, incl. 4 Zerschmetterungsschäden,
20 durch Flugfeuer aus anderweit oder gar nicht versicherten Besitzungen,
14 durch unzurechnungsfähige Kinder, welche mit Streichhölzern, die ihnen zugänglich geworden waren, Feuer anstifteten, und zwar in 3 Fällen aus Muthwillen,
6 durch muthmaßliche, und
12 durch erwiesene Fahrlässigkeit,
9 durch Vorsatz von erwachsenen Brandstiftern, welche bis auf einen, der sich unmittelbar nach der That erschossen, bestraft worden sind. In einem zehnten Falle schwebt die Untersuchung wegen vorsätzlicher Brandstiftung noch,
2 durch fehlerhafte Konstruktion der Schornsteine,
2 durch Selbstentzündung von Düngerhaufen.

In allen übrigen Fällen hat die Entstehungs-Ursache nicht ermittelt werden können.

Brände von größerem Umfange kamen vor am

3. Oktober 1865	in Städtchen Zaudiz,	Kreis Ratibor,	Entschädigung	18,615	Rthlr.
14. August	" " Neu-Rettkau	" Grünberg,	"	8,657	"
11. "	" " Groß-Partwitz	" Hoyerswerda,	"	5,355	"
26. März	" " Hennersdorf	" Ramslau,	"	4,492	"
24. Juni	" " Sillmenau	" Breslau,	"	3,975	"

Die meisten Brände haben stattgefunden in den Kreisen:

Leobschütz (28)	mit einer Entschädigung von	13,238 Rthlr.
Ohlau (19)	" " " "	8,070 "
Wartenberg (19)	" " " "	6,630 "
Cosel (19)	" " " "	5,141 "
Breslau (17)	" " " "	13,810 "

Breslau, den 12. Oktober 1866.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor. (gez.) v. Schleinitz.

(405) Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

Bessere Zukunft bei Ebersdorf

wird zu dem am 14. April 1863 verliehenen Felde von Fundgrube und 1200 Maßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein, an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Schlegel, Kreis Neurode, Regierungsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von Zweihundert vierundsechszig Tausend und sechszehn Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den rothen Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 4. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

(414) Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Kupfererzbergwerks

Oswald bei Langwaltersdorf

wird zu dem am 14. Februar 1865 verliehenen Felde von Fundgrube und 1200 Maßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein, dieses Feld umschließendes, in der Gemeinde Langwaltersdorf, Kreis Waldenburg,

Digitized by Google

Regierungsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von Zweihundert vierundsechszig Tausend und sechszehn Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. E. J. H. G. F. E. D. C. B. A. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Kupfererzen hierdurch verliehen.

Breslau, den 8. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

(**411**) Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich
die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung
dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den deklarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . 2 Sgr.;
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . . . . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Breslau, den 17. Oktober 1866. Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

(**408**) Vom 15. Oktober c. ab tritt für Kohlensendungen in vollen Wagenladungen von der Station Annaberg der Wilhelmsbahn nach den Stationen der diesseitigen Eisenbahn ein ermäßigter Vereins-Tarif in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**409**) Da nunmehr auf den Sächsischen Bahnen ein regelmäßiger Verkehr wieder eingetreten ist, wird die direkte Expedition von Personen und Gepäck über Görlitz hinaus in der vor dem Kriege bestandenen Weise wieder eingeführt.

Berlin, den 13. Oktober 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ueberwiesen: Der Regierungs-Assessor v. Wilmowski der hiesigen Königlichen Regierung.

Kommissarisch ernannt: Der Bürgermeister Jokisch zu Wohlau zum Polizei-Anwalt für den Stadtbezirk des Königlichen Kreisgerichts daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Entlassen aus dem Staatsdienst auf eigenen Antrag: Der Bauinspektor v. Morstein in Breslau.

Ernannt: 1) Der seitherige Kreis-Baumeister Klein in Wohlau zum Land-Bauinspektor in Breslau. 2) Der seitherige Baumeister Gräve in Steinau zum Kreis-Baumeister in Wohlau.

Bestätigt: 1) Der Kaufmann und Beigeordnete Kern zu Strehlen zum Vorsitzenden der Hand-

Digitized by Google

werker-Kreis-Prüfungs-Kommission des Kreises Strehlen in Stelle des ausgeschiedenen seitherigen Vorsitzenden Wandrey.

2) Die Wiederwahl der Rathsherren Deutschmann und Kegel, sowie die Neuwahl des Kaufmann Mäcker zu unbesoldeten Rathsherren der Stadt Oels, die ersten beiden auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren, der letztgenannte auf die noch übrige Dienstzeit des verstorbenen Rathsherrn Rasch, d. i. bis Ende September 1869.

3) Die Wiederwahl des Tuchfabrikanten Robert Braun und des Partikuliers Wilhelm Franke zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Striegau auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren, vom 6. März 1867 ab.

4) Die Wahl des Mühlenbesitzers und Kaufmanns A. Hoffmann zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Poln.-Wartenberg, an Stelle des verstorbenen Kämmerer Lange, auf dessen noch übrige Dienstzeit, d. i. bis Ende 1871.

Pensionirt: Der Kreisbote Gärtner zu Brieg.

Angestellt: 1) Der interimistische Kreisbote Richter zu Schweidnitz definitiv als solcher. 2) Der interimistische Kreisbote Bieder zu Neurode definitiv als solcher.

Vereidet: Der Feldmesser Fritz Thiel zu Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Der Lehrer Rothenburger in Möhnersdorf zum Kantor und Küster bei der Landkirche ad St. Andream in Herrnstadt.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer an der evangelischen Familienschule in Neudorf bei Leobschütz, Paul Deckart, zum dritten Lehrer an der evangelischen Schule zu Löwen.

3) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten Eduard Reiß zum Lehrer an der katholischen Elementarschule in Brieg.

4) Die Vokation für den zeitherigen achten Lehrer Herrmann Stach zum vierten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Guhrau.

5) Die Vokation für den Lehrer Paul Postel zum sechsten Lehrer an der evangelischen Stadtschule resp. Lehrer der Freischule zu Guhrau.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Im Bezirke des Appellationsgerichts.

Allerhöchst ertheilt: Dem Stadtgerichts-Rathe Gärtner zu Breslau und dem Kreisgerichts-Rathe Groß zu Oels die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste, Jedem unter Verleihung des rothen Adlerordens vierter Klasse.

Allerhöchst verliehen: Dem Kreisgerichts-Sekretair Rauschmann zu Canth aus Veranlassung seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Charakter als Kanzleirath.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Joseph Sehler zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Wohlau. 2) Der Gerichts-Assessor Wilhelm Gebel zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt. 3) Der Kreisrichter Halke zu Guhrau vom 1. November 1866 ab zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Ohlau und zugleich zum Notar im Bezirke des Appellationsgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ohlau. 4) Der Kreisrichter Wentzel zu Winzig vom 1. November 1866 ab zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg und zugleich zum Notar im Bezirke des Appellationsgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Hirschberg. 5) Der Gerichts-Assessor Preiß zu Nauen vom 1. Oktober 1866 ab zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Jauer und zugleich zum Notar im Bezirke des Appellationsgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schönau. 6) Die Referendarien Gustav Klotzsch und Julius Göde zu Breslau zu Gerichts-Assessoren. 7) Der Kreisgerichts-Kalkulator Friedrich Wilhelm John zu Breslau vom 1. Januar 1867 ab zum Häuseradministrator bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 8) Der Bureau-Assistent Karl Hatscher zu Neumarkt zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt. 9) Der Bureau-Assistent Karl August Bergius zu Breslau zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 10) Der Bureau-Diätar Franz Gröger zu Reichenbach zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt. 11) Der Kanzlei-Diätar Friedrich Hirschkorn zu Breslau zum Kanzlisten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 12) Der Civil-Supernumerarius Franz Luttmann zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 13) Der Bezirks-Feldwebel Gottlieb Habisch zu Glatz zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Glatz. 14) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Herrmann Schneider zu Brieg zum Boten

Digitized by Google

und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Brieg. 15) Der Hilfsgefangenenwärter Karl Frantzheld zu Oels zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Oels. 16) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor August Grabitzky zu Polnisch-Wartenberg zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Polnisch-Wartenberg. 17) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Paul Enkelmann zu Hirschberg zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg. 18) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor August Langer zu Lewin zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Glatz mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Lewin. 19) Der Arbeits-Aufseher Gottlieb Sommer zu Jordansmühl zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Strehlen. 20) Der invalide Trompeter Joseph Hanel zu Arnoldsdorf zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Striegau mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Bolkenhain.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Rath Schneider zu Kosten mit der Funktion als Abtheilungs-Dirigent an das Kreisgericht zu Jauer. 2) Der Kreisgerichts-Rath John zu Steinau an das Kreisgericht zu Reichenbach. 3) Der Gerichts-Assessor Eduard Reitenstein zu Breslau an das Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg. 4) Der Referendarius Bernhard Nagel zu Breslau an das Appellationsgericht zu Ratibor. 5) Der Bureau-Diätarius Gustav Holtmann zu Oels an das Stadtgericht zu Breslau. 6) Der erste Gerichtsdiener, Botenmeister Wende zu Brieg an das Kreisgericht zu Ohlau. 7) Der Bote und Exekutor Reinhold Thaler zu Breslau an das Kreisgericht zu Striegau mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Bolkenhain. 8) Der Bote und Exekutor Joseph Kalinsky zu Waldenburg an das Kreisgericht zu Breslau. 9) Der Gefangenenwärter August Saar zu Reichenbach als Bote und Exekutor an das Kreisgericht zu Militsch mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Trachenberg.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Gerichts-Assessor Erdmann Graf v. Rödern zu Breslau. 2) Der Bote und Exekutor August Riedler zu Trachenberg.

Gestorben: 1) Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath v. Hauteville zu Trebnitz. 2) Der Kreisgerichts-Sekretair Kurka zu Habelschwerdt. 3) Der Kanzlist Kunze zu Landeshut. 4) Die Boten und Exekutoren Gade und Kobuch zu Oels. 5) Der Bote und Exekutor Hiller und der Gefangenenwärter Biedermann zu Ohlau.

Entlassen: 1) Der Bureau-Diätarius Wilhelm Schneider zu Glatz. 2) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Karl Hoffmann zu Wohlau. 3) Der Hilfsgefangenenwärter August Paul zu Strehlen.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Versetzt: Der Staatsanwalt Nitze zu Löbau als Staatsanwalt nach Hirschberg für die Bezirke der Kreisgerichte zu Hirschberg und Landeshut.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Breslau, Elisabet-Bezirk	17	Riemann, Paul	Kaufmann	Oderstraße Nr. 7.
desgl. Klaren- „	26	Groß, Eduard	dito	Neumarkt Nr. 42.
desgl. Mauritius- „	29	Wagner, Wilhelm	dito	Klosterstraße Nr. 4.
desgl. Rosen- „ II. Abth.	40	Reichhelm, August	Apotheker	Matthiasstraße Nr. 89.
desgl. Johannis- „	24	Buchheister, Friedrich	Färbermeister	Graben Nr. 3/4.
		Kreis Breslau.		
Sadewitz	81	Schacht, Friedrich	Wirthsch.-Inspektor	Sadewitz.
Goldschmieden	24	Krischke, Adolph	Stellenbesitzer	Goldschmieden.
Hartlieb	28a.	Ahr, August	Gasthofbesitzer	Hartlieb.
		Kreis Brieg.		
Carlsmarkt und Alt-Hammer	6	Schönwiese, Ernst	Wundarzt	Carlsmarkt.
Conradswaldau	8	Schönfelder, Gottlob	Bauergutsbesitzer	Conradswaldau.
Neu-Sorge u. Rogelwitz	49	Gieser, Friedr. Wilh. Aug.	Lehrer	Neu-Sorge.
		Kreis Glatz.		
Glatz, IV. Bezirk	IV.	Tauche, Robert	Rothgerbermeister	Glatz.
Keilendorf	52	Anders, Franz	Stellenbesitzer	Keilendorf.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Militsch.		
Schloß Freihan, Biadauschke, Wensewitz und Sandraschütz	12	Stober, Ehrenfried	Rentmeister	Schloß Freihan.
		Kreis Münsterberg.		
Bürgerbezirk, Ohlguth, Commende	21	Bartsch, Rudolph	Rechnungsführer	Commende.
Alt-Heinrichau	41	Schindler, Albert	Bauergutsbesitzer	Alt-Heinrichau.
Neu-Altmannsdorf	25	Dumsch, Joseph	dito	Neu-Altmannsdorf.
Böhmsdorf und Polnisch-Peterwitz	5	Walter, Johann	Böttchermeister	Polnisch-Peterwitz.
		Kreis Neumarkt.		
Polsnitz	67	Reinelt, Anton	Stellenbes. u. Sattler	Polsnitz.
Jenkwitz	31	Henischel, Ernst	Gerichtsscholz	Pirschen.
		Kreis Neurode.		
Biehals, Kolonie Teuber u. Kolonie Friedrichsbau	22	Pohl, Franz	Gärtner	Biehals.
		Kreis Oels.		
Mirkau	24	Scholz, Julius	Gerichtsmann und Bauergutsbesitzer	Mirkau.
		Kreis Ohlau.		
Brosewitz	53	Wiedemann, Joseph	Bauergutsbesitzer	Brosewitz.
Ohlau, I. Stadtbezirk	I.	Wuttke, Herrmann	Tabakfabrikant	Ohlau.
Ohlau, II. Stadtbezirk	II.	Scholz, Theodor	Kaufmann	Ohlau.
Ottag	51	Muche, Karl	Waldwärter	Ottag.
Marschwitz, Peltschütz u. Schimmeley	58	Grasnik, Herrmann	Wirthsch.-Inspektor	Peltschütz.
Poppelwitz	62	von Eicke, Ernst	Rittergutsbesitzer	Poppelwitz.
Groß-Peiskerau und Schweike	1	Schröter, Ernst	Bauergutsbesitzer	Gr.-Peiskerau.
Thomaskirch	73	Urban, Johann	Gerichtsmann	Thomaskirch.
Wüstebriese, Runzen und Kuhnert	69	Goldmann, Wilhelm	Hausbesitzer	Runzen.
Kochern	64	Marr, Karl	Bauergutsbesitzer	Kochern.
Goy	61	Winkler, Benjamin	Gutsbesitzer	Goy.
Tempelfeld	85	Schölzel, Johann	Bauergutsbesitzer	Tempelfeld.
Baumgarten	43	Raabe, Karl	dito	Baumgarten.
Deutsch-Steine	44	Salzbrunn, Paul	Wirthsch.-Inspektor	Deutsch-Steine.
		Kreis Reichenbach.		
Ober-Peilau, II. Bezirk	29	Hohberg, Karl Wilhelm	Gerichtsschreiber und Stellenbesitzer	Ober-Peilau II.
Langenbielau, I. Bezirk	4	Berndt, Ernst Wilhelm	Gutsbesitzer	Langenbielau I.
		Kreis Schweidnitz.		
Rosenthal, Mörschelwitz und Christelwitz	49	Puschmann, Gustav	Rentmeister	Rosenthal.
Klein-Silsterwitz	57	Most, Eduard	Häusler	Klein-Silsterwitz.
		Kreis Strehlen.		
Hussinetz	17	Hupka, Gottlieb	Hausbesitzer und Schmiedemeister	Hussinetz.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Wartenberg.				
Tscheschen und Dobrzetz	13a.	Bumke, Louis	Lehrer	Tscheschen.
Schollendorf	50	Gottschalk	Förster	Schollendorf.
Otto-, Ober- und Mittel-Langendorf, Ottendorf, Bischdorf	3	Skupin, Adolph	Rittergutsbesitzer	Ottendorf.
Domsel, Perschütz, Mechau	7	Bernhard, Florian	Bauergutsbesitzer	Mechau.
Rippin, Rippin-Ellguth, Fruschof	20	Conrad, Heinrich	Inlieger	Rippin.
Kottowsky, Erdmannsberg, Jeschunne	1	Bunk, Friedrich	Gerichtsscholz	Jeschunne.
Groß-Woitsdorf und Bauditzerei	34	Buite	Lehrer	Groß-Woitsdorf.
Kunzendorf u. Karlowitz	26	Wuttge, Theodor	Rittergutspächter	Kunzendorf.
Konradau	13	Buchelt, Vinzent	Förster	Ernsdorf.
Kreis Wohlau.				
Seifersdorf	11	Schmidt, Wilhelm	Lehrer	Seifersdorf.
Kranz	11a.	Binner, Eduard	ditto	Kranz.
Wahren, Bschanz und Klein-Sürchen	1	Thomas, August	Bauergutsbesitzer	Wahren.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

Gestorben: 1) Der Berghauptmann und Ober-Bergamts-Direktor Amelung, 2) der Geheime Bergrath v. Kummer, 3) der Ober-Bergamts-Kanzlist Babucke, 4) der Ober-Bergamts-Diener Klein, sämmtlich zu Breslau.

Uebertragen: Dem bisher bei der Ministerial-Abtheilung für das Bergwesen beschäftigten Ober-Bergrath Serlo kommissarisch die Geschäfte des Berghauptmanns und Ober-Bergamts-Direktors zu Breslau.

Versetzt: 1) Der Ober-Bergrath Schwarze vom Ober-Bergamt zu Bonn an das Ober-Bergamt zu Breslau. 2) Der Bau-Inspektor Hesse von Königshütte an die Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Freiwillig ausgeschieden: Die Büreaudiener Kessel und Beil, der Wagenmeister Wolter in Breslau.

Verstorben: 1) Der Post-Expedient v. Grumbkow und der Packetbesteller Bönsch in Schweidnitz; 2) Der Büreaudiener Scholz in Breslau.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Versetzt: 1) Der Kanzlist Jacobi und der Bodenmeister Nicolaus von Kattowitz, der Telegraphist Lorentz von Karolinengrube nach Breslau. 2) Der Telegraphist Rappke von Breslau nach Myslowitz.

Pensionirt: Der Kanzlist Weinert in Breslau.

Gestorben: Der Eisenbahn-Sekretair Gottschalk, der Lokomotivführer Gressinger und der Packmeister Röhricht in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung: Das dem J. Wickfeld in Elbing unter dem 25. August 1865 ertheilte Patent auf einen Strohschüttler in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Vermächtniß: 1) Die Bauergutsbesitzer Pelknerschen Eheleute zu Nieder-Bögendorf, Kreis Schweidnitz, haben der evangelischen Schule 20 Thlr. und der Armenkasse daselbst 10 Thlr. letztwillig zugewendet.

2) Die zu Freiburg verstorbene verwittwete Tuchmachermeister Opitz, Johanna Eleon. geb. Gutschke, hat der evangelischen Kirche daselbst 38 Thlr. 10 Sgr. letztwillig ausgesetzt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 44. Breslau, den 2. November 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(415) Das 54. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6435. Das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Oktober 1866.

Nr. 6436. Den Bündniß-Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg. Vom 18. August 1866.

Nr. 6437. Den Bündnißvertrag zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strehlitz. Vom 21. August 1866,

Nr. 6438. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1866, betreffend die Genehmigung zweier Beschlüsse des eilften General-Landtages der Schlesischen Landschaft.

Das 55. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6439. Die Verordnung, betreffend die Revision der Deichschau-Ordnung im Herzogthum Magdeburg vom 28. April 1721. Vom 1. Oktober 1866.

Nr. 6440. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Oktober 1866, betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetz-Samml. S. 555) der preußischen Monarchie einverleibt worden sind, so wie in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

(417) Der Friedensvertrag zwischen Preußen und Sachsen.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Sachsen, von dem Wunsche geleitet, die durch den Krieg unterbrochenen gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen herzustellen und für die Zukunft zu regeln, haben Behufs Verhandlung eines darüber abzuschließenden Friedensvertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen,

Seinen Wirklichen Geheimen Rath, Kammerherrn und Gesandten, Karl Friedrich v. Savigny, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens 1. Klasse, Großkreuz des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens, Comthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens u. s. w.,

und

Seine Majestät der König von Sachsen,

Seinen Staats-Minister der Finanzen, Richard Freiherrn von Friesen, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens u. s. w., und

Seinen Wirklichen Geheimen Rath Karl Adolph Grafen von Hohenthal, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 1. Klasse u. s. w.,

welche, nach erfolgtem Austausch ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten, über nachfolgende Vertragsbestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1. Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, deren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und Unterthanen soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Artikel 2. Se. Majestät der König von Sachsen, indem Er die Bestimmungen des zwischen Preußen und Oesterreich zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminar-Vertrages, soweit sie sich auf die Zukunft Deutschlands und insbesondere Sachsens beziehen, anerkennt und acceptirt, tritt für Sich, Seine Erben und Nachfolger, für das Königreich Sachsen den Artikeln I. bis VI. des am 18. August d. J. zu

Digitized by Google

Berlin zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen einerseits und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar und anderen norddeutschen Regierungen andererseits geschlossenen Bündnisses bei und erklärt dieselben für Sich, Seine Erben und Nachfolger, für das Königreich Sachsen verbindlich, so wie Se. Majestät der König von Preußen die darin gegebenen Zusagen ebenfalls auf das Königreich Sachsen ausdehnt.

Artikel 3. Die hiernach nöthige Reorganisation der sächsischen Truppen, welche einen integrirenden Theil der norddeutschen Bundes-Armee zu bilden und als solche unter dem Oberbefehl des Königs von Preußen zu treten haben werden, erfolgt, sobald die für den Norddeutschen Bund zu treffenden allgemeinen Bestimmungen auf der Basis der Bundesreform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. festgestellt sein werden.

Artikel 4. Inzwischen treten in Beziehung auf die Besatzungs-Verhältnisse der Festung Königstein, die Rückkehr der sächsischen Truppen nach Sachsen, die nöthige Beurlaubung der Mannschaften und die vorläufige Garnisonirung der auf den Friedensstand zurückversetzten sächsischen Truppen, die gleichzeitig mit dem Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages getroffenen besonderen Bestimmungen in Kraft.

Artikel 5. Auch in Beziehung auf die völkerrechtliche Vertretung Sachsens erklärt die Königlich Sächsische Regierung sich bereit, dieselbe ihrerseits nach den Grundsätzen zu regeln, welche für den Norddeutschen Bund im Allgemeinen maßgebend sein werden.

Artikel 6. Se. Majestät der König von Sachsen verpflichtet sich, Behufs Deckung eines Theils der für Preußen aus dem Kriege erwachsenen Kosten und in Erledigung des im Artikel V. des Nikolsburger Präliminar-Vertrages vom 26. Juli 1866 gemachten Vorbehalts, an Se. Majestät den König von Preußen die Summe von

„Zehn Millionen Thalern"

in drei gleichen Raten zu bezahlen.

Die erste Rate ist fällig am 31. Dezember d. J., die zweite am 28. Februar und die dritte am 30. April künftigen Jahres.

Artikel 7. Se. Majestät der König von Sachsen leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch Hinterlegung von Königlich Sächsischen 4prozentigen Staatsschulden-Kassenscheinen, Königlich Sächsischen 3prozentigen landschaftlichen Obligationen vom Jahre 1830 oder Königlich Sächsischen, zu 3½ pCt. verzinslichen Landrentenbriefen bis zum Betrage der zu garantirenden Summe. Die zu deponirenden Papiere werden zum Tagescourse berechnet und die Garantiesumme wird um 10 pCt. erhöht.

Artikel 8. Sr. Majestät dem Könige von Sachsen steht das Recht zu, obige Entschädigung ganz oder theilweise, unter Abzug eines Diskonto von fünf Prozent für das Jahr, früher zu bezahlen.

Artikel 9. Mit erfolgtem Austausch der Ratifikationen dieses Vertrages treten, unbeschadet der im Artikel 4 vorgesehenen besonderen Bestimmungen, das Königlich Preußische Militair-Gouvernement für Sachsen, so wie das Königlich Preußische Civil-Kommissariat in Dresden außer Wirksamkeit; auch hört mit demselben Zeitpunkte die an letzteres seither geleistete tägliche Zahlung von 10,000 Thalern auf.

Artikel 10. Die Auseinandersetzung der durch den früheren deutschen Bund begründeten Eigenthums-Verhältnisse bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Insbesondere behält Sich Se. Majestät der König von Sachsen einen Anspruch auf über 200,000 Thaler, welche Sachsen anläßlich der Bundes-Exekution in Holstein aufgewendet und liquidirt hat, ausdrücklich vor.

Artikel 11. Vorbehaltlich der auf der Basis der Bundesreform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. in der Verfassung des Norddeutschen Bundes zu treffenden Bestimmungen über Zoll- und Handelsverhältnisse sollen einstweilen der Zollvereins-Vertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Krieges außer Wirksamkeit gesetzt sind, unter den hohen Kontrahenten, vom Tage des Austausches der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an, mit der Maßgabe wieder in Kraft treten, daß jedem der hohen Kontrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Aufkündigung von sechs Monaten außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Artikel 12. Alle übrigen, zwischen den hohen vertragschließenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden hiermit wieder in Kraft gesetzt, soweit sie nicht durch die im Artikel 2 erwähnten Bestimmungen und den Zutritt zum Norddeutschen Bunde berührt werden.

Artikel 13. Die hohen Kontrahenten verpflichten sich gegenseitig, die Herstellung einer unmittelbar von Leipzig ausgehenden und dort im direkten Schienenanschluß mit der Thüringischen und der Berlin-Anhaltischen Bahn stehenden Eisenbahn — geeigneten Falles unter streckenweiser Mitbenutzung einer der beiden genannten Bahnen — über Pegau nach Zeitz zu gestatten und zu fördern. Se. Majestät der König von

Sachsen wird derjenigen Gesellschaft, welche für den im preußischen Gebiete belegenen Theil dieser Bahn die Konzession erhalten wird, diese letztere auch für die auf Sächsischem Gebiete belegene Strecke unter denselben Bedingungen ertheilen, welche in neuerer Zeit den in Sachsen konzessionirten Privat-Eisenbahn-Gesellschaften überhaupt gestellt worden sind.

Die zur Ausführung dieser Eisenbahn erforderlichen Einzelbestimmungen werden durch einen besonderen Staatsvertrag geregelt werden, zu welchem Behufe beiderseitige Bevollmächtigte in kürzester Frist an einem noch näher zu vereinbarenden Orte zusammentreten werden.

Artikel 14. Die hohen Kontrahenten sind übereingekommen, daß das Eigenthum der Königlich Sächsischen Regierung an der auf Preußischem Gebiete belegenen Strecke der Görlitz-Dresdener Eisenbahn, einschließlich des antheiligen Eigenthumsrechtes an dem Bahnhofe in Görlitz, mit der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages auf die Königlich Preußische Regierung übergehen soll.

Dagegen wird die Königlich Sächsische Regierung vorläufig bis zum Ablaufe der im Artikel XIV. des Staatsvertrages vom 24. Juli 1843 festgesetzten dreißigjährigen Frist, und vorbehaltlich der alsdann zu treffenden weiteren Verständigung, in der Ausübung des Betriebes auf der Strecke von der beiderseitigen Landesgrenze bis Görlitz und in der unentgeltlichen Mitbenutzung des Bahnhofes in Görlitz verbleiben. Sie wird den rechnungsmäßigen Reinertrag, welchen der Betrieb auf der gedachten Strecke ergiebt, alljährlich an die Königlich Preußische Regierung abliefern. Die Königlich Preußische Regierung verpflichtet sich, bei der von ihr beabsichtigten Umgestaltung des Görlitzer Bahnhofes dafür Sorge zu tragen, daß der Königlich Sächsischen Bahnverwaltung die zur ungestörten Fortsetzung ihres Betriebes erforderlichen Räumlichkeiten und Bahnhofsanlagen in dem, dem Bedürfnisse entsprechenden Maße auch fernerweit verfügbar gehalten werden.

Artikel 15. Um der Königlich Sächsischen Regierung die in dem Staatsvertrage vom 24. Juli 1843 für den Fall der späteren Abtretung ihres Eigenthums an der Eisenbahnstrecke von der Landesgrenze bis Görlitz und ihres Miteigenthums an dem Bahnhofe in Görlitz in Aussicht genommene Entschädigung zu gewähren, wollen Se. Majestät der König von der im Artikel 6 des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Kriegskosten-Entschädigung den Betrag von Einer Million Thalern als eine Kompensation für die von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen im Artikel 14 des gegenwärtigen Vertrages zugestandenen Eigenthums-Abtretungen in Abrechnung bringen lassen.

Artikel 16. Da nach Artikel 6 unter 10 der Reformvorschläge vom 10. Juni d. J. das Postwesen zu denjenigen Angelegenheiten gehört, welche der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen, nun aber Se. Majestät der König von Sachsen auf Grund dieser Vorschläge dem Norddeutschen Bunde beitritt, so verspricht derselbe auch schon von jetzt an weder durch Abschluß von Verträgen mit anderen Staaten, noch sonst etwas vornehmen zu lassen, wodurch der definitiven Ordnung des Postwesens im Norddeutschen Bunde irgendwie vorgegriffen werden könnte.

Artikel 17. Die Königlich Sächsische Regierung überträgt der Königlich Preußischen Regierung das Recht zur Ausübung des Telegraphenwesens innerhalb des Königreichs Sachsen in demselben Umfange, in welchem dieses Recht zur Zeit der Königlich Sächsischen Regierung zusteht. Soweit die Königlich Sächsische Regierung in anderen Staaten Telegraphen-Anstalten zu unterhalten berechtigt ist, tritt dieselbe ihre Rechte aus den hierüber bestehenden Verträgen an die Königlich Preußische Regierung ab, welcher die Verhandlungen mit den betreffenden dritten Regierungen über die Ausübung dieser Rechte vorbehalten bleiben.

Den Depeschen Sr. Majestät des Königs von Sachsen, der Mitglieder des Königlichen Hauses, der Königlichen Hofämter, der Ministerien und aller sonstigen öffentlichen Behörden des Königreichs Sachsen bleiben dieselben Bevorzugungen vorbehalten, welche den gleichartigen Königlich Preußischen Depeschen zustehen.

Den Eisenbahn-Verwaltungen im Königreich Sachsen bleibt selbstverständlich die Benutzung eines Betriebs-Telegraphen überlassen.

Zur Ausführung sämmtlicher, im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Bestimmungen werden unmittelbar nach dem Austausch der Ratifikationen des Friedens-Vertrages beiderseitige Kommissarien zusammentreten.

Artikel 18. Se. Majestät der König von Sachsen erklärt Sich damit einverstanden, daß das in Sachsen, wie in der Mehrzahl der übrigen bisherigen Zollvereins-Staaten bestehende Salzmonopol aufgehoben wird, sobald die Aufhebung in Preußen erfolgt, und daß von dem Zeitpunkte dieser Aufhebung ab die Besteuerung des Salzes für gemeinschaftliche Rechnung sämmtlicher betheiligten Staaten bewirkt wird.

Die näheren Bestimmungen bleiben weiterer Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 19. Se. Majestät der König von Sachsen erklärt, daß keiner Seiner Unterthanen, oder wer

Digitized by Google

sonst den Sächsischen Gesetzen unterworfen ist, wegen eines in Bezug auf die Verhältnisse zwischen Preußen und Sachsen während der Dauer des Kriegszustandes begangenen Vergehens oder Verbrechens gegen die Person Sr. Majestät, oder wegen Hochverraths, Staatsverraths oder sonst wegen einer die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlung, oder endlich wegen seines politischen Verhaltens während jener Zeit überhaupt strafrechtlich, polizeilich oder disziplinarisch zur Verantwortung gezogen oder in seinen Ehrenrechten beeinträchtigt werden soll. Die etwa bereits eingeleiteten Untersuchungen dieser Art sollen einschließlich der Untersuchungskosten niedergeschlagen werden.

Se. Majestät der König von Preußen erklärt Sich damit einverstanden, daß nach diesen Grundsätzen auch hinsichtlich derjenigen Verbrechen und Vergehen der oben gedachten Art verfahren werde, welche während jener Zeit in Sachsen gegen die Person Sr. Majestät des Königs von Preußen oder gegen den Preußischen Staat etwa begangen worden sind.

Die aus Sachsen entfernten und etwa noch in preußischer Haft befindlichen Personen sollen, soweit dies nach den preußischen Gesetzen zulässig ist, aus derselben sofort entlassen werden.

Artikel 20. Se. Majestät der König von Sachsen erkennt das unbeschränkte jus reformandi Sr. Majestät des Königs von Preußen in Betreff der Stifter Merseburg, Naumburg und Zeitz an, willigt in die Aufhebung der bisher der Universität Leipzig zugestandenen Berechtigungen auf gewisse Kanonikate an diesen Stiftern und verzichtet auf alle Rechte und Ansprüche, welche der Königlich Sächsischen Regierung oder der Universität Leipzig aus den Statuten der Stifter oder aus früheren Verträgen und Konventionen, deren etwa entgegenstehende Bestimmungen hiermit ausdrücklich aufgehoben werden, zustehen möchten. Die Entschädigung der Universität Leipzig für die gänzliche Beseitigung ihrer Beziehungen zu den Stiftern, so wie der jetzigen Inhaber ad dies muneris übernimmt die Königlich Sächsische Regierung und macht sich anheischig, die Königlich Preußische Regierung gegen alle Entschädigungs-Ansprüche der Universität oder einzelner Fakultäten und Professoren an derselben zu vertreten.

Artikel 21. Se. Majestät der König von Sachsen willigt in die Auspfarrung

1) des bisher in die sächsische Parochie Sweenzsch eingepfarrten preußischen Filials Werben;
2) des bisher in die sächsische Parochie Groß-Dalzig eingepfarrten preußischen Filials Zitzschen;
3) der bisher in die sächsische Parochie Quesitz eingepfarrten preußischen Gemeinde Doehlen;
4) der bisher in die sächsische Parochie Aultzk eingepfarrten preußischen Gemeinden Könderitz, Minkwitz und Traupitz;
5) der bisher in die sächsische Parochie Büchau eingepfarrten preußischen Gemeinde Cossen und
6) der bisher in die sächsische Parochie Thalwitz eingepfarrten preußischen Gemeinden Collau und Bunitz,

und zwar ohne Entschädigung von preußischer Seite, dergestalt, daß die von den genannten sächsischen Parochieen zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche lediglich von der Königlich Sächsischen Regierung übernommen werden.

Artikel 22. Insoweit während des Krieges in Sachsen weggenommene, in Staatseigenthum befindliche Gegenstände, welche nach den bestehenden völkerrechtlichen Grundsätzen nicht als Kriegsbeute anzusehen sind, noch nicht zurückgegeben sein sollten, werden Se. Majestät der König von Preußen Anordnung treffen, daß deren Zurückgabe alsbald erfolgt. Hierzu gehören insbesondere die auf den Staats-Eisenbahnen in Beschlag genommenen Lokomotiven, Tender, Wagen und Schienen, so wie die auf den Königlichen Hüttenwerken bei Freiberg weggenommenen Vorräthe an edlen Metallen und sonst verkäuflichen Produkten. Hinsichtlich der letzteren ist bei der darüber erforderlichen Auseinandersetzung davon auszugehen, daß das darunter befindliche Werkblei der Königlich Sächsischen Regierung gegen Erstattung des Werths des darin enthaltenen Bleies zurückgegeben wird.

Artikel 23. Die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages erfolgt bis spätestens den 28. dieses M. und Jahres.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen Berlin, den 21. Oktober 1866.

(L. S.) Savigny. (L. S.) Friesen. (L. S.) Hohenthal.

Durch den Friedensvertrag mit Sachsen ist nunmehr die Wiederherstellung des Friedens für ganz Deutschland vollendet. Während in allen übrigen deutschen Ländern Zustände des Friedens bereits

Digitized by Google

wieder eingekehrt waren, befand sich Sachsen allein bisher noch in dem Ausnahmezustand kriegerischer Okkupation.

In richtiger Erkenntniß der obwaltenden unabwendbaren Umstände hat der König von Sachsen durch die Annahme unerläßlicher Friedensbedingungen seinem Lande die langersehnte Ruhe und die Hoffnung neuen friedlichen Aufblühens wiedergegeben und zugleich den Grund zu einem festen und dauerhaften Bündniß mit Preußen gelegt.

Sachsen, welches unter dem Einflusse der unglückseligen und verhängnißvollen Politik des Ministers von Beust mehr als irgend ein anderer Staat zum Ausbruche des jüngsten Krieges beigetragen und sein Heer von vorn herein mit der Oesterreichischen Armee zum Kampfe gegen Preußen vereinigt hatte, war, Dank der warmen Fürsprache, die es bei den Nikolsburger Friedens-Verhandlungen gefunden, vor dem Schicksale bewahrt worden, welchem Oesterreich alle seine übrigen Bundesgenossen in Norddeutschland überließ.

Wenn aber Preußen einwilligte, daß Sachsen in seinem bisherigen Besitzstande und Umfange erhalten bleibe, so mußte es andererseits dafür sorgen, daß hierdurch die Abrundung und die Sicherheit des Preußischen Machtgebiets in Norddeutschland keine Beeinträchtigung erfahre. Gerade der letzte Krieg hatte von Neuem bewiesen, welchen Gefahren Preußen ausgesetzt ist, wenn es der wichtigen militairischen Stellungen in Sachsen nicht gewiß ist, welche Vortheile ihm dagegen der Besitz dieser Stellungen sichert.

Unsere Regierung mußte daher, indem sie das eigene Bestehen eines Königreichs Sachsen zuließ, volle Sicherheit erlangen, daß die Sächsische Regierung fortan in allen politischen Beziehungen nur die Wege Preußens und des Norddeutschen Bundes gehen könne, und daß namentlich alle militairischen Kräfte, Einrichtungen und wichtigen Punkte dieses Königreichs in jeder Beziehung zur Verfügung Preußens und des Norddeutschen Bundes stehen.

Die Forderung, welche Preußen vor Ausbruch des Krieges um Deutschlands willen gestellt hatte, die Forderung einer festen politischen und militairischen Einigung der norddeutschen Staaten, mußte Sachsen gegenüber unbedingt verwirklicht werden. Darüber hinaus aber erheischte die besondere Wichtigkeit Sachsens, daß neben den allgemeinen Bedingungen des Norddeutschen Bundes eine volle Gewähr für die rückhaltlose Gemeinschaft Sachsens mit Preußen gewonnen werde.

Dies ist durch den Friedensvertrag vom 21. d. M. unzweifelhaft erreicht.

Preußen hat im Verlaufe aller Verhandlungen mit seinen bisherigen Gegnern in Deutschland bewiesen, daß es nicht ihre Demüthigung, sondern nur die unabweislichen Gesichtspunkte nationaler Politik im Auge hat. Auch Sachsen gegenüber war unsere Regierung bemüht, die Rücksichtnahme auf die fürstliche Stellung und Würde des Königs mit der Sicherstellung der militairischen und politischen Interessen Norddeutschlands zu vereinigen.

König Johann kehrt nunmehr in sein Land zurück, die sächsischen Truppen, die sich, wenn auch nicht siegreich, doch mit Ehren geschlagen, werden gleichfalls unverweilt der Heimath wiedergegeben sein. Im innigen Bunde mit Preußen und den norddeutschen Brüdern wird das Sächsische Volk, so Gott will, einer neuen ehren- und ruhmreichen Zeit entgegengehen!

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(416) Polizei-Verordnung des Königl. Oberbergamtes zu Breslau, betreffend die Nachtragung der Grubenbilder.

Auf Grund des § 197 und im Anschluß an § 72 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie an § 2 der Berg-Polizei-Verordnung für den Stein- und Braunkohlen-Bergbau in der Oberlausitz vom 11. August d. J. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz S. 307), verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch, was folgt:

§ 1. Die Nachtragung der Grubenbilder muß bei jedem unterirdisch betriebenen Bergwerke mindestens einmal in jedem Kalenderquartale; bei jedem unter Aufsicht der Bergbehörde betriebenen Tagebau mindestens einmal in jedem Kalenderjahre erfolgen.

§ 2. Tagegebäude, Wasserbassins, Klärsümpfe, Eisenbahnen, Chausseen, Wege und alle Gegenstände der Tagessituation, auf deren Erhaltung beim Grubenbetrieb Rücksicht genommen werden muß, sind ebenso, wie die Grenzen der zur Erhaltung dieser Gegenstände von der Bergbehörde festgestellten Sicherheitspfeiler, unverzüglich und unabhängig von den in § 1 für die Nachtragung der Grubenbilder festgesetzten Fristen zu Risse zu bringen.

§ 3. Wenn auf einer Grube der Betrieb eingestellt wird, so muß jedesmal vorher die vollständige

Digitized by Google

Nachtragung des Grubenbildes erfolgen. Ebenso müssen alle einzelnen unterirdischen Baue, bevor sie durch den Abbau oder auf andere Weise unfahrbar werden, vollständig zu Risse gebracht sein.

§ 4. Der Revierbeamte ist befugt, bei einzelnen Gruben für die periodische Nachtragung des Grubenbildes sowohl längere Fristen zu gewähren, als auch kürzere Fristen zu bestimmen.

Hierdurch wird die Befugniß des Revierbeamten, im sicherheitspolizeilichen Interesse die sofortige Nachtragung des Grubenbildes im einzelnen Falle anzuordnen, nicht ausgeschlossen.

§ 5. Gleichzeitig mit der Nachtragung des auf dem Bergwerke selbst aufbewahrten Exemplares des Grubenbildes muß die Nachtragung des an die Bergbehörde abgelieferten amtlichen Rißexemplares erfolgen.

§ 6. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden nach § 208 des allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu 50 Thalern bestraft.

Breslau, den 20. Oktober 1866. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Bürgermeister Kerner zu Neumarkt zum Polizei-Anwalt für den Stadt-Bezirk des Königlichen Kreis-Gerichts daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der Landwehr-Unteroffizier Herrmann Schubert zum Aufseher der Königlichen Straf-Anstalt zu Striegau.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Maurermeisters Keil zum unbesoldeten Stadtrath der Stadt Brieg auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren, vom 1. Januar 1867 an gerechnet.

2) Die Wiederwahl des Kaufmanns Langsch, des Brauermeisters Weberbauer und des Zimmermeisters Lattke zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Steinau auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren, vom 1. Januar 1867 an gerechnet.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den Kaplan Edmund Scholz zum Präfekten und Lehrer an der katholischen Präfekten- resp. Fortbildungsschule zu Habelschwerdt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Maschinenbau-Anstalts-Besitzer C. E. Schwalbe zu Werdau ist unter dem 16. Oktbr. 1866 ein Patent auf eine Streck-Vorrichtung an Contien-Krempeln, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Herrn Heinrich Stockmar zu Ernstthal im Königreich Sachsen ist unter dem 18. Oktober 1866 ein Patent auf elastische Unterlagen für Eisenbahnschienen nach Anleitung der vorgelegten Zeichnungen und Beschreibung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Herrn Auguste Boissonneau zu Paris ist unter dem 17. Oktober 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an künstlichen Augen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Brockau, Kreis Breslau, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 224 Thlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtniß: Der in Warmbrunn verstorbene Rentier August Ronge hat der Blinden-Unterrichts- und der Taubstummen-Anstalt zu Breslau je 50 Thlr. letztwillig ausgesetzt.

Geschenk: Der Kaufmann Salomon Stoller, die verwittwete Frau Rinkel und die Kaufmann Friedländer'schen Eheleute zu Brieg haben der Synagogen-Gemeinde zu Militsch 50 Thaler in Stadt-Obligationen als Geschenk überwiesen.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine achte Sitzung im Jahre 1866 in der Zeit vom 19. November bis etwa zum 1. Dezember im Schwurgerichts-Saale des Stadt-Gerichtsgebäudes daselbst abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 45. Breslau, den 9. November 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(420) Das 56. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6441. Das Gesetz, betreffend 1) die Pensionserhöhung für die im Kriege invalide gewordenen, sowie für die überhaupt durch den aktiven Militairdienst verstümmelten oder erblindeten Offiziere der Linie und Landwehr und die oberen Militair-Beamten; 2) die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges. Vom 16. Oktober 1866.

Nr. 6442. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Buk im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 17. September 1866.

Nr. 6443. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1866, betreffend die Abänderung des Statuts des Soldiner Entwässerungs-Verbandes vom 13. Oktober 1856, insbesondere die Senkung des Hausees zwischen Adamsdorf und Gieseubrügge.

(421) Das Zündnadelgewehr und die preußische Armee.

Die glorreichen Erfolge, welche die preußische Armee während des diesjährigen Krieges gegen Oesterreich und seine Verbündeten errungen hat, werden vielfach nur der Leistungsfähigkeit unseres Zündnadelgewehrs zugeschrieben, da selbiges, neben der Präzision (dem sicheren und genauen Treffen) seiner Schüsse, — anderen Schußwaffen durch die Schnelligkeit seines Feuers so ungemein überlegen sei, daß es möglich wurde, wie es in einem Berichte heißt, „den Feind mit einem Hagel von Geschossen derartig zu überschütten, daß selbst die Bravour der besten Truppen durch solch verheerende Wirkung erschüttert und vernichtet werden müsse."

Von dem allergrößten Interesse für Jedermann wird es daher sein, zu erfahren, wie groß der Munitionsverbrauch der gesammten Infanterie während des ganzen Krieges war, um hiernach bemessen zu können, inwiefern die oben ausgesprochene, vielfach verbreitete Meinung richtig ist oder nicht, ob in Wirklichkeit der Feind mit einer so unvergleichlich großen Menge von Geschossen überschüttet worden ist.

Aus Zusammenstellungen, deren Richtigkeit nicht bezweifelt werden kann, geht darüber Folgendes hervor:

Bei der Infanterie der ersten Armee (mit der Elbarmee), der zweiten und der Main-Armee, welche in Summa 268,000 Gewehre führte, beträgt der gesammte Munitionsverbrauch (mit Einschluß der verlorenen und unbrauchbar gewordenen Munition) in runder Zahl 1,850,000 Patronen. Es kommt daher auf jeden Infanteristen nur ein Verbrauch von 7 Patronen während des ganzen Krieges, wobei zu bemerken bleibt, daß der durchschnittliche Munitionsverbrauch bei der Infanterie der Main-Armee, welche 40,000 Mann an Fußtruppen zählte, sich fast doppelt so hoch (11 Patronen pro Mann) beläuft, als bei der Infanterie der 1. und 2 Armee (6 Patronen pro Mann), von denen erstere 109,000 Mann, letztere 119,000 Mann an Fußtruppen stark war.

Selbst bei denjenigen Bataillonen, welche stundenlang im Feuergefecht ausharren mußten, findet sich kein erheblicher Munitionsverbrauch vor. So verschoß bei Nachod und Skalitz z. B. ein Bataillon ungefähr 23,000, ein anderes bei Nachod 22,000 und ein drittes bei Trautenau 22,000 Patronen, woraus sich ein durchschnittlicher Verbrauch von resp. 22 und 23 Patronen pro Mann ergiebt, — Zahlen, welche in Anbetracht der längeren Dauer jener Gefechte, sowie mit Rücksicht auf die dabei mitberechnete, durch zahlreiche Todte und Verwundete verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Munition, noch immer nicht beträchtlich genannt werden können, da sie kaum ein Drittel desjenigen Quantums ausmachen, welches jeder Infanterist als Taschenmunition, die sich nach jedem Gefechte ergänzen läßt, — bei sich führt.

Auch der Munitionsverbrauch der Artillerie während des Krieges kann, um dies gleich mit zu erwähnen, kein bedeutender genannt werden. Sämmtliche oben genannte Armeen führten Alles in Allem 900

Digitized by Google

Feldgeschütze mit (wobei 12 Oldenburgische Geschütze der Main-Armee nicht in Rechnung gestellt sind). Der gesammte Munitionsverbrauch dieser Geschütze beträgt etwa 36,000 Schuß. Durchschnittlich kommt davon auf jedes Geschütz bei der 1. und Elb-Armee 48 Schuß, bei der 2. Armee 28 Schuß, bei der Main-Armee 53 Schuß, und im Gesammtdurchschnitt etwa 40 Schuß auf jedes Geschütz, welche als wirklich verschossen anzusehen sind, während sich der sonstige Verlust von Munition bei der Artillerie auf eine verhältnißmäßig geringe Quantität, welche durch feindliches Feuer in den Protzen und Munitionswagen entzündet wurde, beläuft.

Mit ziemlicher Bestimmtheit läßt sich wohl annehmen, daß der Munitions-Verbrauch der österreichischen Armee und ihrer Verbündeten kein erheblich geringerer sein wird, vielmehr liegt, bei dem ausgedehnten Gebrauch, welchen die Oesterreicher während des ganzen Krieges von ihrer Artillerie zu machen wußten — die Vermuthung nahe, daß diese Truppe ein viel bedeutenderes Munitionsquantum, als das oben angegebene — verschossen hat.

Nicht durch unsere vortrefflichen Hinterladungswaffen allein ist mithin der Sieg errungen — das weist der überraschend geringe Munitionsverbrauch bis zur größten Gewißheit nach —, sondern die Intelligenz der preußischen Heerführer, die straffe Disziplin, die moralische Tüchtigkeit der Armee, mit einem Wort, die Qualität unserer Truppen und die Genialität ihrer Führer haben jedenfalls das Meiste dazu beigetragen, den altpreußischen Waffenruhm durch neue Lorbeeren aufzufrischen. Unser vortreffliches Zündnadelgewehr hat jene treulich unterstützt, indeß auch diese Maschine wird erst furchtbar durch den Geist, der sie regiert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend Bezirks-Veränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetz-Samml. S. 359).

(**419**) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat nach Zustimmung der Betheiligten genehmigt mittelst Erlasses vom

1) 7. August c., die Inkommunalisirung der durch Vertrag vom 2. November 1864 von der Königl. Domaine Tschechnitz an den Rittergutsbesitzer Gläser zu Klein-Sägewitz veräußerten 15 Parzellen im Gesammtflächeninhalte von 62 Morgen 38 Quadrat-Ruthen in den Gutsbezirk von Klein-Sägewitz, Kreis Breslau;

2) 2. September c., daß die mittelst Vertrages vom 27. Juli 1863 von dem Rittergute Diesdorf, Kreises Striegau, an den Kaufmann Waldemar Weiß zu Reichenbach abgezweigte Ackerparzelle von 3,97 Morgen in den gleichnamigen Gemeindeverband einverleibt werde;

3) 26. September c., die Einverleibung der durch Vertrag vom 11. April 1863 aus dem Rittergute Schlaube, Kreises Guhrau, an den Schmiedemeister Gustav Grögor daselbst verkauften Ackerparzelle von 3,02 Morgen in den gleichnamigen Gemeindeverband;

4) 19. Oktober c, daß die von dem Besitzer des Freigutes Tschammerhof, Kreises Münsterberg, erworbenen Grundstücke, und zwar:

a. eine Parzelle aus dem Bauergute Hypoth.-Nr. 11/12 zu Weigelsdorf, circa 79 Morgen groß,
b. drei Wiesen-, Wald- und Acker-Parzellen des Bauergutes Nr. 14 daselbst im Flächeninhalte von 102 Morgen 46 Quadr.-Ruthen,
c. die Freistelle Nr. 10 daselbst, und
d. eine Ackerparzelle von 4 Morgen, unter Nr. 16 des Hypothekenbuches zu Tschammerhof verzeichnet,

in den Gutsbezirk von Tschammerhof inkommunalisirt werden;

5) 24. Oktober c., daß die von dem Königlichen Forstreviere Schöneiche, Kreises Wohlau, an den Gärtner Gottlieb Grundmann zu Heidau abgetretenen Parzellen im Gesammtflächen-Inhalte von 4 Morgen 118 Quadr.-Ruthen in den Gemeindeverband von Heidau, und die aus der Besitzung des ꝛc. Grundmann an den Königl. Forstfiskus veräußerte Acker-Enclave von 3 Morgen 149 Quadr.-Ruthen in den Gutsbezirk des Forstreviers Schöneiche einverleibt werden.

Breslau, den 1. November 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**418**) Zu Mittenwalde wird am 1. November c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 der Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 27. Oktober 1866. Königliche Telegraphen-Direktion.

Digitized by Google

Verlust-Listen der Königlich Preußischen Armee.

(Schluß.)

(L. v. bedeutet: Leicht verwundet. — S. v. bedeutet: Schwer verwundet. — T. bedeutet: Todt. — Kr. bedeutet: Kreis. — Laz. bedeutet: Lazareth. — Laz. unb. bedeutet: Lazareth unbekannt. — Verm. bedeutet: Vermißt.)

1. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 22.
Auf Patrouillengang bei Josephsstadt am 7. Juli 1866.

2. Compagnie. Musketier Franz Hupka aus Zedlin, Kr. Neustadt. Verm.

2. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 23.
Auf Patrouillengang bei Josephsstadt am 6. Juli 1866.

6. Compagnie. Musketier Wartek Pfnreck aus Neudorf, Kr. Rosenberg. T. Gewehrschuß.

1. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 46.
Bei Nachod am 27. Juni 1866.

5. Compagnie. Prem.-Lt. Franz. L. v. Contusion am linken Oberarm.

6. Compagnie. Sec.-Lt. Fritz. S. v. Schuß in den linken Oberarm.

3. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 62.
Bei Oswiencim am 27. Juni 1866.

10. Compagnie. Hauptmann Arthur Graf von Königsdorff aus Peiskern in Schlesien. T. Schuß in den Unterleib. — Füs. Josef Dudek aus Stodoll, Kr. Rybnik. Streifschuß am Finger und Brust. — Füs. Josef Gomolka aus Altendorf, Kr. Ratibor. Schuß am Unter- und Oberschenkel. — Füs. Johann Hosemann aus Schnellewalde, Kr. Neustadt. Schuß durchs Handgelenk. — Füs. Anton Mucha aus Lenerütz, Kr. Cosel. Schuß an der linken Schulter. — Füs. Franz Zips aus Odersch, Kr. Ratibor. Schuß am Oberschenkel. — Füs. Josef Langer aus Gläsen, Kr. Leobschütz. Schuß am Oberschenkel. — Füs. Anastasius Offiara aus Zimsdorf, Kr. Neustadt. Schuß am Oberarm. — Füs. Johann Krenczyk aus Wilkowitz, Kr. Pleß. Schuß am Fuß. — Füs. Emanuel Beczisa aus Kuchelna, Kr. Ratibor. Schuß am Unterschenkel. — Gef. Eustachius Rzepka aus Goschütz, Kr. Cosel. Schuß an der Brust. — Füs. Johann Ozadly aus Krausendorf, Kr. Rybnik. Streifschuß am Rücken. — Füs. Josef Dudek aus Steinitz, Kr. Rybnik. Streifschuß am Finger.

11. Compagnie. Sec.-Lt. Paul Böge aus Oels. T. Schuß in den rechten Oberarm und Brust. — Unteroffiz. Karl Burdzik aus Rudnik, Kr. Ratibor. T. Schuß durch den Kopf. — Lazarethgeh. Leonhard Reinsch aus Kontopp, Kr. Grünberg. T. Schuß durch den Kopf. — Gef. Ignatz Krzizok aus Pschow, Kr. Rybnik. T. Schuß durch den Kopf. — Füs. Johann Jonkisch aus Lonkau, Kr. Pleß. T. Schuß durch den Kopf. — Gef. Josef Borne aus Kreiwitz, Kr. Neustadt. Kopfwunde. — Füs. Raphael Pypietz aus Zwonowitz, Kr. Rybnik. Schuß in die rechte Fußwade. — Füs. Julius Malczok aus Altendorf, Kr. Ratibor. Schuß in die linke Hand. — Füs. Robert Roßbander aus Maßlisch, Kr. Trebnitz. Schuß in die rechte Seite und rechten Oberarm. — Füs. Johann Goroll aus Czellnitz, Kr. Pleß. Streifschuß am Rücken. — Füs. Josef Bimmler aus Sohrau, Kr. Rybnik. Schuß am linken Oberarm. — Füs. Paul Mazurek aus Polom, Kr. Rybnik. Schuß ins Fußgelenk. Füs. Johann Zogura aus Pilgramsdorf, Kr. Pleß. Schuß in den rechten Oberarm und rechte Wade. — Füs. Josef Pekla aus Kramelau, Kr. Neustadt. Schuß am rechten Auge. — Füs. Adolf Schink aus Fürstl. Langenau, Kr. Leobschütz. Schuß am rechten Fuß. — Füs. Friedr. Wilh. Weidlich aus Neuwedel, Kr. Oppeln. Streifschuß am Fuß. — Gef. Karl Wentzel aus Ober-Glogau, Kr. Neustadt. Schuß am Knie.

1. Schlesisches Jäger-Bataillon Nr. 5.
Bei Nachod am 27. Juni 1866

4. Compagnie. Oberjäger Max August Rudolph Fleischmann aus Raudten, Kr. Steinau a. O. L. v. Streifschüsse an beiden Backen. Beim Bataillon verblieben. — Jäger Oskar Genieser aus Peiswitz, Kr. Goldberg-Haynau. L. v. Streifschuß an der linken Backe. Beim Bataillon verblieben. — Lazarethgeh. Gef. Hugo Probst aus Kloster Leubus, Kr. Wohlau. L. v. Prellschuß auf der Brust. Beim Bataillon verblieben.

1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1.
Bei Königgrätz am 3. Juli 1866.

4. Escadron. Unteroffiz. August Magewski aus Gr.-Sehren, Kr. Rosenberg. L. v. Durch Granatsplitter am linken Schenkel.

Brandenburgisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 3
(General-Feldzeugmeister.)
Bei Gitschin am 29. Juni 1866.

4te 12pfündige Fuß-Batterie. Kan. Adolph Hensel aus Groß-Wollnitz, Kr. Löwenberg. S. v. Granatsplitter in den Leib und linke Seite.

Bei Königgrätz am 3. Juli 1866.

1ste 4pfündige Batterie. Gef. Karl Heinrich Schubert aus Girlachdorf, Kr. Bolkenhayn. S. v. Trennung des rechten Unterschenkels, Streifschuß am linken Unterschenkel.

Digitized by Google

Bei Gitschin am 29. Juni 1866.

5te 4pfündige Batterie. Hauptmann und Batterie-Chef Richard Wilhelm Munk aus Groß-Glogau. L. v. Verwundung durch ein Sprengstück über dem linken Auge. — Unteroffiz. Josef Pientka aus Neustadt OS. L. v. Streifschuß an der rechten Schulter. Im Dienst verblieben.

Bei Königgrätz am 3. Juli 1866.

Kan. Friedrich Wilhelm Tschiersch aus Türpitz, Kr. Strehlen. L. v. Wunde am linken Kniegelenk durch Granatsplitter.

Niederschles. Feld-Artillerie-Regiment Nr. 5.

Bei Gradlitz am 30. Juni 1866.

3. 6pfdge Batterie. Kan. Heinr. Aug. Jentsch aus Liegnitz. L. v. Am rechten Schienbein durch einen Granatsplitter.

Bei Nachod.

1. reitende Batterie. Obergef. Karl Ernst Kloß aus Brunzelwaldau, Kr. Freystadt. S. v. Schuß durch das Genick nach dem Kopf. — Gef. August Wilhelm Altmann aus Gramschütz, Kr. Glogau. S. v. Schuß in die linke Wade. — Kan. Johann Ernst Hänsel aus Wachsdorf, Kr. Sagan. L. v. Streifschuß am Kopf. Bei der Batterie. — Obergef. Johann Heinrich Otto Marquardt aus Nieder-Buchwald, Kr. Sagan. L. v. Streifschuß am Kopf. Bei der Batterie. — Serg. Heinrich Rosemann aus Liebenau, Kr. Liegnitz. L. v. Streifschuß am rechten Unterarm. Bei der Batterie.

Niederschl. Pionnier-Bataillon Nr. 5.

Bei Sprengung eines Eisenbahnviaduktes bei Schurz in Böhmen verschüttet.

Hauptm. und Commandeur der 4. (Mineur-) Comp. Hepke. — Ingen.-Sec.-Lieut. v. Metzen. — Ingen.-Sec.-Lieut. Matthiaß. — Serg. in der 4. Comp. Lausmann.

Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.

Der schwer verwundete Gefreite Panitz der 8. Compagnie ist am 5. Juli gestorben.

1. Westpreußisches Grenadier-Regiment Nr. 6.

Der leicht verwundete Gef. Hirdt der 8. Comp. ist am 3. Juli im Lazareth Nachod gestorben.

Der schwer verwundete Unteroffizier Treuner der 9. Compagnie ist am 12. Juli im Lazareth Nachod gestorben.

Königs-Grenadier-Regiment 2. Westpr. Nr. 7.

Der schwer verwundete Grenadier Hübner der 8. Compagnie ist am 9. Juli im Lazareth Nachod gestorben.

Der schwer verw. Sec.-Lieut. Frhr. v. Houwald, sowie die schwer verwundeten Füsiliere Baumert, Weist und Helfenbein, sämmtlich von der 12. Comp., sind resp. am 1., 8., 5. und 22. Juli gestorben.

1. Niederschl. Infanterie-Regiment Nr. 46.

Bei der 1. Comp. tritt hinzu: Musket. Kühn. S. v. Schuß im Oberschenkel. Am 2. Juli im Laz. Nachod gestorben.

Der schwer verwundete Musket. Koch I. der 2. Comp. ist am 18. Juli im Laz. Nachod gestorben.

Der schwer verwundete Musketier Gürke der 2. Comp. ist am 9. Juli im Laz. Nachod gestorben.

Bei der 7. Comp. tritt hinzu: Musk. Matthäus Nieko aus Gablenz, Kr. Liegnitz, im Laz. Nachod am 11. Juli gestorben.

Bei der 10. Comp. tritt hinzu: Füs. Kurzel. Schuß durch die Brust. Am 30. Juni im Lazareth Nachod gestorben.

Der schwer verwundete Füsilier Rothe der 10. Comp. ist am 3. Juli im Laz. Nachod gestorben.

2. Niederschl. Infanterie-Regiment Nr. 47.

Die schwer verwundeten Musket. Lehmann und Höhe der 4. Comp. sind resp. am 9. und 21. Juli im Laz. Nachod gestorben.

Der schwer verwundete Unteroffiz. Heppner der 9. Compagnie ist am 5. August im Laz. Nachod gestorben.

Die schwer verwundeten Füsiliere Seibt und Feisthauer der 10. Compag. sind resp. am 3. und 24. Juli im Lazareth Nachod gestorben.

Der schwer verwundete Füsilier Friebe I. der 11. Compagnie ist am 21. Juli im Lazar. Nachod gestorben.

Der schwer verwundete Füsilier Sommer der 12. Comp. ist am 9. Juli in Nachod gestorben.

1. Schlesisches Jäger-Bataillon Nr. 5.

Der schwer verwundete Jäger Siegert der 1. Comp. ist am 8. Juli in Jauer gestorben.

Der verm. Jäger Fürstenau der 1. Comp. ist wieder eingetroffen.

2. Schlesisches Grenadier-Regiment Nr. 11.

Der als todt aufgeführte Gren. Kaliner der 1. Comp. ist nur schwer verw. (Schuß ins Gesicht.)

Die als todt aufgeführten Grenadiere der 1. Comp. Tautz und Herrmann sind nur verwundet; ersterer schwer (Schuß durch die Schulter), letzterer leicht (Schuß an die linke Schulter).

Der schwer verwundete Grenad. Matern der 1. Comp. ist gestorben.

Zur 1. Comp. tritt hinzu: Serg. Oskar Mentzel aus Brieg. L. v. Quetschung am Kopf.

Digitized by Google

Der schwer verwundete Lieut. von Eberß der 1. Comp. ist am 23. Juli gestorben.

Der als vermißt aufgeführte Gren. Leiser (nicht Seifer) der 2. Comp. ist todt.

Zur 2. Comp. treten hinzu: Gren. Karl Geppert aus Lossen, Kr. Brieg. L. v. Schuß durch die rechte Hand; und Gren. Joseph Weishaupt. S. v. Schuß am Kopf.

Der schwer verw. Hauptmann Kleemann der 3. Comp. ist am 3. Juli in Langensalza gestorben.

Der als vermißt aufgeführte Unteroff. Jäckel ist durch einen Kopfhieb schwer verwundet.

Zur 3. Comp. tritt hinzu: Gren. Johann Goritza aus Kl.-Deutschen, Kr. Oppeln. Verm.

Die als vermißt aufgeführten Grenadiere Albel und Jorek der 4. Comp. sind beide durch Schüsse an den Kopf schwer verwundet.

Der schwer verw. Prem.-Lieut. Tschirner der 5. Comp. ist gestorben.

Zur 7. Comp. tritt hinzu: Gren. Karl Trilse aus Deutsch-Jambke, Kreis Falkenberg. Schuß durch das Becken. Gestorben am 21. Juli.

Die Vermißten Gef. Kügler und Gren. Lux der 8. Comp. sind wieder eingetroffen.

Die Vermißten: Stabshornist Eichner, Gefreite Kipke, Füs. Kretschmer, Klenner, Maskus, Mehlau, Thiel, Winkler, Weimann, Binder der 9. Compag. sind wieder eingetroffen.

Zur 9. Comp. tritt hinzu: Füs. Franz Zahlten aus Wallisfurth, Kr. Glatz. L. v. Schuß in den rechten Oberschenkel.

Die als todt aufgeführten Reservisten Fischer und Schön der 10. Comp. sind beide nur verwundet, der erstere schwer, der letztere leicht.

Der schwer verw. Füs. Gesche der 10. Comp. ist gestorben.

Der verm. Füsilier Teuber der 10. Comp. ist durch Schüsse in den rechten Oberschenkel und die rechte Hand leicht verwundet.

Die Vermißten der 11. Comp.: Unteroff. Behnisch, Gef. Cohn, Füs. Amtt, Buchal, Fiedler, Franke, Fritsche, Grehl, Heidenreich, Härtel, Jestel, Kammler, Pietsch III., Porrmann, Rosenhahn, Scholz III., Gef. Seydel, Füs. Stehr, Striesche, Tscherne, Gef. Werner, Füs. Winkler, Willmann, Zahlter, Zippel, Reichel sind wieder eingetroffen; die Vermißten: Hornist Bartsch, Füsiliere Heinzelmann, Kinder, Patzelt, Pohl, Ruß, Unverricht und Gef. Winkelmann sind leicht verwundet.

Die Vermißten der 12. Comp.: Unteroffiziere Honcka und Klose, Hornist Fischer, Füsiliere Berger, Bittner, Bretzgot, Heinold, Herrmann I., Herrmann II., Herrmann III., Hilbich, Hoffmann, Jopp, Kloß, Krüger, Kunze, Mann, Müller, Peucker II., Reibeholz, Rother I., Schröter, Sobotta, Tschöpe, Wattig, Wichmann, Gef. Bernert, Czekalla, Theil und Wattig sind wieder eingetroffen; ferner sind die als vermißt aufgeführten Füs. Wandel durch Streifschuß am linken Oberschenkel und Wolff IV. durch Schuß in die rechte Hand leicht verwundet.

1. Schlesisches Grenadier-Regiment Nr. 10.

Der verm. Grenadier Reichelt der 1. Compagnie ist wieder eingetroffen.

Der als todt aufgeführte Gren. Schubert der 3. Comp. ist nur durch Fleischschuß in den linken Oberschenkel leicht verwundet

Der vermißte Grenad. Schindler der 4. Comp. ist wieder eingetroffen.

Die verm. Gren. Hugo Schur, Ewald Schur, Beier, Adler, Hempe der 5. Compagnie sind wieder eingetroffen.

Die als verwundet aufgeführten Grenadiere Dittfeld und Leuschner werden verm.

Der als todt aufgeführte Füs. Spritulle der 11. Comp. ist auf Gefangenentransport gewesen, ebenso die als verwundet aufgeführten Füsiliere Lindner, Liebert (nicht Siebert), Freitag, Reimann und Grund.

Zur 11. Compagnie treten hinzu: Füs. August Niedergesäß aus Pläßwitz, Kr. Striegau. L. v. Schuß am Knie; und Füs. Karl Geilich aus Schebitz, Kr. Trebnitz. L. v. Granatsplitter am Knie.

Der als todt aufgeführte Füs. Schreiber und die als verwundet bezeichneten Füsiliere Löchel, Ertel und Haberland der 12. Comp. sind auf Gefangenentranport gewesen.

Schlesisches Füsilier-Regiment Nr. 38.

Der leicht verw. Füs. Schenke der 3. Compag. ist am 23. Juli im Laz. Nachod gestorben.

Der schwer verw. Füs. Stiller der 6. Comp. ist am 1. August im Laz. Nachod gestorben.

Der leichtverw. Füs. Straube der 7. Comp. ist am 2. Juli im Laz. Nachod gestorben.

3. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 50.

Der schwer verw. Sec.-Lt. Sperlich der 5. Comp. ist am 4. Juli gestorben.

Die als todt bezeichneten Musketiere Sentner und Pitulle der 5. Comp. sind beide nur schwer verw., ersterer durch Granatsplitter ins Bein, letzterer durch Zerschmetterung der rechten Hand.

Die nachfolgenden Vermißten der 5. Compagnie Vice-Feldwebel Döllen, Sergeant Fischer, Unteroffizier Helmich I., Gefreite Staude, Hartmann, Riedel und Oeblich, Musk. Matzke II., Ernst, Henke, Gloger, Ermel, Wisotzki, Krause II., Tschirlich, Ko-

Digitized by Google

Herke, Rieder, Weger, Schiller, Schlatzke, Welz, Barensky, Saremba, Scholz II., Becher, Dehmelt, Gottschling, Josef Scholz, Diedler, Springer, Steinberg, Fels, Weithe, Zeppmäusel, Kunert, Webersch, Machnitzke, Wende I., Bude, Zedler, Gozelkofski, Skorina, Michlowitz, Haber, Weber, Mayer, Aßmann, Nerke, Bernert, Adler II., Schneider III., Nixdorf und Schleps haben sich wieder eingefunden; die als verm. bezeichneten Musketiere Brünner, Strauß, Hertel und Pabel sind leicht verw.

Zur 7. Compagnie tritt hinzu: Musk. August Wegner aus Postel, Kr. Militsch. Verm.

Von den als verm. aufgeführten Musketieren Jänsch, Bartel, Großler, Gellner und Zimmer der 7. Comp. sind die beiden erstern leicht verw., die drei letztern haben sich eingefunden.

Zur 8. Compagnie tritt hinzu: Musk. Wendlin Müller aus Peterwitz, Kr. Frankenstein. Schuß durch den Unterleib. Im Laz. Königinhof gestorben.

Der Musk. Wiesner der 8. Comp. (Schuß in den Unterleib) ist gestorben.

Die als verm. aufgeführten Musk. Kosub und Nauroth sind leicht verwundet.

4. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 51.

Zur 4. Comp. tritt hinzu: Gef. Franz Strecke. S. v. Schuß durch den Unterleib.

Zum 2. Bat. treten hinzu: Sec.-Lieut. Knappe aus Kattowitz, Kr. Beuthen, die Musketiere Wilhelm Riedel aus Marschwitz, Kr. Ohlau, und Karl Gründler aus Kniegnitz, Kr. Rimptsch, alle 3 leicht verwundet, und im Dienst verblieben.

Von den Vermißten des 2. Bat. sind Wehrmann Stampnik und Reserv. Puist leicht verw., die Unteroffiziere Buchwald und Sperlich, die Musk. Rolke, Rubelt, Stenzel II., Ruhm, Sindermann, Adler, Zeh, Nagel, Tätz, Kaufmann, Zotemantel, Hübner, Friebe und Lange wieder eingetroffen.

Der als todt aufgeführte Füsilier Friem der 10. Compagnie ist nur schwer verwundet.

Garde-Schützen-Bataillon.

Der schwer verw. einjährig-freiwillige Garde-Schütze Richter ist am 14. August im Laz. Horiz gestorben.

Corps des Grafen Stolberg.

3. Bataillon. Der schwer verw. Wehrmann Winter der 1. Comp. ist gestorben.

6. Bataillon. Von den vermißten Wehrleuten Dolina, Hammerlik und Sklocz der 2. Compagnie ist ersterer verwundet, gefangen und wahrscheinlich todt, die beiden letzteren todt.

2. Landwehr-Ulanen-Regiment.

Der als gefangen aufgeführte Ulan Jänsch der 2. Esk. war schwer verwundet und ist am 5. September in die Heimath entlassen. — Der vermißte Ulan Schupka ist am 4. September zurückgekehrt.

1. Brandenburgisches Ulanen-Regiment (Kaiser von Rußland) Nr. 3.

Der als todt aufgeführte Ulan Weigmann der 1. Eskadron ist nur schwer verwundet.

Posensches Ulanen-Regiment Nr. 10.

Zur 3. Esk. tritt hinzu: Ulan Karl Kriegel aus Gr.-Tinz, Kr. Liegnitz, am 22. Juli bei Schenitz an Stirn, Gesicht und rechter Hand, sowie durch Stich in die rechte Seite schwer verwundet.

2. Leib-Husaren-Regiment Nr. 2.

Der vermißte Husar Wendrich der 2. Eskad. ist durch Schüsse in beide Lenden schwer verwundet.

Der vermißte Husar Richter der 2. Esk. ist an einer Schußfraktur des rechten Unterschenkels im Lazareth Prerau gestorben.

2. Posensches Infanterie-Regiment Nr. 19.

Der als todt aufgeführte Füsilier Preuß der 11. Comp. ist durch einen Schuß in die Schulter nur leicht verwundet.

Der vermißte Füs. Stiskal der 12. Comp. hat sich eingestellt.

3. Niederschles. Infanterie-Regiment Nr. 50.

Der schwer verwundete Musketier Krella der 6. Comp. ist am 4. Juli gestorben.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

(411) Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich
die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung
dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den deklarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . 2 Sgr.;
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . . . . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Breslau, den 17. Oktober 1866. Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des bisherigen Bürgermeisters Studemund zu Frankenstein auf die gesetzliche Dauer von ferneren zwölf Jahren, d. i. vom 13. September 1867 ab.

2) Die Wiederwahl der Tuchfabrikanten Metzner und Klöppel, so wie die Neuwahl des Färbermeisters Pusch zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Bernstadt auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren, vom 1. Januar 1867 ab.

Vereidet: Der Feldmesser August Pirwitz aus Breslau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Uebungslehrer am Schullehrer-Seminar zu Bunzlau, Christoph Julius Friedrich Müller, zum ordentlichen Lehrer am Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Roseno zu Glogau zum Kreisrichter bei dem Kreis-Gericht zu Guhrau. 2) Der Auskultator Mathis zu Glogau zum Appellationsgerichts-Referendarius. 3) Die Civil-Supenumerarien Heinrich zu Priebus und Dittrich zu Bunzlau zu Bureau-Diätarien. 4) Der Appellationsgerichts-Bote Meißner zu Glogau zum Appellationsgerichts-Botenmeister. 5) Der Hilfsbote Münster zu Glogau zum Appellationsgerichts-Boten. 6) Der Hilfsunterbeamte Hüttig zu Löwenberg definitiv zum Boten und Exekutor. 7) Der Küster und Glöckner Wünsch zu Markliffa zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Görlitz. 8) Der Hilfsunterbeamte Außner zu Halbau definitiv zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Bunzlau.

Ernannt: 1) Der Deposital-Kassen-Rendant Höppner zu Liegnitz zum Salarien-Kassen-Rendanten. 2) Der Bureau-Diätar Schilling zu Lüben zum Kanzlisten mit der Funktion als Kanzlei-Inspektor.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Halke zu Guhrau als Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht zu Ohlau. 2) Der Deposital-Kassen-Rendant Holzbecher zu Goldberg an das Kreisgericht zu Liegnitz.

3) Der Sekretair Müller zu Lüben an das Kreisgericht zu Glogau. 4) Der Bureau-Diätar Langner zu Greiffenberg an das Kreisgericht zu Liegnitz. 5) Der Bureau-Diätar Grüner zu Löwenberg an die Gerichts-Kommission zu Lähn. 6) Der Bureau-Diätar Weinitschki zu Grünberg an das Kreisgericht zu Lüben.

Ausgeschieden: 1) Der Referendarius Freiherr v. d. Goltz zu Görlitz Behufs seines Uebertritts in das Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg. 2) Der Referendarius Flögel zu Sagan Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 3) Der Bureau-Diätar Seydelmeier zu Liegnitz in Folge seiner Wahl zum Stadt-Sekretair.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Siegismund zu Glogau.

Gestorben: Der Appellationsgerichts-Referendarius Hagemeister aus Görlitz hat am 29. Juni 1866 als Landwehr-Offizier in dem Gefecht bei Gitschin einen ruhmvollen Tod gefunden. Der Sekretair v. Gersdorf zu Görlitz ist gestorben.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Die Betriebs-Sekretaire: Gröhler, Matschinski, Klose, Karl Schmidt und Rother in Breslau zu Königlichen Betriebs-Sekretairen. 2) Der Güter-Expedient Petzold in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Güter-Expedienten.

Versetzt: 1) Die Kanzlisten: Wolff in Kattowitz nach Breslau in die Kanzlei des Centralbureaus, und Linke aus letzterer zur Betriebs-Inspektion II. nach Kattowitz. 2) Der Lokomotivführer Springer von Kattowitz nach Breslau.

Gestorben: Der Bahn-Controleur Weber und Zeichner Knoblich in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Lehrer H. Born in Berlin ist unter dem 23. Oktober 1866 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zur Darstellung von Zahlenbildern für Elementarschulen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann J. H. Prillwitz in Berlin ist unter dem 23. Oktober 1866 ein Patent auf eine Flachs-Riffelmaschine in ihren ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Den Herren Cyprien Marie Tessié du Motay und Charles Raphael Marechal zu Metz ist unter dem 26. Oktober 1866 ein Patent auf ein Verfahren, vegetabilische Faserstoffe zu bleichen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadtbaurath A. Licht in Danzig ist unter dem 31. Oktober 1866 ein Patent auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Zerkleinerungs-Maschinen für trockene Körper zum ununterbrochenen Sondern und Abführen des fertigen staubförmigen Produkts, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtniß: 1) Der zu Breslau verstorb. Kaufmann Ludwig Heinke hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst 20 Thlr. letztwillig zugewendet.

2) Der zu Wäldchen, Kreis Waldenburg, verstorbene Auszügler Johann Christoph Fiedler hat der evangelischen Schule daselbst 100 Thlr. mit der Bestimmung letztwillig legirt, daß die Zinsen dem jedesmaligen Lehrer zu Wäldchen zur Verbesserung seines Einkommens gezahlt werden sollen.

Amtsblätter aus den Jahren

1821, 1823 bis 41, 1843, 1847, 1849, 1850, 1855, 1856, 1858—61 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang, einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1864 und 1865 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen, so wie die

Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Breslau à 9 Pf.

bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 46. Breslau, den 16. November 1866.

(497) Während des nunmehr glücklich beendeten Krieges und bis in die neueste Zeit hin hat sich der Patriotismus Meines Volkes in glänzender Weise durch die Fürsorge bewährt, welche von allen Seiten auf die liebevolle Pflege der Verwundeten Meiner siegreichen Armee verwendet wurde. Ich Selbst war auf den glorreichen Schlachtfeldern Böhmens und Mährens Zeuge des edlen Wetteifers, mit dem die Vertreter des Johanniter- und Malteser-Ordens, des Central-Vereins für die Pflege der im Felde verwundeten Krieger, des König Wilhelm-Vereins und anderer Genossenschaften, Abgeordnete von Gemeinden und Privatpersonen bestrebt waren, das Loos der Braven zu erleichtern, welche aus dem Kampfe, in den sie auf Meinen Ruf freudig gegangen waren, mit rühmlichen Wunden zurückkehrten. — Bei Meiner Heimkehr habe Ich aller Orten wahrgenommen, mit welcher Liebe und Aufopferung die in die Heimath zurückgeführten verwundeten und kranken Soldaten von Vereinen sowohl, wie von Einzelnen aufgenommen und gepflegt worden sind. Der Kriegs-Minister hat mir gemeldet, daß dieser allgemeinen Theilnahme Meines treuen Volkes an der Sorge für Mein Heer die überaus günstigen Resultate zu danken sind, welche die Krankenpflege kurze Zeit nach einem so blutigen Kriege aufzuweisen hat. Es ist Mir Bedürfniß, allen Denjenigen, welche sich bei der Pflege der verwundeten Krieger betheiligt haben, Meinen Königlichen Dank auszusprechen. Jeder Einzelne möge überzeugt sein, daß sein König die Thaten der Liebe, welche Seinen tapferen Soldaten erwiesen wurden, in Seinem väterlichen Herzen vollkommen würdigt und die wohlthuende Erinnerung daran bewahren wird. Das Kriegs-Ministerium wird beauftragt, dies öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 10. November 1866.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(498) Mit großer Genugthuung habe Ich die herzliche Bewillkommnung Meiner siegreich heimkehrenden Truppen in ihren Garnisonen wahrgenommen und bei dieser Gelegenheit von Kommunen und Korporationen, so wie von Einzelnen patriotische Grüße und Zurufe erhalten, so daß Ich Mich veranlaßt sehe, hiermit ihnen Allen Meinen herzlichen Dank auszusprechen. Ich beauftrage Sie, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10. November 1866.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(494) Nachdem durch amtliche Ermittelungen festgestellt ist, daß die Rinderpest in den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staaten in einer Besorgniß erregenden Nähe nicht mehr herrscht, so heben wir die nach Maßgabe des § 3 des Gesetzes vom 27. März 1836 unter dem 28. September 1866 von uns angeordnete strenge Grenzsperre (Amtsblatt pro 1866 Stück 41) hiermit auf, und bestimmen, daß für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Neurode und Waldenburg nur die im § 2 des Gesetzes vom 27. März 1836 vorgeschriebene Grenzsperre von nun ab Giltigkeit haben soll.

Die Verordnung des gedachten § 2 lautet, wie folgt:

Ist in dem benachbarten Auslande die Rinderpest (Löserdürre) ausgebrochen, so darf aus demselben:

a. kein Rindvieh irgend einer Art, ohne daß dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaßpunkten unterworfen und während derselben völlig gesund befunden ist, eingebracht werden;

b. Schwarz- und Wollen-Vieh ist am Einlaß-Orte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen, zu unterwerfen, und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der ausführenden Behörde, die Treiber unterwerfen;

c. Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute, — die im Winter hart gefrorenen Häute können, wie sich von selbst versteht, für trockene Häute nicht geachtet werden, — und Hörner, die von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht befreit sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden.

Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreite gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung;

d. geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind;

e. ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen;

f. sämmtliche unter a. bis d. aufgeführten Gegenstände dürfen nur über gewisse von dem Ober-Präsidenten, nach vorgängiger Vernehmung mit der Provinzial-Steuer-Direktion, zu bestimmende, durch die Amtsblätter bekannt zu machende Einlaßpunkte über die diesseitige Landesgrenze eingehen.

Breslau, den 4. November 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**423**) Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. v. M. Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die zweite und dritte Serienziehung der durch Allerhöchste Ordre vom 12. Juni d. J. gestatteten Lotterie des König Wilhelms-Vereins zur Unterstützung Preußischer Krieger und deren zurückgebliebenen Familien, unter anderweitiger Normirung der Zahl und Höhe der Gewinne, mit einander vereinigt werden.

Diese Allerhöchste Genehmigung wird hierdurch höherer Anordnung zufolge mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 27. Juni d. J. (Amtsblatt Stück 27 Seite 230) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 5. November 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**425**) Zu Altwasser, Gottesberg und Trachenberg im Regierungsbezirk Breslau werden am 10. November c. Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 der Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 8. November 1866. Königliche Telegraphen-Direktion.

(**426**) Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Grafen Wilhelm v. Magnis auf Eckersdorf, als dem Alleineigenthümer des vereinigten Steinkohlenbergwerks

Frischauf bei Eckersdorf

wird zu dem, am 9. März 1860 verliehenen Felde des zugehörigen Einzelwerks Frohe Zukunft von Fundgrube und 1200 Maßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein, an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Eckersdorf und Niederstein, Kreis Neurode, Regierungsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von Zweihundert vierundsechszig Tausend und Sechszehn Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den in rother Farbe aufgetragenen Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 29. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: Der Ober-Regierungs-Rath Meyer von Magdeburg an die hiesige Königliche Regierung als Dirigent der Regierungs-Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 47. Breslau, den 23. November 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(429) Das 57. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6444. Den Vertrag zwischen Preußen einerseits und Sachsen-Koburg-Gotha andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Amtes Volkenrode an das Zoll- und Steuer-System Preußens betreffend. Vom 15./17. Februar 1866.

Nr. 6445. Die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 10. April 1866, wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker durch die beiden Häuser des Landtages. Vom 30. September 1866.

Nr. 6446. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Obornik, im Regierungsbezirk Posen, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Obornik über Heydebombrowka, Ludom, Zirkowke, Polajewo und Pripkowo bis zur Kreisgrenze bei Althütte auf Czarnikau, und 2) von Ruda, an der Obornik-Rogasener Chaussee, über Owieczki, Rinino, Rycywol und Schrotthaus bis Pripkowo zum Anschluß an die Chaussee ad 1.

Nr. 6447. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Oborniker Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 1. Oktober 1866.

Nr. 6448. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Straußberg für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Ober-Barnim des Regierungsbezirks Potsdam von der Berlin-Prötzeler Aktienstraße unweit Straußberg bis zu dem nächsten Bahnhofe der Berlin-Küstriner Eisenbahn.

(430) Preußens Staatshaushalt.

Die Regierung hat die Landesvertretung, welche ihre Arbeiten am Montag (12. d. M.) wieder begonnen hat, mit einer Vorlage sehr erfreulichen Inhalts begrüßt. Der Entwurf des Staatshaushalts für das Jahr 1867, welchen der Finanz-Minister v. d. Heydt im Abgeordnetenhause einbrachte, giebt die Gewißheit, daß Preußens Finanzen auch nach den gewaltigen Ereignissen dieses Jahres in der trefflichsten Ordnung sind.

Ueber die allgemeine Lage des Staatshaushalts konnte der Finanz-Minister dem Hause folgende Mittheilungen machen:

„Bis Ende des Jahres 1865 sind alle Rechnungen abgeschlossen und es besteht aus dieser Zeit her für die Staatskasse keine Verpflichtung, für welche nicht die Deckung vorhanden wäre.

Die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres sind selbstredend noch nicht vollständig zu übersehen. Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß die Einnahmen ausreichen, alle ordentlichen Ausgaben zu decken — es sind alle Verpflichtungen des Staats, soweit es überhaupt thunlich war, erfüllt worden; und so sind namentlich auch die Staatsschulden nach den bestehenden Bestimmungen um 5,300,000 Thlr. vermindert worden. Eine Uebersicht der Kriegskosten vorzulegen, bin ich noch nicht in der Lage; indeß darf ich schon jetzt erklären, daß es nicht nothwendig gewesen ist, bis jetzt von dem Kredit Gebrauch zu machen, der durch das Gesetz vom 28. September auf Höhe von 60,000,000 Thlr. bewilligt war. Es haben die vorhandenen Mittel ausgereicht, um die Kriegskosten zu zahlen. In dem Etat von 1867 ist ebenfalls keine Ausgabe für Anleihen vorgesehen; es sind keine neuen, keine erhöhten Steuern vorgeschlagen, dagegen ist der Ausfall der Schifffahrts-Abgaben auf dem Rhein, der Wegfall des Gerichtskostenzuschlages von 6 Sgr. und endlich eine Ermäßigung des Briefporto vom 1. Juli ab in Aussicht genommen.

Die Einnahmen sind auf 168,804,000 Thlr. veranschlagt, darunter ein Zuschuß aus den Kriegskontributionen von 4,600,000 Thlrn. zur Verstärkung der Marine. Nach Abzug dieses Zuschusses würde also die voraussichtliche Einnahme sich belaufen auf 164,204,000 Thlr. Sie übersteigt den Voranschlag für

1866 um 7,210,000 Thlr. Wird davon der Mehrbedarf von Betriebskosten der verschiedenen Einnahmezweige mit 3,495,000 Thlr. abgezogen, so ergiebt sich schließlich eine Netto-Mehreinnahme von 3,715,000 Thlr. Hierzu kommt ein Ueberschuß von von 3,230,000 Thlr., welcher von den für 1866 bewilligten Einnahmen durch Verminderung der Ausgaben verblieben ist. Außerdem sind einige Ausgabe-Ersparnisse bei verschiedenen Verwaltungen eingetreten, so daß überhaupt 7,079,000 Thlr. disponibel gebieben sind. — Von diesen Deckungsmitteln sind nun für neue Ausgaben und Ausgabe-Erhöhungen 2,400,000 Thlr. zur Aufbesserung der Besoldungen für Beamte, und zwar fast ganz für Unterbeamte und Lehrer bestimmt. Von dem Ueberrest ist der größte Theil bestimmt zu Verbesserungen in den einzelnen Verwaltungen, zu Bauten, Meliorationen und anderen Landesverbesserungen.

Im Einzelnen sind mehr angesetzt: 12,000 Thlr. zu Ehrensold für die Inhaber des Eisernen Kreuzes, welche denselben bisher noch nicht haben erhalten können. Es sind noch einige hundert Anwärter vorhanden, und es wird vorgeschlagen, ihnen allen diesen Ehrensold zuzutheilen. Sodann: 1,030,200 Thlr. zu Besoldungs-Verbesserungen für Beamte, wovon 980,000 Thlr. den Unterbeamten zugewendet werden.

Für das Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten 287,000 Thlr. für Universitäten, 20,000 Thlr. für Gymnasien und Realschulen, 201,735 Thlr. für Elementarschulen zur Verbesserung des Einkommens der Lehrer.

Wenn die Königliche Regierung dafür Sorge trägt, daß das Einkommen der Lehrer verbessert werde, und die Verpflichteten anhält, dazu beizutragen, so hat es auf der anderen Seite zweckmäßig erscheinen müssen, der Unterrichts-Verwaltung eine erhebliche Summe zur Verfügung zu stellen, um da, wo die Kräfte der Verpflichteten nicht ausreichen, von Seiten der Staatskasse zu Hülfe zu kommen. Zur Erhöhung des Soldes der Mannschaften um 6 Pf. pro Mann und Tag sind etwa 1 Million Thaler bestimmt.

Für die Marine sind zur Herstellung und Befestigung des Marine-Etablissements an der Kieler Bucht 500,000 Thlr. und zur Beschaffung von drei Panzerfregatten und zur Armirung derselben 4,120,000 Thlr. in Ansatz gebracht.

Der Finanzminister schloß mit folgenden Worten: „Aus dieser Darstellung werden Sie entnehmen, daß unsere Finanzlage eine günstige und vollständig geordnete ist, und daß manche Wünsche und Anträge, welche in diesem Hause kundgegeben sind, soweit thunlich, Berücksichtigung gefunden haben. Ich beehre mich nun, den Etat und den Vorbericht zu übergeben, und stelle anheim, in welcher Weise es thunlich sein möchte, die Berathung des Etats so zu beschleunigen, daß es möglich würde, noch vor Ablauf des Jahres den Etat zu erledigen."

Der Präsident des Hauses hob auch seinerseits das hohe Interesse hervor, daß der Etat bis zum 1. Januar Gesetz werden könne.

Um dies zu ermöglichen, wurde vorgeschlagen, den Staatshaushalt nicht wie gewöhnlich erst in einer Kommission vorberathen zu lassen, sondern die Berathung bald in der Versammlung selbst vorzunehmen.

Hierüber erhob sich eine lebhafte Erörterung; alle Redner stimmten überein in Betreff der Nothwendigkeit, den Entwurf so rasch wie möglich zu berathen; nur war man darüber verschiedener Ansicht, auf welchem Wege dies am Sichersten zu erreichen sei. Schließlich entschied man sich dafür, die Berathung alsbald im Hause selbst vorzunehmen.

Der erfreuliche Inhalt des Staatshaushalts hat im Hause und in der öffentlichen Meinung den günstigsten Eindruck gemacht.

Es möchte wohl ohne Beispiel in der Geschichte sein, daß ein Staat beim Ausgange eines gewaltigen Krieges eine so fest und sicher begründete Ordnung in den Finanzen und die Möglichkeit besitzt, so erhebliche Mittel zur Befriedigung lang gehegter Wünsche auf allen Gebieten der Verwaltung aufzuwenden.

(431) Die Verbesserung der Lehrerstellen.

Seit vielen Jahren ist das Bestreben der Regierung auf die Verbesserung der Lage der Lehrer gerichtet. Bisher ist Seitens der Schulverwaltung dem dringendsten Bedürfniß, insoweit es ohne neue gesetzliche Bestimmungen geschehen konnte, durch Heranziehung der Verpflichteten und nöthigenfalls durch mäßige Zuschüsse aus Staatsfonds abgeholfen worden. Durchgreifende Hilfe aber kann nur durch ein neues Schulgesetz geschafft werden. Da der Erlaß eines allgemeinen Schulgesetzes sich unter den Verhältnissen der letzten Jahre nicht in nahe Aussicht nehmen ließ, so hatte die Regierung wiederholt die Absicht zu erkennen gegeben, vorläufig ein Gesetz über die äußeren Schulverhältnisse, besonders über die Lehrerbesoldungen vorzulegen. Diese Absicht kann in diesem Augenblicke aber deshalb nicht zur Verwirklichung gelangen, weil in

dieser Frage ebenso wie in allen anderen wichtigen Theilen der Gesetzgebung jetzt auch die Verhältnisse und Bedürfnisse der neuen Landestheile erwogen und bei der weiteren Gesetzgebung berücksichtigt werden müssen. Indem daher die Regierung auf die sofortige Vorlage eines neuen Schulgesetzes verzichten muß, erschien es ihr um so mehr geboten, während dieses nothgedrungenen Verzugs eine einstweilige Abhilfe der dringendsten Bedürfnisse des Lehrerstandes aus Staatsmitteln eintreten zu lassen. Deshalb ist im diesmaligen Staatshaushalt eine beträchtliche Summe zu Gehaltszuschüssen für Lehrer ausgesetzt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(429) Das mittelst Bekanntmachung vom 24. Februar 1866 ausgesprochene Verbot des Debits der in Wien erscheinenden Zeitung „Die Neue freie Presse" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 13. November 1866. Der Minister des Innern. (gez.) Gr. Eulenburg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 15. November 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(223) Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(439) Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthumstag am 17. Dezember d. J. eröffnet werden. Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage vom 17. bis 24. Dezember d. J. mit Ausschluß des Depositaltages am 19. Dezember d. J., zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinskouprns die Tage vom 27. Dezember d. J. bis incl. 2. Januar k. J. bestimmt.

Die Zinskoupons sind für die verschiedenen Arten der Pfandbriefe je besonders zu verzeichnen.

Breslau, den 5. November 1866.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium. J. E. v. Saurma.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: Der Regierungs-Referendarius v. Lützow von der Königlichen Regierung zu Koblenz zur hiesigen Regierung.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Regierungs-Assessor v. Yfselstein zu Gumbinnen zum besoldeten Stadtrath der Stadt Breslau auf die gesetzliche Dienstzeit von 12 Jahren.

2) Die Wiederwahl des Beigeordneten Burghardt, so wie die Neuwahl des Hausbesitzers Batzdorff zum unbesoldeten Rathsherren der Stadt Reinerz auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren, vom 1. November d. J. an gerechnet.

3) Die Wiederwahl des Partikuliers Münch, so wie die Wahl des Justizraths Cochius, Premier-Lieutenant a. D. Rehberg und des Oberförsters a. D. Meyer zu unbesoldeten Stadträthen der Stadt Schweidnitz auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren, vom 1. Januar 1867 an gerechnet.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Adam Langer zum zweiten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Wilhelmsthal, Kreis Habelschwerdt.

Digitized by Google

2) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten Johann Edelmann zum dritten Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Neurode.

3) Die Vokation für den bisherigen Organisten und Lehrer in Beckern, August Ertelt, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Tempelfeld, Kreis Ohlau.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Schönberg, Eduard Stoller, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Landau, Kreis Neumarkt.

5) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Stroppen, Paul Stroloke, zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Freiburg.

6) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Gustav Wilhelm Artopé zum achten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Reichenbach i. Schl.

7) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Olschoske, Robert Koschine, zum evangelischen Schullehrer in Eisenhammer, Kreis Militsch.

8) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Krompusch, Karl Friedrich Wilhelm Preußner, zum evangelischen Schullehrer in Groß-Ellguth, Kreis Oels.

9) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Dobergast, Johann Gustav Höhn, zum Organisten und Lehrer an der evangelischen Kirche resp. Schule in Karschau, Kreis Rimptsch.

10) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Bärzdorf, Kreis Strehlen, Karl Gottfried Geisler, zum Lehrer an einer der letzten Klassen der städtischen evangelischen Elementarschulen in Breslau.

11) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Lehmgruben, Robert Sauerteig, zum Lehrer an der neu errichteten evangelischen Schule in Huben, Kreis Breslau.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den Hilfslehrer Julius Walter zum Lehrer an einer der letzten Klassen der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Gruben- und Hüttenverwalter Wilh. Konermann u. dem Herrn Anton Stute zu Julianenhütte, im Regierungs-Bezirk Arnsberg, ist unter dem 13. November 1866 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Hauen von Feilen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

2) Dem Hofhof-Ingenieur P. Keil zu Kattowitz ist unter dem 16. November 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Erhitzung des Gebläsewindes durch Schlacke auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Techniker A. Voigt in Berlin unter dem 14. August 1865 ertheilte Patent auf eine kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

2) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 7. Juli 1865 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Ammoniakgas betriebene Kraftmaschine, ist aufgehoben.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle zu Dobergast, Kreis Strehlen, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 165 Thlr. abgeschätzt. Vokationsberechtigt ist das Dominium.

Belobigung: Der Schiffseigenthümer Ernst Rißmann aus Kammelwitz, Kreis Steinau a. d. O., hat den Sohn des Vogts in der Kranken-Anstalt der Barmherzigen Brüder zu Steinau, Pietsch, durch sein umsichtiges und aufopferndes Benehmen vom Tode des Ertrinkens aus dem Oderstrome bei Steinau gerettet, was hiermit belobigend zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vermächtnisse: 1) Die Seitens der verstorbenen Aebtissin des Fräulein-Stifts zu Barschau bei Lüben, Benigna verw. Freiin v. Rottenberg, dem Kloster der Elisabethinerinnen zu Breslau letztwillig gemachte Zuwendung eines Kapitals von 3000 Rthlr. ist landesherrlich genehmigt worden.

2) Die zu Liegnitz verstorbene verwittwete Frau Regierungs-Sekretair Buchsteiner, Maria geb. Priebe, hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau 49 Rthlr. letztwillig vermacht.

3) Die zu Breslau verstorbene verwittwete Frau Goldarbeiter und Kaufmann Thun, Friederike Helene geb. Bresler, hat der Wunsterschen Jubiläums-Stiftung daselbst 50 Thlr. letztwillig legirt.

Geschenk: Der Banquier Löbel Guttentag zu Breslau hat der Synagogen-Gemeinde daselbst 1000 Thlr. geschenkt.

des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 48. Breslau, den 30. November 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(433) Das 58. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6449. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die erweiterte Wirksamkeit des Neuen landschaftlichen Kredit-Vereins für die Provinz Posen.

Nr. 6450. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neidenburger Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 1. Oktober 1866.

Das 59. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6451. Die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 2. Juli 1866, betreffend die Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens gegen Militairpersonen. Vom 9. November 1866.

Nr. 6452. Das Privilegium wegen Kreirung einer II. Emission auf jeden Inhaber lautender Obligationen für die Stadt Charlottenburg, Regierungsbezirks Potsdam, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 15. Oktober 1866.

Nr. 6453. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Pommersche Hypotheken-Aktienbank" mit dem Sitze zu Köslin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 21. Oktober 1866.

Das 60. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6454. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank. Vom 1. Oktober 1866.

Nr. 6455. Das Statut für den Salmorther Deichverband. Vom 22. Oktober 1866.

Nr. 6456. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. November 1866.

Nr. 6457. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. November 1866, betreffend die Legitimationen, Adoptionen und Dispensationen in den vormals Kurhessischen Landestheilen.

Nr. 6458. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1866, betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden und Beamten des Justizressorts in Sachen der Justiz-Aufsicht und Verwaltung in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen.

(442) Rede des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. November 1866.

Seitdem die Erfolge der preußischen Regierung in ihrer Politik nach außen so mächtig hervorgetreten sind, daß selbst ihre früheren entschiedensten Gegner dieselben nicht mehr zu leugnen oder zu verkleinern vermögen, werden die Angriffe nur noch gegen die innere Politik der Regierung gerichtet: in Zeitungen und unter Abgeordneten wird vielfach behauptet, es sei ein Widerspruch zwischen der äußeren und der inneren Staatsleitung, mehreren Ministern sei es nicht Ernst mit der Versöhnung der Gemüther, die auf Grund jener äußeren Erfolge eingetreten sei, im Ministerium selbst bestehe ein Zwiespalt zwischen dem Minister-Präsidenten Grafen Bismarck und anderen Ministern.

Diese Meinung kam auch jüngst im Abgeordnetenhause wieder zum Ausdruck, als es sich darum handelte, über die Bewilligung von 31,000 Thlr., welche seit langer Zeit alljährlich für die Preßzwecke der Regierung gebraucht werden, Beschluß zu fassen.

Diese Gelder sind für jede Regierung nothwendig, wenn dieselbe im Stande sein soll, einestheils sich selbst über alle Vorgänge, Erörterungen, Wünsche und Beschwerden, welche durch die Tagesblätter in die Oeffentlichkeit gelangen, vollständig zu unterrichten, anderentheils das Volk über ihre wirklichen Handlungen, Schritte und Absichten in zuverlässiger Weise aufzuklären und irrigen Darstellungen und Auffassungen entgegenzutreten. Zu solchem Zwecke hat die Regierung unter Anderem auch die „Provinzial-Correspondenz"

Digitized by Google

gegründet, deren Mittheilungen sich von Woche zu Woche mehr ein allgemeines und unbedingtes Vertrauen in Bezug auf ihre Richtigkeit und Zuverläßigkeit verschafft haben.

In den letzten vier Jahren hatte nun das Abgeordnetenhaus die Bewilligung der erwähnten 31,000 Thlr. abgelehnt, unter dem Vorgeben, daß einer Regierung, zu welcher man kein Vertrauen habe, auch Gelder zu solchen Zwecken nicht bewilligt werden können.

Inzwischen ist der Zwiespalt der letzten Jahre durch die von der Regierung beantragte und vom Landtage ertheilte Indemnität beseitigt worden.

Dennoch beantragte ein Theil der Abgeordneten bei der Berathung über den Preßfonds wiederum die Ablehnung und zwar aus dem Grunde, daß man zwar die auswärtige Politik der Regierung unterstützen könne, nicht aber die innere, in welcher eine Annäherung an das Abgeordnetenhaus nicht zu finden sei.

In Folge dieser Behauptungen äußerte sich der Minister des Innern über die Stellung des Ministeriums zum Abgeordnetenhause, über die Gemeinsamkeit der inneren und der äußeren Politik der Regierung, und über die Vertretung derselben in der Presse in folgender Rede:

„Nachdem die Herren Redner von gegnerischer Seite wiederholt auf die Stellung des Ministeriums des Innern zurückgekommen sind, finde ich mich gezwungen, ein paar Worte zu sagen. Die Vorhersagung, die ich bei Berathung der Indemnität machte, es werde die Regierung, wenn Sie die Indemnität bewilligen, moralisch gezwungen sein, sich Ihnen näher zu stellen, ist ganz positiv in Erfüllung gegangen. Die Behauptung, es sei in der inneren Verwaltung keine Wandlung vorgegangen, die Frage, welche Wandlung vorgegangen sei, ist eine so allgemein gestellte, daß ich mit derselben Bestimmtheit erwiedern könnte, es ist nothgedrungen eine Wandlung in der Art unserer allgemeinen Politik, auch soweit solche dem Ministerium des Innern zufällt, eingetreten. Wir haben damals, als die Indemnitäts-Erklärung Ihrerseits erfolgte, — und als die Regierung kurz darauf die Amnestie ertheilte, zum Beweise der gegenseitigen Annäherung, wir haben damals keineswegs geglaubt, Sie würden, indem Sie solche Zeichen guten Willens von sich gaben, nun alle mit einander konservativ werden. Aber Sie können doch auch nicht verlangen, daß diese Ministerbank, wenn sie auch den besten Willen hat, sich mit Ihnen auf guten Fuß zu stellen, auf einmal ganz liberal werde. Das Ministerium ist durchaus kein Ministerium der Partei, am allerwenigsten einer schroffen Partei. Es lehnt, und ich insbesondere, lehne es von mir ab, die Politik als Parteimann zu treiben, aber ich werde ganz bestimmt in meiner Politik Farbe bekennen, und meine Farbe ist konservativ, jedoch konservativ in dem Sinne, daß ich sehr gern geneigt bin und hoffentlich auch oft im Stande sein werde, mich mit Ihnen über wichtige Fragen zu einigen, wenn Sie nur auch so gemäßigt liberal sein wollen, daß Sie nichts Maßloses von mir verlangen. So fasse ich überhaupt die Stellung der beiden Seiten des Hauses gegen einander auf und nur auf solchem Wege wird es zu einer dauernden Einigung kommen können. Nichts macht einen trübseligeren Eindruck, als daß die Seite des Hauses, die durch unverkennbare Zeichen im Laufe der Session gezeigt hat: „wir wollen uns der Regierung, namentlich in der auswärtigen Politik, nähern," nun, wie es scheint, so verfährt, als wollte sie etwas aus dem Schiffbruch retten und sich vor ihren Wählern damit rechtfertigen, indem sie sagt: „wir haben zwar in dieser Beziehung eine Versöhnung versucht, aber glaubt um Gottes Willen nicht, daß wir deßhalb irgendwie in eine nähere Beziehung zum Ministerium getreten seien, nun werden wir erst recht auf allen übrigen Punkten, wo es uns angeht, dem Ministerium mit aller Schärfe begegnen." Wenn irgend eine Fraktion des Hauses oder die Regierung sich auf einen solchen Standpunkt stellt, für ein jedes Entgegenkommen gewissermaßen wieder Rache zu nehmen, dann kommen wir nie zu einer Verständigung; es bleibt der Zustand ein gespannter, und es wird dann außer der äußeren Luft auch noch eine innere Luft hier wehen, an der wir ersticken können. Ich kann nur wiederholen, daß die Regierung das richtige Wollen und die Ueberzeugung hegt, daß eine Versöhnung nöthig sei, und daß sie durchgehends sich wirklich Ihnen genähert hat, und daß, wenn Sie mir Gelegenheit geben wollen, bei speziellen Angelegenheiten meine Politik zu rechtfertigen, ich gern bereit sein werde, und hoffentlich Ihnen auch die Ueberzeugung beibringen werde, daß ich von dem besten Willen beseelt bin, das Gesetz so liberal zu handhaben, als es überhaupt nach konservativen Begriffen möglich ist.

Das wollte ich in Bezug auf die allgemeine Politik sagen, — und da ich einmal dabei bin, so erlauben Sie mir auch wohl, gerade auf einen Punkt einzugehen, der in der Zwischenzeit eine gewisse Rolle gespielt hat, wohl mehr zum Amüsement der Zeitungen, als daß ernste Männer an die Wahrheit der Sache geglaubt hätten. Es ist, um den Ausdruck irgend welcher Blätter zu gebrauchen, vom Ministerium mit zwei Seelen die Rede gewesen, und zwar mit dem Grafen Bismarck an der Spitze, einem durchaus liberalen Manne, und ihm gegenüber zwei bis drei Fachminister, welche nur mit Widerwillen seinen Anordnungen nachkommen, und ihm alle Tage und Stunden entgegenstehen, um die Politik auf der alten Bahn zu erhal-

Digitized by Google

ten, oder auf reaktionäre Bahnen zu bringen. Dem gegenüber möchte ich nur das anführen, daß zu den großen Verdiensten des Grafen Bismarck namentlich auch der Umstand gehört, daß er von Anfang unseres Zusammenseins an das Ministerium zu einem wesentlich politischen zu machen gesucht hat, daß ihm nichts verhaßter gewesen ist, als das wohl bei früheren, namentlich vor 1858 fungirenden Ministerien stattgehabte Verfahren des Wirthschaftens der einzelnen Fachminister innerhalb ihres Wirkungskreises, sondern daß er mit derselben Bereitwilligkeit, mit der er uns selbst über alle Fragen der auswärtigen Angelegenheiten in Kenntniß erhalten und unsere Zustimmung dazu bewirkt hat, er auch darauf hielt, daß jede Thätigkeit eines Fachministers (in ihren Haupterscheinungen natürlich) Gegenstand der Kenntniß aller Mitglieder des Staats-Ministeriums, namentlich auch seiner eigenen wurde, und daß darüber gewacht wurde, daß kein Akt von irgend welcher Bedeutung aus der Feder oder der Verordnung irgend eines Fachministers hervorging, der nicht in den Rahmen der von uns befolgten allgemeinen Politik paßte. Dieses Streben des Grafen Bismarck und unser Entgegenkommen, weil sein Verlangen ein durchaus gerechtfertigtes war, hat gerade in dieses Ministerium, abgesehen von den schweren Zeiten, wodurch dies auch schon geschehen, einen gewissen Kitt gebracht, der vielleicht selten in einem preußischen Ministerium existirt hat. Nun glauben Sie sicherlich, meine Herren, daß, wenn dem Grafen Bismarck nach den Erfolgen, die er und namentlich seine Politik gehabt hat, nach der Anerkennung, die Sie ihm haben zu Theil werden lassen, in einer gewissen entgegenkommenden Stimmung begegnet worden ist, daß diese sich sofort allen übrigen Mitgliedern des Ministeriums mitgetheilt hat.

Es ist auch nicht eine einzige Maßregel seit der Zeit, seit dem Amnestie-Dekret bis auf die neueste Zeit, ins Leben getreten, bei der nicht die vollständigste Zustimmung aller Mitglieder des Staatsministeriums vorhanden gewesen wäre und in dem geringen Verkehr, der während der leider Gottes so lange dauernden Krankheit des Ministerpräsidenten mit dem Staatsministerium stattgefunden hat, ist diese Uebereinstimmung fortwährend und auf das Klarste zu Tage getreten. Nun, meine Herren, das ist ja unzweifelhaft, daß wenn im Laufe der Dinge ein Zwiespalt über die Art und Weise, wie man im Allgemeinen zu den gewünschten Resultaten gelangen könne, im Schoße des Ministeriums auftauchte, der nicht mehr zu überwinden wäre, so würde die eine der etwaigen Parteien sofort Se. Majestät den König um ihre Entlassung bitten. Aber von vornherein schon zu behaupten, schon jetzt sehe man an den einzelnen Aeußerungen der einzelnen Fachminister, dieser sei ein reaktionärer und jener ein liberaler Minister, und zu glauben, daß wir so monatelang zusammensitzen und in der Art wirthschaften würden, das ist hier für denjenigen, der nur einigermaßen vertraut ist mit derartigen Verhältnissen, so unglaublich, daß Niemand an solche Märchen glaubt. Aber es sind dies wirklich nichts als Märchen. In den letzten sechs Wochen fehlte es den Zeitungen an Stoff, und da hieß es denn: Graf Eulenburg, Graf zur Lippe und von Mühler gehen ab. Wird dann nicht geantwortet in den Zeitungen, dann heißt es, es wird nicht geantwortet; es ist also doch wahr! Kommt es aber zu einer offiziösen Berichtigung: „Die Herren bleiben doch," dann heißt es: Aha! jetzt lassen sie sich darauf ein, darüber zu sprechen, nun ist es gewiß wahr. So werden wir in den Zeitungen besprochen. Aber glauben Sie mir, an der Sache selbst ist Nichts, und wenn irgendwo Zwiespalt, irgend auch nur der geringste Zwiespalt in der Grundanschauung der einzelnen Minister zu einander auftreten würde, so würde in der schnellsten Weise dasjenige Mitglied abgesondert werden, was sich nicht in Uebereinstimmung mit den anderen befände. Darauf können Sie sich verlassen.

Nun zu der heute vorliegenden besonderen Frage zurückkommend, will ich sagen: Dieser Fonds von 31,000 Thlr. ist einer, der für Preßzwecke bestimmt ist, und zwar auch für die auswärtigen. Der Zusammenhang des Innern und des Auswärtigen in Bezug auf die Behandlung der Presse liegt zu Tage. Es ist unmöglich, keine Regierung kann bestehen, ohne diesen Fonds zu verwenden, und ich freue mich des Anerkenntnisses, das hier der „Provinzial-Correspondenz" zu Theil geworden, indem man sagt: „Nun schlägt das Blatt einen Ton an, mit dem wir uns einverstanden erklären können." Ich sage dies nicht zur Vertheidigung der „Provinzial-Correspondenz" an sich in ihrem Ton, sondern nur um den Einwand zu widerlegen, den man bringt: warum nehmen Sie nicht irgend ein sonst schon bestehendes politisches Journal zum Organ der Regierung, warum gründen Sie ein eigenes Blatt? Ich will nur wiederholen, was namentlich jetzt auch wieder an der Zeit sein dürfte. Die Regierung äußert sich in verschiedenen Arten, entweder in Erklärungen, die sie als durchaus amtlich angesehen wissen will und dies geschieht durch den „Staats-Anzeiger," oder sie äußert sich in der Art, wie ihre Anschauungen über die Verhältnisse überhaupt sind, über dasjenige, was sie vorbereiten möchte; darüber sucht sie das Publikum klar zu machen in der „Provinzial-Correspondenz" in einer Sprache, die möglichst allgemein verständlich ist, und sie scheut sich nicht, zu sagen, das ist das wirklich offiziöse Blatt. Sie beschränkt sich auf ein Quartblatt, höchstens zwei die Woche, und es wird

Digitized by Google

besonders darauf gesehen, — es kann allerdings einmal ein Versehen vorfallen, — daß von der Regierung für Sprache und Inhalt derselben eine gewisse Garantie übernommen werden kann. Damit glaubt die Regierung das Zweckmäßigste gethan zu haben, was sie thun kann, indem sie davon zurückgekommen ist, ein größeres politisches Journal für ihre Zwecke zu gründen. Die Erfahrungen, die von einer Reihe von Ministerien gemacht worden sind, führen dahin, daß das Publikum sehr leicht in einer politischen Zeitung, von der es heißt, daß sie Regierungs-Journal ist, annimmt, daß jedes Wort von der Regierung vertreten wird. Es ist das eine Aufgabe, welche die Regierung nicht erfüllen kann, und ich betone ausdrücklich bei dieser Gelegenheit, daß die Blätter, die der Regierung näher stehen, insofern, als sie Mittheilungen von ihr bekommen, absolut unabhängig bestehen; die Regierung ist in keiner Weise weder für die Leitartikel, noch sonstige Erklärungen, Aufsätze, noch Correspondenzen verantwortlich, absolut nicht. Ich glaube, man thut gut, diesen Gedanken, diese Thatsache doch noch mehr zur Verbreitung und zur Anschauung kommen zu lassen, weil es so ungeheuer bequem für eine Reihe dem Ministerium übelwollender Blätter ist, zu sagen, da hat dies in der „Norddeutschen Allg. Zeitung" gestanden, folglich ist die Regierung der Ansicht; — ich lehne es ein- für allemal ab, wir haben Nichts damit zu thun. Wir sind dankbar den Blättern, die uns nahe stehen und unsere Anschauungen und Prinzipien vertheidigen wollen, aber für die Formen, in denen sie dies thun, sind wir absolut unverantwortlich, und ich glaube, daß gerade die „Provinzial-Correspondenz" in dieser Beziehung nicht bloß ein für die Regierung praktisches Mittel, ihre wirklichen Absichten bekannt zu machen, sondern ein außerordentlich ersehntes Mittel für das zeitungslesende Publikum im Allgemeinen ist. Schlagen Sie heut zu Tage die sämmtlichen Journale auf, so finden Sie darin die Artikel der Provinzial-Correspondenz so schnell als möglich mit hervorragender Schrift abgedruckt. Es muß also doch ein gewisses Interesse darin liegen. Sie haben also keinen Grund, glaube ich, das Verschwinden der „Provinzial-Correspondenz" dadurch, daß Sie die Fonds nicht bewilligen, herbeizuführen.

Nun, meine Herren, möchte ich noch gerade darauf aufmerksam machen, daß das Nicht-Zustandekommen des früheren Budgets wesentlich herbeigeführt wurde durch die Nichtbewilligung der Reorganisationskosten, dieser Kosten und der sogenannten geheimen Fonds. Es liegt fern von mir, jetzt sagen zu wollen, wenn Sie diese Kosten nicht bewilligen, so kommt kein Budget zu Stande. Ich bin weder berechtigt, das zu sagen, noch ist das meine Ansicht. Aber, meine Herren, das ist kein Zweifel: alle diese Sachen stehen in einem inneren Zusammenhang, und wenn Sie nicht dahin kommen, zu sagen: „wir wollen mit dieser Regierung, so lange sie es mir nicht zu arg macht, jetzt zusammengehen", so lange müssen Sie auch der Regierung dasjenige bewilligen, was Sie jeder anderen Regierung bis zum Jahre des Konflikts mit mehr oder weniger Redensarten bewilligt haben. Sie müssen uns nicht in einer so augenscheinlichen Art und Weise schlechter stellen, uns nicht in eine so ungewöhnliche Lage stellen, daß das Land glauben muß, da ist wieder eine Spalte da, durch welche ein Konflikt sich einschleicht. Das, glaube ich, muß nach allen Seiten hin vermieden werden, und da ich Ihnen wirklich den guten Willen zutraue, in den Zeiten, denen wir jetzt entgegengehen, und bis zum nächsten Jahre, bis wir unsere neuen Provinzen organisirt haben, möglichst wenig Schwierigkeiten der Regierung zu bereiten, vielmehr zu sagen, „laßt uns zusammen einen starken Körper bilden, der starke Speise verdauen könne", so glaube ich, Sie thun besser, ohne sich und Ihrer politischen Ueberzeugung etwas zu vergeben, wenn Sie die Fonds diesmal ohne weitere Redensarten bewilligen. —

Das Abgeordnetenhaus bewilligte schließlich den Fonds von 31,000 Thalern für Preßzwecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(404) Betreffend Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie XV. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons Serie XV. Nr. 1 — 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15. Oktober d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12. Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Digitized by Google

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Staatsschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Kontrole der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons von Staatsschuldscheinen (beziehungsweise Staatsschuldscheine) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Rthlr."

Mit dem 1. August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons, wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 24. September 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erwähnten Formulare bei unserer Hauptkasse hierselbst und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 8. Oktober 1866. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**443**) Zur Errichtung einer neuen Apotheke in der Stadt Breslau, und zwar auf der Sonnen-Straße, ist höheren Orts die Genehmigung ertheilt worden.

Wir fordern nun diejenigen Apotheker, welche zur Verwaltung einer Offizin approbirt sind, und um diese Konzession sich bewerben wollen, hiermit auf, unter Einreichung der Qualifikations- und Führungs-Zeugnisse, eines Curriculum vitae und eines Nachweises über ihre Vermögensverhältnisse sich binnen acht Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 22. November 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**441**) Zu Löwen wird am 25. November d. J. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 der Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 22. November 1866. Königliche Telegraphen-Direktion.

(**435**) Nach gesetzlicher Vorschrift (Gesetz vom 20. März 1854, § 15) ist bei einer gerichtlichen Exekutionsverfügung der Schuldner von der letzteren gleichzeitig zu benachrichtigen. Es ist nothwendig, daß er hierbei davon Kenntniß erhalte, in welcher Art der Gläubiger seinen Antrag hinsichts der einzuziehenden Beträge begründe, und es muß ihm zu diesem Zweck Abschrift des Exekutionsgesuchs mitgetheilt werden. Diese Abschrift ist daher zugleich mit dem Gesuche, möge letzteres von der Partei selbst oder von einem Rechtsanwalte angebracht werden, beim Gericht einzureichen.

(Verordnung vom 1. Juni 1833, § 70, — Justiz-Ministerial-Reskripte vom 30. September 1833, vom 8. September 1834 zu 3) — Jahrbücher Band 43 S. 426, Band 44 S. 87; — vom 24. November 1835, vom 22 Januar 1840, vom 27. Juni 1857 — Justiz-Minist.-Blatt 1857 S. 238.)

Besondere Kosten für diese Abschrift hat der Gläubiger nicht in Ansatz zu bringen; die Schreibgebühren sind für die Rechtsanwälte in dem von ihnen nach § 6 des Tarifs zum Gesetze vom 12. Mai 1851 zu liquidirenden Pauschquantum begriffen.

Wird die Beifügung einer Abschrift des Exekutionsgesuches versäumt, so ist letztere beim Gericht auf

Google

Kosten des Säumigen anzufertigen. Die hierdurch entstehenden Schreibgebühren gehören nach Obigem nicht zu den Kosten, welche der Exequende zu erstatten hat. Sie betragen für den Bogen 2 Sgr. 6 Pf., und es unterbleibt für diesen Fall die sonst eintretende Abrundung der Kostensumme nach vollen Silbergroschen. (Justiz-Ministerial-Reskript vom 19. März 1862, Central-Blatt für gerichtliche Beamte 1862 Seite 64.)

Wenn Exekutionsgesuche von schreibensunkundigen Parteien zum gerichtlichen Protokoll angebracht werden und daher die Abschrift des Gesuchs seitens des Gerichts anzufertigen ist, so können dafür nach § 14 Nr. 1 des Tarifs zum Gesetz vom 10. Mai 1851 keine besondere Kosten angesetzt werden.

Breslau, den 13. November 1866. Königliches Appellationsgericht.

(**437**) Die Nummerliste der Polnischen Pfandbriefe, welche in Folge der am 19. September resp. 1. Oktober 1866 zu Warschau stattgefundenen Ziehung im zweiten Semester 1866 ausgelooft worden, so wie aller derjenigen Pfandbriefe und Coupons III. Emission, an deren Statt Duplikate ausgestellt, und endlich aller derjenigen Pfandbriefe und Coupons III. Emission, welche bis zum 19. September/1. Oktober 1866 quästionirt worden und an deren Statt Duplikate gefordert worden sind, ist von Warschau hier eingegangen, und kann in den Depositorien des Königlichen Stadtgerichts und des Königlichen Kreisgerichts hierselbst eingesehen werden.

Breslau, den 16. November 1866. Königliches Appellationsgericht.

(**439**) Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Grafen Wilhelm von Magnis auf Eckersdorf, als dem Alleineigenthümer des vereinigten Steinkohlenbergwerks

„Rudolph bei Volpersdorf"

wird zu dem, zu diesem Werke gehörigen, am 9. März 1860 mit Fundgrube und 1200 Maßen (= 235,984 Quadratlachter) verliehenen Einzelwerke Maria ein, an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Volpersdorf, Kreis Neurode, Regierungs-Bezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 264,016 Quadratlachtern, und zu dem zu diesem Werke ebenfalls gehörigen, am 17. August 1860 mit Fundgrube und 1200 Maßen (= 235,984 Quadratlachter) verliehenen Einzelwerke Unverhofft ein, an dieses Feld angrenzendes, in derselben Gemeinde gelegenes Erweiterungsfeld von 180,743 Quadratlachter, deren Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. K. L. M. N. E. D. beziehungsweise A. B. C. D. E. F. G. H. J. A. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 24. Oktober 1866. (L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 24. Oktober 1866. Königliches Ober-Bergamt.

(**438**) Die durch unsere Bekanntmachung vom 9. Mai d. J. angeordneten Beschränkungen bei der Versendung von Schwefelkohlenstoff werden hiermit dahin abgeändert, daß Schwefelkohlenstoff auch in cylindrischen, oben und unten durch aufgelöthete eiserne Reifen verstärkten Gefäßen aus Zinkblech, von höchstens 70 Pfund Inhalt, zur Versendung angenommen wird.

Gehörig vernietete Gefäße aus starkem Eisenblech verdienen jedoch, besonders wenn außer der Vernietung noch eine Verlöthung der Näthe stattgefunden hat, vor den Gefäßen aus Zinkblech den Vorzug und sollen, auch wenn die Kapazität derselben 70 Pfund übersteigt, wie die Gefäße aus Zinkblech ohne weitere Verpackung zum Transport des erwähnten Präparats zugelassen werden.

Berlin, den 19. November 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**440**) Da die Abfuhr der Güter von unseren Bahnhöfen zu Berlin, Görlitz und Breslau trotz unserer öffentlichen Aufforderungen zur pünktlichen Einhaltung der vorgeschriebenen Abnahme-Fristen in neuerer Zeit so langsam stattfindet, daß bei dem sehr lebhaften Güterandrange eine die regelmäßige Expedition derselben beeinträchtigende Anhäufung von Gütern in den Lagerräumen eingetreten ist, so haben wir uns genöthigt gesehen, eine Erhöhung der Stand- und Lagergelder bis zum doppelten Betrage anzuordnen, wovon wir das betheiligte Publikum mit dem Bemerken in Kenntniß setzen, daß Anträge auf Rückerstattung verwirkter Beträge keine Berücksichtigung finden werden.

Berlin, den 16. November 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**434**) Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1867 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz

Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 123,900 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

100 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 382. 414. 598. 846. 886. 1,156. 1,184. 1,254. 1,991. 3,013. 3,490. 3,658. 4,187. 4,237. 4,305. 4,471. 5,325. 5,920. 5,966. 6,310. 6,904. 7,359. 7,381. 7,700. 8,065. 8,155. 8,284. 8,337. 8,658. 8,845. 9,079. 9,261. 9,310. 9,751. 10,118. 10,123. 10,195. 10,213. 10,237. 10,295. 10,392. 10,795. 10,977. 11,082. 11,429. 11,741. 11,808. 12,200. 12,605. 12,699. 12,761. 13,086. 13,299. 13,406. 13,704. 13,771. 13,779. 13,931. 14,032. 14,381. 14,673. 14,951. 15,670. 15,708. 15,763. 15,845. 15,934. 15,963. 16,501. 16,949. 17,078. 17,223. 17,254. 17,409. 17,452. 17,528. 17,773. 17,933. 18,296. 18,326. 18,848. 18,937. 19,235. 19,273. 19,300. 19,351. 19,854. 20,379. 20,427. 20,790. 20,878. 20,974. 21,016. 21,087. 21,100. 21,228. 21,281. 21,382. 21,408. 21,483.

26 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

Nr. 295. 415. 560. 845. 933. 1,323. 1,449. 1,932. 2,112. 2,599. 2,839. 3,064. 3,398. 3,746. 3,827. 3,829. 3,859. 3,870. 4,278. 4,316. 4,485. 5,081. 5,111. 5,245. 5,504. 5,535.

92 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

Nr. 118. 194. 716. 1,113. 1,457. 1,460. 1,517. 1,621. 1,704. 2,319. 2,499. 2,526. 2,792. 2,854. 2,958. 2,963. 3,109. 3,260. 4,004. 4,062. 4,244. 4,390. 4,564. 4,839. 5,202. 6,201. 6,448. 6,656. 6,810. 7,877. 7,978. 8,026. 8,043. 8,173. 8,552. 8,603. 8,685. 9,525. 9,990. 10,222. 10,369. 10,385. 10,808. 11,174. 11,241. 11,287. 11,336. 11,743. 11,966. 12,290. 12,479. 12,523. 12,579. 12,606. 12,730. 13,165. 13,177. 13,194. 13,668. 13,674. 13,762. 13,789. 13,989. 14,508. 14,551. 14,647. 14,935. 15,235. 15,478. 15,582. 15,705. 16,051. 16,369. 16,372. 16,510. 16,531. 16,662. 16,747. 16,811. 17,019. 17,115. 17,187. 17,452. 17,635. 17,776. 17,806. 17,884. 17,916. 18,018. 18,026. 18,412. 18,881.

68 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

Nr. 1,281. 1,374. 1,517. 1,616. 1,701. 2,332. 2,545. 2,601. 2,934. 3,051. 3,112. 3,372. 3,587. 4,153. 4,178. 4,593. 5,355. 5,623. 5,967. 5,978. 6,080. 6,147. 6,359. 6,534. 6,670. 6,723. 7,031. 7,188. 7,262. 7,688. 7,767. 7,834. 7,995. 8,112. 8,235. 8,256. 8,341. 8,532. 8,702. 8,922. 9,522. 9,551. 9,622. 9,786. 9,852. 9,945. 9,963. 10,631. 10,871. 10,933. 11,316. 11,451. 11,738. 11,817. 12,780. 12,882. 12,886. 12,909. 12,948. 12,977. 13,107. 13,157. 13,586. 13,815. 13,856. 13,872. 13,955. 14,428.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1867 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nr. 2 bis 16 und Talons, so wie gegen Quittung

in term. den 1. April 1867 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1867 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 2 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 19. November 1866. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(**436**) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königlichen Rentenbank zu Breslau, den 19. November 1866.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Königlichen Kammerherrn, Herrn Kraker v. Schwarzenfeld auf Groß-Sürding,
2) des Königlichen Kommerzien-Raths, Herrn Franck von hier, sowie

Digitized by Google

3) des Notars, Herrn Justiz-Raths Horst, ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, und zwar:

93	Stück	Lit.	A.	à	1000	Rthlr.	im Werthe von	93,000	Rthlrn.
27	„	„	B.	à	500	„	„ „ „	13,500	„
77	„	„	C.	à	100	„	„ „ „	7,700	„
55	„	„	D.	à	25	„	„ „ „	1,375	„
1867	„	„	E.	à	10	„	„ „ „	18,670	„
zusammen 2119 Stück im Werthe von								134,245	Rthlrn.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

B. g. u.

(L. S.) (gez.) Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst, Notar.

(gez.) Kraker v. Schwarzenfeld. Franck.

a. u. s.

(gez.) Schellwitz. v. Zschock. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 19. November 1866. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(432) Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthumstag am 17. Dezember d. J. eröffnet werden. Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage vom 17. bis 24. Dezember d. J. mit Ausschluß des Depositaltages am 19. Dezember d. J., zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinskoupons die Tage vom 27. Dezember d. J. bis incl. 2. Januar k. J. bestimmt.

Die Zinskoupons sind für die verschiedenen Arten der Pfandbriefe je besonders zu verzeichnen.

Breslau, den 5. November 1866.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Befördert: Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Kroner zum Regierungs-Sekretair.

Angestellt: Der Regierungs-Militär-Anwärter Warzecha als Regierungs-Sekretariats-Assistent.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des zeitherigen Kämmerers Robert Schwarzer zu Ohlau auf anderweite 12 Jahre, vom 1. März 1867 ab gerechnet.

2) Die Wahlen des Buchbindermeisters Franz Scholz und des Gasthofbesitzers Franz Volkmer zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Reichenstein auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Schloßprediger in Kreppelhof, Karl Krebs, zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde von Loffen, Kreis Trebnitz.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Lehrerstelle zu Schlanz, Kreis Breslau, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen ist auf 187 Thlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

2) Die evangelische Lehrerstelle zu Pawelke, Kreis Poln.-Wartenberg, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen ist auf 166 Thlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Schwurgerichts-Sitzung: Die erste Sitzungs-Periode pro 1867 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 14. Januar 1867. Der Eintritt in den Sitzungs-Saal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 49. Breslau, den 7. Dezember 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(446) In Folge höherer Bestimmung machen wir die freiwilligen Abonnenten unseres Amtsblattes darauf aufmerksam, daß sie das Abonnement auf das Amtsblatt pro 1867 bei den Post-Anstalten recht bald zu bewirken haben, indem bei verspäteter Bestellung die vollständige Nachlieferung der erschienenen Nummern nur insoweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Breslau, den 1. Dezember 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(447) Durch die Besitzergreifung der nach dem Gesetz vom 20. September d. J. mit der Preußischen Monarchie vereinigten Länder, des ehemaligen Königreichs Hannover, des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen, des ehemaligen Herzogthums Nassau und der ehemals freien Stadt Frankfurt, ist die abgesonderte hannoversche, hessische, nassauer und frankfurter Staatsangehörigkeit beseitigt worden.

Alle in den älteren sowie in den neu erworbenen Landestheilen giltigen Bestimmungen über die Befugniß der eignen Angehörigen zur Niederlassung und zum Gewerbebetriebe finden daher fortan auf die Angehörigen der andern Gebiete Anwendung.

In welcher Weise hiernach die über die im Umherziehen betriebenen Gewerbe ergangenen Bestimmungen zu handhaben sind, ist bereits in dem durch unser Amtsblatt veröffentlichten Reskript der Herren Minister der Finanzen, des Handels und des Innern vom 8. November d. J. festgesetzt worden; bei dem Betriebe stehender Gewerbe, zu dem die Angehörigen der neuen Landestheile schon bisher unter denselben Bedingungen wie die Inländer zugelassen worden, tritt für die Zukunft nur die Veränderung ein, daß juristische Personen, welche in den neu erworbenen Landestheilen ihren Sitz haben, zum Betriebe eines stehenden Gewerbes im preußischen Staatsgebiet nicht mehr die im § 18 des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (Gesetz-Sammlung pro 1861 S. 441) vorgeschriebene besondere Erlaubniß der Ministerien einzuholen haben, sofern dieselbe nicht auch wegen Beschaffenheit des Gewerbebetriebes für Inländer erforderlich ist.

Dies bringen wir im Interesse der betreffenden Gewerbetreibenden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 28. November 1866. Königliche Regierung.

(444) Nachdem das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt durch das Gesetz vom 20. September d. J. (Gesetz-Sammlung S. 555) mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden sind, bestimmen wir hiermit, daß an die Angehörigen der bezeichneten Gebiete, welche in den letzteren einen festen Wohnsitz haben, wenn sie den im § 11 des Regulativs vom 28. April 1824 (Gesetz-Sammlung S. 125) unter Nr. 1. 2. 3. und 5. vorgeschriebenen Erfordernissen genügen, fortan Gewerbescheine zum Hausiren mit allen Gegenständen zu ertheilen sind, auf welche nach § 14 des gedachten Regulativs überhaupt Gewerbescheine ausgefertigt werden dürfen. Die desfallsigen Gesuche der Angehörigen der genannten Gebiete sind vorerst noch nach der im § 9 a. a. O. für Ausländer gegebenen Vorschrift an die Regierungen zu richten. Die Bestimmungen wegen Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Steuersätzen finden — mit Ausnahme des zweiten Absatzes im § 20 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (Gesetz-Sammlung S. 703) — auf Angehörige der gedachten Gebiete in gleicher Weise, wie auf die Inländer — die Angehörigen der älteren Landestheile — auch ferner Anwendung.

Daß Angehörige von Zollvereinsstaaten, sofern ihnen der Gewerbebetrieb im Umherziehen, für welchen die Steuer ermäßigt werden darf, gestattet worden, auch ferner nur dieselbe Steuer wie die Inländer zu erlegen haben, versteht sich von selbst.

Berlin, den 8. November 1866.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf v. Itzenplitz. Der Minister des Innern. (gez.) Graf zu Eulenburg.

An die Königliche Regierung zu Breslau. F.-M. III. 22,759. M. f. H. IV. 9603. M. d. J. II. 9715.

Digitized by Google

Abschrift erhalten die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden mit der Veranlassung, eintretenden Falls Antragsteller aus den neu acquirirten Landestheilen mit ihren Anträgen wegen Gewerbescheinen an uns zu verweisen.

Breslau, den 23. November 1866. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, u. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**445**) Zu Guhrau wird am 1. Dezember c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 der Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 30. November 1866. Königliche Telegraphen-Direktion

(**448**) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Post-Behörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seinerseits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsortes auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Breslau, den 26. November 1866. Der Ober-Post-Direktor.

(**438**) Die durch unsere Bekanntmachung vom 9. Mai d. J. angeordneten Beschränkungen bei der Versendung von Schwefelkohlenstoff werden hiermit dahin abgeändert, daß Schwefelkohlenstoff auch in cylindrischen, oben und unten durch aufgelöthete eiserne Reifen verstärkten Gefäßen aus Zinkblech, von höchstens 70 Pfund Inhalt, zur Versendung angenommen wird.

Gehörig vernietete Gefäße aus starkem Eisenblech verdienen jedoch, besonders wenn außer der Vernietung noch eine Verlöthung der Näthe stattgefunden hat, vor den Gefäßen aus Zinkblech den Vorzug und sollen, auch wenn die Kapazität derselben 70 Pfund übersteigt, wie die Gefäße aus Zinkblech ohne weitere Verpackung zum Transport des erwähnten Präparats zugelassen werden.

Berlin, den 19. November 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**434**) Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1867 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 123,900 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

100 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 382. 414. 598. 846. 886. 1,156. 1,184. 1,254. 1,991. 3,013. 3,490. 3,658. 4,187. 4,237. 4,305. 4,471. 5,325. 5,920. 5,966. 6,310. 6,904. 7,359. 7,381. 7,700. 8,065. 8,155. 8,284. 8,337. 8,658. 8,845. 9,079. 9,261. 9,310. 9,751. 10,118. 10,123. 10,195. 10,213. 10,237. 10,295. 10,392. 10,795. 10,977. 11,082. 11,429. 11,741. 11,868. 12,200. 12,605. 12,699. 12,761. 13,086. 13,299. 13,406. 13,704. 13,771. 13,779. 13,931. 14,032. 14,381. 14,673. 14,951. 15,670. 15,708. 15,763. 15,845. 15,934. 15,963. 16,501. 16,949. 17,078. 17,223. 17,254. 17,409. 17,452. 17,528. 17,773. 17,933. 18,296. 18,326. 18,848. 18,937. 19,235. 19,273. 19,300. 19,351. 19,854. 20,372. 20,427. 20,790. 20,878. 20,974. 21,016. 21,087. 21,100. 21,228. 21,281. 21,382. 21,408. 21,483.

26 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

Nr. 295. 415. 560. 845. 933. 1,323. 1,449. 1,932. 2,112. 2,599. 2,839. 3,064. 3,398. 3 746. 3,827. 3,829. 3,859. 3,870. 4,278. 4,316. 4,485. 5,081. 5,111. 5,245. 5,504. 5,535.

92 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

Nr. 118. 194. 715. 1,113. 1,457. 1,460. 1,817. 1,621. 1,704. 2,319. 2,499. 2,526.

Digitized by Google

2,792. 2,854. 2,958. 2,963. 3,109. 3,260. 4,004. 4,062. 4,244. 4,390. 4,564. 4,839.
5,202. 6,201. 6,448. 6,656. 6,810. 7,877. 7,978. 8,026. 8,043. 8,173. 8,552. 8,603.
8,685. 9,525. 9,990. 10,222. 10,369. 10,385. 10,808. 11,174. 11,241. 11,287. 11,336.
11,743. 11,966. 12,290. 12,479. 12,523. 12,579. 12,606. 12,730. 13,165. 13,177. 13,194.
13,668. 13,674. 13,762. 13,789. 13,989. 14,508. 14,551. 14,647. 14,935. 15,235. 15,478.
15,582. 15,705. 16,051. 16,369. 16,372. 16,510. 16,531. 16,662. 16,747. 16,811. 17,019.
17,115. 17,187. 17,452. 17,635. 17,776. 17,806. 17,884. 17,916. 18,018. 18,026. 18,412.
18,881.

68 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

Nr. 1,281. 1,374. 1,517. 1,616. 1,701. 2,332. 2,545. 2,601. 2,934. 3,051. 3,112.
3,372. 3,587. 4,153. 4,178. 4,593. 5,355. 5,623. 5,967. 5,978. 6,080. 6,147. 6,359.
6,534. 6,670. 6,723. 7,031. 7,188. 7,262. 7,688. 7,767. 7,834. 7,995. 8,112. 8,235.
8,256. 8,341. 8,532. 8,702. 8,922. 9,522. 9 551. 9,622. 9,786. 9,852. 9,945. 9,963.
10,651. 10,871. 10,933. 11,316. 11,451. 11,738. 11,817. 12,780. 12,882. 12,886. 12,909.
12,948. 12,977. 13,107. 13,157. 13,586. 13,815. 13,856. 13,872. 13,955. 14,428.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1867 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nr. 2 bis 16 und Talons, so wie gegen Quittung

in term. den 1. April 1867 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1867 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 2 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 19. November 1866. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Forstmeister Wagner zu Breslau zum Forstmeister mit dem Range der Regierungs-Räthe.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst ernannt: Der Polizei-Assessor Genolla zu Breslau zum Polizei-Rath.

Ernannt: Der bisherige Kriminal-Polizei-Kommissarius Dr. Bautz zu Breslau zum Polizei-Assessor.

Versetzt: Der Polizei-Rath Primer von Stettin nach Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Bollenhain, Paul Herrmann Theodor Jurock, zum Lehrer der zweiten Knabenklasse an der evangelischen Elementarschule in Bernstadt.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Kasawe, Karl Hugo Theodor Ratsch, zum evangelischen Schullehrer in Podasch, Kreis Militsch.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Mittel-Peilau, Heinrich Wilhelm Arndt, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Zülzendorf, Kreis Nimptsch.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer an der städtischen 2. Klasse der katholischen Schule zu St. Mauritius, Joseph Münch, zum ersten Lehrer an einer der städtischen katholischen Elementarschulen zu Breslau.

5) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Würben, Karl Schneider, zum Lehrer der katholischen Schule in Freiburg.

Digitized by Google

6) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Gr.-Leubusch, Robert Hertel, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Prisselwitz, Kreis Breslau.

7) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Gäbersdorf, Joseph Karter, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Beckern, Kreis Striegau.

8) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Schmograu, Benjamin Marke, zum zweiten Lehrer an der evangelischen Schule in Neudorf-Kommende, Kreis Breslau.

9) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Karl Friedrich Wilhelm Peukert zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Wersingawe, Kreis Wohlau.

10) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Steinau, August Paul Titze, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Mittich, Kreis Steinau.

11) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Großenbohrau, Herrmann Elsner, zum Lehrer an einer der letzten Klassen der katholischen Elementarschulen zu Breslau.

12) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Kaubitz, Alois Jäkel, zum katholischen Lehrer, Organisten und Küster in Gr.-Leubusch, Kreis Brieg.

Wiederruflich bestätigt: Die Vokation des bisherigen Lehrer-Substituten Friedrich Snay zum evangelischen Schullehrer in Olschofke, Kreis Wartenberg.

Ernannt: Der Pfarrer und Schulen-Inspektor Arlt in Camenz zum Erzpriester der Camenzer Sprengels.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Kandidaten des höheren Schulamts, Dr. Ludwig Weniger, zum dritten Kollaborator am Gymnasium zu St. Elisabet in Breslau.

2) Die Vokation für den Schulamts-Kandidaten Dr. Bobertag zum Kollaborator an der Realschule zum heiligen Geist in Breslau.

Zuerkannt auf Grund der am 1. bis 3. November d. J. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. bestandenen Prüfung den Kandidaten der evangelischen Theologie: Theodor Samuel Alexander Eichler zu Raudten, Kreis Steinau a. O.; Feodor Gebauer zu Gabel, Kreis Guhrau; Karl Herzog zu Bunzlau; Emil Kröhn zu Festenberg, Kreis Poln.-Wartenberg; ferner dem Schulamts-Kandidaten Matthäus Patrzek zu Breslau und dem Kandidaten der Philologie Wilhelm Plagwitz ebendaselbst, in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme einer Rektorstelle, und dem Kandidaten der evangelischen Theologie Gotthard Rolffs zu Riegersdorf zur Uebernahme der Stelle eines Lehrers an einer Stadtschule.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse: 1) Die Seitens der in Olauth, Kreis Münsterberg, verstorbenen Wittwe Veronika Fellmann dem Kloster der Elisabethinerinnen zu Breslau resp. dessen Zweiganstalt zu Münsterberg gemachte letztwillige Zuwendung ihres 1772 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. betragenden Nachlasses ist landesherrlich genehmigt worden.

2) Die zu Breslau verstorbene verwittwete Frau Justiz-Amtmann Strühki, geb. Belger, hat dem Kinder-Erziehungs-Institut zur Ehrenpforte daselbst 500 Thlr. letztwillig ausgesetzt.

3) Die zu Breslau verstorbene verwittwete Schankwirth Seidel, Hedwig geb. Pattasch, hat der Bürgerversorgungs-Anstalt daselbst 100 Thlr. letztwillig vermacht.

4) Der zu Warmbrunn verstorbene Lampenfabrikant Heinrich Philipp August Ronge hat dem Hospital St. Bernhardin zu Breslau 500 Thlr. mit der Bedingung letztwillig legirt, daß die Zinsen halbjährlich an die ältesten und schwächsten Bewohner des Hospitals vertheilt werden sollen.

5) Der zu Berlin verstorbene Wirkliche Geheime Rath und Präsident v. Kleist hat der evangelischen Kirche zu Grünhartau, Kreis Nimptsch, 1000 Thlr. letztwillig mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen zuvörderst zur Instandsetzung der Familiengräber des Testators auf dasigem Kirchhofe, und demnächst zur Vertheilung an die Armen der Gemeinden Manze, Reisau, Glofenau, Roßwitz, Dürr- und Grünhartau verwendet werden sollen.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Konzession und Statuten der Schweizerischen Renten- und Kredit-Anstalt in Zürich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.— Druck von Grosz, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Schweizerische Renten- und Kredit-Anstalt in Zürich.

Der unter der Firma: **„Schweizerische Renten-Anstalt"** in Zürich domizilirten, von der „Schweizerischen Kredit-Anstalt" daselbst gegründeten Gesellschaft, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 21. November 1857 und 3. Dezember 1859 obrigkeitlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten, sowohl der Schweizerischen Renten- als Kredit-Anstalt, muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten, sowohl der Schweizerischen Renten- als Kredit-Anstalt und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Renten-Anstalt Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Anstalt.

3) Die Renten-Anstalt hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der beiden Anstalten eine ausführliche Uebersicht der von der Renten-Anstalt im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den „Staatsanzeiger" auf Kosten der Renten-Anstalt bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Renten-Anstalt mit den Inländern abzuschließen.

Die Renten-Anstalt hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 10. September 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: (gez.) **Delbrück.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: (gez.) **Sulzer.**

Digitized by Google

Statuten der Schweizerischen Renten-Anstalt in Zürich.

Aufsichtsrath.

Gewählt von den Schweizerischen Kantonsregierungen und von der Schweizerischen Kredit-Anstalt nach §. 10 der Statuten.

Herr F. Hagenbuch, Regierungsrath und Finanzdirektor, in Zürich.
" Dr. J. J. Rüttimann, Professor und alt Regierungsrath, in Zürich.
" Dr. A. Escher, alt Regierungspräsident, in Zürich.
" von Meyer-Imhof, Nationalrath, in Schaffhausen.
" C. Ott-Trümpler, Mitglied der Handelskammer, in Zürich.
" H. Stapfer, Mitglied der Handelskammer, in Horgen.
" A. Matthys, Fürsprecher, in Bern.
" A. Jecker, Regierungsrath, in Solothurn.
Herr S. Dättwyler, Kommandant, in Aarau.
" C. Valentin, Regierungsrath, in Chur.
" C. Egloff, Regierungspräsident, in Frauenfeld.
" C. Nager, Verwalter, in Luzern.
" Dr. J. Blumer, Ständerath, in Glarus.
" S. Engwiller, Verwaltungsrath, in St. Gallen.
" J. G. Gasser, Regierungsrath, in Schaffhausen.
" J. Rognin, Regierungsrath, in Lausanne.
" J. Hohl, Rathsschreiber, in Herisau.

Verwaltung.

Direktor: C. Widmer, in Zürich. — Buchhalter: C. A. Hubacher, von Bern.

Der Regierungsrath des Kantons Zürich hat beschlossen: 1) Der von der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich gegründeten Schweizerischen Rentenanstalt wird auf Grundlage der vorgelegten Statuten und Tarife die Autorisation des Regierungsrathes ertheilt, unter Vorbehalt der im Allgemeinen die Actiengesellschaften betreffenden Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches und der im Besondern für Rentenversicherungen in §. 1691 ff. dieses Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften. 2) Von den Statuten dieser Gesellschaft sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt, mit den Originalunterschriften versehen und denselben die gegenwärtige Autorisation beigefügt werden, von denen dann das eine Doppel im Archive der Handelskammer aufzubewahren, das Andere der Gesellschaft zuzustellen ist. 3) Der Regierungsrath erklärt sich bereit, drei Mitglieder in den nach §. 10 zu bildenden Aufsichtsrath für Ueberwachung der Rentenanstalt zu bezeichnen. 4) Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt werden. 5) Mittheilung an die Schweizerische Kreditanstalt zu Handen der Schweizerischen Rentenanstalt und an die Direktionen der Justiz und der Finanzen. — Actum Zürich, 21. November 1857.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber, **Huber.**

Der Regierungsrath des Kantons Zürich hat nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer beschlossen: 1) Der von der Schweizerischen Rentenanstalt unterm 21. und 23. November 1859 beschlossenen Neuen Ausgabe ihrer Statuten und Tarife wird die Genehmigung ertheilt. 2) Von dieser Neuen Ausgabe sollen zwei Exemplare ausgefertigt werden, von denen das Eine im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das Andere der Schweizerischen Rentenanstalt zuzustellen ist. 3) Diese Genehmigung soll den gedruckten Statuten der Rentenanstalt beigedruckt werden. 4) Mittheilung an die Schweizerische Rentenanstalt und an die Direktion der Finanzen. — Actum Zürich, den 3. Dezember 1859.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber, **A. Vogel.**

Statuten.

Organisation.

§. 1. Die Schweizerische Kreditanstalt in Zürich gründet als abgesonderte Unternehmung die Schweizerische Rentenanstalt, welche den Zweck hat, Versicherungen auf menschliches Leben abzuschließen.

§. 2. Die Rentenanstalt hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Zürich.

§. 3. Die Rentenanstalt hat eine von den übrigen Geschäftszweigen der Kreditanstalt durchaus abgesonderte Stellung, und es ist das Verhältniß der beiden Anstalten zu einander in folgender Weise geordnet:

a. Daß die Kreditanstalt: das Büreau der Rentenanstalt bestellt und dessen Besoldung vertragsmäßig festsetzt; — die zum Betrieb erforderlichen Gelder so lange als nöthig à 5% verzinslich vorschießt; — mit ihrem gesammten auf 15 Millionen Franken berechneten Vermögen sich gegenüber den Einlegern der Rentenanstalt unbedingt haftbar erklärt sowohl für die eingelegten Gelder, als für genaue Verabfolgung der laut Tarifen und Verträgen bedungenen Zahlungen; — wie sie die gesammte Gefahr der Rentenanstalt auf sich nimmt, so hinwiederum auch einen Theil des Gewinnes im Sinne des §. 6. beansprucht.

b. Daß die Rentenanstalt ihre besondere Verwaltung, Buchführung und Rechnungsstellung hat; — ihre Gelder selbstständig nach Vorschrift von §. 4. anlegt und aufbewahrt; — von den Betriebs- und Rechnungsergebnissen der übrigen Geschäftszweige der Kreditanstalt in keiner Weise mitbetroffen wird, also daß die Activa der Rentenanstalt niemals für die Passiva der Kreditanstalt haften oder beansprucht werden können.

§. 4. Die Gelder der Rentenanstalt dürfen nur auf solide inländische Hypotheken und andere inländische Sicherheiten angelegt werden.

§. 5. Jedes Jahr auf den 31. Dezember wird die Gesammtrechnung der Rentenanstalt gezogen, und, nach erfolgter Prüfung durch den Aufsichtsrath, veröffentlicht.

§. 6. Vom jährlichen Reingewinn, welcher einestheils nach Ausscheidung des für sämmtliche Versicherungen erforderlichen Deckungskapitals und der Depositen, sowie anderntheils nach Abzug der Verwaltungskosten und Zurückzahlung der vorgeschossenen Betriebsgelder nebst Zinsen, noch übrig bleibt, fallen:

a. 7/10 an die Einleger.
b. 1/10 an das Bureau der Rentenanstalt.
c. 2/10 an die Kreditanstalt.

Digitized by Google

§. 7. Die 7/10 Reingewinn der Einleger (§. 6 a.) werden zu Gunsten der Todes- und Lebensversicherten als Gewinnsfonds verwaltet, dessen Zinsen sich in die allgemeinen Einnahmen rechnen. Der Todesversicherte kann vom Zeitpunkte an, wo seine Einlagen mit Zinseszins die Höhe der Versicherungssumme erreicht haben, seinen Gewinnsantheil Jahr um Jahr beziehen resp. an der Prämie abrechnen, oder es wird ihm derselbe mit Zinseszins von dort an aufgesammelt und nach seinem Ableben gleichzeitig mit der Versicherungssumme ausbezahlt. Die Lebensversicherten beziehen den Gewinnsantheil gleichzeitig mit der Versicherungssumme, und zwar Die ohne Vorbehalt des Kapitals nach Verhältniß ihrer Einlagen und des Zinses; Die mit Vorbehalt des Kapitals nach Verhältniß des bloßen Zinses.

§. 8. Ergiebt die Jahresrechnung Verlust, so ist derselbe sofort aus dem Gewinnsfonde, und soweit dieser nicht zureicht, aus dem Vermögen der Kreditanstalt zu decken.

§. 9. Die Verwaltung der Rentenanstalt wird vom Direktor und Buchhalter geführt. Die Kreditanstalt wählt dieselben nebst ihren Stellvertretern und bestimmt die Besoldung, sowie die Vertheilung der in §. 6 b. bezeichneten Tantieme nach Maaßgabe besonderer Verträge. Der Direktor vertritt die Rentenanstalt rechtsverbindlich nach Außen, sowie gegenüber der Kreditanstalt. Er ernennt die Büreaugehülfen und die Agenten.

§. 10. Zur Ueberwachung der Rentenanstalt im Interesse der Einleger sowie der Kreditanstalt, besteht ein Aufsichtsrath. Die Kreditanstalt ernennt 3 Mitglieder in denselben und ersucht die Regierung des Kantons Zürich um die Ernennung von 3 weitern Mitgliedern und ebenso die Regierung jedes andern Kantons, auf dessen Gebiet sich Einleger befinden, um die Ernennung je eines Mitgliedes. Der Aufsichtsrath überwacht die statutenmäßige Anlegung des Vermögens der Rentenanstalt, sowie das gesammte Rechnungswesen, und prüft die Jahresrechnung. Im Fall bey von ihm bezeichneten Uebelständen nicht abgeholfen wird, so hat er die Kreditanstalt und nöthigenfalls die Regierungen oder die Einleger darauf aufmerksam zu machen. Er beschließt die Ergänzung oder Abänderung der Statuten im Einverständniß mit der Kreditanstalt. Der Aufsichtsrath hält mindestens jedes Jahr eine Sitzung in Zürich und in der Zwischenzeit so oft er es nöthig findet. Er bestimmt das Tag- und Reisegeld für seine Mitglieder auf Rechnung der Rentenanstalt.

§. 11. Ueberdem steht der Regierung des Kantons Zürich zur Handhabung ihrer im Gesetze begründeten Kontrolle die unbeschränkte Einsicht in alle Theile der Rentenanstalt jederzeit offen.

§. 12. Tritt im Laufe der Zeit das Bedürfniß ein, die Tarife zu erhöhen oder zu ermäßigen, so kann dies mit Einwilligung der Kreditanstalt und des Aufsichtsrathes, unter Genehmigung der Regierung des Kantons Zürich, geschehen; es übt jedoch die Erhöhung auf die von der Rentenanstalt bereits abgeschlossenen Verträge keinerlei rückwirkende Kraft.

§. 13. Die Auflösung der Rentenanstalt kann erfolgen:

1. Durch Verfügung der Regierung des Kantons Zürich im Sinne des Gesetzes;
2. im Ferneren mit Genehmigung der Regierung des Kantons Zürich:
   a. auf Verlangen der Mehrheit sämmtlicher Einleger, sofern dieselben zugleich mehr als die Hälfte des versicherten Kapitals repräsentiren;
   b. durch Schlußnahme der Kreditanstalt.

§. 14. In all den Fällen des §. 13 wird die Art und Weise des Liquidationsverfahrens durch den Aufsichtsrath bestimmt.

§. 15. Alle Rechtsstreitigkeiten der Rentenanstalt mit den Einlegern, mit den eigenen Angestellten und Agenten, mit den Mitgliedern des Aufsichtsrathes und mit der Kreditanstalt werden schiedsgerichtlich ausgetragen. Beide Theile wählen je zwei Schiedsrichter, diese den Obmann. Können sie sich über letzteren nicht verständigen, so wird das Obergericht des Kantons Zürich um einen Dreiervorschlag ersucht, wovon beide streitende Theile je einen der drei Vorgeschlagenen ausstreichen und der übrig Bleibende Obmann ist. Das Schiedsgericht urtheilt über den streitigen Fall nebst allen damit zusammenhängenden Vor- und Zwischenfragen mit Mehrheit der Stimmen, bei gleich getheilten entscheidet der Obmann. Die Schiedssprüche sind rechtskräftig.

Allgemeine Vorschriften.

§. 16. Die Einlagen in, sowie die Auszahlungen von der Rentenanstalt geschehen in Silber oder Gold; in anderen Zahlungsmitteln nur mit Einwilligung beider Theile.

§. 17. Alle Korrespondenzen und Zusendungen der Einleger an die Rentenanstalt müssen frankirt werden.

§. 18. Jeder Einleger ist gegenüber der Rentenanstalt zur Wahrhaftigkeit verpflichtet. Hat derselbe durch unwahre Angaben oder unredliches Verschweigen einflußreicher Umstände getäuscht, so verwirkt er dadurch jeglichen Anspruch auf die Versicherungssumme und die bereits gemachten Einlagen.

§. 19. Alle Einlageverträge (Policen) der Rentenanstalt sind mit dem Stempel und der Unterschrift des Direktors und Buchhalters derselben versehen; ebenso alle Quittungen für Einzahlungen. — Der Inhaber der Police gilt als redlicher Besitzer, die Rentenanstalt zahlt rechtsgültig an ihn und sie zahlt in der Regel nur an den Inhaber. — Arreste, Schuldentriebe und dergleichen auf die Ansprüche der Einleger an die Rentenanstalt sind unzulässig, es müssen dieselben vielmehr auf die Police selbst gerichtet werden.

§. 20. Die Police lautet auf den Namen des Einlegers resp. des Versicherten. — Dieselbe kann veräußert und verpfändet werden. Es werden jedoch die in gegenwärtigen Statuten und in der Police bedungenen und mit dem Leben der versicherten Person verknüpften Rechtsverhältnisse dadurch in keiner Weise verändert.

§. 21. Die Rentenanstalt kann jeden Renten- oder Versicherungsvertrag ohne Angabe der Gründe ablehnen.

§. 22. Der Eintritt kann zu jeder Zeit des Jahres stattfinden. — Bei Versicherungen mittelst jährlicher Prämien bemißt sich die erste Prämie in der Regel nach dem Eintrittsquartal. In den folgenden Jahren muß die Prämie je im Januar entrichtet werden; sie wird aber auch im Februar noch angenommen mit 1 Rappen oder im März mit 2 Rappen Säumnißbuße vom Franken. Wer länger säumt und damit seine Vertragspflichten bricht, verliert mit dem 1. April alle Ansprüche auf die Versicherungssumme wie auf die Einlagen. — Ueberzeugt sich jedoch die Rentenanstalt durch die bis zum 1. April geleisteten Beweise, daß die Nichtzahlung den Grund hat in der durch Konkurs oder sonstwie eingetretenen Unvermögenheit des Einlegers, so bleibt in diesem Fall die Versicherung aufrecht, und es wird nur die Versicherungssumme in der Police nach Verhältniß der bereits gemachten Einlagen reducirt.

Anmerkungen. a) Stirbt der Todes-Versicherte im Monat Januar, ehe noch die Prämie für das betreffende Jahr bezahlt war, so wird die Versicherungssumme unter Abzug der Prämie gleichwohl ausgerichtet. Ist dagegen der Januar vorüber und es stirbt der Versicherte im Februar oder März, ohne daß er die Prämie bezahlt hatte, so wird die nach dem Ableben allfällig offerirte Prämienzahlung nicht mehr angenommen, und es bleiben in diesem Falle die Versicherungsrechte verzichtet und verwirkt.

b) Werden für die Prämienzahlung vierteljährliche Raten stipulirt, so erlöschen, außer im Verarmungsfall, alle Versicherungsrechte, insofern die Quartalrate nicht innert Monatsfrist vom Verfalltage an entrichtet wird.

§. 23. Für die Ausfertigung des Policevertrags wird eine Gebühr von 3 Franken entrichtet.

Todes-Versicherungen.

§. 24. Die Todesversicherungsverträge werden in der Regel auf Lebenszeit abgeschlossen. Die Rentenanstalt übernimmt auf

Grundlage der Tarife gegen einmalige oder jährliche Einlagen die Verpflichtung, nach dem Tode des Versicherten eine bestimmte Summe an seine Erben resp. an den Inhaber der Police zu bezahlen.

§. 25. Die Todesversicherung kann auch auf das Leben zweier Personen, oder in Verbindung mit der Alterskasse, oder auf das Ableben innerhalb eines auf 1, 5 oder 10 Jahre beschränkten Zeitraums abgeschlossen werden, nach Maßgabe der Tarife.

§. 26. Der Versicherte muß zur Zeit des Vertragsabschlusses mindestens 15 und nicht über 60 Jahre alt sein.

§. 27. Die Versicherungsverträge werden auf eigenes Leben abgeschlossen und ausnahmsweise auf fremdes Leben nur da, wo der Einleger am Fortleben des Versicherten ein nahes Interesse hat.

§. 28. Die versicherten Personen werden ärztlich auf gesund vorausgesetzt, und es haben dieselben vor Abschluß des Vertrages das von der Rentenanstalt empfangene Formular des Gesundheitszeugnisses von ihrem Hausarzte, oder, in Ermangelung dessen, von einem Arzte auf ihrer nächsten Umgebung ausfüllen zu lassen. Sowohl der Versicherer als der Arzt sind zur Wahrhaftigkeit streng verpflichtet, bei Verlust aller Vertragsrechte und Androhung der Betrugsklage, wenn diese Pflicht wissentlich verletzt wird.

§. 29. Stirbt der Versicherte, so sind der Rentenanstalt, um die Bezahlung von ihr zu erhalten, die Police, sowie amtlich beglaubigt der Todtenschein und das ärztliche Zeugniß über die Todesursache vorzulegen.

§. 30. Ein Viertelsjahr nach Vorlage dieser Papiere zahlt die Rentenanstalt in der Regel die volle Versicherungssumme nebst dem Gewinnsantheil (§. 7), insofern das Ableben auf dem Festlande von Europa oder dessen Inseln erfolgte.

§. 31. Die Rentenanstalt bezahlt aber:

a) nur zwei Drittel der Versicherungssumme, wenn der Versicherte auf dem Meere oder in anderen Welttheilen stirbt, insofern er sich nicht mittelst Zusatzprämien für die Dauer seines diesfälligen Aufenthaltes mit der Rentenanstalt verständigt hat;

b) nur die Einlagen zurück, wenn der Versicherte im aktiven Kriegsdienste stirbt, insofern er sich nicht mittelst Zusatzprämien für die Dauer des Kriegs mit der Rentenanstalt verständigt hat;

c) nur den Werth des Deckungskapitals, wenn der Versicherte im Duell oder durch Selbstmord stirbt.

§. 32. Für's Ableben von nicht gesunden Personen werden Versicherungen mit erhöhten Prämien abgeschlossen nach Maßgabe besonderer Verträge.

§. 33. Wird die Versicherungssumme während fünf Jahren, vom Todestage an, nicht erhoben, so fällt dieselbe als verwirkt der Rentenanstalt zu.

Leibrenten.

§. 34. Der Leibrentenvertrag sichert nach Maßgabe der Tarife gegen bestimmte Einlagen dem Berechtigten auf die Dauer seines Lebens bestimmte, in der Regel jährliche, gleichbleibende Renten zu.

§. 35. Die Jahresrente kann jeweilen vom 31. Dezember an bezogen werden.

§. 36. Für's erste Mal wird am 31. Dezember die Rente bezahlt nach Verhältniß der Zeit vom Vertragsabschlusse an. Beim Ableben des Rentengenießenden wird noch eine bis zum Todestage berechnete Rente ausbezahlt.

§. 37. Der Rentenvertrag kann auch zu Gunsten zweier Personen oder auf das Ueberleben einer Person oder eines bestimmten Altersjahres abgeschlossen werden.

§. 38. Wird eine Rente vom Verfalltage an ein volles Jahr lang nicht bezogen, so fällt dieselbe als verwirkt der Rentenanstalt zu.

Lebens-Versicherungen.

§. 39. Lebensversicherungsverträge können in jedem Lebensalter auf die Dauer von 15 und 20 Jahren u. s. w. abgeschlossen werden. Sie sichern dem Versicherten nach Maßgabe des Tarifes gegen einmalige oder jährliche Einlagen eine bestimmte Summe zu, sofern derselbe den bedungenen Zeitpunkt erlebt.

§. 40. Die Lebensversicherungsverträge können auch mit Vorbehalt des Kapitals abgeschlossen werden. In diesem Falle werden, sofern der Versicherte vorher stirbt, die bereits gemachten Einlagen ohne Zins nach Ablauf des Vertragstermins zurückgegeben.

§. 41. Die Rentenanstalt bezahlt die versicherte Summe nebst dem Gewinnsantheil (§. 7) ein Vierteljahr nach der Verfallzeit, gegen Vorweisung der Police und des amtlich beglaubigten Lebensscheines.

§. 42. Wird die Versicherungssumme während 5 Jahren, von der Verfallzeit an, nicht erhoben, so fällt dieselbe als verwirkt der Rentenanstalt zu.

Statuten der Schweizerischen Kredit-Anstalt in Zürich.

Der Regierungsrath, nach Einsicht, 1) der von den Herren Dr. A. Escher, Dr. J. Küttimann, C. Hirzel-Lampe, J. H. Fierz, Hüni-Stettler, Jacques Ris, H. Abegg, Johannes Hagenbuch und Wäffler-Egli mit Eingaben vom 28. Juni und 3. Juli vorgelegten Statuten der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich; 2) des diesen Gegenstand betreffenden Gutachtens der Handelskammer vom 3. d. M., gestützt auf §. 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches, beschließt:

I. Der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich wird die Genehmigung des Regierungsrathes unter folgenden Bedingungen ertheilt:
   1) für Erhöhung des Gesellschaftskapitals (§. 3 der Statuten) ist die Genehmigung des Regierungsrathes erforderlich,
   2) für Vornahme und Betreibung industrieller und anderer Unternehmungen für eigene Rechnung (§. 12 litt. c. der Statuten) ist die Genehmigung des Regierungsrathes erforderlich, insofern dieselben den Kanton Zürich direkt berühren und sei es bei der Gründung oder im Verlauf, vorübergehend oder bleibend eine Anlage von 5 Millionen Franken oder mehr erfordern.

II. Dieser Beschluß nebst den Statuten der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich soll durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

III. Mittheilung an die Direktion der Finanzen zur Vollziehung und weiter erforderlichen Mittheilung.

Actum Zürich, den 5. Juli 1856.

Vor dem Regierungsrathe: Der zweite Staatsschreiber: **A. Vogel.**

Mittelst Zuschrift vom 31. v. Mts. stellt die schweizerische Kreditanstalt in Zürich, unter abschriftlicher Beilegung der von der Generalversammlung der Aktionäre in den §§. 17, 21, 40 und 41 ihrer Statuten vorgenommenen Abänderungen, das Gesuch um Genehmigung der durch diese Abänderungen veranlaßten neuen Ausgabe der Statuten. Der Regierungsrath hat hierauf, nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer, beschlossen:

Digitized by Google

I. Der von der schweizerischen Kreditanstalt beschlossenen neuen Ausgabe ihrer Statuten wird die Genehmigung ertheilt.
II. Von dieser neuen Ausgabe sollen zwei Exemplare ausgefertigt werden, von denen das eine im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der schweizerischen Kreditanstalt zuzustellen ist.
III. Diese Genehmigung soll den gedruckten Statuten der Kreditanstalt beigedruckt werden.
IV. Mittheilung an die schweizerische Kreditanstalt und an die Direktion der Finanzen.

Actum Zürich, den 21. April 1860. Vor dem Regierungsrathe: Der zweite Staatsschreiber: **A. Vogel.**

I. Von der Bestimmung der Anstalt im Allgemeinen.

§. 1. Die „Schweizerische Kreditanstalt" hat den Zweck, Ackerbau, Handel und Gewerbe durch den Betrieb der in §. 12 dieses Statuts bezeichneten Geschäfte zu fördern.

§. 2. Die Anstalt hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Zürich.

II. Von dem Gesellschaftskapital, dessen Einzahlung und den Aktien.

§. 3. Das Gesellschaftskapital wird auf 30 Millionen Franken, bestehend in 60,000 auf den Inhaber lautenden Aktien von 500 Franken, festgestellt. Doch kann dasselbe auf den Antrag des Verwaltungsrathes durch Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre (§. 21) erhöht werden.

§. 4. Es soll zunächst nur die Hälfte des Gesellschaftskapitals durch Ausgabe von 30,000 Aktien im Gesammtbetrage von 15 Millionen Franken aufgebracht werden. Hiervon werden 1½ Millionen der Regierung des Kantons Zürich zur Verfügung gestellt, 3 Millionen werden den Gründern der Anstalt überlassen, 7½ Millionen übernimmt die allgemeine deutsche Kreditanstalt in Leipzig und 3 Millionen sowie derjenige Betrag, den die Regierung von den ihr zur Verfügung gestellten 1½ Millionen nicht übernimmt, werden zur Unterzeichnung öffentlich aufgelegt. Unter keinen Umständen dürfen Aktien unter pari begeben werden.

§. 5. Die gleiche Vertheilungsweise findet bei der Aufbringung der zweiten Hälfte des Gesellschaftskapitals statt. Die Inhaber der Aktien erster Emission genießen mit Hinsicht auf die drei, beziehungsweise vier und eine halbe Million, die durch öffentliche Unterzeichnung beschafft werden sollen, den Vorzug. Bei jeder Emission von Aktien, durch welche das Aktienkapital über 30 Millionen hinaus vermehrt wird, haben die jeweiligen Inhaber der älteren Aktien das Vorrecht auf Uebernahme der neuen Aktien.

§. 6. Die Einzahlung auf die erste Hälfte des vorläufig auf 30 Millionen Franken festgesetzten Gesellschaftskapitals erfolgt in Raten von je 10%, von denen die beiden ersten sofort, nämlich 10% bei der Unterzeichnung und 10% unmittelbar nach der Reduktion und der Zutheilung der Aktien zu erlegen sind. Die dritte Rata wird zwei, die vierte vier und die fünfte sechs Monate nach der Unterzeichnung eingezahlt. Die weiteren Einzahlungen finden nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes in Terminen statt, welche mindestens einen Monat aus einander liegen und jedesmal unter Einräumen einer Frist von 4 Wochen, in der §. 14 bestimmten Weise, ausgeschrieben werden müssen.

§. 7. Für die bei der Unterzeichnung und nach der Zutheilung der Aktien eingezahlten beiden Raten wird dem Zeichner ein im Namen des unterzeichneten Begründungs-Comités ausgestellter, au porteur lautender Interimsschein zugestellt. Bei jeder weiteren Einzahlung werden gegen Ablieferung der vorherigen Interimsscheine neue dergleichen, auf den jedesmaligen bis dahin eingezahlten Betrag lautend, ausgehändigt. Gegen die Einzahlung der letzten Rate und Rückgabe der Interimsscheine erfolgt die Ausgabe der wirklichen, ebenfalls au porteur gestellten Aktien, welche mit Talon und Dividendenscheinen auf 20 Jahre versehen werden. Auf den Aktien ist §. 13 und 42, auf den Interimsscheinen §§. 6, 7, 8, 9 und 13 der Statuten abzudrucken. Die Interimsscheine vertreten bis zur Ausgabe der Aktien die Stelle der Letzteren.

§. 8. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, auf Verlangen sofort die Einzahlung des vollen Betrages der Aktien von einzelnen Aktionären anzunehmen und solchenfalls gegen Rückgabe der Interimsscheine die wirklichen Aktiendokumente auszuhändigen.

§. 9. Die Besitzer von Interimsscheinen, welche die Einzahlung zu dem nach §. 6 bestimmten und gehörig bekannt gemachten Termine nicht leisten, haben 5% Verzugszins zu bezahlen. Nach Ablauf von 10 Tagen, von dem Termine an gerechnet, werden die Säumigen unter Bezeichnung der Nummern der betroffenen Interimsscheine in der §. 14 bezeichneten Weise öffentlich aufgefordert, innerhalb drei Wochen die ausgeschriebene Rata nebst dem Verzugszinse und den erlaufenen Kosten zu berichtigen. Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so sind die betroffenen Interimsscheine auf Rechnung und Gefahr der Säumigen öffentlich zu versteigern. Mittelst des Erlöses macht sich die Gesellschaft für den Betrag, welchen sie zu fordern hat, bezahlt. Ein allfälliger Ueberschuß kommt dem Aktionär, auf dessen Rechnung der Verkauf stattgefunden hat, zu. Die verkauften Interimsscheine erlöschen von Rechtswegen. Den Käufern werden neue Titel unter den gleichen Nummern ausgefertigt.

§. 10. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Repräsentanten für jede Aktie.

§. 11. Jeder Aktionär hat als solcher im Verhältniß seiner Aktienzahl gleichen Antheil am gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Anstalt, ist jedoch nur zur Einzahlung des Nominalbetrages seiner Aktien bei Vermeidung der in §. 9 angedrohten Rechtsnachtheile gehalten, und sodann zur Bezahlung der Schulden der Anstalt nur mit seinem Antheile an dem Vermögen derselben verbindlich. Das Eingezahlte kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

III. Vom Geschäftskreise der Anstalt.

§. 12. Zum Geschäftskreise der Anstalt gehören alle dem in §. 1 bezeichneten Zwecke des Unternehmens entsprechenden, gesetzlich erlaubten Geschäfte, namentlich ist sie befugt:

a) Vorschüsse zu gewähren gegen Verpfändung von inländischen und ausländischen Staatsschuldscheinen und Werthpapieren, Wechseln, Waaren oder anderem beweglichen Eigenthum, sowie von grundversicherten Forderungen;
b) Anleihen und Geldgeschäfte von Staaten, Gemeinden, Korporationen u. s. f. zu vermitteln oder selbst zu übernehmen;
c) industrielle und andere Unternehmungen für eigene Rechnung zu begründen und zu betreiben, sich bei bestehenden oder neu entstehenden zu betheiligen, bei deren Verwaltung mitzuwirken oder sie ganz zu übernehmen, die Bildung von Gesellschaften zu vermitteln und den Debit der von letzteren auszugebenden Aktien und Obligationen unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu übernehmen;
d) den Ein- und Verkauf von Werthpapieren, Metallen und Waaren für eigene oder fremde Rechnung zu bewerkstelligen;
e) Diskonto-, Wechsel-, Giro-, Kontokorrent-, Darlehns-, Depositen- und Inkasso-Geschäfte zu betreiben;
f) mit Genehmigung des Regierungsrathes verzinsliche, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen auszugeben, deren Betrag unter keinen Umständen das Aktien-Kapital übersteigen darf;
g) Zweiganstalten, Filialen, Komtoire, Kommanditen, Agenturen u. s. w. im In- und Auslande zu errichten.

IV. Von dem Mortifikationsverfahren und von den Bekanntmachungen.

§. 13. Für Mortifikation von verlorenen oder untergegangenen Interimsscheinen, Aktien, Talons, Dividendenscheinen, Schuldverschreibungen u. s. f. findet das durch die zürcherische Gesetzgebung vorgeschriebene Verfahren seine Anwendung.

§. 14. Alle Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen werden, eine jede mindestens zweimal, so lange der Verwaltungsrath nicht etwas Anderes bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß bringt, in der „Neuen Zürcher Zeitung", in der „Eidgenössischen Zeitung", im „Bund", in der „Basler Zeitung" im „Journal de Genève", in der „Allgemeinen Augsburger" und in einer Leipziger Zeitung veröffentlicht. Sie gelten durch die Einrückung in diese Blätter als gehörig erlassen, sind unter dieser Voraussetzung für alle Betheiligten rechtsverbindlich und begründen den Eintritt der nach Maßgabe dieses Statuts mit den Aufforderungen verbundenen Rechtswirkungen.

V. Von der Verwaltung der Anstalt.

§. 15. Das oberste Organ des ganzen Aktienvereins ist die Generalversammlung der Aktionäre. Die Leitung der Verwaltung wird einem Verwaltungsrathe übertragen. Für die Ausführung der Geschäfte wird ein vollziehender Direktor angestellt.

§. 16. Die Generalversammlungen der Aktionäre werden in Zürich abgehalten.

§. 17. Die Generalversammlungen sind:

a) ordentliche, welche der Verwaltungsrath innerhalb der ersten drei Monate nach dem Schlusse eines jeden Rechnungsjahres einberuft;
b) außerordentliche, welche der Verwaltungsrath veranstaltet, wenn er selbst sie für nöthig hält, oder wenn 200 Aktionäre, welche zusammen den dritten Theil aller Aktien vertreten, darauf antragen.

§. 18. Die Einladung zu einer Generalversammlung ist wenigstens vier Wochen vor dem Versammlungstage zu veröffentlichen. Gegenstände, die darin zur Verhandlung kommen sollen, sind in der Einladung in Kürze zu bezeichnen. Anträge, welche von wenigstens 50 Aktionären unter Deponirung von Aktien, welche mindestens zu 100 Stimmen berechtigen, vor dem Erlasse der Einladung schriftlich eingereicht worden sind, hat der Verwaltungsrath in der Einladung auf die Tagesordnung zu bringen. Bei Anträgen einer geringeren Zahl von Aktionären hat der Verwaltungsrath die Wahl, ob er dieselben mit in die Einladung aufnehmen will oder nicht. Anträge, welche erst in der Generalversammlung gestellt werden, können in der Generalversammlung zwar diskutirt, aber erst in der nächsten Versammlung zur Beschlußfassung gebracht werden.

§. 19. In der Generalversammlung berechtigen

1 bis 5 Aktien zu 1 Stimme,
6 „ 15 „ „ 2 Stimmen,
16 „ 30 „ „ 3 „

und je weitere zwanzig Aktien zu einer Stimme mehr. Doch dürfen von einer Person nicht mehr als fünfzig Stimmen, gleichviel ob im eigenen Namen oder mit Prokura, abgegeben werden.

§. 20. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 50 Aktionären, welche 1000 Aktien vertreten, erforderlich. Sie faßt Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Kommt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Beobachtung der im ersten Satze des §. 18 enthaltenen Vorschrift sofort der Zusammentritt einer neuen Generalversammlung veranstaltet, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden oder der vertretenen Aktien nach einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Handelt es sich um Beschlüsse über Abänderung des Statutes der Anstalt (§. 21. d) oder deren Auflösung (§. 44): so ist zur Beschlußfähigkeit der Versammlung das Vertretensein im ersteren Falle von mindestens einem Viertheil, im zweiten aber von mindestens der Hälfte der sämmtlichen emittirten Aktien erforderlich. Ist dies nicht der Fall, so soll unter Hinweisung auf gegenwärtige Vorschrift die Generalversammlung von Neuem einberufen werden, worauf dann, wenn abermals die bezeichnete Anzahl von Aktien nicht vertreten sein sollte, durch eine Mehrheit von wenigstens ¾ der abgegebenen Stimmen der angetragene Beschluß gefaßt werden kann.

§. 21. Die Gegenstände, welche in den Generalversammlungen erledigt werden müssen, sind:

a) der Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes;
b) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung. — Die Generalversammlung erwählt jedes Jahr aus der Zahl der anwesenden Aktionäre eine Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern und eben so vielen Suppleanten, welche die am Ende des Jahres abzuschließende Rechnung zu untersuchen und über dieselbe der folgenden Generalversammlung einen Antrag vorzulegen hat. Ausnahmsweise soll die im Jahre 1858 zu ernennende Kommission sowohl über die vorher abgeschlossene als über die nachfolgende Rechnung der Generalversammlung des Jahres 1859 einen Beschluß vorschlagen. — Der Regierungsrath ist berechtigt, der Rechnungs-Revisionskommission jeweilen eines seiner Mitglieder beizugeben.
c) Die Festsetzung der Dividende und die dem Reservefonds einzuverleibende Quote des Reingewinns (§§. 40, 41);
d) die Abänderung oder Ergänzung des Statuts;
e) die Auflösung der Anstalt (§§. 44, 45);
f) die Erhöhung des Aktienkapitals (§. 3);
g) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes (§§. 22, 23) durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

§. 22. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes, oder, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter (§. 23). — Die Stimmenzähler werden von der Generalversammlung aus der Zahl der anwesenden Aktionäre gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes sind nicht wählbar. Der Sekretär wird von dem Verwaltungsrathe bezeichnet. Die Stimmenzähler überwachen die Führung des Protokolls und unterzeichnen dasselbe.

§. 23. Der Verwaltungsrath besteht aus 15 Mitgliedern und dem vollziehenden Direktor. — Dreizehn Mitglieder werden von der Generalversammlung, zwei von der allgemeinen deutschen Kreditanstalt in Leipzig gewählt. — Die fünfzehn Verwaltungsräthe ernennen aus ihrer Mitte für ein Jahr einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, welche beide nach Ablauf ihrer Amtsdauer sofort wieder wählbar sind. Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten wird ein außerordentlicher Stellvertreter bezeichnet.

§. 24. Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1863 bilden die fünfzehn Mitglieder des unterzeichneten Gründungs-Comité mit dem von ihnen zu wählenden vollziehenden Direktor den Verwaltungsrath. Nachher scheiden jährlich drei Mitglieder in der durch das Loos zu bezeichnenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt die sämmtlichen 15 Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der jährliche Austritt dreier Verwaltungsräthe nach der Reihenfolge des Eintrittes. Die Ausscheidenden können sofort wieder gewählt werden. — Außerordentlicher Weise vorkommende Erledigungen werden in allen Fällen (jedoch mit Vorbehalt der der Anstalt in Leipzig zustehenden Rechte, §. 23) durch Wahl des Verwaltungsrathes ersetzt. Die solchergestalt Gewählten treten hinsichtlich ihrer Amtsdauer ganz in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt worden sind.

§. 25. Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Personen, welche an der gleichen Firma Antheil haben, können nicht neben einander im Verwaltungsrathe sitzen.

§. 26. Freiwilliger Rücktritt ist den Mitgliedern jederzeit gestattet; doch muß der diesfällige Entschluß drei Monate vorher dem Verwaltungsrathe angezeigt werden.

§. 27. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat für die Zeit seiner Amtsdauer beim Antritte 25 Interimsscheine (§. 7)

beziehungsweise Aktien bei der Anstalt zu hinterlegen. In gleicher Weise ist der vollziehende Direktor gehalten, 50 Aktien zu deponiren; doch steht es ihm frei, für den halben Betrag dieser al pari gewertheten Aktien andere Werthpapiere, welche von dem Verwaltungsrathe als solid anerkannt werden, zu substituiren.

§. 28. Der Verwaltungsrath soll zu zwei Drittheilen aus Schweizern bestehen, die in der Schweiz wohnen. — Der Präsident, der Vizepräsident, der vollziehende Direktor und fünf weitere Mitglieder des Verwaltungsrathes sollen ihren Wohnsitz im Kanton Zürich haben.

§. 29. Außerhalb des Kantons Zürich wohnende Mitglieder des Verwaltungsrathes können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen. — Sollte eine größere Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrathes vorübergehend den Sitzungen beizuwohnen verhindert sein, so ist der Verwaltungsrath, wenn er es für nothwendig findet, berechtigt, eine zeitweilige Stellvertretung aus der Mitte der Aktionäre anzuordnen. — Niemand kann mehr als eine Stellvertretung übernehmen. — Ein Reglement wird die Art der Entschädigung der Stellvertreter bestimmen.

§. 30. Der Verwaltungsrath hat über alle der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen, oder durch dieses Statut nicht besonders geordneten Angelegenheiten selbstständig Beschluß zu fassen und seine Beschlüsse ebenso wie die der Generalversammlung, zunächst durch den vollziehenden Direktor zur Ausführung zu bringen. — Der Verwaltungsrath hat daher namentlich

a) den vollziehenden Direktor zu wählen und die Bedingungen, unter denen derselbe angestellt wird, festzusetzen, auch demselben aus den Beamten der Anstalt einen Stellvertreter zu bestellen, und Beide zu entlassen,
b) den Geschäftsbetrieb bei der Anstalt zu ordnen, die dazu erforderlichen Geschäftsregulative, Instruktionen und Anweisungen festzustellen, die nöthigen Beamten zu wählen und zu entlassen, und deren Dienstbezüge zu bestimmen,
c) die Operationen der Anstalt zu leiten,
d) über die Errichtung von Zweiganstalten aller Art und deren Einrichtung zu beschließen,
e) den Geschäftsbetrieb zu überwachen, und zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit in der durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise die Bücher, Kassen, Depositen und Portefeuilles bei der Anstalt und ihren Zweiganstalten zu revidiren,
f) die Rechnungsabschlüsse zum Geschäftsberichte aufzustellen und der Generalversammlung vorzulegen,
g) die Höhe der zu vertheilenden Dividenden der Generalversammlung vorzuschlagen, und
h) überhaupt alle Bestimmungen der Statuten diesen gemäß durchzuführen.

§. 31. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesammtheit der Aktionäre und die Anstalt in ihren Rechten und Verbindlichkeiten dritten Personen gegenüber sowohl vor Gericht, als außerhalb desselben. — Die Anstalt wird verpflichtet durch Erklärungen oder Handlungen, welche unter deren Firma schriftlich oder mündlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gemeinschaftlich mit dem vollziehenden Direktor oder dessen Stellvertreter abgegeben oder vorgenommen werden. — Aktien und Obligationen sind von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und von dem vollziehenden Direktor zu unterzeichnen. — Für besondere Fälle und Geschäftszweige kann der Verwaltungsrath sowohl einzelne seiner Mitglieder, als andere Personen zur Eingehung gültiger Verbindlichkeiten für die Anstalt bevollmächtigen. — Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes ergehen, werden je nach ihrer Natur entweder von dem Präsidenten oder von dem vollziehenden Direktor unterzeichnet.

§. 32. Die Namen des Präsidenten, des Vizepräsidenten, eines allfälligen außerordentlichen Stellvertreters des Präsidenten (§. 23), des vollziehenden Direktors und seines Stellvertreters, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind vom Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen (§. 14). Die Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

§. 33. Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft dies die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten. — Diese Einladung muß sofort erlassen werden, wenn der vollziehende Direktor darauf anträgt. — Auch ist in jedem Monate mindestens einmal zu einer durch das Geschäftsregulativ im Voraus festzusetzenden Zeit eine Sitzung des Verwaltungsrathes, zu welcher es einer besonderen Einladung nicht bedarf, abzuhalten, in welcher über die seit der letzten ähnlichen Sitzung abgeschlossenen oder eingeleiteten Geschäfte und deren Ergebnisse Bericht erstattet und die für die nächste Zukunft beabsichtigte Verhaltungsweise besprochen werden muß. — Außerdem kann der Verwaltungsrath auch noch weitere regelmäßige Sitzungen durch das Geschäftsregulativ im Voraus ein- für allemal anberaumen, zu denen es einer besonderen Einladung ebenfalls nicht bedarf. — Zu den im Voraus nicht bestimmten Sitzungen sind die Einladungen jeweilen wenigstens 6 Tage vorher — dringliche Fälle vorbehalten — zu erlassen.

§. 34. Zur Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit des Präsidenten oder eines Stellvertreters desselben und außerdem von vier anderen stimmberechtigten Personen erforderlich. — Ueber eine Summe, die dem vierten Theile des eingezahlten Aktienkapitals gleichkommt, kann nicht verfügt werden, wenn nicht zehn Mitglieder anwesend oder vertreten sind. — Wenn die in Frage liegende Summe sich auf die Hälfte des Aktienkapitals beläuft, so ist erforderlich, daß zwölf Mitglieder anwesend oder vertreten seien. — Die Beschlüsse erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

§. 35. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt.

§. 36. Die Verwaltungsräthe empfangen für ihre Mühewaltung zusammen eine Tantième von 10% des Reingewinnes nach der im §. 41 vorgeschriebenen Weise. Ueber die Vertheilung dieser Tantième unter die Einzelnen hat der Verwaltungsrath eine reglementarische Bestimmung zu treffen.

§. 37. Der vollziehende Direktor oder dessen Stellvertreter hat die Geschäfte der Anstalt in Gemäßheit der vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Anweisungen und Instruktionen auszuführen, ist der nächste Dienstvorgesetzte der sämmtlichen übrigen Beamten der Anstalt und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen allenthalben ausgeführt und eingehalten werden. — Derselbe hat dem Verwaltungsrathe für die Organisation des Geschäftsbetriebes, wie für die Einleitung von Geschäften selbst Vorschläge zu machen, die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz (§. 38) und den Geschäftsbericht vorzubereiten, und für die erforderlichen Beamten geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen. — Er kann jeden Beamten suspendiren, hat aber davon binnen 24 Stunden dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes jedesmal Kenntniß zu geben. — Der vollziehende Direktor unterzeichnet unter der Firma der Anstalt die geschäftliche Korrespondenz allein, soweit nicht die Vorschriften in §. 31 Platz greifen.

VI. Von der Bilanz, von den Dividenden und vom Reservefonds.

§. 38. Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Am Ende jedes Jahres wird ein allgemeines Inventar und Verzeichniß der Aktiven und Passiven der Anstalt angefertigt und die Bilanz nach kaufmännischem Gebrauche gezogen und veröffentlicht. — Die erste Bilanz wird auf Ende des Jahres 1857 gestellt.

§. 39. Für jede Art von Werthpapieren hat der Verwaltungsrath zu beschließen, mit welchem Werthe solche in der Inventur angesetzt werden sollen, wobei die Prinzipien strengster Vorsicht anzuwenden sind. — Zweifelhafte Debitoren dürfen mit keinem höheren Betrage als dem wahrscheinlicherweise von ihnen zu erlangenden in Ansatz gebracht werden.

§. 40. Von dem nach Abrechnung sämmtlicher Kosten und Verluste aus der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinne wird zunächst den Aktionären eine ordentliche Dividende von 5% des Nominalbetrages ihrer Aktien gewährt. — Von dem diese

Dividende von 5% übersteigenden Reingewinne werden sodann 10—30% als Reservefonds zurückgelegt und damit alljährlich so lange fortgefahren, bis dieser Fonds den zehnten Theil des eingezahlten Aktienkapitals erreicht hat. — Ueber den Reservefonds ist auf den Büchern der Anstalt besondere Rechnung zu führen; doch bildet derselbe einen Theil des werbenden Kapitals der Anstalt und wird ohne besondere Zinsvergütung mit zum Geschäftsbetriebe verwendet.

§. 41. Was nach der in §. 40 angeordneten Dividendenauszahlung und, soweit unter der angegebenen Voraussetzung nöthig, nach Zurücklegung der ebendort bestimmten 10—30% zum Reservefonds, an Reingewinn alljährlich übrig bleibt, wird folgendergestalt vertheilt:

a) mit 10% als Tantième an die fünfzehn Verwaltungsräthe;
b) mit 10% dergleichen an die Beamten der Anstalt, und zwar zur Hälfte an den vollziehenden Direktor und zur Hälfte an andere Beamte der Anstalt, nach Ermessen des Verwaltungsrathes als besondere Gratifikation;
c) mit 80% als Superdividende unter angemessener Abrundung der Summe an die Aktionäre. Die Hälfte der ordentlichen Dividende (§. 40) wird am 31. August und die andere Hälfte in Verbindung mit der Superdividende unmittelbar nach der ordentlichen Generalversammlung bezahlt. — Uebergangsweise wird bei Erlegung der fünften und zehnten Einzahlungsrate (§. 6) der Zins für die vorherigen Einzahlungen zu 5% pro anno in Abrechnung gebracht und sodann die darüber hinaus auf das Ende des Jahres 1857 sich ergebende Superdividende nach der ordentlichen Generalversammlung im Frühjahr 1858 bezahlt.

§. 42. Wenn Dividenden innerhalb fünf Jahren von der Verfallzeit an nicht erhoben worden sind, so fallen sie nach Ablauf dieser Zeit dem Reservefonds der Anstalt anheim. — Die betroffenen Scheine werden ungültig und es erlischt jeder daraus an die Anstalt zu formirende Anspruch.

§. 43. Ergiebt ein Jahresabschluß einen Verlust am Kapitale der Anstalt, so wird dieser zunächst aus dem Reservefonds ersetzt, und die §. 40 geordnete ordentliche Dividende von 5% nur in so weit gewährt, als dieser Fonds alsdann noch dazu hinreicht. — Ebenso wird, wenn ein Jahresabschluß gar keinen oder keinen zureichenden Gewinn ergiebt, die ordentliche Dividende aus dem Reservefonds ergänzt, soweit dieser dazu hinreicht. — Im Falle der Reservefonds zur Deckung eines sich ergebenden Kapitalverlustes nicht genügt, wird der Mehrbetrag des Defizits vorgetragen und es findet irgend eine Dividendenvertheilung nicht statt, so lange nicht das Stammkapital der Anstalt wieder ergänzt ist. — Sollte ein Jahresabschluß den Verlust des vierten oder eines größeren Theils des eingezahlten Aktienkapitals ergeben: so muß der Verwaltungsrath der zunächst zu haltenden Generalversammlung die Frage vorlegen und sie schon bei der Einladung dazu öffentlich ankündigen: „ob sie die Auflösung und Liquidation der Anstalt beschließe?"

VII. Von der Auflösung und Liquidation der Anstalt.

§. 44. Wird die Auflösung oder Liquidation der Anstalt beschlossen, oder sonst nöthig, so haben die fünfzehn Verwaltungsräthe sofort ihr Amt niederzulegen und es sind ihre Stellen neu zu besetzen, wobei jedoch die Ausscheidenden wieder wählbar sind. Der so konstituirte Verwaltungsrath, welchem an der Stelle der §. 36 erwähnten Tantième eine angemessene Vergütung auszusetzen ist, besorgt die Liquidation. — Die Firma ist mit dem Beisatze „in Liquidation" zu unterzeichnen. — Das Resultat der Liquidation wird auf alle Aktien gleichmäßig vertheilt.

§. 45. Der liquidirende Verwaltungsrath hat binnen acht Tagen nach seiner Konstituirung in der §. 14 vorgeschriebenen Weise, jedoch dreimal, das Bevorstehen der Auflösung bekannt zu machen, sich der Abschließung weiterer neuer Geschäfte zu enthalten, das Vermögen des Vereins allmählich flüssig zu machen, die Schulden zu bezahlen und den Ueberschuß zu konstatiren. — Das Vermögen der Anstalt darf in keinem Falle vor Ablauf von sechs Monaten, von der letzten Insertion obgedachter Bekanntmachung an gerechnet, unter die Aktionäre vertheilt werden. — Die Mitglieder des liquidirenden Verwaltungsrathes sind, wofern sie den Vorschriften dieser beiden Paragraphen nicht nachkommen sollten, verpflichtet, die Schulden der Anstalt, welche ungedeckt bleiben, aus eigenen Mitteln unter solidarischer Haft zu bezahlen.

VIII. Von der Erledigung von Rechtsstreitigkeiten.

§. 46. Alle zwischen der Aktiengesellschaft und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrathes sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten über Fragen, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, werden durch Schiedsgerichte beurtheilt. — Jede der streitenden Parteien wählt zwei Schiedsrichter. Diese ernennen einen Obmann. Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht verständigen, so wird das Bundesgericht oder, wenn dasselbe nicht versammelt ist, sein Präsident ersucht, einen Dreiervorschlag für die Stelle zu bilden. Jede der beiden Parteien streicht einen der drei vorgeschlagenen Kandidaten aus; der übrig bleibende ist Obmann. — Die Schiedsrichter beurtheilen den streitigen Fall nebst allen damit zusammenhängenden Vor- und Zwischenfragen. Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet der Obmann nach freiem Ermessen. Die Aussprüche der Schiedsrichter und beziehungsweise des Obmanns sind rechtskräftig.

Der Verwaltungsrath.

Dr. Alfred Escher, alt Regierungspräsident und Präsident der Nordostbahngesellschaft in Zürich.
J. H. Fierz, Mitglied der zürcherischen Handelskammer, vom Hause H. Fierz in Zürich.
H. Fierz-Etzweiler, Zürich.
Bernhard Friedrich Fischer, vom Hause Heinrich Meyer in Brugg, Kanton Aargau.
Johannes Hagenbuch, Eigenthümer der Buchhandlung Orell, Füßli & Comp. in Zürich.
C. Hirzel-Lampe, eidgenössischer General-Consul, vom Hause C. Hirzel & Comp. in Leipzig.
Hüni-Stettler, Regierungs- und Nationalrath, Präsident der zürcherischen Handelskammer in Zürich.
C. F. Knörr, Bankier, vom Hause F. Knörr & Sohn in Luzern.
B. Laroche-Stehelin, Mitglied des Kleinen Rathes, vom Hause Benedikt Laroche in Basel.
J. R. Raschle, vom Hause J. R. Raschle & Comp. in Wattwyl, Kanton St. Gallen.
Adolph Rieter-Rothpletz, vom Hause J. Ziegler & Comp. in Winterthur, Kanton Zürich.
Dr. J. J. Rüttimann, Regierungsrath in Zürich.
von Peyer-Im Hof, Präsident der Rheinfallbahn-Gesellschaft in Schaffhausen.
H. J. Trümpler-Vogel, Zürich.
F. R. Wäffler Egli, Nationalrath und Mitglied der zürcherischen Handelskammer, vom Hause Wäffler-Egli & Comp. in Winterthur, Kanton Zürich.

Der vollziehende Direktor: **C. Huber.**

Zum General-Bevollmächtigten für Preußen ist der Kaufmann H. J. Dünnwald in Berlin ernannt, welcher am 1. Januar 1857 die Geschäfte der Schweizerischen Renten-Anstalt eröffnet.

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin, Niederlagstraße 5.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 50. Breslau, den 14. Dezember 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(453) Das 61. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6459. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 in den Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 14. November 1866.

Nr. 6460. Die Verordnung, die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 in dem Jahdegebiete betreffend, vom 19. November 1866. Vom 19. November 1866.

Nr. 6461. Die Verordnung, betreffend die Siegel der Notare im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 5. November 1866.

Nr. 6462. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. November 1866, betreffend die Erweiterung des Statuts vom 20. September 1866 (Gesetz-Samml. pro 1866 S. 556) wegen Stiftung eines Erinnerungskreuzes für den Feldzug 1866.

Nr. 6463. Die Verordnung, betreffend die Bestellung des Ober-Tribunals zum Kassationshofe für die Strafsachen aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 19. November 1866.

Nr. 6464. Die Verordnung, betreffend die Ernennung der Justizbeamten im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 19. November 1866.

Nr. 6465. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Westdeutsche Versicherungs-Aktienbank" mit dem Sitze zu Essen errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 12. November 1866.

Das 62. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6466. Die Verordnung, betreffend die Publikation der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetz-Samml. S. 555) der preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 1. Dezember 1866.

Nr. 6467. Die Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Call resp. Setenich nach Trier. Vom 12. November 1866.

Nr. 6468. Die Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Euskirchen nach Brühl oder Sechtem. Vom 12. November 1866.

Nr. 6469. Die Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Rheinischen Eisenbahn-Unternehmens durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Rheinstation Hochfeld der Osterath-Essener Eisenbahn nach Duisburg. Vom 12. November 1866.

Nr. 6470. Den Nachtrag zu dem Statut des Reipzig-Schwetiger Deichverbandes vom 21. Juli 1852. Vom 12. November 1866.

Nr. 6471. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. November 1866, betreffend die Erweiterung der Grenze, innerhalb welcher eine Beleihung nach dem Erwerbswerthe durch die ostpreußische Landschaft erfolgt.

(457) Reden des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg über den Streit der letzten Jahre und über die Wiederherstellung des inneren Friedens.

Die Verhandlungen, welche in den letzten Wochen im Abgeordnetenhause geführt wurden, gaben dem Minister des Innern wiederholt Gelegenheit, sich über die Stellung der Königlichen Staats-Regierung während des Zwiespalts der letzten Jahre, sowie über die Wünsche und Absichten derselben für die weitere Entwickelung der Verhältnisse in Preußen auszusprechen.

Digitized by Google

In der Sitzung vom 1. Dezember sprach sich der Minister zuvörderst darüber aus, wie wünschenswerth es sei, daß die Gegner der Regierung ihren Widerspruch nicht immer gegen die Personen, sondern, wo sie es eben für nöthig halten, gegen die Grundsätze und Handlungen der Minister richten.

„Wenn Sie das befolgen möchten, sagte der Minister, dann glaube ich, würden wir uns vielleicht viel leichter und viel schneller verständigen und zu folgereicheren Resultaten kommen, als es bis jetzt der Fall gewesen ist. Die konservative Partei und konservativ denkende Männer, wie die am Ministertische, von denen ich neulich erklärt habe, daß sie nicht zu einer speziellen Partei gehören, haben das vor Ihnen voraus, daß sie wirklich sachlich denken. Wir, meine Herren, haben dies seit den letzten vier Jahren an uns erfahren, ich persönlich und, so viel ich weiß, alle meine Kollegen kennen das nicht, was es heißt, Haß gegen Jemanden haben, der gegen die Regierung Jahre lang gestimmt oder agitirt hat.

Nein, meine Herren, ich habe nie eine Spur davon empfunden und habe nie von meinen Kollegen gehört, daß dergleichen Haß bei ihnen bestehe. Wohl aber habe ich häufig Aeußerungen, die auf Haß deuten, aus Ihren Bänken hervorkommen hören.

Und ferner, es hat weder die Regierung noch die konservative Partei jemals annehmbare und vernünftige Vorschläge oder Beschlüsse von Ihrer Seite deshalb bekämpft, weil sie von der Linken kamen. Nein, niemals! Es ist Ihren Rednern Beifall bezeigt und Ihren Beschlüssen freudig von uns zugestimmt worden, wenn diese Beschlüsse den konservativen Principien nicht widersprachen. Sie dagegen haben Beschlüsse bekämpft oder Anträge fallen lassen, blos weil sie von unserer Seite oder von der konservativen Partei kamen, und so lange dieses Verhältniß fortdauert, wird auch die Spannung, die immer noch durch das Haus geht, zum größten Schaden des Landes fortdauern. Wenn Sie sich nicht von dem Gedanken durchdringen, daß in dem Augenblicke, wo die Indemnität von uns beantragt wurde, der aufrichtige Wille und der Wunsch in uns lebendig war, mit Ihnen zusammenzugehen; wenn Sie nicht denselben Willen bethätigen und demzufolge nur da Opposition machen, wo Ihnen Gesetzes-Vorschläge oder Handlungen der Regierung entgegentreten, mit denen Sie sich absolut nach Ihrer inneren Ueberzeugung nicht einverstanden erklären können, so kann man uns doch das nicht zur Last legen.

Die Opposition an sich ist es nicht, die wir von uns weisen, wir wollen sie ja gern. Eine Opposition, die uns entgegentritt, berichtigt unsere eigenen Ansichten und veranlaßt uns, die Sache auch von der andern Seite zu betrachten. Wir wollen aber die Oppositionspartei nicht, welche Opposition macht, um Opposition zu machen, und wenn Sie nicht davon ablassen, meine Herren, und auch bei wichtigen Budget-Berathungen, in denen wir uns befinden, Forderungen, von denen Sie selbst überzeugt sind, daß deren Ansätze nothwendig sind, blos deshalb bekämpfen und bestreiten, weil sie in dem Etat des und des Ministers stehen, so ist das ein sehr lebhaftes Zeichen davon, daß Sie den wirklichen Willen, sachlich mit der Regierung zusammenzugehen, soweit Sie es Ihrer Ueberzeugung nach können, nicht haben, und dann tritt dieser immer peinlicher werdende Zustand hervor, daß wir Abstimmungen mit ein, zwei Stimmen Majorität rechts oder links haben, und daß das Schicksal ganzer Verwaltungszweige davon abhängt, wie einmal die Stimmung im Augenblicke gegen einzelne Minister ist. Ich halte das für einen außerordentlich betrübenden Zustand, den herbeizuführen ich mich niemals hergeben würde, selbst einer Regierung gegenüber, die im Allgemeinen nicht nach meinen Wünschen zusammengesetzt wäre."

Der Minister sprach sodann von der vielfach vorkommenden Behauptung, daß nur ein Theil der Minister die Versöhnung mit der Landesvertretung gewünscht habe, ein anderer Theil nicht.

„Es wird, sagte er, in den Zeitungen behauptet, die Maßregeln, welche entgegenkommender Natur seien, seien nur von einem Theile der Minister ausgegangen, von dem andern bekämpft worden, wie z. B. die Indemnität. Die habe der Herr Graf Bismarck sich ausgedacht, aber eine andere Partei des Ministeriums sei dagegen gewesen.

Dieser Behauptung kann ich nur einfach die Versicherung entgegenstellen, daß nicht ein Wort daran wahr ist. Es ist in dem Ministerium darüber gesprochen worden, in welcher Form man die Indemnität einbringen wolle, wie die Thronrede lauten solle, in welcher Form wir das Budgetrecht des Hauses anerkennen wollten. Ueber den Wunsch und die Absicht, durch Einbringung der Indemnitäts-Forderung den Zwiespalt zu beseitigen, ist in dem Ministerium durchaus keine Meinungsverschiedenheit gewesen. Nachdem der Sieg von Königgrätz erfochten war, waren alle Mitglieder der Regierung mit dem Könige und unter sich einverstanden, daß dieser Moment nicht benutzt werden dürfe, um mit der Volksvertretung kurzen Prozeß zu machen, obgleich wir stark genug dazu waren, sondern daß aller Welt gezeigt werden müsse, daß wir es ehrlich mit der Verfassung meinen und daß

Digitized by Google

selbst in dem Augenblicke, wo es sich gezeigt hatte, daß die Krone noch in voller Gewalt in Preußen bestehe, bewiesen werden müsse, daß dieselbe verfassungsmäßig regieren will.

Und wir, meine Herren, wir Minister, die wir vier Jahre mit Ihnen im Kampf gestanden hatten, wir wollten zeigen, daß es uns mit dem Wunsche nach Versöhnung Ernst war. Wir haben uns gefreut, zeigen zu können, jetzt sei der Moment gekommen, mit Ihnen zusammengehen zu können, weil keine Veranlassung mehr vorlag, die Rechte des Königs, wie wir sie verstehen, mit der Schärfe zu vertheidigen, wie wir bis dahin es mußten, weil Sie nun dahin gekommen waren, die Gerechtigkeit unserer Forderungen anzuerkennen. In dieser Beziehung ist das Ministerium ganz einig gewesen. Ich wüßte auch nicht, wie es möglich wäre, die Einheit im Ministerium aufrecht zu erhalten, wenn wir uns über die Indemnität nicht geeinigt hätten, wenn zwischen uns Unterschiede der Auffassung über eine so grundsätzlich wichtige Sache bestanden hätten. Es ist nicht denkbar, daß dann noch ein Zusammengehen der Regierungs-Mitglieder hätte stattfinden können.

Nun sagen Sie: gut, das geben wir zu, jetzt ist aber eine neue Lage der Dinge eingetreten. Wie werden sich die einzelnen Minister in die neue Lage hineinfinden?

Meine Herren! Ich muß fragen, wer hat denn die neue Lage gemacht: Sie oder wir? Ich glaube, wir haben die Lage gemacht, das können wir sagen, ohne zu viel zu sagen, und wir sollten uns nicht in das Bett hineinlegen können, das wir uns selbst gemacht haben?

Ich weiß von Ihnen, meine Herren, daß es Ihnen schwer wird, sich in die neue Lage zu finden, aber ich rufe Ihren Patriotismus an und bitte Sie, thun Sie das!

Die Lage, die wir uns bereitet haben, werden wir mit der größten Freude zur Geltung bringen. Es wird endlich für uns der Moment kommen, wo wir nach den unfruchtbaren Kämpfen mit diesem Hause nur die Ruhe gewinnen werden, um wirklich an die weiteren wichtigen Arbeiten unserer Ministerien heranzugehen. Das ist seit vier Jahren nicht möglich gewesen, man hatte ja nicht die Seelenruhe, man hatte nicht den Muth dazu, mit irgend einem Vorschlage hervorzutreten, den man für die Fortentwickelung der Verwaltung nöthig hielt, weil man wußte, man begegnete dem grundsätzlichsten Widerspruche einer übermächtigen Majorität — es wäre weggeworfen gewesen.

Nein, meine Herren, in die neue Lage finden Sie sich hinein, sage ich nochmals, wir stecken darin und werden das bei jeder Gelegenheit beweisen."

Der Minister setzte endlich noch auseinander, wie die Regierung nur durch den Druck und die Angriffe Seitens der Landesvertretung in den letzten Jahren genöthigt worden sei, mit allen Mitteln des Gesetzes ihren Standpunkt und ihre Maßregeln zu behaupten.

„Ich gebe zu, sagte der Minister, daß ich mit viel billigerem Gefühle in das Ministerium eingetreten bin, als ich eine Zeit lang hinterher gehabt habe, aber ich habe nicht etwa einem Bann der Partei unterlegen, sondern ich habe die Folgen tragen müssen des Druckes, welchen die Opposition gegen uns übte, um zu der Ueberzeugung zu kommen, mit Billigkeit ist jetzt nicht mehr durchzukommen, jetzt heißt es: wer hat die Macht und die Kraft in Händen, um denjenigen Standpunkt zu behaupten, den man zum Heile des Landes für nothwendig hält?

Man mußte voraussehen, in die schwierigsten äußeren Verhältnisse hineinzukommen, die ganzen Kräfte des Staates anspannen zu müssen, während uns doch eine Opposition gegenüberstand, wie sie der Preußische Staat in seinem Parlamente bis dahin nicht erlebt hat. Und weil wir uns auf solche große Momente vorbereiten mußten, kam es darauf an, in jeder Verwaltung die ganze Gewalt anzuwenden, die das Gesetz und die Stellung dem Ministerium in die Hand gab. Und dieses Gefühl begründete recht eigentlich die feste Einmüthigkeit des Ministeriums, dieses Gefühl erzeugte recht eigentlich der Präsident desselben, Graf Bismarck, der uns stets und stets aufforderte, ihn nicht in den einzelnen Verwaltungen im Stiche zu lassen, sondern die Kraft anzuspannen, um für den Moment wirksam zu sein, den er vorauskommen sah und der wirklich hinterher eingetreten ist. Wir wirkten auf allen Punkten, und konnten das thun, wenn wir eben keinen Nagel breit von dem aufgaben, was das Gesetz uns gestattete. Daraus folgt von selbst, daß, wenn der schwere Zeitpunkt überwunden ist, man zu den billigen Rücksichten zurückgeht.

In der Sitzung vom 4. Dezember handelte es sich um die Bewilligung eines Fonds von 35,000 Thlr. zu geheimen polizeilichen Ausgaben.

Ein Abgeordneter schlug vor, diese Summe zu streichen. Zwar stellte er selbst die Nothwendigkeit eines solchen Fonds nicht in Abrede; aber derselbe sei nur einem Ministerium zu bewilligen, zu dessen

Digitized by Google

Politik man Vertrauen habe. So Großes nun der Minister-Präsident Graf von Bismarck in der auswärtigen Politik geleistet habe, so habe er doch keinen rechten Sinn für die innere Freiheit. Man möge sich nur daran erinnern, daß die Ansichten des Grafen Bismarck früher einmal von dem Grafen Schwerin in dem Worte zusammengefaßt worden seien: „Macht geht vor Recht."

Darauf erwiederte der Minister des Innern Folgendes:

„Es ist hier behauptet, der Herr Minister-Präsident sei zwar vorzüglich in Allem, was er denke und thue in der auswärtigen Politik, allein er habe sehr wenig Verständniß für innere Fragen. Das ist ein Irrthum, meine Herren, Graf Bismarck ist sich darüber vollständig bewußt — es klingt eigenthümlich, daß ich hier die Gedanken des Herrn Grafen Bismarck entwickle, aber ich glaube, es ist besser, daß ich es thue, so lange er noch nicht unter uns weilt, — ich kenne den Grafen Bismarck zu genau, um nicht bestimmt behaupten zu können, sage ich, daß er akkurat so viel Verständniß für innere Fragen hat, wie für äußere, und daß die Art und Weise, wie er auf dem einen und auf dem andern Felde handelt, in sich in innigster Uebereinstimmung steht und von einander abhängig ist.

Er geht von der Ansicht aus, daß ein werdender Staat, ein Staat, der eine Zukunft vor sich hat und vor sich haben muß, um sich erst einen fertigen (abgerundeten) Staat nennen zu können, in Bezug auf die innere Verwaltung sich nicht so viel Freiheit lassen darf, als ein bereits vollständig abgerundeter, fertiger Staat; er unterscheidet ganz bestimmt zwischen Staaten wie England, die Größeres eigentlich nicht erreichen können, als was sie jetzt erreicht haben, und Staaten wie Preußen, namentlich vor dem Kriege, was nur deshalb nach allen Seiten hinkte, weil es ein unfertiger Staat war; er hat das mit einer sehr treffenden Bemerkung dem Vertreter einer auswärtigen Macht gegenüber ausgesprochen, indem er sagte: „Nur ein ganz fertiger Staat kann sich den Luxus einer liberalen Regierung gestatten." Es ist ein ganz vollständiges Verständniß bei ihm darüber, daß eine liberale Regierung für den Regierten wie für den Regierenden viel bequemer und an und für sich berechtigter ist. Aber um einen Staat liberal zu regieren, muß man erst einen Staat haben; und daß Graf Bismarck zunächst und vor Allem das Bilden und Schaffen des Staates in's Auge faßt, um hinterher, wenn wir erst damit fertig sind, auch nach Innen liberal regieren zu können, meine Herren, das sind zwei Seiten, die zusammen den ganzen Mann, den ganzen Geist und das ganze Verständniß bilden. Und, meine Herren, in diesem Sinne, in der vollständigen Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Auffassung, haben wir mit dem Grafen Bismarck denselben Strang gezogen, sind mit ihm seit vier oder fünf Jahren Hand in Hand gegangen. Ob Sie uns nun irgend ein Verdienst an demjenigen beimessen wollen, was erreicht worden ist, das ist uns persönlich gleichgiltig. Lassen Sie uns wenigstens den Ruhm, daß wir ihm nicht hinderlich gewesen sind, dadurch, daß wir eine andere Politik verfolgt haben, als diejenige ist, die in den Rahmen der seinigen hineinpaßt. Die Armee-Reorganisation war der Punkt, von welchem der Konflikt ausging. Die Armee-Reorganisation aufrecht zu erhalten, an dem festzuhalten, was die Ueberzeugung gewährte, es sei eine tüchtige Einrichtung, mit der wir einen starken Feind bestehen könnten, das war die Idee, welche er verfolgen mußte, um überhaupt mit Sicherheit an die auswärtige Politik gehen zu können und sich einem entscheidenden Schlage nicht entziehen zu müssen.

An die Armee-Reorganisation, an die große Widerwilligkeit dieses Hauses, derselben seine Zustimmung zu ertheilen, knüpft sich der ganze Konflikt und alle seine Folgen. Die Wahrheit, glaube ich, ist so einfach, meine Herren, daß sie Niemand bestreiten kann, und doch muß sie tausend Mal, immer und immer wiederholt werden. Die Armee-Reorganisation und der feste Wille, sie durchzuführen, ist die Veranlassung gewesen, weshalb die Regierung die Zügel straffer anziehen mußte. Sie hat es gethan. Und mit dem Augenblicke, wo dieser Zweck erreicht ist, wird die Lage eine durchaus andere, sie wird eine andere für uns, sie wird eine andere für Sie. Und ich kann immer nur wieder darauf zurückkommen, finden Sie sich doch endlich da hinein."

Was die angebliche Meinung des Grafen Bismarck über Macht und Recht betrifft, so äußerte sich der Minister Graf zu Eulenburg hierüber wie folgt:

„Der Herr Graf von Schwerin hat damals Etwas gesagt, was ein Stichwort geworden ist für Parteien und Zeitungen; er behauptete, Graf Bismarck habe erklärt, Macht gehe über Recht. Es war dies damals — ich erinnere mich dessen ganz genau — ein Mißverständniß des Herrn Grafen Schwerin; ein solches Wort ist nicht über Graf Bismarck's Lippen gekommen. Ich erinnere mich genau, daß derselbe folgende Ansicht entwickelte: Wenn zwei politische Körperschaften, die nicht vor Gericht ihre Streitigkeiten ausmachen können, beide im Recht zu sein behaupten, die gegenseitigen Behauptungen sich einander gegenüberstehen und die Entscheidung schwankt, wer wird die Richtigkeit sei-

Digitized by Google

ner Behauptungen ins Werk setzen können, wenn es keinen Richter giebt, der darüber entscheidet, die Frage darüber doch aber zum Austrage kommen muß, wer entscheidet dann? Dann entscheidet der Umstand: wer hat die Macht, und derjenige, der die Macht hat, in dessen Schooß fällt der Erfolg.

Wer kann diese Ansicht bestreiten? ist sie nicht dasjenige, was wir noch im letzten Kriege erlebt haben, hat nicht Jedermann in beiden Staaten, Herrscher und Unterthanen, behauptet, der Staat dem er angehöre, sei im vollsten Rechte?

Ich bin überzeugt, daß sämmtliche Bewohner des Oesterreichischen Staates behauptet haben, wir seien Räuber und Mörder, weil wir dort eingedrungen seien; aber ebenso behauptet die Preußische Bevölkerung, daß wir in vollem Rechte waren, daß wir ungerechterweise von Oesterreich in einen Krieg verwickelt worden sind. Wer entscheidet? Derjenige, der die Schlacht gewinnt! und wer auf politischem Boden? Derjenige, der die Macht hat. Diese Theorie war es, die der Graf Bismarck damals vor dem Hause entwickelt hat, und die den Grafen Schwerin veranlaßte, zu sagen: jetzt haben wir gehört: Macht geht vor Recht.

Ja! die Macht enscheidet unter gewissen Voraussetzungen, das ist unumstößlich wahr: aber niemals ist weder aus dem Munde des Herrn Ministerpräsidenten, noch aus dem Munde irgend eines Anderen von uns Allen das „Macht geht über Recht" als politischer Grundsatz ausgesprochen worden, und daß wir nicht blos diesem Grundsatze nicht huldigen, sondern daß wir ihn fern von uns weisen, selbst in dem Moment, wo wir ihn selbst mit dem Beifall der Bevölkerung anwenden konnten, das haben wir nach Beendigung des Krieges gezeigt.

Damit hoffe ich und glaube, daß dieser Streit sein Ende erreicheu möge. Glauben Sie sicher, meine Herren, wenn Sie die volle Gemeinschaft des Ministeriums nicht anerkennen wollen, so werden Sie doch der Bevölkerung und uns das Gegentheil nicht beweisen, und wenn Sie uns einen Ruhm an der Herbeiführung der Zustände nicht zugestehen wollen, die jetzt bestehen, so beruhigen wir uns darüber vollständig. Die Nachwelt, die unsere Namen finden wird unter den Gesetzen, die der neuen Entwickelung der Preußischen und Deutschen Geschichte den Stempel aufdrücken, wird sagen, diese Männer müssen doch auch etwas dazu gethan haben. Darauf kommt es aber nicht an. Sagen Sie nur nicht immer von vornherein, wir haben kein Vertrauen zu dem, was geschehen wird. Warten Sie ab! Es läßt sich in der jetzigen Position nicht alles dasjenige schaffen, was Sie für die Zukunft ersprießlich halten und herbeiwünschen. Es ist das unmöglich und würde mit den Wünschen der neuen Preußischen Unterthanen, die zu uns getreten sind, sehr wenig übereinstimmen, wenn wir Ihnen zu Liebe und um Ihre Ungeduld zu befriedigen, sofort die liberalsten Einrichtungen in die neuen Länder hineinwürfen.

Ich bin überzeugt, wir dienen jenen Ländern vielmehr, wenn wir ruhig auf dem Wege gehen: zu prüfen, was besteht dort, was ist dort nützlich, was kann von den Einrichtungen, welche dort bestehen, herübergenommen werden, was kann von unsern Einrichtungen ihnen gegeben werden? Auf diese Weise wird meiner Ueberzeugung nach der Zustand herbeigeführt werden, welcher nach allen Seiten hin ein ersprießlicher sein wird. Lassen Sie uns auf diesen Standpunkt stellen."

Soweit diese Erklärungen des Ministers des Innern.

Was den Fonds betrifft, um den es sich handelte, so wurde von mehreren Abgeordneten auseinandergesetzt, daß derselbe ganz unentbehrlich sei und daß das Vertrauen oder Mißtrauen in Bezug auf die Politik der Regierung gar Nichts damit zu thun habe.

Ein liberaler Abgeordneter sagte:

„Der Fonds für geheime polizeiliche Zwecke, um welchen es sich hier handelt, bezweckt, auf geheimen Wegen, wie es einmal die Verhältnisse erfordern, Verbrechen nachzuspüren und sie an's Tageslicht zu ziehen. Den können wir also nicht entbehren. Wenn der Fonds für jede Regierung unentbehrlich ist, wenn wir nicht wollen, daß Verbrechen unbestraft bleiben, die auf öffentlichem Wege nicht entdeckt werden können, so weiß ich in der That nicht, wie wir dazu kommen sollten, diesen Fonds nicht zu bewilligen."

Bei der Abstimmung hatten die Gegner der Regierung eine Mehrheit von drei Stimmen (153 gegen 150) für sich, und wurde somit die Bewilligung des Fonds vorläufig verweigert.

Da die Mittel aber in der That im öffentlichen Interesse nicht entbehrt werden können, so ist zunächst zu hoffen, daß bei der erforderlichen nochmaligen Erwägung und Schlußabstimmung die Mehrheit den in Rede stehenden Fonds noch bewillige.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(449) Seitens der General-Versammlung der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft vom 22. Oktober d. J. ist beschlossen worden, die Versicherung von Spiegelglas in den Geschäftskreis der Gesellschaft aufzunehmen.

Diesem Beschlusse ertheilen wir hierdurch unsere Zustimmung.

Berlin, den 25. November 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.

(gez.) Itzenplitz. Im Auftrage: (gez.) Sulzer.

(458) Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. Dezember d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. Dezember d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 28. November 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Hinzufügen zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß bei unserer Hauptkasse die Einlösung der Zinscoupons außer an den obenbezeichneten Tagen auch an dem ersten Wochentage eines jeden Monats nicht stattfinden kann.

Breslau, den 6. Dezember 1866. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(451) In Kunzendorf, Kreis Trebnitz, ist vor Kurzem die Trichinenkrankheit ausgebrochen und sind in Folge des Genusses trichinenhaltigen Schweinefleisches sieben Personen mehr oder weniger schwer erkrankt. Die Beobachtung, nach welcher der Genuß des rohen Schweinefleisches ganz besonders gefährlich ist, hat sich auch hier wieder bestätigt, indem nur diejenigen Personen, welche das Fleisch des trichinösen Schweines roh oder in Form von sogenanntem Wurstfüllsel gegessen hatten, von der Trichinenkrankheit befallen wurden, Andere dagegen, die das Fleisch von demselben kranken Thiere stark und vollständig gekocht genossen hatten, gesund geblieben sind, oder doch nur unerheblich erkrankten.

Wir sehen uns daher veranlaßt, vor dem Genusse des rohen Schweinefleisches wiederholt zu warnen, und darauf aufmerksam zu machen, daß mikroskopisch nicht untersuchtes Schweinefleisch überhaupt nur genossen werden kann, wenn dasselbe stark und vollständig gekocht, gebraten oder geräuchert worden ist.

Die Königlichen Landraths-Aemter und Magistrate aber werden aufgefordert, zur Belehrung des Publikums diese Anweisung in ihren Kreis- und Lokalblättern bekannt zu machen, und gleichzeitig angewiesen, nach Maßgabe der dieserhalb unter dem 11. Mai 1866 (I. VIII. 1147) von uns erlassenen Cirk.-Verfügung, die Errichtung freiwilliger, mikroskopischer Fleischschauen möglichst zu fördern.

Breslau, den 3. Dezember 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(455) Durch Ministerial-Reskript vom 23. v. M. ist der 1. Oktober c. allgemein als derjenige Zeitpunkt festgesetzt worden, mit welchem das Gesetz wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 außer Kraft zu treten, und somit auch die Verpflichtung des Landes zu den im § 3 des gedachten Gesetzes aufgeführten unentgeltlichen Leistungen an die Armee aufzuhören hat. Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 6. Dezember 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(454) Es sind in neuerer Zeit wiederholt Fälle von Pensions-Ueberhebungen Seitens der Militair-Invaliden vorgekommen, welche vermieden worden wären, wenn die zur Verhütung solcher Ueberhebungen gegebenen Vorschriften gehörig beobachtet würden. Wir sehen uns daher veranlaßt, dieselben nachstehend in Erinnerung zu bringen und beziehungsweise zu erläutern und zu ergänzen.

1) Die Civilbehörde, welche einen Gnadengehalts-Empfänger anstellt oder gegen irgend welche Belohnung beschäftigt, hat ihm das Quittungsbuch abzunehmen und der Kreiskasse, welche das Gnadengehalt zahlt, zu übersenden, zugleich aber der Regierung davon Anzeige zu machen, welche demnächst festsetzen wird,

Digitized by Google

ob und in wie weit der Invalide das Gnadengehalt während seiner Anstellung und Beschäftigung im Civildienst fortbeziehen darf. Um diese Bestimmung treffen zu können, muß in der Anzeige

1. die Natur des Dienstverhältnisses nach Maßgabe der in § 1, 4, 9, 10 und 12 des nachstehend unter A. abgedruckten Staatsministerialbeschlusses vom 30. Mai 1844 aufgestellten Kategorieen und des dazu ergangenen unter B. nachfolgenden Reskripts der Königl. Ministerien der Finanzen, für Handel ꝛc. und des Innern vom 20. Oktober 1864,
2. das mit dem Civildienst verbundene Einkommen (§ 5 u. 7 a. a. O.), und
3. der Tag, mit welchem der Invalide den letzteren angetreten hat,

genau angegeben werden.

Sofern der Invalide nicht im unmittelbaren Staatsdienst, im Dienste einer städtischen Kommune oder eines ständischen Instituts, sondern bei einer kirchlichen, Lehr-, Erziehungs-, Kranken-, Kunst- oder anderen Anstalt angestellt oder beschäftigt ist, muß angegeben werden, ob diese Anstalt ganz oder theilweise aus Staatsfonds, aus Fonds einer städtischen Kommune oder eines ständischen Instituts unterhalten wird, und ob und beziehungsweise welches Einkommen der angestellte Invalide aus solchen Fonds bezieht. (Siehe § 3 des Staatsministerialbeschlusses vom 30. Mai 1844.)

2) Wenn der Invalide während seiner Civil-Dienststellung das Gnadengehalt ganz oder theilweise fortbezieht, so muß die Civilbehörde am Jahresschluß ein Attest ausstellen, in welchem die einzelnen Einkünfte des Angestellten nach Zahl und Maß genau angegeben werden. (Amtsblattbekanntmachung vom 15. Oktbr. 1851, Stück 44, Seite 404.)

Tritt in Fällen vorstehender Art nach der ersten Anzeige eine Aenderung in dem Civildienstverhältnisse oder dem damit verbundenen Einkommen ein, so muß uns, davon sofort nach Eintritt dieser Veränderung Anzeige gemacht werden.

3) Behauptet der anzustellende Invalide, kein Gnadengehalt zu beziehen, so muß derselbe eine Bescheinigung seiner Ortsbehörde darüber beibringen, daß er weder aus Staats- noch aus anderen öffentlichen Kassen ein Einkommen bezieht. Behauptet derselbe, sein Quittungsbuch verloren zu haben, so hat er eine Bescheinigung der betreffenden Kasse beizubringen, daß er sein Gnadengehalt nur bis zu dem angegebenen Zeitpunkte abgehoben habe.

4) Die uns untergebenen, unmittelbaren und mittelbaren Civilbehörden haben uns von der Anstellung jedes versorgungsberechtigten Militairs, auch wenn er kein Gnadengehalt bezieht, Anzeige zu machen.

In den Fällen, wo diese Behörden die Anstellung uns als vorgesetzter Dienstbehörde anzeigen oder unsere Bestätigung dazu einholen müssen, haben sie neben dem hierüber zu erstattenden Bericht stets einen zweiten Bericht unter dem Rubrum: „Militair-Pensions-Angelegenheit" einzureichen.

5) Sobald der Invalide aus dem Civil-Dienstverhältniß wieder ausscheidet, ist uns in Zukunft in allen Fällen, ohne Unterschied, ob er das Gnadengehalt ganz oder theilweise oder gar nicht fortbezogen hat, sofort unter Angabe des Tages und Grundes des Ausscheidens und beziehungsweise der Civil-Pension, welche er zu beanspruchen hat, Mittheilung zu machen.

6) Nach den den Quittungsbüchern der Invaliden vorgedruckten Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums vom 1. Januar 1845 ist der Invalide verpflichtet, Ende Juni und Ende November jeden Jahres das in dem Quittungsbuche neben den Empfangs-Monaten befindliche, dahin lautende Attest

„daß der invalide N. heute noch am Leben ist, sich innerhalb des Staats in N. N. aufhält, kein weiteres Einkommen aus Königl. oder anderen öffentlichen Kassen bezieht ꝛc."

von der Ortsbehörde ausfüllen zu lassen.

Bei Ausstellung dieses Attestes, welche in der Stadt Breslau von dem Polizei-Kommissarius des Bezirks, in welchem der Invalide wohnt, in den anderen Städten von dem Dirigenten der Polizei-Verwaltung, und auf dem Lande von dem Orts-Polizei-Verwalter oder Ortsschulzen unter Beidrückung des Amtssiegels zu bewirken ist, muß mit der größten Gewissenhaftigkeit verfahren werden, und hat sich vor Allem die ausstellende Behörde vorher zu versichern, daß der Invalide aus städtischen oder ständischen Fonds keinerlei Einkommen bezieht.

Sofern der Invalide neben dem Gnadengehalte irgend welches Einkommen aus Königlichen, Kommunal- oder anderen öffentlichen Kassen bezieht, muß die Höhe und Natur desselben (ob Gehalt, Pension oder Armenunterstützung u. s. w.), sowie die Kasse, aus welcher er es bezieht, genau angegeben werden. Es ist dies von städtischen Polizei-Verwaltungen bisher öfter nicht geschehen, obschon sie nachweislich von derartigen Einkommensbezügen Kenntniß gehabt haben, und sind dadurch allein fortgesetzte Pensions-Ueberhebungen

Digitized by Google

möglich geworden, welche bei gewissenhafter Ausfertigung der Atteste nach wenigen Monaten entdeckt worden wären.

Uebrigens machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß es der ausdrückliche Allerhöchste Wille ist, daß den Invaliden bei Einholung jener Atteste jede mögliche Erleichterung zu Theil werde.

7) Beim Ableben eines Gnadengehalts-Empfängers hat die Ortsbehörde sein Quittungsbuch sofort einzuziehen und mit dem Todtenscheine an die Kasse, welche das Gnadengehalt gezahlt hat, einzuschicken.

Ist eine Wittwe oder Kinder hinterblieben, die ihn vor seinem Ende gepflegt und hernach bestattet haben, so ist für sie zugleich noch der Gnadenmonat in Anspruch zu nehmen.

Auch die Ortsgeistlichen haben auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift mit zu halten.

8) Die uns untergebenen Behörden haben die Vorschriften des Staatsministerialbeschlusses vom 30. Mai 1844 und des dazu unter dem 20. Oktober 1864 ergangenen Reskripts, welche nachstehend abgedruckt sind, auf das Genaueste zu beachten.

Schließlich machen wir wiederholt auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Juli 1838 (Gesetz-Sammlung S. 485) aufmerksam, wonach für überhobene Invaliden-Pensionen, welche von dem Empfänger nicht wieder eingezogen werden können, der Beamte aufkommen muß, dem bei der Ueberhebung ein Versehen zur Last fällt.

Breslau, den 6. Dezember 1866. Königliche Regierung.

A.

Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Belassung oder Einziehung und resp. Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden, vom 30. Mai 1844.

I. Bei der Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste.

1. In Betreff von Invaliden, welche ein Gnadengehalt beziehen.

a. Bei Anstellungen.

§ 1. Sobald ein, mit einem Gnadengehalt entlassener Militair-Invalide in einer etatsmäßigen oder einer anderen bestimmten Stelle angestellt wird, hört die Zahlung seines Gnadengehalts sogleich auf.

§ 2. Diese Festsetzung bezieht sich jedoch nur auf derartige Anstellungen im unmittelbaren Staatsdienste, im Dienste einer städtischen Kommune, eines ständischen Instituts, bei einer ganz oder theilweis aus Staatsfonds, aus den Fonds einer städtischen Kommune, eines ständischen Instituts unterhaltenen Behörde, oder endlich in Unterbedienungen bei den Bürgermeisterei-Verbänden in den westlichen Provinzen.

§ 3. Bei Anstellungen im Privat- oder im ländlichen Kommunaldienste wird das Gnadengehalt fortgezahlt.

§ 4. Ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe erfolgt ist, ändert nichts in der obigen Bestimmung.

§ 5. Eine begünstigende Ausnahme von der Regel (§ 1) findet nur statt, wenn das Civil-Einkommen, nach Abzug des darunter etwa mitbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse, nicht den doppelten Betrag des Gnadengehalts, oder nicht den Satz:

a. von 50 Thlr. bei dem Gemeinen,
b. von 72 Thlr. bei dem Unteroffizier,
c. von 100 Thlr. bei dem Feldwebel, Wachtmeister und Unter-Chirurgus

erreicht.

§ 6. In solchen Fällen kann dem Invaliden nach Maßgabe seiner Charge bis zur Erfüllung jenes Doppelbetrages, oder — wenn es für ihn günstiger ist — bis zur Erfüllung jener Sätze das Fehlende aus seinem Gnadengehalt gewährt, und event. selbst das ganze Gnadengehalt belassen werden.

§ 7. Besteht das Einkommen in ungewissen Hebungen, so werden da, wo mit der Stelle ein baarer Aufwand an Reise- und Zehrungskosten verbunden ist, für diese vorweg 50 Prozent des ermittelten unfixirten Einkommens, und, wenn die Diensteinnahme ganz in unfixirten Hebungen besteht, und nach der Fraktion nicht 12 Thlr. monatlich beträgt, als Minimum 6 Thlr. monatlich in Abzug gebracht.

§ 8. Den pensionirten Landgendarmen kann bei ihrer Anstellung in einer etatsmäßigen oder einer andern bestimmten Stelle des Civildienstes ein Zuschuß aus ihrer Pension bis zur Erreichung des Doppelbetrages derselben gewährt werden; doch darf dieser Zuschuß in den Fällen, wo der Doppelbetrag der

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Neurode.		
Ebersdorf und Kolonie Ebersdorf	27	Moschner, Ambrosius	Oekonom	Ebersdorf.
		Kreis Oels.		
Rathe	2	Bargander, Friedrich	Polizeiverwalter	Rathe.
Ulbersdorf	47	Kapuste, Herrmann	Wirthschaftsinspektor	Ulbersdorf.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

A. Beim Appellations-Gericht.

Befördert: 1) Der Appellationsgerichts-Rath Dr. v. Schelling zum Geh. Justiz-Rath und vortragenden Rath im Königlichen Justiz-Ministerium. 2) Der Gerichts-Assessor Bassin zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Halle. 3) Der Appellationsgerichts-Bureau-Diätar Knothe zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Lauban.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Wendel zu Berlin zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Grünberg. 2) Der Bureau-Assistent Forgber zu Carolath zum Kreisgerichts-Sekretair mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Lähn. 3) Der Bureau-Assistent Sehmis zu Muskau zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Lüben. 4) Der Bureau-Assistent Müller zu Görlitz zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Guhrau. 5) Der Bureau-Assistent Martin zu Priebus zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Sagan. 6) Der Bureau-Assistent Kühn zu Görlitz zum Kreisgerichts-Sekretair. 7) Der Bureau-Diätar Wätzold zu Görlitz zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten. 8) Der Bureau-Diätar Philipp zu Lüben zum Bureau-Assistenten bei der Gerichts-Kommission zu Muskau. 9) Der Bureau-Diätar Pätzold I. zu Grünberg zum Bureau-Assistenten mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Carolath. 10) Der Bureau-Diätar Müller zu Bunzlau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Görlitz. 11) Der Bureau-Diätar Strauß zu Hainau zum Bureau-Assistenten mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Priebus. 12) Der Sergeant Kramer zu Goldberg zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Kommi sion zu Halbau.

Ernannt: Der Sekretair Görtz zu Lähn zum Deposital-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Goldberg.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Reimann zu Jauer an das Kreisgericht zu Görlitz mit der Funktion als Abtheilungs-Dirigent. 2) Der Bureau-Diätar Oertel zu Sagan an das Kreisgericht zu Lüben.

Ausgeschieden: 1) Der Gerichts-Assessor Liebelt zu Grünberg. 2) Der Auskultator Bredig zu Glogau Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 3) Der Bureau-Assistent Puls zu Lauban.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Schmidt zu Guhrau.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Sekretair, Deposital-Kassen-Rendant Giesel zu Sagan. 2) Der Bote und Exekutor Obermann zu Liebenthal.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte: Der Rittergutsbesitzer Dürr zu Oberbeltsch für den Amtsbezirk Oberbeltsch, Kreis Guhrau.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Ernannt: Der Postmeister Wiedig in Waldenburg, die Postkassen-Kontroleure Sablotny und Jaffke in Breslau, der Ober-Post-Sekretair Gramsch in Reichenbach zu Ober-Post-Kommissarien; die Post-Sekretaire Fritsch und Masius in Breslau, Schück in Reichenbach und Rahn in Glatz zu Post-Kommissarien.

Verliehen: Dem Post-Expedienten Janischeck in Neurode, dem Post-Expediteur Trautmann in Lewin und dem Eisenbahn-Post-Konduktenr Mebes in Breslau das allgemeine Ehrenzeichen.

Versetzt: Der Post-Kommissarius Schuberth von Neisse nach Breslau; die Post-Expedienten Karbstein von Rittershausen, Rudolph von Berlin nach Breslau, Frobel von Breslau nach Berlin, Blumensaat von Ramslau nach Guhrau; die Post-Expediteure Zedler von Mörschelwitz nach Wansen und Schliebs von Heidersdorf nach Reinerz.

Freiwillig ausgeschieden: Der Büreau-Diener Herde in Breslau.

Gestorben: Der Post-Sekretair Blancke in Breslau.

Digitized by Google

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: Die Haupt-Amts-Assistenten Prüfer in Neustadt und Meyer in Liebau zu Haupt-Amts-Assistenten in Breslau; der Steuer-Aufseher Müller in Breslau zum Haupt-Amts-Assistenten daselbst; der Feldwebel Göbel zum Grenz-Aufseher in Wüste-Waltersdorf; der Sergeant Schuster zum Grenz-Aufseher in Freiwalde; der Feldwebel Kaltenbrunn zum Grenz-Aufseher in Lichtenwalde; der Feldwebel Frank zum Grenz-Aufseher in Lomnitz; der Sergeant Weiß zum Grenz-Aufseher in Bobischau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der bisherige Stations-Assistent für den Güter-Verkehr, Raß zu Fürstenwalde, zum Königlichen Güter-Expedienten und nach Breslau versetzt. 2) Der bisherige Packmeister Bachmann in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Zugführer und nach Lauban versetzt. 3) Der bisherige Packmeister Schildkopf in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Zugführer.

Angestellt: Der bisherige Stations-Assistent für den Güterverkehr, Becker in Breslau, definitiv als solcher.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: Der Expeditions-Assistent Gambke in Breslau zum Telegraphisten.

Versetzt: 1) Der Bodenmeister Lehmann in Breslau als kommissarischer Telegraphist nach Posen. 2) Der Telegraphist Preiß von Kattowitz nach Breslau. 3) Die Stations-Assistenten erster Kl.: v. Fabiankowski von Breslau nach Myslowitz, Wieczorek von Rudzinitz nach Breslau. 4) Die Stations-Assistenten zweiter Kl.: Beyer von Ohlau nach Bojanowo, Irrmert von Breslau nach Ohlau. 5) Der Lokomotivführer Wagner von Breslau nach Myslowitz. 6) Der Wagenmeister Gabriel von Breslau nach Oswiencim. 7) Die Bahnmeister: Aust von Schwientochlowitz nach Löwen, Zimmermann von Trachenberg nach Kattern, Werner von Schebitz nach Kosten, Weidlich von Kosten nach Schebitz.

Pensionirt: Der Packmeister Lorentz und der Lokomotivführer Zimmer in Breslau.

Gestorben: Der Registrator Hagemann in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Maschinenfabrik-Besitzer Gustav Brinkmann zu Witten ist unter dem 20. Novbr. 1866 ein Patent auf eine Expansionssteuerung an Dampfhämmern, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

2) Den Kaufleuten Middeldorff und Kromberg zu Rittershausen, Barmen, ist unter dem 30. November 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Hemdenknöpfen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

3) Dem Herrn Joseph Marie Ryo-Catteau zu Paris ist unter dem 28. November 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Drellirspulen zur Bewirkung der Abwickelung des drellirten Fadens, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

4) Dem Dirigenten der städtischen Gas-Anstalt zu Breslau, F. Lehmann daselbst, ist unter dem 4. Dezember 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gas-Regulator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verstorbene Rittergutsbesitzer Emanuel Pringsheim hat dem jüdisch-theologischen Seminar daselbst 1000 Thlr. mit der Bestimmung letztwillig zugewendet, daß die Zinsen alljährlich zu einem Stipendium für einen Zögling des Seminars verwendet werden sollen.

2) Die zu Schweidnitz verstorbene Witwe des Partikulier Anders, Charlotte geb. Krause, hat dem Bürger-Hospitale daselbst 200 Thlr. letztwillig vermacht.

3) Der zu Breslau verstorbene Hausbesitzer und Schneidermeister Karl Bitterling hat dem Kranken-Hospitale zu Allerheiligen daselbst 10 Thlr. letztwillig ausgesetzt.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Abänderung der Statuten des Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Pension das reine Aktivitätsgehalt bei der Gendarmerie übersteigen würde, nur bis Erreichung des letzteren erfolgen.

b. Bei fortdauernder remuneratorischer Beschäftigung im Civildienst.

§ 9. Wenn ein Militair-Invalide in einem der § 2 gedachten Dienstverhältnisse eine zwar unbestimmte, aber an sich fortdauernde und regelmäßige Beschäftigung gegen fortlaufende tägliche oder monatliche fixirte Diäten oder Remunerationen, die von der Kasse der Behörde oder des Instituts unmittelbar gezahlt und verrechnet werden, erhält, so finden auf ihn die Bestimmungen der §§ 1, 5, 6 und 7 Anwendung. Die Landgendarmen werden in einem solchen Falle nach § 8 behandelt.

§ 10. Die Einziehung des Gnadengehalts soll, wenn solche nach den im vorigen § gedachten Bestimmungen überhaupt zulässig ist, jedoch erst nach Ablauf der ersten sechs Monate der Beschäftigung erfolgen.

§ 11. Wird ein Invalide zwar zur Hilfsleistung bei einer der im § 2 bezeichneten Behörden, jedoch als Privatgehilfe eines etatsmäßigen Beamten, gegen eine von diesem ausgesetzte und aus seinem Einkommen zu zahlende Remuneration angenommen, so verbleibt er im Genusse seines Gnadengehaltes.

c. Bei vorübergehender Beschäftigung im Civildienst.

§ 12. Invaliden, welche nur vorübergehend gegen stückweise Bezahlung oder Boten- oder Tage- oder Wochenlohn oder die Exekutionsgebühren zur Hilfsleistung angenommen werden, behalten ihr Gnadengehalt unverkürzt, z. B. Hilfsschreiber mit Anweisung auf Kopialienverdienst, Hilfsboten und Hilfsexekutoren, welche von Zeit zu Zeit zu Dienstleistungen herangezogen werden, Hilfsaufseher bei Bauten und ambulante Hilfsaufseher in der Forst-, Steuer- und Postverwaltung ꝛc.

2. In Betreff der mit halbem Gehalt beurlaubten Unteroffiziere.

§ 13. Die Vorschriften der vorstehenden Paragraphen finden auch auf die von den kombinirten Reservebataillonen oder den Halbinvaliden-Sektionen mit halbem Gehalt beurlaubten Unteroffiziere Anwendung, jedoch mit der Beschränkung, daß:

a. bei einer auf Lebenszeit oder auf Kündigung in einer etatsmäßigen oder in einer anderen bestimmten Stelle erfolgenden Anstellung das halbe Gehalt ohne Rücksicht auf den Betrag und die Natur des neuen Diensteinkommens sofort wegfällt, und daß

b. bei Beurtheilung der Frage: ob und wie viel diesen Beurlaubten bei einer Anstellung auf Probe während der gesetzlichen Probezeit, sowie bei remuneratorischer Beschäftigung nach Ablauf der ersten sechs Monate von ihrem halben Gehalte zu belassen ist? allein die Sätze von:

72 Thlr. für den Unteroffizier und
100 Thlr. für den Feldwebel und Wachtmeister

zum Maßstabe dienen.

§ 14. Der Rücktritt auf das, aus dem Militairfonds durch den Truppentheil zu gewährende Urlaubs- (halbe) Gehalt findet nur statt, wenn der beurlaubte Unteroffizier aus einer remuneratorischen Beschäftigung ausscheidet, oder wenn er aus einer, ihm auf Probe übertragenen Stelle vor Ablauf der gesetzlichen Probezeit, oder aus einer, ihm auf Kündigung verliehenen Stelle innerhalb der ersten sechs Monate entlassen wird.

§ 15. In den vorgedachten Fällen (§ 14) kann der Beurlaubte auch in das Reservebataillon oder in die Halbinvaliden-Sektion zurücktreten, wenn eine Vakanz vorhanden, und seine gute Führung nachgewiesen ist.

In allen anderen Fällen des Ausscheidens aus einer Civilbedienung erhält er das einfache Gnadengehalt aus den nach §§ 20, 23 dazu verpflichteten Fonds.

II. Gewährung des Militair-Gnadengehalts bei dem Aufhören des Civildienstes.

a. In welchen Fällen sie stattfindet.

§ 16. Bei dem unfreiwilligen Austritt eines vormaligen Militair-Invaliden aus einer, ihm auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe verliehenen Civilstelle erhält derselbe das erdiente Gnadengehalt wieder, sofern ihm nicht nach dem Civil-Pensions-Reglement ein höherer Anspruch zusteht, oder er nicht durch Erkenntniß des Gnadengehalts für verlustig erklärt worden ist.

§ 17. Auch bei dem freiwilligen Austritt eines vormaligen Militair-Invaliden aus einer, ihm auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe verliehenen Civilstelle erhält derselbe das erdiente Gnadengehalt zu seiner Sustentation wieder.

§ 18. Wenn ein Invalide eine, im § 9 näher bezeichnete, unbestimmte Beschäftigung, — bei der

Digitized by Google

nach § 10 sein Gnadengehalt ganz oder theilweis eingezogen worden, — selbst aufgiebt oder daraus entlassen wird, so empfängt er sein Gnadengehalt, — wofern er solches nicht verwirkt hat, — wieder, und zwar, wenn die Beschäftigung vor dem 15. eines Monats aufhört, vom 1. desselben Monats, nach dem 15. vom 1. des nächsten Monats ab.

§ 19. Gelangt der Invalide nach Verlauf von 15 Tagen und darüber zu einer anderen gleichartigen Beschäftigung, so bezieht er alsdann sein Gnadengehalt von Neuem während der ersten sechs Monate seiner Beschäftigung.

b. Aus welchem Fonds sie erfolgt.

§ 20. Wenn ein im Staatsdienste in einer etatsmäßigen oder einer anderen bestimmten Stelle angestellter vormaliger Militair-Invalide:

a. aus der ihm auf Lebenszeit verliehenen Civilstelle entlassen wird (und ihm nicht ein höherer Anspruch nach dem Civil-Pensions-Reglement zusteht), oder

b. aus der ihm auf Kündigung verliehenen Stelle erst nach Ablauf von sechs Monaten, oder

c. aus der ihm auf Probe übertragenen Stelle erst nach Ablauf der gesetzlichen Probezeit unfreiwillig ausscheidet, so wird demselben das, ihm nach seinem Militairverhältniß gebührende Gnadengehalt aus dem Civil-Pensionsfonds gewährt.

§ 21. Scheidet ein, von einer städtischen Kommune oder von einem ständischen Institute in einer etatsmäßigen oder einer anderen bestimmten Stelle angestellter vormaliger Militair-Invalide aus dem Dienste aus, so erfolgt die Zahlung des Gnadengehalts:

a. für den Fall des § 20a von der Kommune oder dem ständischen Institute, und

b. für den Fall des § 20b und c von dem Pensions-Ausserbefonds.

§ 22. Sollte in dem Falle des § 21a keine Pension erdient, oder die erdiente Pension geringer sein, als das Militair-Gnadengehalt, so übernimmt der Pensions-Ausserbefonds die Zahlung des Militair-Gnadengehalts-Betrages, oder leistet den zu dessen Erfüllung nöthigen Zuschuß.

§ 23. In allen übrigen Fällen wird das Militair-Gnadengehalt aus dem Militair-Pensionsfonds gewährt, also namentlich auch dann, wenn ein vormaliger Militair-Invalide die ihm auf Kündigung verliehene Anstellung im Civildienste vor dem Eintritt seiner Dienstunfähigkeit freiwillig und ohne zu diesem Entschlusse durch eigene Verschuldung bestimmt zu sein, aufgiebt, oder wenn seine Entlassung aus einer ihm auf Lebenszeit verliehenen Anstellung innerhalb sechs Monaten oder vor Ablauf der gesetzlichen Probezeit erfolgt.

Berlin, den 30. Mai 1844. Königliches Staatsministerium.

Allgemeine Vorschriften für die ausführenden Behörden.

1) Zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes soll die Feststellung der Gnadengehalts-Zuschüsse sowohl bei Anstellungen, als auch bei remuneratorischen Beschäftigungen außerhalb Berlin — vorbehaltlich der definitiven Genehmigung dieser Maßregel — den Königlichen Regierungen unter eigener Verantwortlichkeit übertragen werdeu. — Für Berlin verbleibt diese Feststellung der Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegsministerium.

2) Die anstellenden Behörden haben daher die Anzeige von der geschehenen Anstellung oder Beschäftigung eines versorgungsberechtigten Invaliden, sowie von dem ihm zugewiesenen Einkommen sofort, nachdem solche verfügt worden, für Berlin an die Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegsministerium, sonst aber an diejenige Königliche Regierung zu richten, auf deren Etat das Gnadengehalt des Invaliden steht.

3) Dasselbe gilt für die Anzeigen über solche Veränderungen in dem Verhältnisse des mit einem Gnadengehalts-Zuschusse angestellten oder beschäftigten Invaliden, in deren Folge die Einziehung oder die anderweitige Feststellung dieses Zuschusses eintreten muß.

4) In Beziehung auf die im Civildienste in einer etatsmäßigen oder einer anderen bestimmten Stelle anzustellenden, oder remuneratorisch zu beschäftigenden Invaliden, welche noch bei einem kombinirten Reservebataillon, einer Halbinvaliden-Sektion, einer Invaliden-Kompagnie, einem Invalidenhause oder einer Veteranen-Sektion stehen, aber von denselben beurlaubt sind, wird die Einstellung der Zahlung des halben Gehalts oder die Feststellung des etwanigen Zuschusses aus demselben den Königlichen Militair-Intendanturen unter eigener Verantwortlichkeit übertragen.

5) Die Behörden, welche die Beurlaubten anstellen oder beschäftigen, haben die Anzeigen sowohl hierüber, als über später eintretende Einkommens-Verbesserungen und sonstige Veränderungen daher an die Militair-Intendanturen zu richten (§ 4).

Digitized by Google

6) Waltet ein Zweifel darüber ob, welche Militair-Intendantur die Verpflegungs-Angelegenheiten des kombinirten Reservebataillons, der Kompagnie ꝛc. bearbeitet, so sind die Anzeigen an diejenige Militair-Intendantur zu richten, in deren Bereiche die Anstellung oder Beschäftigung erfolgt.

7) Für Berlin können die Anzeigen auch wegen dieser Invaliden (§§ 4—6) an die Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegsministerium gelangen.

8) Die Königlichen Regierungen senden mit den vierteljährlichen Kassen-Extrakten namentliche Abgangslisten der Gnadengehalts-Empfänger, aus welchen auch das Civileinkommen der angestellten oder remuneratorisch beschäftigten Militair-Invaliden und der etwanige Zuschuß aus dem Gnadengehalte ersichtlich sein muß, an die Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegsministerium ein; von den anstellenden Behörden sind dagegen nur die in den vorhergehenden §§ 2, 3, 5—7 gedachten Anzeigen über die geschehene Anstellung oder Beschäftigung eines versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, sowie über spätere Veränderungen seines Einkommens, sofort bei Erlaß der betreffenden Verfügung zu erstatten.

9) Insoweit es nach dem Ermessen des Departementschefs ohne Nachtheil für das dienstliche Interesse ausführbar erscheint, ist bei zwar unbestimmter, aber an sich fortdauernder und regelmäßiger remuneratorischer Beschäftigung der Militair-Invaliden von Seiten der Behörden darauf Bedacht zu nehmen, die Remunerationen auf monatliche Raten zu fixiren, und kurze, von dem Invaliden nicht verschuldete Unterbrechungen der Beschäftigung möglichst ohne Entziehung der Remuneration zu übertragen.

10) Beziehen Invaliden, welche bei der Leibgendarmerie oder bei der Garde-Unteroffizierkompagnie gestanden, eine, ihnen von Sr. Majestät dem Könige aus Allerhöchstdero Schatulle bewilligte Pensions-Zulage, so wird diese bei Berechnung des Doppelbetrages der Pension (§§ 5 und 9 der Bestimmungen) als ein integrirender Theil der letzteren zum Ansatz gebracht.

11) Die Zuschüsse, welche auch den gegen Tantieme, Exekutionsgebühren, oder mit unbeständigen Emolumenten im Civil angestellten Militair-Invaliden nach den obigen Bestimmungen (sub Lit. b.) bewilligt werden dürfen, sind künftig nach Maßgabe des wirklich bezogenen Diensteinkommens von der Behörde, bei welcher der Invalide angestellt ist, im Laufe des Jahres vorschußweise zu berichten, und im Monate Januar des folgenden Jahres der Regierung, auf deren Militair-Pensionsetat der Invalide steht, unter Beifügung einer Nachweisung des Diensteinkommens, zur Feststellung und Erstattung anzuzeigen.

Die hierüber in dem Staatsministerial-Beschlusse vom 9. März 1831 unter Nr. 1 getroffenen anderweitigen Bestimmungen werden aufgehoben.

Berlin, den 30. Mai 1844. Königliches Staatsministerium.

B.

Der Staats-Ministerial-Beschluß vom 30. Mai 1844 wegen Belassung oder Einziehung resp. Wiedergewährung der Invaliden-Pensionen der im Civil-Dienste angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung 1844 S. 297) unterscheidet,

1) ob der Invalide in einer etatsmäßigen oder einer andern bestimmten Stelle, sei es Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe, angestellt wird (§§ 1 und 4),
2) ob er eine zwar unbestimmte, aber an sich fortdauernde und regelmäßige Beschäftigung gegen fortlaufende tägliche oder monatliche fixirte Diäten oder Remunerationen erhält (§ 9), oder
3) ob er nur vorübergehend gegen stückweise Bezahlung oder Boten- oder Tage- oder Wochenlohn oder die Exekutionsgebühren zur Hilfsleistung angenommen worden (§ 12).

In dem Falle ad 1 hört, abgesehen von den in den §§ 5 bis 8 gemachten Ausnahmen, die Zahlung der Invaliden-Pension sogleich, in dem Falle ad 2 erst nach Ablauf der ersten sechs Monate der Beschäftigung auf, während in dem Falle ad 3 der Invalide die Invaliden-Pension unverkürzt behält.

Die anstellenden Behörden bedienen sich aber in den Anstellungs-Verfügungen häufig so unbestimmter Ausdrücke, daß nicht ersichtlich ist, zu welcher der vorgedachten Kategorieen die dem Invaliden übertragene Stelle oder Beschäftigung gehört. In der Regel erfolgt, ohne Unterschied, ob es sich um etatsmäßige bestimmte Stellen handelt, oder nicht, ob erstenfalls die definitive Erledigung dieser Stellen schon eingetreten ist oder etwa noch bevorsteht, ob die Aussicht zur dauernden Belassung resp. Bestätigung des Invaliden in der Stelle vorwaltet, oder dies zur Zeit noch unentschieden bleibt, unter vielfachen einzelnen Abweichungen der Fassung, die Berufung in der Art,

daß dem Invaliden die Verwaltung solcher Stelle gegen die volle etatsmäßige oder eine anderweitige geringere Remuneration, einstweilig oder kommissarisch, interimistisch, vor-

Digitized by Google

läufig, provisorisch, versuchsweise, widerruflich übertragen, oder daß der Invalide (unter ähnlichen Modalitäten) in der Stelle angenommen resp. beschäftigt wird.

Unter Anwendung solcher Zusätze werden dann mitunter auch Kündigungsstellen auf Probe, Probestellen auf Kündigung verliehen. Trotzdem ist es eine seltene Ausnahme, daß, wie bei einem korrekten Verfahren geschehen müßte, die vorbehaltene, suspendirte definitive Bestätigung resp. Anstellung später nachfolgt, vielmehr konsolidiren meistentheils derartige prekäre Verhältnisse, wenn sie überhaupt fortbestehen, stillschweigend durch ihre Dauer, oder höchstens durch eine Veränderung des Einkommens, indem beispielsweise in einzelnen solcher Fälle statt der anfangs bewilligten 15 Sgr. täglicher Diäten später (der Bestimmung des Etats konform) 15 Thlr. monatlicher Diäten gewährt werden.

Die Frage, ob und in wie weit die Zahlung der Invaliden-Pension in Gemäßheit des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844 einzustellen ist, muß aber zugleich mit der Berufung des Invaliden entschieden und durch die Fassung der Berufungs-Ordre klar gestellt werden. Es ist eben so wenig zulässig, sie hinterher nach der wirklichen Dauer und der faktischen Gestaltung des Verhältnisses zu beurtheilen, als es andererseits auf die bloße ursprüngliche Absicht einer dauernden oder nur temporären Berufung ankommen kann, sofern diese Absicht nicht durch die Fassung der Berufungs-Ordre konstatirt und in dieser Weise den Berufenen ein Recht auf die Dauer gewährt ist.

Diesen Erfordernissen entspricht das Verfahren der Behörden nicht, wenn sie, statt ihre Ausdrucksweise in den Berufungs-Ordres nach den Kategorieen des Staats-Ministerial-Beschlusses zu scheiden, auch Fälle, die unzweifelhaft als wirkliche Anstellungen auf Probe oder auf Kündigung gelten sollen, in der vorerwähnten Art und Weise bezeichnen, oder wenn sie von der Meinung ausgehen, daß es, ohne Rücksicht auf die sonstige technische Bedeutung und Wirkung jener Bezeichnungen, nur darauf ankomme, ob es den Umständen nach in der Absicht lag oder nicht, den Invaliden in der vorläufig oder kommissarisch übertragenen Stelle späterhin definitiv zu bestätigen oder zu belassen.

Wir nehmen daher Veranlassung, auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, daß die anstellenden Behörden sich in Zukunft bei ihren Berufungen von Militair-Invaliden zur Anstellung oder Beschäftigung im Civil-Dienste der bestimmten im Staats-Ministeral-Beschlusse vom 30. Mai 1844 gebrauchten Ausdrücke zur Unterscheidung der dort in §§ 1 und 4, 9 und 10 und 12 aufgestellten Kategorieen bedienen. Zur näheren Erläuterung wird noch Folgendes bemerkt:

1) In den §§ 1 bis 8 handelt der Staats-Ministerial-Beschluß von der Anstellung eines Militair-Invaliden in einer etatsmäßigen oder anderen bestimmten Stelle, d. h. einer solchen Stelle, die entweder in dem betreffenden Verwaltungs-Etat aufgeführt ist, oder (was nur in seltenen Fällen vorkommen wird) obwohl sie dort nicht verzeichnet steht, gleichwohl mit einem bestimmten Stellen-Einkommen (im Gegensatz zu bloß diätarischer Remuneration) verbunden ist, mag dieses Einkommen auch, wie z. B. bei der Anweisung auf Gebühren, ein in quanto ungewisses sein (§ 7). Sobald der Invalide in einer solchen Stelle angestellt wird, hört die Zahlung der Invaliden-Pension sofort auf, ohne Unterschied, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe erfolgt ist (§ 4). Es kommt daher in dieser Beziehung nur auf die Natur der Stelle selbst als einer etatsmäßigen oder andern bestimmten, nicht aber auf die Modalitäten der Anstellung an.

2) Die §§ 9 resp. 12 beziehen sich im Gegensatze zu den Anstellungen in etatsmäßigen oder andern bestimmten Stellen auf die Fälle einer blos remuneratorischen Beschäftigung im Civil-Dienste. Die Invaliden-Pension wird hierbei erst nach Ablauf der ersten sechs Monate der Beschäftigung oder überhaupt gar nicht eingezogen, je nachdem die Beschäftigung eine an sich fortdauernde und regelmäßige oder eine blos vorübergehende ist. — In die erste Kategorie gehören solche Dienstgeschäfte, welche dauernd die Verwendung einer Arbeitskraft erfordern, so daß ein Invalide, wenn nicht in seiner Person liegende Gründe seine Beibehaltung unthunlich machen, in ihnen eine bleibende Versorgung finden kann. Beschäftigungen der zweiten Art sind dagegen solche, bei denen das Geschäft in gegebener Zeit, mag die Dauer derselben sich in Voraus bestimmen lassen oder nicht, sein Ende erreicht, damit das Bedürfniß der Dienstleistung aufhört, und der hierzu angenommene Militair-Invalide, auch wenn seine Leistungen und seine Führung durchaus befriedigen, wieder entlassen werden muß. Hierher gehört ferner die einstweilige Heranziehung von Invaliden zur Verwaltung solcher Stellen, welche nach den bestehenden Vorschriften mit Beamten anderer Kategorieen zu besetzen sind, bei denen daher eine dauernde Beibehaltung der Invaliden aus diesem Grunde nicht stattfinden kann.

Der Umstand, daß eine ihrer Natur nach vorübergehende Beschäftigung ohne Unterbrechung über

Digitized by Google

sechs Monate andauert, macht sie noch nicht zu einer an sich fortdauernden und regelmäßigen im Sinne des § 9 und schließt daher die Anwendung der Vorschrift des § 12 nicht aus.

Von dem Ermessen der anstellenden Behörden hängt es zunächst ab, die Art und Weise der Anstellung oder Beschäftigung, zu welcher sie in einem gegebenen Falle einen Militär-Invaliden berufen wollen, zu bestimmen. Sie haben aber gleich bei der Berufung nach Maßgabe der vorstehend angedeuteten Gesichtspunkte zu prüfen, unter welche der drei im Staats-Ministerial-Beschlusse vom 30. Mai 1844 unterschiedenen Kategorieen die fragliche Beschäftigung fällt, und demnächst in der die Berufung enthaltenden Verfügung sich der in dem Staats-Ministerial-Beschlusse zur Bezeichnung jener Kategorie gebrauchten Ausdrücke zu bedienen.

Die Königl. Regierung ꝛc. hat darüber zu wachen, daß dies in künftigen Fällen allgemein beachtet werde. Berlin, den 20. Oktober 1864.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf v. Itzenplitz.
Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.
Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. von Selchow.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(448) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Post-Behörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seinerseits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsortes auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Breslau, den 26. November 1866. Der Ober-Post-Direktor.

(450) Vom 15. Dezember c. ab werden bei den täglichen Personen-Posten zwischen Bojanowo und Guhrau wieder Beichaisen gestellt werden.

An Personengeld kommen von demselben Tage ab zur Erhebung

a. 5 Sgr. pro Person und Meile für die Plätze in den inneren Räumen der Wagen;
b. 4 Sgr. pro Person und Meile für die Bockplätze.

Breslau, den 4. Dezember 1866. Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schroeder.

(456) Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die bisherige Chausseegeld-Erhebung zu Kosemitz auf der Chaussee von Breslau nach Glatz vom 1. Januar k. J. ab nach Neudorf verlegt und dort in gleicher Weise stattfinden wird.

Breslau, den 7. Dezember 1866. Der Provinzial-Steuer-Direktor. (gez.) v. Maassen.

(438) Die durch unsere Bekanntmachung vom 9. Mai d. J. angeordneten Beschränkungen bei der Versendung von Schwefelkohlenstoff werden hiermit dahin abgeändert, daß Schwefelkohlenstoff auch in cylindrischen, oben und unten durch aufgelöthete eiserne Reifen verstärkten Gefäßen aus Zinkblech, von höchstens 70 Pfund Inhalt, zur Versendung angenommen wird.

Gehörig vernietete Gefäße aus starkem Eisenblech verdienen jedoch, besonders wenn außer der Vernietung noch eine Verlöthung der Näthe stattgefunden hat, vor den Gefäßen aus Zinkblech den Vorzug und sollen, auch wenn die Kapazität derselben 70 Pfund übersteigt, wie die Gefäße aus Zinkblech ohne weitere Verpackung zum Transport des erwähnten Präparats zugelassen werden.

Berlin, den 19. November 1866. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(434) Aufkündigung von ausgelooseten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1867 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 123,900 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

Digitized by Google

100 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 382. 414. 598. 846. 886. 1,156. 1,184. 1,254. 1,991. 3,013. 3,490. 3,658. 4,187. 4,237. 4,305. 4,471. 5,325. 5,920. 5,966. 6,310. 6,904. 7,359. 7,381. 7,700. 8,065. 8,155. 8,284. 8,337. 8,658. 8,845. 9,079. 9,261. 9,310. 9,751. 10,118. 10,123. 10,195. 10,213. 10,237. 10,295. 10,392. 10,795. 10,977. 11,082. 11,429. 11,741. 11,808. 12,200. 12,605. 12,699. 12,761. 13,086. 13,299. 13,406. 13,704. 13,771. 13,779. 13,931. 14,032. 14,381. 14,673. 14,951. 15,670. 15,708. 15,763. 15,845. 15,934. 15,963. 16,501. 16,949. 17,078. 17,223. 17,254. 17,409. 17,452. 17,528. 17,773. 17,933. 18,296. 18,326. 18,848. 18,937. 19,235. 19,273. 19,300. 19,351. 19,854. 20,372. 20,427. 20,790. 20,878. 20,974. 21,016. 21,087. 21,100. 21,228. 21,281. 21,382. 21,408. 21,483.

26 Stück Lit B. à 500 Rthlr.

Nr. 295. 415. 560. 845. 933. 1,323. 1,449. 1,932. 2,112. 2,599. 2,839. 3,064. 3,398. 3 746. 3,827. 3,829. 3,859. 3,870. 4,278. 4,316. 4,485. 5,081. 5,111. 5,245. 5,504. 5,535.

92 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

Nr. 118. 194. 715. 1,113. 1,457. 1,460. 1,517. 1,621. 1,704. 2,319. 2,499. 2,526. 2,792. 2,854. 2,958. 2,963. 3,109. 3,260. 4,004. 4,062. 4,244. 4,390. 4,564. 4,839. 5,202. 6,201. 6,448. 6,656. 6,810. 7,877. 7,978. 8,026. 8,043. 8,173. 8,552. 8,603. 8,685. 9,525. 9,990. 10,222. 10,369. 10,385. 10,808. 11,174. 11,241. 11,287. 11,336. 11,743. 11,966. 12,290. 12,479. 12,523. 12,579. 12,606. 12,730. 13,165. 13,177. 13,194. 13,668. 13,674. 13,762. 13,789. 13,989. 14,508. 14,551. 14,647. 14,935. 15,235. 15,478. 15,582. 15,705. 16,051. 16,369. 16,372. 16,510. 16,531. 16,662. 16,747. 16,811. 17,019. 17,115. 17,187. 17,452. 17,635. 17,776. 17,806. 17,884. 17,916. 18,018. 18,026. 18,412. 18,881.

68 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

Nr. 1,281. 1,374. 1,517. 1,616. 1,701. 2,332. 2,545. 2,601. 2,934. 3,051. 3,112. 3,372. 3,587. 4,153. 4,178. 4,593. 5,355. 5,623. 5,967. 5,978. 6,080. 6,147. 6,359. 6,534. 6,670. 6,723. 7,031. 7,188. 7,262. 7,688. 7,767. 7,834. 7,995. 8,112. 8,235. 8,256. 8,341. 8,532. 8,702. 8,922. 9,522. 9 551. 9,622. 9,786. 9,852. 9,945. 9,963. 10,651. 10,871. 10,933. 11,316. 11,451. 11,738. 11,817. 12,780. 12,882. 12,886. 12,909. 12,948. 12,977. 13,107. 13,157. 13,586. 13,815. 13,856. 13,872. 13,955. 14,428.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1867 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nr. 2 bis 16 und Talons, so wie gegen Quittung

in term. den 1. April 1867 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1867 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 2 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 19. November 1866. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(452) Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der in Weihnachten 1866 fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 3 bis 24. Januar 1867 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Generallandschafts-Kasse stattfinden. Wer mehr als fünf Coupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Coupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen

Digitized by Google

für sich, die zu Pfandbriefen Lit. C. ebenfalls für sich, und die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der 3½prozentigen von den 4prozentigen, konsignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbrief-Rekognitionen, welche für gekündgte Pfandbriefe im letzten Johannistermine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 20. Dezember 1866 ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zinscoupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:

in Berlin bei dem Bankier J. Saling,
in Dresden bei dem Bankier M. Kaskel.

Breslau, den 5. Dezember 1866. Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Appellationsgerichts-Diatarius Dengler zu Glogau zum Bürgermeister der Stadt Reinerz auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

2) Die Wahl des Schuhmachermeisters Münzenberger zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Prausnitz auf die noch übrige Dienstzeit des zum Beigeordneten gewählten Rathmanns Gödsche, d. i. bis zum 2. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Ernannt: Der Actuarius circuli und Pfarrer Hahn in Wirrwitz zum Erzpriester des Bohrauer Sprengels.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Kandidaten des Predigt- und Schulamts, Hermann Franz Nowag, zum Mittagsprediger bei der evangelischen Kirche in Gottesberg und zum Rektor an der evangelischen Stadtschule daselbst.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Altwasser, Christian Erdmann Hentschel, zum Lehrer an einer der letzten Klassen der städtischen evangelischen Elementarschulen in Breslau.

3) Die Vokation für den bisherigen Substituten Dominik Janetz zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Medzibor.

4) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Amand Zimmermann zum zweiten Lehrer und Organisten an der katholischen Schule resp. Pfarrkirche zu Neurode.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pastor in Peterwitz und Superintendenten der Diözese Jauer, Franz Otto Stenger, zum Pastor prim. an der evangelischen Stadtpfarrkirche in Trebnitz und zum Superintendenten der Diözese Trebnitz.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Im Bezirke des Appellationsgerichts.

Allerhöchst ernannt: Der Stadtrichter v. Bergen zu Breslau zum Stadtgerichts-Rathe bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Bergrath z. D. Schnackenberg zu Breslau zum Berghypothekenrichter bei der Berghypothekenkommission zu Breslau. 2) Die Gerichts-Assessoren Hensel und Engländer zu Breslau zu Stadtrichtern bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 3) Der Gerichts-Assessor Sypniewski zu Posen zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Wohlau mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Steinau. 4) Der Gerichts-Assessor Otto Freytag zu Landeck zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Landeck. 5) Die Referendarien Adolph Just und Ernst v. Münchow zu Breslau zu Gerichts-Assessoren. 6) Die Rechtskandidaten Paul Deutsch, Martin Kirschner, Gotthard Rädler und Dr. jur. Adalbert Bruck zu Auskultatoren. 7) Der interimistische Kalkulator Gustav Langer zu Jauer zum Kreisgerichts-Kalkulator bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 8) Der Bureau-Diätarius Rudolph Petschke zu Steinau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Breslau 9) Der Civil-Supernumerarius Wilhelm Wuttke zu Trebnitz zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz. 10) Der vormalige Sergeant Julius l'Hoer zu Neudorf-Kommende bei Breslau zum Kanzlei-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 11) Der Hilfsbote Ernst Dittrich zu Hermsdorf u. K. zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Hermsdorf u. K. 12) Der invalide Trompeter Robert Beck zu Wölfelsdorf, Kreis Habelschwerdt, zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

Digitized by Google

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Rath Wichura zu Münsterberg an das Kreisgericht zu Oels. 2) Der Kreisgerichts-Rath Dittrich zu Steinau an das Kreisgericht zu Münsterberg. 3) Der Rechtsanwalt und Notar Ahlemann zu Samter vom 1. Dezember 1866 ab an das Kreisgericht zu Trebnitz mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Trebnitz und unter Beilegung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 4) Der Gerichts-Assessor Julius Rampoldt zu Breslau an das Kreisgericht zu Neustadt O.-Schl. 5) Der Gerichts-Assessor Leonhard Mansfeld aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin an das Kreisgericht zu Militsch. 6) Der Referendarius Rönspieß zu Breslau an das Appellationsgericht zu Marienwerder. 7) Der Referendarius Max Koßmann zu Breslau an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig. 8) Der Referendarius Johannes Flögel zu Neusalz a. d. O. an das Appellationsgericht zu Breslau. 9) Der Auskultator Karl Weißleder zu Breslau an das Kreisgericht zu Posen. 10) Der Bureau-Diätarius Paul Sternberg zu Münsterberg an das Kreisgericht zu Brieg. 11) Der Bureau-Diätarius Georg Donix zu Ohlau an das Kreisgericht zu Militsch mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Trachenberg. 12) Der Bote und Exekutor Gottlieb Herrendorff zu Hermsdorf u. K. an das Kreisgericht zu Oels. 13) Der Bote und Exekutor August Pommeranz zu Polnisch-Wartenberg an das Kreisgericht zu Breslau. 14) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Wilhelm Dittrich zu Breslau an das Kreisgericht zu Ohlau.

Pensionirt: 1) Der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Schiedeck zu Münsterberg. 2) Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Zastrau zu Breslau unter Verleihung des Titels „Kanzlei-Sekretair."

Gestorben: 1) Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Szarbinowski zu Breslau. 2) Der Gerichts-Assessor Wilhelm Munzig zu Breslau. 3) Der Kreisgerichts-Sekretair Bienert zu Wohlau. 4) Die Bureau-Assistenten Mädler zu Namslau, Joseph Schumann zu Frankenstein und Friedrich Wilhelm Nitschke zu Hermsdorf u. K. 5) Der Bureau-Diätarius Friedrich Knab zu Trebnitz. 6) Der Bote und Exekutor Hampel zu Poln.-Wartenberg.

Entlassen: Die Bureau-Diätarien Paul Gründler zu Waldenburg und Karl Schäche zu Trachenberg.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Versetzt: Der Staatsanwaltsgehilfe Bank zu Schweidnitz als Staatsanwalt an das Kreisgericht zu Friedeberg in der Neumark.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Breslau, Drei Linden-Bz.	15	Geier, Wilhelm	Holzhändler	Rosenthaler Straße Nr. 5.
dito Matthias-Bez.	28	Lewald, Heinrich	Wattenfabrikant	Schuhbrücke Nr. 34.
dito Neue Welt-Bez.	32	Görth, Karl	Schlossermeister	Nikolaistraße Nr. 62.
dito Nikolai-Bezirk, 2. Abtheil.	34	Preiß, Friedr. Theodor	Kaufmann	Fischergasse Nr. 6b.
dito Rathhaus-Bez.	37	Fiedler, Herrm. Emanel	Kaufmann	Elisabethstraße Nr. 2.
dito Sand-Bezirk	41	Michalke, Robert	Apotheker	Neue Sandstraße Nr. 9.
		Kreis Breslau.		
Schmolz und Oberhof	87	Vorrmann, Friedr. Wilh.	Lehrer	Schmolz.
		Kreis Frankenstein.		
Kleutsch und Haunold	20	Woywad, Friedrich	Wirthschaftsbeamter	Kleutsch.
Reichenstein (Stadt)	111	Keil, Herrmann	Maurermeister	Reichenstein.
Lampersdorf	26	Fickert, Reinhold	Bauergutsbesitzer	Lampersdorf.
		Kreis Habelschwerdt.		
Neu-Waltersdorf	67	Seipel, Franz	Bauergutsbesitzer	Neu-Waltersdorf.
Neu-Weistritz	69	Winkler, Hieronymus	Müllermeister	Neu-Weistritz.
Stublseifen	59	Wolff, Amand	Kolonist	Stublseifen.
Grafenort	13	Wimmer, August	Bureau-Assistent	Grafenort.
Lichtenwalde	31	Hauck, Joseph	Freirichter	Lichtenwalde.
Neu-Reisbach	41	Stoppe, Joseph	Kolonist	Neu-Reisbach.
Alt-Reisbach	40	Neugler, Sebastian	Häusler	Alt-Reisbach.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 51. Breslau, den 21. Dezember 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(468) Das 63. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6472. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Carthaus im gleichnamigen Kreise des Regierungsbezirks Danzig über Przewosz, Sullencyn und Parchau bis zur Bütower Kreisgrenze bei Jamen in der Richtung auf Bütow, 2) von Zuckau, an der Carthaus-Danziger Staatsstraße, über Bortsch, Eggershütte und Drosdowen bis zur Berenter Kreisgrenze bei Klobotczyn in der Richtung auf Berent, und 3) von Pomieczyn, an der Neustädter Kreisgrenze über Hoppen, Seefeld, Pemzau nach Groß-Leesen an der Danzig-Carthauser Staatsstraße.

Nr. 6473. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Carthauser Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 5. November 1866.

Nr. 6474. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Lötzen und Oletzko im Regierungsbezirk Gumbinnen für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Lötzener und Lycker Kreise: 1) von Widminnen über Masuchowken, Groß-Gablick, Pietraschen bis zur Oletzkoer Kreisgrenze bei Wessolowen, 2) von Rhein über Justusberg, Bartlickshöfchen und Grünwalde bis zur Sensburger Kreisgrenze in der Richtung auf Nicolaiken.

Nr. 6475. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lötzener Kreises im Betrage von 95,000 Thalern, zweiter Emission. Vom 5. November 1866.

(472) Der Norddeutsche Bund.

Die Wahlen zum Norddeutschen Reichstage stehen nahe bevor. Schon sind am Throne unseres Königs die Vertreter aller Norddeutschen Staaten versammelt, um die Grundlagen des neuen Bundes zu berathen, über welche alsdann der Norddeutsche Reichstag seine Stimme abgeben soll.

Noch niemals hatten die Wähler in Preußen zu so wichtigen und bedeutsamen Entscheidungen mitzuwirken.

Durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes soll endlich der feste Grund der Deutschen Einheit gelegt werden, nach welcher die Deutschen seither vergeblich gestrebt und gerungen haben.

Die Siege und Erfolge Preußens in diesem denkwürdigen Jahre haben dazu geholfen, daß auf den Trümmern des alten Deutschen Bundes eine neue enge Gemeinschaft der Deutschen Völker und Staaten unter Preußens Führung aufgerichtet werden soll.

Der alte Bund, der nach den Deutschen Freiheitskriegen im Jahre 1815 errichtet wurde, hat seine Aufgaben nicht zu erfüllen vermocht: er war dazu gegründet, einmal daß alle Deutschen Völkerschaften unter seinem Schutze einträchtig neben einander leben sollten, zum Andern, daß die vereinigte Macht von ganz Deutschland jeden Angriff auswärtiger Feinde abwenden und dem Deutschen Namen Achtung und Geltung schaffen sollte.

Fünfzig Jahre hat dieser Bund bestanden, aber den hohen Zwecken, die ihm seine Stifter gestellt, hat er gerade in den wichtigsten und entscheidenden Augenblicken nicht entsprochen.

Die kleineren Staaten im Vertrauen auf den ihnen von Preußen und Oesterreich zugesagten Schutz, vernachläßigten ihre militairischen Einrichtungen und vermochten daher im Falle der Noth keine sofort bereite Hilfe für die gemeinsamen Deutschen Aufgaben zu stellen, Oesterreich und Preußen besonders mußten um so mehr Geld und Kraft auf ihre Armeen und die Wehrhaftigkeit ihrer Völker verwenden, weil sie jederzeit gerüstet sein mußten, ihre Bundesgenossen mit zu beschützen.

Die Opfer aber, die Preußen dem ganzen Deutschen Vaterlande brachte, wurden ihm mit Undank vergolten. Oesterreich sah mit neidischen Augen, wie in Preußen unter einer weisen, väterlichen und sparsamen

Digitized by Google

Regierung Wohlstand und Bildung wuchsen und die Kraft des Staates zunahm; die Regierungen kleinerer Staaten aber, welche von jeher Preußens Aufblühen und überwiegendes Ansehen mit Eifersucht betrachtet hatten, schlossen sich willig der Oesterreichischen Regierung an, so oft es galt, eine weitere Machtentfaltung Preußens, wäre sie auch zum Vortheil des ganzen Deutschen Bundes gewesen, zu hindern und zu beeinträchtigen. Fast alle großen Unternehmungen Preußens, selbst wenn sie den Bundesgenossen handgreiflichen Nutzen versprachen, alle wichtigen Schöpfungen für Deutschland, der allgemeine Zollverein, die Gründung einer Deutschen Flotte, selbst die gemeinsame Anlage von Eisenbahnen, Telegraphen u. s. w., stießen auf Widerstreben und künstlich herbeigeführte Hindernisse. Und die Ueberwindung dieser letzteren wurde dadurch fast unmöglich gemacht, daß am alten Bundestage theilweise die Stimme des kleinsten Staates so viel galt, als die Stimme Preußens und in allen Fällen die Weigerung einiger Regierungen die nützlichsten Vorschläge Preußens vereiteln konnte.

Vergebens hatte sich die Preußische Regierung schon unter dem hochseligen Könige Friedrich Wilhelm IV. und dann wieder unter König Wilhelm bis zum Ausbruche des letzten Krieges wiederholt bemüht, eine Aenderung der unzweckmäßigen Bundes-Verfassung herbeizuführen und Preußen in die Lage zu versetzen, daß es, unbehindert von Neid und Mißtrauen, für seine und ganz Deutschlands Macht, Ehre und Wohlfahrt wirken konnte. An dem Widerstande Oesterreichs und seiner engeren Verbündeten unter den Deutschen Staaten scheiterten alle jene Versuche.

Auch das Deutsche Volk hatte seit Jahrzehnten immer schmerzlicher die Schwäche und Ohnmacht empfunden, zu welcher es durch die Einrichtungen des Deutschen Bundes und durch die Eifersucht der übrigen Staaten gegen Preußen verurtheilt war. Die vielfachen hochherzigen und gewaltigen Regungen aber waren wirkungslos geblieben, theilweise durch das Widerstreben der Regierungen, theilweise in Folge der Einmischung übertriebenen und maßlosen Parteieifers.

Die jetzige Preußische Regierung, deren Bestreben von vorn herein darauf gerichtet war, Preußen seine gebührende Machtstellung in Deutschland und unter den Mächten Europa's zu sichern, hatte klar erkannt, daß hierzu vor Allem eine Aenderung der Verhältnisse und Einrichtungen des Deutschen Bundes erforderlich war. Die Regierung war entschlossen, diese Aenderung zum Heile Deutschlands herbeizuführen, wenn es sein könnte, auf dem Wege einer aufrichtigen Gemeinschaft mit Oesterreich, nöthigen Falls aber gegen den Willen und unter Ausschließung Oesterreichs aus Deutschland.

Eine Zeit lang schien es, als sollte es möglich sein, daß Preußen und Oesterreich gemeinsam Deutschlands Macht und Ehre förderten: es gelang unserer Regierung, Oesterreich zur gemeinsamen Befreiung der Deutschen Herzogthümer Schleswig und Holstein heranzuziehen. Kaum aber war die glorreiche That gelungen, so trat die alte Eifersucht Oesterreichs und anderer Deutscher Staaten gegen Preußen wieder hervor: statt die befreiten Herzogthümer im engen Anschlusse an Preußen zu einem Mittel der Stärkung Deutscher Macht werden zu lassen, wollten die Gegner Preußens durch die Errichtung eines neuen ohnmächtigen Kleinstaates unter dem Prinzen von Augustenburg vielmehr Deutschlands Zersplitterung noch vermehren und Preußens Kraft und Entwickelung von Neuem lähmen.

Unsere Regierung überzeugte sich von Neuem, daß sie auf Oesterreichs Beistand für die Wiedergeburt Deutschlands nicht zu rechnen habe, daß dieselbe vielmehr ohne und gegen Oesterreich durchgeführt werden müsse.

Gleich beim Beginn der diesjährigen Verwickelungen wies die Preußische Regierung am Bundestage selbst auf die unerläßliche Nothwendigkeit einer Umgestaltung des Deutschen Bundes hin und forderte zu diesem Zwecke das Zusammenwirken der Deutschen Regierungen mit einer aus unmittelbarer Wahl des Volkes hervorgehenden Versammlung. Aber die Mahnung blieb erfolglos.

Je näher die Gefahr des Krieges trat, desto eindringlicher forderte unsere Regierung alle Deutschen Staaten zu einer ernsten Mitarbeit an der Bundesreform auf, um durch Befriedigung der wirklichen Bedürfnisse Preußens und Deutschlands den Grund zum Streit und Krieg zu beseitigen. Aber bereits war ein Theil der Deutschen Regierungen im geheimen Einverständnisse mit Oesterreich zu Preußens Demüthigung vereinigt, und statt die Hand zu einer Verbesserung der Deutschen Bundesverhältnisse zu bieten, wurde die bisherige Verfassung dazu gemißbraucht, Preußen durch Androhung von Bundesgewalt an der Verfolgung seiner gerechten Ansprüche zu hindern.

Damit war der alte Bund durch Preußens Gegner selbst zerrissen. In demselben Augenblicke aber, wo Preußen das Schwert ergriff, um den Kampf für seine Ehre und Selbstständigkeit zu bestehen, verkündete es zugleich die Grundlagen eines neuen Deutschen Bundes und forderte die Deutschen Fürsten auf, sich zur Durchführung desselben mit ihm zu vereinigen. Ein Theil der Norddeutschen Regierungen

Digitized by Google

folgte alsbald dieser Aufforderung und stellte zugleich seine Truppen dem Könige von Preußen zur Verfügung.

Durch den glorreich erkämpften Sieg und den demnächstigen Friedensschluß hat Preußen völlig freie Hand erhalten, sein Werk für Deutschlands Größe durchzuführen.

Der Friede mit Oesterreich hat drei wichtige Grundlagen für die Neugestaltung Deutschlands geschaffen:

Oesterreich ist aus dem Verbande der Deutschen Staaten ausgeschieden.

Die Norddeutschen Staaten sollen einen engen Bund unter Preußens Leitung bilden.

Die Verbindung der süddeutschen Staaten unter sich und die Regelung ihrer Beziehungen zum Norddeutschen Bunde bleiben dem freien Einverständnisse derselben vorbehalten.

Das Erste und Wichtigste, was für die Gründung einer wahrhaften Deutschen Macht geschehen soll, ist die enge Vereinigung aller Norddeutschen Staaten unter Preußens Führung.

Die Regierungen von zweiundzwanzig Staaten mit einer Bevölkerung von nahezu 30 Millionen haben sich verpflichtet, zur Errichtung eines Bundes auf den von Preußen dargebotenen Grundlagen mitzuwirken.

Gelingt es, für diesen Bund eine Verfassung zu Stande zu bringen, wie die Preußische Regierung sie entworfen hat, so wird das geeinigte Norddeutschland eine Macht darstellen, wie sie auf Deutschem Boden noch niemals bestanden hat.

Dreißig Millionen eines arbeitsamen, einsichtigen und kriegstüchtigen Volkes, ein von Gott reich gesegnetes Land bewohnend, im Besitze der Küsten zweier Meere, mit einem der schlagfertigsten Heere der Welt, unter einer kräftigen und weisen Führung, werden im sicheren Bewußtsein ihrer Macht in vollster Zuversicht den Arbeiten des Friedens nachgehen können. Kein noch so mächtiger Nachbar wird es wagen, einen solchen Bund in seinem Entwickelungsgange zu stören, — die Stimme Deutschlands wird fortan jeder Zeit mit Achtung gehört werden, seine Entschließungen überall mächtig in's Gewicht fallen.

Der Handel des Norddeutschen Bundes, durch die Flagge der Bundesflotte gesichert, wird mit dem Handel der ersten Nationen wetteifern und allen Schichten des Volkes reiche Quelle des Wohlstands und der Bildung zuführen.

Damit das Werk gelinge, kommt es vor Allem auf die rasche Herstellung und Durchführung der Verfassung des Norddeutschen Bundes an.

Die Berathung derselben in Gemeinschaft mit den Regierungen wird die Aufgabe des Norddeutschen Parlaments sein.

In der Hand des Preußischen Volkes wird es liegen, durch die Wahlen zum Reichstage dafür zu sorgen, daß die Regierung an den Preußischen Abgeordneten eine feste Stütze zur Durchführung ihrer Absichten für Preußens und Deutschlands Zukunft finde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend die 8te Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1859.

(469) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 5prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zins-Coupons aber mit Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 3. Dezember 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kennt-

Digitized by Google

niß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verloosten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung der Valuta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgelooften Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Anleihen, wie ein solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt außer in den obengenannten Kassen auch noch in unserer Instituten-Haupt-Kasse, in den Bureaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii und in dem Kontrol-Bureau für Staatspapiere der Bankiers Schreyer und Eisener hierselbst, Ohlauer Straße Nr. 84, zur Einsicht vor.

Breslau, den 13. Dezember 1866. Königliche Regierung.

(**467**) Vom 15. d. M. ab kommen bei einem Theile der Preußischen Post-Anstalten zwei neue Sorten von Post-Freimarken zu den Werthbeträgen von 10 Sgr. und 30 Sgr. versuchsweise zur Anwendung. Marken dieser Art werden von den Post-Anstalten nur zur Verrechnung des vom Publikum baar bezahlten Franko verwendet. Ein Verkauf dieser Marken an das Publikum findet vorerst nicht statt. Es ist daher auch eine Verwendung derselben von Seiten der Absender als ausgeschlossen zu erachten

Berlin, den 10. Dezember 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**459**) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1866 in unserem Verwaltungsbezirke die Martini-Marktpreise

für einen Scheffel	Weizen	. . . . .	2	Thlr.	28	Sgr.	2	Pf.
" " "	Roggen	. . . . .	2	"	6	"	9	"
" " "	Gerste	. . . . .	1	"	23	"	—	"
" " "	Hafer	. . . . .	—	"	29	"	4	"
" den Centner	Heu	. . . . .	—	"	27	"	9	"
" ein Schock	Stroh	. . . . .	5	"	21	"	6	"

ermittelt worden sind.

Die betreffenden Behörden haben bei Vergütigung der im hiesigen Regierungsbezirk für das Jahr 1867 vorkommenden Verpflegung marschirender Truppen nach diesen Preissätzen jedesmal die Liquidationen anzufertigen, soweit für letztere die Marktpreise überhaupt zur Anwendung kommen.

Breslau, den 6. Dezember 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**466**) Gemäß der Bestimmungen im § 126 und § 127 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 muß der Berechtigungs-Schein zum einjährigen Militairdienst bei derjenigen Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige, in deren Bezirk der Antragsteller gestellungspflichtig ist, und zwar spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Da es mehrfach vorgekommen ist, daß junge Leute, welche ihrer Militairdienstpflicht als einjährige Freiwillige zu genügen wünschten, den dazu erforderlichen Berechtigungsschein nicht rechtzeitig nachgesucht haben, so bringen wir die vorgedachte Bestimmung hiermit zur Kenntniß der Betheiligten und machen dieselben namentlich auf die genaue Beachtung des erwähnten Termines mit dem Bemerken aufmerksam, daß alle diejenigen, welche diesen Termin versäumen, des Anspruchs auf die Vergünstigung zum einjährigen Militairdienst verlustig gehen, und daß Gesuche um Wiedergewährung der verloren gegangenen Berechtigung zum einjährigen Militairdienst fernerhin nur ausnahmsweise in ganz besonders dringenden, durch unvermeidliche Umstände begründeten Fällen, nicht aber auch dann Berücksichtigung finden werden, wenn dieselben lediglich durch Unkenntniß der bestehenden Vorschriften motivirt sind.

Vorstehende Bekanntmachung ist von den Herrn Landräthen durch die Kreis- resp. Lokalblätter zur weiteren öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 10 Dezember 1866 Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(**464**) Die Gewerbetreibenden des Bezirks werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß in den bisherigen Bestimmungen über den gewerblichen Verkehr der Handelsreisenden vom 1. Januar 1867 an insofern Erleichterungen eintreten, als Angehörige der älteren preußischen Provinzen (d. i derjenigen Landestheile, welche schon vor Emanation des Gesetzes vom 20. Septbr. d J der Monarchie zugehörten) einerseits, und Angehörige der durch das citirte Gesetz mit der Monarchie vereinigten Gebiete, sowie aller übrigen Zollvereinsstaaten andererseits, als Handelsreisende auch dann gegenseitig abgabenfrei zugelassen werden, wenn

Digitized by Google

sie für Rechnung mehrerer Handels- (Fabrik-) Häuser Waarenbestellungen aufsuchen oder Waareneinkäufe machen wollen. Bei denselben Behörden, welche seither Gewerbelegitimationskarten ertheilen, können auch fortan dergleichen Karten, welche diese erweiterte Befugniß aussprechen, in Empfang genommen werden.

In der gegenseitigen Zulassung der Handelsreisenden aus den K. K. Oesterreichischen Staaten einerseits und den diesseitigen Landestheilen andererseits behält es dagegen ebenso, wie hinsichtlich der Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 12. Februar 1831 und des § 20 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 bei den bestehenden Bestimmungen lediglich sein Bewenden.

Breslau, den 11. Dezember 1866. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(468) **Schifffahrtssperre.**

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß der Finow-Werbellin-Templiner- und Lychener-Kanal, Behufs Ausführung von Reparaturen und Bauten an demselben, vom 15. Dezember d. J. ab bis 1. April k. J. gesperrt werden wird. Zugleich wird hiermit angeordnet, daß in Folge der am Finow- und Werbellin-Kanal vorzunehmenden Bauten, zwischen der Zerpenschleuse und der Leesenbrück'schen Schleuse, sowie im ganzen Werbellin-Kanal von der holländischen Papiermühlen-Schleuse abwärts, beladene Kähne gar nicht und unbeladene Kähne nur auf eigene Gefahr dort überwintern dürfen; ebenso wenig darf auch die Kanalstrecke zwischen der Stecher'schen und Lieper-Schleuse zum Ueberwintern benutzt werden, weil das Wasser aus dieser Kanalstrecke ebenfalls auf kurze Zeit abgelassen werden wird.

Da möglicher Weise die Sperre des Templiner- und Lychener Kanals sich länger als bis zum 1. April k. J. ausdehnen wird, machen wir das betreffende Publikum noch darauf aufmerksam, die Fahrzeuge nicht oberhalb der Kannenburger und Himmelpforter Schleuse einwintern zu lassen.

Potsdam, den 30. November 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(465) In Gemäßheit des § 10 der Instruktion vom 8. Juli 1865 wird hiermit angeordnet, daß die, nach Vorschrift des § 25 des Reglements vom 28. Dezember 1864 von den Theilnehmern der Provinzial-Land Feuer-Sozietät für das zweite Halbjahr 1866 zu leistenden ordentlichen Beiträge in Höhe eines $2\frac{1}{2}$fachen Simplums vom 1. k. M. ab bis zum 31. ej. an die Ortserheber eingezahlt und von diesen an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abgeliefert werden müssen. Nach Ablauf dieser Frist wird jeder noch rückständige Beitrag ohne weitere Mahnung durch Exekution eingezogen, auch, wenn letztere erfolglos sein sollte, die Löschung der betreffenden Versicherung verfügt werden. Die Ortserheber werden angewiesen, mit Einziehung der Beiträge nach dem 1. k. M. vorzugehen und auf die vorschriftsmäßige Ablieferung hinzuwirken, binnen drei Tagen nach dem 31. Januar 1867 aber über die etwa verbliebenen Rückstände den vorgeschriebenen Nachweis der Restanten dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte in duplo zu überreichen, widrigenfalls sie für die Reste persönlich in Anspruch genommen werden. Breslau, den 7. Dezember 1866.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor. (gez.) v. Schleinitz.

(460) Nach § 34 der Verordnung für die Schiedsmänner vom 26. September 1832, in Verbindung mit § 21 der Instruktion vom 1. Mai 1841 und mit den Zusatzbestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844, soll jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres, auf dem Lande dem Landrathe und in den Städten dem Magistrate, summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht hat. Die genannten Behörden haben sodann diese Nachweisungen zum weiteren Gebrauche an die Landes Justiz-Kollegien zu übersenden.

Diese Verordnung wird hierdurch sämmtlichen Schiedsmännern, Magistraten und Königlichen Landräthen des Departements zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht und erwartet, daß die Schiedsmänner die Nachweisungen bis spätestens zum 15. Januar k. J. den Magistraten resp. den Königlichen Landräthen einreichen werden, wogegen diesen Behörden keine längere Frist als bis zum 31. Januar k. J. zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an das Königliche Appellationsgericht gestattet werden kann.

Breslau, den 1. Dezember 1866. Königliches Appellations-Gericht.

(461) Auf Anordnung des Herrn Justizministers und im Einverständnisse des Königlichen Finanz-Ministerii werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Notarien unseres Departements angewiesen, die von ihnen aufgenommenen oder vor ihnen anerkannten Verträge, welche die Uebertragung von Grundstücken oder anderen in den Grund- und Gebäudesteuer-Rollen eingetragenen Realitäten zum Gegenstande haben, namentlich Verkäufe, Tauschgeschäfte, Nachlaßregulirungen, Erbesauseinandersetzungen und andere lästige Verträge, Schenkungen, unentgeltliche Gutsüberlassungen u. s. w., in eine, nach dem unten folgenden Formulare anzulegende, nur in den ersten vier Kolonnen von dem Gerichte resp. Notare auszufüllende Liste einzutragen und

Digitized by Google

dieselbe quartaliter an die ihnen von der Königlichen Regierung namhaft zu machenden Fortschreibungsbeamten mittelst Couvert zu übersenden.

Die Fortschreibungsbeamten werden angewiesen werden, den Gerichten und Notarien die erforderliche Anzahl lithographirter oder gedruckter Formulare der auszufüllenden Liste zuzustellen.

Breslau, den 4. Dezember 1866. Königliches Appellations-Gericht.

Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung.

Liste

der in den Grund- und Gebäudesteuer Rollen fortzuschreibenden Besitzveränderungen, über welche in der Zeit vom . . . . . 18 bis zum . . . . . 18 bei dem Königlichen . . . . . zu . . . . . verhandelt worden ist.

Laufende Nr.	Name und nähere Bezeichnung des Veräußerers.	Name und nähere Bezeichnung des Erwerbers.	Bezeichnung der veräußerten Grundstücke nach den Erwerbsdokumenten, mit Angabe des Orts oder der Flur, worin sie belegen sind.
1.	2.	3.	4.

Nummer der Ortssteuer-Heberolle.	Betrag der davon zu entrichtenden Grund- und Gebäude-Steuer. Rtl. Sgr. Pfg.	Jahr, Litt., Seite und Zeile: des Grundsteuer-Fortschreibungs-Protokolls.	Jahr, Litt., Seite und Zeile: der Gebäudesteuer-Veränderungs-Nachweisung.	Angabe, ob das Grundstück der Rentenbank rentenpflichtig ist.	Angabe, ob das Grundstück dem Königlichen Domainen-Fiskus rentenpflichtig ist.	Bemerkungen.
5.	6	7.	8.	9.	10	11.

Bemerkungen.

1) Die Spalten 1 bis 4 werden durch die Gerichte, beziehungsweise Notare; die Spalten 5 bis 10 durch die Fortschreibungs-Beamten, beziehungsweise Kreiskassen ausgefüllt.

2) In Spalte 4 ist, soweit irgend thunlich, auch die Bezeichnung, welche die veräußerten Grundstücke in dem Hypothekenbuche führen (Hypotheken-Nummer ꝛc), bei Dismembrationen zugleich die neue Bezeichnung der abgezweigten Grundstücke einzutragen.

Bergwerksverleihung.

(471) Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Königlichem Wirklichen Geheimen Rath und Generallandschafts-Direktor, Grafen v. Burghauß hier, als dem Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks

„Friedrich bei Charlottenbrunn"

wird zu dem am 28. April/20. Mai 1842 verliehenen Felde von Fundgrube und 982 Maßen (= 189,336 Quadratlachter) noch ein, an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Charlottenbrunn, Kreis Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 94,127 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den in rother Farbe aufgetragenen Buchstaben a. b. c d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 28. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. November 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 52. Breslau, den 28. Dezember 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(478) Das 64. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6476. Die Verordnung, betreffend die Amortisation aus vormals hannoverschen Kassen fortgeschaffter Werthpapiere und die Einstellung der Zinsen- und Kapitalzahlung auf dergleichen Papiere. Vom 10. Dezember 1866.

Das 65. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6477. Die Verordnung, betreffend die Einführung der beiden ersten Theile des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten, und des Gesetzes vom 25. April 1853, betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren, in das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 12. Dezember 1866.

Nr. 6478. Die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Vorschriften des im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt geltenden bürgerlichen Rechts über den in der Appellations-Instanz zulässigen Antrag der Parteien auf Aktenversendung Behufs Abfassung der Entscheidung und über das gegen Entscheidungen der zweiten Instanz zulässige Rechtsmittel der Aktenversendung in Kraft der Revision. Vom 12. Dezember 1866.

Nr. 6479. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1866, betreffend die Modifikation des der Stadt Demmin unter dem 14. Mai 1866 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen.

Nr. 6480. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1866, betreffend die Regelung der Militair-Rechtspflege ꝛc. in den neuerworbenen Landestheilen.

Nr. 6481. Die Bekanntmachung über den Beitritt des Kantons Thurgau zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 13. Dezember 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(470) Die Redaktion unseres Amtsblattes wird zum Amtsblatt pro 1866 wiederum, wie bisher ein alphabetisches Sachregister zum Preise von 5 Sgr. pro Exemplar im Druck erscheinen lassen, wovon wir die Amtsblatt-Interessenten hierdurch in Kenntniß setzen.

Das Register wird in Breslau bei unserer Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude, außerhalb Breslau's dagegen bei den Königlichen Landräthlichen Aemtern von Mitte Januar k. J. ab käuflich zu haben sein. Zu letzterem Zwecke wollen die Königlichen Landraths-Aemter etwanige Subskriptions-Anträge entgegennehmen und den erforderlichen Bedarf an Sachregister-Exemplaren bis Ende d. M. unserer Amtsblatt-Redaktion anzeigen

Breslau, den 14. Dezember 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Betreffend die Verwaltungs-Resultate der Pensions-Anstalt für ausgediente Elementar-Schullehrer des Regierungsbezirks Breslau.

(472) Die Anstalt, welche am Schlusse des Jahres 1864 überhaupt 1823 Mitglieder zählte, hat im abgelaufenen Jahre durch die an neu errichteten Schulstellen angestellten Lehrer um 18 sich vermehrt, und ist die Mitgliederzahl also auf 1841 gestiegen.

Den am Schlusse des Jahres 1864 verbliebenen	89
Pensions- und Unterstützungs-Empfängern traten im Jahre 1865	10
inhabile Lehrer, deren Pensionirung vollständig geregelt war, in dem Pensionsgenusse zu, so daß	99
inhabile Lehrer Pensionen und resp. Unterstützungen erhielten, nämlich	

Digitized by Google

50	eine Pension von	40	Thlr.,
3	eine dergl. von	36	"
2	eine dergl. von	32	"
44	eine Unterstützung von	18	"

i. e. 99.

Von diesen	99
Pensions- und Unterstützungs-Empfängern starben 1865	10,
folglich verblieben am Jahresschlusse wie im Vorjahre	89

und zwar

48	Pensionaire à	40	Thlr.,
3	dergl. à	36	"
1	dergl. à	32	"
37	Unterstützungs-Empfänger à	18	"

i. e. 89 Pensionaire und Unterstützungs-Empfänger.

Hiernach sind alle Berechtigten zum Genuß der ihnen zustehenden Benefizien gelangt, bis auf zwei notirte Exspektanten, welche am Schlusse des Jahres noch die Einkünfte ihrer Stellen bezogen, vom 1. April 1866 ab aber in den Genuß der Unterstützung getreten sind.

Die Einnahme der Anstalt bestand

a.	in den Bestandsgeldern des vorigen Jahres von	423	Thlr.	2	Sgr.	1 Pf.
b.	in den Jahresbeiträgen mit	2761	"	15	"	— "
c.	in den Einnahme-Resten der Vorjahre	6	"	—	"	— "
d.	in den Zinsen vom Stamm-Kapital und von der Nutzung der zinsbar angelegten disponiblen Bestandsgelder mit	265	"	3	"	— "
	überhaupt in	3455	Thlr.	20	Sgr.	1 Pf.

Die Ausgabe dagegen in

a.	Pensionen und Unterstützungen mit	2713	Thlr.	20	Sgr.	— Pf.
b.	Bewilligungen der Sterbe- und Gnaden-Monate für die Hinterbliebenen der Pensionaire	41	"	22	"	6 "
c.	Verwaltungs-Kosten	21	"	2	"	4 "
d.	in der gezahlten Valuta für die zum Stammfonds angekauften 400 Thlr. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	390	"	6	"	8 "
	überhaupt in	3166	Thlr.	21	Sgr.	6 Pf.

Es verbleibt daher am Schlusse des Jahres ein baarer Bestand von .... 288 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. in der Kasse, bei welcher aus den Ersparnissen der Vorjahre einschließlich der im abgelaufenen Jahre angekauften 400 Thlr. Prioritäts-Obligationen ein Stamm-Kapital von 5850 Thlr. aufgesammelt und zinsbar angelegt ist.

Breslau, den 8. Dezember 1866. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(480) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums die Einziehung der klassifizirten Einkommensteuer in der Stadt Breslau vom 1. Januar 1867 ab bis auf Weiteres deren Kommunal-Kasse übertragen worden ist.

Breslau, den 20. Dezember 1866. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(474) In Gemäßheit des § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal, ist in der am 8. Dezember c. stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neuwahl des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach besteht dieser Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern:

1) dem Geheimen Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender, 2) dem Justiz-Rath Wagner, 3) dem Justiz-Rath Dorn, 4) dem Justiz-Rath Jßmer, 5) dem Justiz-Rath Strohn,

und folgenden Stellvertretern:

1) dem Justiz-Rath Schmückert, 2) dem Justiz-Rath Simson.

Digitized by Google

Dies wird zufolge des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 8. Dezember 1866. Der Chef-Präsident des Königlichen Ober-Tribunals, Staatsminister Uhden.

(475) Die Auszahlung der fälligen Zins-Coupons von Posener Provinzial-Obligationen à 5 pCt. erfolgt für Breslau bei dem dortigen Schlesischen Bank-Verein, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Posen, den 12. Dezember 1866. Der Ober-Präsident der Provinz Posen. (gez) v. Horn.

(462) Wegen mehrerer, an den Schleusen des Bromberger Schifffahrts-Kanals erforderlicher Reparaturen wird der Kanal für die Schifffahrt und Flößerei daselbst vom 10. Februar bis 1. April k. J. gesperrt, auch werden einzelne Kanal-Felder in dieser Zeit abgelassen sein.

Bromberg, den 4. Dezember 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(479) Um den Fortschreibungsbeamten von allen bei den grundsteuerpflichtigen Grundstücken und Gebäuden vorkommenden Besitzveränderungen rechtzeitig Kenntniß zu verschaffen, werden auf Veranlassung des Herrn Justiz-Ministers alle Gerichtsbehörden und Notarien unseres Departements hierdurch angewiesen, die von ihnen aufgenommenen oder vor ihnen anerkannten Verträge, welche die Uebertragung von Grundstücken oder andern in den Grund- und Gebäudesteuer-Rollen eingetragenen Realitäten zum Gegenstande haben, namentlich Verkäufe, Tauschgeschäfte, Nachlaßregulirungen, Erbesauseinandersetzungen und andere lästige Verträge, Schenkungen, unentgeltliche Gutsüberlassungen u. s. w., in eine dem unten mitgetheilten Formular *) entsprechende Liste durch Ausfüllung der ersten 4 Kolonnen einzutragen und diese quartaliter an den betreffenden Fortschreibungs-Beamten mittelst Couvert zu übersenden.

Die Fortschreibungs Beamten, und zwar:

Tschierschke in Bunzlau	für	den	Kreis	Bunzlau,
Borrmann in Freistadt	=	=	=	Freistadt,
Sowack in Glogau	=	=	=	Glogau,
v. Siegroth in Görlitz	=	=	=	Görlitz,
Beyer in Goldberg	=	=	=	Goldberg,
Krömer in Grünberg	=	=	=	Grünberg,
Linder in Liegnitz	=	=	=	Liegnitz,
Gottwalt in Lauban	=	=	=	Lauban,
Klose in Löwenberg	=	=	=	Löwenberg,
Hälschner in Lüben	=	=	=	Lüben,
Gastel in Rothenburg	=	=	=	Rothenburg,
Ragoczy in Sagan	=	=	=	Sagan,
Nickan in Sprottau	=	=	=	Sprottau,
und Wystrychowski in Guhrau	=	=	=	Guhrau

werden zu diesem Behufe den Gerichten und Notarien die erforderliche Anzahl von Formularen der auszufüllenden Liste zustellen.

Glogau, den 17. Dezember 1866. Königliches Appellations-Gericht.

(476) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks

„Gewalt bei Läßig"

wird zu dem am 4. Juli 1857 verliehenen Felde von Fundgrube und 1200 Maßen (= 235,984 Quadratlachter) noch ein, an dieses Feld angrenzendes, in den Gemeinden Alt- und Neu-Läßig, Kreis Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau, gelegenes Erweiterungsfeld von 262,768 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 4. Dezember 1866. Königliches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. Dezmber 1866. Königliches Ober-Bergamt.

*) Das erwähnte Formular ist dasselbe, wie auf Seite 424 Stück 51 des Amtsblatts bei der Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Breslau vom 4. Dezember d. J. angegeben.

Digitized by Google

(477) Bergwerksverleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Den Kaufleuten Gustav Rocht zu Ober-Waldenburg, Wolf Benjamin zu Friedland, Hermann Kügler zu Waldenburg und Salomon Böhm zu Waldenburg und dem Lieutenant a. D. Julius von Brase zu Breslau wird das in den Gemeinden Neu-Salzbrunn, Ober-Salzbrunn, Conradsthal und Liebersdorf, Kreis Waldenburg und Landeshut, Regierungsbezirk Breslau und Liegnitz, belegene Bergwerk

„Wigand,"

dessen Feld 493,406$\frac{35}{100}$ Quadratlachter enthält, und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Z. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z. tz. und A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. V. W. X. Y. Z. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 6. Dezember 1866. Königliches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. Dezember 1866. Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: 1) Der bisherige Polizei-Burea-u-Hilfsarbeiter, vormalige Appellations-Gerichts-Auskultator Karl Schorske vom 1. Januar 1867 ab zum zweiten Polizei-Anwalt für den Bezirk des Königlichen Stadtgerichts und des Königlichen Kreisgerichts zu Breslau.

2) Der Gerichts-Assessor Blumenthal zu Schweidnitz zum Polizei-Anwalt für den Landbezirk des Königlichen Kreis-Gerichts daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der bisherige Hilfsgeistliche bei der Königlichen Gefangenen-Anstalt zu Breslau, Kaplan Herrmann Scholz, als Hausgeistlicher bei der Königlichen Strafanstalt zu Striegau.

Ernannt: 1) Der zweite Expeditions-Assistent Jordan zum ersten Expeditions-Assistenten,

2) der Hausvater Nettelbeck zum zweiten Expeditions-Assistenten,

3) der bisherige Ober-Aufseher Lefebvre bei der Königlichen Strafanstalt zu Brieg zum Hausvater bei der Königlichen Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

4) Der Aufseher Fronober bei der Strafanstalt zu Brieg zum Ober-Aufseher bei der Königliche Strafanstalt zu Striegau.

Versetzt: Der Oberaufseher Knappe von der Strafanstalt zu Striegau in gleicher Eigenschaft an die Königliche Strafanstalt zu Brieg.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Bäckermeisters August Großmann zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Reinerz auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wiederwahl des Rathmanns Knorr, so wie die Wahl des Post Expediteur Felsch zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Stroppen auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

3) Die Wiederwahl des Rathmanns Auer, so wie die Wahlen des Maurermeisters Wilhelm Heinrich und des Kaufmanns Karl Rettig zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Auras, die beiden Ersteren auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren, der Letztere auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmanns Nitschke, d. i. bis Ende Dezember 1869.

4) Die Wahlen des Rathmanns Weber zum Beigeordneten, und der Kaufleute Held und Otto zu Rathmännern der Stadt Friedland, Erstere auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren, Letzterer auf die noch übrige Dienstzeit des ausscheidenden Rathmanns Weber.

Verliehen: Dem Steuermann Leopold Hanke zu Breslau für die mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Knaben Max Ludwig vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille.

Ernannt: Der Polizei-Rath Genolla zum Vorsitzenden der Breslauer Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission, umfassend die Stadt und den Kreis Breslau, so wie die Kreise Oels, Wartenberg, Guhrau, Militsch, Steinau, Wohlau und Trebnitz — an Stelle des verstorbenen Polizei-Rath Müllendorf.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Medzibor, Franz Kielbassa, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Goschütz, Kreis Wartenberg.

Digitized by Google

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Wilhelm Julius Herrmann Nicolaus zum evangelischen Schullehrer in Dobergast, Kreis Strehlen.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Friedrich Ernst Bartig zum evangelischen Schullehrer in Groß-Wangern, Kreis Wohlau.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Pawelke, Thomas Irmer, zum evangelischen Schullehrer in Brockau, Kreis Breslau.

5) Die Vokation für den bisherigen Lehrer Johann Gottfried Lietsch zum Lehrer der ersten Elementar-Knaben-Klasse;

6) Die Vokation für den bisherigen Lehrer Karl Gustav Rosemann zum Lehrer der zweiten Elementar-Knaben-Klasse;

7) Die Vokation für den bisherigen Lehrer Ernst Gottlob Leisner zum Lehrer der ersten Mädchen-Selekta-Klasse.

8) Die Vokation für den bisherigen Lehrer Julius Rösner zum Lehrer an der zweiten Elementar-Mädchen-Klasse;

9) Die Vokation für den bisherigen Lehrer Ernst Wilhelm Hermann Klette zum Lehrer an der ersten Elementar-Mädchen-Klasse;

10) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Friedrich Adolph Hugo Michaelis zum Lehrer der dritten Elementar-Knaben-Klasse;

11) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Wilhelm Paul Ernst Hugo Kappler zum Lehrer der Elementar-Knaben-Klasse IV. a;

12) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Karl Gustav Eduard Becker zum Lehrer der dritten Elementar-Mädchen-Klasse;

13) Die Vokation für den bisherigen Kandidaten Karl Rudolph Wendler zum Konrektor und Lehrer der zweiten Knaben-Selekta-Klasse;

14) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Karl Gustav Maskos zum Lehrer der Elementar-Knaben-Klasse IV. b;

15) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Herrmann Münster zum Lehrer der Elementar-Mädchen-Klasse IV. a;

16) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Gottfried Hoffmann zum Lehrer der Elementar-Mädchen-Klasse IV. b;

17) Die Vokation für die Lehrerin Fräulein Maria Wernike zur Lehrerin der zweiten Mädchen-Selekta-Klasse;

18) Die Vokation für die Lehrerin Fräulein Bertha Rohr zur Lehrerin der dritten Mädchen-Selekta-Klasse

der evangelischen Stadtschule zu Waldenburg.

19) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Gustav Reinhold Just zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Oels.

20) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Kostenblut, Augustin Großpietsch, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Lorzendorf, Kreis Neumarkt.

Ertheilt: 1) Dem Hilfslehrer Karl Herrmann die Konzession zur Errichtung einer katholischen Privatschule in Peiskersdorf, Kreis Reichenbach.

2) Dem bisherigen Lehrer in Bernstadt, Jakob Friedländer, die Konzession zur Errichtung einer Privat-Elementar-Schule für jüdische Knaben zu Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Berufen: Der bisherige General-Substitut des evangelischen Predigtamts, Friedrich Minkwitz, zum Prediger an dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen zu Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 10. Dezember 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Zuführung von Wolle, Baumwolle oder andern Fasern an Vorbereitungs- und Kratz-Maschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Digitized by Google

2) Den Bandfabrikanten C. und A. Heuveldop zu Freckenhorst ist unter dem 14. Dezember 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte und für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Nachlassen der Kette an Bandmühlenstühlen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

3) Den Herren Emile Cazar und Charles Sichel ist unter dem 14. Dezember 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Knopfloch-Nähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

4) Dem Fabrik-Direktor Vital Daelen in Bochum ist unter dem 18. Dezember 1866 ein Patent auf ein Walzwerk zum Auswalzen der Radbandagen für Eisenbahnfahrzeuge, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Civil-Ingenieur W. R. Schürmann zu Elberfeld unter dem 11. August 1865 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Zerschneiden von Stückzeugen ist aufgehoben.

Erledigte Schulstellen: 1) Die neunte Lehrerstelle an der evangelischen Stadtschule zu Striegau ist vakant. Das mit derselben verbundene Gehalt beträgt 200 Thlr. Vocirungsberechtigt ist der Magistrat.

2) Die evangelische Lehrerstelle zu Schickerwitz, Kreis Oels, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen ist auf 165 Thlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtnisse: 1) Die Seitens des in Würben verstorbenen katholischen Pfarrers Johann Wolff zu Gunsten des Fürstbischöflichen Stuhls zu Breslau Behufs Errichtung eines katholischen Waisenhauses in Ohlau getroffene letztwillige Verfügung ist landesherrlich genehmigt worden.

2) Die zu Breslau verstorbene verwittwete Justizamtmann Charlotte Elisabeth Beate Strützki geb. Belger hat der Bürger-Rettungs-Anstalt daselbst 100 Thlr. letztwillig zugewendet.

3) Die zu Habelschwerdt verstorbene Frau Lieutenant Hildebrandt, Wilhelmine geb. Robold, hat der evangelischen Kirche daselbst 100 Thlr. letztwillig legirt.

Schenkung: Dem Kloster der Barmherzigen Brüder zu Frankenstein ist zur Annahme der von dem Grafen Johann Anton Harbewal et Chamaré auf Schloß Stolz und dessen Ehegattin Maria Theresia geb. Gräfin Schlabrendorf, zur Gründung zweier Krankenbetten für Sieche und Unheilbare geschenkten 3000 Thlr. die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine erste Sitzung im Jahre 1867 in der Zeit vom 7. Januar bis etwa zum 19. Januar im Schwurgerichts-Saale des Stadt-Gerichtsgebäudes daselbst abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Am 7. Januar 1867 beginnt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Brieg die erste Schwurgerichts-Sitzung pro 1867 unter dem Vorsitz des Herrn Kreisgerichts-Raths v. Koch aus Ohlau.

3) Die erste Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg und Neurode pro 1867 beginnt Montag den 21. Januar 1867, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Amtsblätter aus den Jahren

1823 bis 41, 1843, 1847, 1849, 1855, 1856, 1859—62 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang, einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1864 bis 1866 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen, so wie die

Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Breslau à 9 Pf.

bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google